



# **Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen**

**Namens des Schweizerischen Juristenvereins  
herausgegeben von dessen Rechtsquellenkommission**

**II. Abteilung**

**Die Rechtsquellen des Kantons Bern**

## **Les sources du droit Suisse**

**Recueil édité au nom de la Société suisse des Juristes  
par sa Commission des sources du droit**

**II<sup>e</sup> partie**

**Les sources du droit du canton de Berne**

# **DIE RECHTSQUELLEN DES KANTONS BERN**

Erster Teil

## **Stadtrechte**

Elfter Band

**Das Stadtrecht von Bern XI**

**Wehrwesen**

Bearbeitet von

**Hermann Rennefahrt †**

1975

Verlag Sauerländer Aarau

**Bearbeitet unter finanzieller Hilfe  
des Friedrich·Emil·Wolti·Fonds**

**Publiziert mit Unterstützung  
des Friedrich·Emil·Wolti·Fonds  
des Schweizerischen Nationalfonds  
zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung  
des Staates Bern und  
der Bürgergemeinde der Stadt Bern**

**Auflage: 350 Exemplare**

**Zitiervorschlag: SSRQ Bern 11**

**Gebunden ISBN 3-7941-0757-8, Buchbestellnummer 08 00757**  
**Broschiert ISBN 3-7941-0123-5, Buchbestellnummer 08 00123**

**Herstellung: Sauerländer AG, Aarau**

### Vorwort

Hermann Rennefahrt, der bedeutende Erforscher und Editor der bernischen Rechtsquellen, ist am 30. September 1968 im hohen Alter von fast 90 Jahren gestorben. Es war ihm leider nicht mehr vergönnt, für den vorliegenden Band der Berner Stadtrechtsquellen die Korrekturen des Textes zu lesen und das Register zu erstellen.

Der ganze Band XI ist dem Wehrwesen gewidmet. Das Wehrwesen ist als Äußerung des obrigkeitlichen Mannschaftsrechts zwar von eminenter «staatlicher» Bedeutung, ein Rechtsquellenband über diesen Problembereich wird jedoch naturgemäß zu einer vorwiegend militärhistorischen Quellenedition.

Die Herausgabe dieses stattlichen Bandes wurde durch namhafte Beiträge des Friedrich-Emil-Welti-Fonds, des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, des Staates Bern und der Bürgergemeinde der Stadt Bern ermöglicht. Ihnen allen sei an dieser Stelle der verbindlichste Dank ausgesprochen.

Aarau, Mitte März 1975

Jean Jacques Siegrist



## Inhaltsverzeichnis

\* vor der Nummer heißt, daß der wesentliche Urkundentext nicht oder unvollständig wiedergegeben ist.

V = Vorbemerkung. B = Bemerkungen.

Vorwort . . . . .	V
Abkürzungen . . . . .	XIV
Vorbemerkungen . . . . .	1
<b>A. Höhere Militärbeamte und -behörden – Offizierscorps . . . . .</b>	<b>2</b>
1. Zeugmeister, 1470, B 1580 . . . . .	2
2. Büchsenmeister, 1477; B 1483, 1506, 1523, 1533, 1659 . . . . .	3
3. Zeugmeister; Schützenmeisterstelle aufgehoben, 1507 . . . . .	5
4. Vollmacht der Kriegsregenten, 1589; B 1598, 1602, 1611 . . . . .	6
5. Kriegsrat, 1612; B 1623, 1655 . . . . .	7
6. Gwaltpatent herrn Sigismund von Erlachs, seines generalats, 1653; B 1655 . . . . .	8
7. Militärjustiz (Gwaltpatent herrn venner Frischings), 1653; B 1655, 1792 . . . . .	9
8. Der herren veldt-kriegsräthen patent, 1655; B 1656 . . . . .	11
9. Schirmbrief für den Kriegsrat, 1656/1686/1690 . . . . .	12
10. Zeughausverwaltung . . . . .	13
a) Ordnung der zeügwart und zeügbuchhalterey 1679; B 1745 . . . . .	13
b) Praestanda des zeügwarts und zeügbuchhalters, 1754; B 1758, 1797 . . . . .	14
c) Eydt und instruction eines zeügherren, 1758; B 1760, 1763 . . . . .	16
d) Zeughauskommission und Zeugherr, 1789; B 1790 . . . . .	18
11. Rang und vortritt der hohen kriegsbeamteten, 1683 . . . . .	19
12. Anstellung der mayoren in den auszüger-regimenteren, 1685 . . . . .	19
13. Befreiung der Ratsherren von Militärstellen, 1721 . . . . .	20
14. Etat der von RuB erkannten Oberst-, Oberstlieutenant- und Hauptmannspatente, 1760; B 1762, 1772, 1773 . . . . .	21
15. Offiziersernennungen, 1766 . . . . .	23
16. Trüllmajor . . . . .	24
*a) 1768 . . . . .	24
b) Wiedereinführung eines Trüllmajors, 1786 . . . . .	24
17. Rang der staabofficiers in hiesiger miliz, 1769; B 1779, 1786 . . . . .	25
18. Einrichtung der landmajorenstellen Teütschen lands, 1769; B 1786 . . . . .	26
19. Instruction für die landmajoren, 1769; B 1782 . . . . .	27
20. Errichtung eines kleinen select, oder schule zu bildung tüchtiger officiers, 1790; B 1785/6 . . . . .	31
21. Vermehrung der staabofficiers, 1792 . . . . .	31
<b>B. Kriegs- und Heeresordnung; Wehr und Waffen . . . . .</b>	<b>32</b>
22. Prämien für Gefangennahme von Feinden, 1470 . . . . .	32
23. Kriegsordnung, 1487 (?) . . . . .	33
24. Das reißbrödeli gan Sanct Gallen und Appenzell, 1490 . . . . .	35

VIII

25. Gewer. Harnesch, 1502; B 1578 . . . . .	39
26. Städtischer Fechtmeister, 1504; B 1532, 1787 . . . . .	39
27. Armbroster bestellung, 1530; B 1532 . . . . .	40
28. Kriegsaufgebot (Beispiel), 1531 . . . . .	40
29. Die nüwe kriegsordnung, dero man sich im Jenferzug des 1536. jars ge- brucht, 1536; B 1557, 1578 . . . . .	41
30. Von den kriegem (Transportwesen), um 1538 . . . . .	42
31. Kriegstüchtige Mannschaft . . . . .	43
a) 1556 . . . . .	43
b) 1560; B Volkszählungen 1558 bis 1569 . . . . .	45
32. Kriegsregenten und Mannschftsbestände . . . . .	46
a) 1566 . . . . .	46
b) Ordnung der schufelburen - Umlegung der Stellungspflicht (Auszug), Ende des 16. Jahrhunderts . . . . .	48
c) Mannschftsbestand, 1578; B 1582, 1602, 1609, 1613 . . . . .	49
32. Spießmacher . . . . .	50
a) 1586 . . . . .	50
b) 1590 . . . . .	51
c) 1620 . . . . .	51
d) 1621 . . . . .	51
34. Musketen und Reislbüchsen . . . . .	51
a) 1588; B 1589 . . . . .	51
b) 1607; B 1679. . . . .	52
35. Reyß eyd, vor 1589 . . . . .	53
a) Deß hauptmans eyd . . . . .	53
b) Deß vengers eyd . . . . .	54
c) Deß vengers hauptmans eyd. . . . .	54
d) Der büchsen schützen hauptmans eyd . . . . .	54
e) Panertragers eyd . . . . .	55
f) Deß venlitragers eyd . . . . .	55
g) Gemeiner zugnossen eyd . . . . .	55
h) Der gemeinen büchsen schützen-meister eyd . . . . .	56
i) Eyd, so denen in zäsätzen ze gäben . . . . .	57
a) Houtpman des zäsätzes . . . . .	57
β) Lieüthenants eyd . . . . .	57
γ) Der gemeinen zäsätzeren eyd . . . . .	57
k) Deren, so zum grossen gschütz verordnet, eyd . . . . .	58
l) Des obristen veldrichters, ouch gemeiner richteren eyd . . . . .	58
m) Des veldgerichts chrybers eyd . . . . .	59
n) Der veldgerichtsweyblen eyd . . . . .	59
36. Verminderung der Kriegskosten (Verpflegung, Furage, Knechte) vor 1589 . . . . .	60
37. Der karreren ordnung 1589 . . . . .	61
38. Von deß ußzugs wegen zur panner, 1589 . . . . .	61
39. Von wegen der abtrünnigen meineydigen kriegsknechten, 1591. . . . .	62
40. Kriegsaufgebot: Fahnen; Reiterei, 1598; B 1600 . . . . .	63
41. Provision allen erwölten hauptlütthen zum Aufbruch der 6000 Mann, 1599; B 1602/1603. . . . .	66



42. Veräußerung der Waffen verboten, Waffen tragen, 1600 . . . . .	67
43. Ordnung der rütery halb angesehen . . . . .	68
a) 1603 . . . . .	68
b) 1609 . . . . .	69
44. Auszug und frye vendlin, 1604 . . . . .	70
45. Rechtsstillstand für diensttuende Mannschaft und ihre Angehörigen, 1611 . . . . .	72
46. Dritter Auszug von 6000 Mann – Kriegsbereitschaft, 1610; B 1611, 1612 . . . . .	73
47. Musterungen . . . . .	77
a) 1613; B 1614 . . . . .	77
b) 1614 . . . . .	79
c) 1614; B 1615, 1616, 1618, 1619 . . . . .	80
*48. Exerzierreglement, 1615 . . . . .	82
49. Instruktion, wie die Musterung stattfinden soll, 1616 . . . . .	83
50. Capitulationbrief, den dryen erwelten houptlütthen, 1616 . . . . .	84
51. Kriegsordnung, 1617; B Verzeichnis der Wehren und Munition . . . . .	86
52. Einteilung des Auszugs der 1200 Mann, 1622 . . . . .	93
53. Unterhalt der Geschütze uff schlößeren, 1622 . . . . .	93
54. Neuer Auszug von 4000 freien knechten – Reislauferbot. Söldner . . . . .	94
a) 1623 . . . . .	94
b) 1625; B 1624, 1628, 1629, 1630 . . . . .	94
55. Musterungen auf dem land einführung halb, 1633; B 1634 . . . . .	95
56. Zentrale Instruktorenausbildung, 1633; B 1635 . . . . .	96
57. Ufwurf der 2000 freywilliger knechten – Kriegsbereitschaft, 1633; B 1637, 1638, 1641 . . . . .	97
58. Pferdezählung. Pikettstellung von Geschützpferden und Karrern. Lafettierung, 1634; B 1637 . . . . .	98
59. Kriegsordinantz uff das regiment der 2000 mannen im Argöw, 1634 . . . . .	99
60. Kriegsbereitschaft und Reiterei, 1634 . . . . .	105
61. Rotten und Rottmeister für militärische Übungen, um 1634 . . . . .	105
62. Granatengießer, 1638 . . . . .	107
63. Unterofficiers-Besoldungen. Spielleute, 1640 . . . . .	107
64. Militärische Ausbildung und Musterungen, 1641; B 1649 . . . . .	108
65. Amtlicher Verkauf militärischer Ausrüstung, 1643. . . . .	110
*66. Defensionale von Wyl, 1647 . . . . .	111
67. Waffenausbildung – Exercitium . . . . .	111
a) Artillerie, 1650 . . . . .	111
b) Ordnung deß exercitii der wehren halben, 1650 . . . . .	111
68. Der neüw uffgerichten stattcompagney alhie kriegsordinanz, 1651; B 1787 . . . . .	112
69. Zählung der wehrfähigen Mannschaft. Kriegsgerüsthaltung; verpot des büchsentragens, 1651; B 1652, 1656, 1658, 1659 . . . . .	116
70. Des schreibers patent, die musterrödel ze machen, 1652 . . . . .	118
71. Visitation der wehren in der statt, 1657; B 1660 . . . . .	118
72. Rückerstattung der Wehren an das Zeughaus, 1657 . . . . .	120
73. Dragoner . . . . .	120
a) und b) 1660; . . . . .	120
c) 1665 . . . . .	121
74. Reiterei gemäß Eidgenössischem Defensionale, 1668; B 1670 . . . . .	122

75. Constablerey-kunst. <i>Artillerie. Festungen, 1668.</i> . . . . .	122
76. Beschaffung von Geschützen – Prämien für exercierende stuckschützen und constabler, 1673 . . . . .	124
77. <i>Militärische Ausbildung der Zunfangehörigen, 1677.</i> . . . . .	124
78. <i>Waffen der Auszüge, 1685; B 1692</i> . . . . .	125
79. Ordnung wegen der armatur und haußrahts rödlen, 1689 . . . . .	126
80. <i>Freiwillige Füsiliere zur Ablösung dienstpflichtiger, 1690.</i> . . . . .	126
81. Beschaffung von Geschützen, 1698 . . . . .	127
82. Ausbildung von Feuerwerkern, 1698 . . . . .	128
83. Neüwer artikelsbrief, 1711 . . . . .	129
84. Fürsorge für die Güter der in den Krieg gezogenen Leute – Konfiskationen, 1712 . . . . .	135
85. Bekleidung der Mannschaft, 1712 . . . . .	136
86. Unerlaubtes Verlassen des Heeres, 1712 . . . . .	136
87. Ablösung der Mannschaft – Blessierte und Invalide, 1712 . . . . .	137
88. Kommission wegen versorgung der soldaten wittwen und weisen, 1712 . . . . .	137
89. Wie nrgh underthanen zü bewehren sein wollen – <i>Uniform, 1712; B 1726, 1732, 1758</i> . . . . .	138
90. Musterungen an Sonntagen, 1713; B 1740 . . . . .	139
*91. Introduction einer waaffenfabrique, 1713 . . . . .	140
92. Besoldungsreglement für hiesige militz, 1715 . . . . .	140
93. Ordnung wegen einrichtung deß proviantwesens, 1716 . . . . .	143
94. <i>Organisation des Artilleriecorps – Offiziersausbildung. Hünerladergeschütze, 1724; B 1725, 1726, 1743, 1756, 1757, 1786</i> . . . . .	145
*95. <i>Exercitium militare der Bernerischen land-militz, 1734.</i> . . . . .	149
96. Anderwärtige einrichtung nrgh land-miliz, 1744; B 1745 . . . . .	149
97. Instruction eines artillerey-majoren, so wohl in kriegs-, als fridenszeiten, 1749 . . . . .	150
*98. <i>Ausfuhr von Nußbaumholz verboten, 1753; B 1789</i> . . . . .	151
99. <i>Militärorganisation (Einteilung), 1759</i> . . . . .	151
100. <i>Organisation der Einheiten und Verbände, 1759; B 1760, 1779</i> . . . . .	152
101. Decret in ansehen der armatur hiesiger land-miliz, 1759; B 1760 . . . . .	153
102. Ordonnanz über das uniforme der infanterey Teütschen lands, 1760; B 1763 . . . . .	156
103. <i>Kriegs-ordonnanz der Bernerischen land-militz</i> . . . . .	158
a) 1762 . . . . .	158
*b) <i>Instruktion für die Trüllmeister (commis d'exercices), 1763</i> . . . . .	183
*c) <i>Instruktion für die Tamburmajore, 1763</i> . . . . .	183
104. <i>Besoldungen der Tambur- und der Pfeifermajore, 1763.</i> . . . . .	183
*105. <i>Kriegs-exercitium der Bernerischen land-militz, 1764.</i> . . . . .	184
106. <i>Reglement wegen besserer einrichtung deß militaris, 1768; B 1769, 1776, 1777, 1779, 1781.</i> . . . . .	184
107. <i>Decret betreffend die vermehrung deß artilleriecorps, 1768</i> . . . . .	194
108. <i>Besoldungs-etat deß artilleriecorps, 1769; B 1771</i> . . . . .	196
109. <i>Inventorisation der armatur, munition und kriegsgeräthschaft, 1771</i> . . . . .	198
110. <i>Decret und vollständiges system über die ganze verfaßung des hiesigen kriegswesens, 1783; B 1784, 1785, 1786, 1787, 1788, 1792, 1794, 1795, 1797, 1798.</i> . . . . .	198

111. Anderwärtige formation der fuseliecompagnien, 1786 . . . . .	213
112. Decret wegen artillerie-stipendia, 1787 . . . . .	214
113. Sergent d'armes; Tamburen vermehrt, 1793 . . . . .	215
114. Soldzulagen der Gemeinden verboten, 1793 . . . . .	215
115. Artilleriecorps, 1794 . . . . .	216
116. Formation, armatur und besoldung der scharfschützen, 1794. . . . .	219
117. Errichtung eines feldingenieur-corps, 1794 . . . . .	221
118. Bataillons-Jägerkompanien, 1794; B 1795 . . . . .	222
119. Quartieramt und Proviandamt (Kriegskommissariat), 1797 . . . . .	223
120. Feldscherer und Frater, 1797 . . . . .	225
<b>C. Schanzen, Wachten und Warzeichen. V. . . . .</b>	<b>226</b>
121. Nüwe ordnung von zü- und uffschließung der thoren, 1586; B 1561, 1587 . . . . .	226
122. Wachten, Stürmen, Feuerzeichen usw. 1587; B . . . . .	227
*123. Lärmen-ordnung der Landgerichte und der vier Kirchspiele, 1587; B 1603, 1633, 1639 . . . . .	228
124. Eid der Schloßwächter (16. Jahrhundert?) . . . . .	228
125. Schanzen der Stadt Bern. V 1621–1624, 1632, 1644 . . . . .	230
a) Freiwillige Steuern für die Befestigung Berns, 1621; B 1622, 1623 . . . . .	234
b) Beherbergungspflicht der Bürger und Einwohner gegenüber den Arbeitern am Festungswerk, 1622 . . . . .	235
c) Pflicht, an den Schanzen zu arbeiten, 1622; B 1623. . . . .	236
d) Stadt- und Schanzenwache . . . . .	237
α) 1624; B 1623 . . . . .	237
β) 1624; B 1630 . . . . .	238
126. Stadthauptmann; militärische Übungen in Bern. Schanze und Stadtwache. . . . .	239
a) 1632, b) 1634 . . . . .	239
127. Wachtgeld, 1633; B 1634 . . . . .	241
128. Wachtgeldbezug, 1637 . . . . .	242
129. Schanzwacht wird aufgehoben, Bürgerwacht wieder eingeführt . . . . .	243
a) 1638, b) 1638 . . . . .	243
130. Ordnung wegen der schantz-, thor- und hochwachten, 1648; B 1647, 1654, 1656 . . . . .	244
131. Bürgerwacht an den dreien jahrmeriten, 1657; B 1660 . . . . .	246
132. Einrichtung der neüwen stattwacht, 1750. . . . .	249
133. Invaliden-pensionen für unterofficiers und soldaten der stadtwache, 1790 . . . . .	251
134. Vermehrung der stadtwacht, 1792; B 1793 . . . . .	252
<b>D. Salpeter und Schießpulver. V.. . . . .</b>	<b>253</b>
135. Salpetergraben und Pulvermachen, 1475, 1481, 1542, 1559, 1584, 1585 . . . . .	253
136. Salpetergraben und -sieden und Pulvermachen, 1612; B 1613, 1619 . . . . .	254
137. Aufsicht über das Pulvermachen und Salpetergraben; Pulververkauf, 1620; B 1621. . . . .	256
138. Pulfermacher bestellt, 1629 . . . . .	258
139. Blei, Pulver und Salpeter, 1633 . . . . .	259
140. Salpeter- und pulvergwärbs contract, 1635; B 1636, 1637, 1638 . . . . .	260
141. Salpetergraben; Pulverpreise; Verkaufsstellen usw., 1638; B 1639, 1640. . . . .	265

## XII

142. Regiebetrieb des Pulver- und Salpeterhandels, 1640; B 1641 . . . . .	267
143. Frylaßung deß salpeter- und pulverhandels, 1643; B 1644, 1647 . . . . .	270
144. Wegen nützlich angestellter verwalter deß salpeter- und pulverhandels, 1647; B 1648 . . . . .	271
145. Abermahlige nützlich pulver- und salpeterordnung, 1650 . . . . .	273
146. Neuorganisation des Salpeter- und Pulverhandels, 1651; B 1652, 1653, 1655, 1658 . . . . .	274
147. Enderung der verwalter deß salpeter- und pulverhandels, 1659; B 1664, 1668, 1738 . . . . .	277
148. Ausdehnung des Pulverregals auf Blei und Luntten, 1671; B 1673, 1674, 1714, 1716, 1724, 1725, 1726, 1730, 1734, 1745, 1748, 1751, 1757, 1758, 1771, 1788 . . . . .	279
149. Mandat wegen salpetergrabens, 1742 . . . . .	285
150. Verbot, Fremden oder in das Ausland Pulver zu verkaufen, 1793; B 1794 . . . . .	286
151. Verbot der Durchfuhr von Schießpulver und Kriegsmaterial, 1796 . . . . .	286
<b>E. Reispflicht, Reisgelder, Kriegsvorsorge. V. . . . .</b>	<b>287</b>
152. Mannschftsverzeichnisse und Reisgelder . . . . .	288
a) 1558; B 1560, 1561 . . . . .	288
b) 1562; B 1565, 1572, 1606 . . . . .	289
153. Kriegsbereitschaft, 1567; B 1566, 1572, 1595 . . . . .	291
154. Auszugrodel und Reiskosten, 1583; B 1585 . . . . .	292
155. Militärische Musterung befohlen, 1585 . . . . .	292
156. Obrigkeitliche Kornvorräte wegen Kriegsgefahr anzulegen, 1585 . . . . .	294
157. Pferdeausfuhr wegen Kriegsgefahr eingeschränkt, 1586 . . . . .	295
158. Rechtsstillstand vor Rat, wegen Kriegsgefahr. Arme. 1586 . . . . .	296
159. Reiskosten, 1586; B 1592 . . . . .	297
160. Reispflicht der auf dem Land begüterten Burger Berns, 1586; B 1590 . . . . .	300
161. Wehrbereitschaft des Auszugs und der übrigen Mannschft, 1586 . . . . .	300
162. Kriegsausrüstung und Reisgeld; Hochwachten, 1609; B 1616 . . . . .	301
163. Steuer für die Reisgelder, 1610; B 1612–1657, 1669 . . . . .	303
164. Eid der Burgerschaft zu einmütiger zusammensetzung, 1628; B 1645/6 . . . . .	306
165. Reissteuer, 1639 . . . . .	309
166. Kriegskasse. Getreideausfuhrverbot, 1639 . . . . .	310
167. Allgemeine Wehrsteuer für 6 Jahre beschlossen, 1641; B 1642 . . . . .	311
168. Getreidevorräte für den Kriegsfall, 1687 . . . . .	316
169. Herausgabe der reisgelder an die gemeinen und bezirke, 1793 . . . . .	317
<b>F. Schützenwesen; Gesellschaft «zum Schützen». V. . . . .</b>	<b>318</b>
170. Schützenwesen als städtische Aufgabe, 1472 . . . . .	319
171. Stuben der Armbrust- und der Büchschützen vereinigt, 1477 . . . . .	319
172. Der gemeinen schützen alhie stuben-, schieß- und reißordnung vollkommenlich, 1481; B 1621 . . . . .	320
173. Schützengaben und -festlichkeiten, a) 1487, b) und c) 1579; B 1603, 1610, 1628 . . . . .	324
174. Schießübungen in der Stadt verboten, a) 1525; b) 1608 . . . . .	326
175. Büchßen strichen ordnung, 1562; B 1563, 1574, 1577 . . . . .	326
176. Ordnung der musqueten und schiesens halb, 1594 . . . . .	328

177. Verbeßerung der schützenordnung, 1608 . . . . .	328
178. Ordnung deß stabenwirts zum Schützen, 1608 . . . . .	329
179. Abstellung der handroren, 1613; B 1615 . . . . .	331
180. Musquetenschützen-ordnung, 1614 . . . . .	332
181. Schießgaben und Schützenordnung, 1616; B 1617 . . . . .	337
182. Schützenmatte, 1628 . . . . .	341
183. Schützengesellschaft in Bern, als Nutznießerin von verehrungen Französischer Ambassadoren, 1641 . . . . .	341
184. Schieß- und Waffenübungen (daß man wider zur zilstatt schießen möge), 1657 . . . . .	342
185. Der neuwen schießgesellschaft mit reißmusqueten ordnung . . . . .	342
a) 1675 . . . . .	342
b) Articulsbrief für die neuwe schützen gesellschaft, 1686 . . . . .	346
186. Schützenordnung, 1680 . . . . .	348
187. Reglement, wie die reißmousqueten-schützencompagney in beßers aufne- men ze bringen, 1726. . . . .	351
188. Freyschießet, 1767; B 1769, 1773, 1788 . . . . .	353
<b>G. Reisläuferei. V</b> . . . . .	354
189. Reislaufverbot, 1479; B 1470, 1474 . . . . .	355
190. Der reyß halb. Verbot des Reislaufens, 1479; B 1484, 1488. . . . .	355
191. Reislaufverbot, 1489; B 1500, 1501, 1502 . . . . .	356
*192. Verkommnis der zwölff Orte gegen Pensionen, Reislaufen, Werben und Ein- mischung in fremde Streitsachen, 1503; B 1505, 1509, 1510, 1512 . . . . .	358
193. Reislaufen und Pensionen verboten (Könizer Auflauf), 1513; B 1514, 1519, 1521 . . . . .	360
194. Werbungen, 1521 . . . . .	361
195. Ordnung und satzung der pensionen und reyßgelöbuden, 1529; B 1528, 1530, 1537, 1538, 1542, 1544, 1555/6, 1562, 1588, 1590, 1606-1642 . . . . .	362
196. Instruction der recruecammer, 1689; B 1684, 1688, 1696, 1722, 1692-1697, 1702 . . . . .	370
197. Werbungen in fremde Dienste verboten, 1695 . . . . .	374
198. Werbung für die Leibwache des Kurfürsten von Brandenburg, 1696. . . . .	375
199. Werbungen, 1701; B 1700, 1704, 1733. . . . .	376
200. Reglement wegen venalitet der kriegschargen in denen von ihr gu avouirten regimentern und comagneyen, 1727; B 1741 . . . . .	380
201. Streitigkeiten zwischen Werbem und Angeworbenen, 1732. . . . .	381
202. Ausreißer-mandat, 1737 . . . . .	382
203. Werbungs-mandat, 1741; B 1742, 1743, 1795 . . . . .	382
204. Reglement wegen anwerbung der recrue und daherigen patenten, 1744; B 1748, 1764, 1766, 1779, 1792 . . . . .	384
205. Durchmarsch fremder recrouten, 1769; B 1770 . . . . .	385
*206. Gesaz, wie in fällen, da um neue volks-aufbrüch und capitulationen, oder um ertheilung von recrues für unadvouirte regimenten und compagnies nachge- worben wird, verfahren werden solle, 1766; *B 1749, 1750, 1768 . . . . .	387
<b>Register</b> . . . . .	389

## Abkürzungen und Zeichen

<i>aaO</i>	<i>am vorher angeführten Orte</i>
<i>AHVB</i>	<i>Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern</i>
<i>ANSHELM</i>	<i>Die Berner Chronik des VALERIUS ANSHELM, 6 Bände, 1884–1901</i>
<i>B + römische Zahl</i>	<i>Abteilung des Staatsarchivs Bern</i>
<i>b.a.</i>	<i>Bauherrenamt</i>
<i>BP</i>	<i>Burgerspunkte; gedruckt in dieser Sammlung Band V</i>
<i>BT</i>	<i>Berner Taschenbuch</i>
<i>b.v.b.</i>	<i>Bauherr von Burgern</i>
<i>b.v.r.</i>	<i>bauherr vom Rat</i>
<i>bz</i>	<i>Batzen</i>
<i>den</i>	<i>denar, Pfennig</i>
<i>Eidg. Absch.</i>	<i>Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede (1856–1886)</i>
<i>F</i>	<i>Fontes rerum Bernensium, Bände I–X (1883–1956)</i>
<i>Gedr. M.</i>	<i>Sammlung der gedruckten Mandate im St Bern; Bände mit römischen Zahlen bezeichnet</i>
<i>gh</i>	<i>gnädig(er) Herr(en)</i>
<i>gn</i>	<i>gnädig, Gnaden</i>
<i>h</i>	<i>Herr, auch Haller (Münze)</i>
<i>Handfeste</i>	<i>Berner Handfeste, datiert vom 15. April 1218</i>
<i>HBL</i>	<i>Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz (1921 bis 1934)</i>
<i>hh</i>	<i>Herren</i>
<i>JUSTINGER</i>	<i>Chronik des KONRAD JUSTINGER, ed. G. STUDER (1871)</i>
<i>kr</i>	<i>Kreuzer (meist gekürzt x')</i>
<i>M</i>	<i>Mandatenbuch; Bände mit arabischen Zahlen bezeichnet</i>
<i>mgh</i>	<i>meine gnädigen Herren; mrgH = Genitiv; mngh = Dativ</i>
<i>mh</i>	<i>meine herren</i>
<i>mhwh</i>	<i>meine hochwohlgeehrten Herren</i>
<i>Miss</i>	<i>Deutsches Missivenbuch, im St; Bände mit Buchstaben bezeichnet</i>
<i>NBT</i>	<i>Neues Berner Taschenbuch</i>
<i>Ob. Spruchb.</i>	<i>Spruchbuch des «Oberen Gewölbes», im St; Bände mit Buchstaben bezeichnet</i>
<i>P</i>	<i>Polizeibuch, im St, Bände mit arabischen Zahlen bezeichnet</i>

<i>pf.</i>	<i>Pfennig (meist gekürzt <math>\text{ð}</math> oder <i>d</i>), Geld</i>
<i>qu</i>	<i>Quintli</i>
<i>RM</i>	<i>Ratsmanual (die Zählung der Bände mit arabischen Ziffern beginnt 1465, 1601 und 1700 jeweils mit Nr. 1)</i>
<i>RQ</i>	<i>Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen mit Bezeichnung des darin behandelten Gebietes</i>
<i>RuB</i>	<i>Rat und Burger = Schultheiß, Kleiner und Großer Rat</i>
<i>s. d.</i>	<i>sine dato, gar nicht oder unvollständig datiert</i>
<i>SchuR</i>	<i>Schultheiß und (Kleiner) Rat</i>
<i>St</i>	<i>Staatsarchiv, sofern kein anderer Ort genannt ist, des Kantons Bern</i>
<i>thl</i>	<i>Taler</i>
<i>UP</i>	<i>«Unnütze Papiere», im St; Bände mit arabischen Zahlen bezeichnet</i>
<i>U. Spruchb.</i>	<i>Spruchbuch des «Unteren Gewölbes», im St; Bände mit Buchstaben bezeichnet</i>
<i>x</i>	<i>Kreuzer</i>
<i>ZbJV</i>	<i>Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins</i>
<i>200</i>	<i>ducenti, Großer Rat</i>
<i>1539</i>	<i>Stadtsatzung von Bern von 1539, gedruckt in I 265 ff</i>
<i>1614</i>	<i>Gerichtssatzung der Stadt Bern von 1614, gedruckt 1615 und in VII<sup>2</sup> 738 ff</i>
<i>1761</i>	<i>Gerichtssatzung von 1761, gedruckt 1762 und später, jetzt in VII<sup>2</sup> 830 ff</i>
<i>I–XII</i>	<i>ohne vorangestellte Buchstaben bezeichnen die Bände der Rechtsquellen der Stadt Bern. Hochgestellte 1 oder 2 bedeuten bei II die Abteilungen innerhalb des Bandes, bei anderen Bänden den Halbband</i>
<i>XVI</i>	<i>Sechszehn(er), eine städtische Behörde</i>
<i>ø oder d</i>	<i>denarius, Pfennig, Geld</i>
<i>℥</i>	<i>Pfund</i>
<i>β</i>	<i>solidus, Schilling</i>
<i>⚖</i>	<i>Krone</i>
<i>(!)</i>	<i>die auffällige Schreibung entspricht dem Original</i>
<i>[ ]</i>	<i>in eckigen Klammern heißt: fehlt in der Vorlage, ist aber wahrscheinlich zu ergänzen</i>
<i>◊</i>	<i>in Winkel-Klammern heißt: steht so in der Vorlage, ist aber zu streichen</i>
<i>---</i>	<i>ein oder mehrere Wörter vom Bearbeiter gekürzt</i>





## Wehrwesen

### Vorbemerkungen

#### 1. In früheren Bänden gedruckte Erlasse

Handfeste Art. 9, 14, 25, 52. – 1307 Oktober 1: Handel mit dem Feind verboten, II 87 Nr 207 = I 175 Nr 282 = F IV 305 Nr 272. – 1328 August 23: Vorwurf, den Krieg veranlaßt zu haben, ist strafbar, II 16 Nr 34 = I 224 Nr 349. – 1371 Januar 7: Vollmacht der Heimlicher und der Venner im Krieg, II 93 Nr 221 = I 228 Nr 366 = F IX 244 Nr 482. – 1371 Juni 24: Freundesgut ist zu schonen, II 84 Nr 202 = I 218 Nr 340 Note = F IX 265 Nr 539. – 1371 Juni 24: Raub im Krieg, II 83 Nr 200 = I 216 Nr 340 = F IX 265 Nr 539. – 1387 April 8: Harnisch der Grossratsmitglieder, II 77 Nr 181 = I 110 Nr 168 = F X 418 Nr 919. – 1387 Dezember 6: Fremde Kriegsdienste, II 52 Nr 112 = I 226 Nr 357. – s. d. /1406 April 13: Armbrustabgabe neuer Amtleute, II 75 Nr 177 = I 117 Nr 185. – 1407 November 26: Harnischpflicht und Harnischschau, II 120 Nr 263; dazu 1438 April 14: II<sup>2</sup> 145 Zeilen 36 ff Nr 212. – s. d. [teils datiert von 1410 und 1415]: Kriegszucht, II 83 f Nr 199–201; 85 Nr 203 und 204 = I 216 ff Nr 340. – 1415 März 23: Kriegsdienstpflcht, III 486 Nr 133 e. – 1415 Mai 5: Kriegsfuhrwerke, II 28 Nr 54 = I 224 Nr 351. – 1435 Dezember 26: Harnischordnung, II<sup>2</sup> 39 Nr 53; und Büchsenmeister, II<sup>2</sup> 27 Nr 35 (vgl. s. d. II<sup>2</sup> 75 Nr 111). – 1438 April 14: Eid, Harnisch zu beschauen, II<sup>2</sup> 145 Nr 212. – 1443 August 2./1448 Januar 2: Kriegsordnung, I 214 ff Nr 339. – 1446 Januar 16: Neutralität erlaubt, I 221 Nr 343. – s. d. [um 1468] Geschützvesen, II<sup>2</sup> 136 Nr 205. – 1465 April 16: Schirmbrief für die Venner (Pflicht, der Stadt Zeichen zu verwahren), II<sup>2</sup> 47 Nr 67. – 1469 Dezember 12: Kriegsaufgebot und Harnischschau in den Landgerichten, II<sup>2</sup> 127 Nr 188. – 1470 März 21: Kriegszeug (Panzer, Armbruste usw.), II<sup>2</sup> 128 Nr 189. – 1471 Februar 7: Gebot zu Kriegsdienst und Harnischschau, IV 490 Nr 172 d. – 1476 März (nach dem 2.): Kriegsbeute ist anzuzeigen, II 128 Nr 193. – s. d: Strafe für Flucht aus Festungen usw., II 53 Nr 116 = I 113 Nr 175. – s. d: Begnadigung von Einungern wegen geleisteten Kriegsdienstes, I 208 Nr 327. – s. d: Armbruster, II<sup>2</sup> 115 Nr 155. – s. d: Eid des Hauptmanns, II<sup>2</sup> 120 Nr 173; 124 Nr 184. – s. d: Eid der Feldbrenner, II<sup>2</sup> 121 Nr 174. – 1474 s. d: Kriegseid des Hauptmanns und seiner Mannschaft, II<sup>2</sup> 133 Nr 200 und 201. – 1539 Kriegsrecht I 341–346 Nr 217–227. – 1539: Befehlsgewalt im Krieg, I 343 Nr 220 und 221. – Geheimhaltungspflicht, I 345 Nr 227. – Vgl. auch die im Register zu V unter «Venner» vermerkten Stellen. – 1601 Hornung 17: Kriegsdienstpflcht, VI<sup>2</sup> 717 Nr 307 Ziffer 95. – 1614: Stattzeichen laßt die leistung ab, VII<sup>2</sup> Nr 51 Teil I. – 1634 Juni 28./1667: Kriegsdienstpflcht, VI<sup>2</sup> 745 Nr 30 g Ziffer IV<sup>2</sup>. – 1659 August 9./1693 Juli 10: Kriegsdienst- und Steuerpflcht, VI<sup>1</sup> 446 f Nr 241 Ziffern 3 und 4. – Vgl. die in V, VI, VII und X in den Registern genannten Stellen unter krieg, harnasch, reis u. ä., Hauptleute, Venner usw.

2. Urkunden über das Wehrwesen im St UP 22 (Kriegswesen 1477–1754), betreffend Reisläufererei, Pensionen, Kriegszüge, Burgundische Kriegsbeute, Schützengesellschaften, Zeughaus, Unruhen von 1512/1513 (dazu IV<sup>1</sup> 711 ff Nr 188), 1641 (vgl. hienach Nr 167) und 1653 (vgl. IV<sup>2</sup> 1121 Nr 203).

3. Schrifttum: EMANUEL VON RODT, Geschichte des bernischen Kriegswesens 1831/1837. – GUSTAV TOBLER, Aus den Anfängen bernischen Geschützwesens, BT 1891 S. 94 ff. – ALFRED ZESICER, Das bernische Zunfswesen, 1911 S. 98 ff. – JOHANNES HÄNE, Die Kriegsbereitschaft der alten Eidgenossen, in Schweizer Kriegsgeschichte Heft 3, 1915. – ALFRED SCHUDEL, Die militärische Dienstpflcht und persönliche Bewehrung im Rechte Berns, 1918. – JAKOB STEINEMANN, Reformen im bernischen Kriegswesen zwischen 1560 und 1653, 1919. – GEORGES GROSJEAN, Berns Anteil am evangelischen und Eidgenössischen Defensionale im 17. Jahrhundert,

1953. – GROSJEAN, *Miliz und Kriegsgenügen als Problem im Wehrwesen des alten Bern*, *AHVB* 42, 1953, S. 129 ff. – GROSJEAN, *Von der altbernischen Miliz*, *Berner Jahresmappe* 1957. – RUDOLF WEGELI, *Inventar der Waffensammlung des bernischen historischen Museum in Bern*, 4 Teile 1920–1948. – WEGELI, *Das Berner Zeughausinventar von 1687*, *Jahrbuch des Bern. histor. Museum*, 1930–1938. – WEGELI, *Zur Geschichte des Bernischen Büchsenmacher-Handwerks im 17. Jahrhundert*, *aoO* 1945. – RUDOLF VON FISCHER, *Die Denkschriften des preussischen Generals Scipio von Lentulus über die Reform der Berner Miliz vom Jahre 1767, 1942 (München)*. – HANS HAEBERLI, *Aus der Berner Kriegsgeschichte, Nachzeichnung und Katalog einer Dokumentenausstellung im Bernischen histor. Museum. Sonderdruck aus Jahrbuch des Bern. histor. Museum, 1961 und 1962, gedruckt 1963*. – M. F. SCHAFROTH, *Die Geschützgießer Maritz*, *Burgdorfer Jahrbuch* 1953–1955.

## A. Höhere Militärbeamte und -behörden – Offizierscorps

### 1. Zeugmeister

1470 Mai 23. (mitwochen vor Urbani)

- 15 *SchuR urkunden*, das wir durch nutz und frommen - - - unser statt zû  
unserm zûgmeister bestellt haben den erbern meister Hans Tilger, unsern  
lieben burger, zechen jar aneinandern nach datum dis briefs komende,  
1. also das er allen unsern gezûg, büchsen und andern besorgen und in  
semlicher maÿ halten und haben sol, das der mit ze schanden, noch unnutz  
20 kom, nach sinem besten vermügen,  
2. und darzû ouch gewalt haben, erbern lüten in unserm namen büchsen  
und büchsenbulver mitzeteilen, als sich nach gestalt der sach gebürt, und  
er getruw, unser nutz und ere ze sinde.  
3. Darzû sol ouch er pflichtig und verbunden sin, unsern zûg in allen  
25 unsern slossen und stetten, wann das not ist, ze besorgen und darzû ze  
sehen;  
4. und wann er also zû unserm zûg ritt, den ze beschowen, sol man im  
täglichen sold, als andern unsern räten geben.  
5. Doch behalten wir im ouch mercklich vor, das er im veld nit ver-  
30 bunden sol sin, ze schiessen, weder vor stetten noch slossen, er tûge es dann  
gern und mit fryem willen.  
6. Als dicke er ouch in unserm namen ützit werckte, es sie mit büchsen-  
giessen, salpeter, bulver oder ander sachen ze machen, ze lütren oder ze  
arbeiten, sol man im davon sinen täglichen alten lon geben; und ob ouch  
35 er oder sin gesellen suÿ ander werck täten, sol man inen ouch iren taglon  
geben, und das alwegen unser statt seckelmeister usrichten.

7. Und darumb sülent und wellend wir dem - - - meister Hannsen für semlichen sinen sold alle jâr jerlichen die zechen jar us zwentzig güldin zû den vier fronvasten und einen rock geben, und sol sin jâr zû pfingsten nechst komen anfachen, ân alle geverde und argenlist incraft dis briefs - - -.

*Ob. Spruchb. F 227.*

5

*Bemerkung*

1590 November 18: SchuR bestätigen die von der Vennerkammer geschöpfte jârliche besoldung, so fürhin eim zûgmeister von burgern wârden soll, nämlich 120  $\%$ , 20 Mütt Dinkel, 1 Faß Chillion wyn; im Bremgarten 1 büchen (RM 400.420).

2. Büchsenmeister

10

1477 Februar 27. (donnstag nâch invocavit)

SchuR bekennen, das wir zû nutz, trost und frommen unser statt Heinrich Trôster von Nûrenberg zû unserm büchsenmeister dis nächstvolgenden sechs jâr haben emphanen - - - in sôlichen gedingen - - - :

1. das wir im für sin jârsold jârlichen 50 guldin zû allen fronvasten zû 15 teilen sôllen geben und einen rock, und dâbi hus und hof;

2. und ob er mit uns zû vâld zug, sol im von uns sin lifrung gelangen und dârzû jeklichs tags 4 blaphart unser müntz.

3. Und ob er uns etwas werckte, es syen büchsen, bulfer oder anders, dârin sol er gleicherwiß als vormalen Hanns Tillyer unser burger, etwan 20 unser büchsenmeister, gehalten werden, und das getruwlichen machen und versorgen.

4. Und in sôlichen worten geloben wir in ouch sôlich jârzahl dâbi zû handthaben und beliben zû lassen, dann er uns ouch gesworen hât, sôliche 25 zil us erberlichen zû dienen, truw und warheit zû leisten, nutz zû fürdern und schaden zû wenden, alle gevârd und widerred vermitten, in kraft dis briefs, den wir des zû urkund dem vorberûrten Heinrichen Trôster haben geben - - -.

*Ob. Spruchb. G 562.*

*Bemerkungen*

30

1. 1483 September 26: Hans Angelt wird als Büchsenmeister bestellt mit Jahreslohn von 25 Rheinischen Gulden (P1. 41 a).

2. 1506 April 29: SchuR bestellen zû notturftiger bewarung unser statt und versechung 35 unsers gezugs - - - Amanden Groß von Urach zû unserm buchsenmeister - - - byß uff unser abkündung und so lang es uns gevallt; er soll zû unserm buchsengezüg, bulfer, salpeter und andern sachen getruwlich sechen und sinen vlyß bruchen sol, das uns dehein verlust, wüstung oder abgang dâran beegne; und ob wir zû vâld oder reiß wurden ziechen, das er

uns dann mit schiessen und anderm . . . warten, dienen und tûn sol, das ein getruwer diener  
 sinen herren pflichtig ist und er ouch ze thûn gelobt und gesworn hat. Er erhält dafür jährlich  
 34 Rheinische Gulden, 15 Mütt Dinkels, 6 eln Ländischtûch zû einem kleid und für die ein-  
 5 zeln Besorgungen sin tagwan und zimliche belonung, wie dann byßbar gegen andern  
 gebrucht ist. Er sol ouch aller lästen und beswärden halb, es sye an reißcosten, tällen oder  
 anders, so ander unser burger und ingesâssen tragen, fry sitzen . . . (Ob. Spruchb. S 76).  
 Am 4. Juli 1514 wurde der Sohn des Amandus Groß, Erasman oder Aßmus zu gleichen Bed-  
 10 dingungen für 10 Jahre Büchsenmeister (Ob. Spruchb. W 352; RM 162.36).

3. 1523 Juni 10: SchuR bestellen den Meister Fabian Wintberger zû unser statt buchsen-  
 10 meister. Bedingungen: 1. Besoldung: zû jeder fronvasten 36 ₰ . . . unser wârung; darzû  
 alle jâr 20 mütt dinckel, 12 fûder holtz und ein jarrock, wie wir dann sôlichen unsern ampt-  
 lûten gewonet haben zû geben. 2. Und als dann zû ûbung und gebruch sin handwerck die  
 notturft erfordret, im ein schliffe zû haben, die wellen wir im sinem angeben nâch in unserm  
 15 costen und an sin beladnuß lâssen uffrichten. 3. Sovil aber sin behusung sampt der schmit-  
 ten und sinem werchzûg berürt, dasselb alles soll . . . meister Fabian für sich selbs und in  
 sinen kosten bestellen . . ., wie sich . . . sinem nutz und gevalen nach wirdt gebûren.  
 4. Aber sinen hußrât, so er in der statt Zürich hat, wellen wir im har in unsern costen fertigen;  
 5. und darzû mit den erbarn meister (!) zû den Schmiden hie in unser statt verschaffung  
 thûn, in zû einem stubengesellen anzûnâmen, also das er zû erkouf der gesellschaft nutzit  
 20 geben, sunder wir dem handwerck darumb abtrag wellen thûn. Deßglichen soll er des reiß-  
 costen ouch gefryet und geleidiget sin; aber sunst mit dem handwerck in ander wâg lieb und  
 leid zû tragen, darumb wellen wir in nit gefryet haben. 6. Und . . . als dann . . . meister  
 Fabian uns ein gantz jâr an unserm geschutz und andren dingen gewerchet und aber nüt-  
 25 desterminder von unsern lieben Eidtgnossen von Zurich sin besoldung gehept . . . [72 Gul-  
 den zu 16 Batzen], die er inen aber hat widergeben; dieselben 72 guldin wellen wir im er-  
 setzen . . ., als wir ouch gethan haben. 7. Dagegen soll aber . . . meister Fabian wie ander  
 unser amptlût schweren, unser statt nutz, eer zû fûrdern und schaden zû wânden, ouch zû  
 den buchsen und irem gezug, es sye bulver, salbeter, swebel, bly, und anderm darzû dienend,  
 30 deßglichen den werchzug, so im ingâben wirdt, getruwlich zû sechen und gûten fließ zû  
 bruchen, damit sôliches in eren gehalten und uns doran dehein verlurst, wâstung oder abgang  
 begegne; ouch von sôlichem gezug niemand nutzit zû lichen, zû verkoufen oder hinzugeben  
 âne eins zugmeisters wüssen und willen; besunder, was im von demselben gezug ingeben  
 wirdt, das alles dem zugmeister in allen trûwen wider zû antwurten; ouch daran âne des-  
 35 selben zugmeisters bescheid und geheiß nutzit zû machen, noch zû wercken, sonder ouch das,  
 so im also zû machen bevolchen wirdt, truwlich und nach dem nutzlichsten zû arbeiten.  
 Und so wir zû vâld oder reiß wurden ziechen, alldann uns mit sinem schiessen und andern  
 (!), so sich an sinem dienst geburt und die notturft vordert, mit gûten trûwen zû warten  
 und zû dienen, alß dann ein getruw diener sinem hern schuldig und pflichtig ist; . . .  
 40 8. Und wann wir ouch zû vâld ziechen, so soll im des tags, so lang die reiß wârt, für sinen  
 lib geben werden 4 bâtzen, ouch essen und trincken, und darzû ein roß und knecht gehalten,  
 alles in unserm costen. Er soll aber dagegen . . . verbunden sin, was im fâld an unserm ge-  
 schutz, wâgnen und anderm zû machen und zû besseren not ist, solichs zum besten ze  
 thûnd und darumb dehein sundre belonung ze vordern, noch zû nâmen; wir sôllen im aber  
 isen, kol, holtz und anders darzû notturftig geben und er desselben dheinen kosten tragen.  
 45 9. Deßglichen, wann es darzû komen, das wir einem fursten und herren mit unserm gezug  
 und volck zûziechen, und . . . meister Fabian zû sollichem zug wurden dargeben, das aldan  
 wir im nit schuldig sin sôllen, einich besoldung die selbe zitt zû geben. Aber wie und in

welicher gestalt derselb furst und her mit im einer besoldung überkompt, desselben sollen wir uns nutzit beladen, noch annemen, noch er schuldig sin, demselben fürsten und herren umb obangezöugte unser tägliche belonung zû dienen. 10. Und also - - - allediewyl - - - meister Fabian uns - - - trüwlichen und wol dienet, und solichen sinen dienst mit uneren nit verwurckt - - -, wöllen wir im solichen sinen angenommen dienst - - - sin läben lang zûgesagt haben; doch mit dem underscheid, das er solich dienst nit uffgeben, noch an dehein ander end soll stellen. 11. Und so er an sin alter komen wirdt und nit mer vermag, obangezöugter annähmung und bestellung mit sinem lib statt ze thünd, das er denen, so wir demnach annämen wärden, anzöug und underrichtung soll geben, wie und in welcher gestalt unser geschutz und ander sachen darzû dienend, zû gälten und zû handlen syen (*U. Spruchb. H 155-157*).

4. 1533 April 19: Andres Meyer von Rägenspurg als Büchsenmeister für ein Jahr bestellt. Lohn: 50 Gulden, 12 Mütt Dinkel, Wohnung, ein rock (*U. Spruchb. I 135; vgl. aaO 303 vom 21. Juli 1537*).

5. 1659 August 29: RuB bestellen den ohne das alhie arbeitenden stuckgießer Johan Speck von Straßburg für ein Jahr als Büchsenmeister. Lohn: 100  $\text{↯}$ , 20 Mütt Dinkel, 6 Saum Wein. Er hat die Pflicht, 10 Burger mit schießen uß stucken, morslen und anderem feürwerck zu unterrichten. Wenn stuck, morsel oder andere geschoß - - - ze probieren weren, solle er es tun und was ihm sonst vom Kriegsrat oder vom Zeugherrn im züghauß ze verrichten anbevolchen wirt und siner kunst anhengig ist, soll er werckstellig machen, gemäß dem vor dem Kriegsrat abzulegenden gelübt (*P7.22; RM 136.411*).

### 3. Zeugmeister; Schützenmeisterstelle aufgehoben 1507 November 6.

#### *SchuR beschließen:*

1. Als bißher ein zügmeister gewäsen, der aber mit deheiner besoldung von der statt versechen ist gewäsen, deshalb bedunckt min hern, demselben zügmeister für sin besoldung 10  $\text{Œ}$  des jars zû geben; und das er ouch zû sollichem ambt sweren, wie darumb ein besonderer eid gestelt sol werden.

2. Und als dann ein schützenmeister bißher gewäsen, ist miner herren meynung, desselben nit noturftig zû sind, sunder das ein zügmeister beide empter versechen, oder so man zû veld zug, alldann ein schützenmeister von minen hern dargeben solle werden. - - -

3. So dann ist dem gerichtschriber zû heßrung sins ampts bescheiden 10 mütt dinkels jerlich und so lang es minen hern gevalt. Oder dâmit min hern solicher beßrung möchten ab sin, so wolte inen gevallen, ein ordnung ze machen, das hinfür all kôuf und verkôuf vor gericht oder rât gevertiget sollen werden. - - -

*RM 136.63f.*

4. Vollmacht der Kriegsregenten  
1589 Brachmonat 7.

Unter dem vom König von Frankreich in der Eidgenossenschaft auf-  
 brachten Kriegsvolk befanden sich 5 venly Berner, die den Herzog Karl  
 5 Emanuel von Savoyen in sinen landen angriffen, stett, fläcken und schlößer  
 ingenommen, und aber uß beweglichen ursachen durch Savoy verners nit  
 rucken wellen, sonders widerumb abzogen; in der Sorge, daß der vyend  
 inbrechen und empfangnen schaden an uns ze rechen understan wurde,  
 haben RuB nit allein obanzogne fünf venly anheimsch behalten, sonders  
 10 ouch darzû 3000 man ufmanen, und in die herschaften Gex und Tonon,  
 dieselben zû verwaren, züchen laßen. Diewil sich aber der fyend - - - täg-  
 lich gesterckt und wider uns zû völd zogen, ouch die ime abgetrunghen  
 stett, fläcken und schlößer widerumb mit gwalt an sich ze bringen understat,  
 haben wir zû verhütung deßelben, ouch wyteren infalls, und damit un-  
 15 sere - - - eid- und puntgnossen der statt Genff, als ouch obgedachts unser  
 kriegsheer - - - beschirmt werde, uns - - - entschloßen, under dem schirm  
 gottes - - - mit unser statt paner ußzüzüchen, und den Schultheißen Jo-  
 hanns von Wattenwyl zû einem obersten, Ludwigen von Erlach syn lüthen-  
 amt, Hanns Anthony Tillier panerhauptman, Berchtold Vogt banertrager,  
 20 Hanns Rüdolff Sager, Jacob Wyß, Peter Koch, Michel Ougspurger, Hanns  
 Wiermann, Hanns Zender und Cänrad Fellenberg zû ratgeben deßhalb  
 erwelt und ihnen volkommen gwalt und bevelch geben, sampt anderen  
 unseren verordneten houptlüthen, was sy zû - - - bewarung unser, und ouch  
 der landschaft, so in k[üniglicher] M[aiestat] namen - - - eroberet, not-  
 25 wendig, rat- und fürdersam, lob, nutz und erlich syn erkennen werdent, und  
 unserer - - - altvorderen - - - kriegsordnung vermag, ze raten, zû handeln,  
 ze ordnen, es sye by güter gelägenheit - - - dem vyend ein schlacht ze liferen,  
 und - - - ine anzefallen, ze schädigen, ze läydigen, wider ine in gegenweher  
 sich ze stellen, ime die paß zu verhalten, von sinem vorthail abzetryben;  
 30 denne zû völdt oder in stett das inen vertraet volck ze lägeren, proviant,  
 munition, gschütz und anders, so notwendig, ze vertigen, einanderen zû  
 entschütten, ze schützen und ze schirmen; gepietend derwegen - - -, sölicher  
 irer gepotten und verpotten nit minder dann uns selbs ze gehorsamen, und  
 - - - ze thûn und ze laßen, so sy by iren eiden erkennen mögendt, vorus gotes  
 35 eher, demnach unser statt und unser aller lob, nutz und frommen ze sin;  
 ouch gegen strafwürdigen und criminalischen personen mit gricht und  
 gerecht<sup>1</sup> ordenlich procedieren und die urtheil erstatten laßen. *Versprechen,*

<sup>1</sup> sic! statt recht.

*ihre Handlungen, auch wenn sie mißlingen sollten, nicht anzufechten, und sie gegen daheringe Anfeindungen zu schützen und zu schirmen (wie I 342 Nr 217).*

*U. Spruchb. FF 201.*

#### *Bemerkungen*

1. 1589 Brachmonat 16: RuB richten einen entsprechenden vermanungsbrief an ire kriegslüt zu Gehorsam in dem nit uß müßwillen ---, sonders zü rettung unser güter reputation und sicherheit unserer landen und gepieten unternommenen Krieg (*U. Spruchb. FF 205*).
2. 1598 Mai 3: Als räte oder kriegsregenten werden von RuB gesetzt der Schultheiß, der Seckelmeister, drei Venner und ein weiteres Mitglied, die alhie über die kriegssachen rhaten, und im fahl das man zü feld züchen müßte, mitzüchen und den krieg fhören söllindt; für Schultheiß Sager wurde die Ausnahme gemacht, daß er allein hie in der statt den kriegssachen bywonen solle, da er den Feldzug von 1589 gegen Savoyen mitgemacht hatte (*Kriegsratsmanual 1.202*). – 1602 Mai 4./12: Ergänzung der Zahl der kriegsregenten, die auch kriegsräte genannt werden (*aaO 216*). – 1611 Januar 30: Bezeichnung von kriegsregenten vom rat und von burgern, wobei dieselben auch kriegsrat genannt werden (*aaO 277 und 278*).

### 5. Kriegsrat

1612 November 5.

*SchuR an die Venner:* diewyl der kriegsrhat nun ein gute zyt stillstanden und notwendig allen sachen uf ein notfhal zytige anordnung ze geben, so söllind sy sechs von --- den rhäten und vier von burgern zum kriegsrhat verordnen, die unverzogenlich zesammen treten, alle vorgende sachen und ordnungen für sich nemen, erduren und erwegen und rhätig werden söllind, was --- notwendig und erforderlich, und alles ufs best und thunlichst anzeschicken und ze ordnen.

*RM 24.189. – KARL GEISER, in der Festschrift 1891 S.127.*

#### *Bemerkungen*

1. 1612 Dezember 7: Der Kriegsrat wird bestellt: aus dem Kleinen Rat der Schultheiß Sager, zwei Venner, die zwei Obersten Hans Jacob von Dießbach und Anthoni von Erlach, sowie Franz Ludwig von Erlach, sowie vier von minen herren den burgeren (*RM 24.266*).
2. 1612 Dezember 11: *SchuR* weisen die Venner an, noch zween der burgern zum khriegsrhat zu verordnen (*aaO 273*).
3. 1612 Dezember 18: *ex jussu senatus militiae* werden durch *SchuR* mehrere *Amlleute* aufgefordert, Spieße machen zu lassen oder zu berichten, wieviel Spieße vorhanden seien (*aaO 289*). Vorbereitungen zu Beschaffung von Luntten, Zündstricken, Salpeter, Pulver, Blei usw. folgten am 22. bis 24. Dezember; namentlich gaben *SchuR* dem Seckelmeister Zehnder Auftrag, für die vom Kriegsrat vorgeschlagenen 3000 man frywillige soldaten, under 10 fänlin die nötigen Feldzeichen machen zu lassen; er sollte uf disem Straßburgmärit ein güten vorrhat an taffet und syden ---, deßglychen an zwilchen inkoufen lassen, damit man die fänlin rüsten und er nüw zelgen machen und die alten verbessern oder mehr machen laßen könne (*aaO 299ff*).

4. 1623 Juli 24: RuB beschließen, daß alwegen der kriegsrhadt uff osteren g'setzt --- werden, und ein alter schuldtheis dz haupt deß kriegsrhadts syn solle (RM 46.21).

5. 1655 September 17: RuB bestätigen die herkömmliche Regel, daß allwegen eins der houbteren der statt Bern, und hiemit ein schuldtheis in dem kriegsrhat presidiert --- und zümahlen güt und nohtwendig ---, dz nebed den kriegserfahrenen auch standtserfahrene persohnen gebrucht werden --- (P 6.307; RM 124.183).

6. Gwaltpatent herrn Sigismund von Erlachs, seines generalats  
1653 Mai 7.

RuB urkunden: Wegen der Auflehnung eidgenössischer Untertanen wider  
10 die eingesetzte oberkeitliche autoritet und nach wysung deß jüngst zü  
Baden von gemeinen und zügewandten lobl. orten der Eidtgnoschaft ---  
abgefaßten schlußes wird zü einem haupt und generalen --- unser armee  
ernambset, erwelt und verordnet --- Sigismund von Erlach, unsers kleinen  
rahts etc.,

15 1. mit vollkommen gewalt und befehl, solch unser kriegßvolck, eß  
seyend <sup>1</sup> obriste, hauptleüth, officierer<sup>2</sup> und soldaten, und was darvon depen-  
diert, züm besten ze regieren und ze führen nach seinem hohen verstand  
und der sachen erforderen, alß zü deme wir ein sonderbare hoche confidantz  
tragend --- : <sup>3</sup> wan eß aber züm march oder einichem tedlichem angriff und  
20 hauptaction kommen solte, wirt er sich jederweilen by unserem deßwegen  
verordneten geheimen kriegßrath weiterer ordre und befehls erholen, oder,  
wo von nöten, selbiges an uns langen laßen;<sup>3</sup>

2. an alle --- unsere hoche und nidere officierer und soldaten ---  
hiemit ernstmeinend gesinnende, wol ehrengesagtem herrn generalen disem  
25 nach allen gebürenden respect und gehorsam zü erweisen, by peen der ime,  
herrn generalen, gegen den fälbaren und ungehorsamen heimgestellten will-  
kürlichen züchtigung;<sup>4</sup> große und schwäre strafen<sup>4</sup> vorbehalten.

<sup>1</sup> 1655 wird hier beigefügt generallieutenants, generalmaionn.

<sup>2</sup> 1655 schreibt underofficierer.

30 <sup>3</sup> Statt wan --- laßen schreibt 1655: da wir zwar demselben zü ordenlichen bestelten  
mit- und veldtkriegßrähten unsere in der armee bestelte generalauditoru und zahl-  
und musterherren zügeben, sambt denen, die er selbs auß den officieren jederwylen  
dartzü zü berufen güt finden wirt, jedoch mit der praeceminenz und vorzug, so dem  
generalat gemeinem kriegßbrechten noch anhanget, und die wir ime hiemit auch defe-  
35 rirt haben wellend, dz in hauptactionen und solchen wichtigen fählen, da durch den  
verzug vil verabsaunt werden möchte, er, unser general, seiner experientz und für-  
sichtigkeit, und hiemit seinem besten erachten und befinden nach ze thun und ze  
handlen, und also sein meinung den übrigen vorzezüchen frey gestellt sein solle.

<sup>4</sup> Statt große --- strafen schreibt 1655: lebensstrafen gegen burgeren.



3. Und dieweil uns auch gebüren will, - - - unseren generalen by solcher seiner charge, gwalt und befelch, auch allen dahar volgenden verrichtungen gebürend zů manutienieren, ze schützen und ze schirmen, alß gelobend und versprechend wir hiemit by unseren ehren und güten treüwen, ine by solchem seinem ambt, gwalt und befelch und anhengigen verrichtungen ze schützen, ze schirmen und ze handhaben; und ob je einiche solche seine verrichtungen, rāth und gethāt (darvor aber der allerhöchste ine und uns bewahren welle) mißrathen solten, darum soll ime doch, noch den seinigen, kein straf, unglimpf, nachred noch schaden lybs noch güts<sup>1</sup> zůgemeßen werden, auch niemand under seinen oder uns ime solches fürziechen, verweisen noch aufheben, dan wir ine ouch vor aller mengklichen, so umb deßwillen raach an ime und die seinigen süchen oder wider ime und seine rāht sonst mit reden tadlen wurde, verthedigen, handhaben und schützen wendend, alles ehrbarlich, getrűwlich und ohne geferd.

*U. Spruchb. SS 246.*

**Bemerkung**

*Die Abweichungen, die das Patent vom 16. November 1655 für den gleichen General aufweist, sind in den Fußnoten hievör vermerkt (aaO 333). – Über die politischen Verhältnisse vgl. Eidg. Absch. VI Abt. 1. 269ff Nr 156, 160–187 und Dritten Landfrieden aaO 1633 Beilage 9.*

**7. Militärjustiz (Gwaltpatent herrn venner Frischings)  
1653 Mai 23.**

*RuB urkunden:* Demnach wir bey gegenwürtigen aufrüerischen sorglichen leüffen, unserer und anderer benachbarten Eidgnosischen underthanen wider die von gott eingesetzte oberkeitliche autoritet zu unserer, unsers standts, unserer noch getrewen und gehorsamen underthanen würcklicher beschirmung und demmung der also den halß streckenden rebellen und ihrer anhangeren eine - - - gegenverfaßung - - - und anführung einer erforderlichen kriegßmacht nach anweisung des jüngst zů Baden von gemeinen dreyzechen und zůgewandten lobl. orten der Eidgnoschaft abgefaßten schlußes<sup>2</sup> - - - güt funden, daß derowegen, neben bestellung unsers generalen diser unser armée, wir zů einem generalauditorn derselben ernamset, erwelt und verordnet - - - Samuel Frisching, venner, buwherrn und deß kleinen rahts, mit volkommnem gewalt und bevelch, nach kriegßgebrauch und der militien gewohnheit die administration der justitien und

<sup>1</sup> 1655 schiebt ein by seinem leben oder nach seinem todt.

<sup>2</sup> *Eidg. Absch. VI Abt. 1 A 168 Nr 94b, mit dem Mandat der Eidgenössischen Orte vom 28. April/8. Mai 1653 (Fußnote).*

was derselbigen zur information und examination der soldaten verübender excessen, wie ouch derselbigen fürstellung und abstrafung anhengig, ze verwalten, selbige mit züthun unsers generalen und übriger kriegßbräthen zü exequirieren, zügleich ouch und bevorderst bei jederweiliger ankunft ein  
 5 und anderen orts den gmeinden noch züm überflus unsere fridliebende intention dahin beweglich ze eröffnen, daß alle diejenigen, so sich der underthenigen gehorsame mit uffrichtigem gemüt erklären, den huldigungs- eidt praestiern und denjenigen ungüten pundt (als welchen wir uß grund heil. schrift hochoberkeitlich uffgehebt haben wellend) absagen werdent,  
 10 sich keines ungemachs, sondern vilmehr unserer - - - beschütz- und beschirmung ze getrösten und ze befröüwen, und hingegen die ungehorsam und halstarig verbleibenden der selbs uf sich zeüchenden straf zü gewerten haben söllind; disem nach an alle - - - unsere obersten, houbtleüth, officierer und soldaten - - - gesinnende, ime hierin allen gebürenden respect und  
 15 schuldige gehorsame zü erzeigen - - -; - - - unsere ober- und underamt- lüth und underthanen - - - werden *ermahnt*, unserem verordneten general- auditorn in unserem namen und von unsertwegen uff erfordern - - - jeder- weilen und ohne hindersichsechen alle hilfshand und schuldigen volg ze leisten, es seye mit zü- und abführ munition und proviants und anderer zü  
 20 der armada (!) dienenden sachen, als ob wir es selbsten befolchen hettend. Der Generalprovoß soll ouch alle gfangne ime zübringen, und ohne deßelben oder eines kriegßbraths bewilligung niemanden ledig laßen, und was ander- seits gfangen oder loß geben wirt, ime jederweilen in treüwen vermelden und da nichts verhalten, demnach die gebür darüber ze bestellen - - -.

25 *U. Spruchb. SS 248f; RM 117.140. Über die bernische Militärjustiz vgl. GROSJEAN, Berns Anteil an den Defensionalen 201f.*

#### *Bemerkungen*

1. 1655 November 10: RuB stellen dem Venner Samuel Frisching neuerdings ein general- auditorn ambts- und gwaltpatent aus (*U. Spruchb. SS 332*).
- 30 2. 1792 August 15: Nach Vortrag des Geheimen- und des Kriegsrates beschließen RuB über die Rechtspflege bei dem Regiment von Wattenwyl: 1. Die administration der civiljustiz bleibt dem Regiment dergestalt überlassen, daß, wenn unter den regimentsangehörigen personalstreitigkeiten entstehen, daßelbe der natürliche richter darüber seyn solle. 2. Wann aber einer vom regiment einiche anforderung an außere hätte, soll er ihne bey demjenigen  
 35 richter, hinter welchem er angesessen ist, suchen; da hingegen alle andere, so an angehörige des regiments ansprachen zu machen haben, selbige bey dem regiment dafür belangen müßen; eben wie auch alle dinglichen oder realansprachen hinter demjenigen richter müßen betrieben werden, hinter welchem sothane güter gelegen sind. 3. In betreff der criminal- justiz haben mgh und obere solche dem regiment zwar überlaßen, jedoch wann ein verbrechen  
 40 begangen würde, das eine todesstraf nach sich ziehen sollte, soll mit der urthel nicht fort-

gefahren, sondern das standrecht aufgehoben, und die procedur samt der urthel den rätthen zur bestätigung oder gutfindenden abänderung eingesandt werden. 4. Es soll aber obgemeldte verordnung zu keiner consequenz für die zukunft dienen; und in betreff der burgern von Bern die verordnung de 1768<sup>1</sup> befolget werden. - - - (P 19.496).

MAX SCHMID, *Die militärische Strafgesetzgebung und Rechtspflege des alten Standes Bern* 5 (1922).

### 8. Der herren veldt- kriegsräthen patent 1655 Dezember 20.

RuB urkunden, daß sie den Venner Samuel Frisching, in unser armée wolbestelten generalauditor und den Bauherrn Christoph von Graffenried, 10 der zahl- und musterherr ist, zu ordenlichen veldtkriegbräthen mit und nehend unserem generaln bestellt haben, sodaß sie mit dem General und den von diesem beigezogenen Offizieren in wehrendem veldtzug allen gemeinen berathschlagungen und sonderlich in wichtigen vorkommenheiten beisitzen, 15 und dartzu - - - ze rahten und ze stimmen haben söllind, jedoch under der observation der praeminentz und vorzug, so dem generalat nach gemeinem kriegbrechten anhanget. - - - (Zusicherung von Schutz und Schirm, entsprechend derjenigen, die 1653 bezw. am 16. November 1655 dem General gegeben wurde, Nr 6 hievor).

U. Spruchb. SS 338.

20

#### Bemerkungen

1. Nach der Bestellung des Venners Frisching als Generalauditor (10. November 1655, U. Spruchb. SS 332) und des Generals (16. November 1655) hatten RuB auch entsprechende Patente ausgestellt am 11. Dezember 1655 an Venner Vincenz Wagner, als ober commandanten 25 unsers gantzen Weltschen landts (aaO 334), an Seckelmeister Joh. Rud. Willading als Oberkommandanten der Stadt Bern und Präsidenten des Kriegsrats (aaO 335) und an den General zusammen mit Oberst Albrecht von Wattenwyl, Herrn zu Dießbach, zur Werbung zweier Regimenter (aaO 336), am 20. Dezember 1655 Werbungs patente an 14 Hauptleute (aaO 337), am 21. Dezember an den Stadthauptmann Hans Rud. von Erlach zum Anwerben einer stattguarnison von 100 Mann für Bern (339), an Niclaus Willading als veldtzügmeister - - -, alle zu der 30 artillery dienende nothwendige anstalten ze verschaffen (339), am 31. Dezember an Joh. Rud. von Dießbach als generalquartiermeister (340) usw. 2. Über die Zeitverhältnisse (Villmergerkrieg) vgl. DIEBAUER IV 73 ff und dort zitierte.

2. Wegen der Kriegereignisse gegen Ende 1655 befahlen SchuR (M 7.592-610; vgl. P 6.311 b bis 316) am 19. November eine allgemeine Musterung und Rechtsstillstand; 20. November die 35 Verbesserung der Straßen, sowie Lieferung von Getreide nach Bern; 21. November, bei der Musterung die eidtsuldigung durch die Hauptleute, jeder by seiner companey, abzunehmen; 3. Dezember, kein Getreide aus dem Land zu führen; 7. Dezember, alle an den Amtsitzen be-

<sup>1</sup> Vgl. VII<sup>1</sup> 413 Nr 29y (22./23. April 1762).

findlichen documenta, brief und gwardsame nach Bern, bezw. Lenzburg, Arburg, Thun, Chillon, Yverdon zur Aufbewahrung zu verbringen; 11. Dezember, dem frönden gesind das Waffentragen zu verbieten, verdächtige Personen aus dem Land zu weisen; 18. Dezember, die Reisgelder der Gemeinden in den Amtsitzen zur Verwahrung zu nehmen; es sollte dort auf Kosten der  
 5 Gemeinden in den dicken mauren oder sonst ein gwelbli gemacht, das Geld darin versorgt, mit einer starcken thüren verwahrt und drü werschafte maltschloß daran gelegt werden, da dann der einte schlüssel darzü hinder einem jewesenden amptsman, die anderen aber hinder den gmeinden ligen söllend, und später die nötigen Mannschaftsaufgebote usw.  
 3. 1656 April 14: Die füwr- und lärmordnung wird erneuert und in der Stadt erledigte  
 10 Hauptmannstellen werden besetzt (M 7.612; RM 125.220).

### 9. Schirmbrief für den Kriegsrat

1656 Mai 19., wiederholt 1686 März 17. und 1690 Dezember 5.

RuB tun kund: demnach wir unserem oberkeitlichen standt nutz und vortreglich, ja zü deßelben und der uns von dem allerhöchsten verlichenen  
 15 und undergebenen landen und lüthen desto beßerer handthab- und erhaltung notwendig befunden, wie zü allen, also auch sonderlich zü disen gegenwürtigen, von dem kriegsfeüwr noch rauchenden unversicherten zeiten, denselben unseren standt mit einem ordenlich bestelten und beständigen kriegsrhat ze verseehen und selbigen von kriegsverstendigen  
 20 personen ze besetzen, damit durch denselben zü unsers teglichen rhats entladnus zü kriegs- und fridenszeiten alle das kriegswesen berürende ervorderliche anordnungen und vorfallende notwendige bestellungen verschaffet werdind, under dem praesidio unsers jewesenden alten schultheißer, maßen dann solcher alten gewohnheit nach wir dise unsere kriegs-  
 25 cammer allerjüngst ergentzt und ernüweret, daß wir nun auch derselben den anhangenden gwalt, amt und befelch zü beßerer nachrichtung - - - schriftlich verfaßet ze übergeben gütfunden, wie dann - - - durch gegenwürtigen brief geschicht, durch welchen wir die jederweiligen praesidenten und rhät vorgedachter unser kriegscammer authorisiert, begweltiget und  
 30 fürseehen haben wellend, sowol in fridens-, alß sonderlich im kriegs- und gefährlichen zeiten nach jederweiligen zütragenheiten und beschaffenheit der sachen und löüffen in vorsorg-, angelegenliche und fürsichtige berhat-schlagung ze züchen - - - und ins werck ze setzen, was sy irem verstand, eid und ehren nach zü deß standts und landts heil, nutz, wolfahrt und  
 35 erhaltung notwendig thün-, nutzlich und ratsam finden werdend, es sye mit unvermydlich notwendiger und nach gstat der zeiten erforderlicher besatzung, versterck- und verwahrung der houbtstatt und anderer schlößeren, örteren, brüggen und peßen, mit volck, proviant, munition und armatur, auch etwelchen minder kostbaren reparationen, verbeßerungen, und

was disem allem anhengig sein mag, wie zû inen sambtlich unser gût und hoches vertrauwen gestellet ist. Wann es aber umb kriegführung und dergleichen haubt-actionen, volcks-werbungen, real-vestungen, kostbare ge-  
beuw und wichtige voffallenheiten ze thûn sein wurde, alß welche fâhl  
unserem oberkeitlichen gewalt, wie die außschryben, so publicirt werden  
söllend, auch allein zûstendig und vorbehalten sein söllend, werdend alßdan  
unsere kriegsrhât es zû unser erkandtnus kommen laßen, und solche houbt-  
sachen, und was sy selbs jederweilen der wichtigkeit befindend, für uns oder  
unseren täglichen rhat ze bringen wüßen.

Gepietend demnach allen unseren ober- und underambtlüten, officiereren  
und burgeren allen und jeden, von disem unserem bestellten kriegsrhat  
herkommenden befehlen - - - willige gehorsame ze leisten, denselben auch  
dazû alle mügliche befürdernus ze erweisen; by welichem gegebenen gewalt  
und befehl wir die unsere jederwylige kriegsrhât auch gebürend und der-  
gestalt zû schützen, schirmen und handthaben hiemit versprechend - - -  
(Fortsetzung inhaltlich wie Ziffer 3 von Nr 6 hievör).

Und soll diser obbeschribne befehl und gewalt so lang bestehen und in  
kreften - - - verblyben, alß lang wir es unserem stand gût, nutzlich und  
ersprießlich zû sein erachten werdend - - - (Abänderungsvorbehalt).

Original: St Fach Oberamt I<sup>a</sup>. Pergament 42,5 × 38 cm. Das an dem teilweise vorhande-  
nen Pergamentstreifen angehängt gewesene Siegel fehlt. Links unten von späterer Schrift:  
Diser schirm-brief ist heüt vor mngH RuB abgelesen undt erket worden, daß derselbig  
auch auf gegenwürtigen kriegsrhat verstanden, undt hiemit hochoberkeitlich nach seinem  
gantzen inhalt guthgeheißten, corroborirt und bestätigt sein solle - - - den 17. martij 1686.  
U. Ougspurger, rahtschreiber. m. propria. Rechts unten von späterer Schrift: Vor mngH  
RuB ist gegenwertiger schirmbrief abermahlen verleßen undt seines inhalts dahin bestätigt  
worden, daß selbiger auch denen dißmahligen undt künftigen praesident undt kriegsrhâten  
ertheilt sein solle - - -; den 5. decembris 1690. Gabriel Groß senior, stattschreiber (Hand-  
zeichen).

## 10. Zeughausverwaltung

### a) Ordnung der zeügwart und zeügbuechhalterey

1679 Juni 6.

SchuR beschließen, es solle zwar der namen und die besoldung, die ein  
bißhariger zeügbuechhalter gehabt, abgeschaffet, die pension zû guetem ihr  
gn ersparet, der dienst oder die buechhalterey aber in allweg continuiert und  
verrichtet werden.

Bis der derzeitige Zeugwardienst ledig fallen wirt, soll die Buchhaltung  
durch einen der buechhalterey verstendigen mann under dem namen seines

substituierten zeügwarts *besorgt werden*, ohne andere besoldung und re-compens, alß die hoffnung, dem zeügwart zû seinem dienst zû succedieren, inmaßen ihme derselbe von nun an so weit assigniert, daß er auf zûtragende vaccantz ohne andere wahl denselbigen anzutreten haben, und deßen hier-  
 5 durch versicheret sein soll, in meinung - - -, es solle denzûmahlen er, und nach ihme ein jewesender zeügwart under disem namen beides, den zeügwartendienst, alß auch die buechhalterey versehen und für beides kein mehrere besoldung haben, alß biß daher einem zeügwart geordnet gewesen - - -.

10 *Auch in Zukunft soll dem Zeugwart, der für 6 Jahre gewählt ist, jeweilen in dem vierten jahr seines zeügwartdiensts ein substituierter gegeben werden, der in allem dem, was nun diserem beruef und dienst anhanget, sich anführen und brauchen laße, auch ohne andere versoldung - - -, alß die - - - sicherheit zur succession, wan der zeügwartdienst ledig fallet, ohndisputier-*  
 15 *lich ze gelangen.*

*P 3.202; RM 184.250.*

*Bemerkung*

1745 August 9: *SchuR verfügen, daß der Zeugbuchhalter, der jehweilen eine nahmhafte cassam zû verwalten habe, - - - hinfüro bey erster abenderung dieser station - - - anstatt biß*  
 20 *anhero er solches nur mit stellung eines bürgen erstattet, mit dargebung zweyer bürgen, gleich anderer stationen - - -, diesere seine station zu cautionieren schuldig sein soll (P 13. 151; RM 187.11).*

*b) Praestanda des zeügwarts und zeügbuchhalters*

*1754 Januar 3.*

25 *SchuR verordnen: weil bisher die officia eines zeügwarts und zeügbuchhalters so vermischet, daß ihr gn zeüghauß dermahlen nit wohl könne besorget - - - werden:*

*I. So viel den zeügwarth betrifft: 1° daß ein - - - zeügwarth um alle in ihr gn zeüghauß sich befindliche armatur, munition, kriegsgeräht und in*  
 30 *summa für allen zeüg gegen ihr gn verantwortlich seyn, mithin noch ferners zu dem zeüghaus und allen cammeren deßelben die schlüssel halten und verwahren solle; eben aus der ursach soll auch nur er - - - alle dem zeüghaus ein- oder ausgehende armatur, munition und gerähtschäften annemen und gefolgen laßen, doch solches - - - in beywesen des zeügbuchhalters, damit*  
 35 *derselbe es sofort in das brouillard verzeichne und nachwerts auf die bücher trage. Wurde aber er, der zeügbuchhalter nit allwegen beywohnen können, wird dem zeügwarth selbs obligen, die verrichtung ins brouillard zu schreiben und davon dem buchhalter zur eintragung in die bücher part zu geben.*

2° soll der zeügarth auf alle arbeiter und zeüghausdienere gute acht halten, dieselbe zu - - - getreüer arbeit vermahnen, und wer von ihnen seine pflicht nit erstatten thäte, ein solchen *dem* zeügherrn verleiden. Denne wird er - - - ihnen die arbeit verzeigen und anschaffen, solche visitieren und bemerken die zeit, da man arbeitet, um davon jehweilen an dem zahltag die note dem zeügbuchhalter zu übergeben, der dann nach deren ausweiß die bezahlung thun wird. 5

3° Wenn ein zeügarth von *dem* zeügherrn die erlaubnuß erhalten, sich für etwas zeits zü absentieren, soll er sich an den majorn oder die drey haubtleüthe in der artillerie adreßieren, inzwischen seine vices zu versehen, und dise schuldig und gehalten seyn, solche zu übernehmen und die schlüssel zu verwahren, doch allezeith under aprobation *des* zeügherrn - - -. Wann der zeügarth abwesend und am abend die ronde disers orts nit thun kan, soll er - - - under genehmhaltung *des* zeügherrn den majorn oder einen von den 3 obgedachten haubtleüten - - - ansprechen, und dise gehalten seyn, 10 solche für ihne zu praestieren. Und wann er, der zeügarth, abenderen oder eine befürderung erhalten thäte, soll er alle bücher, inventaria, rechnungen und scripturen, das zeughaus ansehend - - -, seinem nachfahren getreülich sub inventario einliferen.

II. In ansehen des zeügbuchhalters dann: 4° soll - - - ein zeügbuchhalter alle einnahm des zeughauses, es seye von denen capitalien des zeughauses, von hochoberkeitlichen aßignationen oder von verkauften waaren etc., allein auf sich haben; deßgleichen alle ausgaben selbs besorgen, so daß in dem zeüghaus nur eine cassa und folglich nur eine rechnung, beedes von - - - dem zeügbuchhalter - - - geführt werde. 25

Im fahl seiner abenderung oder promotion hat es gleichen verstand, wie - - - razione des zeügarths, daß nemlich er - - - seinem nachfahren in guethen treüwen und specificé einlifere alle bücher, inventaria, rechnungen und scripturen, so das zeüghaus berühren.

Endlich haben mgh - - - des zeügbuchhalters instruction [wie solche in lezt abgewichenem 1753<sup>ten</sup> jahre - - - reguliert<sup>1</sup> worden] dahin erläütert, daß um seine verhandlung eine ordentliche buchhaltung führen solle - - - .

P 13.495.

#### Bemerkungen

1. 1758 Dezember 7: Die Instruction wird erweitert und neu gefaßt (P 13.680; RM 243.234). 35
2. 1797 Mai 2: SchuR stellen eine neu revidirte instruction eines herrn zeügarthens auf (P 20.404; RM 452.217).

<sup>1</sup> Das Einklammerte aus einem Nachsatz ergänzt. Vgl. über die Instruction RM 220.107 ff (27. September 1753).

c) Eydt und instruction eines zeügherren  
1758 August 18.

RuB revidieren eines zeügherren eydt und instruction, um *Obsoletes* zu eliminieren, und was hingegen deficiere, beyzufügen:

5 1. *Treue- und Wahrheitspflicht.* – Er soll

2° zu allem dem gezeüg, so ihme im zeüghauß, thürnen, schöpfen und anderen deppendenten, seinem amt anhängigen orten übergeben und anbe-  
fohlen werden, auch laut des - - - inventarii gute sorg und fleißiges aufsehen  
zu haben, solches alles verschloßen - - - zu halten, also daß die schlüssel  
10 dazu alle in ein vor feürsgefahr und sonsten wohlverwahrtes gehalt - - -  
gelegt werden, zu diesem gehalt zwey schlüssel seyn und den einten der  
zeugherr, den andern - - - ein zeügwart hinder sich haben soll.

3° soll der zeügherr von bemeltem gezeüg ohne vorwüßen der kriegs-  
rähten oder, wann die sache von großer wichtigkeit, - - - der rähten selbs  
15 vorgehende bewilligung - - - niemand aus dem zeüghauß etwas hinleichen,  
verkaufen noch geben oder auf das land in ihr gn häuser abführen laßen,  
auch nicht für sich selbs und seinen particulargebrauch nemen; so er aber  
davon etwas mit - - - erlaubnuß herausgeben - - - wurde, solches zu seiner  
zeit - - - wider einfordern - - - oder - - - verzeichnen, in die buchhaltung  
20 bringen und darum rechnung halten laßen.

4° ligt einem zeügherren - - - ob, alle wochen wenigstens zweymahl, so  
es ihme die gesundheit und möglichkeit zulaßt, in das zeüghauß zu gehen,  
zu sehen, was - - - an der armatur und allem andern gezeüg zu machen,  
außzubuzen und zu verbeßern gearbeitet werde, auch - - - die nohtwendige  
25 - - - anstalt an den zeügwart gelangen laßen - - -, fleißige obsicht halten,  
daß die einmahl eingeführte ordnung beybehalten und alles gezeüg und  
darüber bestelte buchhaltung in gutem wesen fortgesetzt werde.

5° Damit aber ein zeügherr wüßen möge, was jede woche im zeüghauß  
- - - verarbeitet worden und jedem zeüghaußbedienten zu zahlen seyn werde,  
30 soll er alle samstag oder längstens alle 14 tage den zeügwart und zeügbuch-  
halter rechnungsweise vor sich kommen laßen und von denselben - - -  
bericht einnemen - - -; denne sollen auch alle compton, wie biß anhin  
beschehen, von ihme - - - unterschriben werden.

6° soll einem zeügherren mit *Bewilligung des Präsidenten des Kriegsrats*  
35 zugelaßen seyn, so er sich für einige zeith aus der statt begeben wolte,  
während dieser seiner abwesenheit die zeüghaußschlüssel einem gutfindenden  
rahtsglid - - - anzuvertrauen.

7° Die schützenmatten- und außeren regimentsaußgaben an pulver, bley



und dergleichen betreffende, soll sich ein zeügherr nach dem reglement, so --- ihme wird zugestellt werden, verhalten.

8° In zeiten lärmens oder entstehenden feürsfählen ---, soll der zeügherr sich alsobald zu dem zeüghauß begeben, es wäre dann sach, daß sein eigen hauß in gefahr stuhnde, oder seines nachbahrn hauß, in welchem 5 fahl er --- jemand, der seine stell vertrete, ernamsen mag.

9° Er soll auch alle gefelle des zeüghauses, außert denen, die dem zeügwart laut seines eydts anvertrauet sind, --- bezeüchen, die bezahlung derselben nicht aufschwellen laßen und darum, wie auch um --- gelter, so von bußen, confiscationen und anderwertig dazu destiniert werden, --- 10 rechnung halten.

10° soll by einem zeügherren stehen die direction über die zeügdienere, also daß, so einiche versaumnuß und untreuw an denselben zu verspühren seyn wurde und deßen durch den zeügwart einige verleidung vorkäme, er --- sich angelegen seyn laßen solle, solchen mängeln bestermaßen zu 15 begegnen, die fehlbaren billichmäßig abzustrafen, oder jeh nach gestaltsame der sach solches den kriegsrähten vorzutragen ---, die fehlbaren auch zu beurlauben und jederweilen zu sehen, daß ihr gn zeüghauß mit guten fleißigen dieneren versorget seye.

11° Denne solle er --- sorge tragen, daß die zeüghaußbediente und 20 arbeiter zu keiner anderen, als der oberkeitl. arbeit in dem zeüghauß gebraucht, auch weder munition, materialien, metallwerk oder schanzzeüg, noch andere --- sachen weder in seinen privatnuzen verwendet, noch anderen herausgegeben werdind.

12. soll fürohin einem zeügherren nicht zugelassen seyn, by etwan 25 neüwgießender artillerie, als stuk, haubizen, mörser etc. sein waappen darauf sezen und gravieren zu laßen.

13. soll --- von selbigem wohl invigiliert werden, daß keine armatur --- in das zeüghaus gemacht und angeschafft werde, selbige seye dann nach der oberkeitl. vorgeschribenen ordonnanz beschaffen; deßgleichen 30 sollen auch keine enderungen wider die ordonanz, so gering solche immer wären, dißorts beschehen und ohne austruklichen befehl *der RuB vorge-*  
*nommen werden.*

14. Wann das zeughauß zu besehen sich jemand anmeldet, wird der vorsichtigkeit --- des zeügherren überlaßen, darzu die bewilligung und 35 mithin die zeichen, die derselbe allein halten soll, zu geben; hierin wird er je nach umständen einen vernünftigen unterscheid allwegen zu machen wüßen.

15. Den kriegsrähten soll er --- jederzeit von 3 zu 3 monaten die

relation abstatten, wie weit man in verfertigung deßen, was - - - anbe-  
fohlen worden, - - - progrediert seyc.

16. - - - gleichwie respectû sein des zeügherren autoritet und ansehens  
es noch ferners - - - wie biß dahin seyn verbleiben haben - - - soll, also  
5 wird er - - - seinestheils alle seine daherige amtsobliegenheiten dahin zu  
richten - - - sich angelegen seyn laßen, damit der statt Bern ehr und wohl-  
fahrt, wie auch deß zeüghaußes nuzen und aufnemen gesucht und befördert  
werde. - - -

*P 13.665 ; RM 242.143f.*

10 *Bemerkungen*

1. 1760 Februar 1: RuB ergänzen die vorstehende Eidformel mit Instruktion, wie folgt:  
17° Was die kompetenz eines zeügherren anbetrißt, so haben ihm RuB, soviel die wirklich  
angefangene etablissements und entreprises anbetrißt, den von altershar gehabtten unbe-  
stimmten gewalt noch ferners zu laßen beschlossen. Ansehend aber die neu ausschaffende pro-  
15 visionen ist des zeügherren kompetenz - - - gesezt worden auf die summ von 500 pfunden  
pfennigen für jeden kauf; wo aber solche - - - käufe - - - 500 ũ übersteigen solten, wird  
alsdann ein zeügherr den kriegsrähten zu weiterer vorkehr und verfügung den vortrag thun.  
18° Endlichen - - - wird ein zeügherr verschaffen, daß über das einnemen und ausgeben des  
zeüghauses alljährlich vorerst den kriegsrähten und Teütsch seckelmeister und venren,  
20 demnach dann auch altem gebrauch nach vor RuB Rechnung abgelegt werde (*P 14.23;*  
*RM 249.88f*).

2. 1763 September 22: SchuR teilen dem Kriegsrat mit, er solle dem stadt-wachtposten  
bey dem zeüghaus zur consigné geben laßen, daß von selbigem hinfüro ein gefreyter bey  
entstehendem feür oder lährmen sich alsobald zu dem zeügherren begeben, ohne deßen zu  
25 avisieren und darauf als eine ordonanz biß in das zeüghauß zu begleiten - - - (*P 14.364*).

*d) Zeughauskommission und Zeugherr*

*1789 September 4.*

RuB bestellen zur Erleichterung der Pflichten des Zeugherrn eine com-  
mission unter dem namen zeüghaußcommission - - -, welche aus zwey  
30 ehrengliederen mrgH und oberen (promiscue aus dem ganzen hohen tribunal  
der burgeren, die kriegsräht inbegriffen), nebst denen zwey obersten officiers  
des artilleriecorps bestehen, und auf eine von den venneren modo ordinario  
vorzutragende wahl besezt, dardurch aber die kompetenz eines zeügherren  
nicht geschmäleret werden solle.

35 *Abänderungen des Eids des Zeugherrn (S. 16 ff hievor):*

Art. 6: Wenn der Zeugherr sich aus der Stadt begeben will, kann er die  
schlüssel und besorgung der geschäfte einem Mitglied der Kommission  
übergeben.

40 Art. 4: Der Zeugherr soll, so oft seine gegenwart nöthig seyn wird, in das  
zeüghaus gehen, wenigstens alle wochen einmahl.

Art. 14: *Wie bisher, soll das Zeughaus niemandem ohne marques gezeigt werden, daß aber selbige auch von einem zeüghwart zu erleichterung des zeügherrn können ertheilt werden.*

*P 19.184; RM 404.42.*

*Bemerkungen*

5

1. 1789 Mai 27: *RuB stellen fest, daß die Zeugherrenstelle in Zukunft vor RuB besetzt, und darzu auch die ausbedienten sekelmeister und vennere vorgeschlagen werden können, zumahlen sich keine verordnung vorfindt, welche ihnen die wahlvehigkeit benimt - - - (P 19.143; RM 402.184).*

2. 1790 Januar 27: *RuB genehmigen Eid und Instruktion des Zeugherrn und der Zeughauskommission, sowie eine feüerordnung für ihr gnaden zeüghaus (P 19.198; RM 406.236).*

10

11. Rang und vortritt der hohen kriegsbeamteten

*1683 September 7.*

*RuB verordnen:* Damit des rang und vortritts halb under den hohen officireren kein streit erwachsen möge, *haben RuB* dahin reguliret, daß schuldtheiß von Erlach als bestelter general die erste, sekelmeister Taxelhofer als veldtobrister, und der under disem namen die function eines generallieutenants zü verrichten hat, die andere persohn sein solle, also und dergestalten, wan - - - schuldtheiß von Erlach umbkommen oder leibs indisposition halb seine function im veldt oder in dem kriegsraht zü verrichten verhinderet wurde, daß in solichem fahl mhh sekelmeister commendiren und seine stell vertretten; wan aber auch er - - - umbkommen oder sein amt zu leisten verhinderet, und also beide erste persohnen fählen wurden, daß denzmahlen mgh berichtet und erwartet werden solle, wer allhier zu einem anderen haupt werde erwölet werden.

25

Übrige hohe officirer aber - - - sollen in dem feldtkriegsraht und in dem feldt selbsten ihren rang und vortritt nemen, wie sie - - - allhier des rahts oder kriegsrahts sind, in der ordnung, in deren sie allhier im raht oder kriegsraht ein anderen vorgehen thünd - - - .

*P 8.364.*

30

12. Anstellung der mayoren in den außzüger-regimenteren

*1685 Dezember 9.*

*RuB an den Kriegsrat:* *Es soll in jedem außzüger-regiment ein mayor angestellt werden; RuB haben* gutfunden, daß gleichwie dieselben angestellt, durch die obristen eines jeden regiments selbsten eüch, mnhgh<sup>1</sup> ernamset

35

<sup>1</sup> *scil. dem Kriegsrat.*

und die nomination durch eüch vor den höchsten gewalt getragen; denne auch der bestellende mayor, wann er ein hauptmann selbigen regiments wäre, seinen hauptmannsrank behalten, wann er aber kein hauptmann wäre, den gang und rang immediatè nach dem letsten hauptmann selbigen regiments nemen. Deß solds halb dann, wann er ein hauptmann wäre, von der darzû tragenden mayorstell wegen ihme noch etwas zur hauptmannsbestallung addiret; wo er aber kein hauptmann wäre, ihme die bestallung einem hauptmann gleich verordnet werden.

*Dem Kriegsrat liegt die execution dieses schlußes ob; er hat sodann die nomination, als auch die soldsbestimmung, und wo das gelt darzû zû nemen, mngñ vorzûtragen und, nachdeme auch die mayoren bestellt sein werden, ihnen sowohl die erkandtnuß deß rangs halb, als was ihnen sonst für weitere instruction von nöhten sein wirt, zu eröffnen.*

*P 8.453; RM 203.137.*

15 *Bemerkung*

*Über den Rang und die Wahl der Regimentsmajore vgl. 1762 Februar 2. (P 14.159), 1772 Dezember 11. (P 16.192), 1773 Januar 15. (P 16.195, wonach der Regimentsmajor dem stab annexiert ist, aber die ihm gewidmete compagnie, worüber ein capitain-lieutenant gesetzt werden soll, behält; er hat die Musterungen zu besuchen und bezieht hiefür 25  $\frac{1}{2}$  Sold). Vgl. auch Nr 103.*

### 13. Befreiung der Ratsherren von Militärstellen

1721 April 18.

*RuB beschließen:*

I. daß jenige ehrenglieder, so es berühren will, sobald sie in kleinen raht befördert wurden, gleich denen amptleüthen, ihrer habender oberstellen und militarischer chargen per se erlaßen seyn sollen . . . , auß nachfolgenden bedencklichkeiten:

1° werden selbige in vorfallenden conjuncturen zû höheren charges gebraucht, als zu feldkriegsräthen, namhaften gesandtschaften oder in generalstab . . .

2° ist mrhh sekelmanister und venneren, wie auch eines . . . zeügherren gegenwart sonderlich in der hauptstatt nöhtig, – der ersteren wegen habenden gewölbschlüßlen zû anschaffung deß benötigten gelts als nervi belli, theils dann wegen veranstaltung hin und wider auf den kornhäuseren deß landts deß im feld benötigten proviantvorrath zur subsistenz der trouppes, deß letsteren dann wegen nöhtiger veranstaltung der erforderlichen artillerey, armatur, munitio und schanzzeügs –.

3° so sind . . . in kriegszeiten die rächt mit wichtigen geschäften also überhüft, theils aber darvon wegen schwacher leibsconstitution, auch hohen

alters, nicht allzeith vermögend, das rahthauß zu besuchen, also höchst nötig, daß . . . ihre versamlungen nicht mehrers geschwechet werden.

II. Was aber das statt- und erste Welsche außzögerregiment betrifft, welches ersteren (!) in ehforigen zeithen eines general[en] regiment ge-  
 weßen, das ander dann von einem jewesenden obercommandanten Welt-  
 schen landts bestellet ist, *finden RuB, daß diese beiden Regimenter den-  
 jenigen, die sie dißmahlen besitzen, dem vinneren und general Tscharner  
 und dem Welsch sekelmeister und generalen von Erlach als obercommen-  
 danten gelaßen werden: so daß zu jedem dieser regimenteren ein colonel  
 commandant creirt werde; jedoch daß nach dem bereits ergangenen ober-  
 keitl. decret diese beyde generalen, weilen sie den generalsoldt beziehen,  
 den obristensoldt nit beziehen werden . . .*

P 10.773; RM 87.339.

14. *Etat der von RuB erkannten Oberst-, Oberstlieutenant- und  
 Hauptmannspatente*

1760 April 23./Juni 18./20.

Erstes landgrichtregiment; davon erheben sich die compagnies und bataillons: das erst- und zweyte bataillon in dem untern theil deß landgrichts Conolfingen; das dritt und vierte bataillon in dem oberen theil deß landgrichts Conolfingen. Oberst über dieses regiment . . . [es folgen  
 hier und nachstehend die Namen mit Angaben der Zeit der dißmahligen  
 erwehlung, des Vorbehalts des alten rangs von fremden oder allhiesigen  
 haubtleüten brevets, des Orts, wo das alte Brevet ausgestellt ist und Datum  
 desselben; für jedes der vier Bataillone sind die Hauptleute der je vier Kompa-  
 nien genannt].

Zweytes landgrichtregiment: davon erheben sich . . . das erst und zweyte bataillon in dem unteren theil deß landgrichts Zollikofen und den vier kirchspilen, das 3. und 4. in dem oberen theil deß landgrichts Zollikofen und der grafschaft Aarberg. (Oberstlieutenant und, wie hievor, Hauptleute.)

Drittes landgrichtregiment: davon erheben sich das 1. und 2. Bataillon in dem oberen theil deß landgrichts Sefftigen, das 3. und 4. in dem mitler- und unteren theil deß landgrichts Sefftigen und einem theil deß landgrichts Sternenberg. (Oberst und, wie hievor, Hauptleute.)

Viertes landgrichtregiment: davon erheben sich das 1. und 2. Bataillon in dem oberen theil deß landgrichts Zollikofen und einem theil deß landgrichts Sternenberg und amt Laupen; das 3. und 4. Bataillon in den

grafschaften Nydau und Erlach. (Oberstlieutenant und, wie hievor, Hauptleute.)

Erstes Ober Ärgeüisch regiment: davon erheben sich das 1. und 2. Bataillon in denen ämtern Aarburg und Aarwangen; das 3. und 4. in denen ämtern Wangen und Aarwangen. (Oberst und Hauptleute.)

Zweytes Ober Ärgeüisch regiment: 1. und 2. Bataillon aus den Ämtern Burgdorf und Landshut; 3. und 4. Bataillon aus den Ämtern Burgdorf und Brandis. (Oberstlieutenant und Hauptleute.)

Drittes Ober Ärgeüisch regiment: 1. und 2. Bataillon aus den Ämtern Bipp und Wangen; 3. und 4. aus den Ämtern Wangen und Trachselwald. (Oberst und Hauptleute.)

Emmenthalisch regiment: 1. und 2. Bataillon aus den Ämtern Signau und Trachselwald; 3. und 4. Bataillon aus den Ämtern Trachselwald und Sumiswald. (Oberstlieutenant und Hauptleute.)

Erstes Unter Ärgeüisch regiment: 1. und 2. Bataillon aus der Stadt Brugg und den Ämtern Königsfelden, Schenkenberg und Kastelen. 3. und 4. Bataillon aus der Stadt Arau und den Ämtern Lenzburg, Biberstein, Kastelen und Schenkenberg. (Oberst und Hauptleute.)

Zweytes Unter Ärgeüisch regiment: 1. und 2. Bataillon aus Stadt und Amt Lenzburg; 3. und 4. Bataillon aus dem Amt Lenzburg. (Oberstlieutenant und Hauptleute.)

Dritt Unter Ärgeüisch regiment: 1. und 2. Bataillon aus Stadt Zofingen und Amt Lenzburg; 3. und 4. Bataillon aus dem Amt Lenzburg. (Oberst und Hauptleute.)

Erstes Oberländisch regiment: 1. und 2. Bataillon aus Amt Interlaken und Haßlee land; 3. und 4. Bataillon aus Ämtern Unterseen und Interlaken. (Oberst und Hauptleute.)

Zweyt Oberländisch regiment: 1. und 2. Bataillon aus Ämtern Thun und Oberhofen; 3. und 4. Bataillon aus Ämtern Thun und Frutigen. (Oberst und Hauptleute.)

Drittes Oberländisch regiment: 1. und 2. Bataillon aus Ämtern Wimmis und Zweysimmen; 3. und 4. Bataillon aus Ämtern Saanen und Zweysimmen. (Oberstlieutenant und Hauptleute.)

Frey bataillon von Büren: aus dem Amt Büren. (Es werden nur Hauptleute genannt.)

Formular der patenten: Wir, schultheiß, klein und große rät der stadt und republic Bern, thun kund hiemit; demnach wir - - - zu einem hauptmann über die - - - compagnie deß - - - bataillons deß - - - regiments, wovon die mannschaft - - - sich erhebet, mit vorbehalt seines rangs de - - -,

erwehlt und verordnet, daß daraufhin wir mäglichen, vornehmlich aber seinen unterhabenden, anmit die gemeßenen befehlen ertheilen, selbigen nicht allein in solcher qualitet zu erkennen, sonderen auch ihme in allem, so den dienst ansihet, allen schuldigen gehorsam zu leisten. *Siegelvermerk und Unterschrift des Stadtschreibers*; geben in unser großen rahtsversammlung, den - - - .

*Notiz*: Diesere patenten sind auf einem kupferblatt gestochen und dienen für infanterie-, cavallerie- und artillerie-brevets und für alle stationen im militarischen, die von RuB im Deutschen und Welschen Land besetzt werden.

U. Spruchb. 000 213.

#### Bemerkungen

1. 1760 April 23: RuB beschließen 1° daß sie sich freie Hand vorbehalten, sowohl die regiments- als übrige staabsstellen an denenselben beliebige (!) capacitierte (!) subjecta - - - hinzugeben - - - . 2° So viel aber anbelanget den rang der dißmahlen neuwerwehlenden officiers etc., - - - daß die wirklich brevetierten haubtleüthe selben nach den datis ihrer erwehlungen und breveten behalten, sodenne - - - haubtleüth, so albereit als haubtleüth in außeren diensten gewesen, nach dem dato ihrer dißörtigen brevets, demnach dann die standsglieder nach ihrem alter und endlichen all übrige nach ihrem geburtsalter den rang nemen sollen (P 14.69; RM 250.203).

2. 1762 September 3: RuB erläutern zum Vorigen, daß alle <n> - - - zu erwehlenden haubtleüthen - - -, welche in außeren, so wohl advouierten als unadvouierten diensten als effectivè haubtleüth aiant troupes gestanden, den rang von ihren daher erhaltenen brevets nemen und behalten sollen (P 14.286).

3. 1760 Mai 2: RuB benachrichtigen den Stadtschreiber, daß die brevets der staabsofficirer, oberst und haubtleüthen - - - nicht mehr nach alter übung expedirt werden sollen, sondern nach oben wiedergegebenem, zu druckenden Formular (P 14.72; RM 250.283).

4. 1772 Dezember 11: RuB verfügen in Abänderung des Dekrets vom 30. März 1759 (P 13.702), daß die regimentsmajoren künftighin nur haubtmannrang haben sollen; doch sollen die wirklich existierenden regimentsmajoren bey ihrem habenden rang und mit demselben verknüpften vorzügen gelaßen werden; bei künftiger verledigung einer regimentsmajorenstell haben die chefs des regiments die befügsame den RuB zwey tüchtige subjecta vorzuschlagen, welche sie vorzüglich aus der zahl der haubtleüthen ihres regiments wählen sollen (P 16.192; RM 315.177).

5. 1773 Januar 15: RuB beschließen noch besonders über das verhältniß der herren regiments- und landmajoren u. a. daß die Regimentsmajore dem Stab annexiert bleiben sollen, wenn sie schon nur haubtmannrang haben, daß sie die dem Major gewidmete compagnie behalten und in derselben capitaineslieutenans haben sollen usw. (P 16.195; RM 316.8).

#### 15. Offiziersernennungen. 1766 März 13.

RuB erwögen die ohnbequemlichkeit, so entstehet, wann ein regiment ohne chef verbleibet und befehlen deshalb allen oberst, oberstlieutenants und commandanten - - - in hiesiger landmiliz:

--- 1° daß ein jeweiliges (!) chef de regiment den tod oder sonstigen abgang eines obersten, oberstlieutenant oder majoren an unseren kriegsrath allsobald einberichten solle, damit innert 6 wochen zeit die wahl zur widerergänzung uns vorgetragen werde;

5 2° daß ein jeweiliges chef de regiment die vaccanz einer compagnie, nebst der wahl zur widerbesazung innert 6 wochen zeit eingebe, widrigenfahls unser kriegsrath die wahl machen und uns vortragen wird;

3° daß ein jeder hauptmann innert 6 wochen von der zeit an, da demselben die vaccanz wird bekant seyn, die nomination zu den officierstellen  
10 und die création der übrigen prima plana vornemen solle, widrigenfahls der landmajor dem chef du regiment die wahl eingeben und die stellen besezen würde. Weil aber ein hauptmann oft von seiner compagnie weit entfernt ist, so soll unser will --- an allen musterungen dahin eröffnet werden, daß derjenige officier, so den hauptmann in deßen abwesenheit vorstellt,  
15 denselben allsobald berichten soll, wann eine stell in der prima plana vaccant wird;

4. daß --- die landmajoren ihrerseits die vaccanten stellen sorgfältig bemerken und in ihrer relation umständlich eingeben sollen. ---

P 14.730; RM 279.315f; M 21.653.

20

*16. Trüllmajor*  
a) 1768 Februar 1./19.

RM 290.9 und 158.

b) Wiedereinführung eines Trüllmajors  
1786 November 27.

25 RuB beschließen auf Antrag des Kriegsrats die bestellung eines trüllmajoren auf dem fuß wie er a° 1768 bestellt ware ---, zumalen ein trüllmajor in absicht auf die gute wahl und den fleiß der trüllmeister, auf ein-  
förmigkeit in kleidung und waffen großen nuzen leistet, *nachdem eine anderwärtige exercierordonnanz*<sup>1</sup> zustand gebracht worden:

30 1. Diese Trüllmajorstelle soll auf 3 jahre lang bestand haben; *nachher sollen von den inspektoren, staabsofficiers und landmajoren die berichte über den nuzen davon eingezogen und RuB zugestellt werden.*

2° wird --- nach der --- bißherigen übung über die eintheilung der sectionen, sammelpláz und umkosten der trüllmeistermusterungen für jede

35

<sup>1</sup> Reglement über das exercitium und die evolutionen der infanterie, 1786 (Gedr. M. XV Nr 1-4; XXII Nr 16).



dieser sectionen ein ort gewehlt werden, wo sich die trüllmeister versamen und unterrichtet werden können.

3° soll die zeit - - - des unterrichts der trüllmeister 5 tage dauren - - - ; die 3 ersten tage sollen die trüllmeister en detail, die lezten tage aber samethaft exercirt werden.

4° Aus jedem regiment soll dem trüllmajor ein - - - aidemajor zugegeben werden, der von dem chef des regiments commandirt wird; dazu noch kommt der tambourmajor.

5° Der sold der trüllmeister soll seyn per tag 10 bz, der sold des aidemajoren 20 bz, der tambour aber wie gewohnt.

6. Der zu erwehlende trüllmajor soll die - - - [vom Kriegsrat] projectirte - - - instruction und eid beschwehren.

7. Die besoldung eines trüllmajoren für das T[eütsche] land - - - haben mgh und oberen gesetzt auf 500 ↕.

8. Dabey aber haben ihro gnaden nothwendig erachtet, auch - - - einen trüllmajor für das Welsche land einzuführen und deßen gehalt auf 250 ↕ festzusezen.

9. Die Bewerber um diese Stellen sollen sich bei dem Kriegsrat anmelden und behörig anschreiben laßen - - - .

P 18. 313; RM 386.285.

#### Bemerkung

Die ausführliche Instruktion der Trüllmajore wurde von RuB am 27. November 1786 genehmigt (P 18. 327; RM 386.285).

### 17. Rang der staabofficiers in hiesiger miliz

1769 April 17.

RuB an die Kriegsgrüte usw: - - - gleich wie wegen den herren hauptleüten bereits in a° 1760<sup>1</sup> und 1762<sup>2</sup> geordnet worden, sollen auch diejenigen herren, so in außeren diensten als effectivé staabofficiers gedienet, wann sie in gleicher qualitaet unter hiesige miliz werden gekommen seyn, ihren rang von dato ihres ausländischen brevets nemen, - - - doch also, - - - daß

<sup>1</sup> Vgl. RM 249.319f (29. Februar 1760), 459 (19. März 1760); 250.288 (2. Mai 1760); P 14. 70 (23. April 1760); neu erwählte hauptleüt nemend den rang nach dem dato ihrer brevets, und die, so als solche in außeren diensten gestanden, nach dißörthigen brevets; demnach dann die standglieder nach ihrem alter, und die übrigen nach ihrem geburtsalter.

<sup>2</sup> Das Rangreglement vom 3. September 1762 hatte bestimt: die in außeren - - - diensten gestandenen [hauptleüt] müßen hauptleüt aiant troupes gewesen seyn (P 14. 286; RM 262. 45).

alle brevets honoraires oder titulaires davon vollkommen ausgeschlossen seyn sollen, zumahlen ein major würllicher major deß regiments - - - und so weiters, nach vorschrift der vorhandenen capitulationen muß gewesen seyn, und in dieser qualitaet dienst gethan haben, um nach diß-  
s ortigem brevet seinen rang allhier nemen zu können - - -.

*U. Spruchb. RRR 110; P 15.230.*

*Bemerkungen*

1. 1779 März 15: RuB bestimmen den rang unter denen herren officiers der hiesigen miliz, so aus einem corps in das andere tretten, um allen irrungen und rangstreitigkeiten - - - abzuheffen. Das Rangreglement vom 3. September 1762<sup>1</sup> wegen den äußeren diensten blieb  
10 in Kraft (P 16.629; RM 346.445).

2. 1786 März 22: RuB verordnen, daß denen - - - officiers, so während einem zeitraum von 12 jahren in äußeren reglierten kriegsdiensten werden gedient haben, ein mit der dauer ihres diensts verhältnismäßiger rang oder anciennetät beygelegt werden solle und zwar - - -  
15 dergestalten, daß wann ein solcher officier - - - hernach eine infanteriecompagnie in hiesiger miliz erhält, er - - - seinen hauptmannsrank von dem tag an nemen soll, da er sein brevet d'officier in dem ermelten äußeren dienst erhalten hat. Dieses statutum und decret soll keineswegs zurück sehen, sondern ledigerdingen für das künftige - - - fest gesetzt seyn. - - -  
(P 18.192; RM 383.74).

3. 1786 Mai 24: RuB verfügen, daß immer [bey vaccant werdenden regimenteren] für  
20 die verledigten oberstlieutenantstellen die drey älteste hauptleüt der miliz, der älteste regiments-mayor, der älteste hauptmann des verledigten regiments nebst dem mayor des regiments, alle nach ihrem hauptmannsrank aufeinander folgen[d], in die wahl kommen sollen (P 18.223; RM 384.99).

25 18. Einrichtung der landmajorenstellen Teütschen lands

1769 Mai 17.

RuB an die Kriegsräte: - - - obwohlen ihr gn mit der dißmahligen landmajoren diensten sehr wohl zufrieden, ist erkannt worden, daß einem jeden regiment ein eigener landmajor gegeben werden solle, der von den Kriegs-  
30 räten erwählt und mit der nöhtigen instruction versehen werde. Die Besoldungen betragen jährlich je 100 ⚔ für die Majore des 1., 2. und 3. Landgerichtsregiments, je 120 ⚔ für die übrigen.

Es wird dem vierten landgricht-regiment das bataillon von Büren angehenkt.

35 Den drei annoch würllich existierenden landmajoren soll das ihnen bißher gegonte faß wein, so lang sie diese landmajorenstell bedienen werden, verbleiben, dagegen die ihnen hiß anhero bezahlte taggelter - - - aufgehoben seyn - - -.

*U. Spruchb. RRR 121.*

40 <sup>1</sup> Siehe Note 2, S. 25.

*Bemerkung*

1786 März 1: RuB erlassen über den Rang und die Beförderung der Landmajore und der aide-majoren usw. eine eingehende Verordnung (P 18. 185; RM 382. 375).

19. Instruction für die landmajoren  
1769 Juli 5.

5

RuB erteilen den am 17. Mai 1769 für jedes Regiment vorgesehenen Landmajoren folgende Instruction:

1° Pflichten in ruksicht auf die officierer- und haubtmusterungen.

1° Alle jahr wird der landmajor auf empfangenden befehl von den kriegsrähten eine musterungsrouten eingeben. 10

2° Diese musterungen sollen nach der vorschrift . . . der kriegsrähten, und nicht in der heiligen zeit gehalten werden.

3° An den musterungen hat der landmajor acht, daß jedermann, so erscheinen soll, sich einfinde, daß alles in der ordnung . . . zugehe, wagen und dergleichen in gutem stand seye, und bestraft die abwesenden oder fehlbaren je nach den umständen und vorhandenen reglementen. 15

4° Niemanden soll der landmajor der musterungen erlassen, er seye dann in casu der reglemente betreffend die musterung-erlaßung.

5° Der landmajor rangiert das volk auf dem musterplatz, es seye denn, daß die haubtleüth es gern thun. 20

6° Alle handgriffe und evolutionen sollen . . . nach dem von . . . den kriegsrähten approbierten exercierbüchlein<sup>1</sup> . . . exequiirt werden.

7° Der landmajor soll die piquet- und die grenadier-compagnie selbst paßieren; wo aber kein piquet-compagnie ist, paßiert er die grenadier- und eine beliebige fusilier-compagnie; die übrigen kan er durch ihre haubtleüthe oder andere officiers paßieren lassen. 25

8° soll er die kleidung und armatur deß soldaten . . . besichtigen und das fehlende nach und nach verbessern lassen.

9° An der armatur und allem, was an deß soldaten leib gehört, soll ohne Befehl der RuB nichts geändert werden. 30

10° Die an den landmajoren gelangende befehle, so dem volk müßen kund gethan werden, verlieset er an den musterungen; jährlich verlieset er die lermenplätze und dißörtige befehle und den piquetkehr für das auf die musterung folgende jahr. 35

<sup>1</sup> Vom 9./19. Januar 1764 (Nr 105 hienach).

11° soll er schauen, daß alle ergänzungen ohnpartheyisch . . . vor sich gehen und jede compagnie an qualitet und quantitet der soldaten so viel möglich der anderen gleich seye. Wer einmahl in eine compagnie eingeschrieben ist, soll ohne einwilligung deß obersts und der betreffenden  
5 hauptleüte, auch deß landmajoren, nicht in eine andere fusiliercompagnie eingeschrieben werden.

12° soll er gleich nach den musterungen der kriegscanzley einen etat aller . . . gegenwärtig gewesener staabsofficiers und hauptleüten eingeben.

13° Auch gibt er längstens innert 6 monaten nach vollendeten haupt-  
10 musterungen seine relation . . . den kriegsrähten ein . . ., wie er jedes bataillon gefunden, ob jedermann seine schuldigkeit gethan habe, oder worin seye gefehlet worden, die nöhtig erachtende enderungen, die aus der fremde heimgekommene, noch nicht placierte officiers.

14° Dieser relation fügt er noch bey eine tabelle der ganzen einregi-  
15 mentierten mannschaft, eine zweite tabelle von den jägeren, canoniers, karreren, spettern, postreütern, postläufern, wagen, pferdten etc. . . . und eine dritte tabelle, so die genauere bereinigung der piquetcompagnies enthält.

15° Die vaccanten staabs-, hauptmanns- und subalternesstellen soll er in seiner musterungsrelation anzeigen, die vaccanten stellen aber der untern  
20 prima plana dem chef deß regiments.

16° Die trüllmeister, karrer, spetter, postreüter, postläufer besezt der landmajor nach habender vorschrift.

## II. Pflichten gegen die amtleüte.

17° Ihnen soll der landmajor voraus alle vornehmende vor- und schieß-  
25 musterungen . . . kund thun.

18° Deßgleichen vor der execution alle empfangende befehle . . ., so das land interebieren, es seye dann, daß die ordre außerordentlich preßant seye.

19° soll ihnen auch vom landmajor angezeigt werden, was in ansehung  
30 deß militaris, es seye von ihme selbst oder seinen untergebenen . . . verfügt wird.

20° Der landmajor hat ihnen . . . mit allem gebührenden respect zu begegnen, und weder ihnen, noch den stätten und gemeinden nicht beschwärlich zu fallen.

## 35 III. Pflichten gegen die staabsofficiers

21° Jeder anwesende staabsofficer deß regiments ist befügt, das volk zu exercieren und zu visitieren, auch übrige ihme obligende officia zu

praestieren, und soll der landmajor ihme als seinem oberen bestens an die hand gehen, und ihne gleich anfangs befragen, ob er selbst commandieren wolle; alles in dem verstand, daß auch der staabsofficier nicht von dem --- exercierbüchlin abweichen solle.

22° soll der landmajor ihnen die aus fremden diensten zurük gekom- 5  
mene officiers anzeigen, mit vermeldung ihres alters und bekleideten stelle,  
--- und wie lange sie gedienet haben.

23° soll er ihnen auf ihr begehren --- diejenigen anzeigen, so er die  
tüchtigsten zu den ober- und unterofficiers und anderen stellen glaubt.

24° Überhaupt soll er --- sich bestreben, --- in guter verständniß 10  
mit ihnen zu stehen und ihnen mit aller derjenigen achtung zu begegnen,  
die er ihrem character schuldig ist.

#### IV. Übrige generalpflichten

25° wird er sich ein --- instructionsbuch halten und alle empfangende  
befehle darin sorgfältig eintragen. 15

26° auch von aller ihme anvertrauten mannschaft --- rödel, wie auch  
von --- wagen, pferdt etc. --- führen, solche dann wenigstens alle jahr  
zweymahl mit denen rödeln der commandierenden officiers an den vor- und  
schießmusterungen vergleichen ---.

27° Er soll sich dann und wann bey den trüll- oder vormusterungen deß 20  
ihme anvertrauten volks einfinden.

28° Auf die verbottene werbungen und andere verlokungen soll er ---  
das aufmerksamste auge haben, und falls er etwas dergleichen entdekte,  
solches bey seinem eid ohne einiges schonen dem richter deß orts anzeigen. 25

29° Kein landmajor soll --- weder für advouirte, noch ohnadvouirte 25  
dienste --- anwerben, mithin mit werbungssachen nicht das geringste  
zu thun haben.

30° Er --- bestimmt mit vorwissen deß amtmanns die tage, zeit und  
plätze der vor- und schießmusterungen, und bestellt vertraute officiers, so  
an denselben das volk commandieren sollen; auch bestimmt er die zahl der 30  
scheiben an den schießmusterungen; darbey er sich auch jeweilen wird  
vorlegen laßen eine specification, daß die gaben alle verschoßen worden  
seyen.

31° Er --- hat einzig die trüllmeister vorzuschlagen; bey schlechter  
aufführung oder begehenden groben fehleren kan er sie suspendieren; die 35  
entsazung aber gebührt den kriegsrähten allein.

32° Er soll acht geben, daß der soldat an kleid und armatur wohl ver-  
sorget werde, zu dem end das ihme vorlegende tuch, wenn er es kaufmanns-

waar findet, mit seinem pittschafft bezeichnen, auch - - - schlechte armatur dem verkaüfer gegen ersaz deß bezahlten zurück geben laßen und nicht admittieren.

33° Wegen den gewehren, so - - - die kriegsräht an brunstbeschädigte oder mit vielen söhnen begabte haußvätter zu verschenken pflegen, und die mit BB bezeichnet sind, soll er sich bestreben zu verhindern, daß sie nicht veraußeret werden. Stirbet dann ein solcher beschenkter, oder komt er sonst aus dem militari, ohne söhne zu hinterlaßen, so soll der landmajor ein solches gewehr zu seinen handen nemen und einem anderen armen soldaten deß gleichen contingents geben.

34° *Er* - - - wird darauf achten, daß der landmann kein fremdes pulver kaufe.

35° Ein landmajor kan die gewohnten bußen je nach den umständen ganz oder zum theil nachlaßen.

36° Es wird ihm aufs genauste eingeschärpft, mit dem landmann gelind umzugehen, und ihme nicht mit unzeitigem eifer zu anschaffung deß fehlenden allzu beschwehrlich zu fallen.

37° Überhaupt wird jeder landmajor sich sein departement aufs beste bekant zu machen suchen, auch sich bestreben, das herz, die liebe und das zutrauen seiner untergebenen zu erwerben, worzu er allein durch eine anständige und gegen dem volk allerdings gezimende sanftmuht gelangen kan, so wie hingegen grobe worte, flüche oder gar stokschläge dem landmann sehr empfindlich, und von mngh und oberen aufs schärfste und bey hochderoselben ungnad verboten sind.

V. Eyd für die landmajoren. Schweert ein landmajor, der stadt Bern und mngh schultheiß, klein und großen rähten als der rechtmäßigen von gott gesezten oberkeit und regierung gehorsam, treü und wahrheit zu leisten, ihren nuzen zu befördern und schaden zu wenden.

*Sodann verspricht er, dem Kriegsrat zu gehorchen, ohne deren Befehl kein volk aufzubieten, noch zu versammeln, die contingente oder miliz nicht abzuändern und keinerlei geschenk, miet noch gaben anzunehmen und die Pflichten gemäß Instruktion, insbesondere auch gemäß Ziffer 9, zu befolgen.*

*P 15. 249; RM 297. 95.*

35 *Bemerkung*

*1782 April 22: RuB beschließen, um die gehörige Vertretung der Landmajore bei den Inspektionen zu ermöglichen: 1. daß die wirklich existierende 14 departements des Deütschen landes auf 7 reduciert, hiemit jedem h landmajor zwey regimente gegeben, und solche - - - eingetheilt werden sollen, als: Das erste und zweyte Oberländische regiment; das erste land-*

gricht- und das Emmenthalische regiment; das dritte Oberländische und das dritte landgrichtregiment; das zweyte und vierte landgrichtregiment und das bataillon von Büren; das zweyte und dritte Oberärgäuische regiment; das erste Oberärgäuische und dritte Unterärgäuische regiment; das erste und zewyte Unterärgäuische regiment. --- 2. daß jedem landmajor Teütschen landes ein aidemajor des departements zugegeben, der die gleichen 5  
 functionen mit ihme haben, und ebenfalls die musterungen mit ihme besuchen wurde, und daß bey einer vacant werdenden landmajoren-stelle die aidemajoren miteinander darzu concurririeren mögen. 3. Wann dann hierdurch denen landmajoren doppelte kösten und arbeit auffallen, so werden aus der Besoldung der abgehenden landmajoren dem landmajoren ein 10  
 chef beygelegt 20 ↗ und 2 Säume Welschen Weins; die übrige pension, so die abgehende landmajoren genoßen, sollen dem Aide-major zukommen (P 17. 272; RM 363. 121).

20. Errichtung eines kleinen select, oder schule zu bildung tüchtiger officers  
 1790 März 5.

RuB an den Kriegsrat wegen einem zu errichtenden kleinen select oder schule zu bildung tüchtiger officers, und daß denenselben mehrere 15  
 kentiß ihrer oblihenheiten beygebracht werden. Das Projekt des Kriegsrats wird angenommen, nach welchem dieser select eingerichtet und die formation eines corps truppen vor sich gehen kan. Jedoch wird nicht gut befunden, annoch dermahlen in einichen mehreren detail einzutreten, und erkent, daß mit denen campements einstweilen nicht fortgefahren werde; der Kriegs- 20  
 rat soll vorher über die wirkliche errichtung dieses selects Rapport erstatten und die formation dieses selects mit all möglicher vorsicht --- veranstalten ---.

P 19. 227; RM 407. 158.

Bemerkung

Stadtmajor Ryhiner hatte schon 1785 den plan einer pflanzschul zu bildung tüchtiger officers für hiesige miliz dem Kriegsrat vorgelegt (Kriegsratsmanual 75. 14); dieser Plan, wonach die 25  
 Bildung eines guten selects durch 3 tägige cantonemens etc. vorgesehen war, wurde jedoch vom Kriegsrat am 19. Januar 1786 zurückgestellt, bis RuB das große militargutachten und project eines neuen exercitü behandelte hätten (aaO 35). 30

21. Vermehrung der staabsofficiers  
 I. 1792 April 13.

Auf Anraten des Kriegsrates verfügen RuB: zumahlen die in a° 1759 erkannte und a° 1782 bestätigte formation der infanterey-regimenter mit- 35  
 bringt --- daß nur der halbe theil des auszugs alle staabsofficiers weg- nimmt, und selbst bey einem geringen zug der fall eintreffen müßte, daß alle marschfertige staabsofficiers nicht genugsam seyn könnten, so wird verordnet,

I. daß bey jedem regiment ein oberst und oberstlieutenant bestellt werde; da dann alle gegenwärtige herren oberstlieutenanten zu obersten ernennet und 14 neue oberstlieutenanten in dem Deutschen land und 7 im Welschen land erwählt wurden;

- 5 2. - - - daß bey den regimenten, wo ein oberst und ein oberstlieutenant seyn wird, jedweder mit dem daherigen gehalt nur verpflichtet seye, denen musterungen zweyer battailons wechselsweise und im kehr beyzuwohnen. - - -

*P 19.451; RM 419.342.*

10

### II. 1792 Juni 4.

- RuB verfügen, daß das jägercorps - - - auf einen oberst, einen oberstlieutenant und einen major gesetzt werde. Das artilleriecorps soll 2 obersten, 2 oberstlieutenanten und 2 majoren haben - , mit dem vorbehalt jedoch, daß diese vermehrung - - - ohne entgelt des aerarii geschehen, und danahen*  
 15 *keine fernere besoldung diesem corps zukommen solle. Der Kriegsrat soll den RuB eine wahl der zu erwehlenden stabsofficiers vortragen.*

*P 19.456; RM 420.393.*

## B. Kriegs- und Heeresordnung; Wehr und Waffen

### 22. Prämien für Gefangennahme von Feinden

20

1470 Januar 27.

- MgH haben einhellig geraten, - - - das, wer der ist, der mrgH, gemeiner Eidtgenossen oder iedes orts besonders vint ist, endheinen bringet, demselben wellen mgh geben: ist es ein knecht, 20 guldin, ist es aber ein herr oder iunckherr, 40 guldin; wirdt aber ein knecht erstochen, und bringt enkeinr*  
 25 *ein redlich gewiß wortzeichen, demselben soll 10 guldin, und von dem hern 20 guldin werden.*

*RM 5.207.*



23. *Kriegsordnung*  
s.d. [1487?]<sup>1</sup>

I. Dis ist die ordnung, so wir, die von Bern, über uns und die unsern in- und usswendig unser statt, angesechen haben zû sweren, besunder wie man sich in kriegem halten sölle. 5

1. Des ersten: wer der were, der än sunder urloub unsers schultheißen und räts in dem krieg oder so man sich kriegs versäche, von unser statt karte und füre, der sol ewenklich niemer mer in unser statt komen, und sol man ouch alles sin güt lidklich zû unser statt handen nemen än all gnäd; darzû sol ouch derselb rechtloß und erloß sin [= I 216 Nr 340 des ersten]. 10

2. Wir meinen ouch, das niemand der unsern von stetten und lendern disen krieg brennen sol, untz uff die stund, das wir, die vorgenanten von Bern das erlauben ze tünd.

3. = I 216 Nr 340 Absatz 3 [Wir sullen ouch - - ]

4. *Inhaltlich* = aaO 217 Zeilen 7-12, jedoch Zusatz: Slecht oder sticht er in aber zetod, so sol man zû stund ab im richten, glicher wiß, als ob er ein todslag in unser statt getän hett und ergriffen wer. 15

5. *Inhalt* = aaO 217 Zeilen 13-18 (ohne actum usw.).

6. *Inhalt* = aaO 217 Zeile 25-218 Zeile 4.

7. *Inhalt* = aaO 218 Zeilen 5-7. 20

8. *Inhalt* = aaO 218 Zeilen 8-11. *Nachher*: - - - oder suß in ander weg. Wer aber das übersäche und nit hielte, der sol das bessren mit zechen pfund stehler, und ein jâr von der statt oder land, do er gesessen ist, keren, än all gnäd, und darzû ouch das geroubet güt ersetzten. *Weiter inhaltlich* = aaO 218 Zeilen 18f-219 Zeile 1f. 25

9. Und ob allen dingen habend wir gar ernstlichen gesetzt: wer der ist, der von siner baner fluche, so es zû nôten kâme oder komen wôlt, der sol in unser statt ewenklichen niemer mer komen, zû glicher wiß, als ob er einen todslag in unser statt getän hett. Darzû so sol alles sin güt, uß und inn, das minder und mer, vervallen sin unser statt än all gnäd und geverd. Wäre aber der also arm, so sol man uff in stellen, und wo man in ergriffet, uß oder inn, da sol man ab im richten, als ab einem bôswicht und übeltünden man, än alle gnäd.

10. *Inhalt* = aaO 219 Zeilen 11-13.

12. *Inhalt* = aaO 219 Zeilen 14-17, jedoch *Schluß nun*: - - - ein jâr von der statt oder dem land varn, dannen er ist, än gnäd. 35

13. *Eingang inhaltlich wie* aaO 219 Zeilen 18-20, dann - - - deheinen

<sup>1</sup> Vgl. ANSHELM I 305.

ufflouf<sup>1</sup> tûg, noch uß der statt oder dem her louf, ob joch die vigend da weren; dann sôlich uffbrûch mit ordnung zû gân sôllen.

14. *Inhalt wie aaO 217 Zeilen 19–24.*

15. *Inhalt wie aaO 215 Zeilen 31–37 Nr 339 (ohne actum - - -).*

5 16. *Inhalt wie aaO 219 Zeile 22 220 Zeile 2 (ohne Erwähnung der amptlût).*

17. Item es sôllend ouch all die unsern sweren, nûtz zû rouben ân der hauptlûten erlouben und willen; und was si ouch alldann rouben, den hauptlûten gentzlichen zû überantwurten, und des nûtz ze verslachen; dieselben  
10 das teilen und damit tûn mogen, als sich nach gestalt der sach gebürt. Welche aber hiewider tâten und sôliche ordnung nit hielten, ab den sol man richten, als die ein diepstal begangen haben. Und sol ouch jederman den andern hi sinem geswornen eyd leyden und offnen<sup>2</sup> ân genad.

II. Dis sind die eyd der hauptlûten, vennren und andrer<sup>3</sup>

15 I. Des ersten swert der hauptman, das volck nit zû verweisen, noch zû verfûren, dann mit der râten, vennren, und ob es not were, des volcks wûssen und willen.

2. *Inhalt wie aaO 214 Zeilen 9–11 (jedoch nun des hauptmans).*

3. *Inhalt wie aaO 214 Zeilen 12–14.*

20 4. *Inhalt wie aaO 214 Zeile 15f (jedoch Zeile 16: - - - als verr die hauptlût und venner das heißen).*

5. *Inhalt wie aaO 214 Zeilen 17–19, dann - - - haben, als verr er mag, und sich davon nit trengen lâssen bis in den tod.*

6. So sweren die vier under die paner, der paner acht zû haben, und  
25 sunder, ob ein venner nûtz me môchte, oder umbkâme, das si dann darzû griffen und si uffrecht habend und si einer dem andren biete, und davon nit scheid, bis in den tod.

7. So swerend die hundert man fûr die paner und vor der paner zû  
30 bliben und die helfen schirmen, halten und behûten und dabi zû sterben und genesen, und sich davon bis in den tod nit trengen lâssen.

III. <sup>4</sup>Item sol man ordnen, wie man im veld die rât berûffen well.

Item wie rât und zweyhundert zû versammeln syend.

<sup>1</sup> I 219 Zeile 20 ußlûf.

35 <sup>2</sup> Am 7. Juli 1475 war beschlossen worden, in den eid zu stellen: wo jeman von dem andern böß sachen gesech oder hêrt, das er das dem hauptman sag (RM 18.2).

<sup>3</sup> Vgl. I 214 Zeilen 7–23, Nr 339.

<sup>4</sup> Nach einer Lücke und einem Trennungsstrich folgt der folgende nicht ausgeführte Plan für weitere Bestimmungen, die jeweilen mit (dem hier nur zu Beginn wiedergegebenen) item anfangen.

wobi die gemeind erkenn, das sy gerecht sin sol.  
 wie man es halten well mit den wachten und dem wachtmeister.  
 und das man näch bi der paner lige.  
 So man meß loset, das jederman sin were bi im hab und sinen houpthar-  
 nasch.  
 das sich die úwern hüten vor swüren und spilen.  
 das man ordenlichen meß loß;<sup>1</sup> und das man ein ordnung mit den vendli  
 machen und wie si gan sölle. <sup>2</sup>Von des schiessens wegen. Item das man im  
 gelouff den houbtluten gehorsam syn soll.<sup>1</sup>

UP 22 Nr 2.

*Bemerkung*

Vgl hierzu die Kriegsordnung, welche die Eidgenossen im März 1521 aufstellten (Eidg. Absch. IV Abt. 1. 13f; ANSHELM IV 422ff).

24. Das reißrödeli gån Sanct Gallen und Appenzell  
 1490<sup>3</sup>

I. Des ersten: in der statt: Zum Distelzwang 9<sup>4</sup> mit Jörgen vom  
 Stein; Zu den Zymerlütten - - - 24, mit Gallus Egerder; Zum Roten Löwen  
 mit Gillian von Rümelingen und Hansen Ängelt 14; Zú den Oberngerwern  
 12; Zú den Underngerwern, mit Bernhart Furern 10; Zú dem Affen 24;  
 Zum Mören, mit Ludwig Dilliern 24. Zú den Metzgeren, mit Peter Struben  
 26; Zú den Schutzen, mit Hanns Schlosser 8; Zú den Schmiden, mit Hanns  
 Zülly 26; Zú den Obernpfistern, mit Michel Útinger 15; Zú den Nidern-  
 pfisternen 15; Zú den Schifflütten 12; Zú den Kouflütten 9; Zú den Schüch-  
 machern 30; Zú den Räblütten 6; Zú den Wäbern 18.

II. Uff dem land: Grafschaft Wangen 90; Burgdorff 80; Trachsel-  
 wald etc. mit ir zúgehörd 70; Rorbach 15; Hasle 25; Inderlappen und Ring-  
 gemberg 80; Undersewen und Ußspunnen 12; Frutingen 60; Ásche und  
 Krattingen 35; Obersibental 60; Nidersibental 60; Thun mit Sigrißwil 60;  
 Spietz 12; Bären 20; Nidow und Ligertz 30; Erlach 20; Arberg 15; Graß-  
 burg 30; Bipp und Wietlispach 10; Arwangen 8; Sanen 60; Biel 70; Nüwen-  
 statt 15; Nüwemburg 20; Brugg mit Kúnigsfelden 20; Schánckenberg 25;  
 Lántzburg 90; Zofingen 25; Arow 30; Arburg 20; Biberstein 6.

<sup>1</sup> Neben und das - - - syn soll am Rand vacat.

<sup>2</sup> Von des - - - syn soll von anderer Hand.

<sup>3</sup> Vgl. ANSHELM I 361 und 366ff.

<sup>4</sup> Im Original sind die Zahlen römisch geschrieben.

III. Die vier landtgericht: Sternemberg 30; Söfftigen 60; Zollikofen 60; Konolfingen 60.

IV. Die Kilchspell: Mure 3; Vechingen 10; Bollingen 12; Stettlen 2.

V. Das Münstertal 10; Die von Ösch 30 man; Louppen 4.<sup>1</sup>

5 VI. So ist zû einem hauptman erwelt Heinrich Matter; zû dem vânnern  
Nielaus Zürkinden; desselben vânners hauptman Caspar Hetzel; und sind  
inen von minen herren den râten zûgeben, namlich Jorig vom Stein,  
Gillian von Rûmlingen, Peter Strub, Ludwig Dittlinger, Michel Utinger,  
herr Adrian von Bûbemberg. Der panertrager Nielaus Ribo; schûtzen-  
10 meister Urß Werder; schûtzenvânnlintrager Hanns Linder.

So sind diß die, so zû dem zûg geordnet sind: Hanns Ângeltdt, meister  
Philipp, Hanns Schlosser, Bernhart Furer, Hanns Zûlli, Gallus Egerder.

VII. <sup>2</sup>Des hauptmanns eid: <sup>3</sup>Schwert der hauptman, der statt  
Bern trûw und warheit zû leisten, irn nutz und ere zû fûrdern und schaden  
15 zû wânden<sup>3</sup>, das volk, so im jetz bevolhen ist, getrûwlich zû fûren und mit  
gûter ordnung zû halten, und so verr in siner vernunft und macht ist, vor  
schad und verlust zû verwaren und nit von einandern sunderen, noch teilen  
zû lassen, und denselben nit zû gestatten, einichen mißhandel oder angriff  
uff die frûnd zû tûnd, noch gepruchen; und wann man in der vigend land  
20 kompt, nach sinem vermogen daran zû sind, das aller gotzhûser und geist-  
licher personen, ouch der mûlinen und iren geschirren, desglichen alter  
krancker lût und kinden, ouch aller frowenbild geschonet, und sôlichen  
dhein schmach oder unzucht erpotten werd; und sust ouch daran zû sind,  
damit under inen und besunder ouch gegen der Eidgnoschaft verwandten  
25 gemeiner gûter will bestande; ouch vor gelôufen und ufbrûchen zû sind,  
soverr in sinem vermogen ist; und ob die von jemens understanden wurden,  
soliche zû gestillen und die anheber derselben, ouch die, so in dem und ande-  
rem ungehorsam wâren, nach irem verdienen zû strafen und also niemants  
zû schonen, und zûletst zû der paner ein getrûw uffsâchen zû haben; und  
30 ob man zû veld ligen wurde, daran zû sind, das die wachten, wie von alter  
harkommen ist, wol besetzt und versorgt werden; und sust in dem und  
anderem alles das zû tûnd, zû handeln und zû volpringen, das einer lob-  
lichen statt Bern nutz, ere und frommen ist, alle gevârd vermitten.

VIII. Des vânners eid. - - - <sup>4</sup>dem hauptman das volk getrûwlich

35 <sup>1</sup> Mannschaft insgesamt 1736, wogegen ANSHELM I 366 einen Auszug von 2000 Mann nennt.

<sup>2</sup> Zu den folgenden Eiden vgl. diejenigen von 1521 (ANSHELM IV 422 ff).

<sup>3</sup> Schwert - - - wânden *mutatis mutandis* auch bei allen folgenden Eidformeln.

<sup>4</sup> Vgl. Note 3 zu VII hievôr.

helfen zû fûren und underwisen, und soverr in sinem vermogen ist, vor schad und verlust zû verhûten, der paner und des zeichens getruwlich zû warten, und das tag und nacht also zû versâchen, damit es nit veruntruwet, noch verwarloset werde. Und ob es zû nôten kâme, sich davon nit scheiden, noch trângen zû lassen, sunder daby zû beliben und verharren biß in den 5 tod. Ouch, ob man zû vâld ligen wurd, die wachten nach notdurft zû besetzen - - -, wie - - - von alterhar ist kommen - - -<sup>1</sup>.

IX. Des vânners hauptmanns eid. - - -<sup>2</sup> dem hauptman und venner in allen sachen, so sich in disem zug begebe[n] môchten, beholfen und beraten zû sind und inen das best und wâgtz<sup>3</sup> ze tûnd, und uff das 10 paner gût sorg und acht zû habe[n], damit sôlichs nit verwarloset noch veruntruwet werde; und ob es zû nôten keme, darzû ze treten und daby erberlichen und biß in den tod zû beliben, - - -<sup>4</sup>.

X. Des panertragers eid. - - -<sup>2</sup> das paner ufrecht und erlich zû tragen, das tag und nacht zû verwaren und uß siner getruwen hût nit 15 kommen zû lassen; ouch mit sôlicher paner dhein sunder gelouf, zug, noch angriff anzûzougen, noch jemand, so das tûn wôlt, zû vervolgen<sup>5</sup> ân des hauptmans, des vânners und der râten gunst, wüssen und willen; und ob sich begeben, das es zû nôten wurd kommen, das manlichen zû tragen, daby zû beliben und davon nit zû scheiden, durch dheinerley sach willen, 20 biß in den tod - - -<sup>6</sup>.

XI. Swert der schützenmeister. - - -<sup>2</sup> dem hauptman, venner und râten beholfen und beraten zû sind, und die schützen, so im dann befolchen sind, nach dem besten ze underrichten und dieselben in gûter hût und ordnung zû halten, uff das schützenvenli gût sorg und acht zû haben 25 und daby biß in den tod zû beliben, und suß alles das ze tûnd, das der statt lob und cre ist, all geverd vermitten<sup>7</sup>.

XII. Des vâmlintragers eid. - - -<sup>2</sup> dem schützenmeister, hauptman und vânnern, ouch irn gepotten und verpotten gehorsam und gewârtig zû sind, das vâmlin ufrecht und erlichen zû tragen, das tag und nacht zû 30 verwaren und uß siner getruwen hût gevarlich nit kommen zû lassen; ouch mit dem dhein besunder gelouf, zug, noch angriff anzûzougen, noch den, so

<sup>1</sup> Schluß wie in VII hievor, Ende und sust - - - vermitten.

<sup>2</sup> Vgl. Note 3 zu VII hievor.

<sup>3</sup> für wâgst.

<sup>4</sup> Von anderer Hand, wie XI.

<sup>5</sup> Statt verwilligen?

<sup>6</sup> X ist von der ersten Hand geschrieben.

<sup>7</sup> Von anderer Hand, wie IX hievor.

<sup>8</sup> Vgl. Note zu VII.

das tåten, zû vervolgen, åne des hauptmans gunst, geheiß, wüssen und willen; und ob sich begeben - - -<sup>1</sup>.

XIII. Gemeiner zuggenossen eid. - - -<sup>2</sup> disern zug nach lob und eren einer statt Bern und nach bescheid irs hauptmanns, des vånners<sup>3</sup> und  
 5 der råten ze tûnd, uff die fründ nütz zû griffen, noch die einichs wågs zû schådigen, sunders ir úrtin erberlichen zû haben und derenhalb niemant nütz abzûtragen; ouch dhein ander straß, wåg, noch zug fürzûnemen, dann sie von irem hauptman, vånner<sup>3</sup> und råten underricht werden, sich ouch voneinanderen nit zû sûnderen, noch zû teilen, sunders byeinanderen in lieb  
 10 und leid getruwlich zû beliben; ouch mit den Eidtgnossen früntlich und gütlich zû leben, uff die paner gûte acht und sorg zû haben, darzû mit gantzem fliß zû såchen und davon umb deheynerley not noch sach wågen zû wichen; und <sup>4</sup>ob si in der vind land kåmen<sup>4</sup>, der gotzhüseren und aller geistlichen gezierd und personen, múlinen und irn geschirren zû schonen,  
 15 alt ubelmogend lût und kind, ouch frowenbild ungeschmåcht zû lassen, <sup>5</sup>dhein spil zû triben<sup>5</sup>, noch dhein gelóuff oder uffbruch zû machen an des hauptmans, des vånners<sup>3</sup> und der råten sundern gunst, wüssen und willen; und ouch in diserm zug dheinen unwillen, noch viadtschaft, wie die under inen erwachsen wåren zû åfern zû begern, noch zû rechen, noch solichs  
 20 jemens zû gestatten, sunder die, so wider dheins, so hievor oder nach geschriben stat, tåten, dem hauptman, vånner<sup>6</sup> und råten fürzûgeben und inen hilf und bystand zû bewysen, dieselben zû strafen, und si daby nach irm vermogen helfen zû handthaben; ouch dhein flucht zû machen, und ob einich die tåten, die angeends zû leiden und fürzûgeben und vom leben zûm  
 25 tod helfen zû pringen; ouch dhein heimlich besampnung, vereynung, noch anschlag ån des hauptmanns, des vånners<sup>6</sup> und der råten gunst, wüssen und willen zû tûnd, noch zû machen, sunders in solichem und allen anderen dingen demselben hauptman, dem vånner<sup>6</sup> und den råten, ouch derselben ordnungen, gebotten und verpotten gehorsam und gewårtig zû sind, und  
 30 sust zû tûnd, was einer loblichen statt Bern lob, nutz und ere ist, alle gefård vernitten.

UP 22 Nr 6.

<sup>1</sup> Schluß inhaltlich wie X.

<sup>2</sup> Vgl. Note 3 zu VII.

35 <sup>3</sup> des vånners ist von Strichen umrahmt, ebenso durchwegs hienach vånner, wohl als Tilgungsvermerk.

<sup>4</sup> ob - - - kåmen umrahmt.

<sup>5</sup> dhein - - - triben umrahmt.

<sup>6</sup> des vånners umrahmt; ebenso dem vånner.

*Bemerkung*

*Eine eidgenössische Reisordnung vom März 1521 ist in ANSHELM IV 242ff wiedergegeben.*

## 25. Gewer. Harnesch

1502 Mai 27. (fritag nach corporis Cristi)

SchuR an alle Städte und Länder: Wiewol wir vormäls<sup>1</sup> den unsern 5  
allenthalb verkunt haben, sich mit harnesch und güten geweren zû ver-  
sehen, so vernâmen wir doch, das sôlichs noch nit beschehen sye, und  
bevelchen dir<sup>2</sup> deßhalb - - - den unsern nochmals by 10 Œ zû gebietten,  
harnesch und gewer zû ir güten notturft zû überkomen und sich also der  
mäß zûzerüsten, dâmit, so es die notturft vordern wurde, si inen und uns 10  
trostlich sin mogen; dann so es fûg hat, werden wir unser bottschaft uß-  
vertigen und von denen, so an harnesch und gewer mangel haben, die 10%  
strâf an alle gnad bezûchen - - .

*Miss. K 270b.*

*Bemerkung*

1578 Oktober 29: SchuR weisen den Gerichtschreiber an, in der stattsatzung nachzusehen, 15  
ob etwas darin der geweren und waffen erbschaft halben vergriffen. Wenn nicht, darf eine  
Witwe ihres Ehemannes wer und waffen ze verkoufen macht haben, diewyl sy sonst irem  
armût nit mag weren; jedoch sol sy den kouf irem tochterman vor allen anbieten und umb  
ein zimlichen pfennig lassen; wenn die satzung etwas darumb wysen wurde, bleibt es dabei 20  
(RM 396.109); vgl. dazu VII<sup>1</sup> 176 Nr 9a und b).

## 26. Städtischer Fechtmeister

1504 Juni 19. (mitwuchen näch Viti und Modesti)

SchuR bestellen den Fechtmeister Peter Swytzer zû unser stat diener - - -,  
also das er sich mit wâsen har in unser stat setzen und die unsern, so des 25  
begeren, mit siner kunst des vechtens, wie das sin bruch und übung vordert,  
unterrichte. Besoldung: uß unser stat seckel jârlich 20 %, zahlbar zû jeder  
fronvasten mit 5 %, und uß unserm casten zû jedem jar 10 mût dinckels;  
und das, so lang und er sich in unserm willen und gevallen wirdt halten - - .

*Ob. Spruchb. Q 730.*

*Bemerkungen*

1. 1532 April 30: uff anrûfen etlicher unser jungen burgern, so luscht haben, vechten ze  
leeren wird als Fechtmeister David Frischhertz von Zürich bestellt; Besoldung damit er unser

<sup>1</sup> Vgl. RM 113. 9, wonach SchuR die Amileute zu Stadt und Land angewiesen hatten (1501  
Dezember 20.), binnen 2 Monaten für gewer und harnisch zu sorgen und swert und 35  
mortbiel zûzerüsten und solichs demnach zû besechen.

<sup>2</sup> scil. dem Amtmann.

burgers sîn und zûverwandten in zimlicher belonung halten mög - - - ein behusung, 6 fûder holtz, 20 guldin unser wârung und 15 mütt dinkel - - -, als lang er sich wol und eerlich haltet und uns gevellig sin wirt (*U. Spruchb. I 87*).

2. 1787 März 31: *SchuR* überlassen einem Fechtmeister das äußere officiercorps de garde bey dem Aarzhilthor - - - zu einem fechtsaal (*P 18.445-447; RM 388.398*).

### 27. Armbroster bestellung

1530 Januar 8.

*SchuR* urkunden, das wir uff demütig pitt und begâr der armbrostschützen - - -, ouch uß furpitt unser getrûwen lieben Eydgrossen und christenlicher mitburgern von Zürich, meyster Hanß Ockenfieß, iren burger, zû unserm armbroster - - - bestellt. *Besoldung jährlich 10%, 8 Mütt Dinkel, 2 Fuder Holz und zu Ostern tûch zû einem rock.* Das gâlt soll unser seckelmeyster, aber das korn unser kornmeyster zum fronvasten ime geben; und by diser bestellung wellen wir - - - Ockenfieß belyben lassen, als lang er sich wol und eerlich haltet und wir sinen notdurftig sind - - -.

*Ob. Spruchb. DD 848; RM 224.90 (wonach dem nûwen armbroster außerdem ein guldin jetz angentz gegeben wurde).*

#### Bemerkung

1532 März 11: *Gleiches Jahresgehalt für den hintersâß, den Armbruster Peter Schorr (U. Spruchb. I 82).*

### 28. Kriegsaufgebot (Beispiel)

1531 Oktober 13.

*RuB* empieten allen und jeden unseren schultheisen, tschachtlan, statthalteren, vògten, vennenen und gantzen gemeinden, denen diser brief zûkompt oder vernemend, unseren gûnstlichen grûß und alles gûts, ouch was wir mit lib und gût vermògent! Und thünd ùch hiemit ze wüssen und vermanent ùch zum allerhòchsten, treffenlichisten, so wir jemer koment und mògend, und ir uß sondriger pflicht uns schuldig sind; dann die grosse, unvermidenliche hòchste notdurft ouch zû errettung unser land, eer, lüt, hab und gût, so wir und unsere frommen vorderen mit angst, nott und grossem blûtvergiessen kûmerlich zammen gepracht, ervordert das. Welend ir sampt und sonders trûwelich zû hertzen gan lassen und ansechen, das es ein mal zû eerrettung unser landen und biderben lüten stat reich und will, und stâtz vor ougen sechen müssend; harumb wir ùch by den eyden vermanent, das alle die, so zû unser statt panner und eerenzeichen verordnet, oder noch geordnet werden, ilends nachhin zûchend, ane alle ver hinderung,



verlengerung und uffenthalt. Das ist unser will und meinung. Hieran wellend  
 üch halten, als wir uns gântzlich zü üch versechen. Hierin bewisend ir uns  
 gehorsame. Und das üch glich wie uns die sach angelägen ist, werden wir  
 umb üch sampt und sonders in mererm und grösserm haben ze beschulden.  
 Hiemit sind gott in gnaden bevolchen. Datum, under unserm fürgetrü[ck]-  
 ten statt secret verwart - - - .

*Entwurf: Ob. Spruchb. EE 379.*

29. Die nüwe kriegsordnung, dero man sich im Jenferzug des 1536. jars  
 gebrucht  
 1536 Januar 21. (frytag)

10

*Eingang inhaltlich = I 342 ff Nr 218–227, jedoch ohne Überschriften, aber  
 mit dem Hinweis auf I 228 Nr 366 = II 84 Nr 202 (1371).*

Schirmbrief houptlütten Jenferzugs. Wir, RuB thünd kund mit  
 disem brief: als wir dann jetz zü entschüttung unser mitburgern von Jenff  
 wider den hertzogen von Savoy einen hertzug ze thünd mit gottes hilf  
 15 understanden und - - - betrachtet, wann kriegsanschleg, heimlichkeit und  
 rät mit der mänge und vile deß volkh verhandlet, das zum dickern mal,  
 es sye listicklich oder ungevarlich, solich anschleg entdeckt, den vyenden  
 oder widerwertigen fürbracht und also durch unbhütsame manigfaltig  
 vorteil, ouch warnung der vyenden, verderplicher schad, hindrung und  
 20 umbkommen der fründen geschafft mag werden; dem vorzesind, haben wir  
 unserer altvordern lobliche alte kriegsordnung für ougen gnommen, dero  
 uns ouch ze gebruchen, und hiemit den frommen, vesten, fürnemen, wysen  
 Hanns Frantz Nägeli unsern seckelmeister, jetziger (!) houptmann, Wolf-  
 gangen von Wyngarten sinen lütiner, Lienhart Brentzikoffern venlitragnern,  
 25 Hanns Pastor, Hannß Rüdolfen Graffenried, Crispinus Vischer, Michel  
 Augspurger, Georgen zum Bach, Anderes Züllin und unsern stattschryber  
 Peter Ciro zü ratgeben deßhalb erwölt und geordnet, haben ouch densel-  
 bigen unsern getrüwen miträten bevolchen, gantz nach inhalt vor ange-  
 regter - - - ordnung und satzung ze raten, ze handlen - - - (*Fortsetzung = I*  
 30 *341 Zeilen 33 ff Nr 217*).

*P 1.396; RM 254.89; vgl. aaO 80f (19. Januar 1536).*

*Bemerkungen*

1. 1536 Januar 13: RuB beschließen, Genf zu helfen (RM 254.60); 1536 Januar 16: alle  
 ämpter für den Kriegszug werden von ihnen bestellt (RM 254.69).

35

2. 1557 Oktober 20: Die Kriegsordnung wird erneuert für den Zug gegen Nielaus von Bollwyler, falls dieser die Waadt überfallen würde; als Hauptmann wurde Hans Franz Nägeli bestimmt, mit Anton Tillier lüttiner, Peter Imhag panerhauptman, Peter Torman venner, Nielaus von Dießbach, Jacob Torman, Crispinus Fischer, Ambrosy Imhoff, Hanns Brunner zu ratgäben und kriegsregenten (Ob. Spruchb. TT 120; U. Spruchb. T 177).
3. 1578 Mai 19: SchuR befehlen allen Amtleuten, in geheimbd alle fürstett, deßglichen ouch alle strytbare manschaft verzeichnen lassen, damit die Obrigkeit den volgenden uffbruch ouch verordnen möge, d.h. zum Kriegsdienst aufbieten könne (Miss. II 293).

### 30. Von den kriegem (Transportuesen)

s.d. [um 1538<sup>1</sup>]

1. So mgh mit irem zeichen, panier oder vānli zū kriegem in das vāldt ziechen, so söllendt alle die, so von minen herren darzū beschickt und verordnet werden, hüchsen, stein, bulfer, reiß- und zūgwāgen oder anderi munition ze fūeren, dem buwherren und zūgmeister, ouch dem houptman zu dem gschütz verordnet, gehorsam sin, - - in güter ordnung uff einanderu warten, keiner dem andern fūrfaren - - -, damit nit der zug verwirrt, sonders in gütem regiment erhalten werdt.

2. Item, so söllend ouch die karrer und ire knecht der rossen und dem gschütz trdlich warten und alß wyt möglichen nach by dem gschütz mit iren rossen ze herberg sin, und wann die notd khumpt, das sy gerüst und by handen syendt, das durch sy nützit versumpt werde. Sy söllend sich ouch hūten, das sy sich mit win nit überladen.

3. - - Ein jeder karrer zū dem gschütz verordnet, soll lügen, das er mit rossen und sinem zug in das vāldt ze faren wol gerüst - - sye; demselbigen git man dannethin fuoter und mal, nagel und isen, diewyl man uff dem (!) straß oder ze vāldt lyt. Nach dem man widerum uß dem vāldt heym kumpt, so git man jedem karrer alle tag von einem roß für sin belonung 18 haller. Und welcher karrer sin eigen wagen in das vāldt fūert, dem git man ouch alle tag von jedem redung 18 haller, das macht von dem gantzen wagen all tag 3 β.

4. Welchem aber sin roß, diewyl man zū vāldt lyt, wurde abgan, dem werden min herren dasselbig bezalen und ersetzen.

5. Den karrern und spettknechten git man kein lon; waß aber min herren uß gnaden inen geben, deß söllend sy sich vernügen.

35 Bauwampts alter urbahr *Stadtarchiv Bern I 76ff (34b und 35)*.

<sup>1</sup> *Cosmas Alder erstellte die Abschrift des folgenden Textes vor November 1538.*

## 31. Kriegstüchtige Mannschaft

a) s. d. [1556<sup>1</sup>]

Hierin findt man, wievil manspersonen mgh erstlichen hie in der stat und demnach anderstwo in iren landen und gepieten vermögint; ouch wievil über die beid uszüg der X<sup>M</sup> und VI<sup>M</sup> mannen noch daheimen und vorstãnts blybint; hierin die burger und zûgwandten nit vergriffen, item die zû Granson und die im nûwegewunnen Savoyschen land:

	<i>beide Auszüge</i>	<i>noch zu Hause</i>	
<b>In der stat Bern:</b>			
Die gsellchaft zum Affen vermag	60 <sup>2</sup> man;		10
blybent noch daheimen über die beid uszüg		23 man	
Die zun Metzgeren	81	33	
Die zum Guldinen Löwen	76	31	
Die zun Obern Gerwern	73	30	
Die zûn Wäbern	72	29	15
Die gsellchaft zun Schûmachern	48	19	
Die zun Mören	75	30	
Die zun Kouflüten	33	15	
» » Obern Pfistern	52	21	
» » Zimmerlüten	102	39	20
» » Schmidn	168	63	
» » Schifflüten	35	16	
» » Nidern Pfistern	51	21	
» zum Narren und Distelzwang	24	10	
Die zun Nidern Gerwern	45	21	25
» » Râblüten	39	18	
<i>Mannschaft in der Stadt den stuben nach gerechnet</i>	<i>615<sup>3</sup></i>	<i>419</i>	
<b>Ußerhalb der stat.</b>			
Thun und das Frygricht vermögent	201 man;		30
blybent noch daheimen über die beid uszüg		166 man	
Undersewen, Uspunnen und Ringgenberg	213	27	
Inderlappen	600	69	
Hasle in Wyßland	198	40	

<sup>1</sup> Nach Notiz Dr. Heinrich Türlers, der den Noah Wölflin als Schreiber des folgenden Verzeichnisses bezeichnet (HBL VII 579).

<sup>2</sup> Im Original sind die Zahlen römisch geschrieben.

<sup>3</sup> Oder richtig 1034.

	Spietz	72	14
	Frutigen, Äsche und Krattingen	575	114
	Nidersibenthal	514	139
	Obersibenthal	664	134
5	Louppen und Wyleroltingen, und Münchenwyler	71 } 17 }	43
	Erlach stat und land	360	94
	Arberg	212	90
	Nydow, stat und land	750	331
10	Bürren	317	80
	Burgdorff	1369	524
	Ämmenthal	893	274
	Die grafschaften Wangen und Arwangen	674	106
	Rorbach	92	22
15	Bipp	275	105
	<sup>1</sup> Landshüt	200	99
	Landgricht Söfftigen	1132	396
	» Zollikhoffen	809	209
	» Khonelfingen	1133	381
20	» Sternenberg	394	107
	Die 4 kilchspel	189	49
	Sanen, Ösch, Rötschmund und Roßeniere	1718	681
	Älen	1750	344
		<hr/> 15392	<hr/> 4448

25 Summa summarum aller deren, so noch daheimen blyben über die beid  
uszüg der 10000 und 6000 mannen, es sye hie in der stat und anderstwo in  
mrgh landen und gepieten, on Pätterlingen, Granson und die burger und  
zügwandten, ouch die im nüwgewunnen Savoyschen land: an personen  
6389<sup>2</sup>. [*An Auszügern wären gezählt in der Stadt Bern 615 (oder wohl richtiger*  
30 *1034), außerhalb der Stadt 15392 und im Argau 3917, oder insgesamt 19924*  
*bezw. 20143 Mann.*]

35 UP 15 Nr 2b. – Eine weitere Aufzeichnung, betitelt Der statt Bern herrschaften  
samt iren glidern und zugehörigen flecken, ouch wievyl reyßbaren mannen allenthalben  
sind, gezogen uß aller amptluthen und stetten ufzeichnungen im 1558 har gesandt, ist un-  
vollständig (aaO Nr 1).

<sup>1</sup> Vorher sind eingereicht: Arburg und Britnow. Zofingen, Aarau, Biberstein, Lenzburg Stadt  
und Grafschaft, Stadt Brugg mit Eigenamt und Schenkenberg, insgesamt mit 3917 Aus-  
zügern und 1332 daheim Bleibenden.

<sup>2</sup> Oder 6399?

## b) 1560 Mai 31.

Nüwe ordnung der grafschaften und herrschaften, ouch der zügwanthen zeichen, stands und gangs neben der statt Bern paner, durch SchuR am 31. Mai 1560 angesehen. Im Rang folgen:  
 Uff der rechten syten: Biell, Thunn, Burgdorff, Louppen, Hable, Ober- [und] 5  
 Nider Sybenthall, Frutingen, Esche, Hinderlappen, Underseüwen, Emmen-  
 thall, Murten, Aelen, Valendiß<sup>1</sup>, Nüwenstat.

Uff der lincken syten: Petterlingen, Sanen, Zoffingen, Arouw, Brugg, Lentz-  
 burg, Nidouw, Bürren, Arberg, Erlach, Wangen, Wyetlißbach, Arburg, Graß-  
 burg, Grafschaft und statt Nüwenburg, Ósch, wann es mit synem zeichen 10  
 reysen wurd.

--- Bursen der kriegs regenten ---, abtheilt wie volgt:

In die erste<sup>2</sup>: Obrester hauptman; lieutenant; rhatgeb; predicant;  
 veldschryber. Deß hauptmans weybel; uberrütter; leuffer; veldtrummer;  
 veldschärer. 15

In die andere: pannerhauptman; venner; pannertrager; wach-  
 meyster; ordnungmacher und fürer; veldschärer; spillüt; nachrichter.

In die dritte: hauptmann und venner der schützen; hauptman zum  
 großen gschütz; zügherr und zügmeyster; büchsenmeyster; die d'munition  
 füren; harnescher; pantzermacher; spillüt. 20

In die vierte: buwherrn von rhäten und burgern; schryber; werch-  
 meyster; zimmerlüt; schmyd; wagner; seyler; sattler, karrer.

In die fünfte: provoß; schryber; weybel; gfangne lütt etc.

In die sechste: schufelburenhauptman; venner. 12 rottmeyster, so  
 hieuß der statt, dero etlich ab der stuben zum Reblüten sollend gnommen 25  
 werden; spillüt.

Es ward der büchsenmeystren vergessen; deßhalb in die dritte getheilt,  
 und die ordnungmacher och fürer zum paner gelegt.

UP 15 Nr 2a.

## Bemerkung

Als Nr 3-86 sind aaO enthalten die Rödel der Reisbaren der einzelnen Ämter, ausgestellt von  
 den Oberamtleuten in den Jahren 1559-1569. Über die Art der Zählung der Mannschaft sagt  
 der Begleübrief vom 10. April 1569 des Oberamtmanns von Aarberg an SchuR zu seinem rödeli,  
 die Zählung sei geschehen mit hilf und bywäsen des landvolcks --- in miner amptsverwal- 30  
 tung; sie umfasse die durch üwer gnaden ernempte und beschribne anzahl --- reißbarer und  
 wolgerüster mannen vom alten ußzug und denen, so vorhin erwölt und ins fäld ze züchen

<sup>1</sup> Am Rand hiezu von anderer Hand Notandum.

<sup>2</sup> scil. burs.

verornet, und deßhalb allerzyt uff üwern herüf ouch warten sind . . . (aaO Nr 3). Die Rödel führen regelmäßig die Reisbaren mit touf- und zünamen, Wohnort und Ausrüstung auf (z. B. Nr 35 aaO). Im Anschluß an diese Mannschaftszählung wurden in den Jahren 1558 und 1559 auch die Feuerstätten gezählt. Die Zählung fand kirchspielsweise statt durch Prädikanten, Meyer, Unteramtleute und andere erbar lüt und wurde ämterweise nach Anordnung der Oberamtleute schriftlich in Rödeln dem SchuR mitgeteilt (aaO Nr 88-169). Eine Aufstellung der Feuerstätten der Stadt Bern fehlt aaO; dagegen sind sie für die vier Kirchspiele und die übrigen Teile des heutigen Amtsbezirks Bern vorhanden.

### 32. Kriegsregenten und Mannschaftsbestände

10

#### a) 1566 Dezember 30.

RuB bezeichnen 1. als kriegsregenten . . . über den ußzug der 10000 mannen zû der statt paner wider des künigs uß Hispania, hertzogen von Savoy und ander fürsten und herren heimlich anschleg und praticken angesächen: hauptman, lieutenant, panerhauptman, venner, panertrager, büchenschützenhauptman, hauptman zum grossen gschütz, schützenvenli-trager, zügherr, buwherren, rhatgeber (2) wachtmeister (5) ordnungsmacher und fürer (3)<sup>1</sup>.

2. Den amptlütten und kriegsregenten ist gwalt geben, das sy im veld füren nach irem gefallen, einen oder zwen ordnungsmacher zû den obgesagten erwölen mögind etc.<sup>2</sup> Deßglichen wachtmeyster und furier<sup>2</sup>.

3. Es folgen in ähnlicher Weise mit Namen: veldschryber, buwherrenschryber, predicant, furier, provoß, schuffislütten hauptman; besatzung der spillütten und des obersten dienern: veldtrummer, weybel, überrüter, löuffer, veldschärer; spillüt zum paner: pfiffer, trumenschlacher.

4. Ordnung der ständen nach jedes gegebenen ampts: erstlich herr oberster hauptman, ein lieuthenant, beyd rhatgeb, panerhauptman, panerherr, hauptman zum grossen gschütz, zügherr, buwherr, schützenhauptman, profoß, schützenvenner, panertrager von burgern.

5. Abteylung der kriegsherren und regenten burßen: in die erste burß: hauptman und oberster, lieuthenant, rhatgeb, predicant, veldschryber, des hern hauptmans weybel, überrüter, löuffer, veldtrummer.

In die andere burß: panerhauptman, venner, panertrager, wachtmeyster, veldschärer, spillüt.

<sup>1</sup> Die Namen dieser Offiziere sind genannt, aber größtenteils am 8. Oktober 1572, 4. Januar 1576 und 13. April 1578 unter Streichung derselben von anderen Händen durch andere ersetzt.

<sup>2</sup> Deßglichen . . . furier von anderer Hand.

In die dritte burß: hauptman zum grossen gschütz, venner der schützen, zügherr, zügmeyster, ordnungsmacher und fürer, d'munition-fürer, harnischer, pantzermacher, spillüt.

In die vierdte purß: buwherren von rhäten und burgern, schryber, werchmeyster, zimerlüt, schmyd, büchschmyd, wagner, seyler, sattler, kharrer. 5

Fünfte purß: profoß, schryber, weybel, gfangne lüt, nachrichter.

Sechßte purß: schufelburenhauptman, venner, zwölf rottmeyster uß der statt genommen, spillüt. Zü der schufelburen venli: pffifer, trumen-schlacher, schärer zum paner, doctor, apotegger, seckelmeyster im veld. 10

6. Die büchsenmeyster zum großen gschütz verordnet: Zü der einen Schlangen ist verordnet Fabian Wyerman selb dritt; die andere Schlangen hat (2); die ein Kronen (3); die ander Kronen (3); der Wider (3); Lóuw (1); Von Eychlen: *es folgen fünf Stücke mit je 2 genannten Leuten, sowie 3 Geschütze, genannt underbüb, oberbüb und küng von Eychlen, mit je 2 genannten Bedienungleuten.* Von Schallen: 8 Geschütze, deren 3 letzte benannt sind underbüb, oberbüb, küng von Schallen (je 2 Leute). Von Schilten: 6 Geschütze (je 2 Leute). Von Hertzen: 4 Geschütze (je 2 Leute). 15

Summa der stuckbüchsen vorstat 32 stuck; summa der personen 70. 20

7. Munitionhüter (4), zimerlüt (3), schmyd (1), wagner (1), büchschmyd, seyler, harnischer, pantzermacher, tischmacher, khüffer, sattler (je 2).

Der kharrern namen, so das groß und klein gschütz, ouch andere reyß- und munitionwägen ze füren verordnet sind (zu den unter Ziffer 6 hievor genannten einzelnen Geschützen wird die Zahl der genannten Karrer und der Rosse angegeben, so z. B. für die erste geringlete Schlangen 2 Leute und 9 Rosse, für den Lóuwen zwei Leute und 6 Rosse). 25

8. Donne, so sind zwey wagen geordnet, die 26 hagken ze füren (je ein Karrer mit 4 Rossen). 30

Andere reyß- und munitionwägen: *Beispiele:* zu den zweyen geringleten Schlangen munition im reyßcasten, so ungvorlich 5 zentner schwär, 1 Mann mit 2 Rossen; zu Nummer zwei im cartenspiel ebenso.

Die stein ze füren, sind 54 zentner schwär, hat man geordnet zwôy wagen - - - . 35

Denne 74 zentner blyg ze füren, sind dry wägen geordnet. - - -

Denne 110 zentner [pulver?] ze füren, sind 4 wägen geordnet - - - .

Denne wagensalb, hartzring, füßysen und anders ze füren, ist ein reyß-wägli geordnet - - - .

*Es folgen weitere Wagen: des veldherren, mit Rüstzeug, des panerhauptmans, panertragers und vengers, des zügherren, mit villerley munition, des buwherren, des schmids, der zimerlütten und seylern, mit zälten und veldzüg, mit spießen, des schützenhauptmans, des schuffislütten hauptmans, des wagners, insgesamt 72 Wagen mit 273 Rossen.*

*Abschrift: Wehrwesen Nr 1 (Kriegsratsmanual I) 1-32.*

*Bemerkung*

*Ein Verzeichnis der Büchsenmeister und Karrer vom 22. September 1572 aaO 38-63.*

*b) Ordnung der schufelburen – Umlegung der Stellungspflicht (Auszug)*  
*s. d. [Ende des 16. Jahrhunderts]*

1. Dero sind 321 ---, nämlich 137 under den Tütschen und 184 under den Weltschen ---.

Abteylung derselbigen: --- in der statt zun Räblütten soll man 12 nemen, denne uff jede[r] stuben, dero 15 sind, einen, thüt 27, all mit gertal (!); denne in den vier landgrichten, kilchspelen in der näche die übrigen 110 --- söllend sin 27 mit bicklen, 12 mit achsen und 71 mit schuffen, welche der schuffislüttenhauptman nach sinem gevallen dort nehmen soll.

*Es folgt die Abteilung der 184 in Savoyschen land; hier sollen 15 mit rüt houwen, zimerlüt mit achsen 24, mit schuffen 83, mit bicklen 62 ausgerüstet sein, welche nach erdurung der herdsetten und reyßbarer mannen des Savoyschen lands nach dero anzahl jeder herrschaft uffgelegt worden (es folgen die Zahlen für die einzelnen Welschen Ämter).*

*Der Sold für die 321 schufelburen wird auf 11134 fürstet oder man deß Savoyschen lands geteylt; bringt es einer jeden für- oder herdstatt zum manodt 5 β 5 d Savoyerwörung, sind für 25 f[lorin] 9 β 2 θ. ---*

2. Als sich etlich ort und herschaften des Tütschen lands in dem ußzug der 10000 mannen viler ufflag erklagt, so wurden ihnen insgesamt 500 Mann nachgelassen und anstatt derselben abgangnen ander 500 im Weltschen land genommen und den dortigen Ämtern nach jedes vermogens und anzahl der fürstetten uffgelegt, wie folgt:

der landtvogty Wyblißpurg und Cudreffin	22 man,
der landvogty Milden	54
Iffertten	83
Rommanmostier	23
35 Losen ampt	43
Losen statt	50



Morges	111
Neuws	49
Oron	14
Chillion und Vivis	51
summa	500 man. 5

*Abschrift: aa0 33ff.*

### c) Mannschaftsbestand

1578

Jeder gsellschaft in Bern sind ufgelegt worden züm Affen 17 man, züm Metzgern 23, züm guldinen Löuwen 24, züm Obergerwern 37, züm Wäbern 20, 10  
züm Schümachern 16, züm Zimerlüten 30, züm Pfistern 36, züm Kouflüten 8,  
züm Mören 17, züm Schmyden 48, züm Schifflüten 9, züm Narren und Distel-  
zwang 8, züm Råblüten 6; summa dero alhie in der statt 300.

Abtheylung der venlinen uß dem ußzug der 10 000 mannen,  
samt ire geordnete hauptlüt. 15

Die 14 gsellschaften alhie in der statt sind under ein venli und den  
obersten hauptman gelegt, thünd 514<sup>1</sup> man. Die zwöy landricht Zollig-  
koffen und Sternenbergr under ein venli 533 man - - - (*hier und nachher  
folgen die Namen der Hauptleute, später meist ersetzt durch andere*). Das  
landricht Söftingen und die 4 kilchspål 550 man - - -. Das landricht 20  
Konolfingen für sich selbs 452 man. - - - Thun sampt dem fryen gricht  
Ståffißburg und der herrschaft Spietz, ouch Haßle 472 man; Inderlappen,  
Undersewen, Ringgenbergr, Ußspunnen 457 man - - -. Fruttingen, Äsche,  
Krattingen und Nidersibenthal 502 man - - -; Obersybenthal und Sanen  
551 man - - -; Loupen, Münchenwyler, Wyleroltingen, Arbergr, Nydouw, 25  
Erlach, statt und land 555 man - - -; Bürren, Wangen und Rorbach 454  
man - - -; Burgdorff 483 - - -; Ämenthal und Arwangen 495 - - -; Bipp,  
Arburg, Zoffingen, Arouw 493 - - -; statt und graftschaft Lentzburg,  
Brugk und Biberstein zü zwöyen venlinen 803 - - -, söllend zwen furer oder  
hauptlüt han - - -; Schenckenbergr, Künsvelden und Landshüt 393 - - -; 30  
die landschaft Älen 600 - - -; Pätterlingen, Ösch, Rotschmund und Rosse-  
niere 350 - - -; Nüwenburg, Vallendis ein venli<sup>2</sup>; Byel, Granson, Nüwen-  
statt, Münster, Gorgier<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Die Zahl später ersetzt durch 300.

<sup>2</sup> Ohne Angabe des Mannschaftsbestandes.

Abteylung der sechs venlinen im Weltschen land - - -

Oberster lütinant - - - soll hauptman sin über das venli von Losen,  
 1 darin vergriffen die vier kilchöri im Thal<sup>1</sup> - - - 510 man - - -; Yverden  
 - - - 625 - - -; Milden, Wyblißburg, Aulcrest und Oron - - - 510 - - -;  
 5 Morges - - - 550; Neüws, Romamostier - - - 360; Vivis, Blonay, Chatte-  
 lard, Mustenz, Nüwenstatt, St. Legier, zum Thurn, die Wadt und Domp-  
 martin - - - 270 man.

Ußzug im Weltschen land, ungevarlich von 12000 herdstetten, so da  
 sind - - - summa summarum 2815 man.

10 Abschrift aaO 64-71.

*Bemerkungen zum ganzen Stück*

1. Es folgen die Mannschaftsbestände, die 1578 auferlegt wurden (aaO 72), insgesamt us-  
 zogne des Tütschen und Weltschen lands 12214.
2. 1582 April 19: Als Kriegsregenten werden genannt vom Rau 5, von Burgern 2; 1583  
 15 Dezember 31: Erneuerung (aaO 81); ebenso wieder 1586 März 19., als noch 2 rhaatgäb und ein  
 Seckelmeister verordnet wurden (aaO 145), und 1595 Januar 24. (aaO 199) und später.
3. 1602 Mai 4: Die Venner ergänzen die kriegsregenten und bestellen als solche den Schul-  
 heißen Sager, der nit mitziehen, sonder allein hie in der statt den kriegsachen bywonen soll,  
 20 sowie 11 Mitglieder, worunter der Seckelmeister und 2 Venner (aaO 216); diese kriegsregenten  
 besetzen sodann die kriegsämpfter.
4. Deutlich werden 1609 als Kriegsregenten genannt der Schultheiß, ein Seckelmeister,  
 3 Venner und 7 andere Ratsherrn, sowie von den Burgern 4 Mitglieder, die, am 5. Januar 1609  
 versammelt, die kriegsämpfter besetzten (aaO 235). Spätere Bestellungen der kriegsregenten  
 25 1610 (aaO 245) usw. Ohne die ausdrückliche Bezeichnung als Kriegsrat scheint derselbe erst-  
 mals vom 21. Mai 1613 an zusammengetreten zu sein; das Protokoll dieser Beratung nennt den  
 Schultheißen und 8 Mitglieder (aaO 341).

### 33. Spießmacher

a) 1586 Juli 8.

SchuR befehlen der Vennerkammer, daß sie dem hannwarten deß spieß-  
 30 holtzes<sup>2</sup> zû Arberg über die besoldung, so er schon hat zweyer mütt dinck-  
 len, noch etwas schöpfen söllind.

RM 412.25; UP 6 Nr 19 (Nr 107 bzw. 207).

<sup>1</sup> darin - - - Thal von späterer Hand.

<sup>2</sup> Da FELIX HUNGER, *Geschichte der Stadt Aarberg* (1930) 73 kein Spießholz bei Aarberg  
 35 aufführt, das dem Staat Bern gehört hätte, so handelte es sich hier wohl um einen Wald,  
 in dem Holz für Spieße wuchs, nicht um einen Wald mit diesem Eigennamen.

## b) 1590 April 14.

*Dieselben befehlen der Vennerkammer, daß sie mit den spießmachern umb ire arbeit abrechnen und deren Lohn auszahlen lassen.*

*UP aaO Nr 108 bzw. 208.*

## c) 1620 Mai 12.

5

*Befehl an Venner Michel alß obervogt deß grossen spittels, einem Landparter, der sich anerpotten, ir gnaden etliche spieß derg'stalt zu bereiten, das solches zu nutz und vernügen mrg̃h und obern gereichen werde, - - in bemeltem spital mit allein schatten und schärmen, sonder syne nachtmaler, wie ouch die andere, wan er mit andrestwo söliche nießt, daselbsten zu geben - - - .*

*aaO Nr 109 bzw. 209.*

## d) 1621 August 29.

*Diewyl mgh nochmalen, sonderlich diser zyth, nothwendig findend, etliche anzahl spießen durch meister Jacoben wie hievor zurüsten und bereiten zu laßen, soll Venner Michel ihn selbsdritt im Großen Spital aufnehmen und ihnen zu nacht, wie ouch am sonntag gebührende spyß und trank in ire kammeren absonderlich werden laßen.*

*aaO Nr 106 bzw. 206; RM 42.147.*

## 34. Musketen und Reibbüchsen

20

## a) 1588 November 2.

*SchuR an alle Deutschen Amtleute: Diewyl wir erfahren - - -, das by allen nationen, die sidt dryssig jaren biß uff gägenwürtige zyt krieg bestanden und gebrucht habend, die büchsen in fürnembste übung kommen, und für das weerlichest wafen gehalten wirt, so einem kriegsman dienlich sin mag, haben wir vor langest unser - - - gesinnen dahin gericht, unsere underthanen anzûwysen, sich derselben reyßbüchsen ouch gevaßt und übig zu machen, damit sy sich deren im val der noth in und ußerhalb dem vaterland zu redlicher gägenweer und beschädigung der vienden nutzlich gebruchen könnind, und deßwägen sidt etlichen jaren in ußeren landen ein gute anzahl - - - reyßbüchsen und musqueten machen laßen und zu handen gebracht, diejenigen, so sich diß geringwertigen<sup>1</sup> kriegsweers lieber, dan anderer kostlichen stucken, die zum schirm deß lybs ghorig und von alterhar*

<sup>1</sup> *Vielleicht statt geringwertigen.*

der Eydgnossischen landtsart gemeyn gsin sind, wolltend gebruchen, damit  
 . . . gefaßt ze machen; Befehl, in jedem kilchspäl . . . durch öffentliche frag  
 zu erkundigen, wer gewillt sei, die büchsen zû erwölen, sich derselben übig  
 ze machen und zur kriegsreyß ze gebruchen . . . ; welche mit sölichen  
 5 büchsen mit gefaßt wärend, die wöllend wir damit versechen und inen die-  
 selben umb ein zimlichen pfennig uff billiche gewüße zalung zûkohommen  
 laßen . . . .

Miss. NN 181.

*Bemerkungen*

- 10 1. 1588 Mai 2: SchuR haben brieflich den Schultheißen von Sula ersucht, ze verschaffen,  
 daß den Brüdern Stephan und Valentin Klett und Niklaus Reitz bekannt gemacht werde, daß  
 Bern einwillige, daß Valentin Klett zu Sula (Suhl, Grafschaft Henneberg, Franken), eines  
 handtwercks ein rorschmid und mit eignen schmitten versehen, als Teilhaber seines Bruders  
 15 Stefan Klett und des Clauß Reitz in den Vertrag einrete, den diese letztern am 1. März 1588  
 mit Bern auf Lieferung von 2000 reyßbüchsen und 500 Musketen abgeschlossen hatten (Ob.  
 Spruchb. EEE 305); die Einwilligung erfolgt auf die Empfehlung von obermeister und ganzem  
 handtwerk der schloßen- und büchsenmachern zû Sula hin (Miss. NN 7). Die Lieferung  
 der Musketen geschah durch Vermittlung des Münzmeisters zu Schaffhausen, wo Bern auch  
 den vertraglichen Preis (jede gut befundene Reisbüchse zu 5 Franken, Muskete zu 7 Franken)  
 20 bezahlte (aaO 30, Brief vom 30. Mai; 61 vom 7. Juli; 177 vom 2. November 1588; 262 vom 17. Ja-  
 nuar 1589).
2. 1589 Januar 29: Vom Burgermeister der Stadt Schaffhausen erfahren die Berner Ge-  
 sandten an der Tagsatzung zu Baden (vgl. Eidg. Absch. V Abt. 1. 143 Nr 85), daß der Pulver-  
 maker zu Schaffhausen etlichs büchsenbulvers bereyt habe; 1589 Februar 1: SchuR be-  
 25 stellen durch Vermittlung des Burgermeisters brieflich das pulver, so albereyt vorhanden ist  
 und weitere 50 thonen bulvers zun handroren nach güter werschaft und prob . . . uff ge-  
 pürliche zalung (Miss. NN 269); ebenso am 10. Juni 1589 ein waglast pulvers, die zween  
 theyl zû handrhoren und den dritten theil zû musqueten (aaO 503). Auch zündstricke,  
 deren täglich in dem leger by einem centner . . . verbrucht werdend, suchte Bern am 19. Ja-  
 30 nuar 1589 aus Schaffhausen zu erlangen (aaO 542). – 1589 Juni 27: SchuR bewerben sich bei  
 Schaffhausen um 10–12 Zentner Zündstricke (aaO 564).

b) 1607 Christmonat 30.

Die Brüder Fälten und Niclaus Klätt, burgere und büchsenmachere,  
 ouch handelslüth zû Sul in der grafschaft Hünenberg am Dürringerwaldt  
 35 gelägn, deren Vater vor Jahren schon Musketen geliefert hatte, versprechen,  
 der Stadt Bern weitere 200 wärschaft musqueten, die mit ahorinem holtz  
 ordenlich geschiffet und eschenen ladstücken, ouch mit ißenen blatten  
 beschlagen, und mit iren fasungen der ordenlichen schnapperen, wie ouch  
 glich mit einer einförmigen kuglen, und allsamt einer lenge, uff die prop  
 40 und mit grosen duchtigen struben gestrubet, insuma söliche gemeinlich  
 und in glicher gröse, mit einem kolben gezogen und khein boring nitt darin

erfunden werde, luth - - - deß dargelegten musters, insonderheit ouch zu einer jeden musqueten Niderlantsch fläschen, bandellieren, beschlagen gablen, mödlen und wüscheren - - -; jedoch mit - - - ußtruckenlichen vorbehalt-nusen - - -: wo sach mergemelte gebrüder genempte - - - musqueten alhar gan Bern weren und überliferen wurdent, das aldan söliche, 5 ein jede insonderheit, mit einer stein schwere - - - gebrobiert werden sölle; weliche aber - - - söliche prob und ladung - - - nit erliden - - - möchten, das - - - beide gebrüder und meister - - - verbunden sin söllent, selbige widerumb zû iren handen ze nemen - - -. Für jede Muskete sampt irer - - - zûgethanen rüstung wird Bern 5 Silberkronen minder eines orts, zahlen 10 nach der befundnen prob - - - ane einichen verzug, jedoch mit dem Vorbehalt: damit angezogne - - - musqueten sampt irer zûgehörd - - - dester flisiger, süberlicher und wärschafter gemacht und usgebutzt werdent, da so söllent - - - beide brüder selbige verdingte - - - musqueten in keiner andern wärchstatten, dan in ir eignen und ouch keinen andern meistern, 15 dann von inen beiden, gemacht und geschmiden werden. - - - In kraft diser zûsagungbriefen, dero deß zû warem urkhündt zwen glich lutent geschriben, useinanderen geschnitten und jedem theil - - - einer übergäben - - -, sich dero im val wüsent ze gebruchen - - -.

Original: UP 6 Nr 19 (Nr 13 bzw. 236).

20

*Bemerkung*

1679 Juni 13: Für das Zeughaus werden 200 carabinerriemen samt den hägken, 300 Reismusketenrohre, 1500 Schnapper zu Reismusketen, 12 ledige doppelhägken zu Suhl in Sachsen bestellt (U. Spruchb. WW 366).

35. Reyß eyd

25

s. d. [vor 1589<sup>1</sup>]

a) Deß hauptmans eyd

Schwert der hauptman, <sup>2</sup>der stat Bern thrüw und warheit zû leisten, iren nutz und eher ze fürderen und schaden zû wenden<sup>2</sup>, das volck, so im jetzt bevolchen ist, gethrüwlich ze füren und mit güter ordnung zû halten, 30 und so ver in siner vernunft und macht ist, sölichs vor schad und verlurst ze verwaren, und nit von einanderen sünderen, noch theilen zû lassen, und denselben nit zû gestatten, einichen mißhandel oder angriff uf die fründ ze thûn, noch ze bruchen. Und wan man in der vyenden land khompt, nach sinem vermögen daran zû sin, das der mülinen und iren geschiren, 35

<sup>1</sup> Nach einer vom 12. tag z'wienachten 1371 datierten, abgeschriebenen Urkunde (Wehrwesen I. 113).

<sup>2</sup> der - - - wenden bildet auch den Eingang der folgenden Eide.

deßglychen alten krancken lüthen und khinden, ouch aller frouwenbild geschont, und sölichen dhein schmaach oder unzucht erbotten werd, und sunst ouch daran zû sin, damit under inen und besonder ouch gägen der Eignoschaft und iren verwanten gemeiner gûter will bestanden; ouch vor  
 5 gelöuffen und uffbrüchen zû sin, so ver in sinem vermögen ist, und ob die von jemand's understanden wurde, sölichs zû gestillen und die urheber derselben, ouch die, so in dem und anderem ungehorsam wärendt, nach irem verdienen ze strafen, und also niemand ze verschonen, und - - - zû der paner ein gethrüw uffsächen zû haben; und ob man zû veld ligen wurde,  
 10 daran zû sin, das die wachten wie von alterhar khommen ist, wol besetzt - - - werden; und sunst - - - alles das ze thünd - - -, das einer statt Bern lob, nutz, eer und frommen ist, alle geverd vermiten.

*Abschrift: Wehrwesen 1.117 (Kriegsratsmanual I).*

b) Deß vengers eyd

15 Schwert der venger - - -<sup>1</sup>, dem hauptman das volck gethrüwlich helfen ze füren und zû underwysen und sover in sinem vermögen ist, vor schad und verlurst ze verhüten, der paner gethrüwlich - - - (*Fortsetzung inhaltlich wie II<sup>2</sup> 121 Nr 174*).

*Abschrift: aaO 119.*

20 c) Deß vengers hauptmans eyd

- - -<sup>1</sup> dem hauptman und venger in allen sachen, so sich in disem zug begäben möchten, beholfen und berhaten zû sin, und ine das best und wägist ze thünd, uf das paner gût sorg und acht zû haben - - -, ouch die wachten helfen zû besetzen; und ob es zû nöthen khäme, zû der paner ze  
 25 trätten und darby erbarlich biß in den thod ze belyben, und sunst alles ze thün, das sich dann in sölichem nach altem harkhommen ze thündt gebürt - - -<sup>2</sup>.

*Abschrift: aaO 120.*

d) Der büchschützen hauptmans eyd

30 - - -<sup>1</sup> dem hauptman, venger und rhäten beholfen und berathen zû sin; und die schützen, so im dann bevolchen sindt, nach dem besten zû underrichten, und dieselben in gûter hüt und ordnung zû halten; uff das schützenvenli gût sorg - - - zû haben und dabÿ biß in den thod ze belyben - - -<sup>2</sup>.

35 *Abschrift: aaO 121.*

<sup>1</sup> *Vgl. Fußnote 2 zu a hievor.*

<sup>2</sup> *Schluß wie a Schluß des Textes, von und sunst - - - an.*

## e) Panertragers eyd

---<sup>1</sup> das baner uffrecht und redlich zû tragen, das tag und nacht ze verwaren und uß siner thriwen hût nit khommen ze lassen; ouch mit sôlicher paner dhein sonder gelöuf, zug noch angriff ze thünd, noch jemand, so das thûn wölt, ze vervolgen ân des hauptmans und kriegsregenten gunst, wüssen und willen, sonder derselben gheiß und bescheid zû geläben ---; und ob sich begäben<sup>2</sup>, darby ze belyben --- durch dheinerley sachen willen biß in den thod ---<sup>3</sup>.

*Abschrift: aaO 122.*

## f) Deß venlitragers eyd

*(Inhaltlich mutatis mutandis, wie e hievor.)*

*Abschrift: aaO 123.*

## g) Gemeiner zuggnossen eyd

---<sup>4</sup> diseren zug nach lob und eheren einer statt Bern und nach bscheid irs hauptmans und kriegsregenten ze thünd, uff die fründ nützit zû gryfen, noch die einichs wegs zû beschedigen, sonder ir fürtin erbarlich zû bezalen und derhalb niemand nütz abzetragen, ouch dhein ander straß, weg, noch zug fürzûnemen, dann sy von irem hauptman und kriegsregenten underrichtet werden; sich ouch von einanderen nit zû sünderen ---, sonders by einanderen in lieb und leid gethrüwlich zû belyben; <sup>5</sup>ouch mit

<sup>1</sup> *Vgl. Fußnote 2 zu a hievor.*

<sup>2</sup> *Nach dem Wortlaut von c hievor und f hienach ist zu ergänzen das es zû nöthen wurde khommen.*

<sup>3</sup> *Schluß wie Schluß von a.*

<sup>4</sup> *Vgl. Fußnote 2 zu a.*

<sup>5</sup> *Fortsetzung der spätern Fassung: und so man sy in zûsätzen oder sonst im veld in einichen sachen bruchen wurde, in demselben irem obristen und kriegsregenten trüwlich ze gehorsamen; sich wäder mit spyß noch wyn über gebürliche lybsnarung und notturft nit zû beladen; alle unzucht und ungehorsame hälfen strafen; die heimlichen wortzeichen, warnungen und verständnußen niemand ze offnen, sonders in geheimbd by inen selbs ze behalten; die vertrüwte wacht, es sye tags oder nachts, an dem orth ---, dahin dann ein jeder gefürt --- oder geheissen wirt, mit flyß --- verwaren, die nit ze versumen, ze verschlafen, noch ungeheysen dannen ze scheiden; und so etlich unghorsame oder etwar von irotwegen einiche raach thûn und darumb unserem hauptman, lütenant, venner, rhäten oder denen, so inen bystendig sind, schmach und ungemach zûfügen wurdent, und mit namen wölicher sich angentz oder hernach über kurtz oder lang von der gethat wägen, so den ungehorsamen beschächen wære, verwundete, der oder die söllend mit dem schwärt vom läben zum thod gericht wärdent; oder ob semlich ungehorsam personen unser --- hauptlüth und kriegsregenten und ire hälfer von deßwegen lybloß thätend, alldann söllend dieselben als khundtliche mörder*

den Eidgnossen fründtlich und gütlich zû läben; uff die paner güt acht und sorg zû haben - - - und darvon umb dheinerley noth noch sach wegen zû wychen. Und ob sy in der vienden land khämentd - - -<sup>1</sup>. Ouch - - - dheinen unwillen, alten nyd und haß, noch vyendschaft - - - nit zû eräffern, zu ergeren, noch zû rechnen, noch sölichs jemands zû gestatten, sonder die, so wyder das hievor oder nach geschryben stad, thäten, dem hauptman und kriegsregenten fürzegäben und inen hilf und bystand zû bewysen, dieselben zû strafen und sy darby nach irem vermögen helfen zû handhaben. Ouch dhein flucht zû machen, und ob einich die<sup>2</sup> thätendt, die angends dem hauptman und kriegsregenten fürzegaben, und ob es in der noth wäre, vom läben zum thod helfen ze bringen. Ouch dhein heimlich besamlung, vereinung, noch anschlag, ân deß hauptmans und kriegsregenten gunst, wüssen und willen zû thûn - - -, sonders die, so das thäten, zû leiden - - -. Und in - - - allen anderen dingen denselben hauptman und kriegsregenten, auch derselben - - - gebotten und verbotten gehorsam und gewertig zû sin - - -<sup>3</sup>.

*Abschrift: aaO 124.*

*Bemerkung*

*Eine weitere Abschrift s. d. aaO 177; vgl. Fußnote 4 hievor.*

h) Der gmeinen büchsen schützen-meister eyd

- - - dem hauptman, venner und rhäten beholfen und berathen ze sin; und die schützen, so ime dan bevolchen sind, nach dem besten zû underrichten, und dieselben in güter hüt und ordnung ze halten; uff das schützenvenli güt sorg und acht ze haben und darby biß in den thod ze belyben - - -<sup>3</sup>.

*Abschrift: aaO 127.*

gericht werden. Welicher auch der unseren - - - einichen in diser reyß oder krieg einich böß wort oder wärck butte oder thäte, oder mässer und andere waffen über den anderen zuckte, oder sunst uffrärische wort bruchte, derselb soll das besseren und ablegen in glycher gestalt, als wann es in unser statt beschäichen wäre, und fürer meer, als es dann uns ze besseren bedüchte; dann wir miteinanderen söllendt und wöllend fründtlich läben als brüder, und mit einanderen lieb und leid haben. Wann - - - wir zû fächten und zû stryten khömmend, wär dann vor und ehe blünderde oder jemands ützt nämen, ehe - - - die sach geendet wurde, der ist auch umb lyb und güt khommen, an alle gnad. *In Feindesland wird in erster Linie verboten, die kilchen ze berouben; im übrigen im Sinn des Textes hievor, jedoch ohne Erwähnung der Eidgnossen (aaO 177 ff; französische Übersetzung aaO 182).*

<sup>1</sup> Schonungspflichten und Unterlassung von gelöuf usw. inhaltlich wie in a hievor.

<sup>2</sup> Verschieden für dis.

<sup>3</sup> Wie Schluß des Textes von a hievor.



## i) Eyd, so denen in zûsätzen ze gäben

α) Der hauptman des zûsatzes schwert, sobald er darzû erwelt, oder das schloß, vest huß oder die statt verthruwet und ingäben wirt, - - - das schloß, vest huß oder stath, daruff er ist, gethrüwlichen - - - mit hilf und bystand sines lieuthenans und zûsatzes nach gelegenheit und der gfhar mit wachen, warten, heimlichen stenden und gängen oder sunst nach allerbesten sicherheit vor - - - überfallen und abgewünnen verhüten und verwaren; ouch, so es zû gewaltiger anfechtung, sturm und noth khäme, die statt und platz, insonders die rechte handveste und schloß niemand mee ze übergäben, noch ze verlassen, sonders dapferlich und manlich nach aller siner vernunft, kraft und macht ze schirmen, ze erretten und ze erhalten biß in den thod. Den zûgestellten zûsatz - - - fründtlich, bescheidenlich in einigkheit - - - ze halten, thrüwlichen und wyßlichen anzuführen - - - und ze leyten, in der noth sy nit ze verschetzen noch ze übergäben, sonders unzertrönt lyb und läben by inen ze lassen; mrgh pulverbüchsen und gezüg nit anders, dan zû der nothurft ze bruchen, alles sampt ouch in sicheren orthen vor unfhall ze vergoumen - - -; und was sunst *SchuR* oder ir kriegsregenten gebieten, - - - ze erstatten - - -; und ze hälen, das ze hälen gebotten wirt - - -, alle geverd, fünd, list und farlässigkheit ußgescheiden.

*Abschrift: aaO 131.*

## β) Lieüthenants eyd

(*Inhaltlich wie α hievor*) hervorgehoben wird, daß er dem fürgesetzten, sinem hauptman gewertig ze sin, die besatzung, schloß, veste oder statt - - - dem hauptman helfen *soll*, ungesparts sins lybs und läbens - - -, vor schand, schad, unfhall und verlurst beschirmen - - - und handhaben; ouch wann das besatzungstat und platz - - - durch belägerung, sturm und beschiessen zû gewaltiger noth und übertrang khäme, niemand mee ze übergäben, noch davon ze wychen - - -.

*Abschrift: aaO 133.*

## γ) Der gmeinen zûsätzeren eyd

- - - irem fürgesetzten hauptman und lieutenant in allen gebotten und verbotten gehorsam und gewertig ze sin, erbar und fründtlich under einanderen ze wonen, nützit ze verunthruwen, noch übertrang ze thûn; sich weder mit spyß noch wyn über gebürliche lybsnarung - - - ze beladen; khein alten nyd, haß noch uffsatz ze rechen, äfferen, noch nüwlich das zû uneinigkheit, unfüg und unrüw - - - reychen mag, - - - anzerichten, ouch über yemand siner gsellen das gweer ze zucken; khein heimliche besamlung,

fürsatz, noch anschlag, angriff, noch wagnus ane vorwüssen deß hauptmans und lieutenant fürzenemen; alle unzucht und ungehorsame helfen gebürlich ze strafen; die heimliche wortzeichen, warnungen und verstendnuß niemands ze öffnen, sonders geheim - - - ze behalten; die schlüssel zun thoren  
 5 oder heimlichen werinen, so ye etlichen verthruwt - - -, fromklich - - - ze tragen, die nymands absächen noch drucken ze lassen, sonders - - - verwaren und wyderumb überantwurten; one vorwüssen deß hauptmans, oder in sinem abwäsen deß lieutenants nyemans - - -, früy noch spat, bekhante oder unbekhante personen weder uß- noch inzelassen, thür noch  
 10 thor uffzethûn, und stcg noch weg ze gäben; die verthruwte wacht - - - nit ze versumen - - -; mrgh stein, pulver, gschütz und munition, ouch gweer und waffen nit unnütz ze verbruchen, verwüsten, noch liederlich, das zû unfall und schad reichen möchte, nit<sup>1</sup> umbzegan - - -; wann dann zû fyendtlichen wyderstand gemant - - -, die veste oder statt beschossen,  
 15 angefallen und gestürmt - - -, dapferen wyderstand ze thûn, und je ein den anderen nit ze verlassen, sonders retten, und die statt und platz helfen dem vyend verhalten und erwerben, so lang jedes lyb und läben wärt - - -.

*Abschrift: aaO 135.*

*k) Deren, so zum grossen gschütz verordnet, [eyd]*

20 Es schwerendt die büchsenmeister sampt iren handreycheren oder gsellen, so zum grossen gschütz und büchsen verordnet - - -, die stuckbüchsen - - - nach aller irer besten vernunft, ouch ingäbne munition sicherlich ze fürderen und nienen anderßwo, dann zû der nothurt ze gebrochen; mit überflüssigem, unmässigem wyndrincken ire besintligkeit - - - nit  
 25 ze verletzen - - -. *Gehorsam dem Hauptmann und zügheren; sich in reysen und veldzug, insonders an wölchen orthen - - - der fyend vorhanden, by iren stucken ze belyben - - - und ane - - - sichere hüt nit stan lassen; insonders aber, wann es die noth ervorderet, - - - dapferlich anzefüren, ze richten und den vyend zû - - - schaden sins vorhabens ze beschiesen - - -.*

30 *Abschrift: aaO 136.*

*l) Des - - - obristen veldrichters, ouch gmeiner richteren eyd*

Es schwert ein obrister veldrichter mitsampt allen anderen richteren, so zû dem gricht verordnet und under mrgh ehernen paner ußzogen sind,

<sup>1</sup> *Wohl verschrieben statt mit.*

- - - 1. güt ufrecht gericht und recht ze füren, glich dem armen als dem rychen, dem frömbden als dem heimbschen, hierin niemandts ze verschonen, noch uff das ansechen der personen ze achten.

2. Item umb all frävel und malefisch sachen, so durch den profoßen oder ander fürgebracht werden, nach irer gwüßne und concientz (!) ze urtheylen. 5

3. Ouch die, so der ordinantz, die man gmeinlich geschworen hat, oder sunst mit der thrumen ußgerüft, gepoten oder verpoten wurd, züwider - - - thäten, nach grichtlicher urtheyl ze strafen, und sölichs von kheynerley ursachen, weder von fründtschaft noch fiendtschaft, ouch weder von mieth noch gaben wegen ze underlaßen. 10

4. Und so inen durch die grichtswybel an das gricht gepoten wirt, dasselbig uff bestimptem platz und stund - - - ze besüchen, und sich gfarlicherwyß nit ze überen, sonders sich in allen malefischen und grichtshändlen flyssig zü erzeigen und darumb zü erkennen, das zü den ehernen gottes, ouch nutz und lob der statt Bern - - - reichen mag - - -. 15

*Abschrift: aaO 192.*

#### m) Des veldrichtschrybers eyd

- - - uff das gricht flyßig ze warten, alle händel, so für das gricht khomend, sampt den urtheylen, so darüber gefelt werdent, thrüwlich - - - ufzezeichnen, den begerenden urkhund darus werden ze laßen, hierin khein geferd noch list ze bruchen - - -; uff all frävel und büßen flyssig uffsechens ze haben, dieselbigen one verschonen oder ansechung der personen in das frävelbüch ze schryben, die rechtlich ze vertigen, und verschaffen durch die grichtswybel yngezogen werden; dem obristen und gmeinen richteren in allen zimlichen und billichen grichts- oder anderen sachen, so ine ze schryben oder ze vertigen geheyssen - - - wirt, zü gehorsamen, ouch alles anders - - - ze handeln, so ime nach inhalt der geschwornen ordinantz gepürth und züstadt - - -. 25

*Abschrift: aaO 194.*

30

#### n) Der veldrichtswyblen eyd

Gehorsam gegenüber dem obristen und gemeinen veldrichteren, ouch houptlütthen; - - - uff das gricht flyßig ze warten; den richteren, so inen das bevolchen, daran ze pieten, ouch gepot und verpot ze thün - - -, uff

all frävel und büßwürdig sachen - - - ze achten; dieselbigen, so sy das von dem veldgrichtschrýber oder den richteren geheÿben werden, gethrüwlich - - - ze beziehen - - -; all frävellsachen, so sy selbs sechend, hörend oder inen anzeigt werdend, einem veldgricht fürzebringen und darüber rechtliche urtheyl ergan ze laßen, - - -.

*Abschrift: aaO 196.*

36. *Verminderung der Kriegskosten (Verpflegung, Furage, Knechte)*  
s. d. [vor 1589]

Als dann bißhar in miner herren reysen unkosten, so wol erspart wäre  
10 worden, uffgangen, besonders mit den büchsenmeistern, karreren, spetknechten - - -, ist - - - angesähen:

1. - - - der büchsenmeistern und irer knechten halb söllendt dieselben sich zum tag zwöyer gsatzter malen benügen, und was sy fürer - - - verzeren, uß irem seckel bezalen.

15 2. - - - ein jetlicher soll zû aller zyth, diewyl man z'reyß zücht oder zû veld ligt, by sinem stuck büchsen, so ime bevolchen ist, stätz belyben - - - und einer nit meer dan einen knecht haben.

Es söllen ouch der schützen houptlüth, buwherren und zügmeister, sich zwöyer gesatzter malen zum tag benügen.

20 3. Die karrer und spetknecht *erhalten außerdem einen* abentruck zum tag, wo man fart; wo man aber das leger schlacht und stilligt, söllend sy sich zweyer malen benügen - - -; doch haben die buwherren und zügmeister gwalt, je nach gestalt der sachen ze handeln.

- - - so soll einem jetlichen zug roß zum tag und nacht nit mee dan ein  
25 mäß haber gäben werden.

- - - so soll zû einem grossen zug nit meer dann ein spettknecht genommen werden.

4. Die Karrer und ihre Knechte sollen der rossen und gschütz thrüwlich  
30 warten und - - - nach by dem gschütz mit iren rossen ze herberig sin; und wann dan die noth khompt, das sy gerüst und by handen syendt - - -.

Söllendt ouch den buwherren und zügmeister gehorsam sin, und sich hüten, das sy sich mit wyn nit überladindt, besunder ouch die büchsenmeister sorgsam syendt.

*Wehrwesen 1 (Kriegsratsmanual I) 128 ff.*

35 *Bemerkung*

*Entsprechender Eid der karreren und spetknechten aaO 140.*

## 37. Der karrerren ordnung

1589 s. d.<sup>1</sup>

1. So mgh in das feld ziechen, so sollen alle die, so von m. herren dar-  
zû - - - verordnet werden, munition oder andere kriegßgereidtschaft ze  
füeren, dem buwherren und zügmeister, ouch dem hauptman zû dem gschütz 5  
verordnet, gehorsam syn - - -; in güter ordnung uff einanderen warten,  
keiner dem anderen fürfaren, sonders alwäg, wie einer uff den anderen im  
ufffaren geordnet wirt, blyben, damit nit der zug verwirt - - - werde etc.

2. *Inhalt wie Nr 36 Ziffer 4.*

3. Ein jeder karrer, zum geschütz verordnet, soll lügen, das er mit 10  
roßen und synem zug in dz feld ze faren wol gerüst - - - sye; demselbigen  
gibt man dannethin füter und mahl, nagel und ysen, diewyl man uff der  
straß oder zu feld ligt.

4. Nachdem man widerumb uß dem feld heimkumt, so gibt man  
jedem karrer alle tag von einem roß für syn belonung 18 haller; und welicher 15  
karrer syn eignen wagen in dz feld füert, dem gibt man ouch alle tag von  
jedem reding 18 haller, das macht von dem gantzen wagen alle tag dry ß.

5. Welchem aber syne roß, alldiewyl man zû feld ligt, abgan wurde,  
dem werden mh daßelbig bezalen und ersetzen.

6. Den karrerren und spettknechten gibt man kein lohn; was aber mh 20  
uß gnaden inen geben, deß sölle sy sich vernüegen.

Diser ordnung hat man sich im jar 1589 gehalten.

*Abschrift: Wehrwesen. Kriegsratsmanual I 141.*

## 38. Von deß ußzugs wegen zur panner

1589 April 16.

25

*RuB an alle Amileute:* Als wir dan den ußzug in statt und land zû  
unser statt paner vor langen zyten uff 12000 man verordnet, ouch jederzyt  
in sölicher anzal - - - ernüweren und verplyben lassen, hat uns jetzmalen  
- - - bequemer und befügter sin angesehen, denselben in zwen theyl, und  
jeder theyl uff 6000 man ze ordnen, damit wir jederzyt ein gerüster vor- 30  
und nachzug habind. Wyl nun vorgedachter großer ußzug der 12000 man-  
nen durch jetzige abrciß unser fünf houptlüthen und venlinen, so in k[ün]-  
liche]r m[aiesta]t dienst hinczogen sind, abermalen entgentzt worden, so  
ist - - - unser - - - bevelch, das du die anzal deß gantzen ußzugs widerumb  
erfüllen, und an der hinwegzognen oder sonst abgangnen und unvermog- 35

<sup>1</sup> *Schrift des 17. Jahrhunderts.*

lichen statt andere verordnen, dieselben ouch - - - in zwen theyl, namlich den vor- und nachzug, ertheylen, und uns derselben namen ohne verzug in einem rodel, mit vermeldung, wie ein jeder bewehrt sye, züschicken, ouch sy vermanen söllist, sich uff erste ervorderung gerüst ze halten.

5 Nachdem wir - - - an denen, so letstlich mit den fünf venlinen hinczogen sind, gsehen und sonst uß gmeyner sag verstanden, das ein güter theyl derselben übel bewehrt gsin, dahär wol zü ermäßen, das andere unsere underthanen in sölichem mangel - - - syn werdend, so ist unser - - - will, das ein jeder amptmann in siner verwaltung umbgan, und aller hußväteren  
10 ha[r]nist und weher besichtigen, dieselben, wie ein jeder gevaßt, ordentlich verzeychnen, deßglychen ouch die, so unbewehrt wärend, sonderbar beschryben und uns darumb besonderen rodel - - - züschicken sölle - - -.

*Wie schon am 2. November 1588<sup>1</sup> befohlen, sollen die Amtleute auf ihrer umbreyß und bsichtigung der weheren die Männer mahnen, sich nach den*  
15 *büchsen ze neygen und derselben übig ze machen - - - ; die werden wir damit - - - versechen, und inen dieselben umb zimliche bezalung mittheylen - - -.*

*Miss. NN 354.*

### 39. Von wegen der abtrünnigen meineydigen kriegsknechten 1591 Januar 28.

20 *SchuR an die Amtleute:* Obwol by allen vöckeren bißhar loblich gewäsen, was in billichen sachen versprochen, trüwlich ze halten - - -, und hierin die Eidtgnossen voruß by denen, mit welchen sy ze thün gehapt, den rüm behalten, so müßend wir doch - - - die verminderung diser namhaften tugent by einem großem theil der unseren erfahren - - - ; insonderheit aber  
25 haben wir - - - disen mangel in dem geringen uffbruch dryer venlinen, so wir k[ünglicher] m[aiestat] zü Franckenrich - - - verwilliget<sup>2</sup>, - - - erfahren; dan nachdem die venli anzogen und die knecht mit waafen und gelt bescheidenlich versechen worden, - - - ein großer theil schantlich und unerbarlich die wher und das empfangen gelt entragen und ire hauptlüt  
30 unerloubt verlaßen habind - - -. Damit diß laster desto minder in uffgang gebracht - - -, sonders das alt lob - - - fürgeplantzet werde, so - - - bevelchen wir dir, die ernampten<sup>3</sup>, wo sy in diner verwaltung ze betreten, mit ufferhabnem geschwornen eidt von unser stetten, landen und gepieten so lang, untzit sy das alles, was ein jeder sinem hauptman entnommen,

35 <sup>1</sup> Nr 34 a hievov.

<sup>2</sup> Vgl. RM 421.1 (2. Januar 1591).

<sup>3</sup> Nämlich die in einem folgenden Anhang aufgezeichneten Ausreißer.

widerbekert und darumb in vernügt und gloubwürdigen schin außgebracht habe, ze verwysen. Wan aber einicher den eidt nit thûn, sondern sich deselben widrigen wölte, den - - - solt du gefenglich annemen und uns gwarsamlich überschicken, mit gepürlicher straf verners gegen inen uns wüßen ze halten. - - -

5

*Miss. OO 144; RM 421. 57. Vgl. aaO 197 (26. März 1591).*

*Bemerkung*

*Im Anhang zu vorstehendem Text sind, nach Ämtern geordnet, 74 Ausreißer aufgezählt mit der Angabe, welche Waffen und Geldbeträge sie mitgenommen haben (Miss. OO 145 ff).*

40. Kriegsaufgebot; Fahnen; Reiterei  
1598 Mai 31.

10

*SchuR an die Deutschen Amtleute: Wegen der schwebenden kriegslöuf und zeitungen haben SchuR von nöten sein befunden, ein aufbruch von 6000 mannen in Theütsch und Welschen landen ze thûn, welche in 13 fendlin getheilt werden söllindt, wie schon am 25. Januar 1595<sup>1</sup> angeordnet;* 15

1. *dabei sollte dz paner biß auf grössere nott daheimen verbleiben. Wenn die 6000 Mann aus allen Vogteien und uss unser statt und den vier landtgrichten außzogen werdendt, da yede vogtey von Teütschen bißher den brauch gehabt, dz sie ihr zeychen mitgenommen, ungeacht, ob sy knecht gnüg gehebt oder nicht, ihr vendlein aufzerichten und z'besetzen,* 20  
*befinden wir weder rhatsam noch thûnlich sein, dz yede vogtey oder orth ihr zeychen mit sich nemen, weil keine unter derselben für sich selbs an volck so starck und gnügsam ist, dasselb zû versehen; derhalben haben wir - - - notdürftig angesehen, 2, 3 oder mehr vogteyen, je nachdem sie an volck starck seind, zûsammen ze stossen, ein fendlein zû verfüllen;* 25

2. *denselben also zûsammen gethonen vogteygen, die 500 man machen mögend, wöllen wir ein hauptman uss unser statt Bern, sie ze füeren verordnen, nicht der meynung, dz wir die unseren nit dafür haltind, sonder allein von deßwegen, ob schon ettliche erfahrene kriegsleüt, gott sey lob, vorhanden, deren man sich im fahl der nott wohl ze trösten, dz* 30  
*dieselben noch hievor kein befelch im kriegem gehebt.*

3. *Aber der vendlinen halb, wo man dieselben und ein jeden nemen, und die überigen ämpter besetzen wölle, wollen wir den unseren zwo waalen fürgeschlagen haben, namlich dz wir ie drey oder vier zezammengestossenen vogteyen, denen ein vendleinknecht auferlegt worden, in unserem kosten* 35  
*ein fendlein wöllend machen lassen; oder, es mögend sich die zûsammenge-*

<sup>1</sup> RM 429. 59 ff.

schlagenen orth undereinandern selbs vergleichen, von welchem orth sie dz vendlein nemen, oder aber sie lieber aller zeichen oder wappen, so zûsamgeschlagen worden seind, in ein fendlein stellen lassen wöllind, welches wir ihnen wöllen heimgesetzt haben.

5 4. So vil aber den lieutenant, wachmeyster, schreiber, vorier antrifft, mögen sie dieselben, so es ihnen geliebt, nach ihrem willen und gefallen erwölen, yedoch dz von yedem orth, wann es beschehen mag, ein amptman genommen werde, damit es under ihnen kein verdrieff erwecke.

5. Damit aber unsere underthonen desto - - - lichter beredt werden  
10 mögindt, sich - - - unter söliche fendlein abtheilen ze lassen, *sollen die Amtleute ihnen auseinandersetzen*, wie daß wir von wichtigen ursachen wegen nit mit dem paner außziehen werden, es were dan sach, dz gar grosse gefahr und gwalt vorhanden; *deswegen soll auch kein Ori sein besonderes Panner oder Fähnlein mit sich nehmen, sondern daheim lassen*, weil söliche vihle der  
15 vendlinen oder panern (neben dem sie grossen kosten auftreibendt) vil soldaten den platz verschlachind, daß die nit mit notdwendigen wehren versehen werdind, die wachten und rotten desto schwächer müßsind aufgestellt werden; zûdem man nicht von einem yeden orth so vil volcks nimbt, dz es sein eigen paner beschirmen möchte: allein uss der ursach, damit der last  
20 deß krieges yedem dest liechter werde, es sich auch nicht reimen wölle, dz der sechste man, so in zug der 6000 mannen berueft wirt, ein paner fuere, und die fünf, so daheimen bleibendt, wann dieselben hernach zûchen sölltend, kein paner hettind - - -. Im fahl man aber mit dem statt paner außzeüchen müste, alsdan möge yedes orth mit seinem paner erscheinen. *Dies sollten die Amtleute* den unseren zum fründtlichsten fürtragen, und dz diß  
25 anmüten nit an sie der meynung geschehe, daß man ihnen der ehren nicht gönne, daß ein yedes orth sein paner mit sich nemen, oder sie von ihren alten breüchen, harkommen und freyheyten getrengt werdindt, sonder allein von kommligkeit und oberzehleten ursachen wegen, domit der krieg dest besser  
30 gefuehrt und sie deß kostens und volcks entladen werdindt.

6. Wir seind aber nicht vorhabens, einichen müthwilligen krieg fürzûnemen, noch jemens ohne tringende noth ze überzûchen, sonder allein unser statt und land zuo beschirmen, und gegen anderen unseren Eydtgnossen das zû erstatten, wz wir eydts halben schuldig - - - seindt.

35 7. Demnach wir auch gesinnet, im fahl wir von jemens überzogen werden soltendt, demjenigen feind mit reütern entgegen [ze] zeüchen, dieweil dieselben dem füßknecht nicht kleine arbeyt abnemend und schutz gebend, derhalben für rhatsam funden, unß bey den unseren zû statt und land zû umbfragen, wer lustig were, unß umb gebürliche besoldung zû pferd ze



dienen, also dz er mit voller rüstunge von kneüw auf biß über den kopf uff, darnach mit einem güten seytenwehr und einer feüwrbüchsen an sattelbogen bewehret seye. *Die Amtleute sollen sich bei ihren amptsangehörigen erkundigen, und die lustig werendt, auferzeichnen und uns dessen berichten. Darüber söllend ihr ihren willen, und ob sie sich diesrem unserem ansehen 5* *underwerfen wöllend, ihr bescheid und antwort außbringen und uß desselbigen fürderlichst verstendigen.*

*M 2.567; RM 435.292.*

#### *Bemerkungen*

1. *Am gleichen Tag ging ein entsprechendes Mandat an die Amtleute des Welschlands, 10* *mit dem Anhang: Da wir unsern eherenden gesandten - - - gwalt und befelch geben haben, unsere edel- und lehenleüt unsers Welschenlands gleichsahls ze musteren und ze beschouwen, welicher massen sie armiert und bewehrt seyind, ihr schuldigkeit im fahl der nodt ze beweisen, wird jedem Amtmann befohlen, unsere lehenleüt in deiner amptsverwaltung - - -* *ze warnen, und ihnen verkünden, sich den folgenden Montag in acht Tagen aufgerüstet, 15* *gleich wie sie gegen dem feind mit ihrer armatur erscheinen und sich stellen solten, gen Losanna auf angesehenen musterplatz ze verfuegen und die Ankunft der Gesandten zu erwarten (M 2.565f).*

2. *1598 August 10: SchuR teilen allen Deutschen Amtleuten mit, daß sie die Auszügler, die 20* *mit musqueten und haggen nit verfaßt werindt, und aber derselben umb lydenliche bezalung begärtendt, - - - verzeichnen, und dann ein jede gmeind, sich gegen uns ze verschryben und tröstung ze geben, ansprechen und uns dafelbig züschieken sollen; dann solle dynen amptsanghörigen die begärte zal zügeschickt und durch dich ußgetheylt werden, damit größerer costen, müy und arbeyt vermiten blybe (M 2.578).*

3. *1600 November 1: Während des Kriegs zwischen Frankreich und Savoyen beabsichtigte 25* *der Herzog von Savoyen sin kriegsfolck zü endtschüttung der veste Mommelian über den großen St. Bernhartsberg zu führen; deshalb befehlen SchuR allen Amtleuten, zu schutz unsers vatterlands - - - ze verschaffen, die, so zü erfüllung der 6000 manen in deiner verwaltung ußgezogen, bereitzuhalten, das sy, wan sy gemant, zü stund wolgerüstet reysen mögind und daß dz reyßgelt - - - züsammengelegt wärde, damit - - - wir und die unseren durch für- 30* *sichtige mittel bey unserem stand fryd und rüw glücklich verblyben mögindt (M 3.23). Vgl. auch Mandat an alle Amtleute, vom 30. April 1602 (M 3.38).*

4. *1600 November 12: Da trotz dem Verbot etliche der unseren - - - sich von catolischen 35* *orten der Eidtgnoschaft zü gunst küngklicher m[aiestat] in Hispanien in frömbde ußlendische kriegsdienst bewegen und dingen lassen, wider ihre schuldige geschworne thrüw, uff dz gmein vatterland zü warten, befehlen SchuR allen Amtleuten, ihre amptsanghörigen ze vermanen, das sy sich sölicher und derglichen frömbde (!) reißzüg by verliering eer und güt, lyb und läben, mit dingen, bestellen, vil weniger<sup>1</sup> bruchen lassend - - -. Du<sup>2</sup> solt auch an allen pßen uff söliche ungehorsame underthanen achten lassen, sy gfencklich inziechen und uns berichten, die dan nach irem verdienst - - - söllend gestraft wärden (M 3.22). 40*

<sup>1</sup> *Hier scheint ausgefallen zu sein zu reisen oder ähnlich.*

<sup>2</sup> *scil. Amtmann.*

41. Provision allen erwölten houptlütthen zü vorsthemdem ußzug oder  
uffbruch der sechsthusendt mannen  
1599 Januar 23.

*SchuR urkunden:* demnach wir - - - mit hilf und rhat unser verordneten  
5 kriegsregenten ein nüwen ußzug 6000 mannen angesechen, damit wir im  
fhaal der nodt - - - dem fhyendt ein dapferen widerstand thûn mögint, und  
dann solchen ußzug in etliche vendli und gewüsse houptlütth abgetheilt,  
haben wir über das vendli Thun, Inderlacken, Underseewen und Haßle ---  
(462 Mann) - - - zü einem houptmann und fhürer deßelben - - - erkyest  
10 und verordnet - - - Christian Willading, unseren - - - venner - - -, und dem-  
selben vollmechtigen gwalt und bevelch geben, an gepürenden orthen - - -  
zü erforschen, was jedem syner soldaten an notwendiger provision und  
munition, es sye an büchsen, musqueten, harnisch, spieß, pulver, pley und  
15 anderem ze haben ermangle, und dann angentz nach allen mittlen ze  
trachten, ouch die verordnung ze verschaffen, das ein jeder soldat damit  
nach nothurf - - - versächen werde, inmaßen er uff der musterung bestan,  
und - - - venner und houptman Willading das - - - vendli ufrüsten und im  
fhaal der noth - - - in das veld fhüren könne; - wölchem bevelch und geheyß  
die ußgezognen, ime bevolchnen soldaten - - - ime in allen sachen gehor-  
20 sam und gewertig syn söllindt; haruff allen - - - ober- und underampt-  
lütthen - - -, hinder wölchen diejhänigen, so under diß vendli und houpt-  
mannschaft geschlagen und ußgezogen sind, - - - gepietende, ime - - -  
oder synen bevelchs- und gwalhaberem, da sy darumb angesprochen und  
ersücht wurdent, alle nothwendige hilf ze bewysen - - - nach irem besten  
25 vermögen, so lieb einem jeden ist, unser gnad und huld ze behalten und das  
widerspül ze vermyden - - -.

*Weitere Hauptleute waren:* 1. Hans Rud. Tillier über das Burgdorff-  
vendli (462 Mann aus Stadt und Landschaft Burgdorf, Wangen, Arwangen,  
Bipp, Landshut); 2. Wolfgang Michel über das Ämmenthal-vendli (465  
30 Mann aus Trachsewald, Niedersimmental, Frutigen, Äschi); 3. (Namen  
fehlt) über das vendli von Saanen (462 Mann von Saanen, Rotschmundt,  
Rosigniere, Ösch, Ober Sibenthal); 4. Peter Risauldt über das Nydouw-  
vendli (Grafschaft Nidau, Arberg, Erlach, Büren, Laupen, Münchenwyler;  
Anzahl der Mannschaft nicht genannt); 5. Anthoni von Erlach, gew. Landvogt  
35 zu Lenzburg, über das vendli von Lentzburg (525 Mann aus Stadt und  
Grafschaft Lenzburg); 6. Augustin von Lutternouw über der vier stetten im  
Ergöuw vendli (keine Mannschaftszahl, aus Zofingen, Arau, Brugg, Arburg,  
Schenkenberg, Königsfelden, Biberstein); 7. Bendicht von Erlach über das

vendli von Älen (462 Mann von Aigle, Chillion, Vivis); 8. Niel von Mülinen über das Pätterlingen-vendli (462 Mann aus Payerne, Milden, Wisflisburg); 9. Marquardt Zächender über das Lausanna-vendli (462 Mann aus Stadt und Land Lausanna und Stadt und Land Yverdten); 10. Samuel Müller, Landvogt zu Moudon über das Morgex-vendli (462 Mann aus Morgex, Neüws, Romamostier).

Die Hauptleute von 2, 7 und 9 waren Mitglieder des Rates.

U. Spruchb. II 233.

#### Bemerkungen

1. Die Escalade, die Savoyen gegen Genf unternahm (11./12. Dezember 1602), veranlaßte Bern zu erhöhter Wachsamkeit und zum Verbot aller geräuschvoller Festlichkeiten; vgl. die Weisung, welche SchuR am 14. Januar 1603 an die Stubengesellschaften erließ (Bemerkung 3 zu X Nr 6) und die Ordnung über die Nachtwache, vom 27. Januar 1603 (X Nr 44b). Deulich wird Bezug genommen auf die Gefahr, die von Savoyen her drohte, in dem folgenden Erlaß vom 17. Januar 1603: Diewyl mgh täglich hörendt - - -, das der hertzog uß Savoy mit seinen helferen durch ire stätten, blutdurstigen praticken und anschleg nit ablaßendt, die kilchen gottes anzufächten - - -, also das man dannenhar billich mehr ursach nemen soll, sich durch beßerung des läbens mit got dem herren ze versünen, so haben SchuR für gut angesehen, die umbzüg der jungen knaben für dis jar gantzlichen - - - abzestellen und deßen - - - meyster und stubengellen - - - ze verständigen. Entsprechende zedel gingen an die gsellschaften Mören, Zimerlütten, Schmiden, Wäberen, Koufflütten, Affen, Narren (P 2.279b; RM 5.21).

2. Vgl. auch die Ordnung, der rütery halb angesehen, vom 16. Dezember 1603 (Nr 43a hienach).

#### 42. Veräußerung der Waffen verboten. Waffen tragen 1600 September 18.

SchuR an alle Deutschen Amtleute: Weil viele Untertanen ire rüstung zum krieg ußgezogen, verkauft, oder, da ettwan haubvätter erarmet, man dieselben uff geltstagen oder sonst den gelten gäben, unangesächen dieselben sün hinderlassendt, die derselben nottürftig werend und - - - durch solche vergantung gar khumerlich oder alsbald gar nicht meher zü solchen weer und waffen khommen mögendt, so wird jedem Amtmann befohlen,

1. nit mehr ze gestatten, das weder harnisch, muschgeten, handror, spies, halbarten, noch sitenweer an bezalung der geltschulden hingäben werdindt, es wäre dan sach, das ein hußvatter oder hußmütter, so dergstalt ir verlassenschaft gemeinen gälten fürschrüge, kheine sün hinderliessindt, - - -.

2. Und diewil vil unser underthanen ire weher verkaufendt, bevelchen wir dir, darumb nachfrag ze halten, und da du solches vernemest, sy dahin ze halten, andere an deren statt fürderlich ze kaufen.

3. Und als - - - vil unser underthanen, wan sy die predigen und merckten besüchend, der fulkeyt underworfen, dz sy ihre sitenwehr daheimen laßendt, und eintweders also bloß, oder mit ihren alpstecken daharkhomendt, wöllen wir mengklichen söliches bey 3  $\text{Œ}$  hüß verpotten, und dir hiemit die  
5 publication deßelben von den cantzlen und die bezüchung bevolchen haben.

*M 3.20; vgl. VII<sup>1</sup> 176 Nr 9 a und b; VII<sup>2</sup> 820 Nr 51 Satzung 7; 908 Nr 52 Teil II Titel 7 Satzung 19.*

### 43. Ordnung der rütery halb angesehen

#### a) 1603 Dezember 16.

10 Diewyl mgh . . . einer statt und landtschaft Bern ze gutem ein ritterschaft uffzebringen angesehen und . . . uß irer burgerschaft ein hundert zu pferdt ußgezogen, wie die in einem sonderbaren rodel vermeldet sindt, so haben ir gn - - - angesehen, dieselben in vier compagnien und under vier rittmeyster und houptlüt abzetheilen, namlich under jedem rittmeyster  
15 24 - - -; denen ist volgender bevelch ufferlegt, namlich das der erst rittmeyster mit siner rott der 24 rüteren sampt dem statrüter am abendt ein stundt vor und ehe die thor zugeschloßen werden, - - - uffs best einem jeden müglich, gerüst, bewehrt hinusriten, umb d'stat spatzieren und streifen, - - - doch nit wyters, dan das er des abendts ehe man das thor nach nüw-  
20 gemachter ordnung beschlüßt, wyderumb hinykommen möge; dergestalt, wan er - - - zuruck gegen der stat ryten will, das er aldan uß siner rütery sechs sampt dem statrüter vor der stat laßen - - -, under welchen - - - sechs rüteren er allwegen einen zu einem fürer nambsen, dem die übrigen fünf gehorsam und gewertig sin sollen, den bevelch und streif, so inen ir  
25 houpt- und rütmeyster geben, ze erstatten; und also - - - soll er mit siner rott vier nacht einanderennach ußfryten und syn kheri und streif thun und hiemit die khere von einem uff den anderen, biß an den vierdten und lesten umbgan.

*Diese rütery soll in frydens- und kriegszyten erhalten, des jars einest  
30 gemusteret, die alten abgehnden geenderet und an deren stat, so uff ämpter berüft, andere erwelt werden<dt>. Das wird nun der burgerschaft, so harzü geordnet sindt, anlaß und ursach geben, sich desto baß uffzerüsten - - - und sich jederzyt bereit ze halten. Die gewählten Hauptleute sollen die im Rodel Verzeichneten unter sich abteilen und die wo reisig - - -, uff die füß  
35 bringen - - -.*

*P 2.289; RM 6.266.*

b) 1609 März 16.<sup>1</sup>

RuB genehmigen die folgende, allen Amtleuten und den vier Städten im Argau zu eröffnende Ordnung: - - - so wir die - - - art kriegens, deren man sich diser zyt zum meisten brucht, - - - betrachtet, als da ist die rütery, die mit und neben dem füßvolck zü schirm, erlabung und entschüttung 5 deselben gebrucht wirt, und dan wir - - - der lüten wol haben, die zur rütery thuglich und abgricht sind, als haben wir seer notwendig - - - befunden, unseren edel- und lehenlüten (die uns ire lechenpflichten zü roß leisten - - - sollen), als ouch dem füßvolck der beiden ußzügen ein rütery und güte anzaal reißigen züzeschlachen, dem füßvolek in allen fhälen zü 10 hilf, trost und entschüttung züzespringen, haben derwegen den gsellchaften allhie in unser statt Bern jeder ein anzaal reißigen, als ouch jedem ampt, je nachdem wir erachtet, jedes ertragen möge, bewaffnete reißigen mit güten kürißen, und etliche argolets oder einspennige schützen zü roß - - - ze geben ufferlegt; als den beiden kilchspälen Muri und Vechigen 15 samethaft zwen reißige, deren der ein mit einem küriß oder einer gantzen rüstung biß uff die knüwbiege, sampt einem paar güter füstlingen und einem coutelas oder güten sytenwher sol bewaffnet - - - syn; der ander aber unbewaffnet zü roß zur liechten rütery verfaßt syn und ein güten coutelas an der syten haben. 20

Und damit den unseren durch uflaag sölcher reysigen und deren versoldung halb kein wyter bschwärd uffwachse, soll jedem ort, welchem ein bewaffneter reisiger ufferlegt wirt, an statt deselben zwen bloße spießknecht oder hackenschützen in der zaal der ußzognen 6000 abghan, und derselben soldt und reißkosten dem bewaffneten reysigen dienen - - -; und für ein 25 unbewaffneten einspänigen zü roß allein ein bloßer knecht oder hagkenschütz abghan - - -.

Da die unseren nit allenthalben mit sölchen kürißen und rüstungen zü roß - - - versechen syn werden, wird angeordnet, wo ihnen dieselben oder etwz daran manglet, dz sy gegen lydenliche zalung mit denselben sollen 30 versechen werden - - -.

Befehl an jeden Amtmann, thugliche dafere menner und, so wyt müglich deren, die sich sölcher gestalt selbs uffzerüsten vermüglich syendt, zü disem reysigen züg ohne verzug - - - zü erwöllen - - -, uns derselben namen, und wie sy darzü bewert, oder wz ihnen noch ermanglen möchte, flyßig zü 35

<sup>1</sup> In M 3.309 vom 6. März datiert, wohl wegen eines, im RM nicht erwähnten, Beschlusses der kriegsrät.

berichten, sy damit umb ein lydenlichen pfenning, so uß gmeinem güt mag  
genommen - - - werden, ze versechen - - - .

M 3.305; RM 17.164.

*Bemerkung*

- 5 1609 März 16: Verzeichnis der auferlegten Reysigen: den Kirchspielen Bolligen und Stettlen  
zusammen werden gleichviel auferlegt wie Muri und Vechigen; den Landgerichten Seftigen,  
Konolfingen, Zollikofen je 4 mit kürißen und 4 einspennige z'roß; dem Landgericht Sternens-  
berg je 3; ebensoviel Thun statt und land, Burgdorf statt und ampt, Trachselwald, den vier  
mandement zü Aelen, Vivis und Chillion, Iferten statt und ampt und Morges; je vier mit  
10 kürißen und argolets sollten ferner stellen Saanen, Stadt Lausanne und die vier kilchspäl im  
thaal; je zwei Interlaken, Wangen, Niedersimmental, Obersimmental, Frutigen mit Aeschi,  
Nidau, Aarau, Zofingen, Brugg, Aarburg, Schenkenberg, Pätterlingen statt und ampt, Nyon  
(Neüws), Moudon (Milden), Avenches (Wiblisburg); je einen Unterseen, Oberhasle, Aarwangen,  
Landshut, Bipp, Signau, Aarberg, Erlach, Büren, Laupen, Königsfelden, Biberstein, die Stadt  
15 Lenzburg, Oron und Romainmôtier; das Amt Lenzburg hatte 6 zu stellen. Damit sollten 240  
Berütene aufgestellt werden, die von den Gesellschaften in Bern zu stellenden je 20 inbegriffen  
(M 3.309). – Das Obersimmental und Saanen zeigten sich unwillig, die Reiter zu stellen und  
allgemein war die Beschwerde der kürißen schwäre halb derselben uf inen ze roß ze tragen  
(vgl. RM 17.234, vom 21. April 1609). – Den Gesellschaften der Stadt Bern wird ebenfalls  
20 auferlegt, reysige mit güten kürißen usw., sowie argolets, die zü roß, mit langen handrohren  
mit dem füwrschloß und einem güten sytenwher versechen syn sollen. Und damit durch  
ufflaag sölicher reysigen iren burgeren, gsellschaften und underthanen der reißigen ver-  
soldung halb kein wytere bschwärd uffwachse, soll den Gesellschaften für jeden Reysigen zwen  
bloße spießknecht oder hagckenschützen, und für ein argolet je einer in der zaal irer uß-  
25 zognen abgehen und derselben reißkosten den reißigen und argolets zü irer bsoldung dienen.  
Die Stubenmeister sollen hiezü thugliche, dapfere männer und, so wyt müglich, deren, die  
sich sölicher gstat selbs uffzerüsten vermüglich syen, zü disem reißigen züg fürderlich ver-  
ordnen und deren namen verzeichnen und dem haupt - - - der kriegsregenten zü handen  
stellen. Es sollten stellen: die Gesellschaften zum Schmiden und Gärberen je 3 reysige und 3  
30 argolets; die Gesellschaften zum Pfisteren, zum Metzgeren und Mitten Löüwen je 2 reysige  
und 2 argolets; die Gesellschaften Distelzwang, Wäberen, Schümacheren, Zimmerlütten,  
Kouflütten, Mören, Schifflütten und Affen je einen reysigen und einen argolet (P 3.34; RM  
17.164).

44. Auszug und frye vendlin

1604 März 4.<sup>1</sup>

35

*SchuR tun kund:* Wiewol wir schon hievor - - - ein gewüßen uszug  
etlicher thusendt man - - - gethan, nütdestoweniger haben wir by disen  
seltzamen pratigken unserer widerwertigen, und derselben betröuwungen  
eynes gachen überfhaals zu verwarnung (!) unserer landen und derselben  
40 gefharlichen passen hochnotwendig angesechen, neben vorgen. ußzug noch

<sup>1</sup> Das Datum erscheint zweifelhaft nach der Bemerkung hienach; richtig wohl April.

vier frye vendlin uffzwerfen, die wir also under - - - unsern underthanen Tütsch und Wältschen landts glychmessig abgetheylt, das kein orth sich mer dann das ander dessen ze beschwären hat.

*Zu dem 1. Fähnlein haben zu stellen:*

<i>das Landgericht</i>							5
<i>Sternenberg</i>	15 Mann, wovon 10 harnisch	und	5 bloße knecht;				
<i>kilchori Muri</i>	2 » » 1 »	»	1 bloßen »				
<i>Vechigen</i>	5 » » 3 »	»	2 bloße knecht.				
<i>Stettlen</i>	1 » » 1 »						
<i>Bolligen</i>	4 » » 2 »	»	2 » »			10	
<i>Thun</i>	35 » » 25 »	»	10 » »				
<i>Interlaken</i>	31 » » 16 »	»	15 » »				
<i>Unterseen</i>	15 » » 8 »	»	7 » »				
<i>Oberhasle</i>	13 » » 7 »	»	6 » »				
<i>Ällen (Aigle)</i>	60 » wovon 40 musqueten,		20 hacken			15	
<i>Vivis und Chillion</i>	30 » » 20 »		10 »				
<i>Pätterlingen</i>	30 » » 20 »		10 »				

*Zum anderen fry vendlin:*

<i>Landgericht</i>							
<i>Konolfingen</i>	43 Mann, wovon 25 harnisch,		18 bloße knächt.			20	
<i>Landgericht</i>							
<i>Zollikofen</i>	43 » » 25 »		18 » »				
<i>Burgdorf</i>	32 » » 18 »		14 » »				
<i>Wangen</i>	22 » » 7 <sup>1</sup> »		10 » »				
<i>Arwangen</i>	13 » » 7 »		6 » »			25	
<i>Bipp</i>	15 » » 8 »		7 » »				
<i>Landshut</i>	10 » » 6 »		4 » »				
<i>Milden (Moudon)</i>	30 » » 20 musqueten,		10 hacken.				
<i>Wiblisburg</i>							
<i>(Avenches)</i>	22 » » 15 »		7 » »			30	
<i>Ouron (Oron)</i>	10 » » 6 »		4 » »				
<i>Lausanne die statt</i>	22 » » 15 »		7 » »				
<i>die vier kilchspäl</i>							
<i>im Thal</i>	22 » » 15 »		7 » »			2	

<sup>1</sup> Wohl verschrieben für 12.

<sup>2</sup> Die Zuteilungen für die zwei andern Fähnlein sind im M nicht eingetragen.

Den Amtleuten wird befohlen, diese Mannschaften von redlichen, dapfern und zum krieg thöughlichen frywillig[en] personen, so nit im vorgend[en] ußzug syendt, ußzeziehen, und denselben angentz ze gepieten, sich und ein jeder insonders mit werschaft[en] harnischen und anderen nothwendigen  
 5 wehren, so zum krieg - - - crvorderlich also uffgerüst (!), und man sy mit besonderbarem nothwendigen reyßgelt vervast mache und halte, das sy in einem nothfhaal - - - unser lieb vatterlandt, sich selbs und die ihren schirmen und erretten mögindt, wann sy von uns ufgemant und beruft werden.

Die Amtleute sollen sich vergewissern, daß die früher ußgezognen mit  
 10 den ihnen bestimmten Wehren genügend bewaffnet seien und ob nicht mit deß reyßcostens erlegung mangel vorhanden sei, damit den Säumigen gepotten werde, söliches ze verbeßern - - -, unser huld und gnad dardurch ze behalten und straf ze vermyden.

M 3.103.

15 *Bemerkung*

1604 März 16: Wegen der Gefahren, die sich an grentzen mit neherung des Savoyischen und Spanischen kryegsvolks gegen einer landschaft Wallis - - - erheben, der Betrachtung, daß, wann - - - man mit dem uszug der 6000 mann zü veldt züchen müßte, wie langsam derselb züsamengebracht und hiemit vil verabsumt wärdien möchte, sowie des steten Wechsels der Hauptleute befehlen SchuR den deputierten kryegsregenten, zu erwägen, ob nicht neben dem Auszug ein vendlin oder meer von vrywilligen Tütschen und Welschen knechten sölte  
 20 ufgeworfen und denselben bevolchen wärdien, wohin und wievil derselben in einem unversehenen notfal - - - sich allbereyt ufgerrüß[t] halten solltendt - - -, - 1604 März 23: RuB beschließen, vier frye vendli ufzerichten [1200 Mann] und darzû zü statt und landt ein uszug ze thündt und bezeichnen die vier Hauptleute. - 1604 April 4: Den Hauptleuten wird mitgeteilt, daß ihnen bewilligt sei, die vendli nach eines jedeßin farb uff ir gn costen machen ze laßen, und die ander amptlüt nach üwerem güten beduncken ze erwelen und erkiesen, jedoch - - - dieselben von üweren eignen soldaten genomen und ir gn fürgestellt wordindt. Verne[r]s sölle ein jedes fendli sich mit zweien spilen vernügen und dieselben durch üch,  
 30 die houptlüt einmal uff ir gn costen bestellt werden. Entlich deß costens üwer ufrüstung halb, diewil ein jeder under üch syne harnisch und wehr habe, und es das vatterlandt antreffe, söllindt ir üch einmal deß reißcostens vernügen - - - (P 2.292, 293a). Vgl. RM 7.147 (Besichtigung des Auszuges, 16. März), 159 (23. März), 163 (24. März), 184 (4. April 1604).

45. Rechtsstillstand für diensttuende Mannschaft und ihre Angehörigen

35 1611 Februar 11.

Während des Auszugs in unser landtschaft Wadt brachten mehrere Amtleute vor, daß etliche umb schuldt und ansprachen, so sy an etliche der hingezognen haben, wider dieselben gricht und recht und ußführung desselben begeren und uns umb bricht und rhat ersüchendt, wie sy sich in dem fhal  
 40 ze halten, wyl an etlichen orten gricht und recht ingstellt worden; SchuR



*beschließen:* sittenmaln nit billich wäre, dz diejenigen unser underthanen, die - - - zû schutz, schirm und gûtem dem vatterlandt von iren wyb, kinden und gût ußzogen, entzwischen an dem iren mit rechtfertigung gefechdet und angefochten werdint, *so sollen die Amtleute* derglychen recht und rechts-  
 5 übung oder pfendung wider sy, die iren oder ir gût - - - nit zûlaßen noch gestatten, sonder söliche ansprachen uff- und stillhalten - - - die zytt lang sy in unserem dienst syn werden.

M 3.479.

*Bemerkung*

1611 Februar 18: SchuR gebieten den Rechustillstand auch zu Gunsten des Auszugs der 1200  
 10 Mann, der in unser landschaft Wadt zuo bewarung derselben geschickt worden ist, sowie der 4 fryendlinen, die unter 4 freien Hauptleuten diesem Auszug beigegeben sind (M 3.479).

46. *Dritter Auszug von 6000 Mann – Kriegsbereitschaft*  
 1610 Juni 10.

*RuB an alle Amtleute und die vier Städte im Argau:* Da die gfarligkeit diser  
 15 zyt so groß, und unser widerwertigen gwalt so starck und mechtig, daß bei einem feindlichen Überfall an verschiedenen Orten die bisherigen beiden ußzüg und anzaal volcks nit gnügsam weren, *so wird* nach dem exempel - - -  
 und gwonheit, wie es von unseren altforderen bißhar geübt und brucht  
 20 worden - - -, noch ein dritter ußzug von 6000 mannen verordnet, *damit man* unser vatterlandt, religion, wyb, kindt, fryheiten, haab und gût zû beschirmen vermöge. *Dieser Auszug wird unter alle Untertanen Deutschen und Welschen Landes gleich abgeteilt, wie der erste Auszug der 6000 Mann; danach werden also zû dem ersten stattfendlin - - -, darunter 480 man syn söllendt, dem landtgricht Sefftingen noch 240 man ufferlegt, die sollen also*  
 25 *bewert syn:* musqueten 20, hackenschützen 50, harnischmannen 53, spießknechten 112, halpartentrager 5. *Befehl, ohne verzug von redlichen, dapferen und zum krieg thuglichen frywilligen personen, so nit in den zweyen vorgehenden ußzügen begriffen syendt, zû verordnen und ußzezüchen, und denselben angentz ze gepietten, dz sich ein jeder insonders, so wyt möglich,*  
 30 *mit wärschaft harnischen und denen wheren verfaßt machindt (!), wie ihnen jetz uferlegt wirt. Die Amtleute sollen versuchen, statt der Spießknechte und Hakenschützen eine größere Zahl mit harnist und musqueten aufzubringen.*

*Der dritte Auszug wird in 13 fendlin abgetheilt; zu jedem haben wir ein*  
 35 *besonderbaren hauptman verordnet, der sine amptslüt uß der zaal nemen wirt, die under sinem fendlin werden begriffen syn.*

*Wir werden den unseren zů statt und landt wegwysung geben, durch was lydenliche mittel und weg sölchen 6000 mannen ein notwendiger reyß-costen - - - möge zwegen gebracht - - - werden.*

*Wenn der Amtmann den bevolchnen ußzug - - - verricht haben wird, hat er die ußzognen mit namen und zůnamen, und wie ein jeder bewehrt, in einen rodel zu verzeichnen und uns zuzuschicken.*

*M 3.427; vgl. auch aaO 433 und 445.*

*Bemerkungen (Kriegsbereitschaft)*

1. *1610 Juni 28: SchuR schreiben an alle Amtleute, daß in disen unrüwigen sorglichen zytten und zäpplen das in die Schlösser gesandte reichliche Pulver zum guten Teil mit unnötigem, überflüssigen schießen und klöpfen, wan unsere amptlüt oder die iren die possess der empteren ingenommen oder abzogen, und ouch wan etwan andere mit irer gsellschaft by sölchen unseren schließern fürgeritten, verschwendt - - - und mithin ouch geschütz zersprengt, dardurch - - - in die harr unerträglicher costen uff die statt getriben worden; deshalb darf dieses Schießen nicht mehr geschehen; es soll das pulver, so - - - überbliben oder durch uns kurzlichen - - - dahin gschickt wäre, uff einen nothfal - - - gespart werden - - -; dan wir gsinnet und entschloßen, füröhin von unseren abzühenden amptlütten umb die munition und geschütz ein sölche rechnung ze fordern, dz, wan etwz mangels da erschynt, wir sy zů ersatzung deßelben halten - - - werdint. Dies haben die Amtleute in ihr underrichtbüch inzeverlyben, damit künftige amptlüt deßen ouch ein bricht findint und sich darnach ze richten wüßindt (M 3.431).*

2. *1610 Juni 30: SchuR weisen alle Amtleute und die Städte im Argau an, den Leuten ihrer amptspieg zu verkünden, daß es notwendig sei, dz man wüsse, mit wz fendlinen die Auszüge zu versehen seien; obwohl wir den houptlütten, welche zum ersten ußzug verordnet, hievor jedem ein fändlin siner ehrenfarb machen laßen, und dieselben noch vorhanden sind, haben wir doch betrachtet die stäte enderung, so von todtfhälen oder anderer gestalt sich sölcher houptlütten halb zůtragendt und kein den Unseren thünlicher noch rümlicher mittel finden können, als daß die ort, stett und landschaften, welche under ein fändlin, es sye im ersten - - - oder im letsten ußzug der anderen 6000 mannen zůsamen geschlagen sindt, als da sindt die unseren von der statt und landschaft Thun, Interlacken, Underseuwen und Hasle, sich durch ire erbaren potten fürderlich miteinander underredint und verglychind, von welchem ort under ihnen sie für jeden der Auszüge von je 6000 Mann ein fändlin erkiesen und nemen, oder ob ihnen gevelliger und annemlicher, für beide ußzüg zwey glychförmige fendlinen von und mit farben und gattung, so ihnen gelieben werdent, machen ze laßen - - -, wie dan schon etlich der unseren under ihnen uff dise letste form ze thün angesehen. Jeder Amtmann soll den Unsern mitteilen, daß das ihnen zů ehr und z'gütem rüm beschicht und zů nachfolg deß alten bruchs, und sie veranlassen, daß sy durch ire erbaren potten mit den übrigen orten ein gwüßen fürderlichen tag, zyt und mallstatt ansechen mögiadt, sich - - - hierüber mit einanderen eines gwüßen zů - - - entschließen, und nachher uns irens (!) gefaßten entschlußes - - - zů verstendigen - - - (M 3.433); der Auftrag an die Amtleute wird am 22. August in dringlicher Form wiederholt (M 3.445). - 1616 September 14. SchuR fordern die Amtleute der zůsammengeschlagnen orth im 1. und 2. ußzug auf (namentlich diejenigen zu Obersibenthal und Sanen), zu berichten, was gestalt die unseren sich der zweyen veldzeichen halb - - - verglichen, ob dieselben gemacht und an welche orth sy gelegt worden syend (M 4.423).*

3. 1610 August 9: *SchuR* setzen die besamblung der landtgemeynden wegen des nünen außzugs und stüwr zu erhaltung desselben auf die Tage vom 20. August an (RM 20.69); alle Amtleute hatten hiezü alle hußhalter, vätter und betagte sön, die zü der gemeind gehörend, lieb und leid mit den unseren ze tragen pflichtig sindt, - - an gewonlicher malstatt güter früyer zyt aufzubieten, damit uß unseren beiden rhäten ein pottschaft - - - diser dingen 5 berichten könne (M 3.444). Am 10. August wird beigefügt, die Reisssteuer sei in erster Linie in der Stadt Bern effectuieren ze laßen, demnach etlich - - vom kleinen und großen rhat zü iren underthanen zü stat und land ze schicken, sy zü annemung sölicher lydenlichen unbeschwarlichen contribution ze vermanen; die Ämter wurden den Ratsbotschaften zugeteilt, wie folgt: erstlich sollen in den 4 landgrichten die vier venner sölichen bevelch durch züsamenhaltung der landtrichten verrichten; je zwei Ratsherren werden zü rythen verordnet: 2. zu Landsgemeinden zu Thun am 20., Nidersimmental am 21., Obersimmental am 22., Saanen am 23. und Oesch am 24. August; 3. Unterseen, Interlaken, Brienz, Hasle, Frutigen, Aeschi und Spiez am 21.-23. August; 4. Trachselwald, Sumiswald, Brandis, Burgdorf am 20. und 21. August; 5. Landshut, Wangen, Bipp, Aarwangen, am 20.-23. August; 6. Erlach, 15 Nidau, Büren und Arberg, am 22.-25. August; ohne Nennung der Versammlungstage werden fernere Botschaften bestellt: 7. für Arburg, Zofingen, Arau, Biberstein, Lenzburg, Schenkenberg, Königsfelden, Brugg; 8. für Wilibsburg, Bäterlingen, Milden, Iverten, Romanmostier; 9. für Ouron, Vivis, Aelen, Losanen, Neüws, Bomont (RM 20.72); eine etwas abgeänderte 20 Zuteilung der Ämter an die Ratsboten im Instruktionebuch Nr 886f). Die Ratsbotschaften haben gemäß Instruktion auf die Gefahr eines drohenden Religionskrieges hinzuweisen; deshalb muß sich auch Bern zü einer billichen defension und gegenwher gerüst halten, besonders mit einem guten vorrhat an gelt, so des kriegs nerf ist; die Gefahr ist besonders groß infolge des Todes des Königs Heinrich IV. von Frankreich<sup>1</sup>, der die evangelischen gehandthabet hatte<sup>2</sup>, sodäß seitens ihrer Gegner aus Furcht vor seiner Macht manches schwärdt in der scheidde 25 behalten worden. Neben den bisherigen Auszügen von 6000 und 1200 Mann ist ein drüter, von 6000 Mann, erforderlich geworden; zu Erhaltung deselben soll, als lydenliches mittel zu minster beschwärdt armer und rycher - - -, wie es etwan von unsern altvorderen in krieglichen gfharen auch ist geübt worden, und andere ständ diser zyt auch ze bruchen pfägendt, - - - jährlich eine reißstüwr - - - so lang es die notturft ervorderen wärde erhoben werden, wie folgt: 1. das ein jede persohn, die in mgh und oberen der statt Bern statt oder landt hußhählich sitze, weiß standts, ehr und würde die sye, hoche oder nider standts, rych oder arm, geystlich oder wältlich, auch widtwon und weysen, niemandts außgenommen, zu erhaltung des angesehenen dritten außzugs der 6000 mannen - - - in gäten trüwen und uffrichtiger 30 conscientz stüwren und geben sölle von irer hab und gut, sy habe dieselb an barschaft, hüsern, rendt, gülteneu, bodenzinsen und ligenden gütern, die in dem fhall für barschaft und hauptgut sollen gerechnet und geschetzt werden, als von 100 ₣, so einer an hauptgut hette, einen β, (= ½/100) und also fürer nach alles synes guts wärdt und ertragenheit jährlichen, so lang es die not erhöüschet, söliche stüwr erlegen und ußrichten, jedoch nach abzug desjenigen, so [sy] daruf schuldig wärend; 2. welche ufzenemen und ze bezüchen die amptlüt und gemeinden thugenliche, vertrauwte persohnen in jedem kilchspäl darzu verordnen 35 und beyden söllendt, dieselbige in trüwen inzenemen; - - - 3. die dan hinder ein jedes kilchspäl in die kilchen oder andere hüser und sichere ort in verwarung soll gelegt werden, 40

<sup>1</sup> Heinrich IV. war am 14. Mai 1610 von Ravallac ermordet worden.

<sup>2</sup> Edikt von Nantes 1598.

trüwlich behalten und uf ein notfaal - - - gespart, und mgh jârlichen des zusammenschutzes jedes khilchspâls durch schriftliche verzeichnus söllindt verständiget werden, damit sy - - - sich in allweg darnach desto baß richten khönnindt. 4. - - - burger und underthanen zu stadt und landt, die gringen, schwachen vermogens sindt, nit in eigenen, sondern zinkhüßern und lehengütern sitzendt und nit vermögend, ein pflug inß veld ze füren, und aber füwr und liecht bruchendt und der allmenden genoß werdendt, eß syend lheen- oder schürliüt, thauwner oder ireglychen, wyl dieselben och iren theyl in dem zusammengeschossen reißgelt, wan es darzu kombt, das mans bruchen soll, habend, und deßhalb och billich ist, dz sy nach irem vermögen och etwas stüwrindt, stadt und landt vor fyendtlichem gvalt hâlfen zu erhalten - - -, so söllend dieselben - - - jârlichen, welcher under 100 guldenen guta und nit drüber hette, allein ein batzen stüwren - - -. 5. Und syend mgh der - - - zuversicht, ob glychwol iren underthanen die a<sup>o</sup> 1601 angesechne gemeine contribution und anlag<sup>1</sup> von etwas unglychheit wegen nit durchuß annemblich syn mögen, jedoch wyl jetz in disern ein fyne mildterung beschechen, eß werdindt ir gn underthanen in bedencken der gemeinen gfar - - - sich der gar lydenlichen, - - - gringen stüwr nit widrigen noch beschwären, sondern zu derselben gern und gutwillig neigen, als zu einer sach, die zu gemeinem wolstandt - - -, und wir allesamt von der eher gottes, unsert heils - - - wegen, darzu von natur und christenlicher gepür und gehorsame gegen der oberkeit und unserm vatterland schuldig - - - und verbunden sindt. *Dies alles und andere gründ und ursachen sollen die Ratsbotschaften den gemeinden fürbilden, von welchen RuB ein willferige gehorsamheit und andtwordt verhoffendt und gewertig sindt (Instruct. b. Nr 877-886).*

4. *Den Gesellschaften der Stadt Bern war schon vor dem 6. August 1610 von der beabsichtigten Steuererhebung Kenntnis gegeben worden; am genannten Tag beauftragten SchuR die Venner, die Gesellschaft zum Metzgeren besammeln zu lassen, um einen willfherigen bscheid der angesechnen reißstüwr, deren sy sich bißhar gewidriget, zu erwirken, und die recusanten namhaft zu machen (RM 20.64). Auch an einigen Landsgemeinden zeigte sich Widerstand (M 3.447), so namentlich zu Nidau (RM 20.189), Saanen und Oesch (Château-d'Oex) (RM 20.105 vom 3. September 1610), wo zwei Landleute, die sich sonderlich rebellisch erzeigt, vorübergehend gfengklich enthalten wurden. - Über die Einführung der Reisssteuer vgl. Nr 163 hienach mit Bemerkungen.*

5. *1611 Januar 16: SchuR erlassen an alle Amtleute die Weisung, die ußzüg - - - unverzogenlich ze ergentzen und den Auszügern zu gebieten, sich sofort mit den inen ufferlegten gwehren und aller zügehört ze verseechen, und hieneben unseren underthanen, so gwehr ze tragen thugenlich, in gemein ze gepieten - - -, sich also bewert ze machen - - - und mit allerley notwendigkeit verseechen ze halten, uff dz, welcher stundt und tags wir sy manen werden, sy - - - ir schuldige pflicht - - - erstatten mögind; dies unter Hinweis darauf, daß sich viel fremdes Kriegsvolk den Grenzen nähere (M 3.470).*

6. *1611 Februar 14: SchuR verbieten by vermydung schwärer strafen lybs und gûts, den frömbden, es syen Burgunder oder ander, einiche roß ze verkoufen, sondern zû disen löüfen zû dienst deß vatterlandts und inheimschen im fhäl der not ze behalten (M 3.476).*

7. *1611 Februar 23: SchuR an alle Amtleute, daß uns by disen kriegslöüfen bedenklich und unlydenlich fürfalt, allerley frömbden volcks, so - - - in stett und landen umbschweifet, es syendt krâmer, krätzentrager, keßler, schlyfer und andere - - - die wol - - - under sölchem schyn alle sachen ußspächendt, sonderlich die uß Savoy, Augstal, Pemont und Burgund und andere frömbde; alle derartigen umbschweifende personen, die da nit Eydt-*

<sup>1</sup> *War nicht aufzufinden.*

großen, und von uns mit zû underthanen angenommen sind, sollen die Amtleute by thrüü-  
 wung der verlust irer wharen und straf irer personen ausweisen; wo aber einicher mit ghor-  
 sam syn oder über das ergriffen wurde, ist er gfencklich inzezüchen und der ursachen ze  
 befragen; falls etwas argwönigs - - - fürfallen wurde, sind SchuR zu benachrichtigen (M  
 3.485).

5

8. 1611 März 6: Nachdem der Auszug der 1200 und Teile des ersten Auszugs der 6000 Mann  
 zum Schutz der Waadt gezogen sind, weisen SchuR die Amtleute an, dafür zu sorgen, daß die  
 Gemeinden die ihren Auszügern zukommenden reißkosten zwar monatlich die erforderlichen  
 Soldbeträge vertrauten personen under den ußzognen übergeben sollen, daß diese jedoch  
 ihren mitußzognen nit angentz den gantzen monatsoldt, sonder allein dz wuchengelt - - - 10  
 ußrichten, und uff sy ein uffsechen ze haben, daß sie es nicht mit überflüßigem pußen,  
 praßen, spilen verswendint, sonders ansehend, das es umb schirmung deß vatterlands ze  
 thûn (M 3.489).

9. 1611 April 13: Mandat an die haupt-amplüt und gmeinden Tütschen und Wätschen  
 landts betreffend die Schritte der übrigen Eidgenossen bei dem Herzog von Savoyen (vgl. Eidg. 15  
 Absch. V Abt. 1. 1045ff Nr 765, Tagsatzung zu Baden vom 6. März 1611), und die Gründe,  
 aus denen Bern die zum Schutz der Waadt aufgebotene Mannschaft noch nicht entlasse; unter  
 den Aufgebotenen und den zu Hause Gebliebeneren erhoben sich Stimmen, wonach sie heimziehen  
 bzw. weitere Reiskosten verweigern würden, wenn drei Monate seit dem zûsatz im Weltchen  
 landt verflossen seien, als wan sy hierdurch gott dem herren ein gsatz fürschrÿben welten, 20  
 wie lang das kriegswässen whären sölle, und als ob sy uß, irer oberkeit und dem vatterlandt  
 - - - und irer fryheit nit mehr, dan dry monet in reyßpflicht ze leisten schuldig und ver-  
 bunden werendt (M 3.500 und 507); die Begründung war von den Amtleuten den landtsgemein-  
 den, von den kilchendienern durch ire predigen zu verkünden.

10. 1611 April 20./Mai 4: Bern sieht die Ablösung der bisher im Feld stehenden Mann-  
 schaften vor; die einzelnen Gemeinden können für die anzahl der by inen ußgezognen das reiß-  
 gelt geben, damit ihre Leute by huß blyben und ihre güter äfferen und werchen; SchuR  
 wollen dann an ire statt - - - andere willige soldaten uß unseren underthanen, die alßbald  
 daheim nit vil ze thûn noch ze verlieren hätten, annehmen (M 3.510).

11. 1612 Dezember 28: RuB wählen die Offiziere für 3000 freiwillige Soldaten, nämlich für 30  
 jedes der 10 Fähnlein einen Hauptmann; ferner einen Rüemeister, sowie über alle Truppen  
 zwei Obersten. Die Monatsbesoldungen der amptlütten und soldaten werden bestimmt:  
 für jeden Hauptmann 50 ⚔, für einen lieutenant 25, einen fendrich 20, einen Wachtmeister  
 18, den schryber und den forier je 15, den fäldschärer 10, den vorfendrich 8, für vier trabanten  
 20 und für dry spill[iüth] 30 ⚔. Jedes fänlin soll haben 300 mann, über die amptlüt, dar- 35  
 under söllend syn 100 musqueten, 100 bloße knächt, 100 harnist, und soll jeder soldat mo-  
 natlich zu sold haben 4 ⚔. Die musquetierer söllendt mit kruth und loth uß dem züghuß  
 versechen werden (RM 24.306f). Nach dem Kriegsratsman. vom 16. Dezember 1612 (Wehr-  
 wesen Nr 62. 329) kamen zu den 300 Mann im fendli noch je 18 amptlüt, spillüt etc.

#### 47. Musterungen

40

##### a) 1613 November 23.

SchuR bestellen für die musterungen in unserem Tütschen land - - - zu  
 musterherren zwei Ratsmitglieder, mit dem Befehl, die ußzüger der dryen  
 ußzügen - - - ze mustereren zu bestimmter Zeit an festgesetztem Ort; den Amt-

leuten wird befohlen, anzuordnen: 1. das wo in den dryen ußzügen etwas mangels und die nit gantz und erfüllt werendt, die angentz vervolkommet und ergentzt wer[d]ent; 2. daß die Auszüger sich mit inen ufferlegten wehren - - - gehorsamlich instellind - - -, by vermydung unser ungnad und  
 5 höchster straf; 3. daß zwen underschidenliche rodel und verzeichnußen der ußzügeren mit namen und zünamen, ouch was jedem für ein wehr ufferlegt, gemacht, und der ein der rodlen unser[n] musterherren, der ander dem hauptman der ußzogenen, sobaldt sy - - - uff dem musterplatz (da du <sup>1</sup> dich den ouch finden lassen wirst), ankommen werdendt, zügestellt  
 10 werde.

*(Es folgen die folgenden Musterplätze und Zeiten der Musterungen für die Ämter in folgender Einteilung, mit den Namen je eines Hauptmanns:*

1. Sumiswald und Brandis, auf dem Bruch zwischen Lützelfüh; 2. Stadt und Grafschaft Burgdorf, zu Burgdorf; 3. Wangen, Arwangen und Bipp,  
 15 zu Langenthal; 4. Zofingen und Arburg, im Wald zwischen diesen Städten; 5. Stadt und Grafschaft Lenzburg und Arau, zu Lenzburg; 6. Brugg, Schenkenberg, Biberstein, Königsfelden, in den Matten zu Veltheim; 7. Nidau und Büren, zu Nidau; 8. Arberg und Erlach, zu Arberg; 9. Landgericht Zollikofen bei seinem landstül; 10. Landgericht Sternenber, mit Inbegriff von  
 20 Laupen, by sinem landstül; 11. Landgericht Seftigen, 12. Landgericht Konolfingen, jedes bei seinem Landstuhl. An den festgesetzten Tagen soll die Musterung jeweilen umb 9 uhren am morgen angefangen werden.

M 4.124.

#### Bemerkungen

25 1. Vgl. dazu den Befehl an die Musterherren, vom 22. Nov. 1613 (P 3.292).

Die Musterungen werden von SchuR angeordnet, weil es sich herausgestellt hatte, daß vil der unseren irer kriegswheren nit allein schlechte rechnung tragen - - -, die eintweders verrostet laßen oder versetzt und verkouft, sunders inen selbs ynbildet, da wir in ewigem friden läben söltend, obwohl gott der almechtig von deß lands sünden wegen uns mit krieg  
 30 strafen und züchtigen könnte. Es werden deshalb Übungen angestellt, im Bedenken, was unheils und jammers dem gantzen vatterland uß - - - verachtung der mittlen, so gott der herr allen völkeron, sunderlich den synen gibt und zülaßt, ouch uß der unkönnenden und underlaßnen kriegsübung - - - widerfahen möcht; durch die Übungen sollen die unseren - - - zü schirm und schutz unsers geliepten vatterlands, wyb und kinden, sunderlich unser  
 35 wharen religion - - - dahin gehalten werden, ire wher flyßig und suber ze halten, die ouch - - -, wie man spricht, vor dem beth - - - ze halten - - - (RM 26.255; Ob. Spruchb. LLL 373 und 515). - 1614 September: Befehl, die Vasallen und nüw verordneten carrabines oder schützen zü roß zu mustern (aaO 615).

<sup>1</sup> scil. der Amtmann.

2. 1614 Januar 17: SchuR an alle Deutschen Amtleute, Freiweibel und Ammänner: Es hat sich gezeigt, daß der mehrer theil deren, so uff die musterplätz kommen zuzesehen, nit ire wehr, sonder knüttlen, stecken und gablen tragen; das Gebot, Seitengewehre nach früheren Ordnungen<sup>1</sup> zu tragen zü kilchen, märit und strassen wird deshalb neuerdings von offnen cantzlen verkündet; die Musterherren haben an wehren, harnisten und dhägenhencken mangel funden und den Amtleuten befohlen, die verbesserung - - - ze verschaffen; SchuR bestätigen diesen Befehl (M 4.146). 5

b) 1614 September 29.

Im Oberland werden die generalmusterungen wie gemäß a) veranstaltet, mit der Beifügung, das alle, so über die 18 und under 60 jaren alters sind - - -, mit iren eignen wehren zu erscheinen hatten und ein glübdt thûn mögindt, dz sy die nit entlent, sondern ir eigen syendt. Die Sammelplätze waren für: 1. Zweisimmen, Boltigen, St. Stephan und Lenk uff dem platz am Thäll; 2. Thun uff der almend daselbsten; 3. Wimmis in der Öyla, das ist die almend; 4. Saanen uff der allmend daselbsten; 5. Ösch uff siner allmendt; 6. Frutigen almendt daselbsten; 7. Interlaken und Unterseen, uff der almendt; 8. Hasle in Wyßland auf der Meyerigen almend. 15

M 4.193.

Bemerkungen

1. 1614 Mai 1: Entsprechendes Mandat an die Welschen Amtleute; hierin wurden unsere vasallen und edellüth aufgefordert, sich zü bedyennung irea lächens kriegsbereit zu machen by poen und confiscation irea lächens (M 4.196), vgl. auch das Mandat vom 4. August 1614 (M 4.227). 20

2. 1614 Herbstmonat 30: Den musterherren befehlen RuB: Als dan wir wegen jetz schwäbenden seltzamen gefarlichen kriegslöufen zü - - - versicherung unsers standts und ge- liepten vatterlands hochnothwendig befunden, in unserem Tütschen und Weltschen land die nun lang underlaßene musterung widerum anzustellen - - - und es nun - - - an dem ist, dz die unseren in den vier kilchspälen Boligen, Muri, Stettlen und Vechingen gesässen, ouch ir pflicht - - - leystind - - -, so habend wir angesehen - - -, dz irethalb - - - ein musterung angestellt - - - werden sölle, uff welich end hin wir sy durch offne verkündung von den cantzlen vermanen laßen, dz mit allein diejenigen, so im ersten, anderen und tritten ußzug begriffen und ingeschriben, mit bestimpten und inen uferlegten weren, sondern ouch alle die übrige manschaft, die von 18 biß uf 60 jaren alters sind, mit ervorderlichen, anstendigen, dißer zyt brüchlichen wehr und wafen, es sye mit gûten musqueten, harnist und spieß, die ir eigen und nit entlenth, wol verfaßt und versehen syend, und damit uf der musterung erschynen söllend, also dz es inen rümlich und ehrlich sye und uns zü gûtem vernügen gereichen möge. Zu der Musterung, die ohne verzug fürgenommen werden soll, werden verordnet zwei alte Venner und Miträte, und denselben mit disem ofnen brief volkhommen bevelch und gwalt geben, den lieben getrüwen underthanen der vier kilchspälen ein - - - tag und orth zü irer versamlung oder rendez-vous an orthen, wo sy es bequem - - - 40

<sup>1</sup> Vgl. X unter A S. 9 Nr 4.

erachtend, also das sy in güter ordnung durch die stat uf den musterplatz, so sy inen uff dem einen oder andern veld verzeigen werdent, züchind, zü bestimmen, und dan sy nach jetzigen form, manier und art ze kriegen, in ein schlachtordnung ze stellen und wie sy sich in derselben halten und erzeigen söllent, inen underricht und anleitung ze geben, und sy  
 5 hiemit nach nothurft irer geschichligkeyt zun wehren ze probieren und musteren; daby ouch ein gefißen ufsechen ze haben, wie ein jeder gerüst und bewert, sonderlich aber, ob die ußzüger mit denen wehren, so inen ufferlegt sind, versechen, dieselben und die übrigen by iren eydsplichten zü erforschen, ob die wehr, so sy uff d'musterung bringen und tragend, ir eigen oder entlent syend, und diejenigen, so entlenthe wehr, als ouch die inen söliche  
 10 fürgesetzt hetten, uns zü verleyden, die einen zü erstattung irer schuldigen pflicht ze halten, und die anderen, als die wider unser verpott gehandelt, ze strafen. Wellend also und gebietend hieruff gantz ernstgklich --- den unseren by unser ungnad und hohen straf, das sy wolgedachten verordneten musterherren in sölichem wärek alle gebürliche schuldige pflicht, gehorsame und gütwilligkeit erzeigent und leisten söllent, als wir uns zü inen ver-  
 15 sechen wellend. Deß zü urkund haben wir gegenwürtigen bevelchs- und gwaltsbrief mit unser statt gewonlichem secret insigel verwahren laßen - - - (Ob. Spruchb. LLL 611).

c) *Alljährliche Musterungen*  
 1614 September 30.

*RuB beschließen*, 1. daß die musterungen der dryen ußzügen in gantzem  
 20 landt, wie ouch allhie in der statt fürthin alle jhar und jedes jars uf wenigst einmahl söllent - - - gehalten, nach jedes ampts und orts gelägenheit, und wann die verordneten musterherren dieselb fürzenemen güt befinden wer-  
 dend. Es söllend aber die amptluth züvor by güter zyt deß bericht werden, die underthanen und ußzüger zü verwahren, das sy mit uferlegten wehren,  
 25 die ir eigen und nit entlehnt, versechen syendt. Was die musterung alhie in der statt belangt, die by verschloßne[n] thoren und in bywäßen beider heüpteren beschechen sölle, *sollen die kriegsregenten vorerst ein bedencken fassen*, - - - was gestalt die junge manschaft in dem züghof uf die reformierte militiam<sup>1</sup> angeführt und exerciert werden möge - - -. 2. das die in  
 30 den vier kilchspälen (die noch kein prob ußgestanden) fürderlich uf dem Breidt- oder Kilchenfäld gemusteret werdind; *sie sollen vorher ermahnt werden, daß sie Wehr und Waffen* nit alhie in der statt endtlenindt, sondern selbs habindt oder koufindt; *den Gesellschaften in der Stadt wird verboten, daß sie ihnen* einich wehr, waffen noch harnist, by confiscation und verlurst  
 35 derselben, lychen noch fürsetzen; *die Torwärter sollten darauf achten*, was für überwher die landtluth uß der statt tragen werden, sy befragen, ob sy dieselben kouft oder en[t]lent, wo sy endtlentd wärendt, in ir gn handen

<sup>1</sup> Vgl. hierüber GEORGES GROISJEAN, *Miliz und Kriegsgenügen als Problem im Wehrwesen des alten Bern* (Archiv 42.150f), wonach Bern das niederländische Exerzierreglement anwandte, das in den Heeren der reformierten Mächte eingeführt wurde.  
 40



ze bezüchen und in dem (!) züghuß ze verschaffen<sup>1</sup>. 3. daß ein gießhütten gebüwen werde, für deren Platz die kriegsregenten Vorschläge machen sollen<sup>2</sup>. 4. Der Zeugherr soll zur Entlastung des Rats nicht mehr von diesem, sondern vom Kriegsrat Vollmacht einholen, wenn ihn erforderlich dünkt, die stuck, mörsell und ander feüwrwerck ze probieren oder etwas zü verbeßeren - - -; hieby laßend ir gn inen mit mißfallen, das diejenigen stuck, welche man ins feldt fhüren und bruchen soll - - -, erfeckt - - - werden; Rats- oder Großratsmitglieder, welche ein morsell oder stuck von groben g'schütz, sich in der schießkunst ze probieren, als ouch krut und lot darzû ußem züghuß begären werdendt, sollen die Bewilligung dazu vom Kriegsrat einholen. 5. Bei Aufbruch ins Feld mit dem ersten und zweiten Auszug wird ein haupt der statt Bern, so dentzmahlen am ampt syn wirt, denselben als ein veldobrister fürgesetzt; wäre aber ein regierender schuldtheis lybs halber darzû nit vermüglich, verordnen RuB einen alten schuldtheißen an syn statt. Die Regimentsobersten und die Hauptleute des dritten Auszugs, der Oberst der Artillerie, der seckelmeister ins veld (oder quaestor militaris), der feldtschryber mit einem Stellvertreter, und die Hauptleute der 10 neu ufgeworffnen fryfendlinen werden bestellt bezw. ergänzt.

P 3. 345; RM 28. 214f.

#### Bemerkungen

1. 1615 Mai 24: Nachdem RuB sich vor dryen jaren<sup>3</sup> einhelgklich entschloßen, das uralte oder reformierte kriegswäsen nach dem exempel andere[r] nationen mit göttlichem bystandt anzustellen, - - - ouch erfahren, mit was freüdigkeit und gehorsame ire liebe underthanen Tütscher und Weltscher landen sich in dise - - - nit weniger nutzliche als nothwendige kriegsübung bißhäro geschickt, so haben sie für erforderlich erachtet, diese lobliche übung der wafen allhie in irer hauptstatt ouch unverlengt inzuführen; sonderlich, diewyl im nothfal alle hauptlüth und der mehre theil der bevelchslüthen uß derselben bestellt werden, so befehlen SchuR allen gesellschaften diser statt - - -, alle junge und zü den wehren thugenliche mannschaft - - -, insonderheit aber die ußzüger, zü oft angeregter mannsübung ohne uffschüb ze verordnen - - -, derselben namen zü verzeichnen und volgendts ir gn hierzû verordneten - - -, obristen von Dießbach, hern von Erlach und hern von Mälinen, zü übergeben, damit hierin gute ordnung - - - gehalten werde. Es wellen aber RuB ouch keinen, so glychwol nit burger der statt Bern, sonderen ir gn underthan were, ußgeschlossen, sonderen dem und denselben mehr gedachte kriegsübung neben irer lieben burgerschaft zügelassen haben,

<sup>1</sup> Vgl. Mandat vom 18. September 1615 (M 4. 346).

<sup>2</sup> Am 12. April 1615 beschließen RuB gemäß dem Bericht der Kriegsregenten, dz gieswärk und hus im züghof machen ze laßen; der Beschluß wurde nicht sogleich vollzogen und am 6. August 1616 wiederholt (P 3. 533).

<sup>3</sup> Wahrscheinlich im Zusammenhang mit den Beschlüssen des am 5. November 1612 bestellten Kriegsrates; die Musterungen wurden erst am 23. November 1613 angeordnet (Bemerkung I zu Nr 47).

zů welchem endt dan ir gn einen sonderbaren verschloßnen platz, darin die übung am komlichsten kan verrichtet werden, verordnet, solichen zů bestimbtten tagen, namlich jeder wuchen einmal (sonderlich sommerzyths) zů besuchen. - - - (M 4. 312).

2. 1616 April 1: In den Ämtern des Aargaus, Obergeraargaus, Emmentals, Burgdorf und Landshut ordnen SchuR wieder Musterungen an; unentschuldigt Ausbleibenden wird 24stündige Gefangenschaft angedroht; jeder Auszügler hat sich zu seiner Muskete mit Pulver für wenigstens 6 güte schütz zu versehen, sich desto beßer in disem loblichen kriegswesen zů üben; für die nächsten Tage soll vermog unserer zůsag - - - allen unseren amptlütthen die vermehrung der schießgaaben überschickt werden, unsere underthanen (insonderheit die ußzüger) desto begiriger und schnitziger zů diser mannsübung zů machen (M 4. 378).

3. 1618 März 12: SchuR teilen allen Amtleuten mit, daß ein gemeine musterung, nit allein der dryen ußzügen, sondern unsers gantzen volcks stattfinden soll; die Auszüge und die Reisgelder sind zu ergänzen, die gantze mannschaft - - - ze vermanen, das sy sich mit iren gwehren, musqueten, krut und lod, ouch harnist und spieß grüst - - - haltindt, damit ein jeder uff der musterung und in der noth mit sym eignen gwehr und waaffen versehen erfunden werde, by mydung unser ungnad uns straf. Die Amtleute haben zů unseren huß und schloß trüwlich und wol zů achten und, wegen vil bösen landtstrychenden volcks umbstreifen soll, daßelb nit ze verlassen, sondern anheimsch ze blyben, die fürreißenden landtstrychenden bößen, so argwönig, zů red ze stellen und reformieren, und wo vonnöthen uffzehalten und uns irethalben gründlichen berichten - - -, an den päßen - - - und an den grentzen - - - zů nacht wachten uffstellen zu lassen und was zů schütz und schirm unserer landen dienen mag, trüwlich ze pflügen, by dinem geschwornen eid und so lieb dir ist, unser gnad ze behalten (M 4. 506).

4. 1619 Oktober 24: SchuR weisen alle Gesellschaften bezw. ihre meister und stubengsellen an, die uszüg aller dryer uszügen zu ergänzen und Verzeichnisse der Mannschaft dem Verner einzureichen; wan uß derselben zal zum groben gschütz verordnet, so sollen diese nit für uszüger gezelt, sondern für frye gedingte gehalten, jedoch von iren gn ohne beschwerd der gesellschaft nach altem bruch versoldet werden, und an ira stell allwegen andere in uszug verordnet, die beampteten aber, so ab der einen oder anderen gsellschaft genommen, für uszüger gezelt werden (P 4. 54).

48. Exerzierreglement (Kurtzer begriff und anleitung des kriegs-exercitii und ubung, also kurtzlich zum nutz und gebrauch der löblichen republic zu Bern zusammengetragen, und deß - - - herren Mauriti, fürsten zu Uranien und grafen zu Nassaw etc. gleichförmig gemacht und angeordnet)

1615 August 12.

Druck: Stadt- und Hochschulbibliothek R 91. Vorrede von 14 Seiten, Text 52 Seiten, 9 × 14,5 cm. Französische Übersetzung aaO R 91 a. 9,8 × 14,6 cm.

Dazu GEORGES GROSJEAN, Miliz und Kriegsgenügen als Problem im Wehrwesen des alten Bern (Archiv 42. 150f), der aaO auch das Büchlein des Ingenieurs VALENTIN FRIDERICH bespricht (Kriegskunst zu fuß und - - - underricht - - - allerhand Eydgnössischer schlachtordnungen zu machen, 1619, gedruckt bei Abraham Weerli in verlegung deß authoris. Stadt- und Hochschulbibliothek H VI 233. 117 bezifferte Seiten, 14,8 × 19,8 cm).

49. Instruktion, wie die Musterung stattfinden soll  
1616 April 8.

*SchuR betrachten*, das es einer jeden christenlichen und fürsichtigen oberkeyt ampt ist, sonderlich in disen seltzamen leüfen und schwyrigen zyten, ein offen oug uf ire stett, lender und underthanen zû erhaltung 5 geystlicher und zytlicher fryheyt zû haben und sich dero von gott dem almechtigen zûgelassenen mittel darzû zû gebrochen; alß habend wir - - mit nichten erwinden wellen, - - die musterungen der dryen ußzügen und frywylligen wyderumb - - für die hand zû nemen. *Ratsherr Niclaus von Mülinen erhält bevelch und gwalt,* 10

1. *in den Ämtern* unsers Thütschen lands *durch Musterungen* zu erfahren, waß gestalten unsere underthanen, besonders die ußzüger, mit iren uferlegten wehr und waffen versechen und gefaßt syent, dieselben by irer eydtspflicht befragen - - -, ob die wehr, so sy tragen, ir eigen und nit entlent siend; und ob sy - - dieselben - - entlent hettent, sy by - - eydtspflicht vermanen und inen gebieten, sich innert 14 tagen darmit - - -, wie jedem - - ufferlegt worden, ze versechen - - -, by hoher unser straf und ungnad, daruf dann unser ober und nider amptlüth flyßig achten söllent, ob dem statt beschechen, und die sumseligen uns ze strafen verleyden. 15

2. *Der Ratsherr soll ferner* mit bystand der amptlüthen ein grundtlichen 20 bricht ynnemen, ob die unsern dz reyßgelt zû den dryen ußzügen vermog vilvaltiger unser abganguen - - manungen<sup>1</sup> - - -, by einanderen habind, darumb dann sy - - ime rechnung ze geben haben.

3. *Sodann hat er* unsere underthanen nach der - - manier der reformierten militien anzefüren und ze üben; uf welich end hin ist unser - - bevelch, das uf ußgend gepott unsern (!) amptlüthen die dry ußzüg by unser straf und ungnad uf der - - musterung mit inen uferlegten wehren erschynen und sich - - unser - - kriegsornung - - gehorsamlich instellen söllend, wie inen dan söliches alles durch unsere - - musterherren hievor gezeygt worden und durch - - unseren mitrhat ferners gewysen werden 30 wirt.

4. Und das ein jeder mußquitierer nit allein uf die musterung, sondern zû allen zyten mit krudt, lod und zündstricken - - versechen sye. Deßglychen die doppelsöldner und bloße spieß<sup>2</sup> mit iren harnisten und spießen; wie ouch alle ußzüger in gmeynd mit gûten sytenwehren zû beyden henden, 35 vermog irer uns schuldiger pflycht wol befast befunden werdint.

<sup>1</sup> Miss QQ 69, 249, 493 (Jahre 1598–1600) und vorher, vgl. Nr 152, 159, 163 hienach.

<sup>2</sup> sic! statt spieß?

5. Wir wellend ouch nit . . . , dz jemandts an des andern statt, wer er immer sye, sich instellen möge, eß sy dan sin lybs kranckheit vor unserm amptman heyter bewysen.

6. Und dz die alten rychen wolhabenden hußvätter und wytfrouwen  
5 andere an ir statt versölden, wyl sy keiner beschwerd exempt ledig, und nit mehr fryheyt als ander unsere underthanen haben söllend.

7. Und diewyl unsere amptlütth uns nit allein einen sonderbaren eyd zû der fridlichen regierung gethan, sonders uns einen allgemeynen eyd zû des lieben vatterlandts wolstandt geschworen, darzû ouch dz kriegische  
10 regiment verstanden, so ermanen wir sy by iren eydtspflichten, dz sy unsern abgeordneten nit allein alle hilf . . . hierin leystint, sonders ouch ob unser kriegsdisciplin haltind, dergstalt wir ein vernügen hierab haben könnend und also den underthanen ein lebendig exempel hiemit vortragen werde . . . , welches . . . bevelchs wir . . . dem N. von Mülinen disern ofnen  
15 brief mit unser statt secret insigel verwart zûgestelt haben.

*U. Spruchb. MM 119; RM 31.190.*

#### 50. Capitulationbrief, den dryen erwelten houptlütthen 1616 Herbstmonat 14.

*RuB urkunden: Wegen deß an den grentzen unsers Weltschen lands  
20 umbligenden kriegsvolcks und zur Sicherung des Landes sind 300 Tütscher soldaten . . . in unterschiedenliche vogtien gelegt worden, nämlich 100 nach Jverdten, je 50 nach Morsee und Aulbonne, und 100 gan Neüws, jede compagny von 100 Mann unter einem Hauptmann (Jacob Wyß nach Yverdon, Hanns Müller nach Morges und Aubonne, Jacob von Gryers nach Nyon),  
25 unter folgenden gedingen:*

1. Jede Kompanie soll dergstalt armirt und bewehrt syn . . . : 30 man mit musqueten, 30 mit harnist und spießen, und so vil mann mit bloßen spießen, und die übrigen 10 mit halbarten, die houpt- und bevelchslütth hierin nit vergriffen, da ein jede diser dryen compagnien mit einem wacht-  
30 meister und schryber, ouch zweyen spilen, ohne andere vernere bevelchslütth soll versehen syn, und die trabanten von den halebardiren genommen werden.

2. Und habend ihren stadt und besoldung . . . verordnet, daß jedem der dryen houptlütthen monatlich sölle ußgericht werden 30 Kronen zu  
35 25 Batzen; einem wachtmeister 12  $\text{✠}$ , einem schryber 10  $\text{✠}$ , einem mußquetierer wuchentlich 1  $\text{✠}$ , zweyen uff ein harnischt wuchentlich zwo  $\text{✠}$  und jedem spil monatlich 5  $\text{✠}$  . . . ; und soll sölicher sold uff den ersten

tags (!) ihres anzugs angan und jeder monat zů 30 tagen gerechnet werden. Und so inen, den dryen hauptlůthen uff der musterung einer oder mehr manglen wurde, soll ime für ein jeden 4 ↕ - - - abgan.

3. - - - daß sůliche gedingete knecht, welche nit selbs mit wehren ver-  
sechen und gefaßt werend, uß unserem zůghuß mit harnischt, spießen und  
musqueten versechen, und nach end deß zugs dieselben in sůlichem wárt, 5  
wie sy die empfangen, widerum überantworten sůllend.

4. Deßglichen wellend wir inen uß unserem zůghuß oder schlůberer  
nothwendige munition, daß ist krut, loth und zůndstrick, doch daß sy  
sůliches nit mißbruchint, zůkommen laßen, und unseren amptlůthen und 10  
hauptlůthen hiemit - - - bevolchen haben, der sparsame halb der munition  
- - - acht ze haben.

5. Und diewyl - - - die sorgloße müßegang und wollůst die große gefhar  
und schaden oftmals mitbringt, wellend wir den verordneten hauptlůthen  
by ihren geschwornen eyden gepotten - - - haben, daß sy ihre compagnien 15  
nach inhalt unser - - - reformirten militien zum wenigsten jeder wuchen  
drů mal exercieren und üben sůllend - - - .

6. Welche sich zů sůlicher Übung nit gehorsam instellen, sich der trunk-  
kenheit und wollůsten ergeben wellti (!), die sůllend unseren landvůgten  
verzeigt und mit gefangenschaft abgestraft werden, biß sy gehorsamend. 20

7. Und damit dise dry compagnien ein haupt und oberst habindt, und  
nach deßelben befindender notturft an ervorderliche ort verordnet und  
abgetheilt und zů gwůßer zyth gemusteret werdint, habend wir harzů - - -  
unseren - - - burger Anthony von Erlach, landvogt zů Yfferden verordnet,  
und demselben - - - gewalt geben, mit inen, den hauptlůthen, diser dryen 25  
compagnien halb nach dem die noth erheůschen wirt, alle gůte fürsechung,  
verordnung und abtheilung an ervorderliche orth ze verschaffen.

8. Belangend dan die justitiam und Übung rechtens soll nach bißhar  
gewontem bruch jeder hauptman über syn company fürgesetzter richter  
syn und mit denjhánigen, so er zum gricht verordnen wirt, über fürfallende 30  
sachen erkennen, und unsere landvůgt inen unsere gefangenschaften lychen,  
die - - - fálhaften abzestrafen umb sachen, die nit uff malefitz langend oder  
andere strafen ervorderten; derohalb die hauptlůth die sachen an unsere  
landvůgt gelangen laßen und dieselben uns deren berichten sůllend, inen  
die gebůr zů befehlen. 35

9. Und im úbrigen werdent sich obbemelte - - - hauptlůth mit iren  
anbefolchnen soldaten zů verwharung unser landschaft - - - gethrůw,  
gefiußen, sorgsam und wachtbar, ouch dapfer und manlich erzeugen - - -  
und alles daßjhánig erstatten, was ein gůte kriegsordinantz, gottes wort

vorab und unsere christenliche - - - ordnungen vermögend, damit gott der herr geehret und unser fürnemen gesegnet werde, als gedachte - - - houptlütth und ihre soldaten nach luth ihnen gegebenen eydts ze thün versprochen, - - - als frommen, uffrechten und redlichen houptlütthen und soldaten gebürt  
 5 und züthat, darby wir sy ouch schirmen, - - - wellend, alles ehrbarlich und ungefahrlich, in kraft diß briefs, der - - - mit unser statt secret insigel verwhart jedem der verordneten houptlütthen einer zügestellt worden.

*U. Spruchb. MM 166; RM 32.129.*

51. *Kriegsordnung*  
 1617 [Juli 4.<sup>1</sup>]

10

1. Erstlichen ist geordnet, daß von meniglichen alle mandat unser gnedigen herren - - - in christenlichen religionssachen außgangen<sup>2</sup>, jeder zyt, fürnemlich by den wachten, gehalten werdind, es sye mit underlaßung schwerens, gott lesterens, deßglichen ubertrincken, hären, schlachen und  
 15 anderm, zü abstellung aller üppigkeit, lasteren und unzuchten, damit denselben, glych wie daheimen, widerstanden werde. Welicher sich aber in dem einen und anderen ubersehen, der soll gerechtfertiget und nach gestalt der sach und sinem verschulden gestraft werden; fals aber derglychen straf by einem dem anderen unerheblich alsdan soll er auß disem - - -  
 20 regiment als ein ungehorsamer und meineider verstoßen werden.

2. Denne soll sich meniglichen (!) zü anhörung gottlichen worts flyßig verfügen, so oft man mit der gloggen oder trummen darzú vermant, es sye dan, dz einer uff der wacht oder anderen bevelchen halb denzmal mit erschynen könnte.

3. Drittens werdend ihr schweren, ihr f[ürstlichen] d[urchlüchtigkeit] Carolo Emanuel, hertzogen auß Savoy, unserem veldherren, in welchessin dienst wir sind und jetzund reißen, er, nutz und frommen ze fürderen und schaden ze wenden nach allem üwerem besten vermogen, ehrbarlich und gethrüwlich, und wider alle die zü sin und striten, die ihr f. d. fyentlichen  
 30 schaden understhen wurden züzufügen. Ihr schwerent ouch, dem obristen Antonio von Ehrlach oder in synem abwesen deßelben obristen lieutenant, deßglichen den houpt-, ampt- und bevelchslütthen - - - in allen billichen sachen, gebotten und verbotten gehorsam zü sin, es sye in die ordnung ze treten, so man mit der schlacht- oder zugordnung dahin zücht oder lärmn

35 <sup>1</sup> Monat und Tag ergänzt nach dem Datum des Verzeichnisses über die aus dem Zeughaus zu Bern ausgegebene Ausrüstung (U. Spruchb. MM 212. - Vgl. IV<sup>2</sup> 928 Nr 195r).

<sup>2</sup> Vgl. VI<sup>2</sup> 843 ff Nr 31b insbesondere Ziffern 5, 7, 8 und 11.

schlacht, tags oder nachts, nach gelegenheit der zyt, mit tag- und nacht-  
 wachen, wie es die notturft jhe erheüschen, deßglychen ouch in übung  
 der wafen - - - nach erhöüschendem bevelch üch geflißen erzeigind, sonder-  
 lich wan es zur that, zur schlacht, angriff und rechten ernst gerhaten; was  
 gestalten es jhe sye, söllend ihr keinem bevelchshaber nit widersprechen, 5  
 sonder aller gütwilligen gehorsame beflyßen, und ein jeder sich ritterlichen  
 wheren, halten und erzeigen, ohne alles hindersichsehen biß in den thodt.  
 Wer aber sich ungehorsam hierinnen stellen, also dz er mütwillig uß der  
 ordnung loufen, oder sonst zaghafte wort und werck bruchen und fürnemen  
 thete, dardurch etwas versumt oder ein flucht erwecken möchte, der soll 10  
 mit dem rechten angelanget werden und billiche straf nach synem verdienen,  
 ouch gstaltsame der sachen, an lyb und güt erwarten; und so der nechste  
 ein sölichen flüchtigen verwundte, zü todt schluge oder erstechen wurde,  
 und als dan der befehlshaber oder der es befolchen, einen eyd schweren  
 mag, daß es zü nutz und ehr der statt Bern, unordnung zü vermyden, und 15  
 von keiner raach oder alten nydts wegen beschechen, der und dieselben  
 söllen uff den fhal von der statt Bern, deß entlybenten fründschaft und  
 meniglichen harum urpfech und ledig syn und niemandt nützit darum zu  
 antworten haben.

4. Es soll keiner, was standts er sye, von den zeichen uß den züsätzen 20  
 und uß dem veld wychen oder abziehen, sich sönderen, rotten und enderen,  
 uffwicklen, heimlich oder offentlich, all die wyl die vendli schwäben, biß  
 zü einem gmeinen urloub, es wäre dan, daß RuB uns heim vermanten, oder  
 daß er urloub von dem obristen oder hauptman ußbringen möcht; und soll  
 ein jeder daß vendli widerum in die statt helfen beleiten mit synen über- 25  
 wehren. Hieneben soll ouch allzyt ein jeder syn vendli in güter ordnung in  
 syn losament und sicherheit inbeleiten by straf.

5. <sup>1</sup>So stett, schlößer oder andere plätz mit thädigung uffgenommen, soll  
 keiner dieselben blündern, sondern die gehuldigten by ihrer versicherung  
 by lybsstraf verblyben laßen; und welcher derglychen verbrechung sechen, 30  
 aber doch nit anzeigen wurde, der soll in glycher straf syn.

6. Es soll sich ouch sonst ein jeder - - - vergoumen und überheben,  
 einicher gestalten vor endt des stryts weder ze rauben, noch zu blündern,  
 by obgesetzter peen und straf, und wie in alten ordinantzen dic bestimbt  
 ist <sup>2</sup>. 35

7. Keiner, was standts er je sye, soll understhan, nüwerung, rotten,  
 uffrür und gmeinden, oder sonst inzefhüren, keine knecht uffwicklen, an

<sup>1</sup> Die in der Vorlage hier und gelegentlich später erscheinenden item werden weggelassen.

<sup>2</sup> Z. B. I 219 Zeilen 11 ff; II 85 Nr 203 (1410); I 344 Nr 223 (1539).

sich hencken, dieselben anschryben, abmahnen oder verfhüren; item andere hauptlütth ze setzen, uffzwerfen oder ein uffbruch ze machen, weder heimlich noch öffentlich, so lang die fendli schwäben; dan welcher hierwider thäte und darzü helfen und rhaten wurde, der und dieselben söllend für erloß und meineidig gehalten, an lyb und güt ohn alle gnad gestraft werden.

8. Khein schütz soll sich weder in zug noch wachten ohne <sup>1</sup>krut und lod finden laßen, by straf<sup>1</sup>, und soll ouch keiner die losung vergeßen, dan welcher daß thäte, und ein andere losung geb, soll gestraft werden. Deßglychen, welcher uff der schildtwacht entschlafen, oder ehe er abgelöst, darab ghan wurde, soll an lyb und leben gestraft werden. Hieneben soll ouch meniglich by hocher straf verboten syn, ohne deß obristen wüßen mit dem fyend einich spräch ze halten.

9.<sup>2</sup> Zü mehrer sicherheit und rüwen der wachten söllen uff denselben sowol tags als nachts verboten syn alle geschrey, dämmer, unzucht, müßwillen und unlydenlich vexieren, daruß uneinigkeit erwachsen und etwas uff sölichen wachten verliederlichet, versumbt und übersehen werden möchte. Denne söllen sy<sup>3</sup> ouch alle die, so nit der nachwacht<sup>4</sup> sind, nach uffzogner wacht in iren losamenten singens, schryens, voltrinckens, unzüchtigen lebens und umbeinanderenschweifens müßigen. Welcher sich aber hierwider verhalten wurde, soll nach grichtlicher erkantnus abgestraft werden.

10. Deßwegen so schwerendt ihr, uff söliche wachten, runden und schildwachten, so oft es üch gebotten wirt, tags oder nachts ze ghan und daselbst zü verharren, und von dannen ohne urloub nit ze wychen, biß uff die zyt, daß er (!) abgelöst wirt. Demnach soll sich ouch keiner deß tags, wan er uff die wacht züchen soll, so er glych der wacht wäre, mit wyn übernehmen.

Item ohne urloub ab der wacht nit gan, sin nahrung ze nämen, ouch nit lenger ufßblyben, als ime erlaupt ist; dan welcher eins oder mehr übersehen, soll gestraft werden.

Und welcher also der wacht ist und dieselbe versumt, soll biß uff dz drittmal jedesmal umb ein dicken pfennig gebüßt, kompt es aber wythers, nach sines hauptmans erkantnus gestraft werden. Es soll ouch keiner einichen anderen wächter ohne synes hauptmans bewilligung an syn statt ze wachen verordnen.

<sup>1</sup> krut - - - straf in der Vorlage unterstrichen.

<sup>2</sup> Von hier an sind die Artikel in der Vorlage beziffert.

<sup>3</sup> sic! statt sich.

<sup>4</sup> sic! statt nachtwacht?



11. Es soll keiner nächtlicherwyl ohne nothurf in dem läger einichen schutz thün.

12. Welicher in voller wyß der fründen einen verwundete, oder sunst verfhälcn wurde, soll ime sin mißhandlung dahin gerechnet werden, als ob er nüchter gesin were und gestraft werden, an<sup>1</sup>

13. Ob einer gegen dem anderen syn wehr schießen oder werfen, oder einer den anderen ligende stechen oder houwen thete, es wäre vor oder nach dem fryden, soll also gestraft werden.

14. Welcher nit wollte frid geben, ob glych ime derselb gebotten und abgevorderet wirt, oder den gebottencen fryden brechen wurde, deßglychen wan sich einer wegen syner ungestüme und ungeschickligkeit, die er mit worten oder wercken, gegen was standts persohnen es were, begangen, einicher gstaft abmahnen laßen wölte, der und dieselben söllen gestraft werden an<sup>1</sup>

15. Niemandt soll kein alten schaden, nyd noch haß rächen, ouch weder vor gricht, recht noch anderen orthen äferen, deßen niemand gegen dem anderen gedencken; denn was in disem zug vergangen oder verloffen, daß soll einichem gegen dem anderen nützen, und also einer von synem widersächer unersücht bliben. Fals sich aber jehe gespan und mißverstendtnus zütragen, oder under zweyen heimliche oder öffentliche uneinigkeith begeben, sollen die, so darby weren, by dem eyd frid uff <ze> nemen und darvor syn, so wyt ienen müglich; hieby soll sich niemandt parthyen noch rotten, es were dan, dz einer synen brüder oder fründ, welchen ehr zü ehrben und zü rechnen hätte, in lybs gefhar - - - funde, so soll jeder man daßelbig - - - mit aller bescheidenheit erlaupt sin.

16. Wan einer ansprach an den anderen hette, soll der ansprecher denjhänigen umb syn ansprach mit gricht und recht vor dem regiment fürnemen und beklagen; und wo einer an einichem hauptman ansprach hette, soll er im darum in disem zug, diewyl man darin zü krieg ligt, fründtlich erörteren oder mit dem rechten anlangen; dan nach vollendetem zug soll keiner dem anderen schuldig syn, weder red noch antwort anderstwo ze geben, weder vor gricht noch recht, es wäre dan sach, daß nach dem sich die clag und ansprach erhept, man kein gricht noch recht mehr hielte.

17. Inmaßen ihr ouch allhie gmeinlich und sonderlich schweren, aller vendlinen gricht und recht mit allen amptlütthen uffrecht, redlich und bestes vermögens ze schützen, ze schirmen und handzehaben, ohne ansechen der persohn, und ouch gricht und recht und aller billigkeit üch gegen einanderen

<sup>1</sup> Fortsetzung fehlt.

- - - ersettigen laßen, damit niemandts, dan was die billigkeit ußwyst, anders widerfhare; und söllen ouch die houptlüth, profosen, richter und rechtsprecher von ergangnen urtheilen, gefangenschaft, oder rechtlichen handlungen wägen under den soldaten kein raach weder äfferen noch fürnemen laßen, in keinen wäg. Welcher aber hierwider thäte, der soll für 5 erloß und meyneidig gehalten, und ohne gnad an lyb und güt gestraft werden. Und söllent uff die end hin der obrist und houptlüth under disem unserem regiment ein wol angestellte justitiam austellen - - -, damit die einen und anderen in deß beßerer policy, kriegsrechten und gehorsame 10 erhalten werden mogint.

18. Es soll keiner dem anderen syn quartier innâmen, noch die handzeychen an den hüseren abwüsch, by verlihrung synes soldts.

19. Welcher mit einem anderen uff borg und kryden spilen wurde, dem soll weder gricht noch recht darumb gehalten werden.

20. Und als dan etliche falsche spil - - - bruchen mochtent, ist ouch 15 deß herren obristen meinung, und laßen es hiemit offentlich verkünden, dz wo derglychen einer gefunden wurde, der sich falschen spilens anneme, der und dieselben söllen an lyb und leben gestraft werden.

21. Ihr söllend miteinanderen fründt- und brüderlich leben und keiner 20 den anderen, was nation er sye, weder mit worten noch werken schelten, schmechen, noch verachten. Welcher aber hierwider thäte, der soll nach synem verdienen gestraft werden.

22. Keiner soll uß dem läger uff die bütt oder anderstwohin ohne erloupnus deß houptmans gan, ziehen oder sich verfügen, dan dz er ein 25 lärm in läger wol hören möge; züglych soll kein soldat ohne sytenwehr für daß läger uß nit gan, by lybs straf.

23. Die margatanter und alle die, so dem läger proviant zûfhüren, söllend ihr - - - sicher wandlen und ziehen laßen, dieselben ouch umb ihre 30 pfantwärt<sup>1</sup> erlich, fründtlich und ohne geschrey bezahlen; item keinem soll vor dem läger proviant uff fürkouf ze koufen erlaupt syn, by straf.

24. Es soll ouch keiner den fründen einichen schaden, weder mit rouben noch brennen, zûfügen, sondern soll ein jeder syn uffgetribne zehrung be- 35 zahlen; und welcher hierwider thäte, solle ohne ansechen der persohn abgestraft werden umb<sup>2</sup>. Es soll ouch keiner ohne sonderen bevelch uff derfyenden boden einich huß, whonung oder anders anzünden by straf etc.<sup>2</sup>

25. Wan einer oder mehr an mord, diebstal und schandtlichten thaten

<sup>1</sup> Statt pfennwert.

<sup>2</sup> Fortsetzung fehlt.

offentlich ergriffen, und der profoß nit verhanden, sollen ihr denselben biß uff syn ankunft uffzehalten schuldigh syn.

26. Ir werdent ouch an alten erbaren mans- und wybspersohnen, die sich nit fyentlich erzeigen, kcin hand anlegen, noch sy schmechen, schenden, bekümmern - - -, sondern derselbigen verschonen, sy schützen und schirmen, vor aller schand, schmach und leid bewaren, deßglychen alle fromme diener gottlichen worts, alle ehrbare rhatsherren, amptlütth und andere grauwe menner, die ersamen alten matronen, vorab schwangere frouwen, junge kinder und dz wyblich geschlecht nit nur unangetastet und unbeleidiget laßen, sondern dieselben bestes üwers vermögens schützen und vor gwalthat schirmen - - - .

Demnach werdend ihr der kilchen, welcher religion dieselben züstendig, verschonen, ouch darin und daran nützit anrären, noch fürnemen ze verderben, wie ouch die müllenen, pfisters hüser, schmitten und pflügen, und nüt übermütlichs wider daß ein und ander, als obstat, fürnemen noch handeln, by straf. Es soll ouch niemand einiechen fruchtbaren boum weder verderben noch abhouwen, wie ouch keine räben ußziechen ohne sonderc erlaubtnus, by straf.

Und fals - - - ihr oberlüttherte puncten - - - nach eines jedeßin vermögen styf und vest halten und denselben nachgeläbend, werdend ihr - - - den sägen gottes rychlichen gespüren, und hiemit in allem uwerem thûn und laßen desto mehr glück und heil zû erwarten haben - - - .

*U. Spruchb. MM 209.*

### *Bemerkungen*

*Der vorstehenden Kriegsordnung folgen:*

1. Gemeiner soldaten eydt, *der im allgemeinen die Pflichten gemäß Kriegsordnung wiederholt, jedoch hervorhebt die Pflicht*, die heimlichen wortzeichen niemand ze offenbaren, sondern verschwygen by ihnen zû halten - - - ; die, so in besatzung der stetten und schlößern ligend, die thorschlüssel oder heimlichen wehren, so jhe etlichen verthruwt wirt, gewarsamlich ze tragen, niemants absechen noch trucken laßen, sonderen ihrem bevelch nach verwharen und widerum überantworten; item ohne vorwüßen deß obersten, hauptmans oder lieutenants thür oder thor, nachdem sy beschloßen, niemand weder frâ noch spat, bekanten oder unbekanten persohnen uffzethûn, noch jemants hinyu ze laßen - - - (*U. Spruchb. MM 211*).

2. Verzeichnus aller überwehren und munitio, so mgh ihren hauptlütthen, die sie mit 3000 mannen zû dienst f. d. zû Savoy ins Piedmont geschickt, uß ihr gn züghuß werden laßen, samt dero bygesetztem anschlag, wie derselbig an hütt, den 4. julii 1617, durch mgh beid seckelmeister und venner gemacht, und gedachten hauptlütthen an ihren künftigen monatsold inzebehalten, ist abgetheilt worden:

Herr obrister Anthoni von Ehrlach hat empfangen an

mußqueten	67	per 5 ↕	à 28 bz	zwo gantz rüstungen,	
bandolieren	67			jede per	10 ↕
bulver	60 h	per	4 bz	spieß 130 per	21 bz
5 bley	60 h	per	7 x <sup>r</sup>	hallebarten 10 per	42 bz
lunden	12 h	per	10 x <sup>r</sup>	ein schlachtschwert	5 ↕
harnischt	62	per 5 ↕	10 bz	zwey bast, jedes per	4 ↕
ein harnischt, so allhie gemacht				- jede cronen per	28 bz
worden,		per	8 ↕	gerechnet, bringt 834 ↕	1 bz

- 10 Dise sum in dry glyche theil getheilt, zücht sich jedem der ersten zweyen monaten 278 ↕ und dem letzten monat 278 ↕ 1 bz. - *Es folgen ähnliche Aufstellungen für die 9 Hauptleute; denjenigen Hauptleuten, denen uff der musterung - - - verluth deß [muster]rodels minder dan 300 [knecht] zugeteilt wurden, hatten sich für jeden fehlenden Mann je 4 ↕ im Monat abziehen zu lassen<sup>1</sup>. Am Schluß wird beigefügt: Die Vennerkammer hält für ratsam, daß den*
- 15 hauptlüthen in bevelch geben und hiemit zügeschryben werde, daß sie ihren soldaten uff hievor gespecificierten wehren höhers und wythers nit schlachen söllind, dan sy hierin gewürdiget sind worden. Beneben ihuen ouch vertröstung machen, daß inen fürderlichst der ander monat sold in Berner dicken sölle züverschafft werden (*U. Spruchb. MM 212*). *Dazu ist der Capitulationbrief für die zehn Hauptleute zu vergleichen (aaO 203).*
- 20 3. 1617 Brachmonat 14: Schirmbrief der RuB für die Hauptleute, die dem Herzog Karl Emanuel von Savoyen zu Hilfe geschickt werden (*U. Spruchb. MM 202*).
4. 1617 Juni 23: SchuR beauftragen ihren mitrhat und zügherren Glado Wyerman, und Johans Steiger, landvogt zü Lausannen, in Coppet in unserem namen unser kriegsvolck, je zwey fenlin uff einmal nach gewontem bruch durch die musterordnung züchen und loufen
- 25 laßen, flyßig - - - wharzenemen, ob die volnkomne anzal der 300 mannen under jedem fenlin verhanden, mit je 70 Muskietieren, 70 harnist, und daß überig bloße knecht mit spießen und halbarten, - welche wir uff vier monat lang ze versolden versprochen. *Die musterherren hatten darauf zu achten, daß die Soldaten gehörig bewaffnet seien, und dz die hauptlüth keine blinden namen, noch durchloufende apostierte knecht in der musterung nit angeben - - -*
- 30 sonders die anzal nach dem haupt genommen und gerechnet werde, und - - - befindender anzal nach ordenliche musterrödel machen ze laßen, volgents dem gantzen volck die kriegsordinantz vorläsen laßen und sy darüber in eyd uffzenemen (*U. Spruchb. MM 206*).
5. 1617 Heumonat 8: RuB erteilen fünf Müräten bevelch und gwalt, nach Turin zu reisen und dors vor ihr f[ürstlichen] d[urchlüchtigkeit] oder derselben anwälten - - - nach ver-
- 35 richtung der gwonlichen complementen (!) dieselb (!) oder ihre ehernen gesandten wegen des bereits abgeschlossenen Bündnisses innamen unsers gemeinen regiments in eyd und glübd nach der form, wie by solchen fürsten und herren brüchig, zü empfachen und uffzenemen; demnach (wo es also ihr f. d. belieben mag) - - - züglych die gegenpflicht deß eydschwurs von diser püntaus wegen in unserem namen (nach unserem bruch) zü erstatten (*U. Spruchb. MM 217*). *Zugleich erhielten die genannten Gesandten volnkommen bevelch und gwalt - - -*
- 40 unseren - - - obersten, haupt- und bevelchslüthen, ouch gmeinen kriegsknechten unseren günstigen gnedigen grüß - - - anzümelden; demnach, wo zwüschen ihnen ingemein oder sonderbaren etwas unwillen - - - und zwytracht entstanden und nit dergestalt hingelegt und abgeschaffet werent, dan dz zü besorgen, daß dahar unordnung und unheil - - - er-

45 <sup>1</sup> Vgl. hiezu Bemerkung 4 hienach.

wachsen möchte, - - - söliche gevarliche und schädliche zwyspaltungen in unserem namen, es sye zwüschen obersten, haupt- oder ibren bevelchslüthen, als ouch gemeinen soldaten, zü richten, schlichten, vertragen und hinzulegen, als sy gepür- und billich befinden - - - werdent; *diejenigen, die sich weigern würden, ihnen solche streitige Sachen zum Entscheid zu überlassen oder ihrer erkantnus und ußspruch zü gehorsamen und stattzethün, trifft unsere* 5  
 straf und ungnad (*U. Spruchb. MM 218*).

52. Einteilung des Auszugs der 1200 Mann  
 1622 März 30.

*SchuR an die Deutschen Amtleute, vier Städte im Aargau, Freiweibel und Ammänner: Bisher waren die 1200 Mann in 4 vendlin eingeteilt, woraus unglägcnheiten fürgefhallen - - -, indem die ußzüger unsers Tütschen und Weltschen landts undereinanderen vermischet - - - worden, also das etlich tag verlossen, ehe sy all zúsammen stoßen und kommen mögen etc. Deshalb wird die enderung und beßerung gethan, das die Weltschen underthanen under ein vendli geordnet, und die anderen drü vendli den ämpteren nach 15 und von nechsten orten abgetheylt - - - sind. Dies ist den Amtsangehörigen mützuteilen; zugleich sind auch die anderen ußzüger der beyden ußzügen und alle manschaft ingemein zu ermahnen, sich uf allen notfhal verhaßt und bereit zü halten - - - .*

*M 5.28; RM 43.185.*

20

53. Unterhalt der Geschütze uff schlößeren  
 1622 April 30.

*SchuR wiederholen den früheren Befehl an die Amtleute von Thun, Frutigen, Wimmis, Aelen (Aigle), Thorberg, Burgdorf, Landshut, Wangen, Aarwangen, Bipp, Aarburg, Lenzburg, Biberstein, Schenkenberg, Trachselwald, 25 Nidau, Erlach, Laupen, Wiblisburg (Avenches), Milden (Moudon), Oron, Chillon, Lausanne, Morges, Nyon und Ifferten (Yverdon), das im fhäl in unserem huß by dir der zerbrochen und unwärschaften ysin, eherin und möschin doppelhaggen [holer und mürscl] <sup>1</sup> oder ander derglychen gattung stuck klein oder groß, die nit zü verbeßeren und by dir nit verbeßeret werden könnend, verhanden, du dieselben allhar zühänden unsers zügherren schicken söllist, und im schlafbüch ordenlich verzeichnen, was dan wärschaft und güt; das wirst ouch also erhalten und sonderlich der stucken halben uf rederen lügen, das die wägen reder und gstell ouch güt syendt - - - .*

*M 5.29; RM 43.233.*

35

<sup>1</sup> Ergänzt aus übrigem Text.

## 54. Neuer Auszug von 4000 freien knechten – Reislaufverbot. Söldner

a) 1623 August 25.

RuB beschließen nach Antrag des Kriegsrates einen neuen ußzug fryer knechten von 4000 man - - -; dise 4000 mann sindt in 2 regement und 13 vendli und hauptlüt abgeteilt. Es werden 2 Obersten und die Hauptleute gewählt.

RM 46.56b; vgl. RM 48.165 (8. September 1624).

b) 1625 Juli 26.

SchuR an alle Amtleute: Da böse und blüturstige praticken und anschleg wider unsere wahre religion durch derselben widerwertige fyend - - - verübt werdint - - - und warnungen von vertrauften orthen har ynkommen, was maßen die gefharen in der nachbarschaft und Eydgnößischen grentzen durch kriegsufrüstungen sych - - - vermehrend, wird befohlen, alle die ußzüger dyner amptsverwaltung, sonderlich aber die, welche in dem nüwen und vierten ußzug der 4000 mannen begriffen, by dyner schuldigen eyd- und amtpspflicht ohne einichen ufschub - - - ze verwarnen, das ein jeder - - - sych alle stund, tag und nacht, mit synem uferlegten wehr, wie züglych mit krut und lod - - - bereit halte, das sy uf ihres erstes ufmahnen - - - anzüchen und ir schuldige pflicht als fromme manliche underthanen zü der eher gottes bevorab, und zü bewarung - - - unserer und ihrer geist- und zytlichen fryheiten leisten könnind.

Du solt ouch die unvermydenliche anordnung thûn, das, so sych in - - - den ußzügen allen etwas enderung und abgang zügetragen, dieselb unverzogen ergentzt und deßen ein ordenliche nüwe verzeichnuß unserem kriegsrhat hargeschaffet werde.

Wo ouch vonnöten, wirstu ein wehersüche thûn und sechen, wie man beweert und mit munition versechen, wo mangel, ernstig gebieten, den zü verbeßeren, und hiemit ouch dych, sambt dynen underambtlüthen dynes vendlins uf alle stund gerüst und bereit halten.

M 5.154; vgl. RM 50.41.

Bemerkungen (Vierter Auszug, Reislaufverbot für Auszüger, angeworbene Söldner)

1. 1624 Oktober 5: SchuR befehlen allen Amtleuten, von gmeinden zü gmeinden die unseren zü verwarnen, das keiner, so in den ußzügen begriffen, by verlierung irer ehern, güts und vernerer unser straf - - - under unsere houptlüth dingen, und diejenigen, so albereit sych under dieselbigen verpflichtet hettindt, - - - ohne sumnuß harkheren und deu - - - houptlüthen empfangenes loufgelt wider bekheren, ouch zü schutz und schirm deß vatterlands anheimbsch verblyben söllindt (M 5.165). Solche Befehle wurden auch nachher öfter wiederholt, so am 18. November 1625, 16. Februar 1629, 21. Januar 1630 (M 5.224, 330, 372).

2. 1628 April 21: RuB beschließen, es sei ein vierter Auszug von 3000 Mann aufzustellen, unter einem Obersten und 9 Hauptleuten (RM 55.234 und 250).

3. 1629 Juni 19: Da nit allein die frömbden angenommen, sondern ouch andere inheimlichen soldaten, so zwar dinget, und aber entzwschen biß zum anzug keine mittel und gelegenheit sich zu erhalten habendt, sich mit zugriffen, sthelen, rauben und plünderen hin und wider in den dörferen und den straßen vertragen - - - und ir gn wohl erachten könnindt, dz solches uß mangel und hungersnoth geschechen, so verfügen SchuR, dz den anzognen frömbden und anderen gedintgen soldaten, so ohne dienst und kein gelegenheit irer underhaltung halben biß zum anzug - - - habendt, jedem wuchentlich ein halbe kronen außgerichtet - - - werden sölle, und sie schuldig und verbunden sin söllindt, sich alle wuchen in iren offerlegten kriegswehren zu exercieren. Die Oberst und die Hauptleute dieser Truppe sollen alle Leute under überem vendli verzeichnen und die Verzeichnisse dem Seckelmeister übergeben, damit dieser ihnen für jeden Mann die halbe Krone auszahlen könne; dafür sollte die distribution der mütschen im Oberen spital an die Soldaten aufhören. Zu den wöchentlichen Übungen sollten den Soldaten die wehren uß ir gn züghuß ausgehändig, nach verrichtung des exercitii - - - allwegen dem herren zügharten widerumb überantwortet werden. Damit unterschieden werde zwischen den huren und dirnen, und anderen wybspersonen, die ire ehemänner unter den Soldaten haben, haben die Hauptleute einem jeden gedintgen soldaten und iren ehewyberen, so die by inen haben möchtind, ein zedel zü irem behelf, solchen den verordneten profosen fürzewyßen, zu erteilen. Verbot, zu keiglen und khartenspielen, deßen sich - - - die soldaten, - - - auch andere persohnen mit inen - - - underwunden, - - - by mydung der gefangenschaft. Verkündung dieser Ordnung durch den trummenschlag (P 4. 490).

4. 1630 Januar 9: Mandat, woraus sich ergibt, daß der vierte Auszug, welcher mit 4000 Mann vorgesehen war, nach 1628 auf 2000 Mann vermindert und 1630 völlig abgestellt und abgeschafft wurde; dies mit der Begründung, daß die erforderliche Mannschaft mehrenteils hin und wider von schlechtem unerfharnem und unabgerichtetem volck züsamen geläßen worden, - - - in gemein übel mit wehren versehen, ouch vill under denselben uff musterungen die wehr von anderen entlehnen müßen; da nun nit uff die vile, sondern vill mehr uf die qualitet zuo sechen ist und aus den frühern Auszügen in vergangner sterbetszeit ein große anzahl mannschaft hingenommen worden, so sollen jedoch die dry alten ußzüg ergentzt werden und zwar mit redlichen und zun wehren tugendlichen männeren, die sich gehörig bewehrt mit aller notdwendigen munition, es sye an pulver, bley und zündstrick - - - alle stund gerüst und bereit haltindt, ire pflicht und diensten dem geliebten vatterlandt uf erste manung - - - ze leisten (M 5. 368; vgl. Mandate vom 18./23. Mai 1629, M 5. 338).

## 55. Musterungen auf dem land einführung halb

1633 Februar 15.

SchuR an alle Amtleute: demnach wir betrachtet, wie - - - hochnohtwendig es seye, daß fürohin unsere lieben und geträwen zü statt und landt in übung der wehr und waffen recht und grundtlich underrichtet, derowegen für güt angesehen, daß das exercitium by unseren underthancen sowohl deß ußzugs als übriger mannschaft introduciert, und dan zü gwüßen glegnen zyten continuirt werde, und hieruff dir - - - bevolgen<sup>1</sup>, fahls in dyner ampts-

<sup>1</sup> sic! statt befolchen.

verwaltung qualificiert und erfahrene männer (welchen die verrichtung deß exercitii zů vertrauwen und anzubevelchen) verhanden, und<sup>1</sup> dieselben namhaft zů machen, zůgleich auch by den gmeinden zů sondieren, wyln diß . . . werk zů abhaltung veindtlichen gwalts und hingegen zů beschir-  
 5 mung und erhaltung irer geist- und weltlichen, wyb und kinden, auch alles dessen, wessen gott . . . sie in disem leben begabet, gereicht, was sy . . . zů erhaltung derjenigen, die hierzů verordnet möchtend werden, ze thůn gesinnet, und dan uns irer resolution verständigen; *da die Antwort noch aussteht, wird der Befehl wiederholt.*

10 U. Spruchb. PP 185; vgl. RM 64.121 und 126.

*Bemerkung*

1634 Juni 14: *SchuR* beauftragen den Stadthauptmann Daniel Morlot, sich ehist in alle ort unsers Tütsch und Weltschen lands ze verfügen, und mit hilf unserer amptlütten, ob und wie flyß- oder unflyßig die . . . gmeinden, es sye rottmeister oder undergebne, in dem exercitio . . . sich verhalten, zu erforschen und darüber zu berichten (U. Spruchb. QQ 39).

56. Zentrale Instruktorenausbildung  
 1633 Mai 20.

*SchuR an die Amtleute:* Demnach wir . . . befunden, dz ein abgerichter soldat in dem fahl der noht mehr ufrichten kan, dann zechen unkönnende,  
 20 und daß in kriegien allwegen mehr uff die qualitét dann quantitét deß volcks ze sechen sye etc., als haben wir nach dem exempel anderer nationen uns schon hievor . . . erclärt, dz unser will . . . , sy etliche under inen mit rhat, . . . und bystand unserer amptlütten ußschießen söllint, die unseren in den wehren . . . ze üben, wie dann an etlichen orten albereit erfolget. Diewyl  
 25 aber . . . disere . . . kriegsübungen gantz unglych und an etlichen orten zimlich rümlich und anstendig gebrucht worden, und wir dahar uns entschlossen, dz an allen orten unserer landtschaft hierin ein glychförmigkeit sölle gehalten, und ein eintzige form der exercitien gebrucht werden, als ist unser . . . bevelch an dich, uns ein par der personen, so zů sölichem exercitio  
 30 tugenlich syn möchten, . . . zůzewysen, damit dieselben durch unseren statthoubtman gebürendermassen exerciert . . . werdint. Werind ouch andere, die darzů ein lust und anmütung hettend, so magst du sy ouch alhar vermögen.

M 6. 1b; vgl. 5b (vom 2. Oktober 1633) und 25 (vom 14. Juni 1634) und zahlreiche Erlasse der Folgezeit in M 6.

<sup>1</sup> Statt uns?



*Bemerkung*

1635 September 15: Wiederholung des Mandats, namentlich für das Welschland, mit Befehl, daß dort, wo es noch nicht geschehen sei, rottmeister bestellt werden, welche die rottgellen in der Waffenübung unterrichten (M 6.74; vgl. auch M 6.74b, 122b, 123, 161, usw.).

57. Ufwurf der 2000 freywilliger knechten – *Kriegsbereitschaft* 5  
1633 Oktober 4.

*SchuR an alle Amtleute, Freiwibel und Ammänner*: - - - da sich zwo starke armaten an den Eidtgnößischen grentzen befindendt, *haben wir angesehen*, zue bewharung unsers allgemeinen geliebten vatterlandts, beschirmung unserer lieben underthanen und erhaltung der freyheit unsers gewüßens und wahrer religion, wie auch eines jedeßin wyb und kinden und was ihme sonst lieb und angelegen syn mag, - - - ußert und nebet unseren bestelten ußzügeren zwey thausedt freywillige knechten zue werben. *Verkündung* von cantzlen - - -, uff das, wer lust und willen hette zue dingen, allhar sich zue begeben wüße. 15

M 6.7; RM 66.121.

*Bemerkungen (Kriegsbereitschaft)*

1. Anordnung von Feuerzeichen 1633 Oktober 7; vgl. Nr 123 S. 228 hienach.
2. 1633 Oktober 17: *SchuR gebieten*, daß in allen Ämtern von den Kanzeln diejenigen aufgefördert werden, die under den einen und anderen hauptman gedinget - - -, sich ufmachen 20 und gebürendermaßen understellen; who nit, unserer ungnad erwarten (M 6.8).
3. 1633 Oktober 21: *SchuR teilen* den Amtleuten von Burgdorf, Wangen, Arau, Arburg und anderen Ergeüwischen paßen mit, daß das nütgeworbene regiment, so wir zue verwharung unserer Ergeüwischen grentzen abfertigendt, - - - theils von hinnen aufgebrochen und dahin im anzug; *Befehl*, ze verschaffen, das who die forieren wahrnendt und deß volcks ankunft 25 berichtendt, daselbsten die soldatesca umb ein lydenlichen pfenning mit spys, tranck, losement und anderer notturft gebürendermaßen versechen, darneben aber uff sy achtung geben werde, damit sy den losierenden kein gwalt zuefüegindt oder sonsten - - - violenzen verübindt (aaO 8f).
4. 1633 November 4: Da der eigennutz unserem willen und der billigkeit vorgezogen und 30 der zue beschirmung deß - - - vatterlandts bestellte soldat in erkhaufung zue syner nahrung und ufenthalt nothwendiger stucken theür und hart gehalten wird, sollen die Amtleute und Städte im Argau ihren Amtsangehörigen befehlen, den wucher ynzuozielen und - - - unsere soldaten nit also zue übernehmen, sonders der christenlichen liebe gemës gniß- und lidenlich umb die erkhaufende wahren ze halten (aaO 9). 35
5. Ungefähr zu gleicher Zeit erhielt Stadthauptmann Daniel Morlot Auftrag, in den Deutschen Ämtern visitationen ze thuon und fürzeigende - - - ordnung deß kriegsexercitii ynzuführen, damit ein glychförmigkeit in übung und ferigem gebrauch der wehren gehalten wirdt. *Befehl an die Amtleute*, diese Ordnung ins schlafbuch ynlyben ze lassen, und unsere angehörigen - - - zue flyßiger observanz derselbigen ze halten (aaO 9; vgl. auch aaO 342, 40 vom 16. Mai 1643).

6. 1637 August 14: *SchuR verlangen von allen Amtleuten genauen Bericht*, wievil pulver, hley und lunthen, auch waß für gschütz und andere armatur in unserem huß by dir vorhanden, auch wie dz ein und ander güt und währschaft sye oder nit - - - (M 6.140).
7. 1638 Oktober 12: *Der Befehl wird an einige Amleute wiederholt; sie sollen die kriegsbereitschaft - - - ordnen und absönderlich abwegen und ein genaues Verzeichnis einsenden*, wievil jeder gatung stuck geschütz und wievil kuglen für ein jedes, auch wie schwer iede derselben; *die Pulverfässer sind einzeln zu wägen und zu künftiger nachricht ein zedel, was dasselbig an gwicht halte, daran ze schlachen* (aaO 178; vgl. auch 210b, 212 [29. Juli und 11./21. August 1639]).
- 10 8. Februar oder März 1638: *Der Eid aller kriegsleüth und ußzüger, so in dem Under Ergewischen regiment begriffen, wird formuliert* (U. Spruchb. QQ 227).
9. Aus dem abscheidt der alhie in diensten gewesten stuckgiesseren vom 7. Februar 1640 ergibt sich, daß die Brüder Diebolt und Peter Bysinger, von Pruntrut gebürtig, in Bern von *SchuR während etwa 3 Jahren angestellt waren, etliche stuck groben geschützes ze giessen, sauber auszeboren, zü bereiten und auszübützen - - -, und daß sie diese verding also - - - vollendet, das ermelte stuck, nachdem dieselben - - - ervorderlichermaßen beschossen worden, die prob ausgestanden und - - - wärschaft erfunden worden* (aaO 322).
10. 1641 Oktober 21: *SchuR befehlen allen Amtleuten und Städten*: dieweil uns zü verlegung der grentzen und päßen zü wüßen von nöthen sein will, die anzal aller hußvätteren, die sygindt im ußzug oder ußerhalb demselben, - - - ein vollkomne verzeichnuß unß fürderlich ze überschicken (M 6. 294; RM 83. 165). *Einige säumige Amleute wurden am 27. Dezember 1641 nochmals gemahnt* (M 6. 297; RM 84. 30).

58. *Pferdezählung. Pikettstellung von Geschützpferten und Karrern. Lafettierung. 1634 Januar 17.*

- 25 *Statthalter und Rat an die meisten Deutschen Amleute*: Da im fahl der noth - - - dz grob geschütz sambt zügehörigen munition ins feld ze führen - - - nit ein geringe anzal pferden erforderlich, *ergeht der Befehl*, ohne verzug, in höchster - - - geheim- und verschwigenheit mit hilf dyner underamptlütten eigentlich zü erforschen - - -, wie vil roß und pferdt in dynem - - - amptsbezirk - - - verhanden, darüber und wär dieselben, auch wie manches jeder
- 30 habe, von gmeind zu gmeind ein ordenliche specificierliche beschrybung ze machen und der Obrigkeit zuzustellen; volgendts der gefundnen anzal nach allwegen dz 6<sup>te</sup> pferd, so werschaft sye, zum veldtzug ußzuziechen und ze verordnen, auch die abtheilung, wär söliche dargeben sölle, ze verzeichnen;
- 35 deßglychen allwegen zu 6 pferden zwen tugentliche sorgfeltige und der mächterkeit beflissene karrer, namlich ein hußvatter und ein knecht, ze widmen und ze namsen, im selben aber, so wyt inen müglich, dem ußzug ze verschonen; doch wo je - - - söliche karrer notwendig uß dem ußzug genommen werden müßten, angentz andere tugentliche personen an derselben statt
- 40 züschrýben ze laßen; diejenigen, denen - - - pferd uferlegt haben wirst, zu stundtlicher und gewüsser grüsthaltung derselben ze vermahnen, und

uns - - - ein ordenliche verzeichnuß erstlich der gantzen anzal pferden in gemein, und demnach deren halb, so zum feldtzug gewidmet - - -, wie ouch der verordneten karreren - - - ze überschicken - - -.

*M 6.14b.*

*Bemerkung (betr. Lafettierung von Geschützen)*

5

1637 Januar 31: *SchuR* ersuchen verschiedene *Amtleute* um Beschaffung einer anzal beüm illmigen holtzes, dero ein jeder in der mitte und ründe mit der schnâr gemeßen über die 7 schû halten soll, - - - zâ vorhabender schiffung etlicher groben stuckhen in unserem züg-hauß (*M 6.121*).

59. Kriegs ordinantz uff das regiment der 2000 mannen im Ärgöw 10  
1634 Januar 28.

*SchuR bestätigen folgendes:* In dem namen der heiligen untheilbaren dreyfaltigkeit, gott des vatters, des sohns und des heiligen geistes, amen.

Demnach ir aus sonderbahrem (zu den - - - herren schuldtheiß, kleinen und grossen rhäten der statt Bern und dero landtschaften, als unserem 15 lieben vatterlandt) tragenden eyfer, uff dero erforderen anhero kommen - - - sein, alls werdent ir loblichem altem gebrauch und übung nach schweren, disere hernach - - - geschribne articel uffrecht, redlich, getreuw und unge-fährlich zu halten:

1. - - - Seitenmahl zu gegenwürtigem unserem vorhaben kein stuck so 20 fest, als die gnadt und beystandt - - - gottes - - - von nöthen ist, selbige aber durch das diser zeiten leider im schwanckh gehende rüch- und gottlose wesen, flüchen und schweren mehr zuruckgetriben, dan aber zû uñß sich zu nächeren verursacht wurde, das desewgen ir eüch aller gottseligkeit be- 25 fleissen, alles flüchen und schweren gäntzlich enthalten, dagegen aber gott - - - umb seine gnad und beystandt gantz eyferig anrufen wöllen; die-jenigen aber, so hierin fahlhaft gefunden wurden, sollen nach gestalt der sachen abgestraft werden.

2. - - - einer loblichen respublic der statt Bern, als unseren gnädigen herren, gegen alle dero feindt - - - unfrecht, redlich, getrüw und erbarlich 30 zu dienen, derselbigen ehr, nutzen und frommen zu fürderen und schaden zu wenden, und alles das zu thûn, wz gethrüwen - - - und ehrliebenden soldaten und kriegslüten gebürt und wol anstehet.

3. - - - eüwerem general und allen hohen officiereren, so eüch möcht (!) 35 fürgestellt werden, dannethin eüwerem obersten, hauptleüten und allen anderen officiereren, wie die namen haben möchten, - - - und jedem in-sonderheit, er gehöre unter sein compagnie oder nit, in allen iren commando,

gebotten und verboten gehorsam und gewärtig zu sein ---, darwider nicht zu reden, nach (!) zu handeln; dan welcher sich --- ungehorsam erzeigen wurde, der soll nach beschaffenheit an lyb und leben gestraft werden.

5 4. --- werdendt ihr auch zu dem regiment, eüweren compagnien und fändlinen schweren, von denselbigen ohne erlaubtnuß eüwerer fürgesetzten nit ußzutretten, in schlachten und scharmützen von denselbigen nicht zu weichen, sonderen --- die zu deffendieren biß in den todt; dan diejenigen, so hierwider handien wurden, sollen ohn alle gnad an leib und leben gestraft  
10 werden.

5. Fahls --- der ein oder ander, es sey officierer oder soldat, in einem treffen vom regiment, seiner compagnie oder ehrenzeichen, zu dem er geschworen, abweichen und ein flucht anrichten wurde, den mag ein jeder, der dessen ansichtig wirt, zum standt vermahnen; da aber selbiges nit  
15 erhäblich sein wurde, mag er in mit seiner ober- oder underwehr nider schlagen und leibloß machen, da dan der teter --- deßhalben sol ledig gesprochen sein; da aber --- ein sölcher flüchtiger --- entkeme, so soll er doch für kriegsrecht nachwärts gestelt werden, und nach befindung der sach an leib und leben abgestraft werden; gleiche straf sollen diejenigen  
20 auch zu erwarten haben, so dergleichen flüechtige nicht widerumb zum standt vermahnen wurden und nit ir eüsserstes vermögen zu verhinderung einer feldtflucht anwenden wurden.

6. --- alle soldaten, sowol geworbene als auszüger, die ohne erlaubnuß ihrer obersten und hauptleüten sich aus dem feldt begeben wurden und  
25 von ihren ehrenzeichen giengen, sollen an leib, ehr und gut abgestraft werden; --- die auch gemeint ---, die ohne erlaubtnuß übernacht aus iren legeren und quartieren blyben, in betrachtung des grossen schadens, so hierauß entspringen mag.

7. ---, keine heimliche gestüchel, zúammenrottungen und meuti-  
30 nationen wider ir gnaden, dero general, obersten und hauptleüth anzu richten, eüch denselbigen nicht widersetzen, vil weniger hand an sie legen ---, dan welcher hierin fählhaft befunden wurde, soll ohne alle gnadt an leib und leben abgestraft werden; --- die auch gemeint ---, so die justitie in ihrer verrichtung verhindernen wurden wöllen, einichen gefangnen mit  
35 gwalt entledigen und den general oder obersten profosen in verrichtung ired ampts sich widersetzen wurden etc.

8. Allen alten neid und hass, so die einen oder anderen zusamen haben möchten, sollendt ihr --- weglegen und keiner kein rach umb einicher sach willen --- suchen; sonder es soll sich ein jeder des lieben rechtens

benügen, das im auch sol mitgetheilt werden, und alle gezenckh und schlägereyen gänzlich verboten sein; die aber darwider handeln wurden, sollen nach gestalt der sachen abgestraft werden.

9. soll ein jeder seine ober- und underwehr in gûte obacht nemen - - -, die ammonition nit unnützlich verbruchen und verschliessen, vil weniger dieselbige verpartieren, vertauschen und verkaufen, bey tag und nacht sich gerüst halten, uff erfordern und begebende lermen alsobaldt sich zu iren fendlinen instellen - - -, wie auch der stundt, da der ein oder ander uff die wacht ziechen soll, fleißig abwarten, alsobalden uff gebne zeichen nüchteren erscheinen; *Widerhandelnde werden der gebühr nach gestraft.* 5 10

10. sol ein jeder uff der wacht - - - seinem fürgesetzten officierer gehorsam sein, von der wacht ohne sein geheiß nich[t] weichen der schildtwacht, dahin er wirdt gesetzt, ordenlich abwarten, uff derselbigen nicht schlafen, noch darvon weichen, er werde dan abgelöst, keinen falschen lärm machen. *Widerhandelnde werden am leib und leben gestraft.* 15

11. soll ein jeder nach besetzter wacht sich in sein quartier begeben, kein gezenckh oder schlagen nit anfangen; dan welcher nach besetzter wacht zuckhen oder schiessen wurde, sol nach beschaffenheit an leib oder gut abgestraf[t] werden etc.

12. Nach bestelter wacht solle allen weinschencken und markedenteren verner wûrten verboten sein; die aber hernach wein außgeben wurden, sollen der gebühr nach abgestraft und ir wein confisciert sein etc. 20

13. Die losungen, die dem einen oder anderen vertrauwet sein, sol ein jeder heimlich halten, sie niemandt offenbahren, noch auch vergessen; *Widerhandelnde werden an leib und gût gestraft.* 25

14. - - - weder heimlich noch öffentlich mit dem feindt, dessen geschickten trummeteren oder trummenschlageren oder anderen verdächtigen personen ohne geheiß seines generalen oder obersten sprach zu halten, zu reden, zu schryben und correspondieren; *Widerhandelnde werden an leib und leben gestraft.* 30

15. soll - - - keiner - - - denjenigen trommeteren oder trommeschlageren, so vom feindt zum generalen geschickt und paßzedel haben, ein gewalttetickeit anzufügen; wie auch - - - denjenigen, so gefangen und quartier versprochen worden, wie auch denen, so sich in schutz und protection des generalen oder obersten begeben, und <sup>1</sup> sicherheit versprochen worden, bey abgezelter straf etc. 35

16. soll keiner - - - wider die ertheilten salva guardia - - - handeln,

<sup>1</sup> Zu ergänzen denen.

sonder dieselbige in gebürendem respect halten; *Widerhandelnde werden ohne gnadt gestraft.*

17. Aller gottshüseren, khirchen, schülen, spitalen, mülinen, bachöfen und dergleichen sollen - - -, sie gehören fründen oder feinden, verschont werden, wie auch aller geistlicher, betagten man- und weibspersonen, schwangeren weiberen, waß religion die auch sein, bey leybstraf etc.

18. Alles weiber und jungfrauen schenden und andere dergleichen un-  
gelegenheiten, so inen und jungen kinderem mögen zugefügt werden, sollen  
- - - so wol by fründen als bey finden bey leibstraf verboten sein etc.

19. Allen persohnen sowohl in stetten, als uff den dörferen und landt,  
die ihrer handtarbeit abwarten, und sich nit feindtlich erzeigen, ob sie  
gleich uff des feindts boden gesessen, soll kein leidt zugefügt - - - werden,  
in ansechen der grossen ungelegenheit, so erösete lender den arméen ge-  
bären etc.

20. Es soll sich auch kein soldat noch officierer gelusten lassen, einiche  
stat oder landt feindtlich anzufallen und zu beschedigen, es sey dan sach,  
das sie zuvor durch offentlichen trummenschlag für feindt proclamiert und  
außgerüfen worden, bey leibstraf etc.

21. Da auch durch gottes gnadt - - - ihr ein victori im feldt, oder ein  
statt durch sturm erhalten wurdet, so soll sich doch ein jeder, so lang biß  
der feindt gäntzlich erlegt und geschlagen, alles plünderens enthalten - - -,  
in ansechen, dz oft schöne victorien hierdurch sein verloren worden; da  
aber der sig gäntzlich erhalten, so wirdt inen der raub, den sie durch dapfer-  
keit bekommen, nicht entgehen. *Widerhandelnde werden an leib und leben*  
25 *abgestraft - - -, und soll auch einem jeden erlaubt sein, dergleichen un-*  
*zeitige raubvögel, fahls sie auf der tath ergriffen werden, abzumachen, und*  
*fahls verweigerens mit der faust abzustrafen etc.*

22. so soll auch dergleichen plünderen nit länger, als es dem general und  
obersten gefallen wirdt, wähen, die es durch offentlichen trummenschlag  
30 - - - werden abstellen und die ubertretter zu gebürender straf ziehen mögen.

23. Alle marquetenter und andere personen, die dem läger proviandt  
zuführen, sollen sicher hin und wider, unbeleidigt gelassen werden; *Wider-*  
*handelnde werden ohne gnadt gestraft.*

24. Die quartiermeister und furier soll niemandt in übung ires befelchs  
35 hindern, und sich ein jeder des quartiers, so im verzeigt, vernügen, und  
im selben bleiben; widrigenfahls gewüsse straf erwarten; und soll sich nie-  
mandts eigen willens inquartieren etc.

25. soll ein jeder in den quartieren - - - seinen wüht und die seinigen  
nit molestieren noch beleidigen, ihn über sein losament, geliger, feüwr und

leicht mit beschweren, und alles anders, was er - - - an speysen oder anderem von ime nemen wurde, nach gebühr bezahlen, und sonderlich kein handt an ime oder jemandts anders von ir gnaden underthanen legen, bey höchster straf und ungnadt.

26. Es sollen auch alle soldaten und officierer im marchieren bey iren regimenten und compagnie bleiben, aus iren zug- und schlachtordnung nicht weichen, sich alles raubens und plünderens - - - enthalten; *Widerhandelnde werden der gepfür nach abgestraft.*

27. Niemandt sol sich - - - aus den lägeren oder quartieren, es sey under wz pretext es wölle, ohne verwilligung seines obersten oder hauptmans begeben, bey hoehrer straf.

28. Alles spilen, flüchen, hüren, fressen und saufen soll - - - verboten sein, und soll sich ein jeder der gottseligkeit und nüchtheit beflissen etc.

29. Alle hüren und weiber, so keine ehemänner haben, sollen nicht geduldet, sonder vom regiment verwisen oder mit rüten außgestrichen werden; so soll auch keine parthey ohne des obersten wüssen und willen zusammengegeben werden, wyl die erfahrung gnügsam bewyset, was weiber für grosse uneinigkeiten, unglegenheiten und schaden in den lägeren und garnisonen verursachen etc.

30. Alle uffläuf, partheyungen und zusammenrottung sollen - - - verboten sein, und keiner den anderen, wz nation er auch sey, weder schelten noch schmechen, sondern allerseits - - - brüderlich miteinander leben, damit alles unheil vermitten bleybe, bey peen, der gepfür nach abgestraft zu werden.

31. Fahls auch eine - - - compagnie oder das gantze regiment an einem - - - ort in besatzung gelegt wurde, so sollen sie - - - mit iren wirtten leben und die ihnen vertrauwten plätz ungespart leibs und lebens deffendieren, sich in verwaltung derselbigen gantz willig finden lassen, auch keine mühe, was zu verbesserung und erhaltung desselben orths, es sey mit fortificationen, retranchementen, abschniten und anderen soldatischen gebäuwen, wie auch zu verhinderung des feindts und abbruch desselbigen mit auffallen, deffendierung der breschen und abschlagung der stürmen in der zeit gantz willfährig erzeigen, bey verlust leib und lebens, ehr und güts derjenigen, so in einicher gestalten hierwider handleten.

32. - - - sollen auch sie schuldig sein, die veldtleger zu verschantzen, veldtschantzen auszufertigen, die nicht excedieren die proportion eines retranchements, item in belegerungen die aprochen und batterien zu mahnen, und sich in allen kriegsexpeditionen, es sey in scharmützlen, schlachten, stürmen, mit gantzen oder halben regimenten, gantzen oder halben compag-

nien, corporalschaft- oder rottenweiß willferig gebrauchen und finden zu lassen, darvon sie auch gantz nichts soll hinderen, nach abhalten bey leibstraf etc.

33. Welcher soldat auch, es sey in guarnisonen oder im veldt sein ober-  
5 oder unterwehr wurde vertauschen, verkaufen oder hinwegwerfen, der soll mit allein dieselbige bezalen und im an seinem soldt ingehalten, sondern auch der gephör nach abgestraft werden.

34. Alle diejenigen, es seyen soldaten oder officierer, welche sich under-  
stehen wurden, an verordnete und gesetzte wachten oder schildtwachten,  
10 es seyen veldtlegeren, guarnisonen, quartieren und anderswo, handt anzu-  
legen, zu schlagen, zu stossen oder sonsten gewalt zu thun, die sollen allen  
schaden, so inen von denselbigen zugefügt werden möchte, an sich selbs  
haben, und hieneben doch nach gestalt der sachen an leib und gut gestraft  
werden.

35. Alle gebott und verbott, die von unserem general, obersten oder  
15 hauptleüten geschechen werden, aber in disen - - - artielen nicht begriffen,  
solt ihr schuldig und verbunden sein, zu halten, nit anders, als ob sie in  
gegenwürtigen artielen begriffen weren, bey pen der straf, so sie daruff  
setzen werden etc.

36. Und wöllen - - - ir gnaden - - - inen heiter vorbehalten haben macht  
20 und gwalt, dise ordinantz zu mehren oder minderen, je nach dem ir gn  
befinden, dz es die notthurft erforderen wirdt etc.

37. Schließlichen sollen sie auch schuldig - - - sein, fahls es sich zutrüge,  
dz wegen fürfallender verhinderung der soldt ü[b]er dz termin ausblibe  
25 und die bezahlung über die zeit wider verhoffen anstehen wurde, gehorsam  
und gewärtig zu sein, ire züg und wachten und andere kriegsexpeditionen  
fleißig zu erstatten, und deßwegen keine mütination anzurichten; dan  
diejenigen, so hierwider handeln wurden, sollen an leib und leben abgestraft  
werden, ohn alle gnadt, in betrachtung wiechtigkeit der consequenz etc.

30 Dise kriegsordinantz ist vor mgh den rhäten abgeläßen und gut geheißten  
worden, lut manuals 28 januarii 1634.

*U. Spruchb. QQ 5-10; RM 66.326.*

#### *Bemerkung*

35 *Die Kriegsartikel König Gustav Adolfs von Schweden von 1621, die 1631 und 1632 ergänzt wurden (deutsch als Beilagen XXIV und XXV in EUGEN VON FRAUENHOLZ, Das Heerwesen in der Zeit des 30jährigen Krieges I [1938]) haben in Einzelheiten direkt oder indirekt auf die bernische Kriegsordnung eingewirkt, so z. B. sind zu vergleichen unsere Ziffern 24-26, 29 und 33 mit den schwedischen Art. 81, 93, 59, 89 und 83 (v. FRAUENHOLZ, S. 367 ff); schwedischem Vorbild (Art. 100, v. FRAUENHOLZ, S. 374) könnte auch die besondere Schonung von*



*Schulen und Spätältern in Ziffer 17 hievor gefolgt sein (den Hinweis auf v. Frauenholz verdanke ich der Freundlichkeit des Herrn Professor Georges Grosjean). Im übrigen lehnte sich die bernische Kriegsordnung von 1634 weitgehend an die frühern Kriegsordnungen an.*

60. *Kriegsbereitschaft und Reiterei*  
1634 September 4.

5

*SchuR an alle Amtleute, sie sollen alle Auszüger ermahnen, sich mit iren ufferlegten wehren uff alle stund und ougenblick in erforderlicher bereit-  
schaft ze halten - - -, ouch diejenige manschaft, so ußerhalb den ußzügen  
und zum wehren tugentlich und vermüglich, zur stündtlichen grüsthaltung  
ufzemunteren, in ordenliche rotten abzuthelen und inen gewüße fürgesetzte  
führer ze verordnen, uff daß sy im fahl der not und nach uffbruch der  
ußzügeren zü verwahrung der orten und nach erforderen der sach gebrucht  
und angeführt werden mögint.*

Und demnach die rütery zü versicherung deß landts vor deß feindts  
streifen und geschwinden ynfählen gantz notwendig, *hat jeder Amtmann* 15  
ein nachforschung anzustellen - - -, was für personen in dynem amptsbe-  
zirck ze finden, die lustig, willig und ouch tugentlich weren, sich zü unserem  
dienst zü pferdt gebruchen ze laßen, die syen glych inn- oder ußerhalb deß  
ußzugs, volgendts uns derselben ein verzeichnuß - - - ze überschicken.

*Alle uns mit kriegsdienst und reißpflicht zü pferd zügethane vassallen* 20  
*und lechenlüt des Welschlands sollen sich mit werschaft pferden und not-*  
*wendiger kriegsbereitschaft versechen, damit sie in der bald stattfindenden*  
*Musterung gerüst erfunden werden mögint, mit betröuwung, daß im fahl*  
*der eint oder ander - - - sich nit - - - verfaßt machen wurde, ime syn lechen,*  
*davon er die bedenyung schuldig, confisciert werden wurde - - -.* 25

*M 6. 31; RM 68. 82.*

61. *Rotten und Rottmeister für militärische Übungen*  
*s. d. [um 1634]*

1. Erstlichen so sollend die amtblüth alle ire amtsangehörigen - - -,  
welche die wehr ze tragen tugentlich sind, es syendt ouch ußzüger oder nit, 30  
von 16- biß 55jeringe personen anzerechnen, in gewüße rotten abtheilen und  
alle zeit über 16 oder 20 personen ein rottmeister setzen und ordnen.

2. Disere rottmeister nun sollend pflichtig und verbunden syn, ein jeder  
sein rott an sontagen in müßigen stunden an einem gelegnen ort züsamem  
ze berüfen und daselbst etwan ein par stund in den wehren exercieren, 35  
vermog der bevelchschrift, so inen ubergeben werden soll.

3. Denne so sollend ouch alle rottmeister - - -, ein jeder ein uffsehen uff syne undergebne rottgsellen - - - haben (welche er in einem rodel ufferzeichnet haben soll), daß sy mit iren ufferlegten wehren, ouch krut und lodt, flyßig verfaßt und ouch die wehr suber ußgebutzt in gûter ordnung  
5 haltind.

4. Uff diße rottmeister nun sollend houbt- und bevelchslüt, so in denselben vogtyen wohnhaft sind, ein flyßig uffsehen haben, ob ein jeder syn pflicht - - - verrichte, sollend ouch zû gelegner zyt, etwan zû zweyen monaten, ein visitation thûn, zû sehen, ob die rottmeister ire pflicht verrichtet und  
10 was sy ußgericht habind.

5. Die amtblüt aber sollend nit allein gefißne uffsicht haben, daß die rottmeister ire pflicht verrichtend, sonders die houbt- und bevelchslüth dahin halten, ouch ein flyßige uffsicht ze haben, sowol uff die rottmeister als rottgesellen, und hiemit zû erfahren, wie sy syend underwisen worden.  
15 Uff das aber diß werck desto beßer in obacht genommen werde, also wirt alle jahr ein oder zwey mal ein generalvisitation geschechen durch die personen, so ir gn darzû verordnen wirt.

6. Disere rottmeister söllend nun vor allen dingen durch diejenigen, so allhie durch unseren statthauptman in dem exercitio der wehren abgericht  
20 worden, ordenlich - - - underwisen werden, uff daß sy hernach ire undergebne rottgsellen ouch abrichten könnint.

7. Damit es aber mit desto minderer unglegenheit und müy zûgange, soll man dieselbigen rottmeister all uff ein zeit an ein ort berufen, solche daselbs exercieren - - -, biß sy nit allein erlernen, ire wehr wol und süberlich ze  
25 führen, sonder ouch die commando ordenlich zû verrichten.

8. Die rottmeister aber, diewyl dieselben gemelte zyt irer underwysung von ir huß und heimb syn und also in irem costen zehren müßend, söllend die gemeinden einem jeden ußgeschosñen rottmeister - - - alle tag, so lang er uff der schül blybt, - - - 10 bz.

9. Wan aber die rottmeister also abgerichtet sind, mag alßdan sich ein jeder nach synem huß begeben und das exercitium der wehren mit synen undergebenen rottgsellen - - - ohne wyteren costen anfachen; darzû sollend inen die amtblüth ein bevelch und gwalt ertheilen, daß diejenigen ire undergebenen in disem exercitio by peen eines guldens büß schuldig syn zû gehorsamen. Dise büßen sollen der halbig theil dem rottmeister für syn müy und arbeit, der ander theil den rottgsellen, so sich flyßig yngestellt, heimbdiene. So aber einer notwendige gschäfte underhenden hette, also daß er nit uff  
35 bestimpte stund erschynen könte, mag er von synem rottmeister urloub nemen.

10. Fahls aber die rottmeister ire pflicht nit in trüwen verrichten thäten, sollend sy von unseren amtblüten zur gehorsame gehalten und gestraft werden.

P 4.591.

62. Granatengießler  
1638 Mai 11.

5

SchuR weisen den Seckelmeister Frischhertz und den Zeugherrn Willading an, sie sollen die frömbden granatengießler und wagner für sich vorderen, mit ihnen umb die vorhabende arbeit ein accord treffen, und verschaffen, daß sy nit lang in ir gn costen müßig blybend.

10

Gleichen Tages befehlen sie dem Bauherrn (vom Rat) Haller, er solle den schopf, so im zwingelhof bim gießhuß für den frömbden wagner gemacht worden, wider ußschlachen und dißits der muren gegen der Newengassen setzen lassen.

UP 6 Nr 19 (Nr 110 bezw. 210); RM 75.290.

15

63. Subalternoffiziers-Besoldungen. Spielleute  
1640 September 8.

SchuR an alle Amtleute, ausgenommen im Weltsch- und Oberland:  
1. Diweil es nit gnüg ist, dz die compagnien complet und mit dem unmydenlich ervorderlichen reißgelt, sonders fürnemlich neben den fürge-  
setzten dapferen hauptleüthen auch mit qualifizierten underofficiereren,  
alß lieutenanten, vendrichen und wachtmeistern versechen sygind, und  
dieselben gemachter ordnung gemäs versöldet werdint, by den unseren aber  
nit allenthalben qualifizierte männer, die dergleichen stell verträten kön-  
nend, ze finden, denn dz fillicht man soliche nit uß ihnen (wie aber so wyt  
müglich beschechen soll), sonders uß unser burgerschaft wirt nemen müßen,  
so sollen in selbigem fahl soliche under-bevelchsleüth auch uß dem reißgelt  
unserer underthanen versöldet werden. Die Amtleute sollen mit ihren ampts-  
angehörigen deßwegen, nach dem exempel anderer unserer underthanen,  
alß im Weltsch- und Oberlandt, die albereit ruhm- und loblich sich dahin  
geneigt und gütwillig erklärt, sich auch gehorsamlich ze bequemen - - -  
reden, und ihnen fürbilden, dz ihnen alles zum besten gereicht, wir auch  
in solichem fahl, wann wir dergstalten sovil mängel der officiereren uß  
unser burgerschaft ersetzen müßend, noch beschwärt gnüg sein werdend.

20

25

30

2. Dieweil dann hin und wider,<sup>1</sup> sonderlichen aber in den landtgrichten<sup>1</sup>, an spilleüthen mit kleiner mangel erscheint, wird den Amtleuten befohlen, nachtrachtens ze haben, wie in deiner verwaltung etliche junge knaben zû dergleichen veldtspilen ze zeüchen - - - und zû underrichten wärend; wir  
 5 sind erpietig, etwas lydenlichs an getreidt frönfästlich durch dich in unserem namen darschießen und entrichten ze laßen.

*M 6. 252; RM 81. 28; UP 22 Nr 56.*

*Bemerkung*

*Gleichzeitig teilen SchuR der Vennerkammer mit:* dieweil allhier in der statt auch junge knaben  
 10 funden werdent, die lust zum trummelschlagen und pfeifen habend, und ir gn gern sechint, daß solich feldspil pflantzet wurde, so möchtind sie einem jeden derselben zû mehrern trib  
 jerlich etwan ein oder zwen mütt dinckel verordnen und werden laßen (*RM 81. 28*).

*64. Militärische Ausbildung und Musterungen  
 1641 Januar 12.*

*SchuR an alle Amtleute:* Da bisherige Kriegsvorsorgen schier allerdings in die äschen gefallen, und es aber nüt ist, ein ding wohl angefangen haben, so man nit beharret, so wird 1. bei den noch währenden unruhigen Zeiten, in denen man sich zû nothwendiger gegenwehr und manierung der waaffen uff den fahl der noth üben soll, das 1634 eingeführte exercitium wieder eingeführt.  
 20 Die Amtleute sollen dies bei ihrem Eid ausführen und insonderheit - - - die rottmeister an denen ohrten, da bereits deß exercitii erfahrene und könnende persohnen vorhanden, namsen und verordnen, in denen ohrten aber, da noch keine vollkommen abgerichte weren, etliche darzû tugentlichst erachtende zû erkiesen und durch andere an nechsten ohrten noch verner  
 25 abrichten zû lassen, dz sie alß rottmeister dem exercitio uff nechstkünftigen ersten martii den anfang machen mögindt.

2. Zur Förderung des exercitium wird befohlen, dz diejenigen hauptleüth, so uff dem ohrt oder zünechst darby gesessen, selbsten, die weitisten aber durch ihre lieutenant und under-officierer, und wo keine hauptleüth weren,  
 30 unsere amptleüth selbs, vom 1. mertzen an untzit uff Martini drey visitationes, umb zû sechen, wie die rottmeister in dem exercitio ihre schuldigkeit leistind, - - - verrichten, das landtvolck aber, wyl diß exercitium - - - von irentwegen fürgenommen - - - wirt, ermelte hauptleüth, lieutenant und amptleüth (namlich wann sie nit an dem ohrt, da die visitation geschicht,  
 35 gesessen sindt, sonder dahin reisen müßend, dann sonsten söllend sie es

<sup>1</sup> sonderlichen - - - landtgrichten ist eingeklammert; Randvermerk dazu an die freyweibel.

verrichten ohne blohnung und uß schuldiger pflicht) kostfrey halten und darzû einem jeden deß tags einen guldi entrichten söllind. Die corporalen und rottmeister aber söllend vom 1. mertzen an biß uff Martini alle sonntag (die ärdzeit ußgeschlossen) mit dem exercitio - - - der underthanen (sowohl die ußzüger, alß die übrige wehr zû tragen vechige - - - mannschaft) vom 5  
16. biß in 55 jahr alt - - - continuieren und sich der uffgesetzten büß, so sy von den fählbaren zum halben theil zû bezeüchen haben, ohne andere besoldung, wie hievor, benügen.

3. Und dieweil sich - - - vilfaltige mängel in beschechenen visitationen und musterungen an pulver erzeigt, in dem sie mit demselben und zû- 10  
gehörd an bley und lundten nit verfaßt gsin - - - und ein sölicher mangel dem stand und land zu unwiderbringlichem schaden - - - gereichen möchte, so habend wir, in erfrischung - - - vorgehnder unserer mandaten dir bevelchen wellen, deiner amptsangehörigen jeden besonders, dz sie sich uff allen  
nothfahl uffs wenigst mit dreyen oder vier pfunden güten pulver und zû- 15  
gehörigen munition nach proportion verfaßt und gerüst haltindt; die gmeinden aber, dz sie auch ein vorrhat deßelbigen je nach jederer beschaffenheit und vermögen, von etlichen thonen, selbige an gwarsamen sicheren ohrten zû behalten, zûsamenlegind, - - - zû vermögen, und die einen und anderen zur handtbringung deßelben zû unseren bestelten directoren deß 20  
pulverhandels ze weisen.

4. *Im Welschland sollen die Untortanen ihre Harnische, die sie oft liederlich verwahrten, sauber und ganz an den Amtssitzen, wenn diese Lärmenplätze sind, verwahren lassen; ist aber der Lärmenplatz ußert unseren hüseren - - -,* 25  
sölle ein jeder sein harnisch und gewehr by sich, jedoch in güter bereit-  
schaft - - - an gebürendem ohrt uffbehalten.

5. Nachdem - - - in unserem Teütschen laud - - - nit ein jeder der ußzügeren - - - mit seinem selbs eignen harnisch versehen, und dahar die einen und anderen uff den musterungen dieselbigen, wie auch zun zeiten  
andere überwehr, - - - entlehnen müßen, neben dem dz die harnisch auch 30  
schlecht staffiert sindt, *wird dem Amtmann befohlen*, heimliche visitationen ze thûn und, wie ein jeder bewehrt, uffs fleißigiste zû erforschen, die fählbaren ze verzeichnen und fürs erste mahl - - - zû vermahren, volgendts mit anderem und gebürendem ernst darzû zû halten. - - -

6. Dieweil in kriegs- und fridenszeiten die spilleüth nothwendig sindt, 35  
derselben aber kein überfluß verhanden, so deren by dir ze finden, die zû dem einen oder anderen spil sich underrichten ze lassen lust hetten, under der hoffnung der recompens anzustellen und zû pflantzen, und jedesmahls, wann du rechnung geben wirst, wie vil du deren angestellt und wie wyth sy

underrichtet, unsere seckelmeister und vennere zû berichten, damit demselben nach ihnen was lydenlichen underhalts geschöpft werden könne.

*M 6.262; RM 81.279.*

*Bemerkungen*

- 5 1. Am 20. Februar 1641 gebieten SchuR, daß zu dem Exercitium die husvätter selbs erschnyn und, wo es aber inen je uß ehehaften ursachen nit müglich were, sie zwar ire dienstknächt, aber keinswägs frömbde, sonder allein die in unserem landt daheimen und unsere underthanen sindt, dahin schicken söllindt - - - (*M 6.267*).
2. Gleichen Togs wurde dem Argau befohlen, die ußzüg nit den güteren und hüseren, sonder der mannschaft nach zu nehmen (*aaO 268; RM 82.40*).
- 10 3. 1649 Februar 28: SchuR befehlen allen Amtleuten, alle in ihrer verwaltung sich befindende mannschaft von haußväteren und söhnen, was standts, beröfs oder qualität sy syind (dienstknecht jedoch als irer wohnung halb unbeständige personen ußgeschlossen), so über 15 und under 60 jaren alt sind, durch einen ordenlichen umgang von haus zu haus
- 15 ze erforschen und selbige specificé mit namen und zünamen in einen ordenlichen rodel verzeichnen zu lassen und einzusenden (*M 7.250*). Der Befehl wurde jedoch am 20. März 1649 widerrufen und blieb unausgeführt (*aaO 253*).

*65. Amtlicher Verkauf militärischer Ausrüstung  
1643 Februar 7.*

20 SchuR an die Venner: Es scheint bedenklich, daß, wann es umb bezalung der harnisten und anderer gewehren, so ins züghuß verkeüflich geliferet und angenommen werdend, - - - ze thûn ist, dieselbe uß dem stattseckel verrichtet - - - werden sölle, diewyl doch das züghauß nit allein mit eiguem

25 - - - ynkommen versechen, und die daruß verkoufende wehr von den obristen und houbtlüthen jederwyln mit barem gelt bezalt werden müßend, sondern auch noch etliche namhafte von verkouf der wehren harrührende

30 summen ußstandint, deren bezüchung vor etwas zeit ernstlich anbevolchen worden etc. Deshalb sollen die Venner den zügherrn Zechender umb eigentliche bewendtnuß harüber vernemen, und sowol des züghuses, als auch deß silbergschirgwelbs ynkommens verwaltung halb ine anmahuen - - -, vor üch gebürende rechnung zû geben, damit man inskünftig wüßen möge, was und wievil uß der ertragenheit deß züghuses bezalt werden könne, und ob es thûnlich sye, den handel des versatzenden silbergschirs<sup>1</sup> ze continuieren oder nit; volgents üwere befindtnuß - - - ir gnaden fürbrignen. - - -

35 *UP 22 Nr 59; RM 86.159.*

*Bemerkung*

<sup>1</sup> Über die Silberhandlung siehe IX 521 ff Nr 138-141.

66. *Defensionale von Wyl*  
1647 Januar 17./31. (alter Kalender 7./21.)

Druck: Eidg. Absch. V Abt. I B 2255 ff Nr 7; vgl. Abschied aus gleicher Zeit in Abt. I A 1410 Nr 1115 d.

*Bemerkung*

Über die Fortsetzung dieses Defensionals vgl. die bezüglichlichen Quellen in Eidg. Absch. V und VI, sowie GEORGES GROSJEAN, *Berns Anteil am evangelischen und eidgenössischen Defensionale im 17. Jahrhundert*, Schriften der Berner Burgerbibliothek (1953).

67. *Waffenausbildung – Exercitium*

a) *Artillerie 1650 Mai 10.*

RuB genehmigen das bedencken der Kriegsräte, daß der jungen burgerschaft, und sonderlich denen, welche sich im groben geschütz underweisen und anführen ze laßen lust hetten, zü sölichem - - - nutzlichen exercitio - - - vorschub gegeben werden möchte und verfügen durch zedel an den Zeugherrn, daß dero bestelter büchsenmeister - - - zü sölicher - - - underweisung 15 der jungen burgeren, fürnemlich aber deren, so zü den groben stucken in den außzügen geordnet, gebraucht, die bequemen stuck ußem züghauß hierzü sambt den kuglen dargeben, hierzü auch gelegner platz verzeigt, und zwar die angedeüeten verorneten zü den stucken mit nohtwendigem pulver auch 20 versechen werden, die übrigen aber söliches ze koufen und selbs darzethün unbeschwert sein söllindt. Der Zeugherr hat die zü disem spil dienstlichen mittelmeßigen stuck sambt - - - zügehördt ußem zeüghauß verfolgen ze laßen - - - ; der meinung, dz die verschießenden kuglen allwegen widerumb heraußgegraben und fleißig zü ehren gezogen werden söllindt.

P6.194b; RM 105.318. Vgl. G. GROSJEAN, aaO 185 ff.

b) *Ordnung deß exercitii der wehren halben*  
1650 August 29.

RuB an alle Amtleute, die vier Städte im Argau, Freiweibel und Ammänner: Demnach wir uß güter, zuo unsers lieben vatterlandts wolfart tragender sorgfalt in betrachtung gezogen, was maßen in zeit deß lieben fridens und 30 bei darzü habender güter glegenheit sich zü dem widerstand gegen dem find - - - underricht und tugentlich ze machen einer jeden fürsichtigen oberkeit gebüren welle, und daß die wol angestellte kriegskunst und wüßenschaft der rechten wehr- und waffenführung - - - ersprißlich seye, dieweilm mit weni-

gen in diser kunst wol abgerichteten und exercierten persohnen - - - mehr, als mit einem großen haufen der unkönnenden - - - kan uffgericht werden, habend wir nohtwendig - - - sein befunden, die widereinführ- und vortsetzung deß vor wenigen jharen angesechnen und eine zeit lang getribnen  
 5 exercitii militaris zuo statt und land an die hand ze nemen. *Jeder Amtmann hat in seinem Bezirk die folgende Ordnung zu befolgen*, da wir das gnedige zûtruwen - - - gefaßet, daß unsere liebe underthanen es für kein unkumligkeit rechnen werdindt, zû disem - - - werck deß monats ein oder zwey mahl ein par stund an werchtagen anzuwenden, damit der allein zuo geistlichen  
 10 wercken destinierte sonntag - - - geheiligt werden möge, sittemal dises exercitium jederweiln ußerhalb den höchsten sommerwercken angestellt - - - werden kan. Und dieweiln - - - vilmehr an der rechten führung der wehren und derselben wußenschaft, als aber nur an den wendungen gelegen, als solt und wirstu<sup>1</sup> die rottmeister deßen zû dem end erinnern, damit sy  
 15 sich in der underweißung irer rottgesellen in jenem nit zûvil aufhaltind und in disem desto mehr die zeit anwendind - - - .

*Es sind für die Zukunft visitationen vorgesehen, um den Erfolg der folgenden Ordnung zu erkennen: (Es folgt die wörtliche Wiedergabe der Nr 61 hievor).*

20 M 7.319.

68. Der neüw uffgerichteten stattcompagney alhie kriegsordinanz  
 1651 September 30.

*RuB beschließen:*

1. Es sollen alle - - - officierer und soldaten, welche sich zû verwahrung  
 25 ir gn hauptstatt alhie und derselben vestung underhalten laßen, schuldig und verbunden sein, wann ihnen zû wachen gebürt und die kehr an ihnen ist, sich alle abendt zû bestimbter zyht und nach geschächem trommenschlag mit ihren ordenlichen syten- und überwehren bei deß hauptmans losament finden zu laßen und auf die wacht zu züchen. Welcher aber - - -  
 30 ohne erlaubtnuß gar ußbleiben - - - wurde, derselbig soll erstlich demjenigen, welchen der officierer an sein statt auf die runden oder schiltwacht stellen wirt, 5 bz für sein müy entrichten und demnach eintweders mit dem esel oder auflegung etlicher musqueten uff etlich stundt lang, je nach erkhanuß eines ehrsamem kriegsgerichts, umb sein verbrechen abgestraft  
 35 werden.

<sup>1</sup> scil. der angesprochene Amtmann.



2. Der aber allein zu spaht kommen und sich erst in dem marschieren oder drußen bei der wacht anhencken und ynschleicken würde, zahlt 3  $\beta$  Buße.

3. Welcher sich, es seye morgens oder abends, nit bei dem ordenlichen gebätt befindt, zahlt 3  $\beta$  Buße. 5

4. Wer bey uffgeführter wacht oder versambter compagney den namen gottes leichtfertigerweys mißbrucht oder sonst üppigklich und ungebürlichen flüchet und schwert, derselbig soll - - - by verrichtung deß ordinari gebäfts einen öffentlichen fufffahl thûn und gott den herren uff gebognen kneyen umb verzeichung pitten <sup>1</sup> und - - - zû büß entrichten an pf. 3  $\beta$ . 10

5. Welcher truncken und voll uff die wacht kombt, soll zû einicher verrichtung nit admittiert, sondern ein anderer an sein statt bestellt, welchem er für seine müey 5 bz entrichten und dann verners mit auflegung der musqueten oder anderer gstat abgestraft werden soll.

6. Welcher sich ohne seines officierers, corporalen oder gefreiten erlouptnuß von dem wachthuß absentiert, derselbig soll, wann es tags ist, mit einer öffentlichen schmach nach beschaffenheit disers seines verbrechens und deß kriegsgrichts erkantnuß abgestraft werden. 15

7. Wer seinen officiereren, es seye uff den wachten oder anderen kriegsdiensten nit parieren und gehorsamen, sonderen sich ihrem commendo entgegen setzen wurde, soll ohne einiche gnad von der compagney cassiert oder mit einer öffentlichen schmach nach erkantnuß deß grichts abgestraft werden. 20

8. Es soll auch keiner einichen anderen wächter oder soldaten an seine statt stellen ohne deß hauptmans oder in deßen abwesen seines leütenants oder venerichs, welchen - - - die wacht zû bestellen befolchen ist, vorwüßen und bewilligung; welcher darwider thete, soll nach erkantnuß deß grichts gestraft werden. 25

9. Wer uff seiner schiltwacht schlafend gefunden wirt, soll ohn alle gnad mit dem esel oder sonst einer öffentlichen schmach gestraft werden.

10. Wer von seiner schiltwacht, uff welche sin corporal oder rottmeister ihn bestellt hat, bei tag oder nacht abtrittet, ehe - - - er von derselbigen - - - erläßt wirth, soll ohne einige gnad mit dem esel oder sonst gestraft werden. 30

11. Welcher so fehr und wyht von seinem posten spatziert, daß die runden denselben ledig findt, der soll zû straf geben - - - 3  $\beta$ .

12. So der schiltwächter die runden vor dem wachthus nit - - - uffhaltet und dem corporalen rüft, sonder sy in das wachthauß passieren laßt, soll nach erkantnuß deß grichts - - - gestraft werden. 35

<sup>1</sup> Vgl. VI<sup>1</sup> 110<sup>35</sup>, Bemerkung 4.

13. Welcher, wann er auf die wacht zücht, syn musqueten nit scharpf geladen, und nit mit gnügsamem kruht und lod versehen, soll zü büß geben - - - 3 β.

14. Es soll auch ein jeder uff die losung, so ihme - - - gegeben wirt, güte  
5 achtung haben; dann welicher der losung vergeßen, und mit einer verechten losung befunden wirt, der sol für kriegsgricht gestelt und nach erkhantruß deßelben abgestraft werden.

15. Eß soll auch keiner mit dem anderen, weder uff den wachten noch in der zugordnung, nit zanggen, haderen noch balgen, sondern wann etwas  
10 ihrungs zwüschen ihnen fürfalt, söllend sy solches dem hauptman oder demjenigen, so - - - an seiner statt daß commendo hat, anzeigen und deßelben entscheid erwarten; wer darwider thut, soll nach erkhantruß deß grichts - - - gebüßt werden.

16. Dannothin so soll sich auch ein jeder, der sich uff der wacht befindet,  
15 vor unflätigem (rev.) in der wachstuben stäncken, groben zoten und poßensryßen, wüesten ergerlichen reden und allem unehrbaren wäsen hüeten und goumen, by mydung dryer schillingen unableßiger büß.

17. Es soll auch niemandt ohne rechtmeßige ursach einen auflouf oder lärm  
20 machen oder ein rohr deß nachts abschießen, noch sonst etwas dergleichen thun, dardurch ein lärm erregt werden möchte, by mydung der straf, so er darüber zü erwarten.

18. Ob sich aber ein lärm und auflouf begeben wurde, soll ein jeder, so nit uff den wachten begriffen, alsbald mit seinem überwehr für deß hauptmans losament loufen und daselbsten verreren bscheidts und befehls  
25 erwarten, by meidung unabläsiger straf.

19. Wann man sy auch sonst mit öffentlichem trommenschlag, es sye zum exercieren, zur mustrung oder anderen actionen berüefen wirt, söllend sy sich - - - unverzogenlich ynstellen; wer darwider thut, soll nach verdienen abgestraft werden.

30 20. Es soll auch ein jeder sein gewehr suber halten und daßelbig nit schwechen, vertuschen oder versetzen, by straf nach deß grichts erkhantruß.

21. Niemand soll uff zug und wachten seinem mitgesellen einich gewehr, bandolier, kruht und lod, noch sonsten etwas anders heimlich hinweg  
nemen, verzwacken und entfrömbden, by peen, das wer darwider thete, - - -  
35 seinem verdienen nach gestraft werden sölle.

22. Es soll auch niemandt einiche meütere y anrichten oder ungebürliche versamlungen heimlicherwyß anstellen, warumb es auch ze thün sey, auch die heimlichen wortzeichen niemandts offenbaren, sondern in geheimb  
behalten, bei verdienter - - - straf.

23. Wann aber der ein oder ander etwas verüben oder began wurde, so da criminalisch were, soll selbiges der hohen oberkheit heimgestellt syn, ihres gefallens und nach verdienen abstrafen.

P 6.217b; RM 110.249.

#### Bemerkungen

1. RuB hatten am 27. August beschlossen, eine anzahl güte und vergwüßerte burger und soldaten umb einen leidenlichen sold ze dengen, die wachten ze verseechen - - -, zü welchem endt umb derselben sold bezalung ein jeder haußvatter und wolhabende wittwen, anstatt der bißharigen 3 ↯, 5 ↯ jerlich entrichten - - - söllind (RM 110.170f). - 1651 August 28: RuB bestütigen den Beschluß und bestimmen den Sold jedes der enrollirenden 300 mann auf monatlich 4 ↯ und wählen den Stadthauptmann, der sich mit anstendigen erfahrenen under-officirern und soldaten ze bewerben Auftrag erhielt. Damit die wachtgelter der 5 ↯ mit ernst ynzogen - - - werdint, haben vier Ratsherrn das Wachtgelt per quartal in den vier vierteln ynzezeitlichen, mit gewalt und bevelch, so der eint oder ander sümig oder in anderweg unghorsam sein wurde, demselben pfandt würcklich ußtragen ze lassen und, so einicher sich so weit widersetzen, das hauß beschließen und gegengewalt bruchen wurde, daß derselbige von der statt würcklich bannisirt und verwisen sein solle (RM 110.173).
2. 1651 September 5: Der gewählte Stadthauptmann leistet ein glübt an eidts statt, worin er sich u. a. verpflichtet, die statt und veste - - - mit wachen, warten, heimlichen stenden oder gängen oder sonst nach allerbester sicherheit vor allem findtlichem überfahl und abgewünnen verhüeten - - - zü helfen und - - - dapferlich und mannlich nach aller seiner vernunft, kraft und macht ze schirmen, den zügestelten züsatz und undergebne soldaten - - - fründtlich, bescheidenlich, in einigkheit, so vil ime müglich, ze halten, trüwlichen und wyßlichen anzüführen - - -, in der noht sy nit zü versetzen noch zü übergeben, sonders unzertönt lyb und läben bei ihnen zü läben, bulfer, büchsen und gezeüg nicht anderst, dann zü der nohtdurft ze bruchen, alles sambt auch in sicheren orten vor unfahl zü vergoumen, und daß - - - sorgsamblich damit umgangen werde, zü verschaffen; und alle - - - soldaten in güter disciplin und - - - in der forcht gottes halten - - - und ihnen kein üppigkheit noch büeberei einreißen lassen - - -; und letstlich, so ir gn gefellig sein wurde, sy sambtlich oder zum theil widerumb abzedancken, sich mit seinen undergebnen gehorsamblich ynzustellen und ze verschaffen, das die soldaten die wehr - - - in gutem wäsen - - - restituierend - - - (P 6.220b). - Der soldaten und officierern eidt der nüwen stattwacht der 300 mann, verpflichtet namenlich zum Gehorsam gegenüber den Vorgesetzten und dazu, die besatzung der statt oder veste - - - ungespart seines leibs und läbens, es seye mit wachen, warten, stan, gan, sechen, hören oder anderer g'stalt vor schandt, schad, unfahl und verlurst beschirmen und erhalten, auch wann die besatzung, statt oder platz durch belegerung, sturm oder beschießen zuo gwaltiger noht oder übertraug käme, niemandt übergeben ze helfen noch darvon zü weichen, sonders nach aller seiner macht den findt vorzühalten und von der compagney nit ze weichen, noch sich darvon trengen ze lassen biß inn todt - - - (aaO 221b). - Der Eid der Soldaten wurde von einem Ratsherrn abgenommen, den SchuR hiezu am 3. September abgeordnet hatten (RM 110.194).
3. 1787 Mai 23: RuB weisen den Kriegsrat an, folgende Verfügung durchzuführen: Die verschiedenheit der uniformes allhiesiger stadtwacht, da das (!)<sup>1</sup> der ober-officiers in einem

<sup>1</sup> sic! nämlich das uniforme.

rothen rok, schwarzen hosen und weißen weßten mit gelben knöpfen auf rok und veste, das der wachmeister und corporalen in rothem rok, schwarz manchestern weßten und hosen bestehet, *der Hinweis des Kriegsrats auf die unangenehme wirkung dieser verschiedenheit, wann die stadtwacht beyeinander versamlet ist und der von sämtlichen Offizieren und Gemeinen geäußerte Wunsch, daß ihnen erlaubt werden möchte, die weßten und hosen weiß von tuch anstatt roth zu tragen, haben Ruß bewogen, festzusetzen, daß die allhiesige stadtwacht in zukunft weiße hosen und weßten von tuch mit gelben knöpfen haben solle; - - - mit dem vorbehalt jedoch, daß die - - - einführung der weißen untermontur nur nach maasgab, da die rothen werden abgenutzt seyn, also mit mindest möglicher beschwerd für die stadtwacht geschehen solle (P 18.471; RM 389.392).*

69. *Zählung der wehrfähigen Mannschaft. Kriegs-gerüsthaltung; verpot des büchsentragens. 1651 Dezember 16.*

*SchuR an alle Amtleute:*

1. Diewyl by denen noch obschwebenden gefährlichen leüfen uns zü beschirmung und erhaltung der in unserem - - - vatterland durch die gnad gottes nießenden geist- und leiblichen freyheit uß oberkeitlicher fürsorg - - - angelegen, daß alles in güter ordnung gehalten - - - und nun - - - zwar der ußzügeren halb alle <r> - - - bereitshaft beschehen sein soll, sonderlich der führeren, haubtlühten und officiereren halb die gebürende fürsehung gethan worden, underdeßen aber übrige zun wehren tugentliche mannschaft - - - uns biß hieher nit bekant geweiß, so wird jedem Amtmann befohlen, in geheim und ohnvermerckt alle - - - mannschaft dyner - - - verwaltung, und zwar so weit möglich ohne kosten, - - - verzeichnen ze laßen von 16 biß uff 60 jahrs alters, und zwar in der ordnung, daß die ußzüger von den übrigen underscheiden, und - - - vermeldet werde, welche under denselben haußvätter oder unverehelichet ledige persohnen syend - - -, item ob und mit was für wehr der ein oder ander - - - versehen sye. Und damit die ußert dem ußzug überblybende mannschaft - - - mit tugentlichen und bestelten führeren versehen werdint, wirstu uns etliche - - - ernamsen, einen darunder ze bestetigen - - - .

2. *Die im Welschland vorhandenen unkumlichen mußqueten sollen ggen anderen ringfertigeren gewechßlet und grad uß unseren hüseren, allwo derselben verhanden sind, zuo unseren und deß schloß handen abtuschet werden, damit solche anderswo mit beßerer manier gebrucht werdint - - - .*

3. *Jeder Amtmann soll den Untertanen ein hertz züsprechen und für sich selber trachten, in gottseligem Lebenswandel die Laster zu vermeiden, sodafß alle ungüte büß, gesüch und geltußugung vermitteln, zügliche die landts- und haußhaltungs verderblichen kostbaren getröl verhütet, und uns selbstn vilen beschwerlichen überlouf verschonet werde.*

4. Weil unsere Untertanen sich öfters uff offenen strassen und sonst mit by sich habenden füwrrohren, birßbüchsen und dergleichen, sonderlich aber mit den - - - gefährlichen füse sechen laßend, darauß vilmahlenuß derselben gefahrligkeit und byloufender unfürsichtigkeit unwiderbringlicher schaden und lebensgefahr ervolget - - -, daher wir - - - dieselbigen oberkeitlich - - - dergestalten verbieten, daß by confiscation und gantzlicher verwürckung derselben, auch vernerer unserer straf und ungnad sich niemand solcher rohren, sonderlich uff offnen strassen, z'märit und an solche ort gar nit gebrauchen - - -, und sich der anstendig und gewohnten sytenwehren gebrauchen söllind, – mit gesinnen hiemit an dich, nach beschechner wahrung hierauf ein geflißen uffsechen ze haben und die fählbaren in die obige straf ze züchen - - -.

M 7.376; RM 111.180; UP 22 Nr 60 und 217 (ohne Ziffer 2 hievor).

#### Bemerkungen

1. 1652 März 23: SchuR befehlen den Amtleuten des Oberen- und Nideren Ergöüw und Emmentals, festzustellen, ob die nicht im Auszug befindliche Mannschaft sich mit den ihnen auferlegten Musketen versehen habe; denen, die noch keine haben, wollen SchuR solche sambt der bandolierig umb 4 cronen abgeben, doch ist es jedem zugelassen, sich anderstwo wolfeiler zu versehen (M 7.409; RM 113.31).
2. 1656 August 15: SchuR schließen zû beßerer versehenung unsers zeüghauses mit Michel Richard, dem bestehet unsers Luterbrunnischen isenbergwercks einen Vertrag, wonach derselbe innert 2 Jahren 4000 Musketenrohre nach vorgelegtem modell der St. Gallischen rohren liefern soll, zum Preis von 44 Bernbatzen, halb an gelt, halb an getreid in dem pryß wie jederweilen kauf und lauf sein wird (U. Spruchb. SS 369); ein weiterer Auftrag an Richard wird von SchuR am 1. Dezember 1657 erteilt (aaO TT 56).
3. 1658 September 6: SchuR befehlen allen Amtleuten, Freiweibeln, Ammann und den vier Städten im Argau, wegen der uff seiten der catholisch genanten orten bemerkten Kriegsvorbereitungen, eine geheime visitation der wehren - - - von hauß zû hauß ze verrichten, umb ze sechen, wie ein jeder mit seinem auferlegten wehr und zûgehörigem kraut und lod versehen, und wo sie Mangel fänden, zur unverweiltten verbeßerung und ersatzung zu mahnen; dabei soll solche fürsichtigkeit und geheime anstalt gebraucht werden, dz kein anstoß und ombrage bey dem gegentheil darauß erwachse (M 8.16; RM 133.354).
4. 1658 September 8: Befehl, den außzug in gleicher geheim - - - ze ergentzen, die außzugrödel - - - verfertigen ze laßen und - - - unserem kriegsraht ze überschicken, darbey auch ze erforschen, ob die übrige maanschaft mit officiereren gebührend versehen, wo nit, dieselben ohnverweilt ze bestellen und ze verordnen - - - (M 8.18; RM 133.365).
5. 1658 September 21: Weisung, dafür zu sorgen, dz aller mangel, so sich in dem reißgelt nach der anzahl der außzügieren und officiereren erfinden mag, - - - ergentzt werde (M 8.20; RM 133.409).
6. 1659 August 6: SchuR geben allen Amtleuten Weisung, daß weder unsere underthanen der stetten, landschaften und gemeinden, da --- musterungen gehalten werdend, noch auch unsere ambleüth sich mit malzeiten, noch ander gastfroyhaltung gegen unseren obristen, hauptleüthen und officiereren - - -, wie etwan andere mahl beschechen, und die einten und

anderen ehrenhalb ze thûn schuldig ze sein vermeint, verköstigen, weniger unsere amtleuth deßwegen etwas in ihre rechnungen bringen söllind, als welches ihnen keineswegs wurde admittiert werden, - - -; dann wir - - - wellend, dz ein jeder diser musterung halb bevelchmeter sich seines reitlohns, darauß er zehren kan, vernüge und anderer gastfreyhaltung nit gewertig seye (*M 8.53*).

70. Des schreibers patent, die musterrödel ze machen  
1652 April 24.

*SchuR* urkunden, daß sie zu der durchgehenden landtmusterung die Obersten Wagner und von Erlach verordnet haben, um die gantze manschaft in unseren vier landtgrichten und vier kilchspälen, wie auch unseren ämbteren Büren und Louppen usert den ußzügeren zu ordenlichen companeyen abzetheilen; *Johans Graff, Schreiber von Münsigen* soll die nohtwendigen verzeichnusen und beschribung machen; er wird hiemit oberkeitlich authorisiert. Befehl an alle Freiweibel, Ammann und andere Unteramtleute und Dienstleute, ihn der von den musterherren habenden verneren instruction und bevelch nach ohngehinderet fürfahren ze lasen und ihm uff begeren darzu alle nohtwendige befürdernus und hilf ze leisten - - -.

*U. Spruchb. SS 200 und 213.*

71. Visitation der wehren in der statt  
1657 Dezember 2.

*RuB* an die vier Venner der Stadt Bern: Auß anlaß - - - angehörter clag der verkauf- und verüberung der kriegswehren und insgemein derenhalb besorgenden mangels haben *RuB* angesehen, daß in den vier viertlen am nächsten Freitag von jedem Venner in seinem Bezirk ein umgang - - - von haus zu haus - - - verrichtet werden sölle, um festzustellen:

1. ob nach ihr gn intention mgh die schultheis und räht nebend gemeiner notwendigkeit der gewehren, als musqueten und feüwrrohren, auch mit rüstung, als hinder- und vorstuk, bandolier, rohr, pistolen oder dergleichen, einen rüter ze montieren, versehen seyen.

2. - - - ob diejenigen, so der zal der 200<sup>ten</sup>, nach irer schuldigkeit und pflicht mit einer rüstung ze füß nach gmeiner prob, auch musqueten und dergleichen nohtwendigkeiten bewehrt.

3. - - - ob die übrigen burger und einwohner mit güten werschaften musqueten versehen.

4. Darnebend - - - söllend ihr alle vermöglichen burger ohne underscheid dahin halten, nit nur allein nach einer güten werschaften musqueten ze trachten, sonder noch mit einem fusil und feüwrrohr nach dem loth und

halt derjenigen rohren, deren ihr gn zeüghaus zum theil versechen und inskünftig versechen werden soll, namlichen von 2 loden.

5. Demnach - - - erforderlich ist, daß die überreüter mit rüstungen, bandolier, rohr, pistolen etc. versechen seiend, als sollen selbige - - - dahin verbunden werden, sich in irem kosten ohne ihr gn entgeltluß selbsten 5 damit ze versechen.

6. Weilen aber - - - bei eint und anderen burger- und einwohneren zimliche mengel vor angeregter geweren halben werdiut verspürt werden, als söllend ihr, mhh venner, solche verzeichnen und sie - - - verwarnen, sich innert sechs monaten ohnfehlbarlich als vorstaht ze armieren und ze versechen, bei poen 50 Œ straf zühanden ihr gn zeüghauses; zü welchem end 10 dan nach außgeloffenem zihl der 6 monaten ihr - - - den nachmaligen umgang thûn und die fählbaren zü ihr gn abstrafung gehöriger orten verleiden söllend. Doch mag mit der execution solcher straf biß auf die andermalige warnung und derselben übersechung inggehalten werden. Fals sich aber 15 etliche von diser visitation wegen bei haus absentieren wurden, sollen selbige verbunden sein, ire ordenliche gewehr - - - eüch, mhh venner, zü haus zü tragen.

7. Übriger puncten, als der munitioen etc., jedoch alles nach proportion vor angeregter anzahl der gewehren und jehrlicher exacter visitation halben, 20 laßendts <es> ir gn bei der alten - - - ordnung bewenden.

8. Die Venner haben bei ihrem Umgang die heute beschlossene Pflicht zur extraordinari- burger- und märitwacht - - - einem jeden haußvatter in eüwerem becirk, so weit ihme dieselbe ze wüßen vonnöten, - - - zur jederweiligen nachricht und observation einzescherpfen. - - - 25

P 6.357; RM 131.107.

#### Bemerkung

1660 Februar 27: SchuR weisen die Venner an, in ihren Stadtvierteln die Wehren zu überprüfen gemäß vorstehender Ordnung; betreffend die Harnische soll sich jedes Mitglied der Ruß 30 innert 6 Monaten mit einer beschoßnen rüstung, von rucken uff ein carabinon, brust uff ein reißmaußqueten, und sturmhuben uff ein pistolen schutz beschoßen, als einem den officiereren und in stürmen sonderlich nohtwendigen gewehr versechen und verfaßt machen. Die Venner sollen nach den 6 monaten widerumb von hauß zu hauß erforschen, ob und wie ein jeder solchem bevelch nachkommen und diejenigen - - -, bei denen es an solchem gewehr ermanglen thete, dem grichtsreiber zur gebürenden berechtigung umb die büß angeben 35 - - -. Disem sollend auch andere vermügliche burger, so der befürderung in die zahl der zweihundertern noch gewertig sind, gleich gehalten und nach befinden etlichen derselben dises beschoßene gewehr auch auferlegt werden, bei 20 Œen büß zühanden obstat. Im übrigen besteht die meinung, daß die mußqueten, die ein jeder burger und einwohner - - - 40 haben soll mit ihrer zügehört, uffs minst ein zweilödige kugel füren soll. - - - (P 7.36; RM

138.57, wo auch von den Bezugsquellen der Rüstungen die Rede ist; vgl. auch RM 137.93, 277 und 311 von 1659 und 1660 über den harnister Feitknecht).

## 72. Rückerstattung der Wehren an das Zeughaus

1657 Dezember 29.

5 *SchuR an alle Gesellschaften: Trotz bisherigen Mahnungen haben noch Viele die auß dem zeughaus empfangene, ihnen auf gebührende wider-überantwortung vertrauwete wehr bißhar nicht - - - wider abgelegt - - - ; weiln vergangne güetliche abforderung gegen ihnen nicht erheblich gsin, haben*  
 10 *mgH geordnet, anderer gestalten gegen ihnen verfahren ze laßen, daß namlich für söliche empfangne und bißhar hinderhaltne - - - wehr, von was gattung es seye, bei den heüseren zweifach pfand abgeforderet, und dieselben nach der gsatzmäßigen wahl und belieben deß nemers zûhanden deß zeughauses außgetragen werden söllind. Doch habend ihr gn der execution solcher - - - erkantnuß noch diese letste wahrnung vorgehen und auf den*  
 15 *gsellschaften bei iezigigen zûsamenkunften verlesen laßen wellen, daß ein ieder, der dergleichen empfangne wehr noch nicht restituiert, dieselben innert 8 tagen wûrcklich ins zeughaus liferen - - - und dardurch der - - - pfandabvorderung vorkommen möge - - - .*

*P 6.341; RM 131.184.*

### 20 *Bemerkung*

*Gleichen Tages befehlen SchuR dem Gerichtschreiber und dem Zeugwart, nach Ablauf der 8 Tage den Säumigen mit einem weibel zum haus ze treten und für solche wehr, wo dieselben nochmahls mit herfürgeben werden wollen, zweifache annemliche und beliebige pfender, an welche der nemer dem gesaz nach sprechen mag, ze forderen und dieselbe wûrcklich auß und zur ordenlichen vergantung innamen deß zeughauses an ir ort ze tragen*  
 25 *(P 6.342b).*

## 73. Dragoner

a) 1660 Januar 9.

*SchuR an den Amtmann zu Lenzburg: - - - zû einem voraht für ein rütere*  
 30 *uß syner verwaltung (da er bereits - - - in 200 tragoner bestellt) soll ein voraht deß darzû gehörigen gewehrs gemacht werden; der Amtmann soll die bereits erhandelten 40 par pistolen sambt den hülften, carabynen und riemen uß deß amchts ynkommen bezalen, auch deren ein mehrers biß in 100 par zûsamen erhandlen, wie zûglych die bestellten cûris von gûtem*  
 35 *brust- und rugblatt sambt der Ungerischen huben und <sup>1</sup> 3½ Louytaler von*

<sup>1</sup> Wohl verschrieben statt umb.



Basel nacher erheben und bezalen . . . , in meinung, daß alles güt und wär-  
schaft, sonderlich aber die rohr wohl beschossen und uff der prob bestendig  
seyen, und . . . biß uff den nothfahl wohl uffbehalten werden sollen. Ihr  
gn seyind auch geneigt, solchen muntierten rüteren zur erweck- und ver-  
mehrung ihres lusts und dienstwilligkeit ihre liberalitet zú erzeigen . . . 5

RM 137.309.

b) 1660 Februar 6.

*SchuR an den Amtmann zu Lenzburg:* Was denjenigen 200 reüter oder  
tragoneren, wan sy deß jars einest gemustert werdend, für ihren umbkosten  
gevolgen . . . solle, als im Mand. b.<sup>1</sup> 10

RM 137.427.

c) 1665 November 21.

*SchuR an die Amtleute zu Burgdorf, Wangen, Aarwangen, Bipp und Büren:*  
Den company reüter, so in deiner verwaltung, wie in etlichen anderen  
ämpteren auch, zum dienst des vatterlandts . . . aufgebracht worden, soll 15  
bey gewohnter järlicher musterung derselben alwegen für 40 pfärdt 15 cro-  
nen wärts in gaben, das ist huet, schlingen, behenk, fäderen, patronen-  
teschen und dergleichen dem rüter . . . nohtwendige, uß solchem gelt er-  
kaufte sachen, mit dem bandolier-rohr und der pistolen zue pfärd ze ver-  
schießen, und darzú jedem rüter für dieselbe tagzehrung ein halben guldi, 20  
und seim pfärd ein halb mäs haber . . . außgerichtet werden; maßen du  
. . . hiemit gwalt und bevelch hast, bey künftiger jahrmusterung solche  
gaben biß uff obige summ ze erkaufen und verschießen ze laßen, daselbe  
gelt auch samt dem halben guldi und dem haber uns ze verrechnen: damit  
hierdurch ihnen, den rüteren, zue solcher bestellung und zuegehörigem 25  
exercitio lust gemacht . . . werde.

Es ist aber darbey unser verstand, daß solche järliche musterungen  
anderst nit . . . angestellt werdind, als uff . . . vorgehndes guetheißen unsers  
kriegsrhats, welchen du deßwegen . . . allwegen bevorderst darum ze be-  
fragen haben wirst, als die die rechte zeit ze beobachten wüßen. . . . 30

M 8.309. – Hiezu G. GROSJEAN, *Berns Anteil am Defensionale* (1953) 192.

<sup>1</sup> Die betreffende Festsetzung des Soldes findet sich nicht in M.

## 74. Reiterei gemäß Eidgenössischem Defensionale. 1668 März 30.

Durch Zedel an den Venner Sigismund von Erlach teilen SchuR mit, daß sie einverstanden seien, daß gemäß dem gemeinen Badischen schluß zû jedem hundert mann außzüger drey rüter bestellt und aufgebracht werdint, außert  
 5 denen orten, da deren bereits vorhanden, also daß - - - ohne ihr gn verköstigung eine schöne anzahl aufgestellt, und zum grund anzogner - - - Badische schluß, zue beschützung deß gemeinen - - - vatterlands angesehen, genommen werden möchte.

Wan es aber hierumb sonderlich umb die disposition und wie die sach  
 10 anzügreifen, ze thûn sein wölle, als habind ihr gn gütfunden ihme fründt-  
 befelchlich aufzutragen, - - - die gebührende abtheilung ze machen, wie vil  
 eint und anderen orten deren ze erheben, - - - auch den amtleüten bey ab-  
 legung ihrer rechnung die wegweisung ze geben, wie die sach - - - zû intro-  
 ducieren sein werde - - - .

15 RM 157.302.

*Bemerkungen*

1. Das Eidgenössische Defensionale, das am 18. März 1668 von der Tagsatzung zu Baden beschlossen wurde, enthielt die auf die Reiterei bestehende Vereinbarung; vgl. Eidg. Absch. VI Abt. I B 1678 unter Ziffer 15. Eingehend hiezu G. GROSJEAN, Berns Anteil am Defensionale  
 20 (1953) 193.

2. 1670 Mai 2: SchuR gestatten dem General von Erlach, für die reüter ußem ambt Burgdorf und Emmenthal, die nach Bern zur Musterung kommen, ein besondere standart machen ze laßen, und jeh nachdem die einten und anderen weit oder nach abgelegen, die erforderliche bouletten, wie für vil tag, ihnen die geordnete pension, namlich ein halben gulden und ein maß haber deß tags, ertheilen ze laßen (RM 161.538). – 1670 Mai 30: SchuR entscheiden  
 25 die Frage, in weßen verköstigung sowol die hier auf den gesellschaften, als auffem land hin und wider verordneten reüter im fahl der noht zu feld ihre diensten leisten söllind, ob die versoldung derozelbigen über die gesellschaft und gemeinden gehen, oder aber auß ihr gn seckel beschehen sölle; es wird gütfunden, solche versoldung der reüteren im fahl würcklich  
 30 leistender diensten über sich zû nemen und die gesellschaften disers ze überheben. Mit-  
 teilung an die Gesellschaften (P 7.478; RM 161.432). Das Gleiche gilt für die Reüter der Land-  
 schaft; und damit man auch wüßen möge, wie die einten und anderen montiert und be-  
 schaffen, so wird als notwendig befunden, daß die veranlassete musterung ihren vortgang  
 35 verrichten zû lassen - - - (P 7.515). Es handelt sich dabei um die nach dem Eydtnöbischen  
 defensionalwerk allhier aufgebraachte reüterey (RM 161.432).

## 75. Constablerey-kunst. Artillerie. Festungen. 1668 Mai 4.

RuB beschließen, um Johannes Willading von ihme angetragnen kriegs-  
 diensten ab-, und hingegen alhie zû gütem deß vatterlandts ze behalten,  
 40 ihm alß einem bestelten ingeniur (!) eine jährliche Besoldung von 180 ⇄,

25 Mütt Dinkel, 10 Mütt Haber und einem Landfaß Wein auszurichten, das Geld gleich den statsofficiereeren monatlich mit 15  $\frac{1}{2}$ , das Getreide vierteljährlich, den Wein jährlich, iedoch alles nit vor, sonder nach dem es verdient sein wirt, zahlbar. Er hat dafür seine bisherigen Dienste in underweisung etwelicher burgeren in der constablerey-kunst weiter zu leisten. Dies gilt vorläufig für 6 Jahre. 5

Der von ihm zu leistende Eid verpflichtet ihn namentlich,

1. verschwiegenheit ze halten, riß, plans, vor- und anschleg, beschaffenheit des züghauses in der statt und wehrhaften orten, wie auch derselbigen bewandtnus niemanden und nimmermehr zü communicieren ohne expressen befehl, er selbst auch vor sich keine doppel, copenyen und dergleichen zu behalten, alß sovern er deßen zü verrichtung seines berüfs benötigt, ohne alle geverdt. 10

2. Was wegen der artillerey - - - in unseren - - - gebieten und landen ze verrichten ihme anbefolchen wirt, daß soll er fleißig erstatten, hier in der statt under bestimbter bestellung, auf dem land aber gegen bezahlung reithlohns der 8  $\frac{1}{2}$ en. 15

3. So unsere gnedige herren gütfinden wurden, die zü den stuken verordneten bediente, sowol burger alß underthanen, und andere burger, so deßen begehren wurdend, underrichten - - - zü laßen, da soll er die oberuffsicht haben und denen, welchen dise underrichtung aufgetragen werden wirt, nothwendige instruction geben, sodaß unsere gnädige herren zü ihrer intention, constabler zü pflantzen, gelangen - - -. 20

4. - - - die fortification der hauptstatt - - - soll er uff empfangnen befehl projectieren, aufsetzen und züsamt den ursachen und gründen an gehörigen orten einlifern. 25

5. So man dann - - - buwen und hand anlegen wölte, soll er deß werks conduicte, was die signe zü ziehen und die form und manier deß buws ansehen will, haben, davon aber - - - nichts extraordinari - - - anzürechnen haben, es were dann sach, daß er eindt und anders zü verrichten hilf manglen - - - thete. 30

6. - - - so er in gleicher arbeit außer der statt employert wurde, da soll er per 8  $\frac{1}{2}$  deß tags tractiert und extraordinari hilf nach billigkeit belohnet werden; diser hilf halben aber soll er sich züvor anmelden.

7. Er soll auch uff hiesige fortificationen zü statt und landt aufsicht haben, die visitation in der statt alle monat, uff dem land aber, so oft es ihme von den kriegßbrähten anbefolchen wirt, oder er sonsten, anderer gescheften wegen, außreißen thüt, verrichten, und so - - - einicher mangel befunden wurde, selbiges gehörigenorts an <ze> bringen. 35

8. Wan aber in krieg und feldzügen er bey der artillerey oder sonst in höheren charges zů dienen - - - verordnet wurde, soll alsdan auch wegen seiner bestallung vorsehung gethan werden.

P 7.400; RM 157.448. Hiezu G. GROSJEAN aaO 185ff.

5 76. Beschaffung von Geschützen – Prämien für exercierende stuckschützen und constabler. 1673 Juli 22.

*SchuR fordern die Gesellschaften zů Mören, Wäberen, Schiff- und Zimmerleüthen auf, je ein stuck uß eüweren wolhabenden mittlen in das zeüghauß alhier, darauß das metall darzu auch genommen werden soll, machen zu*  
 10 *lassen, wie das von den übrigen Gesellschaften schon seit Jahren geschehen sei.*

P 7.650. ~ Vgl. G. GROSJEAN aaO 188.

*Bemerkung*

1673 August 23: *SchuR beschließen, daß den alhier auf der schanz sich exercirenden stuckschützen und constableren zů deren vernerer aufmunter- und anfrischung - - - des jahrs ze*  
 15 *verschießen geben werden sölle, den officieren, deren 24 sind, 16 [cronen], den übrigen gemeinen constableren aber, deren 6 corporalschaften sind, und in 96 persohnen bestanden, jeder 4 cronen. Der Deutsch Seckelmeister hat diese Beträge, welche in huet, b'henck, dāgen, hentschen und dergleichen verwandelt werden söllen, allwegen dem ingenieur Willading, der mit zůthün eines officiers ein abtheilung in unterschiedenliche gaben machen soll,*  
 20 *einzuhändigen (P 7.652).*

77. Militärische Ausbildung der Zunftangehörigen. 1677 Mai 1.

*SchuR an alle Gesellschaften:* Es ist das exerciren in den wehren nun etliche jah daher sowol uff den gesellschaften, alß sonsten under der burger-  
 25 *schaft so weit underlaßen worden, daß ein guter theil der stubengsellen und burgeren darin gantz ungeschickt, auch, da nicht andere vorsorg beschehen thete, selbige im fahl der noht zum kriegsdienst untugenlich gemacht wurde. Es wird deshalb angesehen, daß durch mhh obristen Weißen, und under deßelben direction das exercitium widerum, wie schon vor ohn-  
 30 *gefahr 12 jahren beschehen, an die hand genommen und neben denenjenigen freywilligen burgeren, die von anständigkeit wegen sich freywillig einstellen wurden, auch zween stubengsellen von jeder gcsellschaft, die darzu am tugenlichsten sein werden, außgeschossen, dieselben in dem exercito wohl underweisen, und hernach durch ir mittel übrige stubengenoßen uff den gesellschaften exercirt werden söllind.**

35 *Die Gesellschaften sollen solchen ußschutz thun und ihre stubengsellen mit ervorderlichem zusprechen zu disem anständigen edlen exercitio anfrischen - - - .*

P 8.103; RM 178.252.

78. *Waffen der Auszüge*  
1685 Dezember 31.

*SchuR an alle Amtleute, vier Städte im Argau, Freiweibel und Ammann:*  
Um unordnung zu verhüten, die wegen ohngleichheit der wehren in be-  
gebendem feldtzug entstehen könnten, wird *verordnet*:

1. daß der außzug mit zweylötigen musqueten, 16 schue langen spießen<sup>1</sup>  
und 8 schue langen helmparten<sup>2</sup> versehen sein sollen. *Dies wurde auf den*  
*1684 gehaltenen Musterungen allen Auszögern kund getan; die Amtleute*  
*haben nun gemeldet, daß unsere underthanen aller ohrten mit also conditio-*  
*nirter armatur versehen seyen;*

2. daß nun dise armatur in disem standt ohnveränderet conservirt  
und erhalten werden solle, also . . . , daß keiner, der dißmahlen mit der-  
gleichen gewehr versehen oder in das könfliche darmit versehen sein werde,  
mechtig oder vehig sein solle, daßelbe einicherley weise zu veräußeren, es  
sey mit verkaufen, vertauschen, versetzen, verganten, vergeltstaagen<sup>3</sup> oder  
sonsten . . . , dan wir daßelbige hiermit allerdings verpotten und dargegen  
dises statuirt haben wollend, daß die gmeinden, jede in ihrem bezirk dar-  
auf achten, und wan dergleichen geschehen welte, es nicht geschehen laßen,  
oder da das eint oder andere stuk wider diß verpott . . . veräußeret wurde,  
selbiges ohne widergelt zu ihren handen nemen und den außzüger, so es  
veräußeret hätte, wie auch denjenigen, der es an sich bracht, seinem vor-  
gesetzten oberamtsmann zu seiner abstrafung in gefangenschaft liferen,  
oder da die gmeind das veräußerte gewehr nicht wider zur handt bringen  
könnte, selbige darumb antworten und es zu ersetzen schuldig sein;

3. und wan ein außzüger ohne söhn absterben wurde, deßelben gewehr  
gegen billicher ersatzung auch zu ihren handen nemen solle, umb darmit  
einen anderen außzüger, der denzumahlen der gmeind es auch wider be-  
zahlen soll, zu versehen; maßen dan wir . . . verstanden haben wöllend,  
daß durch unsere ambtleüth, sobaldt ein außzüger stirbt, ein anderer an  
sein platz, und so weith möglich auß der zahl der best bemitleten *verordnet*  
und mit ordenlicher armatur versorget werden soll.

4. Der spießen und halparten halb . . . : daß selbige in der vorbe-  
schriebnen länge gelaßen und nicht, wie etwan mehr beschehen, abgenom-  
men oder verkürtzet werdind, dan wo . . . dergleichen vorgienge, soll der  
außzüger oder die gmeind, wans an ihrer . . . aufsicht ermanglet hätte,

<sup>1</sup> *Am Rand von anderer Hand im W[elsch]landt 15 schü lang.*

<sup>2</sup> *sic! später richtig halparten.*

<sup>3</sup> *Vgl. VII 820, 7. Satzung; 908, 19. Satzung; 943, 4. Satzung.*

eine andere pique von gnugsamer länge zur handt zu bringen angehalten und darzu von des verkürtzens wegen gestraft werden.

5 5. Du solt auch - - - handt obhalten und gegen denen underamtleüthen und denenjenigen, denen es obligt, die - - - verordnung thun, daß die bestimbtent zeit und tagen zum exerciren fleißig beobachtet und solches mit underlaßen werde.

*Befehl*, daß du solches mit allein mänigklichen, sonderlichen aber deinen underamtleüthen und gemeinen kundt zu machen und wohl einzuschärfen, sonderen auch den eint und anderen die aufsicht anzubefehlen und du 10 selbstent bey deinem geschwornen eydt wohl handt obzuhalten - - - wüßest; dan - - - da widerhandlet wurde, es dir zu verantworten stehen wirt - - - .

M 9.719.

*Bemerkung*

15 1692 Januar 28: *SchuR verfügen*, daß der Verkaufspreis von einem ledigen rohr anstatt 1 ↯ 12½ bz 1 ↯ 20 bz, von einer mußqueten anstatt 2 ↯ 10 bz 3 ↯, von einem fusil anstatt 3 ↯ 3 ↯ 15 bz betragen solle, weil dieselben umb ein namhaftes höher anligen, als aber selbige den underthanen verkauft werdend, sodaß benachbarte orth, als Lucern, Freyburg und Sollothurn anlaaß genommen, zum Nachteil des Berner Zeughauses darmit ze handeln und ze traffiquieren, auch das Verbot der Veräußerung solcher Gewehre mißachtet worden sei 20 (P 9,9; RM 228.456).

79. Ordnung wegen der armatur und haußbrahts rödlen

1689 August 1.

Die abzeüchenden Amtleute sollen vor ihrem Abzug dem neuen Amtmann die armatur und oberkeitlichen haußbrath einzehlen, ein inventarium auf 25 richten, von dem neüwen unterschreiben laßen und bey ihrer abrechnung darlegen - - -, sonsten dieselben ihnen nicht werden abgenommen, sondern sie zü oberkeitlicher abstrafung gebührenden orths verleidet werden. Die neuen Amtleute sollen solche inventaria aufrichten helfen und unterzeichnen und die munition und haußbrath in ihre erste rechnungen laut inventarii als 30 empfangen in's einnemen einbringen, da sonst ihre Rechnungen zurückgewiesen und sie gebührend abgestraft werden sollen.

*Vennerreglement 1687 (B VII 1.165); RM 218.20; vgl. V 44 Nr 18 d.*

80. Freiwillige Füsiliere zur Ablösung dienstpflüchtiger

1690 September 10.

35 RuB an alle Amtleute, vier Städte im Argau, Freiweibel und Ammänner: Damit diejenigen, under denen im W [eltschen] landt auf füßen stehenden füsiliereren der gescheften halb dieser zeit sich deß diensts erlaßen sehen

möchten, außgewechslet und ihr platz mit anderen, nur für so lang als gedeüte fusilierer dieser zeit auf füßen bleiben sollend, versehen werden könne, habend wir guth befunden, <sup>1</sup> von denenjenigen unseren underthanen, die armuth halb oder sonsten nicht im landt ze behalten wären, in unseren T[eütschen] landen biß in 400, und in unserem W[eltschen] landt auch 400 5 freywillige bestellt, mit nahmen - - - und alter, auch übriger beschaffenheit beschrieben und unß von jedem ampt, was anzutreffen gcwesen und zum dienst tüchtig, die verzeichnuß unß - - - überschickt werden solle, umb denzmahlen die besten und ansehenlichsten außzeleßen, auf unseren ge- 10 wohnten sold hin in dienst zu nemen und gegen den anfangs gedachten fusiliereren außzuwechseln - - -. *Weisung die Verzeichnisse binnen 14 Tagen einzusenden*, indeßen aber solche vorsichtigkeit darbey walten ze laßen, damit diejenigen, die aufgeschriben werden, nicht etwan vor der zeit, eher sie den dienst würcklich antretten, von ihren meisteren beurlaubet werdind.

*M 9.973; RM 222.429.*

15

### 81. Beschaffung von Geschützen

1698 März 28.

RuB beschließen, daß die artillerey in einen güten und brauchbahren stand gebracht und für einmahlen eine güte und bequeme feldartillerey in 20 bereitschaft gestelt werde und daß hiefür

1° über die in hiesigem zeüghauß sich noch in brauchbahrem vollem stand befindende, von 4 biß in 5 pfund schießende feld- oder sogenannte regimentstuk noch 24 stuk gegoßen werden sollind, deren ein drittheil von 3 in 4 ℥, ein drittheil von 4 in 5 ℥, und ein drittheil von 5 in 6 ℥, ja etwas 25 stärker schießen sollind, darauß dan dasjänige, was das Eydtgnöbische defensional<sup>2</sup> von hiesigem stand erforderet, wird bestimmt, und das übrige sonsten zü diensten des vatterlandts angewendet werden können;

2° daß weilen in gebürgen und engen päßen mit haubitzen beßer als mit schwären stuken fortzecommen, derselben vier, von 10 biß in 16 pfund 30 stein schießend, gemacht und mit doppelten, als thurn- und feldlaveten versehen werden sollind, umb selbige in dem feld und vestungen zü gebrauchen, allerhand feüwrwerk und hagel ze schießen;

3° daß weilen die mörsel - - - zur defension sowohl alß zur offension dienstlich sind, derselben zwölf gegoßen werden sollind, deren vier 50, vier dan 100 und vier 150 ℥ schießend, deren sich zü bombes und feüwr- 35 werken zü gebrauchen.

<sup>1</sup> daß fehlt.

<sup>2</sup> Vgl. Bemerkung 1 zu Nr 74 hievor.

4° Die materialia betreffend, daß darzû das an ohnbrauchbahren stuken und sonsten im zeüghauß sich befindende metall angewendet werden solle.

5° Die städtischen Gesellschaften sollen, gleich etwan hievor beschehen, - - - einen anständigen gießerlohn beyzetragen sich fürderlich erklären; im  
5 übrigen trägt der Rat der Vennerkammer und dem Salzdirektor vom Rat auf, für die bereits jetzt erforderlichen 2000 reichsthaler und die künftig nötigen Geldmittel zu sorgen.

6° So ist endtlichen - - - gedacht worden, daß in Catalonien und dasselbstigen gebürgen man sich einer invention gewüßer stüklinen bediene,  
10 die durch leüth und pferdt oder maulesel sampt den laveten an alle beliebige orth hingebraucht werden könnind. Der Kriegsrat soll durch habende oder süchende correspondentz trachten, ein modell zur hand ze bringen, umb nachwärts zû erfahren, ob dergleichen mit nutzen mau sich hiesiger landen bedienen könnte.

15 RM 261.100 ff.

*Bemerkung*

Eine der Ziffer 5 hievor entsprechende Aufforderung erging an die städtischen Gesellschaften (P 9. 348; RM 261.105), und wurde am 31. August 1698 wiederholt (P 9. 381; RM 263.154).

82. Ausbildung von Feuerwerkern  
1698 Juli 1.

20 RuB an den Kriegsrat: Damit der feüwrwerkerey aufgehulffen und immerhin mehrere burger und landtskinder darzû abgerichtet werden könnind, soll alles, was - - - auß dem zeüghauß - - - darzû erforderlich sein mag, dem collegio angeschaffet und dazu demselben jährlich auß dem Teütschen  
25 seckel 500 fl̄ entrichtet werden, darmit diejenigen burger und underthanen, so dieser arbeit wegen in ihren handtwerken oder handthierungen etwas versäumten, durch etwelche belohnung bey - - - lust zu dieser arbeit erhalten zu<sup>1</sup> können, jedoch der meinung, daß diesere verordnung nicht lenger wehren solle, alß wohlgedachtes collegium - - - bestendig alle jahr  
30 von 8 biß in 10 burger oder landtskinder zû dieser wüßenschaft auführen und mit nohtwendiger underweisung sich befließen wirt, auch daß ein - - - zeügherr in diesem collegio das praesidium verführen solle, darmit auch die erforderliche zûgehördt ihme desto beßer<sup>2</sup> und nach seiner befindnuß so

<sup>1</sup> sic! statt werden.

35 <sup>2</sup> Es fehlt bekannt sei oder ähnlich.



viel als nöthig zur arbeit angeschaffet werden könne. *Der Kriegsrat soll Aufsicht führen*, ob so viel burger und underthanen jährlich wirklichen darinnen unterwiesen und aufgestellt werdend - - -

*P 9. 379 f.; RM 262. 281.*

### 83. Neüwer artikelsbrief

*1711 Juni 19.*

5

*RuB urkunden*, daß wir betrachtet und zu gemüth geführt haben, wie in kriegs- und feldzügen unordnung und ungehorsamb weder glük, sieg noch ehr gebähren mögen, - - - so daß zu unser statt- und landswohlfahrt wir die satzungen, welche unsere vorderen gebraucht, für uns genommen 10 - - - und daraus genommen haben, was wir zum dienstlichsten dißmahlen ze sein erachtet - - -:

Wir gebieten und befehlen hiemit allen obersten, haubtleüthen, officieren und soldaten zu roß und zu fueß, wie auch zu waßer, so uns dienen, denselben gehorsamb zu leisten und steif darob zu halten, dann solches 15 unser will und meinung ist, bey poen der straf, so in nachfolgenden artiklen einverleibet sind:

Art. I.<sup>1</sup> Weilen an gottes beystand alles gelegen, soll zu erhaltung deßen sich ein jeder angelegen sein laßen, den gottesdienst fleißig zu besuchen, auch sein gebätt für sich selbst zu verrichten, sich schwörens und fluchens 20 und aller gottlosen werken zu enthalten, bey hoher straf; welcher aber gott lästeret oder spöttlich von dem hl. wort gottes redet, der soll nach bewandtnuß der sach an leib oder leben gestraft werden.

Art. II. Es sollen - - - unserem feldobersten<sup>2</sup> alle hohe und andere officierer und soldaten - - - getreuw, hold, gehorsam und ohne widersetzen 25 gewärtig sein, ihme gebührenden respect und ehr beweisen, gleich als wären wir selbst zur stell; deßgleichen auch alle - - - undergebene ihren hohen- und under-officieren und fürgesetzten in allen ihren befelchen (unsere dienst ansehend) gehorchen, sy auch zu ehren und zu respectieren schuldig sein. Welcher aber unseren feldobersten wurde an ehr und redlichkeit an- 30 greifen, mit gewaffneter hand sich ihme widersetzen oder nach ihme schlagen, - - - der soll nach bewandtnuß an ehr, leib oder leben, anderen zum exempel, gestraft werden. Gleiche straf sollen auch diejenigen zu gewarten haben, welche wider ihre obersten, oberstlieutenanten, majoren, rittmeister, haubtleüth, lieutenanten, underlieutenanten und fendrich in schuldigem 35

<sup>1</sup> Die im Druck klein gedruckten Überschriften am Rand werden hier und hienach weggelassen. Zu den Noten betr. 1762: Siehe hiernach Nr 103 a B.

<sup>2</sup> 1762 commandierenden general.

respect sich vergreifend; welche aber ihren wachtmeistern, unterofficieren, wie auch corporalen und gefreiten in ihrem ambt und commando sich entgegensetzen oder sy zu schlagen betreuen und deßen überzeüget wären, die sollen die fäuste<sup>1</sup> verlieren oder jeh nach erkantnuß des kriegsrechtens<sup>2</sup> gestraft werden.

Art. III. Die salveguardien<sup>3</sup> sollen bey leib- und lebensstraf respectiert werden, auch allen gebotten und verbotten, so zu gutem der armée<sup>4</sup> von den trompeteren öffentlich außgeblasen und von den trommenschlagere verkündiget werden<sup>4</sup>, gehorsamblich bey vermeidung der darinnen außgetrukten und gekündigten strafen nachgekommen werden.

Art. IV. Geistliche kirchendiener, weiber, kinder und jungfrauen sollen die officierer und soldaten beschützen und in keinen wegen beleidigen, bey (nach der gestaltsame der sachen) leib- oder lebensstraf.

Art. V. So einer ohne erlaubnuß und ohne paßzedul von der armée, compagney oder fahnen entliefe oder außriße, soll er an leib und leben gestraft werden; welcher aber darauf nit betretten werden könte, soll öffentlich zum schelmen und vogelfrey gemacht werden.

Art. VI. Keiner soll in gegenwarth deß feldobersten ohne sonderbahren befelch - - - seinen degen entblößen oder mäßer zuken, in meinung darmit schaden ze thun; welcher das thut, soll die hand verlohren haben; geschichts aber under fliegenden fahnen oder zugordnung, oder wan kriegsrath gehalten wirdt, soll er auf erkantnuß gedeüten kriegsrechtens an leben gestraft werden. Auch soll niemand, es sey bey dag oder nacht, vorsetzlich und muthwillig in die steinen hauwen, noch auf freyen straßen unruhw anrichten; der das thut, soll nach befindenden dingen gestraft werden.

Art. VII. Kein officierer noch soldat soll sich beschwären, alles dasjenige fleißig zu verrichten, was zu nutz des diensts - - - mit arbeiten mag anbefohlen werden; dann in solchem<sup>5</sup> soll man die soldaten fleißig anmahnen<sup>5</sup>, damit nichts versaumbt werde; welcher dem nicht nachkommet, soll vor kriegsrecht gestellt und nach befinden die straf erkent werden.

Art. VIII. Nach dem zapfenschlag soll niemand sich gelusten laßen, in dem läger, quartier oder besatzung<sup>6</sup> durch vorsetzliche looßbrönnung

<sup>1</sup> 1762 die faust.

<sup>2</sup> 1762 kriegs-rechts, wie auch hienach durchwegs.

<sup>3</sup> 1762 sauve-garde.

<sup>4</sup> Statt von - - - werden 1762 durch trompeter oder tambours publiciert.

<sup>5</sup> Statt soll - - - anmahnen sagt 1762 sollen die officiers etc. die soldaten fleißig anmahnen und aufmuntern.

<sup>6</sup> 1762 garnison.

eines geschoses bey besetzter wacht lärmern zu machen, wan es die hohe nothdurft nit erforderet oder von einem officierer ihme befohlen worden, bey lebensstraf. Und wann zur wacht<sup>1</sup> geschlagen, soll sich jeder, an welchem die wacht ist, an dem bestimbtten orth und stund allsobald einstellen; die saumbseligen aber mit dem höltzernen pferd oder<sup>2</sup> pfahl gestraft werden. 5  
Niemand soll auch bezecht oder<sup>3</sup> trunken auf die wacht kommen, noch kein reüter auf der wacht ohne bewilligung von seinem pferd steigen, under gleicher straf.

Art. IX. Jeder<sup>4</sup> soll auf die losung<sup>5</sup> bey vermeidung ehren-, leibs- oder lebensstraf gute achtung geben, sy weder vergeßen noch unrecht geben 10  
lassen; wer sy aber einem, dem sy nit gebühret, offenbahret, hat nach gestalt des fehlers sein ehr, leib oder leben verbrochen oder verlohren.

Art. X. Welcher auf der schiltwacht (es seye in vestungen oder im feld) schlaft oder davongehet, ehe er abgelöst wird, oder<sup>6</sup> trinket sich darbey so voll<sup>6</sup>, daß er seine wacht nicht bestellen<sup>7</sup> kann, der soll am leben oder 15  
nach befinden des kriegsrechtens gestraft werden.

Art. XI. Wan zur versamblung<sup>8</sup> umbgeschlagen<sup>9</sup> oder geblasen wird, sollen sich die reüter und fueßknechte<sup>10</sup> bey ihren fahnen alsobald einstellen und ohne vorwürßen und erlaubnuß<sup>11</sup> nit zurukbleiben; <sup>12</sup>keiner soll auch im zug aus der ordnung gehen - - -, auch nicht von dem marsch oder heer- 20  
zeüg oder garnison sich begeben, noch über ein vierthelstund wegs hinder der armée befinden - - -; bei Strafe nach erkantnuß des kriegsrechtens<sup>12</sup>.

Art. XII. Keiner soll vor dem feind feldflüchtig werden und sein gewehr von sich werfen, von der fahnen weichen; item auch keine compagneyen noch regimenten die flucht nemen, - - - auch in stürmen nicht abweichen, 25  
ohne deß commandierenden officierers ordre. Es soll auch kein ober- oder unterofficierer - - - <sup>13</sup>keinen haltbaren posten<sup>13</sup> aufgeben ohne höchste noth,

<sup>1</sup> 1762 die sammlung statt zur wacht.

<sup>2</sup> pferd oder ist 1762 weggelassen.

<sup>3</sup> bezecht oder ist 1762 weggelassen. 30

<sup>4</sup> 1762 fügt bei dem es gebührt.

<sup>5</sup> 1762 parole.

<sup>6</sup> Statt trinket - - - voll sagt 1762 sich so bezechen wurde.

<sup>7</sup> 1762 versehen.

<sup>8</sup> 1762 sammlung. 35

<sup>9</sup> 1762 geschlagen.

<sup>10</sup> 1762 reüter, dragoner und soldaten.

<sup>11</sup> 1762 fügt bei ihrer officiers.

<sup>12</sup> keiner - - - kriegsrechtens ist 1762 weggelassen.

<sup>13</sup> Statt keinen - - - posten sagt 1762 dem ein haltbarer posten anvertraut worden, denselben. 40

als da ist der mangel an <sup>1</sup>lebensmitteln, an kriegsmunition, entsatzes<sup>1</sup>, wehrloßmachung des platzes und dergleichen, auch nach geschehener möglichster defension<sup>2</sup>, oder er habe deßen von unß<sup>3</sup> befehl empfangen, bey straf nach erkantnuß des kriegsraths.

5 Art. XIII. Kein regiment oder fahnen<sup>4</sup> soll ohne unser und unsers feldobersten<sup>5</sup> vorwüßen und befehl sich mit dem feind in einichen tractat einlaßen; welche hieran schuldig, es treffe officierer oder gemeine, sollen an ehren, gü<sup>6</sup>t und leben gestraft werden; es wäre dann sach, daß vom feind sy mit g<sup>7</sup>walt darzu genöthiget wurden.

10 Art. XIV.<sup>7</sup> Kein befehlshaber noch soldat soll dem feind oder seinen bundsgenossen einiche kundschaft, zeichen oder deütung - - - geben, noch mit demselben ohne unsers feldobersten oder commandierenden officierers vorwüßen und befehl gefährliche sprach halten, oder brief und bottschaft wechseln; item verrätherische zeitung und reden, dardurch zaghaftigkeit  
15 under dem volk verursacht wird, führen, bey lebensstraf. Und welcher soldat zum feind hinüber lauft, deßen nahmen soll an galgen geschlachen, und so er erwischt, am leben gestraft werden.

Art. XV.<sup>8</sup> Welcher aufrürische worth, so meütere<sup>y</sup> und ungehorsamb verursachen könnten, fahren laßet - - - oder aufrürische versamlungen  
20 heimlich oder öffentlich haltet, oder anreizt zum außreißen oder zu anderem gefährlichem; item welche dergleichen hören und erfahren, solches aber nit bey zeithen offenbahren, sollen nach gestaltsame auch an dem leben gestraft werden.

Art. XVI. - - - welche halstarigerweiß nit zum treffen, sondern still-  
25 halten<sup>9</sup> oder gar entlaufen wollen, sollen in nechstobige straf verfallen sein.

Art. XVII. Welcher bey entstehender streitsach zwüschen officierern und soldaten seine landleüth auf hülf anrürt, der soll nach gestalt des fäh-  
lers<sup>10</sup> an leib, ehr oder gü<sup>6</sup>t gestraft werden.

Art. XVIII. Wan officierer<sup>11</sup> sich bey einem gezänk finden, da etliche

30 <sup>1</sup> Statt lebensmitteln - - - entsatzes sagt 1762 mund- oder kriegsmunitionen oder entsatz.

<sup>2</sup> 1762 gegenwehr.

<sup>3</sup> 1762 fügt bei oder unserem bestellten generalen.

<sup>4</sup> 1762 fügt bei noch immer ein anderes corpo.

<sup>5</sup> 1762 oder unsers commandierenden generalen.

35 <sup>6</sup> 1762 oder.

<sup>7</sup> 1762 etwas anders gefaßt, aber inhaltlich entsprechend.

<sup>8</sup> 1762 neu gefaßt.

<sup>9</sup> Statt sondern stillhalten sagt 1762 gehen.

<sup>10</sup> 1762 verbrochens.

40 <sup>11</sup> 1762 officiers.

soldaten zu den wehren greifen, sollen die soldaten, sobald der officierer<sup>1</sup> ihnen zu geschweigen und den friden gebotten hat, einiche streich noch stich nicht mehr thun, bey leibs- oder lebensstraf. Unterließe aber solches ein officierer<sup>1</sup> - - -, also daß auß dem raufen ein unglük entstände, soll der officierer<sup>2</sup> nach erkantnuß des kriegsrechtens abgestraft werden. 5

Art. XIX. Welcher eine weibspersohn, alt oder jung, nothzüchtigt und schändet<sup>3</sup>, auch mit g'walt sy darumb überfallet, es seye in feinds oder freunds land, <sup>4</sup>so er deßen überwiesen<sup>4</sup>, soll er am leben abgestraft werden.

Art. XX. Im läger oder garnison soll ein jeder befehlshaber<sup>5</sup> und soldat sich mit dem quartier, so ihme von dem quartiermeister verordnet 10 ist, vernüegen laßen; auch soll kein soldat seinen wirth oder wirthin und gesind übel halten, es seye weder mit worthen noch mit werken; die reüter und fueßknecht<sup>6</sup> sollen in läger, stätten oder anderen quartieren nicht auß und eingehen, als durch die gewöhnlichen posten und gaßen; und niemand ohne bewilligung seines hauptmans<sup>7</sup>, es seye der fütterung oder anderer 15 ursachen halben, auß der statt oder läger laufen, bey leibs- oder lebensstraf nach erkantnuß des kriegsrechtens.

Art. XXI. Es soll auch kein soldat weder gwehr, munition noch kleider im feld oder sonsten wegwerfen, versetzen, verkaufen, verspielen, ver- 20 saufen, noch muthwilligweiß verderben oder verwahrlosen; welcher das thut, wie auch die, so dergleichen pfandsweiß an sich bringen oder im spielen gewinnen, sollen neben der restitution nach erkantnuß des kriegsrechtens gestraft werden.

Art. XXII. Keiner soll im feld, oder inn- noch außert lands<sup>8</sup> brönnen, feüwr einwerfen, fruchtbare bäum, reben, frücht, wein, pflug oder anders 25 verderben, es wäre dann sach, daß es expressé befohlen wurde. So soll auch <sup>9</sup>weder officierer, reüter noch fueßknecht<sup>9</sup> kein underthan oder freünd berauben oder mit g'walt denselben etwas abnemen bey leib- oder lebensstraf, nach erkantnuß des kriegsrechtens.

Art. XXIII.<sup>10</sup> Kein oberster, rittmeister noch hauptmann soll sich 30

<sup>1</sup> 1762 officier.

<sup>2</sup> 1762 er, statt der officierer.

<sup>3</sup> und schändet ist 1762 weggelassen.

<sup>4</sup> 1762 so - - - überwiesen weggelassen.

<sup>5</sup> 1762 commandant, officier. 35

<sup>6</sup> 1762 dragoner und soldaten.

<sup>7</sup> 1762 obern.

<sup>8</sup> 1762 weder in feindes- noch freundesland.

<sup>9</sup> Statt weder - - - fueßknecht 1762 kein officier noch gemeiner.

<sup>10</sup> Randbemerkung: Von den musterungen und passevolants. 40

weigeren, sich und sein volk musteren zu laßen; item mit keinen falschen musteringen umbgehen, das ist volk darzuleihen oder von anderen annehmen und darstellen, nit allein bey straf der cassation, sonder nach beschaffenheit bey ehr, leib und gut; es soll auch keiner auf der musterung mit einem entlehnten g'wehr erscheinen, noch anderen darzu leihen, eine musterung gut zu machen und zu betriegen, bey leibs-, oder so der fehler widerholet wird, lebensstraf.

Art. XXIV. Kein hauptmann noch anderer commandierender officier soll g'walt haben, ohne seines obersten consens einichen officieren noch soldaten (wann sein regiment allein beyeinandern ist) urlaub zu geben; wan aber höhere officier als obersten darbey, so sollen die officier die bewilligung von dem commandierenden höchsten officier nemen; auch soll niemand befüegt sein, den abscheyd zu fordern, wan die armée im feld gegen dem feind stehet oder ziehet; welche darwider handeln, sollen nach erkantnuß des kriegsrechts gestraft werden.

Art. XXV. Wan den obersten, rittmeisteren und haubtleüthen von dem zahlherren oder commissario für ihre soldaten gelt und brodt geliefert wird, sollen sy solches getreülich liferen und darvon nichts enthalten oder abkürzen <sup>1</sup>ohne vorwürßen des feldobersten<sup>1</sup>, bey hoher straf. Welcher officier oder soldat öffentlich bey dem kriegsvolk, es seye in zug, wacht oder garnison, umb gelt schreyet, soll als ein meütmacher nach befindenden dingen am leib oder leben gestraft werden.

Art. XXVI. Keiner soll einen mißethäter - - - fräfentlich oder wüßentlich aufenthalten bey hoher straf jeh nach gutfinden des kriegsraths<sup>2</sup>. In gleichem soll auch under unserem kriegsvolk keiner, welcher zum schelmen gemacht oder wegen seinen verbrechungen under des scharpfrichters hand gewesen, gelitten<sup>3</sup> werden.

Diese ordnung soll alsobald, wan ein regiment oder compagney sich versamlet, abgelesen und hernach bey allen musteringen widerholet werden. - - -

Allgemeiner eydt.

Schwörend alle obersten, haubtleüth, officier und soldaten - - -, der statt Bärn treüw und wahrheit zu leisten, ihren nutzen und ehr zu fördern und schaden zu wenden, für den dienst und wohlfahrt der statt Bärn leib und leben, gut und blut darzustrecken, es seye in feld, besatzungen, zu waßer oder zu land, in schlachten, schärmützen, stürmen oder durch was

<sup>1</sup> 1762 ist ohne - - - feldobersten weggelassen.

<sup>2</sup> 1762 kriegs-rechts.

<sup>3</sup> 1762 geduldet.

gelegenheit es sonst geschehen kann, dapfer und mannlich widerstand zu thun, die fahnen nicht zu verlaßen, sondern deroselben allerorthen zu folgen, den befelchshaberen, so über sy zu gebiethen *haben*, in ihren befelchen schuldigen respect und gehorsamb zu leisten, und sonsten alles dasjenige zu erzeugen, was dapferen, fleißigen, getreüwen, gehorsamen, ehrlichen und ohnverzagten officiereren und soldaten gebühret und wohl anstehet, auch eines jeden ambt erforderet, ohn alle gefehrd.

*Abschrift: U. Spruchb. DDD 120; P 10.633, 653.*

*Druck: Gedr. M. III Nr 53 (in der hochoberkeitlichen truckerey 1711, 20 Seiten); ebenso VII Nr 12; XIV Nr 3; französischer Text, Articles nouveaux, selon lesquels les officiers et soldats, qui sont au service de la ville de Berne, se doivent conformer. A Berne, dans l'imprimerie de leurs excell. 1711 aaO VII Nr 64.*

#### 84. Fürsorge für die Güter der in den Krieg gezogenen Leute – Konfiskationen 1712 Juni 11.

*SchuR an alle Amtleute, vier Städte im Argau, Freiweibel und Ammann:* 15  
Weilen die mehreren unserer underthanen dißmahlen im kriegszug begriffen und also ihre schuldige pflicht für deß vatterlandts dienst und vernere wohlfahrt leisten thündt, indeßen aber ihren gütheren nicht rath schaffen könnend, alß habendt wir auß landtsvätterlicher vorsorg - - - zû befehlen güthfunden, denen vorgesetzten der gemeind[en] deines ampts die nöthige 20 vorstellung ze thûn, und mit vorsichtigkeit und fründtliches (!) zûsprechen dieselben güetlichen dahin anzewiesen, daß sie die anstalt verfüegen thüyind, daß die güther ihrer lieben mit-landtleüthen, so dißmahls - - - im kriegszug begriffen, eingesümmeret und darzû bestmögliche hülf und sorg verschaffet werden möge, als welches, wie es der christenlichen liebe und billichkeit 25 gemäß, sie verhoffentlich williglich erstatten werdend.

*M 11.594; RM 52.132.*

#### *Bemerkungen (u. a. betr. Konfiskation gegnerischer Getreideeinkünfte)*

1. 1712 Juli 20: Ruß wiederholen die vorstehende Anweisung und lassen sie nicht nur den gemeinden von oberkeitswegen anbefehlen, sondern auch zû mänklichs verhalt von cantz- 30 len verlesen (*M 11.608; RM 52.343*).

2. 1712 Juni 16./Juli 23./29: Befehl, daß die den V catholic genanten ohrten und dero zûgehörigen clösteren, geistlichen und particularen zuständige zehnden und andere ab ihren gütheren erhebt fruchtgarben gesammelt und zum Gebrauch der armée sicher gelagert und auf erstes abforderen unserer generalitet verabfolgt werden (*M 11.612 und 618; RM 52.161 und 353*). – 1712 September 28./Oktober 31: Diese Maßnahmen werden gegenüber Luzern und dem Kloster St. Urban aufgehoben (*M 11.642; RM 53.247, 250, 369*).

## 85. Bekleidung der Mannschaft. 1712 Juli 25.

*RuB an alle Amlleute, vier Städte im Argau, Freiweibel und Ammann:*  
 Von unser generalität langt unß der bericht ein, daß ein güther theil unser  
 eine geraume zeith dahar mit nicht geringem costen zû güthem deß lieb-  
 5 wärthen vatterlandts und erhaltung deßen geist- und weltlichen freyheiten  
 habender militz an aller gattung kleidung sehr entblößet seye, und deß-  
 wegen nöthig sein wollen, daß eint und andere derselben hiermit wider - -  
 in den standt gesetzet werdind, ihre schuldigkeit abzestatten.

*Befehl, denen gemeinden deines ampts unsere für statt und landt tragen-  
 10 de sorgfalt, große müeh und costen wohl vorzustellen, und solchem nach  
 ihres theils auch dahin anzehalten, daß ihrige dißfahls auch beyzetragen,  
 daß ihr in dem feldt stehende angehörige sich mit nöthigen hembderen und  
 kleideren versehen, oder, dafern die angehörigen solches nicht erstatten  
 thäten, die gemeinden es in ihrem costen fürderlich verschaffen sollind - -.*

15 *M 11.614; RM 52.368.*

*Bemerkung*

*Aus dem gleichzeitigen Zedel an den Kriegsrat ergibt sich, daß RuB außerdem verfügte, daß  
 zu sublevierung der armen gmeinden deß landts etwan 2000 rök fürderlich gemacht und  
 denjenigen zugestellt werdind, deren gmeinden sie zu bekleiden nit im vermögen. Dem  
 20 Kriegsrat wurde überlassen, dafür zu sorgen, daß selbe auf gutfindende weiß gemacht und zu  
 der armée verführt werdindt (RM 52.368).*

## 86. Unerlaubtes Verlassen des Heeres. 1712 Juli 29.

*RuB an alle Amlleute, vier Städte im Argau, Freiweibel und Ammann:*  
 Da underschidenliche unserer soldaten und trouppes sich theils von unserer  
 25 armée hinweg- und ohnerläubter weiß nacher hauß begeben, theils dan  
 über die bewilligte zeith und urlaub außgebliben, derowegen wir disem - -  
 schädlichen einreißenden übel vorzubiegen - - befehlen wollen, alle die-  
 jenigen, so ohne abscheidt nacher hauß kommen oder deren urlaub - -  
 bereits verstrichen wäre, dahin - - anzumahnen, sich ohne einichen an-  
 30 standt zû ihren compagneyen widerumb ze begeben, mit vertröstung, daß  
 fahls sy sich drey tag nach publication gegenwertigen unseren ernstlichen  
 willens einfinden wurden, ihnen - - wegen eigeng'wältigen nacher hauß  
 ziehens mit der sonst verdienten straf werde verschonet werden; im fahl  
 sy aber deßen sich weigerten und nicht ziehen thäten, wirstu selbe allhar in  
 35 unsere gefangenschaft führen laßen, damit selbe nach verdienen abgestraft  
 werden mögindt; wie ze thûn und mäniklich zur nachricht von cantzlen  
 verkünden ze laßen wüßen wirst.

*M 11.616; RM 52.395.*



87. Ablösung der Mannschaft – Blessierte und Invalide  
1712 August 2.

*RuB an alle Amtleute, vier Städte im Argau, Freiweibel und Ammann:*  
Weilen wir - - - nöthig findend, - - - auch der billichkeit gemäß, daß die  
meist abgemattete mannschaft bey unser armée abgewechslet und er- 5  
früschet werde, also habend wir unser generalitet überlaßen, jedem ammts-  
man zuzeschreiben, wie viel er zu der armée, umb allda außgewechslet und  
an der hinunderschikenden platz gethan ze werden, abschiken solle; deßen  
du - - - verstendiget, zugleich aber - - - befelchnet wirst, dasjenige ohne  
anstandt zü vollstreken, was dir von unser generalitet diß ohrts wirdt 10  
zügeschriben werden; alles der meinung, daß niehmand von unser armée  
drunden solle weggelaßen werden, seine stell seye dan würrlich züvor durch  
hinundersenden ergentzet - - - .

*M 11.620; RM 52.415.*

*Bemerkung (betr. Sammlung für Verwundete und Invalide)* 15  
1712 August 15: *RuB lassen verkünden, daß an dem angesetzten dank- und bättag nach dem  
Sieg bei Villmergen in allen kirchen hiesiger hauptstatt für die im Krieg blessierten oder gahr  
estropierten - - - eine freywillige steüwr zü etwelcher ihrer erquickung aufgenommen werde,  
maßen - - - ein jedes christgläubiges hertz fründtlich erinneret wirdt, zu guthem diser leüt-  
hen, so da für die wohlfarth deß vatterlandts dapper gestritten und ohnglücklich verwundet 20  
worden, ein mitleidenliche steüwr beytragen ze helfen, als welche der höchste gott in andere  
weg segeneich vergelten wirdt (M 11.625; RM 52.474).*

88. Kommission wegen versorgung der soldaten wittwen und weisen  
1712 September 26.

*RuB an alle Amtleute und häuser, da oberkeitlich getreidt im vorrath:* 25  
- - - Weilen wir gütfunden, zü versorgung der in unserem kriegsdienst umb-  
kommenen soldaten wittwen und weisen eine commission ze verordnen,  
welche dan denenselben biß auf eigentlichere unsere verordnung mit gelt  
und gewechß behüldlich sein wirdt, alß habend wir - - - der nothdurft sein  
erachtet, dir - - - zü befehlen, dera befelchen ohne hindersichsehen - - - 30  
also zü exequieren, alß wan sie von unß selbstern ergangen wären - - - .

*M 11.640; RM 53.228.*

*Bemerkung*  
Gleichen Tages werden ein Ratsherr und vier weitere Mitglieder (wovon drei alte Amtleute)  
als Kommission bestellt und ihnen der Unterspitalschreiber als Sekretär beigegeben, da dieser 35  
ein schönes beneficium ohne sondere occupation genieße - - - , zãmahlen aller billigkeit ge-  
mäs, daß dergleichen ansehnliche gages auch eine proportionierte arbeith verrichten thüe.  
- - - Biß man etwan den sichern bericht, wie hoch sich die anzahl der mngl hierdurch auf-  
fallenden habe, wollen *RuB*, daß jeder persohn - - - jährlich 5 mäs getreidt und 5  $\text{fl}$  in gelt  
entrichtet, selbiges aber zü fronfastenweiß eingetheilt werden solle (RM 53.228). 40

89. Wie mrgh underthanen zü bewehren sein wollen – *Uniform*  
1712 Dezember 10.

*RuB an alle Amtleute, vier Städte im Argau, Freiweibel und Ammann:*  
Sintemahlen in dem letst verwichenen krieg sich hervorgethan, daß eine  
5 große anzahl - - - underthanen nicht nach der ordnung mit ober- und  
undergewehr versehen, also daß sie - - - auß unserem zeüghauß habend  
bewehrt werden müeßen, derowegen wir zü beschützung deß vatterlandts  
- - - erkent haben wollendt,

1. daß führohin nichmand solle chelich eingeseget werden, er könne  
10 dan einen glaubwürdigen schein von seinem amtsman, oder vorgesetzten,  
wo keine amtleüth vorhanden, aufweisen, daß er nach der ordnung mit  
einem güthen zweylöthigen fusil, bajonetten, so man an das rohr stoßet,  
patrontaschen und dägen versehen seye; maßen dan alle chorgricht - - -  
befelchnet sind, keine chorgrichtzedlen oder bewilligung sich zü heürathen,  
15 anderst alß auf vorweisung dergleichen attestationen zü ertheilen, da sonsten  
in widrigem fahl sie sich zü veranthworten haben wurden.

2. Wan man aber eint und andere wegen schwangerschaft, ohngeacht  
sie nit mit g'wehren versehen wären, heürathen laßen müeßte, so soll ein  
solcher, so lang er nicht bewehrt ist, von der holtz- und feldtnutzung auß-  
20 geschloßen und darbey nicht befüegt sein, den gemeinden beyzewohnen,  
noch auch zü einichen ämbteren oder diensten zü gelangen, also daß er  
darzú nur nit mag vorgeschlagen werden.

3. Dcr ledigen halb, so über sechszechen jahr alters und hiemit gleich  
denen verheüratheten schuldig und verbunden sind, das vatterlandt im  
25 nothfahl zü defendieren und dafür leib und leben aufzúsetzen, habendt wir  
ein gleiches - - - geordnet, also daß sie weder antheil an holtz und feld  
haben, noch zu ämbteren und diensten vorgeschlagen, noch auch den ge-  
meinden beyzúwohnen haben sollend, es wäre dan, daß sie mit ober- und  
undergewehren - - - versehen; welche unsere gemeinsame ordnung du zü  
30 mäniklichs nachricht alle jahr am neüwjahrstag verkündigen und den  
chorgrichten deines amts, darob zu halten, - - - einscherpfen sollst.

*M 11.654; RM 54.140.*

*Bemerkungen (u. a. betr. die Uniform)*

1. *Vorbild für die vorstehende Ordnung scheint die Landsatzung von Aeschi, vom 28. Fe-*  
35 *bruar 1708, gewesen zu sein (RQ Frutigen 308 Nr 100).*

2. *1726 April 8: SchuR ergänzen die vorstehende Ordnung über die Bewaffung der Unter-*  
*tanen dahin, daß jeder, so sich zü verheürachten begehrt, - - - [auch] sich einen grauwen tue-*  
*chenen rok mit rohten aufschlägen, rohten hosen und rohten strümpfen anschaffen solle,*  
*damit unsere mannschaft auf allen fahl sich wohl bewehrt und gleichförmig gekleydet*

erfinden möge; maßen dann alle chorg'richt zü statt und land - - - befehlnet sind, keine chorgrichtzedel oder bewilligungen, sich zü heürahten, anderst alß auf vorweisung dergleichen attestationen, daß sie oberleütertermaßen bewaffnet und gekleydet, zü ertheilen, da sonstn - - - sie sich zü verantworten haben wurden. Wann man aber eint und andere wegen schwangerschaft, ohngeacht sie nicht mit gewehren und kleydung - - - versehen 5 wären, heürahten laßen müeßte, soll ein solcher, solange er nit bewehret und gekleydet ist - - - (weiter wie Ziffer 2 des Textes hievor). Dies ist jührlich am Neujahrstag zu verkünden (M 13.485; RM 106.202).

3. 1732 September 23: SchuR bestimmen, daß nicht die Prädikanten, sondern allein die Amtleute oder an den Orten, da keine vorhanden, die vorgesetzten der gemeind oder die trüllmeister die Visitation der Bewaffung und Bekleidung der jungen Leute vornehmen und ein Attestat darüber erteilen sollen, damit sy sich nachwärts mit demselben vor dem predigkanten angeben und die ehcheinsegnung verlangen mögind (M 14.362; RM 136.697).

4. 1758 April 22: SchuR verordnen, daß künftig die Uniform der Infanterie Deütscher landen sein soll: 1. Der rok - - - von Nordertuch, dunkel-blau, genant bleu de roy, mit doppelten, weißen, glatten knöpfen, bis an die ceinture - - -, das futer des roks roht, der kragen deßgleichen - - -, die aufschläg roht, beschloßen, gleich lang als breit - - -; 2. die veste und hosen werden von rohtem tuch seyn, mit weißen glatten knöpfen und rohten knopflöcheren; 3. die hüte mit einem weißen glatten bordt bordiert; 4. die überstrümpf oder guêtres schwarz (M 19.283; RM 240.175).

### 90. Musterungen an Sonntagen

1713 März 22.

RuB an alle Deutschen Amtleute, vier Städte im Argau, Freiweibel und Ammann: Um unseren stand und gel[iebtes] vatterlandt in guthen defensions-stand ze setzen, habend wir unß - - - erinneret, was an einer in den waffen wohlgeübter und exercierter manschaft gelegen, derowegen wir unß auch entschloßen, das mustereren an sontagen nach verrichtetem gottesdienst, außert den heil. communionstagen, gleich im Weltschen landt eine geraume zeith mit großem nutzen beschehen, also auch in unseren Teütschen landen einzeführen.

Befehl, die musterungen auf obgedeütem fuß durch die von unserem kriegsrath verordnende trüllmeister - - - einführen ze laßen.

Verkündung von den Kanzeln.

M 11.677; RM 55.406f.

#### Bemerkung

1740 Februar 24: SchuR befehlen den Amtleuten des Oberlands, Emmentales und den Freiweibeln und ammann auf dem Feerenberg, Vechigen, Uzlisberg, Worb und Dießbach, jedermann zu verwoarnen, sich fleißig und aller gebühr nach zu den Musterungen unter dem gewehr zu erscheinen und sich in den Waffen zu üben (M 16.92; RM 164.500). Gleichzeitig wird den Dekanen zu Bern, Burgdorf, Sigriswil und Langenthal mitgeteilt, daß unter unseren unterthanen der irrgeister sich finden laßen, die sich auß allerhand selzamen - - - lehrsätzen - - -

weigeren, die wehr zů ergreifen, die landmusterungen zů besuchen, ja selbst den kriegs-  
 dienst gänzlichen verwerfen, volgsam unß und gesambtem vatterland im fahl der noth den  
 erforderlichen schuz und schirm zů leisten sich weigeren thäten etc. Die Pfarrer sollen ihren  
 und gemeins angehörigen den irrthum diser lehren in öffentlichem gottesdienst und parti-  
 5 cularversamlungen vorstellen, und - - - unterweisen von der pflicht der unterthanen gegen  
 die obrigkeit, darunder das vornemste ist, der oberkeit den gebührenden gehorsam zů  
 leisten, auch sie zů schützen und zů schirmen - - - (M 16.94; RM 164.501).

91. Introduction einer waaffenfabrique. 1713 September 13.

Druck: VIII<sup>1</sup> 164 Nr 91.

10 92. Besoldungsreglement für hiesige militz. 1715 Dezember 18.

RuB beschließen:

I. Generalstab. In ansechen eines jewesenden feldobersten ist zu  
 erwegen, daß derselbe gemeinlich zweyer gattung außgaben machen muß,  
 da die einten, so nicht sein persohn, sondern seine charges ansechen, - - -  
 15 deßen guten treüw, nach zutragender nothwendigkeit anzuordnen und  
 hernach zu verrechnen überlaßen werden müßen; die für sein persohn,  
 gesindt und equipages erforderliche kösten aber zu bestreiten, also daß er  
 jedeweilen (!) wenigst 6 geste (ohne seine aide de camp und feldkriegsraths  
 secretarii, welche - - - wegen ihres berufs bey dem feldobersten sein müßen)  
 20 ehrlich tractiren könnte, sollen ihme neben verzeigung freyen quartirs ge-  
 ordnet sein monatlich 400 ↕.

Weilen die der armee oder cantonirten troupen nachfolgende kriegsräth  
 auch anständige figur machen müßen, soll ihnen für die tafelen, fourrage  
 und alles geordnet sein monatlich 120 ↕.

25 Jewesendem obercommandanten Weltschen und auch Teütschen lands,  
 wann er en chef commandiren müßte, soll von stands- und seiner hohen  
 stell wegen machende außgaben auch nach guthfinden zu verlegen und zu  
 verrechnen überlaßen sein. Denne, wann die militz nur in bereitschaft und  
 nicht würcklich auf füßen wäre, ihme neben verzeigung freyen quartirs  
 30 monatlich angewisen werden sollen 160 ↕; fahls er aber würcklich aufge-  
 stellte trouppen zu commandiren hätte, sollen ihme entrichten (!) werden  
 240 ↕.

Ein jewesender oberst quartirmeister soll, wann er en chef commandirt,  
 zu bezeüchen haben 160 ↕. Wurde er aber under dem commando eines  
 35 höheren officierers stechen (!), in welchem fahl er die generalmajor-stell  
 vertreten wirdt, soll ihme für die tafelen, fourrage und alles entrichten  
 werden 140 ↕.

Ein general-auditor oder intendent - - - 160 ⚔.

Ein ober-proviantmeister, wann er im feld ist - - - 80 ⚔; ist er aber nicht im feld und nur in einer statt, seine fonction zu verrichten, 40 ⚔. Ein ober-zahlherr, wann er im feld ist, - - - 80 ⚔; ist er aber nicht im feld und seine fonction nur in einer statt verrichtet, 40 ⚔. - NB, sie seyen gleich 5 deß kleinen rahts oder nicht.

*Unterproviantmeister und Unterzahlherr im Feld je 60, in einer Stadt 40 ⚔; Musterherr 60 ⚔; NB. Under diesen drey lesten charges sollen einer persohn niemahls mehr als eine aufgetragen werden.*

Under allen obigen besoldungen sollen die überreüter und knechten auch 10 begriffen sein.

Ein oberst quartirmeister-lientenant 50 ⚔; ein feldtkriegsrahtschreiber, neben der tafelen deß feldobersten oder commandant des troupes 40 ⚔; seinen substituten auch neben der tafelen 20 ⚔; eines feldobersten aide de camp, neben der tafelen 40 ⚔; einem feldprediger, - - - feldmedico, - - -, 15 oberst feldschärer - - - je 40 ⚔; einem feldapotecker 20 ⚔; einem capitaine des guides 30 ⚔, - - - oberst wagenmeister 30 ⚔, - - - oberst provosen 25 ⚔.

Wann selbige nicht außert landts im feld stechen, muß ihnen - - - das kurze und lange füter sambt dem stroh angewisen werden, also daß jedem reüter oder dragoner neben seinem sold eine portion gereicht werden soll 20 - - - wie volget: eine ration commissbrot, gerechnet à 1 bz, 15 pfund heüw à 3 bz, 3 pfundt oder  $\frac{1}{4}$  Bärnmäß haber à  $1\frac{1}{4}$  bz und wochentlich 3 burdenen stroh; - - - in natura gereicht, was sie aber nicht beziehen, wird wie hievor taxiert. Es sollen ausgerichtet werden einem obersten 6 tägliche Portionen und im Monat 60 ⚔, es beziehen ferner ein oberstlientenant täglich 5 Portionen, 25 im Monat 50 ⚔; major täglich 5 Portionen, im Monat 45 ⚔; rittmeister oder hauptmann täglich 4 Portionen, im Monat 40 ⚔; lieutenant täglich 3 Portionen, im Monat 25 ⚔; cornet oder fendrich täglich 3 Portionen, im Monat 18 ⚔; quartier- oder wachtmeister täglich 2 Portionen, im Monat 8 ⚔; corporal, feldschärer, je täglich 1 Portion, im Monat 6 ⚔; trompeter oder tambour 30 täglich 1 Portion, im Monat 8 ⚔; jedem gemeinen reüter oder dragoner täglich 1 Portion, im Monat 4 ⚔.

II. Besoldung der etat-majors eines regiments zu fuß, monatlich ein oberster 80 ⚔, obristlieutenant 60, major 55, aide-major wegen der aiden-majoritet über seinen officirersold noch 10 ⚔; außzüger- 35 regiments-secretarius 10, füsilierer-regiments-secretarius neben dem commissbrot 8, regiments-feldschärer 20, regimentstambour 6 ⚔.

III. Besoldung einer companey außzüger monatlich: ein hauptman 40 ⚔, ein capitaine-lientenant deß obersten 40, übrige capitaine-

lieutenants 30, lieutenant 25, erst underlieutenant 20, zweite underlieutenant 18, fendrich 16, feldschärer 6, musterschreiber 6, wachtmeister, deren 4 in der company, jedem 6  $\text{↕}$ ; vorfendrich, furier, capitaine d'armes, provoß je 4  $\text{↕}$  20 bz; corporal, deren 6 in der company sind, jedem 3  $\text{↕}$  5 bz; gefreiter, deren auch 6 in der company, spielcüth, darunter 4 tambours und ein pfeifer sein sollen, jedem 2  $\text{↕}$  20 bz; einem gemeinen soldaten 2  $\text{↕}$  10 bz.

IV. Besoldung einer fusilierer oder 3<sup>ten</sup> mans company, monatlich einem haubtman 40  $\text{↕}$ ; capitaine-lieutenant, so allein in deß herren obersten company sein soll, 40  $\text{↕}$ ; lieutenant 25; underlieutenant 20; fendrich, deren in jeglichem bataillon einer sein soll, jedem 16; wachtmeister, deren zwey in einer company, jedem 6; furier, capitaine d'armes, vorfendrich je 4  $\text{↕}$  20 bz; corporal, deren 3 in jeder comp., jedem 3  $\text{↕}$  5 bz; gefreiter, deren 3 - - -, tambour, deren 2 in jeder comp., jedem 2  $\text{↕}$  20 bz; NB die pfeifer in dieser - - - company werden vor ohnnötig geachtet; einem gemeinen soldaten 2  $\text{↕}$  10 bz.

V. Besoldung der artillerie, monatlich: einem commandanten - - -, wann er bey der haubtarmee ist - - - 80  $\text{↕}$ ; dem majoren 55; dem stuckhaubtman, dem bombardierhaubtman je 50  $\text{↕}$ . *Zwei tägliche Rationen beziehen aide major, lieutenant, underlieutenant, monatlich die beiden ersten je 30, der dritte 25  $\text{↕}$ . Alle folgenden beziehen täglich nur eine Ration, und monatlich der quartiermeister 20  $\text{↕}$ , feldzeügwart 10, corporal 10, underfeldzeügwart 8, gefreite 7, wagenmeister, zimmermeister, wagner, feldschmid, seiler, feldsattler, stuckmeister oder canonier je 6  $\text{↕}$ ; zweyen zimmerknechten, wagnerknecht, 2 schmidknechten, sattlergesell, handlanger [des stuckmeisters] je 4  $\text{↕}$ ; jung [feldschärer], karrer je 3  $\text{↕}$ ; späetter 2  $\text{↕}$  12½ bz. NB. Jedem artillereypferdt gebührt eine portion - - -, darvon aber der artillerey-officiereren pferdt außgeschlossen sein sollen.*

VI. Bey allen diesen besoldungen hat es die meinung, daß die monathen auf 30 tag verstanden und also die bezahlung - - - außgericht werden solle.

Denne soll keinem officier oder gemeinen zugelassen sein, von denen oberkeitlich aufgehättenen (!) pferdt und wägen einiche zu seinem dienst zu gebrauchen.

Wann - - - ein officier eine zweyfache stell bedienen wurde (die aidenmajoren außgenommen), soll er sich mit dem sold der höheren charge vernüegen - - -. Es sollen auch insgemein alle gratificationen und reißgelter gänzlichen aufgehoben sein. - - - Es soll auch weder der zahlherr noch proviantmeister anderst bezahlen, als nach inhalt dises besoldungsétats, er habe dann deßen von dem commandirenden officier einen expressen be-

felch; wurde aber der einte oder andere darwider handeln, soll er solches  
 --- der hohen oberkeit guthmachen und bezahlen.

*P 10.534; RM 67.12.*

93. Ordnung wegen einrichtung deß proviantwesens  
 1716 März 11.

5

*RuB beschließen:*

1. Betreffend die qualitet deß brodts, --- daß das mit rogen  
 vermischte brodt zwahr angenehm seye, so daß der soldat auf einmahl,  
 mehr als er solte, wegen seiner linde darvon verzehret, und --- daß solches  
 selten wohl kan ausgebachtet werden, und wann ein vorraht zusamenge- 10  
 leget werden solte, solches liechtlich schimlecht werden könnte;

denne das mit haber vermischte brodt in dem führen sich zerstücklet  
 und hernach nicht wohl per ration kan ausgetheilet werden; zudem man  
 deß habers in ihr gn landen zu verpflegung der artillerey-, dragoner- und  
 reüterpferden höchstens bedürftig; 15

das kernenbrodt aber ohne zusatz anderen getreydts dem soldaten gute  
 nahrung gibt und ihne bey kräften erhaltet, sonderlich wann solches nach  
 inhalt provianthüchs recht gesaltzen wirt, – als habend mgh und oberen  
 dieser lesten gattung brodt das beste zu seyn befunden und anbey erkent,  
 daß man das krüsch, so vor diesem die proviantmeister und ambleüth 20  
 genommen, alsobald mit dem mähl durchlaufen laßen und verbacken solle,  
 so daß nicht nöthig, das krüsch nochmahlen sonderbahr mahlen zu laßen.

*Befehl an die Amleute,* bey abstoßung deß gewächßes eine mehrere  
 quantitet rogen zu verkaufen, damit soweit möglich der dinckel behalten  
 werden könne. 25

2. Das quantum oder g'wicht deß brodts ---, daß nach fast  
 aller ohrten eingeführtem gebrauch für das könftige ein commissbrodt für  
 zwey tag, so drey pfundt wägen soll, nit mehr nach der schwären gwicht  
 54 untzen (wie lestlich hinder Neüwenburg wegen damahliger schlechter  
 qualitet deß brodts eingeführt und bis dahin zu großem schaden der hohen 30  
 oberkeit ohne noht continuiert worden) halten, sonderen nach der ordinari  
 gewicht 48 untzen nicht in dem teig, sonderen in wohl außgebachendem brodt  
 schwär seyn solle.

3. Verkauf deß brodts. Weilen selbiges in der proviantherren  
 rechnungen verwirungen verursacht, deßthalben auch tiefer in die korn- 35  
 häuser hat gegriffen werden müßen, auch selbiges in sehr wohlfeilem preis  
 verkauft worden, so wird aller verkauf deß commißbrodts den proviant-

herren gänzlichen verboten; wann aber sonderbare nohtfahl sich er-  
 äügeten, werden sich die proviantherren gehörigen ohrts anzumelden wüßen.

4. Säck. Weilen in dem lesten kriegszug viel säck verlohren gangen, so  
 die hohe oberkeit den particularen hat gut machen müßen, *so haben die*  
 5 *Proviautherren* darzu also sorg zu tragen, daß selbige den particularen, so  
 sie dargeben, restituiert werden können; dißmahlen aber eine quantitet  
 einzukaufen, erachtend mgh und oberen ohnnöhtig aus ursach, solche nicht  
 wohl eine lange zeith können conserviert, und im nohtfahl derselben in  
 kürtzer zeith eine große anzahl gemacht werden.

10 5. Außtheilung deß commißbrodts. Weilen (!) mißbräüchen  
 vorkommen, findend mgh und oberen dienlich, daß das commiß (!) von  
 denen proviantherren den regimentmayoren und von diesen den regimen-  
 teren zustellet (!), darbey aber gedeüten proviantherren scharpf insinuiert  
 werden solle, niemandem einiches brot zu geben, als nach dem inhalt deß  
 15 ihme zugestellten besoldungs-etat und musterrödlen; - - - jedennoch, daß  
 jedem officierer ein rationbrot verabfolget werden möge, welche er bezahlen  
 soll, wie der soldat.

6. Bachöfen. - - - daß derselben im nohtfahl an denen ohrten, da es  
 dannzumahlen diensamb erachtet wirt, solten gemacht werden; dennoch  
 20 sollend zu Lentzburg, Jfferten und Pätterlingen beständige öfen aufge-  
 richtet werden.

7. Reduction der määßen. Weilen diese reduction ohne sonder-  
 bahren effect zum öfteren tentieret worden, *soll* allen ambleüthen insinuiert  
 werden - - - in ihren kornhäuseren mit Bernmääßen versehen zu seyn,  
 25 damit - - - alles zu erhaltung der trouppen daraus nemende getreydt darmit  
 eingemeßen werden könne.

8. Patent eines proviantherren. - - - daß eine solche patente  
 under dem titul und nahmen deß höchsten g'walts solte gestellet, übrigens  
 nach inhalt proviantbuchs wie bißhar eingerichtet werden. Nach vollbrach-  
 30 ter musterung soll der proviantherr von dem musterherr einen musterrödel  
 fordern, darvon einen etat machen und demselben nach mit den officiereren  
 rechnen, keinem mehr als ihme gebührt geben; widrigenfahls soll in seinen  
 rechnungen nichts, als was er laut besoldungs-etat geben soll, paßiert wer-  
 den. - - - Wann die ambleüth eint oder anderen haubtleüthen oder de-  
 35 tachementeren brot liferen, daß dieselben ambleüth deßen die proviant-  
 meistere alsobald advisieren sollen, damit sie die richtige rechnung treffen  
 können; und soll allwegen von dem commandierenden officierer wegen deß  
 geliferten brodts ein *recu* genommen werden.



94. Organisation des Artilleriecorps – Offiziersausbildung · Hinterladergeschütze  
1724 Juni 21.

RuB beschließen, daß

1. das corpus der artillerey in dreyen compagneyen bestehen, und eine auß hiesiger hauptstatt, die andere auß ihr gn Teütschen, die dritte aber auß dero Weltschen landen gezogen, auß jeglicher diser 3 compagneyen aber allwegen zehen mann bomardier oder feüwrwerker bestellt und hierzu undterwisen werden sollen.

2. Die stabs-officierer - - - : ein general-feldzeugmeister, welche stell allwegen in fridenszeithen durch einen - - - zeügherrn bekleydet werden, in kriegszeithen aber mngh freystehen soll, ein anders subjectum - - - zü erwählen; 1 feldzeugmeister, 1 major.

3. Jedwedere diser 3 compagneyen aber soll bestehen in einem hauptmann, 1 lieutenant, 1 undterlieutenant, 1 quartier-meister, 1 feldzeugwarth, 5 corporalen, darunder ein batterey-meister, 1 undterfeldzeugwarth, 1 secretarius, 1 undterwagenmeister, 1 feldschärer, 1 jung, 1 provos, 5 gefreyte; trainsbediente, deren gesellen oder knechten auß den büchsen-meistern genommen werden und alle fonctionieren sollen: je 1 wagner, schmid, zimmermeister, sattler, seyler und 2 zeügdienner; 82 gemeine oder büchsenmeister. - - - summa 110 - - - .

4. Wie aber hiesige stattcompagney - - - für das feld meistens destiniert, so soll sie umb ein corporal und 39 gemeine stärker alß übrige beyde seyn, hiemit - - - in 150 mann.

5. Besoldung in kriegszeithen - - - nach inhalt deß ordonnantzenbuchs; - - - in fridenszeithen jährlich - - - : dem herrn general-feldzeugmeister seine bißharige ordinari-besoldung, so er alß zeügherr beziehet; dem feldzeugmeister 250  $\text{fl}$ , dem majoren 150  $\text{fl}$ .

6. Der prima plana der stattcompagney: dem bombardier- und stukhauptmann 60  $\text{fl}$ , dem bombardier-lieutenant 25  $\text{fl}$ , dem lieutenant von der stukcompagney 25, dem undterlieutenant 20, dem quartier-meister 12, dem feldzeugwarth 10, den 6 corporalen jedem 6 - - - , dem - - - schreiber 6, dem umbiether 6  $\text{fl}$ .

7. In der Teütschen sowohl alß in der Weltschen compagney - - - in fridenszeithen - - - : dem hauptmann 50  $\text{fl}$  - - - .

8. Wie nun diese sambtliche besoldungen sich auf  $\text{fl}$  700 anlaufen, so sollen hiefür verwendet werden deß hievor gewesenen ingenieurs gage - - - an gelt  $\text{fl}$  180, in weyn 6 seüm, an dinkel 25 mütt, an haber 10 mütt, worfür mgh an gelt gesetzt  $\text{fl}$  300; denne jenige 200  $\text{fl}$ , so biß hiehar auß dem Teütschen seckel geliferet worden. Das Fehlende soll, bis zu 700  $\text{fl}$  der Deutsch-

seckelmeister entrichten, wogegen die bestallung deß ingenieurs aufgehebt und nicht mehr verrechnet werden solle.

9. Alles in dem verstand, daß, wann mannschaft auß obigen drey compagneyen in friedenszeithen allhar zum exercitio und sonsten berufen wurden, solches nit hierunder begriffen seyn, sondern wegen deren bezahlung bym gewohnten es seyn verbleibens haben solle.

10. Damit aber jeder obstehender - - - officiereren eygentlich wüßen möge, was seiner obliegenheit seye, werden folgende Instruktionen aufgestellt:

11. Instruction eines general-feldzeügmeisters. Zu Friedenszeiten hat der Zeugherr die artillerey en chef zü commandieren, - - - die oberinspection über alle zeügheüser, - - - über hiesiges artillereycollegium - - - (Hinweis auf Ziffer 2 hievor für Kriegszeiten).

12. Instruction eines feldzeügmeisters in fridenszeiten: Befehl über alle Artillerie; undterdirection über das collegium artillerae; er hat alle feüwrwerk, so von mngh zü verfertigen anbefohlen werden, - - - verarbeiten zu lassen, die Arbeit unter die Offiziere, die collegianten und bombardierer zu verteilen, sie dahin zu halten, daß sie alle sätz, so zü allerhand feüwrwerken gebraucht werden, fleißig aufschreiben; er soll alle vorthail in zübereitung der feürwerken ordentlich verzeichnen und alles dasjenige erlernen, was einem officierer der artillerey zü wüßen nöhtig ist - - -; wann mngh stuk, mörsel etc. zü gießen anbefohlen, soll er die hierzü nöhtige rißen durch seine officierer verferggen laßen, den besten davon - - - den kriegsrähten vortragen - - -; damit die officierer in den fundamenten der artillerey wohl berichtet werdind, soll er, der Major oder der tüchtigste Hauptmann, das collegium versamblen und die officierer - - - undterweisen; by welchem deß feldzeügmeisters nicht mingste wüßenschaft seyn soll die bekantschaft deß besten alliage oder vermischung der metallen ze haben; er hat by gießung der mörßlen, stuken etc. byzewohnen und wohl achtung zu geben, daß darzü das rechte und vorgeschribene metall gebraucht werde; er soll die neüw gegoßene stuk vor der prob visitieren und sondieren, und dann das angenommene geschütz samt deßen gewicht in die visierbüecher einschreiben lassen; bei Übungen hat er den Kompanieoffizieren die Vorschriften zu geben, und nachher dem Kriegsrat oder Zeugherrn zu rapportieren; er hat den Befehlen des Kriegsrats und des Zeugherrn nachzukommen.

13. Instruction eines feldtzeügmeisters in kriegzeithen. Er steht unter der direction deß feldobersten und general-feldzeügmeisters, auch übriger herren officiereren, in deren subordination er stehet; er hat under seinem commando alles grobe geschütz, und hat die munition für die artillerey und das gantze kriegsherr (!) anzuschaffen. - - - Wann es zü

einem treffen kommen sollte, *soll er sich mit dem feldobersten wohl umbsehen - - - und seines befelchs gewärtig seyn, wohin die artillerey am vortheilhaftigsten postiert werden solle, damit im anziehen nichts versaumt werde und - - - damit er nach bewantnuß dem feind mit geschwindem feüwr wohl begegnen könne. - - - So ein orth angriffen, verbrennt oder bombardiert werden sollte, wird er sich - - - mit dem feldobersten underreden, deßen ordre erwarten, nachwärts die darzú nöhtige munition und feüwrwerk verordnen, an den dienlichsten orthen die battereyen verzeichnen und durch seinen lieutenant oder artillerey-majoren verfertigen laßen; übrigs in solchen fählen - - - er die battereyen fleißig besuechen, den büchsenmeister- und bombardiereren bestens züsprechen, auch denen, so ihr bestes thün, recompensen versprechen wirdt. *Er soll durch seine undtergebene ihme eine verzeichnuß deß verbrauchten an munition und sonsten eingeben laßen, den feldobersten deßen wo nöhtig berichten und ihme von der beschaffenheit deß vorrahts beyzeithen nachricht geben.**

14. Instruction deß artillerey-majoren, sowohl in kriegs- als fridenszeiten. *Er ist der Vertreter des Feldzeugmeisters; er soll jeweilen von dem feldzeügwarth vernemen, was an munition, auch allerhand instrument und schantzzeüig verhanden - - -; er soll sich auf die gießung der stuken und deren proportion wohl verstehen, auch - - - verrichten, was ihme von - - - den kriegsrähten, einem - - - zeügherrn und dem feldzeügmester anbefohlen wird.*

15. Instruction der bombardier- und stuk-hauptleüten in fridens- und kriegszeithen. *Sie sollen das exercitium ihrer compagneyen nach der instruction und befelch des Feldzeugmeisters verrichten und die Befehle der höhern Offiziere ausführen, wie in der Instruktion von 1695<sup>1</sup> gesagt.*

*P 11.169; RM 97.590.*

*Bemerkungen (Auslandsstipendien zur Offiziersausbildung, Hinterladergeschütze)*

1. 1724 Dezember 8: RuB ermächtigen den Kriegsrat, höchstens 6 taugentliche burger zu Ingenieurs oder Artillerieoffizieren nach Deutschland, Frankreich oder Holland zur Ausbildung zu senden und denselben Beisteuern auf Staatskosten zu geben (P 11.215; RM 99.88).

2. 1725 Februar 16: RuB bestimmen, daß ein jehwesender zeügherr ein mitglied deß kriegsrahts seyn, solche station aber mit ußbedienung und änderung der zeügherrenstell aufhören - - - solle (P 11.246; RM 100.85).

3. 1726 Mai 8: RuB entlasten den Ungeltner Joh. Rud. Wurstenberger von seiner Ungeltnerstelle und befördern ihn vom Major zum obristen der artillerey; für seine 10jährigen Bemühungen mit derjonigen artillerey, so von hinten geladen wird und mit deren man in einer minuten 8-10 schüz thun kan, wird ihm eine recompens von 2500 ⚔ zugesprochen; er

<sup>1</sup> War nicht zu finden. Vgl. Kriegsratsmanual 25.79 (1695 September).

soll dieser gattung stuk under seiner verwahrung halten, damit selbige von anderen nicht abgesehen und nachgemacht werden können. Die geschwinde artillerey und zugehörd wird in Friedenszeiten von dem Kommando des Feldzeugmeisters ausgenommen; Würstemberger soll nach seinem Anerbieten zur Bedienung dieser besonderen artillerey, auch in dem nöhtigen brand- und ernst-feüwern Offiziere und büchsenmeister aus den 3 Artilleriekompantien anlernen. Für seine Ausbildungstätigkeit erhält er im Tag einen Taler, auf dem feld aber 3 thaler (P 11.323-327; RM 107. 19).

4. 1748 Februar 21: RuB beschließen betreffend die militarischen stypendien, daß a) die 1724 (vgl. Bemerkung 1) vorgesehenen sechs Stipendien, eines zu 200 thaleren oder 600 francken jährlicher ertragenheit gerechnet, bestehen bleiben, aber von den Kriegsräten so hingeben werden können, daß 4 dieser stypendien für die artillerey und nur zwey für das genie oder ingenieurkunst gewidmet seyn sollen. b) Die Stipendien sollen nur an Bernische regimentsvechle burgere vergeben werden; falls aber Untertanen, die zum genie oder der artillerie sich auch applicieren - - - und auch vor anderen auß erfahrung haben - - - wurden, so bleibt den kriegsrähten immerhin der gewalt übrig, dieselben von zeit zu zeit auß ihrer cammer auß zu gratificieren. c) Aspiranten auf ein zu vergebendes Stipendium sollen vom Kriegsrat ihrer natürlichen vehigkeit und auch ihrer wüßenschaft halber examiniert werden, ob sie - - - die benöhtigte fundament in der arithmetica, geometria und trigonometria erlernt, insonderheit aber den theil der zeichnungskunst, so der riß genambset wird, sich beygebracht haben; woraufhin - - - zü besazung eines solchen stypendii - - - die tüchtigsten den anderen in den promotionen von - - - den kriegsrähten vorgezogen werden sollen. Die Stipendiaten sollen dann verpflichtet sein, zü mehrer erlernung dieser kunst außert landts persönlich in der artillerie<sup>1</sup> zü dienen; die Ingenieurs können jedoch auch stationen bedienen - - - under der infanterie. Die Stipendiaten sind bey verlust ihrer stypendien gehalten - - -, alljährliche proben ihrer capacitet und machenden progreifen in diesen wüßschaften den kriegsrähten einzüsenden. Wenn sie für einiche wenige zeit allhero ins land kommen, haben sie sich bei dem Altschultheißen als praesidi deß kriegsrahts anzüzeigen, damit der Kriegsrat ihnen proben, ihrer capacitet halber sie zu focken, aufgeben könne. d) Wenn ein stipendiarius hier im land ein beneficium erhalten, oder sonsten zü einer advouierten, von hiesigem stand abhængenden, in außeren diensten sich befindenden compaignie gelangen sollte, solle er dieses beneficüi verlürstig seyn; ferner: wann die, so in der artillerie dienen, eine compaignie, die ingenieurs aber entweder eine compaignie unter der infanterie oder directeur de la tranchée in Holländischen, und ingenieur major in keyßerlichen diensten bekleiden sollte, dannzümahlen der genoß eines solchen stypendii auch von nun an ihme gezucket und solches verlediget seyn solle. RuB haben zugleich erkannt, daß, falls ein stipendiarius allhier in den Großen raht befürderet werden sollte, nach verfließ vier jahren derselben das genoßene stypendium abzütretten schuldig seyn solle (P 13. 313; RM 196. 328f; 197. 7ff, 30, 169).

5. 1756 April 5: RuB erläutern, daß firohin niemand mehr zu einem ingenieurstipendio solle gelangen können, er befinde sich dann in außeren kriegsdiensten in einem ingenieurcorpo - - -; der beyläufigen meinung, daß wann deren bey ergebenden vacanz kein solcher vorhanden wäre, der Kriegsrat das verledigte stipendium nicht vergeben, sondern solches zu suspendiren habe (P 13. 601b; RM 230. 414).

6. 1757 März 3: RuB beschließen wegen der stipendiarien - - -, daß sie die stipendia nur so lang genießen sollen, als selbige ohnverheürachtet bleiben werden; ferner, daß der Kriegs-

<sup>1</sup> Bezw. genie als ingenieurs.

rat den Professor der Mathematik veranlassen könne, neben seinen öffentlichen Lektionen privat-collegia unter genößlicher belohnung in - - - der mathematic zu halten für diejenigen, die da zum militardienst sich widmen und umb die stipendia - - - sich anzumelden begehren. Der Professor und seine lehrjünger sollen unter der Aufsicht des Kriegsrats stehen und der erstere hat dem Kriegsrat jährlich Bericht zu erstatten über die progreifen seiner discipeln vom weltlichen stand, die er zu instruiren hat (RM 234. 348 ff).

7. 1786 November 22: RuB beschließen, zwei der 6 Holländischen Stipendien zum nutzen der allhiesigen artillerie zu verwenden; dies während einer Probezeit von 10 Jahren; diese zur Zeit verfügbaren 2 Stipendien sollten Artillerieoffizieren, die sich durch ihre arbeit und fleiß am besten auszeichnen, zu ein ichter aufmunterung als Graisifikation zukommen (P 18. 310; RM 336. 238).

### 95. Exercitium militare der Bernerischen land-miliz

1734 Dezember 20.

Der Kriegsrat ordnet den Druck des Musterungsreglements an.

Druck: Büchlein von 72 Seiten, 10,5 × 16,8 cm, getruckt in hoch-oberkeitlicher truckerey 1735. Vgl. Kriegsratsmanual XLV 28 (Beschluß, das musterbüchlin zu trucken, vom 20. Dezember 1734).

### 96. Anderwärtige einrichtung mrgh land-miliz

1744 Februar 21.

RuB haben erkannt

1. daß die benamsung der landmiliz mit dem nahmen außzüger, außschütz, fusilierer und dritte mann von nun an aufgehoben, auch - - - verboten seyn, dargegen aber fürs könfftige lediglich die einte (!) mit dem nahmen regulierte oder enregimentierte miliz, die anderen aber, so nit enregimentiert sind, restierende miliz benamset werden solle.

2. In bedenken (vermog ordonantzenbuchs) das kriegswesen nit auf den güetern noch hööfen, sonderen auf aller im land vorhandener mannschaft liget, und jedermann pflicht- und schuldig, das vatterland in vorkommenheiten zu schützen und zu deßen bestem beyzutragen, habend mgh --- angeordnet, daß fürohin die enregimentierung nit mehr den güetern und hööfen nach gemacht, sonderen allzeith die tüchtigsten in den gemeinden incorporiert und folglich die ergänzung auf sothanem fueß und anderst nit beschehen soll(en). Doch hierinnen vorbehalten die cavallerie-, dragoner-, zur artillerey und allem kriegsattirail nöhtige pferdt, als welche noch weiters auf den güetern haften werden.

3. Was aber ansehen will die frag, wie starck, so dann in welcher zahl die regulierte miliz seyn - - - solle, - - - habend mgh und oberen gutfunden, daß solche in dero gesamen landen auf 20000 mann infanterey solle gesetzt werden, in verschiedene regimenter eingetheilt; der beyläufigen meinung,

daß auß jedem dieser regimenten eine genugsame und proportionierte zahl mannschaft zû der artillerey bestimmet werden solle, welche umb gemeinen soldatensold ihren dienst leisten sollen bey der artillerey. . . .

*P 13.89; RM 181.330f.*

5 *Bemerkungen*

1. *Gleichen Tags befehlen RuB dem Kriegsrat, sein Gutachten abzugeben über die Fragen*  
 1° *wie die compagnien zu fixieren, ob auf 200, 150 oder 100 köpf - - ?* 2° *wie mit jeniger miliz von 4000 mann, so biß anhero enregimentiert gewesen und nun nicht mehr enregimentiert seyn soll, es zu halten und was wegen denen officiers anzuordnen?* 3° *in ansehen*  
 10 *der restierenden miliz, wie denen sachen eine einrichtung zu geben, und ratione der ehemaligen dritten mann und anderen haubtleüten es solle gepflogen werden? (RM 181.332).*
2. *1745 Dezember 22: RuB heben die Festsetzung der regulierten troupes auf 20 000 Mann wieder auf und beschließen, daß das militare harinfahls wieder auf den alten und ehemaligen fuß gesezt sein und bleiben solle, doch aber jenigen abusen und mißbräüchen, so in anderen*  
 15 *sachen in dem militari observiert, befürderliche remedur angeordnet werden soll. Der Kriegsrat soll das hiezu Erforderliche anordnen (P 13.158).*

97. *Instruction eines artillerey-majoren, sowohl in kriegs-, als fridenszeiten. 1749 März 26.*

*RuB beschließen: Der Artillieriemajor soll*

- 20 1° *in abwesenheit deß feldzeügmeisters in allem seine stelle vertreten und die ganze artillerey nach nohtdurft regieren;*
- 2° *im zug stäts bey der artillerey verbleiben und zusehen, daß alles nach deß feldzeügmeisters befehl und ordnung gehalten werde;*
- 3° *soll er auch dem jeweiligen stuck- und bombardierexercitio bey-*  
 25 *wohnen.*
- 4° *Wann neüe artillerey gegoßen wird, soll er sowohl der probe, als sondier- und visierung beywohnen und das in schrift verfaßte befinden nebst dem feldzeügmeister unterschreiben, und demselben diß orts nach bestem vermögen an die hand gehen - - .*
- 30 5° *Wann in hiesigem zeüghaus stuck-, mörser- und haubitzlaveten und andere der artillerey anhängige sachen gemacht werden, ligt ihme ob, unter der oberinspection eines jewesenden feldzeügmeisters auf die arbeiter ob-*  
*sicht zu halten, damit alles nach der ordonnanz währschaft und verding-*  
*mäßig gemacht werde.*
- 35 *Denne wann neüe munition, als bomben, granaten, stuckkugeln und dergleichen geliefert werden, in seiner gegenwart selbige examinieren, auch die bomben, haubiz- und cohorngranaten durch die waßerprobe paßieren zu laßen, und was nicht dem tractat gemäß befunden worden, außzuschießen.*

6° soll er sich auf die giesung der stucken und dero proportion wohl verstehen - - - und in summa - - - verrichten, waß ihme von den kriegsrähten, einem jewesenden zeügherren und dem feldzeügmester anbefohlen wird, - - -. *Diese Instruktion gilt nicht nur dem gegenwärtig neu erwählten, sondern auch allfählig den künftigen majoren der artillerey - - -.*

P 13.392; RM 201.153.

*Bemerkung*

*Gleichen Tages wählen RuB den als ingenieur hauptmann in kayßerlichen diensten stehenden Benjamin Anthoine Tillier, deß großen rahts von hier zum Artilleriemajor, mit einem Jahresgehalt von 150 ⚡ nebst allem davon abhingendem genoß und entrichtung deß bestimbtten kriegsoldts bey denen exercitien, wie übrige officiers von der artillerie solches bezeichnen; ferner blieb ihm das stipendium militare von jährlich 240 cronen, welches er seith a° 1733 empfangen, beydes jedoch nur in so lang, biß er zu anderwärtiger beförderung gelangen wird. Neben den in der Instruktion erwähnten Pflichten sollte ihm obliegen, in anderen begebenheiten, es seye bey inondationen, schwellen- und dergleichen praecautions- und waßerarbeiten zum dienst mrgh sich gebrauchen zu laßen; - - - umb sothane, die artilleriemajoren-stell nicht angehende oberkeitliche beschäftigungen und vaccationen sollte ihm der reitlohn gleich anderen burgeren heimbdienen (P 13.389; RM 201.153).*

98. *Ausfuhr von Nußbaumholz verboten*

1753 April 30.

Druck: IX 395 Nr 174.

*Bemerkung*

*Das Verbot, Nußbaumholz auszuführen, wurde am 9. Dezember 1789 erneuert. Wegen dem den nußbäumen in der ebne tödtlichen ferndrigen frost beschlossen SchuR, um zu verhindern, daß die vermutlich zu erwartenden Gesuche um Ausfuhrerlaubnis zum Nachteil des Zeughauses gereichen könnten, daß gegenüber particularen zu erhaltung dergleichen patenten der Vorbehalt gemacht werden solle, 1° nur diejenigen nußbaum, so würclich verdorben sind, zu fellen; 2° daß bey verkauf dieser nußbaumwurzlen und -stöcken solche vor allem aus dem allhiesigen zeüghauß käuflich angetragen, und auch hiesige angehörige hierinnen den vorzug haben sollen. Dies wurde der Zeughauskommission eröffnet (P 19.192; RM 405.180).*

99. *Militärorganisation (Einteilung)*

1759 März 2./5.

*RuB beschließen nach Anhören des Gutachtens nebst zugehörigen Tabellen und Berechnungen des Kriegsrates,*

1. *über die Frage, ob das alhiesige militare anderst eingerichtet, und mithin, ob - - - die enregimentierte mannschaft biß auf 36000 mann zu vermehren, oder ob solche - - - auf gleichem fuß, wie sie - - - in annis 1747 und 1757 verbeßeret worden, und dermahlen bey 28000 mann stark*

seyn soll, ohne einiche vermehrung subsistieren solle, oder aber . . . alle mannschaft in ihr gn landen enregimentiert und in compagnies, bataillons und regimenter einzutheilen, . . . daß die seit 21. febr. 1744<sup>1</sup> eingeführte distinction von enregimentiert- und unenregimentierter mannschaft künftigt abgestellt und samtliche . . . mannschaft, so taugenlich zum kriegsdienst sich erfinde, in compagnies, bataillons und regimenter eingetheilet, mithin dann keinem corps vor dem anderen rang und distinction zu einem ersten zug gegeben werden solle, gestalten . . . mgh und oberen . . . sich vorbehalten . . ., je nach gestalten dingen . . . diejenigen compagnies, bataillons und regimenter zu benamsen, welche den ersten zug im fahl der noth thun sollen.

Weilen aber diesere neüwe einrichtung nicht so bald wird . . . zum stand gebracht seyn, *soll*, biß alles wird wohl eingerichtet sich befinden, das alte systema beybehalten werden . . .

2. *Damit in erhebung der compagnies, bataillons und regimenteren eine uniformitet und gleichheit sowohl in den bezirken, als in der stärke derselben observiert, sollen die compagnies, bataillons und regimenter in kleineren districten den provinzen und landschaften nach aufgerichtet und eingetheilet werden.*

*Der Kriegsrat soll hienach progredieren und die mannschaft in hoch deroselben landen enregimentieren laßen . . .*

*P 13.692; RM 244.383ff, 408ff.*

### 100. Organisation der Einheiten und Verbände

1759 März 30.

*RuB beschließen, daß*

1° was die stärke der compagnies anbetrefen thut, . . . jede compagnie . . . sowohl T[eütscher] als W[elscher] landen aus 150 mann . . . bestehen solle, *nämlich je einem* haubtmann, capitaine-lieutenant, lieutenant, underlieutenanten, fendrich, 8 underofficiers, so helparten tragen, 4 corporales, 8 gfreiter, *je einem* compagnieschreiber, compagniechirurgo, pfeifer, 4 tambours, 2 zimmerleüthen, 116 gemeinen; . . . alles aber der meynung, daß die capitaines-lieutenants erst zuzeiten eines auszugs benamset, und wo der lieutenant von der compagnie nicht tugendlich darzu erfunden werden solte, ein anderer, der in außeren diensten als officier gedienet, darzu erwehlet werden möge.

<sup>1</sup> Nr 96 hievor.



In fernerm - - -, daß jede compagnie mit einer fahnen versehen werde und daß auch in jeder compagnie eine gewüße quantitet grenadiers sich befinden, welche bey derselben verbliben, in nohtfählen aber von jedem bataillon eine compagnie grenadiers formiert werden könne. - - -

2° *Es soll* jedes bataillon in dero landmiliz aus 600 mann und folglichen auß 4 compagnies bestehen. 5

3° *Es wird ein jedes* regiment aus 4 bataillons oder 16 compagnies componiert seyn.

4° *Die Frage*, ob die staabsofficiers auch compagnies haben mögen, *wird bejaht*, folgsam, daß sie dero compagnies danzumahlen durch capitains- 10 lieutenants commendieren laßen möge[n].

5. Die majoren der regimenter ansehend, - - - daß solche als die dritte person des regiments also auch von dem staab seyen, und also solche auch - - - mit compagnies versehen werden.

6. - - - die frage, ob bey einem general aufbott die zwey eltesten haupt- 15 leütthe der regimenteren die zwey bataillons, so mit keinen commandanten versehen, commendieren sollen, *wird unentschieden gelassen*. - - -

*Der Kriegsrat soll* nunmehr im geschäfte weiters progredieren.

*P 13.702; RM 245.109.*

#### *Bemerkungen*

20

1. 1760 Februar 29: RuB beschließen, daß die mayorenstell in jedem regiment - - - besetzt werden solle; belangend aber die oberst- und oberstlieutenants-stellen, daß selbige zum halben theil besetzt und zum halbigen theil offen gelaßen, also zu einem jeden regiment zwey stabsofficirer ernamset werden sollen. *Der Kriegsrat soll* zu ergänzung und besetzung dieser stellen *Vorschläge machen*. Ebenso sollen alle Hauptmannsstellen besetzt werden, aus- 25 genommen diejenigen, so zu den ledig laßenden stabsstellen gehören (*Hinweis auf Ziffer 4 des Beschlusses vom 30. März 1759 hievor*). RuB beschließen ferner, daß die hiesige burgerschaft, so ehemals in auszüger-compagnies ausgetheilet ware, sich aber dermahlen in keinem militarischen corpo (!) einverleibet befindet, - - - zu compagnies und anderen officirer- 30 stellen promovirt werde (*P 14.39; RM 249.317f*).

2. 1779 Februar 19: RuB ermächtigen den Kriegsrat, probeweise aus der tüchtigsten Mann- schaft auf dem fuß, wie die grenadiers-compagnies würklich ausgezogen werden, aus einem Deutschen und einem Welschen Regiment je eine compagnie in verhältnißmäßiger stärke der mannschaft der contingents-orten auszuziehen; die übrige Mannschaft sollte weiter aus 4 35 Kompanien in jedem Bataillon bestehen (*P 16.554; RM 346.258*).

### 101. Decret in ansehen der armatur hiesiger land-miliz

1759 Juli 9./11.

#### *RuB erkennen:*

A. 1° daß die ordonnanzen in armatur und kleidung nur nach und nach eingeführt werden sollen, maßen die - - - unterthanen des eint und anderen 40

insolang sich bedienen mögen, als es denselben zudienen mag. Wann aber solche zum theil oder ganz ohnbrauchbar seyn wird, so sollen --- gemelte unterthanen schuldig seyn, sothanen abgang nach den neuen ordonnanzen zu ersezen. Diejenige aber, welche weder mit kleidung noch waffen versehen, 5 sollen sich mit allem nöthigen nach der neuen ordonnanz versehen.

2° Damit aber die unterthanen nicht allezeit mit neuerungen beschwährt werden, *wird verordnet, daß den RuB alle articuls der ordonnanzen zu beliebiger disposition vorgetragen, --- aber in zukunfft keinerley abenderungen darinnen vorgenommen werden, es seyen dann solche von dem Kriegsrat* 10 *untersuchet und von RuB placidirt worden.*

B. --- ordonnanz der armatur ---:

1° Belangend das gewehr, welches mit alt gubernatoren Wurstenbergers von Ähln und oberst und alt landvogten von Graffenried von Vivis wappen an dem anschlag bezeichnet sich befindet, haben --- ihr gn --- 15 erkennt, daß nach solchem in zukunfft die munitiongewehr verfertigt werden sollen, von welchem --- eine beschreibung und riß in der ordonnanz zu sehen seyn wird.

Weilen aber in dem zeüghauß würllichen 1700 gewehr ausgearbeitet und mit eisernen laadstöcken versehen, sich befinden, welche von dem ob- 20 angezogenen modell darinn differen, daß sich <sup>1</sup> nur drey ladstock-röhrli mit so viel eisernen über das rohr gehenden bänderen haben etc., so *wird gestattet*, daß diesere 1700 gwehr auch als munitiongewehr den unterthanen verkauft und von denselben als solche gebraucht werden<sup>2</sup>.

2° Das --- mit obigen zwey wappen auf der scheidete --- 25 bajonet, zu obigem gewehr gehörend, *wird ebenfalls angenommen.*

3° --- patron-taschen, *schwarz, nach Modell zu erstellen, aber daß* keine von den säckleren und sattleren verfertigt, noch an den jahrmärkten und sonsten verkauft werden sollen, sie seyen dann harzu von eüch<sup>3</sup> --- 30 privilegirt, und dero arbeit durch erfahrne und betraute persohnen examinirt, mithin auch mit einer beliebigen neuen marque bezeichnet worden. Wann --- noch verschiedene prüschederne patrontaschen in dem zeüghause sich befinden, welche abgestoßen werden könnten, zumahlen deren --- keine mehr fabricirt werden sollen etc., so *dürfen sie zwar noch den Unter-* 35 *tanen verkauft werden; doch ist diesen freigestellt, solch prüschederne oder* von schwarzem leder nach dem neuen modell anzukaufen. *Der Kriegsrat soll dies publizieren lassen.*

<sup>1</sup> *sic! statt sie.*

<sup>2</sup> *Diese Bestimmung wurde nach Randnotiz am 11. Januar 1760 abgeändert (RM 248. 416).*

<sup>3</sup> *scil. dem Kriegsrat.*

4° Das seitengewehr wird beibehalten und soll nach vorgelegtem und mit obermelten zwey wappen auf der scheid bezeichnete modell eines säckels<sup>1</sup> für die infanterey gebraucht werden, den gemeinen soldaten damit zu bewafnen, gestalten die grenadierssäbel - - - breitere und lengere klingen haben werden, welche zu bestimmen und die an dem säbelgefäß verlangende enderungen, so in vermehrung einer stangen an dem poignet zu beßerer beschirmung der hand, und in einem steif unten an dem stichblatt ange-machten ring, um mit dem daumfinger den säbel beßer halten zu können, bestehen, dem Kriegsrat überlassen wird, der auch eint oder anders der - - - neuen ordonnanz nachrichtlichen beyzufügen ermächtigt ist.

Es folgt die eingehende Beschreibung des Gewehrs, des Bajonetts, der Patronasche und der Säbel. Danach sollte der Gewehrlauf von zweylöthigem caliber und 3 schuh, zehen zoll, fünf linien lang sein; das Bajonett 16 Zoll 6 Linien lang. Das Gewicht des Gewehrs mit Bajonett sollte 9  $\frac{1}{2}$  14–16 Lot nicht übersteigen. – Die Patronasche bestand aus schwarz zugerüstetem kühe-hautläder, aus 4 theilen, als ein großer deckel außenhar, ein kleiner inwendig, einem vordertheil, einem bodenstück; - - - außenhar unter dem großen deckel ein - - - säckelin für die flintensteinen, so mit einem schlauf oder rickli geöffnet - - - wird. - - - Der zweyte innere deckel gehet auf beyden seithen der taschen hinab gelizt, damit die munition - - - vor der näße gesicheret - - -; der riemen - - - ist von dickem seemisch-gegärbtem püffel-läder - - - und hinten an dem rucken der taschen mit weißlädernen riemlenen creüzweiß angebunden, so das die riemen - - - zum wäschen können abge-nommen werden. Die taschenbreite haltet 10 Zoll, höhe 7 zoll, weite 3 zoll. Das patronenholz von lindenholz gemacht, ist lang 9 zoll, breit 3 zoll und haltet 30 löcher für die patronen, die also gebohrt, daß der soldat dieselben ohne mühe heraus nemen kan, indem die patron etwas obenaus gehen. Gewicht der Tasche 3  $\frac{1}{2}$  6 Lot, des Holzes 18 Lot. – Der Säbel soll ver-sehen sein mit einem gefäß von poliertem eisen mit 2 zwerekbügen vor an dem gefäß, so die hand bedecken, hinder an dem gefäß ein runder daumen-ring; statt deß knopfs soll ein eiserne kappen seyn, welche von oben biß hinunder an das gefäß reicht und zu underst an dem griff mit einer eisernen zwingen umschloßen wird; der griff - - - mit meßingdrath umwicklet. Höhe des Gefässes 6 Zoll, der Klinge 2 Schuh 3 Zoll; Breite 1  $\frac{1}{2}$  Zoll. Scheide oben mit eisernem mundstück, darein der hagen, welche[r] auf Holländische arth

<sup>1</sup> sic! verschrieben für säbels.

mit einem widerhaggen seyn muß, eingepaßt, und unten mit einem eisernen starcken ohrband versehen.

*P 13. 714; RM 246. 383 ff, 396 ff. Vgl. auch P 14. 38 und RM 248. 450 ff; 266. 189 f.*

*Bemerkungen*

- 5 1. 1760 Januar 11: RuB beschließen, daß die 1700 Gewehre im Zeughaus auf Vorrat verbleiben. 3000 weitere im Zeughaus vorhandene übersteigen das calibre von zwey loodt oder 8 quintlin; weitere 18 300 Stück, die das calibre der 2 loodten halten, waren von verschiedener Länge. Der Kriegsrat erhält Auftrag, sein Gutachten zu erstatten, wie mit beybehaltung der schäften disere gewehr - - - auf eine letzter ordonnanz beykommende weise mit eisernen  
10 laadstöcken mit mindesten costen, jedennoch währschaft und solid außgefertiget werden könnten (RM 248. 416 f).
2. 1760 Februar 25: RuB beschließen, es seien bey montirung neüer gewehren für die hiesige landmilitz zu mehrerer uniformitet die capucines zu verwenden und auf solche weis die munition-gewehr hinkünftig gemacht werden (*P 14. 38; RM 249. 278; vgl. auch aaO*  
15 *243 und 290*).

102. Ordonnanz über das uniforme der infanterey Teütschen lands  
1760 Januar 16.

*RuB beschließen nach Anhören des Gutachtens des Kriegsrates und eröffnen demselben:*

- 20 1. Uniforme der herren officiers von den obersten biß zu dem fehnerich inclusive. Der hut soll mit einem silbernen glatten bord bordirt seyn, welches auswendig des huts nicht breiter als ein zoll, alle drey huteken gleich aufgestürzt.

Der rock von dunkelblauem tuch, genant bleu de roy, mit doppelten  
25 weißen glatten und verhöchten knöpfen biß an die ceinture, die knopflöcher blau, das futer des roks roht, der kragen desgleichen und an dem rock dem hals nach angenähet.

Die aufschlag roht, scharlacht farbe, beschloßen und gleich lang als breit, mit drey knöpfen außwehrt, und einem kleinen<sup>1</sup> von gleichem zeüg wie die  
30 aufschlag inwerts zur seiten gegen den leib, die knopflöcher offen, damit die aufschlag über den arm hinunter gelaßen werden könne[u]. Der rock soll hinden wohl übereinander gehen.

Die vesten werden von rohtem tuch seyn, mit doppelten weißen glatten knöpfen und rohten knopflöcheren, die hosen - - - von rohtem tuch - - -  
35 mit rohten knopflöcheren und weißen, glatten knöpfen, die guetres oder überstrümpf schwartz, das haüße-coll glatt - - -, das espton nach dem modell, deßen stange 8 schu lang, Bern-mäß.

<sup>1</sup> scil. aufschlag.

2. Feldschärer, muster-schreiber wie die Soldaten, der degen mit einem meßingen gefäß nach dem modell.

3. Wachtmeister. Der hut --- wie der officirs, übriges uniforme gleich der soldaten; die haleparten ---, deren stang 7 schu lang; der degen mit einem meßingenen gefäß ---; die officirs und die wachtmeister sollen gelbe handschu tragen, wann sie unter dem gewehr sind. 5

4. Corporalen, g'freiter. --- wie der soldaten.

5. Tamboursmayors --- wie die soldaten; die bandouillere roht mit schwarzen sammetschnüren bordirt und auf der mitte ihr gn ehrenwappen von meßing und versilberet; die trommelschlägel garnirt mit meßing versilberet; der dāgen wie der wachtmeisteren ihre. 10

6. Tambours --- wie die soldaten; die bandouillere von gelbem läder, 3 zoll breit und ein stahlencs porte-caißen daran; anstatt des seitengewehrs sollen sie einen hirschfänger tragen ---. Die tromlen sollen von nußbaumholz seyu und angestrichen mit roht und schwarzen flammen, anbey ihr gn wappen darauf. 15

7. Pfeifer --- wie der soldaten; das futer der pfeifen von weißem blech, mit ihr gn wappen, soll an einer camelharnen roht und schwarzen schnur hangen, so unden mit quasten versehen; --- hirschfänger, wie die tambours. 20

Die tambours und pfeifer, so bißhar der stätten und landschaften farbe getragen, können selbige --- beybehalten.

8. Zimmerleüth --- wie der soldaten; werden gälbe fürfähl haben, so hinden zugesnalt, tragen ihr gewehr angehenket und eine gemeine ax in einem schwarzlädern futer. 25

9. Grenadiers --- wie der soldaten; sollen keine mützen, sondern hüte haben und nebend der armatur handbiele tragen; auf ihren patronaschen soll eine grenade von gelbem blech angeheftet seyu ---.

10. Soldaten. --- hut mit einem weißen glatten bord bordirt, welches auswendig des huts nicht breiter als ein zoll, alle drey huteken gleich groß, 30 die vandome oder cravatte schwarz, die har in einer cadenette eingebunden; der rock von Nordertuch dunkelblau, genant bleu de roy, mit doppelten weißen glatten und erhöchten knöpfen, biß an die ceinture, die knopflöcher blau, die epolletes von gleichem blauen tuch und unter dem halskragen mit einem weißen knopf zugemacht; das futer des roks roht, der kragen deß- 35 gleichen, auch an dem rock dem hals nach angenähet; die aufschläg roht, scharlachtfarb, --- (inhallich wie Ziffer 1 Absatz 3 und 4 hievor bis) ---; die guetres --- schwarz und so viel möglich rund stattschu; bey marchen und unter dem gewehr sollen die röck aufgestürzt werden.

11. Postläufer zu pferd und zu fuß; deren uniforme ist wie der soldaten ihres. Auf dem rock werden sie ihr gn wappen in meßing aufgenähet haben. Die zu pferd sollen mit einem hirschfänger versehen seyn; die zu fuß mit einem schäffelin mit roht und schwarzen fransen, welches ihnen die  
5 gemeind anschaffen wird.

12. Karrer und spetter - - - wie die soldaten.

Hiebei können diejenigen in der miliz, so noch röcke haben von der alten grauen montur, selbige fürbas, so lang sie brauchbar, tragen und sind nicht gehalten, das blaue uniforme anzuschaffen.

10 P 14. 4; es folgt die ordonnance concernant l'uniforme de l'infanterie du pays de Vaud aaO 11; RM 243. 450 ff.

*Bemerkung*

1763 Juli 1: RuB beschließen, daß denen grenadiers in allbiesiger landmiliz die müzen wieder gegeben werden solten, und zwar, daß die wirklich existierenden müzen, es seye, daß solche  
15 denen gemeinden oder particularen zuständig seyen, beybehalten, denen inskünftig zu bestellenden grenadiers nach ihrer erwehlung freygestellt und überlaßen seyn solle, solche in ihren eigenen kösten anzuschaffen oder nicht; doch daß allenfalls diese sich anschaffende müzen nach dem model der wirklich vorhandenen gemacht werden. Der Kriegsrat hat dies den Landmajoren zu eröffnen, damit jeder es in seinem Departement der Miliz bekannt  
20 mache (P 14. 341; RM 266. 189).

### 103. Kriegs-ordonnanz der Bernerischen landmiliz

#### a) 1762 Heumonat 2.

RuB tun kund, daß wir, zu handhabung der erforderlichen kriegszucht und gleichförmigkeit in dem dienst, gut befunden, die kriegsverordnungen  
25 unserer regiments-vorfahren zu verbessern und zu vermehren; mithin die nachstehende ordonnanz für unsere gesamte miliz abzufassen; mit dem befehl an alle stabsofficiers, hauptleute, auch übrige ober- und unterofficiers, derselben nachzukommen - - -

A. Allgemeiner eyd: inhaltlich = Nachtrag des neüwen articuls-brief, nach welchem die officierer und soldaten - - - sich verhalten sollen (Nr 83  
30 hievör).

#### B. Straf-articklen

##### I. Vom gottesdienst<sup>1</sup>.

35 <sup>1</sup> Diese und die folgenden Überschriften der Artikel am Rand. Inhaltlich entsprechen die folgenden Straftartikel denen des neüwen artikelsbrieffs vom 19. Juni 1711 (Nr 83 hievör). Kleinere Abweichungen des Textes sind dort in Fußnoten angemerkt. Wegen der neuen Formulierung werden hienach lediglich die Artikel VI, XIV, XV und XXV Absatz 2 wiedergegeben; im übrigen genügen die Überschriften der Artikel.

**II.** Von dem gehorsam der untergebenen gegen ihre hohe und andere ober- und unter-officiers.

**III.** Respectierung der sauve-garde, und befolchung publicierter befehlen.

**IV.** Beschützung der geistlichen, der weibs-personen und kinder. 5

**V.** Straf der ausreisser.

**VI.** Von unerlaubtem degen-ziehen oder messer-zucken und lärmern.

Niemand soll, bey straf die hand zu verlihren, in gegenwart deß 10 generalen, es mag seyn, wo es will, ohne sonderbaren befehl, den degen oder das messer ziehen. Geschehe aber ein solches unter fliegender fahnen, im marsch oder währendem kriegs-recht, soll nach erkanntnuß deß kriegs-rechts, das leben darauf gesetzt seyn. Auch soll niemand, weder bey tag, noch bey nacht, muthwilligerweise in die steine hauen, noch auf freyer 15 strasse unruh anrichten, die widerhandelnden aber je nach bewandten dingen bestrafft werden.

**VII.** Pflichten der soldaten und officiers bey arbeiten und sonsten.

**VIII.** Verbottens losbrennen der gewehren. 20

**IX.** Von der parole und was darbey zu beobachten.

**X.** Pflichten der schiltwachten.

**XI.** Von der sammlung und was darbey zu beobachten.

**XII.** Von feld-flüchtigen in schlachten und stürmen. Von Uebergab haltbarer posten. 25

**XIII.** Von unerlaubten accorden und capitulationen.

**XIV.** Von verrätherey und überlaufen zum feind.

Kein officier noch soldat soll dem feind oder desselben bundsgenossen einige kundschaft oder zeichen geben, wie es immer wäre, noch mit demselben, ohne unsers commandierenden generals vorwissen und befehl, zu 30 keinen zeiten und wo es immer seyn mag, einigen briefwechsel, noch immer eine andere correspondenz pflegen, auch keine verrätherische zeitung und reden, dadurch das volk zaghaft oder aufrührisch gemacht werden könnte, führen, bey lebens-straf. Wenn aber ein soldat zum feind hinüber laufen wurde, soll sein name an den galgen geschlagen werden; wurde er aber ge- 35 fangen, so soll er am leben gestrafft werden.

**XV.** Von aufruhr und mütinerey.

Nieman soll aufrührische worte, so meuterey oder ungehorsam verursachen könnten, weder selbst ausstossen, noch aus anderer munde anbringen,

auch weder heimlich noch öffentlich einige aufrührische versammlung halten, noch andere zum ausreißen oder anderen gefährlichen dingen anreizen, bey lebens-straß; und zwar beydes gegen die, so selbst schuldig wären, und die, so etwas dergleichen gehört oder erfahren, solches aber nicht beyzeiten  
 5 dem commandierenden oder sonst einem officier angezeigt hätten.

XVI. Von verweigerung an das treffen zu gehen.

XVII. Von hülfrufung der landsleuten bey streitigkeiten.

XVIII. Von gezänken und raufen.

XIX. Von gewaltthätigkeiten gegen weibs-personen.

10 XX. Vom lager und quartier, wie man sich in selbigem verhalten solle.

XXI. Von verwahrlosung oder verpfändung der armatur, montur und munition.

XXII. Von brennen, verheeren und rauben.

15 XXIII. Von musterung und passe-volants.

XXIV. Von ertheilung der abscheiden.

XXV. Von ausrichtung des solds und commiß.

Öffentlichs um gelt schreyen, wie zu bestrafen.

Es soll auch weder auf dem marsch, wacht, noch in der garnison kein  
 20 officier noch soldat öffentlich um gelt schreyen, bey straf, als ein meut-  
 macher angesehen, und nach befinden an leib oder leben gestraft zu werden.

XXVI. Missethäter nicht aufhalten noch dulden.

C. Besondere pflichten der stabs-officiers, hauptleuten, subalternes, unter-officiers etc. und soldaten<sup>1</sup>.

25 Pflichten eines Obristen.

I. Dessen autorität und vorsorg bey dem regiment<sup>2</sup>.

Der obrist soll, als das haupt des regiments, zu handhabung guter ord-  
 nung - - - und genauer verrichtung des diensts, - - - alles erforderliche ver-  
 anstalten, - - - welchem denn von seiten des ganzen regiments, ohne einige  
 30 widerrede, soll nachgelebet werden; zu welchem ende ihme der major von  
 dem zustand und vorkommenheiten des regiments alle morgen einen genauen  
 schrift- oder mundlichen rapport abstatten soll.

II. Wahl zu hauptmanns-stellen. Der Oberst soll dem Kriegsrat die wahlen eingeben, von dannen sie uns<sup>3</sup> zur Besetzung vorgetragen werden.

35 III. Nominationen zu subalterne-officiers-stellen. Die Er-

<sup>1</sup> In der gedruckten Fassung beginnt hier eine neue Artikelszählung.

<sup>2</sup> Die Überschriften der einzelnen Artikel befinden sich in der gedruckten Fassung am Rand.

<sup>3</sup> d.h. RuB.



*nennung zu solchen Stellen haben die Hauptleute dem obrist zur einsicht, dieser aber, approbierenden falls, dem kriegsrath zur erwehlung und brevetierung einzugeben.*

**IV.** Wegen bestellung der unter-officiers etc. *Korporale, Gefreite und dergleichen sind dem Oberst vorzustellen und von ihm anzunehmen,* 5  
damit er sich diß orts aller verantwortung entlade.

**V.** Abscheiden und paß-ports. Denen, so sich um erheblicher ursachen willen von dem regiment weggeben wollten, *erteilt der Oberst nach seinem gutfinden die einwilligung, - - - im feld unter dem vorwissen des generals, in den garnisonen aber des commandanten; Abscheid und Paß* 10  
*hat der Oberst eigenhändig zu unterschreiben und mit seinem pettschaft zu verwahren.*

**VI.** Aufführung der officiers. *Der Oberst soll ihre capacität erkennen; die sich zänkisch und widerspännig erzeigen, wird er höhern orts ver-* 15  
*leiden, damit solche, als dem dienst und der subordination höchst schädliche personen gebessert oder verabschiedet werden können.*

**VII.** Rapports und ordres. *Er hat die täglichen Rapporte zu prüfen und die erforderlichen ordres - - - kurz, präcis und deutlich zu geben.*

**VIII.** Visitation des regiments, die nachlässigen strafen. 20  
- - - Besorgung der kranken und blessierten. - - -

**IX.** Austheilung des prët und brots. - - - *Aufsicht darüber, damit* 20  
*niemand, vom ersten biß zum letzten, kein unrecht widerfahre.*

**X.** Einen tüchtigen adjutant erwehlen, - - - daß er alle von ihm erhaltene ordres, unter der aufsicht des majoren, auf das richtigste exequireren, wie auch das regiment in behörigem exercitio üben - - - könne. 25

**XI.** Ordonnanz. Ihme gebührt zur ordonnanz, wenn er im dienst ist, ein unter-officier.

**Pflichten eines obrist-lieutenants.**

**XII.** Ihme sollen rapporten von dem regiment gemacht werden. Da der obrist-lieutenant die zweyte person des regiments ist, 30  
*soll ihm der Adjutant täglich über Zustand und vorkommenheiten des regiments schriftlich rapport abstatuen.*

**XIII.** Dessen autorität und pflichten. *Stellvertretung des Obersten, wenn dieser krank oder abwesend ist.*

**XIV.** Commando der batallions, wann sie nicht beysammen. Wann die batallions an unterschiedliche ort verleget werden, so 35  
commandiert der obrist das erste, und der obrist-lieutenant das zweyte.

**XV.** Ordonnanz. Ihme gebührt, wann er in diensten steht, ein corporal zur ordonnanz.

**Pflichten eines majoren.**

**XVI.** Dessen autorität und pflichten. Dieser ist die dritte person des regiments. *Er hat in Kriegs- und Friedenszeiten das détail des regiments zu besorgen, sonderlich in ansehen des exercitii, der montur, 5 armatur, munitio, des spitthals, der marketenter und fleischhacker und alles, was zu guter disciplin und einrichtung des regiments erfordert wird.*

**XVII.** Verbleibt bey dem obrist, wann das regiment vertheilt. - - -

**XVIII.** Ihme sollen rapports von dem regiment gemacht 10 werden. Die officiers, so bey den compagnien die wochen haben sowol, als die so von wachten, detaschementern oder anderen posten zuruck kommen, wie auch der adjutant, und die ersten wachtmeister sollen ihme von allem, was das regiment ansieht, *täglich schriftlichen Rapport machen.* - - -

**XIX.** Soll rapports machen und ordres empfaen von seinen obern etc. Theilet die ordres wieder aus. *Er erstattet dem 15 Oberst oder in dessen Abwesenheit dem Oberstleutenant täglich schriftlichen Rapport; er übergibt deren Befehle durch den Adjutanten an alle ersten wachtmeister der compagnien - - -, die solche hinwiederum an alle ihre officiers überbringen werden.*

**XX.** Wie er ferners die parole und ordres empfangt und 20 überträgt. Wird er die parole und ordre, in garnison von dem commandierenden officier oder platz-major, im feld aber von dem general-major oder brigade-major empfangen, und solche dem commandierenden officier des regiments überbringen.

**XXI.** Journal über die ordres und dienst-tabellen halten, 25 - - - damit er die wachten und andere posten so eintheilen könne, daß im dienst, je nach der stärke der batallions und compagnien, niemand unrecht wiederfahre - - -.

**XXII.** Ordres, so ihme ertheilt werden, wie sich zu unter- 30 ziehen, *sondern ohne kritisieren - - - ausführen.* Wenn er aber etwas einzuwenden hätte, kan er solches dem commandanten des regiments geziemend vorstellen, darüber seinen befehl erwarten, *und diesen dann ausführen.*

**XXIII.** In dem exercitio wie zu verfahren. Während dem exer- 35 cieren soll er sich vor schmäh- und anderen ungeziemenden worten und schlägen wohl hüten, die fehlbaren weder corrigieren noch bestrafen, sondern selbige aufzeichnen lassen, um sie hernach zu gebührender strafe zu ziehen oder besonders exercieren zu lassen.

**XXIV.** Ordonnanz. Ihme gebührt - - - ein grenadier zur ordonnanz.

**Pflichten eines aide-majoren oder adjutanten.**

**XXV.** Was er wissen und prästieren soll. Sein Rang. *Er muß das exercitium und alle theile des diensts gründlich kennen; im schreiben und rechnen geübet, und von gesunder und frischer leibs-constitution seyn. Er behält den rang der stelle, so er bey seiner compagne hat.* 5

**XXVI.** Pflichten bey dem regiment. *Visitation der wachtparaden. Er hat das Regiment en détail wohl zu exercieren, beaufsichtigen, daß es wohl bewehrt, bekleidet, und mit aller nöthigen munitio versehen seye. Er wird alle wachtparaden, che sie auf den dazu bestimmten plaz geführt werden, - - - examinieren und darüber dem Major rapportieren.* 10

**XXVII.** Die ordres einschreiben. Die ersten wachtmeister auch darzu halten. - - -

**XXVIII.** Dienst-tabelle führen. - - -, darin die stärke des regiments, der batallions und der compagnien, an officiers - - - und soldaten verzeichnen, um daraus diejenigen, welche zum dienst gefordert werden, 15 commandieren zu können, sodaß jeder in seiner kehr weder zu viel noch zu wenig dienst thun müsse.

**XXIX.** Wie er die ordres empfangen und wieder austheilen soll. *Die Ordre, die er vom Major empfangen, soll er den besammelten ersten Wachtmeistern austheilen und Acht geben, daß sie solche alsobald in ihre hand- 20 bücher einschreiben und an ihre officiers vertragen.*

**XXX.** Erkundigen, was bey dem regiment vorgehet etc. und rapport machen, - - - im fall der noth augenblicklich an den major - - -.

**XXXI.** Parades und executionen rangieren - - - und auf den 25 bestimmten plaz führen, wo sie denn die dazu commandierenden officiers an die hand nemen sollen.

**XXXII.** Ist dem major untergeben; übrige seine pflichten in rapporten, tabellen und dergleichen. *Auf den Diensttabellen<sup>1</sup> hat er anzugeben, wer auf der wacht oder sonst in diensten steht, ferner was 30 abwesend, krank, gestorben, beym provos, desertiert oder justificiert seye, alles nach - - - formular<sup>2</sup>.*

**XXXIII.** Ordonnanz, während seines Dienstes ein Soldat.

**Pflichten eines regiment-feldschärers.**

**XXXIV.** Was er wissen und womit er versehen seyn soll. 35 *Diser muß sowol in der medicin, anatomie als chirurgie erfahren, auch mit allen nöthigen instrumenten und medicamenten wohl versehen seyn.*

<sup>1</sup> Vgl. XXVIII hievor.

<sup>2</sup> Gedrucktes Formular im Anhang der Kriegsordonnanz.

XXXV. Einrichtung der spithäler. Besorgung der kranken. *Er hat die spithäler sowol in garnison als im feld einzurichten, alles in guter ordnung - - - halten zu lassen, auch - - - bedacht zu seyn, daß die kranken mit guten kräftigen medicamenten, speis und trank verpfleget, holz, liecht, geschirr, better und alles nothwendige angeschafft werde.*

XXXVI. Fernere vorschrift zu besorgung der kranken etc. *Er soll ohne ausnahm noch unterscheid alles dasjenige vorkehren, was zu ihrer förderlichen und daurhaften genesung, oder sonst zu ihrem trost ge- reichen mag.*

XXXVII. Compagnie-feldschärer stehen unter ihm. Rapport an majoren. *Sie sollen ihm täglich Rapport abstellen über alle Kranken und Blessierten und die zu ihrer Genesung angewandten Mittel, damit er ihnen, wo vonnöthen, darüber die behörige wegweisung ertheilen könne. Er überbringt hierüber dem Major täglich Rapport.*

Pflichten eines tambour-majoren.

XXXVIII. Soll die ordonnanzen können; die tambours und pfeifer unterrichten. *Er muß in allen ordonnanzen (wenigstens des landes) wohl erfahren seyn, selbige perfect schlagen können, und die tambouren und pfeifer des regiments, die alle unter seinem stock stehen, darin wohl unterrichten.*

XXXIX. Über selbige commandier-listen halten, - - - und bey aufzug der wacht, wann commando ausgehen, selbige vertheilen.

XL. Soll sich bey der sammlung, retraite etc. einfinden. - - - seine tambouren in glieder rangieren, mit dem stock vorhergehen, und durch die bestimmten örter schlagen lassen.

XLI. Desgleichen bey der ordre. . . .

XLII. Wie viel tambours etc. einem officier, so commandiert worden, zu geben. *Einem Hauptmann 2 Tambours und ein Pfeifer, einem Lieutenant 1 Tambour.*

Pflichten eines hauptmanns.

XLIII. Dessen autorität und pflichten. *Als chef seiner compagnie hat er die gleichen Pflichten, die der obrist bey seinem regiment hat.*

XLIV. Nomination der officiers. Erwehlung der unter-officiers. *(Vgl. die Ziffern C II-IV hievor.)*

XLV. Aufsicht über die compagnie und verantwortung. *(Betreffend Mannszucht, Exercitium, Montur und Armatur der Kompanie.)*

XLVI. Soll sich rapporten machen lassen; täglich zweimal durch den officier, so die wochen hat, und durch den ersten wachtmeister.

XLVII. Pflichten wegen prêt und brot, *damit bei der Austeilung*

keine gefehrd unterlaufe, noch jemand unrecht geschehe; und zu dem ende sich alle prêt-tage eine exacte prêt- und brot-liste durch den ersten wachmeister eingeben lassen.

**XLVIII.** Muster-rodel führen. Wie abscheiden ertheilen. *Er führt über seine Kompanie einen exacten musterrodel; er darf niemanden, ohne vorwissen des commandierenden officiers, weder den abscheid, noch urlaub, nach hause zu kehren, geben.* 5

**XLIX.** Sorge für kranke etc. *Verstorbene hat er aufzuzeichnen.*

**L.** Aufsicht über seine officiers und unter-officiers. Bestrafung der fehlbaren. *Er hat widerspännige oder zum dienst untüchtige subjecta - - - zu bestrafen oder gar zu caßieren und sie ohne ansehen der person sogleich in arrest setzen lassen und seinem obrist verkleiden - - - (vgl. Ziffer VI hievor).* 10

**LI.** Soll die ordres wohl exequieren; dessen übrige pflichten. *Er soll alle general- und regiments-ordres - - - zu rechter zeit exequieren, oder bey seiner compagnie exequiren lassen - - - ; sich auch gegen seine subalternes und übrige untergebene also betragen, daß er sich von ihnen, nebst dem schuldigen gehorsam, auch die gebührende liebe und zutrauen erwerbe.* 15

Pflichten eines capitain-lieutenants. 20

**LII.** Sein dienst. *Er ist die zweyte person der compagnie - - -*

**LIII.** Vertritt des hauptmanns stell bey dessen abwesen. - - -

**LIV.** Ist dem hauptmann untergeben. - - -

**LV.** Besuehung der compagnien und rapport-abstattung. *Er soll fehlbares dem hauptmann und dem majoren einberichten.* 25

**LVI.** Visitiert die compagnie im kehr mit den übrigen officiers und gibt rapporten. Visitiert die spithäler. - - -

**LVII.** Wie er sich gegen obere und untergebene betragen soll. Gegen seine obrern soll er sich gehorsam und respectuos, gegen seine untergebene - - - also aufführen, daß er sich ihre liebe und zutrauen erwerbe. - - - 30

Pflichten eines ober-lieutenants.

**LVIII.** Vertritt des capitain-lieutenants stell bey dessen abwesen. - - - Er ist die dritte person der compagnie - - -. 35

**LIX.** Ist dem hauptmann untergeben. - - -

**LX.** Visitiert die compagnie im kehr; besorgung derselben und rapporten (*täglich schriftlicher Rapport an den Hauptmann*).

**LXI.** Sorge für die kranken. (*Spitalbesuche; Rapporte darüber.*)

LXII. Fernere pflichten in seiner wochen. (*Anwesenheit bey der visite und dem appel der compagnie.*)

LXIII. Rangierung der compagnie. Einrichtung der chambrées (kameradschaften). Anstalten wegen den zum dienst  
5 commandierten soldaten. - - -

LXIV. Soll sich wacht-zedel geben lassen. (*Verzeichnis der auf wacht und commando stehenden soldaten, ihm alle Morgen, wenn er die wochen hat vom ersten Wachtmeister zu übergeben.*)

LXV. Ordres exequieren und darüber ein handbuch führen.  
10 - - -

LXVI. Die unterofficiers und corporalen exercieren; sie, mit vorwissen des commandanten, das gewehr nemen lassen, - - - sie alle handgriffen und evolutionen wohl belehren, damit sie solche ihrerseits den rotten und corporalschaften nach den soldaten beybringen können.

LXVII. Exercitium der compagnie. Wenn die rotten und corporalschaften exerciert, soll er selbige nach und nach zusammenziehen, um sie zu exercieren; *nachher die ganze Kompanie*, um sie in den stand zu setzen, mit dem bataillon exercieren zu können.

LXVIII. Übrige pflichten (*entspricht Ziffer LVII hievor*).  
20 Pflichten eines unter-lieutenants.

LXIX. Unter-lieutenants pflichten, wie hier-oben. (*Er ist der vierte officier der compagnie; Pflichten, wie nach Ziffern LVIII-LXVIII.*)  
Pflichten eines fähndrichs.

LXX. Fähndrichs pflichten, wie hier-oben, und zur fahne.  
25 Dieser ist der fünfte und letzte ober-officier der compagnie und hat, nebst denen pflichten der lieutenants, insonderheit - - - die fahnen, so ihm als ein ehrenzeichen anvertraut ist, biß auf den letzten blutstropfen zu *verteidigen*. *Er macht* in seinem kehr die wochen, wie die übrigen subalternes-officiers.

30 Pflichten der unter-officiers.  
Wachtmeister.

LXXI. Wachtmeister, ihre zahl. - - - bey jeder compagnie vier.  
- - -

LXXII. Erster wachtmeister soll compagnie-rodel führen.  
35 - - -

LXXIII. Die compagnie eintheilen (*in Rotten, Corporalschaften und Chambrées [Kameradschaften]*); pflichten wegen prêt und brot, - - - daß das brot und prêt einem jeden nach gebühr ordonnanz-mässig ausgetheilt werde.

LXXIV. Quartier sauber halten. ---

LXXV. Appel machen. Alle morgen und abend ---

LXXVI. Rapporten. *Täglich dem Hauptmann schriftlich, dem Offizier der Woche mündlich.*

LXXVII. Exercitium. Die rotten wird er wohl exercieren oder durch 5  
andere tüchtige wachtmeister exercieren lassen, und sie in allen handgriffen,  
wendungen und schwenkungen etc. --- unterrichten.

LXXVIII. Aufsicht auf übrige unter-officiers, --- alles den-  
noch mit guter manier, damit er sich die liebe seiner untergebenen zuziehe.

LXXIX. Auf ordre gehen. Parole nemen etc. (*Entspricht 10  
Ziffer XXIX hievor.*)

LXXX. Dienst-liste führen. Mannschaft visitieren. ---

LXXXI. Pflichten der drey übrigen wachtmeister. --- dem  
ersten wachtmeister an die hand gehen, --- alle befehle, so sie von den  
officiers und erstem wachtmeister empfangen, bey ihren unterhabenden 15  
corporalschaften, rotten und kameradschaften --- ausrichten ---.

Fourier.

LXXXII. Hat die aufsicht über quartier. ---

LXXXIII. Distributionen abholen lassen für die compagnie.  
Deren austheilung, *damit brot, holz, stroh, better und decken in der 20  
Kompanie ordonnanz-mäßig ausgetheilt werden.*

LXXXIV. Pflichten im marsch. Wenn das regiment oder compa-  
nie marschirt, so geht er mit dem officier und den übrigen fouriers und  
fourier-schützen voraus, um die quartier oder cantonierung, so seiner compa-  
gnie verzeigt worden, zu visitieren und zu übernehmen. Wenn aber das 25  
camp abgesteckt werden soll, so wird er das campement begleiten, um das  
seiner compagnie bestimmte lager abzustecken ---.

LXXXV. Lieferungen an proviant etc. aufschreiben und  
rapport machen (*an den Hauptmann*).

Capitaine d'armes. 30

LXXXVI. Hat die aufsicht über gewehr und munition. ---

LXXXVII. Rapporten deswegen, *an den ersten Wachtmeister; er  
soll das Nötige sogleich in guten Stand setzen lassen.*

Vor-fähndrich.

LXXXVIII. Vor-fähndrichs pflichten zur fahne. *Er trägt im 35  
marsch die fahnen; wenn die compagnie in schlacht-ordnung steht, so hat  
er seinen posten in dem fahnen-ploton hinter der fahnen, um selbige im  
fall der noth mit seinem leben biß auf den letzten blutstropfen zu beschützen  
und sie niemaal zu verlassen.*

**LXXXIX.** Sorge für die kranken. ---

Pflichten eines compagnie-schreibers.

**XC.** Befehle des hauptmanns vernemen, *alle Morgen und Abende.*

5 **Pflichten eines compagnie-feldschärers.**

**XCI.** Soll kunsterfahren seyn. Instrument haben. ---

**XCII.** Besorgung der kranken. ---

**XCIII.** Rapport machen dem regiments-feldschärer, *und von ihm rath und wegweisung begehren.*

10 **XCIV.** Dem hauptmann, und dem officier, so die wochen hat, von seinen kranken einen umständlichen bericht ertheilen.

Pflichten der corporalen.

**XCV.** Hat eine rott unter ihme. Führt liste. Theilt prêt und brot aus. Jeder corporal ist der chef einer rott oder corporalschaft

15 ---.

**XCVI.** Eintheilung der chambrées. Sorge für die soldaten, *daß diese ihre quartier, kleider, leinwand etc. sauber und rein halten, sich auch im ordinari mit guten und gesunden speisen nähren, und ein jeder das seine dazu einschiess.*

20 **XCVII.** Rapporten, *an den ersten wachtmeister alle morgen und abend, oder wo von nöthen auch augenblicklich von allem, was bey seiner rott vorgeht.*

Pflichten der gefreytern.

25 **XCVIII.** Sollen den corporalen an die hand gehen ---, schiltwachen aufführen, und nach der ordre gehen.

Pflichten der tambours und pfeifer.

**XCIX.** Sollen die ordonnanz-spiel können. Stehen unter dem tambour-major ---.

Pflichten der zimmerleuten.

30 **C.** Thun soldatendienst und machen zimmer-arbeiten etc.

---

Pflichten der grenadiers.

**CI.** Wie beschaffen seyn sollen. --- so viel möglich unverheuerathet, und ein guter fußgänger.

35 **CII.** Den dienst wohl und dapfer verrichten. ---

**CIII.** Gute disciplin beobachten. ---

Pflichten der gemeinen soldaten.

**CIV.** Dessen pflichten in disciplin und sonst. --- wann es die noth erfordert, sein leib und leben, gut und blut für die wohlfahrt des



vatterlands freudig aufzuopfern, *gehorsam den Befehlen Vorgesetzter nachzukommen*, wehr und wafen, munition und kleidung nach vorschrift anzuschaffen: *Exercitium wohl erlernen*.

CV. Gesunde speisen brauchen; - - - zu dem ende - - - nach empfangenen prêt ein gewisses von seinem wochengelt in das ordinari zu legen, 5  
welches sein corporal besorgen soll. Alle morgen soll er sich sauber waschen, kämmen, die haar einbinden, die kleider und schuhe putzen, und hierzu sich die nöthigen kämm und bürsten anschaffen; auch an leinwand und kleiner montur sich den nöthigen vorrath verschaffen, damit er wenigstens alle wochen einmal weissen leinwand anziehen könne. Quartier sauber 10  
halten.

D. Fernere ordonnance, ansehend den feld-dienst. Nothwendigkeiten an zelten, feld-kessel, werkzeug und fuhrwerk.

CVI. Officiers- und gemeine zelten: - - - für jeden hauptmann eine hauptmanns-zelten; für 2 subalternes-officiers je eine subalterne- 15  
zelten; *im übrigen für je 6 Mann eine zelten*, folglich für eine compagnie 24 soldaten-zelten.

CVII. Was zu einer zelten gehört. - - - nebst den erforderlichen firsten, stöcken, schwirren etc. ein feldkessel, eine grosse blecherne schüssel 20  
und ein blecherner wasserkrug.

CVIII. Gewehr-mäntel, - - - drey per compagnie, und darüberaus noch einer per batallion, für das piquet, und einer für die camp-wacht.

CVIII. Werkzeug bey einer compagnie. - - - 6 hauen, 6 gertel, 6 schauflen und 24 beil; dieser werkzeug soll in futeralen von nicht geschwärztem kuhleder aufbehalten werden - - - diese futeral werden im 25  
marsch durch die soldaten dem kehr nach getragen.

CX. Fuhrwerk. - - - per compagnie 2 wagen, als einer für die equipage zu 3 pferden, und der andere für die commiß-brot zu 2 pferden. N. B Die munition wird mit der artillerie geführt.

Von dem campieren. 30

CXI. Ausmessung der zelten. *Höhe 5 Schuh 8 Zoll*; unten am vordertheil werden sie von einer einfassung zur andern 6 schuh 6 zoll halten, damit die thür um 6 zoll überschlage; jede seiten wird 6 schuh 9 zoll lang seyn, ohne den sack, dessen umkreis untenher 10 schuh 6 zoll weit seyn wird, so daß die tiefe, von dem ersten stock biß zu hinterst in den zelten- 35  
sack 10 schuh 4 zoll ausmache - - -.

CXII. Beschaffenheit der gewehr-mäntel. - - - sollen von trilch oder coutil gemacht seyn: 6 schuh hoch, oben in der ründe 1 schuh 9 zoll, unten im umkreis 19 schuh, davon 2 schuhe bey der öffnung überschlagen sollen.

**CXIII.** Campier- und lager-stricken. Bey jedem batallion wird sich ein campier- oder lager-strick befinden, um die front, und ein anderer für die tiefe des lagers abzustecken; diese stricken - - - sollen in klafter und halbe klafter eingetheilt, und darauf die entfernung der zelten-stöcken bezeichnet seyn.

**CXIV.-CXXXVI.** (*Anweisungen über die Einrichtung und die Lage des camps [Zeltlagers] und seiner einzelnen Teile, für die Offiziere, die Truppe, Ort der Kochlöcher, der zelten der marketenter.*)

Wie die truppen in das lager einrücken sollen.

**CXXXVII.-CLXVI.** (*u.a. Aufpflanzen der Fahnen, Schildwachten, Holz-, Stroh- und Wasserholen, secrete, Schlachtbänke der Fleischhacker, wenn sich deren bey dem regiment befinden.*)

Von der camp-wacht.

**CLXVII.** Wer zur camp-wacht commandiert wird; - - - von jedem batallion ein wachtmeister, ein corporal, ein tambour und 14 soldaten.

**CLXVIII.-CLXXI.** (*Ort der Wacht; Pflichten der Wacht.*)

**CLXXII.** Besorgung der gefangenen. Die gefangenen und criminals-personen, so dieser wacht übergeben werden, sollen an einem pfahl angeschlossen, bewachtet und dem wachtmeister, dem corporal und den schildwachten consigniert werden, welche für solche verantwortlich sind.

**CLXXIII.** Wie die schildwachten das gewehr tragen. - - - auf der schulter; wenn aber criminals-personen zu bewachen sind, werden sie das bajonet aufpflanzen, und das gewehr im arm tragen.

**CLXXIV.-CLXXVII.** (*Was die Wacht zu tun hat, wenn Truppen ankommen; ihr Tambour hat bei Tagesanbruch die tagwache zu schlagen. Der Korporal der Wacht soll alle abend zur ordre gehen.*)

Von dem piquet.

**CLXXVIII.** Seine formation. Wann ein batallion aufbricht, um sich weiters zu lagern, soll es sogleich ein piquet formieren, bestehend aus einem hauptmann, einem lieutenant, einem wachtmeister, 2 corporalen oder gefreyte, 1 tambour und 46 soldaten.

**CLXXIX.** Währung. *Es zieht zugleich mit den übrigen Wachten auf, und wird nach 24 Stunden abgelöst.*

**CLXXX.-CXCIV.** (*Einzelvorschriften über die Formen seines Dienstes.*)

Wie die brigaden formiert werden.

**CXCV.** General-eintheilung in brigaden. Alle zum feldzug gewiedmete regimenter und batallions sollen bey ihrer ankunft bey der armée sogleich in brigaden eingetheilt werden.

**CXCVI.** Chefs de brigade. Die ersten regimenter im rang sollen chefs de brigade, die übrigen aber ihrem rang nach eingetheilt werden.

**CXCVII.** Rang der regimenter in den brigaden; - - -

**CXCVIII.** der batallions. - - -

**CXCIX.** Brigade-majors. Der major des ersten regimentes der brigade ist brigade-major; sein Stellvertreter ist der Major des zweiten Regimentes der Brigade. 5

Von den general- und stabs-officiers des piquets.

**CC.** Währung ihres diensts. Alle tage sollen bey der ordre über die general-officiers du jour ein brigadier, ein obrist, ein obrist-lieutenant und ein brigade-major für 24 stund auf das piquet commandiert werden - - - 10

**CCI.** Diese officiers werden sich allemal bey den piquets einfinden, wenn selbige sich versammeln.

**CCII.** Ihre verrichtungen. Wann die piqueter auf der beywacht übernachten, soll der brigadier, der obrist und der obrist-lieutenant des piquets, jeder zu der von dem brigadier bestimmten stunde, des nachts eine stunde <sup>1</sup> durch das ganze lager machen, zu sehen, ob die piqueter wachbar und in gehörigem stand seyen. 15

**CCIII.** und **CCIV.** Wie sie bey den piquetern empfangen werden. - - - 20

**CCV.** Rapport abstaten. Die hohen officiers des piquets sollen den general-officiers du jour am folgenden Morgen Rapport abstaten über ihre Runde und über den Zustand der piqueter.

**CCVI.** Wachtparaden. - - -

**CCVII.** Etat der wachten eingeben. Der brigade-major des piquets soll denen general-officiers du jour einen etat von den ordinariwachten eingeben, und darauf die pösten vernamsen, wo sie stehen. 25

**CCVIII.–CCX.** Visite der posten. - - -

**CCXI.–CCXII.** Brigade-major des piquets. Officium. Er hat alle commandierten detachementer auf dem verzeigten sammelplatz zu versammeln, und auf die mannszucht im lager acht geben. 30

**CCXIII.** Piquet-adjutant, Officium. Bey jeder brigade soll sich alle tag ein aide-major des piquets finden, welcher von dem brigade-major bey der ordre ernannt werden soll.

**CCXIV.–CCXX.** (Einzelheiten über seine Aufsichtspflichten.) 35

**CCXXI.** Ordonnanz. Wachtmeister und corporal. Jede brigade soll beständig einen wachtmeister und einen corporal bey dem generalmajor zur ordonnanz haben.

<sup>1</sup> sic! Statt runde, wie in Ziffer CCV richtig.

Von der ordre.

*CCXXII.–CCXLIV.* (Befehlsausgabe vom Generalmajor durch alle Truppenabteilungen bis hinab zu den kameradschaften, *Fiquets* und *Campwachten.*)

5 Von dem zapfenstreich und andern reglen des lagers.

*CCXLV.–CCLXVII.* . . .

In welcher ordnung die wachten und detaschementer commandiert werden sollen.

*CCLXVIII.–CCXCI.* (*Dienstreglement, Kontrollen usw.*)

10 Von der sammlung, inspection und anführung der wachten.

*CCXCII.–CCCXIV.* . . .

Von dem dienst der wachten auf ihren posten.

*CCCXV.–CCCLXV.* . . .

Von den schildwachten.

15 *CCCLXVI.–CCCLXXVI.* .

Von detaschementern.

*CCCLXXVII.–CCCXCIII.* . . .

Vom marsch.

*CCCXCIV.–CCCCXXXVII.* . . .

20 Von den equipages.

*CCCCXXXVIII.* Fuhrwerk. Es sollen bey der armee keine andere, als vierräderige wägen mit 4 pferdten (je zwey und zwey) bespannt, geduldet werden.

25 *CCCCXXXIX.* Die officiers sollen sich, ohne besondere schriftliche ordre, keiner pferdten noch fuhrwerken von den landleuten bedienen.

*CCCCXL.* Marketenter. Bey jedem batallion kann sich ein marketenter mit einem wagen befinden; die übrigen aber sollen nur bast-pferd halten.

30 *CCCCXLI.* Marsch-ordnung der equipage vom general-quartier. . . . wie die equipages von dem general-quartier abmarschieren sollen, muß dem general-wagenmeister communiciert werden, welcher . . . jedes in seine ordnung stellen, und hernach entweder selbst führen, oder durch einen seiner adjutanten fortführen lassen wird.

35 *CCCCXLII.* Die equipages der generalen sollen, nach ihrem rang, an der spitze der equipages ihrer divisionen marschieren.

*CCCCXLIII.* Regiments- und brigade-wagenmeister. Jeder obrist soll einen wachtmeister seines regiments zum regiments-wagenmeister, der brigadier aber einen zum brigaden-wagenmeister erwehlen, welchem denn der erstere zu gebotten stehen wird.

**CCCCXLIV.** General-wagenmeister gibt ordre. Am abend vor dem abmarsch sollen die brigaden-wagenmeister die ordre bey dem general-wagenmeister abholen und solche hernach den regiments-wagenmeistern austheilen.

**CCCCXLV.** Aufpacken der equipage. - - -

5

**CCCCXLVI.** Wegfuhr einiger bagage. Die regiments-wagenmeister sollen nicht zugeben, daß einige bagage weggeführt werde, der brigade-wagenmeister habe es dann befohlen, welches dann dieser nicht ohne hinlängliche ordre vom general-wagenmeister thun soll.

**CCCCXLVII.-CCCCLI.** (*Reihenfolge der Wagen; Aufsicht der Wagenmeister.*)

**CCCCLII.** Bedeckung der equipages. Zu jeder colonne von equipage soll eine bedeckung commandiert werden; und der officier, so sie commandiert, - - - wird acht geben, daß alles anbefohlene genau beobachtet werde, auch alle die, so den zug unterbrechen wollten, anhalten lassen.

15

**CCCCLIII.-CCCCLV.**

(*Weitere Ordnungsvorschriften.*)

Von den fourages.

**CCCCLVI.** Verbott der heimlichen und besondern fourages. Niemand soll - - - heimlich oder zu seinem besondern nutzen fouragieren, sondern nur in denen fourages, so für den theil der armee, in welchem man sich befindet, angeordnet werden.

20

**CCCCLVII.** Präcautionen bey vorstehenden fouragierungen. Wenn fourages commandiert sind, so muß am abend vorher das lager jeden batallions mit schildwachen umgeben werden, welche weder knechten noch soldaten aus dem lager gehen lassen sollen, sie haben denn eine erlaubnuß vom hauptmann vom piquet.

25

**CCCCLVIII.** Bey anbrechendem tag müssen die officiers vom piquet zu pferd sitzen, um das lager herum reiten und acht geben, ob die schildwachen ihre pflicht thuen.

30

**CCCCLIX.** Ehe man aus dem lager marschirt, muß der aide-major jeden regiments sehen, ob kein fouragierer vor der gesetzten zeit verreiset sey, worüber er dem major rapport abstaten soll, damit die fehlbaren bey ihrer ruckkunft arrestiert werden können.

**CCCCLX.** Commandierte officiers. Zu anführung der fouragierer muß per brigade ein hauptmann und per batallion ein officier commandiert werden.

35

**CCCCLXI.** Abreise auf fouragen. Diese officiers müssen die fouragierer ihrer brigade - - - an denjenigen ort führen, wo man fouragieren soll.

**CCCCLXII.** Niemand, so nicht zum fouragieren commandiert, soll mitmarschieren. - - -

**CCCCLXIII.** Bedeckung der fouragier. Sollen den kreis nicht überschreiten. - - -

5 **CCCCLXIV.** Sauve-gardes respectieren. Diesowol zur bedeckung als zur anführung der fouragiers commandierten officiers sollen an keinem ort, wo sauve-gardes ausgestellt worden, fouragieren lassen - - -

**CCCCLXV.** Nicht rauben noch brennen. Sie müssen auch sorge tragen, daß nirgends kein feuer eingelegt und - - - nichts entwendet, sondern  
10 das blosse fourage mitgenommen werde.

**CCCCLXVI.** Fehlbare arrestieren. Wenn ein fouragier - - - etwas wider die gegebenen ordres begienge, so muß er angehalten und zum profos geschickt werden.

Von distributionen.

15 **CCCCLXVII.** Commandierte officiers. Wenn distributionen zu machen <sup>1</sup>, müssen die soldaten durch - - - officiers - - - dahin geführt werden.

**CCCCLXVIII.** Von jedem batallion muß wenigstens ein officier dazu commandiert werden.

**CCCCLXIX.** Von jedem regiment - - - ein major oder aide-major - - -,  
20 und von der lieferung, so das regiment empfangen, eine quittanz von sich stellen.

**CCCCLXX** und **CCCCLXXI.** Formalitäten (*bei der Austeilung*).

Von den partheyen.

25 **CCCCLXXII.** Paßport vom general. Keine parthey soll sich von der armee weggeben, sie habe denn einen paßport, mit der unterschrift und sigel des generalen verwahrt.

**CCCCLXXIII.** Cartel beobachten. Die partheyen müssen niemal in geringerer anzahl mannschaft ausgeschiedt werden, als die cartel vorschreiben. Diese cartel denn (wann deren zwischen den kriegenden partheyen errichtet worden) müssen von den partheygängern genau befolget  
30 werden.

**CCCCLXXIV.** Verkauf der beute. Die von den partheyen gemachte beute soll nirgends als bey der armee, so sie ausgeschiedt, verkauft werden; zuvor aber muß sie für gute beute erkannt worden seyn.

35 **CCCCLXXV.** Zu dem ende müssen die partheygänger sich bey ihrer ruckkunft, bey dem general-major melden, und ihm die gemachte beute vorweisen.

<sup>1</sup> sind ist zu ergänzen.

**CCCCLXXVI.** Abzug von der verkauften beute. Von dem aus der beute erlösten gelt soll nichts weiter abgezogen werden, als 2 x<sup>f</sup> vom pfund zu handen des majoren, der den verkauf besorget; aus welchem gelt er den tambour bezahlen soll; er soll auch von dem, was verkauft wird, und dem daraus erlösten, controlle führen. 5

**CCCCLXXVII.** Vertheilung der beute. (Der Anführer, von was rang er immer sey, erhält 6 Teile der Beute; ist er Hauptmann, noch weitere 6 Teile; 4 Teile, wenn er Lieutenant, Unter-lieutenant oder Fähnrich ist, 2, wenn er Wachtmeister, und 1, wenn er ein gemeiner soldat ist.)

**CCCCLXXVIII.** Jeder wegweiser nimmt 2 teil, wie ein wachtmeister. 10

**CCCCLXXIX.** Wenn verwundete soldaten wären, so zur zeit der aus-theilung der beute sich nicht einfinden könnten, soll ihr antheil dem majoren von ihrem regiment biß zu ihrer ruckkunft zur verwahrung übergeben werden. 15

**CCCCLXXX.** Verlohrne armatur etc. vergüten. Wenn ein soldat auf der parthey etwas von seiner armatur, kleidung oder kleinen montur verlohren hätte, so muß solches ihme zum voraus aus der ganzen massa der beute ersetzt werden.

Von den sauve-gardes. 20

**CCCCLXXXI.** Wie sie sollen respectiert werden. Die dragoner und soldaten, so von dem general der armee als sauve-garde ausgestellt werden, müssen auf ihrem posten als schildwachten respectiert werden.

**CCCCLXXXII.** Allen officiers und soldaten soll verboten seyn, denen, welchen sauve-gardes gegeben worden, einigen schaden zuzufügen, noch 25 in diejenigen ort zu gehen, wo sie ihre güter hingeflüchtet haben; bey lebensstraf gegen die soldaten; gegen die officiers aber bey straf der verantwortung und ersatzung für allen zugefügten schaden zu handen des beleidigten.

**CCCCLXXXIII.** Controlle der sauve-gardes. Die regimentsmajoren müssen über alle soldaten, so auf sauve-gardes ausgeschickt worden, . . . eine exacte controlle führen. 30

**CCCCLXXXIV.** Zuruckberufung der sauve-gardes. Wenn die einwohner derjenigen orten, wo sauve-gardes ausgestellt worden, selbige nicht zu der bestimmten zeit wieder zuruck bringen; oder wenn die armee aufbricht und sich weiter als 6 stunden von besagten orten entfernt, so 35 müssen die majoren, jeder die, so zu seinem regiment gehören, wieder zuruck berufen.

**CCCCLXXXV.** Verantwortung der einwohner. Die einwohner müssen für alle gewalthätigkeiten, so denen sauve-gardes, die ihnen gegeben

worden<sup>1</sup>, verantwortlich seyn und ereignenden falls zu der erforderlich entschädnuß angehalten werden.

Von der kriegs- und mannszucht bey der armee.

5 *CCCCLXXXVI.* Gewehr nemen. Kein regiment soll bey der armee, ohne erlaubnuß des commandierenden generals, das gewehr nemen, es wäre denn von einem generals-officier auf der stelle befohlen worden.

*CCCCLXXXVII.* Abwesenheit der officiers. Kein officier soll sich - - - von der armee wegbegeben, - - - er habe denn eine schriftliche erlaubnuß von dem general, um welche er sich durch den general-major  
10 bewerben lassen soll.

*CCCCLXXXVIII.* Jagen, fischen, bäum-fällen, wie verboten. Allen officiers, soldaten, knechten und überhaupt jedermann ist verboten, im lager, auf dem marsch, detaschement, fouragierung, oder weidgang zu jagen, zu schiessen, zu fischen, auch fruchtbare bäum umzuhauen;  
15 die widerhandelnden sollen von den regiments-commandanten ernstlich bestraft, davon aber dem general nachricht gegeben werden.

*CCCCLXXXIX.* Verbottene spiele. Weder im lager, noch um dasselbe herum sollen keine glücks-spiele weder gespielt noch geduldet werden, bey straf jähriger gefangenschaft für die, so dergleichen spiele halten und  
20 vier-monatlicher gefangenschaft für die, so gespielt haben; worauf die commandanten der regimenter strenge obsicht halten sollen.

*CCCCXC.* Aufsicht von dem piquet. Die officiers und unter-officiers vom piquet müssen von zeit zu zeit diejenigen örter - - - visitieren, wo die soldaten solche spiele halten könnten, auch öftere patrouillen dahin  
25 schicken, damit die fehlbaren angehalten werden können.

*CCCCXCI.* Kriegsgefangene. Wennkriessgefangenem gemacht werden, so muß davon, innert 24 stunden nach ihrer gefangennehmung, von ihrem<sup>2</sup> hauptmann dem majoren, und von diesem dem general-major eine verzeichniß eingehändiget werden.

30 *CCCCXII.* Controlle darüber. Der general-major muß eine controlle führen von allen officiers und soldaten, so aus jedem regiment und compagnie zu kriegsgefangenen gemacht worden und darauf bemerken, bey was gelegenheit sie gefangen worden.

*CCCCXIII.* Verlohrne pferdte. - - - müsén dem profos der armee  
35 zugeführt werden, welcher selbige dem eigenthümer wieder zustellen lassen soll.

<sup>1</sup> *Es fehlt zugefügt werden oder ähnlich.*

<sup>2</sup> *statt dem.*



**CCCCXCIV. Gestohlene.** Desgleichen müssen auch diejenigen ohne entgelt zurück gegeben werden, welche entweder gestohlen oder verlohren, von ihrem eigenthümer angesprochen werden, wenn sie schon von dem dieb oder finder wären verkauft worden; indem jedermann verboten seyn soll, pferdte anders, als von bekannten officiers anzukaufen. 5

**CCCCXCV. Knechte, so entlaufen.** Die officiers können ihre entlaufene knechte, aller orten, wo sie selbige antreffen, wieder nemen; und diejenige, so ihre meister, ohne ihre habende gründe dem regiments-commandanten eröffnet zu haben, verlassen, sollen ohne schonen alles ernsts bestraft werden. 10

**CCCCXCVI. Lebensmittel zuführende schirman.** Mühlen etc. Jedermann soll verboten seyn, denen, so lebensmittel ins lager bringen, entgegen zu gehen, ihnen einiges unrecht oder gewalt anzuthun, oder unter was vorwand es immer sey, gelt von ihnen zu erpressen. Auch soll niemand denen mühlen oder denen so darin arbeiten, einigen schaden oder hindernuß verursachen. Die wider solches verbott handelnde soldaten, knechte, marketenter oder andere personen müssen zum profos geschickt und nach aller strenge bestraft werden. 15

**CCCCXCVII. Marode.** Alle die, auf welchen kleider oder andere sachen, so sie auf der marode erhascht hätten, gefunden werden, müssen 20 angehalten und zum profos geschickt werden.

**CCCCXCVIII. Marketenter, geordnete.** Die majors sollen keine andere marketenter bey ihren regimentern dulden, als die, so dazu gehören.

**CCCCXCIX. Soldaten sollen bey dem regiment campieren.** Kein soldat soll --- anderswo, als bey seinem regiment campieren, weder um 25 handwerk und handel zu treiben, noch unter einig anderen vorwands willen.

**D. Sollen ohne erlaubnus nicht in das general-quartier.** Jeder soll ohne schriftliche erlaubnuß von seinem hauptmann, bey strafe, angehalten und zum profos geschickt zu werden. 30

**DI. Paß bey den ordinari-wachten.** Weder soldaten noch einige andere person, so der armee nachfolget, von was stands sie immer sey, soll vor die ordinari-wachten der armee hinaus gehen, sie haben denn eine erlaubniß vom general; bey strafe, zum profos geschickt zu werden.

**DII. Verdächtige leute nicht dulden.** Unbekannte, verdächtige personen müssen bey den regimentern nicht geduldet, und wann deren 35 entdeckt wurden, zum profos geschickt werden.

**DIII. Wenn leute zum profos geschickt werden, so muß der major, so sie überliefern läßt, einen zedel beyfügen, darauf die ursach ihrer anhaltung bezeichnet seye.**

*DIV.* Bericht und rapport. Die regiments-majoren sollen von allem, was bey ihrem corpo wider die disciplin und policey vorgeht, wie auch von den auferlegten strafen etc., ihren commandanten und brigadiers den rapport machen. Die brigadiers sollen solches an die generals der divisionen, wozu ihre brigaden gehören, berichten; und diese müssen genaue aufsicht halten, daß alle von höheren orten eingelangte beehle - - - exequiert und beobachtet werden; auch dem commandierenden general von allen widerhandlungen, davon sie bekanntschaft erlangen, den bericht geben, damit die fehlbaren ohne schonen - - - bestraft werden.

10 Von militarischen ehrenbezeugungen.

*DV.* Ehrenbezeugungen. Dem general en chef wird überlassen, sowol die wachten, als übrige chrenbezcugungen im feld zu reglieren.

Von cantonierungen.

*DVI.* Von vertheilung der corps in cantonierungen. (*Die Regimenter der gleichen Brigade, die batallions des Regiments, die Kompanien des Bataillons sollen möglichst nahe beieinander kantoniert werden.*)

*DVII.* der soldaten. *Kompanien sind insgesamt oder nahe zusammen in häuser und scheuren unterzubringen.*

*DVIII.* der officiers. Die hauptleute und officiers müssen in den quartiers ihrer compagnien logiert werden, - - -.

*DIX.* Verantwortung um zugefügten schaden. Die officiers müssen aufsicht halten, daß nichts von dem geräthe ihrer wirthen entwendt werde, und nicht zugehen, daß ihnen an ihren häusern, garten, reben, acker, matten etc. einiges unrecht geschehe; bey straf, für alle unordnung und schaden, so wiederfahren wurde, ja auch für die feuersbrünsten, verantwortlich zu seyn.

*DX.* Desgleichen müssen diejenigen, so ihr quartier ohne urlaub verlassen, für alle während ihrer abwesenheit allenfalls entstandene unordnung zur verantwortung gezogen werden, als wenn sie sich dabey eingefunden hätten.

30 *DXI.* Verbott aller unordnungen. Sobald die truppen im quartier angelangt, muß auf befehl des commandanten publiziert werden, daß niemand einige unordnung anstelle, bey strafe gegen die officiers nach befinden, gegen die soldaten und knechte bey lebens-straf.

*DXII.* der überschreitung der gränzen. Die gränzen, wie weit sie sich entfernen können, werden den soldaten angezeigt werden, mit dem verbott, sie zu überschreiten, sonstn sie als ausreisser würden angesehen werden.

*DXIII.* Degen entblößen im quartier. (*Hinweis auf Strafartikel B VI hievov.*)

**DXIV.** Nur mit dem degen aus dem quartier gehen (*mit keinen andern Waffen*).

**DXV.** Wachten bey dem quartier. Der commandant des quartiers wird eine tag- und nachtwacht bestellen, sowol für die sicherheit des quartiers, als alle unordnung zu verhüten, zu welchem ende die gemeinde eine oder zwey kammern zu corps de garde dargeben soll.

**DXVI.** auch anderer orten. Er wird auch bey den schlagbäumen und an andern nöthig-findenden orten, je nach dem er vom feind entfernt seyn wird, wachten ausstellen.

**DXVII.** Versicherung des quartiers. (*Retranschierungen gegen Überfälle; öftere rondon und patrouillen.*)

**DXVIII.** Sammelplatz (*einer oder mehrere*), wo man sich im fall lärmens, feuers oder eines unversehenen general-marschs einfinden solle.

...

**DXIX.** Grenadier-dienst in dem quartier. *Sie haben keinen andern Dienst zu verrichten*, als auf detaschementer und patrouillen zu gehen; es wäre denn ein wichtiger posten, wo der commandant - - - sie auch wachten thun lassen kann.

**DXX.** Commando. Der obrist oder in seiner abwesenheit der obrist-lieutenant, *kommandiert alle Kompanien des Regiments*, wenn sie schon in verschiedenen quartieren zerstreut wären.

**DXXI.** Desgleichen werden auch die batallions-commandanten alle compagnien des batallions commandieren - - -.

**DXXII.-DXXIV.** (*Ordnung im Fall ein batallions-commandant ein Regiment commandieren müßte.*)

**DXXV.** Ordre. Da die ordre[s], so das ganze regiment oder batallion ansehen, allemal bey dem quartier des regiments-stabs adressiert werden, so müssen selbige, in abwesenheit des commandanten durch den officier de détail (der sich beständig dort aufhalten soll) eröffnet, und dem commandant zur execution zugeschickt werden - - -.

**DXXVI.** Vorsorgen bey verlassung des quartiers. Wenn die truppen ihre quartiere verlassen, so muß der commandant - - - einige officiers und soldaten dahin zuruck schicken, zu sehen, ob niemand zuruck geblieben, und die allenfalls noch nicht gelöschenen feuer auszulöschen; indem er für allen diß orts entstehenden schaden antworten muß.

Vom campieren in des staats landen.

**DXXVII.** Vorsorgen bey beziehung des quartiers. Wenn der major auf das campement geht, so muß er die nöthigen wachten mitnehmen und - - - das ganze quartier besehen; auch zu den gärten, hägen und anderer

orten, wo unordnung oder schaden geschehen könnte, schildwachten stellen.

*DXXVIII.* Fourage etc. Besorgung. Stroh, holz und fourage muß an einem dem camp gelegenen ort zusammen gelegt werden, von dannen der  
5 major selbiges auf rechnung hin abholen, und biß zur distribution, bey ankunft der truppen bewachen lassen wird.

*DXXIX.* Corps de gardes. Bey dem logement der officiers - - - müssen corps de garde errichtet, und alle von officiers commandiert werden.

*E.* Vom garnison-dienst<sup>1</sup>.

10 *DXXX.* Einrucken der truppen in eine stadt. *Der die Truppen anführende Officier muß seine Ankunft und die stärke seiner truppen 3 oder 4 Stunden vorher dem in der Stadt kommandierenden Offizier melden, damit die quartier-billets und übrige nöthige austalten zu rechter zeit besorget werden können.*

15 *DXXXI.* *Der Stadtkommandant sendet ihm hingegen einen adjutant oder andern officier entgegen, der den Weg zur Stadt weist und den Aufmarschplatz für die Truppen verzeigt.*

20 *DXXXII.* Die officiers, so die wachten bey den porten commandieren, müssen ohne den befehl ihres commandanten keine bewehrte mannschaft dem schlagbaum nähern, noch viel weniger einmarschieren lassen.

*DXXXIII.* Ehe die truppen einmarschirt, muß sie an einem bequemen ort vor der stadt rangiert werden, und die soldaten den staub abschlagen und sich aufputzen.

25 *DXXXIV.* Die officiers müssen bey ihren divisionen und plotons zu fuß einmarschieren.

*DXXXV.* Alle posten und wachten in der stadt, bey denen die einmarschierende[n] truppen paßieren, müssen das gewehr präsentieren und, wann sie mit klingendem spiel einziehen, den marsch schlagen lassen.

Von den wachten.

30 *DXXXVI.* Anstalten wegen wachten und wacht-parade. - - -

*DXXXVII.* Parade-platz. - - -

*DXXXVIII.* Rangierung der parade. - - -

*DXXXIX.* Beywohnung der officiers der parade. - - -

*DXL.-DXLII.* Wie die wachten abgelöst werden. - - -

35 *DXLIII.* Die schildwachten. Keine wacht soll von ihrem posten abmarschieren, biß alle ihre schildwachten abgelöst, und wieder bey derselben angelangt sind.

<sup>1</sup> *Gilt nach dem Inhaltsverzeichnis als Titel des letzten Abschnitts (DXXX-DXLII).*

**DXLIV.** Gewehr legen. Wenn es nicht regnet, so leget die hauptwacht ihr gewehr vor dem corps de garde, da wo sie in glieder und reihen gestanden, nieder.

**DXLV.** Rapport von der abgezogenen wacht (*des Offiziers, der die hauptwacht gehabt an den Kommandanten der Garnison*). 5

**DXLVI.** Rapporten von den thor-wachten. Der commandant jeden postens soll um mittag und des abends nach geschlossener porten, bey zurucksendung der schlüssel, durch einen wachtmeister, oder, wenn es ein wachtmeister-posten ist, durch einen gefreyten oder gemeinen soldat, einen schriftlichen rapport auf die hauptwacht senden, welche dann der officier 10 von der hauptwacht zusammenzieht und dem commandanten (wenn er ein general, durch den bey sich habenden fähndrich, wenn er aber nicht mehr als obrist-rang hat, durch einen wachtmeister) übersendet.

**DXLVII.** Wacht-tabelle. (*Der Platz-major soll dem Kommandanten nach dem Aufzug der Wacht ein Verzeichnis der Wachmannschaft und ihrer 15 Posten übergeben.*)

**DXLVIII.** Visitation der schildwachten (*durch die officiers*), zu wissen, ob ihnen die consignes recht übergeben worden, ob ihre gewehr geladen und ihre patron-taschen mit kraut und loth wohl versehen seyen?

**DXLIX.** Consignes der schildwachten nach den umständen 20 geben (*durch den Garnisonskommandanten*).

Von den Ronden.

**DL.** Haupt-ronde. Parole, wem sie zu geben. Der officier von der hauptwacht macht des abends um 10 uhr die haupt-ronde, wenn sie der platz-major nicht selbst macht. Ihme geben alle officier, so die wacht haben, 25 die parole; auf den kleinen posten, wo nur wachtmeister oder corporalen commandieren, nimmt sie der wachtmeister, den er zu diesem end mit sich nimmt, ab; alle andere rondon aber geben die parole den officiers, so die posten commandieren, bey denen sie vorbehey gehen.

**DLI.** Visitier-ronde. Der fähndrich von der hauptwacht macht um 30 mitternacht die visitier-ronden, und wann etwas vorfallt, muß er sogleich dem hauptmann den rapport machen.

**DLII.** Tag-ronde. Der älteste licutenant oder unter-licutenant, so auf der wacht ist, macht - - - ehe die tagwacht geschlagen worden, auch eine rondon. 35

**DLIII.** Vom anrufen etc. der rondon (*wird vom Garnisonskommandanten angeordnet.*)

**DLIV.** Von den patrouillen. (*Solche sind alle halbe Stunden von den Offiziersposten zu detachieren*); diejenigen, so sie anführen, müssen das feld-

geschrey haben; und wenn patrouillen einander begegnen, so muß der, so angerufen worden, dem, so ihn anrufen lassen, das feld-geschrey geben.

**Von der Parole.**

**DLV.** Abholung der thor-schlüssel. Die officiers bey den porten müssen des abends, ehe der zapfenstreich geschlagen wird, jeder einen unter-officier mit 6 mann (darunter zwey ohne gewehr) auf die hauptwacht senden, die thor-schlüssel abzuholen.

**DLVI.** des feld-geschreys. Wenn sich vor dem thor ein ausserer posten befindet, so muß ein corporal oder gefreyter davon mit obigem detaschement marschieren, das feld-geschrey zu holen.

**DLVII.** Verschliessung der thoren. Sobald der officier den abgesandten wachtmeister wieder zurück kommen siehet, so läßt er seine wacht ausrucken, das gewehr präsentieren, den marsch schlagen und mittlerweile die porten verschliessen. Hierauf sendet er den schlüssel durch den gleichen unter-officier wieder auf die hauptwacht, welcher denn seinem officier samt übrigen ordren von seiten des platz-majoren wieder zuruck bringt.

**DLVIII.** Schlagung des zapfenstreichs vor der hauptwacht. Wenn die porten geschlossen, so schickt jeder officier seinen tambour auf die haupt-wacht; diese werden zu der bestimmten zeit durch den tambour-major rangiert, und machen unter seinem commando auf dem platz vor der haupt-wacht drey tours, mit schlagung des zapfenstreichs; hierauf vertheilen sie sich und marschieren jeder wieder auf seinen posten zurück, wobey sie beständig den zapfenstreich schlagen.

**DLIX.** Abholung der parole. Wo die ersten wachtmeister die parolen abholen sollen, und was für formalitäten dabey zu beobachten, ist in den pflichten der stabs-officiers und platzmajoren, item im capitel von der ordre enthalten <sup>1</sup>.

**DLX.** Öffnung der thoren. Was bey schliessung der thoren geschehen, muß bey öffnung derselben auch beobachtet werden: daß nemlich, sobald die reveille geschlagen, jeder officier obbestimmtes detaschement zu abholung der schlüßeln auf die haupt-wacht schickt, bey ihrer ruckkunft das gewehr präsentieren und marsch schlagen läßt - - - bis der unter-officier wieder nach der haupt-wacht marschiert.

**DLXI.** Rapport wegen zustand der thoren und fallbrücken. Der unter-officier, so die schlüssel abholt und wieder zurück trägt, muß bey der haupt-wacht rapportieren, ob an der fallbruck, an dem thor oder sonst etwas mangelbares erfunden worden.

<sup>1</sup> Vgl. Ziffern XX und CCXXXV.

**DLXII. Recognoscierung aussert den porten.** Sobald die porten geöffnet, die fallbruck niedergelassen und der schlagbaum aufgezogen, muß eine patrouille zu pferd oder (wenn weder cavallerie noch dragoner in der garnison) zu fuß zum recognoscieren ausgesickt, mittlerweile aber der schlagbaum herunter gelassen und nicht wieder aufgezogen werden, bis die patrouille wieder zurück gekommen und dem officier ihren rapport gemacht hat. 5

Ende.

*P 14. 326; RM 261. 170. Hier nach dem Druck von 1764 der hochobrigkeitlich druckerey St Wehrwesen (in Leder gebundenes Büchlein von 232 nummerierten Seiten  $9,8 \times 15$  cm; auf 5 unnummerierten Seiten folgt ein Inhaltsverzeichnis, sowie das Formular Rapport über den Bestand eines Regiments.* 10

**b) Instruktion für die Trüllmeister (commis d'exercices)**

1763 März 14.

Gedr. M. XIV Nr 13; XXII Nr 7. 15

*Bemerkung*

1768 Februar 19: Die Stelle eines Trüllmajors, mit 400  $\div$  Besoldung, wird geschaffen (P 15. 102).

**c) Instruktion für die Tamburmajore**

1763 Mai 16. 20

Gedr. M. III Nr 57.

**104. Besoldungen der Tambur- und der Pfeifermajore**

1763 März 24.

*RuB beschließen:*

1. Als jährliche salaria sind auszurichten: den 21 regiments-tambourmajoren jedem 20  $\text{fl}$  in gelt und 5 mütt dinkel; einem artillerie-tambourmajoren und einem stattwacht-tambourmajoren jedem 20  $\text{fl}$  und 5 mütt dinkel; zweyen tamboursmajoren der frey bataillons [von Büren und Wiblis-purg] jedem 10  $\text{fl}$  an gelt und 2 mütt dinkel, und denen 6 bezirks-pfeifermajoren jedem 20  $\text{fl}$  in gelt und 5 mütt dinkel - - -. Hierbey dann in dem Äärgeü und Weltschen land anstatt deß dinkels das aequivalent in anderen arten gewächses könnte entrichtet werden. 25

2. Dargegen die dißmahlige hin und wider - - - sich befindliche tambours- und pfeiferpensionen bey absterben der dißmahligen pensionaires aboliert und die abgehende pensiones zu oberkeitlichen handen gezogen werden sollen. 30

3. - - - daß jedem dieser tambour- und pfeifermajoren alle 5 jahr das tûch und fûter zu einem blau- und rohten ordonanzrok ohne veste, und jedem bey seiner erwhlung eine ordonanz-bandoulliere fourniert werden; dargegen das tuch, so theils alle 5, theils alle 6 jahr denen 24 pensionierten tambours und pfeifer deß ehemahligen statt-auszûger-regiments und - - - anderen pensionierten spihlleûthen und den ehemahligen bezirks-tambour- und pfeiffermajor gegeben worden, nach und nach abgehen soll. - - -

*P 14.321; RM 264.447.*

### 105. Kriegs-exercitium der Bernerischen land-militz

10

*1764 Januar 9./19.*

*Untertitel:* General-reglement, nach welchem alle ober-officiers, landmajoren, trüllmeister, unter-officiers, spielleut und gemeine, an denen trüll- und bataillionsmusterungen sich zu richten und genau zu verhalten haben.

*Druck:* 139 Seiten und Kommandoverzeichnis, 11,2 × 18 cm. Vgl. *Kriegsratsmanual* 15 63.324 und 351; 64.147.

*Französischer Druck:* Ordonnance de leurs excellences du conseil de guerre de la republique de Berne, pour regler l'exercice de l'infanterie. Berne, chès Brounner et Haller 1768. 128 Seiten 11,8 × 18,3 cm. - Beides im *St Wehrwesen*.

### 106. Reglement wegen besserer einrichtung deß militaris

20

*1768 Januar 11./Februar 1.*

*RuB teilen dem Kriegsrat mit:* Gemäß der unterm 9. julii 1767 ergangenen erkantnuß<sup>1</sup>, 1° daß ein gewißer und fester kriegsfuß bestimt werde und zu dem end die zahl der mannschaft auf 25000 mann gesetzt seyn solle, als für welche alles zu einem feldzug gehörige und nöhtige in dem zeüghaus nach 25 und nach angeschaffet werden, 2° daß - - - das exercitium der dragoneren sowohl, als 3° der trüllmeisternen von der ganzen infanterie durch darzu tüchtige officiers von nun an adoptirt - - - seyn solle, *haben wir beschlossen:*

I. Bestimmung des kriegsfußes<sup>2</sup>. - - - In execution dieser säzen und ohne an der zahl der bataillons oder an der neüen einrichtung etwas 30 abzuändern, *haben RuB* in einem fall der noht und nur bey einem allfähligen feldzug den kriegsfuß hiesiger miliz also gesetzt, dabey aber die reduction von den haubtleüthen unter der aufsicht der officiers de l'état-major eines jeden regiments gemacht werden soll:

<sup>1</sup> *RM 237.267.*

35

<sup>2</sup> *Dieser und die folgenden Titel in der Vorlage jeweilen am Rand.*



	<i>Mann</i>
A. Infanterie 43 bataillons à 400 mann ist	17200,
wovon aber ein theil zu handlangeren bey den canoniers wird gebraucht werden. Grenadiers von diesen 43 bataillons 43 com- pagnies à 100 mann jede, machen aus	4300 5
Noch von den zuruckbleibenden bataillons grenadiers 20 com- pagnies - - -	2000
Dragoner	1080
Canoniers	500
Jäger	400 10
	25480,

wovon die infanterie in den graden jahren von graden bataillonon, und in ohngraden jahren von ohngraden bataillonon erhoben werden solle, also, daß alle mannschaft vom 16<sup>ten</sup> biß ins 60<sup>te</sup> jahr, wie biß hiehin geschehen, in den - - - regimenteren eingeschrieben verbleibet. 15

Weilen aber die einrichtung an vielen orten zu genau bestimmt ist, so wird, falls eines zugs auf mehr nicht als auf 500 mann per bataillon gerechnet werden, da dann die bataillons bestehen sollen aus einer compagnie grenadiers von 100 mann und vier compagnies fusiliers, jede von 100 mann mit einbegriff der prima plana, und hat jede ihre attachierte officers, ist 500 20 mann, doch in dem verstand, daß biß zu einem feldzug alle eingeschriebene mannschaft die trüll- und haubtmusterungen besuchen, und hiemit keiner wißen soll, ob er oder ein anderer marchieren wird.

Bei den musterungen sollen die grenadiers allein von der übrigen mannschaft gesönderet und die mannschaft jeden bataillons wie biß hiehin geschehen, in vier theil getheilt bleiben. 25

B. Daß eine jede compagnie, sowohl grenadiers als fusiliers, bestehen soll aus 1 capitaine, 1 oberlieutenant, 1 unterlieutenant, 1 fähndrich, 1 erster wachtmeister, 4 sergeanten, 4 corporalen, 3 tambours, 1 pfeifer, 2 zimmerleüt, 81 gemeine, aus deren zahl auch die gefreyte - - - genommen werden 30 sollen.

C. Daß die piquets bleiben sollen, wie sie würclich eingerichtet sind, nemlich für das große piquet sind in den graden jahren alle 2<sup>ten</sup> und 4<sup>ten</sup>, in den ungraden jahren dann alle 1<sup>ten</sup> und 3<sup>ten</sup> bataillons bestimmt<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Am 24. Februar 1772 bestimmten RuB gemäß Ordnung von 1759 einige Abänderungen 35 des 1768 verfügten piquets; der musterungs-besuchungskehr wurde demnach eingerichtet für die Stabsofficiere deren mannschaft auf das piquet komt (P 16.90; RM 310.432). - 1792 April 13: RuB ändern die am 24. Hornung 1772 verfügte piquet-

Das kleine piquet besteht aus der grenadiers-compagnie und wechselsweise einer fusiliers-compagnie eines jeden auf dem großen piquet sich befindlichen bataillons, also aus

	43 grenadiers-compagnies zu 100 mann, ist	4300 mann,
5	43 fusiliers-compagnies » » » »	4300 »
		<hr/> 8600.

Um diese zu commandieren, sollen jährlich ernennet werden 4 oberste, 4 oberst-lieutenants, 4 majoren.

D. Worbey - - - wenigstens ein monat sold für die allfähliche armée, so sich auf eine summ von  $\text{↕}$  99338 bz 20 belauft, in ein eigenes kistlein an gold, silber und münz abgezahlt und völlig parat gehalten werde; dieses kistlein dann in dem schazgewölb ligen bleibe.

II. Besuchung der musterungen von den officiers und ihr taggelt. In ansehen der erscheinung der officiers bey den musterungen ist - - - erkent worden, daß in 4 jahren 2 jahr, und zwar einmahl der oberst oder oberst-lieutenant und das andere mahl der major sich wechselsweise bey den musterungen aller vier bataillons seines regiments einfinden sollen. Da dann ihre verrichtungen seyn werden, selbiges zu exercieren, die kleidung und armatur zu durchsehen und überhaupt eine exacte kentnuß von selbigem zu nehmen.

*Besoldungen* für die ganze zeit der musterung - - -: dem oberst oder oberst-lieutenant 30  $\text{↕}$ , dem major 25  $\text{↕}$ ; welches dann das einte jahr thut 5 oberst oder oberstlieutenants  $\text{↕}$  150, 6 majors  $\text{↕}$  150, das andere jahr - - - 6 oberst oder oberstlieutenants  $\text{↕}$  180, 5 majoren  $\text{↕}$  125. - - -. Für die dragoner: für 1 oberst-lieutenant  $\text{↕}$  30, für 1 major  $\text{↕}$  25. - - -

Betreffend die haubtleüt, sollen selbige alle 4 jahr auch die musterungen besuchen und zwar alle mahl die helfte der auf dem großen piquet sich befindenden bataillonen, da sie dann durch ein circulare der obersten darzu werden befehlnet werden; worbey - - - alle haubtleüt, die mehr nicht als 4 stund von ihrem musterplatz entfernt sind, selbige vergebens besuchen

kehrordnung der miliz *dahin ab*, daß jeweilen eine auszüger-compagnie aus dem 1. und 2. bataillon und eine aus dem 3. und 4. darauf komme und somit die beschwerd gleich vertheilt seye. Welches piquet dann bestehen wird: für 1792 aus der grenadier-compagnie des 1. batt. und der mousquetiercomp. des 3. bataillons, für 1793 aus der grenadiercomp. des 2. batt. und der mousquetiercomp. des 4. batt., für 1794 aus der grenadiercomp. des 3. batt. und der mousqu. comp. des 1. bataillons, für 1795 aus der grenadiercomp. des 4. batt. und der mousqu. comp. des 2. bataillons. *Der Kriegsrat soll das Erforderliche jeweilen vorkehren (P 19.449; RM 419.340).*

sollen, die übrigen aber, so in einer mehreren entfernung sind, in drey  
 claßen abgetheilt werden sollen, da der 1<sup>ten</sup> claß werden bezahlt werden  
 2 tag, der 2<sup>ten</sup> claß 3 tag und der 3<sup>ten</sup> claß 4 tag, da es - - - den verstand hat,  
 daß auch hier der musterungstag nicht gerechnet noch bezahlt werden  
 soll; - - - die regierende amtleüt aber und die, so über 50 jahr alt seyn werden,  
 nicht sollen gehalten seyn, die musterungen zu besuchen. In diesen  
 ausnahmen sollen aber die officiers de l'état major nicht begriffen seyn;  
 wohl aber wird es denen oberst und oberst-lieutenants frey stehen, an ihrer  
 stelle die majoren zu diesen musterungen anzuhalten; diese letztere dann  
 es nicht werden ausschlagen können; - - - die subalternes, als ober- und  
 unterlieutenants und fehdrichs, sollen - - - gehalten seyn, sich auf land-  
 und trülmusterungen einzufinden.

- - - In zukunft *sollen* sowohl die vermehrung der zahl der absendenden  
 officiers, als auch die erhaltung eines mehreren solds nicht anders, dann  
 durch zwey drittel stimmen zur willfahrd durch das balottes-mehr<sup>1</sup> hinter  
 dem umhang - - - bewürkt werden können. Doch soll dieses decret nur die  
 ordinari-landmusterungen betreffen, und anderen officiers - - - freystehen,  
 nach ihrem belieben auf ihre eigene kösten die musterungen zu besuchen.

III. Wer zu compagnies vorgeschlagen werden könne. Die  
 hiesige junge burger sollen nicht zu compagnien können vorgeschlagen  
 werden, sie haben dann entweder außert lands gedienet, oder wenigstens  
 4 jahr lang als subalternes surnummeraires denen officiers- und haubt-  
 musterungen ihres bataillons beygewohnt oder hier in der haubtstadt sich  
 mit anderen exercieren laßen.

IV. Herren landmajoren. *Wie bisher liegt ihnen ob*, die truppen zu  
 musterern, die completierungen zu machen, das gewehr, die kleidung und  
 übrige armatur und montur zu durchsehen. Nur wo die officiers de l'état  
 major sich einfinden, werden selbige nebst dem landmajoren diese ver-  
 richtungen, in so weit die officiers des etat majors von den regimenteren es  
 gut finden, selbst übernehmen.

V. Infanterie. Vom zweiten major für das 4<sup>te</sup> bataillon, wie es von  
 herren general Lentulus angerahten worden, wird abstrahiert - - -. Die  
 86 grenadiers-haubtleüt, die von den bataillons zu detachieren sind, - - -  
 in denselben - - - zu ersezen, damit die wahl mit mehrerer sorgfalt ge-  
 schehen könne, soll den kriegsrähten eine zeit von etwelchen jahren einbe-  
 raumt seyn.

VI. *Das bisherige exercierbüchlin wird beibehalten*, weilen solches keines-

<sup>1</sup> Vgl. V 669 Ziffer 11; 717 zu Ziffer 27 Absätze 2 und 3.

wegs wider das anrahten daß general Lentulus streitet, der da will, daß die leüte haubtsächlich angehalten werden, tief anzuschlagen, geschwind zu laden und gut zu marchieren. - - - die trüllmeister *sollen* von einem - - - major exerciert werden, und zwar in den 3 ersten jahren in ihrer totalitet, nach 3 jahren aber die helfte derselben, wie diese - - - von den kriegsrähten wird bestimmt werden.

Diesere exercitia werden in sectionen vertheilt werden; - - - einem jeden trüllmeister *sollen* für die zeit, nämlich 5 tag, wo sie beysamen sind, per tag 10 bazen - - - bezahlt werden.

10 Zu diesen musterungen sollen befehlnet werden ein officier von jedem regiment, der solchen beywohnen und dem trüllmeister an hand gehen soll, gegen bezahlung 15 bazen per tag.

Weiters sollen diese trüllmeister von einem - - - trüllmajor obiger maßen exerciert werden; *RuB haben* heute die station eines solchen trüllmajoren 15 erkennt, und demselben jährlich 400 cronen pension bestimmt, vermittelst welcher dann fürohin allen gratificationen die thür verschloßen seyn soll.

Übrigens ist der ganze nachstehende plan - - -, wie solcher in des generalen Lentulus memoire liget, gutgeheißten worden; *allfällig später erforderliche Abänderungen sind dem Kriegsrat anvertraut.*

20 *Unter A-H werden sodann inhaltlich und meist wörtlich die Ziffern 1 bis und mit 9 des zweiten general-mémoire wiederholt, das General Rupertus Scipio von Lentulus Ende Juni 1767 der Bernischen Obrigkeit erstattet hatte (St Quodlibet II 1133-1152; gedruckt in RUD. VON FISCHER, Die Denkschriften des Preussischen Generals Rupertus Scipio von Lentulus über die Reform der Berner Miliz vom Jahre 1767, in Münchener historische Abhandlungen, Kriegs- und Heeresgeschichte, herausgeg. von Eugen von Frauenholz, Heft 15, 1942, S. 15 ff).*

Der Kriegsrat soll alle jahr nach vollendeten landmusterungen und exercitiis den *RuB* einen schriftlichen Bericht erstatten wie es überhaupt um hochderoselben militaire stehe, ob nach ihr gnaden intent alles - - - exequiert werde und mäniglich erstatte, was - - - seine obliegenheit von ihm erfordert.

Die stelle eines trüllmajoren wird vor *RuB* mit ohngleichen balottes besetzt; - - - wann dieser trüllmajor unnötig - - - befunden wurde, können *RuB* solchen ohne anders, und ohne daß solchen falls er befügt seyn solle, 35 danahen einiche entschädnauß zu begehren, abdanken und diese station wieder abolieren - - -.

#### Armatur.

Bajonets. *Der Rat General Lentulus', die bajoneten an den gewehren daß landmanns mehr auswehrts zu biegen, damit in der geschwinden ladung*

die soldaten sich nicht bleßiren<sup>1</sup>, *soll* als eine sehr nuzliche sach vom *Kriegs-rat* veranstaltet werden.

Capucines - - -: die würrlich vorhandene gewehr *sollen* mit capucines verbleiben, und die neuen nicht anders geschiffet werden - - -; wohl aber *sollen* die leüte auf dem land nicht angehalten werden, sich dergleichen ge- 5  
wehr mit capucines anzuschaffen<sup>2</sup>.

Degen: Bey denen das gewehr tragenden fusiliers soll man - - - den so unnützen und so ohnbrauchbaren degen abschaffen; bey den grenadiers aber soll der sabel beybehalten werden.

Kleidung: An der montur und allem, was an deß soldaten leib gehört, 10  
*soll ohne Gutheißsen von Ruß* nichts abgeenderet werden<sup>3</sup>, außert daß nach und nach wollene hut-treßen anstatt der silbernen eingeführt, und daß solche für die neü zu machende hüete anbefohlen werden soll<sup>4</sup>.

Grenadiersmüze. Was die grenadiers betrifft, - - - daß sie nicht ge- 15  
bunden seyen, uniforme hüet zu tragen.

Baurensöhne. Die bauren, deren umständ es nicht erlauben (welches allezeit durch den amtsmann bescheiniget werden soll), sollen zu nichts weiters der kleidung halb ihrer söhnen angehalten seyn, als daß sie einen nach dem anderen von 4 zu 4 jahren kleiden und bewaffnen sollen, dieses aber nur in so lang, als selbige an ihrem müß und brodt seyn werden. - - - 20

Epaulettes - - - für die officiers haben mgh beßer befunden, - - - nicht zu gestatten.

Wollene schnür der unterofficiers. Deßgleichen haben hochdie- selbe von denen marques für die underofficiers, corporalen und gefreyte, 25  
bestehend in wollenen, nach den verschiedenen stellen mehr oder weniger breiten schnüren, die um die aufschläge oder krägen kommen, abstrahiert und selbige abgestellt.

Von der durch das memorial deß general Lentulus angerathenen<sup>5</sup> ver- fertigung 2000 kitlen von leinwand, damit im fall eines errichtenden camps 30  
der montur des soldaten beym regenwetter geschohnt bleibe, haben mgh und obere abstrahiert.

Dragoner: Über diesen ganzen artikel des gutachtens<sup>6</sup> ist - - - erkent worden, daß von der angerathenen manier, die vasallen-reütter durch geld

<sup>1</sup> Bei RUD. VON FISCHER, *Die Denkschriften des Preußischen Generals Rupertus Scipio von Lentulus* - - - (siehe S. 188 Zeilen 20 ff) S. 4 (1. Mémoire, vom 25. Mai 1767). 35

<sup>2</sup> Vgl. aaO 23 (2. General-Mémoire, vom 29. Juni 1767).

<sup>3</sup> Vgl. aaO 4f (1. Mémoire) und 20 (2. General-Mémoire).

<sup>4</sup> aaO 20 (2. General-Mémoire).

<sup>5</sup> aaO 20 (2. General-Mémoire).

<sup>6</sup> aaO 1ff (1. Mémoire) und 22 (2. General-Mémoire). 40

abkaufen zu laßen, solle abstrahiert werden; *Auftrag an den Kriegsrat*, zu *begutachten*, wie die vasallen-reüter in dragoner zu verwandeln seyen.

Die jez existierende 18 compagnies sollen nach dem jezigen kriegsfuß in schwadronen, und diese in regimenter abgetheilt werden. Jedes regiment  
5 wird bestehen aus zwey escadronen, jedes escadron aus 2 compagnies; hie- mit sollen in allem errichtet werden 4 regimenter - - -; und wird den kriegs- rächten überlaßen, die 2 überschießende compagnies für die jäger - - - aus- zuwählen, welche dann mit den jägeren dienst thun sollen.

Exercieren. Die dragoner werden sectionsweis, des jahrs drey tag  
10 lang, consecutivé gemusteret werden; *der Kriegsrat hat die Sektionen zu bestimmen*. Es wird für ihre besoldung deß tags bezahlt werden: den unter- officiers 10 bz., den tambours und gemeinen 7 bz 2 x', einem jeden unter- officier, tambour und gemeinen deß tags ein maß haber.

Diese zu exercieren ist ernennet worden h von Froideville, mit dem titel  
15 eines inspecteur major de la cavallerie und dem brevet eines obersten. *Seine Besoldung ist jährlich 500  $\nabla$  und 1 Faß La Côte- oder Ryffwein*. Zu seiner hülfe ist ihme subordiniert verordnet worden h Hagelstein, mit dem titel eines adjutanten und rang des jüngsten cornets. *Jahresgehalt 120  $\nabla$ , 24 Mütt Haber* und für jeden tag, da er wird gebraucht werden, ein taggelt  
20 von 40 bz.

*Die von General Lentulus angeratene Instruktion<sup>1</sup> für von Froideville und Hagelstein wird gutgeheißten*, die zu machende enderungen - - - aber mngh den kriegsrächten anvertraut - - -.

Von eigenen trüllmeistern und alljährlichen trüllmusterungen<sup>2</sup> ist  
25 wegen allzugroßem kosten abstrahiert worden.

*Wie bei der Infanterie*, ist alle jahr nach vollendeten exercitiis von - - - den kriegsrächten *an RuB schriftlich zu berichten*.

Die stelle dann der hh von Froideville - - - und Hagelsteins - - - sollen nur auf ihre personen allein gerichtet seyn; *RuB behalten sich vor*, wann  
30 selbige unnötig erachtet wurden, - - - solche ohne anders, und ohne daß solchen falls sie befügt seyn sollen, danahen einiche entschädnuß zu be- gehen, abzudanken und die stationen wider zu abolieren.

Instruction für den oberst Froideville als inspecteur general de la cavallerie. - - -<sup>3</sup>

35 1° soll er alle jahr drey tage lange, die hin- und herreyß der dragoner nicht gerechnet, selbige exercieren, und allemahl den kehr machen, so daß

<sup>1</sup> Vgl. aaO 1f (1. Memoire) und 22f (2. General-Memoire).

<sup>2</sup> Vgl. aaO 22f (2. General-Memoire).

<sup>3</sup> Das folgende fast wörtlich aaO 34f (2. General-Memoire).

an einem ort wenigstens eine, wo möglich aber 2 compagnies zusammen gezogen werden.

2° Bey allen abhaltenden camps soll er selbst gegenwärtig seyn und die - - - cavallerie exercieren und in stand sezen.

3° Wo die dragoner nahe genug beyeinander sind, um eine gewisse zahl derselben an den trülmusterungen zu trüllen, soll er diese ort gleichfalls öfters bereisen und sehen, wie die dragoner getrüllet werden, auch - - - fehler verbeßern; zu welchem end er - - - die lage deß lands und die erhebungsorte der dragoner sich bekant machen soll.

4° Weil aber die dragoner wegen ihrer geringen anzahl an denen trülmusterungen nicht durchgehends können zusammengezogen werden, so muß er die, so in diesem casu sind, unterrichten, wie sie sich selbst, statt dem trüllen zu fuß, zu pferdt im reiten üben, zu pferdte sezen und selbiges rechts und links tummlen sollen, als welches er bey den 3tägigen haubtmusterungen tun soll.

5° soll er - - - eigene pferdte halten, und nach den musterungen und exercitiis selbst raport abstaten und auf *Begehren des Kriegsrats nach Bern kommen und ferneren befehl erwarten*.

6° Das exercitium - - - soll er so einrichten, wie es einem dragoner der landmiliz zukommt - - -, welches er nicht überschreiten soll, als 1) gut sattlen und gut zäumen; 2) geschwind auf- und absizen; 3) züge und schwadronen formieren; 4) alle schwenkungen hurtig und geschwind im trab machen; 5) mit ganzen schwadronen in vollem galopp den feind angreifen; 6) mit dem degen fest und ferm hauen; 7) mit pistolenschießen wohl umgehen, auch im nohtfahl den carbiner wüßen zu gebrauchen. Dieses ist alles, was er den dragoneren zu weisen hat.

**Instruction für den adjutanten h Hagelstein<sup>1</sup>.**

1° soll er bey allen revues - - - von Froideville - - - begleiten und ihm ohnverdrossen an die hand gehen.

2° soll er dem soldat weisen: a) wie er sich gut und soldatenmäßig einzurichten habe; b) wie er sein pferdt bepaken solle; c) wie die fouragierbünd im feld zu machen; d) wie die zelten geschwind auf- und abzuschlagen; e) wie das gewehr rein und im stand zu halten; f) wie der sattel auf dem pferd ligen soll, um nicht zu truken; g) wie die pferde sollen beschlagen werden; h) wie der sattel und übriges zeüg zu verwahren; i) wie er zu allen von generalen Lentulus eingegebenen monturstücken gute sorg tragen soll.

**Armatuur und equipement.** Alle veränderungen - - -, die als kleinigkeiten angesehen worden, sind Sache des Kriegsrats.

<sup>1</sup> *Instruktion wörtlich wie aaO 35 (2. General-Memoire).*

Die vornehmsten stük der armatur, als 1) der carabiner, 2) die 2 pistolen, 3) der verstärkte degen, 4) die patrontaschen, sollen für die behörige anzahl deß dragonercorps nach denen von . . . general Lentulus gegebenen modellen<sup>1</sup> anzuschaffen befohlen werden.

5 Die frag aber, ob diese armatur . . . ins zeüghaus gelegt und dort verwahret werden solle, oder ob sie auf dem fuß der eisernen armatur den dragoneren gleich hinzugeben seye usw. soll der Kriegsrat begutachten.

. . . die neü anschaffende hüt sollen ganz glatt und ohne bord seyn<sup>2</sup> . . .; die regimenter unter sich werden durch die knöpf unterscheiden.

10 Jäger.

Von ihrer erhebung. Die anzahl der 400 ist gut geheiß<sup>3</sup>. Die compagnie franche d'Aigle wird subsistieren wie sie ist. Der Kriegsrat soll über die Aushebung der übrigen 300 entscheiden.

15 Formation. 4 Kompanien, jede, die prima plana vom ersten unterlieutenant an inbegriffen, von 100 mann.

Jede compagnie bestehet also aus 1 hauptmann, 1 oberlieutenant, so nicht aus dem contingent sind; 1 unterlieutenant, 1 zweyter unterlieutenant, 5 wachtmeistern, 4 corporalen, 4 gefreyten, 2 spihlleüten, 2 zimmerleüten, 81 gemeine. . . .

20 Exercieren . . . an den trüll- und hauptmusterungen, mit der übrigen mannschaft . . .; es ist auch ein geringer preis zu ihrer aufmunterung jährlich bestimt worden, welcher an den hauptmusterungen soll verschoßen werden.

Armatur: . . ., daß sie sich selbs bewaffnen sollen; die art am gewehr aber und die übrige daherige execution ist den kriegsrähten überlaßen.

25 Kleidung hat der Kriegsrat zu bestimmen.

Jägercorps überhaupt. Die verschiedene troupes, aus denen solche bestehen sollen, sind:

		Mann
	jäger mit inbegriff der hauptleüten und oberlieutenants	408
30	3 grenadiers compagnies à 100 mann	300
	2 compagnies dragoner à 59 mann	118
	in allem mann	<hr/> 826.

Auch sollen sie 6 zweyppfünder canonen mit sich führen.

35 Ferners ist eine beliebige marque distinctivé für dieses corps erket; der Kriegsrat bestimt dieselbe.

<sup>1</sup> Vgl. aaO 3 (1. Memoire).

<sup>2</sup> aaO 3 (1. Memoire).

<sup>3</sup> aaO 28 (2. General-Memoire).



## Generalia.

Besoldung: *Der Kriegsrat soll einen Etat hierüber ausarbeiten*<sup>1</sup>.

Kentnuß deß lands. Darüber ist allbereits erkent<sup>2</sup>.

Exercier-camps. - - - der entscheid *solle* jeweilen von den umständen abhängen<sup>3</sup>.

Casernes. Davon ist - - - abstrahiert worden<sup>4</sup>.

Stadtwacht. Von der von general Lentulus angerathenen neuen einrichtung der stadtwacht ist auch abstrahiert worden<sup>5</sup>.

Departements für die kriegsräth *bestimmt der Kriegsrat*.

Von vermehrung der secretaires ist gänzlich abstrahiert worden. 10

Freyweibel<sup>6</sup>. *Ein Gutachten hierüber soll gemacht und RuB vorgetragen werden.*

Ordre und commando. Deßhalb bleibt alles auf dem dißmahligen fuß.

P 15.93; RM 289.333, 346, 360, 378, 389f, 408; 290.8f. 15

## Bemerkungen

1. 1768 Februar 19: *Vollzugsbefehle an die beiden Seckelmeister und an das Bauamt wegen der Ausrichtung der Gehälter (in Geld, Wein und Haber) und der Taggelder. Der Kriegsrat hat dafür zu sorgen, daß die Kriegskanzlei über die Kosten der Trümmusterungen von den Amtleuten besondere Rechnungen für das Deutsche und das Welsche Land einhole, die nach Passation durch den Kriegsrat den Seckelmeistern zuzustellen waren (P 15.125; RM 290.158f).* 20

2. 1768 März 24: *RuB bestimmen für jede der vier Jägerkompanien ein schießgelt von 100 ₰ alljährlich, welche dann in preisen von einem thaler verschossen werden sollen; der Teitsch seckelmeister hat die 400 ½ jeweilen dem Kriegsrat zu überweisen, dem der Vollzug aufgetragen ist (P 15.148; RM 290.405).* 25

3. 1768 Juni 13: *Nach Vorschlägen des Generals Lentulus<sup>1</sup> beschließen RuB, das artilleriecorps zu vermehren (Vgl. RM 292.142f).*

4. 1769 Februar 17: *RuB überlassen dem Belieben der ober- und unterofficiers - - -, zu einer marque distinctive - - - epaulettes zu tragen (P 15.211; RM 295.81).*

5. 1776 März 20: *RuB beschließen entsprechend dem wunsch der samtlichen officierer 30 des Dragonercorps, daß an plaz des biß hiehin bey jeder compagnie eingeführten militärischen spiels der zweyen tambours künftighin jede compagnie einen trompeter haben solle. RuB wollen, zu erleichterung der gemeinden des lands, sich des ersten aufwands sowohl in anführung der trompeteren zu daherigem spiel, als in anschaffung der trompeten selbs beladen; die künftige verköstigung von beydem (wie ehedeme bey dem trommelspiel) 35 solle dagegen denen gemeinden einzig und allein obligen (P 16.389; RM 332.313).*

<sup>1</sup> aaO 26 (2. General-Memoire).

<sup>2</sup> Vgl. aaO 9 (1. Memoire).

<sup>3</sup> aaO 7 (1. Memoire).

<sup>4</sup> aaO 7 (1. Memoire).

<sup>5</sup> Vgl. aaO 27 (2. General-Memoire).

<sup>6</sup> aaO 27 (2. General-Memoire).

6. 1777 März 3: RuB beschließen: a) jede Dragonerkompanie um einen unter-lieutenant zu vermehren, - - - zu beybehaltung der nöthigen ordnung hinter denen schwadronen (P 16. 416; RM 337.210); b) daß in bedenken der natur, dem dienst und dem gebrauch der jäger, welche als scharfschützen betrachtet werden müssen, angemessen sei, die Zahl der subalternes  
5 und unter-officiers der 3 Oberländischen Jägerkompanien zu vermehren gegen Abgang der 2 Zimmerleute, sodaß jede dieser Kompanien bestehen soll aus je einem Hauptmann und capitainlieutenant, je 2 Ober- und Unterlieutenants, einem Feldweibel, 4 Wachmeistern, je 8 Korporalen und Gefreiten, einem frater, 2 Spielleuten, 80 gemeinen, zusammen 110 Mann (P 16. 417; RM 337.210).
- 10 7. 1779 Dezember 3: RuB verfügen, daß die Infanterie auf ihrer uniform montur nicht mehr knöpfe mit blettl, sondern maßiv gegoßene knöpfe gebrauchen solle (P 17.46; RM 350.228).
8. 1781 Februar 16: RuB beschließen, die zwey stadttrompeter-stellen bey sich eraügnender vacanz gänzlich abgehen zu lassen. Dagegen wird bey dem dragonercorps - - - ein  
15 beständiger trompetermajor - - - bestellt, - - - der mit denen wirklich établierten trompetern an den jährlichen musterungen das erlehrte blasen wiederhole und ihnen - - - fernere anweisung gebe, an der abgehenden trompeteren plaz dann - - -, auf umkosten der gemeinden, die nöthigen neue trompeter - - - in dieser kunst anführe. Besoldung monatlich 8  $\text{r}$ , alle 5 Jahre neue montur und equipage, für jeden reis- und musterungstag 30 bz und 1 Maß  
20 Haber (P 17. 173; RM 357.116).

107. Decret betreffend die vermehrung deß artilleriecorps  
1768 Juni 13.

RuB beschließen: Die artillerie, welche zu dieser armée [von 25000 mann] destiniert ist, belauft sich laut general Lentulus<sup>1</sup> kleineren und  
25 angenommenen etat auf 170 stuk. Zu bedienung derselben kommen 7 mann par pièce, nemlich 3 canoniers und 4 handlanger, welche von denen bataillons ausgezogen werden. - - -

Denne ist ohnumbgänglich nötig, auf das wenigste eine reserve von 50 canoniers in den magazinen zu verfertigung und ergänzung der bey der  
30 armée abgehenden munition zu haben, wie auch noch etwan 40 mann für Arburg, Lenzburg oder ander plätz, welche man defendieren wolte, zu besetzen. Die bisher 3 Kompanien (414 Mann) werden vermehrt auf 6 Kompanien, jede zu 117 Mann, die prima plana einbegriffen.

Der Artilleriestab soll bestehen aus je einem Oberstlieutenant, Major,  
35 Aide-Major, Quartiermeister, Ober-Wagenmeister, 2 Unter-Wagenmeister, 1 Ober-Feldzeugwart, 2 Unter-Feldzeugwarten, je 1 Feldschärer, Frater, Tambour-Major, Schlosser und Profos, 3 Schmieden, 4 Wagnern, 4 Sattlern, 6 Büchsenmachern, 2 Seilern (34 Mann).

<sup>1</sup> Vgl. R. VON FISCHER, Die Denkschriften des Preussischen Generals R. S. von Lentulus,  
40 Münchener historische Abhandlungen 2. Reihe, Heft 15, (1942) S. 23 ff.

Jede Kompanie zählt je einen Hauptmann, capitain-lieutenant und Lieutenant, 2 sous-lieutenant, 4 Wachtmeister, 4 Korporale, 1 Schreiber, 1 Frater, 2 Tambours, 100 Canoniers (117 Mann). Insgesamt 736 Mann.

Die Offiziere werden in dem zeughauß eingetheilt, daß ein jeglicher sein departement wüße, alljährlich eine genaue visite und untersuchung davon mache und seinen --- raport behörigen orts übergebe, damit man das fehlbare ersezen könne. ---

Diese 6 compagnies sollen also erhoben werden: Die stadtcompagnie, welche aus 150 mann bestehet, wird auf 117 reduciert. Die ausgeschossene --- sollen mit denen 4 landrichtern und den ämteren Büren, Nydau, Erlach und Arberg den fuß zu einer 2<sup>ten</sup> compagnie ausmachen. Ausgeschossene, die von den wartgelderern genößen, die der stadt- stukcompagnie attachirt sind, behalten den Genuß derselben lebenslänglich und so lang sie im dienst verbleiben.

3. Kompanie wird im Ober- und Unter-Ärgeü formiert; 4. Kompanie im Amt Thun, dem ganzen Oberland und dem Simmenthal; 5. und 6. Kompanie im Welschland.

Die Offiziere brauchen in ihren Aushebungsbezirken nicht von jedem ort oder gemeind ein contingent zu nemen, wie es bißher gebräuchlich gewesen, sondern können Freiwillige, zum Dienst der Artillerie tüchtige Leute auswählen, doch soll alles obige in friedenszeiten den stand nicht mehr kosten als biß hieher.

Wartgelder kommen noch ferners denen 3 ältesten haubtleüten zu. Der Kriegsrat kann solche Wartgelder auch denen fleißigsten subalternes und unterofficiers hingeben.

In dem neu einzurichtenden Besoldungsetat soll die bezahlung deß gemeinen canoniers nicht höher als auf 5 bz und das brod kommen ---, welches der sold ist, so ihnen mgh verordnet haben; hiemit soll das pfund an geld, so ihnen noch per tag von ihren gemeinden bezahlt wird, abgestellt und --- verboten seyn.

Und da --- allezeit gebräuchlich gewesen, daß wann die artillerie campirt hat, ihnen von dem hohen stand eine douceur an käs und wein gemacht worden, so will man ihnen dieses continuiren. Der Kriegsrat hat dies zu vollziehen.

P 15.169; RM 292.85.

#### Bemerkung

35

1. 1768 September 2: RuB beschließen, vorläufig die Stelle des Oberstlieutenants nicht zu besetzen, sondern erst dann, wenn die Feldzeugmeisterstelle erledigt würde; dann würde ein Oberstlieutenant ernannt, ein Feldzeugmeister jedoch erst wieder in Kriegszeiten (P 15.193; RM 293.114).

## 108. Besoldungsetat deß artilleriecorps. 1769 Februar 8.

*RuB genehmigen den folgenden Besoldungsetat für das artilleriecorps, für den staab und haubtleüth, officiers und gemeine etc., sowohl in rationen, in fourage und brod, als in gelt . . . :*

5 Character.	Neüwer besoldungsetat. monatlich rationen.			Alter besoldungsetat. per kopf monatlich rationen.	
	fourage	brod	∇ [Kronen]	brod	∇
in summa					
10 1 oberst-licutenat	120	120	80.--	—	—
1 major	90	90	55.--	—	55
1 aide-major	60	60	30.--	60	30
1 quartiermeister	30	30	20.--	30	20
1 ober-wagenmeister	60	60	40.--	30	25
15 2 unter-wagenmeister	60	60	40.--	30	20
1 ober-feldzeugwahrt	30	30	20.--	30	20
2 unter-feldzeugwahrt	—	60	24.--	30	8
1 feldschärer	30	30	20.--	30	20
1 frater	—	30	20.--	—	—
20 1 tambour-major	—	30	9.--	—	—
1 feldschmidmeister	—	30	9.--	30	6
2 feldschmidgesellen	—	60	12.--	30	4
1 schloßcrmeister	—	30	9.--	—	—
1 wagnermeister	—	30	9.--	30	6
25 3 wagnergesellen	—	90	18.--	30	4
1 zimmermeister	—	30	9.--	30	6
3 zimmergesellen	—	90	18.--	30	4
1 lavettenmachermeister	—	30	9.--	—	—
1 lavettenmachergesell	—	30	6.--	—	—
30 1 sattlermeister	—	30	9.--	30	6
2 sattlergesellen	—	60	12.--	30	4
1 seilermeister	—	30	9.--	30	6
1 seilergesell (en)	—	30	6.--	—	—
1 büchsenmachermeister	—	30	9.--	—	—
35 5 büchsenmachergesellen	—	150	30.--	—	—
1 schiffbrukenmeister	30	30	20.--	—	—
6 schiffbrukengesellen	—	180	36.--	—	—
1 provos	—	30	6.--	—	—
summa 46	510	1590	594.--	—	—

Compagnies

Character	par compagnie	sollen seyn in toto	täglich per kopf					monatlich in summa.					alter besoldungs-etat par monat per kopf								
			rationen					rationen					rationen								
			fourage	brod	▽	bz	x <sup>r</sup>	fourage	brod	▽	bz	x <sup>r</sup>	fourage	brod	▽	bz	x <sup>r</sup>				
hauptman	1	6	2	2	1.	16	2 $\frac{2}{3}$				360	360	300.	-	-	-	-	50.	-	-	
capitaine-lieutenant	1	6	1	1	1.	8	1 $\frac{1}{3}$				180	180	240.	-	-	-	60	40.	-	-	
oberlieutenant	1	6	1	1	1.	-	-				180	180	180.	-	-	-	60	30.	-	-	
unterlieutenant	2	12	1	1	-	20	3 $\frac{1}{3}$				360	360	300.	-	-	-	60	25.	-	-	
erster wachtmeister	1	6	-	1	-	10	-				-	180	72.	-	-	-	-	-	-	-	
wachtmeister	3	18	-	1	-	8	2				-	540	183.	15	-	-	-	-	-	-	
caporalen	4	24	-	1	-	6	1 $\frac{1}{3}$				-	720	182.	10	-	-	-	30	10.	-	-
tambour	2	12	-	1	-	5	-				-	360	72.	-	-	-	-	30	6.	-	-
schreiber	1	6	-	1	-	10	-				-	180	72.	-	-	-	-	60	20.	-	-
frater	1	6	-	1	-	5	-				-	180	36.	-	-	-	-	30	3.	-	-
gemeine	100	600	-	1	-	5	-				-	18000	3600.	-	-	-	-	30	6.	-	-
	117	748	-	-	-	-	-				1590	22830	5832.	-	-	-	-	-	-	-	-

U. Spruchb. RRR 5ff; P 15.208; RM 295.11

**Bemerkungen**

In der Vorlage sind unter den neuen Besoldungen auch noch die Monatsrationen und geldleistungen per Kopf ausgesetzt; diese Zahlen sind hievon weggelassen, da sie aus den gegebenen Zahlen leicht zu errechnen sind.

2. 1771 Februar 20: RuB vermehren das artilleriecorps mit einem subalterne, einem wachmeister, einem corporal und 25 gemeine[n] per compagnie. Das ganze Corps ist somit:

der große und kleine staab	mann 48,
die prima plana und haute paye der 6 compagnies	mann 120,
10 gemeine	mann 750
	mann 918 .

Der Kriegsrat hatte dies zu vollziehen (U. Spruchb. RRR 513; P 16.3; RM 304.342).

**109. Inventorisation der armatur, munitio und kriegsgeräthschaft  
1771 Dezember 27.**

15 Die auf den oberkeitlichen schlößern und hausern befindliche armatur, munitio und kriegsgeräthschaft soll von dem abziehenden - - - amtsmann seinem - - - nachfolger vorgewiesen und ein Inventar übergeben werden; der neue Amtmann hat ein von ihm unterzeichnetes Doppel desselben binnen Monatsfrist nach seinem Aufzug dem Kriegsrat zuzustellen; fehlbare Amileute  
20 sind dem SchuR zu verleiden und in gebührende strafe zu ziehen.

Vennerreglement B VII 6. 616; RM 309.317f.

**110. Decret und vollständiges system über die ganze verfaßung des hiesigen  
kriegswesens  
1783 März 21.**

25 RuB beschließen: Erster Abschnitt. Grundlage der hiesigen militärischen einrichtung.

1. Das ganze land bleibt in seine 42 ganze und 2 halbe bezirke eingetheilt. Ein jeder dieser bezirken hat in seinem umfang ungefehr 1400 wehrbare männer.

30 Alle Burger und underthanen eines jeden dieser Bezirke, die nicht auffallend zum kriegsdienst untüchtig sind, werden im 16. jahr unter die miliz eingeschrieben und verbleiben darunter bis in das 60. jahr, sofern sie nicht ihres Berufs halb davon befreit sind.

2. Ein jeder dieser bezirken ist in 2 verbrüderte bataillons so vertheilt, daß jede dorfschaft, jede familie zur helfte in das einte bataillon, und zur  
35 anderen helfte in das andere bataillon zu stehen komt.

Ein jedes dieser bataillons ist - - - in 4 compagnies vertheilt. Die 2 nächst gelegenen bezirke formieren allemal ein regiment. Es sind - - - 14 Deütsche

und 7 Welsche [regimenter], und 2 vorschießende bataillons, ein Deutsches und ein Welsches. Ein jedes regiment ist in 4 bataillons und . . . ein jedes bataillon, wann die grenadiers in ihre stamcompagnies zurück treten, in 4 compagnies eingetheilt.

Diese regimenter behalten . . . ihre bis hiehin geführte namen. . . . 5

3. Der etat major eines jeden regiments besteht in: 1 oberst oder oberstlieutenant, 1 mayor, 4 adjutanten, 1 tambour-mayor, 2 waagenmeister, 2 provosen.

Da nachwärts diese regimenter in . . . brigades eingetheilt werden, so wird hier nur bemerkt, daß eine jede brigade einen feldprediger haben wird. 10

Obersten sind . . . Deutsche 8, Welsche 3; oberstlieutenants . . . Deutsche 7, Welsche 3; mayoren . . . Deutsche 14, Welsche 7.

Der Deutsche staab ist dem Deutschen corps, der Welsche staab dem Welschen corps eigen, und die staabsofficiers werden sonderbar in ihren corps beförderet, obschon sie samethaft nach ihrer ancienitet ihren rang 15 bey der armee haben.

In beyden corps aber sollen die burgere von Bern zu allen stellen concurrieren können.

Der älteste Deutsche oberstlieutenant wird in dem Deutschen corps, und der älteste oberstlieutenant im Welschen corps mit beybehaltung des 20 regiments, dem er als oberstlieutenant vorgestanden, oberst.

Der mayor wird zwar, als eine zur ordnung, subordination und ansehen . . . nöthige person, in etwelcher abänderung des decrets vom 11. decemb. 1772<sup>1</sup>, den rang als die dritte person des regiments haben; es soll aber der mayor . . . kein vorrecht haben, sondern die wahl zu der oberstlieutenant- 25 stell allen hauptleüten offen stehen.

Zu der mayoren stell wird . . ., ohne an ancienitaet noch regiment gebunden zu seyn, die wahl unter allen hauptleüten frey gemacht . . .

Alle officiers, die in fremden diensten gestanden, können ein jeder nach dem rang, in welchem er wirklich . . .<sup>2</sup> dienst geleistet hat, mit dem 30 ältesten officierer der miliz gleichen rangs concurrieren; wobey . . . die kriegsräth den vorschlag der ancienneté der brevets nach einrichten sollen.

. . .  
Keiner soll können angehalten seyn, eine mindere stelle in der miliz anzunehmen, als die er in fremden diensten bekleidet hat. 35

Diese staabs-officiers und hauptleüte werden von RuB gewählt.

Die 4 adjutanten, einer per bataillon, sollen keiner besonderen compag-

<sup>1</sup> Bemerkung 4 zu Nr 14 hievör.

<sup>2</sup> Hinweis auf Dekret vom 17. April 1769 (Nr 17 hievör).

nie mehr attachiert seyn, aber dennoch oberlieutenantsrang haben. Ihre erwählung, sowohl als des tambourmajoren, bleibt - - - dem chef des regiments.

4. Nebst diesem etat mayor hat ein jedes regiment seinen landmayor.  
 5 Dieser vernamset und bestelt die waagenmeistere, trüllmeister und post-  
 läuffer.

5. Der etat einer jeden der 16 compagnies eines regiments ist folgender:  
 1 hauptmann oder capitain-lieutenant; 1 oberlieutenant, 1 underlieutenant,  
 1 fähndrich, 1 feldweibel, 4 sergeanten, 3 tambours, 4 corporalen, 4 gefreyte,  
 10 1 frater, 1 schreiber; - - - gemeine unbestimt, in circa 150 mann. - - -

Zu obstehender prima plana kommen noch einige ober- und underoffi-  
 ciers, die zu den ausgezogenen jägeren und mousquetiers-compagnien ge-  
 hören. - - -<sup>1</sup>

Die hauptleüte behalten die nomination zu den ober- und underofficiers-  
 15 stellen ihrer compagnien, doch so, daß wann innert monat zeit ihre nomi-  
 nation zu den oberofficiers-stellen dem chef des regiments nicht eingegeben  
 wurde, er ohne anders von ihm aus den vorschlag zu diesen vaccanten stel-  
 len an - - - die kriegsräthe überschiken solle.

Die übrigen vaccanten stellen der prima plana aber sollen an denen haupt-  
 20 musterungen ergänzt werden; ist der hauptmann nicht zugegen, so soll es  
 durch den landmayor geschehen.

Die capitain-lieutenants haben die wiederbesazung der prima plana,  
 doch unter der aufsicht und mit der correction der chefs de regiment.

Jeder bezirk behaltet seinen angewiesenen alarmplaz.

6. Diß ist nun die grundlage der formation hiesiger infanterie - - -  
 25 Da es aber innere und äußere zufälle geben kan, in welchen man eine meh-  
 rere oder mindere zeit hindurch truppen im feld halten muß, so wird verfügt,  
 aus dem ganzen so einen auszug zu wählen, daß derselbe zur wehr des vatter-  
 lands hinlänglich und in seinem gebrauch so vertheilt werden könne, daß  
 30 ein jedes marschirendes corps verhältnißmäßig auf die ganze maßa ver-  
 theilt seye.

Zweyter abschnitt. Angerathene formation. Dieser auszug  
 wird so - - - eingerichtet:

1. die 36 grenadiers-compagnies werden, eine jede in ihren regimenteren  
 35 und bataillonen, beybehalten und bis auf 124 mann verstärkt.

Etat einer grenadier-compagnie: 1 hauptmann, 1 lieutenant,  
 2 underlieutenant, 1 feldweibel, 4 sergeanten, 1 fourier, 2 tambours, 1 pfeifer,

<sup>1</sup> Hinweis auf folgende Tabellen, die hier nicht wiedergegeben werden. Nachher Verteilung  
 der Hauptleute und capitains-lieutenants in den Bataillonen.



1 zimmermann, 1 frater = 15, die keine feürgewehr tragen; 4 corporalen, 4 gefreyte, 101 gemeine, = summa 124.

2. Ferners wird aus den 4 compagnies eines jeden bataillons noch eine compagnie mousquetiers . . . erhoben.

Etat der neu auszuwählenden mousquetiers-compagnie: --- 5  
(Wie die Grenadierkompanie, mit dem Unterschied, daß statt 2 nur 1 unterlieutenant und 1 fährndrich sind.)

3. Nebst diesen 992 grenadiers und mousquetiers werden in den regimenteren, die wirklich keine scharfschützen haben, . . . aus jedem 54 jäger erhoben, die bey ihren bataillons verbleiben. . . .<sup>1</sup> 10

4. Die fährndrichen tragen die fahnen nicht, sonderen es werden allemal 2 unterofficiers vom bataillon dazu vernamset.

5. Mit jeder compagnie gehen 3 wascherinnen mit, für die cavallerie und infanterie gleich.

6. Diese grenadiers und mousquetiers sollen allezeit bey ihren stamm- 15  
compagnies verbleiben, sodaß die ersteren das erste peloton, die andere das 4. peloton der ganzen compagnie ausmachen und mit derselben musterung paßieren und exerciert werden sollen. . . .<sup>2</sup>

7. Etat eines ganzen regimentes mit einbegriff der jägeren: --- 53 oder 54 einer halben jägercompagnie ---, 500 vier ganze grenadier- 20  
compagnies, --- 500 vier ganze mousquetiers-compagnies, --- 1742 der 16 restierenden compagnies; diese, die nicht mitmarschieren, verbleiben zur defension des lands; und die auszüger sind mit dem ganzen proportio-  
niert. Die halbe jäger-compagnie soll nur in den einten regimenteren 53, in den anderen 54 mann fournieren; die einte halbe gibt ein waldhornist, die 25  
andere den feldweibel und frater. Insgesamt 2522 mit feürgewehr, 275 ohne feürgewehr = 2797. . . .<sup>3</sup>

Dritter abschnitt --- ansehend die armatur. Bleibt unver-  
ändert. Die Oberoffiziere behalten ihre gewehr und espons, samt dem seiten-  
gewehr; die unterofficiers --- ihre seitengewehr und samtliche grenadiers 30  
ihre säbel ---.

Vierter abschnitt. Uniform. Abänderungen: Die grenadiermützen sind als kostbar und unnöthig --- abgestellt ---; die wirklich vorhandenen --- mögen wohl an den musterungen, nicht aber auf einem marsch getragen werden, zumahl --- [hiebey] die grenadiers alle gleich mit einem aufge- 35  
stürzten huth versehen seyn sollen. Damit aber die Grenadiere sich von den

<sup>1</sup> Hinweis auf nachwärts gegebenen Etat der Jäger.

<sup>2</sup> Es folgen Tabellen schlachtordnung einer ganzen Kompanie und eines ganzen Bataillons.

<sup>3</sup> Einzelheiten über die Auszüger.

*Gemeinen unterscheiden, haben sie in einer roth und schwarz gemahlten cocarde von blech eine weißblecherne granaten mit einer angezündeten gelben blechernen brandröhren.*

*Alle huthorden sind abgeschafft.* Die generalen tragen auf ihren hüeten  
5 eine weiße feder mit einem weißen strauß.

*Den Offizieren steht frei,* dragons zu tragen oder nicht; *diese sollen aber nach denen vorhandenen modellen gemacht sein.* Alle (ausgenommen für die, so es particulariter anderst verordnet ist) tragen nur eine epaulette nach dem vorhandenen modell auf der rechten schulter.

10 *Feldlazaretbediente, feldbeker und andere magazinsbediente tragen ganz blaue röke und - - - auf ihren hüeten schwarz und rothe cocardes. Karrer und spetter sind wie diese bekleidet, mit dem zusaz, daß sie um den rechten arm oben an dem ellbogen weiße, zwey finger breite wollene bordten haben sollen.*

15 *Fünfter abschnitt - - - ansehend die jäger. § 1. Formation. Die 4 wirklichen scharfschützen-compagnien bleiben - - - (fast unverändert).*

Diese verbleiben in friedenszeiten bey ihren compagnien, bataillons und regimenteren. Dazu werden in jedem regiment die besten schützen und landeskündige leüte genommen. In kriegszeiten formieren allemahl 2 dieser  
20 halben compagnien eine ganze - - -, hiemit 8 compagnies. Eine jede - - - wird in ihrer stärke und prima plana den scharfschützen-compagnien - - - gleich. Das ganze jägercorps ist also - - - stark 1404 mann. In diese 8 compagnies werden zum felddienst die 5 scharfschützen-compagnies zu gleichen theilen eingetheilt. Dieses ganze corps, das also in 13 compagnies besteht,  
25 wird zum gebrauch im krieg auf 8 compagnies reduciert. - - - (*es folgen Vorschriften über den etat major, Offiziere und deren Rang und Wahl*).

§ 2 *Armatur.* Die wirkliche 4 scharfschützen-compagnien behalten ihre stuzer, ein jeder, wie er denselben hat, ohne an einiches caliber gebunden zu seyn. - - - Ein jeder scharfschüz hat sein eigen kugelmodel, das  
30 er beständig bey sich führt. Sie haben keine bajonets. Sie behalten ihre hirschfänger und lederzeug, wie beydes wirklich bestimmt ist. Die ober- und underofficiers sind mit stuzeren bewehrt - - -.

Die 8 übrigen compagnies sollen so viel möglich gezogene rohr haben. Sie behalten ihre bajonets - - -. *Sie sollen einen runden, langlichten ranzen*  
35 *von fehl haben.*

§ 3. *Uniform.* Die 4 wücklichen scharfschützen-compagnien behalten ihr völliges uniform - - -, mit dem zusaz, daß sie runde hüete chapeaux Corses, und nur schwarze halbgeteren tragen sollen. - - -

Die anderen 8 jäger-compagnien - - - behalten ihre wückliche miliz-

uniform, *jedoch sollen sie* einen hellblauen kragen und aufschläg wie die scharfschützen tragen - - - und vesten und hosen von gleicher farb, wie ihr uniformrok.

Sechster abschnitt. Vermehrte functionen der landmajoren. Da die ausgezogene jäger, grenadiers und mousquetiers einer beständigen 5 veränderung ausgesetzt sind, - - - weil - - - die underofficiers und gemeine - - - dieser dreyen corps nach zurückgelegtem 45. jahr alters auf ihr allfälliges begehren zwar von dem select erlaßen, nicht aber von denen trüllmusterungen befreyt seyn, dannethin zu dem end ein jeder - - - wieder in seine stammcompagnie zurücktretten soll, so ist es unumgänglich nöthig, 10 - - - daß die ergänzung in jedem regiment an den vormusterungen der 2 verbrüdeten compagnien alljährlich durch den landmajor - - - gemacht wird. - - - *Wegen dieser Mehrarbeit wird ihre Besoldung um jährlich 30  $\diamond$  vermehrt (für 21 Landmajore Mehrausgabe = 630  $\diamond$ ).* - - -

Siebender abschnitt. Dragoner. Ihre wirkliche anzahl ist ihrem 15 nöthigen gebrauch bey der armee nicht gemäs - - -; da aber bey dem versuch, sie zu vermehren, sich viele schwierigkeiten erzeiget, soll es auf dem in a<sup>o</sup> 1768 festgesetzten fuß <sup>1</sup> verbleiben, nach welchem maasstab die anzahl der gemeinen dragoner auf 48 gesetzt ist; die vermehrung ist von 6 mann per compagnie, hiemit in allem von 108 mann. Hingegen gehen 86 postreüter ab, 20 die diese vermehrung erleichteren werden. Wann die vasallenreüter zu einem nuzlichen militärischen gebrauch verkehrt werden können, so wird sich dabey eine zweyte vermehrung finden, da es dann den verstand hat, daß die oberofficiers nicht mehr wie im vergangenen in der zahl ihrer contingenten begriffen seyn sollen. Etat einer compagnie: *je 1 Hauptmann,* 25 *Ober-, Unterlieutenant, cornet, marechal de logis, Trompeter, frater oder schmied, der eine in einer compagnie, der andere in der anderen, 5 Korporale und 48 Gemeine, summa 60.*

Die 18 compagnien - - - sind in 9 schwadrons und diese in 4 regimenter eingetheilt; das 1. regiment hat - - - 6, die drey anderen jedes 4 compagnies. 30 Etat major eines regiments: *je ein obrist oder obrist-lieutenant, major, aidemajor mit lieutenantrang, satler, provos; das 1. regiment hat 2 satler und für das ganze corps 2 wagenmeister. (Rang und Wahl der Offiziere; Armatur wie 1768<sup>2</sup>, Uniform nach Regulativ vom März 1779, wobei ein jeder Dragoner sich nach zu gebendem Modell ein pferd-pfahl anschaffen soll).* 35

Achter abschnitt. Artilleriecorps. § 1. Nothwendigkeit, solches zu vermehren. Da bey der in ganz Eüropa so sehr vermehrten

<sup>1</sup> Nr 106 hievor (S. 185).

<sup>2</sup> Nr 106 (S. 189).

artillerie man die vornemste stärke der armee darinnen suchet, so wird diese Vermehrung um so nötiger angesehen, als ein Teil des Corps bey vorfallendem krieg zu besorgung des zeüghauses und sonst unvorgesehenen vorfällen zurückgelaßen werden muß.

5 § 2. Neue formation des artillerieregiments: 1. wird der generalstab formiert; derselbe bestehet aus 158 mann. 2. Das artillerieregiment soll bestehen aus 3 bataillons, davon 2 aus dem Deütschen und 1 aus dem Weltschen land erhoben wird. 3. Jedes dieser bataillons bestehet aus 4 compagnies zu 155 mann, macht also 620 mann aus.

10 Formation des stabs: solcher bestehet aus - - - je einem Oberst, Oberstlieutenant, Major, Feldzeügwart, Feldschärer, Rosarzt, Tambourmajor, 3 aide-major, je 5 schiffbrüggmeister oder pontoniers und wagenmeister, je 2 Quartiermeister, Feldschärerbediente und Geschirrmeister, je 4 Unterfeldzeugwarten und Schreiber; zusammen 34; dazu folgende handwerker: 15 schiffbrügg- oder schiffknechten 72, schmiedenmeister 4, gesellen 8 = 12, schloßermeister 1, gesellen 1 = 2, wagnermeister 4, gesellen 4 = 8, sattlermeister 3, gesellen 3 = 6, seilermeister 2, gesellen 2 = 4, büchsenmeister 4, gesellen 4 = 8, zimmerleüt 4, gesellen 4 = 8, lavetenmacher 2, umbieter 1, provos 1, summa des staabs 158.

20 Formation einer compagnie: je 1 Hauptmann und capitainlieutenant, je 2 Ober- und Unterlieutenants, je 1 Feldweibel, fourierschüz, frater, 4 Wachtmeister, 5 Korporale, 2 Tambours und 135 bombardiers et canoniers, summa 155, oder für die 12 Kompanien 1860 Mann.

§ 3. Kriegsfuß ins feld. Verzeichnuß der etat majors, der train-officiers, underofficiers und bediente, samt handwerkeren, wie auch der 25 manschaft, so zu bedienung der 238 pieces artillerie ins feld erfordert wird. (Stab: 25 Mann und 120 Handwerker, worunter neu 4 Schneidermeister und 8 Gesellen; Manschaft prima plana und gemeine 1584; summa 1736 Mann.)

30 § 4. Armatur und uniform. Die canoniers bekommen anstatt der flinten eine pistol an einer roth und schwarzen schnur hangend, und einen sabel - - - (Uniform wie bisher).

Neünter abschnitt. Marquetenter. Bey einem jeden bataillon infanterie und jedem regiment dragoner ist ein marquetenter bewilliget, 35 der einen wagen oder karren mitführen kan. Selbige schaffen sich die wagen, pferd und fuhrleüt selbst an. Die rationen und portionen aber werden ihnen gegen bezahlung aus den magazinen geliefert.

Zehender abschnitt. Rang. Die corps und regimenter haben unter ihnen keinen rang, so daß keines - - - den vorzug über das andere hat. Wann

truppen von verschiedenen corps - - - zusammenkommen und - - - officers vom gleichen rang sich dabey befinden, so commandiert - - - der ältere nach dem dato seiner patent oder brevet. - - - (*Hinweis auf Dekrete vom 15. März 1779<sup>1</sup> und 3. September 1762<sup>2</sup>*).

**Eilfter abschnitt. Inspection.** - - - mgh und obere haben auf 5 eine probzeit von 4 jahren erkent, daß jährlich 14 tag vor allen musterungen 3 inspectoren, 2 für das Deütsche und 1 für das Welsche land, erwehlt werden sollen, und zwar ein ehrenglied des kleinen, die 2 anderen aber des großen raths. - - - (*Wahlart und Berichte derselben*).

Ein jeder - - - wird alle jahr wenigstens 2 regimenter beaugenscheini- 10 gen, damit innert - - - 3 oder 4 jahren alle truppen in der kehr visitiert werden. Sie werden - - - ihre musterungen entweder im landuniform oder in ganz blauer kleidung mit silbernen epaulettes besuchen.

Ihnen ist ein tägliches gehalt von 2 neuen duplonen bestimt; hingegen sollen sie weder auf den schlößeren, noch in privathäuseren speisen und 15 logieren. - - -

Wann die republik einen generalen hat, so soll ihme, unter genehmigung - - - der kriegsräthen, frey gestelt seyn, diejenigen truppen zu besichtigen, die derselbe gutfinden wird. Sein gehalt soll täglich 3 neue Louis d'or seyn.

**Zwölfter abschnitt. Etat des generalstabs der arme[e].** 20 Der commandierende general; 2 general-adjutanten mit majorenrang; 2 brigadiermajoren mit hauptmannsrang; 4 ordonanz-officers mit lieutenantsrang; 2 secretaires von gröstem zutrauen, 1 feldkriegsrath, 2 adjutanten, 1 secretaire. 2 generallieutenants; 4 generalmajoren; 1 generalquartiermeister mit generalmajorenrang; derselbe hat unter sich 6 ingenieurs - - -; 25 einer - - - soll die pontons besorgen - - -; 1 generalproviandherr oder intendant, mit generalmajorenrang, hat unter sich: 4 commißarij ohne rang; ein jeder dieser 8 generalen hat einen adjutanten oder aide de camp.

1 oberst-zahlherr; 3 under-zahlherren; 1 general-auditor und sein secretaire; 10 brigadiers; 10 adjutanten für selbige; 1 feldkriegsrathschreiber; 30 2 substituten oder copisten; 1 feldprediger; 1 general-wagenmeister; 1 grand prevot; 2 feldmedici; 2 feldchirurgi; eine complete apothek mit einem feldapotheker und 4 aides; 2 stabs-marquetenter; - - - für die kriegscaßa müßen zwey dazu gerüstete wagen seyn, jeder mit 6 starken pferden bespant.

Der Generalstab ist nur in Kriegszeiten vor Ruß mit einfärbigen 35 ballottes zu erwehlen - - -, da dann ihr gn sich freye hände vorbehalten,

<sup>1</sup> Vgl. Nr 17 Bemerkung 1.

<sup>2</sup> Vgl. Fußnote 2 zu Nr 17 hievor.

einen generalproviantherren oder intendent zu erwählen, ohne dafür an eine militarische person gebunden zu seyn.

Für die in friedenszeiten zu haltende camps aber sollen ad interim erwählt werden: 1 generalquartiermeister, 1 generalproviantmeister, 5 1 oberst-zahlherr, damit die häufigen details dieser bedienung bekant werden.

Dreyzehender abschnitt. Etat der ganzen armee. . . .

	Summa summarum: Dragoner 18 compagnies	1108
	jäger 13 compagnies	1407
	grenadiers 6 bataillons	2700
10	mousquetiers 42 bataillons	18699
	Artillerie 10 compagnies	1739
	Artillerie restierende 2 compagnies	293
	Restierende mannschaft der 86 großen bataillons	36036
		<hr/>
		63697.
15	Totale der ausgezogenen mannschaft ins feld	27098
	Dazu die vasallen-reüter - - -	120
		<hr/>
	ohne die knecht und wöcherinnen	27218.
	Die bataillons von Büren und Avenches sind in dieser rechnung mit begriffen, und jedes - - - zu 700 mann infanterie berechnet. - - -	

20 Zweyte haupt-abtheilung, begreift in sich alle zugehörd zu der armee - - -

Erster abschnitt. Artillerie und munitions-etat zu bedienung einer armee von 48 bataillons infanterie, 13 compagnien jäger und 18 compagnien dragoner.

25 1. Artillerie-, pferd-, karer- und canoniers-etat zu bedienung einer armee von 48 bataillons und 238 pièces d'artillerie - - -<sup>1</sup>

2. Schiffbrüggen-, pferd- und karrer-etat samt feldschmitten - - -<sup>2</sup>

3. Infanterie-, jäger- und dragoner munitions-etat. - - -<sup>2</sup>

4. Dragoner munitions-etat - - -<sup>2</sup>

30 5. Wagen- und fuhrwerk-etat von der infanteriemunition, - - -, für die jägermunition - - -, für die dragonermunition - - -<sup>2</sup>

6. Werkzeug- und vorrathwagen-etat der hienach verzeichneten handwerkeren - - -<sup>2</sup>

35 Zweyter abschnitt. § 1. Zugehörd und geräthschaft zu vorstehender ganzen armee. - - -<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Es folgen genaue Tabellen, mit dem wagenetat und der Anzahl der Artilleriemunition.

<sup>2</sup> Es folgen genaue Tabellen.

§ 2. Generalia betreffend die geräthschaft. Denen jägeren insgesamt werden keine zelten gegeben.

Die karrers der brod- und bagagewägen eines jeden bataillons campieren zusammen in einer zelten. So auch die säumer zu den 5 bastpferden für die kriegsmunition. 5

Die zeltenstök und piquets kommen mit auf die wagen. Alle andere geräthschaft und instrument trägt der soldat selbst.

Allemaal 2 compagnien von den dragoneren und der infanterie haben einen bagagewagen mit 4 pferden, und ein brodwagen für 2 tag brod, mit 2 pferden bespant. Der etat major eines regiments hat einen bagagewagen. 10

Ein jeder feldkeßel hat einen beütel von zwilchen; aller werkzeüg jedes stük ein futeral und riemen, die handbiel ausgenommen.

Zwey subalternes officiers campieren allemahl beysamen; von den gemeinen in der infanterie 6, dragoner 4 und artilleristen 4.

Dritter abschnitt. Fuhrwesen. § 1. Fuhrtablette zu obiger armee, die artillerie ausgenommen. . . .<sup>1</sup> 15

§ 2. General-fuhr- und pferdtabelle der ganzen armee. . . .<sup>1</sup>

§ 3. Verordnung der equipage halb. Der generalstab und die brigadiers bekommen, wie die übrige armee, vierspännige wagen, die aus dem land erhoben und in selbiges eingetheilt sind. 20

Die hauptleüte und subalternes officiers thun ihre bagage auf die compagniewägen - - -: der hauptmann nimt mit 1 kleines hölzernes feldbett ohne vorzug; darin 1 strohsak, 1 madrazen, 1 deki, 1 küßi; an kleideren: 2 uniforms, 1 überrok, 1 huth, 12 hemder; die ganze übrige wasche gleich. Die subalternes officiers 1 strohsak, 1 deki; an kleidungen die helfte was für den hauptmann bestimt ist. 25

Dem general en chef, dem ganzen generalstab und allem, was bey der armee ist, wird der gebrauch alles silbergeschirrs ohne ausnahm, als allein der silbernen löfflen - - - verboten.

§ 4. Übrige anstalten wegen dem fuhrwesen. . . .<sup>2</sup> Die bagagewägen sind gemeine leiterenwägen, die groß und stark genug seyn müssen, 16 bis 20 centner zu führen. Ein jeder dieser wagen muß eine gute blachen haben; jede wird zu ihrem regiment bezeichnet; sie müssen vorrätthig im zeüghaus seyn.

Auf jeden dieser wagen gehören 2 pferdbäst, damit mit zurücklaßung der wägen die nöthigste ladung derselben fortgebracht werden könne. Nicht nur zu diesen, sondern zu allen pakpferden gehören kleine blachen. Die 35

<sup>1</sup> Es folgen genaue Tabellen.

<sup>2</sup> Gewichte der Zelte im einzelnen berechnet.

pferdbäst und blachen werden zu den regimenteren bezeichnet und im zeüghaus aufbehalten. Wann die wagens zurück bleiben, so führt ein soldat der compagnie die pakpferde.

Die brodwägen müssen zu diesem gebrauch expreß construiert werden.  
 5 Die wände sind von hurd, die dekels mit reiffen kommen tief herunter und sind mit ölfarb angestrichenem tuch überzogen. Die ladung ist für 2 tag brod, hiemit für 2 compagnien - - - 436 rationen zu  $1\frac{1}{2}$  ℥, macht 654 ℥.

Vierter abschnitt. Besoldungs-etat. § 1. Neue einrichtung.  
 - - - jedem underofficier und gemeinen *soll* neben seinem sold täglich noch  
 10 ein halb pfund fleisch oder ein equivalent davon in anderen victualien ge- reicht, und da weder das einte noch das andere zu haben wäre, jedem dafür ein bazen in geld bezahlt werden; der meinung, daß das pret (wie im ver- gangenen nur alle 5 tage) in zukunft alle 4 tag ausgerichtet werde. - - -<sup>1</sup>

§ 2. Generalia über den besoldungs-etat. In allen fällen ist  
 15 diese besoldung für die truppen gleich, sie mögen campiert oder cantoniert seyn, - - - in friedens- oder kriegszeiten - - -. Jedermann, von dem general bis auf den gemeinen, wird nur von dem tag an seines aufbruchs bis er wieder zu hause anheimsch seyn kan, pro rata der zeit seines diensts bezahlt.

Im feld, und allemahl wenn den dragoneren der sold bezahlt wird, soll  
 20 der gemeine dragoner, wie die ober- und underofficiers die beschlecht der pferden und das lederzeüg in ihren kösten erhalten.

Alle pferd (mit ausnahm der - - - aus dem land erhoben[en] - - -) soll jedermann, deme zu seiner besoldung rationen angewiesen sind, in seinen kösten kaufen und auf seine gefahr halten.

25 Die dragoner-, artillerie-, wagen- und bastpferde, die aus dem land erho- ben werden, werden - - -<sup>2</sup> geschätzt und ihre eigenthümer entschädnet. Keiner soll mehrere pferd halten können, als ihme rationen angewiesen sind. - - - Keinem sollen die rationen, die er nicht in natura empfängt, in geld vergütet werden. Kein fourage soll, bey schwärer straf, von niemand ver-  
 30 kauft werden.

Die lieferungen an fourage geschehen an die wagenmeistere vom general- stab, und von den regimenteren auf ihre recipiße - - -.

Eine jede ration fourage für reit- und karpferde ohne unterscheid ist  
 35 bestimmt: an haber per tag  $\frac{1}{2}$  Bernmäs, und an heü 12 ℥ zu 17 onces poids de marc gerechnet.

Für das brod - - -: keinem officier *sind* mehrere rationen zu geben, als

<sup>1</sup> Es folgen die Besoldungsetats für Generalstab, Infanterie, Dragoner, Artillerie, Feld- postamt, Feldbäckerei und feldhospithal.

<sup>2</sup> Hinweis auf Reglement vom 9. März 1771 (vgl. Kriegsrasmanual 67.226).



für seine person und seine wirkliche bediente; keinem hauptmann mehr, als nach dem effectiven etat seiner compagnie. - - -

Allen officiers des general- und regimentsstab ist verboten, soldaten zu ihren bedienungen zu gebrauchen. Diejenigen soldaten aber, so mit erlaubnuß der hauptleüten sowohl ihnen selbs als den subalterne officiers abwarten, sollen deßwegen nicht von dem dienst befreyt seyn - - -

Die lieferungen an brod geschehen für den generalstaab an einen ordonanzofficier, in den regimenteren an den adjutanten. Die ration brod ist bestimt auf 1 ½  $\text{℥}$  ausgebaken brod - - -<sup>1</sup>.

An stroh gebraucht es zu jeder officier- und anderen zelten alle 14 tag drey burdenen, die burde zu 20  $\text{℥}$ .

Die medicamenten fourniert die feldapothek; die bleßierten besorgen die bestimten chirurgi.

Alle gratificationen bey der armee, und ohne mrgh und oberen vorwißen, sollen - - - verboten seyn.

Das holz betreffend, so werden dem generalstaab und den staabs- und anderen officiers der regimenteren täglich so viel spälten gegeben, als sie rationen haben; den gemeinen eine spelten per zelten, thut für eine compagnie, die karrer und säumer mit begriffen, des tags 20 spälten; die klafter zu 200 spälten gerechnet, in ihrer länge nach den vorhandenen holzordnungen, thut per compagnie des monats 3 klafter, für die officiers ½ klafter. - - -

Etwelche erläuterungen vorstehenden militarsystems.

*RuB an den Kriegsrat:* 1. Betreffend das zurücktretten der underofficiers und gemeinen unter den grenadiers, mousquetiers und jäger in die stammcompagnie: da aus der relation der musterungsdeputierten erhellet, daß so lang selbige[s] ihnen frey gestelt wird, der - - - endzweck, immer nur zum feldzug tüchtige mannschaft in dem select zu haben, gänzlich verfehlt wird, indeme sie, bey einmal gehabten umkösten zu anschaffung der - - - montur und armatur, bey ihrem corps zu verbleiben entschloßen scheinen, *haben RuB* erkent, daß in abänderung deßen, was dißorts in dem neüen militarsystem enthalten ist, die ausgezogenen in ihrem 50. jahr in ihre stammcompagnie zurücktretten können, in denen sie wirkliche dienste thun, die vor-, haupt- und schießmusterungen besuchen, von den trüllmusterungen aber befreyt seyn sollen.

2. Wenn denn die einrichtung des fuhrwesens einer der wichtigsten theilen des - - - militaris ist, und - - - eine eigene, mit erforderlichem rang versehene person allerdings erforderlich scheinet, so *haben RuB* die stelle

<sup>1</sup> Hinweis auf Ordnung von 1716 März 11. (S. 143 Nr 93).

eines oberst-wagenmeisters zu etablieren und derselben oberstlieutenant rang und sold beigelegt.

3. In betref der feldschärerren - - -, daß (neben dem - - - bey jeder compagnie verordneten frater) bey jedem regiment annoch ein regiments-  
5 feldschärer établiert, und deßelben besoldung auf 16 bz 2 x<sup>r</sup> in geld, eine portion und eine ration per tag bestimmt werde; der meinung, daß, falls er kein pferd hält, letztere von selbst weggfallen solle.

4. Die musterungs-besuchungskehr der staabsofficiers und hauptleüten ansehend, *soll wie bisher fortgefahren werden*, ausgenommen bey denen 6 regi-  
10 menteren, bey welchen selbiges jahr die erwählten inspectoren beywohnen werden, zu welchen regimenteren alle staabsofficiers und hauptleüte commandiert werden sollen.

5. Was denn das gegen die saumseligen zu bestimmende poenale betrifft, *soll der Kriegsrat Gutachten und Antrag stellen*<sup>1</sup>.

15 6. In ansehen der epauleten, *die den Offizieren zu tragen oder nicht zu tragen durch das militarsystem freygestellt ware*<sup>2</sup>, haben mgh und obere alles arbitrarisches abzustellen - - - erkent, daß alle staabsofficiers, hauptleüte und subalternes epaulettes nach dem für jeden stand vorgeschriebenen muster - - - tragen sollen. *Näheres soll der Kriegsrat z.H. der RuB begut-*  
20 *achten*<sup>1</sup>.

7. Weil die erfahrung die nothwendigkeit bewiesen, daß jedem bataillon, so ins feld marchiert, ein büchenschmid zugegeben, hiemit per regiment zwey - - - dem regimentsstab anhängig gemacht werden, so haben mgh - - -  
25 dabey verordnet, daß seine besoldung gleich der besoldung der meisteren des artillerie-trains seyn solle, nemlich 6 bz 2½ x<sup>r</sup> samt einer ration brod per tag, er dann auch die ration fleisch empfangen, ihm aber dafür 1 bazen an geld abgezogen werden solle - - - .

*Der Kriegsrat soll das erkente in execution setzen und die gewünschten Gutachten (zu Ziffern 5 und 6 hievor) erstatten.*

30 *P 17. 325; RM 368. 171.*

#### *Bemerkungen*

1. 1783 März 21: RuB verordnen ansehend verschiedene stellen des artillerie-staabs und der canoniers, um verschiedene stellen - - - durch beybehaltung des officiers rang und advancement, auch beylegung einicher vermehrung der besoldung annehmlicher zu machen:  
35 *I. Aidemajore sollen statt Oberlieutenants in ihrem rang zu capitainlieutenants avancieren und nachwärts nach ihrer anciennetät auch zu denen verledigten compagnien in vorschlag kommen. II. Ober-Wagenmeister, die viele erfahrung und eine besondere kentniß des fuhrwesens haben müssen, erhalten Oberlieutenantsrang und können zum capitainlieutenant avan-*

<sup>1</sup> *Vgl. Bemerkung 3 hienach.*

40 <sup>2</sup> *Vgl. Vierter Abschnitt Absatz 3 und 4 hievor.*

cieren. *Besoldung:* 33½ bz, 2 Rationen Brot und 2 Rationen Fourage per Tag. *III. Unter-Wagenmeister:* der erste dieser vier Unter-Wagenmeister erhält unterlieutenant-rang und besoldung, die übrigen statt des neu erkannten Solds von täglich 6½ Batzen ihren alten Sold, 16 bz ½ x' und je eine Ration Brot und Fourage. *IV. Ober-feldzeigwahr:* erhält Oberlieutenant-rang und kann zum capitainlieutenant avancieren. *Besoldung:* 24 bz 2 x' 1 Vierer, wie ein Artillerielieutenant. *V. Unter-feldzeigwahr:* der erste der vier erhält unterlieutenant-rang und sold, die 3 andern wie bisher per Tag 10 bz und je eine Ration Brot und Fourage. *VI. Ober-quartiermeister.* Da zu dieser stelle erfahrung und kentniß der planimetrie erforderlich wird, erhält derselbe oberlieutenant-rang --- nebst 24 bz 2½ x' sold und je eine Ration Brot und Fourage. Er kann biß zur stelle eines capitainlieutenant avancieren. *VII. Feldschärer:* Es soll ein solcher, sowie sein bedienter und ein frater beym artilleriestab seyn und der bediente im rasieren dem frater an die hand gehen. Sold 20 bz für den Feldschärer und 12½ bz für seinen adjunctus. *VIII. Gschirmeister* bezieht täglich 6½ bz, wie alle andere meister. *IX. Schiffbrückenmeister,* so 72 knechte unter sich hat, erhält Rang und Sold eines Unterlieutenant und kann zum Oberlieutenant avancieren. *X. Umbieter* bleibt beim alten Sold (5 bz per tag in den camps, und wann kein camp und er sonst bieten muß, alsdann 12 bz 2 x'). *XI. Gemeine;* --- damit man tüchtige subjecta darzu ausfinde, sollen ein bombardier 4 bz in geld, ½  $\text{Ü}$  fleisch und eine ration brod per tag beziehen, übrige canoniers aber auf dragonersold oder 3 bz 1 x' 1 vierer, ½  $\text{Ü}$  fleisch und eine ration brod erhalten (P 17.413; RM 368.171).

2. 1783 April 14: RuB beschließen ansehend die frag, ob die subalternes officiers von den grenadier- und mousquetier-compagnien zugleich auch officierstellen in der stammcompagnie bekleiden sollen: a) Die Grenadieroffiziere sollen in den Grenadierkompanien, die Musketieroffiziere in den Musketierkompanien avancieren, also daß, wann der grenadierlieutenant abgehelt, der erste unterlieutenant oberlieutenant, und der 2. unterlieutenant erster unterlieutenant wird, und der --- hauptmann einen zweyten neüen unterlieutenant erwählen kan, welchen er aber, so weit möglich, aus den contingenten seiner mannschaft nemen wird. Gleiches gilt für die Musketiere. b) Der chef de regiment nimmt nach Billigkeit und Umständen das avancement der fusiliers-officiers vor und trägt es dem Kriegsrat vor. c) Die Offiziere der ausgezeichneten mannschaft sollen (ohne daß sie in zukunft ferners zu den stammcompagnien brevetiert werden) denenselben nichts desto weniger attachiert bleiben und darüber die behörige authoritaet haben. d) Der abgeschaffte Namen der stammcompagnie wird in deutscher Sprache, compagnie entière in französischer Sprache wieder verwendet (P 17.420; RM 368.365).

3. 1783 April 25: RuB beschließen: a) Betreffend die musterungs-besuchungen, daß dieselben kommandiert werden sollen unter dem poenale, daß diejenigen staabsofficiers und hauptleüte, so auf erhaltenen befehl zu besuchung der musterungen hierin sich saumselig bezeigen solten, und deßen nicht erhebliche entschuldigungsgründe anzubringen haben würden, jeweilen vor eüch (scil. den Kriegsrat) bescheiden, und ihnen daselbs ihr ungehorsam und nachlässigkeit für den dienst des vatterlands gebührend vorgehalten werden soll. b) Ansehend dann die epaulettes ---, daß zu mehrerer distinction bey allen corps die herren staabsofficiers zwey epaulettes nach --- muster tragen, allen übrigen hauptleüten und subalternes --- verbotten seyn solle, mehr als eine oder andere epaulettes, als nach dem für jeden stand vorgeschriebenen muster zu tragen (P 17.422; RM 368.423).

4. 1784 März 12: RuB beschließen, daß die sich neu kleidende Teütsche landmiliz fürohin auch blaue veste und hosen sich anschaffen sollen, ferner daß das Exerzierbüchlein verkürzt und bei der Stadtwacht probeweise eingeführt werde (P 18.61; RM 373.106).

5. 1785 Januar 24: RuB beschließen, da die Erfahrung während des Genferzugs erwiesen habe, daß die gewehr und esponsons der officiers nicht nur auf dem marsch und im feld, sondern auch auf den jährlichen musterungen zur beschwärd gereichen: *Gewehr und Esponsons der Offiziere sollen abgestellt und ihnen dagegen gestattet werden, mit dem sabel oder degen zu comandieren; nach dem Beispiel der Offiziere der Welschen Regimenten wird ferner allen Offizieren bewilliget, ihre degenkupel in zukunfft en bandoulieres zu tragen* (P 18.126; RM 377.161).
6. 1786 Februar 15: RuB beschließen für den oberst-wagenmeister eine Instruktion (P 18.182; RM 382.276).
- 10 7. 1787 März 9: RuB beschließen, daß, wie die Mannschaft der select compagnien und die scharfschützen - - -, auch die dragoner, deren dienst großen aufwand erforderet und mit vielen beschwärd begleitet ist, - - - im 50. jahr alters von dem militare vollkommen entlassen werden und befreyt seyn sollen - - - (P 18.444; RM 388.199).
8. 1787 Mai 4: RuB beschließen, daß jedes jahr alle stabsofficiers und hauptleute commandiert werden sollen, die musterungen ex officio zu besuchen. *Die Taggelder werden festgesetzt: für die Stabsoffiziere nach der entfernung der regimenten und sammelpläze - - -, so daß das taggeld für - - - oberst und oberstlieutenant  $\div$  3, für - - - regimentsmajoren  $\div$  2. 10 bz per tag sowohl für die musterungen als reistage, für - - - dragoner-hauptleute - - -  $\div$  2 des tags, für - - - grenadier-, mousquetier- und scharfschützenhauptleute aber nur für ihre reistage allein - - -, mit ausschluß des musterungstag[s] auch  $\div$  2 - - - betragen soll; so für eine Probeseit von 6 Jahren. Der Kriegsrat soll überlegen, wie die Hauptleute, es seye durch einiche angemessene belohnungen oder ernsthafte remeduren zu fleißigerer besuchung der musterungen anzuhalten seyn wollen - - - und denen diesorts würklich vorhandenen ordnungen das leben zu geben. RuB erkennen ferner, daß den Hauptleuten, die das 50te*
- 25 *jahr alters zuruckgelegt, freygestellt seye, ihre musterung noch ferners zu besuchen oder ihre entlaßung zu begehren, die ihnen auch ertheilt werden soll. Für die Stabsoffiziere finden sie es in betref ihrer entlaßung nicht dienlich - - -, etwas besonders zu erkennen, sonderen lassen es bey dem alt hergebrachten fuß bewenden* (P 18.463; RM 389.201).
9. 1788 Januar 18: RuB beschließen, daß bey der hiesigen infanterey die buffeterie in
- 30 *zukunfft weiß und nicht mehr gelb getragen werden solle* (P 18.533; RM 393.402).
10. 1792 Hornung 24: Da die den wachtmeistern von der artillerie zum distinktionszeichen gegebene goldene borde auf dem aufschlag des ermels - - - (wie solches im letzten zug bemerkt worden) von keiner dauer und kostbar ist, beschließen RuB, ihnen als Abzeichen
- 35 *statt der Borde eine schmale, gelbe epaulette von kameelhaar zu tragen zu erlauben* (P 19.402; RM 418.417).
11. General Lentulus, dem im Jahr 1766 das Patent als General der Republik Bern verliehen worden war und der in allen umständen und gelegenheiten der republik die getreüsten dienste geleistet hat und noch leisten kann, befindet sich 1786 in ansehen seiner zeitlichen mittlen in solchen umständen, daß er in seinem hohen alter bald nicht mehr weiß, wo er
- 40 *sein haupt hinlegen und sich brod verschaffen kann. RuB beschließen deshalb am 6. Dezember 1786, ihn zu einem zeichen dero allerbesten zufriedenheit und gnädigen wohlgefallen mit einem wohlverdienten jährlichen lebenslänglichen gehalt von 1000 Kronen zu bedenken* (RM 386.236, 259f und 364). Lentulus starb kurz darauf.
12. 1794 Februar 12: Auf Begehren der Ämter Interlaken, Unterseen und Oberhasle
- 45 *verfügen RuB die abschaffung der 17 von ihnen zu stellenden dragoneren, wogegen eine ganze scharfschützencompagnie zu stellen ist* (P 20.83; RM 430.268).
13. 1794 Februar 24: RuB beschließen, die Besoldung eines Dragonermajors oder -haupt-

manns derjenigen eines Artilleriemajors bzw. -hauptmanns gleichzusetzen, sodaß mithin der sold eines dragonermajoren um 4 bz 1  $\pi^r$  per tag, und derjenige eines dragonerhauptmanns um 8 bz 1  $\pi^r$  per tag vermehrt seyn solle (P 20.96; RM 430.385).

14. 1794 April 9: RuB bewilligen, daß die Musketiere sich gleich wie die grenadiers mit uniformsäbeln versehen (P 20.120; RM 431.412). 5

15. 1794 April 25: RuB beschließen, daß den Subalternoffizieren der infanterie, jäger und scharfschützen, wenn sie sich im feld befinden, sowie dem regimentsfeldschärer und quartiermeister gestattet seye, ein pferd halten zu dürfen und daß ihnen eine fourageration ertheilt werde, sofern sie wirklich ein pferd halten. Damit die grenadiers- und musketierscompagnien so viel möglich mit junger starker und williger mannschaft besetzt werden, soll wie bisher, ein jeder gemeiner und unterofficier - - - einer selectcompagnie - - - im 50. jahr seines alters auf sein begehren - - - in eine stamm- oder fusiliercompagnie zuruckgesetzt werden; in fernerem soll denselben für jeden feldzug, den sie gemacht haben, ein dienstjahr in dieser selectcompagnie nachgelassen werden, so daß sie um so viel jahr desto eher von allen trüll- und vormusterungen befreyt, und nur an den hauptmusterungen zu erscheinen 15 verbunden seyn sollen; wer auf diese Weise früher als im 50. Jahr entlassen wird, soll also nicht mehr in die stammcompagnien zurücktretten sondern an den Hauptmusterungen als veterans neben den auszügercompagnien ihren plaz nehmen. Welche neue einrichtung zum zeichen margh und obern zufriedenheit mit dem diensteifer dero unterthanen wirklich auf alle - - - mannschaft ihren bezug haben soll, die zu den feldzügen von den jahren 1791, 1792 und 20 1793 gebraucht worden ist (P 20.122; RM 432.95).

16. 1795 August 19: RuB vermehren die Besoldung des commandant en chef auf monatlich 150  $\div$ , diejenige der obersten, welche bey einem größern corps unter einem generalen eine brigade commandieren, auf monatlich 120  $\div$  (P 20.289; RM 441.193). - Gleichen Tages bestimmen RuB den gofreyten unter den scharfschützen den gleichen Sold, wie den wald- 25 hornisten, also auf 4 bz im Tag (P 20.291; RM 441.193).

17. 1797 Januar 30: RuB bestimmen, daß zu einer verledigten oberstlieutenant-stelle wie bisher Hauptleute und Majore vorgeschlagen werden können, daß aber die anciennetaet nur unter den wirklich dienst thuenden hauptleuten von den auszügercompagnien, und nicht unter den hauptleuten der stammcompagnien roulieren solle (P 20.393; RM 450.298). 30

18. 1798 Januar 4: RuB verbieten jede Ausfuhr von Pferden, da seit einiger zeit eine große anzahl pferdte aus dem lande verkauft werden und zu befürchten steht, es möchten für die nöthigen militair-führungen nicht genug pferdte vorhanden seyn (M 34.25; RM 456.230; Druck: H. MARKWALDER, Die Stadt Bern 1798-1799 (1927) S. 204.

### III. Anderwärtige formation der fuseliercompagnien 35 1786 März 22.

RuB an den Kriegsrat: Das Bataillon soll auf 6 compagnien gesetzt seyn, wie wann es in schlachtordnung rangirt wird - - -, mithin componiert seyn aus einer grenadiercomp., einer mousquetiercomp., welche beide auf - - - gleichen fuß verbleiben, wie sie es dato sind; vier fuseliercomp., so von denen obigen select-compagnien völlig abgesondert sind. Eine solche fusilier- 40 comp. dann soll bestehen aus 1 oberlieutenant, 1 unterlieutenant, 2 wacht-

meister, 2 tambours, 1 pfeifer, 2 corporals, 2 gefreyte; die fusiliers hingegen aber sollen unbestimt seyn.

Wann nun vermittelst dieser einrichtung alle capitainlieutenants abgehen, diese stellen aber öfters von persohnen von distinction gesucht werden, und dazu dienen, denen älteren select-lieutenants eine ehrenhafte retraite vor ihrem 60. jahr zu verschaffen, so *soll* denen herren chefs der regimenten gestattet seyn, - - - in dem fall solche oder andere wichtige gründ sich vorfinden, bis höchstens 2 capitainlieut. per bataillon zu erwehlen und denen comp. vorzusezen, wo sie es schicklich und angemessen finden. - - -

10 Welche abänderungen nach und nach eingeführt werden sollen und bey abgang eines capt. lieut. jede fuseliercompagnie mit einem ober- und unterlicütenant versehen seyn soll.

Damit aber zwischen denen fuseliers und mousquetiers in ansehen ihrer untersten subalternesstelle eine gleichheit sich vorfinde, - - - *soll* der musquetierfehndrich in zukunft zweiter unterlieutenant heißen, zumahlen die fahnen ohnedem von unterofiziers getragen werden, und dieses in rang und besoldung keinen unterscheid veranlaßet. - - -

*P 18.194; RM 333.72.*

*Bemerkung*

20 1786 Mai 19: RuB beschließen, es sollen, wie im Welschland, die regimenter der Deutschen miliz - - -, welche bisher den numeris nach unterscheiden worden, hinfüro nach dem namen der landrichten, städten oder beträchtlichsten orten belegt werden, nämlich die landrichtregiment nach den 4 landrichten, das 1. 2. und 3. Oberärgäuische regiment *sind nun die Regimenter Arburg, Burgdorf und Wangen; die 1. 2. und 3. Unterargäuischen Regimenter sind nun Regiment Arau und Brugg, Regiment Lenzburg und Regiment Zofingen; das 1. 2. und 3. Oberländisch regiment sind Oberländisch regiment, regiment Thun, regiment Sibenthal; das Emmenthalische regiment behält diesen Namen (P 18.221; RM 384.60).*

## 112. Decret wegen artillerie-stipendia

1787 März 14.

30 RuB beschließen über die verwendung des dritten, noch nicht verledigten Holländischen stipendii usw., daß

1. für etwelche stellen des train der artillerie wartgelter errichtet werden sollen, als: für den ober-wagenmeister  $\text{↯}$  20.-; für den unter-wagenmeister  $\text{↯}$  10.-; dem ober-feldschärer  $\text{↯}$  15.-; dem ober-feldzeugwart  $\text{↯}$  14.-; dem quartiermeister  $\text{↯}$  14.-; dem unter-feldzeugwart  $\text{↯}$  7.-; dem umbieter  $\text{↯}$  6.-;

2. Zu anschaffung nöhtiger bücher  $\text{↯}$  20.-;

3. zu praemien für die artillerie-schule  $\text{↯}$  50.-;

4. zu besoldung des lehrmeisters  $\text{↯}$  300.-;

5. beyseits gethan werden sollen, um eine caßa zu errichten, woraus gute subjecta entweder zu einem feldzug unterstützt, oder sonst in stand gesetzt werden können, auswärtige - - - artillerieschulen zu besuchen † 120.- Der Kriegsrat soll diese insgesamt † 576.- in der vorstehenden rangordnung verwenden.

P 18.441; RM 388.234.

### 113. Sergent d'armes; Tambouren vermehrt

1793 April 10.

RuB beschließen, es sei unter dem titel von sergent d'armes ein mann per compagnie zu bestellen, der die gewehr, armatur und munition - - - an den musterungen und wenn die compagnie im feld ist, täglich visitiere, die mannschaft mit der construction ihrer waffen bekannt mache, ihr die anweisung gebe, wie sie selbige sauber - - - halten solle; der Kriegsrat hat eine Instruktion hierüber aufzustellen.

Es sollen zu sergens d'armes vorzüglich die, so aus fremden diensten heimkommen, gewählt werden und denen hauptleuten freystehen, selbige unter den wachtmeistern, gefreyten, caporals und gemeinen auswählen zu können.

Ist der gewählte ein wachtmeister, so behält er den rang, den er wirklich als sergent hat; wird aber ein gemeiner zum sergent d'armes erwählt, so soll er als jüngster wachtmeister mit dem fourier gleichen rang haben und soll den sold sich nach seinem rang richten.

Es soll aber die compagnie deßhalb nicht vermehrt werden, sondern - - - an des neüzumachenden sergent d'armes stelle ein gemeiner eingehen.

Betreffend die vermehrung eines tambours per compagnie, so wollen mgh und obere - - -, daß solches dem land zu keiner beschwerde gereiche; sie verordnen deshalb, daß diese vermehrung nur die ins feld ziehenden piquet-compagnien angehen solle, welchen dennzumal ein tambour von einer stand-compagnie des gleichen quartiers gegen einen dafür eingehenden gemeinen der piquet-compagnie mitgegeben werden könne - - - .

P 19.536; RM 425.212.

### 114. Soldzulagen den Gemeinden verboten

1793 Juni 20.

SchuR an alle Amlleute, die vier Städte im Aargau, Freiweibel und Ammann; Verschiedene Gemeinden haben ihren angehörigen, welche in den beyden letzten zügen marschirt sind, ohne unterscheid der reichen und armen eine

täglich oder wöchentliche bestimmte zulage gegeben. Ohne nun diesen eifer, denjenigen, welche für's vaterland ins feld ziehen, gutes zu thun, zu mißbilligen, glauben wir dennoch unserer landesväterlichen pflicht, denselben so einziehen und leiten zu sollen, damit es der gemeind nicht beschwerlich  
 5 werde und den armen ihre unterstützung entziehen möge. Weil annehbens der sold, den RuB geben, stark genug ist, daß der soldat damit im feld wohl auskommen kann, wenn er mit der seinem beruf wesentlichen - - - mäßigkeit leben will, so ist eine solche zulage wenigstens für die reicheren, deren weib und kinder bey der abwesenheit ihres hausvaters nicht darben müßen, - - -  
 10 eine unnütze unzuläßige ausgabe des zu nothwendigeren ausgaben bestimmten gemeindeguts.

Wir verbieten demnach - - - solche zulagen zum sold, welche die gemeinden ihren angehörigen ohne unterscheid im feld, für camps oder musterungen von ihnen aus zuerkennen und geben, und befehlen unseren amtleuten,  
 15 in den gemeinsrechnungen keine solche ausgabe zu paßieren. Hingegen werden wir mit vergnügen ersehen, daß die gemeinden die weiber und kinder der ärmeren nach ihrer nothdurft unterstützen, während der hausvater zum dienst des vaterlandes abwesend ist; als welche steuer nicht außer dem zwek des gemeinen guts seyn wird, wie die obbemeldte zulage.

20 *M 31.332; RM 426.346.*

#### 115. Artilleriecorps. 1794 Hornung 14.

*RuB beschließen:* Durch die erfahrung der feldzügen in der landschaft Waat und im Seeland von den jahren 1791 und 1792 belehrt, haben die officiers des artillerie-staabs und - - - die kriegsräthe mngh und oberen die  
 25 hauptmängel vorgestellt, welche sie in der formation und organisation des hiesigen artillerie-regiments gewahret: dieses regiment bestehnde bis hieher aus 3 bataillons, jedes bataillon aus 4 compagnien, je compagnie zu 155 mann, worunter 6 officiers, 1 hauptmann, 1 capitaine-lieutenant, 2 ober- und 2 unterlieutenants stuhnden; alles zusammen betrug 1860 mann; nach  
 30 abzug der officiers, tambours und fraters, 120 mann, blieben 1740 mann.

Diese 12 artillerie-compagnien waren - - - folgendermaßen vertheilt: die 4 stadtcompagnien wurden aus der stadt und ihrem bezirk, wie auch aus den 4 kirchspielen erhoben, und zu ihrer ergänzung jeder noch eines der 4 landgrichtregimente angewiesen.

35 Die 1. landcompagnie erhobe sich aus den 3 ganzen Oberländischen regimentern, mithin aus 12 battaillons infanterie.

Die 4. landcompagnie erhobe sich desgleichen aus dem Emmenthalischen und 2 Oberärgäuischen regimentern.



Denen übrigen 6 compagnien war zu ihrer ergänzung jeder 2 regimenter angewiesen.

In dieser organisation wurden folgende 4 hauptmängel angezeigt - - - :  
 1° Die compagnien seyen unzwekmäßig vertheilt, und die landcompagnien insbesondere allzusehr zerstreüt; 2° seyen die compagnien allzu stark; 3° seye das avancement allzulangsam; 4° können die hauptleüte ihre compagnien nicht durch tüchtige mannschaft ersezen, so lang die landmajoren befügt sind, dieselbe vorzüglich in die grenadier- oder musketier-compagnien zu versezen; woraus - - - folge, daß der hauptmann seine compagnie nicht kennen lerne; auch niemals wissen könne, ob er complet seye; daß verdiente officiers des allzulangsamens avancements überdrüßig werden und ihre lieutenantstellen lieber gegen eine hauptmannstelle in der infanterie vertauschen, die ihnen weniger zu schaffen gebe, und daß endlich wegen den schwierigkeiten in der ergänzung der artillerie-compagnien oft leüte darin angenommen werden, die man - - - zurückschiken müße, wie solches - - - 1792 von denen nach Nydau und derselben gegend commandierten canoniers gegen mehr als 20 mann geschehen mußte.

*Um nachtheiligen folgen dieser Verhältnisse abzuhefeln, wird verordnet:*

1° Das artillerie-regiment soll in zukunft bestehen aus 3 bataillons, jedes zu 8 compagnien; jede compagnie - - - aus: je 1 Hauptmann, Oberlieutenant, Unterlieutenant und Feldweibel, 3 wachtmeister, davon einer fourierdienst thut; 4 caporalen, 2 tambours, 1 frater, 8 bombardiers, 58 canoniers, in allem aus 80 mann.

Mithin sollen diese 3 bataillons ohne den staab und train bestehen aus 1920 mann; worzu gehören sollen an staabofficiers; 2 obersten, 2 oberstlieutenanten, 2 majoren. Nebst dem sollen - - - die 2 ältesten hauptleüte majoren-rang haben - - -; es sollen aber dieselben bey ihren compagnien verbleiben, und nur dennzumal wirklich majorendienst thun und als staabofficiers marchieren, wenn alle andern staabofficiers der artillerie wirklich angestellt, aber dispensiert sind; nach der qualitaet, in welcher sie marschieren, beziehen sie auch ihren sold.

Da durch die verdopplung der compagnien - - - das ganze corps - - - um 60 mann vermehrt worden, - - - diese feldartillerie aber - - - mehr nicht, als 65 wachtmeister, 65 corporalen und 1372 bombardiers und canoniers, mithin in toto nur 1502 erfordert, so soll die nach besorgung der reserve des parks und der magazinen fürschießende mannschaft zu einer reitenden artillerie gebraucht werden - - -. Die capitainlieutenant-stellen - - - sollen als überflüßig abgehen, und die 12 neue hauptleüte aus den tüchtigsten capitainlieutenants und - - - oberlieutenants erwählt werden. - - -

Es bestehen also - - - die durch diese neue einrichtung dem hohen stand auffallenden mehreren unkosten in dem unterscheid der soldvermehrung von 12 hauptleuten - - -, und dem ganzen sold der 24 neuen wachmeister und 36 neuen corporalen, welche zusammen die - - - vermehrung von 60  
5 gemeinen ausmachen.

II° Über die vertheilung dieses artillerie-regiments - - -: Die 4 stadtstükcompagnien, welche den 4 ältesten hauptleuten aus der zahl der regimentsfähigen burger von Bern bestimt sind, sollen aus der stadt und deren bezirk, - - - aus den 4 kirchspielen Bolligen, Muri, Stettlen, Vechigen und  
10 aus dem bezirk der 2 nächstgelegenen landgricht-regimentern Konolfingen und Zollikofen erhoben werden.

*Das Regiment Yverdon mit dem Bataillon Avenches stellt 2 Artilleriekompanien. Die übrigen 18 Kompanien werden gleichmäßig in die übrigen 18 Regimente verteilt.*

Da nach der bisherigen einrichtung die 2 entfernten landgricht-regi-  
15 menter Sternenbergs und Seftigen jedes 155 mann geben, so sollen - - -, bis diese neue einrichtung zustand gebracht seyn wird, 75 mann aus dem bezirk des landrichts Seftigen unter die artilleriecompagnien der 3 Oberländischen regimente, und 75 mann aus dem bezirk - - - Sternenbergs unter die  
20 artilleriecompagnien der 2 Oberärgäuischen und des Emmenthalischen regiments vertheilt werden. - - -

Es sollen die - - - hauptleute ihre compagnien also eintheilen, daß bey jedem der 4 bataillons, aus denen sie sich erheben, ein wachmeister, ein corporal und ungefehr 17 mann sich befinden, davon der wachmeister oder  
25 corporal und 9 mann bestimmt - - - seyen, die bataillonsstük zu bedienen, und die übrigen die protectionspièce.

Ebenso soll auch die fürschießende mannschaft der artilleriecompagnie bey jedem bataillon gleichmäßig vertheilt werden, damit ohne weitere anstalt ein commandirtes bataillon per se die demselben zugeordnete  
30 canoniers mitbringe, da denn das piquet von selbst sich ergibt und es weiters nichts bedarf, als alle jahr den vierten theil der officiers darauf zu beordern. Demzufolge sollen alljährlich nebst einem staabsofficier auf das ordinari piquet von der artillerie commandirt werden: je 6 Hauptleute, Ober- und Unterlieutenants.

Nach dieser einrichtung sollen die canoniers jeden bataillons nicht nur wie bis hiehin an den officiersmusterungen der zwey verbrüdereten bataillon-  
35 s, sondern auch alljährlich bey den hauptmusterungen sich einfinden, damit sie mit denselben im feuer exerciert werden können.

Da wo die artilleriecompagnie ganz erscheint, soll der hauptmann auch

per se erscheinen; wo aber die compagnie auf zwey plätzen erscheint, da soll der hauptmann die einte hälfte besuchen, der oberlieutenant dann die andere.

III. In absicht auf die ergänzung der artilleriecompagnien soll den trüllmeistern scharf verboten werden, jemand vor den vormusterungen in die grenadiers oder musketiers einzuschreiben oder zu handen dieser compagnien aufzuzeichnen, da denn an den vormusterungen selbst, da die ergänzung obiger select-compagnien gemacht werden soll, im fall die artillerie auch mannschaft nöthig haben wurde, das loos zwischen dem landmajor und artillerieofficier entscheiden soll, wer den ersten mann annehmen kann; und soll alle - - - etwa geschehen seyn mögende vorläufige aufzeichnung ungültig seyn.

IV. Betreffend die entlassungen soll der jeweilige chef des artilleriecorps begwältiget seyn, auf den ihm von dem artillerie-hauptmann beschehenden rapport die unterofficiers und gemeine der artillerie, wenn sie das alter der 50 jahren erreicht haben, oder wegen leibsschäden außer stand sind, den dienst zu verrichten, welches aber von dem regiments-feldschärer ihres bezirks behörig attestiert werden muß, eine dispensation zu geben.

Die also dispensierten unterofficiers und gemeine der artillerie sollen aber - - - auf erfordern sich in den zeüghäusern, magazinen, wie auch zu artilleriewachten gebrauchen (zu) laßen, bis sie das 60. jahr erreicht haben, als in welchem alter sie denn ihre absolute demißion erhalten sollen.

Der chef des corps so wie die hauptleüte sollen ein genaues verzeichniß dieser dispensierten führen, und die vorgehenden abänderungen jeweilen auf 1. merz dem landmajoren des bezirks anzeigen.

Die also entlassene mannschaft soll sogleich ersetzt werden; diejenigen aber, so nicht das 60. jahr erreicht haben, sollen gehalten seyn, an der officiers-musterung ihres bezirks zu erscheinen, wo sie sich hinten an ihre compagnien schließen, und ihnen freystehen soll, ihre uniform noch ferners zu tragen, oder aber in schwarzem kittel mit rothem kragen, säbel mit bandouliere und guêtres zu erscheinen.

*P 20.84; RM 430.287 ff.*

#### 116. Formation, armatur und besoldung der scharfschützen

*1794 März 17./April 16.*

*RuB beschließen:*

I. Vermehrung der scharfschützen. Nach der - - - festgesetzten piquets-kehr wechselt dieselbe bey allen corps - - - alle vier jahre um, und komt im 4. jahr immer die gleiche mannschaft, worunter 45 infanterie-com-

pagnien, auf das piquet; da sich aber - - - nur 6 scharfschützen-compagnien<sup>1</sup> vorfinden, mithin entweder außer aller verhältniß wenig scharfschützen commandirt, oder aber - - - von dem piquetskehr abgewichen werden muß, so wird in erwägung des nuzens, den die scharfschützen - - - in unserm bergichten land verschaffen können, - - - dieses corps mit 2 compagnien vermehrt, davon die einte im regiment Emmenthal, die andere im regiment Nyon erhoben werden, dagegen aber die halbe jäger-compagnie dieser regimenter eingehen soll, und zwar so, daß diejenigen von den gegenwärtigen battailons-jäger, die gute schützen und dazu willig sind, in die neüzuerichtende scharfschützen-compagnie eingeschrieben, die übrigen dann wieder in ihre stammcompagnien versetzt werden sollen. - - -

II. Ernamsung eines furiers der scharfschützen. Da auch die erfahrung gelehrt hat, daß die 4 wachtmeister oft auf detaschementern sich befinden, hiemit niemand bey der compagnie - - - bleibt, der die stelle des furiers vertreten kan, so geben mgh und obere zu, daß bey jeder compagnie aus der zahl der scharfschützen ein furier mit rang und gehalt eines wachtmeisters vernamset werde, worfür dann ein gemeiner abgehen soll.

III. Armatur der scharfschützen. - - - Es sollen der wirklich eingeschriebenen mannschaft auf oberkeitliche umkösten zu ihren stuzern - - - zu ihrer vertheidigung dienliche bajonets ausgetheilt werden, die neüeintretende mannschaft aber gehalten seyn, sich dieselbe als zu ihrer armatur gehörend anzuschaffen. Der patrontaschen halb bleibt es wie bisher; es sollen aber auf oberkeitliche umkösten für die mannschaft bequemere weidsäke angeschafft werden - - -. Diese weydsäke dann sollen ins zeüghaus allhier deponiert und der mannschaft erst - - - übergeben werden, wenn die mannschaft ins feld zieht, worgegen sie denn ihre bisherige patrontasche zu deponieren hat, und nach dem feldzug die weydsäke wieder ins zeüghaus übergeben und ihre patrontasche daraus erhalten soll.

IV. Besoldung der scharfschützen. In erwägung des - - - beschwerlichen diensts der scharfschützen, wodurch ihre kleidung weit mehr als die der übrigen miliz abgenutzt wird, so wie auch ihrer kostbaren armatur, setzen RuB, mit ausnahm der wachtmeister und fraters, den sold der unterofficiers auf gleichen fuß, wie - - - in der artillerie, und auch den sold der gemeinen von 10 kreüzer auf  $13\frac{1}{2}$  x<sup>r</sup> per tag erhöht. Demnach hat - - - in geld zu beziehen: der feldweibel 6 bz 1 x<sup>r</sup> - - -, furier, sergeant und frater je 5 bz 2 x<sup>r</sup> - - -, corporal 4 bz 3 x<sup>r</sup>, waldhornist 4 bz, gemeine 3 bz 1 x<sup>r</sup> 1 d.

P 20.115; RM 431.164 und 432.60.

<sup>1</sup> In den Regimentern Oberland 2, Aigle 1, Thun 1, Simmental 1, Yverdon 1.

*Bemerkung*

1794 April 25: Es wird den subaltern-officiers der scharfschützen eine ration fourage zuerkannt, wenn sie im feld sich befinden und wirklich ein pferd halten (P 20. 119; ausführlich aaO 122; RM 432. 95).

117. Errichtung eines feldingenieür-corps. 1794 März 31. 5

*RuB beschließen:* Durch den letzten feldzug in der landschaft Waat vom jahr 1792 hat es sich - - - gezeigt, daß aus mangel von feldingenieurs immer eine ziemliche anzahl artillerie-officiers zu der direction der schanzarbeiten gebraucht und somit ihrem eigentlichen dienst entzogen werden - - -; und da der ingenieurdienst auch besondere und viele studia erfordert, zu deren betreibung ein officier alle zeit, die er von privatgeschäften entübrigen kan, 10 vonnöthen hat, so wird verordnet:

Constitution des feldingenieur-corps. Dieses - - - soll bestehen aus 3 hauptleüten, 3 oberlieutenanten, 3 unterlieutenanten, 6 cadetten ohne brevet, unter denen keine anciennetaet statt haben und welchen auch kein 15 ausschließliches vorrecht zu den vaccanten ingenieurstellen zukommen soll. Endlich dann aus 60 piqueurs mit rang eines artillerie-wachtmeisters.

Formation des feldingenieur-corps. Damit dieses corps, welches dermalen noch kein selbst-beständiges corps ausmachen, sondern mit dem artillerie-staab und corps verbunden bleiben soll, desto leichter formiert 20 werden könne, so soll jedem officier, der lust und fähigkeit hätte, sich dem ingenieurdienst zu widmen, wenn er schon in einem andern corps angestellt wäre, der austritt aus demselben gestattet werden.

Es sollen - - - die ingenieur-hauptleüte, ohne jedoch mit den artillerie-hauptleüten zu den höheren stellen des artillerie-staabs concurrieren zu 25 können, ihrem rang und anciennetaet nach in dem genie die gleichen brevets erhalten, welche sie in dem artillerie-regiment erhalten haben würden, wenn sie in diesem corps gedient hätten.

Die hauptleüte sollen, gleich wie alle hauptleüte der armee, auf - - - vorschlag - - - der kriegsräthen von mgh und oberen erwählt und patentiert 30 werden.

Die subaltern-officiers hingegen sollen von - - - den kriegsräthen erwählt und patentiert werden.

Es soll aber niemand zu einem ingenieur-officier erwählt werden können, er habe dann ein formliches examen - - - ausgehalten und sich dazu tüchtig 35 bewiesen.

Die aufnahme der 6 cadetten, so wie die nomination der 60 piqueurs wird den drey ingenieur-hauptleüten überlaßen.

Instruktion der feldingenieurs. Damit das feldingenieur-corps sich in dem praktischen theil dieses diensts üben könne, soll immer ein theil deßelben den artillerie- und ecole-camps beywohnen, um die schanzarbeiten zu dirigieren, auch soll es alle jahre eine zeitlang im aufnehmen militarischer positionen geübt werden, damit man - - - pläne von den wichtigsten militärischen posten im lande bekomme.

Besoldung der feldingenieurs - - - in musterungen und exercier-camps - - - ist die nehmliche, welche die artillerie-officiers nach ihrem rang haben. Da aber der ingenieur in einem feldzug sich des speisens halb nicht so bequem und wohlfeil einrichten kann, als ein anderer officier, sondern - - - oft auf der straße ist und - - - in den wirthshäusern zehren muß, so soll in einem feldzug den ingenieurs und piqueurs über den sold aus - - - noch eine zulage gegeben werden, als nehmlich: dem ingenieur-hauptmann täglich 20 bazen, dem - - - oberlieutenant 15 bz, dem - - - unterlieutenant 10 bz. Den cadetten und piqueurs soll - - - in allem an besoldung ausgerichtet werden täglich 10 bazen samt einer ration an brod und fleisch; in musterungen und exercier-camps aber - - - mehr nicht, als den artillerie-cadetten und wachmeister.

Uniform der ingenieurs - - - soll der artillerie-uniform gleich seyn, mit alleiniger ausnahme des roks, der revers haben und aus- und innwendig ganz blau seyn soll.

*P 20.108; RM 431.298.*

### *118. Bataillons-Jägerkompanien*

*1794 April 9./16.*

*RuB beschließen:* Bisher ward in jedem regiment, wo keine scharfschützencompagnie ist, eine halbe compagnie bataillonsjäger erhoben - - -. Da nun bey dieser einrichtung diese compagnien sehr schlecht componiert wurden, so wird verordnet,

1. daß in jedem regiment, das keine scharfschützen-compagnien liefert, aus der halben jäger-compagnie eine ganze errichtet und dieselbe mit einem hauptmann und officier versehen werden solle, so wie auch, daß denselben zur aufmunterung schießgaben ertheilt werden sollen.

2. Sold wie bisher, gleich demjenigen der Grenadiere; sie sollen aber gleiche formation haben, wie die scharfschützen, und auch bis auf das gewehr gleiche armatur; das gewehr darin aber unterschieden seyn, daß die scharfschützen mit gezogenen, die bataillons-jäger aber nur mit laufenden kugeln schießen sollen.

3. Demzufolge soll auch der - - - oberst der scharfschützen den vorschlag zu erwählung der jäger-hauptleuten thun.

P 20.121; RM 431.412; 432.60.

*Bemerkungen*

1. Über Bemühungen, eine gewisse Gleichförmigkeit der Truppenformationen und der Geschützkaliber usw. in der Eidgenossenschaft zu erzielen, vgl. Eidg. Absch. VIII 148 Nr 161f, (1790), 196 Nr 1951 (1793), 206 Nr 207h (1794), 216 Nr 216h (1795), 227 Nr 228n (1796) und 261 Nr 241i (1797).

2. 1795 Februar 16: RuB beschließen, daß die scharfschützen- und jägercompagnien von einander getrennt, die scharfschützencompagnien einzig unter den befehlen des staabs des bißherigen jägercorps verbleiben, die feld- oder battaillons-jägercompagnien aber demjenigen milizregiment, aus dem sie sich erheben, annexirt, und dem befehl des obersten, der es commandirt, untergeordnet werden sollen. - - - (P 20.162; RM 437.328).

*119. Quartieramt und Proviantamt (Kriegskommissariat)*

1797 Mai 8.

15

*Nach Anhören des Gutachtens des Kriegsrates beschließen RuB:*

1. Das Quartieramt soll bestehen aus einem oberst-quartiermeister mit oberstenrang, sold und rationen, und einem quartiermeister mit majorenrang, sold und rationen, welche eint und andere von nun an von mngh und obern zu bestellen sind. Im fall eines zugs wird dem oberstquartiermeister gestattet, 2 ingenieurs aus dem geniecorps, welche nach ihrem habenden rang bezalt werden, und einen secretair mit einem monatlichen gehalt von 40  $\frac{1}{2}$  zu vernamsen und mit sich zu nemen.

Die beyden stellen eines oberstquartiermeisters und eines quartiermeisters sollen auf 10 jahr lang permanent gemacht und nach verlauf dieser zeit aufs frische von mngh und obern besezt werden.

Diejenigen, so selbige versehen, sollen im militare keine andere stellen bekleiden dörfen.

2. Dem quartieramt soll - - - nichts obliegen, als die marschrouten zu entwerfen, die befehle zum abmarsch zu geben, und alles das zu besorgen, was in die castrametation einschlägt; rechnungen hat es keine zu führen, sondern soll mit abignationen aufs kriegskommissariat oder kriegszahlamt ihm etwa auffallende extraausgaben acquittieren.

3. Sollten zu gleicher zeit mehrere beträchtliche und unter verschiedenen comandanten stehende corps beordret werden müßen, so soll für jedes derselben ein besonders personale - - - ad tempus bestellt werden, aber - - - die bestellten oberstquartiermeister und quartiermeister nach beendigtem zug wieder in ihre stellen treten.

4. Die vom Kriegsrat entworfene Instruktion für den Oberquartiermeister wird genehmigt und der Kriegsrat ermächtigt, dieselbe in nicht grundsätzlichen Bestimmungen abzuändern.

5. Das Proviandamt soll künftig kriegskommißariat benamset werden, und bestehen aus einem oberkriegskommißair (mit einem monatlichen gehalt von  $\text{↯}$  80 ohne rationen), welcher im fall eines zugs die hauptstadt nie verläßt; dreyen kriegskommißairs (mit einem monatlichen gehalt von  $\text{↯}$  60 und dieser besoldung annexierten rationen), welche im fall eines zugs samtllich oder zum theil mitmarschieren; 6 distriktkommißairs, mit einem monatlichen gehalt von  $\text{↯}$  50, brod- und einer fourageration, wenn sie hinter einander employirt werden, sonst mit einem taggeld von 2  $\text{↯}$ ; 21 departementkommißairs - - - (Monatsgehalt 40  $\text{↯}$ , 1 Brod und 1 Fourageration, bezw. Taggeld von 1  $\text{↯}$  15 bz).

6. Samtliches personale des kriegskommißariats soll permanent seyn - - -.

7. Die distrikts- und departementskommißairs sollen im fall eines zugs die ihnen angewiesene distrikts und departementer nie verlassen. Die Wahl aller genannten Kriegskommissariatsstellen ist Sache des Kriegsrats.

8. Die auswahl der secretairs, deren im fall eines zugs einer dem oberkriegskommißair und einer dem mitmarschierenden kriegskommißair gestattet wird, ist Sache dieser Kommissäre; Monatsgehalt der Sekretäre je 40  $\text{↯}$ . Der Oberkriegskommißair kann unteremployés bestellen und ihnen Tagelder bis zu 15 bz erteilen.

9. Dem kriegskommißariat liegt ob die besorgung von brod, fleisch, zugemüs und reiß, von heü, haber, holz, stroh, kerzen und öhl, von deken, kapüten, lanternen usw., die bestellung der quartir und einrichtung der cantonemens, endlich die einrichtung und oberaufsicht der lazareths, hohspitthäler (!) und ambulances. In jedem Departement wird über alle diese artikel, sowie auch über die topographische lage desselben verfertigt und nach Vorschrift des Kriegsrats in eine generaltabelle zusammen gebracht werden.

10. Dem Personal des Kriegskommissariats soll eine besondere kentliche uniform ertheilt werden, die der Kriegsrat bestimmen soll.

11. Dem Kriegskommissariat wird ein eigenes fuhrwesen von 2 zweispännigen brodwägen per bataillon annexirt und zu seinem ausschließlichen gebrauch überlaßen.

12. Der durch die stadt ziehenden, auf oberkeitliche kosten kostfrey gehaltenen mannschaft werden dem ohngeacht ihre rationen in gelt vergütet, und endlich derjenigen mannschaft, welche einzel marschirt, für jede stund, die sie über 3 von ihrem sammelplaz entfernt ist, für sold, rationen und decompte 1 bz per stund ertheilt. - - -



Aller übrige daherige detail aber, so wie auch die allfälligen abänderungen, insofern sie nicht die eben angeführten - - - hauptsätze betreffen, werden dem *Kriegsrat* festzusetzen überlassen.

P 20. 413; RM 452.261-263 und 292-294.

*Bemerkung*

5

1797 August 11: Ordnung der RuB über den rang für das personale des kriegskommißariats (P 20.436; RM 454.170).

120. *Feldscherer und Frater*

1797 Mai 29.

RuB beschließen,

10

1. daß für das künftige jedem regiment 3 feldscherer, nemlich zu jedem bataillon einer und ein dritter en subside zugegeben werden, wovon aber nur einer für dißmahlen, die übrigen zwey aber erst - - - erwählt und vernamset werden sollen, wann es um einen feldzug wird zu thun seyn; - - -

2. daß der - - - gegenwärtig zu erwählende feldscherer vom *Kriegsrat* 15  
auf Vorschlag des Regimentsobersten in seinem departement erwählt, davon aber - - - den sanitaeträthen jehweilen die erforderliche anzeige gethan, die beyden andern - - - aber durch die sanitaeträth auf *Begehren des Kriegsrates* ernamset werden;

3. und daß endlich auch die patentierten feldscherer von allen musterun- 20  
gen befreyt seyn sollen.

Was den übrigen detail und auch die fraters anbetrift, soll der *Kriegsrat* nach gutfinden *anordnen*, auch in näherem bestimmen, welches diejenigen patentierten wundärzte seyen, welche, nebst den wirklich verordneten, der manschaft die erforderlichen attestata medica sollen ertheilen können. - - - 25

P 20. 430; RM 453.53.

## C. Schanzen, Wachten und Warnzeichen

## Vorbemerkungen

1. Vgl. X unter C, insbesondere S. 77 Nr 44 und S. 82 Nr 45.
2. St Wehrwesen Nr 249 und 250 (*Feuerstättenverzeichnis 1529–1698; Feuer- und Lermen-*  
5 *ordnung der Stadt Bern, 16. Jahrh. bis 1774.*)
3. *Schrifttum*: R. REBER, *Plan der Stadt Bern mit der III. und IV. Stadtbefestigung*  
(*Festschrift zur 700jähr. Gründungsfeier 1891, Schluß des Bandes*). – HANS MARKWALDER,  
*Die Stadtwache von Bern im 18. Jahrhundert, 1932.* – ALFR. ZESSIGER, *Das bernische Zunft-*  
wesen (1911) S. 99 ff. – ALFRED BÄRTSCHI, *Notizen über die bernischen Chutzen und Hoch-*  
10 *wachten (Archiv 39 [1943]), mit Quellenverzeichnis.* – GEORGES GROSJEAN, *Berns Anteil am*  
*evangelischen und eidgenössischen Defensionale im 17. Jahrhundert (1953) 43 und beigelegte*  
*Wachtfeuerkarte des alten Staates Bern.*

121. Nüwe ordnung von zü- und uffschließung der thoren  
1586 November 29.

15 Als dan mngh gefallen, iren verordneten zur besichtigung ir gnaden statt  
weherbüwen ze befehlen, by jetzigen uffsetzigen zyten ein beßere ordnung  
von uf- und züschliessung der statt thoren allhie anzüsehen, deßglychen,  
wan sy güt achten möchten, anderen, dan iren thorwarten die verwarung  
der thorschlüßlen zü vertruwen, etlichen der nechst darby geseßnen bur-  
20 geren darzû ze verordnen und inen darumb ein lydenliche bsöldung ze  
schöpfen etc., habend sy uff hütt angesehen,

1. das fürhin in den dryen monaten winter-, wolfmonat und jenner die  
thor morgens zû halben sibnen uff- und abends zû halben sechsen zügethan  
werden söllind;

25 2. im hornung, mertzen, herbst- und wynmonat - - - am morgen umb die  
halbe sechse uf- und am abend umb halbe sibne züschließen;

3. im meyen, brach- und höüwmonat sölle die statt am morgen umb die  
viere geöffnet und zü abend umb halbe nüne beschloßen werden;

4. im aprellen und augstmonat ist angesehen, die porten am tag zü  
30 halben fünfen uf- und gägen nacht zü halben nünen züzethün.

5. . . . die schlüßel zü den dryen Cristoffels-, Golettenmattgaßen- und  
Martzilli-thoren, [söllind] zweyen der nechst daby gesäßen burgeren züge-  
stellt werden. *Die Verordneten erhalten als Besoldung fronfastlich je 6 ℔; die*  
*Verordneten zü dem nideren thor erhalten nur 4 ℔; dabei werden sie by söli-*  
35 *chem dienst der nachtwachten gefryet; in ihren Eid wird ihnen ingebunden,*  
*täglich mit sturmhuben, mordachsen und iren sytenweheren bewaffnet,*  
*getrürlich die thor zü hieobgeordneten stunden uf- und zü[ze]schließen*  
*und die schlüßel by iren handen wol verwart ze behalten, ouch niemands*

der hirtten und<sup>1</sup> stunden die thor zû sin söllend, ohne schultheißen oder statthalters gunst und vorwüßen weder uß, noch yn ze laßen; die brief söllind sy durch die thor abnemen und empfachen; ouch alle morgen, ehe sy die großen thor uffthüynd, durch das thürli füruß spatzieren und sich umbsehen, ob jemandts argwönig vorhanden oder nit.

P I. 159.

*Bemerkungen*

1. Schon 1561 Mai 24: hatten RuB eine ähnliche Ordnung aufgestellt; jedoch durften potten und löufer, so mngh brief brächtend, eingelassen werden; weidling, schiff und ander nauwen, so usserhalb der statt am wasser stand sollten hinüber zû der statt gevertiget und woll verwart werden (aaO 173).

2. 1586 Dezember 10./19: Die Ordnung vom 29. November 1586 wird bestätigt; Beifügung, daß die Schließungsstunde den Umwohnern der Stadt jeweilen mit der gloggen verkündet werde; der Grund des Glockenläutens wird in den Kirchspielen um die Stadt am cantzel verkündet (aaO 159b). – 1587 Januar 2: Da sölehs gägen iren rats- und löüferspotten, statt-rüteren, potten und anderen und brieftrageren, ouch derohalb, so doctores, schärer oder hebammen uß der statt vorderen, gantz beschwärllich syn wöllen, nach vorgemelter ordnung und verpeen ußgeschloßen und vor der statt belyben; deßglychen ouch irem schultheißen zûvill verdrüssig und müysam gsin, derenhalb in der nacht geunrúwiget und umb erlaupnus deß haryn- oder ußlaßens angsücht ze werden, so werden die, denen der statt thorschlüßel vertraut sind, ermächtigt, solche Leute, ouch die, so lybartzet, schärer oder hebammen reychen oder begären und unargwönig erkant wurden, ein- und auszulassen (aaO 173). – 1587 April 1: Aufhebung der ganzen Ordnung (aaO 159b; RM 413.255).

122. Wachten, Stürmen, Feuerzeichen usw.

1587 März 11.

SchuR an die Argauischen Städte und Ämter, sowie an Burgdorf und Arwangen: SchuR ordnen im Einzelnen an, was ihre Ratsboten by unseren stetten und amptlütthen deß Argöüws in aller geheimbd ghandlet - - -, wie sy im val einer schnellen noth und überfall deß fyendts durch flürzeychen und sturmglüth die - - - warnungen einanderen thûn, deßglychen was sy in schloßen und stetten zû bschirm derselben und schädigung der anfechteren buwen, enderen - - - und zürichten laßen söllind, es syend fallbrügcken, schutzgätter und löcher, strychweheren und in anderen dingen - - -.

Miss. MM 423; RM 413.195.

*Bemerkung*

Vgl. die entsprechenden Ordnungen für die vier Landgerichte, vom 22. März 1587 (hienach).

<sup>1</sup> sic! statt under stunden, da - - -.

**123. Lärmen-ordnung der Landgerichte und der vier Kirchspiele  
1587 März 22.**

*Druck: RQ Konolfingen 320 Nr 128 a.*

*Bemerkungen*

- 5 1. 1603 Dezember 12: Über die wortzeychen in flür- und kriegsnöten erlassen SchuR  
am 12. Dezember 1603 eine entsprechende Weisung an die Amtleute zu Burgdorf, Thun, Arberg  
und Friesenberg, jedoch mit der Abänderung, daß nach erfolgtem warzeichen (!) in kriegs-  
nöthen - - unsere amptlüt und fürgesetzten die unsern, so im uszug sind, ylendts uff  
die bestimpten lärmnplätz wol bewart (!) versamlen, die sich daselbs stillhalten und ver-  
10 neren bevelchs und bescheydt erwarten söllen; welche aber nit im ußzug wärendt, söllend  
anheimsch verblyben, - - - (M 3.96).
2. 1603 Dezember 14: Ordnung für Landgerichte und vier Kirchspiele über die Sturmzeichen  
bei Feuers- oder Kriegsnot (*Druck: RQ Konolfingen 321 Nr 128 b*); ferner 1625 April 28. und  
nachher: Ordnung für den Fall eines feindlichen Überfalls (aaO 234 ff Nr 128 d, e und f),  
15 und 1656 Januar 10: füwr- und lärmn-ordnung (aaO 329 Nr 128 g).
3. 1633 Oktober 7: SchuR erinnern an frühere Verfügungen, wonach in allen unseren äm-  
pteren - - fewrzeichen mit holtz und strauw aufgerichtet werden sollten; da wegen der lungen  
Friedenszeit die meisten derselben abgegangen seien, wird neuerdings befohlen, ohne verzug ein  
fewrzeichen machen, und daßelbig diser zyt alle nacht von zweyen personen bewachen ze  
20 laßen, welche uff andere fewrzeichen achten, und who deren eins angezündet wurde, sy ires  
auch anzünden - - ; doch - - - das im fhal etwan ein dicker nebel were, das man das fewr-  
zeichen nit sechen könte, denzmahlen mit einem schutz das zeichen geben werden sölle;  
fhals aber auch der schutz durch wäyende wind - - - nit gehört werden möchte, - - - das  
alsdann die ufmanung durch pottenschicken geschechen sölle (M 6.7f).
- 25 4. 1639 Januar 15: SchuR teilen den Freiwibeln der Landgerichte und den Ammännern  
der vier Kirchspiele mit, daß by diser herben winterszeit und kelte, auch by denen - - - von  
unseren grentzen sich weiterenden gefahren die verhüet- und verwachung der - - - wahr-  
und führzeichen - - - biß auf weiteren bescheid underlassen werden dürfe, daß aber darauf zu  
achten sei, daß diese führzeichen vor bösen büben gesicheret und nit etwan verderbt werdint  
30 (M 6.184).

**124. Eid der Schloßwächter. s.d. [16. Jahrhundert]<sup>1</sup>**

*Nach den allgemeinen Untertanenpflichten sollen die wechter schwerren  
- - -:*

1. das si das schloß mit wachen trulich söllend und wellend versechen  
35 - - -, der ein vor mittnacht, der ander nach mittnacht, und all stunden mit  
blasen melden;
2. deßglich zü rechter angender nacht uff die wacht ze gan, und so der,  
so vor mittnacht wacht hat, ab der wacht gat, sol ers dem andern wechter  
verkhunden, uff die wacht ze gand; derselb sol dann nüt ab der wacht gan,  
40 biß er den heitern tag mag sechen;

<sup>1</sup> Das Wasserzeichen (*Briquet, Les Filigranes III Nr 12272, Ad. FLURI in BT 1896  
Tafel V Nr 14B*) des Papiers deutet auf die Zeit nach 1530.

3. - - - ob sich begeb, das sy etwas hortind oder sechend argwänigs umb das schloß furgan, deßglich, ob sy fhursnot oder anders, wo und was das were, das einer landschaft schedlich und nachtheil bringen möchte, dasselbig einem obervogt ilentz furzebringen und anzezeigen, oder in sinem abwäsen an die wechter in der statt meldung - - - ze thûn, damit sölichs 5 einem schulthessen und rhat furbracht werde.

4. - - - das tags einer under inen im schloß sye - - - und das thor beschlossen habe, und niemands frömbder noch unbekanter inlasse, sondern vorhin einem obervogt anzeigen, wer vor dem thor sye und gelutet habe; und der ander sol nüt uß dem schloß gan ane gunst und erloupnüß eines 10 obervogts;

5. - - - so sy nachts das thor beschlossen habend, das sy angentz einem obervogt die schlüssel geben - - -, und in sinem abwesen siner elichen hußfrowen.

6. - - - weder mit frömbden noch heimschen kein heimlich gerün noch 15 gespräch ze halten by verlierung ir libs und läbens.

7. Es söllend ouch die wechter und ire wiber schwerren, das alles das, so im schloß gehandelt und gereth wirt, das sy dasselbig nüt witer wellend tragen noch ußkunden, sondern in geheim beliben lassen.

8. - - - So die glogg in der statt schlachet, es sye vor oder nach mitt- 20 nacht, das sy die stund mit blasen wellend melden. Es sol ouch der wechter in der statt angends, so bald es gschlagen hat, meldung der stund mit einem hörnlin dem wechter uff dem schloß thûn; derselbig uff dem schloß sol dann die stund mit blasen melden; so er aber semlichs verschlieff und überseche, sol im an sinem lon von jeder stund, so er verschlaft, funf schilling abzogen 25 werden; deßglich, so der wechter uff dem schloß die gloggen in der statt horti schlachen und der wechter in der statt im nüt angends mit dem hörnlin meldung thût, so sol er, der wechter uff dem schloß, nüt dester minder die stund mit blasen melden, und der wechter in der statt gestraft werden.

9. Es söllend ouch die heid wechter uff dem schloß schwerren, einem 30 obervogt gehorsam ze sind und alles das, so er sy der wacht halb wurde heissen thûn, das sy dasselbig trulich, mit allem fliß und ernst verbringen und thûn wellend;

10. - - - wasser und brennholtz helfen uffzyechen, so vil man des zum husbruch notürftig, und dasselbig holtz verschyten, alles ungevarlich. 35

So vil und dick ein nüwer obervogt gesetzt und uff das schloß kumpt, söllend die wechter angends im disern eyd - - - schweren etc.

## 125. Schanzen der Stadt Bern

## Vorbemerkungen

1. *Urkunden in Wehrwesen Bd 252 Fortifikationsakten.*

2. *Bericht über den anfang der fortification.*

5 s. d. [um 1622].

Am 19. Dezember 1621 hatten RuB zu dem schon vorher beschlossenen fortification-werck der Stadt Bern Verordnete vorgesehen und ihnen gvalt, ouch schirm gegeben; die Venner sollten 6 der rhäten zu söllichem werck verordnen und mgh den rhäten nambhaft machen; die söllend gvalt haben, 12 - - - der burgeren nach irem gfallen zü sich zu nemen (RM 42. 312).

10 <sup>1</sup>Diese directoren theilten die Stadt in 6 Teile und verordneten, daß an jedem Tag der Woche die Leute eines dieser Sechstel mit trummen und pfeifen und fliegender fahnen, so sonderbar darzü gemacht, uff die arbeit geführt wurden. In disen 6 theil ist niemandt, weder hoch noch nider stants personen, weder taglöner noch hinderesen, so wit sich das burgerzil erstreckt, verschonet worden. Der Auszug zur Arbeit geschah zwischen 7 und 8 Uhr; gearbeitet wurde

15 bis abends 5 Uhr, unter Leitung von 3 Direktoren, je einem vom kleinen und 2 vom großen Rat. Jeder Sechstel war in rotten zerteilt und einer jeden rott ein rottmeister verordnet, der morgens und abends Appell machte und Fehlbare zu verleiden hatte; die Rottmeister arbeiteten neben ihren rotten, den andern güte exempel fürzutragen. Dem jeweilen kommandierenden Direktor war ein Schreiber beigegeben, der den hauptrodel gehalten, die felbaren, so angeben,

20 verzeichnet; also haben ale tag - - - einer deß raths und 2 der burgeren neben dem ingenyr commendiert. Jede Haushaltung der Burgerschaft hatte einen Tag in der Woche zu arbeiten. Einem wohlhabenden burger lag ob, zwei Personen zu stellen, welches er entweder durch syn gesindt oder taglöner hat mögen verrichten; einem minder habenden eine person; einem handtwercksman, so sich mit sinem handtwerck nert, der hat mögen ein magt oder sonst

25 einen dienst schicken; einer, so keinen dienst vermögen, und aber starcke kindt, ist im zügelassen worden, deroselben eins zü schicken; wo aber keine starcke kindt vorhanden so hat entweders der man oder die frauw erscheinen müsen. Das weibervolck haben (!) ihren theil herdt in den handtkörben uffgetragen, die mansperson - - - in den stosberen uffgeführt. Züvor und ehe der anfang geschehen ist, so hat der ingenür - - - das werck usgestecket, alle linien mit kleinen greblin verzeichnet. Nach dem - - - der erste theil hinausgezogen, so hat ein schultheiß als das haupt der directoren sampt allen deroselben den ersten anfang gemacht; jedoch so ist züvor, ehe man handt angelegt, durch den superinten[den]ten der kirchen und allen personen mit gebognen knien ein christliches gebett zü gott verricht, auch angezeigt, zü welchem endt ein solches werck angefangen worden, welches gebett

35 hernach alle tag durch verordnete helfer der kirchen - - - in einem versamleten ring ist gehalten worden; demnach die rathsbefelch verlesen und der werckzeüg ist empfangen worden, so ist meniglich an die arbeit getreten und niemandt bis zü abendt umb 5 uren in die stat gelassen worden, dan jederman am morgen daheimen gessen und das abenprot mit sich genommen oder hinustragen lasen<sup>2</sup>; und sobald die tromel gerührt, sich zü dem abendbrot verfügt und hernach durch den tromenschlag wider zü der arbeit uffgemahnet worden;

40 auch nach dem feyerabend ist man mit dem tromenschlag zü dem abendgebett berufen worden, alsdan in güter ordnung auf dem platz, da man sich am morgen versamlet, gezogen und ein jedes zü seinem hus gelanget. Es sind auch sonderbare personen zü dem werckzüg,

<sup>1</sup> Von hier an nach dem Bericht des Valentin Friderich.

45 <sup>2</sup> Vgl. die Ordnung vom 28. Juni 1622 über die Pflicht, an den Schanzen zu arbeiten.

denselben zu verwalten, verortnet worden, welche denselben am morgen den rottmeistern geben und am abend wider von inen empfangen haben. Es hat hernach das landtvolg [k], da die selben den yfer sowol von hohen als nideren stantsperson [en] gesehen, sich dieser arbeit nicht gescheimt, sondern sich freywillig entschlossen, sowol etliche weit als nahe gesesne<sup>1</sup>, einen ehrendawen zu thun, also das solche unter inen einen usschutz gemacht, mit fliegenden fahnen, trommen und pfeifen in die statt gezogen und etliche zehen und 14 tag in arbeit daselbsten beharret, welche dan auf gesellschaften und burgerenhüseren eingelogirt worden, da man inen feier und liecht under und über vergebens erteilet. Wan nun dise abgezogen, ist inen durch einen der directionherren fründtlich abgedancket und mit einem drunck win verehret worden. - - - Wan dan ein burtey abgezogen, ist die andere ankomen - - -, welche abwechselung sich auf etliche monat erstreckt hat. Aber die zu wyt gegessene, wilen inen durch das reisen vil kosten auflaufen wurde, haben - - - gütwillig ein steuer dahin geschickt; ist also durch göttliche hilf den ersten sommer das werck mechtig fortgeplantzet worden. Zwar hat man auch, diewil ein schwere dürung damalen gesin ist, das arme volck, so wol hat arbeiten mögen, und sonst dem bettel nachzogen, zu der arbeit vermanet und inen sonderbare profosen zugeordnet<sup>2</sup>, und ein garküchen uffgericht, darinnen sie teglich sind gespiest worden, doch wib und manspersonen von einander abgesonderet. Wie man aber gesehen - - -, das solche zwar die spisen empfangen, aber undanckbarlich darumb gearbeitet, so ist gut gefunden worden, die werck, als das ertrich auß dem graben zu führen, bey kubischer rüten - - -<sup>3</sup> zu verdingen, da dan der gute und böse arbeiter ist underscheiden worden. Die verdingen haben auch ihre narung, als müß und brot, umb einen lidelichen pfening in dem profianthuß - - - empfangen, jeder person teglich 4 ½ brot für 3 bz und zweymal das müß für 3 x<sup>r</sup> angerechnet. Dises alles, so sie teglich empfangen, ist inen in ihren verdingzettel ingeschriben worden; desglichen hat auch der schaffner, so das profiant verwaltert, dasselbe in ein sonderbares büch inverlibet; und, nach dem die verding usgemacht, ist mit inen gerechnet worden, was noch fürsutz in ihren zetteln verzeichnet funden, dem verortneten seckelmeister zugesickt, welcher solches mit gelt folents usbezalet hat. Aber nach etlicher zit sind alle ihre verding mit gelt usbezalet worden. Dise verding sind ungleich ergangen, ye nach dem das ertrich beschaffen und wyt zu führen gesin ist. Jedoch in der ersten grabenstiefe von 12 schuhen und 60 schuh breit, ist fast ein jede kubigkrüten - - - für 6 f oder 4  $\frac{1}{2}$  bezalt worden; nachher mehr, auch da - - - sandtfelsen sind funden worden, ist ein rüten von 8 biß auf 10 kronen - - - kommen - - -. Obwol auch anfenglichen den verdingen der werckzüg ist frey geben worden - - -, namlich wan einer den werckzüg empfangen, so ist er ime uffgeschriben worden, und wan er etwas verbrochen und die stuck gelifert - - -, ime ein anders an die statt gereicht, - - - aber gesehen - - - hat, das solche untretlich mit dem werckzeug umgegangen sindt, so ist mit inen gehandelt worden, das die selben den werckzeug selbst erhalten müssen; wan dieselben mit ihren verdingen fertig worden sindt und nicht lenger arbeiten wollen, so haben sie ihren empfangnen werckzüg wider gelifert, und was daran abgangen, inen an ihrem rest abzogen worden. Nach deme inen, den verdingen, das müs und brot abgestrekt und die verding mit gelt

<sup>1</sup> Am 16. April 1622 konnten SchuR den Direktoren des Festungsbaues z. B. mitteilen, daß die Stadt Neuenburg 40 Mann zur Arbeit an dem Bau sende, für deren Empfang, Unterkunft und Verpflegung zu sorgen sei (RM 43.205, 209 und 255).

<sup>2</sup> Vgl. Mandate vom 21. Januar 1622 (M 5.2), 6. und 8. Mai 1622 (M 5.31 und U. Spruchb. NN 516;) 24. Juni 1622 (M 5.45).

<sup>3</sup> Eine Rute = 12 Werkschuh.

bezalt, so hat man inen zû ihrer teglichen unterhaltung ein wochengelt geortnet bis zû  
 usmachung ihres verdings; dan ist mit inen abgerechnet - - - worden. Ferner, alß nun ein  
 burgerschaft, so den 4. aprilis angefangen, bis auf Michelstag in gemelter ordnung gearbeitet  
 hat, so ist hernach gût funden worden, dieselbig hinfort der arbeit zû überheben und auch  
 5 verdinger an ihre stat anzustellen - - -; und hat man hernach in der statt allein ein frey-  
 willige geltsteuer uff ein jar angesehen, ist auch einem jeden frey gestanden, solche steuer  
 wochentlich, monatlich oder fronfastlich oder bar zû erlegen. - - - Mit dem verdingwerck  
 - - - haben sich die directoren nicht mehr teglich bemühen müssen - - -, sonderen es ist dem  
 ingeniür anbefolen worden, welher sich aber, wo es von nöten, rats bey inen erholet. Zwar,  
 10 was das uffbauen belangt, als die well und brustwehren aufzûführen, die wurzel inzûlegen,  
 das erderich zerteilen, anzûsetzen, zû stampfen, zû schlagen, hat man solches durch taglöner  
 verrichtet, unter disen dan etliche unterrichtet worden, wie man die well auffüren - - - solle,  
 denen man die überige personen zû helfenen zûgeben hat. Damit - - - die taglöner, deren  
 auch zimlich vil im anfang gesin sind, ihren lohn recht verdienen, so hat man inen zwen  
 15 uffseher, so auch belonet worden, zûgeordnet, die dan - - - wan solche etwas versumet,  
 uffgezeichnet und wan dieselben am samstag sind uszalt worden, so hat man inen die ver-  
 sumnis abzogen. Dem nach - - - damit - - - frid und einigkeit erhalten und die lasterhaften  
 gestrafft werden, so hat man einen profosen erwelt, und dem ingeniür sampt den beiden uff-  
 seheren gewalt gegeben, alle diejenigen, so sich mit flüchen, schweren oder unzimlichen reden  
 20 oder schlegereyen vergriffen haben, - - - durch den profosen bey 12 oder 24 stüntlicher straf  
 in ein gefangenschaft lassen zu legen, welche gefangenschaft von einer hohen obrikeit ist  
 darzû gewitmet worden; durch welches mittel dan ist ein güter gehorsam erhalten worden,  
 die wil man keinsen (!) verschonet hat<sup>1</sup> - - -. Demnach obgemelte fortification mehrenteils  
 von erden ist - - -, und man aber gesehen, - - -, diewil der graben gantz trochen und die  
 25 anleüf oder schrege des grabens also beschaffen, das man one grosse mühe - - - in den  
 graben kommen und auf der anderen seyten gegen dem wall wol zu besteigen, ob man schon  
 solches mit stu[d und] pfelen etlicher massen versicheret; wil aber - - - solche pfel in die  
 lenge leichtlich verfulen - - -, so hat man - - - dise fortification ussen und innen mit muer-  
 werck umbfangen, welches dan ein güte beförderung darzû getan, diewil ein güter vorrat von  
 30 muer und kalchsteinen und sand im graben ist gefunden worden. Ob zwar - - - an stein nicht  
 genügsam, das muerwerck gantzlich darmit aufzuführen, so hat man an unterscheiden  
 steinbrüchen mehrers gestein brechen und durch das lantvolch herzû führen lassen, bey  
 welchen auch nachfolgende ordnung ist gehalten worden: Erstlich so hat man in den kilh-  
 hörinen die züg, so vorhanden, uffzeichnen lan, hernach ein abteilung gemacht, das ein  
 35 jeder im jar zwen ehrtauen tun sollen - - -; hernach hat es etwan einen zug nur einmal  
 erreicht. Wan nun die fuhr an in kommen, das er den tauen verricht, so ist ime erstlich ein  
 mas win und ein mütschen brot geben worden, hernach aber an statt des wins und brots hat  
 er bey dem seckelmeister durch ein warzeichen 4 bz empfangen. - - - Demnach so hat man  
 den meisteren das muerwerck bey dem klafter, so an der lenge 8 werckschuhe begriffen,  
 40 verdingt und jehe nach dem das muerwerck ein beschaffenheit gehabt, ist solches inen ver-  
 dingt worden. Dise haben gemeinlich im mertzen, - - - angefangen und bis gegen Martini  
 erstreckt; alsdan - - - ist inen dasselbe abgemessen und mit inen gerechnet und - - - von  
 oft gemeltem seckelmeister usbezalt worden. Diewil aber die meister zû erhaltung ihres  
 gesindts teglich gelt gemanglet, so hat man auf ein jede person wochentlich ein guldin an

45 <sup>1</sup> Vgl. die Beratungen von RuB vom 5. August und 5. Oktober 1622 (RM 44, 84 und 220).



gelt und ein mes kernen geordnet, welches sie dan empfangen und in der rechnung hernach ist abzogen worden. - - - Was nun weiter dises werck für personen, als wagner, schmid, brukmeister und andere, auch materialen als rüstbeim, laden, seyler, nagel und anderen werckzeüß erforderet, ist nicht notwendig - - - zu erzellen. - - - (Allerhand bedencken 3.1-5).

3. *Der Verfasser des Berichts, Valentin Friderich, war wohl der ausführende Ingenieur des von Théodore Agrippa d'Aubigny (oder Aubigné) verfaßten Projekts der Schanzen; vgl. auch GEORGES GROSJEAN, Der Plan der Stadt Bern und des Bremgartenwaldes von 1623, im Jahresbericht der Geographischen Gesellschaft Bern 1959/60.*

4. *Die Stadt Bern ließ sich seit dem Jahr 1621 wegen der Befestigungen (Wälle und Graben) durch Herrn von Aulbigny in Genf beraten (RM 42.327 vom 31. Dezember 1621; 43.143 vom 9. März 1622); sein Projekt wurde von SchuR am 30. März 1622 gutgeheißen und sollte ausgeführt werden (RM 43.185) und zwar unter persönlicher Leitung d'Aubigny's (Welsch Miss. K 564, 566). Vgl. auch RM 43.333 vom 23. Juni 1622; 350 vom 30. Juni 1622.*

5. *1623 März 29: SchuR geben Auftrag, jussu d[ominorum] directorum, von den Kanzeln auszukünden, dz wär lust hat, der gütern, sumerhüsern und schüren, so zur schantz khoufft worden sind und ußerhalb derselben sindt, zu kouffen, derselb sich künftig donstag nach der predig vor dem oberen thor finden laßen möge (RM 45.90).*

6. *1623 Juli 21: RuB weisen die Obervögte der Spitäler an, dafür zu sorgen, daß ihre spitalzüg in erster Linie für die Fuhrungen zum fortificationswerck gebraucht werden können; diewyl - - - die karer sich des gwalts annement und - - - etwan nit lenger, dan als biß uff den miten tag dem spital oder uff die tschantz die fuorungen gethan, die überigen zytten sonderbaren personen mist oder holtz füren und die pferdt gar ermüeden, so haben die Obervögte den Karrern und Spitalmeisten das fürzehalten - - - und sy davon abzehalten (UP 29 Nr 142; P 4.280).*

7. *1623 Oktober 15: SchuR weisen die directores an, diewyl zä atzung der verdingeren und arbeiteren an dem werck der bevestigung nit gnügsam getreidt vorhanden, und man deß mithin entmanglen müß, söllind sy consultieren, was gestalten diß orts ein - - - ordnung ze statuieren, und das allwegen zum minsten der schaffner für ein monat getreidt im vorrhat habe. Zugleich wurden die Amtleute, die Getreide in das Obere Spital hätten liefern sollen, aufgefordert, dies zu tun (RM 46.84b).*

8. *1623 Oktober 30: SchuR beauftragen zwei Ratsherren, mit dem Werkführer Valentin Friderich dahin zu handeln, dz die gar<t>kuchi abgestellt und die schantzlüt mit gelt bezalt werden söllind (RM 46.95b). - Am 22. Juni 1624 geben SchuR den Direktoren wieder zu bedencken, ob die gar<t>kuchi im Oberen spital abzustellen, und die verdinger anderer g'staltten ze versehen syend (RM 48.5).*

9. *1624 Juni 26: SchuR stellen fest, dz zü anfang diß wärcks vor RuB geredt worden, dz was innerhalb disem werck syn werde, zur statt und sovil als in derselben ringmuren, gerechnet werden sölle (RM 48.15).*

10. *1624 Juli 17./23./August 26: SchuR mahnen die Salzherren, monatlich, wie vereinbart, je 1000 ⚡ dem Schanzseckelmeister zu bezahlung der schantzlüten aussurichten, sonst werdint ir gn inen die schantzlüt zu den hüseren wyßen oder einander - - - mittel, sie zu erstattung irer verheissung zu halten, an die hand nemen. Zugleich werden die Venner beauftragt, die versprochne und ufstehnde steüren an die schantz sofort einzuziehen (RM 48.53, 66 und 144).*

11. *1624 November 3: RuB beschließen, dz der graben vor und umb den Blutthurn vor dem ndern thor einmahl gemachet, die gehüss und spycher daselbs hinweg geschaffet und zä den notwendigen thoren, ouch schutzgattern und steinbüwen him thor die materien*

- prepariert - - - werden. *Den Direktoren des Fortifikationwercks, dem Bauherrn von Burgern und den Werkmeistern wird befohlen, denjenigen, die der enden spycher habent, by 50 ₰ büß durch den buwherrenweybel gepieten ze laßen, dieselben in monatfrists uffs lengst dannen zu thun (RM 48.360).* - 1624 November 18: RuB beschließen ferner: die verschliesung und versicherung der statt der Aaren nach betreffend - - -, dz söliches nach zyt und glägenheit mit murwerck und steinen gemacht werde - - - (RM 48.385). - *Valentin Fridereich war bis 3. Dezember 1624 am Schanzwerk tätig (RM 48.411).*
12. 1632 Dezember 7: *Bauherr Haller erhält gemäß Beschluß der RuB den Auftrag, zusammen mit Meister Valentin weitere Wachthäuser und Festungsbauten bei dem Marsilitor und dem Inselgarten zu erstellen (P 4.535; vgl. auch aaO 531, 536 und 583).*
13. 1644 Oktober 3: *Um der Beschädigung der Schanzgräben usw. vorzubeugen, laßen SchuR öffentlich verbieten, von der schantz und andern orthen einiche zû ir gn gehörige materialien, es seye sand, kalch, steinen und dergleichen - - - abzuführen - - - by unabläßiger straf 20 ₰ pf von jedem fñder; denne von jedem houbt veich, schaaf und dergleichen, so also uff der schantz gefunden wirt, 2 ₰ pf; - - - von einer jeden person, so - - - mit uff- und ablaufen, rütschen, ryten uf den schanzwälen und dergleichen müwillen treiben gfounden wirt, 10 ß ohn alle gnad, ohne schonen noch ansehen der person ze bezüchen. Weisung an Wachmeister und Wächter, Aufsicht zu haben und Fehlbare zu verleiden, wogegen ihnen 1/3 der Bußen zukommen soll (P 6.51; RM 89.405 und 409).*

20 a) *Freiwillige Steuern für die Befestigung Berns*  
1621 Dezember 28.

RuB beschließen, dz von des fortificationwercks wegen der statt ein frywillige collect und stüwr zû statt und landt anzustellen, darmit by disen kriegs- und gfarlichen zyten der statt etwz abgenommen und nit aller kosten über dieselb gan müsse, der ungezwifleten hoffnung, es werde und solle niemand unwillig funden werden, sittenmal es nit allein der statt selbs, sondern des gantzen landts sicherheit, fromben und nutztes wegen notwendig fürgenommen werden müssen - - -; und söllend mgh die rhät gwalt haben, zû ratschlagen, wie und in wz form die sach ir gn underthanen uffem landt verkhündt und die collect fürzunemen syn werde - - -.

RM 42.324.

*Bemerkungen*

1. *Die Stadt Lausanne übersandte im Juli 1622 einen freiwilligen Beitrag von 500 Kronen (RM 44.33).*
2. 1623 Juli 30: *Bericht der beiden Schultheißen, der Vennerkammer und der zugeordnete von burgern an RuB über die Frage, durch wz mittel der statt seckel deß usgebens und lastes - - - wegen deß züghußes und des fortificationwercks - - - endlediget werden möge; sie fanden, daß das Zeughaus zurückgestellt werden müsse und daß für das Festungswerk ein allgemeine stüwr wie folgt zu erheben sei: daß zum anfang ein frywillige stüwr den RuB, so deß regementes sindt, uff ein jar vom ersten thag herpstmonat an zu rechnen, angemüet werden,*

und die venner, jeder in synem viertel in eigener persohn von mehrern ausechens wegen den umbgang von huß zu huß thun, und jedem fry gestellt syn sölle, die stüwr, so er geben will, also bar, oder zu monat oder fronfasten zü erleggen, und, wie sich ein jeder erklären wirt, ingeschriben werden sölle, der hoffnung, dz hieruff ein gemeine burgerschaft ouch desto williger syn werde. Demenach sölle ouch, vor und ehe man den underthanen etwz anmüte, einer gemeinen burgerschaft --- umb ire frywillige stüwr angehalten, und dieselbe --- von khantzlen darzu ermant --- werden. Waß dan die underthanen betrifft, deren dan etliche schon uff ein niws gutwillige stüwr geben, werde man harnach rätig werden mögen, waß und welchen man etwz anmuten werde wöllen --- (*Allerhand Bedenken* 4. 435; vgl. *RM* 46.18b).

3. 1623 August 16: *In der Hauptstadt soll in erster Linie öffentlich der Dank für die Hilfe der Burgerschaft und der Untertanen ausgesprochen werden; das Werk, das nun wyt ufgeführt und ein hüpsches ansechen hat, soll uß dem stattseckel fortgesetzt werden, jedoch unter Erhebung der freiwilligen Steuer, die wohl ein jeder nach synem fryen und güten willen zü ehr der statt Bern und deren gantzen landtschaft und befürderung deß gmeinen wercks geben werde, soweit Gott ihn ermahne und in synem vermögen syn werde* (P 4.283). *Vgl. die Aufforderung an die Tütsch und Weltsch amptlütt, ouch burgere, so ußerhalb der statt wonend, dz sy ire frywilligen stüwren den venneren erklären söllindt* (*RM* 46.57).

4. 1623 Oktober 30: *SchuR beauftragen die Venner, diejenigen, welche sich der schantzstür halben noch nit erclärt, und ouch die, so nit nach ehernen gestüwr, für sich zu vordern und irer pflicht zu vermanen, sonderlich aber denen, so lützel gethan, fürzubilden, wz inen selbs ehrlich und rumlich zu thun, damit ir gn dz nit für den höchsten gewalt kommen laßen müßindt* (*RM* 46.95).

b) *Beherbergungspflicht der Bürger und Einwohner gegenüber den Arbeitern am Festungswerk*  
1622 Mai 18.

*SchuR lassen von den Kanzeln der Hauptstadt verkünden: Da seit einiger Zeit viele Untertanen uß fryem güttem willen alhar khommen und handtliche hilf an dem werck der be[fe]stigung geleistet, so hat sich ouch zimen und gepüren wöllen, dz man denselben die nachtherbrig, schatten und schärmen geben söllen und under der bürgerschaft abtheylen müßen. Da sich einige Leute solcher Einquartierung widersetzt haben, ermahnen SchuR menigklich irer bürger und stattsäßen, --- zü befürderung des wercks und der statt zu ehren und zü erwysung gepürender danckbar- und schuldigkeit kheinen der --- underthanen, die --- alhar an das werck khommen und einem und dem anderen die zü beherberigen ufferlegt werdent, --- abzüwysen, sondern vilmehr fründtlich und lieblich zü empfachen. Wer dies nicht tut, soll von jeder person, die er ußschlachen und abwysen --- wirt, ein guldi büß zu handen deß wercks, verfallen und schuldig syn.*

c) *Pflicht, an den Schanzen zu arbeiten*

1622 Juni 28.

Zedel an cantzel wegen deß stattwerks: demnach - - - wider hievor von RuB beschlossenen und öffentlich verkündten ordnung iren vil, die morgen mit dem vendli uff das werck der befestigung zogen, uff demselben nit biß zum abenbrot verharret, sondern umb acht oder nün uren heim - - - gangen 5 unter dem fürwort, dz sy ir morgenbrot nießen wöllindt, anstatt dz sy sich am morgen entnüchtern und am werck blyben sollen etc., so haben - - - ir gn - - - ermanen wöllen, darob zu halten etc:

10 1. deß ersten söll niemand, - - - so dem kher nach uff dz werck zücht, von demselben wychen - - -, sondern sich dermaßen entnüchtern und versorgen, dz er der stundt deß abendmals am werck erwarten möge, ouch syn abendbrot mit sich nemen oder ime uffs werck bringen laßen und uff demselben belyben, by 10 β unabläßiger buß.

15 2. Item, denen ein manspersohn ufferlegt worden, die söllend anstatt derselben nit ein wybspild, ouch nit - - - khnaben an dz werck schicken - - -, dann dieselben nit angenommen, und der, so söliche zur arbeit nit gnugsam starcke junge lüt an syn statt schicken wurde, umb 10 β buß, so oft es zu beschulden khompt, gestraft werden soll.

20 3. Es söllend ouch diejenigen, welche gly[ch] wol verdinge angenommen - - -, ire thagwen, wan der kher an inen syn wirt, eintweders selbs oder durch bestelte personen verricht[en], und deren nit fry syn, damit glychheit gehalten werde, by mydung hievor uffgesetzter buß.

4. Und wan - - - ir gn vernemen müßen, dz man wider ouch ir oberkeitlich christlich ansechen mit abendmäleren in kostlikeit, überfluß und langem sitzen - - - dahar gefaren und gläbt, die einen am werck syn und andere im guten leben mit anstoß sechen müßen, als vermanendt ir gn - - - aller menigklich, sich - - - der fürgeschribnen maß in den abenbroten zu halten und dieselben also anzustellen, dz ein jeder sich umb zwey uren uffs 30 lengst am werck befinden laße - - - by peen 10 β buß - - -; und söllend die verordneten rodtmeister jeder rodt - - - uffsechen haben, die fhälhaften in dem einen und andern ohne schonen und ansechen der personen den verordneten directoren und füreren deß wercks verleiden, sich ouch selbs dem allem gemäß verhalten. Actum - - -.

35 P 4.251.

*Bemerkungen*

1. Eine entsprechende Weisung ging gleichzeitig an die rhottmeister jedes 6<sup>ten</sup> teils, welche morgens uff dem werck iren rodtrodel mit flyß läsen und sechen, dz alle diejenigen, so uffgeschriben - - -, verhanden syendt usw. (P 4.253).

2. 1623 Oktober 6: *Werkführer Valentin Friderich und die 2 uffseher der schantz sollen die Arbeiter von dem ungerymbten geschrey über die papistische geistlikeit abmanen, und die Übertreter mit gefangenschaft abstrafen und sie nach befindender sach dem Schultheißen verzeigen (RM 46.81).*

d) *Stadt- und Schanzenwache*

5

α) 1624 August 31.

*RuB an alle Gesellschaften: Da geklagt worden ist, daß die wachten und beschwården derselben mehrentheils uff dem gmeinen man gelegen und iren vil burgere sich derselben - - - endzogen habindt, so wird erklärt, welche* 10  
*sowol der statt- als schantzwachten gefryet - - - nach altem harkommen*  
*und wie ir gn ouch billich geachtet, nämlich 1. mgh deß kleynen raths;*  
*2. die geystlichen alhie in der statt, predicanten, professoren und schul-*  
*diener; 3. die doctores alhie in der statt; 4. die cantzley, stattschryber,*  
*rhadt-, underschryber und expectanten, ouch die löüfer; 5. großweybel,*  
*grichtschryber, amman uffem rathhuß, weybel und rüter; 6. statthor-,* 15  
*schlüsselhüter und thorwarter, ouch die hoch- und rufenden wächter.*

*Hingegen söllend zuo wachen pflichtig syn, wie alle ander gemeine burger und inwohner der statt, so deren nit befryet: 1. die geystlichen, predicanten, hälfer und schülmeister uffem landt, so burgere der statt Bern sindt; 2. alle ußere amptlütth uffem landt, vögt, schaffner, landtschryber und alle* 20  
*ander burger, so ußerhalb der statt wonendt, die tragind dienst oder nit;*  
*3. deßglychen alle amptlütth in der statt, es syen spitalmeister, schaffner, general-, seckel-, chor-, stift-, spital-, Buchsee-, Frouwenbrunnen-, Frienis-*  
*perg-, siechen- und Thorbergschryber, kilchmeyer, yseler, ynläßer, kouf-*  
*hußknechten, gwicht- und mässvecker, stattschloßer, chorweybel, item* 25  
*alle stubenmeyster, stubenschryber, umbpieter und hußwürten etc. Jedoch so mögend die geystlichen, amptlütth uffem land und in der statt, und die, so über sonderbare hüser gesetzt, die wacht durch besoldete wäch-*  
*ter oder ire fründt verseechen laßen, und soll einem jeden söliches - - - von*  
*syner gsellschaft verkündet werden. Ebnermaßen söllend ouch pflichtig syn* 30  
*die Bremgarter, Förster und sigristen, wie ouch diejenigen handtwercks-*  
*lütth und personen, welche in führsnöthen zum züghuß loufen söllendt,*  
*mögend aber die ouch durch andere verrichten, und söllend aber von deß*  
*züghuß wegen sich by huß finden laßen.*

*Die Gesellschaften haben ihre stubengellen hievon zu unterrichten, damit* 35  
*hierob ohne ansehen gehalten werde.*

P 4.303; RM 48.155.

*Bemerkungen*

1. 1623 September 29: *SchuR* haben angeordnet, es sollen die umbpieter der wachten von Schifflüthen, Narren und Affen - - - die, so die wacht versumpt, allhar zum ofen stellen (RM 46.76). Über die Beheizung für die Wachtmannschaft auf den Schanzen vgl. aaO 78 b, vom 1. Oktober 1623.
2. 1623 Dezember 19: *SchuR* erteilen dem Kriegsrat Vollmacht, 3 ständige und beedigte wacht- und rottmeister zu bestellen (aaO 146); diese erhalten gwalt, - - - unzuchten und kleine fäler by den wächteren [uf der schantz] biß uff 10 β und nit höher ze strafen (aaO 148 b, 27. Dezember 1623). - 1624 Januar 17: Wer die Wache versäumt, wird mit Gefangenschaft von kurzer Dauer bestraft; an Stelle des Säumigen haben die Wachtmeister andere zu dingen, und dan die sumsäligen - - - dahin halten, das sy den versprochen lohn bezalndt (aaO 165 b).
3. 1624 Juli 17: *SchuR* verfügen, daß ein Wächter von synes vertroncknen wäsens wegen und das er abermals uf der wacht schlafend gefunden worden, mit drytägiger und sovil nächtlicher gefangenschaft abgestraft - - - und ime alle wirts-, wynhüser, källerhälß und schlüpfwinckel by peen deß schallenwercks abgestrickt syn; die Wachtmeister der Schanze werden benachrichtigt, daß ihnen verboten sei, für andere persohnen die wacht zu versechen (RM 48.52).

*β) 1624 Oktober 30.*

20 *RuB* wollen dem Mangel abhelfen, der darin bestand, daß die schantz-wachten - - - by disen winterlichen zyten vil zuo spath uff, und zâ früy, vor und ehe der tag angebrochen, abgezogen und verordnen zuo vorkommung höchst schädlicher anschlegen, die by sölichen stunden und glegenheit pflägen zü geschechen folgendes:

25 1. dz nun fürohin die schantzwechter abendts, sobald es anfacht finster werden, an irem orth erschynen und uffzüchen, morgens dan vor hälem tag - - - nit ab der wacht züchen,

2. und also die thor by tag uff- und zügeschloßen, und da fürhin niemandts, es syen innere oder ußere, weder yn- noch ußgefaßen werden söllend.

3. Damit man nun sich darnach zuo halten wüße, - - - dz zum wortzeichen man abendts und wan die wacht - - - uffziechen soll und wirt, uff den dryen glütthürnen, als uff dem kilch-, Nydegg- und obern thurn, zum H[eiligen] Geyst genampt, uff jedem derselben mit einer glocken ein viertelstundt lang lüthen sölle, hiemit menigklich der unseren, innere und ußere, insonders welche güther ußerhalb der statt habendt, wahrnende und vermanende, sich selbs sampt iren diensten hiernach ze halten - - - .

*Bemerkungen*

1. *Entsprechende Weisungen gehen an die wachtmeyster der schantz, an die vier Torwarten und die deß Obern Goldtenmattgaßenthors und an die wächter uffem Wandelstein (P 4.307 und 308).*
2. *1624 November 3: RuB schreiben an die fürgesetzten der Gesellschaften: Demnach bis- 5  
hero gebrucht worden, das diejenigen personen, so die wachten uf dem werck der bevesti-  
gung verrichten sollen, durchwachen müssen, die in der statt aber nur ein halbe nacht ge-  
spannen gestanden, so wird wegen vieler Klagen hierüber und damit in dißen dingen glychheit  
gehalten werde, angesehen, das - - - die inneren sowol als die ußeren die gantze nacht wacht  
verrichten sollindt - - - (P 4.315). Großweibel und Gerichtschreiber erhalten gleichen Tags 10  
Auftrag, dz sy die rödel der inn- und usseren wachten für sich nemen und - - - anordnung  
geben sollindt, dz alles unpartyisch zugange (RM 48.389).*
3. *1630 Januar 13: SchuR befehlen den Stubenmeistern, fürderlichst ein verzeichnus der-  
jenigen persohnen, so uff üwer zunft und gesellschaft ire wachten [alhie und uff der schantz] 15  
selbs verrichtindt oder durch andere und bestelte verrichten lassend, den Kriegsräten einzu-  
händigen, damit nichts an dem versäumt werde, wz zu conservation und beschirmung des  
geliebten vatterlandts dienen mag (P 4.450; RM 59.14).*

126. *Stadthauptmann; militärische Übungen in Bern. Schanz- und Stadtwache*  
a) *1632 Dezember 6.*

*SchuR an alle Gesellschaften der Stadt: Da RuB nötig fanden, dz sowol zü 20  
statt und landt, als in dißere hauptstat die kriegs-exercitia ingeführt, der  
stattwachten halber ein gewüße regel - - - angesehen - - - werden solle, und  
albereit einen stathauptman verordnet <sup>1</sup>, so sollen ire verburgerte, so zun  
wehren tugentlich, sonderlichen die ußzüger, sich in denselben exercieren.  
Obwohl sie nicht bezweifeln, es werde jedermann uß erinnerung geschwornen, 25  
auch angeborner natürlicher pflicht und schuldigkeit kein schüchen tragen,  
dem manlichen exercitio und kriegsübung under des verordneten stat-  
hauptmans oder syner undergebenen disciplin sich ze underwerfen - - -,  
so soll doch jede Gesellschaft ihre Angehörigen ermahnen, uß liebe der thu-  
gend und von ires eignen hoehes interesse wegen uff bestimmende zyth, 30  
zil und orth jederzeit gütwillig ze erschynen. Die Gesellschaften haben  
diejenigen, welche darzü lustig und willig syn werdent, ze befragen, selbige  
ze verzeichnen und dem stathauptman züzustellen - - -.*

*SchuR an den zügherren Mey: Zu introduction der kriegs-exercitien in  
dißer statt und beßerer nothwendiger versehung der statt- und schantz- 35  
wachten haben RuB dem Stadthauptmann befohlen, ein compagney aufzu-*

<sup>1</sup> *Am 22. November 1632 bestellten RuB Daniel Morlot (RM 64.152); als dessen Lieute-  
nant bezeichneten sie am 6. Dezember 1632 Hieronymus von Graffenried, den älteren  
(aaO 184).*

stellen; da den bestellenden - - - beschwärllich sin würde, ire überwehr in dz neüwe geböuw uff dem gwelb bim oberen <und nyderen thor> (so ir gn zü verrichtung der exercitien und gewarsamer verwahrung der wehren gantz bequem ze syn erachtet) ze tragen und widerumb heim ze fertigen, als sölle  
 5 dem - - - stathauptman uff gehbürende rechnung versprechende restitution und ein recipisse hin uß dem züghuß 100 musqueten sampt der zügehört, wie auch 100 spieß uberantwortet werden. *Wer mit gar zü schweren musqueten oder anderen unförmlichen stucken oder mit keinem geschoß versehen wäre, soll* uß dem züghuß ordenlich bewert werden, *gegen Empfangs-*  
 10 *schein, uff dz mgh diß orths nützit verschwyne - - -*

*Um das exercitium desto williger zü befürderen und anmütig ze machen, wellend mgh sich für einmal ein thonnen pulver nützit duren laßen; das Pulver ist, ohne dz ir gn etwz ersatzung darumb beschechen sölle, dem stathauptman inzühendigen.*

15 *P 4.532f; RM 64.185.*

*b) 1634 April 17.*

*SchuR an den statthauptman Morlott: RuB haben die schantzwacht - - - volgender gestalten yngezilet:*

1. *Es sollen in fridenszyten allein acht der notwendigsten schiltwachten*  
 20 *erhalten werden, als die erste uff dem Blütthurn; die andere vor dem wachthuß daselbst gegen der stat; dritte zünechst bim alten Martzilithor; vierte uff dem nüwen gebüw am Insulgarten in der Martzilistraß; fünfte by dem nüwen Martzilithor; sechste in der sentinellen zünechst gegen der brugk bim oberen thor; sibende vor dem wachthuß daselbst; achte uff dem nüwen*  
 25 *thurn by der schützenmatten.*

2. *Zuoglych soll ouch uff demjenigen thurn in h Tilliers boumgarten anstatt der daselbst gehabtten schiltwacht widerumb ein hochwacht verordnet werden; - - -*

3. *anstatt der übrigen schiltwachten, so hierdurch umb den gantzen*  
 30 *waal der schantz herumb entblößt, alle stund durch zween soldaten ein ronde beschehe[u], zü welchere[n] dan nechtlich vier soldaten gebrucht werden sollend, namlich zween, die vor mittnacht, die anderen zween aber nach mittnacht die ronde verrichtindt.*

4. *Und diewyl zwen corps de garde, einer by dem oberen, der ander by*  
 35 *dem nderen thor gehalten werden söllendt, so sollend ouch nechtlich zween rottmeister zu jeder wacht verordnet werden, uff daß, wan der ein die schiltwacht ufführt, der ander by der wacht verblyben und die ronde empfachen könne.*



5. Letstlich sollend die schiltwächter sowol inn- als ußert der statt durch die officierer (an welchen jederwylen die wacht syn wirt) gevisitiert, die wacht also in güter ordnung behalten, und derjenige, welcher die houbtronde thüt, mit einem soldaten alle zyt besellet werden.

6. Der officiereren bestimbter sold: einem houbtman 400 Œ; lütenant 100 ⚔; vennerich 80 ⚔. Die wachtmeister verblybend by irem alten sold der soldaten, wyl sie der tagwacht und ufzugs erlaßen; hinfürige besoldung ist monatlich 3 ⚔.

7. Zü verrichtung sölicher wacht sol die gantze company (ussert den officiereren) starck syn: sommerszyt, namlich vom 1. aprilis biß uff den letzten septembris 75, und winterszyt, namlich vom letzten septembris untz uff 1. aprilis 99 man.

P 4. 585 a; RM 67. 125.

### 127. Wachtgeld

1633 September 2.

*SchuR an alle Stubenmeister der Gesellschaften: Nachdem RuB by damalen geschwinden, gefhärlichen, und noch ungestilleten seltzamen leüffen - - - einem houbtman und deßen undergebner compagni dero wacht ze verthrouwen und gemelte - - - statcompagni zü erhalten, einem jeden, so die wacht zü thün schuldig, selbige aber in eigner persohn nit verrichtet, für diße beschwärdt 3 ⚔ uffzulegen - - - nothwendig befunden, so wird den Stubenmeistern befohlen, wo nun diße ufflag von denselbigen noch nit bezogen, - - - denjenigen, so die noch schuldig, sölich innerthalb 14 Tagen zü eüweren handen zü entrichten - - - gepieten zu laßen. Die Namen Säumiger oder Ungehorsamer sind dem Schultheißen schriftlich zu melden, damit andere mittel irenthalben an die handt genommen und sy zü schuldigen gehorsame gebracht werden mögendt.*

P 4. 557; RM 66. 69.

#### Bemerkungen

1. 1634 Januar 22: *SchuR ergänzen den vorstehenden Befehl: Von Säumigen sollen die fürgesetzten und stubenmeister das Wachtgeld nochmalen fründtlich oder mit hilf eines weybels (den - - - ir gn eüch bewilliget haben wellen) von huß zu huß gnügsame pfandt dafür abforderen ze laßen; diejenigen, die weder durch fründt- noch ernstliche mittel zü erstattung irer schuldigen pflicht zü bringen syn wurdent, dero namen söllendt ir in den stubenrödlen durchstrychen und der gesellschaft nit mehr groß verblyben laßen (P 4. 573; RM 66. 311.).*

2. 1634 Februar 22: *SchuR fügen bei: diewyl etliche burger sich erpotten, die statwacht in selbs eigener person zu verrichten, sollen die Gesellschaften in gesambtpott oder wo dz*

selbige mit gsin kann, durch die stubenmeister erfahren - - -, welche under der gesellschaft ire burgerwacht selbs ze verrichten lustig weren und ein Verzeichnis dem Großweibel und Gerichtschreiber übergeben. Wer sich so einschreiben läßt, hat söliche wacht uff ein gantz jar zu continuiere, und je nach gestalt der zyth, so oft inen gepotten und wie inen bevolchen  
 5 wirt, ze versechen - - - (P 4.575; RM 67.13).

3. 1634 April 12: SchuR beauftragen zwei Venner, den Stadthauptmann und Meister Valentin Friderich, zu beraten und zu berichten, wie wz anderer gestalten die nothwendigen nachwachten in der statt und uff der schantz - - - ohne mgh sonderen costen - - - möchten versechen werden - - - und eine fyne ordnung uffs papir ze bringen; dies, weil ir gn bedenklich befunden, dz der statt inkommen lenger und wyter mit einer sölichen monatlichen geltsußgab - - - beschwärt werden sölle. Dabei ist ir gn verstand, dz ob glychwol die zal der wächteren geringer, und der uffzug mit der trummen nit von nöthen syn wirt, sonder dz sy<sup>1</sup> by dem thor zûsammen verfügen mögend, dz nüt destominder dz commando eines hauptmans erforderlichlich sye - - - (P 4.583; RM 67.116).

15

## 128. Wachtgeldbezug

1637 Juli 27.

Da trotz vielfacher Mahnungen die Stubenmeister die Wachtgelder der Stubengesellen schlechtlich ablieferen, teilen SchuR allen Gesellschaften der Stadt mit, daß sie zû beßer und richtigerer execution in bezüchung des  
 20 wachtgelts und abstrafung der ungehorsamen - - - zwen ufsecher, den einten vom kleinen, den anderen vom großen raht bestellt haben; die fürgesetzten der Gesellschaften sollen ihren stuben- oder gesellschaftrodel durchsehen, wo mangel ist, denselben verheßeren und ergentzen und darin die ausständigen Wachtgelder und die Schuldner derselben, sowie diejenigen,  
 25 welche die schuldigen wachten selbsten versechind - - - ordentlich specificieren und jerlich uff wienachten den committierten söliche verzeichnus - - - übergeben.

Die beauftragten ufsecher erhalten gwalt, ein schryber und weibell - - - zu erwelen. Gestützt auf die Ausstandsverzeichnisse der Gesellschaften sollen  
 30 die Beauftragten den ußstand von huß zu huß bezüchen laßen, welche aber sumselig sein wurdend, - - - einem jehwesenden einunger und grichtschröber angeben, durch welche sy - - - unverzogentlich gefergget werden söllindt. Die eingebrachten Wachtgelder sind dem stadthauptman von zyt zu zyt nach erhöüschender nohturft abzuliefere. Waß aber von den gesellschaften  
 35 nit bezogen werden mag zû vollkommer ußzahlung der stadtwacht, soll die saltzcassa - - - darschießen - - -.

P 5.185-188; RM 74.165 und 166.

<sup>1</sup> Zu ergänzen sich.

129. Schanzwacht wird aufgehoben, Bürgerwacht wieder eingeführt  
a) 1638 Februar 2.

*RuB an den Seckelmeister Frischherz: RuB haben beschloßen, die ein zeit dahar mit großem costen erhaltene unnötige schantzwacht abzustellen, und hingegen die burgerwacht der alten ordnung nach widerumb ynzuführen, 5*  
*alß habendt mgh, damit underdeßen nütdestoweniger die thor mit anstendigkeit bestellt werdint, eüch hiemit gwalt und bevelch geben wellen, etwan zwölf anstendig-, tugentliche wo müglich burgere, under 5  $\nabla$  sold monatlich, dingen und anstellen ze laßen; und, wo der ein oder ander mit anstendiger 10*  
*kleidung mit versechen, werdent ir denselben bekleiden, und ime sovil nach und nach an sinem sold inbehalten laßen. Es soll allwegen nit mehr dann einer by jetwederm thor stahn, und sie sich also von tag zuo tag per vices 15*  
*undereinandern ablösen, nit schlafen, sonders mit wachtbarer nüechterkeit dem thor abwarten. Die jetzigen Schantzwächter sind zu entlassen und auszu-*  
*zahlen. Vorläufig lassen es RuB by den bestelten dry wachtmeisternen bewen-*  
*den - - - .*

UP 22 Nr 51b.

b) 1638 März 2.

*RuB haben sich zu gemüt geführt, mit waß überflüßigem costen, ubert der burgerschaft jehrlichen contribution von 3 cronen, die schantz- und 20*  
*stattwacht und derselben fürgesetzten, hauptman, lieutenant und venrich sidt derselben anstellung biß dahero erhalten worden, daß ein statt und burgerschaft dardurch weder sonderen vorthail, noch mehrere versicherung empfunden, sonderlichen aber, daß die - - - ußgab zu erhaltung der statt- 25*  
*wechteren, weliche mehrentheils ußere und frömbde gewesen, die sich mit - - - empfindlichem nachtheil sowol ir gn spitälen, als der burgerschaft, sampt wyb und kindt glychsam im müeßiggang alhie erhalten, angewendet worden; es soll deshalb die überflüßige anzahl ußerer soldaten, wie auch der statthauptman, lieutenant und venrich - - - abgestellt, und die wachten in 30*  
*der statt widrumb nach alter form<sup>1</sup> durch ein ehrsame burgerschaft oder derselben gedingte wächter - - - den gsellschaften nach, uff der schantz auch in lydenlicher - - - yngezilter anzal versechen werden; wer nicht selbst wachen will, was einem jeden frygesetzt ist, soll jährlich 3  $\nabla$  geben und damit synen wächter versolden.*

P 5.216; RM 75.148.

35

<sup>1</sup> Gemäß Wachtordnung vom 31. August 1624 (Nr 125 d hievor).

**130. Ordnung wegen der schantz-, thor- und hochwachten  
1648 November 7.**

*SchuR setzen folgende Ordnung in Vollzug:*

**I. Ordnung der schantz-wacht halb.**

5     1. Es söllend alle - - - schantzwächter allhie sich - - - alle abendt mit iren wehren und überwehren hinderem kleinen bärengraben versammeln - - -, darnach durch einen der wachtmeistern mit der trommen durch die Spittalgaßen uff die wacht geführt, bevordrist aber die unthugentlich- und truncken  
10    diser straf, dz ein jeder zuruck- und unnütz-erkendter alsobald durch zwen andere 24 stund in die gefangenschaft gelegt und - - - mit außgelassen werden sölle, er habe dann den an sein statt genommenen wächter mit 5 bz bezahlt.

2. Welcher sich an gesagtem - - - rendez-vous zu der bestimbtten zeit nit ynstelt, - - - der soll der company unnachlässlich endtrichten - - - 5 β.

15    3. Welcher sich, es sye morgens oder abendts nit bim gebätt befindt, sonder soliches versumbt, der soll erlegen - - - 5 β.

4. Es soll auch ein jeder wächter by seinem ertheilten loß der schildt-wacht unverenderet und unverthauschet verbleiben, also den ime - - - anbefolhnen posten - - - nach kriegsrecht versächen, by poen und straf 3 täger  
20    ger gfangenschaft.

5. Welcher seinen posten, vor und ehe er abgelößt, verlaßt, der soll mit 24stündiger gefangenschaft gebußt werden und einen monat lang leisten.

6. Der, so uff der wacht schlafend gefunden wirt, er sye ein schilt- oder ein hochwächter, soll auch in die gefangenschaft gethan und 24 stund lang  
25    drin behalten werden, und noch verners außert dem burgerenzahl einen monat lang leisten.

7. Es soll auch keiner mehr dann zehen wachten uff sich nemen, und söllend ime auch nit mehr gestattet werden, damit nüt dardurch versaumbt werde.

30    8. Welcher so fern und weit von seinem posten spaciert, dz die runden denselben ledig findt, der soll zu straf geben - - - 5 β.

9. So der schiltwächter die runden vor dem wachthauß nit fleißig uffhaltet und dem corporalen rüft, sonder sy in das wachthauß passieren laßt, soll z'buß geben - - - 5 β.

35    10. Und so der vorem wachthauß stehende schildtwächter die wacht der geschlagenen stund nit advisiert, dannenhar die schiltwächter überstahn müßen, soll er geben - - - 5 β.

11. Wann der wachtmeister die haubtrunden thät, söllen alle die sich

uff der wacht befindende corporalen ime dz wort geben, uff dz er sechen möge, ob er es recht umbgetheilt oder nit? Und wann er den einen oder anderen findt, so dz wort vergeßen, der soll zur straf erleggen - - - 5 β.

12. Welcher die wacht gar versaumbt, soll mit 24stündiger gefangenschaft gezüchtigt werden und zu - - - straf geben - - - 5 bz. 5

13. Welcher, wann er uff die wacht zeücht, sein mußqueten nit scharpf geladen, und nit mit gnugsamem kraut und lodt versechen, soll geben - - - 5 β.

14. Sy sollend - - - keine heimliche anschleg und correspondentz haben - - -, auch die heimlichen wortzeichen niemandts offenbaren, - - - by 10 verdienter poen und straf.

15. Der wachtmeistern eidt. Es schwerend die wachtmeister einem regierenden schultheißen oder seinem statthalter dem großweibel, trüw und wahrheit ze leisten, der statt Bern nutz, lob und ehr ze fürderen und schaden ze wenden, sich gottsförchtig und bhutsam ze verhalten, die 15 wacht selbs uff- und abzuführen, die runden ze verrichten oder einen statthalter ze stellen, auch fleißig ze achten, dz ob der uffgesetzten wächterordnung gehalten werde, und wo einer also verfähte, dz die uffgesetzte ordnung ine in die gefangenschaft erkendte, denselben durch andere wächter ohne schonen daryn verschaffen - - - ze laßen, alle geverd vermitteln. 20

16. Der schantzwächteren eidtsglübt. Es schwerend und gelobend an eids statt alle - - - schantzwächter - - - (*Eingang entsprechend Ziffer 15*) - - - irem herrn fürgesetzten und wachtmeister in allen gebotten und verbotten gehorsam und gewertig ze sein - - -, den uffgesetzten abge- 25 läßnen ordnungen - - - trüwlich nachzekommen, auch alles dasjenige ze thun, was getrüwen - - - soldaten und wächteren zustah - - -.

## II. Ordnung der tagwächteren by den thoren.

1. Es söllend die tagwächter alle morgen, wann die glocken tag leütet, sich - - - by den thoren ynstellen und von dannen nit wychen, untzit die nachtwacht uffgezogen ist, sonder den gantzen tag trüwlich wachen, uff alle 30 verdecktliche, sy syen frömbde oder heimbsche persohnen, fleißige achtung geben; und so sy an jemandem etwas argwöniges, es sye durchfertigung frömbder oder heimbscher kriegsleüten oder allerhand entfömbdeter oder auch anderer sachen halb, vermercken und verspüren wurden, *sollen sie es dem Schultheißen oder dem Großweibel* alßbald fürbringen und dero drüber 35 ervolgenden bevelch erstatten.

2. Sy söllend auch niemanden - - - wegen deß durchzugs mit trinckgelteren und dergleichen ungebürlichen vorderungen beschwären, sonder sich ires geordneten soldts vernügen;

3. auch keine bättler über die brugg hiny laßen, als zu der zeit, wann die bättelvägt sie zum allmuseu in die statt abholend.

4. Es soll auch jederzeit einer der wächteren, umb uff obige puncten ze achten, vor der wachstuben uff der schiltwacht stahn, insonderheit aber  
5 zu winters zeit, da die porten morgens und abendts by finsterer nacht lang offen blyben.

5. Sy söllend - - - sich der morgens- und nachteßenszeit halb mit einanderen vergleichen, dz sy nit sambtlich nach hauß gangind, sonder je einer nach dem anderen - - - und hiemit die wacht allzeit verrichtet werde.

10 6. Der tagwächteren by den thoren eidtsglübt *entspricht demjenigen der Schanzwächter.*

*P 6.141; RM 101.220.*

#### *Bemerkungen*

1. *Die vorstehende, schon am 29. Juli 1647 aufgesetzte, nun bestätigte Ordnung hatte der*  
15 *Großweibel gehörigen orts in einer tafeln aufhängen zu lassen und für deren gebürende vollstreckung zu sorgen; die bisher in handen der wachtmeisterei ligenden schantz-, thor- und litzschlüssel hatte er nun in Verwahrung zu nehmen. SchuR verordnen ferner, daß die wacht zu gewohnter stund auch by dem Marzilithor, wie an anderen bestimmben orten solle uffgerüft, und durch den hochwächter daselbst von mund, wie brüchlich, bescheid*  
20 *geben, zugleich auch beides bim selben und bim nderen thor durch die gantze nacht die stunden an den gloggen zum zeichen der gebürenden wachbarkeit durch die hochwachten geschlagen, und hierzu ein bequeme gloggen uff dem Marzili-wachthurn verschaffet und gehenckt werden (P 6.141; vgl. RM 97.172f).*

2. *1654 September 7: SchuR befehlen dem Großweibel und dem Gerichtschreiber, die hievor*  
25 *gewohnte inspection und uffsicht der inneren nacht- und hochwacht - - - mit hilf der weiblen nach gewohnter abtheilung widerumb - - - ze verrichten, und - - - mit zü-eichnung etlicher wächteren die erforderliche visitation der tavernen und gesellschaften by bevorstehendem Martini und künftigen märiten (wie hievor jederweilen beschehen) ze thün (aaO 297).*

30 3. *1656 Januar 10: Dem Kriegsrat wird überlassen, den Studenten die Wacht zu erlassen, so weit möglich, - - - und im nohtfahl sie nur allhie in der statt zu gebrauchen, unterdeßen aber ihnen ihre musqueten aus ihrem gewalt an ein bequeme und sonderbahr ort zu legen (Ordnungsbuch des Schulrats I 122).*

### **131. Bürgerwacht an den dreien jahrmeriten**

*1657 Dezember 2.*

35

#### *RuB beschließen:*

1. *Dieweilen diese wider die viele deß frembden und ausseren märitvolks angesechne extraordinari wacht der gemeinen durchgehenden burgerschaft obligen - - - sol, als wirt - - - angesechen, daß ein jeder burger und einwoh-*  
40 *ner, wan ihme nach der kehr der in drei theil abgetheilten stattquartieren*

gebotten wirt, solche burgerwacht selbs und in person ze vertreten schuldig sein solle.

2. Zü einer gebührenden onderscheidshaltung aber sollend - - - außgeschloßen sein mgh die rächt, wie auch alle ehrbare ambtleüt (außert denen, so zü haubtleüten oder lieutenanten zü solchen compagneien verordnet und constituirt sind), als welichen in persohn die wachten ze besuchen und selbsten ze verrichten nicht möglich noch anzemüten, also daß dieselben ihre erwachsene söhn oder aber andere tugendliche persohnen auß der burgerschaft, und hiemit keine außere noch frembde, vil weniger küeher, knechten und laggeien oder junge knaben schiken söllind und mögind.

3. Denne die wirten, kauf- und handels-, auch handwerksleüt, weliche an dieseren tagen mit ihrer wahr auf dem märit beschefteget sind, welichen dan auch jemanden ze bestellen als obstaht nachgelaßen. Hiebei sollend auch vermögende witweiber nit außgeschloßen, sondren solche jemanden - - -, die wacht denzmalen in ihrem namen ze verrichten, ze bestellen schuldig sein.

4. Dieweilen auch an solchen zeiten das losgeschüz dieser statt in bereitschaft stehen sol und von verordneten stukmeistren verwahret werden, als sollend denzmalen dieselbigen übriger extraordinari wacht entlediget sein.

5. Im übrigen dan sollend jede burger und einwohner dieser statt ohne onderscheid, es seien selbige von der zahl der 200, statthaubtleüt, lieutenant, wachtmeister, canzleier, weibel, leüfer, tagwächter, hochwächter, rüefende wächter, zeüghaus- und andere diener, als welche theils für diesere ihre diensten absonderlich besoldungen habend, zü vorermelten zeiten ihre wachten persöhnlich verrichten - - - oder aber, wan es dem einten oder anderen leibshalber oder von obigen diensts wegen oder anderer oberkeitlicher gscheften wegen nit möglich oder einer nit anheimisch were, verbunden sein, andere wehrhafte und dem quartierhaubtman annemliche persohnen - - - auf die wacht ze schiken, alles bei pen 48 stündiger gefangenschaft oder 10  $\text{fl}$  büß jedes mahl der verabsaumung - - - solcher burgerlicher schuldigkeit zü erstatten.

6. Diesem nach sol ein jeder - - - vermant sein, zü der angesetzten stund auf dem paradenplaz ze erscheinen und, wan sein namen oder dessen, für welchen er wachet, verläsen wirt, mit lauter stimm ze andworten.

7. Welcher zü spat komt, sonderlich einer, der für einen anderen wachet und eben ab der nechst vorgehenden wacht abzogen, der sol sich seiner entschuldigung halb alsobald bei dem quartierhaubtman anmelden und sich widrum durchstreichen laßen, wo nit, als abwesend gestraft werden.

8. Sol - - - einem jeden burger von seinem - - - quartierhauptman zwen tag vor dem märit auf die wacht gebotten werden, damit sich der unwißenheit keiner entschuldigen könne.

9. Söllend 5 überreüter samt ihren pferden wolgearmiert an märitsabend dem abwechsel nach sich bei deß generalen von Erlachs haus einstellen und seiner ordre erwarten.

10. Sollend die, so die wacht habend, ohne verwilligung ihres hauptmans oder lieutenanten umb keiner ursach willen von ihrem posten weichen; umb essenszeit aber allwegen etliche zúsamem dem abwechsel nach nach haus ze laßen, sol - - - wie bißhar in der discretion deß hauptmans stahn.

11. Die, welche die wacht ze tühn bei der nacht treffen wirt, sollen sich deß trinkens genzlich enthalten.

12. Welcher seinen vorgesezten officierer so lang er in der faction (!), schmechlich oder verachtlich züredt, sol alsobald in arrest genommen und den kriegsrähten, erstlich aber dem commandanten verleidet und hernach je nach beschaffenheit der sach exemplarisch gestraft werden, auch vilmehr derjenig, so sich ihme widersezte oder thätligkeit gebrauchte.

13. Diejenigen, so auf der wacht in zankhendel und zú schlegem geriechten, es seie mit oder ohne degen, sollen auch in arrest gelegt und nach erkandtnuß deß kriegsrahts abgestraft werden.

14. Das schießen und klepfen im auf- und abzeüchen, welches in dieser action in alle weg - - - unzüleßlich ist, solle bei oberkeitlicher straf verboten sein.

*P 6.355; RM 131.107.*

25 *Bemerkung*

1660 Januar 9: *SchuR* befehlen allen Gesellschaften der Stadt: 1. die feüwr- und lermenordnung, auch wie sich ein jeder der wacht halber verhalten solle, verlesen ze lassen; 2. ihre stubengellen, die ussethalb der statt gesessen, zú entrichtung deß ufstehenden wachtgelts, und innert 6 wochen einen wechter ze stellen, ze halten; 3. auch ein verzeichnus der zun stubengesellen annemenden allwegen dem stattmajoren ze übergeben. Gleichen Tages ergehen Weisungen an die Kriegsräte und an den Gerichtschreiber, wie wider diejenigen, die sich der vorstehenden Ordnung zuwider an den jahrmäritwachten saumselig und fählbar erzeugend, procediert - - - werden solle, nämlich daß sie, wann sy durch die quartierhauptleüt verleidet und für sy citiort werdend, aber nit erscheinend, entwoders die büß erlegen oder die 48 stündige gefangenschaft ufstehen, und im fahl weiter erzeugender ungehorsame sy durch den grichtschrýber berechtiget werden sollind, massen sy denzmalen disere fälbare anzeigen wüssen werdind (*RM 137.312; Zedel an die Gesellschaften vollständig in P 7.33 bis 36*).



132. Einrichtung der neuen stattwacht  
1750 Februar 12.–20.

RuB beschließen nach Anhören des Gutachtens des Kriegsrates, wonach die Stadtwacht nun 363 Mann, in drei Kompanien eingeteilt, zählen sollte, deren jede alle 24 Stunden auf die wacht ziehen sollte: 5

1° In ansehen deß stattmayoren besoldung, in bedenken, daß er jehweilen deß großen raths, und danahen die anwahrtschaft hat, auf ein amt beförderet zu werden, haben RuB dieselbe auf jährlich 300  $\text{†}$  gesetzt; er soll außert diesem sonst einiche casualiteten hinfüro nicht mehr zu beziehen haben, er auch sich darzu formklich durch einen eyd verpflichten. 10

2° Über die prima plana. Die Zahl der lieutenanten wird auf 6 vermehrt. Besoldung der 3 ersten jährlich je 300  $\text{†}$ , der 3 letztern je 240  $\text{†}$ , ohne weitere casualiteten, jedoch soll dem ersteren von denen dreyen ersteren lieutenanten - - - wie bißharo das logement auf der schanz zúsammt dem dar- 15  
auf wachsenden graß, heimdienen.

3° Derjenige der 6 Lieutenants, den der Kriegsrat zum taugenlichsten erachtet, soll aide major sein.

4° Ein besonderer musterschreiber wird nicht vorgesehen, sondern dem Kriegsrat überlassen, einen von denen unterofficiereren hierzu zu erkiesen und dann demselben für seine daherige bemühung etwan 20 biß 30 cronen 20  
über seinen ordinari sold auß zu verordnen.

5° Für jede Kompanie wird ein wachtmeister und ein unterofficier bestellt. Jährliche Besoldung des Wachtmeisters 100 Taler, des Unteroffiziers 100  $\text{†}$ . 25

6° Die 12 corporalen, für jede Kompanie 4, erhalten eine jährliche 25  
Besoldung von je 80  $\text{†}$ .

7. Gefreyte 24; Jahresbesoldung je 60  $\text{†}$ .

8. Tambours und pfeifer, in jeder Kompanie 2 Tamburen und ein Pfeifer, mit Soldatensold; darüber auß zu erhaltung der trommel, anschaffung der pfeifen und wegen ihrer montour (so ein rother rok mit schwarzen auf- 30  
schlägen und schwarze Brandebourgs seyn soll) noch jährlich je 4  $\text{†}$ .

9. Die 303 gemeine haben jährlich je 40  $\text{†}$  Sold und sind von allem einzug- und hintersäßgelt umb die statt herumb befreyt.

Das obercomando in der statt

1° bleibt bey einem - - - amtsschultheißen, wie von alters her - - - 35

2° Deß ordinari comando halb bleibt es bey der bißhärigen übung und derjenigen wegweisung und vorschrift, so ein stattmajor biß hiehin gehabt;

3° - - - die ganze stattwacht soll alle 4 monath musterung paßiert wer-

den, wobei jedes Mal ein Mitglied des Kriegsrates dem kehr nach beywohnen wird. Alle Monate sind dem Kriegsrat vom Stadtmajor die rödel der stattwacht vorzulegen, wobei von dem Stadtmajor und den Lieutenants ein glübd an eyds statt praectiert werden soll, daß die im rodel angebende mannschaft effectiv, und sie die völlige besoldung beziehe; der bezahlung halber in dem verstand, daß die wachtgelter der burgeren und einwohneren der statt fehrnershin durch die soldaten der stattwacht selbstn sollen eingezogen, das übrige aber von mngh hinzugeschoßen werden, ein stattmajor aber die bezahlung deß zahlungsrodels zu verrichten haben solle.

10 4° Die stattschlüfel sollen fehrnershin in verwahrung bey einem jüngsten heimlicher verbleiben.

5° Die stattwacht aber soll ohne vorwüßen und expresse einwilligung des Kriegsrats niemals unter das gewehr gestellt werden; und wann solches - - - bewilliget wirdt, soll - - - einem amtsschultheißen darvon die gebührende nachricht ertheilt werden.

6° Die sambtliche officierer und gemeine - - - sollen den eyd der treüw der statt Bern und ihrer dißmahligen regierung zu praestieren haben, in weiß und form, wie RuB sie festsetzen werden.

7° Jedem Burger bleibt freigestellt, seine wachten selbstn zu verrichten. Der Kriegsrat soll hierüber das Nähere bestimmen, jedoch so, daß die denen fehlbahren und saumseligen allfäblig auflegende büß mngh jehweilen ver-  
rechnet werden solle.

8° Ein - - - stattmajor - - - soll zû allen zeithen deß Großen raths seyn, von demselben besezt werden; er soll auch als officierer in außeren und frömbden diensten gestanden seyn; hingegen - - - soll er hinfüro in dieser qualitet nicht mehr in kriegsrath gelangen können.

Ihme - - - soll obligen der detail von der stattwacht; er soll auch wenigstens drey mahl der wochen der parade beywohnen; - - - die ordre am abend auf der haubtwacht - - -, so viel ihme leibs halber möglich, allen pösten der statt außtheilen, die haubtronde thun und - - - selbige wenigstens drey mahl der wochen selbstn verrichten. Der Stadtmajor soll diese stell nicht länger als 6 jahr lang - - - bekleiden. Nachher besetzen RuB die Stelle anderwärtig.

9° Der aide major ist aus den 6 Lieutenants zu nehmen und soll dem stattmajoren subordiniert seyn, auch seine vices, so er nicht kan, verrichten.

10° Die Lieutenants sollen regimentsvehige burger, aber nicht deß Großen raths seyn - - -; sobald einer darein wurde beförderet werden soll seine stell ipso facto vacant seyn und anderwärtig wieder besezt werden - - -. Derselben erwehlung soll - - - vor RuB geschehen; sie, die lieutenanten, aber

sollen . . . sich alljährlich am osterzinstag umb ihre bestätigung vor RuB anmelden.

11° Die wachtmeister sollen regimentsvehige burger<sup>1</sup> seyn, deren erwehlung aber, so wohl als

12° die corporalen und gefreyte, *wollen RuB dem Kriegsrat überlassen* 5  
*haben.*

13° *Die tambours, pfeifer und soldathen sollen landeskinder seyn und nicht weithers als 2 stunden umb die statt herumb wohnen.*

14° *Frisch angeworbene Soldaten sollen demjenigen Kriegsratsmitglied vorgestellt werden, der sie musterung paßieren wirdt.* 10

15° *Die standsglieder werden hiemit des Kommandos der hauptwacht . . . entlaßen; jedoch soll der Kriegsrat zu künftiger sicherheit . . . in fählen, da etwan brunsten oder anderer gattung lärmern in der statt entstehen sollte, ein Mitglied des Großen Rates auf die hauptwacht commandieren . . .*

16° *Die Anwerbung der Stadtwache ist dem Kriegsrat überlassen; doch* 15  
*soll er es so einrichten, damit darbey so weith möglich die handwerksleüth außgemiten, und nur solche angenommen werdind, die in dem bestimmten bezirk würllich eingehauset, auch wo müglich ledigen stands seyen.*

17° Das gwehr und übrige armatour sowohl als die munition, pulver und bley, soll der stattwacht auß ihr gn zeüghauß ohne entgelt angeschaffet 20  
werden, jedoch mit dem geding, daß die gwehr und ganze armatur von dem soldathen in guthem stand erhalten und bey seiner verabscheidung restituiert werden sollen.

18° . . . die uniforme der stattwacht *bleibt* auf dem bißharigen fuß von roth und schwarz . . . 25

*Der Kriegsrat soll diese neüwe einrichtung . . . in behörige execution stellen.*

P 13.402; RM 204.576 ff, 587 ff; 205.6 ff, 33 ff, 56-60.

### 133. Invaliden-pensionen für unterofficiers und soldaten der stadtwache 30 1790 März 22.

*RuB an den Kriegsrat:* Damit die stadtwacht invaliden nach geleisteten treüen diensten, wenn sie bey körperlicher untüchtigkeit weithers zu dienen auß stande sind, in ihren alten tagen sich dennoch einichen genoßes zu

<sup>1</sup> RuB beschlossen am 26. März 1759, daß der Stadtmajor auch ewige Einwohner, die Corporale seien, als Wachtmeister vorschlagen und der Kriegsrat solche wählen könne (P 13.700). 35

getrösten haben können, *wird aus der* immer bescheinenden landesväterlichen vorsorge *erkannt*, daß zu ertheilung invaliden-pensionen für unter-officiers und soldaten der stadtwache eine alljährliche summ von 700 kronen hochoberkeitlich aus der Deütschen standescaßa zu erheben ausgesetzt seyn, doch aber nicht überschritten werden solle. *Dem Kriegsrat wird überlassen*, sowohl die ertheilung als bestimmung solch eines gnadengehalts nach verdienst und personalumständen festzusezen; - - - das verzeichniß derjenigen, so die invaliden-pension beziehen, *ist* jehweilen der stadtwacht-rechnung einzuverleiben.

10 *Zur Zeit werden 4 Invalidienpensionen ausgerichtet, die so lange entrichtet werden mögen, biß selbige erlöschen werden - - -*

*P 19.232; RM 407.297.*

#### 134. Vermehrung der stadtwacht 1792 Oktober 19.

15 *RuB an den Kriegsrat:* Die noch immer mehr getroffene kriegerische anstalten und das fortdaurende aufbott von truppen zu beschirmung unserer grenzen *hat RuB bewogen*, die nöthigen sicherheitsanstalten auch auf die hauptstadt auszudehnen, *wie folgt:* es solle jede der drey compagnien all-hiesiger stadtwacht - - - einstweilen mit 30 mann vermehrt werden; - - - mit dem deutlichen vorbehalt jedoch, daß nach denen vorhandenen verordnungen keine andere als hiesige landeskinder darin angenommen; wann die umstände sich verändern wurden, als dann diese vermehrung nach und nach von sich selbst eingehen, und daraus die durch tod, invaliden oder sonst abgehenden soldaten in der stadtwacht ersetzt werden sollen.

25 *Der Kriegsrat soll von sich aus* die anstalten zu vollziehung dieser erkanntnuß vorkehren und anordnen.

*P 19.500; RM 422.360.*

#### *Bemerkung*

1793 August 26: *RuB bewilligen* abänderungen an der montur der hiesigen stadtwache, nämlich: daß 1° die borden auf den hüten abgeschafft und dieselben mit einem strauß versehen werden; 2° die revers breiter gemacht, mit kleinen knöpfen versehen - - -, damit sie übereinander geschlagen und zugeknöpft werden können; 3° die säke innwendig gemacht werden - - - (*P 20.11; RM 427.299*).

## D. Salpeter und Schießpulver

*Vorbemerkung*

*Schriftum:* K. L. SCHMALZ, *Bern-Pulver; Vom Pulvermachen und Salpetergraben im alten Bernbiet*, in *Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde* (1956) S. 91ff (mit Illustrationen). – PAUL SCHENK, *Lüdern-Chronik. Beiheft VI der Berner Zeitschr. für Gesch. und Heimatkunde* (1957) 44. – HANS HEROLD, *Salpetergewinnung in der Rechtsgeschichte. Festschr. für Rennefahrt, 1958, S. 359, Archiv 44, 2. Heft.*  
*St enthält unter «Wehrwesen» Nr 534–540 7 Bände über «Salpetersachen» aus der Zeit von 1619 bis 1786.*

## 135. Salpetergraben und Pulvermachen

10

## a) 1475 Mai 10.

*SchuR befehlen denen von Undersewen und der gemeind von Inderlappen, Hannsen Wiß zwo oder dryg hüchen zü geben, das er minen herren könn salpeter machen.*

RM 17.89.

15

## b) 1481 September 26.

*SchuR haben einem Bewerber durch offen brief - - - gonnen, salpeter in irn landen ze süchen und machen, doch das er den niemandis verkouf, dann minen herrn.*

RM 34.2.

20

## c) 1542 Juli 5.

*Statthalter und Rat erteilen ihrem salpetermacher, dem sie befohlen hatten, allenthalben umb und in unser statt Bern salpeter zü unsern handen ze graben einen bezüglichen Ausweis, das mencklich ine graben lasse - - - doch das er die plätz wider veräbne; dies, weil etlich, in dero schüren und stellen er ze graben understanden, unwillig, und das ime versagt, er habe dann von uns schriftlichen schin.*

Ob. Spruchb. LL 247.

## d) 1559 Juli 18.

*SchuR bestätigen dem Hans Schmid, Salpetermacher, mit offenem Brief die Erlaubnis, in unsern landen und gepieten sallpetter ze machen und in alten ställen, schüren, hüsern, hofstetten und andern plätzen graben, doch*

unschädlich und unverwüstlich - - -; doch sover er, wo er grabt, das wider veräbnen sölle. *Die Amtleute werden angewiesen, ihm fürderlich und beträtlich ze sin, und die unsern anzehalten, ime dergstalt graben ze lassen, - - - in ansehen, das er solichen sallpetter zû unsern handen macht und*<sup>1</sup>  
 5 uß dem landt fûrt.

*U. Spruchb. W 120.*

*e) 1584 Brachmonat 24.*

*SchuR bestellen den Burger Philipp Oßwald zum bulvermacher zum groben und handgschütz; sie gestatten ihm unser bulverstampfe alhie am Sulgenbach inzehaben und mit aller zûgehörd zû unserem und den (!) unseren dienst ze bruchen, und sich der rechtsame, die unsere vorige bulvermacher gehapt, zû behelfen, ouch die gwonliche belonung zû empfachen, so lang er sölichen dienst nach synem erpietten und unserem vertruwen wol und erlich versechen, oder uns sunst gevelig syn wirt - - -.*  
 10

15 *Ob. Spruchb. DDD 175.*

*f) 1585 April 17.*

*SchuR an etliche amptlûth: Da etliche salpettergraber iren quest und vortheil sûchend und den Salpeter sonderbaren personen verkaufen oder ausführen, so hat jeder Amtmann den Salpetergräbern zu befehlen, nit allein ernstig ze graben, sondern auch, waß sy ergrabt und in unseren gepieten in vorraht bracht, daßelbig uns getrûwlich zûzeschaffen; so werden wir inen ir arbeit in zimlickheynt belhonen und für jeden centner, so wärschaft ist gesotten und gelüchteret, 9 khronen werden laßen; so sy aber den anderen, dan uns, verkhoufend und heimlich uß dem land fûrend, sy an lyb und gût strafen*  
 20  
 25 - - -.

*Miss. LL 514.*

*Bemerkung*

*Eine erste, weniger eingehende Ordnung war schon unter dem 19. Februar 1585 ergangen (l.c. 472).*

30 *136. Salpetergraben und -sieden und Pulvermachen  
 1612 August 18.*

*SchuR an die Deutschen Amtleute, Freiweibel und Ammänner: Da vil frömbde und heimsche understandind, in unseren - - - gepieten salpetter ze graben, ze siedem und ouch büchsenpulver ze machen, ungeachtet sy*

35 <sup>1</sup> nit ist wohl zu ergänzen.

deßen weder gewalt noch bevelch habindt, und daßjänig, das sy zwägen bringen mögendt, nit uns oder unseren zügherren zübringend, wie aber billich beschächen sölte, sonders söliches anderstwohin an frömbde ort - - - verschafftent - - -, dem nun fürzekommen - - -, bevelchen wir dir,

1. dich aller derjänigen, so sich salpetergrabens, syedens und pulvermachens in diner amptyung anmaßendt, ze erkundigen, sy für dich ze bescheiden und von inen ze erforschen, us was gwalt ein jeder das, so er handlet, thüye;

2. und so der ein oder ander dir beschinlich machen khan, das er ein söliches ze thûn von uns bevolmechtiget - - - sye, den - - - in eydsglüpt ufzenemen - - -, weder salpeter noch pulver ohne unsere erloupuuß übert unseren landen und gepieten ze verkoufen, sonders alles uns zûzebringen, ouch sonst den inhalt irer verwilligun[g]sbriefen in trüwen ze erstatten;

3. und im übrigen uff die, so unerloupt derglichen fürnemen wurden, ze achten, und dicselben dir ze vrzeigen, damit sy nit allein abgehalten, sonders ouch nach verdienen gestraft oder uns verleidet werdind.

4. Was nun die antrift, so diser zyt derglichen übtind, und aber deßen von uns nit erlouptnus hettint, solt du dieselben abhalten und ze graben, ze siedem, ouch pulvermachen by unser straf und ungnad <ze> verpieten, und so es frömbde sind, uß unseren gepieten <ze> verwysen. - - -

M 4.36; RM 24.101.

#### Bemerkungen

1. 1612 Dezember 21: SchuR teilen den Amtleuten zu Thun, Burgdorf, Fraubrunnen, Landshut, Wangen, Arwangen, Bipp, Nidau, Arberg, Buchse, Frienisberg, Büren, Brandis und Erlach mit, daß sie beabsichtigten, hie in unserem Grossen spital londen und zündstריך machen ze laßen; die Amtleute sollten zû sölichem werck - - - flachs, kuder und unspunnen<sup>1</sup> senden; sie sollten ferner die Salpetergräber und Pulvermacher ermahnen, des einen und anderen, so vil menschlich und müglich, zû bereiten; die Salpetergraber sollen den Salpeter unseren pulvermachere anpieten und zûbringen, die pulvermacher dann das pulver - - - uns und den unseren zûkommen laßen und verkoufen, by vermidung unser ungnad und höchsten straf (M 4.54). - 1612 Dezember 23: Nach Beschluß des Kriegsrates (senatus militaris) sollen die Amtleute des Emmentals die Salpetergräber ermahnen, ihnen den Salpeter zu liefern; die Amtleute von Brandis, Trachselwald und Sumiswald hatten denselben dann nach Burgdorf, derjenige von Signau nach Bern zu senden (RM 24.301). - 1613 November 17: SchuR gebieten allgemein, daß die nicht zu weit von Bern entfernten Salpetergräber den Salpeter alhar zû unserem züghuß tragen; den entferneren sollen die Amtleute den ihnen gebrachten Salpeter abkaufen, zum Preis von 7 x umb das pfundt ungelüterten, von 9 x umb den gelüterten; dem Zeugherrn sollen sie berichten, wan des ein gûte anzal bei einanderen und seine Weisungen abwarten (M 4.120).

<sup>1</sup> Im gleichen Text wird auch ußspunnen geschrieben.

2. 1613 Dezember 30: *Das Verbot der Salpeter- und Pulverausfuhr wird wiederholt und jeder Amtmann angewiesen: wo sach, das die pulvermacher ein hüpschen vorraht güt pulver hettind und das nit im land verkoufen köntind, soltu dasselbig, wie ouch von den salpetergrabern den salpetter keüfflich abnemen, in unser huß empfachen und uns darumb güte rechnung geben. Und damit aber dines ußgebens, es sye deß gelts halben oder wegen des pulvers und salpeters, so unserem züghern züschaffen wirst, ein gwüsses haben mögist, wirt dir unser zügherr synes innemens von dir ein recepisse züstellen, deß du dich in diner rechnung behelfen wirst; und wo dir gelts halben hierum mangel entstände ---, soltu dessen berichten, damit der sach geholffen werde --- (M 4.140).*
- 10 3. 1619 August 3: *Allgemeines Verbot, Salpeter auszuführen (P 4.36). - 1619 August 5: SchuR befehlen den Amtleuten, zu erforschen, ob und wie viele Pulvermacher und Salpetergraber in ihren Bezirken seien und wie sie sich verhalten (M 4.571 und 603). Auf Grund der Feststellungen erging das hier folgende Mandat.*

137. *Aufsicht über das Pulvermachen und Salpetergraben; Pulververkauf*  
15 1620. Februar 4.

*Obwohl von einzelnen Amtleuten der verlangte Bericht über die Pulvermacher und Salpetergräber ihres Bezirks noch nicht erstattet worden ist, richten SchuR an alle Amtleute folgendes Mandat:*

1. das du <sup>1</sup> nochmalen ermant syn solt, uff die pulvermacher und salpettergraber, so in diner verwaltung syn, oder das bruchen werdendt, --- ernstig uffsechen zu haben, derselben namen flyßig uffzezeichnen, und sy demnach beedien, das sy einichen salpetter, er sye gelüteret oder ungelüteret, ußem land geben noch verkoufen, sonder solben den beedieten pulvermachern im landt zübringint oder alhar in unser statt und züghuß, oder wo sy zü wyt geseßen, dir oder anderen unseren amptlütthen, die inen am nechsten gelegen, wären und geben söllindt, by mydung unser höchsten ungnad und straf, dann du --- inen den abnemen und zalen, und wann deß ein güte anzaal haben wirst, uns berichten solt; und ist uns bißhero ein pfundt deß gelüterten umb dritthalben, deß ungelüterten aber umb zwen batzen in unser züghuß gewärt worden; wo den aber umb nächeren pryß ankommen magst, wirst es nit sparen.

2. --- das nit allein diejenigen pulvermacher und salpettergraber, so deßen von uns schyn habend, sondern andere, so die erfahenheit und lust haben werdend, *Salpeter graben dürfen*, jedoch das sy ouch zü vordrist --- beediet und verzeichnet werdindt, und es mit verwilligung derjenigen, deren das erdtrich ist, da sy vermeinen zü graben, ouch ohne derselben costen zügen möge; item uff dieselben ---, wie in gmein uff alle andere --- ge-

<sup>1</sup> *Der Amtmann, dem ein Doppel des Mandats zukam.*



achtet werde, damit kein geferdrt brucht und der salpetter mit ußem landt verkouft werde; und hiemit - - - keinen anderen das graben zügelaßen syn noch werden sölle, dann denen so beeidet worden und syn werdend, die dann söliches under gemeinem vorbehalt ouch thûn und bruchen söllendt, <sup>1</sup>dahin dann und das die salpettergraber hinder den underthanen ohne <sup>5</sup>schaden graben, und in irem costen die grûben jederzyt widerumb zû machen und verebnen söllindt, du sy gebietlich wysen und halten wirst<sup>1</sup>.

3. Die Amtleute haben gwalt und beveh, den salpetersiederer uß unseren wälden, wo deren vorhanden, holtz in zimmligkeit und am unschädlichsten werden zû laßen, wo aber unserer wälden halben es nit die <sup>10</sup>gle<n>genheit hette, unsere underthanen - - - dahin ze vermögen, denselben unschädliche[s] holtz in zimmligkeit gevolgen zû laßen, wyl dise materi ouch inen selbs, wie dem gantzen vatterlandt, zû nutz reichet und notdendig ist.

4. Dannethin geben wir dir ouch gwalt, das, wo an denjenigen pulvermacheren und salpettergraberer, so hinder dir sindt, kein verlurst zû besorgen, du inen wol nach zimmligkeit mit gelt und getreidt die hand pieten mögest, damit inen zû irer befürderung geholffen und wir den salpeter und das pulver dest ringer bekommen, sy ouch in dest beßerer gehorsame erhalten werden mögindt. <sup>2</sup>Und wirst aber dest geßißer uff sy achten, damit <sup>20</sup>du allwegen mit whaar widerumb mögest bezalt werden<sup>2</sup>.

5. *Es folgen an einzelne Amtleute Weisungen, einzelnen Pulvermachern behilfflich zu sein, oder festzustellen, wieviel Salpeter einzelne Gräber aus dem Land gefergget, verkouft oder vertuschet und die Fehlbaren, wenn es sich um einen Zentner oder mehr handelte, inzesetzen und uns der sach zû ver- <sup>25</sup>stendigen.*

6. Der Amtmann soll seine amptsangehörigen - - - vermögen, das sy keine wehr, es syen musqueten, büchsen oder handtrohr, noch harnist verkoufindt, sondern vil mehr koufindt, und dann - - - uff den notdthfhal, sonderlich by disen bösen zyten und leufen, mit munition, krut und lodt, <sup>30</sup>gnûgsamlich versehindt - - -, und inen die anleitung geben, das sy das pulver by den pulvermacheren umb lydenlichen pryß bekommen, ouch nemen mögindt und söllindt; und was denselben bevorstan wirt, sy es dir zûbringindt, wirst du es inen - - - umb bare bezalung abnemen; uff die

<sup>1</sup> dahin - - - wirst wurde nach dem Randvermerk Trachselwald nur dem dortigen Amtmann mitgeteilt. <sup>35</sup>

<sup>2</sup> Und - - - bezalt werden war nach Randvermerk Lentzburg nur für den dortigen Amtmann bestimmt.

keßler aber, so villicht alte rüstungen uffkoufen möchten, achten, inen die niderlegen und uns berichten.

7. *Ermahnung, die Pulvermacher und Salpetergräber zur Befolgung anzuhalten, insbesondere weil es vorkam, daß Untertanen sich bei den Pulvermachern mit unserem verwunderen nit versorgen können, sondern alhie versehen müßen.*

*M 4.615; RM 39.66.*

*Bemerkungen*

1. *Am gleichen Tag stellten SchuR an die Städte Burgdorf, Zofingen, Arau und Brugg das Ansinnen, bei sich Salpeter graben und pulverstampfen uff- und anrichten zu lassen (M 4.614).*

2. *1621 Mai 11: SchuR bestimmen die Preise, welche die Amtleute bezahlen sollen, auf höchstens 4 bz für ein Pfund des besten Pulvers, und 3 bz für glühterten salpeter; die Amtleute sollen einen guten vorrath Salpeter machen, uß dem glych pulver gemacht und sich baß dann das pulver behalten laßt (M 4.682). Das Verbot, Pulver auszuführen, wurde noch öfter wiederholt, so am 2. Februar 1621 (M 4.679) und 5. Februar 1622 usw.*

**138. Pulfermacher bestellt. 1629 Februar 27.**

*SchuR urkunden, daß sie Hans Roten zü einem pulfermacher bestellt und demselben . . . bewilliget, in den beiden landgrichten Söfftingen und Sternenberg, auch in der landschaft Sanen, Ober- und Nideren Sibenthal salpeter ze graben und denselben durch ihne selbs oder syne bestellte, denen es von uns zügelassen syn möchte, zü bereiten. So wellend wir, das keine andere pulfermacher an obbemelten orten geduldet werdint, by verwürckung deß pulfers und salpeters, darinnen er . . . zum halben theil participieren, der ander halbe aber uns heimbdienen sol; sondern ihme . . . solches allein der enden züstahn, er aber . . . schuldig syn sölle, uns jedes jahrs zü handen unsers züghuses 20 centner pulfer fronvästlich abgetheilt, und jeden centner umb 16 ↕ ze wahren und ze lifferen. Und damit er es ouch füglichher thün könne, ist unser verstandt, das die salpetergräber ime den salpeter nit höher noch thürer geben, dan ein centner ungelühterten umb 8 ↕, er ouch nit schuldig syn, den höher zü empfachen, den aber umb glychen pryß in unser züghuß ze lifferen, und wz er nit zü pulfer machen wirdt, harzübringen, by confiscation desselben; umb lifferung welichen pulfers ime allwegen zü fronvasten von unserem Tütschen seckelmeister bezahlung geschehen sol. Item sol er menigklichem der unseren, in deren hüseren, kellern und gemachen er denselben graben und ußzüchen wirt, dieselben ersüchten orth widerumb veräbnen und alle ihnen hiedurch zügefügte verwüstung verbesseren.*

*Befehl an alle Amtleute und Untertanen, ihne diser verwilligung gnoß ze schaffen und - - - kein verhindernuß noch intrag ze thünd; wo sich aber jemand's dessen weigeren wurde, der sol sich vor unß in gesessnem rhat instellen und die ursachen synes verweigerens anzeigen. - - -*

*U. Spruchb. PP 7.*

5

*Bemerkung*

*Entsprechende Patente erhielten 1. Üli Furter mit dem Zusatz, dz er zwo stund wägs allhie umb die statt allein - - - salpeter graben möge, zü deß salpetershuses allhie handen; 2. die Pulvermacher bei der Papiermühle und Bertin zu Thun für die Landgerichte Konolfingen und Zollikofen, die Grafschaft Thun und das land Äsche; 3. Hans Ürtli, Pulvermacher zu Langnau, für das Emmenthal und dz Ärgöuw. Jeder dieser Pulvermacher hatte jährlich 40 Zentner Pulver zu liefern, und keiner dem anderen in synem bezirck schaden thûn noch ingriff (aaO 8).*

10

*139. Blei, Pulver und Salpeter*

*a) 1633 September 28.*

15

*SchuR an alle Amtleute: Da wir den schlechten vorrhat an kriegsmunition, und mangel insonderheit an bley und pulver sowohl in unseren schlößeren und hüseren, als bey unseren underthanen in gemein - - - vernommen, befehlen wir,*

*1. das du bevorab bey den pulvermacheren - - - die anordnung verschaffest, das sy bey höchster buoß und schwärer unserer ungnad weder salpetter noch pulver ußert unseren landen und an frömbde ort verkhauffint, sondern dir und anderen unseren amptslüthen umb den prys, wie sy uns söliches zue geben schuldig sindt, überliferent; das soltu dan ihnen in gemeltem wërth abnemen, und den underthanen, der centner zue 20 ↕ 25 anzurechnen, distribuieren, und umb die 4 ↕ uff jedem centner uns gute rechnung geben.*

*2. Im übrigen wellen wir das unnütz schießen und klepfen, dardurch unserer hüseren munition verbrucht wirdt, an ufritten und anderen derglychen fästen, gantzlich abgestriekt haben, es seye dan sach, das der ufbleitende amptzman söliches uß synem eignen costen darthuon welte.*

*3. Um zu wissen, wohin der Vorrat gekommen sei, soltu bey dynem eidt ein specification der kriegspraeparationen und munition - - - uns überschicken, solche gegen dem schlafbuoch unserer kriegskammer zue confrontieren, inzwüschen dich und dyne anbefolchne mit krut und loth besten flyßes - - - 35 versehen.*

*M 6.5; RM 66.113.*

## b) 1633 Oktober 2.

*SchuR erläutern a hievor:*

1. Das obwohlen vor etwas zyt ettliche pulvermacher-patenten usgebracht, das in ir gn land ußert ihnen niemandts pulver machen sölle, so  
5 wellendt jedoch ir gn bey disen zyten sölche ufgehept, und jedem, so das machen kan, diß ze thuon bewilliget haben.

2. Die amptslüth sölle die pulvermacher dahin halten, das sy emb-  
sig pulver machindt, und das wärschaft; who sy aber diß nit thäten, söl-  
lendt sy dieselbigen cassieren und andere an iren platz verordnen.

10 3. Das pulver, so für syn möchte, nachdem sy ir gn hüser und ire under-  
thanen der notturft nach versechen, eintweders allhar oder gehn Lentzburg  
in ir gn züghüser verschaffen.

M 6.5; RM 66.115.

## c) 1633 Oktober 2.

15 *SchuR an alle Amtleute*, ze verschaffen, das die schlößer und under-  
thanen mit allerley kriegsmunition versechen syendt, und die salpeter-  
graber und pulvermacher zue strengem vortrieb ihrer arbeit ze vermahnen.  
*Da uns berichtet wird, daß vast allenthalben großer mangel, sunderlich der*  
*munition halben, an bley, pulver und lunten erscheine, wird den Amtleuten*  
20 *befohlen, eine visitation und erforschung ze haben, beide, wie unser hus und*  
*schloß, wie auch unsere dir verthruwten underthanen mit wehren, krut und*  
*loth versechen seyendt und darüber zu berichten. Da der Mangel daher flüßet,*  
*das unsere salpetergraber und pulvermacher theils in - - - ihrem beruof*  
*farläßig, theils dan ihren eroberten vorrhat ußem land, under der hoffnung*  
25 *und versicherung eines mehreren lospfennigs, ze verhandlen, vil begiriger*  
*gsin, so sollen die Amtleute ihnen gepieten, das sy, bey mydung unser un-*  
*gnad und unfhällbaren exemplarischen straf, ohne unser vorwürßen und*  
*zuelaßen derglychen nothwendigkeit nit ußem land laßindt. Inhaltliche*  
*Wiedergabe von b Ziffern 2 und 3 hievor.*

30 M 6.6; RM 66.115.

## 140. Salpeter- und pulvergwärbs contract

1635 März 5.

*RuB urkunden, daß sie nach mitlen trachten, wie - - - der salpeter und*  
*pulverhandel in ein beßere ordnung gerichtet, und unser züghuß - - - zu*  
35 *einem unvermydenlichen vorraht minsten costens und wenigster beschwerdt*

unser stattseckels versechen werden möge, sonderlich by gegenwertigen  
 - - - mehr zu- dan abnemenden kriegsbeschwerlichkeiten und beschließen,  
 den gantzen gwärb und handel einer sonderbahren, der sachen verstendigen  
 person ein gewüsse zeit lang hinzelychen und ze übergeben, nämlich dem  
*Ratsherrn Joh. Rud. Willading, alt Venner und Zeugherrn; dieser hat erklärt,* 5  
*dieses handels und gwerbs ynführung (sittenmahl wir nit nutz- noch thunlich*  
*befunden, söllichen in unserem namen und costen durch darzue verordnete*  
*verwalten ze laßen) von uns zu bestahn und zu empfachen. Für die folgenden*  
*10 Jahre wird mit ime überkommen:*

1. - - - daß er macht und gwalt haben sölle, mehr anzognen salpeter- 10  
 und pulvergwerb - - - für unsere statt, Tütsch und Weltsch landt zu admini-  
 strieren, ze verrichten und ze führen; zu sollichem end nit allein tugentliche  
 persohnen als factoren, salpetergraber und pulvermacher in erforderlicher  
 anzahl - - - zu bestellen - - -, sonders auch in unseren landen und gebieten,  
 an allen und jeden orten, da er oder syne bestelte glegenheit finden, - - - 15  
 den salpeter ohne hindernuß von wem es je syn möchte, suchen, graben,  
 sieden, lüteren und rüsten ze laßen.

Jedoch daß an denen orten, da graben worden, die - - - löcher widerumb  
 geebnet, der alte muterherd wider hinyng geworfen und alles, so verwüstet,  
 verbessert werde, alles in synem, deß bestehers oder syner bestelten costen, 20  
 ohne unserer underthanen entgeltnus.

2. Deßglychen allen salpeter und pulver, so durch syne bestelten - - -  
 gerüst wirt, zu koufen, darmit den freyen kouf und verkouf desselben inn-  
 und ußert landts ze üben und ze bruchen, in synem eignen costen und verlag.

3. Darby wir ime versprochen - - -, daß keine andere, dan er und syne 25  
 verordnete bevelchshaber und bestelte, es syen burger oder underthanen,  
 mit dem salpeter und pulverhandel in unseren landen und gebieten umb-  
 gahn, einiche derglychen wahren in unserem landt uffkoufen, weniger ma-  
 chen lassen, und weder in- noch ussert landts verhandlen und verkoufen,  
 sonder alles ime - - - und sinen substituierten und bestelten - - - anbieten 30  
 und zuokommen lassen söllind, by mydung unserer straf, so wir je nach  
 bschaffenheit verbrechens zu bestimmen uns vorbehalten. Jedoch, was  
 diejenigen antrifft, so gwüsse pulverstampfinen, es seye lechens- oder  
 eigenthumbswyß inhabend und besitzend, ist unser verstandt, daß - - -  
 unser besteher mit ihnen tractieren und überkommen sölle. 35

Und damit ob disem articul gehalten werde, soll er gwalt haben, under  
 unserem namen und titul alle pulvermacher und salpetergraber und -sieder,  
 so er anstellen wirt, in eidt oder eidtsglübt uffzennemen, dardurch sy ge-  
 lobint, in allen trüwen zu arbeiten, und weder salpeter noch pulver - - -

niemand anderen dan ime - - - oder synen factoren und gwaltshaberen inn- und usserthalb landts ohne sein sonderbahre bewilligung hinzugeben, noch zu verkoufen <sup>1</sup>.

4. Wir habend im auch zuogelassen, die gschir zu lüterung deß salpeters  
5 dienstlich, und uns zustendig, wo er deren finden wirt, zu synen handen ze nemen und ze bruchen, jedoch uff ein ordenliche verzeichnus hin, und das er zu endt - - - der 10 jahren söliche widerumb in glycher anzahl und güte zu gutem vernügen ersetze.

5. Versprechend zuoglych auch, wolgemelten unseren mitraht - - -  
10 hierin zu schützen, ze schirmen und ze handthaben - - -, daß er oder die synigen - - - nit söllend dannen verschaltet werden, es seye dann uff ine erwahret, daß er disem contract zuwider gehandelt - - - heige, fürnemlich auch ine mit nohtwendigen patenten und provisionen - - - ze versechen, insonderheit ime mit oberkeitlichem favor schreiben, schyn und paß-  
15 schriften wider allerley arresta und confiscationen, so wider ihn in durchfertigung sölicher wahren fürgenommen werden mochten, es seye inn- oder ussert der Eidtgnoschaft, oberkeitliche handt und bilf zu bieten, jedoch ohne einichen unseren costen und nachtheil.

6. - - - daß, was für salpeter und pulver ime oder synen bevelchshaberen  
20 durch syne bestelte - - - in ihre handt oder die bestimbte magazins und legerstett - - - gewärt und gelifferet wirt, söliches an allen zollstetten hinder unseren landen und gebicten, da es durchgefertigt wirt, zoll und gleits frey und ledig; was er aber inn oder ussert landts widerumb verhandlet - - - und wyhter führen laßt, darvon sölle man, syen heimbsch oder frömbd,  
25 zoll und gleit abzurichten schuldig - - - syn.

7. Solichen gwerb nun in ersprißlichen gang und wesen ze bringen - - - und zu erhalten, habend wir - - - bewilliget, ime - - - zu einem fonds und grundlag fürzestrecken, ze lychen, 6000  $\nabla$  zu 25 bz.

8. Dagegen ist Willading verpflichtet, uns zu handen unsers züghuses - - -  
30 jerlichen ohne einichen unseren costen als für ein emolument (so uff nechstkünftigen 1. tag brachmonats sinen anfang und louf gewinnen - - - soll) zu liferen - - - 64 thonen gut wärschaft pulver, jede zu 100  $\text{℥}$  Berggewicht gerechnet, namlich 2 theil beiderley gattung reins, und ein theil deß groben carthonen pulver - - -, also daß wir die freye wahl haben söllend, eintweders  
35 bemelte anzahl pulver oder anstatt desselben ein soliche anzahl reinen gelühterten salpeters, so sich uff das wärt der 64 centner pulver beloufen

<sup>1</sup> Entsprechendes Mandat an alle Amlleute erging am 5. März 1635 (M 6.57), wiederholt am 3. Juni 1635 (aaO 63).

möge ( - - - der centner salpeter zu 13, und der centner pulver zu 16  $\nabla$  gerechnet), oder aber für daß gantze emolument das bahre gelt zu nemen und zu empfachen, wäders uns zum gefelligsten und angenämsten syn wirt.

9. Und so, - - - es seye daß wir oder unsere verpüntete - - - mit krieg beladen oder sonst deßen notthürftig weren, ein mehrere anzahl pulver oder salpeter begeren wurden, sölle er schuldig und verbunden syn, uns so vil wir deßen für uns begerten und er zuwegen bringen möchte, in obgespecificiertem priß, namlich ein thonen pulver zu 16 und ein centner gelühterten salpeter per 13  $\nabla$  zukommen ze laßen, und soll daßelbig allwegen an dem emolument pro rata abzogen werden.

10. Deßglychen und über daß, das jenige alte pulver, so in unserem züghuß jetz oder inskünftig verhanden und sich nit mehr ohne schaden behalten liesse, mit - - - nüwem pulver, allwegen cartonempulver mit cartonempulver, reins mit reinem, abzuwechseln und zu ersetzen, und ein glyche anzal, so vil er uß dem züghuß nemen wirt, zu replacitieren<sup>1</sup> ohne wyteren unseren costen und entgeltus.

11. Und obglychwohl ime zuogelaßen, den salpeter und pulver nit nur innert, sonder auch ussert landts ze verkoufen und ze verhandlen, soll doch ime und synen gwaltshaberem ußtruckentlich vorbehalten syn, bevorderist unsere angehörigen - - -, burger und underthanen zu statt und landt mit pulver nach notthurft gnugsam, ohne mangel und clag, und das<sup>2</sup> zimm- und lydenlichen pryß ze versechen, und hieneben ime und gewaltshaberem - - - verbotten sein, söliche wahren einichen bekandten und öffentlichen feinden ze verkoufen noch zukommen zu lassen.

12. Zum beschluß hat er uns versprochen - - - obgenambte 6000  $\nabla$  nach ußflouf - - - diser lychung - - - widerumb samenthaft zu unseren handen in barem gelt zu restituieren, und uns nun sowohl derselben sum, als auch berürter jerlicher liferung halb deß versprochenen emoluments (ußert wellichem er kein verneren zinß schuldig seyn soll) gnugsame versicherung und verschrybung uffzerichten und zu handen ze stellen, zu unserem gefallen und vernügen - - -.

In kraft diß briefs, dessen zu bestendiger verbindung und zügnus zwen glych luhtend verfertiget, und mit unserem - - - statt secret- eins- und - - - unsers geliebten mitrahts und venners insigel anders theils verwart - - -.

*U. Spruchb. QQ 78; RM 69.160.*

35

<sup>1</sup> *sic!* statt replacieren.

<sup>2</sup> *zu zu ergänzen*

*Bemerkungen*

1. Dem vorstehenden Vertrag wurde am gleichen Tag ein Patent zu gunst herr venner und zügherr Willading und syner bestelten gewaltshaberen beigegeben, ebenfalls von RuB ausgestellt; darin sind, fast wörtlich übereinstimmend, die Bestimmungen hievor Ziffern 1, 3, 4 und 6, wiedergegeben; beigelegt ist die Weisung an alle Amtleute, dem Besteher und seinen Faktoren und bestellten Salpeter- und Pulvermachern zu helfen, sonderlich, daß wider die übertretter kurz schleünic recht administriert, den salpetergraberen zu verrichtung ihres gewerbs und arbeit an unschedlichsten orten in bescheidenheit und gegen gebührlicher (!) bezahlung holtz ertheilt, und daß sy, wie auch die pulvermacher der fuhr und fertigung halb lydenlich und in bescheidnem pryß von unseren underthanen gehalten werdint - - (U. Spruchb. QQ 81f).
2. 1635 April 18: *Formulare für die salpetergraber und pulvermacher*, so der herr anstellen oder behalten wirt; dasjenige für die Salpetergraber lehnt sich an die früher denselben erteilten Ermächtigungen an, dasjenige für die Pulvermacher enthält zur Hauptsache ebenfalls die Ermächtigung, Salpeter zu graben; in beiden wird der Verkauf an andere Leute, als an den Besteher oder seine Bevollmächtigten, verboten (aaO 83). Vgl. dazu die Mandate vom 27. Oktober und 4. Dezember 1635 und vom 30. Januar 1636 (M 6.78, 84 und 87f).
3. 1635 Dezember 4: Auf Veranlassung des Zeugherrn Willading verfügen SchuR zu verhütung, daß durch etliche salpetergraber der muterherd nit hinweg geführt und verderbt, auch der salpeter nit so ungleich - - gelütheret werde, daß er an unterschiedlichen orten gewisse personen bestelle, denen aller sallpeter, so in ihrem bezirck - - außgezogen wirt, zugebracht und durch sie einzig gelütheret werden solle; es wird ihm bewilligt, dort, wo er es hiez u kumlich erachten wirt, hütten uffrichten ze lassen; die Amtleute haben ihm auf sein Ersuchen hiefür Bauholz anzuzweisen (M 6.84).
4. 1636 Mai 9: Willading erhält das gewalts-patent, alle diejenigen, die sich gegen sein ausschließliches Recht des salpetergrabens und -siedens, auch salpeter und bulver verkaufens unternemend und anmaßend, und aber die darwider bestimfte - - confiscation nit vermögend, in gefangenschaft legen und dardurch irem verdienen nach züchtigen und abstrafen ze laßen; die Amtleute hatten ihm hiebei Hand zu bieten (U. Spruchb. QQ 149); ebenso wieder am 4. Juni 1636 (aaO 239). - 1637 Januar 17: Demgemäß schreiben SchuR z.B. dem Freiweibel zu Wichtrach, daß Zeugherr Willading allein die verwalung und versechung deß salpeter- und pulverhandels im Staatsgebiet übertragen erhalten habe und von ihm demgemäß hin und wider - - salpetergraber - - bestellt worden, ußert und neben weli- chen keinen anderen den salpeter ze sächen, ze graben, ze lüthern und ze rüsten gestattet sei; wer nicht frische schyn und patenten von ihm, mit synem pütschier und unterschrift verwahrt - - uffzulegen hat und Salpeter gräbt und verkauft, wird mit Konfiskation der Ware oder des Verkaufserlöses bestraft; je  $\frac{1}{2}$  des Konfiszirten fällt an den Oberamtmann, den Zeugherrn Willading zu Handen der von ihm mit züthun des Freiwoibels zu bestellenden Aufseher, und an die Obrigkeit. Alte Salpetergräberpatente hat der Freiweibel einzuziehen und dem Zeugherrn zuzustellen (UP 27 Nr 53; M 6.119).
5. 1637 April 25: SchuR tragen den Vennern auf, sonderbare herren - - zu ernamsen und ze verordnen, welche hinfür die - - sachen, so von dem pulvergwerb, wie auch von dem saltzbandel harrührend, namentlich damit die mengel an den pulverthürnen visitiert und verbessert werden, raten und nit allein über obangedüte puncten ein entschluß faßen, sondern auch jederwylen sowol die saltzdirectoren, als - - venner und zügherr<sup>1</sup> von deß pulver-

<sup>1</sup> scil. Willading.



handels wegen - - in dem, waß ihnen fürzebringen, fürfallen und obligen möchte, verhören und die notturft darüber deliberieren söllindt (P 5. 183).

6. 1638 Januar 13: *SchuR weisen Willading an*, bey gegenwürtigen schwirigen ungewüßen löufen - - - biß uff anderwertigen bescheid ohne unser sonderbare permission kein Pulver oder Salpeter außser Landes zu verkaufen (aaO 224). - *Gleichen Tages weisen SchuR die Venner und den Zeugherrn Willading an*, das in dem dritten Tilliersthurn sich abgehd und prästhafft befindende, und das in den wyßen thurn gelegte nüwe unwerschafft pulver, by dem die proportion kols, pulver<sup>1</sup> und schwäbels nit observiert worden, iustificieren und verbessern, oder ander güet werschaft pulver an statt schütten ze lassen, derhalben auch uff die währung der pulvermacheren ein gefüßen ufsechen, und die fählhaften zur gebürenden verbesserung ze halten. *Ferner sollen sie die thonen - - in ein gleichheit richten und - - die erforderliche anzahl in- und usserthhalb der statt machen und verfertigen, deßglichen ordenliche buchhaltungsrödel, was nit allein an pulver, sondern auch an anderer munition, armatur und kriegsbereitschaft im züghaus vehranden sye, was - - - darvon genommen und hinwiderumb dargegen einkehrt, replaciert<sup>2</sup> und vermehrt werde, - - - expedieren lassen; ein Doppel des Rodels ist der Vennerkammer zu übersenden (P 5. 209).*

#### 141. Salpetergraben; Pulverpreise; Verkaufsstellen usw.

1638 Februar 30.

*SchuR an alle Amtleute: Laut Mandaten vom 5. März 1635<sup>3</sup> und 30. Januar 1636<sup>4</sup> verwaltet Venner Willading den Pulver- und Salpeterhandel; da jedoch die Salpetergräber und Pulvermacher Unfleiß, Untreue und eigennützige vervorteiligkeit, und die Untertanen Ungehorsam erzeigt haben, der Preis steigt und die Ware unwärschafft ist, so wird geordnet:*

1. dz das pfundt mittelmeßigen, doch güten und wärschafften pulvers unser burgerschafft alhie umb 5, unseren underthanen aber uff dem landt umb 6, das güte reyne und fyne umb 8 bz hingeben und verkauft werden sölle.

2. Damit - - - mit vernerer beschiß und betrug verübt werde und also nß mangel kreftigen pulversmittlen unser geliebt vatterlandt - - - nit in gefahr gesetzt werde, *so sollen gwüsse und bestendige pulversproben mit der gewicht gemacht werden*, wie wir dan deren in die hand gebracht, und du nach derselben bey - - - unseren - - - zügherrn schicken magst; und ist diser prob halb diß unsere meinung, das unsere ambtlüth ein oder mehr pfundt deß gmeinen, wie auch deß besseren pulvers, das ander damit ze fecken, alhie in unser statt eynkaufen, und, so dzjenige, welches uff dem landt verkauft

<sup>1</sup> sic! verschrieben statt salpeter?

<sup>2</sup> sic! statt replaciert.

<sup>3</sup> Fußnote 1 zu Nr 140 hievor.

<sup>4</sup> Siehe Bemerkung 2 nach Nr 140.

werden soll, uff angedeüter gwichtprob einen gleychen oder nit vil minderen schlag, dann das alhie erkaufte muster hat, für wärschaft passiert und zu verkaufen zügelassen sein solle.

3. Und damit auch alle klag vermiten werde, die underthanen auch, wo  
 5 das pulver ze kaufen, wüssen mögindt, alß habend wir orth und statt, da man daßelbig inskünftig ze kaufen finden söi, hiemit ernamset, namlich Burgdorff, Langenthal, Brugk, Langnauw, Thun, Underseen, Zweysimmen, so auch Wimmiß und Frutingen versechen soll, Sabnen, Nidauw, Erlach und Büren, dir darbey bevelchende, fleysige ufsicht ze haben, dz das pulver  
 10 niemandt dan allein unseren underthanen, reysenden und fürpassierenden personen, und keineswegs frembden krämeren und fürkäuferen verkauft werde;

4. Und --- dz du von --- unserem --- zügherren Wilading so vil thonen pulvers, als er dir übergeben wirt, abnemen, gwarsamlich ufhalten,  
 15 und nach und nach seinen bestelten factoren uff gebürendes recepisse zu verkaufen eynlifer[en] söllest.

5. Dieweyl --- discr --- handel meistentheils von der underthanen unghorsame wegen, welche die salpetergraber nit graben lassen, sonders in allweg verhindernen, auch zun zeytten mit bösen schmachworten, ja auch  
 20 thätlich angreyfen wellen, verhindert wirt, so habend wir dir befelchen wellen, --- unserem zügherren und seinen bestelten wider dergleychen unghorsame personen (es seye mit fürsechung holtzes oder grabens halb) befürderliche hilfshandt ze pieten, und die strafwürdigen und übertretter --- je nach gstat --- des fählers --- mit haltung gebürenden underscheids der  
 25 iniurien und thätlichen angriffs, allweg nach verhör beider theilen, vermog umb den ein und anderen fahl verhandener satzung<sup>1</sup>, oder mit berechtigung abzestrafen, oder zu vermydung kostens dem --- klagenden gut summarisch recht ze halten, und die underthanen zu öffnung ihrer ghalten, so dieselben lär und unbräüchlich, zu vermögen; hingegen auch die salpetergraber zu  
 30 ihrer pflicht --- ze halten, daß unsere underthanen billiche klegten ze führen nit ursach habindt, und wir dahar nit immerdar behelliget werdint.  
 ---

6. *Befehl, wegen der* in der nachparschaft, auch innerlich sich erzeigenden unrühwen und kriegsempörung --- in geheimbd und aller stille die ußzügler  
 35 und übrige mannschaft gebietlich ze vermahnen, dz sy uff --- erste uffmahnung gerüst und bereit sygind, auch --- ein uneyngestelte visitation ze thün, daß die *Auszüger* mit ihren uferlegten wehren, und cin jeder mit

<sup>1</sup> Vgl. VII 774ff tit. XIX und XX.

6 pfunden bley und 3 pfund güt pulvers, auch nothwendigen londten verseehen seye, und was vorrhats die gemeinden in glycher kriegsmunition beysamen habind, demnach das reißgelt und die ußzüger - - - zu ergentzen, - - - die zeichen, es seye des feüwrs, pottschaft schickung oder loßschießen also in bereitschaft ze thün, dz dahar im nothfahl kein mangel erschyne, 5  
volgendts uns dynes verrichtens - - - mit überschickung einer specificierlichen verzeichnuß ohne verzug ze verstendigen.

7. Dieweyl dann - - - nothwendig sein will, das wir auch ein vorrhat an zündstricken habindt, so befelchend wir dir, dzjenige wärch und flachskuder durch die seiler dyner verwaltung uffkaufen und lundten darauß 10  
machen ze lassen oder selber aufzukaufen und durch benachparte seiler ein anzahl machen ze lassen und uns ze überschicken - - - .

M 6.155.

#### Bemerkungen

1. 1638 Juni 4: SchuR erteilen dem Zeugherrn Willading eine provision, wodurch alle 15  
Amtleute angewiesen werden, auf heimsche und frömbde salpetergraber, so da von unserem zügherrn kein bevelch noch pateut fürzewysen - - -, achten ze laßen und wo derselben im werck betretten werden, - - - mit bethröwung der verweißung (so vil die ußern betrifft) darvon abzehalten und mit 24 stunden gefangenschaft abzustrafen; bestellte Salpetergräber, die ihrer Pflicht zuwider handeln, sind ebenfalls mit ernstlicher wahrnung und thetlicher anwendung der gefangenschaft und anderer straf zu - - - leistung der gebür ze vermögen (U. Spruchb. QQ 239).

2. 1639 Juli 25: Dem Mandat vom 30. Februar 1638 wird beigefügt, daß den factoren, die das Pulver zu teuer verkaufen, dasselbe konfisziert werde (M 6.208).

3. 1640 Januar 25: Willading ersucht SchuR um Entlassung vom pulvergwerth und als praeses im kriegsrhat, da er der Untreue bezichtigt und er mache was er wolle, von den burgern getadlet werde. - 1640 Februar 20: RuB entlassen Willading von der Verwaltung des salpeter- und pulverhandels (RM 79.202 und 205); die Vennerkammer soll Bericht erstatten über die hiefür uffgerichteten hütten und gebeüwen, und wie die continuation desselben mit bestem ir gn nutz fürzenemen sei (P 5.333). 30

4. 1640 April 3: SchuR schlagen Willading und Gabriel von Wattenwyl als directoren vor (RM 80.27); Willading schlägt diese Wahl aus. Über seine Abrechnung vgl. 1640 Juni 18. (aaO 235).

### 142. Regiebetrieb des Pulver- und Salpeterhandels

#### a) 1640 Mai 1.

RuB an alle Amtleute: Nachdem Zeugherr Willading den Salpeter- und Pulverhandel wiederum zü unseren handen und gwalt übergeben, haben wir zü gmüt geführt, wie by disem noch währenden leidigen und verderblichen kriegswesen höchst erforderlich, zü beschirmung unser statt und landen uns 35

mit nothwendigem vorrhat an munition - - - verfaßt ze halten, und hingegen die hinausschleickung und daher ervolgende vertheürung derselben - - - ze verhüten; *wir haben nun rhatsam befunden,*

1. - - - obangedeüiten handel in unseren handen zü behalten, und hieruff  
 5 zü verwaltung deßelben unsere - - - mitrhat Gabriel von Wattenweil (!) und David Müller verordnet, sölichen in unserem, der oberkeit, namen in dero costen und verlag in güter - - - ordnung zü regieren - - -, mit vollkomnem gwalt und bevelch, mit allein hierzü tugentliche persohnen alß factoren, salpetergraber und pulvermacher in ervorderlicher anzahl nach  
 10 ihrem belieben - - - anzenemen - - - und zü bruchen, sonders auch in unseren landen und gebieten an allen - - - ohrten, da sie oder ihre bestelte glegenheit finden und es begehren werdend, den salpeter ohne mengklichs hindernuß und yntrag sächen, graben, rüsten und zürichten ze laßen;

2. wellend auch - - -, dz hinfüro niemand, weder heimsche noch frömbde,  
 15 burger noch underthanen, dann allein wohlgemelte unsere verordnete und ihre bestelte mit dem salpeter- und pulverhandel in unseren landen umbgahn, einiche derselben wahren in unserem landt uff ihren sonderbaren vertrib machen lassen noch aufkaufen, auch wder inn- noch ußerthhalb deßelben verhandlen und verkaufen, sonder die ein und anderen alles - - -  
 20 unseren verordneten, ihren substituierten und bestelten, wo sie dann hinbescheiden werdend, by ihrem schwerenden eid anbieten und zübringen söllindt, by mydung der confiscation, gfangenschaft und vernerer unser hohen straf und umgnad;

3. Verbietend auch allen - - - unseren angehörigen, die gleichwohl  
 25 patenten und bewilligung erlanget, alß die wir hiemit - - - aufgehbt, einichen salpeter an dem ein oder anderen ohrt ze graben, noch zü sieden und zü lütheren, biß dz sie von unseren verordneten angenommen und bestellt sein werdend, zü welichem end sie mit ihren habenden patenten hargewisen werden söllendt.

4. *Da die seit 5 Jahren ergangenen öffentliche ußschryben nicht streng*  
 30 *eingehalten, und die Übertreter nicht ohne Verschonen bestraft worden sind, sondern mit allein bißhero zü höchstem abbruch, schaden und nachtheil, disers - - - handels durch bößwillige - - - persohnen den bestelten salpetergraberer und pulvermachereu allerley vorsetzliche hindernuß yngeströüwt*  
 35 *und gemacht worden, indem man sie mit ihrer arbeit vermog - - - patenten mit fürfahren, ihnen auch uff gebürende bezahlung und in rechtem pryß mit holtz, und an orten und enden, da sie es mit lieb und komlich hinweg bringen können, gevolgen lassen, und die gehalt und örter, da der salpeter ze finden, mit öffnen wellen, andere dann sich gelusten lassen söllindt, die*

güten salpetergehalt, grüben und stend, zü entlicher verderbung derselben müthwillig und vorsetzlicherweis mit allerhandt geschwindigkeiten zü geschenden und zü verderben, sonders auch an etlichen unseren amptleüthen mit abstrafung und nothwendiger handtbietung mit ein sölicher eyfer - - - gespürt worden, wie - - - sie - - - vermog ihrer schuldigen - - - amptspflicht ze thün schuldig gsin weren, indem die einen für sich selbs und uß ihrem eignen gwalt salpeter und pulver ze machen bewilliget, die anderen dann kein holtz zü den pflanzhütten vergünstigen, und die dritten sich der sach gantz nützit - - - beladen wellen, und hiemit in sölicher übertretung in allweg - - -, wie man spricht, durch die finger gesechen etc. so wird befohlen, daß die Amtleute ob disem unserem ansechen und allen vorgehenden, deßwegen ußgeschribnen mandaten - - - steif und vest halten, den Verordneten, ihren Beauftragten usw., besonders den Salpetergrübern mit holtz und gebürender beherberigung und underschlauf die handt ze pieten - - - und alle - - - übertretter in gebürende und empfindtliche straf ze züchen. Verkündung von der Kanzel. 5 10 15

M 6.241; RM 80.101.

b) 1640 Mai 16.

Nachdem RuB beschlossen hatten den salpeter und pulverhandel in ir gn handen zü behalten und hieruff zü verwaltung deßelben herren uß ir gn mittlen zü directoren verordnet, sölichen in der oberkeit namen - - - zü regieren und zü führen, - - - (inhaltlich und fast wörtlich = a Ziffern 1 und 2 hievor). Nachher: an meniglich demnach gesinnende, den salpetergraberen, so uff ein früsches bestellt, - - - neüwe patenten uffzelegen, denen gemäß auch sie sich hingegen verhalten söllend, an öffnung der ghalten und orten, da der salpeter ze finden und in ander weg kein yntrag noch hindernuß, sonder vilmehr mügliche fürdernuß zü erwysen, alldieweil sölicher handel und die verwaltung deßelben zü gütem, nutz und frommen deß gantzen landts angesechen; mit dem gnedigen vertrauwen, dz mengklich ihrer lieben angehörigen demselben ghorsam nachkommen werde - - -. 20 25 30

P 5.351; RM 80.140.

Bemerkungen

1. 1640 August 15: G. von Wattenswyl und David Müller, des Rats, als verordnete directores und verwalter deß pulver- und salpeterhandels, ernennen zum generalfactoren und bevelchshaber den Genfer Burger Michel Bourlemachi, der im Deutschen und Welschen Land Berns die Aufsicht über die Salpetergräber und Pulvermacher führen und den Handel mit Salpeter und Pulver besorgen soll, gemäß der ihm von den Directoren erteilten ordonantz und ausgerüstet mit einem patent, worin SchuR die Ober- und Unteramtleute anweisen, ihm behilfflich zu sein (RM 80.438; U. Spruchb. QQ 353). 35

2. *Über den Pulverpreis und die Verkaufsstellen im Oberland vgl. Beschluß vom 25. August 1641, RQ Obersimmental 121 Nr 52.*

143. Frylaßung deß salpeter- und bulverhandels  
1643 April 20.

5 *SchuR an alle Amtleute:* Wiewol wir ein zeit daher den salpeter und pul-  
verhandel in unsern landen durch unsere - - - directorn under unserm namen  
und verlag - - - verwalten laßen, hat uns dißmalen by enderung der zeit - - -  
belieben wellen, gedüten handel - - - under nachvolgender lüterung - - -  
widerum in voriges wesen ze stellen, daß namlich 1. einem jeden - - - er-  
10 laubt seye, vermitlest gewonlicher patenten - - - salpeter ze graben und  
ze rüsten, und uß demselbigen pulver zû stampfen und zû mahlen, daßelbige  
auch den underthanen im landt, allein zû ihrem eignen und nothwendigen  
gebrauch, nach hievoriger gewonheit, in bescheidnem, zimm- und billichem  
preiß, namlich dz beste pulver nit thürer dann umb 8 bz., das gemeine und  
15 mindere aber umb 6 bz das pfundt ze verkaufen; 2. mit disem anhang - - -,  
daß beides (!), die salpetergraber und pulvermacher in unser cantzley  
alhie in ordenliche glübdt by ertheilung gewohnter patenten genommen wer-  
den söllindt, einichen salpeter oder pulver uß dem landt, weder heimlich  
noch offentlich, durch sich selbs oder andere ze verkaufen oder anderer  
20 gstat ze verüßeren, by peen der confiscation und vernerer unser straf  
und ungnad; sonderen allen salpeter und pulver, so sie jederweilen, nach  
gnügsamer und nothwendiger versechung deß landts, überig in handen ha-  
ben werdend, alhar in unser hauptstatt ze bringen und ze liferen, alwo  
ihnen soliches durch gwüße, von uns darzû bestelte persohnen in zimm- und  
25 billichem preiß wirt abgenommen und bezalt werden, unser züghuß darmit  
ordenlich ze versechen.

3. *Befehl an die Amtleute,* durch bestellende fleißige ufsecher wider oban-  
gedüte - - - starck verbotne verüßerung deß salpeters und pulvers ernstlich  
achten zû laßen, und die, so einicher gstaten darwider handeln, und die  
30 verbrechung entdeckt wurde, in die straf der confiscation (darvon dir und  
dem verleider die gebürende portion gvolgen soll) ze züchen, und noch  
darzû jeh nach größe deß fählers und verbrechens uns deßelben ze berichten  
- - -.

*M 6.335; RM 86.405.*

35 *Bemerkungen*

1. *Dem Zeugherrn Zechender eröffnen SchuR am gleichen Tag, daß sie die abnem- und empfangung deß salpeters und bulvers, so man alhie anbringen wirt, irem burger Abraham Lüthardt leichungsweiß übergeben, - - - under denen conditionen, wie die ime zügestelte*

patent ußwiset (wovon der Zeugherr eine Copie erhält) als welcher<sup>1</sup> von ir gn zú einem ufsecher über dise hinleichung, dz - - - denselben nachlebt werde, bestellt und verordnet ist, der ihr dann kraft solcher verordnung gvalt und bevelch habend, ime empfacher, wann er jerlich die schuldigen 50 centner pulver und sovil salpeter in bestimptem preiß<sup>2</sup> ins züghauß wirt gewärt haben, die bewilligung zú ertheilen, dz, so er noch überig haben mag, nach belieben und bester seiner glegenheit verköüflich ze verhandlen, insonderheit aber jedesmals das vorbehaltne emolument der 2  $\frac{1}{2}$  von jedem centner zú handen deß züghauses ordentlich zú bezüchen; deßgleichen beides, die glübdt, dz er mit disem handel trüwlich umbgahn, und allem dem, was die übergebungsconditionen von ihme ervorderend, nachkommen welle, wie zügleich auch die schuldige bürgschaft, sowol umb die jerlichen 100 centner pulver und salpeter, als auch umb alle ir gn zú seinen handen nemende gebüw und mobilia, von ihme zú empfachen - - - (P 5.562; RM 86.405).

2. 1644 Juni 12: SchuR teilen allen Amtleuten des Deutschen Landes mit, daß viele Salpetergräber und Pulvermacher noch keine neuen Patente erwirkt und das Gelübde nicht abgelegt haben, sondern die vorgehenden, inen, bywyl wir den handel durch unsere - - - verwalter under unserm namen und verlag administrieren laßen, ertheilte patenten in handen behalten - - -, etlich dann, sonderlich ußere und frömbde, mißgebrucht, gestalten daher der handel - - - in nit geringe unordnung gerathen und den unseren auch schaden zügefüegt, in dem die - - - durchgrabnen örter nit - - - nach ußwysung der patenten widrumb veräbnet, und noch darzú der salpeter an andere ort verüßeret und hinweggeschleickt worden. Die Amtleute haben nun den Salpetergräbern und Pulvermachern die alten Patente abzufordern und außerdem die frömbden und die, so nit unser underthanen sind, hinwegzuweisen, die Einheimischen aber für uns ze wysen, umb nüwe - - - patenten anzehalten und die darin gesetzte glübdt zú leisten. Die Salpetergräber sollen die ihnen anvertrauten keßel und andere gschirr, so uns züstendig, den Amleuten zurückerstatten. Solche Kessel hatten empfangen ein Empfänger eines großen und eines kleinen Kessels, in Thun; je einen Kessel Personen zu Sigriswil, Thierachern, Kandersteg, Guggisberg, Kerzers, Großaffoltern, Herzogenbuchse, Gfell bei Arburg, Kölliken und Veltheim (Argau) (M 7.19; RM 89.91).

3. 1647 Januar 18: SchuR fordern alle Deutschen Amtleute auf, die bei ihnen wohnenden Salpetergräber mit ihren Patenten vor die Vennerkammer ze weisen, da wegen Mißbräuchen etwas anderwertiger anstellung mit dem salpetergwerb - - - gegen den greberen und zurüsteren beabsichtigt sei (aaO 152).

#### 144. Wegen nüw angestellter verwaltung deß salpeter- und pulverhandels

1647 Oktober 30.

SchuR an alle Amtleute und Städte im Argau, ußgenommen Zoffingen:

1. Zu verbeßerung der ein zeit daher verspürten unordnung ist die anstalt deß pulver- und salpeterhandels im ganzen Staatsgebiet dem burger Burckharden von Erlach, luth ime darüber ertheilter commission und pa-

<sup>1</sup> scil. der Zeugherr.

<sup>2</sup> Nach dem Vertrag vom 20. April 1643 mit Lüthard der Zentner Pulver zu 16  $\frac{1}{2}$ , geläuterten Salpeters 12  $\frac{1}{2}$  (U. Spruchb. RR 118).

tent, als von und under unser autoritet und namen verordnetem verwäser, uffsecher und verwalter übergeben - - -, mit gwalt, darüber alle nothwendige anstalt - - - ze thûn, wie solche wahr zûsammen ze bringen und weiters darmit ze handeln, daß auch von derselbigen weder in geringer noch mehrerer quantitét, nichts nit, als under seinen paß- und fährbriefen, nach erlegtem gebürenden ordinari zoll an unseren zollstätten, ußert landts durchgelaßen, noch einicher anderer gestalten entüßeret, sonder nidergelegt, confisciert und die verbrecher solches unsers gebotts weiters nach gebür abgestraft werden sollen, von welcher confiscation und hûß der halbige theil uns, der ander halbige theil aber solchem handel, darus die uffsecher und verleider ze belohnen und zû contentieren, heimbdienen sol.

Jedoch mit pflicht, daß vorus unsere burger und underthanen zû statt und landt mit währschafter solcher wahr zû täglichem irem nothwendigen gebrauch in mûglichst wolfeilem preiß und ohne steigerung durch seine darzû bestelte gegen gebürender bezahlung versechen werdint etc.

2. Hieruff ist unser befehl an alle unsere ober- und underambtlûth, - - - solchem unserem bestelten uffsecher und verwalter, auch seinen substituiereten factoren und bevelchshaberen, pulvermacher, salpetersieder, und uffsechere in allen disen handel betreffenden - - - sachen under ermelten conditionen und gedingen die hand zû pieten, ze schützen und ze schirmen, sonderlich aber ze verschaffen, dz ob solcher ordnung gefißen gehalten, die bestelte sowol heimlich als offentliche uffsecher und verleider in irem bevelch wider alle ungebür, so denselbigen möchte zûgefügt werden, handgehabt, gegen den übertretteren unser ordnung kurtz schleinig recht administriert, den salpetergraberen zû verrichtung ires gwerbs und arbeit an ohnschedlichen orten gegen gebürender lydenlicher bezahlung brönnholtz ertheilt, und dz sie, wie auch die pulvermacher, der fûhr und ferggung halber der zû dem handel bedürfenden sachen lydenlich und in bescheidnem preiß von unseren underthanen gehalten werdint - - - .

M 7.187; RM 98.38. *Über die Patente für B. von Erlach und für die Aufseher, Pulverhändler usw. U. Spruchb. SS 43ff.*

#### *Bemerkungen*

1. 1647 September 21: *Urkunde über die Bestellung Burkhardts von Erlach zu einem contrerolleur oder gegenbuchhalter des Pulver- und Salpeterhandels; die Verleihung des Handels geschah* anderem vorbehalt gewüßen emoluments und vorzugs zû handen unsers zûghauses; *B. von Erlach hat jährlich Rechnung zu legen zur bezeichung deß uffgesetzten emoluments deß sechßten vom hundert; er soll den gebüwen, auch schiff und gschir, so zû disem werck gehörig, - - - nachforschen und mit hilf unserer amptleüten - - - dieselben inventorisiren und schetzen laßen und - - - die verzeichnuß in unsere cantzly leggen (U. Spruchb. SS 39). Der eigentliche Pulver- und Salpeterhandel war mit tractat vom 21. Sep-*



tember 1647 für vier Jahre dem Caspar Fillard, Burger von Lyon (vertreten durch Estienne Fossey, Advocaten und Burger von Genf) übertragen worden, unter Vorbehalt der 6% Emolument für unser regal (aaO 37).

2. 1648 Oktober 2: SchuR befehlen, die Ordnung vom 30. Oktober 1647 gehörig durchzuführen (M 7.240).

5

#### 145. Abermahlige nüwe pulver- und salpeterordnung

1650 Juni 18.

SchuR an die Amtleute des Deutschen Landes: Wir habend sidt letst außgeschribner gentslicher einstellung alles verneren salpeter-grabens und pulver-machens<sup>1</sup> nachdenckens gehabt, welcher gestalten disem handel und gewerb sein weiterer vortgang gelaßen, darunder aber die - - - versechung unsers zeüghauses - - - bestellt und darzü ein gebürendes emolument zu unseren handen von disem sonst under die oberkeitlichen regalia gehörigen handel erhebt werden möge. *Es wird geordnet:*

1. daß fürterhin in unserem gantzen Teütschen landt vier pulvermacher<sup>15</sup> under müglichster gleicher abteilung bestellt, dieselben mit ordenlichen patenten versechen und darbei eidtlich dahin verbunden werden söllind, all ir machend und zur hand bringend pulver unserem jewesenden zeügherrn zuo handen des zeüghauses anzepieten, und darvor weder pulver noch salpeter anderstwohin ze verkoufen, und sovil derselbige jederweilen anzenemen begeren wirt, verköüfflich ze überlaßen, jeden centner deß besten pulvers umb 14  $\frac{1}{2}$ , ein centner gelühterten salpeter umb 11  $\frac{1}{2}$  und unge-<sup>20</sup>lühterten umb 7  $\frac{1}{2}$ .

2. Was aber denzmalen ihnen also nit abgenommen wirt, mit demselben sol und wirt inen, vermitlest eines ihnen jederweiln durch unseren zeüghern<sup>25</sup> erteilenden zedel, nach belieben ze verfahren und solches anderwertig inoder außert landts ze verkoufen bewilliget - - - werden, uff und gegen erlag<sup>2</sup> von jedem also anderwärts verkoufenden centner, so dieselben uns für unser regalrecht und oberkeitliches emolument denzmalen erlegen - - - söllend.

3. Damit aber in dem preiß des im land bim pfund verkoufenden pulvers<sup>30</sup> weiters nit, wie bißhar geclagt worden, excediert werde, soll keinem zügelassen werden, das pfund deß besten mußquetenpulvers thürer als umb 6 bz und das mindere umb 5 bz ze verkoufen, bei peen der confiscation.

4. Under disen - - - bulvermacheren wirt ein jeder in seinem bezirck biß in drey oder vier salpetergreber haben, welche ebenmeißig mit orden-<sup>35</sup>

<sup>1</sup> Vgl. Ordnung vom 3. September 1649, wonach die Amtleute den Salpetergräbern die Patente abzufordern und ihnen das Graben bis auf weiteres zu verbieten hatten (M 7.277).

<sup>2</sup> Lücke, wo die Zahl stehen sollte. Vgl. Bemerkung hienach.

lichen patenten versehen, und ihren salpeter nienen anderstwohin als den bestelten pulvermachern oder unserem zeüghauß zûzebringen und ze verkoufen verpflichtet werden.

5 5. Und ist darbei unser - - - bevelch, daß ußert solchen angenommenen - - - pulvermachern und salpetergrabern keine andere - - - geduldet, noch den einten und anderen einiche wahr, es sye pulver oder salpeter, ohne die - - - erforderlichen bewilligungszedel - - - ze verüßeren gestattet - - - werde, bei peen der confiscation solcher wahren, mit deren die übertretter - - - abgehalten werden söllend.

10 6. Deßwegen wir - - - unseren amtleühten - - - bevelchend, nit nur die also durch unseren zeügherren bestellten und bewilligten arbeiter bei irem bevelch und habenden bewilligungsbriefen - - - ze handhaben, sonderen auch die unangenommenen - - - zuruckzehalten, und sonderlich auch wider alle unerloupte verüßerung der wahren an den peßen, zollstetten und sonst,  
15 nohtwendige aufsicht ze bestellen - - -.

*M 7.309; dazu P 6.196; RM 106.105.*

*Bemerkung*

*Eine zweite Abschrift der vorstehenden Ordnung ergänzt die Lücke in Ziffer 2 hievor wie folgt: bewilliget - - - werden, für welche bewilligung ein jeder uns in unsers zeüghauß für unsers  
20 regal-recht und oberkeitliches emolument fronfestlich ein centner güt werschaft pulver zuo entrichten schuldig sein soll, uff nechst bevorstehender faßnacht fronfasten das erste emolument abzelegen. Hierauf folgt der Text der Ziffer 3 hievor (M 7.313). Die Patente der Pulvermacher und Salpetergräber vom 14. August 1650 in U. Spruchb. SS 149ff.*

*146. Neuorganisation des Salpeter- und Pulverhandels*

25 *1651 Dezember 29.*

*RuB haben sich entschlossen, zû gebürender handthabung dero regal rechten - - - den darunder gehörigen, sidt etwas zeit in privathand gerahtenen pulver- und salpeterhandel widerumb zû dero handen ze ziechen, nach  
berahtschlagung - - -, wie derselbe in irem namen und under dero verlag  
30 widerumb anzustellen und einzeführen sein werde, wird beschlossen, daß dieser Handel durch ein direction sölle verwaltet, und nach und nach, und nit in zû hohem verlag, weiln vermütlich der vertrib von anfang sich nit stark erzeigen wirt, angefangen werden; dies jedoch erst nach ußbedienung des  
Zeugherrn Gabriel von Wattenweil am zeügherren amt, d.h. von Jacobi 1652  
35 an. Bis dahin erhielten Georg Thormann und G. von Wattenwyl Auftrag,*

*1. üch dahin ze arbeiten, dz alle nohtwendige verstellung zû denzmaliger desto leichter er einführung - - - gethan, und sonderlich auch nach correspondenz mit ußeren kaufleühten getrachtet und zûgleich ein qualifizierter mann*

zur factorey, der seines einnehmens und außgebens von sölicher wahren ein  
ordenlich journal machen - - - und hernach daraus die büchhaltung und  
haubtbücher gezogen werden söllind, bestellt werde.

2. Da dann zû befürderung sölichen handels - - - mit nur alle sallpeter-  
graber und pulvermacher (ußert denen, die ir bestellen werdend) in ir gn 5  
landen gantzlich abgeschaffet, und die unerloubteußert landtsführung  
hinderhalten, maßen albereit ein unlangstes ynsehen<sup>1</sup>ußgeschriben worden,  
sonder auch keine ußlendische durchstreichende mit sölichen wahren umb-  
gehenden krämer geduldet werden söllind, by confiscation der wahren und  
weiterer ir gn straf nach gestaltsame der sach, in dem verstand, dz die von 10  
disem handel fallende confiscation demselben zû vermehring deß verlags  
heimdiensten söllind.

3. Hierunder findend ir gn güt, dz nit mehr als dreyerley pulver, namlich  
gmein musquetenpulver, so zûn stuken auch kan gebraucht werden, feine 15  
birß- und scheibenpulver, item zündtpulver gemacht werden sölle; daraus  
dann bevorderist ir gn Teütsche und Weltsche landtschaft in einem billichen  
preiß, wie auch ir gn zeüghauß von zeit zu zeit - - - umb bare bezahlung - - -  
und in dem preis, was söliche wahr an die handt ze bringen kostet, versehen,  
und keine dergleichen wahr, vor und ehe selbige einem - - - zeügherren  
angebotten sein wirt, anderstwhin debitiert werden sölle. 20

4. Fals sich dann kauf umb ein zimliche quantité pulver zûtragen thete,  
erachtend ir gn, dz mit frischer, in dz zeüghaus eintauschender wahr, nach  
dem werth deß ankoufs, deß alten pulvers nach und nach ein theil ußem  
zeüghaus heraußgenommen, und under der frischen wahr - - - verhandlet  
werden könnte. 25

5. Und wan sich kaufleüth praesentieren wurdent, vor und ehe der  
vorrhat zûr hand gebracht were, *darf wohl* (damit man in gûte consideration  
und correspondenz mit den kaufleüthen gelangen könne) uß ir gn zeüghaus  
sallpeter genommen, dahin verwendet, und hernacher das empfangne von  
der teglich eingehnden wahr uffs fürderlichste widerumb - - - ersetzt werden. 30

6. Zû losier- und behaltung sölicher materialien - - - wirt der thurn im  
zwingelhoof, welcher schon hiervor ouch darzû gebraucht worden, einge-  
rumbt und den beiden Direktoren übergeben werden.

P 6.228; RM III.211.

#### Bemerkungen 35

1. 1652 September 9: Die vorgesehene Ordnung wird nicht durchgeführt; nachdem sich die  
Gebrüder Rocca von Genf um einen admodiation- und empfachung-tractat des salpeter- und

<sup>1</sup> Vom 18. Juni 1650 (Nr 145 hievor).

pulvergewerbs in ir gn landen beworben haben, beschließen RuB, ihrem Zeugherrn Samuel Lerber gwerb und handel deß salpeters und hulfers in allen unseren landen und gepieten - - - als ein rechtes regale zu übergeben, denselben in unserem namen und verlag der gebür und bestem seinem verstand und gutduncken nach ze verwalten - - -, mit dem anhangenden  
 5 gwalt, macht und ansechen, das er die salpetergraber und pulvermacher in ervorderlicher gutbefinden (!) anzahl, zusambt seinen uffsechereu und factoren zu bestellen und zu beeidigen habe<sup>1</sup>, mit der gekauften Ware vorerst das Land und das Zeughaus versehen, übriges bestmöglich nach auswärs verhandeln solle, also dz der nohtwendige namhafte vorraht zu statt und land an bequemen orten (darzu ihme in unseren schlöseren durch die ambleüth  
 10 - - - blatz eingeräumt werden soll) bestendig under jederweiliger nohtwendiger abwechslung des verwaltenden pulvers erhalten - - - werde. Nur die ordentlich bestellten Pulvermacher und Salpetergräber dürfen mit diesem Gewerbe umgehen, darunder auch unsere ambleüth (!) selbs gemeint, - - - als denen wir die einmischung in disen uns einzig zustehenden gwerb - - - abgestrickt haben wellend, alles bei der unnachlesigen confiscation und willverlichen verneren straf, so uns, nach gestalt der sach gegen jedem anzesechen, vorbehalten sein soll. Bewilligt der Zeugherr die Ausfuhr, so wird er paßzedel erteilen oder es in der Kanzlei angeben, damit unsere ambleüth und zolnere uff die unerloubt anbringenden wahren - - - ze griffen und hand- überzeschlachen wüssind. Der Zeugherr soll jährlich zu unseren handen gebürliche rechenenschaft geben, und darzu sich - - - ordentlicher buchhaltung - - - zu gebrauchen, und  
 20 in seine - - - rechnung ouch alle seine reitlöhn und uncösten, so zu des handels verführ- und vortsetzung nohtwendig - - -, - - - einzebringen haben - - -; welchem wir ouch gwalt geben - - -, die in unserem züghaus ligenden salpeterkeßi den salpetergraberu uff ordentliche verschreibung und gnügsame bürgschaft hinzeleihen; und im übrigen insgemein mit hilf unsers jwesenden dieners, des zügwarts, anzeordnen und ze handeln, was er zu anstendiger  
 25 glück- und nuzlicher verführ- und verwaltung dises von uns dependierenden gwerbs und handels nohtwendig, dienst- und vortreglich sein erachten wirt. . . . (U. Spruchb. SS 230; RM 114.257).

2. Am gleichen Tag teilen RuB allen Amtleuten mit, daß sie den ein zeit dahar - - - bei nachem still gestandenen salpeter- und pulvergwerb - - - als ein rechtes regale, und dem  
 30 oberkeitlichen standt nit übel anstendig (!) handlung dem Zeugherrn übergeben haben. Die Amtleute haben alle vorbestellte arbeiter in dißem handel zeruck- und abzehalten, dargegen aber den angenommenen craft ihrer patenten, so söliche ihnen von - - - unserem zügherrn ertheilt sein werdend, alle - - - befürderung widerfahren ze laßen; sie sollen bei Zollstätten usw. Aufseher bestellen und beeidigen, damit Salpeter und Pulver, die ohne beglaubten paß-  
 35 zedlen durchgeführt werden, aufgehalten und in confiscation und verwürkung gezogen, bevorderst aber unßere tegliche rath oder zügherr deßen berichtet werde. Darunder dann die uffsecher und zolnere gwalt haben söllend, die verdecktigen ballen und fäßer zü öffnen und den betrug zü entdecken; von welcher confiscation uns zwen, unßerem amtsman ein, und dem verleider ouch ein theil gevolgen soll. - - - (M 7.427).

40 3. 1652 September 9: Gemäß den festgesetzten Eidformeln sollen beschwören: 1. die Geleitsherren und Zöllner, kein salpeter oder pulver und andere dergleichen wahr, so contrebande und widerfuhr underworfen, von jemandem - - - durchferggen und paßieren ze laßen ohne fürweisung patenten von einem zeügherrn; alle faß, kisten und ballen, so ihren (!) etwas zweifels - - - fürfiele, unverschont aufzubrechen und in befindendem betrug  
 45 die wahren alsbald confiscationsweis in arrest ze nemen - - -; 2. die Salpeter- und Pulver-

<sup>1</sup> 1652 Oktober 1. werden neue Salpetergraberpatente ausgestellt (U. Spruchb. SS 219).

macher, salpeter und pulver in treüwen und wol ze graben und zü arbeiten ---, nichts darvon weder inn- noch ußenthalb ir gn landen --- zü verüßeren und zü endtzucken, auch nit zü gestatten, dz dergleichen durch andere, auf die sy best möglich fleißige aufsicht haben sollend, bescheche, ohne eines herren zeügherren vorwüßen, willen und bevelch; --- auch ime, hern zeügherrn --- dasjenige, so sy an pulver oder salpeter verarbeitet, vor allen auß anzü bieten, und nichts zu hinderhalten und ze verschlagen ---; den muterherd und die abgehende salpeterlaugen fleißig wider an das ort, daraus sy --- solchen grabend, zu schütten und zu legen; und durch verfüll- und verbeßerung der gruben diejenigen, in deren güter und heüseren sie gegrabt, so weit möglich --- unclagbar zü stellen --- (M 7.428). – Die Bezirke der Pulvermacher sind genant in U. Spruchb. SS 232. – Betreffend Aufsicht über die Munition in den Schlössern vgl. P 6.267 (12. Februar 1653).

4. 1653 März 25./30: Konzessionen über das Salpetergraben und den Pulverhandel (vgl. in RQ Frutigen 221 Nr 78); Mai 9. (RQ Obersimmental 145 und 147 Nr 57); Mai 14. (RQ Nidersimmental 124 Nr 62); Juli 20. (RQ Saanen 306 Nr 125, wozu 1671 Juli 28. aaO 370 Nr 134 zu vergleichen ist). Vgl. auch IV<sup>2</sup> 1123 Nr 203 a Ziffern 13 und 14; 1134 und 1137 Nr 203 g Ziffern 11 und 42; 1147 Nr 203 l Ziffer 7).

5. 1655 Juli 16./November 14: SchuR befehlen den Welschen Amtleuten, dafür zu sorgen, daß die Pulverhändler den Untertanen Pulver zu den festgesetzten Preisen verkaufen (M 7. 581 und 590).

6. 1658 September 21: RuB übertragen den Salpeter- und Pulverhandel, der bisher dem Zeugherrenamt anhängig gewesen, wegen Überlastung desselben dem Junker Burkhard von Erlach, der ihn im Namen des Standes, jedoch unter der inspection, gewalt und intendenz der saltz-directoren in bishoriger Art verwalten soll (P 6.353).

#### 147. Enderung der verwaltung deß salpeter- und pulverhandels 1659 Februar 7.

SchuR an alle Amtleute, vier Städte im Argau, Freiweibel und Anmänner:

Demnach wir die --- verwaltung --- des salpeter- und pulverhandels --- junkern Burkhard von Erlach, unserem bestelten saltzcassa- und buchhalter, under der intendantz und inspection unserer --- saltzdirectoren vom raht aufzetragen gutfunden<sup>1</sup>, und under der bestendigen anstalt und verpott, dz ußert ime und denen durch ihne bestelten und mit oberkeitlichen patenten versehenen salpetergraberer und pulvermacherer niemand anders --- sich underfangen, anmaßen noch licentieren sölle, sich dieser handlung in einichen weg ze beladen ---, als habend wir solcher anderwertigen bestellung dich --- hiemit nachrichtlich und mit diesem ernstmeinenden bevelch berichten wellen, dz durch dein kreftige hand-obhaltung die bestelten und begweltigten arbeiter bey ihrem gewalt gehandhabet, alle andere aber zuruck gehalten, ihre diesem zü wider verführende wahren, so durch die bestelten besonderen aufseher oder anderer gestalten entdeckt werden mochten,

<sup>1</sup> Am 21. September 1658 (vgl. Bemerkung 6 zu Nr 146 hievor).

nidergelegt und zû handen dieser unser handelsverwaltung in confiscation  
genomen werde, also dz - - - unser verwalter solche verwürckte wahren zû  
bezeüchen haben, und darvon ein dritter theil uns der oberkeit verrechnet  
oder eingeliferet werden, der andere dir, unserem amtsman, in deßen ver-  
5 waltung die wahr betretten worden, heimdiensten, und der dritte theil der  
verwaltung verbleiben solle, uß demselben die aufseher und verleider ze  
belohnen - - - .

*M 8.29; RM 135.2f.*

*Bemerkungen*

10 1. 1659 Oktober 31: *SchuR verfügen, daß das Pulver im Welschland zu verkaufen sei:*  
das pfund güt mußqueten-bulver umb 6 bz, das schibenbulver umb 6½ bz und das birs-  
bulver umb 7 bz (*M 8.67*).

2. 1664 März 22: *SchuR befehlen einigen Amtleuten, die besitzer derjenigen scheüren,*  
stellen und dergleichen orten und stenden, da hievor dergleichen salpeter gegrabt worden  
15 und mütterherd vorhanden, welche ort die bestelten salpetergraber namhaft ze machen  
wüßen söllend, durch den weybel verpottswys verwarnen und abmahnen ze laßen, solchen  
mütterherd keineswegs vom ort hinwegzethûn, ze verüßeren, noch ze verenderen, sonderen  
- - - unverderbt an seinem ort verbleiben ze laßen, bey 10  $\text{fl}$  büß von einem solchen müt-  
willigen verwerfer solchen herdts ohne schonen ze bezeüchen, damit zû seiner zeit alda  
20 weiters salpeter gegraben werden könne, der gegenmeinung, daß auch die salpetergreber  
- - - nach gegrabtem salpeter bey gleicher straf ordenlich wider verfüllen - - - söllind.  
*Dies, weil das Beseitigen des mütter- oder salpeterherds - - - nur uß ungütem willen und vor-*  
*satz, unserer pulverfactur verhinderlich ze sein, geschicht, der Salpeter aber, wenn nicht*  
*im Land erhältlich, eingeführt werden müßte, nebend dem es umb unser oberkeitlich regal-*  
25 *recht ze thûn, welches wir also anzefechten nit lyden werdend (M 8.238). Vgl. Mandat vom*  
*27. Januar 1742 (Nr 149 hienach).*

3. 1664 Mai 26: *RuB bestimmen den Pulvervorrat für die statt und land auf 2000 Zentner,*  
den Vorrat des zweymahl gelütherten und geschmeltzten salpeter auf 1000 Zentner (*P 7.239*);  
der Kriegsrat besorgt die inspection des pulvers uff den schlößeren (*aaO 240*).

30 4. 1668 Mai 2: *Das vorstehende Mandat wird allen Amtstellen wiederholt mitgeteilt, mit*  
*folgenden Ergänzungen: a) die Buße der 10 % wird so verteilt, daß ein vierter theil uns, der*  
*halbige theil dir, dem amtsman, und der übrige vierte theil dem verwalter, umb die*  
*verleider darauß zu belohnen, heimdiensten sölle. b) Und weilen ein sonderlicher vorteil*  
*in construirung der ställen in deme vorhanden, wan dieselben underhölt und die brügenen*  
35 *erhöcht werdend, dardurch der salpeter reichlich angepflanztet und die ställ selbst den desto*  
*wiriger gemacht werdend, so werden die Amtleute ermächtigt, wo die gelegenheit es mitgibt,*  
*denenjenigen, die ihre ställ also erbauwen weltind, mit holtz die hand zû pieten - - - . Damit*  
*auch nit unnötigerweiß das gelt uß dem landt gelaßen werde, - - - alß wirt jedermanniglich*  
*hiemit gewahnet - - - , von einichen anderen persohnen einich pulver ze kaufen, dan allein*  
40 *von denen, so hierzu durch unsoren verwalter bestellt, und hiemit keineswegs von useren*  
*orten her pulver, weder zum selbs eignen gebrauch, noch uff verkauf zu erhandlen und ins*  
*landt zu bringen, bei poen der confiscation. Das hastu nun - - - von cantzlen verkünden ze*  
*laßen - - - (M 8.507).*

5. *Am gleichen Tag teilen SchuR allen Amtleuten mit, daß geklagt worden sei, daß nit nur*  
45 *in unseren schlößeren und heüseren der louten veraltet und unnütz in großer quantitet*

da ligen thüye, sonder auch solcher schlächter lonten von ußen her ins landt gebracht, den underthanen verkauft und sy darmit übel versorget werdint. *Deshalb* habend wir das vollkomne negocium, darin der lonten und das bley verstanden wirt, in unseren handen zü behalten, und durch unsere bestelte verwalten zü laßen güt funden, sonderlichen, dieweilen man im landt selbsten die materi zum londten reichlich - - - hat. *Befehl, zu berichten,* 5  
 waß für londten bei dir vorhanden, wie derselbe conditioniert, und von waß ußeren orten her er ins landt gebracht und in was preiß, wie - - - auch das bley debitirt werde, damit solchem nach die gütfindende ordnung eingeführt - - -, der alte debitirt und mit neuwem erfrischet werden könne (*aaO 510*); *den Zöllnern wird befohlen, keinen Salpeter, Pulver, Blei und dergl. passieren zu lassen (P 7. 399), Einzig den Welschen Amtleuten wird mitgeteilt,* 10  
*daß wegen des Pulvers, da ein jedes pfund wegen der außwägeren provision oder profit umb ein batzen theürer als alhier verkauft wirt, nun eine abtheilung den gmeinden und den vogteyen oder ämbteren nach gemacht, und uß jedwäderem ambt ein persohn - - - bestellt werde,* das pulver alhier in dem preiß, wie mans den factoren gibt, gegen pahrer bezahlung abzüholen, mit denen - - - sy für den port und provision uffs genießlichste selbsten - - - 15  
 übereinkomen möchtend; *die Pulververkäufer haben sich dem mit abnem- und widerverkaufung des pulvers gemäß ze verhalten, also daß darüber im preiß weiters mit excediert - - - werde (M 8. 511).*

6. *1738 August 29: RuB bestimmen, daß der ordinari-vorraht an pulver insgesamt höher nicht gesetzt seyn solle, dann auf 2000 centner pulvers, darunder aber mit begriffen - - -* 20  
*seyn soll deß pulververwalters vorraht, so ihme etwan zur handlung dienlich seyn wird. Der Kriegsrat soll veranstalten, wo - - - und in was für gehalt, schlößeren und magazinen sothaner vorraht vertheilt - - - und aufbehalten werden solle. Die zum pulver dienliche materialien an salpeter, schwefel, haslenen rühten etc. sollen in genügender Menge vorrätig sein; das Nähere zu bestimmen, wird dem Kriegsrat überlassen (RM 159. 279f).* 25

#### *148. Ausdehnung des Pulverregals auf Blei und Lunten* 1671 Januar 31.

*SchuR an alle Amtleute, vier Städte im Argau, Freiweibel und Ammänner:*  
 Wir hatten vor etwas zeits das verbott der frömbden kriegsmunition<sup>1</sup> bei den zollstetten und dergleichen gemeinen ohrten öffentlich anschlagen laßen 30  
 - - -; dieweilen aber durch dises mittel selbiges verbott mit jederman bekant werden mögen - - -, alß habend wir daßelbe durch offene verkündung vom cantzel widerhohlen - - - wellen,

1. daß - - - niemandem zugelaßen, sonder - - - sowohl landtseinheimischen, alß ußeren und frömbden, abgestrickt und verbotten sein sölle, in 35  
 unseren landen und gepieten salpeter zu graben und zu siedem, wie auch pulver zu fabricieren - - -, noch auch einiche derselben wahr, wie auch bley und lunten, alß ein wahr, so der contrebande und dem oberkeitlichen regal rechten ebenmeßig underworfen, beim pfund oder in der quantitet und großer anzahl zu verhandlen - - -, bei peen und unnachläßlicher straf der 40

<sup>1</sup> Vgl. Mandat vom 2. Mai 1668 in Bemerkungen 4 und 5 zu Nr 147 hievor.

confiscation solcher wahr und was an instrumenten und werckzeug derzu  
gebraucht worden; vorbehalten allein diejenigen, so von unserem alhie in  
unser haubtstatt bestelten verwalter und handlungsverführer - - - zu solcher  
fabric oder verkauf mit besonderen bewilligungspatenten versehen sein  
5 werdend.

2. Denne soll auch niemandem - - - zugelassen sein, dergleichen dem  
oberkeitlichen rechten allein anhangende kriegsmunition und wahr, es seye  
salpeter, pulver, bley oder lunten, in unsere land und gebiet einzubringen  
oder durch dieselben zu führen und zu verfertigen ohne - - - unsers be-  
10 stellten verwalters besonderes vorwüßen, zulaßung und darumb von ihme  
auflegende unterschribne und mit dem gewohnten handlungspitschaft  
versehene ordenliche paß- und bewilligungszedel, bei gleicher straaß der  
confiscation; da wir - - - unsere bei den päßen, bruggen und thoren bestelten  
zollner und gleitsleüth dahin gewißen haben wellend, daß dieselben bei  
15 ihren eyden - - - und - - - bei meidung der daruff stehenden entsatzungsstraaß  
und vernerer unßer ungnad, auf dises verbott ein gefißen aufsehen haben,  
und einiche der - - - verbottnen wahr ohne besondere verwilligung- und  
paßzedel - - - weder ein-, noch auß- oder durchführen laßen; hiemit die-  
jenigen, so deme zuwider alß unwüßend deß verbotts ankommen wurden,  
20 widrumb zuruckweißen; oder so solche wahr under anderem schein und  
nahmen durchzuführen understanden wurde, dieselbe in arrest nehmen  
und unsere ambleüth der sach berichten söllind, dieselbe zü unseren han-  
den alß verwürckt zu confiscieren; mit gwalt und befehl, so wir - - - amt-  
leüthen und zollsbestelten, wie auch anderen bestelten aufsehen hiemit  
25 geben haben wellend, so ihnen dergleichen betrüglichen durchführens halb  
etwas gründtlichen verdachts vorfielen, die verdecktigen ballen, kisten,  
feßer, päcklein und was dergleichen, ze öffnen und den betrug zu entdecken,  
deßen auch - - - unseren verwalter nach befundener gestaltsahme ze be-  
richten, und der confiscation halb derßelben gestaltsahme der sach nach zu  
30 verfahren.

3. Der - - - bewilligung- und paßzedlen halb *haben* die zolls- und gleits-  
bestelten - - - dieselben bei der ersten und übrigen nachvolgenden zoll-  
stetten mit jederweiliger vernambung der anzahl solcher wahr ze under-  
schreiben, an der letzten aber die paßzedel (alß die nur für einmahl dienen  
35 söllend) in handen zu behalten, und hierunder wahrzunehmen, ob von  
solcher wahr im durchgang nüt im land gelaßen worden; in solchem fahl  
den betrug mit der confiscation zu straaßen, von deren - - - dem verleider  
sowohl alß dem amtsman und verwalter seine portion und antheil gevolgen  
soll.



*Die Amtleute haben dieses zweyfache verbott - - - von cantzlen verleßen und - - - den bestelten zollneren und gleitsleüthen, so viel sie betrifft, mit zustellung einer abschrift - - - einzuscherpfen - - - .*

4. <sup>1</sup>Dannethin - - - daß alle auf unsern schlößeren und heüßeren - - - sich befindende armatur und kriegsmunition zusammen in ein haubtin- 5  
ventarium gebracht werden sölle, mit jederweiligem zusatz der darin sich zutregenden enderung - - - ; hernach auch aller enderung, die sich - - - durch verbrauch, verkauf - - - oder anderwertigen abgang zutragen mag, zu fridenszeiten alle jahr, in zeiten der unruh aber alßbald - - - [unserem zeüghaubßbuchhalter] durch eine verzeichnuß - - - zu berichten, damit demselben 10  
nach das haubtinventarium jederweilen reguliert werde - - - .

*M 8.570; RM 163.301.*

#### *Bemerkungen*

1. 1673 März 17: RuB beschließen, daß der ständige Vorrat an pulver vom heßeren satz 1000 Zentner, vom geleütertten salpeter und schwefel mit zügehörigem kohl ebensoviel 15  
betragen solle; der Zeugherr sollte das ervorderliche pulver für den ordinari-verbrauch - - - auf ordenliche recepisse beziehen; die pulverthonen sollend in ihren bekanten gewüßen und gleichen halt gerichtet, und das pulver - - - gesönderet, und also das reine von dem groben unterscheiden werden; und weilen das pulver im Tilliers-thurn von der bißhar drin gewেষten hochwacht wegen in gefahr stehet, alß sol dieselbe - - - an ein ander ort ver- 20  
legt werden; es soll auch ein weiteres gebeüw auf der großen schanz, das pulver ze losieren, errichtet werden; es soll in dem pulverhandel der schwefel und die haßligen rüten fürbas auch von der handlung dependieren, und die bißharige licenz, so den verlag deßelben dem verwalter in privato zügelassen, aufgehelt sein; der Verwalter hat seinen zügang zum pulver in der statt thürnen durch den zwinger ze nemen, und des bewüßten oberen thurns bei 25  
herren Tschiffelins baumgarten sich zü entzeüchen (P 7.637). Die Vennerkammer erhält Auftrag, den Verwalter mit einem besonderen, uff die handlung gerichteten eidt zu belegen, und ihn anzuweisen, sich zü seinen bedienten burgerssöñnen zü gebrauchen (aaO 639).

2. 1674 September 4: Nachdem Abraham Stettler auf die Stelle des Pulververwalters ver- 30  
zichtet haue, wird sie auf Georg Thorman übertragen; die saltz-directores haben dem erlaßenen verwalter seinen bevelch, mit allem dem, was ime darzu vertrauwt, und in seiner hand gewesen, abzunemen, und dem newen ordenlich inventorisiert zu übergeben, darby auch ime (nebond seiner weisung, in die cantzley den eyd zu praestiren) alle ervorderliche in- 35  
struction - - - zu ertheilen - - - und dann sonderlich auf sein verrichtung die gehörige inspection ze halten - - -, ime darby auch jederwylen mit - - - raht und wegweißung - - - zu helfen. Besoldung des Verwalters wie bisher 500%, aber mit der verbeßerung, daß er von jedem cent-

<sup>1</sup> Zum folgenden: Armatur und munition auf ir gnaden schlößer Teütsch und Weltschen lands - - - von 1685 (Wehrwesen Nr 644), wonach gemäß Ratszettel vom 24. Februar 1685 die Aufsicht über die armatur dem Kriegsrat übertragen wurde, unter Befreiung der Vennerkammer von dieser Pflicht. Vorher (wohl in der Zeit zwischen 1675 und 1685) hatten die Zeughbuchhalter Abraham und Samuel Stettler der jüngere ein Gesamtinventar kraft obrigkeitlichen Befehls z. H. der Vennerkammer verfaßt (aaO Nr 643<sup>1</sup>).

ner ins land erkaufter oder darauf verkaufter wahr - - - allwegen 2 bz haben solle, und den wenigen profit, so mit packseilen, faden, sacktücheren, väßlinen und dergleichen geringen sachen zu machen ist, unverrechnet für sich behalten möge, so allein von der wahr, die ins land gebracht und auß demselben verkauft wirt, und hiemit nit von deren auch, so im land - - - uff oberkeitliche häüßer verführt wirt, zu verstehen ist. *Damit bei Änderung des Verwalters ein tugentliche persohn zur succession vorhanden seye, wird den Salzdirektoren überlassen, dem verwalter ein substituirten ze geben, denselben im handel anzuführen und ze unterrichten (P 7.690).*

3. 1714 Mai 29: RuB beschließen, die Pulverhandlung (dahero jährlichen ein namhafter profit eingehen thüye) fortzusetzen; Eid und Instruktion des Verwalters werden etwas ergänzt; er hat für seine Amisrestanzen genügsame bürgschaft zu stellen; sein Gehalt wird auf 300  $\text{♁}$ , 12 Mütt Dinkel, ein Faß Wein und vom zentner bulver<sup>1</sup> ein bz profision bestimmt; item soll er für den buchhalter 60 cronen anzusetzen haben: seine Verwaltungsrechnungen sind auch den Kriegsräten mitzuteilen; seine Amisdauer ist 12 Jahre; nach Ablauf derselben steht es mngH frei, denselben von neuwem zü bestätigen, oder aber jehmand anders an seine stell zu erwählen (P 10.278 und 17.216; Vennerreglement 1687, B VII 1.313, bestätigt im Vennerreglement von 1778 [B VII 6.588]). - 1716 März 13: RuB bestimmen, daß die Zeughaus- und Pulverrechnung jeweilen den Kriegsräten mitgeteilt und von diesen geprüft werden solle; die Zeughausrechnung solle sodann von der Vennerkammer mit züthün eines außschußes vom kriegsraht, die Pulverrechnung von denselben mit Zuzug der Salzdirektoren gewohnter form nach examiniert und dann gestaltet befindenden dingen nach passiert werden (Vennerreglement B VII 5.252; RM 68.5). - 1731 September 7: Wegen der Höhe der Auslagen für das Wehrwesen sollen die Zeughausrechnungen noch gründlicher geprüft werden: RuB ordnen an, daß dieselben, nachdem sie vor dem Kriegsrat abgelegt seien, in der Kanzei zur Einsicht der Mitglieder des Großen Rates aufgelegt werden sollen; die Vennerkammer dürfe die Rechnungen erst nach Ablauf der Auflagefrist annehmen und habe allfällige, ihr vorgebrachte Bemerkungen der Großratsmitglieder in Betracht zu ziehen (RM 132.416; P 11.808; Vennerreglement aaO 328).

4. 1724 Februar 14: Eid und Instruktion des Pulververwalters werden neuerdings festgesetzt: Der Verwalter hat namentlich, umb alles, so diser handlung wegen, es seye mit pulver, salpeter, schwefel, rühten, kohl, bley oder andere[n] dependenzen deßelben, gehandelt - - - wirdt, wie - - - umb allen darvon erzählenden gewinn mngH getreüwe rechnung ze halten (P 11.146). Die Instruktion verhält den Verwalter 1. gute Ware einzulagern, Salpeter nach ihm übergebenen Muster. 2. Pulver soll seine stärke nach der vorschrift durch die mörselprob haben; es soll nicht gröber sein, als das Scheibepulver, doch ist ihm zügelassen, so reynes pulver machen ze laßen, als es seine correspondenten begehren werden. 3. Er soll ohne vorwüßen und einwilligung - - - der saltzdirectoren keine käuf oder verkäuf thun, so sich über 200 thaler anlaufen, obgleich ihme dafür annemb[liche] bürgerschaft erbotten wurde. 4. Wann er aber pulver zum verkaufen vertrauwt, so soll er ohne vorwüßen - - - der directoren, und ohne bürgschaft mehr nicht, alß das (!) werth von 100 cronen auf borg geben, widrigenfalls dannenhar züwachsenden verlust an ihme selbstn haben. 5. Er soll bei Rechnungsablage und so oft sie es verlangent, der Direktion specifacierlich benambsen, mit weme er handle und correspondiere, - - - wer die factoren, pulvermacher, salpetergraber, leüterer oder sieder und bestelten aufseher seyen, in verordnung und ernamsung derselben

45 <sup>1</sup> 1778 wurde im Vennerreglement die gleiche Proovision vom verkauften Salpeter oder Schwefel zuerkannt (B VII 6.558).

- aber auf taugenliche und verständige persohnen bedacht seyn. 6. *Auf Begehren der Kriegs-  
räte oder der Salzdirektoren hat er seine handlungsbücher vorzuweisen und Auskunft zu  
geben und jederzeit im Stand zu sein, über seine Handlung eine bylantz zu ziehen.* 7. *Rechnungs-  
ablage* *jeweilen vom 1. November an für ein Jahr, so rechtzeitig, daß sie vor 1. Januar bei Kriegs-  
räten und Salzdirektoren den umgang gemacht habe.* 8. *Je ein vollständiges Inventar aller* 5  
*mobilien, werkzeüen und geschirr, so sich - - in sein verwalters und seiner bedienten han-  
den und pulvermühlönen, auch anderstwo befinden, ist den Kriegsräten, der Vennerkammer  
und der Salzdirektion auszustellen.* 9. *Der fonds diser handlung bleibt wie bisher 20000  
Kronen; der bißhiehar auf 66 centner bestimbt gewesene vorraht an schwefel ist auf 200  
Zentner zu vermehren.* 10. *Bürgschaftspflicht für Amtsrestanzen, Gehalt und Amtsdauer wie* 10  
*bisher; vgl. Bemerkung 3 hievör, Beschluß vom 29. Mai 1714 (P II. 148).*
5. 1725 April 14: *Die Preise des birßpulvers und des scheinpulvers, das Pfund Bern-  
gewicht gerechnet, werden bestimmt, da die schießpulver-händler - - darmit allzugroßen ge-  
winn und quest treiben; je nach Lage der Amtsbezirke soll das birßpulver von 5½-6, das  
scheinpulver von 5-5½ Batzen gelten (M 13. 379).* 15
6. 1726 Juli 3./4: *SchuR wiederholen das Ausfuhrverbot für Salpeter und für die zum  
pulvermachen dienlichen haßlenen ruthen bei Konfiskation und nach bewantnen dingen mehr-  
er straaß; es soll, damit - - die widerhandlung desto ehender entdeckt wird, dem verleider,  
so genügsame anzeigung und beweißtümer an die handt schaffen wirdt, neben seiner ge-  
heimhaltung der dritte theil der confiscation zu seiner belohnung heimdiensten; Pulverhänd-  
ler, die Pulver und Blei über den gesetzten preiß dem landman verkaufen, sollen in die ge-  
bürende straf gezogen werden (aaO 518). - 1730 Juni 8: Wiederholung des Verbots, von  
Salpeter und haselruthen weder viel noch wenig, unter was schein, nahmen und anlaß es  
auch seyn möchte, an ußere und frembde zu verkaufen, hinzegeben, noch zu veräußeren,  
bey straf der confiscation und einer dem valor deß entäußerten salpeters und haselruthen 25  
gleichgültigen geltbueß von dem übertretter zu beziehen, da dan das confisicerte zu ober-  
keitlichen handen gezogen, von der hueß aber ein drittel unß, der andere dem amtsmann  
deß ohrts, und der dritte dem verleider deß ohrts heimdiensten solle, alß worauf du genaue  
obsicht bestellen und solches von cantzlen verlesen zu laßen wüßen wirst - - (M 14. 97-99).  
- 1763 Februar 15: SchuR befehlen den Amtleuten von Thun, Oberhofen, Unterseen, Interlaken, 30  
Trachselwald, Brandis, Signau und Sumiswald, an denen orten, allwo die haselruthen ihren  
vornemsten wachsthum haben, die anstalt ergehen zu laßen, damit dergleichen gattung  
ruthen in den oberkeitlichen waldungen und schächen von niemand anders, dann den  
bestellten ruthensammleren gehauwen, und sie dadurch in stand gesezet werden, die  
pulvermacher zu Thun, Worlauffen und Langnauw mit - - schön und guter wahr zu ver- 35  
sehen; die übertretter dieser verordnung dann werdet ihr ohne schonen mit einer buß  
von 5 Ŕ belogen - - (M 21. 101; RM 264. 115).*
7. 1730 Februar 17: *RuB übertragen das Pulverwesen, als eine ganz militarische sach den  
Kriegsräten, unter Entladung der Salzdirektoren; jedoch soll die pulverhandlungsrechnung  
weiterhin der Vennerkammer abgelegt werden; die Kriegsräte haben Vorkehren zu treffen, 40  
daß der seith einer zeith daher verspührten entäußerung deß salpeters und einwerfung  
deß frembden pulvers vorgebogen werde (aaO 572).*
8. 1734 Dezember 21: *SchuR wiederholen das Salpeterausfuhrverbot; die confiscation deß  
entäußerenden salpeters soll samt pferden und wagen, so selben führen geschehen; ist der  
Salpeter schon auß dem land, so ist dessen Wert von den übertretteren zu ersetzen; das Be- 45  
zogene kommt zu je ⅓ dem Amtsmann, zu ußeren, und zu deß verleiders handen außerdem  
sollen Übertretter eine Buße von 20% bezahlen, darvon der halbige theil dem amtsmann deß*

- orts, der andere aber dem verleyder, neben seiner geheimhaltung, heimbdienen solle; fahls aber ein solcher diesere - - - büß zu bezahlen nit vermögend wäre, so behalten wir unß vor, ihne an leib und ehr nach unßerem gutfinden abzustrafen; - - - wan jeh klar am tag, daß salpeter entäußert werden wollen, wirst du - - - diejenigen persohnen, so diesen salpeter begleiten, vestsetzen lassen und deren verhaft, samt - - - bericht - - - unß zu fernerer erkantnuß einsenden (M 15.28).
9. 1745 Juni 14: SchuR erneuern das Salpeterausfuhrverbot mit der Ergänzung, daß der confiscierte salpeter in natura dem allhiesigen pulveramt völlig geliefert, hingegen von selbigem sowohl dem amtsman, als dem verleider ihr 3<sup>ter</sup> theil in gelt bezahlt werde; die neben der Konfiskation angedrohte Buße wird auf 50 Taler erhöht. Den Amtleuten des Oberlandes, zu Ählen, Vivis, Lausanen, Morsee, Neüws, Nidauw, Büren und Trachselwald wird gleichzeitig befohlen, geheime aufseher zu bestellen, die auf Personen, die Salpeter auszuführen unternähmen, aufpassen und sie ohne ansehen noch schonen verleiden sollten (M 17.53; RM 186.291).
10. 1745 August 23: Zur Überwachung der Ausfuhr von Salpeter und anderer verbotener Waren werden beständige Inspektoren auf dem Grimsel, - - - zü Gutdannen und - - - im Wyler auf dem Brünigberg bestellt (M 17.74 und 77).
11. 1748 April 22: RuB beschließen: in bedenken die allhiesige pulverhandlung jehweilen - - - ohngefährd bey 25000 cronen baaren gelts in besitz- und deren verwaltung hat, und zu besorgen, wann ein pulververwalter annebends annoch eine eygene handlung - - - verführen thäte(n), diesere gelter er darcin zü seinem privatnutzen verwenden möchte, - - - daß ein pulververwalter hinführo keine handlung noch commercium - - - neben der pulverhandlung für seinen eigenen conto ebensowenig, als die - - - salzcammer und Teütsch weinschenk zü verführen noch zü halten befüegt - - - seyn solle(n) (P 13.331).
12. 1751 Januar 7: SchuR verbieten jeden Handel mit fremdem Pulver; ebenso den Verkauf deß hier lands gemachten allen denen, welche hiesiges pulveramt darzu nit begwältiget - - -, bey straf der confiscation und 10  $\text{G}$  buß; die Namen der bestellten 80 pulvercommissen und verkäufere außerhalb der Hauptstadt werden von den Kanzeln verkündet. Die Leute der Ämter Schwarzenburg und Grandson dürfen in Bern oder Fryburg kaufen (M 18.116).
13. 1751 Mai 27: SchuR befehlen den Amtleuten, gegen die verbotene Salpeterausfuhr zu wachen (M 18.150).
14. 1757 Mai 11: RuB entledigen den Kriegsrat von der handlung und besorgung deß salpeters und pulvers und beschließen, hiefür eine besondere commissiön zu etabliren (RM 235.352; dazu 238.72f vom 7. Dezember 1757).
15. 1724 Februar 14./1758 Mai 31: Instruktionen des Pulververwalters über 1. die Patente der Salpetergräber; 2. das Verzeichnis der Salpetergräber; 3. der Pulververwalter erhält keine Provision von dem salpeter, so die pulvermachere zu Thun und Langnauw von denen salpetergräberen immediatè bezeüchen oder selbst fabricieren und zu pulver erarbeiten, indeme ihne keine provision gebührt von einer waar, die nicht in seine magazin ingehet, und mit deren manipulation er nichts zu thun hat (P 13.661).
16. 1771 August 12: SchuR beschließen: Da die Rechnung des Pulververwalters jeweilen auf 1. Mai und 1. November abzuschließen ist, so soll der Erbschaft eines verstorbenen Pulververwalters das daherige Einkommen nur für die Zeit der albereit angehobenen halbjahrsrechnung zudienen, und mithin einem solchen das gehalt länger nicht, als biß zu dem letzten rechnungstermin gebühren (P 16.42).
17. 1771 August 21: Neue instruction eines pulverhandlung-verwalters unterstellt diesen den Befehlen der Kriegsräte und der Pulvercommissiön, von denen er in seinen handlungs-

geschäften abhängt; namentlich soll er ohne Zustimmung der Kriegsräte den Pulvermachern und Salpetergräbern den fabricationslohn des pulvers oder des salpeters nicht vermindern noch vermehren<sup>1</sup>. Alles Pulver soll in zwey claß abgetheilt werden; die erste claß soll bestehen von dem numero 1–6 inclusivé, die zweite claß dann von numero 7–10; eine gleiche distinction soll auch auf den bücherehen und rechnungen bey dem einnehmen und ausgeben des pulvers beobachtet werden. Der Verwalter soll von allen commis und anderen personen im land, denen jährlich pulver verkauft wird, - - - eines jedeseß verbrauch nach gute bürgschaft - - - abfordern und - - - mehr nicht, als ihre bürgschaft vermag, anvertrauen - - -. Wer keine Bürgschaft stellt, soll nichts mehr auf borg erhalten, vertrauendenfalls aber der pulververwalter dafür verantwortlich seyn. Wird äußeren und fremden personen, die da mit der handlung in offenem conto stehen, Kredit gegeben, so ist der zahlungstermin (wie solches auch unter den kaufleüten gebräuchlich) - - - nicht über 6 monat zu stipulieren; guten und vertrauten correspondenten darf bis auf 200  $\div$  kreditiert werden<sup>2</sup>; höherer Kredit darf nur mit Zustimmung der Pulvercommission gewährt werden. Bücherabschluß erfolgt jährlich auf Ende Oktober; was an baarem geld über den fixierten fond der 24000 cronon vorschießet, ist vor Weihnachten dem Seckelmeister abzuliefern. Der Verwalter soll alle jahr, oder auf das wenigste alle 2 jahr, und zwar auf die zeit, da die rechnung sich schließet, das inventarium von dem im magazin vorhandenen pulver, salpeter und schwefel ziehen. Im übrigen bleibt es bei den am 29. Mai 1714 (Bemerkung 3 hievor), 14. Februar 1724 (Bemerkung 4 hievor) und 31. Mai 1758 (Bemerkung 15 hievor) aufgestellten Vorschriften. Der zugehörige Eid des Verwalters, vom 21. August 1771, enthält nichts weiteres (P 16.47–58). 18. 1788 April 7: RuB erhöhen das in der pulverhandlung ligende capital von 30000  $\div$  auf 40000, damit die pulverfabrication und daheriger verkehr hinlänglich betrieben werden könne; die Amtsbürgen des Pulververwalters haben hiezu förmlich eingewilligt (P 18.556; RM 395.134).

#### 149. Mandat wegen salpetergrabens

1742 Januar 27.

SchuR an alle Amtleute, vier Städte im Argau, Freiweibel und Ammänner:

1. Um der oberkeitlichen pulverfabrique den nötigen Salpeter zu sichern, wird das Mandat vom 22. März 1664<sup>3</sup> erneuert, die ohnaussprechliche<sup>4</sup> straf jedoch auf 40% erhöht, wovon  $\frac{1}{2}$  dem amtsmann des orths, der andere halbig theil dem verleider heimbdienen soll.

2. Wegen Klagen, daß die salpetersieder sich nicht allzeit - - - nach vorschrift ihrer - - - patenten aufführen, - - - theils daß sie allzugeschwind wieder an das orth zuruckkehren, wo sie schon den salpeter außgegraben,

<sup>1</sup> Vgl. auch P 18.180 (Pulverkauf unter Leitung des Kriegsrates, 6. Februar 1786).

<sup>2</sup> Nach einer Randnotiz wurde am 21. April 1786 diese Kreditsumme von SchuR auf 600  $\div$  erhöht (P 18.210).

<sup>3</sup> Vgl. Bemerkung 2 nach Nr 147 hievor.

<sup>4</sup> Verschieden für unabläßliche?

oder sich von solchem orth vermitlest eines stuk geldts ab- und zuruckweisen  
 laßen, item die ausgegrabenen ställ nicht wiederumb in den ehvorigen  
 brauchbahren stand gestellt, oder sonst mit unbescheidenen anforderungen  
 wegen wohnung und holzes sich aufgeführt haben, oder auch hiervon sich  
 5 mit geld außkaufen laßen, als haben wir, allen disen unordnungen vorzu-  
 kommen, hiemith auch kundmachen wollen, daß, fahls von unseren sal-  
 petergräbercn der eine oder andere sich unterstehen solte, dieser stuken eines  
 zu begehren, und also seine habende patenten zu überschreiten, solle der-  
 selbe ohne gnad mit 40  $\text{fl}$  straf unter obiger abtheilung - - <sup>1</sup> belegt, mithin  
 10 der salpetergräber zu ersezung deß schadens angehalten werden.

*M 16. 377; RM 173. 306. Wiederholungen erfolgten 1748, August 16./September 13./14.  
 (M 17. 561 und 565) und 1761 April 20. (M 20. 218; RM 255. 32; Gedr. M. V Nr 48 und XXVI  
 Nr 137).*

15 *150. Verbot, Fremden oder in das Ausland Pulver zu verkaufen  
 1793 November 5.*

*Durch Anschläge im ganzen Land verbieten SchuR, allen pulververkaü-  
 fern und überhaupt allen particularen hiesiger landen, pulver an außere  
 und aus dem land zu verkaufen, unter confiscation des gegen dieses verbott  
 spedierten pulvers und bey strafe einer den umständen angemessenen  
 20 buße; dergestalten, daß alles von particularen spedierte pulver einstweilen  
 nicht aus dem lande gelaßen, sondern bey seinem austritt angehalten, und  
 nur dem von der pulverhandlung spedierten pulver freyer paß gegeben  
 werden soll.*

*M 31. 459; RM 428. 288; Gedr. M. XXVI Nr 285 und V Nr 44.*

25 *Bemerkung*

*1794 August 2: SchuR verhängen eine Buße von 20 bz für jedes verbotenerweise entfremdete  
 Pfund Pulver, bzw. Leibesstrafe nebst Konfiskation (M 32. 475; RM 434. 104).*

*151. Verbot der Durchfuhr von Schießpulver und Kriegsmaterial  
 1796 Januar 27.*

30 *SchuR tun kund: Da wir mit unlieb vernehmen müssen, daß seit einiger  
 zeit daher schießpulver durch unsere lande weiters geführt worden, so sehen  
 wir uns genöthiget,*

*1. um alle nachtheiligen folgen, so hieraus entstehen könnten, zu be-  
 hindern, hiemit den transit von pulver, armatur und kriegsmunition durch  
 35 unsere lande männiglich zu verbieten.*

<sup>1</sup> *Wie in Ziffer 1 am Ende.*

2. Werden nun dergleichen waaren in unsern landen ankommen, so sollen selbige, da wo sie entdekt werden, angehalten, und mit der confiscation belegt werden.

3. Sollte aber jemand versuchen, dergleichen waaren durch nebenwege ein- oder durch unsere lande zu führen, oder die natur der waare nicht eigentlich und deutlich oder gar irrig anzugeben, so soll, nebst der confiscation der waare, der fehlbare annoch mit einer busse von 20 bz für jedes pfund pulver belegt, auch nach den umständen annoch körperlich bestraft werden.

4. Die commiſſionnaires und speditoren, welche sich gebrauchen lassen, den transit dergleichen waare zu befördern, auch den empfang der waare dem richter nicht anzeigen wurden, sollen mit eben dieser strafe belegt werden.

5. Von den fallenden strafgeldern und dem werth der confiscation soll dem verleider ein drittel, dem amtsmann des orts ein drittel, und dem fisco ein drittel zufließen.

6. Wird dergleichen waare irgendwo angehalten, so soll der amtsmann darüber ein verbal errichten lassen, und uns den vorfall mit aller beförderung einberichten, damit wir ohne verzug das angemessene verfügen können.

7. Unsern miteydenossen, welche dergleichen waaren zu ihrer eigenen oder ihres landes bedürfniß nöthig haben, werden wir, nach Eydgnößischem herkommen, auf ihr verlangen hin, die benöthigten transit-patenten stets bereitwillig zukommen lassen.

*Gedr. M. XXVI Nr 348 (deutscher Text) und Nr 349 (französischer Text).*

## E. Reispflicht, Reisgelder und Kriegsvorsorge

25

### Vorbemerkungen

1. Über die Kriegsdienstpflicht (*Reispflicht*) vgl. die Vorbemerkungen S. 1f hievor, namentlich zu den Jahren 1415, 1469, 1471, 1601.

2. Über die *Reisgelder*, welche die Gemeinden für ihre reispflichtige Mannschaft bereitzustellen hatten, vgl. 1600 November 1. (S. 65 Nr 40 Bemerkung 3); 1604 März 4. (S. 70 Nr 44); 1610 Juni 10. (S. 73 Nr 46) hievor, usw.

3. Über die *Kriegssteuer*: IX 818ff Nr 323–325 (1589, 1603, 1628); hievor S. 75ff Nr 46 Bemerkung 3, und hienach S. 303 Nr 163.

4. St enthält unter *Wehrwesen* zahlreiche Urkunden aus der Zeit von 1415–1797 über *Mannschafsverzeichnisse* (reisrödel) und *Reisgelder*.

35

152. *Mannschaftsverzeichnisse und Reisgelder*

## a) 1558 November 24.

*SchuR* befehlen allen *Amileuten* der ufflag und fürstetten halb - - -:  
damit wir in ufflagen der reyßzügen glich[h]eit halten mögind und ein  
5 jeder herrschaft nit meer in ußzügen, dan die ertragen mag, bevelchen wir  
dir, einer jeden kilchöri diner amptsverwaltung amptluth und die predi-  
canten und erber lüth zü dir ze nemen - - - und alle und jede, so in jeder  
kilchöri sind, heißen und gepieten anzegäben und die jede insonders und  
eigentlich uffzeichnen und diesälbigen uns in schryft überschicken.

10 *Miss. CC 1047; RM 346.180.*

## b) 1560 Mai 6.

*SchuR* in statt und land: *Wir haben schon* mermalen die unsern allent-  
halben - - - vermanen lassen, sich mit gält, gwer und harnisch und andern  
zum krieg dienstlichen dingen gerüst und gevast ze machen - - -, nit von  
15 deßwägen - - - daß wir gesinnet syend, mit jemand einichen krieg anze-  
fachen, sonders wann wir (darvor gott sye) an unsern land und lüthen von  
jemand krieglich angefochten wurden, daß wir - - - uns in die gägenwör (!)  
schicken und begäben khöntend. *Befehl an jeden Amtmann*: daß du in  
ansehen der sorglichen löufen und kriegsempörung, so hin und wyder  
20 vorhanden - - -, alle und yede dine amptsghörigen, so sich - - - noch nit  
grüst hättend, - - - vermanest und wysest, sich uff güte fürsorg - - - der-  
massen gevast ze machen und grüst ze halten, wann und welicher stund es  
noth thüye und sy von uns gemand (!) werden, daß sy zu rettung und be-  
schirmung deß lands und erhaltung unsers allgemeinen wolstands grüst und  
25 ghorsam syend.

*Miss. DD 354; RM 352.207.*

*Bemerkungen*

1. 1560 Mai 20: *SchuR* fordern alle *Amileute* auf, zu berichten, ob die einem jeden *Amtskreis*  
aufgelegte Zahl wolgerüster gewaffneter mannen, welche als ußzug zu unser statt paner nach  
30 altem loblichem bruch zur gägenwör (!) zu stellen seien, mit gält und ufrüstung versehen  
seien; so ist unser - - - bevelch, daß gägenwürdiger ußzug sampt siner ufrüstung allent-  
halben in unser statt landen und gepieten ordenlich in rödel uffgezeichnet werde und unge-  
enderet uff die nächst nodth in sinem wäsen bestan sölle, also wann under den ußzognen  
einer mit tod abgath, sonst unnütz wirt oder den sitz verenderet, daß aldana ein ander  
35 an sin statt inngeschryben, und hiemit die rödel yederzyt untz an die uffgelegte zal erfüllt  
werdend, damit welicher stund wir die gägenwör zur hand nemen müssen, es dheines  
wythern ußziechens noch ufrüstens, sonders allein anzüchens bedörfe; der herr wöll uns  
und üch in sinem schirm und fryden erhalten (*Miss. DD 365; RM 352.265*).



2. 1560 Juni 7: *SchuR* wiederholen die Weisung, an jeden *Amtmann*, mit dinen amptsgehörigen ze reden und gepieten, ein gütten vorrhat an gält ze machen, den reyscosten ane verzug under inen allen durch den banck hinwäg den gütern nach anzeleggen - - -, inzebringen und zúsamén an ein orth (da es im val deß zugs ze finden sye) ze leggen und daselbs unverruckt uff die nächst noth ligen ze lassen, und uns, ob es bschächen syg und wievil gälts man zúsamén heig geschossen und wie man grüst sye, ze berichten; darzu ouch die ufferzeichnung der reyßbarer (!) mannen fürderlich zúschicken. *Hiezu* ist an dich unser bevelch, daß du von huß z'huß in diner verwaltung ryttest und gangest, und lügest, wie jeder bewert und grüst sye. *Den nicht genügend gerüsteten sollen die Amtleute* by hocher straf gebieten, sich zum fürderlichsten nach gestalt der sach und ires vermögens zum minsten mit boupharnisch und armschinen und gütten gweren bewert und gevast ze machen, dann unser verstand nit ist, daß äben ein jeder ein gantzen züg und harnisch haben müesse, sonders allein die rychen und wolhabenden - - - (*Miss. DD 380; RM 352. 324*).

3. 1561 Mai 22: *Wegen glaubwürdiger Berichte*, daß etlich unser nachpuren, so nit unser religion sind, sich - - - dermassen rüstend, daß ein Überfall zu besorgen sei, befehlen *SchuR* allen *Amtleuten*, die unsern - - - in aller geheimbd ze vermanen, insonders die uszognen, sich mit gwer, harnessch und andern darzú notwendigen dingen - - - ze rüsten; *die Amtleute werden angewiesen*, zú unsern schlössern und hüsern güt sorg und wacht ze haben, die thoren by güter zit ze bschliessen und nit ze früw uffzethün, deßglichen din vertruüwte späch und güt acht ze haben der frömbden halb, so in die herbrigen by dir über nacht sin möchten, den wirten anzezeigen, dir dieselbigen all nächst anzegeben, und - - - was dir dann ye zun ziten begegnet, uns deß ylendts by tag und nacht ze berichten (*Miss. DD 581; vgl. RM 356. 310*).

### c) 1562 Hornung 8.

*RuB an alle Amtleute*: Als wir dann hievor uff dem 20. tag meyens im 1560. jar in statt und land usgeschriben, ein uszug zu unser statt paner zu thund, und daß die unsern in allen herschaften, stetten, vogtyen und kilchspälen uff jeden man dry  $\nabla$  reyscosten also bar erleggen<sup>1</sup>, und sölicher uszug sampt dem vorrhat deß reiscostens uff unsern bescheyd warten, gerüst und bereit sin sölte, vernemen wir doch, daß - - - mangel sye, erstlich der uszognen zal halb, dero etlich mit tod abgangen, etlich andrer gestalt verruckt, zú dem ouch die anlag deß reyscostens nit volkhommenlich erlegt - - - worden, daruß - - - ein grosser schad uff uns und die unsern in einer schnellen not wachsen möchte. *Befehl an jeden Amtmann*, über den lesten uszugrodel der unsern by dir ze sitzen, und an der abgangenen statt in aller stille und ane besamlung der gmeind andre ze verordnen und inzeschryben und dan - - - unabläßlich acht ze haben, wann einer abgath, daß ein anderer an sin statt erwölt, ingeschryben, und also der uszugrodel stätz wyderumb erfüllt werde.

<sup>1</sup> Die in Bemerkung 1 zu a hievor erwähnte Ordnung enthält keine Vorschrift über die Höhe der zu sammelnden Reisgelder.

Glycher gestalt solt du insehens thun, den vor angelegten reyskosten volkhommenlich inzebringen und den unsern by dir ze gepieten, daß sy noch halb sovil, als derselb vorig reyskosten gwäsen, zusammen schiessind und darzu leggend, damit man in der not ein zytlang mit gält gevast sye. ---

5 *Miss. DD 783; RM 359.199.*

*Bemerkungen*

1. 1562 August 17: *SchuR* wiederholen die vorstehenden Befehle und fügen bei, die *Amtleute* sollen daran sin, daß alles, so noch ußstat, --- erlegt, und alle anlag dapfern redlichen lüthen zû getrüwen handen zû behalten übergeben werd; die söllend in din hand an eyds statt geloben, sölich reyßgelt unverruckt, darzû es verordnet, ze behalten, darvon nützit in gmeyn, noch sondern nutz anzuwenden, ußzeliichen, noch anderer gestalt anzegriphen, sonders uff den uszug rüwen ze lassen. *Jeder Amtmann soll berichten*, ob sölich gelt samenthaft byeinandern, wievil deß in diner verwaltung sye, und wer es ze behalten in bevelch (*Miss. DD 925; RM 361.31*).
- 15 2. 1565 März 27: *Auf den Bericht hin*, daß etliche gmeinden solichen --- zûsamengelegten reißkosten täglich zerstrouwind und verfließen lassind, *befehlen SchuR allen Deutschen Amtleuten*, die kilchmeyer und andere des --- reißkostens verwaltere diner amphthung für dich ze beschriken und inen ze gepieten, das sy dir das gelt --- einmal darzellind ---; wann das beschächen, solt du jeder gmeind anlag in ein verschlossen, verwardt gehältlin thûn und mit dinem sigel oder bütschier verwaren, mithin der erbarkeit und desselben gelts verwalteren dermassen ze bewaren gepieten, das ane unser wüssen und willen darüber nit gebrochen, noch ützt darvon verruckt werde. Welche gmeinden aber ire anlagen entgäntzt oder sonst nit zûsamen gehalten, denen solt du ein kurtzen verrümpften tag bestimmen, --- den mangel ze verbessern, und dann ane sumnuß zû bestimmtem tage uns das gelt alhie in gesäbnaem rhate ze zöigen, unsers withern bevelchs darüber ze erwarten (*Miss. EE 31, RM 366.151*).
- 25 3. 1565 Mai 11: *SchuR verlangen von allen Tütschen amptlúthen Bericht*, uff wievil personen und haupter in jeder gmeind --- der reyßkosten angelegt worden sye, und in was anzal; ouch wievil deß ein jede gmeind oder kilchspál einsümmig mit dinem sigel verwart byeinandern habe, und wäm es ze behalten übergeben worden sye; *jeder Amtmann sollte dies* in ein rodel uffschryben --- und uns denselben überschicken, *selbst aber eine Abschrift davon behalten*; *ferner* mit den verwaltern --- verschaffen, den [reyßkosten] dermassen ze --- verhüten, das sy sich dheines verlursts oder entzwerung desselbigen halb ze besorgen --- habind (*Miss. EE 41; RM 366.228*).
- 35 4. 1572 September 24./25: *SchuR befehlen allen Amtleuten, die Reisgelder zu prüfen, dafür zu sorgen, daß der reyßkosten volkhommenlich erfüllt* (nach dem du das kistli oder gehalt, darin er ligt, mit dinem sigel widerumb wirst bewart haben), also unverruckt by einanderen behalten werde (*M 2. 223; RM 383.151*).
- 40 5. 1606 Februar 1: *Da etliche der unseren dz --- zûsamengelegt reyßgelt eygens gwalts angrýfent, befehlen SchuR allen Amtleuten, in allen ihren Gemeinden zu erforschen*, ob und wo sy ir reyßgelt byeinandern habint; *wenn es nicht vollständig vorhanden wäre*, solt inen angentz by unser straf und ungnad --- gepieten, dabelbig ze vervolkommen, und wirst wo von nöten, dzselbig versiglen ---, und uns aber nütdestominder deß mangels und sünnuß der unsern berichten, damit sy, wo von nöten, hierumb gestraft werdind (*M 3.173; RM*
- 45 *11.42*).

## 153. Kriegsbereitschaft

1567 Januar 6.

*RuB tun kund, daß sie von unsers Savoyischen landts, ouch der statt Jenff eines gächligen überfals von frömbden fürsten und herren, insonders aber von kr. maiestat zû Hispania kriegsfolck, das er durch Savoyen in das 5 Niederlandt ze vertigen vorhabens sin soll, besorgend und verfügen deshalb einen neuen ußzug zû unser statt paner, mit gleicher Zahl der reißbaren und strytbaren knechten, so wir jedem ort und fläcken im Jahr 1560<sup>1</sup> aufgelegt haben.*

*Die Amtleute sollen die Auszüger in einem rodel mit iren namen und zû- 10 namen verfassen lassen und binnen 14 Tagen die Rödel einsenden; sie sollen auch verkünden, daß die Auszüger gut gerüstet bereit sein sollen, bei Strafe; und daß der reyßkosten - - - ingezogen und byeinandern syc.*

*Gebot, nicht in den Dienst des Königs von Frankreich zu treten, sondern im Land zu bleiben und uff uns, als ir nathürliche oberkheit, ouch unser und 15 ired gemeinen vatterlandts nothurft zu warten - - -, so lieb inen sye, unser ungnad, ouch - - - straf an lyb, eer und güt ze vermyden - - - .*

*M 2.24; RM 370.292f.*

**Bemerkungen**

1. 1566 Januar 10: *SchuR ordnen an, daß die stuben und gesellschaften zu Bern, gemäß 20 dem ußzug zu der statt paner, den RuB in Stadt und Land von der jertz schwäbenden sorgklichen löufen und kriegsempörungen wägen verkündet hatten, ebenfalls sich bereit halten und die 1560 bestimmte anzahl der strytbaren mannen - - - widerumb erfüllen und ergäntzen und den reyßkosten zûsamenlegen (M 2.139).*

2. 1572 Februar 18: *Aus Besorgnis, Genf werde heimlich überfallen, befehlen RuB, den 25 Auszug zu ergänzen (M 2.185).* - 1572 Februar 25: *Gemäß Tagsatzungsbeschluß vom 10. Februar (Eidg. Absch. IV Abteilung 2.488 Nr 390 c) gebieten RuB by lyb, läben, eer und güt, sich des Kriegsdienstes im Ausland (besonders für Venedig) ze müßigen - - - und uff das gemein vatterland ze warten; höhere und niedere Amtleute, besonders die an den pässen, sollen Aufsicht haben, verthruwte späch hierwider machen und die überträtter diß unsers 30 verpots sampt den uffwigeren vencklich annemen und uns deß berichten (M 2.187; vgl. auch Reislauferbot vom 22. September 1572 aaO 221).*

3. 1595: *SchuR fordern alle Amtleute auf, wegen allerhandt vor augen schwäbender kriegsempörungen den Auszug der 6000 Mann zu ergänzen, demnach uns derselben namen und 35 anzahl - - - überschicken - - -, damit wir von allen orten die - - - verordnung der 6000 mannen sächen und dieselben unseren kriegsregenten überantworten könnend. Der Auszug soll von frywilligen und sölichen personen beschächen, deren wir ein güt vernügen haben mögindt; wöllen ouch nit, das jemandts, so harzû ußgezogen worden, einen anderen an syn stadt dargeben - - - sölle, derselbig werde dan dir zûvor angezeigt und für güt darzû ge-*

<sup>1</sup> Vgl. Bemerkungen 1 und 2 zu Nr 152 hievor.

achtet. Die Amtleute sollen verschaffen, daß die unseren, bevor aber der ußzug, wol grüst gemacht werdindt, ouch das reyßgelt zûsamengelegt und uff khünftige noth gespart werde; unser houß und schloß aber soltu mit notwendiger munition und proviant versächen, also dz die wir zû besichtigung deßelben - - - abschicken werden, uns deßelben zû unserem ver-  
 5 nügen berichten könnindt (M 2.525).

154. Auszugrodel und Reiskosten  
 1583 wolffmonat (Dezember) 31.

RuB an statt und land: Schon mehrmals, zuletzt im Jahr 1582<sup>1</sup> haben wir  
 uff güte fürsorg der - - - gfarlichen löüfen die Ergänzung der Reiströdel be-  
 10 fohlen; Befehl an die Amtleute, ane allen verzug - - - an statt der abgestorbnen  
 oder unvernöglichen und sonst abgangnen andere zu erwellen, dieselben  
 und ouch die - - - so noch unverruckt pliben sind, mit iren namen, und wie  
 ein jeder bewert sye, in ein nüwen rodel verfassen und uns denselben - - -  
 zû schicken; denen ouch, so nit nach notturft bewert wärend, by 10 ũ büß  
 15 gepieten söllist, sich innerthab vierzächen tagen ze verseechen und gerüst  
 ze machen, und du demnach erfaren, ob sy sölichs erstattet haben werden.  
 Welcher dann hieran sünig erfunden wirt, von dem solt du obbestimpte  
 büß bezüchen, und ime widerumb by vermelter büß gepieten, sich bewert  
 ze machen, und mit bezug der straf so oft gegen ime handeln, untz er sich  
 20 verseechen haben wirt.

Du solt ouch in jedem kilchspäl den zesamengelegten reißkosten be-  
 sichtigen, ob er allenthalben der gschechnen uflag nach byeinanderen, und  
 so daran geprästen würde, inen gepieten, denselben angentz ze vervoln-  
 25 kommen, damit uns - - - in einer schnällen not dheim hinderung noch nach-  
 theil zûstände, und uns - - -, ob der selbig erfüllt und vorhanden sye, ehist  
 berichten, und - - - diß fürderlich zû erstatten, dan die löüf sölichs ervor-  
 derend, gott wölle es alles zû gnad und friden schicken - - -.

Miss. LL 151.

Bemerkung

30 1585 Juni 10: SchuR ordnen eine neue Ergänzung des Auszugs an, da der Auszug durch ab-  
 reysen deren, so jüngst in Franckrych gezogen sind, . . . entgäntzt worden (aaO 571).  
 Ähnlich 1586 Februar 19. (aaO 878).

155. Militärische Musterung befohlen  
 1585 Juli 22.

35 SchuR an die amptluth und stett Tütschen landts: Neben büßvertigem,  
 erbarem läben, um Gottes schwere Strafe zu vermeiden, ist erforderlich, alle

<sup>1</sup> Vgl. RM 403.433 (22. Juni 1582), 404.267 (6. November 1582).

notwendige gegenweer anzuschicken, unseren vienden zû begâgnen - - -. Wann nun - - - der meertheil unsers volcks zum krieg vast ungeübt, übel abgericht, ouch vermütlich etliche mit harnisch und geweer schlechtlich versechen sind, so hat uns - - - rhatsam angsehen, die unsern gemeinlich in Tütschen und Wälschen landen - - - uff einem tag durch unsere amptlütth  
 5 (jeder in siner verwaltung) mustereren ze lassen, damit sy nit mittel habind, einanderen wäder harnisch, noch gweer ze lichen und ze bewafnen, sonders hiedurch erfahren werde, wie ein jeder selbs damit gevaßt und versechen sie. *Deshalb soll jeder Amtmann in seiner amphyung aller manschaft, so zur kriegsreiß thauglich - - -, gepieten, sich mit harnisch und gweer, - - - deren*  
 10 *er sich zum krieg - - - gebruchen wölte, zu güter tagzyt vor mittag uff dem musterplatz, den der Amtmann an ein khomlich ort bestimmen soll, am 9. August einzufinden; die soll er mit Hilfe der underamptlütthen und etlichen erfahren deß kriegs in güte ordnung stellen und mustereren laßen, damit*  
 15 *erfahren werde, wie sy gerüst und bewert, ouch zur reiß ärtig und gschickt* 15 *siend. Welche dann - - - ze schwachen harnisch oder gweer, aber das vermogen hettend, dieselben besser ze haben, besonders die, so im ordenlichen ußzug wärend - - -, söllend vermant werden, sich nach aller notturft ze versechen - - -. Volgendts solt du ouch dem gantzen huffen fürhalten - - -,*  
 20 *warum wir disen manschouw und gmeine musterung angsehen habind,* 20 *namlich fürnemlich, damit sy hiedurch zur reiß - - - übirer gemacht - - - werdind, und alle zu einem Gott gefälligen Leben ermahnen, uff uns und deß vatterlandts nothurft ze warten, dasselbig vor unbillichem gewalt ze beschirmen, dann wir sonst nit bedacht, gegen jemandts ützit thätlichs fürzunehmen, der mit uns friden ze halten begärt - - -.* 25

*Miss. LL 625; RM 410.56f.*

#### *Bemerkungen*

1. 1585 August 10: *Schuß an alle Tütsche amptlütth, item fryweibel, und amman der 4 kilchspälen: Im Musterungsbefehl ist keine sonderbare büß und straf gegen die, welche one rechtmäßige ursachen ußbliben, oder mit anderen gweren und waffen, dann ir eignen er-*  
 30 *schinen wurdend - - - bestimpt. Da nun viele ußbliben, etliche allein zûgesehen und andere an ir statt in die musterung gestelt, ouch ein großer theil deren, die sich mustereren laßen, entlender gweren und waffen sich gebrucht, soll jeder Amtmann solchen Fehlbaren nach-*  
 fragen, und von jedem 10 ũ zû büß bezüchen, und denen, die nit bewert sind, - - - by gleicher  
 35 büß gepieten, innerthab den nechstkünftigen 14 tagen mit eignen gweren nach bestem irem vermogen sich zû versechen und dir<sup>1</sup> dieselben fürzüzeigen. *Bei den gehorsam Erschienenen ist der mangel erfunden worden, das der meertheil der schützen allein mit kurtzen büchsen und mänlichloßen, etliche ouch mit keinen sturmhuben versechen gewäsen; denne andere, die zû einem spieß mit lybskreften und harnischt gnügsamlich versechen,*

<sup>1</sup> *scil. dem Amtmann.*

halparten oder mordaxen zů handen genommen. *Jeder Amtmann soll nun die schützen, besonders die, so umb unsere gaben schießend, - - - vermanen, - - - sich mit langen, jetz brüchigen roren und schnapperschloßen, ouch zündstricken, sampt sturm- oder beckelhuben zur reiß zů versorgen, diewyl khundtlich, das mit solchen schnapperschloßen und zündstricken im veld nit allein veriger geschossen, sondern ouch deß fhüwrs halben minder gevar besorgt und deßwegen vast by allen nationen gebrucht wirt. Die aber, welche zů einem spieß vermöglich, und aber kortzer weren sich gebrucht, das nebend sölichen kortzen gweren, als halparten oder mordaxen, jeder sich fürderlich mit einem gůten spieß versochen - - -; die aber, so nit schützen, und ein gantzen harnist ze koufen nit vermögen habend, sich*

5  
10  
bekommen, und biß sölichs beschächen, der wirtshüseren sich desto fürer entzůchen söllind (Miss. LL 661).

2. 1585 August 26: *SchuR an die Deutschen Amtleute: Da bei der neulichen Musterung dheine oder ze wenig harnisch gehept, anstatt derselben uns mit musqueten ire dienst - - -*

15  
20  
baß, dan so sy vil harnisch haben wurden, möchten leisten, so sind wir bedacht, ein anzal musqueten ze bestellen, und diejhenigen, so mit harnisch nit versehen, ze vermögen, musqueten ze koufen. *Dies ist ihnen zu verkůnden, damit die, denen gepotten worden, sich mit harnisch ze besorgen, diser zyt noch dheine harnisch, sonder allein gůt sturmhuben koufind, und wartind, das uns die musqueten gevertiget und zůgebracht werdind. Die Amtleute sollen die anzal der unbewerten, - - - so vermöchten, musqueten ze besthan, - - - in ein rodel beschryben laßen - - - und uns davon ein abschrift überschicken. (aaO 685).*

3. 1585 September 23: *SchuR bestimmen die lärmenplätz in den einzelnen Welschen Vogteien. Dise - - - plätz zům lärmen und versamlung deß voleks söllend von jedem landtvogt - - - sinen amptsgehörigen ordenlich verkůndt werden, damit sich dieselben - - - in der not - - - eines lärmens und in fhals der vyenden wol bewert dahin begäbind. Aber die landtfhüwr sollen niemandts geoffenbaret noch bewüst werden, dann an jedem ort, da sy bestimpt sind, zwöyen vertrauwten männeren, so ein jeder landtvogt - - - verordnen, und inen befehlen soll, söliche fhüwr uff vorgemelten zůval ylendts anzůmachen, ouch disen*

25  
30  
iren bevelch heimlich ze behalten - - -. *Es folgen eingehende Vorschriften über die Reispflicht, so uns der adel und die bsitzer der edellächen in der landtschaft Wadt nach art und extra- genheit irer lächen - - - schuldig ze leisten (aaO 740-746).*

4. 1585 Oktober 23: *Auf Ersuchen von SchuR hat die Stadt Chur ein wolerfarnen rorschmidt, uns in unserem vorhaben, ein anzal musqueten zů bereyten, - - - alhar vermögen. Demnach konnte Bern mit dem rorschmidt Michael Tryvelino, innamen und als gwaltshaber*

35  
houpdmans Baptistae von Salis und - - - Johans Francisci Beccaria von Sunders einen *Vertrag auf Lieferung von 1000 ror mit ir zůgehórdt abschließen (aaO 760). - Vgl. dazu aaO 829 (5. Januar 1586), 854 und 858ff (5. Februar 1586).*

#### 156. Obrigkeitliche Kornvorräte wegen Kriegsgefahr anzulegen

40

1585 August 6.

*RuB an mehrere Welsche Amtleute: diewyl - - - zů erkennen, - - - das unsere mißgünstigen und widerwertigen - - -, unß unverechenlich zů überfallen - - - gelegenheit - - - sůchent, so gebürt sich, uns mit zytlicher vor-*

bereitung zû einem widerstand und ableynung unbillichen gwalts gevaßt ze machen, *wozu ein güter vorrhat an korn fürnemlich ervorderet wirt. Die Amtleute haben den Zins- und Zehntleuten zu gebieten*, fürderlich ze thröschen und ir schuldige pflicht zû dinen<sup>1</sup> handen ze weren; was sy dan in vorrhat und zû verkhoufen habend, das nit by den hüßeren, sondern uff gewonlichen wachenmärkten - - - oder die in unseren namen nach gmeinem khouf und louf, und umb pare bezalung verkhoufen; darneben, was zû mârît gefürt und von den unseren zû ir hußhaltung übergelaßen und nit verkhouft wirt, und aber gât, suber und werschaft khorn ist, uffkhoufen und in vorrhat bringen söllist. *Den einzelnen Amtleuten wird je ein bestimmter Betrag in kronen, jede zû 5 florinen gezelt, uff rechnung zû schaffen, bestimmt, und vorgeschrieben, wo das zu kaufende Getreide einzulagern ist.*

*Miss. LL 659. Vgl. auch aaO 772 (5. November 1585), 789 ff (16./18. November 1585) und 813 (14. Dezember 1585).*

*Bemerkung*

*1585 August 26: Als Antwort auf ein Getreideausfuhrverbot des Herzogs von Savoyen verbieten SchuR der Waadt, Getreide auszuführen by peen unser schwärren straf und ungnad, damit wir, noch die unseren, deßelben nit in mangel khommind. Die Amtleute sollen die überträtter - - - handthafte und uns deßelben berichten, sy nach irem verdienen und unserem gefallen ze strafen (aaO 683).*

*157. Pferdeausfuhr wegen Kriegsgefahr eingeschränkt  
1586 Februar 12.*

*SchuR an verschiedene Amtleute und Freiweibel: Da der Burgunderen und anderer Weltschen roßköüferen uffkouf die pferd in unseren landen dermaßen verminderet, das jetziger zyt derselben in rechtem alter und kreften zum dienst wenig ze bekhommen und - - - derselben zur nothurf[t] der kriegsreiß - - - mangel sin - - - wurde, dahär wir billiche ursach hätten, den frömbden sölichen khouf der pferden - - - etlicher maßen ze verstricken, dann das wir den unseren iren nutz und loßung von den pferden, die sy erzüchend, nit gern verhindernen wölten. Wyl aber - - -, wann sy - - - die pferd von liebe wegen deß gelts also jung von handen geben, sy und wir - - - derselben nit allein zû der kriegsreiß, sondern ouch gmeinem hußbruch in größeren mangel gerhaten, so wird verfügt: Jeder Amtmann soll den unseren - - -, so gewont, roß ze züchen und damit verkouflich ze handeln, nit durch öffentliche verkündung, sondern by der kilchen, und sonst, wo sy von grichts oder anderen sachen zesammen kommdt - - - anzeigen,*

<sup>1</sup> *scil. des Amtmanns.*

was mangel inen und uns - - - begegnen, wann sy ire roß also jung von gelts wegen den frömbden verkoufen werdind oder - - - mit lenger behaltind, das sy zû jaren und kreften mögind gelangen, die arbeit, es sye zum sattel, past oder zum wagen in frid oder kriegszyten zû erlyden und einen rechten  
 5 dienst ze leisten, hiemit inen - - - vermanung thûn, das sy ire roß nit - - - underjârig uß dem land verkhoufen, sondern - - - ire zûg mit kreftigen pfhârden versechen söllind, damit sy ire bûw und gûter wol erhalten und im fhâl der kriegsreiß iren troß, unsere munition, ouch gschütz, und was sy inen selbs oder uns fhûren müßend, dester baaß vertigen mögind. Neben  
 10 dem - - - sollt du verpieten, das keiner sich durch die frömbden roßkôufer bestellen laßen sölle zum underkôufer, tollmetsch, noch - - - inen roß helfen ze mârckten, noch dieselben ze verzeigen, by 10 Œ bûß von den übertrâteren ohne verschonen ze bezûchen - - -.

*Miss. LL 866.*

15 *Bemerkung*

*An die Klostersvögte richteten SchuR unter dem gleichen Datum den Befehl, sie sollen Pferde beschaffen, die alter und kreft habind, arbeit zû lyden und in der noth der kriegsreiß oder sonst iren dienst ze erstatten; sie sollen unseren margstall dermaßen besorgen, das wir gûte abgrichte gûl zû unseren diensten bekommen mögind. An den Klostersvogt zu Interlaken wurde beigelegt: diewyl wir in unseren landen und hûseren kein beßeren komlikeit zû einem roßschweig, dann by dir, da sy gûte sîmerung, ouch windterliche erhaltung haben mögend, so ist unser will, das du uff disen frîling ein halb totzen zweyjâriger pfârden kôufflich bestan - - -, dieselben uff wolgelegne fruchtbare berg verschaffen und ufferzûchen söllest; die werden wir demnach in andere unsere clôster schicken zû erhalten und abzerichten (aaO 868).*

25 *158. Rechtsstillstand vor Rat, wegen Kriegsgefahr. Arme  
 1586 Februar 16.*

*SchuR an alle Amtleute: Diewyl - - - mancherley sorglicher löufen - - - verhanden sind, und täglich seltzamer von großer kriegsgfar und ufrüstung - - - ze fürsechen - - -, daran aber unserer underthanen bsonderbar sachen,  
 30 die täglich für uns khommend, uns verhindernen, das wir den wichtigeren (daran uns vil meer gelâgen sin soll) nit obligen möchten, so haben wir angesehen, dieselben ire bsondere gschâft, rechtsvertigungen und andere anligen anzustellen untz nach osteren nechstkünftig; deß solt du dine amptsgehörigen mit öffentlicher verkündung berichten, und sy vermanen, das sy  
 35 mit iren - - - strytigen sachen anheimsch belyben, oder dieselben dir und den grichtslûthen ze richten vertrauen, zû entscheiden und vertragen. Welche aber appellationen gevelt oder noch annemen wurden, mit denselben söllend sy ouch verzug haben untzit nach osteren; dann wir hiezwûschen*



keine sonderbaren sachen, so nit ehäftig sind, lyb oder läben berürend, für uns werden kommen laßen, sondern die nachwärber widerumb heimwysen.

Du solt ouch by allen gmeinden verschaffen, das sy ire armen anheimsch behaltind und mit täglicher handtreichung versächind, damit wir von denselben ouch unbekümmeret blybind - - - .

Miss. LL 876.

### 159. Reiskosten. 1586 März 2.

SchuR ordnen allgemein an, nachdem frühere Aufforderungen<sup>1</sup> an die Kirchengemeinden, Reisgelder in höherem Betrag als bisher zusammenzulegen, ungenügend befolgt worden waren: Wir haben nochmalen zü güter sicherheit, 10 das wir im fhäl zütragender nothurf mit denen, so in unserem ußzug sind, oder anderen, die wir an statt derjhenigen, welche zur kriegsreiß nit gar lustig oder sonst von uncerfharenheit, alters- oder lybsblödigkeit oder anderer menglen wegen darzü verdrüßig wären, ouch lieber anheimsch beliben und bstelte söldner versechen wöllten, nach unser wal zü statt und land 15 zü sölichem schärtz strytbar, thuglich, willig und vermöglich befinden, ouch annemen wurden, anzüchen müßten, mit allem reißgelt gevaßt - - -, diewyl ein zyt har woll erfahen, das sölich ingschoßen reißgelt underwylen von etlichen kilchspälen oder denjhenigen, denen sy es zü behalten vertraut, verbrucht worden ist, so befehlen wir allen Amtleuten Tütschen landts, in 20 ihren Verwaltungen zu gebieten, daß die Unseren uns ir allgemein reißgelt der alten und letsten uflag - - - überantworten und zü unseren handen stellen söllind, dann wir allen reißkosten, glych sowoll der gselschaften alhie in unser statt, als von allen herschaften, gmeinden und kilchspälen unsers Tütschen landts samenthaft byeinanderen in unserem gwalt und gwüßer 25 sicheren verwarung haben wöllend, so werden wir iren gesandten umb die gelyferte summen ordenliche bekhandtnußen sölicher empfachung geben - - - .

Miss. LL 883; RM 411.151.

#### Bemerkungen

1. Den einzelnen Bezirken wurden Tage zur Ablieferung der Reisgelder vom 7.-16. März 1586 angesetzt (Miss. LL 885). - Die Auflage deß nüwen reißkostens sollte auf einen jeden nach sinem vermögen geschehen (RM 411.157).

<sup>1</sup> Vgl. Nr 152b hievor. Am 10. Juli 1584 hatten SchuR den Amtmann zu Burgdorf angewiesen, er solle sinen amptsgehörigen anzeigen, das min herren wellind, das ir reyßgeldt in der statt Burgdorff gwelb verwart blibe; jedoch solle er einer jeden kilchhörj oder gmeind ein schyn geben, das er sölich reyßgeldt empfangen und in das vorgemeldet gwelb gelegt habe (RM 408.30). - Am 19. Juni 1585 erging eine entsprechende Weisung an alle Deutschen Amtleute (RM 409.449; Miss. LL 582).

2. 1586 März 7: *SchuR beschließen*, das der reißkosten von den gsellchaften alhie - - - uf dry monat sölle angeleggt werden, uf jeden man zum monat 5  $\text{♣}$ ; und sölle dise besoldung uf diejhenigen, so im ußzug sindt und in miner herren costen züchendt, ouch gelangen und dieselben darin (ungeacht dieselben in ir gnaden costen züchen söllendt) ouch vergriffen sin; also was sy wythers dann die 5  $\text{♣}$  haben müßindt, inen dasselb uß der statt seckel gevolgen sölle. Volgendt - - - der gsellchaften - - - reyßkosten: handt die meister zum Pfisteren überantwort nüt und alt reyßgelt 2000  $\text{℔}$ , handt im ußzug 36 man; handt für 200  $\text{℔}$ . Zun Schmiden - - - reißkosten 2420  $\text{℔}$ .<sup>1</sup> Zun Mören - - - reißkosten 200  $\text{℔}$ , handt im ußzug 17 man, handt für 105  $\text{♣}$ . Zun Löuwen - - - 1070  $\text{℔}$ , söllendt noch 130  $\text{℔}$  darzü leggen; handt im ußzug 24 man. Die zun Cerberen handt reyßgelt zü handen geleggt 1200  $\text{℔}$ , handt im ußzug 38 man, brist inen noch zü erfüllung der gantzen besoldung 700  $\text{℔}$ . Die zun Metzgeren handt überantwort 1000  $\text{℔}$ , handt im ußzug 23 man, brist inen noch zü der erfüllung - - - 150  $\text{℔}$ . Die zun Zimerlüthen - - - reißkosten 1024  $\text{℔}$ , handt im ußzug 31 man, brist inen 550  $\text{℔}$ ; daran gand inen die 24  $\text{℔}$  ab. Die meister zum Narren und Distelzwang handt erleggt 400  $\text{℔}$  und im ußzug 8 man, hiemit den reyßkosten uf ire zal vollkommenlich. Soll inen noch vier man zü der obbemelten zal uferleggt und an einer anderen gsellchaft so vil abzogen werden; also söllendt sy zü derselben vieren besoldung noch züsammenschießen 200  $\text{℔}$ . Die zun Schümacheren - - - reyßgelt 688  $\text{℔}$ , handt im ußzug 16 man, söllendt noch zühinhün vier man und dann erleggen 312  $\text{℔}$ . Die zun Wäberen handt erleggt 1000  $\text{℔}$ , handt im ußzug 20 man, handt ir reyßgelt vollkommenlich. Die zun Kouflüthen handt erleggt - - - 700  $\text{℔}$ , und handt im ußzug 8 man; söllend noch vier mann zühinhün; handt dennoch für 100  $\text{℔}$ . Die zum Affen 500  $\text{℔}$ ; handt im ußzug 17 man, brist inen noch 350  $\text{℔}$ . Die zun Schifflüthen 111  $\text{♣}$ ; handt im ußzug 9 man; brist inen - - - 24  $\text{♣}$ .<sup>2</sup> Die zun Räblüthen - - - 300  $\text{℔}$ , handt im ußzug 7 man; brist inen 50  $\text{℔}$ ; soll inen ein man abgenommen werden, also handt sy nur sechs. Zedel uf all stuben, söllendt sich irer wohlhabenden und rychen wittwen, sy habindt die stuben oder nit, erkundigen und min herren dero namen - - - berichten, inen demnach ouch etwas ufzeleggen. - Der vier kilchspälen reyßkosten: Die kilchhöri Muri handt (!) erleggt - - - 300  $\text{℔}$ , handt im ußzug 16 man; brist inen noch 340  $\text{℔}$ .<sup>3</sup> Da soll iren gsandten anzeigen werden, sy söllindt die summ under inen fürderlich in 14 tagen züsammlegen oder die entlenen, und lügen, wie sy die in einer bestimpten jarzal under sich widerumb züsammenschießen - - - mögindt. - - - Die kilchhöri Bollingen handt reyßgelt<sup>4</sup>; handt im ußzug 42 man; die zwen nderen venner söllendt die büchsen öffnen, das gelt zellen - - -. Den zweyen amman zü Vechingen und Stettlen, so ußbliben, soll ein weib ußhin geschickt und inen gepotten werden, uf morn mit irem reyßgelt alhie ze erschynen - - - (RM 411.162-165). - Am folgenden Tag (8. März) lieferten die von Stettlen 52½  $\text{♣}$  ab; habend im ußzug acht man und ein schufelpur; deßwegen bristet inen noch, die nün man dry monat zü versolden, jedem all monat vier kronen 55½ kronen; söllend die innerhalb 14 tagen - - - züsammenschießen - - -. Die von Vechingen - - - reißgelt 850  $\text{℔}$ ; habend im ußzug 44 man und 2 schufelburen - - -; bristet inen noch 990  $\text{℔}$  - - -. Die von Bollingen - - - reißgelt - - - 750  $\text{℔}$  13  $\beta$  4  $\text{d}$ . - - -; manglet inen 930  $\text{℔}$  - - - (RM 411.167).

<sup>1</sup> Mit Bleistift im RM 411.163 beigelegt; Notiz vom 13. April 1586 (aaO 246).

<sup>2</sup> 1 Krone = 3  $\text{℔}$  6  $\beta$  8  $\text{d}$ .

<sup>3</sup> Für jeden Mann also 40  $\text{℔}$ .

<sup>4</sup> Die Zahl fehlt.

3. 1586 März 9: *SchuR erwägen, was unwillens etliche ire underthanen - - - anzeigend, das inen uf letstgehaltenen landtsgemeinden durch ir gn gesandte versprochen worden, das man den [reyßkosten] hinder inen laßen und sy by alten brüchen handthaben welle und beschließen deshalb, wie in Bemerkung 4 hienach gesagt. Dieser Beschluß wird am 9. März denen im landtgricht Sternenberg, Arberg, Barga, Cappellen, Kallnach, item statt und landschaft Erlach, Louppen, Wylertoltingen, Münchenwyler und in der Dicki, welche vast all gemeinlich - - - gepätten, inen sölich reyßgelt ze verthruwen, wellindt sy das uf fürfallende noth vertruwlich byeinanderen behalten und mit lyb und güt alsdann sich finden lassen. Wangen, Hertzogenbuchsee, Langenthal, Rorbach, Ursibach und Bollendingen haben 3560% auf 244 Mann und biten das gleiche; das inen beschwärllich sin wurde, woveer sy by inen überfallen wurden und die armen an gelt emblößt und sy sy damit nit versächen könnnten. Die gsandten im oberen und nderen theil deß landsrichts Söfftigen - - - haben nach Angabe des Freiweibels im Auszug 91 Mann im oberen, und im unteren Teil (Belpp) 90 Mann; beide Teile zusammen haben 3850% Reispeld (RM 411.169).* 5
4. 1586 März 11: *SchuR allen Amtleuten: Diewyl wir erfahren, das gar wenig der unsern mit sovil reißkosten, das sy die anzahl irer ußzognen zü unserer kriegsreiß drey monat lang und ein jeden all monat mit 4  $\frac{1}{2}$  versölden mögind, versechen, etliche ouch unwillig, sölich ir gelt uns in verwarung ze laßen, so haben wir - - - ein gemein insächen gethan, namlich das ein jede gemeind oder kilchspäl ir züsamengeschoßen - - - reißgelt untzit nechstkünftig ostern uß gmeiner anlag und abtheilung nach jedes vermögen dermaßen mehren, das sy gnügsamlich geußt, die anzahl irer ußzognen drey monat lang und jede person jedes monats mit 4  $\frac{1}{2}$  zü versölden - - - und dann dise mehrung mit dem schon - - - ingeschoßen reißgelt dem vogt oder amptman - - - vorzellen sölle, der es dan züsammen (jedoch in unterschiedenliche seck mit zedlen oder namen jedes kilchspäls) versiglet oder verpütschiert, und wo er in einem gwar samen und sicheren huß wonhaft, in güttem beschlüßigen kasten oder gwelb, 25 das da gemacht oder noch in der underthanen kosten khumlich ze machen wäre, oder - - - an anderen sicheren orten in verwarung thûn, die schlüssel denen, welchen die amptsgehörigen vertrauwend, züstellen und uns dann - - -, ob er disen reißkosten von jeder gemeind und kilchhöri - - - inbracht, und wohin den in verwarung gelegt habe, verstendigen soll. Um Gemeinden, die das Geld nicht in der Frist zusammenzubringen im Stande sind, zu helfen, wollen SchuR die fehlenden Beträge uff ein gnügsame verschrybung under jährlichem gebürlichen zins untzit uff ablößung fürsetzen - - - (Miss. LL 890; vgl. RM. RM 411.229 und 296).* 30
5. 1586 April 13: *Auf Frage eines Prädikanten erkennen SchuR, daß die Pfrundgüter keine stüwr an den reißkosten zu entrichten haben (RM 411.246). Ein entsprechender Beschluß war schon am 1. Juli 1558 ergangen (Miss. CC 918).* 35
6. 1592 September 25: *SchuR fordern alle Deutschen Amtleute auf, aus jedem Kirchspiel deren verwaltung uff einen kumlichen tag - - - ze beröfen und sie zu befragen, wie es umb iren reißkosten gestaltet - - -, und was sy uff fürfallende noth thûn möchtind oder wellind, ouch ob inen nach alter gattung durch versöldete ußzüg ze kriegen, oder zü frywilliger knechten bestallung und annemung jährlicher bescheidenlicher stür sich ze underwerfen lieber und gevelliger, inen zü sinn und verdanck ze legen; die dermaßen Berufenen sollten diese Fragen an ire kilchspäl - - - bringen und innerhalb 14 tagen darnach dem Amtmann s. H. der Obrigkeit berichten, was und wie dann eines jeden kilchspäls bescheid und meinung falt (Miss. OO 820ff).* 40 45

160. Reisgeldpflicht der auf dem Land begüterten Burger Berns  
1586 April 29.

Als unsere burger sich - - - gewidriget habend, von iren güteren im reißkosten angelegt ze werden und damit den gmeinden oder kilchspälen  
5 pflichtig ze sin - - -, diewyl sy allhie burger, ouch mit iren gsellschaften im ußzug und reißkosten verhaft, ouch verbunden sind, mit denselben gmeine kriegsanlag ze stüren, so beschließen SchuR, das unsere burger und underthanen, so uff der landtschaft und in anderen herschaften oder kilchspälen, dann da sy reisghörig sind, güter habend, sy syend fry oder lächen, ererbt  
10 oder erkhouft, im reiscosten beschetzt und angelegt werden, ouch sonst andere beschwärdien tragen söllind, wie söliche güter, und diejhenigen, so die vormalen bsässen, von alter har schuldig - - - gsin, und nach dem dieselben in der schatzung (die nach aller glychförmigkeit, wie der anderen umbsässen güteren gschächchen sol) angelegt, das söllend die bsitzer - - - der gmeind oder  
15 kilchspäl, in welcher die güter glägen sind, erlegen, und sonst irer personen, ouch der reiß- und anderen kostens halb ouch wyther verpflichtet sin an dem orth, da sy mit fhür und liecht gessen, burger oder kilchgnessen sind. - - - So einiche vorgemelter unserer burgeren oder underthanen güter vormals keinen reißkosten, noch derselben anlag underworfen, sondern deß überhept  
20 gsin wären, die söllend ouch by derselben fryheit helyben - - - .

Miss. MM 28; RM 411.292.

Bemerkung

1590 Christmonat 10: SchuR entscheiden nach dem hievor aufgestellten Grundsatz einen Streit zwischen Übeschi und Blumenstein (P 2.234; RM 420.272); vgl. auch RQ Konolfingen 99  
25 Nr 57 Anmerkung 1, sowie RM 411.220 und 229.

161. Wehrbereitschaft des Auszugs und der übrigen Mannschaft  
1586 September 1.

SchuR an die Deutschen Amtleute: Auf gehaltenen landtsgmeinden haben unsere Ratsboten die Untertanen ermahnt, das Reisgeld beisammen zu halten;  
30 - - -<sup>1</sup>. Wiewol die nothurft erhöuschte, daßelbig<sup>2</sup> durch ein gemeinen, öffentlichen manschouw by disen seltzamen löüfen zü erfahren, so wöllen wir es doch von minsten geschreys wegen jetzmalen underlaßen. Da wir aber in jetzigen gfarlichen und empörliehen zyten mit wänens, sondern wüßens

<sup>1</sup> Es folgt der Hinweis auf die Weisungen vom 31. Dezember 1583 usw. (Nr 154 und Bemerkung 4 nach Nr 159 hievor).  
35

<sup>2</sup> scil. die Kriegsbereitschaft mit Bewaffnung und Reisgeld.

bedörfend, so wird den Amtleuten befohlen, in aller gheimbd und stille - - - by den hüseren gwehr und harnisch, und wie ein jeder (er sye im oder ußert dem ußzug) mit kriegsrüstung bewaffnet - - - sye, zû besichtigen - - -, ouch also den kilchspälen nach ze beschryben und söliche schouw in ein rodel ze verfaßen, die zal der ußzognen zû ernüweren und erfüllen und denselben, wie ouch den übrigen gemeinlich zû gepieten, sich uff unser manung - - - gerüst ze halten - - -. Du solt ouch widerumb jeder gmeind oder kilchhöri reißgelt ersehen und zelen, ob daßelbig - - - in anzal uff die ußzognen vorhanden sye - - -, ouch - - - by welichen handen daßelbig lige, verzeichnen und uns deß gewüßen bericht sampt den rödlen der schouw und ußzugsergentzung innerthalb 14 tagen - - - überschicken. - - -

*Miss. MM 207; RM 412.186.*

*162. Kriegsausrüstung und Reisgeld; Hochwachten  
1609 Januar 7.*

*SchuR an alle Amtleute:* Die verordneten kriegsregenten - - - haben uns folgender sachen erinneret: der zweyen ußzügen, welche in unserem Tütsch und Welschen landt der ein uff 6000, und der ander uff 1200 mann sampt darzû bestimtem reißgelt - - - ein gûte zyt dahar nit erfrüschet worden - - -. *Deshalb wird jedem Amtmann befohlen:*

1. die zwen ußzügrödel - - - zû besichtigen und an Stelle der weggefallenen Auszüger angentz andere zû glychen wheren zu erwelen, beider ußzüg rödlen - - - mit namen und zûnamen und benamsung der wheren - - - uns überschicken, damit die den verordneten hauptlütten zû handen gstellt werdint;

2. in gheimbdt ein gemeine hußsûche und visitation der wheren<sup>1</sup> ze thun - - -, sonderlich aber, ob diejenigen, welche zû den beiden - - - ußzügen verordnet, mit denen wheren verfaßt - - -, die ihnen bestimt und ufferlegt worden, die, so ungeacht ihnen beschechner vermanung sich in so langer zyt damit nit verfaßt gmacht hetten, uns verleiden, sy nach verdienen zû strafen, beneben sy - - - vermhanen, - - - sich angentz deren verfaßt zû machen.

3. Du wirst ouch unser edel- und lechenlüt - - - ersûchen, wie sy grüst und bewhert syendt, und sy vermhanen, sich also grüst zû halten, dz sy im fhal der not ir lechen bedienen, und uns ir reißpflicht zû vernügen leisten mögint, und, wie du sy uffgerüst befindest, uns berichten.

<sup>1</sup> Vorher heißt es gheime whersûche und besichtigung.

4. Und diewyl zû disen . . . zyten, da man sich deß gschützes und der rütery zum meisten in angriff und überfhälen gebrucht, die besten gegenwher die harnisch sindt, *soll der Amtmann besonders ermitteln*, wievil sich derselben gantz oder stuckswyß, gût oder böß . . . befinden werden . . . und die verzeichnuß uns . . . zûschicken . . . uff dz . . . wir nachtrachtens haben könnindt, wie . . . uff gmeinem gût die unseren . . . mit notwendiger anzaal harnischen . . . zû schirm unsers gmeinen lieben vatterlandts, wyb und kinden . . . sich verseechen, und dieselben zû einem notfhal in ein sonderbar rüsthuß gelegt . . . werden mögindt, dz man sy . . . wüße zû finden.
5. Und so dan der rechte nerf und craft deß kriegs und gegenwher nach den obristen mittlen in gelt stat, ohne welches ein widerstandt in die harr nit beschechen kan, *soll der Amtmann nachforschen, ob das auferlegte reißgelt vorhanden sei und hierüber eine ordenliche verzeichnuß einsenden und die, welche darin ungeacht unser vermanung sümig gsin, uns verleiden, sy darumb . . . zû strafen, und sy . . . vermanen . . ., den mangel . . . zû ergentzen.*
6. *Schließlich soll jeder Amtmann die von alterhar an gwonlichen orten uff den höchenen bestimmten wachtfüwr widerumb anzustellen, und darzû verthruwte personen verordnen, dieselben im notfhal anzüzünden. . . .*

M 3.282.

#### 20 Bemerkungen

1. 1609 Februar 10: Erläuterungen wegen der Hochwachten und ihrer Bereitschaft (M 3.291).
2. 1609 Februar 13: SchuR verlangen von allen Deutschen Amtleuten und den Freiweibern schriftlichen Bericht über die bestimmten lärmplätz oder rendez-vous, sowie über die reitaidte und schirmplätz, dahin im fhal der not jeder syn wyb, kindt und gût flöcken möge und über die verwharung der pässe und deßhalb, wie ein ampt dem anderen zûspringen sölle (M 3.293).
3. 1616 Juli 15./August 16: SchuR erlassen an die Welschen und Deutschen Amtleute Mahnungen, auf der Hut zu sein, weil zû dienst des kriegs in Hispanien in Burgund kriegsvolk besammelt werde und weil des herzogen zû Savoy und herren von Nemours volck sich gegen einanderen erzeigen; jeder Amtmann sollte auf unsere standt und hüßer ein ernstflißiges ang werfen und seine amptsgehörigen uffmuntheren und ernstig vermanen, dz sy mit . . . krut und loth ordenlich verfast syend und sich bereyt haltint, damit in fal der noth . . ., es seye tags oder nachts, man sy tröstlich zû gebruchen wüße; die Amtleute von Lausanne und Nyon erhalten Weisung, auf die Mahnung Genfs hin 600 Mann oder weniger dorthin zu senden; auch im Deutschen Land werden alle Leute der dryen ußzügen, besonders die, so im ersten uszug begriffen, . . . by unser hohen straf und ungnad aufgeboten, dz sy sich alle tag uff ein notfal mit inen ufferlegten weren und munition verfast haldint und ir reyßgelt, wo dz noch nicht beschechen, byeinanderen habind . . . Ferner wird befohlen, daß der Durchmarsch fremder Truppenabteilungen und die Durchfuhr von Munition zu verhindern sei (M 4.397).

4. 1616 August 23: *SchuR* fordern alle deutschen *Amileute*, *Freiweibel*, *Ammann*, die vier Städte im *Argau* und *Schwarzenburg* auf, zu berichten, 1. an welchen orten die alten lärmplätze und warzeichen bestimt und ob es by demselben khomlich verblyben möge oder ob von nöthen were, an anderen orten mehr lärm- und warzeichenplätze zu be- 5  
stimen; 2. demnach . . . durch ein eigentliche verzeichnuß brichten, welche flecken, hof und dörfer zu . . . jedem lärmplatz gehörent und 3. die anzaal der reyßbaren mannen, sowol derer, so in dem ersten, 2. und 3. ußzug, als ouch sonst in jedem flecken, uff jedem hof und jedem dorf noch übrig und mit was wehren die einen und anderen versehen syent . . . , damit wir wüßen mögint, was für ein anzaal personen zu einem . . . lärmplatz zu lounen verordnet und ob es darmit gnügsam . . . ; welche verzeichnuß und beschrybung 10  
du sölchermaßen . . . verrichten laßen wirst, das unsere kriegsräht daruß gnügsamen berichten faßen kömndt . . . *Die Amileute* sollen ferner darauf halten, das die unseren ihr reyßgelt volkhomen züsamennleggind . . . , by höchster unser ungnad und straf . . . und, wo mangel, uns berichten, die unghorsamen zu strafen (*M* 4. 418).

163. Steuer für die Reisgelder  
1610 Dezember 7.

15

*RuB* an alle Ämter der Deutschen Landschaft: Ir wüssendt üch . . . zu erinnern, uß wz . . . ursachen wir bewegt worden, zu den zweyen vorgehuden noch einen dritten ußzug von 6000 mannen zu thün<sup>1</sup>; damit man dieselbigen in dem völd erhalten khönne, ist ein güter vorrhat an gelt hoch- 20  
ervorderlich; um diesen mit minster der unsern beschwärdt und unlegenheit zeszammenzebringen, haben wir . . . kein zimlicher noch lydenlicher mittel ersinnen können, dann in unser statt und landtschaft ein söliche bescheidenliche anlag zu thün, dz ein jeder von 100  $\text{fl}$  hauptgüts jährlich ein schilling contribuieren und stüwren, diejänigen aber, so gringen vermögens sindt und nit in eignen, sondern zinßhüsern und lehngütern sitzent, es syent lehn- oder schürlüt, tauwner und andere iresglychen angesehen, ob sy schon kein pflüg ins veld vermögent, dz sy doch füwr und liecht bruchent, der almenden theilhaftig und deß zeszammen gelegten reißgelts, wann man dasselbig bruchen müß, sowol als andere genoß werdent etc., 30  
und deren einer nit 100 guldin vermögens, sondern darunder hette, jährlich ein batzen geben und inschiessen, dasselb auch durch die harzü verordneten ingezogen und in einem jeden ampt an sichere ort in verwarung gelegt, uff einen notfhal behalten, und wir jährlich deß zeszammenschutzes verständiget

<sup>1</sup> Vgl. *P* 3. 203 (31. Mai 1610) und *M* 3. 433 (30. Juni 1610). Die Ergänzung der beiden 35  
frühern Auszüge, von 1200 und 6000 Mann, sowie der Reisgelder für sie, war am 16. April 1610 angeordnet worden (*M* 3. 414).

werden söllindt, wie ir dan dessen durch unsere traffenliche pottschaft in letst verschinen ougsten - - - sindt berichtet - - - worden<sup>1</sup>.

Da wir nun der - - - züversicht gewesen, ir hettindt sölich unser christlich wolmeinendt, auch üch und den üwern gantz nutzliche anmütung mit danck  
 5 angenommen, und hiemit üch uns und unserer burgerschaft (welche albereit für ein jar nach diser ordnung den zusammenschutz gethan) und dem besten theil anderer unserer - - - underthanen, die sich sölichem unserem ansechen gehorsam und gütwillig unterworfen, glychförmig erzeigt, wann wir aber - - - dz widerspil - - -, und also üch des orts ungehorsam erzeigt, verstanden,  
 10 hettendt wir - - - gnügsame ursach, anderer gestalt hierin ze procedieren; diewyl wir aber mehr zu milte, dann strengheit geneigt, neben dem wir mütmassendt, ir werdint die sach nit wol verstanden, siderhar aber derselben etwz ryfer nachsinnnet, so *befehlen wir*, üch fürderlichest zesammen ze thûn und nochmalen eigentlich - - - ze betrachten, uf wz endt diß unser  
 15 ansechen gerichtet sye, namlichen nit ein müthwilligen unnötigen krieg dadurch anzefachen, sondern uns - - - vervast ze machen, wie dann andere christenliche euangelische ständt auch thündt, damit im fhal wir - - - söltendt angefochten werden - - -, wir neben der hilf und gnadt gottes und mit züstandt unserer getrüwen underthanen und dem vorrhat, so sy durch  
 20 diß mittel gemachet, denselben einen dapferen widerstandt thûn, und uns gmeinlich, wie auch wyb und kindt, haab und güt, sampt unseren fryheiten, und die übung unserer wahren christenlichen religion - - - schützen, schirmen und bewaren mögindt. Ir söllindt auch nit gedenecken, dz söliche anlag ewig weren werde, dann wir mit unser burgerschaft nit gedacht, stäts under  
 25 diser beschwärdt ze verblyben, sondern dieselb allein so lang ze continuieren, als - - - es die notturft erhöüschen werde, darneben auch üwere pflicht, und wie ir uns als üwer natürlichen oberkeit vermog heiliger gschrift und wältlicher rechten in allen zimlichen billichen sachen, - - - ze gehorsamen schuldig und verbunden, ze erwegen - - - und dan uns uff sölich anmüten mit  
 30 - - - willfherigen (!) bescheidt ze begegnen, auch hiemit im werck ze erzeigen, dz ir üwer anerpieten, im fhal der not lyb, güt und blüt darzestrecken, gehorsamblich ze leisten gesinnet, welches wir dan zu begebender gelegenheit umb üch mit gnaden ze erkennen geneigt. Wo veer und aber ir - - - vermeinen wöltind, darwider befryet ze sind, mögent ir uns durch einen  
 35 ußschutz üwere fryheiten fürbringen laßen, werdend wir die selbigen anhören, und dann üch darüber bescheiden, das wir in kraft keiserlicher fry-

<sup>1</sup> An den überall angeordneten und besammelten Landsgemeinden, wie sich ergibt aus M 3.444 (9. August), 445 (22. August) und 447 (3. September 1610) Vgl. Bemerkung 4 nach Nr 46 hievor.



heiten und privilegien befügt, derglychen reißtühr anzelegen. Wir sind aber der hoffnung, ir werdind - - - üch uns und anderen unseren gehorsamen underthanen glychförmig erzeigen, uf das eintrachtigkeit und glychheit under den unseren erhalten werde, und uns ufs lengst biß nechstkünftig liechtmäß üwer verschribnen antwort verstendigen - - - .

M 3.452; RM 20.72, 105, 253.

#### Bemerkungen

1. Über die Vorbereitung der Reisgeldsteuer von 1610 vgl. Bemerkungen 3 und 4 nach Nr 46 hievor.

2. Mit der geforderten Reisgeldanlage erklären sich ohne weiteres einverstanden Brugg, 10 Königsfelden, Ammertswil und Umgebung, Spiez, Obersibenal, Saanen, Nidau und Ligerz (vgl. M 3.457); Arberg, Niedersibenal, Zofingen, Arburg, Lenzburg, Arau und Schenkenberg antworten, daß sie ihre Reisgelder von sich aus schon durch eine Anlage über das bisher vorgeschriebene Maß erhöht hätten. Den ersten danken RuB für ihre Bereitwilligkeit; die letztern werden ermahnt, sich aus Gleichheitsgründen der neuen Anlage zu unterziehen (aaO 455). 15  
- 1611 August 21: Statthalter und Rat verlangen wiederholt Berichte von den meisten Ämtern des Mittellandes, Emmentals und Oberargaus (aaO 524ff; vgl. RM 21.56). - 1612 Februar 22: SchuR fordern die meister und stubengsellen einer jeden ehrenden gesellschaft in Bern, sowie alle Amtleute auf, für den gehörigen Eingang der Reisgeldsteuern zu sorgen (M 4.7 und 8).

3. 1612 Dezember 21: Die stäten unräwen und empörungen, welche der herzog von Savoy - - - wider unseren staud erweckt, veranlassen SchuR allen Amtleuten der deutschen Landschaft zu befehlen, dafür zu sorgen, daß die Auszüge ergänzt und das Reisgeld überall bereit sei; der Schilling von je 100 % ist vielerorts richtig zusammengelegt worden; da jedoch 25  
umb unglycher begangenschaft und hantierung willen unseren underthanen von diser ordnung wegen - - - unkhumbickheiten sich eröügendt, und dann ouch am tag, das vile halb der schulden, in welche ein grosser theil der unseren durch unfürsichtige liederliche hufhaltung gefallen, das reißgelt, wann sy es nach letzter ordnung zúsamem legen sölten, gar wenig syn, also das sy in vilen jaren nit zúsamem bringen wurden, das sy, wann uns hie zwúschem etwas noths zústhán sölte - - -, ir pflicht nit leisten köntendt, und aber durchuß 30  
bereitwillig anerpotten, ir best ze thún, nach alter ordnung ir reißgelt zúsamem z'legen, und in fhäl der not mit lyb, gút und blút uns zúgestahn, so sölten diejenigen unsere underthanen, welche uß fúrgewenten ungelágenheiten sich in dise ordnung der reißtühr nit schicken khönen, nach ir gewonten alten ordnung ir reißgelt zúsamem legen; die aber, welche die ordnung des schillings angenommen, - - - also beharren und fúrschriten und durch diß mittel 35  
ire reißtühr ouch verrichten. Die Amtleute sölten aber ihren amptsangehörigen by höchster unser ungnad und straf gebieten, bis Anfang März für den ersten und anderen ußzug das reißgelt uff dry monat lang ohne fhálen zúsamem legen, als der 1200 und dann der 6000 manen, wie ouch das, so sy sonderbaren personen von dem vorgenden g'lichen hetten, von denselben ze bezúchen und by einanderen ze behalten (M 4.49; für das Welschland erging 40  
gleichen Tages eine entsprechende Weisung, aaO 55; vgl. RM 25.19, 193, 414).

4. Weiters entsprechende Weisungen ergingen am 2. September 1613 (M 4.109), insbesondere für die Landgerichte und die 4 Kirchspiele am 30. Juni 1615 (aaO 340), an alle deutschen Ämter und Schwarzenburg am 23. August 1616 (aaO 419), 26. Januar 1619 (aaO 540),

22. Januar 1620 (aaO 609), 26. Juli 1620 (aaO 647), 20. Dezember 1620 (aaO 670), 22. September 1621 (U. Spruchb. NN 404; Druck: RQ Konolfingen 100 Nr 57 Anmerkung 2), 14. Januar 1633 (U. Spruchb. PP 183), 8. September 1640 (P 5. 361).
5. Über die Verlegung der Reisteuer auf die Güter vgl. RQ Frutigen 207 Nr 70 (25. Juli 1615), 209 Nr 72 (24. April 1620); RQ Niderrsimmental 102 Nr 52 (10. November 1615), 103 Nr 53 (24. April 1620), 112 Nr 55 (12. März 1627), 117 Nr 58 (13. Juli 1638), 131 Nr 65 (15. Januar 1664); ferner P 6. 312f (26. November 1655).
6. Die Erhaltung und Ergänzung der Reisgelder und der Zahl der Auszügler wurde noch öfter befohlen, so z. B. am 26. August 1640 (M 6. 251f) und 10. März 1643 (aaO 333).
- 10 7. Gegen das Ausleihen der Reisgelder durch die Gesellschaften der Stadt Bern richteten sich Verfügungen von SchuR, vom 2. Juni 1657 (P 6. 329) und vom 7. September 1664 (P 7. 269).
8. 1669 April 27: SchuR erteilen dem Freiweibel zu Gurzelen einen oberkeitlichen fürsichungsbrief ---, durch welchen wir --- ihm gewalt und macht erteilt haben, --- die  
15 personen, uff welchen die richtigmachung und einlieferung des reißgelts beruht und er-mangelnt, darunter - - - begriffen der weibel zü Uttigen, der seckelmeister Muri zü Seftigen, der seckelmeister Arenmattler zü Amsoldingen, der seckelmeister zü Üttendorff und Ulli Matziger von Rühti, wann die über nochmalige gütliche wahrung solches gelt nit ein-liferten wurden, vermittelst der gefangenschaft darzú zü vermögen - - - und zü solchem endt  
20 den einten und anderen saumseligen biß uff erstattung solcher schuldigkeit und gebühr einsetzen ze laßen, unseren amtleuten und weiblen, an die es gelanget, hiemit befehlende, solche gefenckliche einsatzung uff begehren und erfordern ohne schonen zü erstatten (U. Spruchb. UU 434).

#### 164. Eid der Burgerschaft zü einmütiger zusammensetzung

25

1628 Januar 5.

Auf Antrag von SchuR beschließen RuB by noch wärenden trübsäligen und gefhartröuwenden zyten auf morgen die ganze Gemeinde zu versammeln; es soll allen burgern und inseßen der statt, ouch den jungen burgerensöhnen, so achtzechen jaren alters und drüber, by den hüseren durch die  
30 vier Vennersweibel geboten werden, sich uff morn nach der grossen predig in derselben khirchen finden zu laßen etc; da sich dann RuB uff eröffnen, so durch mgh schultheißen von Graffenriedt der versammlung halben geschächen sölle, gegen der gantzen gmeindt und uff derselben erklärung, mit dem eydt erlütern und verbinden söllindt, wie glychfals ein gmeind gegen  
35 inen ouch, lyb, leben, eher, gut und blut als ein man zusammensetzen und im fhal der not (die gott gnädig wänden wölle) darzugeben etc.

Und söliches sölle in volgender ordnung geschechen: *erstlich sollen sich RuB vor und umb den tisch vor dem chor zusammen stellen, die geistlichen uff der anderen sydten gegen der Brügleren cappellen, und ein gantze burger-schaft underthalben den tritten in der kilchen versambeln - - -* Denne, dz  
40 keine ussere und frömbde zu sölicher action gelassen, ouch die burgerßöhn

nit, so under 18 jaren; und dz ein eydtsform gestellt und vorgeläsen werden  
sölle; dz endtzwüschen diser action die stattthor beschloßen, und zu jedem  
iren sechs gestellt, dieselben zu verwaren und niemand us- noch ynzelaßen,  
es syendt dan stattdiensten und fürreißende frömbde oder heimsche; die  
söllindt sich aber harnach ouch gegen schultheißen ires gemüts erclären und  
mit dem eydt darzu verbinden. 5

Sodann wird den Burgern vorgetragen, daß SchuR mit dem Kriegsrat  
unvermeidlich gefunden, dz by guter zyt nach geltsmittlen, alß dem rechten  
nerven der kriegten gedacht werden sölle; demnach solle einmal alhie in der  
statt ein gemeine contribution angestellt werden - - - uff 6 jar lang, und ein 10  
jeder syn haab und gut, ligendts und varendts, nach synem wärdt und  
abzug der schulden, und dz silbergschir nach dem bruch, vertällen und von  
thusent pfunden ein  $\text{fl}$  verstüwren und geben, und jertz uff den 1. meyen der  
anfang gemacht werden - - -, der hoffnung, dz uff dem landt harnacher  
beide, die einmütige zusammensetzung und verbinding zu RuB und einer 15  
gantzen gmeind diser statt, wie ouch die willige contribution erhalten wer-  
den - - - möge.

RM 55.7f; vgl. V 265 Ziffer 3c.

#### Bemerkungen

1. 1628 Januar 7: Alle Amtleute werden aufgefordert, den in Bern bereits geleisteten Eid 20  
ebenfalls zu schwören und den Eid auch von denjenigen abzunehmen, die burgere unßer statt  
sind, so kilchen-, schryber- oder andere dienst tragend und hinder dem einen oder anderen  
ampt geseßen; jeder soll mit eigener handt zu bestätigung üwers gmüds erklärung - - - mit  
namen und zünamen an der uberschickten eydtsform und geschribnen voroffnung under-  
schryben und hiemit üwer einmütigkeit mit unß bezügen (M 5.279). 25
2. 1628 Januar 11: SchuR beschließen, dz durch gesandtschaft der RuB iren under-  
thanen fürtragen werden sölle, - - - us waß beweglichen ursachen RuB gutgefunden haben,  
dz man sich - - - zu statt und landt mit eyden zusammen verbinden sölle, lyb, leben, ehr, gut  
und blut zu dem vatterland und handthabung deßelben geistlichen und lyblichen fryheiten  
zusamenzusetzen und strecken, wie dies in Bern schon geschehen sei, und sölent die amptlüt 30  
mit denselben us pflicht ouch leisten (RM 55.20). RuB ergänzen diesen Beschluß am  
14. Januar dahin, daß auch die Tvingherren, wie die Amtleute den Eid leisten sollen, und  
ein jeder by der handtglübd an eydts statt und in guten trüwen alles dzjenig, so zu ver-  
thellen ernambset, erstatten wölle; die Vennerkammer erhielt Auftrag, die abtheylung der  
orten ze machen und zu jedem theil ein einfache g'sandtschaft vom rhat zu verordnen 35  
(aaO 24). Die gemeine contribution und steüwr wurde am 21. April 1628 nur für die Burger  
und Einwohner der Stadt Bern angeordnet (Druck: IX 825 Nr 325).
3. 1628 Juni 29: Die Gesandtschaften, die den Eid im Gebiet Berns aufzunehmen hatten,  
werden den Amtleuten angekündet; die Amtleute hatten zu gebieten, das sich alle hussvätter  
und sohn, auch dienstknechten, so unßere undertanen, und 18 jar und drüber syn werdent, 40  
uff den tag und ort, so unßere eherengsandten inen bestimpt, ohne fälen und by mydung  
unßer höchsten ungnad und straf - - - instellen - - -; jedoch und diewyl notwendig syn will,

daß die dörfer und fläcken uffem landt wegen sowoll deßen landtstryehenden bättelvolcks, als ouch angrenzender orten, an der man<v>schaft nit gar endblöst und ledig gelassen werdent, soll jeder Ammann dort, wo er es notwendig findet, einige ehrbare Männer anheimsch blyben und - - - güte wacht halten lassen; diese Männer haben dann den Eid bei der nächsten  
5 Versammlung zu leisten. Der Amtmann hat den predicanten, da die versamblung gehalten werden soll, zû verwarnen, syn predig uff die action mit flyss zû richten - - -, daß meniglich uß gottes wort syner schuldigkeit erinneret und zuo dißem heylsamen wärck - - - uffgemunteret werde (M 5. 290–292).

4. 1645 Dezember 10: Der Schultheiß gibt den durch den gewohnten glockenschlag neben  
10 dem eidtsgebott zusammenberufenen RuB Kenntnis von einer unlengst in eines burgers hußgang eingeschleickten - - - schmach- und tröüwungsschrift; darin werdent höchst vermeßen beschuldiget und hindurch gezogen 1° mgh die rächt, deß gytz und eigennutzes, vorsetzlicher verthürung deß menschen nahrung, undertruck- und bezwingung under dz alt joch, ußugung der armen underthanen blüts, der tyranny, der schatzröüberey, reciprocierlichen conniventz in derselben, statuierung ungerymter lächerlicher gesatzten, mandaten und reformationen und anderer dergleichen einer - - - oberkeit nit gebührender sachen; 2° ein ganztzer loblicher regimentsstand ungerechter unzeitiger befürderung der herren söhnen, zerucksetzung der handwerckslüthen, vileren conscientzlosigkeit und mißbruch oberkeitlichen gwalts; 3° die herren amptlütth schlechter unerfahner und gützyger  
20 regierung, excesses im sitzgelt und emolumenten, und gächer berychung etc. Die betröüwung - - - besteht - - - in anstellung einer seditiosischen ligue und conspiracy zû allgemeinem verderblichem burgerlichem blütbad, erwürgung und henckung über die muhren heruß, ja gantzlicher ruin, undergang, umb- und underobsichkehrung und ußtilgung deß gantzen standts und regiments (M 7.101). RuB beauftragen SchuR, zu beraten  
25 und zu beantragen, wie der Urheber dieser pasquill-schrift und seine Anhänger entdeckt werden könnten, da in einem standt nüt - - - pestilenzischer ist, dann ein innerliche uffrühr, außerdem leisten sie den Eid, daß sie selber unschuldig seien und den Urheber der Schmachschrift anzeigen werden, wenn sie ihn erfahren (RM 92. 293). – SchuR beschließen vorzuschlagen, daß auch die äußern Amtleute, die am 10. Dezember abwesenden Ratsmitglieder und die  
30 gesamte Burgerschaft auf den Gesellschaften zu besiden sei (aaO 311, 316). – 1645 Dezember 19: RuB genehmigen dies; die noch nicht besidigten Ratsherren legen den Eid ab; den Amtleuten wird durch die löüfers- oder rytende potten (denen der fleiß und ernst by mydung lybs- und lebensstraf obligen sol) deß pasquills substantzlicher inhalt zugesandt und von ihnen die schriftliche Eidesleistung (mittelst Unterzeichnung der Eidesformel neben ufftruckung des pütschets) verlangt (M 7.99). – 1645 Dezember 22: Ratsmitglieder nehmen die Gesellschaften  
35 in folgende eidtshuldigung auf: alle und jede stubengsellen schwören: so sie in worten oder wercken etwas wüßend, hörend oder vernemend, dz zû entdeckung deß urhebers, erdichters oder schrybers der - - - schrift, wie auch der anhangeren und mitpflichtiger persohnen dienen mag, oder ob sie von jemandem söliche schmach-, thröüw- und dergleichen wort  
40 gehört, - - - oder auch in ander weg tützit horten, sächen oder vernämen, dz der statt Bern kumer, schaden und unheil gebären, oder wider derselben nutz und wolfahrt, lob und ehr gereichen möchte, söliches einem schuldtheißen, venner oder heimblicher unverzogen anzüzeigen; und dann in gemein der statt Bern als irer von gott fürgesetzer oberkeit trüw und wahrheit ze leisten, derselben ehr, lob, nutz und frommen ze fürderen und dero schaden zû  
45 wenden; auch im fahl der noth - - - lyb und läben, ehr, güt und blüt zû dem geliebten alwärten vatterland und irer oberkeit ußersten vermögens und getröüwlich uffzûsetzen, und - - - alles dz ze thün - - -, was einem getrüwen burger und ynwohner zûstahet und gepürt,

alle geverdt vermittlen. Voroffnung. Wie diser eidt wyßt, der mir dismahlen vorgelesen ist, dem will ich nachgahn und den volbringen, in gúten trüwen, so wahr mir gott helf, schweren auch zúgleich bey disem moinem eidt, daß ich selbs obberührter lester- und tröüw-schrift und deß darin begriffnen bösen vorhabens unschuldig seye, alles ohn alle geverdt (P 6.90ff; RM 92.319f). – Über die Eidesleistung auswärtiger Bürger vgl. P 6.106bff vom 5  
12. Januar 1646.

165. Reissteuer  
1639 Februar 13.

SchuR an alle Amtleute: Alß - - - sich an underschidenlichen ohrten zwüschén unseren - - - angehörigen verreißstührung halb ihrer güteren 10 span und mißverstand erhept - - -, ob namlichen die ligenden güter hinder und an dem ohrt, wo dieselben gelegen, oder - - - an dem ohrt, wo der inhaber und proprietarius derselben gesessen, verreißstühret und vertället werden söllint, - - - habend wihr erkehnt - - -, das fürohin - - - alle und iede güter - - -, es sye acher, matten, räben und was dergleichen immobilia sind, 15 allwegen - - - an dem ohrt und hinder der jurisdiction, wo dieselben gelegen, vertället und verreißstühret werden söllint. Damit - - - by disen gefährlich geschwinden kriegsempörungen die unseren sich - - - ohne weitleüfiges nachdencken - - - ze halten wüßint, wirstu sölichen unseren willen und meinung ihnen ze offenbaren und gebührender ohrten einlyben ze laßen wüßen. 20

Demnach - - - vor etwas abgeloffner jahren<sup>1</sup> von uns angesehen worden, zú statt und land eine ansechenliche stühr und tell, die auf drey monat lang zúsamengelegt reisgelder umb etwas ze vermehren, - - - erheben ze lassen, wir auch dabey berichtet, das söliches bißhero an mehrentheils ohrten jährlich bezogen, wir aber nit wüssen mögend, wohin sölich namhaft jährlich 25 gefell verwandt, indem uns noch nüt eigentlichs beschinen, das söliches in die reiskästen hin und wider gelegt worden, als habend wir eine - - - noturfft sein erachtet, weilen das gedüt reisegelt uff drey monat nun mehr vor etlichen jahren ußert diser vertell- und verreißstührung der güteren zúsamengelegt und ergentzt, dir - - - hiemit ze bevelchen, - - - nachfor- 30 schung ze halten, wer und weliche personen - - - von jar zú jar die anlagen aufgenommen und wohin dieselben eigentlich verlegt oder verbrucht worden, gebührenden bscheidt und rechenschaft von den ein und andren ze fordern und uns dessen ohnverzogenlich ze verstendigen - - -.

<sup>2</sup>Und dieweil zun zeiten in erügten gefahren etliche companeyen uß- 35 züger - - - aufgemahnt und auf die grentzen gezogen, daselbst die gebühren-

<sup>1</sup> Am 11. März 1586 (Bemerkung 4 zu Nr 159 hievör).

<sup>2</sup> Das folgende ist nur an die Welschen Ämter, sowie Nidau, Arberg, Büren, Erlach, Saanen, Zweisimmen und die argauischen Ämter gerichtet.

de wachten ze halten, und nun die billigkeit erforderet, das auch diejenigen, welche anheimsch verbliben, ihre gebührende quotam und rata zû steühr deß damit aufgangnen kostens - - - darschießint, als gesinnend wir an dich, dich by dynen amptsangehörigen, so also zum uszug vermahnt und gebrucht worden (doch in geheim und als für dich selbs), was für kosten sy dannenhar erlitten, grundtlich zû erkundigen und uns dynes einbringens - - - ze verstandigen - - -<sup>1</sup>.

*M 6.187 b; RM 77.96.*

*Bemerkung*

- 10 1639 Juli 15: Die zu leistende contribution wird auf 1 x' in der Woche festgesetzt (P 5. 280). – 1640 September 8: In der Stadt Bern ist eine contribution zu erheben, um freywillig volk auf die grenzen zu legen (RM 81.21).

*166. Kriegskasse. Getreideausfuhrverbot*

*1639 Februar 27.*

- 15 *SchuR an die Vennerkammer:* Gleich wie dz gantze gebew deß menschlichen lybs durch die nerven oder band der glideren steif ineinanderen verknüpft und zû deß gantzen lybs kraft und stercke bevestiget wirt, also werdend auch die ervorderlichen geltsmittel zû bestendighaltung und bevestigung deß kriegs nit ohnbillich die band und nerven desselben genent, dann dardurch werden die vile der glideren einer kriegsarmada nit allein zû steifem widerstandt gegen den findt zûsamen gebunden, sonders auch in gutem bestendigen willen erhalten. *Nach Gutachten der kriegsregenten* - - - wird für höchst nothwendig angesechen, daß durch gwüsse verschwigentravtrauwte herren uß dero mittlen, von üch - - - verordnet, die alles dasjenige im gwölb ligende gelt - - - mit und neben eüch ordenlich zellint - - -, was desselben gefunden, gebürendermaßen in ein sonderbar darzû de novo rüstendes büch verzeichnindt, und dann by ihren eyden und gûten threwen ein söliches in höchster geheim behaltind. Und damit fürs künftigt - - - man eigentlich wüssen möge, was - - - von einem - - - seckelmeister - - - ynge-  
 25 liferet, auch demnach verbrucht und uß dem gwelb genommen wirt, so habend ir gnaden - - - statuirt, dz ein ordenliches büch daryn gelegt und darin ohne verenderung behalten, und allwegen durch eines jedessin herren seckelmeisters schryber dz, was da yngelegt uff der einen seiten, das aber, was da ußhergenommen wirdt, uff der anderen seiten mit vermeldung der  
 30 specien, und warumb, uff was end hin, und durch wän dz ein und ander jederwylen dadannen genommen und ußgeben worden seye, ordenlich auf-

<sup>1</sup> Es folgt eine ähnliche Anfrage an die vier Städte im Argau.

erzeichnet und durch den seckelschryber - - - mit synem namen underschriben, und also ein ordenliche büchhaltung fürbas gehalten werden sölle. Und diewyl - - - zwar der anfang eines kriegs bekant, - - - das mittel und end aber desselben gantz ungewuß, und man sich uff die zû statt und landt uff drey monat lang zûsamengelegte reigelter nit durchauß wohl verlaßen könne, alß habend ihr guaden gût - - - befunden, dz ein wohl versicheretbeschossene kisten mit zweyen schlüslen ins gwölb gemacht, und - - - gelt uff ein gantzes jahr lang zûsamengelegt, und neben den pensionen oder anderen gefellen zû erhaltung deß kriegs in gedeüte kisten gelegt, und ohne einen jewesenden kriegsraht oder desselben fürgesetzten (deme der einte schlüssel diser kisten, der ander aber einem jewesenden regierenden schultheißen übergeben werden soll) nit angerührt noch angriffen, das gwölb auch fûrohin nit von jeder schlechten summa gelts geöffinet, sondern dz dergleichen schuldigkeiten von anderen orten so weit mûglich entrichtet werden söllint.

Weil aber (neben der munitio und den - - - geltsmitteln) zû erhaltung einer armada auch das liebe gethroidt höchst ervorderet wirt, alß habend mgh angesehen, das die abfûhr desselbigen (ussert dem so nit zû behalten) biß die begerten berichten der amptlûten, was an jedem ohrt verhanden, eingelangt sein werdend, es seye uß ir gn heüseren, als auch privatspeicheren, - - - allerdings abgestrickt und yngestellt syn sölle - - - .

P 5.251; RM 77.141.

167. *Allgemeine Wehrsteuer für 6 Jahre beschlossen*  
1641 Januar 7./März 19.

Ordnung und ansehen einer allgemeinen contribution, wie die uffem landt einzefûhren. *RuB an alle amptleüth, freyweibel und amman*, wie auch die vier stett im Ergöuw: Demnach wir betrachtet das nun vil jahr dahar gewährte undt noch nit geendete grusame kriegswesen und jämmerlichs blûtvergiessen, das darus ervolgende erbärmliche - - - ellend, die fûrgangnen, von einer zeit zur anderen allzûnach an die grentzen lobl. Eidtgnoschaft gesetzte ynquartierungen vile frömbden volcks, und andere gefahrlichkeiten mehr, so - - - unserem geliebten vatterlandt angetröuwet werden, alß habend wir uß erforderung oberkeitlicher fürsorg *beratschlagt*<sup>1</sup> wie und welcher gestalt sowohl ein gächer unversechener ynbruch feindtlicher gwalt und überfahl, alß auch das schädliche streifen der mütwilligen unbehaltnen soldaten uff den grentzen oder anderen ohrten, so der gefahr am nechsten

<sup>1</sup> Vgl. RM 81.27 (8. September 1640).

gelegten, verhütet, . . . ab- und zeruckgetriben werden möge, undt zwar befunden, dz söliches durch kein besßer würcklichers mittel, alß durch anstellung freyen volcks, ussert den ußzügen, verrichtet, die erhaltung aber deßelben ohne die ohnvermydenliche ervorderliche geltsmittel nit bestahn, 5 noch beharret werden kann; *deshalb haben wir* ein allgemeyne, leidenliche, einmütige zúsamenschießung, steühr und anlag für die handt ze nemen *beschlossen, wie hernach folgt:*

1. namlich dz alle und jede unsere . . . angehörigen . . . burger und underthanen, was standts und wesens die seyendt, rych oder arm, geist- 10 oder weltlich, wittwen oder weisen, . . . all und jedes ir haab und güt, darvon man etwas . . . einkommens . . . bezeüchen, wie söliches immer genamset werden mag, es seyendt twing und baan, herrschaft und herrlichkeiten, zinß und zehnden, rent und gült, acker, matten, reben, weiden, bergen und all ander ligende güter, sy seyden eigen, lächen oder schlyß, wie 15 und wo das ein und ander inn- oder ussert landts gelegen, item gichtig und gwüsse schulden, barschaft und dergleichen, jehrlichen . . . vor yngang meyens versteühren und veranlagten, und mit namen von jedem thausent pfundt (floryn) houptgüt ein pfundt (floryn) . . . darschießen söllndt, nach der schatzung, so ein jeder in zimm- und billigkeit by der pflicht und threüw, 20 so er gott dem herren und dem lieben vatterlandt schuldig ist, und also by seiner conscientz und sölicher uffrichtigkeit, dz ers gegen gott, dem einzigen hertzerkundiger, und der oberkeit ze verantworten wüsße, by sich selbs (nach abzug der schulden) . . . machen mag.

2. Es söllend auch alle diejenigen, so hinder uns feüwr und liecht brauchend, die habind gleich eigne heüser oder nit, ein jeder jehrlich, wie in 25 unserem Weltschen, also auch im Teütschen landt, 8 bz ußzürichten schuldig sein.

3. Es soll aber in diser steühr . . . nit begriffen sein: erstlich die heüser, alß die keiner ertragenheit, aber wohl kostbarlicher erhaltung sindt; denne 30 harnisch und gwehr, mann- und weibszierten, kleider und kleinoter, deßgleichen silbergschir, hausrhat, allerhandt pfenwert und vorrhätlich speis und tranck, zur nothurft der haußhaltung gewidmet.

4. Und wiewohl die würdigung der güteren einem jeden . . . heimbestelt, und dem ein und anderen ding nit wohl ein sonderbare schatzung 35 zú bestimmen, so ist doch hieby alß zú einer wegweisung erleütheret: was bodengülte und zehnden antrifft, sölle . . . ein mütt dinckel zú 30, und ein mütt haber zú 20  $\frac{1}{2}$ , alles Bernmäs und -währung, geschetzt . . . werden; denne man sich der weitzen-, rogggen-, gersten- und anderer dergleichen gülenen halb proportionaliter conformieren soll . . .



5. In diser . . . anlag soll ein jeder seine güeter an dem ohrt, nit wo sie gelegen sindt, sonder wo er seinen ordenlichen beständigen haußsitz und wohnung hat . . . versteühren.

6. Dise steühr soll uff dise weis uff dem landt . . . bezogen werden, dz die amptleüth ihre amptsangehörigen uff ein gewüssen verkündten tag, je nach der abtheilung, so ein jeder amptsman nach glegenheit und komligkeit seines ampts thun mag, für sich und etliche der fürnembsten fürgesetzten jedes ohrts in unsere schlösser und heüser bescheidindt, allda die steühr getreüwlich ohne verschonen und ohne ansechen der persohn, von reichen und armen selbs bezeüchind . . . , diejenigen, so ihre steühr entrichtend, wie auch hingegen die, so sümig sindt, verzeichnind und dann die sumseligen verleidint, eines jedeßin steühr absönderlich ohngezelt in ein schüßlen empfachind. Was nun also . . . aufgenommen wirt, das soll in jedem ampt durch unsere amptleüth und etlich ausgeschoßne von den underthanen in ein darzü bequemes gewarsames gehalt, trog oder kisten mit unterschiedlichen schlossen und schlüsßlen (dero der eine unserem amptman, der ander den landtleüthen übergeben werden soll) versechen, . . . verwahret und dannethin in ein sonderbares büch (so bim gelt . . . verbleiben soll) eingeschriben, und verzeichnet werden, wie vil jehrlich in die kisten und ghalt gelegt werde<sup>1</sup>.

7. Es söllend aber unsere ambleüth an einem jeden ohrt die zeit und den tag der aufnehmung diser anlag allwegen zûvor öffentlich von cantzlen verkünden lasßen, mit ernstiger vermahnung, daß ein jeder in disem fahl sein schuldige pflicht uffrichtig und ohne gevertt leiste und erstatte, by mydung unser ungnad, und dz der oder die seinigen<sup>2</sup>, so fählhaft erfunden, jedes pfundt oder pfennig, so er zû wenig versteührt, zechenfaltig zû ersetzen schuldig sein söllen.

8. Wie nun einer . . . von gott yn- und fürgesetzten oberkeit ampt ist, ihren . . . underthanen, sonderlich by besorgender kriegsgfahr ein gethreüwe vätterliche fürsorg . . . zû tragen, also ist auch hingegen der underthanen pflicht, sich den ansehenden nutzlichen ordnungen mit danckbarer ge-

<sup>1</sup> Der Ziffer 6 folgt in den für Arau, Zofingen, Lensburg und Brugg bestimmten Ausfertigungen: In den stetten uffem land, da keine vögt und amptleüth sindt, soll dise steühr aufgenommen werden durch etliche der fürnembsten fürgesetzten, welche die in ihrem bezirk geseßne burger und ynwohner für sich in das rhathuß oder anders darzü bequemes ohrt bescheidindt; die zwei Schlüssel zu dem ghalt, trog oder kisten sollen under sie abgetheilt werden; im übrigen stimmt diese Ordnung mit der hievor wiedergegebenen überein.

<sup>2</sup> Statt jenigen?

horsamer annemung . . . ze underwerfen, wie wir dann mit zweiflend auch  
 allersyths mit willfheurigem gütem gemüt geschechen werde, in betrachtung,  
 dz söliche steühr (neben dem sie in den natürlichen der völekeren und geist-  
 lichen rechten gegründet) zum höchsten nothwendig, an sich selbs liecht,  
 5 leidenlich . . . , und minst beschwärllich, nit etwan (wie ihm dann niemandts  
 einbilden soll) zü unfürsichtiger anhebung eines unnothwendigen kriegs  
 oder umb einichen eigennutzes willen, sonder allein zü versold- und erhal-  
 tung freyer knechten, so im fahl der noth . . . es seye zü schutz und gegen-  
 wehr wider feindlichen gwalt oder zü versorgung der wachten an grenz-  
 10 und anderen nothwendigen ohrten . . . gebraucht werden söllend . . . .

*Die Untertanen können uff dise form by hauß und heim, by versechung  
 ihrer haußhaltung undt verrichtung veldtbuws und anderer ihrer . . . be-  
 gangenschaft verbleiben und die ubzüger sampt dem reißgelt erspart wer-  
 den . . . biß uff die usserste noth . . . ; es ist vil wäger und besser, zü ver-  
 15 mydung deß kriegsjammers, zü erhaltung der wahren religion und beschir-  
 mung weib und kinden etc. noch in zeit deß währten fridens . . . etwas  
 von seinem güt ze steühren, weder dz ihn die usßerste noth darzû bringe---,  
 da es dann nit ohne große confusio, ja villicht zü spat . . . sein könnte; ge-  
 gestalten, das . . . er hernach wohl alles miteinander dem feind preiszu-  
 20 geben grusamerweis genöthiget und noch darzû der rechten seelenspeis und  
 edlen freyheit (so das allerköstlichst kleint ist) beraubt werden möchte.  
 . . .*

*Das Mittel der Steuer ist übrigens auch früher von unsern frommen vor-  
 deren mit Nutzen gebraucht worden<sup>1</sup>. So nun . . . diß unser christenlich vor-  
 25 habende werck nüt nüws, wirt . . . niemants der unseren gefunden werden,  
 der sich sollichem gehorsam zü bequemen nit . . . begirig und geneigt seye,  
 nit minder, alß wir und unsere gantze burgerschaft darzû, alß einem allge-  
 meinen thûn entschlossen sindt. *Befehl*, söliches alles deinen amptsange-  
 hörigen . . . zü eröffnen, fürzebilden und by ihnen einzeführen . . . , dz  
 30 die gantze steühr in deiner verwaltung *bis 1. Mai 1641* vollkommen erlegt  
 und bysamen seye; güter hoffnung, du und sy diser . . . anordnung . . .  
 schuldige gehorsame leisten werdind, söliche uns samptlichen wohl ersprie-  
 ßen sölle mit der hilf gottes, den wir von hertzen pitten thünd, dz er sein  
 heiligen sägen und gnad darzû verleichen und unser geliebt vatterland für  
 35 allem unheil noch fürbas gnedig bewahren welle . . . .*

*Original fehlt. Hier nach M 6.258; P 5.371; RM 81.27, 77, 271).*

<sup>1</sup> Vgl. IV 487 Nr 133e (1415); IX 809 ff Nr 319-325.

*Bemerkungen*

1. Schon 1634 hatte der Kriegsrat vorgeschlagen, daß die alhie in der statt angesehene contribution auch uffs land solle gebracht werden (22. August 1634; Kriegsrats Man. 7.14a und 20a). Vgl. GEORGES GROSJEAN, *Berns Anteil am evangelischen und eidgenössischen Defensionale im 17. Jahrhundert* (1953), besonders S. 92ff über die Vorgeschichte und die Wirkungen der Wehrsteuerverordnung von 1641. 5
2. 1641 April 16: Befehl an die Amtleute und Twingherren, die Steuererträgnisse den Vennern der Stadt Bern abzuliefern (M 6. 274b, 275).
3. 1641 April 6: SchuR schreiben an die Amtleute von Thun, Unterseen, Interlaken, Hasle, Frutigen, Wimmis, Zweisimmen und Signau wegen der redliführeren uffwigglens: Am 30. März haben der Bruder des Weibels von Steffisburg, zu Röttenbach wohnhaft, mit einem Begleiter vor den Vorgesetzten der landtschaft Erlenbach vorgebracht, daß die von Röttenbach und andere gemeinden die Steuern als unerträg- und unleidlich verweigern, und versuchten, auch das Nidersimmental zu bewegen, sie abzuschlagen. Dies sieht uff mutinatio und unghorsame der underthanen gegen ihrer oberkeit; Befehl, solche Boten in den Amtskreisen in geheim . . . zû erkundigen und in selbigem fahl gfenklich anzenemen und uns gwar-samlich zû überschicken, die unseren aber by dir in allweg zur gehorsame ze mahnen (aaO 273). 10
4. 1641 Mai 8: SchuR an die Amtleute: Es gibt Leute, die behaupten, daß die Steuer iren alten gewan- und fryheiten zûwider sye und verstoße gegen den 1531 verfertigten undt zû Thun und Burgdorf ligenden abscheidt<sup>1</sup>. SchuR erklären diese Auslegung als unwrichtig und verweisen darauf, daß zûsammekünften und gmeinden verboten seien; wo der einen oder anderen gmeindt etwas angelägen, solle dieselbige sölichs irer oberkeit in sicherem zû-gang fürbringen. Den bisher Widerspenstigen ist eine Nachfrist zur Zahlung der Steuer bis 25. Mai anzusetzen, damit sie dem loblichen exempel deß mehreren theils folgen; die Prädikanten sollen ire predigen zû kreftiger bewegung williger und gehorsamer erstattung . . . anstellen und richten (aaO 275b ff). 15
5. 1641 Mai 11: Die Amtleute der vier grafschaften am see (Arberg, Nidau, Erlach und Büren) erhalten Befehl, die ußzügler in stündtlicher bereitschaft zu halten, und etwa 100 der weidlichisten musquetiereren auszuwählen, die mit iren ober- und underwehren, krut undt lodt, in solcher verfaßung standen, daß sobaldt die ihnen verordneten hauptlüt sy abholen werdent, sy mit denselben . . . uns ihre gehorsame dienst leisten könnendt (aaO 278). – 1641 Mai 28: Die Amtleute des Welschlands sollen insgesamt etwa 300 freywillige soldaten uff unseren sold hin, jedem monatlich siben kronen, . . . ohne trummenachlag undt mit minstem wesen dingen und allhar in unsere statt senden lassen, . . . doch ohne überwehr, sonder allein mit sytenwehren . . . , dieselben hier bewehrt ze machen (aaO 278b). 20
6. 1641 Mai 29./31: SchuR verdanken den meisten Orten und Gemeinden Deutschen und Welschen Lands die Bereitwilligkeit, die sie über der herren erengesandten anbringen erklärten, vorbehaltlos Hilfe zu leisten mit lyb und güt wider die bewußten uffrührischen rebellen; nur gegen Äußere, nicht aber wider die puren, ihre mitunderthanen, waren zur Hilfe bereit die Oberländer (mit Ausnahme von Thun), die Landgerichte Seftigen und Sternenberg, Fraubrunnen, Frienisberg, Landshut, Wangen, Bipp und einzelne Gemeinden der Ämter Arwangen, Burgdorf, Büren, und des Argauens; Madiswil wollte sogar mit den puren wider die oberkeit ziechen, es sye recht oder mit (aaO 279 ff). 25

<sup>1</sup> Kappelerbrief vom 6. Desember 1531; Text in IV<sup>3</sup> 731 Nr 190m Ziffer 2. – ANSHELM VI 127 ff, besonders S. 129; U. Spruchb. J 382b; RM 231.294, 300, 302, 307. 45

7. *Aus den Verhandlungen der Tagsatzung vom 10.–22. Juni und aus dem Schiedsspruch der neun eidgenössischen Boten aus Zürich, Glarus, Basel, Schaffhausen, St. Gallen und Biel vom Pfingsttag (12./13. Juni) 1641 ergibt sich der Fortgang der Steuerstreitigkeit: die Ungehorsamen anerkannten, daß das Steuermandat von der hohen oberkeit bester wolmeinung  
5 angesehen worden, dieselbig auch zû derglychen stühr und anlagen in gottes wort und menschlichen rechten befreyet ist, und daß das Mandat in Kraft bleibe; um jedoch Mißbräuche zu verhüten, wird den Untertanen erlaubt, einanderen ihrem vermögen nach selbs anzulegen und zû randen, solche stühr nach luth mandathes dardurch zesammen ze leggen (Original: Fach Oberamt Ia. Pergament 74,5 × 50,5 und Falz 9,2 cm; mit 9 Siegeln der  
10 eidgenössischen Boten; Siegel an Seidenschnüren in den Standesfarben; U. Spruchb. RR 339; vollständiger Druck: Eidg. Absch. V Abt. 2A, 1199 ff Nr 950, bes. S. 1202 ff). Vgl. RM Nr 82 (Februar 1641–14. August 1641) an zahlreichen Stellen.*

8. *1642 April 22: Bern verzichtet mit Mandat an alle Amtleute auf den Weiterbezug der Steuer vom Jahr 1642 hinweg, da SchuR neben andern auch die jetzige thüre und herbe  
15 schwäre zeiten zû gmüet genommen (M 6. 310). Der Hauptgrund für den Verzicht war wohl die herrschende Unruhe (vgl. Kriegsratsmanual 7. 62 ff, zwischen Januar 1642 und März 1643).*

9. *Wieviel die Steuer des Jahres 1641 ertragen hat, war nicht feststellbar. Ein Verzeichnis, das der Kriegsratschreiber über die Steuereingänge erstellen sollte (RM 82.214), fehlt in St.*

20

#### 168. Getreidevorräte für den Kriegsfall 1687 Januar 14.

*RuB an die Vennerkammer und an den Kriegsrat: Auf von den kriegsrähten widerbrachtes bedencken, wie hoch der vorraht an getreyd, so weit die lands-defension und necessitet erforderet, zû bestimmen sein wolle,  
25 ist geordnet, daß gnügsam sein werde für 20 000 mann außzüger per zween mütt bloßes auf ein jahr, doch rogen darunder begriffen, per mann gerechnet, hiemit in toto 40 000 mütt. Denne für ihr gn schuldigen antheil ins defensionalwäsen 10 000 mütt; widerumb laut verglichs, den Zürichischen secours zû verpflegen 10 000 mütt, summa 60 000 mütt; wie bedeitet,  
30 alles blooß, das ist kärnen und rogen - - -, und hiemit darunder nicht begriffen der in ansehen der reüterey, artillerie und in andere weg erforderliche vorraht an haber; item auch nicht begriffen der vorraht an gewächs, so in hiesiger haubtstatt zû verpflegung einer guarnison und der burgerschaft noht in kriegszeiten erforderlich sein wirt; denne auch der vorraht nicht, so  
35 zu genügsamer versorgung ihr gn vesten häuseren und schloßen zû Aarburg, Lenzburg, Ifferten und dergleichen desiderirt werden mag. Der Kriegsrat soll über diesen Bedarf noch sein gutachten vor den höchsten gewalt tragen und ferner vorschlagen, wie die Vorräte zu beschaffen und wo sie unterzubringen sind.*

40

P 8.490; RM 207.12.

169. Herausgabe der reisgelder an die gemeinen und bezirke  
1793 März 22./Juli 10.

*RuB lassen im ganzen Land, sowie den Gesellschaften in der Hauptstadt verkünden, daß wir - - - in beherzigung der bereitwilligkeit, die samtliche unsere liebe und getreue angehörige in den gegenwärtigen außerordentlichen zeitumständen gezeigt haben<sup>1</sup>, mit vereinigten kräften die gefahr abzuwenden, welche die religion, das vaterland und unsere landesverfassung bedrohet hat, uns entschlossen haben, die von den gesellschaften der hauptstadt und von den städten und gemeinden unserer sämtlichen Deutschen und Welschen landen zusammengelegten reisgelder, denselben unter gewißen bedingen herauszugeben und zu überlaßen. Wir haben demnach zu verordnen gutgefunden - - -:*

1° Alle hier in der hauptstadt oder anderwärts deponierten reisgelder sollen den städten oder gemeinden, die sie zusammengelegt haben, zur benutzung und an-zins-legung herausgegeben - - - werden.

2° Weil aber diese reisgelder mehrentheils aus alten ungangbaren münzgattungen bestehen, so sollen dieselben entweder auf kösten der gemeinden zu gangbaren sorten in unserer münzstatt umgeprägt, oder aber als münzgut nach einem bekant gemachten preise ihres innerlichen werths abgenommen, gegen currente geldsorten ausgewechselt und mithin den gemeinden für den mehrwerth dieser alten sorten, nach abzug der schmelzung und prägkösten, gebührende rechnung getragen werden.

3° Wenn auf diese weise der heütige wahre werth dieser geldsorten bekannt seyn wird, so soll ein jeder bezirk oder ein jedes publikum sich formlich verpflichten, die summe currentgeld, die es dafür erhaltet, auf unser erstes begehren zu beschüzung unseres vaterlandes, als der wahren bestimmung des reisgeldes, wieder einzuschießen - - -.

4° Damit aber - - - auf eine den gemeinden unbeschwerliche weise ein neües reisgeld zusammengelegt werden könne, so soll ein jedes publikum sich - - - formlich verpflichten, so lang die restitution - - - nicht verlangt wird, alljährlich und bis die ganze summe, die jede gemeinde erhaltet, von derselben refundiert seyn wird, eins vom hundert des capitals, als ein geringer beytrag von dem abnuz deßelben an unsern kriegsrath oder an den - - - dazu verordneten kriegsrathschreiber abzuliefern; doch soll ihnen zu anwen-

<sup>1</sup> Vgl. die Antworten der Obrigkeit auf Ergebenheits- und Treueversprechen der Landschaft Frutigen und Aeschi vom 27. Februar 1793 (M 31.218), der Landschaft Saanen vom 13. März (M 31.223), der Landschaften Oberhasle, Unterseen, Interlaken und Nidersimmental vom 18. April 1793 (M 31.235), des Amts Wangen vom 25. April (M 31.248), des Amts Arwangen vom 6. Juni 1793 (M 31.317).

ding dieser capitalien ein jahr von der herausgabe derselben . . . gerechnet, zugegeben werden und wird also das 1 procent erst von dem zweyten jahre nach der herausgabe zu entrichten seyn. . . .

5 5° Wenn nach dieser vorschrift eine gemeinde ihr erhaltenes contingent wieder zusammengelegt haben wird, so soll die bezahlung dieses 1 procent aufhören und denselben ihre verpflichtungsschrift zurückgegeben werden. Im fall aber die hauptsumme vor diesem zeitpunkt wieder eingeschossen werden müßte, so soll auf dasjenige gezählt werden, was durch den jährlichen beyschuß daran wirklich zurückbezahlt worden ist.

10 6° *Auftrag an den Kriegsrat*, der den jährlichen beytrag in empfang nehmen und in das dazu bestimmte gewölb in verwahrung bringen soll, . . . uns jährlich . . . auf den 1. januar von den eingegangenen beyträgen und von dem . . . belauf des anzulegenden neuen reisegeldes rechnung abzulegen.

15 7° Sollten . . . aus anlaß der reiseelder zwischen gemeinden irrungen entstehen, so wollen wir zu verhütung weitläuftiger proceße, daß von unsern amtleuten darüber summarisch gesprochen werde und die geschäfte in letzter instanz unserem täglichen rath vorgetragen werden. . . .

*M 31.347; RM 425.113, 427.67.*

#### *Bemerkung*

20 1793 März 22: *RuB beschließen die Herausgabe der Reiseelder; die vier publika, denen ihr antheil reisegeld schon in früheren zeiten zur benutzung ist überlassen worden, haben ebenfalls 1% des Zinsertrags dem Kriegsrat jährlich einzuzahlen; dies betraf die Gesellschaften zu Schuhmachern mit 396 ↵, zum Affen und zu Schiffleuten mit je 324 ↵, sowie die Stadt Arau mit*  
 25 *2970 ↵ (P 19.528; RM 425.113). Nähere Instruktionen ergingen am 10. Juli 1793 (P 20.6; RM 427.67).*

## F. Schützenwesen; Gesellschaft «zun Schützen»

### *Vorbemerkungen*

1. Schon gedruckt in dieser Sammlung

1409 April 9: *Armbrustabgabe ist dem Schützenmeister abzuliefern, II<sup>a</sup> 32 Nr 41. – s. d. [1420]*  
 30 *Der Schützengesellschaft darf auch beitreten, wer schon einer anderen Gesellschaft zugehört, II 104 Nr 230 = I 162 Nr 254. – 1439 April 5: Dasselbe, I 160 Nr 252. – 1442 Juli 18: Schützenmahlzeit, II<sup>a</sup> 139 Nr 208. – 1448 Januar 2: Schützenvenner und Schützenhauptmann, I 214 Nr 339. – 1471 Mai 31: Spiel zu den Schützen während des St. Martins-Jahrmarktes, I 210 Nr 330.*

35 2. *Urkunden über das Schützenwesen außer Dienst in St Wehrwesen Nr 548–559 (1616 bis 1794). – Statuten und Reglemente der Reismusketengesellschaft (1833).*

3. *Schrifttum*: R. WYSS, *Die alten Stuben-Schießgesellschaften der Stadt Bern, BT (1854) S. 150 ff.* – HEINRICH TÜRLER, *Aktenstücke über das Schützenwesen im 16. Jahrhundert, BT (1902) S. 295 ff.* – HERMANN MERZ, *Zur Geschichte des Schießwesens im Kanton Bern, 1925.* – RUDOLF VON FISCHER, *250 Jahre Reismusketenschützen-Gesellschaft, 1936.* – CHRISTIAN LERCH, *Der Freischießet zu Gutenberg von 1757, Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde (1945), S. 20 ff.* 5

### 170. Schützenwesen als städtische Aufgabe

1472 Februar 23.

*RuB* haben einhelliclich geraten, das die statt das schiessen zü iren handen nemen, und die schützen sich des nit annemen süllent; und sol man 10 das dis jars fürnemen und verschriben.

RM 9.169.

### 171. Stuben der Armbrust- und der Büchschützen vereinigt

1477 Mai 28.

*SchuR urkunden*: Als dann in unser statt die erbern meister und schieß- 15 gesellen der armbrust- und büchschützen sich bißher in zweyen gesündreten stuben gehalten, ir meister husrät und ander ordnungen gehept haben, dä aber uns bedücht, inen zü beyden teiln nutzlicher und trostlicher, das si bi einandern gütlichen syen und beliben, deshalb wir durch unser rät mit beyden parthyen geredt und haben an inen güten gchorsamen willen 20 funden - - -, und dā ruff inen dis unser lütrung, der si sich gegen einandern jetz und fürer zü halten wüssen, geben und gonnen, wie dann - - - hernach volgt - - -:

1. Des ersten, das die büchschützen, so vor dätum dis briefs zü den armbrustschützen stubengesellen gewesen sind, bi irm stubenrecht beliben 25 und nit pflichtig sin sölln, das abermals an sich zü koufen. Ob aber jemand vormäl sölichs nit gekouft hett, der oder die sölln das koufen und an sich bringen näch erkanntnuß der stubengesellen, damit niemand dem andern üt uffheben oder verwissen mog.

2. - - - es sölln ouch beyder gesellschaften husrät züsamē gelegt und 30 in eder<sup>1</sup> güt gemeinlichen gebrucht werden, als sich dann gebürt. Und mag jedie parthy irm teil in schrift stellen und dem huswirt ingeben, und näch usgang des järs von demselben wider emphachen und ein getruw uffsehen dārzü haben.

3. - - - von des toppels wegen ist unser lütrung, das sölicher uff beyden 35 zilstetten trüwlichen uffgenommen und das äbenbrot dārus bezalt werd; und

<sup>1</sup> *Verschriben für jeder.*

sol an jeder zilstatt ein búchs gehept und das, so überbelipt, dârin zû ir aller hand gemeinlich in lieb und leyd das zû gebruchen, geleit werden.

4. Und ob jemand under inen dem andern útz verwisse, das widerwertikeit bringen mócht oder sus heimlich samnungen oder sündrung understünd, 5 der oder dieselben [sôllen] durch die vorgeanteten meister und gesellen gestráft werden inhalt ir alten briefen, so dick das zû schulden kompt.

5. Si sôllen und mogen ouch haben und kiesen zwen stubenmeister, von jeder parthy einen, die zû irn dingen und geschâften trâwlichen sechen und achten, und zû den ordnen einen seckelmeister, der von inen umb all sachen 10 rechnung emphachen; und dann mogen die stubengesellen fûrer von inen ordnen, die von den meistern und seckelmeister rechnung jârlichen nemen, dâmit ir sachen nutzlich und trâwlich in allweg bedâcht und gehalten werden.

6. Item von ir hochziten wegen ist unser lûtrung, das si beyder heiligen 15 jârstag mit kilchgang und andrem gotsdienst erlich begangen; si sôllen aber, kosten zû vermeiden, jârlichen nit mer dann ein mal haben, einost sanct Sebastians, androst sanct Anthônien mál, wie si dann dârin ordnen, des wir inen ouch vollkomen macht und gewalt geben.

7. Und dâmit die meister und gesellen der búchsenschützen mit irm 20 kosten des bas mogen bestân, so wellen wir inen jârlichen glichen huszinß, als den armbrostschützen geben, an abbruch, und dârzû den selben schützen all sunntag, so si dann schiessen, lâssen gelangen sechs pfening, glich den armbrostschützen;

8. und inen gnâdklichen gonnen und ouch verschaffen, das ein núw 25 schützenvânli gemacht, und dârin ein búchs zû dem armrest gestellt werd, umb das mângklich ir einhellikeit sechen und si ouch in allen nôten bi einandern vinden mog.

9. Und zû letst haben wir inen zûgesagt: ob wir zû veld zugen, das wir dann jeklichem búksen- und armbrostschützen in unser statt gesessen, der 30 mit dem vâmlin von statt und wider dâran zucht, táglichen sôllen geben einen ß unser mûntz, all abbruch vermitten. --- Executum coram domino sculteto.

*Ob. Spruchb. G 550.*

172. Der gmeinen schützen alhie stuben-, schieß- und reyßordnung vol- 35 komenlich. 1491 März 10.

*SchuR urkunden*, das uff hûtt sinr dât fûr uns sind komen der erbern meister und stubengesellen zû den schützen hottschafft und haben uns angebracht, wie vor alten ziten durch ir vordern stubengesellen dâselbs ein



ordnung, mit was mäß und züchten uff sölicher ir stuben gelept soll werden, ouch etlich peen, welich das überträten, gelütert, und syen aber nit so gantz vollkomen, dann das si in etlichen puncten bessrung, ouch nürwer züsätzen bedorfen . . . ; und haben darruff an uns demütenklichen begert, sölichs alles für uns zü nâmen, zü besechen und erkennen und in ein zimmlich ordnung zü stellen, der si sich nu und hienâch mogen für sich und ir nächkomen getrösten. 5

Also haben wir angesehenes sölich ir zimmlich bitt und . . . ir alt ordnungen erkunnet und us denselben, ouch nürwen dingen und puncten, inen dis hienâch gemeldt lütrung gestellt . . . ; dem ist also: 10

1. . . . welicher nu fürer bi in stubengesell wil werden, das der ir stuben gelob, truw und wârheit und sich betrâg mit den meistern, was er in für sin emphâchen gelts soll geben, und sol ouch dannenthin sinen eignen schießgezûg haben, ouch hâlen, was gebotten wirdt under inen oder in selbs bedunckt; und ob jemand sölichs mit stât hielt, der sol trûwlos sin und dârzü 15 zü pen 10 ß geben. Er sol ouch fürer, ob er allein dâselbs und anderswa nitt stubengesell ist, geloben, mit armen und richen stubengesellen dâselbs zü lieb und leyd zü gând, bi pen eins ß; doch also, das im sölichs von dem stubenwirt oder sinen diensten verkündt werd; wurd er aber durch eehafte not geirrt, so sol es im nit schaden. 20

2. Wo ouch ein stubengesell einem andern stubengesellen eynich un- zucht oder frâfel mit worten oder wercken in irm hus oder an der zilstatt erbitt, der sol es ablegen mit so vil gelts, als unser statt, ân die leistung; und das zü lüttern:

3. Welicher dann also den andern in zornigem mütt wundet, der sol das 25 den gesellen bessren mit 5 Ŧ pfennigen.

4. Welicher messer zuckt, 10 ß.

5. Welicher aber den andern suß in zorn slacht, der sol geben 15 ß.

6. Welicher den andern heisst liegen zornklichen, 5 ß.

7. Ob ouch einr dem andern sagt «du gesnyst din müter», der sol geben 30 5 ß.

8. Welicher ouch dem andern in zorn sagt «schelm» oder «böser» oder «verhyter schelm» oder «böswicht» oder «verhyter» oder «gners böswicht» oder «dieb», der sol das bessren mit 10 ß.

9. Welicher dem andern sagt «du lügst als ein gnern böswicht», der sol 35 geben 15 ß.

10. Welicher den andern heist us- oder hinweggân in des knüfells<sup>1</sup> namen, der sol es abtragen mit 5 ß, ob das mit zorn beschicht.

<sup>1</sup> *Stau töfels, euphemistisch verändert (freundliche Mitteilung von Prof. Otto Gröger).*

11. Welicher ouch swert «bi dem liden» oder «glidern unsers herrn Jhesu Cristi» oder der kúniglichen mûter magt Marien, der sol das bessren mit dryen ß, so dick das zû schulden kumpt.

12. Und ob jemand der stubengesellen deheinen frefel oder unzucht umb  
5 ander sachen, die harinn nit benampt sind, in ir stuben oder hus oder an der zilstatt begieng, oder dis lûtrungen nit wóllt halten, den mogen si ouch zimmlich bússen nâch bekanntnúß der stubengesellen, doch trostungbrúch mit worten und wercken luter hindangesetzt.

13. Doch ob jemand trostung verzich, gegen welichen das under inen  
10 were, der sol das mit 30 schillingen ablegen, an alle gnâd.

14. Ob sich ouch begeben, das zwen under in dâselbs einandern slügen oder sus stóssig wurden, und jemand dábi were, den die sâcher nit angien- gen, und sich da fund, das er einem teil fúrer dann dem andern zúlegt oder ungleich schied, der sol es glich als die sâcher bessren.

15 15. Ob ouch jemand einich spil in ir stuben oder hus trib, anders dann mit brettspil oder schachzabel, der sol das bessren mit 10 ß, so dick das zû schulden kompt.

16. Und sôllen ouch luter uff deheinem vier hochzit unser lieben frowen aben und tag, ouch all fronvasten und von dem sunntag judica acht tag  
20 nâch ostern, und zwôlfbottenaben gantz nûtz spilen bi der jertzberúrten peen; und an andern náchten nit nachts úber die nunden stund, usgesetzt zû sanct Martins- und sanct Thomanstag.

17. Es sol ouch dehein stubengesell macht haben, einem ander [n] die stuben an der stubengesellen willen zû verbieten, es were dann redliche ur-  
25 sâch dâ, die in dârzû bewegt. Welicher das nit tát, der sol geben zû peen 5 ß.

18. Ob ouch die gesellen einen núwen stubengesellen nemen wóllten und aber der gegen einem andern stubengesellen in stóssen were, dem sol ouch die stub nit verboten werden an der stubengesellen gunst und willen.

19. Was ouch frefel under inen in irm hus oder uff der zilstatt besche-  
30 chen, die mogen si wie vor stât strâfen; und sôllen ouch die getâter des gehorsam sin und wyter klag noch fúrbringen nit bruchen; und ob das wyter, dann dem so beschâdget lidlich were, wurd verzogen, so mag er das an die stubengesellen bringen und die dannenthin etlich ir gesellen dârzû ordnen, die sôlich hândel hõren und richten; und ob si dârin nit einhell werden oder  
35 ein mers machen môchten, so sôllen si die sachen mit irn umbstânden wider an gemein ir stubengesellen bringen und dannenthin zimmlichen betragen lâssen, und bi dem, das durch si gelûtert wirdt, beliben.

20. Si mogen ouch uff sôlicher stuben ein oder zwen stubenmeister set- zen, wie in das gevallt, die sich ir geschâft und handlung annâmen; und

söllen ouch die stubengesellen inen gehorsam sin in allem dem, das der stuben recht und harkomen ist, es sy mit pfandungen oder andern sachen. Und ob sich jemand däwider satzte und dem widerwertig were, der sol den gesellen 5 ß zû geben verbunden sin.

21. Wir haben inen ouch däbi - - - gonnen, das ir silbergeschirr, bâcher 5 und schalen, desglichen andrer husrât, es syen pfannen, kannen, hâfen und anders desglichen, fry und für irn wirt und sin dienst, noch jemand der irn pfand sin sol, dann allein für den huszinß und ir gesellen gemeinlich. Was aber ir wirt oder botten anderswo uffbrechent oder nâmen, es sy brot, win, fleisch, visch oder anders, wie das genampt ist, dafür sol ir silbergeschirr 10 und ander husrât niemand haft sin.

22. Es sol ouch ir huswirt niemand der stubengesellen gebunden sin, ûtz, es sy vil oder wenig, zû beiten, es geschâch dann mit sinem gûten willen oder uff gûte pfand.

23. Wann ouch die stubengesellen rechte mâl haben, als zû wienacht, 15 ostern oder pfingsten, oder so ein gemein schiessen oder toppel angelegt wurd, so sol er und sin husfrow sich benügen mit einr mäß wins oder einem essen; und aber der selv wirt inen zû wienachten geben ein stuck zigers, ein gûten kâß und wastel zû einem gûten jâr, und die gesellen im hinwider ouch zû einem gûten jâr 1 Œ pfennig oder mer, wie dann die gesellen das beslies- 20 sen.

24. Was ouch gewetten under irn stubengesellen in ir stuben oder hus beschehen, die syen wie si wellen, die söllen kraftloß sin und niemand under inen beladen.

25. Es ist ouch unser lûtrung, das uff dem nüwen jâr in der vorbemeld- 25 ten<sup>1</sup> nit mer verzert sol werden, dann das die, so suß dehein stuben haben, dâhin geben. Was aber von andern herrn oder gesellen dâhin geben wirdt, das söllen si bis uff der heiligosten herren sanct Sebastians- und sanct Anthonientag zû den selben rechten mâln getruwlichen uffhalten.

26. Wann si ouch oster oder âschiger mittwuchen virten und das mâl 30 haben, so sol man zwen gesellen und nit die stubenmeister dârzû ordnen, die ürten zû überslachen und anzûlegen, ouch die inbringen und beziechen, ân der stubenmeistern und andrer ir mitgesellen schaden; und söllen ouch die dâmit sus umbeladen und niemand gezwungen<sup>2</sup>, dârin wyter zû handlen.

27. Was sich ouch vertalls<sup>3</sup> begeben, so wir in das veld zugen, sol ouch 35

<sup>1</sup> Es ist wohl stuben zu ergänzen.

<sup>2</sup> Zu ergänzen sin.

<sup>3</sup> Von telle = Steuerauflage.

also under inen uffgenomen und bezogen werden, än der stubenmeistern beladnuß.

28. Welich ouch ir stubengesellen sind und ander stuben nit haben, sollen mit in lieb und leyd in reyßkosten und sus haben und tragen.

5 29. Sie sollen ouch niemand örten verbunden sin zû bezaln, es were dann, das die stubenmeister die hiessen uffslachen.

30. Wir . . . gonnen inen ouch, das si nit verbunden syen, eynichen stubengesellen, der sus dehein stuben hät, zû emphächen, er hab dann sin eigen schießgezûg und wuß ouch den ördenlichen zû bruchen, nâch bekanntnuß irs schützmeisters, den wir des beladen.

31. Was ouch von unserm oster-burgergelt<sup>1</sup> gevellt, sol der stuben erschießen; aber das richengelt mogen die stubenmeister zû andern der gesellschaft notdurft und anligen bruchen und bewänden, wie sich dann gebürt, alle gevârd vermitten.

15 Und an sölichen . . . artickeln sollen ouch die vorgemelten meister und gesellen halten und den nachkomen; däbi wir si ouch handthaben und schirmen wellen. Doch unser ändrung, ob die not wurd, luter vorbehalten, in kraft dis briefs; und des zû urkund, so haben wir disern brief mit unserm anhangenden sigel bewaren lassen. Geben . . . Executum sabbato post natale domini LXXXII°.

20 *Ob. Spruchb. H 588; R. WYSS in BT (1854) 150.*

*Bemerkung*

1621 März 26: Nachdem in der gsellschaft zû Schützen in gehalten bott ein Schützenmeister gewählt worden ist, lehnen SchuR dessen Bestätigung ab, da es nötig sei, daß zû erhaltung alter  
25 güter ordnung, auch ansechen deß oberkeitlichen gwalts . . . ein schützenmeister von kleinem oder großem rhat, wie althergebracht, zu nehmen sei; die Gesellschaft wird aufgefordert, noch vor osteren ein bott ze samblen und umb einen schützenmeister, der in kleinem oder großem rhat, zû rathen und mehreren und denselben mngh eines ehrsamen rhats fürzutragen und dero bestetigung . . . ze vernemen (P 4.156).

30 173. Schützengaben und -festlichkeiten

a) 1487 Dezember 12.

SchuR und einige von burgern beschließen, daß man in Zukunft in statt und land dz schüriltz tûch zû schiessen geben, die amptlüt sölichs allenthalben uffrichten und doch dz in ir rechnungen legen sollent; in den vier  
35 Landgerichten sollte das Tuch durch ein seckelmeister uffgericht werden.

RM 57.172.

<sup>1</sup> Vgl. V 80 Ziffer 2c.

## b) 1579 Januar 28.

SchuR vergönnen den Schützen das bisher gebräuchliche jarmal, darzû mgh etwas verehret, dasselb mal aber von etwas mißbrüchen wegen abgestelt, wieder zu halten, und nehmen einem jeden schützen ein bz an der urthin ab.

RM 396. 294.

## c) 1579 August 17.

SchuR verbieten den büchsen- und armbrustschützen die Mißbräuche mit den mäleren und des abentruncks, bei 10 % Buße, die je zur Hälfte zû handen miner herren und der schützen, ihren Teil ze verschiesen, zufüllt. 10

RM 398. 43.

## Bemerkungen

1. 1579 Oktober 24. wird den Schützen jedoch erlaubt, den liechtbraten uff dem ußschiesset nach altem bruch bereiten ze lassen (aaO 216). – 1579 Oktober 31: SchuR bewilligen den Schützen den in- und umbzug - - - mit den büchsen; söllend doch unden im hus zû Schützen nit schiessen, by straf 10 fl<sup>1</sup> bûß; söllend ouch wol gebutz[t] sin und by güter zyt heimzûchen (aaO 228). – 1579 November 4: SchuR beschließen: der umbzug und wacht uff Martini söllend gehalten werden, wie von alterhar, namlich ab einer zwyfachen stuben zwen, ab einer einfachen einer geordnet werden zû den weiblen und inlässeren (aaO 235). – 1579 November 6: Großweibel und Gerichtschreiber werden beauftragt, acht zu haben, das uff der wacht und besonders mit dem schlaftrunck und morgenbrot uff dem rathus güt ordnung gehalten, und niemandt darzû gelassen werden, dan der darzû geordnet; deßglichen, das nit mehr harnister, dann die dry meister, platz habind; das überig unnütz volck söllend sy ußmusteren (aaO 243).
2. Über Weinzuteilung an die Schützen: 1603 März 3: Büchsen- und Bogenschützen hatten für den von ihnen bezogenen obrigkeiulichen Wein zu zahlen wie die burger, nämlich für Land- oder Ryffwein 20 ÷ (das Faß?) nebst Fuhrlohn, für roten Wein 8 ÷ das Faß (RM 5.96).
3. 1610 Mai 3: SchuR wiederholen die frühere Ordnung gegen die gar überflüssigen, unbescheydenlichen und nit schützenmäßigen mäler und abenzäch, deren sich etliche purßen und schießsellen nun vil zyt dahär wider alt harkommen und vorzyten gebruchte bscheidenheit ze gebruchen angemaßet und befehlen den Schützenmeistern, den Schützen in einem pott, welches ir biß künftig sonntag besamlen laßen mögent, zu eröffnen: 1. solche Mähler zu unterlassen; und so villicht einer - - - sinen gsellen und burß ein abendtrunck geben wölt, dz derselb mit einem salat und braten verrichtet und über ordenlichen schießwyn über ein tisch oder tafel, daran iren 10 sitzend, nit mehr dan 5 maß, und wo iren mher oder minder sitzend, nach marchzaal, jedoch einem nit mher, dan ein halb maß, geben und dargstelt werden sölle, by 10 ũ bûß, durch üch, herr schützenmeister oder üwer nebendiener von den übertreterren ze forderen, inzebringen, und in doppel ze verwenden - - - 2. - - - dz das schützenhuß lenger nit, dan biß umb sibne offen gelaßen und, sobald die stund geschlagen, mencklich dadannen gemant und daßelb beschloßen werden sölle, worauf Schützenmeister und ihre Nebendiener achten sollen; dan wo hierin üwerthhalb etwas fharläßigkeit sich erzeigen, also dz man sölichem insechen nit geläpte, wurden ir gn üch darumb strafen und

<sup>1</sup> fl[orin] ist wohl verschrieben aus %.

büßen . . . (P 3. 199-201). – Nach Vermerk aaO wurde die vorstehende Ordnung am 9. März 1612 erneuert.

4. Der schützenmatten mähleren ordnung und mäßigung, in den christenlichen mandaten usw. vom 27. Februar 1628, gedruckt VI<sup>2</sup> 899 Nr 31k Ziffer 22.

5 *174. Schießübungen in der Stadt verboten*

a) 1525 April 27.

*SchuR gebieten, das niemant sin büchsen versüchen und innwendig der statt Bern schießen sölle, dann allein uff der zilstatt, alles by der büß 5 Ţen. RM 205. 175.*

10 *Bemerkung*

*Das Verbot wurde später wiederholt.*

b) 1608 Juni 11.

*SchuR erneuern ein Verbot des blattenschießens uff der vorderen und hinderen schützenmatten, bei Buße von 3 ½. Der Schützenmeister hatte dieses*  
 15 *Verbot allen denjånigen, es syen schießsellen oder andere, so das blattenschießen der enden üben wölten, anzezeigen und von denen, die ungehorsam wåren, die Buße zu beziehen und sölich büßgelt an zalung der beschwården, so mit erhaltung der schyben und anderm uffghat oder, so etwz übrigs, zü vermherung der gaaben zü verwenden; auch der Torwart des Golattenmatt-*  
 20 *gaßenthors hatte die Leute vom blattenschießen . . . by bemelter büß abzehalten und alle diejenigen, so über beschechen abmhanen darwider thûn wurden, den herren schützenmeystern . . . zü verleyden.*

*P 3. 58; RM 15. 301.*

*175. Büchßenstrichen-ordnung*

25 *1562 April 10.*

*Als sich dann langwiriger span gehalten zwüschen gmeinen büchsen-schützen alhie uff der zilstatt von wegen der gezognen büchsen, dero sich etlich gebrechend, die andern aber sy als ungemeinsam nit dulden . . . wellen, haben SchuR erkannt:*

30 *1. dwyl der glatt, grad oder gewunden büchsenzug nüwlich erfunden, ein gmeine offenbare kunst und fürderung zü gewüßsem schiessen ist, so sölle und möge ein yeder, dem es gevellig, sich desselben glatten zugs gebrochen, und hierumb nyemand . . . zwytracht in der gesellschaft anrichten, senders mengklich sich frid und einigkheyte bevllyssen, in ansechen und be-*  
 35 *dåncken, das sölich züchen der büchsen yedermann in gmein erloupt und keiner für den andern wyter noch mer gefryet ist.*

2. Damit aber die gmeinen schützen, so ire ror wellend züchen lassen, nit überschetzt werdend, so sollend die büchschmid und -rüster von einem ror, mit dem schmigel grad oder gewunden glatt ze züchen, nit mer dann 8 β nemen, aber wol minder. - - -

Ob. Spruchb. UU 687.

5

#### Bemerkungen

1. Nach MORITZ MEYER, *Handb. der Gesch. der Feuerwaffentechnik, Berlin 1835*, werden *gezogene Läufe bei einem Scheibenschießen in Leipzig erstmals erwähnt (1498)*; Erfinder soll der Wiener Kaspar Zöllner gewesen sein (freundlicher Hinweis des Herrn Oberst M. F. Schafroth, Bern).

10

2. 1563 Mai 22: *SchuR verbieten die schneppen und krum gezogenen büchsen in stat und land; demnach in kurtzen jaren ein kunst harfürkomen, die handror der zilbüchsen von gwüßern schiessens wegen mit schneppen und sonst krummen zügen inwendig ze kritzen und bereyten, dahär aber vil spans zwüschen gmeinen büchschützen erwachsen, von wegen das etlich sich solcher zügen, die andern aber nit gebrucht, dem vorzesin und damit gmeine glychheit güter gsellschaft erhalten werde, hat mgh, wie ouch den mertheil unserer getrüwen lieben Eydgnossen für güt angesehenen, 1. die schneppen und krummen züg abzustellen, also das sich derselben niemand in ir gnaden stat und land in gemeinem schießen zü iren gaben uff den zilstaten, noch in der Eydgnoschaft, da söliche züg ouch abgestellt, gebruchen sölle, by 10 Ÿ unablässiger straf. 2. Zugelassen ist einem jeden, - - - sine reyßbüchsen mit sölichen zügen nach gevallen uff das scherpfest ze rüsten und darmit umb sonderbare gaben, ouch die nüwlich inen vergönten jerlichen schürlißzüchern ze schießen; doch - - - die gmeinen schießen umb ir gnaden gaben und andere gesellen-schießen, da söliche züg abgestellt, hiemit unbeladen. 3. Zä uffsächern diser ordnung sind gesetzt der zügherr vom rat und der zügmeister von burgern; die mogend einen vom handt-werck, der inen gfüellig, zü der büchschouw berufen. Es ist ouch mugh will - - -, das dheiner sich sölicher reyßbüchsen gebruchen sölle, die tenger syend dan vier, und kürzter dan dry werchslich; und das die reyßror werschaft ouch mit iren ladstecken in den schef-ten und einfalten oder fürschoßen verfaßt syend, alles zü erkentnus der verordneten vorgemelt. Demnach wuß sich nach offnem verkünden diß ir gnaden ansehens ein jeder vor straf ze bewaren (P 1.399b; RM 362.233, wonach diese Ordnung allein ins Tütsch land geschryben wurde).*

15

20

25

30

3. 1574 Juli 2: *RuB beschließen die zulaßung der büchßen riß- und krummen zugs: - - - diewyl söliche kunst und erfindung deß riß oder zugs gemein und ouch unbetroglichen ist, so er aber fry gelassen, one vorthail mag gebrucht und dester baß in kurtzwyß oder ouch zur noth deß ernsts geschossen und hiedurch söliche argwön, zanck und uneinigkeiten vermitteln werden, - - - insonders zwüschen den schützen frid und einigkeit ze erhalten, werden die gezogenen Büchsen erlaubt, das sich mencklich desselben [scil. riß' oder zugs] uff der zilstatt alhie gebruchen, ouch sich sinem besten flyß und können nach gerüst machen möge; hierunder aber usbedinget und vorbehalten gerißne oder getribne züg, dero sich niemand soll anmassen, und - - - das uff fryen schiesseten - - - niemandt der iren weder sölichen bewilligoten riß, noch den getribnen zug (sy werdind dann durch die usschrybung sölicher schiesseten nachgelassen) gebruchen, sondern mencklich sich sölicher fryen schiesseten usgehenden ordnungen gemäß halten und allein der büchsen gebruchen sölle, so durch sy zügelassen werden (P 1.400b und 401a). - 1577 April 20: Die Büchsen mit dem schneppen*

35

40

45

werden auf den Schießplätzen verboten (RM 393.244). – 1577 November 5: Weisung an die Schützenmeister, die Büchsen mit dem glüigen kolben, wie von alter her zu probieren, nicht mit dem von Straßburg gebrachten Instrument (RM 394.119).

### 176. Ordnung der musqueten und schiesens halb

1594 März 9.

5

1. Deß krumen <s> zugs oder sneiggens [halb], da ist angesächen, das derselbig zum musqueten nit sölt gebrucht werden, sonder ein jeder sich mit dem glatten zug, alß zû der rieß behelfe; welcher daßelbig übersächen und in syner musqueten funden wurde, der soll syn gab (die er gewonnen  
10 hätte) verloren haben.

2. - - - so soll ouch ein jede musqueten nit kürtzer syn (aber woll lenger), dann fünf spangen (!) lang; item das sy an munition nit meer, dann dry stein uß einem klos, wie man uff der schützenmatten ußtheilt, haben und machen sölle; welches aber sych andrest erfunde, der soll gestraft werden  
15 nach des schützenmeisters und gmeiner büchßenschützen erkantnus.

3. - - - soll ein jeder schütz nit meer dann 2 schütz thun.

4. - - - soll ouch ein jeder schütz syn eignen schießzüg haben und sich also verfaßt machen, das er nach luth der schützenordnung<sup>1</sup>, so von der hand roren gemacht worden, gerüst sye, es sye mit bandolieren, bulferfläschen, ladungen, stein und züntstrick, glich als wann er zu veld ziehen  
20 wölte.

5. - - - Wann man das drit und letst zyecken<sup>2</sup> zum abetbrot lütet, soll ein jeder zuchen gan und kein schütz darzwischen thun, untzit man zaben gäßen und mit der gloggen manet, wiedrumb anzefachen, by 5 ß bûs.

25 *P 1.551 a; RM 427.186, wonach die Ordnung durch den Seckelmeister, einen Venner und den Schützenmeister entworfen worden war. Den Schützen wird fürbas jährlich oder solange ir gn gfalt, 8 par hosen, 32 ũ ze verschießen geben. Die Ordnung soll vom Schützenmeister am Palmsonntag verkündet werden.*

### 177. Verbeßerung der schützenordnung

1608 Juni 13.

30

*SchuR* widerrufen die vor etwa zwei Jahren gemachte Ordnung, wonach man ein tag mit dem handtrhor, den anderen mit der musqueten schießen, und also ein gschoß umb das ander bruchen sollte, weil die Landleute klagten, dz sy oder doch der mhertheil under ihnen nit so vermüglich, dz sy

35 <sup>1</sup> Bemerkung 2 nach Nr 175 hievör.

<sup>2</sup> sic! statt zeychen.



sich mit beiden gschossen verfaßt machen könnind und also uß mangel deßelben der gaben, die uff sontagen mit musqueten verschossen, nit groß werden mögint. *Es wird nun* in betrachtung der inneren und ußeren schützen - - - geordnet: 1. dz hinfüro alle sontag mit dem handrohr, wie von alterhar und dan an einem montag mit den musqueten umb ir gn ehrengaben geschossen und kurtzwylet und, so man etwan ouch uff sölchen oder andern tagen umb fryen hosen und gaaben schießen wölte, daßelbig alter gwonheit nach ordenlich verkünt werden sölle. 2. Es sölle ouch die fünf schütz, so man von der gaaben wegen uff Maria Magdalena und 10000 ritter-tag ze geben und ze thün gwont gwesen, fürer continuiert werden. 3. *Die betreffend die Musketen gemachte Ordnung<sup>1</sup>, daß sie vier werchsçhü lang sein müssen, wird erleichtert:* in betrachtung, nit einem jeden müglich, sich uff allen vorthail ze rüsten, zü dem etlich sich vor gemachter ordnung mit rhoren verseehen ghan, die eben das maß nit haben möchten, *wird geordnet:* wan ein schützenmeyster erkennen mag, dz ein rhor, so eben nit völlig die vier schü hat, aber nütdestminder zum zil ze bruchen sye, das ein sölches züze-laßen, doch dz der kloß minder nit halte, dan zwey loth, und das stuck ouch nit in bogen gerichtet sye.

P 3.60; RM 15.305.

178. Ordnung deß stubenwirts zun Schützen  
1608 August 9.

20

Als dann mgh ein ehrende gsellschaft zun Schützen (so vor etwz jaaren in brüchen und rechten, wie andere gsellschaften dieselben habendt, in abgang kommen - - -) vor etwz zyts - - - zü pflanzung der schützen und erhaltung, derselben gsellschaft rechten widerumb nach bester - - - form uffgestellt - - - und folgents, wz gestalt sich sowol die stubengsellen, als huß-wirt derselben gsellschaft - - - ze verhalten, ordnungen - - - machen zü laßen nutz- und thünlich geacht, *haben sie* Hans Zennder zügherr und - - - Bernhart von Werdt, beyd deß kleinen rhats, *beauftragt*, sölches mit hilf der - - - schützenmeysteren und anderer schützen und schießgsellen ze erstatten - - - . *Ihr Bericht wird nun von SchuR bestätigt mit dem gesinnen an alle, - - -* so diß berüren wirt, ob diser ordnung - - - (so lange - - - mgh die nit wider-rufen werden) styf ze halten und deren ze geläben - - - :

1. Erstlichen sol ein stubenwirt zun Schützen globen, das huß alles sines vermögens suber, in güten ehren und wäsen ze halten; item der stuben

<sup>1</sup> Wohl vom 9. März 1594 (?), Nr 176 hievor.

nutz ze fürderen und schaden ze wenden, die gepotte und verpotte, so ein hohe oberkeit uff die gsellschaften laßt erghan, ze halten und verschaffen, dz die durch die gest - - - nit übertretten werdint; die übertretter aber derselbigen, wie ouch alle frävel und unzuchten, so uff bemelter gsellschaft  
 5 begangen, den meystren ohne fhälen zü verleyden, damit die strafwürdigen nach verdienen gebüst und der gsellschaft ir recht behalten werde.

2. - - - von allen hochzytten und dänzen, so uff der gsellschaft gehalten werden, sol der hußwirt von einem jeden inheimschen 2 Ű, von ußeren und frömbden aber 3 Ű 9 bezüchen und einem schützenmeyster inantworten;  
 10 und wan ein stubenmeyster dem hußwirt bevilcht, die büßen, so uff der gsellschaft begangen werden, zü bezüchen, sol er daßelbig erstatten.

3. Der hußwirt sol ouch niemandt anders, als burgeren und schützen wärten und maal geben, von landtlüten und ußeren aber kein inzug haben, so den burgeren und stubengsellen in ihrem zächen möchte beschwärllich  
 15 syn. Es sol der hußwirt und die synigen sich gegen den gesten aller zucht und bscheydenheit beßßen. Er sol ouch verbunden syn, nach ehren uffzetragen, den wyn in großen gschirren in die stuben thûn, uß denselben jeder gsellschaft nach irem begeren in die kleinen gelten ze schütten; und ist hiemit ein jeder stubengsell befügt, die gschirr und den wyn ze besichtigen, ob sy  
 20 ire rechte maß heigint oder nit. Was demnach die ürthenen ze machen belangt, sol der hußwirt den stubengsellen das brätt züstellen, was sy an spyß und tranck habent, angeben, und also durch die stubengsellen die ürthe nach billigkeit grechnet und gmacht werden.

4. Die fenster deß hußes betreffendt, wie ein hußwirt in synem uffzug  
 25 die gefunden, sol er in sinem abzug, was brochen ist, in sinem costen verbeßeren laßen; also ouch den hußrhat, wie der ihme (luth deß inventariums) ingerechnet wirt, denselben in sinem abzug ouch widerum also stellen und verzeigen.

5. Und damit sölches in ordnung behalten, soll alle jaar, wan man den  
 30 hußwirt setzt oder bestätigtet, aller hußrhat, es sye silberin, küpferin, ehrin, möschin, zinin, ysin und ander gschirr, tisch, stül, stubenfleschen, gelten und alles, wz ihme ingerechnet ist, besichtigt und, da etwz mangels oder abgang erschint, er dahin gehalten werden, denselben ze verbeßeren und ze ergentzen.

6. Es sol ouch ein jeder stubenwirt verbunden syn, vor sinem uffzug ein  
 35 ehrend gsellschaft umb das, was ihme verthruwt wirt, gnügsam zü versichern und ze verbürgen.

179. Abstellung der handroren  
1613 Mai 21.

*SchuR an alle Amtleute:* Dir ist in gütten wüßen, uß was beweglichen ur-  
sachen wir die haggen under unseren ußzügeren abgestellt und angesehen,  
das die unseren fürthin sich mit musqueten zû reiß versechen söltindt, weli- 5  
chem dann . . . gehorsamlich statt beschechen, und . . . die unseren allent-  
halben zû statt und land nit allein nach dem exempel anderer vöckeren und  
etlicher unserer Eydtgnoßen<sup>1</sup>, sonders by erwegung nutzbarkeit des ge-  
geschoses und das es unserer landtsart wol anstendig, rymlich und gemäß, als  
die alle zyt manlich und dapfer und sich auch der manlichsten und dapferi- 10  
sten wehren bevorderst und gern gebrucht, zû den musqueten ein sondere  
anmütung und neigung erzeigt, so haben wir zû pflanzung und vermehrung  
der musquetenschützen . . . die handror uff allen zilstetten . . . (wie alhie  
allbereit beschechen)<sup>2</sup>, und fürhin allein die musqueten uff den zilstetten  
gebrucht und mit denselben allein alle gaben an gelt, schürnitz und tûch, so 15  
wir oder ouch die unseren in stett und gmeinden . . . untzhäro handrhor-  
und musquetenschützen ze verschießen geben, verschoßen werden söllindt;  
jedoch so wöllendt wir den unseren nit vorsyn, dann das, so etwan sonderbare  
verehrte gaaben mit dem handrhor ze verschießen geben wurden, inen söl-  
ches zûgelaßen syn sölle, die gaaben aber, welche wir oder die unseren . . . 20  
bißhäro mit dem handrohr und der musqueten zû verschießen geben, für-  
hin allein mit den musqueten verschoßen werden söllindt . . .

M 4.83; RM 25.332.

*Bemerkungen*

1. 1613 Juli 12: *SchuR teilen allen Amtleuten mit, daß musqueten von frömbden ins* 25  
*land gebracht . . . werdendt, die ein gring lod und gar ein kleinen stein fhürendt und*  
*haltendt, in dem das ein kloß mit tribnem stecken nit mehr dann zwey lodt, und so ein*  
*kriegs- oder rennkuglen darus gemacht wirt, nit mehr dann 1½ lodt bly halten sölle, da*  
*doch wir . . . dahin trachtend, das so wyth möglich die musqueten in unserem landt ein*  
*glychen kloß und stein fhüren mögendt, und der stein oder rennakuglen nit minder dann* 30  
*2 lodt bly, aber wol mehr halten söllendt, und uff sölich end hin unserer burgeren ein uffge-*  
*bunden, derselben wherschaft und güt musqueten ins land ze bringen; den Untertanen ist*  
*dies mitzuteilen; sie sind zu warnen, nicht von Fremden zu kaufen, sondern von unserem burger*  
*Abraham Schnyder, der uß unserem bevelch . . . musqueten, ouch die einen kloß fhüren,*  
*sinkauft, und die in zimlichem lydenlichen pryß und wehrt, onch güt und werschaft bei ihm* 35  
*zu haben sind, während ein Genffer ein anzahl umb ein ring pfenning zû Straßburg uffkouft*  
*und die wol so bald zimlich werschaft, aber doch den unseren hoch und thür uffgriben und*  
*geben werden möchtendt (M 4.90 und 102).*

<sup>1</sup> Nämlich von Lucern, Underwalden und Solothurn und andren orthen, gemäß P 3.405.

<sup>2</sup> Fehlendes abgestellt ist zu ergänzen.

2. 1615 Juni 23: SchuR an alle Amtleute: nicht nur die gütwilligen schützen, sondern auch die in den 3 ußzügen sindt, sollen sich uff den gewonlichen zilstetten mit der musqueten üben; hierauf sollten die Amtleute mit Hilfe der Unseramloute und der verordneten schützenmeistern achten, damit die unseren im schießen sich gewinnen - - und hernach in den musterungen sich desto geschicklicher instellen und im fal der noth dem vatterland zû schutz und schirm deßelben desto bas dyenen mögend. Die Schießgaben sollen deshalb vermehrt werden. Ungehorsame, die die Amtleute anzeigen sollen, werden unsere straf und ungnad erfahren (M 4.324; RM 29.365).

### 180. Musquetenschützen-ordnung

1614 März 17.

RuB haben angesehen, gütgeheissen und bestätigt, jedoch mit dem heyteren vorbehalt, daß sie als der höchste gewalt, dieselb nach irem gefallen, güt beduncken und g'legenheit der zyt verbessern, enderen, minderen, mehren, gar oder zûm theil uffheben und anders statuieren, ordnen und ansechen mögindt - - :

Erstlichen - - -, das, welcher sich der fryen mannsübung deß musquetten-schiessens anfengcklichen underwinden und annemen, oder sich von nüwem mit den ubrigen schießsellen erfrouwen und umb die bestimpten gaaben kurtzwillen will, derselbig zû erkandtnuß sines anfangs- und zylstatt-rechts zû handen deß schützenmeisters in der schützen nutz und in die gaaben ze wenden, ußrichten und erlegen sölle an pf. 5 ß.

Welicher aber söliches nit entrichten und erstatten wurde, soll einiger besagter schützen fryheiten, privilegien, der oberkeit stüren an krut und lood, ordinarien und extra ordinari gaaben nit theylhaft noch groß werden.

Denne, welcher schießsell ein unzucht, grobheit, unvernunft oder unbescheidenheit mit worten oder wercken, es sye mit lychtfertigem schweren, gottsteleren, ubertrincken, unverträglichen pochen, tratzen, verachten, schmechen, schlachen, schenden, schelten, und an lyb, ehr und güt letzen und schädigen oder ander derglychen unzuchten und ungebürliche gebärden verüben und bruchen wurde, der sol nach erkantnuß gmeiner stuben-, schützen- und schießsellen sinem schulden und verbrächen g'mäß ohne ansechen der person abgestraft und gebüst werden, jedoch unserer g herren und oberen recht vorbehalten. Sonders sol ein jeder schießg'sell sich - - - bestens vermögens gegen allen anderen schießg'sellen, sowol heymschen, als sonderlichen frömbden ehrenlütten, so mit der g'sellschaft sich erlustigen welltent und wurdent, aller zucht, ehren, liebe und demüt mit worten und wercken befyßen, zû lob und ehren, wolgefallen und vernügen unserer g herren und oberen, einer loblichen statt Bern und allgemeiner schützen- und schießsellen.

Damit aber diser gesetzte erste artickel in execution gesetzt, so söllend zwo personen ob jedem tisch bestellt werden (oder ein jeder tisch- und schießg'sell) by der glüpt, so sy gethan, als sy zû stubeng'sellen uff- und angenommen worden, - - - uffsehen zû haben, die fälbaren offenbaren, damit sy abgestraft werdint.

12. Damit uneinigkeit, mißhäll und zwytracht, nyd, haß, zanck und hader oder unwillen zwüschén g'meinen schützen und schießg'sellen in allwäg hindan gesetzt und vermitten, dargogen aber brüderliche liebe, fründtschaft, gehäl, güte mitstimmung und einmütigkeyt - - - gepflantzet werden möge, ist - - - geordnet: fals einer, wer der were, der sich argwöniger g'sellschaft, rottung, parthey, gerün, sonderbarer verstendtnuß, versamlung, untrüwlichen vortheyls (daruß dann unordnung und unraht entstadt) heimlich oder öffentlich, uff der stuben oder zilstatt gebruchen welte oder wurde, dz derselb nach g'staltsame deß fählers und sines beschuldens, nach g'meiner stuben- und schießg'sellen erkantnuß abgestraft, und darin weder rych noch arm verschont werden, jedoch abermalen der oberkeit recht ußgesetzt und vorbehalten syn sölle.

3. Uff das allem überfluß und köstligkeyt der schützenmattenmalern abgewert - - - werde, sol und mag für ir acht oder zechen personen, so ob einem tisch oder tafelen, uffgestellt werden: salat, ein braten, ein hammen, oder ein stuck dür fleisch, frücht und obsgewächs, sonst alle andere nebentrachten, als fisch, basteten, kûchli und andere trächtlin, wie die namen haben möchten, uffzustellen gantzlich abgestriekt und verbotten syn; und sol die person, welche sinen tischg'sellen das mal gibt, uber den gewonten schützenwyn, so unsere g herren und oberen gebent, sinen tischg'sellen an wyn wyters nit zûkommen lassen, dann ein halb maß, by peen und büß zechen pfunden, zû handen und nutz g'meiner schützen- und schießg'sellen, von dem- und denyenigen, so wider disere ordnung der spyß und wyns halben verfählen wurdent, ze bezüchen - - -.

Und damit dem langen sitzen und verwilen by den tischen fürkommen, sol das glöckli, so bald es fünf g'schlagen, anzogen, und mengcklich g'warnet, von den tischen ze stahn, und ob jedem tisch ein uffsecher gesetzt, uff diejenigen, so nach demselben sich lenger by den tischen sumen - - -, ze achten und dieselben ohne ansehen der person by iren trüwen und gelüpt anzeigen, und die, so diß g'satz ubertreten und verleidet werdend, zû handen g'meiner schützen- und schießg'sellen zû büß verfallen syn 10 ß.

4. sol ein jeder schießg'sell, so umb gaaben kurtzwylen und schiessen

<sup>1</sup> Die folgenden Bestimmungen sind in der Vorlage durchwegs mit zûm eingeleitet, also zûm 2., zûm 3. usw.

will, den bestimpten toppel nit später, aber wol früher dann die erste uhr nach mittag erlegen; welcher aber eyguer person sölichen nit entrichten welte oder könte, söliches anderen ußzerichten befehlen; und darüber der schützenmeister, sampt anderen mitdieneren, bemelten doppel über bestimpte stund ze empfachen nit vehig und mechtig syn, sonders hierin unordnung ze vermyden, ohne ansehen der person handeln, jedoch ehehafte geschäft und schynbare not ußgesetzt und vorbehalten; welcher aber, er sye der schützen und schieß, oder nit, sich nüt destominder uff die schützenmatten begeben wurde, den abentzäch oder schützenmal ze niessen, der sol glychfals den doppel zü erlegen schuldig und verbunden syn.

5. soll ein jeder schießg'sell, so umb - - - gaben, wie die namen haben möchtent, schießen will, sin eygen, unbedingt und unentlent, noch fürgesetzt schießzüg haben, und der orten weder mit der mußquetten, ladtsteken, bandollieren, gablén, krut, lod etc., noch anderem derglychen eyniche gferd nit bruchen, es were dann sach - - -, das ime an sinem gschoß oder mußquetten in einen oder anderen wäg etwas beschynlichen mangels entstanden oder sonst geprästen überkommen, das er dieselbige dem meister zü verbessern übergeben müste, oder die sonsten allienieren und verkoufen wurde, sol er dißfals sich innert vierzächen tagen widerumb versehen und verschaffen, das er - - - mit eygnem gschoß verfaßt sye, hiezwüschén aber ohne erlouptnuß mit einem anderen frömbden gschoß nit schiessen mögen; welcher aber hierwider handeln wurde, derselb sol sine schütz verlohren haben und selbige ungültig syn.

6. sol ein jedes mußquettenrohr nit minder dann vier werchsöh lang, der cloß oder kugel ouch nit ringer, aber wol schwerer, dann zweylödíg grosser g'wicht, deßglychen kein stuck in bogen gerichtet syn; welcher - - - anders ze bruchen sich underwinden welte, und söliches offenbar wurde, deßselbigen schütz söllend ungültig und verlohren syn. Es söllend ouch alle mußquetten, so uff den zylstatten gebrucht werdent, das absechen uff dem rohr eines jeden gelegenheit nach gericht, und schnapperschloß haben, ouch besagte schnapper dem tágel nit näher stahn, dann zwen zöll, söllend ouch keinswegs durch strübli, fürryberli oder andere mittel neher gestelt werden; jedoch so mag - - - mengkliches kumligkeit nach der schnapper durch züngli oder mit dem schlüssel ingezogen werden, der zünttágel sol rechter grösse und wyte, ouch nit minder als eines zolls breyt syn, uberall; ein schütz mag ouch syn mußquettenrohr mit graden, glatten oder krumben zügen, schnegegen zürichten lassen, ye nach dem ein jeder vermeint, am besten beschossen ze syn, ouch im faal der not sich dessen ze behelfen wüsse.

7. sol ein jeder schütz, wann er uß dem schützenhuß ze schiessen gadt,

syn sytenwehr und handollieren angethan, und den züntstrick oder lundten nit kürtzer, dann einer ellen lang haben, ouch keiner minder bulfer, dann halbe kugel g'wicht schiessen, und nit in dem stand (es habe ime dann versagt) ynrumen; und wann er sich zû schiessen yngestellt, sol er lustig, grad und soldatisch by siner mußquetten stahn und das rohr nit gegen der erden sincken lassen, noch überzwerch gegen dem schützenhuß und zûsehenden personen, noch gegen den schützen in einem oder dem anderen stand halten, sondern sin rohr hoch führen, damit, wo ein funcken füwrs uß farlässigkeit oder durch den wind in den zünttägel käme, jemandt nit beschädiget werde, und sich also, wie einem redlichen, wolberichten kriegsman gepürt, - - - verhalten. Welcher - - - zû schiessen angehept, sol vom ersten schutz hin sin kuglen nit wyters fütteren, noch durchhuß in verrichtung siner schützen die mußquetten nit widerumb wüchen, selbige anders dann uff sinem arm oder die mußquettengablen ufflegen, noch - - - weder im laden noch sonsten die mußquetten sampt der gablen und lunden nebendt sich und von handen stellen, sondern die gantze zûgehörd by handen behalten, ouch weder hüt noch kragen unbärdigerwyß wider soldatische zierd abzûchen - - -, er habe dann syne schütz ordenlich verrichtet, und so er das ein und ander übersehen wurde, die schütz verlohren haben; welcher aber umb die gaben ze stächen hätte, mag wol uff ein nüwes syn rohr widerumb süberen, und denmalen die kugel ouch fütteren. Es sol ouch ein jeder syne kuglen zû sinem rohr also bereyt und zûgericht haben, das er dieselbige mit dem ladtstecken von fryer handt hinab stossen möge, und weder mit steinen, klüpfeln, hâmmern, noch derglychen mitlen yntriben, und an böumen, steinen, blöcheren, oder anderen orten hinab zwingen müsse, ouch by verlurst eines jeden überträttenden gethanen schutzes.

8. soll kein schießsell, wann man anhept zû schiessen, für den anderen stahn, für denselbigen in den zylstand loufen noch tringen, sondern ein jeder in syner ordnung, nach dem er in dieselbige siner g'legenheit nach trätten, verblyben (jedoch söllend hierin mgh deß kleynen rahts, der schützenmeister sampt anderen der g'sellschaft amptlüt hierin ußgesetzt und vorbehalten syn). Welcher aber hierwider handeln wurde, sol der g'sellschaft verfallen syn 5 ß.

9. Welcher ouch in den zilstand getretten und einmaln angeschlagen, der sol fürderlich abschiessen, nit widerumb abschlachen, es habe ime dann verseyt, und dannethin in sölichem faal nit wyters dann biß uff das dritt mal widerumb anschlachen, noch an dem backen ynrumen; wâr aber hierwider wurde thûn - - -, sol syne schütz verlohren haben.

10. sol ein jeder schütz, wann er die schyben troffen, oder ime gût zû-

geschruwen worden, den schutz selbs mit denen an die stend uffgehenckten fendlinen angeben, und demnach das fendly widerumb hinuß an syn ort tragen oder verschaffen, sonst sol er den schutz verlohren haben.

11. ist ouch angesehen: welcher schießsells an sinem gethanen schutz  
 5 etwas bedurens, mangels und klagens hätte, der sol und mag zû den (!) verordneten schützenmeister und fürgesetzten kehren, syne beschwården eröffnen; die söllent dann darüber nach yngenomnem bericht und besichtigung der sach der billigkeit gemäß erkennen und die sach demnach daby ohne widerred verpflyben.

12. sol ein jeder schießsells sich also anderer gescheften und sonderer  
 kurtzwylen underwinden, das er sich siner schützen nit versume, sonsten sol  
 er selbige verlohren haben. Und diewyl unanstendig, an sölichen orten andre  
 kurtzwyl fürzenemen, so sol ein jeder schütz - - - deß plattenschliessens uff  
 der schützenmatten sich müßigen - - -, es sye an gewonten schießtagen, als  
 15 ouch ußerthalb derselben, by 3 ſ bûß - - -; ußerthalb den gewonten schieß-  
 tagen aber sol ein thorwarter deß Schützen- oder Coltenmattgassenthors  
 ein geflissen uffsechen uff diejenigen (welche mit der platten uff der schüt-  
 zenmatten schiessen wurdent) haben, dieselbigen - - - pfunden und ange-  
 regte bûß bezüchen, darvon der dritte theil ime zûstahn sol; glychfals sol  
 20 niemand sich in die schrybkammeren thûn, allda ze spilen, weder mit trog-  
 gen karten, würflen, noch - - - anderen spilen, by obanzogner bûß, welche  
 - - - sol - - - in die gaben yngeteilt werden. Deßglychen, welche nach dem  
 dritten zeychen, wann man zûm mal lütet, oder nach dem abendtbrot in  
 dem schützenhuß ob dem spilen - - - gesechen wurden, - - - dieselben söllend  
 25 - - - in glycher peen der dryen pfunden stahn.

13. sol keiner deß tags, so man umb gwonliche gaaben schießt - - -,  
 sich understan, weder zûr schyben, noch zû den muren versûch- und pro-  
 bierschütz ze thûn. *Widerhandelnde* mögen deßselbigen tags zû einicher gab  
 nit gelangen.

14. ist - - - geordnet, das keiner, sobald die schyben angehenckt, eygens  
 gwalts hinuß zû den schyben gahn - - - sölle, es sye ime dann durch die  
 befehlslüt bewilliget oder befohlen. *Widerhandelnde zahlen 5 ß. Bei gleicher  
 Buße soll* keiner by der schyben kuglen oder bley ufflesen.

15. Welcher ouch in einem zylstandt stadt und nit zûr rechten schyben  
 35 schießt, der sol synes schutzes heroubet, ouch zû straf syner unsorgsamkeit  
 verfallen sin 1 ſ.

16. Welcher mit angezüntem luntten oder anderem füwr in das schützen-  
 huß gadt, sol von sölicher siner ungwarsame und unfürsichtigkeit wegen  
 - - - entrichten 1 ſ.



17. Welcher sin mußquetten in zornigem müß von sich wirft, sol zü rechter straf erlegen 10 ß.

18. sol ein jeder schießsell alle tag, so man umb mrgh gaab schyest, den züg selber von dem zügwart nemen und empfachen, damit derselbig in der ußtheylung nit verfäle, sol ouch söliches alles, ob man anfacht stächen, 5 verrichtet und von einem schießtag uff den anderen nit verschoben werden; dann welicher söliches versumen wurde, dem sol man nit wyters ze geben schuldig syn; welche dann glychwol dopplet, und aber nit schiessen wurden, denen sol weder krut noch lod gefolgen, noch entrichtet werden.

19. Wann man das glöckli nach dem abenbrot züm schiessen widerumb 10 anzogen, sol man dafürhin jemandt<sup>1</sup> ützit wyters an wyn und brot ze geben schuldig syn.

20. Diewyl unser g herren und oberen alle ire gaaben den mußquetten zügelegt, ist - - - geordnet, [dz] man jedes sontags zwey par hosen verschies- 15 sen, und einer selbiges tags nit meer, dann eins gewünnen sölle; jedoch so möge ein jeder schütz durch den gantzen sommer wol zün zweyen unserer g herren par hosen gelangen; die schürnitz belangend, sol es by alter ordnung verblyben, und einr nit mehr dann ein schürnitz und ein fry par hosen ge- 20 wünnen mögen; welcher dann ein ir g verehrte par hosen gewint, gibt ußher 10 ß; von dem schürnitz 5 ß, und von ein fry par hosen 1 pfund.

21. Welchem by gmeinem schützenbott, es sye uff der gsellschaft, schützenhuß, by der gsellschaft und stuben trüw oder sonst, ze erschnen befohlen und ordenlich gebotten wirt, der sol ouch fürderlichen dahin keh- 20 ren und sich one uffzug finden lassen, by peen 5 ß.

Endtlichen, damit sich niemand der unwüssenheit habe zü erklagen, uff 25 das dem - - - geläbt, ouch hierwider nützit - - - verfält werde, sol disere ordnung zun schiessens zyten von monat zü monat sontäglich in der statt und uff dem landt uff allen schießtagen verläsen und publiciert werden.

*Druck: Gedr. M. XII Nr 1; Französische Übersetzung aaO Nr 2. Begleitbrief von SchuR an alle Amtleute, vier Städte im Argau, Freiweibel und Ammänner in M 4.182.* 30

### 181. Schießgaben und Schützenordnung. 1616 Juni 25.

*SchuR an alle Ämter Deutschen und Welschen Landes: Wir haben uns entschlossen*<sup>2</sup>, das kriegsregement und übung der wher und waffen nach dem exempel anderer nationen und volkeren anzustellen und uff solch end hin sowol uff den angesächnen järlichen musteringen, als auch uff den zilstedten 35

<sup>1</sup> Statt niemandt.

<sup>2</sup> Einleitung wie in Nr 49 hievor.

die haggen abgestellt und geordnet<sup>1</sup>, dz die unseren sich anstadt dersälben der musquetten gebruchen söllind; *dies geschah; aber wegen der höheren Kosten ersuchten die unseren - - -*, dz wir sy der schiesgaben halb gnädiglich bedenken und diesälben umb etwas vermehren welten<sup>2</sup>. *Hierauf holten*  
 5 *Schuß Bericht ein*, wie manche zilstadt - - - und wie vil der musquetieren in jedem Amt seien und verordneten hierauf zü mherem flis z.B. der Landvogtei Saanen statt Tuch und Schürtlitz zü ordenlichen schießgaben an gelt 58 ÷ 15 bz, die der Amtmann auf die Zielstätten der musquetieren zu verteilen hatte; da die unseren, wann sy umb vermehren ze verschießen gäben  
 10 by uns geworben, in beschreibung deren, so sich uff iren zilstedten übindt, die zal uff das höchste inen müglich ufgetriben - - - und nun jetzmalen die schiesgaben uff die anzal der musquetieren, sy syendt glich außgezogen oder frywillige, so uns verzeichnet überschikt wurden, bestimmt, *so soll*

1. der Amtmann uff jeder zilstadt getreuwe und flißige uffseher verordnen, die - - - achtung gäbind, dz unsere gaaben nach unßerer außgangnen ordnung - - - verschießen werdind, - - - auch eines jeden schiestags die musquetierer, so geschossen habend, werdend beschriben und dier die verzeichnung dersälben by dem cyd, den sy dir deßwegen solemniter uff diß end schweren, züstellen sollind, *damit der Amtmann in entrichtung der*  
 20 *jährlichen gaben abzüchen könne, was auf die außgeblibenen pro rata entfällt, und dem Seckelmeister uf den jährlichen rächnungen fürzelegen wisse.*

2. Die Aufseher haben die musquetierer uff ordenliche schiestagen in allen notwendigen stuken der übung der musqueten luht unsers in truk außgangenen exercitij-büchlins<sup>3</sup> uff das flißigste ze underrichten und anze-  
 25 füren, sittemal dißer umbkosten und mangkliche übung allein uff den ernst und zü beschirmung des vatterlands angewendt und angesächen, zü weli-chen dan - - - allerhand bevelchslüht den außzügeren vor allen anderen durch dich<sup>4</sup> verordnet - - - werden söllindt.

3. Wie wir nun zü anfang der abstellung der haggen und infürung der  
 30 musqueten besonders nhotwendig befunden, das alle musquetierer der dryen außzügen sich uff den ordenlichen zilstedten ze üben geffißen und gehorsamlich ynstellen söllindt, *wird nochmals befohlen*, das sy darzû gehalten und gewißen werden sollind, by dem pott, so darauf von uns wird bestimbt werden, damit sy im fal der nhot ire pflicht dem vatterland desto bas leisten  
 35 konnindt.

<sup>1</sup> Vgl. Mandat vom 21. Mai 1613 (S. 331 hievör).

<sup>2</sup> Vgl. Bemerkung 2 nach Nr 47 b (S. 79 hievör).

<sup>3</sup> Vom 12. August 1615 (vgl. Nr 48 hievör).

<sup>4</sup> scil. den Amtmann.

4. Falls musquetierer, so ußzüger sind, armüth halb krudt und lodt ze kaufen und den doppel an ordenliche schiestagen ze erlegen nicht vermochtind, - - - gebieten wir den anderen, wo diesälben geßeßen, dz sy, die gemeinden, sölichen armen gesellen hierzû stüren und gehülfflich sin oder denn andere wolhabende an dero stadt ußzeziehen und verordnen söllind. 5

5. Befehl an den Amtmann, das du näben den verordneten uffsächeren und schützenmeysteren du sälbsten so wit müglich by dinen eidspflichten - - - achtung haben und, wo mangel erschint, die verbeßerung - - - verschaffen söllist - - -; und das disere unsere ordnung in dz underrichtbüch by dir ordenlich - - - inverlibet werde. 10

6. Es folgt das (hienach kürzer gefaßte) Verzeichnis der schießgaben uff allen zilstetten:

	Zahl der Zilstetten	Zahl der Musketiere	Gaben	
<b>Oberland:</b>				15
Saanen	4	342	58 ↯ 15	bz
Obersimmenthal	4	146	28 »	
Frutigen	3	140	24 » 14	»
Nidersimmental	4	180	25 »	
Underseen	1	26	10 » 4½ »	20
Interlacken	5	161	46 » 15	»
Haße in Wyßland	1	138	24 » 13	»
Thun	4	157	40 »	
<b>Emmenthal:</b>				
Trachselwald und Brandis		Angaben fehlen		25
Signouw	1	51	7 ↯ 16	bz
Burgdorff		Angaben fehlen		
<b>Ergoüw:</b>				
Landtshutt	1	6	9 ↯	
Wangen	2	194	30 » 17	bz 30
Bipp	1	70	15 »	
Arwangen	-	82	18 » 23	»
Zofingen	1	84	19 » 24½ »	
Arburg	2	69	20 » 9	»
Arouw	1	110	29 » 14½ »	35
Biberstein	2	32	7 » 17	»
Lentzburg statt und land	5	419	78 » 21	»
Brugg, Schenckenberg und Küngsfelden simul	1	262	52 » 1	»

	Am See:			
	Arberg	1	71	14 ↕ 14 bz
	Erlach	2	104	34 » 18 »
	Nydouw	3	<i>Angaben fehlen</i>	
5	Thwan, so vor nüt ghan, ist geordnet			4 » 8 »
	Büren	1	112	19 » 10 »
	In den landtgrichten:			
	Söfftingen	3	183	48 ↕ 14½ bz
10	Spietz	1	25	4 » 1½ »
	Zolligckhoven	2	132	21 » 21 »
	Konolfingen	1	206	27 » 23½ »
	Sternenberg und vogty Loupen		<i>Angaben fehlen</i>	
15	Im Wältschen land:			
	Wiblispurg	5	210	37 ↕ ½ bz
	Milden	8	487	80 » 20 »
	Daliens, so vor nüt ghan	-	-	5 » 15 »
	Bäterlingen statt und ampt		<i>Angaben fehlen</i>	
20	Ouron	1	75	19 » 23 »
	Chillion und Vivis	5	341	100 »
	Aelen	5	375	60 »
	Lausanna statt und landt	7	760	81 »
	Morges statt und ampt		<i>Angaben fehlen</i>	
25	Neüwis	6	498	46 » 10 »
	Bomont	2	71	10 » 1 »
	Romamostier	7	687	72 » 22 »
	Iverdten	24	755	125 » 18 »

30 *M 4. 388 und 412; RM 31. 332 (wonach zugleich beschlossen wurde, an einige Amtleute zu schreiben inzilung halb unterschidenlichen überffüßigen zilstetten, wie sy alternatim schießen und ein soliches komlich zâwegen bracht werden möge).*

#### Bemerkung

35 *1617 Februar 19: Für Schützengaben werden jährlich vorgesehen die folgenden, durch die Amtleute auszurichtenden Beträge: zu Saanen 58 ↕ 15 bz; im Landgericht Zollikofen zu Münchenbuchsee, Fraubrunnen und Frienisberg je 7 ↕ 9 s; im Landgericht Sternenberg soll der Vogt von Loupen der zilstatt zu Louppen 7 ↕ 15 bz, deren zu Nüweneck 5 ↕, zu Biberen 5 ↕; --- das man mit vermehrung der gaaben alhie nit höher gestigen, ist die ursach, das Künitz, Bümplitz, Wangen und Kappellen gar nach by Bern gelegen und derselben gaaben mit einer burgerschaft nießend (M 4. 458, wo die Beträge auch für die übrigen*  
40 *Ämter des Deutschen und Welschen Landes verzeichnet sind).*

## 182. Schützenmatte. 1628 März 24.

*SchuR verordnen* von der billigkeit und wegen loplicher observation der guten brüchen - - -, dz hinfüro ein jeder, der einen tisch uff der schützenmatten angenommen und nit schießen würde, wie von alterhar den gewonten doppel jedesmals - - - abrichten - - - sölle, by peen und straf eines 5 guldins, von den verbrechereu ohne schonen zu bezeüchen.

Und diewyl auch der diener und fläschenklotz der schützenmatten sich erclagt, welichermaßen wider dz alt harkommen etliche tischdiener und andere sich unverschampterwyß inschleickindt, und wan man von tisch 10 uffgestanden, die übrig spyß, als käß, brodt und den wyn in den gleßeren erhebindt - - -, welches hievor allwegen einem fläschenklotzen einig heimbgedienet habe, so wird verboten, dz niemandt der tisch und anderen dieneren sich fürwerthin anmaßen, derglychen überligende spyßen und tranck - - - ze nemen, sonders söliches obberürten (!) fläschenklotzen ze laßen, als dem es von diensts wegen gehört, jedoch mit dem verstandt, dz derselbig sich 15 sölcher reliquien und überblybenden spyß benügen und nit gwalt haben sölle, den wyn, so noch in gälten oder fläschen ist, es sye des wenig oder vil, anzegryfen, noch ze synigen, by welcher unser fürsechung die jewäbenden schützenmeister ihne schützen und handthaben söllendt.

P 4. 474; RM 55. 183f.

20

*Bemerkung*

Über die Schützenmähler vgl. VI<sup>3</sup> 889 Nr 31k Ziffer 22 (1628); Schießtage an Sonntagen verboten und auf den Montag verlegt 1643 Mai 5. (VI<sup>3</sup> 915 Nr 31l Ziffer 5).

## 183. Schützengesellschaft in Bern als Nutznießerin von verehrungen

Französischer Ambassadoren

25

1641 September 9.

*SchuR an den Seckelmeister*: Es ist nicht dero nutz, dz das houbtgüt beider verehrungen, welche beide letste Frantzösische ambassadoren gemeiner schützengesellschaft alhie gethan, im stattseckel verbleibe, und uß demselben jerlich der zinß, oder von einem jeden ein becher ußgericht werden 30 sölle, und deßwegen beßer befunden, wann das eine und andere houbtgüt uff gnügsame versicherung an zinß gestelt werden könnte. Deshalb hat der Seckelmeister eindtweders diße houbtgüter gedeüter gestalten anzelegen, oder wo söliches ze thün kein güte gelegenheit were, dem horn schützenmeister zwen gültbriefen nach der größe jeden houbtgüts uß der kisten zun 35 handen ze stellen, damit durch denselben der zinß jerlich bezogen, und daraus die geschir, so ze verschiessen sind, erkouft werdind.

UP 22 Nr 58; RM 83.69.

*Bemerkung*

Durch die reformation des müßhafens von 1643 (XII Nr 14) werden dessen Leistungen an den Schützenmeister und die Bogenschützen abgeschafft.

## 184. Schieß- und Waffenübungen (daß man wider zur zilstatt schießen möge)

5 1657 Februar 6.

RuB an die Deutschen Amileute: Wir haben bereits verschinnen jars uff - - - nachwerben etlicher unser underthanen in - - - bedencken ires dem gemeinen lieben vatterland erwisenen jüngsten treüwlichen - - - wolverhaltenß - - - inen - - - den gebrauch der zilstetten und verschießen der des einten und anderen orhts - - - verordneten gaben widerum vergönnt<sup>1</sup>, jedoch mit dem Befehl, daß man bei jeder zilstath alwegen ein stundt vor dem schießen das exercitium der wehren zur hand nemen, und wie es bereits vor wenig jaren loblich eingefürt worden<sup>2</sup>, bruchen - - - solle. Und dieweil die ußschreibung solcher unser bewilligung - - - bißhar anstahn verbliben, als woltend wir derselben dich hiemit verstendigen zü dem endt, daß du nit allein deine amtsangehörige - - - wie von alter her fürfahren ze laßen und des exercitii der wehren halb hand obzhalten, sonder auch die verordneten schießgaben, wie sie dieselben vor disem genoßen<sup>3</sup>, - - - ihnen ußzerichten und unß ze verrechnen wüßest, der - - - darbei auch verstandenen meinung, wan wir ihnen, den schützen, weitere güte wegweis- und anleitung, die führung der wehren betreffend, ze geben güt finden wurden, sie derselben sich nit minder geflißen ze bequemen und ze gebruchen wüßen werdind.

M 7.667; RM 127.443f.

## 185. Der neüwen schießgesellschaft mit reißmußqueten ordnung

25 a) 1675 Juni 18.

SchuR urkunden, daß uns durch die häübter und fürgesetz[t]en deß ußeren regimentstandts<sup>4</sup> alhier - - - fürgetragen worden eine aufgesetzte articulierte ordnung, under deren sie ein wuchentlichen schießet mit reißmußqueten anzustellen - - - gemeint weren, mit der Bitte, sie mit oberkeitlicher fürsehung zü favorisieren. Nach Prüfung wird die Ordnung gütgeheißnen und bestetiget wie folgt:

1. Für das erste soll einem jeden burger freystehen und zugelassen sein, sich mit disem anstellenden reißmußqueten-schießen zü exercieren und

<sup>1</sup> Am 13. Mai 1656 (RM 125.333).

35 <sup>2</sup> Vgl. Nr 67 hievor.

<sup>3</sup> Vgl. M 4.456 (19. Februar 1617; S. 340 hievor).

<sup>4</sup> Vgl. V 749 Ziffer 5.

deßen theilhaft zû machen, doch mit disem underscheid, daß allein die, so sich für glider diser gesellschaft annemen laßen, die gebühr und ordnung derselben zû observieren, zû den verschießenden gaaben gelangen, die anderen aber, so nit der gesellschaft sind, allein umb das, so gedopplet wirt, schießen mögind; welche ordnung dahin gerichtet, daß ein jeder sich bei jederweiligem schieß- exercitio einfinden solle. 5

2. Disem schießet wirt zû einem obmann und haubt fürgesetzt ein jeneser schultheiß des ußeren standts, und in seinem abwesen sein statthalter oder der seckelmeister deßelben standts - - -, güte ordnung zû erhalten. 10

3. Und damit dise neüwe ufrichtende schießgesellschaft auch von glideren deß inneren standts angenommen, geehret, vermehret - - - werde, so soll nebend disem haubt auch einer deß inneren standts, das ist auß der zahl der zweyhundert, durch ein gantze ehrende schützengesellschaft erwelt werden, und dise beide alß schützenmeister diser schießgesellschaft vorstehen, also daß der uß dem inneren stand vorgehen, in seinem abwesen aber der von dem ußeren in den vorfallenden handlungen praesidieren, dem einten und anderen aber gleichlich - - - von gemeinen schützen in allen billichen gebotten und verbotten - - - gehorsam geleistet werden solle. 15

4. Wann aber under den schießgesellen streitigkeit fürfalt, wellend wir zur schlicht- und hinlegung derselben verordnet haben für dißmahlen unseren geliebten mitraacht obrist Weiß, mit zûthûn etlicher des inneren oder ußeren standts, die er zû sich zeüchen und darzû berüfen mag; *könnte dieser* der sach nit obligen, mag er es einem anderen überlaßen. 20

5. Der anfang dises musquetenschieße[t]s sol jährlich sein am ersten freytag im aprilmonat, und enden am letsten freytag im monat august; und hierzû in jeder wochen der freitag - - - bestimbt. 25

6. Zum anfang solchen schießets sol jerlich ein jeder angenommener schütz - - - ein halben thaler zû handen der gesellschaft erlegen; - - - bevor solches beschehen, wirt er weder zum doppel noch zû ehrengaaben zû schießen haben. 30

7. Der gewohnte doppel ist gesetzt uf  $10 x^r$  bei einem bz anzûfachen, und von halben zû halben bz aufzûsteigen biß auf gedachte  $10 x^r$ .

8. Und damit dise schießgesellschaft auch mit gaaben favorisiert werde - - -, wellend wir - - -, daß einer, so in die zaahl unsers täglichen raachts erwelt, oder auf ein amt befürderet wirt, ein ducaten, andere aber, so auf großweibel, grichtsreiber, ammann oder ein anderen erträglichen dienst, und schreibereyen erwelt werdend, und hißbar in die gaaben der zihlmußqueten-schützen gezogen worden, jeder ein thaler diser - - - schützengesell- 35

schaft zů verschießen geben solle; und ein glid derselben, so ein erb mehr alß 1000 ſ werts erlanget, ein halbe dublonen. Es sol aber an den gewohnten schießtagen keiner - - - zů einiger gaab gelangen mögen, er habe dann dem exercitio, welches wuchentlich wirt gehalten werden, beigewohnt oder für  
 5 die versumnus deßelben 10 ß zů straf erlegt, vorbehalten solche entschuldigungen diser absentz, deren beide schützenmeister sich wurden ersettigen mögen, deßen zů genießen.

9, Und dieweilen zů unnötigem eßen und trincken, so niemahls gůte frůcht nach sich zůcht, nit vorschub gegeben, noch anlaß verstattet werden  
 10 sol, als sol hiemit alles aufstellen zů eßen und trincken, so einem der ein schießgaab gewonnen, angeműtet werden, oder er von selbstn thůn welte, bei verlust der gewonnenen schießgaab gantzlich verboten sein.

10. Zů denen ehren- und freygaben sol keiner zů gelangen haben, die vor seiner annemung in dise ehrengesellschaft zů fahl kommen, wan sie schon  
 15 erst nach seiner annemung verschossen werdend.

11. Die zilstatt und die weite derselben betreffend, solle dieselbe alle schießtag in der distantz und weite sein, die der, so dentzmahlen im exercitio commendiert, welches commando dann under den schützen der kehr nach umbgehen sol, - - - geordnet haben wirt, doch also, daß dz zihl nit  
 20 weiter seye, dann 160 schritt und nit mehr<sup>1</sup>, dann 60 schritt.

12. Die scheiben sollen nit größer noch breiter sein, dann dritthalben schue breit.

13. Zů disem exercitio soll kein zogen rohr oder fusil, sonderen nur gemeine reißmußqueten gebraucht werden, in der lenge und nach dem lood,  
 25 wie die im zůghauß sind, bei 2 ſ büß.

14. Es soll auch auf diser zihlstatt kein schießgesell einkommen mit geladenem rohr, und keiner sein rohr laden, cher es ihme und seinem (!) gesellen befohlen wirt; alßdann soll er mit anderen schießgesellen sein rohr laden und nur laufende kuglen darzů brauchen; alles nach dem gebrauch  
 30 diser schießgesellschaft. Welcher aber hierwider thůt, der hat den schutz verlohren.

15. Welcher im laden und schießen einiche geferdet und betrug gebrauchte, der sol ohne ansehen der person - - - nach erkantnus deß obmanns und mitverordncter gestraft werden. Es sol auch keiner bei verliering des schutzes minder laden alß ein drittel kugelschwere.  
 35

16. Der, so einen lonten brauchte, der die lenge einer ellen nit hette, deßen schutz sol unnůtz und verlohren sein.

<sup>1</sup> sic! wohl verschrieben statt nocher.



17. Ein jeder sol seine schütz thûn mit eignem wehr, bei ungültigkeit seiner schützen; vorbehalten der, deme ein entlehntes ze brauchen von dem obmann erlaubt wirt.

18. Es ist auch gesetzt, daß einer in einem jahr nit mehr alß ein par hosen gewinnen könne, und sollen diejenigen ehrengaaben und gefell, so nach dem ußschießet fellig werden, in dem künftigen jahr verschossen werden. 5

19. In werendem exercitio sol niemand alß der commandant reden; und wer darwider handelt, sol gestraft werden umb 4 ß.

20. Wann einer so lang von dem schießet ußbleibt, biß die stichscheiben 10 angehenckt wirt, der sol nit mehr für disen tag zum doppel kommen mögen.

21. Wann einem ein schutz unversehens oder sonst zû unnütz loßgehet, soll an deßen statt ihme ein anderer nit zûgelaßen, sonder derselbe verlohren sein.

22. Welchem sein schutz zum drittenmahl versagt, der hat den verlohren. 15

23. Welcher in werendem schießet, oder wann man sendet, ohne geheiß und ohne erlaubnuß des obmanns oder der verordneten zur scheiben gehen wurde, der sol, wann er ein stecher, seine schütz verlohren haben; wann er aber nit ein stecher, umb 4 ß gestraft werden. 20

24. Wann einer dem andern in schutz redt oder anderer gestalten ihne verhinderet im schießen, der sol 4 ß straf verfallen sein.

25. Welcher ohne tägen oder handelier schießen wurde, deßen schütz sollend ungültig sein.

26. Ein trunckener soll zum schießet nit admittiert werden. 25

27. Einer, so im zorn außbrechen wurde in schweren, der sol ein halben gulden straf verfallen; und nach gestaltsame deß schwûrs dem chorgricht sein recht vorbehalten sein.

28. Wann einer auß der gesellschaft tretten und dieselbe verlassen welte, der sol für den ußtritt erlegen 4 Ŧ; und biß auf erlaag solchen gelts gehalten 30 werden, wie ein schießgesell alle beschwerden zû tragen, die derselben einer uf sich tragt, ohne andere erlaßung, biß er solches außtrittgelt erlegt.

29. Letstlichen dann: weilen das bißharige schießen der jungen knaben mit dem bogen nit vil nutz gebracht, und daher es lenger ze brauchen nit rahtsam funden worden, alß sol selbiges hiemit auch für dz künftigt aufgehebt und abgestellt, und die freygaab, deren dise bogenschützen bißhar genossen, diser jetz neüw formierten schießcompaney - - - gegont und 35 zûgelaßen sein, deren auch zû genießen.

Bei diser - - - ordnung werdend wir den anfangs gedachten ußeren

regimentsstand zur erhaltung dises lobl. vorhabens schirmen und handhaben, auch nach vorfallenden dingen zů favorisieren geneigt sein, der meinung, daß die beambteten und fürgesetzten deßelben die beobacht- und handhabung solcher ordnung ihnen auch sollind und werdind angelegen  
5 sein laßen.

*U. Spruchb. WW 110; RM 174.120.*

b) Articulsbrief für die neüwe schützengesellschaft  
1686 März 22.

*RuB urkunden, daß ein güte anzahl von unser burgerschaft bedacht*  
10 *wäre, eine neüwe schützengesellschaft aufzuerichten, umb nit allein auf*  
*gewußén tag in der wuchen mit der reißmousqueten nach dem zihl zu*  
*schießen, sondern auch vorläufig sich - - - in selbigem gewehr exercieren*  
*und musteren zu laßen, dafern uns belieben möchte, dieiänigen gaaben,*  
*welche die junge knaben<sup>1</sup> wägen deß bogenschießets, der zů disen zeithen*  
15 *keinen sonderbahren nutzen mehr haben kan, auf gewußén tax zu regulieren*  
*und diser neüwen gesellschaft zůzueignen, zůgleich auch dieselbe - - - mit*  
*etwelchen anderen freyheitsarticlen, die sie uns vorgelegt, - - - zu begnaden.*  
*Nach erschauung der - - - verlangten articlen werden dieselben bestätigt*  
*wie folgt;*

20 1. Keiner mag zue den gaaben schießen, er habe dan die gesellschaft angenommen und dem vorgehenden exercitio beygewohnt; die anderen aber, so nicht der gesellschaft, mögen allein zum doppel schießen.

2. soll der gesellschaft überlaßen sein, zween exercier- oder schützenmeister, sie seyend gleich deß inneren standts oder nicht, zů erwöhlen.

25 3. Denen soll überlaßen sein, alle fürfallende streitigkeiten ze schlichten, in der meinung, wan der obman nicht beywohnen könnte, die übrigen annoch in der sach fortfahren; darbey iede parthey einen oder zween von der gesellschaft darzů auch erpätten mögend.

4. *Inhaltlich wie a Ziffer 5: Zusatz;* umb ein uhr praecisé sich bey dem  
30 rendez-vous zum exercitio einzufinden.

5. *Inhaltlich = a Ziffer 6, jedoch einen thaler.*

6. Der gewohnte doppel soll gesetzt sein ordinarié auf 2 bz; von selbigem soll ußert dem obman, den schützenmeistern, seckelmeister und dem  
schreiber, auch dem, so denselben tag commendiert, sonst niemand doppel-  
35 frey sein.

7. *Inhaltlich = a Ziffer 10.*

<sup>1</sup> Zu ergänzen erhielten oder ähnlich.

8. *Inhaltlich = a Ziffer 11, jedoch größte Entfernung 200 Schritt.*
9. *Inhaltlich = a Ziffer 12, jedoch drey schuh.*
10. *Inhaltlich = a Ziffer 13, jedoch kein ander rohr, alß eine gemeine reißmoussquete - - - in gewohnter länge und 2 lötig - - - .*
11. *Inhaltlich = a Ziffer 14.* 5
12. *Inhaltlich = a Ziffer 15, erster Satz.*
13. *Es soll keiner minder alß viertelkugel schwär laden, und keiner kein lunten, der nit mit der hand gefaßet wird, brauchen, bey verliherung deß schutzes.*
14. *Keiner soll ohne befehl und bewilligung der schützenmeisteren 10 auß dem rang gehen und seine ordnung verlaßen, bey 5 ß straf.*
15. *Inhaltlich = a Ziffer 17.*
16. *Alle verfallene gaaben sollen zû handen der gesellschaft bezogen werden, und alle schießtag darvon zû einer gaab 4 thaler verschoßen werden; und sol ein jeder nit mehr alß zwo solcher gaaben zû gewinnen haben.* 15
17. *Inhaltlich = a Ziffer 19, jedoch 2 bz straf.*
18. *Inhaltlich = a Ziffer 21.*
19. *Inhaltlich = a Ziffer 23, jedoch 4 bz Strafe.*
- 20-22. *Inhaltlich = a Ziffer 24 (jedoch 4 bz), 26 und 27 (ohne Schluß).*
23. *Inhaltlich wie a Ziffer 28 erster Satz, jedoch 2 Taler Austrittsgeld.* 20
24. *sollen dieiänigen gaaben, die hievor den bogenschützen sowohl von dem stand, alß von erlangeten ämpteren und diensten wägen zûkommen, diser gesellschaft zûgeeignet sein.*
25. *Damit aber kein exceß verüebt, noch underscheid der persohnen gemacht werde, sölle[n] dieselben nach proportion deß der ämpteren und 25 diensten halben hochoberkeitlich angesehenem tax reguliert und bestimmt sein - - -, dergestalten, daß einer, der ein ampt oder dienst erlanget, dem iänigen, der seine gaab gewonnen, den zehenden theil so vill entrichten solle, alß selbiges ampt oder dienst zû handen der armen seiner gesellschaft angeleget ist<sup>1</sup>.* 30
26. *Übrige diensten aber, die in das gesellschaft allmüsen nit taxiert sind, und aber in die gaben der zihlmoussqueten bißhar gezogen worden, sollen diser gesellschaft (so oft die zû fahl kommen) ein ducaten zû verschießen verfallen sein<sup>2</sup>.*
27. *Welcher von diser gesellschaft erben wurde, namblichen von 1000 35*

<sup>1</sup> Vgl. V 404ff Nr 4 (1685 März 9.).

<sup>2</sup> Eine Randbemerkung verweist auf den Entscheid, den SchuR am 1. Dezember 1758 erließen; dieser bestätigte lediglich die Ziffer 26 der Schützenordnung vom 22. März 1686 (RM 243.179).

biß auf 5000  $\text{fl}$  wärts, der soll zue einer schieß- und ehrengaab 4  $\text{fl}$ ; der aber, so über 5000  $\text{fl}$  ererbte, - - - soll 6  $\text{fl}$  und mehr nicht, der gesellschaft zü entrichten verfallen sein. Was aber under 1000  $\text{fl}$  ist, darvon soll nichts bezahlt werden.

5 28. Allen mißbrauch ze vermeiden, soll keiner den bestimmten tax der gaben überschreiten, bey vermeidung der auf der verpotnen miet und gaben gesetzten straf<sup>1</sup>. Und soll[en] zue benemung alles anlaßes die gaben, sobald sie fellig worden, auß befehl der schützenmeisteren zü handen diser schützengesellschaft bezogen werden.

10 *Diese Ordnung soll so lang gälten und kraft haben, alß uns gefalt, und wir anderwärtig zü verordnen nit rathsamb erachten werden. Siegelvermerk. Datum.*

*U. Spruchb. YY 571; RM 204, 185. – RUDOLF VON FISCHER, 250 Jahre Reismusketen-schützen-Gesellschaft (1936).*

15

### 186. Schützenordnung 1680 August 3.

*Ratsherr Christoph Fellenberg, als obman einer gesamten ehrenden zunft und schützen mit den zihlrohren alhier, hat vorgebracht, daß dieselben zur Abwendung eingerissener Mißbräuche veranlaßt worden seien, ihre under-*  
20 *einanderen habende gsatz und gebrauch<sup>2</sup> ze übersehen, umb etwas zu vermehren und in diese zeit zu richten. Seinem Gesuch um corroboration dieser Ordnung entsprechen SchuR;*

*1. Inhaltlich, etwas gekürzt, wie Nr 180, unter erstlichen die beiden ersten Absätze, jedoch wird statt zylstattrecht nun schützenrecht geschrieben.*

25 *2. Inhalt wie Nr 180, unter erstlichen dritter Absatz, jedoch soll nun geurteilt werden nach erkantnuß der von den vier haubttischen der schützenmatten von zeit zu zeit verordneten acht herren - - - ohne daß die sach vor das ganze hott (weilen die versamlung deßelbigen schwärlich geschehen wurde) solte getragen werden, jedoch wichtige sachen mgherren vorbehal-*  
30 *ten.*

*3<sup>3</sup>. Item soll ein jeder schießsoll, so zu den gaaben schießen will, den doppel nit später, dann umb ein uhr nach mittag erleggen oder schicken; welcher solches übersehen thäte, deme soll der bestimmte wein nit entrichtet werden. Keiner soll auch sich zu dem zihlstand verfügen und anfahen*

35 <sup>1</sup> Vgl. V 305 (RB 5 Ziffer 21. vom 9. April 1652).

<sup>2</sup> Vom 17. März 1614 (Nr 180 hievor).

<sup>3</sup> Vgl. Nr 180 Ziffer 4 hievor.

schießen, er habe dann zuvor seinen doppel auch erlegt; welcher das übertreten wurde, der soll seine schüz verloren haben und soll nüt destominder den doppel erleggen.

4. *Inhalt wie Nr 180 Ziffer 5, unwesentlich gekürzt.*

5<sup>1</sup>. Es soll auch ein jedes mußquetenrohr mit minder dan 4 werkschuh 5 lang, die kugel nit liechter, aber wol schwärer dann zweylötig an großer gewicht, und das absehen ohne gefähd gericht und gebraucht werden, den schnapper mit keinem straüblin, schneller, fürriberlin oder anderen mittlen stellen. Ein schüz mag auch sein mußquetenrohr mit graden, glatten oder 10 krummen zügen, schnäggen und zurichter, je nach dem ein jeder vermeint, sich deßelben zu behelfen und am besten beschoßen ze sein; dergstalten die mußqueten laden, daß die kugel durch die einfache scheiben gange, es wäre dan sach, daß sy einen ast, büchs oder mäscher angetroffen; widrigenfalls soll er seincs schuzes beraubt sein.

6. *Inhaltlich unwesentlich gekürzt aus Nr 180 Ziffer 7 bis beschädigt 15 werde; nachher abgeändert; Welcher - - zu schießen angehebt, soll vom ersten schuz hin sein kugel nit weiters füteren, noch durchaus in verrichtung seiner schützen die mußqueten nit widerum wüschen, er habe dann seine drey schüz gethan, dieselbige auch, weder gabel noch lunten, von handen stellen, sondern die ganze zugehörd bey handen behalten, er habe dan seine schüz 20 ordentlich verrichtet; seine kugel auch also zugericht haben, daß er die selbige mit dem ladstecken von freyer hand hinab stoßen möge, weder mit steinen, klüpfeln, hämmeren, noch dergleichen instrumenten eintreiben und an steinen, blöcheren oder anderen orten hinab zwingen müße; so er das - - - übersehen wurde, sollend seine schüz ungültig sein. Jedoch under 25 dem vorbehalt: wan einem im laden sein ladstecken brechen und also unnüz gemacht wurde, daß - - ein solcher schüz umb permission eines anderen ladstekens sich für den selbigen schießtag zu behelfen bey dem schützenmeister gebührend anmelden solle, damit er in seinen schützen für denselbigen tag nit verhinderet werde. 30*

7. *Inhalt wie Nr 180 Ziffer 8; jedoch: statt der g'sellschaft amptlüt heißt es nun den schützen bedienten; die Worte sol der g'sellschaft sind nun wegge- lassen.*

8. *Inhalt = Nr 180 Ziffer 9.*

9. *Inhalt = Nr 180 Ziffer 10; jedoch statt mit denen an die stend uffge- 35 henekten fendlinen nun an selbigem stand aufgehenekten fähli.*

10. *Inhalt = Nr 180 Ziffer 13.*

11. *Unwesentlich gekürzt aus Nr 180 Ziffer 15.*

<sup>1</sup> Vgl. Nr 180 Ziffer 6.

12. Welcher schießsoll an seinem gethanen schuz bedaurlichen mangel und ze klagen hette, der mag aus bewilligung deß schützenmeisters, der für-gesetzten mit erlag eines halben bazens zween schützen hinausschicken; was sie dan nach besichtigung deßelbigen anbringen wurdend, darbey soll es - - -  
5 verbleiben - - -.

13. So soll auch kein schießsoll eignes gwalts hinaus zu der schyben gahn, ihme habe es dann der schützenmeister erlaubt oder ihne darzu verordnet. Welcher das übersicht, soll zu rechter buß verfallen sein 10 β<sup>1</sup>.

14. *Inhalt = Nr 180 Ziffer 16.*

15. Welcher sein mußqueten oder ander übergwehr in zornigem muth zerschlacht oder von sich wirft, der soll geben zur buß 10 β.

16. Kan ein schießsoll an hauptgaaben des sommers mit mehr dann zwey herren-, ein frey pahr hosen und einen schürletz gewinnen; darvon soll zu handen dem schützenmeister wie von altem hero - - - geübt worden, zum looßgelt weiters entrichtet werden von einem herren-pahr hosen 10 β,  
15 von einem frey pahr hosen 1 ℥ und von dem schürlez 5 β.

17. Die zween königliche bächer betreffend, werdend dieselbigen gewonnen loßgelts halb frey; und welcher einmahl das glück darzu gehabt, der soll hernach zechen jahr still stahn, und darvor nit vehig sein, weiters darzu  
20 ze gelangen.

18. So ist auch angesehen - - - wegen etlichen spät und saumseligen schießgesellen, welche ihre hauptschüz erst, wan es zeit wäre zu stechen, anfahend ze thun, und darmit die stächer dißorts nit biß in die nacht verhindert werdind, sollend die verordneten die stichfahnen im junio und julio  
25 umb 5 uhren, die übrige zeit vor und nach aber umb 5 uhren anhencken, und die annoch verhandenen hauptschüz zur nachgehnderen schyben anweisen, und daß sie ihre schüz in der ordnung nacheinanderen, und nit zu einer schyben thüynd; auch sollend die übrigen schyben umb 6 uhren ohnfählbarlich abgethan werden.

19. Dieweilen nun etliche jahr daher in einen großen mißbrauch kommen, daß vil der schützen, wie auch andere, wan man anhebt zu schießen, sowol in haupt- als stichschützen, mit lachen, poßenryßen in schuz redend, und anderen dergleichen muhtwilligen händlen sich bey den ständen stel-  
35 lend - - -, dadurch die schützen, wan sie anschlahend zu schießen, verhindert werdend, als soll niemand außert den verordneten aufseheren oder standhüterem alda sich einfinden, es seye dann hinder den ständen ohne jemens hindernuß, bey straf 10 β.

<sup>1</sup> Vgl. Nr 180 Ziffer 14.

20. Des unanständigen keiglen und blattenschießens halb, weilen selbiges mächtig eingerißen - - -, auch sich die schützen am schießen selbstn verhinderendt, als soll solches sowol den ußeren, als auch den schützen auf der schützenmatten genzlich verpotten sein, bey unabläßlicher straaß von jedem 5 ß.

21. Zu bekreftigung und bezeühung der obgesezten bußen ist geordnet worden, daß der fähbare dieselbige alsobald erlegge; wo solches nit geschicht, soll demselbigen weder doppel abzenemen, noch ze schießen erlaubt sein. - - -

*U. Spruchb. XX 245; RM 188. 376.*

187. Reglement, wie die reißmousqueten-schützencompagney in beßers aufnemen ze bringen

1726 April 26.

*RuB haben festgestellt, daß die besonders seit 1686 zû großem nutzen eingeführte schützenmatt- oder so genante reißmousquette-schützencompagney hiesiger hauptstatt dergestalten in abgang gerahten, daß dero aufzug dißmahlen underlaßen, wenig von hiesiger - - - burgerschaft sich mehr under dem gewehr exerciren laßind und zur schein geschoßen. Zum zwek, die burgerschaft allhier beßer in den waaffen zû üben, wird geordnet;*

1. daß die ganze<sup>1</sup> burgerschaft von 18 biß 45 jahren alters, so nicht deß inneren standts sind, ußert den gesellen und lehrjungen, wie auch denjenigen, so in oberkeitlichen diensten, durch die stattquartier-haubtleüth, denen die feüwrg'schauwer an die hand gehen sollen, anbefohlen werden solle, bey ohnaußbleiblicher straaß sich auf den trommelschlag auf dem sammelplaz einzûfinden und den aufzügen an dem ersten freytag im aprellen und lezten freytag im augstmonath beyzûwohnen, folglich sich exerciren ze laßen und zur schein zû schießen.

2. Wie zegleich dem exercitio auf den ersten freytags aprellen, mey, brachmonath, heüw- und augstmonats beyzûwohnen, - - - und nach der schein zû schießen.

3. Ansehend die glieder deß großen rahts, wollend ihr gn selbige - - - ersücht und ermahnt haben, daß diejenigen herren, so nicht in functionen stehen und nicht über 45 jahren alters seyn werden, anderen dißohrts mit gutem exempelp vorgehen und sich fleißig einfinden thüyen.

4. *Wer deß ußeren standts soll die demselben gegönnte regiments-stimm*

<sup>1</sup> *Statt der ganzen.*

nur dann genießen, wenn er auch von diser reißmousquetten-schützencompagny, erlege jährlichen den thaler, wohne den - - - uffzügen bey, laße sich exerciren und schieße zur scheiben.

5 5. Deren halb aber, so die regiments-stimm nicht genießen wollten oder nicht deß ußeren stand wären, ist ihr gn meinung, daß sy sich auch bey den aufzügen und exercitio einfinden und zur scheiben schießen, allein nicht gehalten seyn sollen, die compagny anzunemen und den jahrs-thaler ze bezahlen, sondern nach bißhariger üebung lediglich zü dopplen und zü selbigem zü schießen, widerigenfahls sy zü oberkeitlichen diensten und  
10 besoldungen zü gelangen, nicht vehig und darvon außgeschlossen seyn sollen.

6. An jedem letzten der je vier monatlichen schießtage ist erlaubt, mit dem sogen. kurtzen g'wehr oder stutzeren zü schießen; es steht aber jedermenniglich, so der compagny ist, frei, zü den auf disen tagen zü verschießen habenden gaaben entweders mit stuzeren oder aber mit mousquetten zü der  
15 scheiben zü schießen, da dem commandant überlaßen, sowohl der gaaben, als deß commando halb, und sonsten das nöhtige zü verordnen.

7. In gleichem sollen auch die ewigen einwohner allhier, wie auch die außzügler der ehrenden gesellschaften, wann gleich dise letzten über 45 jahr alt wären, - - - gehalten seyn, den uffzügen und exercitio beyzuwohnen und  
20 zum doppel zü schießen. Wie aber dise letztere, gleich denen im landgricht das stattregiment ußmachen, so werden sy hierdurch ermahnet, sich in so weith muglich, ganz gleich gekleidet einzefinden.

8. Es gibet auch die erfahrung mit, daß diejenige gesellschaft, so sich an freytagen auf der großen schanz zimlich zahlreich versamblet, die  
25 schützenmatt nicht besüchet, ohngeacht hievor auß deren anlaß die schanz darumb geöffnet worden, damit die schützen nach dem schießen sich auch umb etwas ergetzen können; welches megh veranlaßet, die sachen widerumb in ihren ehevorigen stand ze setzen und hierdurch zü verordnen, daß gedachte societet gehalten seyn solle, die schützencompagny anzunemen  
30 und sich derselben ordnungen und reglementen zü conformiren, widerigenfahls die schanz ihnen nicht mehr geöffnet werden soll.

9. Bey welchem allem es den verstand hat, daß derjenige herr, so die schützencompagny aufführt, künftighin sich alleß gastiren und tractirens - - - bey oberkeitlicher straf und unguad genzlich enthalten solle, als  
35 welches hierdurch abgestrekt und verboten ist.

10. Endlich haben Ruß erkent, daß mehr-angeregte reißmousquetten-schützencompagny sambt allen erhaltenen freyheiten und ordnungen under der autoritet und aufsicht mrgh der kriegsrähten seyn und bleiben, alleß nach ihrer vorschrift, so lang es ihnen gefallen wirdt, eingerichtet, und



auch der commandant zu diser compagney von ihnen verordnet, der hauptmann und überige officirer aber von diser societet selbst ferners creirt werden solle. - - -

*U. Spruchb. FFF 517; RM 106. 294, wo das Verhältnis der Gesellschaft zum äußeren stand erörtert wird.*

5

188. Freyschießet  
1767 Februar 10.

*Das völlige Verbot vom 4. Juni 1765<sup>1</sup> wird durch Mandat an alle Amtstellen aufgehoben wegen der uns stehts am herzen ligenden aufnahm des militaris, welches durch dergleichen übungen dem landmann angenehmer wird, und die formirung guter, in unserm land höchst nöthiger schützen - - -* 10  
*veranlaßet, jedoch unter folgenden Bedingungen:*

1° soll unter keinerley vorwand dergleichen freyschießet gehalten werden, es sey dan von unseren amtleüten erlaubt worden.

2° Da - - - solche freyschießet lediglich den nuzen deß gemeinen wesens 15  
und die vernünftige ergözlichkeit unserer unterthanen, nicht aber die gewinnsucht zum gegenstand haben sollen, so soll(en) zu verhütung allzu großen eigennuzes derjenige (!) richter, so die freyschießet erlaubt hat, den preis der gaben und den doppel bestimmen, wie auch alles dasjenige vorkehren, was er zu erreichung - - - unseren zweks nöthig und nuzlich 20  
erachten wird.

3° Wann nun vom competierlichen richter die bewilligung - - - ist 25  
ertheilt und von ihm die obbeschriebene vorsorgen genommen worden, so mögen solche, jedoch nicht anders, als unter der anführung der officiers der dorfschaften, welche in völligen uniform und mit dem haußecol versehen seyn sollen, und in gegenwahrt der vorgesezten vollführt werden.

4° Dieser officiers und vorgesezten pflicht soll seyn, acht zu geben, daß alles in der ordnung, anständig und ohne unglük zugehe; zu solchem end sollen sie hauptsächlich darauf achten, daß kein schuß losgebrennt werde, der zeiger sey dann zuvor in sicherheit, daß keine zuschauer an denjenigen 30  
orten zugelassen werden, wo etwan gefahr vorhanden wäre, daß so viel möglich die trunkenheit ausgemitten werde, daß kein trunkener ein geladenes gewehr in die hand nehme, daß die freyschießet noch bey heiterer tageszeit geendiget werden, daß alle gewehr nach geendigtem freyschießet visitirt und die allfällig geladene ausgezogen und unschädlich gemacht werden, und 35  
daß sich jedermann in guter ordnung und frieden nach haus begebe. - - -

<sup>1</sup> RM 275. 352.

5° Das Freikegeln, da um waaren, zierden, kleidung, pfennwehrt oder gar um große geldgaben gekegelt wird, bleibt gänzlich verboten und darf von den Amtleuten, Herrschaftsherren und Unterbeamten unter keinem Vorwand bewilligt werden.

- 5 Diese milderung des mandats vom 4. brachmonat 1765 soll jedoch nicht öffentlich publiciert noch angeschlagen werden, sondern ist als eine instruction der Amtleute behörigen orts einzuschreiben - - -

M 22.106; RM 285.14.

Bemerkungen (u. a. auch Schießmusterungen betreffend)

- 10 1. 1769 Juli 5: Über die Pflichten der Landmajore bei vor- und schießmusterungen vgl. Nr 19 hievor Ziffern 26 und 30.
2. 1773 Februar 12: SchuR erläutern, daß freyschießet hinfüro länger nicht als einen tag wahren sollen, um Unordnungen und unglücke zu verhüten; dies bei 50 % buß, ja sogar bewanten dingen nach bey gefangenschaft oder leibesstraf gegen die widerhandelnden oder
- 15 den wihrtten, falls er bey einem solchen anlaß über die gesezte zeit überwihrtten solte (M 25.189; RM 316.244).
3. 1788 März 7: RuB beschließen, die schießgelder der infanterey in gaben von armatur und montur, namentlich für lederzeug, mithin in ordonanzmäßige patrontaschen samt riemen und sabelkuppel zu verwandeln. Dem Kriegsrat wird überlassen, in absicht auf die aus-
- 20 zusezende preisen an denen schießmustrungen, auf die dem landvolk zu verschaffende erleichterung in ankauf der buffeterie, auf die - - - umkosten wegen verfertigung der schein, löhne der zeiger etc. das Nötige zu bestimmen (P 18.547; RM 394.372).

## G. Reisläuferei

### Vorbemerkung

- 25 1. Schon gedruckt in dieser Sammlung  
1465 August 16: Reislaufverbot, II<sup>2</sup> 118 Nr 163 (die Vermutung, dieses Verbot sei erst 1477 erlassen worden, wird widerlegt durch RM I. 35). - 1473 Mai 9: Verbot, ohne Erlaubnis mgH in dehein frömbd reiß zu ziehen, II<sup>2</sup> 130 Zeile 23f Nr 195. - Vgl. die im Register zu V unter reis, recreues, volck, werben vermerkten Stellen.
- 30 2. Schrifttum: ALBERT MEIER, Die Geltung der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. (1911) 230ff (über das Militärstrafrecht der kapitulierten Schweizerregimenter) Bern. - RICHARD FELLER, Bündnisse und Söldnerdienst 1515-1798, Schweizer Kriegsgeschichte Bd 3 (1616). - ADOLF POCHON UND RUDOLF VON TAVEL, Das Berner Regiment von Erlach in kgl. französischem Dienst 1671-1792 (1933). - P. DE VALLIERE, Treue und Ehre.
- 35 Geschichte der Schweizer in fremden Diensten (1940). - M. F. SCHAFFROTH, Die Schweizergarden des Herzogs von Modena 1740-1749, Berner Zeitschr. für Geschichte und Heimatkunde (1963) S. 1 ff. - Derselbe, Service étranger sans panache, Musée Nouchâtelois (1960).

189. *Reislaufverbot*  
1479 März 4.

*SchuR* beschließen einen Befehl an miner herren amptlüt in stett und lender, das man allenthalb die gemeinden samle und heis an hellgen sweren, in keinen frömbden krieg zû zûchen; und welich das brächen, das die minen herren in schryft geben werden; wellen min herren in ir todbûch schriben und für meineyd halten und zû iren gütern grifen. 5

RM 26.72; Miss. D 430 (wonach den Übertretern eydes noch eren niemermer zû gelouben sin sol - - -; und ob ir dheiner widerumb zû land kâm soll man ab sinem lip richten laussen an alle gnad). 10

*Bemerkungen*

1. Vgl. ANSHELM I 150. — ANSHELM I 132 erwähnt ein vorheriges Reislaufverbot von 1478.
2. Voraus gingen auch Gebote des *SchuR* von 1470 Juli 3: an all miner herren land und gebiet, das niemand in dehein reyß ziech; wann weliche das übersehen, wellend min hern an irm lib und güt swärlichen strafen (RM 6.128); von 1470 August 27. an die Vögte von Wangen, Arwangen und Bipp, niemand us miner heren gebieten laßen hinweg gån, sunder inen allen wider har bi iren eiden gebieten und ouch ir namen in schrift nemen (aaO 189). — 1474 März 11: Die frömden knecht von hantwercken und ander söllend an sonnentag sweren, als si vor ouch getan hand, und sunderlich nieman uffzewisen in keinen krieg zû gan, noch das selber tån, alle die wile si under minen herren wonend und sitzent (RM 14.103). 20

190. Der reyß halb. *Verbot des Reislaufens*  
1479 Dezember 31. (vigilia circumcisionis).

*SchuR* embieten allen unsern, so disern brief sâchen, läsen oder hören läsen, unser fürdrung zûvor. Uns langt aber in hochem mißvallen an, wie ir in reysen zû loufen understan und fürnemen, unangesechen der swären hohen eyd, so ir gemeinlich und sunderlich haben gesworn, in dehein reyß an unser besunder urloub zû ziehen, dz uns so hoch befrömbdt, so vast dz wider gott, alle erberkeit und glouben ist. Und nach dem uns nu geburt, den ewigen gott für ougen zû haben, unser ere zû retten, gehorsame zû behalten und so swären träffenlichen mißhandel deheinswegs zû liden, dann es ouch dient zû bekräncken unser briefen und sigeln, so gebieten wir ùch allen und jeklichen in sunders bi úwern geswornen eyden, so hoch und träffenlich wi[r] jemer können und mogen, das ir an allen verzug wider heimkeren, und wz solds ir haben emphanen bi einem pfenning wider keren und darin dehein fürwort haben. Dann wo ir dz nit tånd, so söllend ir ùch gewuß halten, dz wir ùch als gelob meineyd lüt, die wede an gricht, noch recht nie mer sitzen, noch útz gelichs handeln sollen noch mogen, angends wellen offenlich lassen lutren, in das todbûch schriben und ab úwerm lib und güt 35

als verzalten, erlosen lüten gestrags wellen richten und das fürwerthin niemer mer ungesträft vertragen, wiewol wir bißher die strafen gnädlichen uffgehalten haben. Wir haben ouch diserm unserm knecht gewalt geben, uch anzuvallen, in vancknúß zú werfen und mit recht zú verhefften, bis  
 5 uff unser bottschaft zúkunft, die wir dann hin nach schicken, und mit recht bis in den todt vertigen wellen. Darnach wüssen úch zú richten.

*Ob. Spruchb. H 370. – Vgl. RM 25.186.*

*Bemerkung*

*Ähnliche Verbote wiederholt z. B. 5. April 1484 (Miss. E 205f), 2. November 1488 (aaO 388), 23. Dezember 1488 (aaO 417) usw. – Ferner ANSHELM I 150, 249 ff, 265 ff, 298, 321 (RM 55.19). Eid, durch den alle Untertanen das Reislaufen abzuschwören hatten, vom 5. Januar 1484, gedruckt bei EMIL BLOESCH, Die Vorreformation in Bern (Jahrb. f. Schweiz. Gesch. IX (1884) 48f. – Tagsatzungsbeschluß vom 14. Januar 1484 (Eidg. Absch. III Abt. 1. 173 Nr 204 k-n).*

*191. Reislaufen verboten*

1489 Januar 9. (fritag näch Epiphanie)

*SchuR nehmen auf ihre früheren ordnung und gemächdt der reyßge-  
 löufen halb Bezug, die jedoch verachtet, eyd und er übersächen worden sind.  
 Sie beschließen nun;*

1. das alle die, so in unsern stetten, landen und gebieten gesässen oder  
 20 darin gehörig sind, und solich ordnung der reysen nit geschworn und sich  
 aber nitdesterminder an unser gunst, wüssen und willen in krieg und reysen  
 gefügt haben, durch unser amptlüt vánklichen angenommen und nit usge-  
 lassen werden sollen, ein jechlicher insunders bezal und usrichte vor zú  
 unser statt handen 10 ſ an alle gnäd, oder gêbe sôliche sicherheit und burg-  
 25 schaft, damit wir derselben summ und sträf gewuß und sicher sien. Und ob  
 deheiner sôlich bezalung nit tûn, ouch deheim burgschaft môcht haben, das  
 der und dieselben in sôlicher vánknuß beliben und jechlich pfund mit einer  
 wuchen zú wasser und brot ablegen, und solichs tûn soll so lang und vil, biß  
 das die - - - 10 ſ abverdient und also bezalt werden.

2. Und als dann aber etlich hinweg gezogen und doch usserthhalb der  
 Eydgnoschaft gebiet und landen nit kommen, sunder uff der strässen  
 wändig sind worden, *diese bezahlen je 5 ſ.*

3. Demnach als vil ander sind, so nit mer dann einost geschworn und  
 sich aber úber denselben eyd in reysen gefügt und deshalb ein meineyd  
 35 getân, *diese sind gefangen zu nehmen (wie Ziffer 1) und haben jeder 10 Gulden  
 zú sträf zu zahlen (weiter wie Ziffer 1); jeder nicht einbringliche Gulden ist in  
 eine Woche Gefangenschaft mit spisung wasser und brots umzuwandeln.*

4. Sodann als etlich zûm andern mal geschworen und aber dieselben eyd all beyd hindangesetzt und übersächen haben, werden (wie Ziffer 3) mit 20 Gulden bestraft und darzû als erloß, meineydig lût und weder zû rât, gericht, deheinen âmpthern, noch erlichen sachen geprucht, sunder als verwûrkt und nicmand nûtz noch schädlich geachtet - - - .

5. - - - Diewil etlich zûm dritten mal geschworn und dieselben eyd all dry übersächen und nit gehalten haben, dâ wellen wir, das dieselben für recht gestellt und uff si gehandelt werd, wie sich irm verdienen nâch gebürt.

6. Doch so sôllen die, so allein in Pemond und dienst unsers gnedigen herren von Safoy gewâsen und fûrer noch wyter mit geluffen sind, aller obgeschribner straf und vechd ledig und harinn usgescheiden - - - beliben, wie sich gebürt und uns ouch billich bedunkt.

7. Und dâmit nu hinfûr solich unordnung, gelouf und uffrûr, die unser lob und er schwechen, verkommen, und dieselben, so von datum dis briefs in krieg loufen und uns übersächen werden, nit ungestraft beliben, so haben wir - - - beschlossen, das dieselben all vom leben zum tod gericht und gehandelt werden sôllen, inhalt der letsten ordnung und satzung - - - dann wir ouch wellen, daß dieselb - - - den unsern allenthalb jârlich vorge-lâsen und verkûndt werd - - - .

*Ob. Spruchb. L 441 mit dem Vermerk: Executum coram toto senatu lune post epiphanie LXXXIX<sup>o</sup>. Man sol die recht reyßordnung ouch abschriben, so menig zal als dise. - Vgl. RM 61 (bezw. 58). 17 und 63. 37. - ANSHELM I 349ff, 353, 355, 374, 402f, 417f, 425, 431-436 und dort erwâhnte Stellen. - II 21ff, 28, 213 (Volksbefragung vom 27. Juni 1499).*

#### Bemerkungen

1. 1500 März 19: SchuR befehlen houptlûten und knechten von unsern lendern und gebieten, jetz in sold und dienst des hertzen von Meiland, wie auch denjenigen, die dem König von Frankreich zuziehen wollten, beider herren kriegssachen mûssig zû gand, damit sie nicht einandern umb lib und leben sollen bringen. Ungehorsamen wird gedroht, daß wir - - - zû uwerem huß, hof und allem dem uweren, so ir under uns haben, grifen, solichs zû unsern handen nâmen und ûch darzû von eren setzen, und so ir hernach zû land komen, an lib und leben strafend - - - (Ob. Spruchb. P 76); dazu RM 106 (irrtûmlich 105!). 11, wonach RuB ein allgemeines Reislauferverbot an Stâdte und Lânder erliesen, wie dann das gemein Eidgnossen angesehen haben (18. März 1500); ANSHELM II 294 und dort zitierte. FELLER I 501.

2. 1500 Mai 8: Nachdem die Reislâufer, die zum König von Frankreich und andrerseits zum Herzog von Mailand gezogen waren, wider herheim komen, befehlen SchuR allen Amleuten, den unsern by lib und gût zû gepieten, einandern hinfûr aller unfruntlichen wort und werck zû vertragen, und deß, so sich in solichen reißzûgen begeben hat, deheim verwissen noch uffheben zû argem zû bruchen, sondern bei Ansprachen gegeneinander sich rechts zû benûgen (Miss. K 5b). - 1500 Mai 18: Befehl, alle zurûckgekehrten Reislâufer schwören zu lassen die ordnung der pension und reyßgelouf halb zu halten, und Übertreter gefangen zu setzen (aoO 9). ANSHELM II 302ff.

3. 1501 März 3: SchuR erlassen, um zu verhindern, daß Leute die unsern und ander uffwigen und in frömbd ußlendig krieg füren, an alle Amleute den Befehl, bei Eidspflicht allenthalb in geheimbd zü bestellen und zü versorgen, damit, ob jemand hinweg züchen oder die unsern wolte uffwyglen, das dieselben gestrax angenommen und ingelegt und zü unsern handen werden behalten, damit Übertreter bestraft werden; und haben ouch deßhalb  
5 jetz von dem künig von Franckenrich das gelt, so in unser statt seckel hett mogen dienen, nit wellen nämen, in hoffnung, damit die unsern dester furer zü behalten (*Miss. K 116b*).
4. Als 12 Reisläufer, die der beschworenen Ordnung ungehorsam waren, ergriffen und - - -  
10 ingelegt worden waren, um sie fur ein offen recht zü stellen und uff si mit recht zü handeln, als sich irem verdienen nach würdt gebüren, berufen SchuR mit Schreiben vom 6. Mai 1501 Boten von Städten und Ländern nach Bern, uns uwers rats, willens und gevallens zü berichten und demnach mit uns gegen solichen zü handeln, als sich der notdurft nach und zü enthalt  
15 ander der unsern wirdt gebüren; Städte und Länder sollen vorher uber diß sach sitzen und erwegen - - -, was beschwärd, unkomlikeit, mangel und gebresten gemeiner unser landschaft sölicher reißgeloufen halb züstat, und was ir und wir dawider angesehen und an die heyligen  
20 gesworn haben, und also mit den unsern underred und ratschlag thün und die Boten danach ab(zü)vertigen (*Miss. K 138b*). - ANSHELM II 338. - FELLER I 502.
5. 1501 Mai 31: Befehl von SchuR, das Vermögen ungehorsamer Reisläufer einzuziehen  
20 (*Miss. K 146b*); wegen des Gerüchts, daß einige dem Römischen künig wellen züzüchen und das hertzogthum Meyland wider zü sinen handen helfen erobern, wird die Ordnung neuerdings eingeschärft, am 7. Juli und 13. August 1501 (*aaO 155, 165b*); ferner wieder am 19. Februar, 28. März (vgl. FELLER I 503), 4. Mai, 3. Juli, 9. August 1502, 14. Januar, 15. Mai, 23. Juni, 3. Juli 1503 (*Miss. K 251, 259b, 280b, 295, 330b, 367, 379b, 381b*).
6. 1502 September 16: RuB verkünden Städten und Ländern, es seien alle die, so seit Erlaß  
25 der beschworenen Ordnung in ußlendig reysen, es sye gan Bollitz, Meiland, Franckenrich oder andre ort geluffen, - - - vāncklich anzünämen und inzülegen und von jedem 10% zü straf, an alle gnad, zü bezüchen, auch keinen ußzülassen, er habe dann vor söliche straf verburget  
- - -; Unvermögliche sollen in geväcnknus mit spisung zü wasser und brot enthalten werden und mit einem jeden tag und nacht ein pfund abverdienen. Hätte sich jemand schwererer  
30 Strafe schuldig gemacht, sollen die Amleute ihn inlegen, von im burgschaft nämen und sin straf in rüw anstellen, biß der Amtmann die Obrigkeit zu Bern sins mißhandels berichtet und durch diese Bescheid erhalten, was und wievil von im sye zü bezüchen. Der gemeinen Landsordnung gemäß sind Übertreter auch an iren eren zü strafen und sollen in jarsfrist des nächsten  
zü deheinen erlichen sachen, gericht, noch rat und derglich übungen gebracht, sondern  
35 solcher Ämter beröubet und daran nit wider gesatzet werden byß uff unser gevallen und erlouben (*Miss. K 310b*).

192. Verkommnis der zwölf Orte gegen Pensionen, Reisläufen, Werben  
und Einmischung in fremde Streitsachen  
1503 Juli 21. (uff sant Maria Madalenen äbent)

- 40 Original: Fach Eidgenossenschaft. Pergament 68 × 33 und Falz 8,5 cm.  
Druck: Eidg. Absch. III Abt. 2, 1314 Beilage 10.

## Bemerkungen

1. Vgl. Eidg. Absch. III Abt. 2.11 ff Nr 2 Beilage B (4. Februar 1500), sowie die im *Materienregister* unter « Pensionen und Kriegsläufe, Verbot » vermerkten Verfügungen. — ANSHELM II 384 ff; FELLER I 503.
2. 1503 Juli 24: SchuR stellen gegen Ungehorsame gewaltsbriefe an mehrere Ratsmitglieder aus, worin sie allen, denen diser brief zukumpt zu wissen tun, das wir disern unser ratsfründ usgevertiget haben mit gewalt und bevelch, etlich den unsern, so wider unser gebott und ordnung in frömbd reysen hingezogen sind, nachzüberben, die anzuvallen und sust gegen inen zü handeln, als sich siner bevelch nach gebürt, und begeren daruff an üch früntlich, so der genant ratsfründ zü üch komen und üch unseres willens und gevallens berichten wurdt, aldann sinem anbringen ungezwifleten glauben zü geben und im daruff söliche hilf, furdrung und handhabung mitzütøylen, damit er unser bevelch stattthün, wolgeschaffet widerkeren und uns räumen mog, im uern geneigten und fruntlichen willen zü güttem erschossen - - - (Ob. Spruchb. Q 331).
3. 1503 August 30: Beibrief zum eidgenössischen Pensionenverbot, in Luzern beschlossen, aber nicht von allen Ständen angenommen, wodurch erläutert wird, daß die Eidgenossen, dheim ort under uns(er), gemeinlich noch sunderlich, von disem tag hin mit keinem fürsten noch herren, wie die namen haben, - - - puntauß - - - oder andere pflichtungen - - - machen - - - sollen - - - one unser der - - - Eidgnosen gemeinlich oder der merteil under uns gunst, wissen und willen; ausdrücklich vorbehalten werden unser geschworn ewig pünd (Fach Eidgenossenschaft, Pergament 48 × 30,7 cm; Eidg. Absch. aaO 241).
4. 1503 Dezember 1: Die Buße für die Ungehorsamen, so wol häbend und in güttem vermogen, wird auf 20 % erhöht; für die, so in bescheydnem schlechten vermogen, auf 10 % gelassen. Die, so gantz arm sind und nützit haben zü geben oder zü verbürgen, sollen in geväncknuß zechen tag und sovil näch, mit spysung wasser und brot onthalten werden; dazu treffen si all, si syen rich oder arm, die vorher bestimmten Ehrenstrafen (Miss. K 425 b).
5. 1503 Dezember 30: RuB verkünden ihren Städten und Ländern: wiewol wir zülest üch - - - die straf dero, so sich über unser gebott - - - in frömbd ußländig reysen gefügt, erlüttert und zügeschriben - - -, so begegnen uns doch dagegen allerley reden, durch die uns wil beduncken, das sölich unser straf eben schimpflich und lichtvertig geachtet, also das daher den gehorsamen ursach mochte geben werden, sich harnach ouch ungehorsam zü erzöugen; und so uns daby warlich anlanget, das der Franckrichisch kung abermals understan werde, die unsern und ander uffzäwiglen, und mit denselben den verlurst und schaden, im jetz zu Nappols und andern orten begegnet, zü rechnen, zü dem das etlich ander Tütach fürsten, so sich zü diser zit gogen einandern zü krieg erheben, in wärbung und hoffnung sin sollen, die unsern in glicher gestalt ouch zü ervolgen - - -, können wir selbs bedencken - - -, das - - - der nachgend schad garvil der bösser wurde geachtet. Und so wir nun je begeren, - - - die unsern in zimlicher gehorsame, ouch by huß und hof, iren wib und kinden zü behalten und dem anzuhangen, so wir mit üch - - - zü gott und den heyiligen geschworen, haben wir uns einer andern meynung underredt und vereinbarct, und wöllen also, 1. das alle die, so sich über sölich unser lest gebott in frömbd ußländig reysen gefügt, oder die fürwerthün hinwäg züchen und damit sich selbs und uns, ouch ir eyd und er wurden übersächen, unser land und gebiet verwurckt und verloren sollen haben, und darin fürer nit mer komen; also, ob si darüber in sölichen unseren landen und gebieten ergriffen, das si demnach vängklich angenommen und ingelegt, und ab inen als verwurckten schädlichen lüten gericht sölle werden. 2. Und bevelchen üch daruf ernstlich by vermanung uwer

- gesworen pflicht, die unseren under ùch von kilchspell zù kilchspell angends zù besamen und inen diß unser ansächen - - - zù eröffnen. 3. Und ob ir under denselben jemand - - - wüsten, der in solicher gestalt und nach unserm lesten wider zù land wäre komen, den und dieselben hinweg und uß unsern landen und gebieten zù wysen, und das gelt, so ir inen uff solich unser lest schriben abgenomen mochten haben, inen wider zù bekeren. 4. Ob aber vormals und uff unser schriften zù jemand's güt griffen und solichs zù unsern handen verspert oder bezogen were worden, daby wollen wir solichs nitdesterminder ungeendert lassen beliben. 5. Und darzù, das die uffwigler, wo ir dieselben mogen erfahren und ankommen, das die ingelegt und zù unsern handen werden enthalten - - - (*Miss. K 430b*).
- 10 6. 1505 November 24: Bern widerruft das Eidgenössische Pensionenverbot und schließt sich dem Bund mit Frankreich wieder an, immerhin mit dem Begehren, daß der König nur mit Bewilligung Berns knächt uffzünämen habe (*RM 127.79; ANSHELM II 410f; FELLER I. 505*). Die Tagsatzung überläßt es am 1. Juli 1508 den einzelnen Orten, wie sie sich zu Pensionen und Reisläuferei stellen wollen (*Eidg. Absch. III Abt. 2. 427 und 430 Nr 304 und 307; ANSHELM III 171f; FELLER I 507*).
- 15 7. 1509 Februar 16: Bern wiederholt das Reislauferbot (*RM 141.68; Miss. M 55; dazu ANSHELM III 193f; FELLER I 511*). - 1510 Februar 15: SchuR befehlen allen Amtleuten in statt und londern, ihrer geswornen pflicht gemäß die unseren under ùch gemeinlich zùsamen zù berufen und inen by lib und güt zù gebieten, in dehein krieg noch reyß zù ziechen; 20 die Amtleute sollen das Vermögen von Übertretern zù unsern handen nāmen und houptlüt, uffwigler und hinfürer - - -, vänner und lütiner - - - zù unsern handen bringen, damit sie an Leib, Leben und Gut gestraft werden (*RM 145.66; Miss. M 139*). Ähnlich wieder am 18. April 1512 (*aaO 439a*).

### 193. Reislaufen und Pensionen verboten (Könizer Auflauf)

25 1513 Juli 1. (fritag nach Petri und Pauli)

SchuR schreiben ihren Amtleuten; wir haben uns jetzt<sup>1</sup> mit unserm grossen rāt einer gemeinen ordnung vereint und soliche an die heiligen geschworn, und bevelchend dir daruff - - -, ein gemeind by dir mans namens, was vierzechen jar alt ist, zùsamen zù berufen, inen soliche ordnung hie byge- 30 legt, fürzùhalten und si dieselben nach anzöug des bygestelten eids sweren zù lassen. Die Beilage lautet: Schwert ein gantze gemeynd (*nach allgemeinem Treueversprechen*):

1. ob si utzit horten, sächen oder vernāmen, das der statt Bern schaden möchte gebären, sōlichs an ir vōgt, schulthesen oder amptlüt zù bringen;
- 35 2. deßglichen die ordnung der pensionen halb, jetz nuwlich angesächen, war und städt zù halten, und daby in dehein frōmbd ußländig reisen zù ziechen, an miner herren wissen und willen; sunder ouch uff die uffwigler zù achten und wo si die mogen ankommen oder vernāmen, alldann dieselben anzünāmen;
- 40 3. ouch ein statt Bern vor gewalt helfen zù beschirmen und

<sup>1</sup> Am 26. Juni 1513; vgl. ANSHELM III 447f.



4. niemand von dem sinen an recht drengen zû lassen;  
 5. und sunst alles das ze tûnd, das si verstand, der statt Bern lob, nutz und er sin, alle gevârd vermitten.

*Miss. N 171b, 172a, 175b.*

#### Bemerkungen

1. *Als Folge des Könizer Auflaufs ergingen Pensionen- und Reislauverbote: Miss. N 25, 33b, 39 (1512), 112, 131b. – 1513 Mai 7: Verbot, dem König von Frankreich zuzuziehen, der das Herzogtum Mailand wieder einnehmen wolle; Übertreter werden für meineydig bößwicht und schantlich verrätersch erloß lüt erklärt) 149, 296b (Bestätigung des Reislauverbots, das die Eidgenossen zu Baden beschlossen hatten, am 26. Juni 1514; vgl. Eidg. Absch. III Abt. 2. 801 Nr 560m), 447, 491 (1516). – Vgl. FELLER I 531 ff.*
2. *1514 April 17: die ordnung der pensaion wird nicht beschworen, wie die alten satzungen, wie die in dem satzungbüch vergriffen sind, weil min herren hienach nach rât der iren von statt und land, gewalt wöllen haben, söliche ordnung zû bessern und zû erlütren der kinden halb, so zû schül, ouch fürsten und herren, die sprach und anders zû ergrifen, geschicht werden (RM 161.60). – 1515 April 9: Am Ostermontag wird die satzung der pensionen mit andren satzungen gelesen und geschworen wieder mit dem Vorbehalt, mit den botten von statt und land red zû halten - - -, ob es mit gmeinem rât befunden mag werden, endrang ze thünd (RM 165.54; ANSHELM IV 164).*
3. *Über die Durchsetzung der Reislauverbote vgl. 1519 April 1. (Miss. O 174f), 1521 September 5. (aaO 382f) usw.*

#### 194. Werbungen

1521 November 14. (donstag nach Martini)

*RuB beschließen: AIB dann diß gegenwürtig sorgklich löuf entsprungen - - - sind, uß dem schnellen uffbruch durch etlich besunder houptlüt und uffwигler in Meiland beschâchen, daruß aber ein statt Bern und die iren in merckliche sorgkfeltigkeit gesatz sind, wird erkannt, daß niemand in einer statt Bern, noch derselben landschaft gewalt und macht solle haben, einiche houptmanschaft, es sye zum kung von Franckenrich oder andern fursten und herren, ân - - - RuB gemeinem gunst, wussen und verwilligung anzünâmen, noch die iren also wider iren willen und gunst hinwâg zû füren. Und ob jemand darüber einiche houptmanschaft anzünâmen oder miner herren lüt uffzûwiglen und frömbden herren understûnden zûzefüren, denselben wöllen min herren an sinem lib und gût strafen, wie sich der billichkeit und eins jeden verdienen nach wirdt gebüren.*

So denne deß obangezûgts (!) hinloufens halb, ouch der houptlütten und uffwигler und dero straf halb wellen sich min herren wyter underreden und die iren deß berichten.

*RM 191.79. – ANSHELM IV 463.*

*Bemerkung*

1521 Dezember 26: RuB beschließen, in stett und land zu gebieten, das niemand zû deheimem frömden hern ziechen soll, by lib und güt (RM 192.16).

## 195. Ordnung und satzung der pensionen und reyßgelöufen

1529 Februar 24. (uff Mathie)

5 RuB thünd kund - - -, das wir haben betrachtet unser, ouch der unsern in stat und land lob, nutz, eer und wolfart, darzû die besondre gnad, so got der allmechtig unß in sândung und offnung sins heiligen worts rychlich mitgeteilt hat, da nun nit gnûg ist, dasselbig ze hören und wüssen, sonders  
 10 demnach unser läben ze richten, deß wir unß uß denselben gnaden zû besserung unsers läbens geflissen und uff sölichs etlich grüwel ußgerüet lut unser ußgangnen reformation, darinne wir unß wytter erbotten<sup>1</sup>, mit der zyt alles hindan ze thünd und abzustellen, das got und christenlicher liebe widrig. So nun die mieten und gaben von fürsten und herren, wie die bißhar  
 15 genommen, ouch eigner nutz die grôßt grüwel vor got sind, so die hertzen der mōnschen verduncklen und gar verbländen, dadurch dann all rât und urteil verargwonet, und niemants, so damit besudlet, besonders der oberckheit vertrauwet wirt, zû dem, das dadurch gwaltig kungkrych, stett und lānder zerstört und zû abfal komen sind, als Rom und ander mächtig stett und  
 20 communen, - - - habent wir, als ein christenliche oberckheit, zû - - - abstelung des alles, ouch zû enthalt und handthabung unsers von got gegābnen regiments und gwalts, ouch unser stett, land und lüt in fridlichem, rüwigem, christlichem wāsen ze erhalten und das wir vor dem strāngen gericht gots am jüngsten tag dest haß bestan und unser verwaltung güt rāchnung gāben  
 25 mogent, allweg in betrachtung des zergāncklichen ougenblicklichen läben (!) und das uns gar keinen nutz bringen, ob wir glychwol aller welt güt überkāmend und aber unser seelen verdampnuß gewertig sin wurdent; harumb wir mit wolbedachtem zytigen rat, in betrachtung vergangner schaden und nachreden, schmālerung unser ceren, ouch damit wir dem zorn und rach  
 30 gottes mogent entrünnen, diß nachvolgend ewig ordnung, satzung und fürsāchung habent berett und geordnet, - - - und söliche stāt ze halten zû gott geschworen, in wyß und form, als hernach volget; dem ist also - - -:

A. I. So billich ist, das der gsatzgāber der erst sin soll, der dem gsatz underwürfig und dem nach läben, so ist das luter unser will und meinung,  
 35 das wir und unser nachkommen hinfür aller frōmbden fürsten und herren, stetten und lāndern mieten und gaben, pensionen und schenckinen gantz müssig gan und unß dero entschlachen - - -.

<sup>1</sup> Reformatiōnsmandat vom 7. Februar 1528 (VI<sup>1</sup> 345 Nr 17 d Ziffer 14).

Dem ist also, das niemants in unser stat Bern und andern unsern stetten, landen und gepieten wonend oder gesässen - - - (*inhaltlich weiter wie RB I. 179 mit dort vermerkten Abweichungen, gedruckt in VI 48 Ziffer 92 a Zeilen 32 und S. 149*); ouch wir, noch unser aller nachkommen in unser stat seckel, noch die unsern in stat und land gemeinlich, noch dhein gmeind insonders 5 in unsern oder iren nutz deßglychen gelt oder des wårdt gar nüt nâmen, empfachen, bewânden, noch besecklen, alles by geschwornen eyden.

2. Damit aber niemants argkwonen mög, das wir dise satzung mit einicherley gevården gemacht und dadurch für unß selbs und unser verwandten etwas understan wöllent, das gemeinem landsfriden widrig, so behalten wir vor allein das jargelt, das in unser statt seckel gehört, namlich von des friden wâgen, zû Fryburg zwüschen dem Frantzôsischen künig und gemeiner Eydgnoschaft gemacht<sup>1</sup>; zum andern das jargelt, so von wâgen der erbeynung mit dem huß Ôsterrych und Burgundi<sup>2</sup> unß ouch allein in der stat seckel gehört; <sup>3</sup> und zûletst das jargelt umb willen der alten püntnussen, 15 so ein stat Bern mit dem huß Savoye harbracht hat<sup>3,4</sup>; sunst keins überall, und doch hieby all sondrig pensionen, mieten und gaben gantz außgeschlossen by hienach gesatzter straf. *Weiter wie VI 49 Ziffer 92 b, mit dort erwâhnten Abweichungen.*

3. Und ob sich begâben, das jemant einichen anzug, anschlag, rat oder that gâben und thûn wurde, die ordnung abzustellen, der sâlb sol zû rächter straf 100 guldin verfallen sin und die ouch von im an alle gnad, so dick es zû beschulden kumpt, zû handen unser statt gezogen und dero nützit nachgelassen wården und darzû ein gantz jar von unser stat Bern oder landtschaft, wo er ein laudtman wâre, an alle gnad leisten. Soverr aber der 25 so arm, das im nit muglich wâre, sôlich straf zû bezalen, alldann so sol er siner eeren beroupt und entsetzt sin. *Weiter inhaltlich wie VI 50 Ziffer 92 c letzter Absatz.*

4. Es ist aber hierin vorbehalten, das ein inlândiger burger oder lantman, ouch all die, so under unser stat paner gehôrent, dem andern ungevarlicher- 30 wyß von sinem eignen gût wol schencken und eerung thûn mag, als die gûten jar und derglychen unargwânig vereerungen, wie das von alterhar sitt und gwon ist.

<sup>1</sup> Vom 29. November 1516 (Eidg. Absch. III Abt. 2. 1406ff Nr 36) unter Ziffer 10 und 11 (S. 1409), bestätigt zu Luzern am 5. Mai 1521 (Eidg. Absch. IV Abt. 1 A 1491ff Ziffern VII und XII), wobei Zürich nicht beitrâ. Vgl. IV<sup>1</sup> 698 Nr 186n; 702 Nr 186a. 35

<sup>2</sup> Vom 7. Februar 1511 (Eidg. Absch. III Abt. 2. 1347 Beilage 19; IV<sup>1</sup> 624 Nr 182e).

<sup>3</sup> und - - - hat gestrichen mit der späteren Randbemerkung durchthan 13 julij 1544.

<sup>4</sup> Vom 27. März 1498 (IV<sup>1</sup> 657 Nr 185e) und vom 19. März 1509 (IV<sup>1</sup> 680 Nr 185n).

5. Es sol aber niemants, der von unß zû frömbden fürsten und herrn in potschaft wyß hinuß zû tagleystungen oder sunst andrer gestalt oder für sich selbs berußt oder unberußt ryten oder gan wurde, sin zerung, rytlon, noch ander gaben, eerungen und schencke (als roß, syden, silbergeschirr, gold oder gelt, pfennig oder des wärt) nit nâmen noch empfachen, sonders, damit aller argkwon hingenomen sye und all gevârd gemitten blybent, alles außschlachen und gantz und gar müssig gan, by oberlüterter straf, jedem überträttenden uffzeleggen, allein die cermal vorbehalten<sup>1</sup>.

6. Es ist aber darby zûgelassen, das ein jeder sine kind zû fürsten und herrn ouch zû schül schicken, und die allda kunst, sprachen, tugend und gût sitten mag lassen lèrnen; und ob inen zû fürdrung desselben, zû lybs narung und irem stand ützit wurde gâben, das sy sólichs mogent nâmen und behalten; doch das iren vâttern und fründen dahar nützit wyter erschiesse und darin dhein gevârd gebrucht wârde. Und by dem allem sollen und wöllen wir all gemeinlich und sonderlich einandern hanthaben, schützen und schirmen by unsern geschwornen eyden, als hienach wyter außscheiden ist.

B. 7. Fürer ist zû wüssen, das wir . . . zû hertzen gevaßt haben die schwâre nachred, verschmelerung und verletzung unser eeren, ouch erödung unser stetten, landen und gepieten, so nit allein unß und den unsern, sunder gemeiner Eydgnoschaft ein gûte zyt dahar durch frömbd außländig krieg (got erbarmt) begegnet und zûgestanden sind; dem allem hinfür vorzesin und damit . . . land und lüt mit hilf und gnad gottes in schirm, frid und råwen gehalten und einandern vor leyd und kummer verhüten, unser und der unsern lob, nutz und eer fürdern, lyb, seel, eer und gût bewaren, haben wir diß nachgeschriben satzung und ordnung der frömbden reyßgelöufen halb angesâchen, . . . und vestencklich ze halten angenommen . . . :

8. Des ersten . . . , das wir fürwerthin für unß selbs und unser ewig nachkommen aller frömbden fürsten und herrn und ir kriegem müssig gan und unß derselben gantz und gar entschlachen. Und daruff so wöllen wir ane alle fürwort, das hinfür niemant, geistlicher noch weltlicher, . . . (weiter wie V 150 Ziffer 92 d).

9. = V 150 Ziffer 92 e.

<sup>1</sup> Spätere Randbemerkung zu Ziffer 5: Uff ostermentag (7. April) 1539 ist diser artickel der rytlonen erlutert und gemiltert also: wann jemens, wâr der ist, einer potschaft von minen herrn begârt und im die erloupt und geordnet wirt, das allsdann dieselbigen potten den rytlon woll nemen mogind, namlich einer jedes tags 2½ Ű und darzû die zerung, dem knecht ½ guldin gevolgen von denen, die nit burger sind, von burgern 10 β zum tag. Stattschryber.

10. Es sol ouch hinfür niemant dhein houptmanschaft, lütiner-, schryber- oder vännrichamt für sich selbs oder uff eins andern bestellung annämen noch haben, dann der, so von unß und unsern herrschaften zü dienst und rettung unser stetten, landen, gepieten und lüten geordnet und dargäben würt; und wöllicher sich darüber einicher oberzellter ämptern 5 gebrochen, beladen oder undernämen wurd<sup>1</sup>, das alldann der und dieselben unser stat und land angentz rumen und alles ir güt mit wyb und kind teilen und sin teyl unß vervallen sin, und zü dem, so in also bestellt, ziechen sölle. Und ob sy darüber in unsern stetten, landen oder gepieten wurden beträtten und ergriffen, alldann sölent unser amptlüt dieselben ane verzug vängklich 10 annämen und demnach vom läben zum tod an alle gnad gericht wärden.

11. = V 151 Ziffer 92g.

12. Aber wöllich einspennig knecht sich durch die houptlüt, uffwigler oder ir potten oder für sich selbs lassent bewegen, damit sy hinweg ziehent und sich also unsern gepotten und verpotten ungehorsam erzöigent, dieselben all sölent nach unser erkanntnuß und gelägenheit der sach gestraft werden und nit in unser lantschaft kommen, biß die straf uff sy geleit würt<sup>2</sup>. 15

13. Und wann - - - wir mit eignen kriegem beladen und also ins veld zugent, in züsatz oder belägerung käment (davor got sye), und einich under unß oder den unsern - - - heimlich gerün, versamlung, anschleg und rat 20 thün wurdent, ane der houptlütten und vorab unser wüssen und willen, und also durch schriften oder pottschaften den vyenden warnungen und

<sup>1</sup> Erläutert am 3. Juli 1544: wellicher hinfür, vor und ee er sin burg- oder landrecht und eydepflicht uffgibt, nach einer houptmanschaft, lüttiner-, vänner- oder schryberamt wirbt und stellt, dasselbig werde im oder nit, das derselbig in glycher peen und straf, als hätte er sich des gebrochen und angenommen, stan sölle - - - (*Notis in M 1. 177; aaO 211 Text der Erläuterung; RM 289.77f, wo der Anlaß zu dieser Erläuterung ersichtlich ist.*) 25

<sup>2</sup> Randbemerkung verweist auf fol. 198, wo an Stelle dieser durchgestrichenen Ziffer 12 folgende Bestimmung vom 8. Februar 1537 steht: als dann die frömbden wandelgellen dhein straf gehept und aber miner herren anghörigen etwan anlaß und reitzung zü ungehorsamen gegeben, söllend dieselbigen frömbden dienst- und handwercksgellen - - - gewarnet sin, das wellicher sich uß miner herren landen und gebieten erheben und ab ir gnaden erdrich - - - in frömbd krieg züchen, denselbigen wirt man, wann er widerumb alhie beträtten, vencklich inlegen, die 10  $\text{℥}$  von im bezüchen oder abdieneu lassen und dannenthin, wie die anheimschen in das halbysen stellen; es sölle ouch söllichen umb ire lön die meyster weder red noch antwort ze gäben verbunden sin (*M 1.198b; RM 258.121, unter 7. Februar 1547*). Schon am 16. Februar 1530 waren die einspennigen kriegem, - - - die nit houptlüt, uffwigler, noch rotmeister sind, mit 10% Buße oder 10 Tagen und Nächten Gefängnis bei Wasser und Brot bedroht worden und die Strafe des Meineids damit nit abgeleit sin (*M 1.180b; RM 224.260; vgl. auch M 1.192b und RM 225.47; Druck: STECK UND TOBLER 1236 Nr 2750*). 35 40

verkündungen zúsandtent, den züg abzuführen understündent, wie das beschâchen môcht, dieselben all, so das thâtent, oder darin verwilligotent, und sôllihs uff sy gebracht wurd, sôllent lyb und lâben verwürckt han, an alle gnad.

5 C. 14. Und damit diß gâgenwürtig ordnung - - - ewig bestand, so haben wir - - - beschlossen: erstlich daß die durch unß und die unsern in stat und land geschworen sôlle wârden, von mengklichem, was von viertzâchen jaren uff mans stammen und namen ist, ouch alle jar ernüwert wârden, damit jederman des gût wüssen hab.

10 Und ob sich jemand, so dis ordnung geschworen und angenommen, mit gevârden hinderhalten und abziehen oder sunst nit underougen wâre, das sol in doch nit schirmen, sondern in diß ordnung binden zû glycher wyß. als ob er zûgâgen gsin wâre und sôlliche ordnung selbs geschworen hâtte,

15 15. Zum andern: so diß satzung und ordnung durch den meren teil in stat und land angenommen und ze halten geschworen, ist von nôdten, ob - - - jetz oder künftiger zyt etlich, vil oder wenig, sondrig personen oder gemeinden in unsern stetten, landen und gepieten diß ordnung nit schweren oder nit halten und darüber mütwillen und frâveln und sich darumb nit wôllen lassen strafen, das alldan das meer fürfaren und sich nit irren, 20 noch verhindern lasse, sondern unß dieselbigen ungehorsamen (lut diser satzung) helfen strafen und darby einandern getrûwlich handthaben, schützen und schirmen und darinne gar niemants schonen.

16. Zum dritten: wo sich über kurtz oder lang (darvor gott sye) begâbe, das wir oder unser nachkommen von diser ordnung und satzung wâgen (als 25 wol ze besorgen ist) übernôtiget, angevochten, getrungen oder beckümbert wurdent, durch wen oder wôllicher gestalt das beschâche, das alldann die unsern in stat und land wider mengklich by gethanen eyden unß bystand thüent, ir lyb, lâben und gût dapferlich zû unß setzent, als sy ouch ze thünd ân das schuldig sind, und mit hilf und gnad gottes unser gemein 30 vatterland, ouch desselben fryheiten, die unser altvordern mit manhaften thaten und verrerung irs blûts erobert und loblich harbracht habent, biß in den tod einandern helfen handthaben, schützen und schirmen, vor leyd verhûten und unß umb dhein sach darvon trengen lassen, alles by geschwornen eyden, in kraft dis briefs.

35 17. Darzû ist abgerett: ob jemand, er sye unser burger, lantman oder hindersâß, in oder ußwendig unser stat Bern in unsern stetten, landen und gepieten, so wir jetz haben oder noch überkommen môchtent, wonend, sich understan wurde, diser - - - ordnung nit ze gelâben, sondern - - - uß - - - unsern - - - gepieten mit wyb und kind oder allein hinziehen, damit

er sölicher frömbden kriegien und reysen pflügen und pensionen empfachen und nämen und wider das, so hieran geschriben stat, thün möchte, der mag sin burgk- oder lanträcht vor unß schultheissen und rat uffgē<sup>1</sup>, wie dann der bruch ist und dannethin sich nit widerumb in unser stetten oder landen hußhüblich setzen - - - ane unser erloupnuß, doch ime ein durchzug und wandel unabgeschlagen, mit gedingen, das er wider dise ordnung nüt handle. 5

18. Es ist aber hieby ze vermercken, das die, so biß uff datum dis briefs - - - in übung der frömbden kriegien gestanden oder mieten und gaben von frömbden fürsten und herrn genommen, das sy darumb irer eeren einicher gestalt geschwecht söllen sin oder helyben; sonders was bißhar sich der händlen halb verloffien hat, das sol alles abgestorben sin und dheiner dem andern das uffheben noch verwysen, und darumb nit gestrafft werden, soverr das sy sich hinfür des alles müssigent. 10

19. *Verzicht auf alle Einreden und Einwände, wodurch die Ordnung beschwecht, gemindert, entsetzt oder geendert möchte werden. Doch soll die Satzung dhein abbruch thün - - - unsern geschwornen pünden und burgkrächten, die wir mit unsern lieben Eydgnossen, pundtgnossen und burgern habent, darzû der erbeynung mit dem huß Österrich und Burgunde, dem alten pund mit dem huß Savoy<sup>2</sup>, dem friden zû Fryburg zwüschen dem küng von Franckrych und gemeiner Eydgnoschaft uffgericht, dem burgkrächten mit den dryen stetten Costantz, Jenff und Losan nüwlich angenomen, unvergriffenlich, doch allweg die sondrig pensionen ußgeschlossen.* 15 20

Dem allem nach, das wir dise satzung mit unserm einhællem rat, ouch wüssen und willen der unsern in stat und land, wol bessern und meren<sup>3</sup> mogent, in kraft diser schrift - - - . 25

*M 1.171b ff; RM 218.223; 221.10f; Druck: STECK UND TOBLER 975 Nr 2170. - ANSHELM V 321, 399; FELLEN II 184.*

<sup>1</sup> *Randbemerkung verweist auf die Erläuterung hiezu vom 9. Juli 1544, wonach die so in stetten gesessen, ir burgrecht vor dem rat derselbigen stetten woll uffgäben mögend und doch nüdtesterminder har für uns schultheis und rat kommen, ir eydspflicht uffzegäben; aber die uffem land gesässen sind, die söllend an alles mittel harkeren und ir landrecht und eyd uffgäben (M 1.211; RM 289.77f; vgl. V 153 Ziffer 94 (fol. 186r).* 30

<sup>2</sup> *dem - - - Savoy gestrichen, mit Randbemerkung durchthan 13. Julij 1544 (RM 289.109f erwähnt nur, daß damals die Ordnung wieder gelesen wurde).* 35

<sup>3</sup> *Endrung, noch mindrung sollten dagegen unzulässig sein, gemäß Beschluß der RuB vom 13. März 1530 (M 1.192b; RM 225.47; Druck: STECK UND TOBLER 1236 Nr 2750).*

## Bemerkungen

1. 1528 Juni 1: RuB befehlen dem Stadtschreiber Cyro, eine neue Ordnung der pensionen und reißgeloufen halb ze setzen (RM 217.279); sein Entwurf, vom 7. Juni, wurde ze scharpf und ruch geschetzt (RM 217.295). – 1528 Juni 13: RuB fordern Städte und Länder auf, zu raten, ob der Bund mit König Franz I. von Frankreich, vom 5. Mai 1521, aufzugeben sei; dies würde schwere Strafen gegen Reisläufer zur Folge haben (Miss. Q 421b; Druck: STECK UND TOBLER 737 Nr 1726).
2. 1528 August 24: RuB verkünden, daß die Ratschläge aus Städten und Ländern mit gro-  
 10 ßem Mehr wünschten, daß wir unß aller fürsten und herrn, ouch irer mieten und gaben an-  
 gends entschlachen; sie worden demgemäß eine Ordnung aufstellen, die in stat und land - -  
 mit dem eyd ze bevestnen sei (M I.170; Miss. R 6b; Druck: STECK UND TOBLER 799  
 Nr 1847). – Erst 1530 Februar 15. scheinen dann die Versammlungen außerhalb Berns ange-  
 ordnet worden zu sein, an welchen die Ordnung verlesen und beschworen wurde (M I.185b).
3. 1537 Februar 7./8: RuB befehlen, daß in Bern an der cantzel geläsen und den gemein-  
 15 den in statt und land durch ußgesandt ratzpotten fürgetragen werde, damit niemand sich  
 mit fürwenden der unwüsenheit möge entschuldigen: a) der Inhalt der Ziffern 10 und 11  
 der Satzung mit der Ergänzung, daß auch die, welche den Werbern (uffwiglern) dienst oder  
 unterschlouf gäben, mit dem Schwert gerichtet werden sollen. b) Der gemeinen knechten  
 20 Berner sind wird erläutert, daß sie, wenn heimgkehrt, <sup>1</sup>10 Œ rechter straf geben oder die<sup>1</sup>  
 in gefäncknuß abdiene<sup>2</sup>; darzü umb den meyneyd ane gnad in das halßysen gestelt; das  
 ouch eins sölichen ungehorsamen hab und güt angends mit wyb und kind getheilt werden  
 und sin theil sampt allem dem, so er in kriegem erobert, der statt Bern verfallen sin sölle.  
 c) hievor in der Note zu Ziffer 12 wiedergegeben (M I.197 und 198; RM 258.121).
- 25 4. 1537 Dezember 28: Die Dauer der Halseisenstrafe wird auf ein stund - - uff grichts-  
 tagen festgesetzt (M I.199; RM 262.15).
5. 1538 Januar 12: RuB verfügen, daß die fromden dienstknechte so in krieg gezogen - - ,  
 aber wändig worden - - nit mer, dann 5 Œ zü büß gäben oder in gfäncknuß abdiene und  
 darzü ire lön verloren haben söllend, jedoch des halßysens gantz erlassen seien; so denne  
 30 der einspennigen knechten halb, so die unsern sind, die uffbrechend und sich erhebend, für-  
 nemens, in frömbde krieg ze züchen, aber nit durch die mustrunen gand, kein gält emp-  
 fachend und nit dienend, sonders wider heim züchend - - , das - - jeder 10 Œ zü straf  
 gäbe oder abverdiene in der keby, aber des halßysens gantz ledig sin solle (M I.199b;  
 RM 262.62).
- 35 6. Ein kurtzer vergriff der ordnung und satzung, durch welliche die pensionen und  
 frömbd reyßgelouf abgestellt, wurde durch RuB am 23. September 1542 in statt und land  
 geschickt. (Druck in V 148 ff Ziffer 92). Abweichend von Ziffer 12 (von 1529 S. 365 hievor).  
 sind jedoch alle einspennigen knechte - - , so in mrgh stetten, landen und gepieten huß-  
 hällichen mit für und liecht sitzend und wouend, sy syend erboren Berner oder nit, die  
 40 - - hinloufen in frömbde krieg, wie folgt zu strafen: alsbald ir hinweg loufen kundtbar ist,  
 ir hab und güt mit wyb und kind geteylt solle werden und ir teyl sampt allem dem, so sy  
 in kriegem überkomen und erobert haben, der statt Bern verfallen sin. Halseisenstrafe,

<sup>1</sup> 10 - - die gestrichen.

<sup>2</sup> abdiene gestrichen und ersetzt durch gelegt.



- wie in Bemerkung zu Ziffer 12 am Ende<sup>1</sup>; fremde Dienstknechte wie nach Bemerkung 5 hievov. Weiter wie Ziffer 14 Absatz 2; nachher ist vermerkt: in septembri 1549 außgeschickt in allen kilchspellen ze verlâsen an offnen canceln; hierzu M 1.256 und 257, 1. September 1549; und von späterer Schrift: dise vorgeschribne satzung hat man uff dem ostermentag (30. März) 1562 vor RuB gelesen und geschworen, doch mit vorbhalt zwöyer puncten, so --- hinfur 5  
ouch mit diser satzung, ee man die schwert, ze lesen und vorbhalten ghörend (RM 281.339 [Beschluß vom 21. September 1542]; M 1.255b). Vgl. Bemerkung 9 hienach.
7. Die Änderungen vom 3., 9., 13. und 31. Juli 1544 sind in den Anmerkungen zu Ziffern 2, 10, 17 und 19 angegeben; vgl. M 1.209; RB 1.185 (V 135 Ziffer 94).
8. Befehle an die Amtleute, Reisläufer gefangen zu nehmen, es sigend houptlüt, uffwiggler, 10  
rottmeister, bevelchhaber, eynspänig knecht oder ander frömbd und heimsch, ergingen am 6. März und 31. Juli 1555 (M 1.260b und 261a) und wieder am 6. Oktober 1556 (aaO 259b), 10. Dezember 1556 (aaO 260), 3. Mai und 22. Dezember 1557 (aaO 261).
9. 1562 März 26./30: Das Pensionen- und Reislauferbot wird gemildert. Vgl. RB 1.183f (V 151 Ziffer 93); RB 8.85 ff Ziffer 20 (V 436); M 1.255 und 263; RM 360.1 ff. Französische 15  
Übersetzung s. d. in M 1.207ff.
10. 1562 Oktober 23: RuB ermahnen die Amtleute, die ungehorsamen Reisläufer anzuzeigen, damit sie bestraft werden, und daß keine gemeine zerrüttung unserer satzungen einreise (M 1.264a).
11. Reisläuferverbote ergingen ferner z. B. a) 1588 April 29. (Miss. NN 4 besonders 20  
gegen Werbung für den König von Spanien, dem die katholischen Orte etliche venndli knecht zugesagt hatten, bei Verwirkung ir lybs, läbens, eher, güts und des vatterlands; die Amtleute sollen Werber gefangen nehmen); b) 1588 Juni 20: wiederholt mit dem Zusatz: wer umb das fürnemen solcher unghorsamer und meineydiger lüthen wüsse, und das nit offenbaren, sondern verhallen --- wurde, der soll in glyche peen und straf als berürten unghorsamen 25  
bestimmt, gefallen sin --- (aaO 54); c) 1588 August 14: wer sich hat anwerben lassen, ist von den Amtleuten verhaften zu lassen und auch nach mitsellen zu befragen; wenn sie so verstockt und widerspennig ---, das sy ire gsellen nit angeben wöllten, gegen denselben sollen die Amtleute pylich handlen laßen, damit söliche unghorsamen erkundtschaft (!), ouch nach irem verdienen und unser erkhandtnus, die wir volgends nach gestalt jedes handlung thun, gestraft werdind (aaO 102); d) 1590 Juli 17: insbesondere, weil Frantzösische houptlüt in unseren gepieten umschweyfind, unser underthanen uffzewigglen und zû k [üngliche]r m[aiesta]t dienst in Franckrych ze füren (aaO 975).
12. Reislauferbote aus späterer Zeit ergingen öfter, z. B. 1606 Februar 15./26. und März 23; bei straf, lyb, ehr, güts und verliering deß vatterlandts (M 3.174 und 177), 1609 August 26. 35  
(M 3.368), 1610 April 17. und Juli 28. (M 3.417, 436).

<sup>1</sup> Randbemerkung ist geändert, mit Verweis auf die Ordnungen a) vom 29. Januar 1554, wo die straf der einspennigen knechten auf 10% Buße, darzû fünf tag und sovill nächst in gfengknus ze enthalten zû straf uffgelegt wird (M 1.258b; RM 327.131); b) vom 9. 40  
April 1554 (die eine Ordnung vom 25. Juni 1553 bestätigte), wonach Übertreter an lib und güt irem verdienen und nach gestalt der sachen bestraft werden sollten; 1554 wurde beigefügt das halßysen uffhept und heiter erlütet, das die ordnung desselbigen am ostermentag nit geschworen werden, sondern das es by dem blyben, die ungehorsamen an lib und güt ze strafen, sonst nit umb ir eer ze bringen etc. (M 1.257b und 259a; 45  
RM 238.174; vgl. RB 1.185r gedruckt in V 153 Ziffer 94).

13. Seit den ersten Burgerspunken von 1642 waren volckswerb- und ergentzungen durchwegs von der besonderen Bewilligung der RuB abhängig (V 234 Ziffer 64 Ziffer 3), wobei alle daran Interessierten auszutreten hatten (V 449 Ziffer 40 mit Bemerkung; vgl. auch V 339f Ziffer 29; 502 Ziffer 3; ferner die bezüglichlichen Bestimmungen der Burgerspunken V 697 Ziffer 23; 714 Ziffer 74; 728 Ziffer 80).

196. Instruction der recruecammer  
1689 März 15.

RuB beschließen wegen der vast aller ohrten außgebrochenen kriegsflammen und um die waffenfähige Mannschaft im Land zu behalten, daß die Recruecammer wie folgt Aufsicht halten solle:

1° Erstlichen wird die Kammer begweltiget, <sup>1</sup>alle wärber, wärbungen und geworbene zu statt und land fleißig zu achten, auf entdecken sie behendigen, vestsetzen und examinieren zu laßen, wans von nöhten die kundschaffen bey eiden zu vernemen und - - - alle zulängliche mittel - - - zu verfügen, so sie, die cammer, - - - nohtwendig erachten mag; der meinung, daß alle ambleüth - - - verbunden sein sollind, dieser cammer jehweilige verordnungen und bevelchen nicht minder, als wan sie von rächt oder rächt und burgeren außergehen wurden, punctuatim zu exequieren, maßen deßwegen die nohturft von dem höchsten gwalt auß ins gantze land außgeschrieben worden <sup>2</sup>.

2° Wan dan ein werber also entdeket, auß der cammer bevelch vestgesetzt, gewarsamlich allhar gebracht und des verbotenen wärbens convincirt wirt, soll alßdan die cammer schuldig sein, den proceß in forma zu instruiren, ihre erkandnuß darüber außzufellen und dieselbe vor raht und von dannen ehest müglich vor RuB ze tragen.

3° Den geworbenen dan, wan auf ihne gnugsamer verdacht vorhanden, oder er deßen bekandlich wirt oder sonsten kan überwiesen werden, soll der landvogt, hinder welchem er geseßen, ebnermaßen behendigen und deßen die cammeren unverweilt berichten, die dan macht und gewalt haben soll, befindenden dingen nach einen solchen entweder allhar zu berufen oder an dem ohrt, da er geseßen, vor gricht stellen, wider denselben den proceß verführen und selbigen samt ergehender urthel ihra zuschiken zu laßen, in meinung, wan der casus seinen umbstenden nach also beschaffen, daß selbiger nicht würdig, vor raht zu bringen, daß sie wohl absoluté darüber absprechen möge; wan aber es eine solche vorsetzliche persohn antreffen wurde, die mit einer exemplarischen oder namhaften straaß und

<sup>1</sup> auf fehlt.

<sup>2</sup> Nach RM 216. 136 sollte ein bezüglichliches Mandat ergehen; in M findet es sich jedoch nicht.

büß angesehen zu werden verdienet hette, so soll sein proceß vor raht getragen und daselbsten darüber abgesprochen werden.

Zu bestrafung deren, so entweders geworben worden, oder aber in unerlaubte dienst sich wärben laßen und darüber hin sich des landts enteüseret habendt, wollendt wir ---, daß dieselben, wan es burger oder im statt- und landtgricht gesäßen sind, allhier in der statt durch einen weibel zu dreyen unterschiedlichen mahlen allwegen von 6 zu 6 wuchen offentlich proclamirt und für die cammer citiert werdind. Sind sie aber ausere, so soll die cammer denen amtleuten, da sie geseßen, bevelchen, sich ihrer bey ihren fründen und angehörigen bestmüglich zu erkundigen und demenach --- trachten, zur handt ze bringen und ihrer verhaft die cammer zu berichten, umb vernerer ordre von ihra zu gewarten. Wan sie aber nicht zu beträtten sind, so soll die cammer ihra angelegen sein laßen, dieselben per modum afflictionis zu dreyen unterschiedlichen mahlen in gleicher zeit als obstaht, vor sie citieren ze laßen ---; wan sie aber ausgeblieben, der proceß von der cammer wider sie verführt, und so es einen geworbenen ansicht, nach beschafenen dingen entweders durch die cammer oder aber vor raht darüber abgesprochen werden soll. Wan es aber einen wärber antreffen wurde, so soll der instruirte proceß vor raht und von danen alsobald vor RuB getragen werden.

4° Und dieweilen öfters die wärber denen, so sich wärben ze laßen lust habend, gewüße rendezvous auf den gräntzen oder gar außert landts bestimmend, und hardurch der straaf entgangen ze sein vermeinend, andere dan ihre enteüserung mit dem vorwand der wanderschaften bementlend, als findend mgh --- nohtwendig, ob dem in anno 1667 von dem höchsten gewalt auß aufs landt geschriebene mandat<sup>1</sup>, so viel es ihr gn underthanen betrifft, – dan den burgeren in evangelischer fürsten und ständen kriegs- und andere ständ<sup>2</sup> sich unbefragt einzulaßen nicht verpotten ist – vestzuhalten, daß namblichen keiner ohne schriftliche bewilligung seines oberambtmans ausert landts sich begeben, der amtsman auch ihme die unerlaubten kriegsdienst hey der umb anderer ursachen willen bewilligenden wegzeüchung expressé zu verbieten haben solle.

5. --- Wie die wärber, so in dem land und alhiesiger statt harumb streichend, zu entdeken sein wellind: --- 1° soll einem jeden, der einen wärber an gebührenden ohrten verleidet und darbey mittel und wegweisung an die handt gibt, daß derselbe mag ergriffen und convincirt werden, 10 thaler, wan aber sein vorgeben zwar warhaft, der wärber dennoch nit zur handt zu

<sup>1</sup> Vgl. RM 154. 120.

<sup>2</sup> sic! verschrieben für dienst?

bringen ist, 5 thaler entrichtet, und der verleider keineswegs entdeket werden. 2° soll einem geworbenen, so er seinen fähler freywillig, eher und bevor er sonst entdeket wirt, erkennet und darbey den wärber an tag gibt, nicht nur guad ertheilt, sonderen über das empfangene wärbgält auß, so ihme verbleiben soll, wan der wärber ergriffen wirt, 2 thaler, wan er aber entwütscht, ein thaler oder - - - nach der cammer gütfinden ein pfenning außgerichtet werden. 3° Denne, damit die cammer desto beßer wüßen möge, waß vor mannschaft sich jährlich aus dem landt begeben, wollend mgh dero - - - den gewalt ertheilet haben, denen ambleuten - - - zu bevelchen, die unverweilte verordnungen - - - zü thün, daß in jeder gemeind die gouverneurs oder dorfmeister bey ihren eiden, in den stätten aber der raht - - - eine verzeichnus machind aller mannschaft, so über 15 bis ins 60. jahr ihres alters gestiegen, umb ein doppel darvon ihren ambleuten alsobald einzuhändigen, das andere aber vor sich zu behalten, und wan jemandts von ihren gemeindtsgenosen sich zum land hinaus in dienst begibt, solches ihren vorgesetzten ambleuten innert einem oder zweyen taagen - - - anzuzeigen, bey poen und straaß 20  $\text{fl}$  oder florinen büß, so in dem saumseligen faahl die gemeinden von jedem, so weg zeücht und nicht alsobald verleidet wird, güt zu machen - - - haben sollend. Obverdeüte verzeichnus dan soll jährlich von den dorfmeistern zu anfang jenners - - - revidirt, - - - veränderungen - - - in eine liste gebracht, den ambleuten ein doppel darvon eingeliferet, von ihnen - - - controlle gehalten und eint und anderes, so berichtwürdiges vorgeloffen sein möchte, der cammer überschrieben werden; - - - daß nit etwan under dem pretext der knechtendingung selbige zu soldaten gemacht werdind - - -, sollend allwegen diejenigen, so deren aufzuding von mngh permission erlangten, zü angebung der nahmen und zunahmen der gedingeten nit nur in die cantzley, sonder auch in die cammer gewiesen werden, damit auch derselben halb desto exacter controlle gehalten werden könnte.

6° Dieweil - - - die execution aller ergrifenen güten anstalten<sup>1</sup> allererst das leben gibt, als habend - - - mhh dieser cammer güt befunden, damit die vorfallende gschäft - - - nicht ins stokken gerahtind, die cammer alle donstag ordinarie versamen zu laßen - - -.

7. Denne wollend mgh - - -, daß die cammer vor dem höchsten gwalt mit einem solennischen eidt belegt werde, zwar nicht dahin zihlend, daß ihre Mitglieder wegen nohtwendigen eigenen oder sonst anderen pressirenden geschäften sich nit absentiren könnten, sondern nur so weit, daß sie in den

<sup>1</sup> ihnen ist wohl zu ergänzen.

sachen, so vor der cammer zu tractiren kommen, ohne ansechen der persohn noch darbey habendes interesse - - - handeln, auch sonst alles beytraagen - - - sollind, waß zu manutenirung der hochoberkeitlichen ordnung - - - dienlich sein mag, item auch - - - geheimb ze halten, waß zu verschweigen geboten oder sonst nohtwendig erachtet wirt. 5

8. *Damit die Mitglieder dieser Kammer könnind hoffnung haben, - - - derselben und des anhangenden lasts erlaßen zu werden, soll jährlich in der Kammer vor RuB eine abenderung vorgehen, und allwegen under ihnen einer des rahts und einer der burgeren, so am lengsten in dieser cammer gedienet haben wirt, erlaßen und ihre plätz durch andere ergentzet werden; 10 so von nechst kommender oster über ein jahr an.*

9. *Der Sekretär dieser Kammer soll beeidiget - - - werden, die verschwiegenheit zu observiren, und seines habenden protocols exacte registratur, und der ihme übergebenden schriften, sachen und gewarsamen guter ordnung zu halten. 15*

10. *RuB gratificieren diese cammer, wie auch die amtleüth wegen augenscheinlich großer mühe und arbeit dahin, - - - daß von denen fallenden büßen oder eingehenden geldteren vorleüfig - - - güt gemacht werden solle, was den verleideren, weiblen oder sonsten gützumachen sein wirt; das übrige aber soll in denen fählen, da die amtleüth die proceduren verführend, 20 - - - in drey theil getheilet, einer mngh, der andere der cammer allhier, und der dritte dem amtsman heimdiensten - - -, in denen fählen aber, da der proceß allhier überall verführt und der amtsman darmit nicht bemühet wirt, soll der einte halbe theil der büß mngh verrechnet werden, und der andere der cammer verbleiben. 25*

P 8.746; RM 216.136.

#### Bemerkungen

1. 1684 November 24: Recruekammer wird aus 4 Ratsherren und 4 Großräten bestellt (RM 200.264); Änderungen 1688 Dezember 12. (RM 215.74) und 1696 Februar 26. (RM 249.410); 1722 April 24./29: Recruekammer zählt 2 Ratsherren und 5 Großräte (V 483 Ziffer 30 12). Vgl. auch Bemerkung 5 hienach.
2. 1689 Februar 4: SchuR versprechen dem, der Werber zuverlässig verzeigt, 3 Dublonen zur recompens; sie befählen den Amtleuten, entdeckte Werber alsobald beim kopf zu nehmen, gefangen zu setzen und SchuR davon zu benachrichtigen (P 8.817).
3. 1689 November 14: SchuR erneuern das schon am 15. März 1689 (RM 216.136) den 35 Amtleuten mitgeteilte Werbeverbot, da die vor die wärber bequemo zeit herbey gerukt (M 9. 828; RM 219.108).
4. 1692 September 7: RuB erlassen das Werbeverbot (wider die wärbungen) neuerdings, da die Werber die unseren mit list under allerhand schein, als briefen zü übertragen, pottenschaft zü verrichten, sonderen schnitteren und tröscheren, an ohrt außert unser pottmeßig- 40 keit hinschicken und führen, hernach dorten durch ihre bestellten rechtschaffen aufdingen

und fortschaffen lassen. Andererseits ermahnen sie die underthanen, sich der nüchternheit zu befließen, und auf den knechten- und anderen marckten, welchen diese mentschen-  
 werber nachstreichind, daß nit etwan sie - - - im trunck oder sonsten zum kriegsdienst  
 gelocket, verstrickt und endlich gar gezwungen werdind (P 8.1005-1009). Weitere Er-  
 5 neuerungen des Verbots erfolgten z.B. am 21. April 1693 (P 8.1034), 24. Februar 1697 (RM  
 255.398) usw. Vgl. weitere bezüglichliche Erlasse und Verfügungen im St (Generalregister zu den  
 RM V 2020 ff).

5. 1702 Mai 1: RuB bestellen die Kammer, weil nun die werbungen in oberkeitlichem  
 nahmen durch die recruescammer beschehend, und jeh länger jeh mehr umb dergleichen  
 10 werbungen nachgesücht werde, nun aus zwei Mitgliedern des kleinen Rates, zwei alten herren  
 ambtleüthen und zweyen anderen herren der burgeren (P 9.650; RM 7.625).

### 197. Werbungen in fremde Dienste verboten

1695 Januar 30.

RuB an die recruescammer: Da der Eid, der den allhier befundenen  
 15 officiereren abgenommen worden, zu hintertreibung der wärbungen eben  
 nit das füeglichste mittel gewesen, wohl aber eint und andere uß unbe-  
 dachtsamer jugend ihre gewüßen beschwert, züdeme - - - ein solcher von  
 sothaner unbedachtsambkeit wägen auf dem füß deß meineyds zu einem  
 immerhin unnutzen mann gemacht wurde, so ist nach Vorschlag der Kam-  
 20 mer beschlossen worden, daß wann ein officierer, so ein burger hiesiger statt,  
 auß dem kriegsdienst allhero kommen und den dienst dennoch nit quittiert  
 hätte, selbiger alsobald vor eüwere cammer bescheiden und demselben die  
 der wärbungen halber hochoberkeitliche verpott - - - insinuiert werden sol-  
 25 ten, mit der betreüwung, wann derselbe directè oder indirectè darwider  
 handeln wurde, daß man sich an ihme, dem officierer, halten und denselben  
 in empfindtliche straaß zeüchen wurde. Es soll ferner, diseren mentschen-  
 gwärb zu hintertreiben, zur handt genommen werden - - - eine hohe gelt-  
 straaß, darmit der officierer von jedem mann, so in seinem oder seines haubt-  
 mans nahmen<sup>1</sup>, belegt werden solle. Die Recruekammer soll gegenüber Fehl-  
 30 baren nicht temporisieren, sondern allwegen allsobald das gültachten, wie er  
 abzüstrafen, vortragen, eher so viel züsammen kommen, daß zu strafen meh-  
 rere schwerigkeiten sich hervor thün mögindt.

Wirte, Schiffleute und Torwärter sollen, wie schon bisher, Übertretungen,  
 die sie entdecken, der Kammer anzeigen; wenn sie darin saumbselig wären,  
 35 sollen sie in die gebührende Strafe verfallen: sie sollen jährlich zweymahl  
 vor die cammer beschickt werden, ihnen dies einzuschärfen.

RuB haben dies nicht nur für künftige Werbungen angesehen, sondern  
 beschlossen, daß auch die ruckständigen verbrecher sambtlich - - -, darunder

<sup>1</sup> Der Satz ist wohl zu ergänzen mit geworben wird oder ähnlich.

auch die Holländischen wärber gemeint, hervor gesücht und mit gält-  
 straaßen gebüest werden sollind. Die Kammer soll uß einander zeüchen, was  
 ein jeder, es seye, daß er für Franckenreych, Hollandt oder Piedmont  
 erworben, verfählet haben möchte, und wie hoch ein jeder nach beschaffen-  
 heit seines fählers anzulegen, den RuB schriftlich vortragen, und zwaar mit  
 befürderung, so daß mit disen abgespunnen werden könne, ehe etwan andere  
 fählbahre hinzüschlagen möchten. 5

P 9.158; RM 244.189 ff.

#### Bemerkungen

1. Wegen der vielfältigen Werbungen hätten bei Beratung des Beschlusses von vilfaltigen  
 verwantschaften wegen fast alles abtreten müssen, sodasß RuB ordneten, daß ausnahmsweise  
 nur abtreten sollten der in Frantzösischen, Savoyischen und Hollendischen diensten sich  
 ufhaltenden haubtleüten verwante insgesamt, denne der lieutenanten und venrichen, so  
 wirklich beklagt, allseitige vätter, schwächer, söhn, tochtermänner, brüder und schwäger,  
 auch oncle vom geblüet, nicht aber die, so par alliance sind (RM 244.188; vgl. V 339 Ziffer 28;  
 439 Ziffer 22; 697 Ziffer 23; 728 Ziffer 80). 10

2. Gleichen Tages befohlen RuB allen Amtleuten, den vier Städten, Freiweibern und  
 Ammann, ob dem verbott wegen den wärbungen geflißner als bißhero zü halten (M 10.126).  
 – Über die Zeitverhältnisse CHRISTOPH VON STEIGER, *Innere Probleme des bernischen Patriziats*  
 um die Wende zum 18. Jh. (1954) 16; FELLER III 92. 20

#### 198. Werbung für die Leibwache des Kurfürsten von Brandenburg 1696 Dezember 1.

SchuR an die Amtleute zu Wangen, Arwangen, Bipp, Lenzburg, Trachsel-  
 wald, Interlaken, Wimmis, Saanen, Schwarzenburg: Auf briefliches Ersuchen  
 des Kurfürsten von Brandenburg und abschickung dero abgesandten - - -  
 Imbert Rolaz du Rosey, obristen zu pferdt und ersten generaladjutanten  
 an die gesambte evangel. ohrt - - - umb einen aufbruch einer companey  
 Eydtgnossen für eine leibwacht dero hohen persohn und zu mehrerem  
 glantz dero churfürstl. hauses haben RuB die Werbung bewilligt<sup>1</sup>, desto lieber,  
 weilen diesern soldaten ein so schöner sold und anderer genosß versprochen  
 worden. Und wie nun jenige mannschaft, so sich allhiesigem ohrt beziechet,  
 aufgebracht werden soll, und uns daran gelägen, daß darzu - - - ansechen-  
 liche, verständige und ehrliche männer außlerläsen werdindt, deren anschens  
 und verhaltens vor anderen auß hiesiger standt geehret sein könne, als  
 habend wir neben ertheilung einer offenen patent zu aufdingung solcher  
 mannschaft auch - - - dir aufzetragen nohtwendig gefunden, dem - - -  
 Sigißmund von Erlach als besteltem lieutenant in diser companey - - - 30

<sup>1</sup> Am 28. September 1696 (RM 253.239 ff).

under denen pflichten - - -, darzu alhier er vor unser - - - recruëcammer sich verbunden hat - - -, dise wärbung zu gestatten - - -, auch ihme die ambtliche hilf zu leisten, damit unserer intention nach zu solch ehrlichem und guten dienst die erforderliche anzahl volcks geworben werden könne.

5 - - -

*M 10.253; RM 254.199.*

### 199. Werbungen

1701 August 12.

I. Da trotz der oft wiederholten Verbote<sup>1</sup> des unerlaubten volkswärbens seith einem jahr daher eine nahmhafte anzahl unserer underthanen entführt und unerlaupterweis aus dem land geschaffet worden; - - - weilen zu besorgen, es möchte[n] - - -, da bekanter ohrten die kriegsflammen ausgebrochen und villicht noch weiters ausbrächen dürften, unsere liebe angehörige zu annemung ußerer kriegsdiensten durch vilerley mittel und weg  
15 abermahls listiglich verleitet werden, so ist geordnet worden;

1. Daß - - - alle werbungen, wann deren bewilligung von unß erhalten worden, es seye umb aufrichtung neüwer regiment und compagnien, oder ergentzung ze thun, in unserem, der hohen oberkeit nahmen veranstaltet, zü dem end in jedem ampt ein oder zwey ehrliche erfahrne männer bestellt  
20 werden, die sowohl auf das verpottene wärben achtung geben, als auch die ihnen anbefohlene zahl bey ihren hierumb in unser - - - recruëcammer abstatteten eyden und ihnen von dar aus ertheilenden gwalt und befehl under genießender ehrlicher belohnung werben sollen<sup>2</sup>.

2. Und gleichwie alle heimbliche - - - werbungen, wie auch das annemen  
25 ußerer kriegsdiensten - - - verpotten bleibend, also soll einem bestellten wärber, wann er einen frömden oder anderen mit darzu verordneten wärber oder geworbenen entdeket, die geordnete bezahlung als zehen thaler<sup>3</sup> - - - entrichtet, der wärber eingezogen und die recruëcammer deßen ohngesamt berichtet, damit - - - ein solcher nach befindtnuß seines verbrechens abge-  
30 straft werden könne.

*Dies ist von den Kanzeln (in Bern in allen Stadtkirchen) verlesen und in das schlafbûch einschreiben zu lassen.*

II. Nicht öffentlich zu verlesen, sondern nur zur instruction - - - in das schlafbûch einzuverleiben, sind folgende Vorschriften:

35 <sup>1</sup> Es werden solche vom 14. Januar (M 10.571) und vom 15. April 1701 (aaO 584) ausdrücklich erwähnt.

<sup>2</sup> Vgl. die Abänderung vom 18. April 1704 in Bemerkung 4 hienach.

<sup>3</sup> Vgl. Nr 196 Ziffer 5 der Instruktion vom 15. März 1689 (S. 371 hievor).



1. Weilen die bestellenden wärber - - - ihren vorgesetzten oberamptleüthen - - - rechenschaft zu geben - - - lauth ihres eydts schuldig und verbunden gemacht werden, *haben sie* der geworbenen halb zwey doppel zu machen, das eine - - - den amptleüthen, das andere der cammer zu überschicken, sonderlich - - - die verzeichnußen derjenigen, so durch sie geworben worden, eigenhendig zu unterschreiben, und ehe sie die geworbenen nacher Bern vor die cammer schikend, solche ihren oberamptleüthen vorzustellen. 5

*Der Amtmann soll die Werber*, die werden bekant gemacht werden, *in seinem Amt beaufsichtigen* und sie oft zur rechenschaft anhalten, *damit er wisse*, wer in deinem ampt geworben worden, auch die von den wärberern unterschribne verzeichnußen - - - der recruescammeren alle halb jahr zu schicken; *dabei sollen* die frömden, so - - - geworben werden möchten, - - - gleich den landtskinderen under die geworbenen gerechnet werden; diejenigen, so den gemeinden beschwärllich sind - - -, doch daß sie alters und zûstand halber soldaten abgeben könnind, solche sollend von der gemeind dem amptsmann vorgeschlagen und mit seinem gutfinden dem wärber an die handt geben werden. 10 15

2. Wann die wärbung veranstaltet wirt, soll allwegen das ohrt, ob es für Frankreich oder Holland seye, vernamset, so soll auch - - - kein soldat weniger als für vier jahr gedinget werden. 20

3. Wann zwüschen der zeith sich etwan - - - einer bey den wärberern angähe, so lust hette, dienst ze nemen, soll die cammeren deßen fürderlich berichtet und darüber befelchs erwartet werden.

4. Keiner, der einmahlen freywillig sich laßen werben, soll von dem wärber - - - ohne bewilligung der cammeren looß gelaßen werden, zu abmeidung vieler cösten und anderer gefehrden. 25

5. Gleichwie jeder geworbener seines abscheidts zu rechter zeith versicheret sein soll, also soll er auch, wann, nachdem er sich hat werben laßen, nicht ziehen thäte, oder sonsten weichte, neben ersatzung der cösten nach befinden der cammer, welche hierinnen die gebührende discretion allwegen zu gebrauchen wüßen wirt, mit einer gelt- oder mit der schallenwerkstraf angesehen werden. 30

*Mitteilung an jeden Amtmann, wie viele Werber für sein Amt bestimmt sind; Befehl*, dich nach ehrlichen und hierzû tüchtigen persohnen aus deinen amptseßen ze umbsehen, *einige daraus zu erkiesen* und - - - vor unsere recruecammer zu weisen, umb von derselben zur praestation deß - - - eydts angehalten ze werden und den daharigen befelch zu empfangen, da jeder vor seine dißmahlige alharreiß deß tags 10 bz ze empfangen haben wirdt - - -. 35

III. Der wärberen eydt. Schwerend diejenigen, so von mnhh der recruescammeren zu wärberen bestellt sind, in denen ihnen verzeigten ämpteren und bezirken die ihnen oberkeitlich anbefohlene zahl und nicht drüber aus, ohne list und practic, sondern in güten treüwen zu wärben; - - - Weiter wie II Ziffer I Absatz I hievor. Item daß sie auf alle andere wärber und geworbene fleißig achten und, wo sie deren entdeken wurden, solche ohne schonen noch ansehen der persohn gebührenden ohrts verleiden und im übrigen sich der ihnen von der cammer - - - aufgebenden instruction und befelchs durchaus gemes verhalten wollind, in güten treüwen, ohn alle gefehrd.

IV. Der wärberen instruction und befelch, so ihnen schriftlich züzustellen. (*Wiederholung des Inhalts der Eidesformel; sodann*):

1. Von jedem soldat zu wärben soll der wärber 2 thaler für seine mühe haben, dem geworbenen ein thaler auf die hand und bey der aufdingung 15 bz zu verzehren, auch wochentlich 15 bz zu seiner subsistentz, biß sie abgeführt werden, zu geben vehig sein, die vorstellung aber bey den amptleüthen und die alharreiß sonderbahr bezalt werden, als für ein mann deß tags 6 bz und dem wärber 10 bz - - -. Zu verpflegung dann obiger cösten soll - - - bey veranstaltung der wärbungen dem wärber für jeden mann, so ihm zu dingen anbefohlen wirt, der erforderliche vorschuß an gelt und darumb gebender gebührender rechenschaft durch den secretarium der recruescammer übermacht werden.

2. *Wiederholt II Ziffern 2 und 3 hievor.*

3. *Wiederholt II Ziffern 4 und 5 hievor.*

4. *Inhaltlich entsprechend I Ziffer 2 hievor.*

P 9.543; RM 4.270f.

#### *Bemerkungen*

1. 1700 April 17: RuB erlassen ein hochoberkeitliches reglement in ansehen deß Holendischen kriegsdiensts für die im Stand Bern geworbenen Söldner (P 9.497; RM 271.494ff).
2. 1701 September 6: RuB benachrichtigen den landvogten und brigadier Tscharner in Holland und obristlieutenant Gabriel May in Frankreich, - - - daß unsere burger, welche avonierte compagnien habend und recrues verlangend, - - - sollind gehalten sein, neben harschikender verzeichnußen deß etats ihrer compagnien - - - allwegen biß auf Martini die zahl der begehrenden recrues der hierzú verordneten cammer eingeben ze laßen, damit - - - in jedem ampt nach proportion seiner größe und gütfinden der cammer die bestimmte anzahl den bestellten wärberen zu wärben verzeigt werden könne - - -; sonsten ohne das solche nit angenommen, und hiemit auch demjenigen hauptmann, von welchem eine mangelhafte liste einlangen wirt, keine recrues bewilliget werden. - *Nach Angabe der Werbeauslagen (wie in IV Ziffer 1 hievor)*: Soll also ein hauptmann für jeden mann, so er begehrt, 10 thaler dem secretario der recruescammer auf Martini einzuhendigen schuldig sein, damit selbige den wärberen - - - übermacht werden könnind. - Die geworbenen soldaten dann

sollend durch das loos den hauptleüthen ausgetheilt werden, zü dem end jeder hauptman einen officierer auf das neuwe jahr alhar senden oder jemand befelchnen soll, der in seinem nahmen seine mannschaft an die hand nemen thüe. - - - Dem secretario der cammer soll von jedem hauptmann, so ein gantze compagney hat, jehrlich - - - entrichtet werden 12 cronen, von denen hauptleüthen aber, so nur 100 mann in ihren compagnien haben, den halbigen theil, daraus - - - dem secretario jehweilen nach gütfinden der cammer für seine mühe und arbeit die belohnung verordnet, - - - auch dem weibel, so der cammer abzuwarten hat, - - - etwas geschöpft werden soll. - *Die Empfänger dieser Mittheilungen hatten dies den Hauptleuten ihrer Regimenter zu eröffnen und sich selbst danach zu richten (P 9.551; RM 5.6).* - *Gleichen Tags wurde die Recruekammer obiger verordnungen und anstalten verständigt und beigefügt, daß ihr überlassen werde, waß sich mehreren cösten wegen bey veranstaltenden wärbungen und sonsten für zufälligkeiten begeben möchten, - - - nach billichkeit zu moderieren und zü entscheiden; die Verordnung in ansehen der wärbungscösten beziehe sich nur auf künfftig bewilligte ergentzungsvölker, keineswegs auf neue Aufbrüche, Regimenter oder Kompanien, als welchen fahls mgh anderwertige verordnung vorbehalten. - Es sei auch erkannt, daß einem subalterne - - - nit mehr dann ein knecht - - -, den cadeten aber keiner bewilliget werden solle; in meinung, daß diejenigen, so hier im land als knechten oder trabanten gedinget und bewilliget werden, nachwehrlts anderst nit, als in solcher qualitet gebraucht, hiemit kein hauptmann vehig sein, dergleichen gedingte leüth als soldaten zu gebrauchen (P 9.554; RM 5.6).*

3. 1701 September 6: RuB überlassen die Bezeichnung der Werber in Bern und in deß schultheißnen gricht dem Schultheißnen, in den Landgerichten den Vennern (P 9.555). Am 20. September werden von SchuR die Werber im Welschland, am 4. Oktober diejenigen in den Deutschen Ämtern bezeichnet (P 9.556; RM 5.91 und 178).

4. RuB ändern am 18. April 1704 die Bestimmung in I Ziffer 1 hievor dahin ab, daß nach erwirkter Erlaubnis, Rekruten zu werben, jedweder hauptman jenen officierer oder persohn, so er zu seiner werbung zu gebrauchen willens, - - - der recruecammer anzeigen und stellen solle, umb alda mit einem deßwegen einrichtenden eydt bologet, und ihme ein oder - - - mehr ämpter verzeiget zu werden, in welchen dan er mit züthün eines von dasigen herren ambtleüthen verordneten und beeydigten mans seine verwilligte manschaft selbsten wärben - - - soll. - - - Fahls ein officierer oder seine bestelte sich erfrächen solten, über die - - - bewilligte anzahl auß zü wärben, verfällt er von jedem zü viel geworbenen kopf in eine unabläßliche Buße von 100 Gulden (P 9.696).

5. 1704 Juni 28: RuB befehlen den Vorgesetzten aller Gesellschaften in Bern, ungesaumbt ein gemeines bott zü versambeln und die folgende Ordnung wieder das unerlaubte werben verlesen zu lassen mit der insinuation, daß ein jeder stubengsell und burger die seinigen deßen auch unverweilt verwahren sollindt, damit niemandt sich der unwißeneit entschuldigen könne; es folgt der in RB 8 aufgenommene Beschluß (V 437 Ziffer 20, erster Absatz; P 9.706; RM 16.165f), der denjenigen vom 26./30. März 1562 abändert (RB 4, gedruckt in V 280 Ziffer 59).

6. 1733 April 20: Der falschwerber und aufwigler der, ohne obrigkeitliche Bewilligung wirbt, ist je nach der Art seines Fehlers an Leib, Leben, Ehre und Gut zu bestrafen; dem verleiher kommt eine Belohnung von 50 Talern zu. Wer sich in einen unerlaubten Kriegsdienst anwerben läßt, hat zweijährige Schallenswerkstrafe, den Verlust des Landrechts und die Konfiskation seines wirklich habenden und zukünftigen guths zu gewärtigen; bringt er jedoch den Falschwerber selber zur Anzeige, bleibt er strafflos und erhält die Belohnung der 50 Taler (Plakat; Gedr. M. XII Nr 40 und 41 [deutsch und französisch]; RM 139.162).

200. Reglement wegen venalitet der kriegschargen in denen von ihr gn  
advouirten regimentern und comp[agneyen]

1727 Dezember 3.

*RuB beschließen:* Es kam vor, daß die officierer-stellen in Französisch  
5 und Holländischen advouirten compag[neyn] von - - - haubtleüthen um  
gelt, versprechung, einiche mannschaft anzwerben oder leistung namhafter  
diensten im land hingeben, durch diß mittel das wohlverhalten und lange  
getreüe diensten auf die seithen gesetzt, auch ein ehrlicher mann sein fortun  
durch andere weg als dapferes aufführen und güte conduite ze suchen ver-  
10 leitet wurde. Es wird deshalb verordnet:

1. Wann - - - ein officiererstell in denen in ihr königl. may. von Frank-  
reich und ihr hochmög. der general-staaden der vereinigten Niederlanden  
diensten sich befindenden, von ihr gn advouirten regimentern und com-  
pagneyn in verledigung gerahten solte, daß selbige von denen oberst und  
15 haubtleüthen weder vor noch nach deren hingebung - - -, noch gegen ver-  
sprechung gelts, anschaff- und werbung einicher mannschaft, noch leistung  
diensts im land, weniger gegen würcliche entricht- und abnemung eint- oder  
anderen hingeben, noch auch vor oder nach der hand das minste dis-  
cretionsweiß abgenommen werden solle, bey ohnnachläßiger - - - straf,  
20 daß der empfaher - - - nicht nur dasjenige, so er also abgenommen haben  
möchte oder deßen wäürt zurukgeben, sondern auch ein mahl so viel, als er  
verbottener und unanständiger weiß empfangen, ohne schonen noch an-  
sehen der persohn erlegen, von welcher bueß dem verleider ein drittel, die  
zwey übrigen drittel aber zu handen deß krankenspitahls alhier, die Insul  
25 genant, gefolgen; alles in dem verstand, daß obgleich der geber zugleich der  
verleider were, daß ihme neben der restitution deßen, so er zu erlangung der  
officiererstell entrichtet, annoch der - - - drittel der buß - - - zukommen solle.

2. Wie aber - - - den glidern deß stands wohl anstehet, sich ir gn ord-  
nungen gezimend zu underwerfen, hiemit selbige in widerhandelndem fahl  
30 mehrere bestrafung verdienen, also haben mgh auch erkennt: wann ein  
standsglid hierwieder handeln wurde, daß selbigem - - - neben restitution  
deß empfangenen - - - und bueß annoch seine überfahrnuß vor - - - RuB  
verweißlich vorgehalten werden solle.

3. Damit - - - dergleichen klägdnen nicht allzulang verschwigen und  
35 nach gelegenheit deßen, so zu klagen ursach zu haben vermeinten (!), an-  
gebracht werden mögen, - - - : wann die widerhandlung nicht lengstens  
innert einem jahr, nachdehme ein haubtmann oder der, so ihme gelt aner-  
botten, wie auch der, so würclich auß dem dienst getretten seyn wird, - - -

angebracht wurde, daß darauf nachwärts nicht mehr geachtet, noch auch die hauptleüth - - - zur verantwortung gezogen werden sollen.

4. Weilen nun dergleichen ohnanständige - - - ding meistens im verborgenen zu geschehen pflegen, und dennoch auf beschehende anklag bewiesen werden sollen, *so wird erkannt:* wann es den anklägern an gnugsahmen persohnen oder anderen beweißtum ermanglen sollte, daß in solchem fahl der gäber oder ankläger nach anleitung der stattsazung an deß beklagten hand dingen und ihme den eyd deferieren soll.

*Dies ist den Obersten in Französischen und Holländischen Diensten für sich und ihre Hauptleute abschriflich mitzuteilen.*

*P 11.402; RM 115.322f.*

#### *Bemerkung*

*Von späterer Hand ist beigefügt:* Unterm 24. martii 1741 ist die beobachtung dieses reglements auch dem Diesbacherischen regiment in Sardinischen diensten anbefohlen worden (*P 11.406; vgl. RM 168.264, vom 4. Januar 1741*).

### *201. Streitigkeiten zwischen Werbem und Angeworbenen 1732 Januar 23.*

*RuB beschließen* in ansehen der zwüschen den wärberem und angeworbenen sich ereügenden streitigkeiten, umb zu wüßen, ob einer wohl oder übel angeworben seye, und wohin er über die von gedeüter cammer - - - außgefellten erkantnuß recurrieren möge, - - - daß

1° *soviel es dergleichen streitigkeiten - - - ansihet* und in advouierten diensten sich befinden, auch deßwegen mgh tractaten und capitulationen haben, die daharige decision absoluté und independenter der recruescammer competieren solle, außert in sachen, so in das criminale einfließen; jehdennoch also, daß in beurtheilung dergleichen fählen die cammer allezeit complet seyn, und abtretenden oder abwesenden fahls dieselbe durch hinein berüffende standtsglieder ergenzt werden solle.

2° *Anlangend dann die streitigkeiten, so in ansehen der ohnadvouierten diensten deßwegen sich ereügen daß die recruescammer in erster instanz darüber urtheilen, in nicht acquiescierendem fahl aber der casus den rächten vorgetragen, allda beurtheilet werden, diesem nach dann den partheyen frey stehen solle, vor den höchsten gewalt zu recurrieren.*

3° *- - - so viel die landtsfrömbden, so weder mediat- noch Eydtnößische underthanen sind, betrifft, wird die decision der recruescammer alleinig - - - überlaßen - - -.*

*P 11.816; RM 134.45.*

202. Aufreißer-mandat  
1734 September 11.

*SchuR an alle Amtleute, vier Städte im Argau, Freiweibel und Ammann.*  
 Bey gegenwertig mißlichen zeit- und kriegsläuffen, und da die ganze Schweiz  
 5 mit kriegenden arméen umbgeben, habend wir nöhtig erachtet, zu vor-  
 kommung der besorgenden vielfaltigen einschleichung der deserteurs, maro-  
 den-leüfer und allerhand ohnnützen gesindels ins land das unterm 24.  
 novembris ferndrigen jahrs außgeschribne mandat<sup>1</sup> dahin zu verstärken,  
 und dir solchemnach zu befehlen, denen auf den grentzen deines ampts  
 10 ankommenden gesindels (!) - - - alsobald einen paß sambt darin vernambse-  
 ter route, whar sy kommen und wohin sy wollen, zu ertheilen, damit von  
 ohr zu ohrt beobachtet werden könne, ob sy der vorgeschriebenen route  
 nachgekommen; mithin dann ihnen auch in den pässen selbst einschärf-  
 15 fehen zu laßen, daß sy sich ohngesaumbt und ohne umbweg auß dem land  
 begebnd, mit ernstlicher betröhwung, daß fahls sy sich auf anderer, als  
 ihrer vorgeschribnen straaß finden laßen thäten, selbige nicht nur mit  
 schallenwerks-, sonder jeh nach beschaffenheit der sach mit härterer  
 leibsstraaß angesehen werden sollind; zu dem end du auf den haubtwegen  
 - - - pfähl, daruff die haubtroute verzeichnet, damit die - - - durchpassie-  
 20 rende selbe auf Teütsch und Französisch lesen oder sich es lesen laßen kön-  
 nen, auf den schied- und abwegen aber wegweiser und zugleich potaux, auf  
 welchen obige commination bey vermeidung derselben, mit diesen worten  
 «chemin deffendu sous chatiment rigoureux, bey hoher straaß verpottene  
 straaß» beschriben seyn soll - - - .

25 *M 15.10; RM 144.416.*

203. Werbungs-mandat  
1741 Juni 9.

*RuB lassen verkünden: Wie in früheren Ordnungen wird landesväterlich  
 gewarnt,*  
 30 *I.* weder in dem land, noch außershalb demselben sich, under hochober-  
 keitlicher ungnad und bey nachgesetzter straf, ohne vorwürßen und erhaltene  
 bewilligung von unser darzu bestelten recroutencammer, in keine außere  
 regimenten und compagnies, so von unß, der hohen oberkeit nicht - - -  
 35 erlaubt, auch zu deren recroutierung wir die behörigen patenten nicht er-  
 theilen, zu begeben, weniger sich harzu als werber gebrauchen zu laßen.

<sup>1</sup> *M 14.599; RM 141.270.*

2. Maaßen wir den falschen werbern, lokeren und aufwikleren halb --- geordnet, daß, wann ein solcher werber - - - ergriffen wurde, es möchte ein einheimischer oder äußerer, officierer oder gemeiner seyn, er je nach beschaffenheit deß fehlers an leib und leben, ehr und gut abgestraft, und dem verleider, fahß er bemittelt, 50 thaler ohnabläßig zu erlegen haben, fahß er aber im ohnvermögen, solches gelt dem verleyder von oberkeits wegen gut gemacht werden solle. 5

3. *Wer sich gelüsten ließe, in ohnerlaubte regimenten und compagnies - - - zu gehen und sich anwerben zu laßen, wollen wir einem (!) solchen - - - ohngehorsamen underthan mit einer buß wenigstens von 50 thalern 10 belegt, darvon je ein Drittel dem Oberamtmann, dem verleider nebst geheimhaltung seines namens und den Armen der Gemeinde, allwo der übertretter kirchspählig, - - - nach beschaffenen der sachen umständen - - - mit mehrerer und härterer, ja in erheuschenden fählen mit gefangenschaft, leib- und lebensstraf angesehen haben.* 15

4. Welch gegenwärtiges mandat nicht nur gewohnter orthen angeschlagen, sonder alljährlichen am ersten sonntag nach Martini von cantzlen und jehweilen an der großen landmusterung vor deren beendigung, alldieweil das volk annoch unter den gwehren, verlesen werden soll - - - .

*M 16. 260; RM 170. 425, 429 ff, wonach die Ordnung bei Anlaß der Werbungen aufgestellt wurde, um die RuB von den hauptleüthen, so in königlich Französischen diensten, so von hiesigem standt advouierte compagneyen haben, ersucht worden waren.* 20

#### Bemerkungen

1. 1742 März 1: SchuR bewilligen den Durchmarsch des Regiments, das Prinz Carl Wilhelm zu Baden-Durlach in königl. Sardinischen Diensten hatte, nach Savoyen, aber mit der Weisung an die Amtleute des Argau, Seelands und Welschlands, daß der Führer der betreffenden Rekruten einen Paß mit genauem Verzeichnis der Mannschaft vorzuweisen habe, das von den Amtleuten und bei Ausgang auß unseren landen confrontiert werden könne; dem Führer war verboten, in unseren landen weder frömbde noch einheimische anzuwerben, widrigenfahs so wohl der werber, als der angeworbene eingestekt werden soll. - - - (M 16. 30 374; RM 173. 556).

2. 1743 Dezember 31: SchuR befehlen allen Amtleuten, Freiweibern und Ammann, Verzeichnisse über alle außer Landes in Kriegs- oder andern Diensten befindliche Amtsangehörige anzulegen; damit unser verbott wegen dem gefährlichen reisgläuf besser durchgeführt wird, sollen solche Leute bei ihrer Rückkehr verhört werden, von welchem Werber sie enrolliert worden (M 16. 685; RM 180. 420f). 35

3. 1795 Brachmonat 10: RuB erneuern und lassen das Werbeverbot vom 9. Juni 1741 verkünden, namentlich wegen Werbungen für das régiment royal étranger und die légion de Rohan (M 33. 134; RM 440. 19 und 26).

204. Reglement wegen anwerbung der recrue und daherigen patenten  
1744 Januar 15.

RuB beschließen, um vielen einschleichenden abusen, ordnungen<sup>1</sup> und geschwindigkeiten der Werber vorzubeugen:

5 1. Daß die Recruekammer allen Obersten und Hauptleuten einschärfen solle, ihre einsendende compaignierrödel auf 31. Oktober jeden Jahres nach Formular aufzustellen, damit solche jeweilen spätestens am 15. November in Bern anlangen; ihren werberen dann sollen sie die in handen habende werbungspatenten und copeyen abfordern und der Kammer einhändigen und  
10 vom 15. November bis 15. Dezember mit allen werbungen völlig inhalten, damit innert dieses monahts frist von ihnen<sup>2</sup> - - - die rödel examiniert und ein exacter - - - etat darauß gezogen und bey anlas der haubtl[eüten] anfordernden recrouten solcher - - - mngh und oberen vorgetragen werden könne. Inmaßen vom 15. novembris an biß daß die neüwen patenten von  
15 mngh und oberen werden außgewürcket und expediert seyn, auf die alten patenten - - - keine mannschaft mehr angeworben, damit solches - - - beobachtet, eben diese clausul auch denen - - - recrouten-patenten und copeyen einverleibet werden solle.

2. Allem arglist vorzubiegen, soll in die werbungspatenten und deren  
20 copeyen einverleibet werden, daß so oft ein werber seine werbung einiche zeith einstellen wird, selbiger gehalten seyn solle, die in handen habende originalpatent und die copeyen darvon so lang hinder ihnen<sup>2</sup> - - - zu legen, biß ein solcher seine werbung anzufangen befelchnet wird.

3. Sind - - - alle amtl[eüt] befelchnet worden, wann von denen werberen ihnen recrouten praesentiert und gestellt werden, die zahl derselben  
25 auf die patenten einzuschreiben - - -, auch die biß anhero anbefohlene verschloßene liste der ihnen jehweilen vorgestellten mannschaft ihnen, mnhwh adreßiert, dem werber zuzustellen.

4. - - - so soll von jedem werber, deme eine patent oder copia zugestellt  
30 wird, nachdem er in der Recruekammer den eydt wird praestiert haben, ein signalement gezogen und in die patent oder copiam einverleibet werden, damit die werber von den amtl[eüten] wohl erkennt und hierinn niemand anders den nahmen mißbrauchen könne.

5. - - - daß die originalia von den recrouten-patenten zwar furohin mit  
35 deß hohen standts einsigel verwahrt und durch die cantzley expediert, die copeyen aber darvon, so auch von der cantzley - - - biß jetzo verferget,

<sup>1</sup> sic! wohl verschrieben für unordnungen.

<sup>2</sup> scil. der Recruekammer.



inskönfliche - - - durch einen jehwesenden secretarium der recruecammer außgefertiget und von einem - - - praeside dieser cammer besiglet werden sollen, umb zu mehrerer richtigkeith andurch wüßen zu kommen, wieviel copeyen ins gesamt verferget worden. Dies ist in die Instruktionbücher der Recruecammer einzuschreiben.

P 13.78; RM 181.90.

#### Bemerkungen

1. RuB lassen unter gleichem Datum allen Amtleuten, den vier Städten, Freiweibern und Ammann eine entsprechende Mitteilung zugehen (M 16.689; neues Formular der recruepatent eingeschrieben in P 13.82). 10
2. 1744 Januar 22: RuB bestätigen das Mandat vom 9. Juni 1741 und lassen die unerlaubten Werbungen neuerdings durch Plakate, datiert 23./29. Januar, im ganzen Land verbieten (P 13.86; RM 181.133; M 16.691; Gedr. M. III 56, XXVI 87 und 80).
3. 1748 April 19: RuB beschließen, daß niemanden auß dero burger und unterthanen erlaubt seyn, noch zügelassen werden könne, zwey advouierte compagnies zu gleicher zeit, und auch nicht eine advouierte und eine ohnadvouierte compagnie miteinander und auf einmahl zu besitzen. Eine Ausnahme wurde gemacht für diejenigen, die in der königl. Frantzösischen leib-guarde zü compagnies gelangen thäten, als welchen mgh wohl bewilligen können, neben denenselben annoch eine andere advouierte compagnie anzünemen (P 13.330; RM 197.521 und 546). 15  
20
4. 1764 Juni 29: Wie in fällen, da recrues für ohnadvouierte dienste begehrt werden, zu verfahren seyn wolle (gedruckt V 728 Ziffer 80; vgl. P 14.427 und 695; RM 270.341 und 279.404). – 1766 März 24: Aufnahme der Vorschrift in das RB 16 (gedruckt V 523f Ziffer 8).
5. 1779 Juni 5./Juli 19: SchuR an die obersten aller advouirten regimenteren in außeren diensten: Instruktion an die Feldprediger betreffend die einsegnungen der ehen und enderungen der religion (M 27.199; RM 348.126 und 467, gedruckt in VI<sup>1</sup> 657 Nr 27z). 25
6. 1792 Oktober 12: RuB lassen im ganzen Land verkünden, daß wir in beherzigung des traurigen schicksals der rechtschaffenen Schweizer Soldaten, denen die plözliche auffösung der in Frankreich gestandenen Schweizer regimenter ihr nahrungsstand entzogen hat, bewogen worden sind, unsere liebe und getreue angehörige einzuladen und jedem Schweizer Soldaten, der Frankreich verlassen hat, um in sein vaterland zurückzukehren, anzubieten, sich zu dem in Nidau kantonirenden regimente von Wattenwyl zu verfügen, wo sie das nehmlische traktament, wie die Soldaten des gedachten regimentes, welches das nehmlische ist, so sie vormalis in Frankreich erhalten haben, empfangen werden - - -. Das Regiment sollte bis auf den kriegsfuß rekrutiert und verstärkt werden, so lange es uns gefallen wird, dieses regiment in unserm dienst zu behalten (M 31.155–158; vgl. Gedr. M. III Nr 65 und XXII Nr 23). 30  
35

### 205. Durchmarsch fremder recrouten

1769 Februar 24.

RuB beschließen in Ergänzung früherer bezüglicher Verordnungen<sup>1</sup>: 40

<sup>1</sup> So 6. Mai 1733, 6. Januar 1734 (M 14.582), 17. Dezember 1742 und 30. Januar 1747; eingehender am 17. Oktober 1768 (M 23.27).

1° sollen keine fremden recrouten starker truppens weis ohne unsere specialerlaubnuß das land durchreisen.

2° Wann sie die erlaubnuß erhalten, soll der führer mit einem paß von dem ort, wo er abreißt, versehen seyn, auf welchem die anzahl der mit sich  
5 führenden mannschaft verzeichnet, und der ort seines eintritts und ausgangs unserer bottmäßigkeit benamset seye<sup>1</sup>.

3° Dieseren paß samt der signalementslisten seiner mannschaft soll er dem ersten amtsmann bey eintritt unserer bottmäßigkeit samt der (!) recrues<sup>2</sup> vorweisen.

10 4° Der amtsmann soll auf seiner listen sich unterschreiben, wie viel mannschaft ihme vorgestellt worden seye und ihme selbige wieder zuruckstellen.

5° Bey ausgang der recrouten auß unserer bottmäßigkeit soll der führer selbige gleichfahls dem amtsmann vorstellen und ihme vorweisen seine von  
15 dem ersten amtsmann unterschriebene listen.

6° Befinden sich von unseren unterthanen in der (!) recrouten, so sollen selbige, wann sie außert unserer bottmäßigkeit angeworben, für ihre person in arrest genommen werden und der führer die kösten bezahlen. Sind sie aber in unserer bottmäßigkeit angeworben worden, so soll der  
20 führer mit arrétiert und als ein faltschwerber angesehen werden; allenfahls aber unsere recrouten-cammer davon berichtet werden.

7° Auch sollen sie niemand gebunden oder gefangen durch unsere bottmäßigkeit führen;

8° sich während ihres durchmarsches weder abwegen noch der nacht  
25 bedienen, sondern deß tags und den hauptstraßen nach ihre reise auf die kürzeste weise fortsetzen.

9° sollen die amtleüt auf denen grenzen und päßen gute aufsicht bestellen, damit die durchführende fremde recrue ihnen allzeit zugeführt werden.

30 10° soll weder für unsere amtleüt, noch für deren officialen oder inspectoren kein visitation-geld noch emolument von dergleichen durchpaßierenden fremden recrues bezogen werden.

11° Denen führeren fremder recrouten soll erlaubt seyn, zu ihrer bewaffung eine carabine und einen degen oder sabel zu tragen.

35 12° sollen aber zu durchführung einer fremden recrouten nicht mehr als zwey bewehrte führer auf einmahl gestattet werden.

<sup>1</sup> Korrigiert aus seyn.

<sup>2</sup> In der Erneuerung von 1770 recrue.

13° Wann die grenz-amtleüt solche recrouten examinieren, so sollen die führer allzeit abtreten.

14° Der amtsmann deß orts, wo eine fremde recrues (!) zum durchmarsch in unsere bottmäßigkeit eintreten wird, soll nach deren visitation dem führer anbefehlen, an jeglichem ort, wo er sich zu nacht aufhalten wird, eine zeügsame von guter aufführung von einem vorgesezten oder von dem wirhten deß orts zu nemen und dann solche auf seiner route denen vorgesezten wie auch dem amtsmann deß orts seines austritts - - - vorweisen.

*M 23.80; RM 295.131f.*

*Bemerkungen*

1. 1770 März 6: *SchuR* beschließen, die vorstehende *Verordnung* gedruckt herauszugeben und alle *Amtsstellen* anzuweisen, sie publizieren und an gewohnten ohrten, und insbesondere auf den gränzen anschlagen und in den *Schloßbüchern* einschreiben zu lassen (*M 23.328; RM 300.55; Gedr. M. III 58 und XIX 42 und 43*).

2. 1770 Juni 12: *SchuR* erläutern, daß die *Verordnung* allein diejenigen recrouten ansehe, welche von fremden fürsten und herren durch unsere lande versendet werden und mithin für regimenten und compagnies angeworben sich befinden, welche von keinem der lobl. ständen der Eidgnößschaft advouirt. Betreffend aber die mit bewilligung deß eint oder anderen Eidgnößischen stands angeworbene mannschaft - - - laßen wir es lediger dingen bey der alten vorhin observierten üebung und ordnung ferners bewenden (*M 23. 404*).

206. *Gesaz*, wie in fällen, da um neüe volks-aufbrüch und capitulationen, oder um ertheilung von recrues für unadvouirte regimenten und compagnies nachgeworben wird, verfahren werden solle

1766 März 24.

*Druck: V 523f (RB 16.138 Nachtrag Ziffer 8).*

*Bemerkung*

*Beschlüsse der RuB über den Austritt bei hierauf bezüglichen Beratungen zusammengefaßt am 9. Januar 1749, 20. März 1750 und 14. April 1768, gedruckt in V 526 ff Ziffer 13. – Beispiele von Kapitulationen in IV<sup>2</sup> 1155 Nr 204e (1671 mit Frankreich), 1160 Nr 2041 2 (1714 mit den Niederlanden). – Betreffend Pflicht der Landmajore, Werbungen zu verhindern, vgl. deren Instruktion von 1769 (Nr 19 hievor, Ziffern 28 und 29).*



## Register

bearbeitet von Jean Jacques Siegrist, Meisterschwanden/Aarau

*Abkürzungen:* A. = Amtsbezirk des heutigen Kantons Bern; Bez. = Bezirk des heutigen Kantons Aargau; BzB = Burger zu Bern; distr. = district des heutigen Kantons Waadt; f und ff nach Seitenzahl mit folgender Nummer = die entsprechende Nummer erstreckt sich über mehrere Seiten; f und ff nach Zeilenzahl = das entsprechende Wort wiederholt sich auf der gleichen Seite; Gde = Gemeinde. – Nomina (m, f, n) und Verben (v) sind als solche bezeichnet. Für die Namen der Kantone werden die offiziellen Signaturen (BE, AG, VD usw.) verwendet.

## A

- Aarau, Arau, Arouw, Stadt (AG Bez. Aarau)* 22 17, 35 32, 44 24, 45 2, 49 28, 66 37, 70 12, 75 17, 78 18, 97 22, 258 8, 305 12, 313 32, 318 23, 339 35
- Aarau und Brugg regiment, Neubenennung des ehemaligen 1. Unteraargauischen Regiments* 214 25
- Aarberg, Arberg, Stadt (BE A. Aarberg), Verwaltungssitz der Grafschaft (= Landvogtei)* *Aarberg* 21 28, 35 28, 44 8, 45 9 f, 49 26, 50 30 f, 66 32, 70 14, 75 16, 78 18, 195 11, 228 4, 255 24, 299 5, 305 12, 309 38, 315 28, 340 2
- Aarburg, Arburg, Burg u. Stadt (AG Bez. Zofingen), Verwaltungssitz des Amtes (= Landvogtei)* *Aarburg* 12 1, 22 4, 35 32, 44 26, 45 9, 49 28, 66 37, 70 12, 75 17, 78 18, 93 25, 97 29, 194 31 (*Schloß*), 271 25, 305 12, 316 25 (*Schloß*), 339 24
- Aarburg regiment, Neubenennung des ehemaligen 1. Oberaargauischen Regiments* 214 24
- Aare, Fluß* 234 5
- Aargau, Äärgetü, Ergöuw, ergeüwisch (siehe auch: Unter Aargau und Vier Städte im Aargau)* 97 23 f, 110 9, 183 31, 227 28, 259 11, 309 39, 339 28, 383 28
- Aarwangen, Arwangen, Stadt u. Burg (BE A. Aarwangen), Verwaltungssitz des Amtes (= Landvogtei)* *Aarwangen* 22 4 f, 35 20, 44 13, 49 27, 66 28, 70 13, 71 26, 75 15, 78 14, 93 25, 121 13, 227 28, 255 24, 315 43, 317 39, 339 32, 355 18, 375 22
- Aarzihlithor siehe Martzillithor*
- abdanken v entlassen* 115 20
- abenbrot, abendmal n Nachessen* 236 6 ff
- abenderen v die Stelle wechseln, sterben* 15 16
- abenderung f Stellenwechsel, Tod* 14 19, 15 28
- abentrunk, abenzäch,*
- abend- m Nachtmahl* 60 20, 325 9 ff, 334 9
- abforderung f Rückforderung* 120 8
- abgan v verenden (von Pferdenn.)* 42 21, 61 18
- abgang m Verlust* 3 27, 4 30, 329 21
- abgangner m Verstorbener oder aus der Wehrpflicht Entlassener* 61 25
- abgehen v aus der Wehrpflicht entlassen werden* 68 20
- abgehend, zerfallend* 265 4
- abgemattet, ermüdet* 137 5
- abgewinnen v erobern* 57 7, 115 20
- abkündigung f Kündigung, Entlassung* 3 25
- abkürzen v verkürzen, verringern* 134 19 (*Soldzahlung u. Brotabgabe*)
- ablegen v 1. Buße bezahlen, entschädigen* 56 29. – 2. zurückgeben 120 7
- Ablösung f Ablösung regulärer Truppen durch Freiwillige oder Neuaufgebotene* 126 f Nr 80, 137 Nr 87
- abmahnen, abmanen v 1. zum Ungehorsam verleiten* 88 1. – 2. abratens 237 2
- abnehmen v verkürzen* 125 28
- abnem- und empfangung f Abnahme, Entgegennahme* 270 37 (*Salpeter und Pulver*)

- abolieren v abschaffen 183 25  
 abreiß *f* Wegzug in fremde Kriegsdienste 61 22  
 abrichten v ausbilden 69 7, 96 18, 106 20, 108 21f, 112 1 293 3  
 absächen, -sehen v nachmachen, kopieren 58 6, 91 20, 148 2  
 abscheyd, -scheid *m* Entlassung eines Offiziers aus dem aktiven Dienst oder von einem Kommando 134 13, 136 28, 160 16, 161 7  
 abschlagen v das Gewehr vom Anschlag herunternehmen 335 25  
 abschnitt *m* Teil eines Befestigungswerks 103 20  
 absehen, absehen *n* Visier einer Handfeuerwaffe 334 20, 349 7  
 absentieren, sich v abwesend sein, sich entfernen 15 9, 113 18, 119 10  
 absoluté, endgültig 370 24, 381 24  
 abstecken (camp, lager) v ausmessen, bezeichnen 167 28 2  
 abstellen v 1. verbieten, untersagen, 67 19, 327 18f, 338 1 (haggen). 2. einstellen, abschaffen 201 33, 243 4, 331 4 (haggen), 363 21  
 abstoßung deß gewächßes *f* Verkauf staatlichen Getreides 143 24  
 abstrafung *f* Bestrafung 10 2  
 abstrahieren v absehen (von etwas) 193 8  
 abstricken v abstellen, verbieten 259 20, 333 23  
 abtheilen v aufteilen, einteilen 64 10, 66 7, 68 14f, 70 2, 85 23  
 abtheilung, abteylung *f* Aufteilung, Einteilung (von Mannschaften und Pferden) 48 13, 49 14, 50 1, 85 27, 98 24, 122 11, 273 16 (Pulvermacher)  
 abtragen v 1. wegnehmen 38 7, 55 17. - 2. Buße bezahlen 321 25  
 abtrangen v gewaltsam wegnehmen, erobern 6 12  
 abtrünnige kriegsknecht, Deserteur, Ausreißer 62 Nr39  
 abtryben v militärisch: vertreiben, hinauswerfen 6 22  
 abusieren *m* Mißbräuche 384 3  
 abwarten v einen Dienst versehen 242 12  
 abwäsen *n* Abwesenheit 58 8  
 abwechseln v ablösen 137 5  
 abwege *m* Nebenstraßen 382 22  
 abweichen v fliehen, die Formation verlassen 100 18, 131 25  
 abzüchen, siehe abzüchten  
 abzüchen, abzüchen v ein Landvogteiamt verlassen und an den Nachfolger abtreten 74 12f 126 28f, 198 Nr109 (Bestückung der Landvogteischlösser)  
 accord *m* Abmachung, Abkommen 107 9, 159 20 (Abmachung mit dem Feind)  
 achs *f* Axt, Beil 48 16  
 acht haben, achten v Sorge tragen, aufpassen 37 25, 38 11, 56 1, 60 1, 65 29  
 adel *m* Sozialschicht der Edelleute 294 21  
 adjutant, aide-de-camp *m* 1. Adjutant (aide-de-camp) des Feldobersten 140 18, 141 14. - 2. Adjutant eines Generals 205 28. - 3. Adjutant eines Brigadiers 205 20. - 4. Adjutant des Generalstabs der Armee 205 23. 5. Adjutant (od. Aide-major) des Regiments 161 23f, 162 12f, 163 Nr103a (Pflichten), 199 7. - 6. Adjutant eines Infanterie-Bataillons 199 27. - 7. Adjutant des Ober-Inspektors der Kavallerie 190 18, 191 27  
 administrieren v verwalten 261 11  
 admittieren v zulassen 30 3, 113 12, 118 3, 345 25  
 admodiation-tractat *m* Verpachtungsvertrag 275 27  
 adoptieren v an- oder übernehmen 184 27  
 advisieren v benachrichtigen 144 24  
 advouierte (avouierte) dienst, von der Regierung bewilligte fremde Kriegsdienste 23 22, 29 25, 148 20, 378 22, 381 22, 380 22, 385 15 2, 387 18  
 Aelen, Älen, Älen, siehe Aigle  
 aerarium *n* Staatskasse 32 14  
 Aeschi, Äsche, Esche, Dorf (BE A. Frutigen) 35 27, 44 2, 45 2, 49 22, 66 20, 70 11, 75 14, 138 24 (Landsatzung), 259 10, 317 24  
 äfern, äfferen, eräfferen v gehässig wiederholen 38 19, 56 4, 57 26, 89 18, 90 4  
 Affen, Gesellschaft zu dem, stadtbernische Zunft 35 19, 43 10, 49 7, 67 21, 70 22, 238 2, 298 22, 318 22  
 äfferen v pflügen, zu Ackerfahren 77 27  
 ahornes holtz, Holz des Ahorns 52 24  
 aiant troupes (siehe auch hauptman 8) tatsächlich Truppen kommandierender (Offizier) 23 22, 25 27  
 aide-de-camp, siehe adjutant  
 aidemajor *m* 1. Gehilfe des Landmajors (seit 1782 einer pro Landmajoren-Departement) 31 25. - 2. von jedem Regiment dem Trümmajor zugeleiteter Gehilfe 25 6, 141 24,

- 142 29. – 3. *Gehilfe des Stadtmajors (im Leutnantsrang)* 249 17, 250 34. – 4. *aide-major eines Regiments siehe adjutant* 5. – 5. *aidemajor der artillerie: Gehilfe des Artillerie-Majors (urspr. Rang: Oberleutnant, seit 1783: Kapitänleutnant)* 142 20, 194 35 (*Artilleriecorps*), 196 12 (*Besoldung*), 204 12, 210 35. – 6. *aidemajor eines Dragonerregiments (Rang: Leutnant)* 203 22
- aiden-majoritet f Aufgabenbereich eines aidemajors* 141 35
- aides des feldapothekers, Gehilfen des Feldapothekers* 205 33
- Aigle, Aelen, Schloß und Stadt (VD distr. d'Aigle), vor 1798 Verwaltungssitz der Landvogtei Aigle* 44 23, 45 7, 49 31, 67 1, 70 3, 71 15, 75 19, 93 24, 154 13, 284 11, 340 22
- Aigle, compagnie franche d', Freikompanie Aigle* 192 11f (*Überführung in das Jägerkorps*)
- alarmplatz, Alarmplatz* 200 24 (*pro Bezirk*)
- Alder Cosmas, BzB, Musiker und Komponist, Bauherrenschreiber* 42 38
- allbereyt, völlig bereit* 72 23
- alliage m Metallmischung* 146 27
- alliance, par, durch Eheverbindung* 375 15
- allienieren v veräußern* 334 18
- allmende f Allmende* 76 6, 79 14f (*als Musterplatz*)
- allmosen n Almosen* 246 2
- allzugschwind, allzu früh* 285 31
- alpstecken m Bergstock, Spazierstock* 68 3
- alte krancke oder ubelmogend lüt, alte kranke Leute (Schutz im Krieg)* 36 22, 38 15
- altersblödigkeit f Senilität* 297 13
- altschultheiß m Stillstehender Schultheiß = Präsident des Kriegsrats (18. Jh.)* 148 27
- altvorderen, altfordern m Vorväter* 6 24, 41 23, 73 10
- alwäg, stets, immer* 61 7
- ambassadoren, Französische, französische Gesandte* 341 Nr 183 (*Geschenk an Schützengesellschaft in Bern*)
- ambt, siehe ampt*
- ambtman, siehe amptman*
- ambulance f Ambulanz* 224 27 (*unter Oberaufsicht des Kriegskommissariats*)
- amman uffem rathhuß m Verwalter des Rathhauses* 237 15
- Ammann m (eines der vier Kirchspiele Muri, Vechigen, Bolligen, Stettlen)* 79 1, 93 10, 97 7, 111 24, 117 26, 125 3, 126 35, 135 15, 136 2f, 137 3, 138 3, 139 24f, 215 34, 228 25, 254 32, 277 26, 279 26, 285 28, 293 28, 298 33, 303 1, 311 26, 337 30, 343 37, 375 18, 382 3, 383 32, 385 9
- Ämmenthal siehe Emmental*
- Ammerswil, Ammertswil Dorf (AG Bez. Lenzburg)* 305 11
- ammunition f Munition* 101 5
- ampt, ämpter n Amt, Landvogtei, Verwaltungsbezirk eines amptmans* 69 13, 75 2f, 78 12, 80 21, 82 4, 83 11, 93 15, 97 10, 120 33, 121 15, 135 20, 136 9, 279 13
- ampt, ambt, ämpter n I. Aufgabe, Auftrag, Kommandobereich* 83 4, 130 2, 135 7. – 2. *Beamtung im allgemeinen* 68 30, 138 21f (*Dorfämter: Ausschluß von unbewaffneten Ehemännern und volljährigen Ledigen*). – 3. *Kriegsämtler = Kommando- und Feldkriegsratsstellen eines Kriegsauszugs* 41 25, 63 33
- amptlüt in der statt, städtische Beamte zu Bern* 237 22 (*zu Stadt- und Schanzenwache verpflichtet*), 247 1 (*von persönlicher Bürgerwacht an Jahrmärkten befreit*)
- amptman, ambt-, amptlüt, ambt- m I. Beamter und Offizier im allgemeinen* 4 11f, 89 25, 91 7, 288 6. – 2. *Vorsteher einer Landvogtei: Landvogt, Kastlan etc., auch oberamtman, haupt- amtman (siehe auch: landvogt)* 7 32, 10 15, 12 8, 13 10, 20 25 usw. (*sehr häufig!*). – 3. *Mitglied des Stabes eines Kriegsauszugs* 46 18. – 4. *Hauptleute, Subaltern- und Unteroffiziere* 72 27, 73 30, 77 22f, 86 32. – 5. *Vorsteher einer Gesellschaft (Zunft)* 335 31
- amptsangehöriger, amptsgehöriger m Untertan in einem Amt (= Landvogtei)* 65 3f, 97 33, 105 29, 107 28, 109 14, 288 20, 289 1, 294 25, 296 33, 299 27, 302 32, 305 30, 310 4, 312 5, 314 28, 342 18, 383 33
- amptsbezirk m Landvogtei* 98 20, 105 18 usw.
- amptsgehörige siehe amptsangehörige*
- amptspflieg f Landvogtei* 74 23
- amptsverwaltung f Landvogteiverwaltung* 65 14, 94 14, 95 42, 288 6
- Amsoldingen, Dorf (BE A. Thun)* 306 17
- amptspatent siehe gwaltpatent*
- amtsschultheiß siehe schultheiß*

- amptung, amphyung,  
*Amtsbezirk eines Amtmanns (Landvoogts)* 255 s, 290 17
- ân, ân, an, âne, ohne 4 sz, 33 s, 37 17, 55 s, 58 27
- anciennetât, ancienitaet *f*  
*Rangfolge und Beförderung nach Alter und Brevetdatum* 26 14, 199 27f, 210 34, 213 28  
*(Wahl zum Oberstleutnant)*, 221 16f
- anderthalb loth wiegend,  
*1 1/2 Lot wiegende Gewehrkugel* 331 28
- anderwärtige einrichtung  
*Abänderung der (bisherigen) Ordnung* 149 18
- anderwärtige formation,  
*neue Organisation* 213 ss
- anfechter *m* *Angreifer, Feind* 227 31
- anfechtung *f* *Angriff, Sturmangriff* 57 s
- anfrischen *v* *aufmuntern* 124 34
- anführen, anfüren *v* *l.* *in Formation, in Stellung bringen* 58 28 (*Geschütze*), 80 28 (*Infanterie*). – 2. *einführen, unterrichten* 111 18, 194 18 (*Trompetenblasen*), 338 24
- anführung *f* *Einführung, Unterricht* 193 34
- angelegenlich, rasch, *speditiv* 12 31
- Angelt Hans, BzB, *Ges. zum Roten Löwen, Büchsenmeister, zum Geschütz verordnet im St. Gallerzug* 3 31, 35 18, 36 11
- angentz, angends, *sofort, unverzüglich* 55 28, 56 10, 66 14, 72 s, 73 30 usw.
- angesehen, *vorgesehen* 65 18
- angeworbener, *geworbener Söldner für fremde Dienste* 381 Nr 201 (*Streit zwischen Werbem und Angeworbenen*)
- angezogene, *erwähnte* 53 12
- angriff *m* *Überfall, Übergriff, Angriff* 36 19, 37 17f, 53 33, 55 4, 58 1
- anhangen *v* *zugehören* 8 24, 12 28, 14 12, 150 31
- anheben, *beginnen* 335 27
- anheber *m* *Anstifter, Rädelführer* 36 27
- anheimsch (anheimsch) *blieben / verblyben oder behalten, zu Hause bleiben oder behalten* 6 s, 82 18, 94 37, 296 35, 297 3f, 308 s, 310 2
- anheimscher, *zu Hause Gebliebener* 365 28
- anhengig, *zugehörend, daraus folgend* 5 20, 9 s, 10 2
- anlag *f* *Steuer, Steuerergebnis* 76 12, 290 22, 303 34, 309 31
- anlaß *m* *Veranlassung* 68 32
- anlegen, anlegen, angelegt *v* *veranlagen (Steuer)* 289 2, 298 2, 316 s, 323 32
- anmahnen *v* *aufmuntern* 130 28, 136 23
- anmâten *n* *Zumutung, Verlangen* 64 24
- anmâtig machen, *angenehm machen* 240 11
- anmûtung *f* *Zumutung, Verlangen* 304 4, 331 12
- annâmen *v* *anstellen, einstellen* 5 s
- annâmung *f* *Anstellung* 5 s
- annemblich, *akzeptabel* 76 18
- annemen *v* *l.* *übernehmen* 332 17. – 2. *ein- oder beitreten* 352 7 (*die compagney a.*). – 3. *verhaften (siehe auch vânklich annemen)* 358 4. – 4. *zurücknehmen (Zeughausinventar)* 14 33
- annemung *f* *Annahme (eines Beschlusses usw.)* 75 s
- annexieren *v* *zuteilen, angliedern* 20 18, 23 24, 223 12, 224 33
- anreitzen *v* *aufwiegeln* 132 20
- anrichten *v* *anzetteln* 57 38
- ansâchen *siehe* *ansehen*
- anschaffen *v* *zuweisen, zuhalten* 15 s (*Arbeit*)
- anschaffung *f* *Beschaffung* 20 33
- anschicken *v* *anordnen, Maßnahmen treffen* 7 21
- anschlag *m* *l.* *Vorhaben, Plan (auch abwertend)* 38 24, 41 18, 46 13 (*heimlich a.*) 56 12, 58 1, 67 18, 94 s, 245 9 (*heimliche a.*) 363 20. – 2. *Anrechnung, Voranschlag* 91 27
- anschlagen *v* *das Gewehr anschlagen* 335 34f
- anschreiben, *anschryben v* *einschreiben, in eine Liste eintragen* 25 18, 87 1
- ansehen, ansâchen, ansehen *v* *l.* *erkennen, verordnen, Vorhabens sein, für gut befinden* 60 11, 68 11f, 75 34, 76 12f, 309 21, – 2. *scheinen* 61 29. – 3. *vorsehen, abmachen* 74 38. – 4. *angehen, betreffen* 23 4
- ansehen *n*, *ansehung f*, *Ansehen, Rangstellung* 59 31f
- ansehen *n* *Anordnung* 65 s
- ansehung, *in, betreffend* 28 29
- ansprache *f* *rechtliche Forderung* 10 38, 72 37, 73 s, 89 28f
- ansprechen *v* *auffordern, ersuchen* 65 22, 66 23
- ansprecher *m* *Kläger, Forderer* 89 28
- anstalt *f* *Maßnahme, Verordnung* 11 31, 277 30
- anstalt *verfügen, die Verfügung treffen* 135 22
- anständige figur machen, *eindrucksvoll repräsentieren* 140 23
- anstellen *v* *aufschieben, vertagen* 296 33
- anstellung *f* *Anwerbung, Rekrutierung* 312 s (*Söldner*)



Anthôni, sanct siehe sanct Anthôni  
 antrouwen *v* androhen 311 32  
 antworten *v* zurückgeben, Rechenschaft ablegen 4 33  
 anzaal volcks, Mannschafszahl 73 18  
 anziehen *v* ankommen 62 27  
 anzöugen *v* kennilich machen 37 12 f (mit Banner)  
 anzöngung *f* Unterrichtung 5 3  
 anzug *m* l. Beginn (eines Soldverhältnisses) 85 1, 95 41. – 2. Klage, Einspruch, Forderung 363 20.  
 Aosta, Valle d', Augstal (Italien, früher Teil des Herzogtums Savoyen) 76 44  
 apostiert, nicht genau eingeteilt 92 29  
 apotegger *m* Feldapotheker (im Stab eines Bannerauszugs) 47 10  
 Appenzell (AR u. AI) 34 14  
 appell *m* Mannschafsverlesen am Morgen und am Abend 167 2 (Pflicht des ersten Wachmeisters)  
 appellation *f* gerichtliche Beschwerde 296 37  
 applicieren, sich *v* sich beflüssigen 148 14  
 approbieren *v* gutheißen 27 23  
 approbation *f* Gutheißen 15 12  
 aproche *f* Annäherungsgraben 103 37  
 aprellen, April 226 29, 351 25 f Ar-, siehe Aar-  
 arbeiten *v* bearbeiten 2 24, 4 25  
 arbeyt *f* Mühe, Last 64 37  
 arbitraris, willkürlich 210 17  
 Arenmatter NN., Seckelmeister, zu Amsoldingen 306 17  
 argolet *m* berittener Büchenschütze ohne Leibpanzer (siehe

auch carrabine; schützen zu roß) 69 14, 70 10 8  
 argwönig, argwänig, verdächtig 77 4, 82 19, 229 1, 333 10  
 arithmetica *f* Arithmetik 148 18  
 armada, armata *f* Armee (eigene oder fremde) 10 20, 97 8, 310 20, 311 17  
 armatur, armateur *f* l. Bewaffnung und Ausrüstung im allgemeinsten Sinn 12 29, 14 20, 16 23, 153 ff Nr 101 (armatur hiesiger land-miliz), 160 12, 162 6, 188 37, 191 37, 192 1 (Dragoner), 192 28 (Jäger), 201 Nr 110 Dritter Abschnitt, 202 Nr 110 Fünfter Abschnitt § 2 (Jäger-Scharfschützen), 209 29, 220 18 (Scharfschützen), 251 19 (Stadtwahe), 265 14, 286 f Nr 151 (Transitverbot), 354 17. – 2. Geschütz und Munition in den besetzten Landvogteisüzen 126 Nr 79 (Inventar bei Abzug der Landvögte), 198 Nr 109 (Bestückung der Schlösser). – 3. eiserne armatur: persönliche (nach Hause zu nehmende) Bewaffnung 192 6 (Dragoner)  
 armbröst *f* Armbrust 320 25  
 armbröster *m* Hersteller von Armbrüsten 40 Nr 27  
 armbröstschtütze, armbröstm Armbrüstschtütze 40 2, 319 f Nr 171 (Vereinigung der Armbrust- und der Büchenschützen), 325 Nr 173 Ziffer c  
 armée *f* Armee, Gesamtheit der im Feld stehenden Truppen 812, 9 21, 102 12, 130 7 f, 131 22, 134 12, 135 24, 136 21 f, 137 5 f, 140 22, 194 23 f, 206 6 (Etat)  
 armieren *v* bewaffnen 65 13 usw.  
 armschinnen *f* Armschienen,

Panzerschutz für die Arme 289 11  
 ärndzeit *f* Erntezeit 109 4  
 arrest *m* l. militärische Haftstrafe 165 12, 248 11 f. – 2. Beschlagnahme 276 45  
 ärtig, tauglich, die nötige «Art» habend 293 15  
 artikelbrief (siehe auch kriegsordnung) *m* Kriegsordnung 129 ff Nr 83  
 artilleriey, siehe artillerie  
 artillerie, artillery, artilleriey *f* l. Artillerie (Truppengattung) 11 21, 15 10, 20 26, 23 2, 111 Nr 67 a, 122 ff Nr 75 (Ausbildung), 127 f Nr 81 (Beschaffung von Geschützen), 142 Nr 92 V (Besoldung), 146 10 f, 148 11 ff, 149 2, 150 21, 194 22, 204 1, 206 11 ff, 207 12 (stets 4 Gemeine pro Zelt), 218 22 (Pikett), 219 2, 316 21. – 2. Mehrzahl von Geschützen 17 28, 150 28 f  
 artillerie (Truppengattung) Organisation  
 artillerie-bataillon *n* Bataillon der Artillerie 204 7 f (2 Deutsche, 1 Welsches, je 4 Komp.), 216 27 (alte Ordnung: zu 4 Komp.), 217 19 f (neue Ordnung: zu 8 kleineren Komp.)  
 – compagnie  
 siehe compagnie 2  
 – -corps, corpus der artilleriey *n* taktisch-organisatorische Zusammenfassung der Artillerietruppe (siehe auch hauptman 4) 16 22 (Mitgliedschaft von 2 Offizieren in der Zeughauskommission), 32 12 f (Stabsoffiziere), 145 Nr 94 (Organisation), 150 21 f, 183 22 (Tambourmajor), 193 22, 194 ff Nr 107 (Vergrößerung), 198 a, 203 ff Nr 110 Achter Ab-

- schnitt, 216 ff Nr 115 (*Neuorganisation*), 219 13 f (*Chef*), 221 20 f
- *regiment n Artillerieregiment: Kampftruppe des Artilleriecorps* 204 Nr 110 *Achter Abschnitt § 2 (Neuformation: 3 Bataillone [zu 4 Kompanien], 2 Deutsche, 1 Welsches)*, 216 28, 217 f Nr 115 I° und II° (*Neuformation: 3 Bataillone zu 8 Kompanien*), 218 f Nr 115 II° (*Zuteilung der Rekrutierungskreise*) 221 27
- *-stab, Stab des Artilleriecorps* 194 34, 204 6 f, 210 32, 211 11, 216 24, 221 20 f
- Ausbildung*
- artillerie-collegium, collegium artilleries n (siehe auch collegium der feuerwerker) Gesellschaft zur Ausbildung der Artilleristen* 146 11 f
- *-schule f Ausbildungsstelle für Artilleristen* 214 28 (*Prämien*), 215 3 (*Stipendien für ausländische Artillerieschulen*)
- *-stipendia n Stipendien für die Ausbildung von Artillerieoffizieren* 214 f Nr 112
- Handwerker und Sanitätspersonal der Artillerie. - 1. feldsattler, Sattler* 142 24. - *2. feldschärer, Feldchirurg* 142 28, 145 18, 194 26, 196 18 (*Besoldung*), 204 11, 211 11 (*Artilleriestab*). - *3. feldschärerbedienter* 204 13, 211 11 f (*Artilleriestab*). - *4. feldschmid, Feldschmied* 142 23, 196 21 (*feldschmidmeister*). - *5. feldschmidgeselle* 196 22
- Offizierscorps*
- artillerie-officier m Artillerie-Offizier* 124 15, 147 ff Nr 94 *Bemerkungen Ziffern 1, 4-7 (Auslandsstipendien)*, 151 11, 219 10, 221 8, 222 7
- *-cadett m Offiziersaspirant der Artillerie* 222 17
- *-hauptman, siehe hauptman* 4
- *lieutenant der artillerie, siehe lieutenant* 4
- *major der artillerie, siehe major* 2
- artillerie (artillery)-officieren-pferdt, Pferde der Artillerieoffiziere* 142 23
- artillerie (artillery) pferdt, Zugpferd der Artillerie* 142 27, 143 14, 149 34
- artillerie-tambourmajor, Tambourmajor des Artilleriecorps* 183 f Nr 104
- artillerie-train, Artillerie-Train* 210 28
- artillerie (artillery), geschwinde, Schnellfeuergeschütz, Hinterladergeschütz* 148 2
- artillerie, reitende, hippomobile Artillerie* 217 38
- artillerie (artillery), so von hinten geladen wird, Hinterladergeschütz* 147 f Nr 94 *Bemerkungen Ziffer 3*
- artilleriewacht, Wache bei den Geschützen* 219 21
- art kriegens, Art und Weise der Kriegsführung* 69 3
- Äschiger mittwuchen, Aschermittwoch* 323 30
- aßignation f Zuwendung, Anweisung* 15 22, 223 22
- assignieren, zuweisen, anweisen* 14 3
- attachiert, zugeteilt, zugeordnet* 185 20, 200 1
- attestata medica, Arztzeugnisse* 225 25
- attestation, Zeugnis, Attestat* 138 15, 139 2 f
- attestieren v bezeugen* 219 12
- atzung f Verpflegung* 233 26
- Aubigny (Aubigné, Aulbigny, Théodore Agrippa de, von Genf, französischer Refugiant, Festungsingenieur* 233 6 f
- Aubonne, Aulbonne (VD distr. d'Aubonne) Stadt, Schloß und Freiherrschafft, seit 1701 bernische Landvogtei* 84 22 f
- aufbringen v rekrutieren, aufstellen* 121 15
- aufbruch, siehe ubruch*
- aufdingung f Anwerbung* 375 35, 378 14
- aufenthalten, aufhalten v Unterschlupf gewähren* 134 24, 160 22
- aufzeichnen v aufzeichnen, eine Liste erstellen* 65 4
- aufgestellte truppen, einberufene, im Feld stehende Truppen* 140 20
- aufhalten, siehe aufenthalten*
- aufheben v zur Last legen* 9 11
- auflegung etlicher musketen Strafe: Aufbüdung einiger Musketen* 112 22, 113 13
- auflouf, siehe uflauf*
- aufmahnen, aufbieten* 309 28
- aufnahm, siehe aufnehmen* 2
- aufnehmen n 1. kartographieren, Anfertigung von Plänen* 222 4 (*Aufgabe der Ingenieur-Offiziere*). - *2. Gedeihen* 18 7, 351 12, 353 9
- aufrichten v aufstellen, formieren (einen Truppenkörper)* 63 20 (*ein vendlein a.*)
- aufrüerisch, aufrürisch, aufrührerisch, rebellisch* 9 21, 132 18 f
- aufschläge m Aufschläge am Uniformrock (scharlachrot)* 138 28, 139 17, 156 28, 157 28

- aufschwellen lassen, *auflaufen lassen (Guthaben)* 17 s
- aufseher, *siehe* ufseher 1-3
- aufsetzen v 1. einsetzen 138 ss (leib und leben). - 2. zeichnen, ein Projekt in *zeichnerischer und schriftlicher Form fertigstellen* 123 ss
- aufwigler, aufwikler, *siehe* ufwigler
- aufzug, ufzug m 1. *Übernahme eines Landvogteisitzes durch den neuen Landvogt* 198 Nr 109 (betr. *Bestückung des Landvogteisitzes*). - 2. *Umzug, Prozeßion* 351 ss, 352 ss
- Augsburger, *siehe* Ougspurger
- Äugstal, *siehe*: Aosta, Valle d'
- augstmonat, August 226 ss, 351 ss
- Aulbigny, *siehe* Aubigny
- Aulbonne, *siehe* Aubonne
- Aulcrest, *siehe* Hautcrêt
- ausbachen v Brot völlig durchbacken 143 10
- Ausbildung, militärische 108 Nr 64
- ausblasen v öffentlich bekanntmachen durch Trompeter 130 s
- ausboren v ausbohren eines Geschützlaufes 98 ss
- ausbringen v hervorbringen, anregen 65 s
- ausbhuzen v reinigen (bes. Geschütze) 16 ss
- äußere, Äußere m 1. nicht in Bern wohnende Untertanen 246 ss, 247 s. - 2. nicht zu der Eidgenossenschaft gehörende Fremde 315 ss
- äußere compagnie, *siehe* compagnie 8 und 9
- äußere dienst, fremde Kriegsdienste 23 1st, 25 28 ff, 26 10 ff, 148 30f, 152 ss, 250 ss, 383 ss, 354 ff Abschnitt G (Reisläufererei)
- äußere reglierte dienst, von der Regierung bewilligte fremde Kriegsdienste 26 ss
- äußeres regiment, *siehe* regiment 4.
- äußert landts = in fremden Kriegsdiensten 148 ss, 187 ss
- ausfallen n Ausfall (aus einer Stellung) 103 ss
- Ausfuhrverbot n 151 Nr 98 (Nußbaumholz), 256 ss (Pulver und Salpeter), 257 ss (Salpeter), 258 ss (Pulver), 275 Nr 146 Ziffer 2 (Pulver), 283 1st (Salpeter), 284 1st (Salpeter), 286 Nr 150 (Pulver)
- ausgezogene mannschaft ins feld, für aktiven Dienst vorgesehener Teil der Armee 206 ss, 209 ss (Rücktritt in Stamm-Kompanie)
- Auslandsstipendien für die Offiziersausbildung (Ingenieure und Artillerieoffiziere), *siehe* stypendia
- ausmeiden, vermeiden 353 ss
- außreißen v desertieren 130 ss, 132 ss
- außreißer m Deserteur 63 s, 159 s, 382 Nr 202 (Mandat betr. Deserteure aus fremden Diensten)
- Ausrüstung (Waffen und Uniform) der Wehrpflichtigen 138 Nr 89
- außschryben, zu publicieren des n Dekret, Mandat 13 s
- außschütz m Ausgeschossene = Angehörige einer Drittmanns- oder Füsilierkompanie 149 ss
- außstreichen, mit ruten a. v schlagen 103 ss
- austheilen v zuteilen 153 ss
- außtrittgelt, *siehe* ußtritt
- außwechselln v ablösen 137 s
- außwürcken v ertirken 384 ss
- außziehen (mit dem Banner), *siehe* ußzüchen (mit dem Banner)
- außzug m (*siehe* auch uszug) 1. der taktisch organisierte, für zeitlich beschränkte entferntere Kriegszüge zu verwendende kleinere Teil der Wehrfähigen (17. Jahrh.) 19 ss, 111 17 (Artillerie) 117 1st, 125 Nr 78 (Bewaffnung), 305 ss, 306 s. - 2. ausgezogene mannschaft: gleichmäßig auf das ganze Heer verteilte Truppe, die zu aktivem Dienst aufgeboden wird (18. Jahrh.) 31 ss (Stabsoffiziere), 200 2st, 211 ss
- außzüger m (*siehe* auch ußzüger) Auszüger, Angehöriger des außzugs-ußzugs 117 ss, 122 s, 125 Nr 78 (Bewaffnung), 149 ss
- company f (alter Ordonnanz) Auszüger-Kompagnie 141 Nr 92 III (Besoldung), 153 ss
- compagnie (neuer Ordonnanz) f, *siehe* select compagnie
- regiment n Auszügerregiment 19 Nr 12 (Majore)
- außzüger-regiments-secretarius m Schreiber eines Auszügerregiments 141 ss
- außzugrodel m Liste der Auszüger 117 ss
- avancement n Beförderung im Grad 217 s (zu langsam bei den Artillerieoff.)
- avancierem v im Grad steigen 210 ss, 211 ff
- Avenches, Wiliburg, Wyblißburg, Stadt (VD distr. d'Avenches), vor 1798 Verwaltungssitz der Landvogtei

*Wiffisburg* 48 31, 50 4, 66 2, 70 13, 71 29, 75 18, 93 26, 340 18  
*Avenches*, frey bataillon von, im Amt Avenches rekrutiertes selbständiges Bataillon 206 18, 218 12  
 avisieren v melden 18 25  
 avouiert, siehe advouiert  
 ax f Axt: Zeichen der Militärzimmerleute 157 24

## B

*bachofen* m Backofen 102 3 (Schutz im Kriege), 144 Nr 93 Ziffer 6 (Armee-Backöfen)  
*bächer*, königlicher, Schützen-gabe, gestiftet vom König von Frankreich 350 17  
*Baden* (AG Bez. Baden), Tag-satzungsort 8 11, 9 28, 52 23, 122 17  
*Baden-Durlach* Prinz Carl Wilhelm von, Kommandant eines Regiments in sardinischen Diensten 383 25  
*Badischer schluß* m Beschluß der Tagsatzung zu Baden 122 3 ff  
*bagagewagen* m Bagagewagen 207 31  
*bajonett* n Bajonett: auf den Gewehrlauf aufzupflanzende Stichwaffe der Infanterie 138 12 (bajonetten, so man an das rohr stoßet), 154 Nr 101 B Ziffer 2, 155 11 ff, 188 28, 202 34 (Jäger) 220 20 (Scharfschützen)  
*bajonettscheide* f 154 24  
*ballotes-mehr* n Abstimmung oder Wahl durch kleine Kugeln (= ballotes), mit Stichentscheid durch den Schultheißen 187 15, 188 32, 205 36 (Wahl des Generalstabs)  
*bandellier*, siehe bandolier  
*bandolier-rohr* (siehe auch carabin) n Karabiner des Reiters 121 19  
*bandolier*, -ellier n Bandolier = breiter Schulterriemen des Musketiers, an dem die Pulverfäschchen für die einzelnen Ladungen hängen 53 2, 92 3, 114 33, 118 23, 119 4, 328 19, 334 14, 335 1, 345 23  
*bandolierig* f Lederzeug des Musketiers 117 18  
*bandoulier*, en, über die Schulter getragen 212 6  
*bandouillere* f Bandolier = breiter Schulterriemen als Abzeichen des Tambourmajors (rot) und der Tambouren (gelb) 157 9 f  
*baner*, siehe paner  
*banertrager* m Bannerträger, Fähnrich eines Kriegsauszugs 6 19  
*bannisieren* v verbannen 115 17  
*bannwart* m Waldaufseher 50 20  
*Bärengraben* 244 6 (kleiner Bärengraben)  
*Bargen*, Dorf (BE A. Aarberg) 299 5  
*Bärnmäß*, siehe mäß  
*baß*, besser, mehr 68 32  
*Basel*, Stadt und eidgenössisches Ort 121 1, 316 2  
*bastpferde*, Bastpferde für die Munition 207 4  
*bataillon* n (siehe auch: artillerie bataillon) taktischer Truppenverband, zusammengesetzt aus mindestens 4 Kompanien 21 18 ff, 32 7 (Musterung), 142 11, 152 2 ff, 153 4 ff (4 Kompanien), 161 25 f, 171 Nr 103 a D Ziffer CXCVIII, 184 29, 185 12 ff (kriegsfuß), 186 17 (Musterung), 194 28 (Abgabe von Handlangern an Artillerie), 198 24 f («verbrü-

derte» Bataillons zu 4 Komp.), 199 2 ff, 200 25, 201 2 f, 202 17, 206 9 ff, 210 21 (ein Büchenschmied pro Bat.), 213 27 (6 Komp: 1 Grenadierkomp., 1 Mousquetierkomp., 4 Füsiliert Komp.), 214 8 (höchstens 2 Capitainlieutenants der Füsiliere), 216 34, 218 28 f, 224 33, 225 12 (1 Feldschärer)

*bataillons-jäger*, feldjäger im Bataillons- bzw. Regimentsverband bleibende Jäger 220 2, 222 f Nr 118 (Verdoppelung der halben zu einer ganzen Komp.)  
*bataillonsmusterung*, Musterung im Bataillonsverband 184 13

*bataillons-stük*, Geschütz der leichten Artillerie 218 25

*Bäterlingen*, siehe Payerne-Peterlingen

*bättelvogt*, für die Austeilung der Almosen an die Bettler zuständiger Amtmann 246 2

*batterey*, siehe batterie  
*batterie* f vorbereitete Artilleriestellung 103 27, 147 8 f

*batterie-meister* m Korporal mit höherer Verantwortung für vorbereitete Artilleriestellungen 145 15

*Batzen*, siehe Münzen und Geld Bauamt n 193 17

*Bauherr*, siehe burwherr

*BB*, Kennzeichen der staats-eigenen Gewehre 30 6

*beckelhuben* f Metallhelm 294 3 f

*Beccaria* Johans Franciscus, von Sondrio (Italien, Veltlin) 294 20

*beckkümben* v in Not bringen 366 25

*bedeckung* der equipages, Deckungstruppen für den Train 173 Nr 103 a D Ziffer CCCCLII

- bedencklich, *verdächtig* 76 11  
 bedencken fassen, *sich überlegen* 80 27  
 bedencklichkeit *f Überlegung, Grund* 20 27  
 bediente der stuken *m Geschützmannschaft* 123 19  
 bedienung (bedyennung) des lächens, *Erfüllung der Pflicht des Inhabers eines Edellehens* 79 21, 105 25  
*Befehlsverweigerung im Gefecht* (verweigerung an das treffen zu gehen) 132 24, 160 4  
 befelch *m l. Kommando* 63 31. – 2. *Befehl, Dekret* 65 11  
 befelchen, *siehe bevelchen*  
 befelchshaber, *siehe bevelchshaber*  
*Befestigungspflicht* 236 Nr 125 c (*Schanzenbau zu Bern*)  
 befröüwen, *sich v sich einer Sache erfreuen* 10 11  
 befügt, *zweckentsprechend* 61 29  
 begangenschaft *f Gewerbe, Tätigkeit* 314 12  
 begreifen, begriffen *v umfassen, einschließen* 73 29 f, 79 22  
 begweltigen *v mit Gewalt versehen* 12 29, 277 27, 370 11  
 behaltung *f Lagerung* 275 31  
 beharren *v verharren* 231 7  
 behenk, *b'henck n Bestandteil der Uniform: vermutlich Ledergehänge* 121 17 (*Reiter*), 124 17 (*Artilleristen*)  
*Beherbergungspflicht der Bürger zu Bern gegenüber Arbeitern am Befestigungswerk* 235 Nr 125 b  
 beholfen *sin, behilflich sein* 37 1 f, 54 21 f, 56 21  
 behusung, *freie, siehe Wohnung, freie*  
 beladen *v l. beauftragen* 324 10. – 2. *sich beladen: auf sich nehmen* 5 2. – 3. *sich beladen, sich über gebürliche lybanarung beladen: Völlerei betreiben* 55 29, 57 34  
 beladnuß *f Kosten, Belastung* 4 14  
 belägerung, belegerung *f Belagerung* 57 28, 103 37, 365 19  
 beleiten, inbeleiten *v begleiten* 87 25 1  
 Bellitz, *deutscher Name für unbekanntes Ort im Ausland* 358 23  
 belonung *f Lohn, Entschädigung, Sold* 42 27, 61 15  
 Belp, Belp, *Dorf (BE A. Seftigen)* 299 13  
 bemerken *v sich merken, festhalten* 15 5 (*Arbeitszeit*)  
 benamsung *f Benennung* 301 22  
 beneficium *n Salär, Stipendium* 137 30, 148 29 f  
 bequem, *günstig, vorteilhaft, brauchbar* 61 29, 79 40, 111 17, 127 19  
 beraten *sin v mit Rat bestehen* 37 10 f, 54 21 f, 56 21  
 berechtigung *f Strafe* 119 25  
 bereden *v überreden, überzeugen* 64 9  
 bereiten *v zubereiten, herstellen* 50 7 f  
 bereitschaft, *in, auf Püket* 140 23  
 berichten *v unterrichten, orientieren* 75 6  
 Bern, *stadt, houbtstatt, unser statt Bern, bernisch* 12 1 f, 49 9, 63 27, 67 11, 68 10, 69 12, 70 16 f, 75 7, 76 22, 77 17 f, 80 20 f, 81 26 f, 87 15 f, 98 13, 99 15 f, 112 25, 118 19 f, 122 22, 123 9 f, 126 13, 134 33 f, 139 40, 145 5 (*Artillerie Komp.*), 158 21, 184 9, 216 32 (*4 Artilleriekomp.*), 218 3, 230 Nr 125 (*Errichtung der Schanzen*), 250 17, 255 34, 284 29, 291 30, 294 35, 305 13, 306 10, 316 32, 332 38, 340 38, 351 18, 358 11 f, 360 10 f, 361 2 f, 363 1 f, 366 38, 368 12 f, 378 29, 379 21 f, 384 2  
 Bern, *Oberkommandant der Stadt* 11 26  
 Bern, *Stadt und Staat, republic zu Bern* 82 33  
 Bern, *Stadt*  
 A) *Stadttopographie*  
 a) *Bäche: siehe Sulgenbach*  
 b) *Befestigungen (neuzeitliche): siehe Schanz*  
 c) *Gassen: siehe Martzillistraß, Newengäß, Spitalgassen*  
 d) *Gebäude und Anstalten: siehe Insul, Oberer Spital, rhathus, Spittel (Großer), Zeughaus, Zeughof, Zwingelhof*  
 e) *Fabrikationsbetriebe, siehe Papiermühle, pulverfabrique*  
 f) *Marchen: siehe burgerenzühl*  
 g) *Plätze u. ä.: siehe Bärengraben, Breidtfäld, Kilchenfäld, Inselgarten, Schützenmatt*  
 h) *Tore: siehe Christoffelsthor, Golettenmattgassenthor, Martzillithor, oberes tor, Schützenmattgassenthor, underes tor, thore*  
 i) *Türme: siehe Blutthurn, kilchthurn, Marziliwachtthurn, Tilliersturn, Wyßerthurn, Zwingelhof (thurn im)*  
 k) *Tresors: siehe Silbergschirgwell*  
 B) *Behörden*  
*siehe burger, buwherr, kleiner rhat, kriegsrat (kriegsregenten), pulveramat, großer rat, schultheiß, tegli-*

- cher rhat, venner, *Vennerkammer*, zeugherr
- C) *Beante*  
siehe büchsenmeister, seckelmeister, zügmeister
- Bernmääß, in der Stadt Bern gültige Maße 144 24 (*Getreidehohlmaß*), 156 27 (*Längenmaß*), 208 24 (*Getreidehohlmaß*), 312 27 (*dito*)
- Bertin NN, zu Thun, *Pulvermacher* 259 9
- beruf m 1. *Abruf, Aufgebot einer auf Pikettgestellten Mannschaft* 46 1 (*uff üwern beruf*). – 2. *Amt* 140 19
- berychung f *Bereicherung* 308 20
- besatzung f 1. *Garnison* 130 22, 134 25. – 2. *Besetzung einer offenen Stelle* 153 24
- besatzung legen, in, als *Besatzung einquartieren* 103 20
- besatzungsstat n/f mit einer *Besatzung versehene Stadt* 57 28
- beschädigung f *Schädigung* 51 29
- beschädigen, siehe *schädigen*
- bescheid m 1. *Antwort* 65 5 – 2. *Verfügung, Befehl* 4 34, 55 6f
- bescheidenlich, *gebüßlich* 57 12, 62 28
- beschicken, darzu v *aufbieten, befehlen* 42 12
- beschießen v 1. ein *Geschütz, eine Hand- oder Faustfeuerwaffe prüfen durch Einschießen* 98 16, 121 2. – 2. *beschießen eines Harnischtheils mit einer Hand- oder Faustfeuerwaffe zur Prüfung der Festigkeit* 119 30 6
- beschießen n *Beschießung* 57 28
- beschinlich machen, sich *ausweisen* 255 2
- beschirmen v *beschützen, verteidigen* 6 16, 57 25, 64 19
- beschüß m *Betrug* 265 28
- beschlagen v mit *Eisenbeschlägen versehen* 53 2
- beschlecht f *Hufbeschlag* 208 21 (*Dragoner: auf eigene Kosten*)
- beschließen v *verschließen, schließen* 68 20
- beschlüssig, *verschließbar* 299 25
- beschossen syn. *fähig sein, gut zu schießen* 334 27
- beschowen (*siehe auch mustern*) v *besichtigen, inspizieren* 2 27, 65 12
- beschryben v *aufzeichnen* 62 11
- beschrybung f *Aufzeichnung, Liste* 98 21
- beschwärd, *bschwärd, Last, Auflage* 69 22, 70 18f
- besehen v *besichtigen, inspizieren* 17 24, 39 28
- besellen v *beigesellen* 241 4
- besetzen v 1. *bis zum Sollbestand auffüllen* 63 20. – 2. *Offiziers- und Stabsstellen besetzen* 63 22. – 3. *Wachen aufziehen* 36 21, 54 11f
- besintlikheit verletzen, die, die *Besonnenheit (Nüchternheit) verlieren (durch übermäßigen Weingenuß)* 58 22f
- besoldung f 1. *Jahresbesoldung* 13 22 (*zeügbuechhalter*), 25 13 (*Deutscher trüllmajor*), 15 (*Welscher trüllmajor*), 26 21 6 (*landmajoren*), 39 27 f (*Fechtmeister*), 50 20 (*bannwart eines spießholzes*). – 2. *Besoldung, Entschädigung* 5 1f (*zügmeister*), 30 21 (*Landmajor, Aide-major*), 40 11f (*armbroster*), 186 21 (*Offizierssold während Musterungen*), 208 21 Nr 110 *weiter Haupt-*
- teil, vierter Abschnitt (Besoldungs-Etat der Armee)*. – 3. *Sold (siehe auch sold)* 70 28
- besoldungsreglement n *Besoldungsordnung* 140 Nr 92 (*für hiesige miliz*)
- besoldungsstat m *Besoldungsliste* 142 28, 144 15 f, 193 2, 195 25 (*Artillerie*), 196 f Nr 108 (*Artillerie*)
- besonderbar(es) 1. *besonderes, nicht der Norm entsprechendes* 72 6. – 2. *extra* 73 26
- besorgen v *befürchten* 289 15
- beßrung f *Aufbesserung (der Besoldung)* 5 22
- bessern, *beßren v büßen, Strafe leiden, vergüten* 33 22, 56 28f, 321 24, 322 16
- bestallung, *siehe bestellung*
- bestahn, *bestan v 1. erwerben, auf sich nehmen* 294 20 (*Muskete*), 296 22. – 2. *eine Pacht übernehmen, empfangen* 261 8. – 3. *eine Prüfung gut überstehen* 66 16
- bestehet m *Pächter* 117 21, 261 28 (*Pulverfabrikation und -handel*)
- bestellen, *bestelen v 1. anstellen* 65 28, 258 17 f. – 2. *besorgen, versehen* 4 16, 72 20, 131 15. – 3. *bestimmen, besetzen (Offiziersstelle)* 81 27, 117 26. – 4. *die gebür über etwas bestellen = nach Gebühr handeln* 10 24
- bestellung, *bestallung f 1. Anordnung, Leitung* 12 22. – 2. *Besetzung, Anstellung, Einteilung, Wahl* 5 2, 9 26, 20 7, 40 5, 121 25, 123 16, 146 1
- besunder, *siehe sunder*
- betagte man- und weispersonen, *alte Leute (Schutz im Kriege)* 102 5

- betagte sön, volljährige nicht  
verheiratete Söhne 75 a
- beth n Bett 78 38
- betrachten v bedenken, er-  
wägen 41 16, 69 4, 74 28
- beträttlich sin, behilflich sein  
254 2
- betreten, -treten v aufgrei-  
fen, verhaften 62 32, 130 16
- betreuen v bedrohen 130 3
- betröuwung f Bedrohung  
70 28, 308 20
- beurlauben v entlassen 17 18
- beute f durch Streifschaar  
(parthey) eingebrachte Beute  
(Kontrolle, Verkauf, Vertei-  
lung) 174 f Nr 103 a D Ziffern  
CCCCCLXXIV-CCCCCLXXX
- bevelch m Befehl, Auftrag  
66 11 f, 68 24
- bevelchen, bevelhen v 1. be-  
fehlen 39 a. - 2. anbefehlen, an-  
vertrauen, in Obhut geben 36 16,  
37 24, 53 30, 54 31, 56 23, 60 16,  
66 12
- bevelchshaber m 1. mit Be-  
fehlsgewalt Ausgestatteter 66 23,  
87 5 f, 132 10, 133 9, 135 a. -  
2. durch den (Pulver-)Direk-  
tor Bevollmächtigter im Sal-  
peter- und Pulverhandel 261 28,  
262 19, 269 34, 272 13
- bevelchslüth m Subaltern-  
und Unteroffiziere (im Gegen-  
satz zu hauptlüth) 81 27, 84 30 f,  
86 32, 92 41, 93 2, 106 12
- bevorderst, bevorderist, zu-  
erst, vorerst 10 4, 263 19
- bewaffnet, gepanzert 69 13 ff
- Bewaffnung der Infanterie  
153 ff Nr 101
- bewandtnus f Beschaffenheit  
123 10
- bewarung f Beschützung, Ver-  
teidigung, Wahrnehmung der  
Interessen 3 33, 6 23, 73 11
- beweglich, eingehend, deutlich  
10 4
- bewegliche ursachen, begrün-  
dete Ursachen 6 4
- bewehren, beweren v bewaff-  
nen, ausrüsten 62 3 f, 65 13,  
69 35, 73 26, 75 5, 94 27, 95 32,  
138 1 f, 293 34
- bewerben v anwerben 115 12
- bewilligungszedel m Pas-  
sierschein 280 12
- bewysen v erzeugen, erweisen  
38 22, 66 24
- bezeüchung f Bezug 272 36
- bezirk m Rekrutierungsbezirk  
(für ca. 1400 Mann = 2 Ba-  
taillone) 198 Nr 110 Erster  
Abschnitt Ziffern 1 und 2, 200 34  
(alarmplatz)
- bezirks-pfeifermajoren,  
Pfeifermajore der Bezirke 184 7
- bezirks-tambourmajoren,  
Tambourmajoren der Bezirke  
184 6
- bezüchung f Bezug (von  
Bußen) 68 5
- b'henk, siehe behenk
- Biberstein, Burg, säkulari-  
sierte Johanniterkommende  
(AG Gde Biberstein, Bez.  
Aarau), Verwaltungssitz des  
Amts (= Landvogtei) Biber-  
stein 22 17, 35 32, 44 36, 49 29,  
66 38, 70 14, 75 17, 78 17, 93 25,  
339 38
- bickel m Pickel (= Spitz-  
hacke) 48 16 f
- Biel/Bienne, Biell, Byel, (BE  
A. Biel), im ehem. Fürstbistum  
Basel, zugewandter Ort Berns  
35 30, 45 5, 49 32, 316 2
- bieten v übergeben 34 24 (Ban-  
ner: von einem ausfallenden  
Fährnich an den nächsten)
- billich billig, gemäß, richtig  
59 26, 62 21, 73 1, 75 22
- billichmäßig, nach Billigkeit  
17 16
- Bipp, Dorf (Ober- u. Niederb.)  
u. Burg (BE A. Wangen),  
Verwaltungssitz des Amts (=  
Landvogtei) Bipp 22 10, 35 30,  
44 15, 49 27, 66 23, 70 14, 71 24,  
75 15, 78 14, 93 25, 121 13, 255 24,  
315 42, 339 31, 355 16, 375 23
- birßbüchse f Jagdfinte 117 2
- birßpulver n Pulver für Jagd-  
finten (beste Qualität) 275 16,  
278 11, 283 12 f
- blattenschießen n Wett-  
kampfspiel: Werfen mit Stein-  
platten nach einem Ziel 326 13 ff  
336 13 f, 351 1
- blesierter m Verwundeter  
137 Nr 87 Bemerkung (Samm-  
lung für blessierte), 209 12
- bleu de roy, dunkelblau, kö-  
nigsblau (Farbe der Uniform-  
röcke) 139 15, 156 24, 157 22
- bley, bly, blyg, pley n Blei  
4 38, 7 34, 16 38, 47 30, 66 13, 92 5,  
95 32, 98 2, 109 11, 251 20, 259 f  
Nr 139, 267 1, 279 3 ff, 279 ff  
Nr 148 (Handel), 282 31, 283 21,  
336 33
- blinder name, im Musterrodel  
aufgeführter Name eines nicht  
existenten Söldners 92 29
- bloch, blöcher n Holzklotz 335 23
- Bloney (VD distr. de Vevey)  
Teil der Landvogtei Vevey 50 5
- bloß 1. unbewaffnet 68 2. -  
2. ungepanzert 69 23, 70 24,  
71 6 ff, 84 27
- bloßer knecht m ungepanzert-  
er Speiß- oder Halpartenträger  
69 23, 70 24, 71 6 ff, 77 38, 92 26
- blosser speiß, siehe bloßer  
knecht und speißknecht
- bloßes getreyd, nackte Ge-  
treidekörner (Kernen, Roggen,  
im Unterschied zu Korn/Din-  
kel) 316 24 f

- Bludtthurn, Blätthurn,**  
*Blutturm* 233 45, 240 20
- blündern, siehe plündern**
- bly, blyg, siehe bley**
- bogen gerichtet, in, krumm**  
*(Gewehrlauf)* 329 13, 334 23
- bogen m Pfeilbogen** 345 34
- bogenschießet n Schießen**  
 mit Pfeilbögen 346 14
- bogenschütze m mit dem**  
*Pfeilbogen Schießender* 325 25,  
 342 3, 345 28, 347 21
- bolier m Böller, leichtes Ge-**  
*schütz* 93 29
- Boligen, siehe Bolligen (BE)**
- Bollendingen, siehe Bollo-**  
*dingen*
- Bolligen, Bollingen, Boligen,**  
*Dorf (BE A. Bern), eines der*  
*vier Kirchspiele* 36 3, 70 5, 71 10,  
 79 20, 218 9, 298 31 f
- Bollodigen, Bollendingen,**  
*Dorf (BE A. Wangen)* 299 9
- Bollwylr Niclaus von, Be-**  
*droher der Waadt (1557)* 42 1
- Boltigen, Gde (BE A. Ober-**  
*simmental)* 79 13
- bombardier, bombardierer m**  
*(siehe auch feüwwerker),*  
*Bombardier: Bedienungspersonal*  
*der großkalibrigen Steilfeuergeschütze*  
 145 7, 146 18,  
 147 11, 204 22, 211 18, 217 22 f
- *exercitium n Übung mit den*  
*Bombardierern (= Bedienungsmannschaft*  
*der großkalibrigen Steilfeuergeschütze*  
 150 24
- *hauptmann, siehe haupt-*  
*man* 4 c
- *lieutenant m Leutnant der*  
*Steilfeuergeschütze* 145 29  
*(Stadtkompagnie des Artilleriecorps)*
- bonne f Bombe: Geschöß des**  
*Mörser* 127 35, 150 35 f
- Bomont, siehe Bonmont**
- Bonmont, Bomont (VD distr.**  
*de Nyon) säkularisiertes Cisterzienserkloster,*  
*vor 1711 Sitz eines besonderen Verwaltungs-*  
*bezirks der Landvogtei Nyon,*  
*nachher Sitz der Landvogtei*  
*Bonmont* 75 10, 340 23
- bordieren v Borden anbringen**  
*(Uniform)* 139 13
- borg und kryden, uff, auf**  
*Pump* 90 13
- boring f Bohrung, Züge im**  
*Gewehrlauf (?)* 52 11
- borde f Huborde** 139 19 (*weiß*)
- boße m Bube (verächtlich)** 82 19
- böswicht m Übeltäter** 33 32
- bott n gebotene Versammlung**  
 324 23
- bott samblen, ein, eine Ver-**  
*sammlung einberufen* 324 27
- bottschafft f Dekret, Mandat**  
 39 11
- boulette f (vermutlich) Zutei-**  
*lung* 122 24
- Bourlemachi Michel, Bürger**  
*zu Genf, Generalbevollmächtigter*  
*der Direktoren des «pulver-*  
*gewerbs»* 269 33
- brachmonat, Juni** 226 27,  
 262 31, 351 23
- Brandenburg, Kurfürst von**  
 375 f Nr 198 (*Leibwache*)
- brandebourgs, Verzierung**  
*eines Uniformrocks: geflochtene*  
*Schnüre quer über die Brust*  
*(Spielleute)* 249 31 (*Stadt-*  
*wache*)
- brandfeüwern v verschießen**  
*von Brandkugeln mit Geschützen*  
 148 5
- Brandis, Burg (BE Gde**  
*Lützelfüh A. Trachselwald),*  
*Verwaltungssitz des Amtes (=*  
*Landvogtei)* Brandis 228, 75 11,  
 77 13, 255 31 f, 283 31, 339 24
- brätt, Anschreibebrett des**  
*Wirts* 330 21
- brechen v (ein Siegel) brechen**  
 290 23
- brennen v 1. einen Krieg ent-**  
*fachen* 33 12. — 2. *brand-*  
*schatzen* 90 32, 160 14, 174 8  
*(verboten beim Fouragieren)*
- Breidtfäld, Feld bei Bern** 80 31
- Bremgarten, Dorf (BE A.**  
*Bern)* 3 9
- Bremgarter, Bewohner des**  
*Dorfes Bremgarten* 237 31 (*zu*  
*Stadt- und Schanzwachen*  
*pflichtig)*
- Brentzikoffer Lienhart, BzB,**  
*Fähnchenräger im Genferzug*  
 41 25
- brettspiel n Unterhaltungs-**  
*spiel auf quadratischem Brett*  
 322 16
- brevet n (siehe auch patent),**  
*Bestallungsbrief für Offizier*  
 21 23 ff, 23 8, 24 1 (*brevet hono-*  
*raire oder titulaire*), 24 17 ff,  
 25 30 (*ausländische brevet*),  
 25 33 (*dißörthige brevet*), 26 1 ff,  
 199 32, 221 11 f
- brieftrager m Überbringer**  
*schriftlicher Meldungen und*  
*Akten* 227 16
- Brienz, Dorf (BE A. Inter-**  
*laken)* 75 13
- Brienzwiler, Wylr, (BE A.**  
*Interlaken)* 284 16
- brigade f im Mobilmachungs-**  
*fall aus 2-3 Infanterie-Regimen-*  
*tern formierter taktischer*  
*Truppenverband* 170 f Nr 103 a  
 D Ziffern CXCv-CXCIX,  
 199 1 f, 213 24
- brigade-major, Major in**  
*einem Brigadestab (mit Haupt-*  
*mannsrank)* 162 23, 171 5 ff,  
 205 22 (*Armeestab*)
- brigade-wagenmeister, im**  
*Mobilmachungsfall mit dem*  
*Brigade-Train betrauter Wacht-*  
*meister* 172 36 f, 173 2 f



- brigadier** *m* *unterster Generalsrang: Kommandant einer Brigade* 171 18, 205 20 (*Armee-stab*), 207 19 (*equipage*)
- bristen, brist** (*bristet*) *v* *mangeln* 298 11 ff
- Brittnau, Britnow** *Dorf (AG Bez. Zofingen), Teil des Amts Aarburg* 44 22
- brod, brodt, brot, siehe commissbrodt**
- brodwagen, Brotwagen** *mit besonderer Bauart* 207 21, 208 1 (*Bauart*), 224 22 (*2 pro Bat. zur Verfügung Kriegskommissariat*)
- brönnen** *v* *Brand legen* 133 22
- brot, siehe commissbrodt**
- brouillard** *n* *Heft der täglichen Eintragungen, «Journal» des Zeugwarts* 14 25
- Bruch, Flurname** *bei Lützel-flüh (BE), Musterplatz* 78 13
- bruchen, (siehe auch geprochen)** *v* 1. *unternehmen, sich bedienen, verwenden* 53 24, 59 22, 69 17, 73 19, 75 29. – 2. *sich bruchen lassen: sich (im Krieg) einsetzen lassen* 65 22
- Brugg, Brugk, Stadt (AG Bez. Brugg)** 22 16, 35 21, 44 27, 45 8, 49 29, 66 27, 70 12, 75 18, 78 18, 258 9, 266 7, 305 10, 313 22, 339 22
- Brüggler-Kapelle, Brügleren cappellen, Seitenkapelle** *im Berner Münster* 306 22
- brügi** *f* *Bohlenboden (im Stall)* 278 22
- brukmeister** *m* *Brückenmeister* 232 2 (*Schanzenbau*)
- Brünig, Brünigberg, Bergzug** *und Paß zwischen dem Berner Oberland und Unterwalden* 284 16
- Brunner Hanns, BzB, Feldkriegsrat** *im vorgesehenen Zug gegen Niclaus Bollwyler* 42 4
- brunst, Feuersbrunst** 251 13
- brust (siehe auch brustblatt)** *f* *Brust, Bruststück eines Harnischs* 119 20
- brustblatt (siehe auch brust)** *n* *Bruststück des Küräß (Panzer eines schweren Reiters)* 120 25
- brustwehr** *f* *Brustwehr bei Befestigungen* 232 10
- bschirm** *m* *Beschirmung, Schutz* 227 21
- bschwärd, siehe beschwärd**
- bsichtigung** *f* *Besichtigung, Inspektion* 62 11
- bsoldung, siehe besoldung**
- bstelte söldner, gemietete Söldner (als Ersatz für wehrpflichtige Auszügler)** 297 15
- Bübenberg Adrian von, BzB, (Feld-)Kriegsrat** *im St. Gallerzug* 36 9
- bäche** *f* *Laubbaum* 253 23
- büchhaltung** *f* *Buchhaltung des Pulverhandels* 275 2
- buchhaltungsrodel** *m* *laufend nachgetragener Munitions- und Korpsmaterialetat* 265 13
- Buchse, siehe Münchenbuchsee**
- büchse** *f* 1. *Handfeuerwaffe schlechthin* 51 22, 52 2, 62 15, 66 13, 257 28, 293 22 (*kurze büchse*), 320 17, 325 15, 327 22 ff, 328 2. – 2. *Geschütz (siehe auch geschütz)* 2 16 f, 3 19 f, 4 22, 42 13, 58 21, 115 25. – 3. *Geldtresor* 293 22
- büchsen versüchen, die, einen Probeschuß tun mit der büchse** 326 7
- büchsenmacher** *m* 1. *Hersteller von Handfeuerwaffen* 52 22. – 2. *büchsenmacher, büchsenmachermeister der artillerie, technisches Personal der Artillerie* 194 27, 196 24 (*büchsenmachermeister*), 204 17
- büchsenmachergeselle** *der artillerie* *m* *technischer Gehilfe bei der Artillerie* 196 25, 204 18
- büchsenmeister** *m* 1. *Büchsenmeister: Verantwortlicher für Geschütz und Munition (der Artillerie)* 3 Nr 2, 45 19 f, 47 11 (*b. zum großen geschütz*), 48 2, 58 20 (*so zum großen geschütz verordnet*), 60 10 ff, 111 15. – 2. *gemeiner Artillerist, Kanonier* 145 17 ff, 147 18, 148 5
- büchsenpulver** *n* 1. *Geschütz-pulver* 2 22. – 2. *Pulver für Handfeuerwaffen* 52 22
- büchsenrüster** *m* *Zusammenfüger von «Büchsen»* 327 2
- büchsen Schmid, -schmyd** *m* *Büchsenmacher* 47 15 f (*im Stab eines Bannerauszugs*), 210 22 (*einer pro Bataillon*), 327 2
- büchsen schouw** *f* *Büchsenkontrolle* 327 22
- büchsen schützen** *m* (*siehe auch: schützen*), *Fußsoldaten mit Handfeuerwaffe* 319 f Nr 171 (*Vereinigung der Armbrust- und der Büchsen-schützen*), 325 Nr 173 Ziffer c, 325 25, 326 26, 327 14, 328 15
- *hauptman, siehe hauptman* 5
- *meister, siehe schützenmeister* 3
- büchsenstrich** *m* *Züge im Lauf einer Büchse* 326 Nr 175
- büchsenzug** *m* *Züge im Büchsenlauf* 326 20
- buffeterie (korrekt: buffletterie)** *f* *Lederzeug* 212 20 (*Infanterie: weiß, nicht mehr gelb*), 354 22
- bulferfläschen, siehe pulverfläschen**
- bulver, siehe pulver**
- bulvermacher, siehe pulvermacher**
- Bümpliz, Bümplitz, Dorf (BE Gde u. A. Bern)** 340 22

burde *f* *Ballen (Stroh)* 141 22, 209 11

Büren a. A., Bürren, Stadt u. Schloß (BE A. Büren), Verwaltungssitz des Amtes (= Landvogtei) Büren 22 34, 35 29, 44 10, 45 9, 49 26, 66 33, 70 14, 75 18, 78 18, 118 11, 121 13, 195 10, 255 24, 266 9, 284 11, 309 38, 315 29 f, 340 7

Büren, frey bataillon von, im Amt Büren rekrutiertes selbständiges Bataillon 22 24, 26 33, 31 2, 206 18

Burgdorf, Stadt u. Burg (BE A. Burgdorf), Verwaltungssitz des Schultheißen-Amtes (= Landvogtei) Burgdorf 22 7, 35 23, 44 11, 45 5, 49 27, 66 27 f, 70 8, 71 23, 75 14, 78 14, 82 4, 93 24, 97 22, 121 13, 122 21, 139 40, 227 26, 228 6, 255 23 f, 258 3, 266 7, 297 34 f, 315 21 f, 339 27

Burgdorf regiment, Neubenennung des ehemaligen 2. Oberaargauischen Regiments 214 24

burger *m* Stadtbürger (bernischer) 3 6, 4 6, 5 17, 7 14 f, 13 11, 18 31 (tribunal der b.), 39 32, 43 6, 44 27, 50 14 f, 70 22, 76 3, 81 33, 115 6, 118 33 f, 119 7 f, 123 5 f, 124 26, 128 22 f, 129 2, 230 9, 246 30, 247 21, 251 3, 267 28, 272 13, 300 1 f, 306 28 f, 307 7, 327 25, 330 12, 342 32, 374 11, 379 34

burgerenzahl, burgerzähl, Bürgerziel: Friedkreis der Stadt Bern 230 15, 244 25

Burgermeister *m* 52 23 f (Schaffhausen)

burgerschaft *f* Gesamtheit der Bürger der Stadt Bern 68 11 f, 81 34, 107 26 f, 111 11, 124 23, 243 20 f, 246 39, 247 9, 265 25, 306 f Nr 164 (Eid zu ein-

mütiger zusammensetzung), 316 23, 340 39, 346 9, 351 19 f

Burgerspunkte, Ordnungen betr. die innere Polizei der Regierung 370 1

burgerwacht *f* 1. Wache in zivilen Belangen (Markt etc.) 119 23, 246 ff Nr 131 (an Jahrmärkten). – 2. durch die Bürger persönlich geleistete Stadt- und Schanzenwache 242 2, 243 Nr 129 (Wiedereinführung der Bürgerwacht)

burgkrächt, Burgrecht, Bürgerrecht (Stadt) 367 3 f

Burgund, Burgunder, Freigrafenschaft Burgund, Franche Comté 76 20 f, 295 23, 302 29, 363 14, 367 13

burs *f* Abteilung in bezug auf Einquartierung und Verpflegung zusammenlebender Wehrmänner; Kameradschaft; das Stabspersonal war ohne Rangunterschiede nach Funktionseinheiten in Bursen eingeteilt, bursen der kriegsregenten (= sechs bursen) 45 12 f

burtey, Bürte = Bauernsame 231 10

büßwürdig, zu einer Buße Veranlassung gebend 60 1

bütschier, siehe pütschier

bütt *f* Weinschenke? 90 23

butten (siehe auch pieten) *v* bieten, machen 56 27

buw und güter, Ackerbau und Bauernhöfe 296 7

buwherr *m* Bauherr, Vorsteher des Bauamtes (eingeteilt im Stab eines Bannerauszugs) 9 32, 42 14, 45 21 (buwher von rhäten und burgern), 46 10 f, 47 4, 48 3, 60 13 f, 61 5, 107 11, 234 1 (von Burgern)

buwherrenschröber *m* Schreiber des im Stab eines

Auszugs eingeteilten Bauherrn 45 21, 46 22, 47 4

buwherrenweybel *m* Weibel des Bauherrn 234 3

Byel, siehe Biel/Bienne

bylantz *f* Bilanz 283 3

Bysinger Diebolt und Peter, Brüder, von Porrentruy, Stuckgießer zu Bern 98 13

bystendig, beistehend, Bestand leistend 55 35

bywäsen *n* Anwesenheit 45 34, 80 20

## C

cadet *m* Offiziersanwärter 379 18 (fremde Dienste)

caliber *n* Kaliber (Infanteriegewehr) 155 13 (2 Lot)

camelharne schnur *f* aus Kamelhaar gedrehte Schnur (rot/schwarz) am Pfeifenfuteral der Pfeifer 157 18

cammer *f* 1. Kammer, hier Lagerraum im Zeughaus 14 31. – 2. siehe recruescammer

camp *n* 1. Feldlager 167 20, 170 Nr 103 a D Ziffern CXIV bis CXXXVI. – 2. Ausbildungslager (in Friedenszeiten) 191 3 (Dragoner), 206 3, 216 13, 222 3 (artillerie- und ecole-camps)

campement *n* Feldlager 31 20 (Ausbildungslager für Offiziere)

campieren *v* ein Lager aufschlagen, im Feldlager untergebracht sein 195 30 (Artillerie), 208 15

campieren *n* 1. das Lagern im Feld 169 Nr 103 a D Ziffern CXI–CXXXVI. – 2. campieren in des staats landen: das Lagern auf oder in staatseigenen Liegenschaften 179 f Nr 103 a D Ziffern DXXVII–DXXIX

- campier- und lager-stricke *m* Meßbänder für Breite und Tiefe eines Lagers (*Bataillons-Korpsmaterial*) 170 Nr 103 a D Ziffer CXIII
- camp-wacht *f* Lager-Wache (*Organisation*) 170 Nr 103 a D Ziffern CLXVII-CLXXVII
- canonier, gemeiner canonier *m* siehe auch stuckmeister, Kanonier, Artilleriesoldat 28<sup>15</sup>, 142<sup>24</sup>, 185<sup>31</sup> (kriegsfuß), 194<sup>26</sup>, 195<sup>31</sup>, 204<sup>22</sup>, 206<sup>25</sup>, 210<sup>23</sup>, 211<sup>19</sup>, 217<sup>22</sup>, 218<sup>25</sup>
- cantonemen *n* Feldlager 31<sup>22</sup> (*hier Ausbildungslager für Offiziere*), 224<sup>28</sup>
- cantoniren, kant-*v* in Garnison legen, einquartieren 140<sup>22</sup>, 208<sup>15</sup>, 385<sup>32</sup>
- cantonierung *f* siehe auch quartier, Kantonnement, Einquartierung in Privathäusern 167<sup>24</sup>, 178<sup>f</sup> Nr 103 a D Ziffern DVI-DXXVI
- canzleier, Kanzleibeamter 247<sup>23</sup>
- cautzlen, canzel, khantzen *f* Kanzel (*in der Kirche*), Ort der Verkündigung obrigkeitlicher Dekrete 68<sup>5</sup>, 79<sup>5</sup>, 97<sup>14</sup> f, 135<sup>30</sup>, 136<sup>34</sup>, 139<sup>33</sup>, 235<sup>7</sup>, 236<sup>3</sup>, 269<sup>16</sup>, 278<sup>42</sup>, 279<sup>33</sup>, 281<sup>1</sup>, 283<sup>29</sup>, 313<sup>22</sup>, 368<sup>14</sup>, 383<sup>17</sup>
- cautzley *f* Berner Stadt- und Staatskanzlei 237<sup>13</sup> (*Personal von Stadt- und Schanzwache befreit*), 270<sup>19</sup>, 276<sup>14</sup>, 327<sup>27</sup>, 384<sup>35</sup> f
- capaciert, befähigt, tüchtig 23<sup>14</sup> f
- capacitet *f* Tüchtigkeit, Fähigkeit 148<sup>35</sup> f, 161<sup>13</sup>
- capitaine, siehe hauptman 2
- capitaine d'armes *m* Rüstmeister (*höherer Unteroffizier*) 142<sup>31</sup>, 167 Nr 103 a Ziffern LXXXVI-LXXXVII (*Pflichten*)
- capitaine des guides, siehe hauptman 6
- capitain-lieutenant *m* 1. Stellvertreter des Hauptmanns, auch selbständiger Kompaniekommandant 20<sup>13</sup>, 23<sup>38</sup>, 141<sup>39</sup>, 152<sup>28</sup> f, 165 Nr 103 a Ziffern LII-LVII (*Pflichten*), 194<sup>7</sup> (*Jägerkomp.*), 195<sup>1</sup> (*Artilleriekomp.*), 197 (*Tabelle: Besoldungsétat*), 204<sup>20</sup> (*Artilleriekomp.*), 210<sup>35</sup> f (*Artillerie: Beförderungsmöglichkeit für aidemajor und oberwagemeister*), 211<sup>31</sup> (*ditto für oberfeldzeugwart und oberquartiermeister*), 214<sup>34</sup> (*Füsiliere: höchstens 2 pro Bat.*), 216<sup>28</sup> (*Artilleriekomp.*), 217<sup>29</sup> (*ditto*). - 2. stellvertretender Kommandant der Kompagnie des Obersten oder anderer Stabs-offiziere 141<sup>39</sup> (*Oberst*), 142<sup>9</sup> (*Oberst*), 153<sup>10</sup> (*Stabsoffiziere*), 200<sup>8</sup> f
- capitulation *f* 1. Übereinkunft über Soldtruppen in fremden Diensten 26<sup>3</sup>, 381<sup>23</sup>, 387<sup>22</sup>. - 2. Übergabe an den Feind (*verboten*) 159<sup>28</sup>
- capitulationbrief *m* Übereinkunft zwischen Bern und den Kommandanten bernischer Soldtruppen für das In- und Ausland 84 Nr 50 (*mit 3 Hauptleuten*), 92<sup>19</sup> (*mit 10 Hauptleuten*)
- caporal, siehe corporal
- Cappelen, siehe Kappelen
- capucine *f* Gewehrring 156<sup>13</sup>, 189<sup>3</sup>
- carabiner, carabin *m* Karabiner: Handfeuerwaffe des Dragoners 119<sup>30</sup>, 191<sup>25</sup>, 192<sup>1</sup>
- carabinerriemen, carabyn *m* Riemen mit Karabinerhaken 53<sup>22</sup>, 120<sup>32</sup>
- carrabine *m* berittener Büch-senschütze ohne Leibpanzer (*siehe auch argolet; schütze zu roß*) 78<sup>37</sup>
- cartel, Kartell: Abkommen zwischen den militärischen Kommandanten von Kriegsparteien 174<sup>27</sup> f
- carthonen *f* Kartaune, schweres Geschütz 262<sup>34</sup>, 263<sup>13</sup>
- carthonenpulver *n* grobes Geschützpulver 262<sup>34</sup>, 263<sup>13</sup>
- casernes *f* Kasernen 193<sup>8</sup> (*werden nicht eingeführt*)
- cassation *f* Enthebung vom Kommando 134<sup>3</sup>
- cassieren *v* absetzen, entlassen 113<sup>21</sup>, 165<sup>11</sup>, 260<sup>9</sup>
- casten *m* Getreidespeicher 39<sup>23</sup>
- castrametation *f* die Kunst, Feldlager zu errichten 223<sup>31</sup>
- casualiteten *f* Nebeneinkünfte 249<sup>8</sup> f
- Catalonien, siehe Katalonien
- atalonische stücklin *m* kleines Gebirgsgeschütz: demontier- und bastbar 128<sup>8</sup> f
- catolische ort der Eidtgnoschaft, V catholisch genant ohrte, die katholischen Orte 65<sup>32</sup>, 117<sup>27</sup>, 135<sup>32</sup>
- cautionieren *v* verbürgen 142<sup>1</sup>
- cavallerie *f* Kavallerie: berittene Kampfgruppe 23<sup>9</sup>, 190<sup>16</sup> f, 191<sup>4</sup>, 201<sup>13</sup>
- cavallerie-pferdt *n* Reitpferd der Kavallerie 149<sup>33</sup>
- ceinture *f* Gürtel, Gürtellinie 139<sup>16</sup>
- centner, Zentner *m* 100 Pfund = 50 Kilogramm 52<sup>29</sup> f, 254<sup>22</sup>, 258<sup>27</sup> f, 259<sup>12</sup>, 259<sup>26</sup> f, 262<sup>36</sup>, 263<sup>11</sup>, 271<sup>7</sup> f, 273<sup>21</sup> f, 274<sup>20</sup>,

278 27f, 279 20, 281 15f, 282 12, 283 9f  
*chambrée* *f* Kameradschaft = Schlafgemeinschaft 166 3f, 167 16, 168 16  
*chapeau Corse* *m* Kopfbedeckung der Scharfschützen 202 37  
*character* *m* Rangstellung 29 12  
*charge* *f* Rangstellung, Amt 9 2, 20 26f, 124 2 (höher charges), 140 14 (feldoberst), 141 3, 142 30  
*Châteaux d'Oex*, Ösch (VD *distr. de Châteaux d'Oex*), Hauptstadt der Landschaft Gesseney (Pays d'Enhaut) 36 4, 44 22, 45 10, 49 31, 66 32, 75 13, 76 27, 79 16  
*Chatelard*, *Chatellard*, (VD *comm. de Montreux, distr. de Vevey*), Herrschaft in der Landvogtei Vevey 50 5  
*chef de regiment*, Kommandant eines Regiments (Oberst oder Oberstleutnant) 23 32f, 24 1f, 25 7, 28 20, 200 2f, 211 23  
*chef*, *commandiren* *en*, als oberster Kommandant befehlen 140 26f, 146 10  
*Chillon*, *Chillion* Schloß (VD *Montreux, distr. de Vevey*) 3 9, 12 1, 49 4, 67 1, 70 9, 71 10, 93 27, 340 21  
*chirurgus*, *siehe* *feldchirurgus*  
*chorgricht* *n* *Chorgericht*: kirchliches Ehe- und Sittengericht 138 13, 139 1, 345 27  
*chorgrichtzedel* *m* Heiratsbewilligung des Chorgerichts 138 14, 139 2  
*chorschryber* *m* Schreiber des Oberchorgerichts zu Bern 237 23  
*chorweybel* *m* Weibel des Oberchorgerichts zu Bern 237 25  
*Chur*, *Stadt* (GR) 294 23

*Ciro* (Cyro) Peter, BzB, *Stadtschreiber*, *Feldkriegsrat* im Genferzug 41 28, 368 2  
*civiljustiz* *f* bei Bernerregiment in fremden Diensten 10 31  
*cloß*, *siehe* *kloß*  
*cocard* *f* Blechrose an der Kopfbedeckung als Truppenkennungszeichen 202 2f  
*cohorngranate* *f* Geschloß des Coohornischen Mörsers 150 37  
*collect* *f* freiwillige Steuer an den Schanzenbau zu Bern 234 Nr 125 a  
*collegiant* *m* Mitglied des Artilleriecollegiums 146 18  
*collegium* der feiwrwerker *n* *siehe* auch *artilleriecollegium*, *Gesellschaft der Feuerwerker* 128 24 f  
*colonel* (*collonel*) *commandant* *m* stellvertretungsweise *kommandierender Oberst* eines Regiments, dessen *eigentlicher Inhaber* und *Kommandant* ein *höheres Kommando* versteht 21 9  
*commandant* *m* 1. *Kommandant* = *Kompagniekommandant* 23 42, 133 35, 248 15 (*Bürgerwacht*), 353 1 (*reißmusquetenschützen-compagnie*). - 2. *commandant* der *artillerie bey der haubtarmee*: *Oberkommandierender der Artillerie* 142 17. - 3. *commandant en chef*: *Oberkommandierender der Armee* 213 22 (*Besoldung*). - 4. (*ober*)-*commandant* *Tüttschen lands*: *Oberkommandierender aller deutschsprachigen Truppen des Staates Bern* 140 25. - 5. (*ober*)-*commandant* *des Weltschen landts*: *Oberkommandierender aller weltschen Truppen des Staates Bern* 11 25, 21 5, 140 25. - 6. *Kommandant* *der Waffen- und*

*Schießübungen der Reismuskotenschützen* 345 8, 352 15  
*commandierender officierer*, *mit Befehlsgewalt ausgestatteter Offizier* 132 12, 134 8f, 142 39, 144 27  
*commando*, *commendo* *n* 1. *Befehl* und *Befehlsgewalt* im *allgemeinen* 113 20, 114 11, 130 2. - 2. *Befehl* in *bezug auf* *Waffenhandhabung* und *Formationen* 106 26  
*commandant des troupes* *m* *siehe* auch *veldobrister*, *Armeekommandant* 141 13  
*commandier-liste*, *Kommandierliste* 164 21 (*des Tambourmajors*)  
*commandieren* *v* *kommandieren* 19 21  
*commercium* *n* *Handel* 284 22 (*Pulver*)  
*commis* *m* *Handlungsgehilfe* 285 3 (*Pulvergewerbe*)  
*commis d'exercices*, *siehe* *trüllmeister*  
*commiß*, *siehe* *commißbrodt*  
*commissarius*, *siehe* auch *zahlherr* *m* *Kriegskommissär* (*höherer Verwaltungs-offizier*, *ohne Rang*) 134 17, 205 27 (*Armeestab*)  
*commissbrodt*, *brod* *n* *Armeebrot* 134 17, 141 21 f, 143 Nr 93 *Ziffern* 1-7 (*Qualität*, *Gewicht* *des einzelnen Brotlaibs*, *Verkauf*, *Säcke*, *Verteilung*, *Backöfen*, *Getreidemaße*), 160 17, 161 21, 164 39, 166 37, 168 14, 195 26 (*Tagesration*), 196 f Nr 109 (*Tagesration*), 208 36, 209 7 f (*Ration* = 1 1/2 *Pfund*), 210 20, 211 1 f, 222 18, 224 10 f  
*commission* *f* 1. *Zuteilung* 137 27 (*von Geld* und *Getreide*)

- an Kriegswitwen und -waisen).  
- 2. Auftrag 271 30
- commissionnaire *m* Spediteur 287 9
- committierter *m* Beauftragter 242 28
- communicieren *v* mitteilen, veröffentlichen 123 10
- communionstage *m* Tage, an denen in der Kirche das Abendmahl gereicht wird 139 28
- compagnie, companey, compagny *f* 1. Infanterie: Kompanie, seit dem 17. Jahrh. unterste taktische Formation der Kampftruppen (siehe auch: fusilier-, grenadier-, jäger-, mousquetier-, piquet-, scharfschützen-, stamm- und statt-compagnie) 11 37, 20 18, 21 17, 24 5, 28 2, 84 22 ff, 85 15 ff, 99 37, 100 5f, 103 6 ff, 107 19, 118 11 (übrige Mannschaft), 130 15, 131 24, 134 28, 136 80, 150 7, 152 2 ff, 152 Nr 100 Ziffer 1 (Organisation), 153 1 ff, 185 Nr 106 I B (Sollbestand: Grenadier- und Fusilierkomp.), 199 4f, 200 7 f (Etat), 202 17, 207 8 (Train), 209 2 ff, 215 Nr 113 (sergent d'armes), 309 35 (ußzüger). - 2. Artillerie: Kompanie: seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts unterste taktische Formation des Artillerie-Corps 145 4 ff (1 Komp.: Hauptstadt, 1 Komp.: Deutsche, 1 Komp.: Welsche), 146 3, 148 5, 194 32f (Vermehrung), 195 8 ff (Rekrutierungskreise der 6 Komp.: 1. Stadt, 2. Landgerichte und Ämter Büren, Nidou, Erlach und Aarberg, 3. Ober- und Unter-Aargau, 4. Thun, Oberland und Simmenthal, 5. und 6. Welschland), 198 7, 204 9f (Etat), 206 11f, 216 27 ff (12 Komp. alter Ordnung), 217 1 ff (Kritik an der alten Ordnung), 217 20 ff (24 Komp. neuer Ordnung), 218 12 ff, 219 4. - 3. Dragoner/Reiter, siehe dragoner-compagnie, rüter-compagnie. - 4. Bürgerwache, Berner Stadtwache 239 28, 247 5, 249 ff Nr 132 (3 Kompanien). - 5. Kompanie in bewilligten fremden Diensten, compagnie in äußeren diensten, advouirte compagnie 148 20f, 379 4 ff, 380 2 ff, 382 23, 385 15 ff. - 6. Kompanie in nicht bewilligten fremden Diensten, unadvouirte compagnie 387 23
- compagnie entière, siehe stammcompagnie
- compagnie franche *f* nicht einregimentierte Kompanie 192 12 (Aigle)
- compagniechirurg, compagnie-feldschärer *m* Kompaniechirurg, -Feldschärer 152 30, 164 10 (dem Regiment-Feldschärer unterstellt), 168 Nr 103 a Ziffern XCI-XCIV (Pflichten)
- compagnie-fuhrwerk *n* Fuhrwerk einer Kompanie 169 Nr 103 a D Ziffer CX
- compagnie-rodel *m* Mannschaftsliste der Kompanie 166 24 (geführt vom ersten Wachtmeister), 384 6 (fremde Dienste)
- compagnieschreiber, schreiber *m* Kompanieschreiber 152 30, 168 Nr 103 a Ziffer XC (Pflichten), 200 10
- compagnie werkzeug *n* kompanieeigenes Werkzeug (Korpsmaterial) 169 Nr 103 a D Ziffer CVIII
- competierlicher richter, zuständiger Richter 353 22
- completierung *f* Auffüllung der Bestände 187 28
- componieren *v* zusammensetzen 153 8
- compten *f* Rechnung 16 32
- conciencz, siehe consciencz
- conditionieren *v* die Beschaffenheit vorschreiben 125 9
- conditioniert, beschaffen 279 6
- conduicte *f* Leitung, Bauleitung 123 28
- conduite *f* Benehmen 380 9
- confidencz *f* Vertrauen 8 17
- confiscation *f* Beschlagnahmung 17 10 (für Zeughaus bestimmt), 80 22 (ausgeliehener Waffen), 264 27 (Salpeter und Pulver), 270 30 (dito), 272 9 (dito), 275 2f (Pulver), 276 14f (Salpeter und Pulver), 278 1, 280 1f, 283 20f, 284 10f, 286 15, 287 2 ff, 379 44
- confiscation des lächens *f* strafweiser Einzug des Lehens 79 22, 105 25
- confiscieren *v* beschlagnahmen 272 8
- conformieren *v* anpassen 312 39, 352 30
- confusio *f* Verwirrung 314 18
- conjunctur *f* Zusammenstoß = Krieg 20 28
- Conolfingen, siehe Konolfingen
- consciencz, conciencz *f* Gewissen, conscience 59 5, 75 35
- conscienczlosigkeit, Gewissenlosigkeit 308 18
- consecutivé, auf einander folgend 190 10
- consens *m* Bewilligung, Zustimmung 134 9
- consequenz *f* Folge 104 29
- conservieren *v* beibehalten, konservieren 125 11, 144 8
- consideration *f* Achtung, Aufmerksamkeit 275 27

consigne *f* Befehl, Weisung 18 22  
 conspiration *f* Verschwörung 308 21  
 constabler *m* Artillerist, Glied einer Geschützmannschaft 123 22, 124 14f  
 constablerey-kunst *f* Fertigkeit der Geschützbedienung 122 ff Nr 75  
 constitution *f* Aufstellung, Zusammensetzung 221 13 (Feldingenieurkorps)  
 contingent *m* Mannschaftsbestand 211 27  
 continueren *v* weiterführen, fortfahren 13 22 (zeugbuchhalterey), 95 22 (exercitium), 109 2 (dito), 242 4 (Stadtwachdienst)  
 contract *m* Kontrakt, Vertrag 260 21 (Pulverhandel)  
 contrebände *f* Schmugglerware, rechtliche Maßnahmen gegen Schmuggel 276 11, 279 22  
 contribueren *v* beitragen 303 22  
 contribution, gemeine *f* Zwangs-Beisteuer, Kriegsteuer 75 2, 76 12, 307 10 ff, 310 10f, 315 2  
 convinciren *v* geständig machen 370 22, 371 22  
 Coppet (VD distr. de Nyon) 92 22  
 coppey *f* Kopie (von Befestigungsplänen) 123 11  
 cornet *m* siehe auch fendrich, Fähnrich (unterster Offiziersgrad) 141 22, 190 12, 203 22 (Dragoner)  
 corporal *m* Korporal, Unteroffizier, Chef einer Rotte oder Korporalschaft 109 2, 113 15 ff, 116 2, 130 2, 141 20, 142 4f, 152 20, 157 7, 168 Nr 103 a  
 Ziffern XCV–XCVII (Pflichten), 171 22, 185 22, 192 12 (Jä-

ger), 194 2 (Jäger: 8 pro Komp.), 200 2, 201 1 (Grenadierkomp.), 203 27 (Dragoner), 214 1 (Füsilierkomp.: 2), 215 17 (Wahl zum sergent d'armes), 244 22 (Stadtwache), 245 1 (dito) 249 22 (dito), 251 1f (dito)  
 corporal der artillerie *m* Artillerie-Korporal 142 22, 145 15 ff, 195 2, 197 (Tabelle: Besoldungsétat), 198 7, 204 22 (Artillerie-Komp.), 217 22f, 218 4 ff  
 corporalschaft, siehe auch rotte 1. unterste Formation (20–30 Mann) der Kompagnie, Chef: Corporal 104 1, 124 12 (Artillerie), 166 14 f, 167 12, 168 14  
 corps, corpus *n* 1. Truppenkörper im allgemeinen 26 2, 132 22, 153 20, 219 27. – 2. taktisch-organisatorische Zusammenfassung von Spezialtruppen (Artillerie, Jäger) 32 15. – 3. Waffengattung 203 7, 209 22. – 4. Deutsches corps: Gesamtheit der Truppen des deutschsprachigen Landesteils des Staates Bern 199 12. – 5. Welches corps: Gesamtheit der Truppen des französischsprachigen Landesteils des Staates Bern 199 22  
 corps, marschierendes, zu aktivem Dienst aufgebotener größerer Truppenkörper 200 22  
 corps de garde *m* Hauptwache, Wachlokal 180 7, 181 2, 240 22  
 corpus der artilleriey, siehe artilleriecorps  
 correspondentz *f* Verbindung, Kontakt 128 12, 245 2 (heimliche: Kontakt mit dem Feind), 275 22  
 corroboration *f* Beglaubigung 348 21

corroboriren *v* beglaubigen 13 22  
 Costantz, siehe Konstanz  
 kosten triben uff jemanden, Kosten steigern zu Lasten von jemand 74 14  
 coutelas *m* Reitersäbel 69 12f  
 coutil *m* Couil = schwerer, kreuzweise gewobener Stoff für Gewehrmäntel 169 22  
 cravatte *f* Halsbinde (schwarz) der Unteroffiziere und Soldaten 157 21  
 création *f* Ernennung 24 10  
 creiren *v* neu schaffen, wählen 21 10, 353 2  
 criminale *n* Kriminalgericht 381 22  
 criminalisch, strafrechtlich 6 22, 115 2  
 criminaljustiz *f* bei Bernerregiment in fremden Diensten 10 22  
 Cristoffelsthor, eines der Berner Stadttore 226 21  
 Cudrefin, Cudreffin, (VD distr. d'Avenches), vor 1798 Teil der Landvogtei Wiflisburg 48 21  
 cüris, siehe küriß  
 currentgeld *n* im Umlauf befindliches Geld 317 22  
 Cyro, siehe Ciro

## D

dadannen, von daher 310 22  
 dadannen manen, «Polizeistunde bieten» 325 10  
 dafür halten, für etwas halten 63 22  
 dāgen siehe degen  
 dahar, daraus, davon 9 2  
 daheimen verbleiben, zu Hause bleiben 63 12  
 Dailiens, Daliens, (VD distr. de Cossonoy) 340 12

- dämmer *n* Lärm, Getöse 88 15  
dannenhär, deswegen 310 5  
dantz, dantz *m* Tanzanlaß 330 7  
dapfer, dapferlich, tapfer, mannhaft 57 16, 58 15, 69 32, 70 26  
daran, dazu 59 34  
daran zu sind/sin, sich zu bemühen, dafür besorgt zu sein 36 20 ff., 53 35  
dargeben *v* zur Verfügung stellen 4 46  
dargelegtes muster, vorgeschriebenes Muster 53 1  
darschießen *v* einschließen, beisteuern 310 3  
darstellen *v* präsentieren 134 3  
darstreken (güt und blüt) *v* hingeben (Vermögen und Leben) 134 35 (Eidesformel), 304 31  
darvor, dazu, dafür 350 19  
darzellen, vorzählen (Geld) 290 23  
darzu sachen, Sorge tragen (zu etwas) 38 11 f  
darzutreten *v* dazu stehen (zum Banner) 37 12  
daumenring *m* Bestandteil am Griff des Säbels 155 30  
däwider satzen, widersprechen, bekämpfen 323 2  
debitieren *v* verkaufen 275 20, 279 7 f  
decision *f* Beschluß 381 24  
decompte *m* Soldzulage für Unterhalt von Uniform und Ausrüstung 224 30  
decret *m* Verfügung 153 26  
defendieren, deffendieren *v* verteidigen 100 3, 103 27, 138 25, 194 31  
defendierung *f* Verteidigung 103 32  
defension *f* Verteidigung 75 32, 127 33, 132 2  
defensions-stand *m* Verteidigungsstand 139 24  
defensionale, defensionalwerk *n* Abkommen über die gemeinsame Verteidigung der Eidgenossenschaft 111 Nr 66 (d. von Wyl), 122 Nr 74, 127 28, 316 28 (defensionalwäsen)  
deferiren *v* übertragen, zuerkennen 8 34  
deficieren *v* fehlen, mangeln 16 4  
degen, dāgen, tāgen *m* Degen (Griff-Stichwaffe) 124 17, 130 19, 138 13, 157 4 f (Wachtmeister, Tambourmajor), 189 7 f (Abschaffung bei den Füsiliern), 191 21 (verstärkter D., für Dragoner), 212 4 (für Subalternoffiziere), 248 19, 345 23  
degenkupel *n* Degenkoppel (Leibriemen) 212 4  
degen-ziehen (unerlaubtes) *v* siehe auch zucken, zücken eines Degens 159 3  
dehein, dhein, irgendein, kein 3 30, 4 35 f usw.  
deke *f* Decke (für Quartier und Feldlager) 224 24  
Dekan *m* einem Dekanat vorstehender Prädikant 139 40  
deliberieren *v* beratschlagen 265 2  
departement *n* 1. Befehlsbereich (= Regimentskreis) eines stationären Departementskommissars des Kriegskommissariats 224 16 f. – 2. Rekrutierungskreis eines Regiments 225 12. – 3. Befehlsbereich eines Landmajors (im Deutschen Landesteil: 1769–1782: 14, seit 1782: 7 departements) 30 18 ff., 158 13  
departementkommissair *m* für einen Regimentskreis kommandierter unterster Generalstabsoffizier des Kriegskommissariats (einem Distriktskommissär unterstellt, bleibt stationär) 224 11 f  
dependieren *v* von etwas abhängig sein 8 16, 276 25  
deppendenten *f* Dependence, Nebengebäude 16 7  
deputieren *v* abordnen 72 20  
deserteur *m* Deserteur 382 6  
desiderieren *v* wünschen 316 35  
detachment, detaschement *n* Detachment: Truppenabteilung unbestimmter Größe, für besondere Zwecke zusammengestellt 144 34, 172 Nr 103 a D Ziffern CCCLXXVII–CCCXCIII, 220 13  
détail des regiments, innerer Dienst und Ausbildung (Pflichtenkreis des Regimentsmajors) 162 3, 163 7  
detail von der stattwacht, Organisation und Ausbildung der Stadtwache 250 27 (Pflichtenkreis des Stadtmajors)  
Deutschland 147 31  
deütung *f* Andeutung 132 11  
Deutsch- (= deutschsprachig) siehe Tütsch-  
dhāgenhencke *n* Degengehänge 79 5  
dhein siehe dehein  
dheinerley, keinerlei 37 20, 38 12, 56 2  
dick, oft, häufig 41 17  
dicken pfennig, siehe Münzen und Geld  
Dicki, Gde (BE A. Laupen) 299 6  
diebstal, diepstal *m* Diebstahl 34 13, 90 36  
dienen *v* Militärdienst leisten 61 1  
diener *m* Ordonnanz 46 23 (des obersten)

- diener göttlichen worts *m*  
*Pfarrer, Prädikant* 91 7  
 diensamb, dienlich 144 19  
 dienst *m* fremder Kriegsdienst  
 61 33  
 dienst zu pferd, Reiterdienst  
 105 18  
 dienst *m* Dienstmann, Knecht  
 230 25  
 dienstknecht *m* Bauern-  
 knecht 110 4f, 307 40  
 dienstlich, dienlich 129 11  
 dienst-tabelle *f* Bestandes-  
 kontrolle 162 25, 163 18f  
 Dießbach (BE A. Büren)  
 139 27  
 Dießbach Hans Jacob von,  
*BzB, Oberst, Kriegsrat* 7 2a, 81 31  
 -Joh. Rud. von, *BzB, General-*  
*quartiermeister* 11 32  
 -Niclaus von, *BzB, Feldkriegs-*  
*rat im vorgesehenen Zug gegen*  
*Niclaus Bollwyler* 42 4  
 Diesbacherisches regiment,  
*Regiment Diesbach in sardi-*  
*nischen Diensten* 381 14  
 Die Wadt, siehe Lavaux  
 dinckel, dinkel *m* Dinkel,  
*Korn: Getreidesorte (Bestand-*  
*teil von Jahresbesoldungen und*  
*Kriegsvorrat)* 3 2, 4 2f, 5 12 ff,  
 39 28, 40 2f, 50 30, 108 12, 123 1,  
 143 24, 145 37, 183 26 ff, 282 12,  
 295 2f, 312 25  
 dingen *v* anstellen, anwerben  
 65 35f, 97 14f, 238 10, 243 9, 315 35  
 dinkel, siehe dinckel  
 directeur de la tranchée *m*  
*Ingenieur der Feldbefestigungen*  
*in holländischen Diensten*  
 148 28  
 direction *f* 1. Oberaufsicht,  
*Leitung* 17 12, 124 28, 221 6  
*(Schanzarbeiten)*. - 2. vom Rat  
*bestimmte Verwaltung der Pul-*  
*verfabrikation und des Pulver-*  
*handels* 274 31  
 director, directionsherr 1. Lei-  
 ter einer des sechs Unterab-  
 schnitte des Schanzenbaus (Fe-  
 stungsbaus) zu Bern 230 10 ff,  
 231 8f, 232 2, 233 14f, 234 1, 236 23  
 - 2. vom Rat bestimmter Leiter  
 der Pulverfabrikation und des  
 Pulverhandels 109 20, 267 81,  
 269 21f, 270 6  
 discipel *m* Schüler, Student  
 149 6  
 discretion *f* Kompetenz 248 10  
 dißits, diesseits 107 13  
 dispensation *f* Dispensierung  
 vom Auszugsdienst 219 18 (*Ar-*  
*tillerie*)  
 dispensierter *m* vom Aus-  
 zugsdienst Dispensierter 219 19f  
*(Artillerie)*  
 disposition *f* Anordnung,  
 Verfügung 122 9  
 Distelzwang (Narren und  
 D.), Gesellschaft zum, stadt-  
 bernische adelige Zunft 35 18,  
 43 24, 49 12, 67 21, 70 21, 238 2,  
 298 14  
 distinction *f* Unterscheidung,  
 Einteilung 152 4  
 distinktionszeichen *n* Ab-  
 zeichen zur Hervorhebung und  
 Unterscheidung 212 31 (*Wacht-*  
*meister der Artillerie*)  
 distribution *f* Verteilung von  
 Brot und Quartiermaterial  
*(Holz, Stroh, Decken)* 167 19,  
 174 Nr 103 a D Ziffern  
 CCCCLXVII-CCCCLXXI  
 distribution der mütschen *f*  
 Brotverteilung 95 14  
 distrikt, distrikt *m* Befehls-  
 bereich (= Brigadekreis) eines  
 stationären Distriktkommissars  
 des Kriegskommissariats 224 11  
 distriktkommißair *m* für  
 einen bestimmten, festzulegen-  
 den größeren Versorgungsbezirk  
 (= Brigadekreis) kommandier-  
 ter unterer Generalstabsoffizier  
 des Kriegskommissariats (ei-  
 nem Kriegskommissär unter-  
 stellt, bleibt stationär) 224 9f  
 Dittlinger Ludwig, *BzB,*  
*(Feld-)Kriegsrat im St. Galler-*  
*zug* 36 2  
 doctor 1. Arzt 227 16, 327 13  
*(Befreiung von Stadt- und*  
*Schanzwochen)*. - 2. Feldarzt  
*(im Stab eines Bannerauszugs)*  
 47 10  
 Dommartin, Domp martin,  
*(VD distr. d'Echallens), Ex-*  
*klave der Landvogtei Lausanne*  
 50 6  
 doppel, toppel *n* Einsatz der  
 Schützen für eine bestimmte  
 Serie von Schüssen (beim  
 Gabenschießen) 319 26, 323 18,  
 325 28, 334 1 ff, 339 2, 341 5,  
 343 30f, 345 11, 346 22f, 348 32,  
 349 1f, 351 8, 352 20  
 doppelfrey, nicht verpflichtet,  
 doppel zu lösen 346 24  
 doppelhagken, -haggen *m*  
 Doppelhaken = leichtes Ge-  
 schütz 53 23, 93 20  
 doppelsöldner *m* gepanzerter  
 Krieger mit Hieb- oder Stich-  
 waffe 83 24  
 dopplen *v* erstehen einer be-  
 stimmten Serie von Schüssen  
 (beim Gabenschießen) 337 8,  
 343 4, 352 8  
 dorfmeister *m* Vorgesetzter  
 einer Gemeinde 372 11f  
 douceur *f* Verpflegungszulage  
 195 31 (*Käse und Wein für*  
*Artilleristen*)  
 dragone *m* militärisches Ab-  
 zeichen 202 6  
 dragoner, tragoner *m* Dra-  
 goner: Kavallerist und berit-  
 tener Infanterist 120 ff Nr 73,  
 131 37, 133 26, 141 20f, 184 25  
 (exercitium), 185 8 (kriegs-



fuß), 186 25 (*Musterung*), 189 32, 190 2f, 191 5 ff, 203 Nr 110 *Siebenter Abschnitt*, 206 7 ff (*steits 4 Gemeine pro Zelt*), 208 19 (*Hufbeschlag, Lederzeug*), 212 11 ff (*Entlassung aus Wehrpflicht*)

--compagnie f *Dragoner-Kompanie* 190 3f (*Aufteilung in Schwadronen und Regimenter*), 191 1, 192 31 (*zwei im Jägercorps*), 193 31f (*Trompeter*), 194 1, 203 25f (*Etat*), 207 8 (*Train*)

--corps n *Dragoner-Korps* (= 4 *Regimenter*) 192 3, 193 31, 194 14 (*Trompetermajor*)

--hauptman, *siehe hauptman* 2

--major m *Major der Dragoner* 212 47 (*Besoldung*), 213 2

--regiment n *Dragoner-Regiment* (= 2-3 *Schwadronen*) 190 1f (*Neuformierung*), 203 29

--schwadron/escadron f *Dragoner-Schwadron* (= 2 *Kompanien*) 190 4f, 191 21f, 194 2, 203 29

dragonerpferdt n *Dragonerpferd* 143 14, 149 33

dragonersold m *Sold der gemeinen Dragoner als Maßstab* 211 19

Dreizehn Orte, dreyzehn ort der *Eidgenossenschaft* (*siehe auch gemeine ort und Eidgenossen*) 9 29

dritten (3<sup>ten</sup>) mans-companey f *Drittenmans- oder Füsilierkompanie* 142 Nr 92 IV (*Besoldung*), 149 22

drucken = abdrucken v *einen Abdruck anfertigen* (*von Schlüsseln*) 58 6, 91 30

dublone, duplone, *siehe Münzen und Geld*

duchtig, tüchtig, von *guter Qualität* 52 40

durch rucken v *durchmarschieren* 6 7

durchmarsch fremder recrouten, *Durchmarsch von ausländischen Rekruten durch bernisches Gebiet* 385 ff Nr 205

durchsehen v *inspizieren* (*Uniform, Waffen*) 187 27

durchus, durchwegs 76 13

duren laßen, reuen lassen 240 12

Düringerwaldt, *siehe Thüringerwald*

dürung f *Teuerung* 231 14

## E

edellächen n *zum Reiterdienst verpflichtende adelige Lehen im Waadtland* 294 31

edel- und lehenleut m *zum Reiterdienst verpflichtete Edelleute des Welschlands* (*siehe auch vasall*) 65 12, 69 2, 301 Nr 162 *Ziffer* 3

effectivè, effectivé, *tatsächlich* 23 22, 25 26

effectuieren v *verwirklichen* 75 7

Egerder Gallus, BzB, *Ges. zu den Zimmerluten, zum Geschütz verordnet im St. Gallerzug* 35 17, 36 12

ehaftig, rechtsgültig 297 1

Eidgenossen, *Eidgenossenschaft, eidgenössisch, Eydtgenossen* (*siehe auch gemeine Ort, Dreizehn Orte*) 4 24, 6 3, 8 2, 9 22f, 32 22, 35 12, 36 24, 38 10, 39 2, 40 2, 51 1, 54 4, 56 1f, 62 22, 64 33, 65 34, 76 25, 77 15, 94 12, 97 2, 122 Nr 74 (*Eidg. Defensionale*), 127 25 (*Eidg. Defensionale*), 287 20f, 311 20, 327 17f, 331 2, 358 11f (*Städte und Länder*), 359 12, 360 10, 363 13, 364 21, 367 17 f,

375 28, 381 22, 382 4 (*Schweiz*), 387 18f

Eigenamt, *siehe Königsfelden/Eigenamt*

einscherpfen v *einschärfen* 281 3

ehelich einsegnen v *kirchlich trauen* 138 2

ehesegnung f *kirchliche Trauung* 139 12, 385 25

eher, ehr, *siehe ere*

eherin, ehern, *aus Bronze* 93 22

ehforig, ehemals, früher 21 4

ehrenbezeugung (*militärische*) f *militärische Ehrenbezeugung* 178 10f (*wird im Feld vom kommandierenden General bestimmt*)

ehrendawen m *freiwillige Arbeitsleistung* 231 2 (*durch umliegende Gemeinden an der Errichtung der Schanzen der Stadt Bern*)

ehrenfarb f *Landesfarbe, Wappenfarbe* 74 25

ehrengaben, *siehe auch gaben f Wettbewerbsgabe an die Schützen* 343 20, 344 12, 345 5

ehrenstraf f *Ehrenstrafe bei Nichtbefolgung der Kriegsordnung* 129 ff Nr 83

ehrenzeichen n *Fahne, Fähnchen* 100 12f

ehrlich, zur *Ehre gereichend* 79 28

ehrtauen m *Fronleistung mit einem Zugtiergespann* 232 25

eid, eyd, eydt m (*siehe auch reiß eid*), *Eid* 30 25 ff (*Landmajor*), 34 12f (*Hauptleute, Venner u. a.*), 36 13 ff (*VII hauptman, VIII vänner*), 37 8 ff (*IX vänner hauptman, X panertrager, XI schützenmeister, XII vânlintrager*), 38 2 ff (*XIII gemeine zugsgenossen*), 62 22, 63 2, 91 26f (*gemeine soldaten*),

98 10 (Under Ergewisches regiment), 115 13 ff (statthauptman), 123 7 ff (Festungingenieur), 134 31 (allgemeiner Eid der Kriegsordnung), 158 Nr 103 A (Kriegsordnung), 228 Nr 124 (Schloßwächter), 245 12 (Wachtmeister der Stadtwache zu Bern), 245 21 (Schanzwächter zu Bern), 276 40 ff (Gleits Herren und Zöllner), 306 ff Nr 164 (Burgerschaft), 378 III (Werber für bewilligte fremde Dienste)

eid aufnehmen, in, vereidigen 92 32

eidsformel f Eidsformular 307 17

eidsgebott n Gebot beim Eid 308 10

eigengwältig, aus eigener Machtvollkommenheit, d. h. ohne Erlaubnis 136 32

einanderennach, nacheinander 68 28

einberichten v Bericht geben, melden 24 3

einbringen n Resultat einer Untersuchung 310 6

einerlänge, gleicher Länge 52 30

einst, einmal 68 20

einförmig, gleich, gleichförmig 52 30

einförmigkeit f Gleichheit, Uniformität 24 27 (Uniform und Waffen)

Einheiten f Kompanien 152 Nr 100 Ziffer 1 (Organisation)

einich, irgendein 4 17 usw.

einicher, einer, irgendeiner 63 2, 77 2

einichswägs, auf irgendeine Weise, keineswegs 38 5, 55 10

einigkeit f Einheit, Zucht 57 13

einliferen v übergeben 15 19

einlyben v einverleiben, einschreiben 309 20

einregimentieren, siehe enregimentieren

einrichtung f 1. Neuschaffung, Aufstellung 26 25, 152 12 (neüwe e.), 249 1 (neüwe stattwacht). - 2. Organisation 184 ff Nr 106 (reglement wegen besserer einrichtung deß militaris = neue Militärorganisation)

einrücken der truppe in ein lager, Bezug eines Lagers durch die Truppe 170 Nr 103 a D Ziffern CXXXVII-CLXVI

einspennig, ungepanzert (einspennig knecht) 69 14 f, 70 7, 365 13 f, 368 30 f, 369 11

einspenniger schütze zu roß, siehe schütz zu roß

einsümmern v heuen, die Heuern einbringen 135 24

einsümmig, in einer Summe (Geld) 290 20

einunger m Einzüger der kleinen Bußen 242 31

einwerfung f Erwerbung (ersatzweise) 283 31

einwohner m ewige Einwohner der Stadt Bern 118 33, 119 7 f, 246 30, 247 21, 251 34, 352 17

einzug gelt n Gebühr für den Einkauf in eine Gemeinde 249 33

elle f Längenmaß: 0,60 Meter 335 2, 344 36

Emmental, Ämmenthal, bernische Landschaft zwischen Emme und Napf, gemeint sind vor allem die Ämter Brandis, Trachselwald und Sumiswald, z. T. auch Signau 44 12, 45 e, 49 27, 66 29, 82 4, 117 18, 122 22, 139 36, 255 32, 259 11, 305 17, 339 24

Emmenthalisch regiment, ein Infanterieregiment, dessen Mannschaft sich aus den Ämtern (= Landvogteien) Signau, Sumiswald und Trachselwald

rekrutierte 22 13 ff, (26 32 [Besoldung des Landmajors]) 311, 214 27, 216 37 (Teilrekrutierungskreis einer Artillerie-Landkomp.), 218 20 (dito), 220 6 (neue Scharfschützenkomp.)

emolument n Gebühr, Abgabe 262 30 (für Verpachtung des Pulvergewerbes), 263 2 f, 271 7, 272 35, 273 2 ff, 274 20 f, 308 20

empfachen v empfangen, in Pacht übernehmen 261 3

empfachung-tractat n Pachtvertrag 275 37

emploieren, employiren v beschäftigen 123 32, 224 11 (hinter einander employiren = dauernd beschäftigen)

enderen v l. ersetzen 68 30. - 2. eine Veränderung der Zustände anstreben 87 21

enderung und abgang, Ausmusterung, Entlassung aus der Wehrpflicht 94 23

enderung der religion f Konversion (Übertritt zu einer anderen Konfession) 385 25

endheiner, siehe enkeinr

endt n Zweck, Endzweck 230 34

endt-, end-, siehe entenkeinr, irgendeiner 32 24

enregimentieren, ein- v die Mannschaft in Regimente und deren Unterabteilungen einteilen 23 14, 152 21

enregimentierte miliz f (siehe auch regulierte miliz), in Regimente eingeteilte Infanterie («aktive Feldarmee») 149 24, 150 8, 151 33, 152 21

enregimentierung f Einteilung der Mannschaft in Regimente 149 30

enrolliren v anwerben 115 10, 383 35

- entäußern *v in die Fremde verkaufen* 283 44, 284 4  
 entäußerung *f Veräußerung in die Fremde* 283 41 (*Salpeter*)  
 entblößen *v schutzlos lassen* 308 2  
 entdecken *v den Namen (eines Anzeigers) bekanntgeben* 372 1  
 entgäntzen, entgäntzen (*Gegenteil von ergäntzen*) *v abgehen, verlieren (Mannschaftsbestände, Reisgeld)* 61 33, 290 22, 292 31  
 enthalten *v 1. halten, festhalten* 76 23. — *2. zurückhalten* 134 13 (*Soldgeld u. Kommissbrot*)  
 entherung *f Wegnahme* 290 33  
 entladen *v entlasten* 64 30  
 entladnus *f Entlastung* 12 21  
 Entlassung *aus der Wehrpflicht* (*von dem militäre vollkommen entlassen*) 212 12 (*Mannschaft der selectcompagnien und Dragoner*), 219 13 (*Artillerie*)  
 entlaufen *v desertieren* 130 15, 132 23  
 entlenen *v borgen* 79 12 f, 80 9, 134 5, 293 33, 298 30  
 entlybenter *m Entleibter, Getöteer* 87 17  
 entnemen *v entwenden, nehmen* 62 34  
 entnüchtern *v essen, speisen* 236 51  
 entragen *v entwenden, nehmen* 62 23  
 entreprise *f Unternehmung* 18 33  
 entsatz *m Befreiung einer eingeschlossenen Stellung* 132 1 f  
 entsazung *f Entlassung, Amtsentsetzung* 29 36 (*trüllmeister*)  
 Entschädigung *f* 137 Nr 88  
 Bemerkung (*Kommission der Sozialfürsorge für Kriegswitwen und -waisen*)  
 entschlagen *v befreien* 362 27  
 entschlafen *v einschlafen* 88 10  
 entschütten *v befreien, entlasten, Belagerte entsetzen* 6 32, 41 14, 65 23  
 entschüttung *f Entlastung, Befreiung* 69 5 f  
 entsetzen *v berauben* 27 363 (*der Ehre b.*)  
 entwüschten *v entwischen, fliehen* 372 5  
 entzucken *v sich entäußern* 277 2  
 entzwüschten, *inzwischen, in der Zwischenzeit* 73 3  
 epaullete, epaullette *f Schulterstück des Uniformrocks* 157 34, 189 2, 193 23, 202 3 (*nur eine auf der rechten Schulter*), 210 15 f, 211 41 f (*Stabsoffiziere zwei*), 212 34 (*Artilleriewachmeister*)  
 epollete, *siehe epaullete*  
 equipages *f 1. Gesamtheit der Transportmittel, Train* 140 17 (*des Feldobersten*), 172 f Nr 103 a D Ziffern CCCXXXVIII—CCCLV, 207 13. — *2. Reispferde* 194 19 (*Trompetermajor*)  
 equipement *n militärische Ausrüstung im allgemeinen Sinn* 191 37  
 erachten *v abschätzen, dafür halten* 69 13  
 eräfferen *siehe äfern*  
 erarmen, erarmet *v verarmen* 67 23  
 eräügen (eröügen), *sich v sich ereignen* 144 1, 305 23  
 Erbeinung (erbeinung) *zwischen den Eidgenossen und Österreich zum Schutz der Freigrafschaft Burgund* 363 14, 367 13  
 erberlich, erbarlich, ehrbahr, *in Ehren* 37 13, 55 13  
 erbeynung, *siehe Erbeinung*  
 erbieten, *siehe erpieten*  
 erbschaft, *der geweren und waffen f Erbschaftsrecht betr. die Waffen* 39 17  
 erduren *v besprechen, behandeln* 7 22  
 erdurung *f Untersuchung, Einsichtnahme* 48 20  
 erfecken *v prüfen, erproben* 81 7  
 erfahren *v feststellen* 62 21  
 erfinden *v finden, feststellen* 53 1, 82 15  
 erfrischen, erfrüschten *v erneuern* 137 5, 279 9, 301 13  
 erfrischung *f Erneuerung (von Mandaten)* 109 13  
 erforschen *v untersuchen, Nachschau halten, ausfragen* 66 12, 80 3  
 erfüllen, erfüllt *v auffüllen (Mannschaftsbestände)* 61 35, 78 2, 289 33, 301 5  
 erfüllung *f Auffüllung (Mannschaftsbestände)* 65 23  
 ergentzen *v ergänzen, ersetzen (abgehende Mannschaft)* 76 32 (*Auszug*), 78 3, 94 24, 95 30  
 ergreifen, ergriffen *v aufgreifen, verhaften* 77 3  
 ergentzung, ergänzung *f Ersetzung abgehender Mannschaft* 219 4 (*Artilleriekomp.*), 370 1 (*fremde Dienste*), 379 14 (*ergentzungsvölker*)  
 ergötzlichkeit *f Vergnügen* 353 13  
 Ergöuw, *siehe Aargau*  
 erhäblich, erreichbar 100 15  
 erhaltung *f Unterhalt, Subsistenz* 75 1  
 erhandeln *v kaufen* 120 22 f  
 erheben *v 1. erwerben* 121 1. — *2. rekrutieren, aufbieten* 21 17 ff, 122 12, 185 13

erheblich, von Erfolg begleitet 120 s  
 erhörschen v *erfordern* 75 s  
 erkandtnus, erkantnus *f/n* Erkenntnis, Beschluß 137, 8821  
 erkiesen, -kyeßen v *erwählen*, bestimmen 66 s, 72 27, 74 32, 108 24, 249 19  
 erkennen v *ein Urteil fällen* 59 15  
 erkouf der gesellschaft, Einkauf in eine Gesellschaft (Zunft) 4 19  
 erlabung *f* Hilfe, Erquickung 69 s  
 Erlach, Stadt u. Burg (BE A. Erlach), Verwaltungssitz der Grafschaft (= Landvogtei) Erlach 22 1, 35 29, 44 7, 45 2, 49 26, 66 33, 70 14, 75 15, 78 18, 93 24, 195 19, 255 25, 266 8, 299 4, 309 33, 315 28, 340 3  
 Erlach Anthoni von, BzB, 1599 Hauptmann eines Fähnchens, Oberst, Kriegsrat, Landvogt zu Lenzburg und Yverdon 7 28, 66 24, 81 21, 85 24, 86 21, 92 1  
 - Bendicht von, BzB, Rat, Hauptmann eines Fähnchens 66 33  
 - Burckhard von, BzB, Kontrolleur des Pulver- und Salpeterhandels 271 33, 272 30 ff, 277 21 f  
 - Franz Ludwig, BzB, Kriegsrat 7 29  
 - Hans Rud. von, BzB, Stadthauptmann 11 28, 118 1  
 - Hieronimus von, Welschseckelmeister, Oberkommandant der Welschen Lande 21 s  
 - Ludwig von, BzB, (Oberst-) Leutnant im Savoyerzug 6 18  
 - Sigismund von, BzB, des Kleinen Rats Vener, später

Schultheiß, General 8 7, 19 16 f, 122 2 f, 247 5  
 - Sigismund von, BzB, Lieutenant (später Hauptmann) in brandenburgischen Diensten 375 27  
 erlegen v *niederwerfen* 102 21  
 Erlenbach, Dorf (BE A. Nidersimmental) 315 12  
 erliden v *ertragen, aushalten* 53 7  
 erloß, -los, ehrlos 33 10, 356 1  
 erlösen v *ablösen* (Wachdienst) 113 32  
 ermangeln v *Mangel leiden, nicht haben* 66 14, 69 33  
 ernamsen v *ernennen* 9 21, 17 s, 264 41  
 ernstfeüwern v *mit den Geschützen feüern* (im Nahkampf?) 148 5  
 ernüwern v *ergänzen, wieder auffüllen* (Mannschaftsbestände) 61 28, 301 5  
 erösen v *verwüsten* 102 12  
 erpieten, erbieten v *antun, erweisen* 36 23, 54 2  
 erpietig, erbötig, bereit 108 5  
 ersettigen v *begnügen* 90 1  
 erstatten v *1. leisten, tun* (eine Pflicht oder Schuldigkeit tun, einen Befehl befolgen) 15 3, 57 18, 64 34, 68 25, 76 38, 123 15. - *2. ein Gerichtsurteil erstatten* 6 27  
 erstattung *f* Leistung 80 10  
 ertheylen v *einteilen* (Mannschaft) 62 2  
 ertragenheit *f* Kapitaleinkommen, Betrag 75 38, 148 10  
 erträglicher dienst, einträgliches Amt 343 27  
 ervorderung *f* Aufforderung, Aufgebot 62 4  
 erwharen v *beweisen, überführen* 262 12  
 erwelen v *wählen, erwählen, bestimmen* 6 22, 9 22, 68 21, 72 27

erwern v *abwehren* 58 17  
 erwinden v *ablassen* 83 s  
 erwölen, erwöllen v *sich für etwas entscheiden, wählen* 52 3, 64 7, 66 1, 69 34  
 erzeigen, sich v *sich erweisen* 59 15  
 escadron, siehe dragonerschwadron  
 Escalade: Überfall Savoyens auf Genf 1602 67 10  
 Esche, siehe Aeschi  
 eschen, aus Eschenholz 52 27  
 esel m Ehrenstrafe: Sitzen auf einem hölzernen Esel (vgl. Idiotikon I 517) 112 33, 113 29 f  
 esponton n Picke: Zeichen der Subalternoffiziere 156 34, 201 20, 212 2 f (abgeschafft)  
 estropierter m Invalider 137 Nr 87 Bemerkung  
 établieren v *einführen, einrichten* 194 15  
 etablissement n Anstalt, Werkstätte 18 13  
 état m Sollbestand, Verzeichnis, Liste, Soldliste 21 14, 28 7, 144 21, 200 7 f (Kompanie), 201 5 f (Kompanie, Regiment), 203 25 (Dragonerkomp.), 205 20 (Generalstab der Armee), 206 6 (ganze Armee), 384 12 (fremde Dienste)  
 etat major m Regimentsstab  
 1. Infanterie (regiment zu fuß) 141 Nr 92 II (Besoldung), 187 27 f, 199 Nr 110 Erster Abschnitt Ziffer 3, 200 4, 207 10 (Bagagewagen). - 2. Artillerie 204 24. - 3. Dragoner 203 21  
 etwan, ettwan, zuweilen, manchmal 67 25  
 Eüropa, Europa 203 37  
 euangelische ständt, die evangelischen Orte 304 17, 375 27  
 evangelischer m Protestant 75 24

evolution *f* Bewegung und Schwenkung militär. Formationen 24 35, 27 22  
 ewige einwohner, siehe einwohner  
 examen, Prüfung 221 35 (für zukünftige Ingenieur-Offiziere)  
 examination *f* Untersuchung, Einvernahme, Verhör 10 1  
 examinieren *v* 1. inspizieren, prüfen 148 17, 150 38, 163 10 (Wache). – 2. überwachen 154 28  
 execution setzen, in, in Kraft setzen 333 1  
 excedieren *v* übersteigen 103 36, 279 17  
 excess *m* Übertretung, Missetat 10 2  
 execution *f* Ausführung, Vollstreckung 20 9, 28 26, 210 28  
 executionen rangieren, Exekutionsspelotons organisieren 163 25 (Pflicht des Regimentsadjutanten)  
 exempel *n* Vorbild, Beispiel, warnendes Beispiel 73 18, 96 21, 129 38  
 exempt, ledig 84 5  
 exequieren *v* vollstrecken, ausführen 10 4, 27 23, 137 21, 188 30  
 exercierbüchlein *n* (siehe auch kriegs-exercitium) Exerzierreglement 27 23, 29 4, 187 37, 211 45 (verkürzt)  
 exercier-camps *n* Übungslager 193 4, 222 7f  
 exercieren *v* üben der Waffenhandhabung und der militärischen Formen, Formationen und Evolutionen 28 27, 80 29, 85 17, 95 11, 96 31, 105 35, 106 24, 112 1, 163 7, 166 11 (der Unteroffiziere), 167 5 (der Roten), 218 38 (Artillerie), 239 24, 346 12 (reißmousqueten), 351 26 (dito), 352 3 (dito)

exercieren *n* (siehe auch exercitium), Übung in der Waffenhandhabung, in den militärischen Formen, Formationen und Evolutionen 114 27, 124 21f, 126 5, 190 9 (Dragoner), 192 20 (Jäger)  
 exerciermeister *m* Übungsleiter 346 23 (Handhabung der Reismuskete)  
 exercierordonnanz *f* Vorschrift oder Reglement über die Waffenhandhabung und die Bildung von Formationen u. Evolutionen 24 29  
 Exerzierreglement, siehe exercitij-büchlin  
 exercitij-büchlin, Exerzierreglement 82 Nr 48, 338 24  
 exercitium *n* Übung in der Waffenhandhabung, den militärischen Formen, Formationen und Evolutionen 24 35, 31 30, 82 Nr 48, 95 16f, 96 2 f, 106 19f (e. der wehren), 108 19 f, 109 4, 110 5, 111 13 (Geschützbedienung), 111 Nr 67 b) (e. der wehren), 121 26 (Reiter), 124 Nr 77 (Gesellschaften), 146 4 (Artillerie), 147 24 (Artillerie), 149 Nr 95 (Exercitium militare), 162 4, 163 2, 166 16 (Kompagnie), 184 25 (Dragoner), 188 7f (u. a. Ausbildung der Trüllmeister), 190 28 (Dragoner), 191 17f (Dragoner), 342 Nr 184 (Schießübungen), 344 4 f, 345 8, 346 21f, 351 38, 352 6f  
 expectant *m* Anwärter auf eine Schreiberstelle? 237 14 (von Stadt- und Schanzwacht befreit)  
 expedieren *v* zustellen, zusenden 23 28, 384 15  
 expedieren lassen, raschestens ausführen lassen 265 15

experientz *f* Erfahrung, Kenntnis 8 24  
 express, expressé, ausdrücklich 123 10, 133 26, 142 35, 371 32  
 extraordinari außergewöhnlich 119 23, 123 29f, 246 38  
 Eychlen *f* Eichel (nach Kartenspiel): Geschütztyp und -name 47 11f (u. a. underbüß, oberbüß und künig von Eychlen)  
 eyd, siehe eid  
 Eydtgnoßen, siehe Eidgenossen  
 eyfer *m* Diensteyfer, Treue 99 18

## F

fabric *f* Pulverfabrikation 280 1  
 fächten *v* kämpfen, fechten 56 32  
 factor *m* Handlungsbevollmächtigter (Pulverfabrikation und -verkauf) 261 13, 264 6, 266 15, 267 23, 268 1, 269 24 (generalfactor), 272 18, 279 14, 282 43  
 factorey *f* Zentralstelle des Pulver- und Salpeterhandels 275 1  
 fäderen *f* Hutfeder des Reiters 121 17  
 fahne *f* (siehe auch paner und venli) 1. Kompagniefahne 153 1, 166 24, 167 35, 201 11, 214 18 (Mousquetierkomp.). – 2. Fahne als Kennzeichen eines Truppenteils 132 5. – 3. Fahne als Versammlungsort bei Alarm und Zeichen im Kampf 131 13f. – 4. Verlassen der Fahne 130 15, 135 2. – 5. unter fliegender fahne: bei entrollter Fahne beim Vormarsch oder Angriff oder beim Marsch zur Schanzarbeit 130 21, 230 11 (Schanzarbeit), 231 6 (dito)

- fahnen-peloton *n* *Fahnenwache* 167 37
- fährdrieh, *siehe* fendrieh
- fäldschärer, *siehe* veldschärer
- fäler *m* *leichtes Vergehen* 238 8
- fallbrügcken *f* *Fallbrücken bei Befestigungen* 227 32
- falschwerber *m* (*siehe* auch *ufwigler, loker*), *nicht konzessionierter Werber für fremde Dienste* 379 11f, 283 1
- fänli, *siehe* venli
- farb *f* *Tinkturen des Familienwappens* 72 38
- Faßnacht *f* *Fastnacht* 274 21
- fäüste verlieren (*siehe* auch *hand verlieren*), *Strafe des Handabhaltens* 130 4
- favor *f* *Gunst* 262 11
- favorisieren *v* *begünstigen* 342 30, 343 34, 346 2
- fechten *v* *prüfen, anfechten* 73 8
- Fechtmeister *m* *Ausbildner in der Kunst des Degen- und Schwertfechtens* 39 Nr 26; 40 1
- fechtsaal *m* *Fechtsaal* 40 5
- fecken *v* *prüfen* 148 28, 265 34
- Feerenberg, *siehe* Ferenberg
- fehnerich, *siehe* fendrieh
- feind, *siehe* vint
- feind proclamieren (*jemanden für*), *den Krieg erklären (mit Trommelschlag)* 102 17
- feindtlich anfallen *v* *angreifen* 102 18
- Feitknecht NN, *Harnischmacher zu Bern* 120 2
- feld, feld-, *siehe* veld *und in vielen Fällen veld-*
- feldapotheke *f*, *Feldapotheke* 209 12
- feldapotecker *m* *Militär-apotheker* 141 19, 205 32 (*Armeestab*)
- feldartillerie *f* *Artillerie des mobilen Feldheeres* 127 19, 217 33
- feldbeker *m* *Feldbäcker* 202 19
- feldchirurgus *m* *Militärchirurg* 205 32 (*Armeestab*), 209 13
- felddienst *m* *aktiver Dienst im Feld (Ernstfall)* 169 ff Nr 103 a D Ziffern CVI–DXXIX, 215 11 (*Aufgabe des sergent d'armes*), 216 13
- feldflüchtig, *vom Kampffeld fliehend* 131 23, 159 21
- feld-geschrey *n* *Erkennungsruf im Vorpostendienst (cris de guerre)* 182 8f
- feldingenieur, *siehe* ingenieur
- feldingenieur-corps *n* *Genietruppen (dem Artillerie-Corps angegliedert)* 221 f Nr 117 (*Errichtung*), 223 11 (*genie-corps*)
- feldjäger, *siehe* bataillonsjäger
- feldkeßel *m* *Kochkessel für den Felddienst* 207 11
- feldkriegsrat *m* *1. Feldkriegsrat im Armeestab* 205 23. – *2. feldkriegsratschreiber: Chef der Kanzlei des Armeestabs* 141 12, 205 30. – *3. feldkriegsrats secretari: Schreiber des Feldkriegsrats* 140 19
- feldlavete *f* *Feldlafette* 127 30 (*Haubitze*)
- feldlazaretbediente *m* *Personal eines Feldlazarets* 202 10
- feldmedicus *m* *Militärarzt* 141 16, 205 32 (*Armeestab*)
- feldnutzung *f* *Weidenutzung in einer Dorfgemeinde* 138 19f (*Ausschluß der unbewaffneten Ehemänner und volljährigen Ledigen*)
- feldoberst, *siehe* veldobrist
- feldprediger *m* *Feldprediger* 141 15, 199 10 (*einer pro Brigade*), 205 31 (*Armeestab*), 385 23 (*fremde Dienste*)
- feldschärer *m* (*siehe* auch *veldschärer*) *Feldchirurg* 141 30, 142 2 (*Auszüger-Kompagnie*), 157 1 (*Uniform*), 210 3 (*Kompanie und Regiment*), 225 Nr 120
- feldschmitte *f* *Feldschmiede* 206 27
- feldstuk *n* (*siehe* auch *regimentstuk*) *Kanone: Geschütz der eigentlichen Feldartillerie (Kugeln von ¼ bis ⅜ Pfund)* 127 22
- feldweibel *m* *Feldweibel, ursprünglich erster Wachmeister (siehe auch marechal de logis der Dragoner)* 194 7 (*Jägerkompanie*), 200 2f (*Kompanie im allgemeinen*), 200 27 (*Grenadierkomp.*) 201 28 (*Jäger*), 204 21 (*Artilleriekomp.*), 217 21 (*Artilleriekomp.*)
- feldzeugmeister *m* *Kommandantstellvertreter des Artilleriecorps* 145 12f, 146 13 ff, 147 17 ff, 148 2, 150 30 ff, 151 3, 195 27f
- feldzeugwart *m* (*siehe* auch *ober- und unterfeldzeugwart*) *für den Artilleriepark verantwortlicher Unteroffizier* 142 23, 145 11f, 147 18, 204 11
- feldzug *m* *1. ausländischer Feldzug* 215 2 (*Stipendien zur Teilnahme*). – *2. Verteidigungsfeldzug* 216 22 (1791/92), 222 9, 225 14
- Fellenberg Christoph, *BzB, Rat, Obmann der Zilmusketen-schützen* 348 17
- *Cünrad, BzB, Kriegsrat im Savoyerzug* 6 21
- fendli, *siehe* venli
- fendrieh, fehnerich, fährdrieh

- m* (siehe auch *cornet* und *venierich*) *Fähnrich* (unterster Offiziersgrad) 77 23, 129 25, 141 28, 142 21, 152 29, 156 21, 166 Nr 103 a Ziffer LXX (Pflichten), 185 28, 187 11, 200 9, 201 7 f (*Mousquetierkomp.*)
- Ferenberg, Feerenberg* (BE, *Viertelsbezirk der Gde Bolligen, A. Bern*) 139 27
- ferig, fertig, endgültig* 97 28
- ferm, kräftig* 191 24
- feürgewehr, Handfeuerwaffe* 201 1
- feüerordnung f Reglement für Brandfälle* 19 11 (*Zeughaus*)
- Feuerzeichen* (zur militärischen Alarmierung und Mobilmachung), siehe *fewrzeichen*
- feüerwerk n* 1. *allgemeine Bezeichnung für Geschütze* 5 17, 81 1. - 2. *Geschosse der Steilfeuergeschütze: Brand-, Feuer- und Leuchtkugeln* 127 22 f, 146 15 f, 147 7
- feüwr n* 1. *Alarmzeichen mit Höhenfeuer* 267 4. - 2. siehe *füwr*
- feüwrsgschauwer m Feuer-schauer* 351 22
- feüwr- und lermenordnung f Organisation für Feuer-ausbruch und Kriegsalarm* 248 28
- feüwr einwerfen v in Brand stecken* 133 25
- feüwrbüchsen f Reiterpistole oder -karabiner* 65 2
- feüwrrohr, siehe füwrrohr*
- feüwrwerck, siehe feüerwerk*
- feüwrwerker m* (siehe auch *bombardierer*) *Feuerwerker: Bedienungspersonal der Steilfeuergeschütze (Haubitzen, Mörser)* 128 f Nr 82 (*Ausbildung*), 145 7
- feüwrwerkerey f Feuerwerkerei: Kunst der Bedienung der Steilfeuergeschütze* 128 f Nr 82 (*Ausbildung von Feuerwerkern*)
- fewrzeichen, füzrzeychen, Feuerzeichen zur militärischen Alarmierung und Mobilmachung* 97 12, 227 29, 228 17 ff
- fhürer m Führer, Kommandant* 66 9
- fhursnot f Feuersnot* 229 2
- füzrzeychen, siehe fewrzeichen*
- Fillard Caspar, Bz Lyon, Pächter des bernischen Pulver- und Salpeterhandels* 273 1
- Fischer Crispinus, BzB, Feldkriegsrat im vorgesehenen Zug gegen Niclaus Bollwyler* 42 4
- fiscus m Vermögen und Einkünfte des Landesherrn* 287 12
- flachs m Flachs* 255 28 (zur *Fabrikation von Zündstricken*)
- flachskuder, siehe kuder*
- fläscheklotz m Oberaufseher über die Örten auf der Schützenmatt* 341 7 ff
- fhyend, siehe vyend*
- fleisch n Fleisch als Sold-zusatz* 208 19 (täglich  $\frac{1}{2}$  Pfund pro Mann), 210 28, 211 18 f, 222 19, 224 23
- fleischhacker m Fleisch-aushauer im Felddienst* 162 6
- flinte f* (siehe auch *füsil*), *Handfeuerwaffe* 204 21
- flintenstein m Feuerstein des Füsils* 155 18
- florin, Gulden, siehe Münzen und Geld*
- Flüche m* 1. *schwere Flüche* 321 f Nr 172 Ziffern 7-11. - 2. *Flüche bei der Ausbildung verboten* 30 22 (*Landmajor*)
- flächen v fluchen, Gott lästern* 99 23 f, 103 12, 113 8, 129 20, 232 19
- flächen v fliehen* 33 27
- flucht f Flucht* 38 23, 56 9
- flucht anrichten, eine, eine Flucht provozieren* 100 13
- flüchtiger m Flüchtiger* (soll, wenn nötig, *totgeschlagen werden*) 100 17 f
- flyß m Fleiß, Dienstfreudigkeit* 55 22
- flyssig, aufmerksam, eifrig* 59 15 f
- forier, siehe furier*
- fonction f Aufgabe, Obliegenheit, Dienstverrichtung* 141 21
- fonds m Kapital, Geschäftsvermögen* 283 8
- forier, siehe fourier*
- form f Art und Weise* 74 25, 96 28, 314 11
- form und manier deß buws, Art und Weise des Baus* 123 23 (*Festungsbau*)
- formation f Gliederung oder Organisation der Truppen und Stäbe* 31 24, 200 f Nr 110 *zweiter Abschnitt*, 222 24 (*bataillonsjägercomp.*)
- förster m Aufseher der Wälder* 237 21 (zu *Stadt- und Schanzenwache verpflichtet*)
- fortifikation f Befestigung* 103 28, 122 ff Nr 75 (*bes. ab Ziffer 4*)
- fortifikations-werck n Befestigungswerk* 230 6 (*Errichtung der Schanzen der Stadt Bern*), 233 19, 234 27 f
- fortun f Glück* 380 8
- Fossey Estienne, Bz Genf, Advocat, Vertreter des Lyoners Caspar Fillard im bernischen Pulver- und Salpeterhandel* 273 2
- fourage, fourage f* 1. *Lebensmittel- und Pferdefutterbeschaffung im Feindesland* 173 f Nr 103 a D Ziffern CCCCLVI bis CCCCLXVI. - 2. *Pferdefutter* 60 Nr 36, 140 21 f, 196 2, 197

- (Tabelle), 208 28 (nur in Natura, Verbot des Verkaufs), 208 31 (Verteilung), 208 31f (1 Ration pro Pferd: ½ Bernmäs Haber, 12 Pfund Heu), 211 1f, 213 6, 221 3, 224 10f
- fouragierbund *m* Fourage-Bündel 191 31
- fourier, forier, furier, vorier *m* *Fourier*: verantwortlicher Unteroffizier der Kompagnie für Quartier und Verpflegung im Rang eines Wachtmeisters 46 20f, 64 5, 77 34, 97 25, 102 24, 142 3f, 167 Nr 103 a Ziffern LXXXII-LXXXV (Pflichten), 200 37 (Grenadierkomp.), 215 21, 217 22 (Artilleriekomp.), 220 12f (Scharfschützen: Wachtmeisterrang)
- fourier-schütze *m* Gehilfe des *Fouriers* 167 24, 204 21 (Artilleriekomp.)
- fournieren *v* stellen, liefern 201 25 (Mannschaft), 209 12 (Medikamente)
- fourrage, siehe fourage
- Franken, altes Stammesgebiet in Deutschland 52 12
- Franken, siehe Münzen und Geld
- Frankenrich, siehe Frankreich
- Franckrych, siehe Frankreich
- Frankreich, französisch 62 26, 65 25, 75 24, 147 31, 292 21, 341 Nr 183 (siehe ambassadoren, Französische), 358 25, 360 11, 369 31, 375 3f, 377 19, 378 21, 380 4, 381 9, 382 20, 383 21, 385 29f
- , König von 6 3, 75 24, 291 14, 357 27f, 358 6, 359 32, 630 11, 361 7f, 363 12, 367 20, 369 23, 380 11, 387 30
- Franz I., König von Frankreich 368 5
- frater *m* Feldschärer und Barbier: Sanitätssoldat 194 8 (Jägerkomp.), 194 36 (Artillerie), 195 3 (dito), 196 19 (dito: Besoldung), 197 (dito: Tabelle: Besoldungsetat), 200 10, 201 1f (Grenadierkomp. und Jäger), 203 28 (Dragoner), 204 21 (Artilleriekomp.), 210 4, 211 11f (Artilleriestab), 216 30 (Artilleriekomp.), 217 22 (dito), 225 Nr 120
- Fraubrunnen (BE A. Fraubrunnen), säkularisiertes Cisterzienserinnenkloster, Sitz der niedgerichtlichen Vogtei Fraubrunnen im Landgericht Zollikofen 237 25 (Frouwenbrunnenschryber), 255 23, 315 42, 340 35
- Frauenkappellen, Kappellen, Dorf (BE A. Laupen) 340 38
- frävel, frefel *m* Frevel 59 4f, 60 1, 321 22, 322 4f, 330 4
- frävelbüch *n* Buch, in das die Frevelfälle eingetragen werden 59 24
- frefel, siehe frävel
- Freiburg i. Ü., Freyburg, Fryburg, Stadt und eidgenössisches Ort 126 17, 284 28, 363 12, 367 19 - Friede zu, zwischen den Eidgenossen und dem König von Frankreich (1516) 363 12, 367 19
- freikegeln *n* Preiskegeln 354 1 (verboten)
- Freiweibel, siehe freyweibel
- fremde dienste *m* (siehe auch äußere dienst) Kriegsdienste im Ausland 29 5, 199 20f, 215 15 (sergent d'armes)
- fressen *v* übermäßig essen 103 12
- frey bataillon *n* selbständiges, nicht einregimentiertes Bataillon (Büren und Avenches) 22 34, 183 28 (Tambourmajor), 199 1 (1 Deutsches, 1 Weisches), 206 18
- Freyburg, siehe Freiburg i. Ü.
- freyes quartier *n* unentgeltliche Unterkunft 140 20f
- freyschießet *n* Schützenfest 353 f Nr 188
- freyweibel, fryweibel *m* Freiweibel eines der vier Landgerichte 79 1, 93 9, 97 7, 108 36, 111 26, 117 26, 125 3, 126 35, 135 15, 136 2f, 137 3, 138 3, 139 23f, 193 11, 215 34, 228 25, 254 32, 264 31f, 277 26, 279 25, 285 28, 293 28, 295 23, 299 13, 302 23, 303 1, 306 13, 311 28, 337 30, 375 17, 382 8, 383 32, 385 8
- freywillige oder freye knechte *m* geworbene Kontingente neben den Auszügen 77 20f (3000 Mann), 97 Nr 57 (2000 Mann), 99 Nr 59 (2000 Mann), 314 2, 315 33
- freywillige füsilier *m* geworbene Kontingent neben regulären Füsiliern 126 Nr 80 (Ablösung)
- Friderich Valentin, BzB, Ingenieur und Festungsbaumeister 82 39, 230 44, 233 5f, 234 4f, 237 1, 242 7
- fridlichen regierung, zu dex, in Friedenszeiten 84 8
- Friedensgebot (bei bewaffneten Raufereien) *n* 133 1 (durch Offizier)
- Frienisberg, Frienisperg (BE Gde Seedorf, A. Aarberg), säkularisiertes Cisterzienserkloster, Sitz der niedgerichtlichen Vogtei Frienisberg im Landgericht Zollikofen 228 7, 237 22 (Frienispergschryber), 255 21, 315 42, 340 35
- frisch, neu 264 35
- Frischhertz David, von Zürich, Fechtmeister 39 33



- Johann, BzB, Deutschseckelmeister 107 7, 243 3
- Frisching Samuel, Venner, Generalauditor 9 20f, 10 23, 11 9f
- Froideville Monod de, Vaudois, ehemals Kavallerieoffizier in preussischen Diensten, bernischer Oberst und Oberinspektor der Kavallerie 190 14 ff, 191 23
- frömbd ubländig reysen oder ublendische kriegsdienst, in frömbde krieg züchen, frömbder krieg und reysen pflügen, fremde Kriegsdienste (verbotene) 65 35f, 250 23, 355 5, 359 2af, 360 34, 364 21, 367 1f
- frömbder m Fremder 58 2, 76 29, 306 41, 307 1
- fromklich, ehrlich, wacker, unerschrocken 58 5
- frommen 1. Gewinn, Vorteil (m/f) 3 12, 36 23, 54 12. - 2. Braueheit, Tüchtigkeit (n) 6 23
- fronvasten f Fasttage im Frühling, Sommer, Herbst und Winter (Reminiscere, Trinitatis, Crucis, Lucia), Zahlungstermine für Beamtenbesoldungen 3 2f, 4 10, 39 23, 40 13, 108 5, 137 40, 274 21 (Faßnacht), 322 19
- fronfastlich, an den Fronfasten (fronvasten) = vierteljährliche Zahlungstermine 232 7
- frowenbild, frouwenbild n Frau im allgemeinen (Schutz im Krieg) 32 22, 38 15, 54 1
- fruchtbarer boum m Obstbaum (Schutz im Kriege) 91 16, 133 25
- frucht f Getreide (Schutz im Krieg) 133 23
- fründ m Verwandter, Genosse, Bundesgenosse 36 19, 38 5, 41 18, 53 33, 55 15, 89 3, 90 31
- Frutigen, Frutigen, Dorf mit Burg Tellenburg (BE A. Frutigen), Verwaltungssitz der Kastlanei (= Landvogtei) Frutigen 22 29, 35 27, 44 2, 45 6, 49 23, 66 30, 70 11, 75 12, 79 16, 93 14, 266 8, 277 13, 315 10, 317 36, 339 13
- früy, früh 58 3, 75 6
- Fryburg, siehe Freiburg i. Ü.
- fyrd m Friede 65 31
- frye schiesset n Freischießen, Schützenfest 327 41f
- fryen v befreien von etwas, privilegieren, freistellen 4 21, 326 23
- fryer gedingter m Freiwilliger, vom Staat Besoldeter 82 27 (Geschützmannschaft)
- fryer knecht m Angehöriger des vierten Auszugs (4000 Mann), nicht Familienvorstand 94 3
- frye vendli, fryfendli n Freifähnchen: neben den Auszügen aufgebundene Fähnchen 70 Nr 44, 73 12, 81 13
- fry sitzen v von Abgaben befreit sein 4 6
- Fryricht, siehe Steffisburg
- fryweibel, siehe freyweibel
- frywilliger m freiwilliger Wehrmann (Gegensatz zum ubzüger) 83 9
- führung der wehren f Handhabung der Waffen 342 20
- fürern v anführen, kommandieren 63 27
- fueßknecht, siehe fübknacht
- füg haben v sich fügen, sich ereignen, geschehen 39 11
- fügen, sich v sich begeben 359 23
- führbrief m Frachtbrief (Waren) 272 5
- führer m Offizier im allgemeinen 116 19f
- fuhrwesen der armee n Trainwesen der Armee 207 15f Nr 110 Zweite Hauptabteilung, Dritter Abschnitt, 209 25, 210 57, 224 32 (Kriegskommissariat)
- fulkeyt f Faulheit 68 2
- fünd f Ausflucht, Finte 57 19
- fundament n Grundwissen 146 23, 148 13
- fuorung, fuhrung f Transportleistung mit einem Zugtiergespann 233 13
- fuoter, siehe füter
- fürung der wehren f Beherrschung der Waffenhandhabung 112 12
- fürbas, weiterhin 311 2
- fürbilden v vorstellen, erklären 76 20, 107 31
- fürbringen v hinterbringen, anzeigen 41 19, 59 5, 60 4
- fürbringen f mündliche oder schriftliche Aussagen eines Klägers 322 31
- fürdern v 1. fördern 36 14, 53 29. - 2. transportieren 58 23
- fürderlich, fürderlichest, baldmöglichst, unverzüglich 65 7, 67 40, 74 33
- Furer Bernhart, BzB, Ges. zu den Undergerwern, zum Geschütz verordnet im St. Gallerzug 35 13, 36 13
- fürer m Führer, Verantwortlicher eines kleinen Detachements 68 23
- fürer, siehe ordnungsmacher und fürer
- fürer meer, weiter mehr 56 29
- fürfähl n Lederschürze der Militärzimmerleute (gelb) 157 23
- fürfallen v vorkommen 76 42
- fürfaren v vorfahren (im Straßenverkehr des Trains) 42 13, 61 7
- furgan v vorgehen, geschehen 229 2
- fürgeben v angeben, anzeigen 38 21f, 56 71

- fürgesetzter, fürgesetzter  
führer *m* 1. *Vorgesetzter* 57 22, 100 6, 105 10. – 2. *Dorfbeamter* 312 7f
- furier, *siehe* fourier
- fürkäufer *m* *Spekulationskäufer* 266 11
- fürkommen *v* *zuvoorkommen* 333 30
- fürkouf *m* *Kreditkauf* 90 30
- fürnemen *v* *vornehmen*, *unternehmen*, *einschlagen* (*Weg*, *Marschrichtung*) 38 7, 55 18, 58 2, 64 21, 80 22
- fürrohlin, *weiterhin* 74 17
- fürpassierende personen, *Durchreisende* 266 10
- fürpflanzen *v* *fortpflanzen* 62 31
- fürreisen *v* *vorbeiziehen* 82 18
- fürriberli, *Vorrichtung am Musketschloß* 334 32, 349 3
- fürryten, *-geritten v* *vorbeireiten* 74 13
- fürsatz *m* *Vorsatz*, *Entschluß* 58 1
- fürschießen, *übrig sein*, *zuviel sein* 217 36, 218 27
- fürschlagen *v* 1. *vorschlagen* 63 34. – 2. *als Preis Entschädigung oder Pfand anbieten* 67 36
- fürschloß *n* *Gewehrverschluß* 327 29
- fürschutz *m* *Überschuß* 231 26
- fürsehen *v* *vorsehen* 12 30
- fürsehung *f* *Vorsorge* 116 19, 342 30
- fürsechungsbrief *m* *Kompetenzurkunde* 306 13
- fürsetzen *v* *ausleihen*, *versetzen* 80 10f
- fürsichtige mittel, *vorsorgliche Maßnahmen* 65 30
- fürsichtigkeit *f* *Vorsicht*, *Voraussicht* 8 38
- furst und herr *m* *fremder Fürst und Herr* 4 45, 5 1
- fürstatt, fürstett, *auch* *herdstatt f* *Feuerstätte = selbständige Haushaltung* 42 6, 46 4, 48 20 8, 50 8, 288 3
- fürstellen *v* *vorstellen*, *präsen- tieren*, *vorsetzen* 72 23, 99 35
- fürstellung *f* *rechtliche Be- langung* 10 2
- fürstrecken *v* *vorstrecken*, *darleihen* 262 28
- für syn, *übrig sein* 260 10
- Furter Üli, *Salpetergraber* 259 7
- fürtragen *v* 1. *vortragen*, *vor- bringen* 64 25. – 2. *vorstellen* 230 18 (*güte exempel f*)
- fürziehen *v* *hervorziehen*, *vorhalten* 9 10
- fuß, füße *m* 1. *Bestand (Offi- ziere und Mannschaft)* 195 11 (*Artillerie*), 203 18 (*Dragoner*), 212 28 (*Stabsoffiziere*). – 2. *Kommandoordnung* 193 14 (*dißmahliker fuß*). – 3. *uff die fuß bringen: auf die Beine stellen* 68 31 (*rütery*). – 4. *auf füßen stehen oder bleiben: in aktivem Militärdienst stehen* 126 38, 127 2, 140 29
- füsc, *siehe* füsil
- füßfahl *m* *Fußfall: Strafe bei Fluchen und Gotteslästerung* 113 9
- füsil, füse *m* *Steinschloßgewehr, Flinte: Infanteriegewehr des endenden 17. und des 18. Jahr- hundert* 117 3, 118 37, 138 12 (*zweylöthig*), 344 23
- füsilier, füsilierer *m* *Mit dem Steinschloßgewehr ausgerüsteter Infanterist*. – 1. *Füsiliere als Freiwillige (vom Staat bewaff- net, Ende 17. Jh.)* 126 f Nr 80 (*Ablösung des Aufgebots*). – 2. *Angehöriger einer Füsilier-, Ausschuß- oder Drittenmanns- kompanie (vom Staat besoldet,*
- Anfang 18. Jh.)* 142 Nr 92 IV (*Besoldung*), 149 22 (*Aufhe- bung dieser Dienstklasse*). – 3. *Infanterist (ohne Grenadiere)* (2. Hälfte 18. Jh.) 27 26, 185 29, 186 2f (*Pikett*), 189 7. – 4. *Nicht dem Auszug (= Grenadiere, Mousquetiere, Jäger, Scharfschützen) angehöriger In- fanterist der Landwehr, Ange- höriger einer Stammkompanie* 213 21, 214 1f
- füsiliercompagnie *f* *Füsili- erkompanie* 1. *Füsilier-, Ausschuß-, oder Drittenmanns- kompanie* 142 Nr 92 IV (*Besoldung*), 149 22 (*Aufhebung dieser Dienstklasse*). – 2. *In- fanteriekompanie (ohne Grenadiere)* 27 26, 185 29, 186 2f (*Pikett*), 189 7. – 3. *Füsilier- oder Stammkompanie (Land- wehr)* 213 12. – 4. *eigentliche Füsilierkompanie* 213 f Nr 111 (*vier pro Bat.: Etat*)
- füsiliers-officier *m* *Offizier einer Füsilierkompanie* 211 29 (*Vorschlag zur Wahl durch den Regimentskommandanten*)
- füsilier-regiment *n* *Regi- ment, bestehend nicht aus Aus- zügern, sondern aus Angehöri- gen von Füsilier-, Ausschuß- oder Drittenmannskompanien* 141 38
- füsilierer-regiments- secretarius *m* *Schreiber ei- nes Füsilierregiments* 141 38
- füßknecht *m* *Fußsoldat, In- fanterist* 64 37, 131 18, 133 13f
- füstling *m* *lange Reiterpistole* 69 17
- füßvolck *n* *Infanterie* 69 5f
- füßysen *n* *Fußangel* 47 38
- füter, fuoter *n* *Futter, Pferde- futter* 42 28, 61 12, 141 19 (*kur- zes und langes*)

futter des roks *n* Rockfutter  
(rot) 139 16, 156 20, 157 35  
fütteren *v* die Kugel mit einem  
Lederläppchen in den Gewehr-  
lauf stoßen 335 12 f, 349 17  
fütterung *f* Fütterung der  
Pferde 133 15  
füwr und liecht bruchen,  
Feuer und Licht brauchen =  
ansässig sein mit eigener Haus-  
haltung 76 5, 303 20, 312 24  
füwrrohr, feüwrrohr *n* siehe  
auch rohr und handror,  
Handfeuerwaffe im allgemei-  
nen 117 2, 118 27 f  
füwrschloß *n* Feuerstein- oder  
Radschloß des Handrohrs 70 a  
fyend, siehe vint  
fyendlicher wyderstand,  
Widerstand gegen den Feind  
58 14  
fyn 1. subtil 76 14. - 2. fein ge-  
mahlen 265 20 (Pulver)  
fyne ordnung, detaillierte Ord-  
nung 242 9

## G

gabe *f* (siehe auch miet), Be-  
stechungsgeschenk 59 11  
gaben, gaaben, hauptgabe *f*  
(siehe auch schießgaabe,  
schützengabe oder ehrengabe),  
Schützengaben (Geschenke an  
gute Schützen) 29 32, 121 17,  
333 27, 335 19, 337 3, 339 12 f,  
340 1 f, 343 3 f, 344 3, 346 13 f,  
347 13 f, 348 21, 350 12, 352 14 f  
gablen *f* 1. siehe mußqueten-  
gablen. - 2. Heu- oder Mist-  
gabel 77 3  
gach, gäch, gächlig, jäh, un-  
versehens 70 20, 291 4, 308 20,  
311 24  
gage *f* Salär 137 27  
gägenweer, gägenwür *f* Ab-

wehr, Verteidigung 51 20,  
288 17 f  
galgen *m* Galgen 132 10  
gälte, siehe gelte  
gantze mannschaft, siehe  
mannschaft, ganze  
gantzes volck, siehe mann-  
schaft, ganze  
Gärberer, siehe Gerwern  
garküche *f* öffentliche Speise-  
wirtschaft, Verpflegungsstätte  
231 16 (bei Schanzarbeit),  
233 32 f  
garnison, guarnison *f* Garni-  
son 103 18, 104 4 f, 130 20,  
131 21, 133 9, 134 21, 316 33  
garnison-dienst *m* aktiver  
Dienst in einer Stadt 180 Nr  
103 a E Ziffern DXXX bis  
DLXII  
gastiren *v* bewirten 352 33  
gattung *f* Art 74 24, 140 13  
gebären *v* verursachen 102 10,  
360 34 (schaden gebären)  
gebett *n* Gebet 230 38 f  
gebürge *n* Gebirge 127 28, 128 9  
gebürlich, gebürlich, nach  
Gebühr 57 24, 58 2, 64 30  
gedeüt, erwähnt 144 13  
geding *n* Bedingung 84 25  
gedingter, gedingter knecht  
oder soldat *m* Angeworbener,  
Söldner 82 27, 85 4, 95 4 f  
gefangener *m* Delinquent in  
Gefangenschaft 170 18 (Bewa-  
chung)  
Gefangennahme von Fein-  
den *f* 32 Nr 22 (Prämien)  
gefangenschaft *f* 1. Gefäng-  
nis 85 31, 125 22, 136 20. -  
2. Gefängnisstrafe 82 4, 85 20,  
90 2, 95 22, 238 2 f, 244 20 f,  
245 4 f, 247 30, 248 25, 264 20,  
267 19 f, 306 10, 354 14, 383 14  
gefängknuß, siehe gefenck-  
nuß  
gefaßt, gevaßt, versehen mit,

ausgerüstet 52 5, 62 10, 289 11  
gefaßt (gevaßt) machen, sich  
*v* anschaffen 51 27, 52 2  
gefelle *n* 1. Gefälle, Einkünfte  
17 7, 309 20, 311 9. - 2. Schieß-  
gaben 345 5  
gefencknuß, gfängknus *f* Ge-  
fängnis 368 21 f, 369 40  
gefencknuß abdieneu, in, eine  
Strafe im Gefängnis abbüßen  
368 21 f  
gefenglich annemen oder  
inziechen *v* gefangennehmen,  
verhaften 63 2, 65 20, 77 3  
gefenglich enthalten *v* in  
Gefangenschaft legen 76 20  
gefenknus enthalten, in, im  
Gefängnis stilliegen 369 40  
geferd, -ferdt *f* Gefährde, Be-  
trug 59 22, 344 32  
gefharlich, gefährdet 70 40  
(Pässe, Durchgänge)  
gefolgen laßen *v* abgeben, her-  
ausgeben 14 34 (Zeughaus-  
inventar)  
gefreyter, gefreyter, g'freyter  
*m* Gefreyter: vom Wachestehen  
befreyter Gemeiner. 1. Infan-  
terie: 18 24, 113 15, 130 2, 142 5 f,  
152 20, 157 7, 168 Nr 103 a Zif-  
fer XCVIII (Pflichten), 192 18  
(Jäger), 194 8 (Jäger: 3 pro  
Komp.), 200 9, 201 2 (Grena-  
dierkomp.), 213 25 (Scharf-  
schützen: Sold), 214 1 (Füsilier-  
komp.: 2), 215 17 (Wahl zum  
sergent d'armes), 249 27 (Stadt-  
wache), 251 6 (dito). - 2. Ar-  
tillerie 142 28, 145 18  
gegentheil *n* feindliche Partei  
117 32  
gegenwehr, -weer *f* Verteidi-  
gung 620, 75 22, 132 21, 293 1, 302 2  
gehäl *n* Zustimmung 333 9  
gehalt *n* Behältnis, Magazin,  
Tresor 279 22 (Pulver), 313 15 f  
(Reisgold)

gehalten bott, abgehaltene  
Versammlung 324 23  
gehältlin n Aufbewahrungs-  
ort für Geld, Tresor 290 23  
geheimbd, in geheimbd,  
gheimbd, insgeheim, unter Ge-  
heimhaltung 42 6, 55 30, 300 1  
geheiß, gheiß n Befehl, Gebot  
4 34, 38 1, 55 6, 66 13  
gehorsame, gehorsamheit,  
gehorsam f Gehorsam 76 13,  
159 1  
gehorsamen v gehorchen 55 23,  
59 27  
gehorsamheit, siehe gehor-  
same  
gehuldigter m Vereidigter  
87 23  
gehüflich, behüflich 339 4  
geistliche fryheit f religiöse  
oder konfessionelle Freiheit 83 6,  
94 20  
geistliche personen oder kir-  
chendiener f Geistliche (Schutz  
im Kriege) 36 21, 38 14, 102 5,  
130 11, 159 5  
geistliche m I. Geistliche: Prä-  
dikanten, Professoren, Schul-  
meister in der Stadt Bern 237 12  
(von Stadt- und Schanzwach-  
ten befreit). - 2. Geistliche: Prä-  
dikanten, Helfer, Schulmeister  
auf dem Land (jedoch Bern-  
burger) 237 18 (zu Stadt- und  
Schanzwarden pflichtig)  
gekündigt, angekündigt, an-  
gedroht 130 10  
geläben v befolgen 55 6  
gelegenheit, gelägenheit f  
Lage, Stand der Dinge 57 6,  
80 22  
gelegner ort m günstiger  
Platz 105 31  
geleit n Gebühr für sicheres  
Geleite 262 22  
gelieben v belieben 64 4, 74 34  
geliger n Schlafstätte 102 33

gelind, glimpffig, anständig  
30 15  
gelöuff, gelöuf n Auflauf, An-  
griff, Zusammenrottung 35 9,  
36 23, 37 15f, 38 16, 54 8, 55 4  
gelt n I. Geld 134 17 (zur Sold-  
zahlung), 137 28 (Zuteilung an  
Kriegswitwen und -waisen). -  
2. Handgeld 62 22f  
gelte, gälte m Gläubiger 67 29f  
geltstag m Konkurs, Bankrott  
67 29  
geltußugung f Wucher  
116 37  
gelütert, gelühteret, gelüch-  
teret, gesübert, raffiniert (Sal-  
peter) 254 23, 255 33, 256 22f,  
258 13, 262 35, 264 20f, 271 41  
gemächt n Dekret 356 16  
gemeinde, gmeind f I. wirt-  
schaftlich selbständige Stadt-  
oder Dorfgemeinde, evtl. Kirch-  
gemeinde 12 4f, 65 21, 75 3f,  
76 20, 77 8f, 98 31f, 106 37,  
122 23, 125 17 ff, 135 20f, 136 9 ff,  
139 10, 158 15 (Grenadiermü-  
zen), 193 32f (Besoldung der  
Spielleute), 195 23 (Verbot der  
Gemeindezulagen), 215 Nr 114  
(Verbot der Soldzulagen),  
290 16 ff, 297 24f, 299 19f, 300 4f,  
301 7, 317 f Nr 169 (Heraus-  
gabe der Reisgelder), 339 2,  
355 4, 372 18, 383 12. - 2. terri-  
toriale Verwaltungseinheit der  
mittleren und unteren Stufe  
(Landvogtei, Kirchengemeinde)  
40 24. - 3. Gemeindeversamm-  
lung: Beschlüsse fassende Ver-  
sammlung der volljährigen Glie-  
der einer Dorfgemeinde 138 20f  
(Ausschluß der unbewaffneten  
Ehemänner und volljährigen  
Ledigen). - 4. Beschlüsse fas-  
sende militärische Zusammen-  
rottung 87 37  
gemeine ort der Eidgenossen-

schaft (siehe auch: Dreizehn  
Orte und Eidgenossen) 8 11  
gemeiner, gemeiner soldat m  
nicht chargierter Soldat 133 23,  
152 31, 168 Nr 103 a Ziffern  
CIV-CV (Pflichten), 184 12  
(kriegs-exercitium), 185 30,  
190 12 (Dragoner), 192 19 (Jä-  
ger), 194 8 (Jäger), 197 (Ta-  
belle: Artillerie: Besoldung),  
198 7f (Artillerie), 200 19, 201 2  
(Grenadierkomp.), 209 24  
(Rücktritt der Ausgezogenen in  
die Stammkompanie), 203 23  
(Dragoner), 211 17 (Artillerie),  
213 11 (Selectkompanie: Entlas-  
sung aus Wehrpflicht), 215 17 ff  
(Wahl zum sergent d'armes),  
219 15f (Artillerie: Entlassung  
aus Auszugs-Dienst), 249 32  
(Stadtwaache), 251 7 (dico)  
gemeines wesen n Staat,  
Staatlichkeit 353 15  
gemeinlich, allgemein, gleich-  
förmig 52 20, 59 7  
gemeyne sag f Volksstimme  
62 6  
gemüt n Gesinnung 314 2  
genehmhaltung f Einver-  
ständnis 15 14  
general m I. Offizier im Ge-  
neralsrang 205 17, 212 33 (Len-  
tulus: General der Republik  
Bern), 213 23. - 2. general,  
commandierender general, ge-  
neral en chef: Kommandant  
der gesamten aufgebotenen  
Streitkräfte 8 12, 11 12f, 19 18,  
21 4f (u. a. als Inhaber des  
Stadregiments), 99 34, 100 30f,  
101 28 ff, 102 23, 104 15, 122 21,  
129 33 (commandierender g.),  
132 32f (bestellter oder com-  
mandierender g.), 159 11f,  
202 4 (weiße Feder und Strauß  
auf Hut), 205 21, 207 27 (im  
Feld Silbergeschirr verboten)

- general-adjutant *m* *Gehilfe des Generals mit Majorenrang* 205 21 (*Armeestab*)
- generalat *n* *Kompetenzbereich eines Generals* 8 Nr 6
- generalitet *f* *Oberkommando des Heeres im Feld* 135 35, 136 2, 137 5f
- generalauditor *m* *oberster Justizoffizier der Armee* 8 31, 9 Nr 7, 11 10, 141 1, 205 20 (*Armeestab*)
- general-aufbott *n* *allgemeine Mobilmachung* 153 15
- general-feldzeugmeister *m* *höchster Artillerieoffizier, Kommandant des Artilleriecorps* 145 9f (u. a. *Besoldung*), 146 9 (*Instruktion*)
- generallieutenant *m* *mittlerer Generalsrang, Stellvertreter des Generals* 8 28, 19 18, 205 24 (*Armeestab*)
- generalmajor *m* *niederster Generalsrang (Kommandant einer Brigade)* 8 28, 140 35, 162 22, 205 24 (*Armeestab*)
- general-mémoire *n* *umfassendes Memorandum* 188 21
- generalmusterung *f* *Hauptmusterung (siehe auch musterung)* 79 9
- generalpflichten *fallgemeine Pflichten* 29 13
- generalproviandherr, -meister, intendant *m* (*siehe auch proviandherr*), *Chef der Verpflegung der Armee im Rang eines Generalmajors* 205 28 (*Armeestab*), 206 1 (evtl. auch *Zivilperson*), 206 4 (*für Camps in Friedenszeiten*)
- generalprovoß, provos der armee, grand prevot *m* *oberster Polizeioffizier, Kommandant der Heerespolizei der Armee* 10 21, 176 34, 177 21ff, 205 31 (*Armeestab*)
- general-quartier *n* *Hauptquartier des kommandierenden Generals* 177 27 (*Zutritt nur mit schriftlicher Erlaubnis*)
- generalquartiermeister *m* *Chef des Rückwärtigen der Armee im Rang eines Generalmajors* 11 32, 205 24 (*Armeestab*), 206 4 (*für Camps in Friedenszeiten*)
- general-reglement *n* (*siehe auch reglement*), *allgemeine, umfassende Vorschrift* 184 11 (*Kriegs-exercitium*)
- generalschryber *m* *höherer Schreiberposten zu Bern* 237 23
- generalstab *m* *Generalstab, Gesamtheit der Gehilfen eines Armeekommandanten* 20 30, 140 Nr 92 I (*Besoldung*), 205 Nr 110 Zwölfter Abschnitt (*Etat*), 207 10f (*Train; im Feld Silberschirr verboten*), 209 2 (*keine Soldaten als Bediente*), 209 16 (*Holzteilung*)
- generaltabelle *f* *umfassende Übersicht in Tabellenform* 224 29
- generalvisitation *f* *Hauptmusterung* 106 14
- general-wagenmeister *m* *im Mobilmachungsfall mit dem Armee-Train betrauter höherer Unteroffizier oder Offizier* 173 1f, 205 31 (*Armeestab*)
- genesen *v* *am Leben bleiben (Gegensatz zu: sterben)* 34 30
- Genf, Genff, Jenff, Stadt (GV)* 6 15, 41 14f, 67 10, 291 4f, 302 35, 331 38, 367 21
- Genferzug 1. 1536 Jenferzug* 41 Nr 29 (*Kriegsordnung*). – 2. *Später (18. Jahrh.)* 212 1
- genie *n* *Kriegsbau- und Vermessungswesen* 148 12f
- geniecorps, *siehe* *feldingenieurs-corps*
- genißlich *vorteilhaft* 149 2, 279 15
- genooß *m* *Genuß, Nutznießung* 151 10
- geometria *f* *Geometrie* 148 18
- gepruchen *v* *unternehmen, anwenden, tun* 36 19
- gerätschaft, *siehe* *kriegsgerät*
- gericht, gricht *n* *Gericht, Feldgericht* 58 32, 59 1 ff
- gericht und recht *n* 1. *gericht und recht führen oder begeren: den Rechtsgang oder Prozeßweg beschreiten oder verlangen* 59 1, 72 38. – 2. *gericht und recht instellen: Rechtsstillstand verordnen* 72 40
- gerichtschreiber, -schreiber *m* *Gerichtsschreiber* 5 33, 39 16, 119 35, 120 21, 237 15 (*von Stadt- und Schanzenwachen befreit*), 239 10, 242 3f, 246 24, 248 31f, 325 20, 343 37
- geringwertig, billig, wohlfeil 51 22
- gerißne züg *m* *ingeritzte Züge im Gewehrlauf* 327 40
- gersten *f* *Gerste* 312 32
- gertel *m* *kleines Beil mit langer Schneide* 48 14
- gerün, heimlich gerün *n* *Gerüch, Verschwörung* 229 15, 333 11, 365 20
- gerüst (*sich gerüst halten*), gerüstet, ausgerüstet, bereit 42 20, 60 30, 61 50, 62 4
- Gerwern, Gärberern, *zwei stadtbernische Zünfte*, a) *Oberngerwern, Gesellschaft zu den* 35 18, 43 14, 49 10, 70 29, 298 10, b) *Undergerwern, Gesellschaft zu den* 35 19, 43 26, 70 29, 298 10
- gesaz *n* *Richtlinie* 387 22
- geschenden *v* *eine Sache mut-*

- willig schädigen 269 z  
 geschiffet, geschäftet, mit einem Schaft versehen (bei Handfeuerwaffen) 52 z  
 geschirr, siehe müligeschirr  
 geschirrmeister der artillerie m 204 13, 211 13  
 geschoß n 1. allgemein für Geschütze 5 13. - 2. allgemein für Gewehr (= Handfeuerwaffe) 328 33, 329 1, 331 s, 334 13 ff  
 geschütz, geschütz n (siehe auch grobes geschütz, stuck, stuckbüchsen). 1. Geschütz, Waffe der Artillerie 4 23 f, 5 10, 6 n, 42 14 ff, 45 18, 46 15 f, 47 1 ff, 58 11 ff, 60 23 f, 61 1 f, 74 13 f, 93 Nr 53 (Unterhalt), 98 2 f, 124 Nr 76 (Beschaffung), 127 Nr 81 (dito), 296 s, 302 1. - 2. Namen der Geschützgruppen und -arten, siehe Eychlen (nach Kartenspiel), Herten (nach Kartenspiel), Kronen, Löuw, Schallen (nach Kartenspiel), Schilten (nach Kartenspiel), Schlangen, Wider  
 geschwindigkeit f List, betrügerische Schlaueheit 269 z, 384 4  
 geselle, gselle m 1. Gehilfe 2 35 (des Zeugmeisters), 58 11 (der Büchsenmeister). - 2. Kamerad 57 37  
 gesellschaft, gsellschaft, societät f (siehe auch stuben). 1. Gesellschaft, bernische Zunft 4 13, 49 3 f, 67 13 f, 69 11, 70 13 ff, 76 22, 80 23, 81 23, 82 24 ff, 120 6 f, 122 26 ff, 124 7 f (Beschaffung von Geschützen), 128 3 f (dito), 231 7 (Einlogierung auswärtiger Schanzarbeiter), 237 7 f, 239 6 ff, 241 16 f, 242 1 ff, 243 21, 246 27, 248 26, 291 20, 297 22, 298 Nr 159 Bemerkungen 2, 300 6, 305 13, 306 19 (Ausleihung der Reiskelder), 308 20 f, 317 3 f (Herausgabe der Reiskelder), 324 13, 335 21 f, 337 22, 352 18 ff, 379 21. - 2. die einzelnen Gesellschaften, siehe Affen, Distelzwang, Gerwern, Guldinen Löwen, Kouflüten, Metzgern, Mören, Pfistern, Räblüten, Schifflüten, Schmieden, Schuechmachern, Schützen, Wäbern, Zimerlüten  
 gesellschaft annehmen, die v in eine Gesellschaft eintreten 346 20 (reißmußquetenschützengesellschaft)  
 gesellschaftsrodol, siehe stubenrodol  
 gesind, -dt n Gesinde 133 12 (des Quartierwirts), 140 17 (des Feldobersten)  
 gesind, frömdes n fremdes Gesindel 12 z  
 gesinnen an jemanden v jemandem befehlen 10 14, 310 s  
 gesinnet sein v beabsichtigen 64 25  
 gespan m Streit 89 10  
 gestillen v zur Ruhe bringen 36 27, 54 6  
 gestrax, sofort, unverzüglich 358 4  
 gestrubot, verschraubt 52 20  
 gestüchel n Stecherei (?) 100 29  
 gesüch n Wucher, Gewinn 116 37  
 getäter m Täter 322 30  
 gethat f Tat 9 7, 55 37  
 getreidt, getreyd n Getreide 11 36 f (Zwangslieferung nach Bern und Ausfuhrverbot), 108 f (Besoldung), 137 25 (obrigkeitliche Lagerhaltung), 316 Nr 168 (Vorräte für Kriegsfall)  
 getribne züg m eingetriebene Züge im Gewehrlauf 327 40 f  
 getrörl n verderbliche Prozessiererei 116 23  
 getrösten, sich v (siehe auch trösten), seine Hoffnung setzen auf 10 11  
 getröw, getröwlich, getreu, getreulich 36 15 f  
 geunröwiget, aus der Ruhe gebracht 227 10  
 gevallen n Belieben, Zufriedenheit 39 29, 48 17  
 geväncknüß f siehe auch vancknüß, Gefängnis 359 25  
 gevellig sin, gefallen 40 s  
 geverde, gevärd f Hinterlist, Betrug 3 4 f, 33 20, 57 19  
 gewächß, siehe gewechß  
 gewaffnet, bewaffnet 288 29  
 gewalt m Gewalt, Macht, Befugnis 8 15 (volkommener gewalt = umfassende Befugnis), 9 33 (dito), 10 14 (unbestimmter gewalt = unbegrenzte Befugnis), 60 23, 66 11, 73 13  
 gewalthaber m mit Gewalt Ausgestatteter, Beauftragter 66 23, 263 22, 264 s (Pulverfabrikation und -handel), 294 33  
 gewaltsbrief, siehe gewaltspatent 2  
 gewärtig, gewertig, dienstbereit, gehorsam 37 23, 38 29, 57 23 f, 66 23, 68 24, 76 21 usw.  
 gewechß, gewächß n Getreide (allgemein) 137 29 (Zuteilung an Kriegswitwen und -waisen) 143 23, 183 23  
 gewinnen v gewöhnen 332 4  
 gewehr, gewer, gwoer, gwehr n 1. Waffen, aber auch militärische Ausrüstung im allgemeinen 39 Nr 25, 57 27, 58 11, 76 23 f, 82 12, 109 25, 110 21, 120 21, 125 13 f, 201 29 (Offiziere), 288 13, 289 11 f, 293 3 ff, 301 2. - 2. Feuerwaffe des Infanteristen (siehe auch munitiengewehr) 30 4, 114 20 f, 118 27, 119 27, 133 13, 154 12 f,

- 155 11f, 156 1f, 212 2f (für Subaltern-Offiziere abgeschafft), 251 19, 312 30. – 3. Harnisch 119 32f
- gewehr nemen, das v unter das Gewehr treten, Marsch- und Kampfbereitschaft erstellen 176 4f
- Gewehrlauf m 155 12 (Kaliber und Länge)
- gewehrmantel m Wetterüberwurf für die Gewehre der Wachtposten im Feldlager (Korpsmaterial) 169 Nr 103 a D Ziffern CVIII, CXII
- gewerten v gewärtigen 10 12
- gewertig, siehe gewärtig
- gewette n Wette, Verpfändung 323 22
- gewöhnheit der militien f Kriegsbrauch 9 34
- geworbener, angeworbener m Söldner (in bernischen oder fremden Diensten) 100 23 (Bern), 370 12 (fremde Dienste), 381 Nr 201 (Streit mit Werbem)
- gewundener büchsenzug m Büchsenlauf mit Zügen 326 30 Gex (Frankreich, dép. de l'Ain) 6 10
- geystliche, siehe geistliche
- Gezänk und Rauferei 132 29, 133 11, 160 8
- gezierd, geistliche f Kirchenschmuck 38 14 (Schutz im Krieg)
- gezogne büchsen f Büchse mit gezogenem Lauf 326 27, 327 8f (krumm gezogne büchsen)
- gezug, siehe zug 2
- gezüg, siehe züg 1. und 2.
- glangne lüt m inhaftierte oder arrestierte Truppenangehörige 45 33, 47 7
- gfarlicherwyß, auf gefährdende Art 59 13
- Gfell bei Arburg, siehe Gfill
- Gfill, Gfell, Gde Rothrist (AG Bez. Zofingen) 271 28
- gheheimbd, siehe geheimbd
- glatter oder grader büchsenzug/zug m Büchsenlauf ohne Züge 326 30, 328 8, 334 38, 349 9
- gheiß, siehe geheiß
- gießen v gießen von Geschützen 98 14
- gießen n Geschützgießen 2 32 (hüchsen gießen)
- gießerlohn m Entschädigung an den Geschützgießer 128 4 (den Gesellschaften aufgebürdet)
- gießhuß n Gebäude eines Metallgießwerks 107 12
- gießhütte f Gebäude eines Metallgießwerks 81 1
- gieswärk n Einrichtung zum Metallgießen 81 38
- Glarus, Flecken und eidgenössischer Ort 316 2
- gleichförmig machen v vereinheitlichen 82 34
- gleichförmig gekleydet, uniformiert 136 39
- gleichförmigkeit f Einheitlichkeit 158 24
- gleichheit richten, in ein, vereinheitlichen 265 11
- gleitsherr m mit dem Zollwesen beauftragter Magistrat 276 41 (Eid)
- gleitsman m Zöllner 280 14f, 281 2
- gloggen f Glocke 86 22, 227 13
- glübd, glüpt n Gelübde 79 11, 333 3
- glücks-spiel, spiel, spil n Karten-, Würfelspiel um Geld (Verbot) 35 8, 38 16, 176 17f
- glüiger kolben m Instrument zur Prüfung der Gewehrläufe 328 2
- glüpt, siehe glübd
- glütthürn m Glockentürme 238 28
- glychförmig, einheitlich 74 33, 96 27
- glychförmigkeit f Einheitlichkeit 97 28
- gmeind, siehe gemeinde
- gmein, gewöhnlich, durchschneitlich, allgemein 265 24, 326 28, 327 14f
- gmeine schießen n allgemeine Schützenfeste 327 19f
- gmeines güt n öffentliches Gut, öffentliche Gelder 70 1
- gnob werden, Genosse werden = teilhaftig werden 332 24
- gnügsam, genügend 63 23, 73 18
- gottesdienst m Gottesdienst 129 19, 140 4, 158 33
- Golettenmattgaßenthor, Golatten-, eines der Berner Stadttore 226 21, 239 3 (oberes), 326 19, 336 18
- Gorgier (NE distr. de Boudry) 49 23
- gottliches wort n Predigt 86 21
- gotzhus, gottshus n Kloster (Schutz im Kriege) 36 29, 38 13, 102 3
- goumen, sich v sich behüten 114 17
- gouverneur m Vorgesetzter einer Gemeinde 372 10
- Graff Johans, Schreiber, von Münsingen (BE) 118 Nr 70 (Patent als Musterrödel-schreiber)
- Graffenried Abraham von, BzB, Oberst, Landvogt zu Vevey 154 13
- Anton von, BzB, Schultheiß 306 32
- Christoph von, BzB, Bauherr, Zahl- und Musterherr 11 10
- Hannß Rüdolf, BzB, Feldkriegsrat im Genferzug 41 28
- Hieronymus von, der Ältere,

- BzB, *Leutnant des ersten Stadthauptmanns zu Bern* 239 38  
 grafenschaft *f* *Grafschaft* = *Landvogtei* 45 2  
 granate *f* *Artilleriegeschöß* 150 25  
 granatengießler *m* *Hersteller von Granaten* 107 Nr 62  
 grand prevot, *siehe* *general-provoß*  
 Grandson, Granson, *Stadt (VD distr. de Grandson) bis 1798 gemeine Herrschaft von Bern und Freiburg* 43 7, 44 27, 49 22, 284 29  
 Grasburg, Graßburg, *abgeg. Reichsburg (BE Gde u. A. Schwarzenburg), ursprünglicher Verwaltungssitz der bernisch-freiburgischen gemeinen Herrschaft Grasburg* 35 29, 45 9  
 gratification *f* *Zuwendung* 142 26, 209 14 (*Verbot*)  
 gratifizieren *v* *mit einer Zuwendung bedenken* 148 16  
 graue montur *f* *graue Uniform der bernischen Milizen zu Beginn des 18. Jahrh.* 158 8  
 grauw, grau (*Farbe*) 138 27 (*Farbe des Uniformrocks*)  
 grauwe menner *m* *ergraute Männer, Weise* 91 8  
 grenadier *m* *Handgranatenwerfender Elitesoldat der Infanterie* 153 2, 157 26 (*Uniform*), 158 13 (*Mütze*), 168 Nr 103 a *Ziffern CI-CIII (Pflichten)*, 185 2f (*Kriegsfuß*), 189 8, 199 2, 201 8f, 203 8, 206 9, 209 24, 212 19 (*Hauptleute: Musterungsbesuch*), 213 4, 219 6, 222 33  
 grenadier-compagnie *f* *Grenadierkompanie* 27 24 (*dem Piquet zugeteilt*), 153 4f, 185 22f (*eine pro Bataillon*), 186 4f (*piquet*), 192 30 (*drei im Jägercorps*), 200 f Nr 110 *Zweiter Abschnitt Ziffer 1*, 201 20, 211 22f, 213 9, 213 29 (*eine pro Bat.*), 217 8  
 grenadierofficier *m* *Offizier in einer Grenadierkompanie* 211 23  
 grenadiersmütze *f* *Kopfbedeckung der Grenadiere* 189 14, 201 32 (*abgeschafft*)  
 grenadierssäbel *m* *Seitengewehr der Grenadiere* 155 4, 201 21  
 grenztze *f* *Landesgrenze* 72 14, 82 20, 97 24, 98 19  
 gricht, *siehe* *gericht*  
 griffen (gryfen), *uff jemanden v Hand an jemanden legen* 38 8, 55 15  
 Grimsel, *Paßübergang vom Berner Oberland in das Wallis* 284 16  
 gring, *unbedeutend, klein* 76 4f  
 grob, *grobkörnig* 281 18 (*Pulver*)  
 grobes geschütz *oder stuckh n schwere Artillerie* 81 8, 82 26, 98 14f, 99 8, 111 12f, 146 38  
 Groß Amandus, *von Urach, Büchsenmeister* 3 24, 4 7.  
 -Erasman *oder Aßmus, Sohn des Amandus, Büchsenmeister* 4 7  
 Groß Gabriel, *BzB, Stadtschreiber* 13 29  
 Großaffoltern, *Gemeinde (BE A. Aarberg)* 271 27  
 großer rat *m* *Großer Rat der Stadt Bern* 75 7, 81 8, 230 8f (*Ernennung zu Direktoren des Festungsbaus*), 242 21, 250 23f, 251 14, 282 25f, 324 26f, 351 31, 360 26, 373 25f  
 Großes spital, *siehe* *Spittel (Großer)*  
 großweybel *m* *Statthalter des Schultheißen der Stadt Bern* 237 14 (*von Stadt- und Schanzenwache befreit*), 239 10, 242 2, 245 13f, 246 15f, 325 20, 343 37  
 grüst, *gerüstet, ausgerüstet* 288 21  
 grüsthaltung *f* *Bereithaltung* 98 21, 105 9  
 grüwel *m* *Greuel* 362 11f  
 Gryers Jacob von, *BzB, Hauptmann eines Fähnchens* 84 24  
 gryfen, *siehe* *griffen*  
 gsatz, *festgesetzt, fixiert* 60 18f  
 gschir *zu lütering deß salpeters, Kupferkessel zum Sieden des Roh-Salpeters* 262 4  
 gschirmeister, *siehe* *geschirrmeister*  
 gschoß, *siehe* *geschöß*  
 gschütz, *siehe* *geschütz*  
 gsellschaft, *siehe* *gesellschaft*  
 guarnison, *siehe* *garnison*  
 gubernator *m* *Landvogt zu Aigle* 154 12  
 guêtres, *guetres f Überstrümpfe, militärische Beinbekleidung (schwarz)* 139 20, 156 25, 157 28, 202 28  
 Guggisberg, *Gemeinde (BE A. Schwarzenburg)* 271 27  
 guide *m* *Angehöriger der Wachtruppe des Generalstabes* 141 17  
 gul, gül *m* *Gaul, Pford* 296 19  
 güldin, *Gulden, siehe* *Münzen und Geld*  
 Guldinen Löwen (auch *Roten L. und Mitten L.*), *Gesellschaft zum, stadbernische Zunft* 35 17, 43 12, 49 10, 70 20, 298 9  
 gültbrief *m* *Dokument des Gläubigers bei Hypothekendarlehen* 341 25  
 gunst *f* *Einwilligung, Erlaubnis* 37 18, 38 1, 55 5  
 Gurzelen, *Dorf (BE A. Sef-tigen)* 306 12  
 güt, guth, güter, güther *n*



*Bauerngut* 77 27, 110 9, 135 Nr 84 (*Fürsorge für die Güter Mobilisierter*)  
*güt jar* n *Neujahrsgeschenk* 363 32  
*güeter* und *höf* n/m *Bauernhöfe, auf denen die Mannschafis- und Pferdestellungs-pflicht lastet* 149 27 ff  
*güt strafen, am, Vermögen konfiszieren* 355 15  
*güter, den gütern nach anlegen, (eine Steuer) gestützt auf den Grundbesitz veranlagen* 289 2  
*gütern (huß und hof) grifen, zu den, das Vermögen unter Arrest legen* 355 7, 357 29  
*guthmachen* v *zurückerstatten* 143 2  
*Guttannen, Gutdannen (BE A. Oberhaste)* 284 16  
*gwalt* n/f 1. *Übermacht* 64 13, 76 9. – 2. *siehe gewalt (Macht)*  
*gwaltpatent, gwaltspatent, -brief* n 1. *Bestallungsurkunde für hohen Offizier* 8 Nr 6, 9 Nr 7. – 2. *Ermächtigung zu Sanktionen gegen Widerhandelnde* 264 25 (*Pulvergewerbe*), 359 5 (*Verbot der Reisläufererei*)  
*gwarsame* f *Dokument, Urkunde* 12 1  
*gwarsamlich, sichergestellt, in Gewahrsam* 63 4, 91 20  
*gweer, gwer, gwohr, siehe gewehr*  
*gwelb, gwölb* n *sicherer, verschließbarer Aufbewahrungsraum* 299 25, 310 25, 311 7  
*gwelbli* n *kleiner Tresor (für das Reisgeld)* 12 6  
*gwichthecker* m *Eichmeister nur für Gewichte* 237 25  
*gwölb, siehe gwelb*  
*gwüasser, genauer* 327 13  
*gwüßne* n *Gewissen* 59 5  
*gytz* m *Geiz* 308 12

## H

*haab und güt* n *Vermögen* 312 10  
*haber* m *Hafer* 60 25, 121 21 f, 122 25, 123 1, 141 22, 143 12 f, 145 37, 190 13 f, 193 18, 194 20, 208 34, 224 24, 312 37, 316 32  
*hacken, haggen, siehe hacken* 1.  
*hagel* m *Geschosßart der Steilfeuergeschütze: Ladung von Steinen* 127 32  
*Hagelstein* NN, BzB, ehemals *Kavalleriewachtmeister in preussischen Diensten, bernischer Cornet und Adjutant des Oberinspektors der Kavallerie* 190 27 ff, 191 27  
*hagken, haggen, hacken* m 1. *Hakenbüchse (schwere Handfeuerwaffe)* 47 23, 65 20, 71 15 ff, 331 4 (*abgeschafft*), 338 1 f (*verboten*). – 2. *Haken eines Karabinerriemens* 53 22  
*hagkenschütze, hacken-* m *mit einer Hakenbüchse bewaffneter Schütze* 69 21 f, 70 24, 71 15 ff, 73 26 f  
*halbarte, siehe halparte*  
*halben, halb, wegen, betreffend* 39 17, 63 32, 68 8, 309 10  
*hälen* v *geheimhalten* 57 18  
*hälfer* m *Stellvertreter des Prädikanten* 237 19  
*hallebarte, siehe halparte*  
*haller, Heller, siehe Münzen und Geld*  
*Haller Johannes, BzB, Rat und Bauherr* 107 11, 234 8  
*halparte, halbarte, hallebarte* f *Halparte* 67 34, 84 28, 92 5 f, 125 7 f (*ß schue*), 152 29 (*Rangzeichen des Unteroffiziers*), 157 4 (*Rangzeichen des Wachtmeisters*), 294 1 ff  
*halpartentrager, halebar-*

*dier* m *Halpartenträger* 73 27, 84 21  
*halBysen* n *Franger, Halseisen* 365 36, 368 21 ff, 369 43  
*haltbarer posten (Verbot der Übergabe), zu halten mögliche Kampfstellung* 131 27 f, 159 25  
*halten* v 1. *dahin* ze *halten: zu etwas verpflichten* 67 40. – 2. *sich haltent: sich verhalten* 72 40. – 3. *sich halten (mit Genitiv): sich an etwas halten* 61 22  
*hammen* m *Schinken* 333 20  
*handarbeit* abwarten, der, *der täglichen Arbeit nachgehen* 102 11  
*handbiel* n *kleine Beile: Sonderwaffe der Grenadiere* 157 27  
*handbuch* 1. *handbuch über exequierte ordres: Tagebuch (Pflicht des Oberleutnants)* 166 9. – 2. *handbuch des ersten wachmeisters: Befehlsbuch des Feldweibels* 163 20  
*handelsman, -lüt* m *Handelsmann, Verkäufer* 52 34 (*Handfeuerwaffen*), 247 11  
*handtglübd* n *Gelöbnis an Eides statt* 307 33  
*handhaben* v 1. *halten, schützen, unterstützen* 3 24, 9 6, 13 15, 57 25, 75 24, 89 36, 277 37, 324 16, 364 15. – 2. *festnehmen* 38 23, 56 6  
*handhabung* f *Schutz, Schirm* 12 15  
*handlanger* der *stuckmeister* m *Bedienungspersonal der Kanoniere* 142 25, 194 26  
*handlung* f *Geschäftsführung* 283 3  
*handlungsbuch* n *Buchhaltung* 283 2 (*Pulververwaltung*)  
*handlungspitschaft* n *Siegelpetschaft zur Authentisierung eines Schriftstücks* 280 12

- handlungsverführer *m*  
*Handlungsbevollmächtigter*  
*(Pulverhandel)* 280 3
- hand-obhaltung *f* *Oberaufsicht* 277 33 *(Pulverhandel)*
- handreichung *f* *Unterstützung* 297 4
- handreycher *m* *Handlanger*  
 58 20 *(der Büchsenmeister)*
- handror, -rhor *n* *(siehe auch reißbüchse)*, *leichte Handfeuerwaffe (leichter als Muskete)* 52 25 f, 67 33, 70 20 *(der argolets)*, 257 23, 327 12, 328 19, 328 32, 329 4, 331 Nr 179 *(Verbot der handrore, Förderung der musketen)*
- heimgesetzt, -gestellt, anheimgestellt 8 23, 64 4
- handrohrschützen *m* *Büchsen-schützen* 331 16
- handschu *m* *Handschuhe (gelbe)* 157 6 *(Dienstabzeichen der Offiziere und Wachtmeister)*
- handt-, *siehe hand-*
- hand verlieren, *siehe auch*  
 fäuste verlieren *v* *Strafe des Handabhauens (bei unerlaubtem Zücken einer blanken Waffe)* 130 20, 159 10
- handveste, rechte *f* *Zitadelle, Burg in der Stadt* 57 9
- handwerksgesellen *m* *Handwerksgesellen* 365 32 *(frombde h.)*
- handwerksman, -lüt *m*  
*Handwerker* 247 11
- handzeychen *n* *Kreidzeichchen (auf Haustüre)* 90 11
- harnisch, harnist, harnesch *m*  
*Harnisch, Leib-Panzer* 39 Nr 25, 62 10, 66 13, 67 22, 72 4 f, 73 31 f, 79 6 f, 80 34, 82 14, 83 34, 84 27, 85 5, 92 7 f, 109 23 f, 110 21, 119 23, 257 23, 288 13, 289 12 f, 293 8 f, 294 9 f, 300 2, 302 Nr 162 *Ziffer* 4, 312 30
- harnischer, harnescher, harnister *m* *Harnischschmied* 45 20, 47 3 f, 120 2
- harnischmann, harnisch, harnist *m* *geharnischter Spieß-träger* 71 6 f, 73 26 f, 77 36, 84 36, 92 23, 325 23
- harnist, *siehe harnisch*
- harnister, *siehe harnischer*
- harr, in die, *auf die Länge* 302 11
- hartzring *m* *Ring aus leicht brennbarem Stoff, mit Harz durchsetzt* 47 33
- harzû, dazu 68 32
- haselruhten, haslene rühten, haßlige rüten *f* *Haselruten (zur Herstellung der Holzkohle für die Pulverfabrikation)* 279 24, 281 22, 282 31, 283 17 f
- haslene oder haßlige rühten, *siehe haselruhten*
- Hasli, Reichsland, Hasleeland, Haßle, Hasle im Wyßland *(BE heute A. Oberhasli)* 22 23, 35 23, 43 34, 45 5, 49 22, 66 8, 70 13, 71 14, 74 30, 75 13, 79 17, 212 43 *(Entlastung von Dragonerstellung)*, 315 9, 317 37, 339 32
- hastu, hast du 278 42
- haubitze *f* *Steilfeuergeschütz (Kugeln von 10 bis 16 Pfund mit Festungs- und Feldlafette)* 17 23, 127 23, 150 30
- haubitze-granate *f* *Geschoß der Haubitze* 150 37
- hauptman, *siehe hauptman*
- hauptschütz *m* *ordentliche Schüsse beim Gabenschießen* 350 23
- hauptschützer *m* *die Schießenden der ordentlichen Schüsse beim Gabenschießen* 350 23 f
- haupttische der Schützen-matt, die vier *m* *Unterabteilung der Schützen* 348 23
- haupt, heüpter *n* *I. zivile oder militärische Leitungsspitze* 19 23, 80 27, 85 21, 160 27 *(Regimentskommandant)*. — 2. *Haushaltungsvorstand* 290 23
- hauptaction *f* *wichtige Unternehmung, Feldschlacht, entscheidendes Gefecht* 8 20 f, 13 3
- hauptarmee *f* *Gros der im aktiven Dienst stehenden Armee* 142 13
- hauptgut, haupt- *n* *Kapitalvermögen* 75 37 f, 303 24, 312 13
- hauptinventarium *n* *Generalinventar* 281 5 f *(Bewaffnung und Munition)*
- hauptman, -lüt, haubt-, haupt-, houbt- *m* *1a) Oberbefehlshaber (= Kommandant) eines unbestimmten größeren Truppenkontingents in der früheren Zeit (siehe auch oberst 1)* 6 23, 34 3 f, 35 9, 36 5 f *(u. a. Eid)*, 37 8 f, 38 1 f, 41 24, 42 2, 46 14, 49 15, 50 2, 53 27 *(reiß eyd)*, 54 15 f, 55 5 f, 56 6 f, 58 23, 59 33. *1b) Kommandant eines Fähnchens in der früheren Zeit* 61 32, 62 29 f, 63 27, 66 Nr 41, 72 20 f, 73 24, 74 21 f, 77 31 f, 78 2 f, 81 16 f, 86 32, 87 24, 88 3 f, 89 23, 90 2 f, 91 31 f, 92 11 f, 93 2, 94 5 f, 95 2 f, 301 22, 357 23 *(fremde Dienste)*, 360 20, *(dito)*, 361 25 f *(dito)*, 365 13 f *(dito)*, 369 10. — 2. *Kommandant einer Infanterie- oder Dragoner-Kompanie (auch capitaine)* 8 13, 10 13, 20 2 f, 23 26, 24 8, 25 26 f, 27 21 f *(Teilnahme an der Hauptmusterung)*, 28 5 f, 68 14 f *(Reiterei)*, 84 17 f, 85 2 f, 86 2 f, 97 20, 99 23, 100 24 f, 103 10, 104 16, 106 12, 107 21, 108 27 f, 110 23, 112 23, 113 24, 114 10 f, 116 19, 117 43, 129 13 f, 113 15 f, 134 8 f, 141 27 f, 142 9, 144 34, 152 23, 153 15 f, 158 27, 160 23, 161 1, 164 f Nr

103a Ziffern XLIII–LI (Pflichten), 185 23 (capitaine), 186 23 (Besuch der Musterung), 187 Nr 106 III (Bedingungen zum Vorschlag der Beförderung zum Hauptmann), 187 33 (Wahl der Grenadierhauptleute), 192 16 f (Jäger), 194 5 (dito), 199 28 f, 200 3 f, 203 25 (Dragoner), 207 21 (Bagage), 209 1 f, 210 8 f (Musterung), 211 26 (Grenadiere), 211 37 (Musterungen), 212 14 f (Besuch der Musterungen ex officio, Entlassung aus der Wehrpflicht mit 50), 212 47 (Dragoner: Besoldung), 213 2 (Dragoner: 213 28 f (Wahl zum Oberstleutnant), 215 16 (Wahl der sergent d'armes), 222 21 (Bataillonsjäger-Komp.), 241 5 (Stadtwache), 247 5 (Bürgerwacht), 248 7 f (dito), 315 21. – 3. panerhauptman: Bannerhauptmann (= Kommandant der Bannerwache eines Auszugs) 6 19, 42 3, 45 18, 48 1. – 4. Hauptmann der Artillerie a) hauptman zum geschütz, zum großen geschütz, Geschützhauptmann, Kommandant von Geschützgruppierungen 42 14, 45 28, 46 15 f, 47 1, 61 5. – b) hauptman der artillerie, Kommandant einer der Kompagnien des Artilleriecorps 15 10, 145 13 f, 146 24, 195 1 f, 197 (Tabelle: Besoldungsétat), 204 20 213 1, 216 28, 217 6 f, 218 3 f 219 2 f. – c) bombardier- und stukhauptmann, Kommandant der Stadtkompagnie des Artilleriecorps (mit Spezialausbildung in bezug auf Steilfeuergeschütze) 142 19, 145 26, 147 23. – d) stukhauptman m Hauptmann der Artillerie, der die Kanonen-Batterie befehligt

142 19. – 5. schützenhauptman: Schützenhauptmann (= Kommandant des Büchsen-schützenkontingent eines Auszugs), hauptman der schützen, büchsen-schützenhauptman 45 18, 46 15 f, 48 4, 54 29 (Eid), 60 18, 315 21, 318 32. – 6. capitaine des guides: Hauptmann der Wachtruppe des Generalstabs 141 16. – 7. schufelburen-, schuffislütenhauptman = Kommandant der Pioniere (schufelburen, schuffislüten) eines Aufgebots 45 24, 46 22, 47 2, 48 4 f. – 8. hauptman des züsatzes = Kommandant eines Besatzungskontingents in Stadt, Schloß oder Festung 57 2 f, 58 1 f. – 9. hauptleüt aiant troupes: tatsächlich Truppen kommandierende Hauptleute (nicht Offiziere eines Stabes im Hauptmanns-rang) 23 23, 25 37. – 10. freie Hauptleute: Kommandanten von Freifähnchen 73 12. – 11. Hauptmann in fremden Diensten 375 18, 378 39, 379 1 f, 380 3, 381 2 f, 383 21, 384 5 f hauptman zü dem geschütz, siehe hauptman 4 a hauptmangel m wichtiger, vordringlich zu behebender Fehler 216 25 (Artillerie), 217 3 f (Artillerie-Organisation) hauptmannschaft f Stellung und Befehlsbereich eines Hauptmanns 66 21, 361 29 f, 365 1 hauptmannsstelle f Stelle eines Hauptmanns 28 18, 160 33 (Wahl: Vorschlag des Obersten an Kriegsrat, Antrag des Kriegsrats an Räte und Bürger), 217 12 haupt-, haubtmusterung, offi-

cierer- und haubtmusterung f die große Jahresmusterung, an der die Offiziere der Regimenter teilnahmen 27 Nr 19 1°, 185 22, 191 14, 192 20 (Jäger), 200 19, 209 33, 213 15 f, 218 27 hauptrodel m umfassende Mannschaftsliste 230 19 (Er-richtung der Schanzen zu Bern) haupttrunden f Kontrolle sämtlicher Wachposten 244 38, 250 30 hauptwacht f Kommando-posten der Stadtwache 250 29, 251 14 haube coll m Brustblatt: Offiziersabzeichen, vorn unter dem Hals getragene Metallplatte 156 24, 353 25 haubraht, oberkeitlicher m obrigkeitlicher Hausrat in den Landvogteisitzen 126 Nr 79 (Inventur bei Abzug der Land-vögte) haubvatter, siehe hußvatter Hautcrét, Aulcrest, säkulari-sierte und untergegangene Zisterzienserbtei (VD comm. Les Tavernes, distr. d'Oron), ehemals Teil der Landvogtei Oron 50 4 haute paye m Kader einer Kompanie mit höherem Sold 198 3 (Artillerie) hebamme f Hebamme 227 17 f heerzeüg m Heerzug, Marsch-kolonne 131 20 heilige zeit f die heiligen Zeiten des Jahres (Ostern, Auf-fahrt, Pfingsten, Weihnachten) 27 13 heimscher m Einheimischer 58 2 heimdienen v gehören 278 5 heimlich, 1. geheim, nicht öf-fentlich 55 29, 57 4, 58 1 f, 91 29, 101 24, 109 21, 114 38. – 2. ver-

räterisch 46 18 (heimlich anschlag), 56 11, 57 27  
 heimlichkeit *f* geheime Machenschaft 41 18  
 heimlicher, heimlicher *m* Angehöriger des Kontrollorgans der Räte 250 11, 308 42  
 heimlicher gang *m* geheime Patrouille 57 9, 115 20  
 heim vermanen *v* zurückrufen 87 23  
 Heinrich IV., König von Frankreich 75 24f  
 heißen *v* befehlen, beauftragen 55 32, 59 27, 60 2  
 heiligen sweren, an, zu den Heiligen schwören 355 4  
 Henneberg, Hünenberg, Grafenschaft (Franken, Deutschland) 52 12f  
 hentschen *m* Handschuhe 124 18 (Artilleristen)  
 her *n* Heer 34 1  
 herberg, herberig *f* Unterkunft, Kantonement 42 30, 60 29  
 herbstmonat, September 226 25  
 herstatt, siehe fürstatt  
 herr *m* ritterlicher Adeliger 32 23f (Prämie für Gefangenname oder Tötung)  
 herrschaft *f* Herrschaft = untere Verwaltungseinheit des Landes, Landvogtei 45 2, 289 27, 297 24  
 Herrschaftsherr *m* Niedergerichtsherr 354 3  
 Herten *n* Herz (nach Kartenspiel): Geschütztyp und -name 47 18  
 hertzug *m* Krieg, Kriegszug 41 15  
 Herzogenbuchsee, Gemeinde (BE A. Wangen) 271 27, 299 9  
 Hetzel Caspar, BzB, venners hauptman im St. Gallerzug 36 6

heürathen *v* heiraten (Bewilligung durch Chorgericht) 138 14f, 139 2  
 heüw, heü *n* Heu 141 21, 208 34, 224 24  
 heüwmonat, Juli 351 20  
 hiewider, dawider 34 11  
 hinausschleickung *f* Verschleppung eines Geschäfts 268 2  
 hindansetzen *v* ausnehmen 322 8  
 hinder, unter (ein Unterstellungsverhältnis ausdrückend) 66 21  
 hinderhalten *v* veruntreuen 120 10  
 Hinderlappen, siehe Interlaken  
 hinderses, siehe hintersäß  
 hindersichsehen *v* zögern 10 18, 137 30  
 hinderstük *n* Rückenstück eines Harnischs 118 28  
 hinderung *f* Verhinderung 41 20  
 hindurch ziehen *v* durch den Schmutz ziehen 308 12  
 hinfürer *m* Begleiter von angeworbenen Söldnern (ins Ausland) 360 21  
 hingezogener *m* in den Krieg gezogener = Aufgebotener 72 33  
 hinleichen *v* ausleihen, hinleihen 16 15  
 Hinterladergeschütz *n* 147 f Nr 94 Bemerkungen Ziffer 3 (Konstruktion)  
 hintersäß *m* geduldeter Nichtbürger 40 19, 230 13  
 hintersäßgelt *n* Aufenthaltsgebühr der Hintersässen 249 33  
 hinziehen *v* wegziehen 61 38, 62 5  
 hilfshand *f* tätliche Beihilfe 10 18  
 hinunderschiken, -senden *v* Ablösungstruppen in den un-

teren Aargau schicken 137 8f  
 hirschfänger *m* 1. Seitengewehr des Scharfschützen (kein Bajonett) 202 31. - 2. Hirschfänger: Seitengewehr der Spielleute und der Postläufer zu Pferd 157 14f (Spielleute), 158 3 (Postläufer zu Pferd)  
 Hispania, siehe Spanien  
 hochwacht *f* 1. Wache auf einem Stadtturm zu Bern 240 27, 246 23f. - 2. hoch gelegener Wachtposten 281 20. - 3. Alarmfeuer (vorbereitetes) 302 21  
 hochwächter *m* Wächter auf den Stadttürmen zu Bern 237 16, 239 8 (wächter uffem Wandelstein), 244 24, 246 19, 247 23  
 hochzit, hochzytt *f* 1. hoher Feiertag 320 14, 322 12 (vier hochzit unser lieben frowen = Marienage). - 2. Hochzeit 330 7  
 hohspitthal *n* Spital 224 28 (unter Oberaufsicht des Kriegskommissariats)  
 Holland, holländisch (siehe auch Niederlande) 147 81, 375 18, 377 19, 378 28f, 380 6, 381 9  
 holländische arth *f* Art und Weise bei der holländischen Armee 155 35  
 holländische Dienste *m* Kriegsdienste in Holland 148 33  
 holländische Stipendien *n* Stipendien für Artillerie- und Ingenieuroffiziere in holländischen Kriegsdiensten 149 7, 214 f Nr 112  
 holtz, holz *n* 1. als Besoldungsbestandteil 3 9 (1 büchen), 4 11 (12 fuder), 40 2 (6 fuder), 40 12 (2 Fuder). - 2. Feuerholz im Feldlager 209 16, 224 24. - 3. Holz für die Alarm-Feuerzeichen (Hochwachten) 228 17  
 holtznutzung *f* Holznutzung in einer Dorfgemeinde 138 19f

(Ausschluß der unbewaffneten Ehemänner und volljährigen Ledigen)  
 hölzernes pferd, *siehe* pferd, hölzernes  
 hornung, *Februar* 226 25  
 hosen *f* 1. Uniformhosen (rot, später blau) 138 38, 139 18, 156 34, 211 46 (blau). – 2. Gabe an die besten Schützen 328 27, 329 7, 337 14 ff., 345 5, 350 12 f  
 houbtman, *siehe* hauptman  
 haupt *n* 1. Kopf 92 20. – 2. Obmann, Vorsteher 70 29 (der kriegsregenten). – 3. *siehe* auch haupt –  
 haupt der statt Bern *n* regierender Schultheiß zu Bern 81 11  
 haupt-ambtman, -ambtlüt, Landvögte, Kaslane etc., *siehe* amtman, -lüt  
 houptharnisch, -harnasch *m* Helm, Eisenhut 35 4, 289 11  
 hauptman, *siehe* hauptman  
 hauptman des züszatzes, *siehe* hauptman 7  
 hauptronde *f* Revision der Wachen durch Offizier 241 3  
 houß, *siehe* huß  
 hüwmonat, *Sturm* 226 27  
 huben, *siehe* sturmhuben, ungerische huben  
 huet, hüt *m* militärische Kopfbedeckung 121 17 (Reiter), 124 17 (Artilleristen)  
 huffen *m* Menge Volkes 293 19  
 hult, hülften *f* Pferddecke 120 32  
 hundert man für die paner, die Bannerwache 34 23  
 Hünenberg, *siehe* Henneberg  
 hüpsches ansehen, gutes Aussehen 235 13  
 hurd *f* Flechtwerk 208 5  
 hüre *f* Dirne 103 14  
 hüren *v* unzüchtig leben 103 12  
 hurtig, rasch 191 22

huß, haus, hüser, heüser *n* 1. befestigter Wohnbau, häufig Bezeichnung des Amtssitzes eines Landvogts (*siehe* auch schloß) 16 16, 82 14, 93 28, 98 2, 109 24, 116 32, 137 25, 198 Nr 109, 259 18 f., 260 10, 278 45, 281 4, 282 5, 289 18, 292 3, 302 31, 312 28, 313 3, 316 35 (vesto häüser). – 2. Bauernhaus 110 6. – 3. *siehe* Wohnung (freie)  
 hußhüblich, wohnhaft 75 31  
 hußhalter *m* Hausvater, Familienvorstand 75 3  
 hußmütter *f* Hausmutter, Familienvorstand nach dem Tode des Mannes 67 35  
 hußrät, hußrhat *m* 1. Hausrat (privater) 4 17. – 2. Ausstattung einer Stube (Gesellschaftsstube) 319 17 f., 323 6, 330 26 f  
 hußvatter *m* Hausvater, Familienvorstand 62 9, 67 28 f., 84 4, 98 19 f., 110 5 f., 115 8, 116 25, 119 23, 307 39  
 huswirt, hußwürt, wirt *m* Wirt einer Gesellschaft (*siehe* auch stubenwirt) 237 28, 319 32, 323 7 ff., 329 28, 330 8 ff  
 hüt *f* Aufsicht, Wache 37 15 f., 55 3, 56 23, 58 27  
 hüt, hüte *m* militärische Kopfbedeckung 139 10 (mit weißen Borten), 156 21 (dreieckig aufgestürzt, Offiziere: silberne Borten), 157 3 (Wachtmeister: wie Offiziere), 157 29 (Soldaten: weiße Borten), 189 12 (Abänderung der Borten)  
 hutborde *f* andersfarbige Borde an der militärischen Kopfbedeckung 139 10, 156 21, 157 28, 189 12, 202 4 (abgeschafft)  
 hut-tressen *f* Borten an der militärischen Kopfbedeckung 189 12

## I

Ifferten/Iferten, *siehe* Yverdon  
 illmiges holtz *m* Ulmenholz 99 7  
 Imhag Peter, BzB, Bannerhauptmann im vorgesehenen Zug gegen Niclaus Bollwyler 42 3  
 Imhoff Ambrosy, BzB, Feldkriegsrat im vorgesehenen Zug gegen Niclaus Bollwyler 42 4  
 immediatè, sofort anschließend 20 4  
 immobilia *n* Liegenschaften 309 15  
 inbehalten *v* zurückbehalten 91 38  
 independenter, unabhängig 381 24  
 Inderlappen, *siehe* Interlaken  
 in die harr, *siehe* harr, in die incorporieren *v* die Mannschaft einteilen 149 32  
 infall, infhal *m* kriegerischer Einbruch, Einfall 6 14, 294 26  
 infanterie, infanterey, Fußtruppe 23 8, 139 Nr 89 Bemerkungen Ziffer 4 (Infanterieuniform in Deutschen Landen), 148 24, 149 38, 155 3 (Säbel) 184 26, 185 Nr 106 I A (kriegsfuß), 194 10 (Uniform), 200 25, 201 14, 206 23 f. (Auszug: Grenadiere und Mousquetiere), 207 14 (stets 6 Gemeine pro Zeit), 212 29 (Lederzeug), 213 6 (Subalternoffiziere: Pferd bewilligt), 217 12  
 infanterey-regiment, *siehe* regiment  
 information *f* Mitteilung, Aufklärung 10 1  
 ingäben *v* übergeben, anvertrauen (Befehlsbereich, Verteidigung, Munition) 57 3, 58 23

- ingenieur, ingenieur, ingenyr, ingenür, feldingenieur *m* Ingenieur, Festungsingenieur, Genieoffizier 122 20, 145 38, 146 1, 147 ff Nr 94 Bemerkungen Ziffern 1, 4-7 (Auslandsstipendien), 205 28 (Armee-stab), 221 7 ff, 222 1 ff, 223 21 (2 Ingenieure dem Quartieramt zugeteilt), 230 20 f (Bau der Schanzen der Stadt Bern), 232 2 f, 233 6
- ingenieur-cadett, Genie-offiziers-Aspirant (noch nicht breviiert) 221 14 f, 222 15 (Sold)
- ingenieurcorps *n* Korps der Ingenieure in einer fremden Armee 143 40, siehe auch feldingenieur-corps
- ingenieurdienst *m* Genie-dienst 221 19 f
- ingenieur hauptmann *m* Geniehauptmann 151 8, 221 14 ff, 222 13 (Sold)
- ingenieurkunst *f* Kriegsbau- und Vermessungswesen 148 12
- ingenieur major, höherer Ingenieurgrad in kaiserlichen Diensten 148 33
- ingenieur-oberlieutenant, Genieoberleutnant 221 14, 222 14 (Sold)
- ingenieurstelle, Stelle eines Genieoffiziers 221 14
- ingenieurstipendium *n* Stipendium zur Erlernung der Ingenieurkunst in fremden Diensten 148 39
- ingenieur-unterlieutenant *m* Genieunterleutnant 221 14, 222 14 (Sold)
- ingeniur, ingenür, siehe ingenieur
- ingenyr, siehe ingenieur
- ingmeynd, insgemein 83 33
- ingesässe, siehe insaße
- inheimlich, einheimisch 95 3
- inheimischer *m* Einheimischer, bernischer Staatsangehöriger 76 40
- injurie *f* Ehrverletzung 266 25
- inlässer *m* Torwart 325 19
- inlegen *v* ins Gefängnis werfen 358 4 ff, 359 45
- innere schützen *m* Schützen der Stadt Bern 329 3
- innerer standt *m* Regierung des Staates Bern im weitesten Sinn (siehe auch ußerer standt) 343 12 ff, 346 24, 351 21
- inondation *f* Überschwemmung 151 15
- insaße, ingesässe *m* Einsasse, geduldeter Nichtbürger 306 26
- inschießen *v* zusammenlegen 297 18
- insetzen *v* in Gefangenschaft legen (?) 257 25
- insigel *n* Siegel 263 34
- insinuiieren *v* zu verstehen geben 144 18 f, 374 23
- inspecteur major (oder general) de la cavallerie *m* Ober-Instruktor der Kavallerie 190 15 f
- inspection durch ehrenglieder der rätthe, Inspektion durch Mitglieder der Regierung 205 Nr 110 Elfter Abschnitt (3 Inspektoren)
- inspector *m* 1. zu bestimmten Musterungen delegierte Glieder des Rates 24 31, 210 10. - 2. Zollbeamter zur Überwachung der Salpeterausfuhr 284 16
- instruction, instruktion *f* 1. Unterweisung, Anleitung 123 22, 222 1 f (Feldingenieure). - 2. Verhaltensbefehl, Pflichtenheft 16 1, 146 f Nr 94 Ziffern 11-15 (für alle Chargen der Artillerieoffiziere), 150 f Nr 97 (Artillerie-Major), 215 14 (sergent d'armes)
- instructionsbuch *n* Befehls-sammlung 29 14 (Landmajoren), 75 30 (der Räte zu Bern), 385 4
- instruieren *v* lehren 149 8
- Instruktorenausbildung *f* 96 Nr 56
- Inselgarten, Insulgarten, In-selgarten beim Marzili 234 10, 240 22
- Insul, Inselspital 380 24 (Empfänger von Bußen für den Kauf von Offiziersstellen in fremden Diensten)
- intendant, siehe general-auditor, generalproviandherr
- intendantz *f* Verwaltung 277 29
- intention *f* Absicht, Vorsatz 10 6, 118 26, 123 23
- Interlaken, Interlappen, Inter-lacken, Hinderlappen, In-derlappen, ehemal. Kloster u. Dorf (BE A. Interlaken), Ver-waltungssitz des Amtes (= Landvogtei) Interlaken 22 25 f, 35 24, 43 38, 44 6, 49 22, 66 8, 70 11, 71 12, 74 30, 75 13, 79 16, 212 44 (Entlastung von Dra-gonerstellung), 253 12, 283 34, 296 19, 315 9, 317 37, 339 21, 375 24
- Interlappen, siehe Interlaken
- introducieren *v* einführen 95 41 (exercitium), 122 13 (Reiterei)
- introduction *f* Einführung 140 8
- invaliden-pension *f* Inva-lidenpension 251 f Nr 133 (für Unteroffiziere und Soldaten der Stadtwache)
- inventorisiren *v* inventari-sieren 272 39
- inventorisation *f* Inventari-sierung 198 Nr 109 (Bestük-kung der Schlösser)

invigilieren v bewachen, wachen über etwas 17 28  
 inwendig unser statt, in der Stadt Bern 33 4  
 inziehen v verhaften, gefangennehmen 65 39  
 irrageister m Schwarmgeist, «Dienstverweigerer» 139 41  
 isen, ysen n 1. Eisen 4 44. - 2. Hufeisen 42 25, 61 12  
 ißen, eisern 52 27  
 isenbergwerck n Eisenbergwerk 117 2 (Lauterbrunnen)  
 iunckherr m nicht ritterlicher Herr 32 21 (Prämie für Gefangennahme oder Tötung)

## J

Jacob, meister, Lombarde, Spißmacher 51 15  
 jargelt n (siehe auch pension), regelmäßige Zuwendungen fremder Potentaten 363 11 ff  
 jarmal der Schützen n Jahresessen der Schützen 325 Nr 173 Ziffer C  
 Jenff, siehe Genf  
 Jenferzug, siehe Genferzug  
 jenner, Januar 226 22, 372 20  
 jäger m leichte, bewegliche Infanterie, rekrutiert aus guten Schützen 28 15, 32 11, 185 10 (kriegsfuß), 190 7, 192 10 ff (Jägerkorps), 194 2 (Jäger = Scharfschützen), 201 9 f (Regiments-Jäger), 202 f Nr 110 Fünfter Abschnitt, 203 5, 206 8 ff, 207 1 (keine Zelte), 209 21, 213 4 (Subalternoffiziere: Pferd bewilligt)  
 --compagnie f Jägerkompanie 192 14 ff (3 aus dem Oberland, 1 von Aigle), 194 14 f, 193 22 (schießgelt), 194 5 f, 200 12, 201 20 f (1/2 Komp. pro Regiment), 202 38, 220 7 (1/2 Komp.

pro Regiment), 222 f Nr 118 (Bataillonsjäger-Komp.)  
 --corps n taktisch-organisatorische Zusammenfassung der Jäger und Scharfschützen 32 11 f (Stabsoffiziere), 192 28 ff Bestand: 4 Jägerkomp., 3 Grenadierkomp., 2 Dragonerkomp. und 6 Zuspflünder-Geschütze), 202 23 f, 223 11 (nur noch Scharfschützen umfassend)  
 Jahresbesoldung, siehe sold  
 jahrmerit m Jahrmarkt (in der Stadt Bern) 246 ff Nr 131 (burgerwacht)  
 jarrock, siehe rock  
 jahrmusterung, siehe musterung  
 järsold, Jahresbesoldung, siehe sold  
 jedeßin, jedes einzelnen 72 25  
 jehe, jäh, plötzlich 89 19  
 jewesend, jeweilig 140 23 f  
 journal n 1. laufende Aufzeichnungen über eingehende Befehle und Diensttabellen 162 25 (Pflicht des Regimentsmajors). - 2. Aufzeichnungen der Lagerbuchhaltung des Pulverhandels über Eingänge und Ausgänge 275 2

Judica, fünfter Sonntag vor Ostern 322 19  
 justifizieren v verbessern 265 8  
 justitia f Justiz, Rechtspflege 85 28 (in der Kompagnie), 90 8 (Regiment in fremden Diensten)  
 Jverdten, siehe Yverdon

## K

Kallnach, Dorf (BE A. Aarberg) 299 5  
 Kameradschaft, siehe chambrée  
 kammer f Zimmer 51 18

Kandersteg, Gde Kandergrund (BE A. Frutigen) 271 27  
 kantonieren, siehe cantonieren  
 Kappellen 1. siehe Frauenkappellen. - 2. Kappelen, Capelen, (Dorf BE A. Aarberg) 299 5  
 kaput, Soldatenmantel 224 25  
 kärnon, siehe kerne  
 karrer, kharrer m 1. Fahrer bei der Artillerie oder beim Train 28 16 f (u. a. Besetzung durch Landmajor), 42 18 ff, 45 22, 47 6 ff, 48 8, 60 10 ff, 61 Nr 37 (der karreren ordnung), 98 Nr 58 (Pikettstellung von Karrern), 142 25, 158 8 (Uniform), 202 12 (Abzeichen: Borte am rechten Ärmel), 206 25 f (Etat der Armee), 207 3 (des Bataillons in einem Zelt), 209 19. - 2. Fuhrleute (zivile) 233 20 f  
 käs, käß m Käse 195 31 (als Verpflegungszulage), 323 19  
 Kasteln, Burg (AG Gde Oberflachs, Bez. Brugg), Verwaltungssitz des Amtes (= Landvogtei) Kasteln 22 16 f  
 kaufman, -lüt m Kaufmann 247 11, 275 20 f (Pulverhandel)  
 kaufmannswaar f qualitäts- u. preisgünstige Ware 29 38  
 Katalonien, Catalonien, alte spanische Landschaft und Provinz 128 8  
 Katholische Orte der Eidgenossenschaft, siehe catolische ort der Eidtgnoschaft  
 keby f Käfig, Gefängnis 368 39  
 kehr, kheri m Turnus 32 7 (Musterung), 68 20 f (Reiterpatrouille um Bern), 112 25 (Wache der Stadtkompagnie), 165 27 f (Inspektion der Kompagnie), 190 38 (Dragoner), 236 19 (Schanzenbau), 246 40 (Burgerwacht)

- keigeln *v* kegeln, Kegel spielen 95 20 (Verbot), 351 1
- keiserliche (keyßerliche) dienst, Kriegsdienste beim Kaiser des römischen Reiches deutscher Nation 148 33, 151 3
- keiserliche fryheiten und privilegien, Kaiserliche Privilegien 304 36
- kellerhals *m* Weinpinte im Kellergeschoß 238 15
- kentnus deß lands, Landeskennnis 193 3
- kernen, kärnen *m* entspelzter Dinkel (Getreide) 143 16, 233 1, 316 30
- kernenbrodt *n* Brot aus Kernenmehl 143 16
- kerze *f* Kerze (für Quartier und Feldlager) 224 24
- Kerzers, Gemeinde (FR Seebezirk) 271 27
- kessel, siehe salpeterkeßi
- keßler *m* Kesselflicker 76 43, 258 1
- keyßerlich, siehe keiserlich
- khartenspielen *v* Karten spielen 95 20 (Verbot)
- kheri, siehe kehr
- khirche, siehe kilche
- Khonelfingen, siehe Konolfingen
- khäffer *m* Küfer (im Stab eines Bannerauszugs) 47 22
- khundtlich, offenkundig, erwiesen 55 40
- Kienersrüti, Rüti, Dorf (BE A. Seftigen) 306 13
- kiſche *f* Kirche 56 34, 75 43, 79 4, 91 12, 102 3, 295 35
- kilchendiener *m* Pfarrer, Prädikant 77 24
- Kilchenfäld, Feld bei Bern 80 31
- kilchgnossen *m* Kirchengnossen, Angehörige einer Kirchengemeinde 300 17
- kilchhöri, kilchöri *f* Kirchspiel, Pfarrei (siehe auch kilchspäl) 71 7, 232 33, 288 5f, 297 36, 299 20, 301 8
- kilchmeyer *m* Vermögenswalter einer Kirchengemeinde 237 24, 290 17
- kilchori, siehe kilchhöri
- kilchspäl, kilchspell *n* Kirchspiel, Pfarrei, Kirchengemeinde (siehe auch kilchhöri) 52 2, 69 15, 70 5, 75 41f, 76 2, 289 17, 290 20, 292 21, 297 9ff, 299 19ff, 300 4ff, 301 4, 360 1
- kilchthurn, Münsterturm zu Bern 238 33
- kind, junge kind *n* Kinder (Schutz im Kriege) 36 22, 38 15, 102 8, 130 11, 159 8
- Kirchengemeinde, siehe kilchspäl
- kirchspählig, kirchgenössig 383 13
- Kirchspiele, die Vier, siehe Vier Kirchspiele
- kisten *f* Geldkiste 311 7f, 313 15f
- klafter *n* Längenmaß von 6 Schuh oder mehr für Holz, Mauerwerk etc. 209 10, 232 30 (8 Werkschuh)
- kleid, kleidung *n/f* Uniform der Milizen 24 28, 27 28 (Bemerkung durch Landmajor), 29 27, 133 18, 136 Nr 85, 153 30, 189 10, 192 28 (Jäger)
- kleiner raht, rhat, rät *m* Kleiner Rat der Stadt Bern 7 20f, 8 3f (auch: die houbter der statt Bern), 16 14, 20 Nr 13 (Befreiung der Ratsherren von militärischen Chargen), 33 7, 34 16f, 66 7, 75 7, 81 7, 115 13f, 128 5, 141 6, 230 8f (Ernenennung zu Direktoren des Festungsbaus), 237 11 (von Stadt- und Schanzwacht befreit), 242 21, 247 4 (von persönlicher Bur-
- gerwacht an Jahrmärkten befreit), 324 25f, 335 30, 367 2, 373 28f, 374 10
- kleinoter *n* Kleinodien 312 30
- Klett (Klätt) Nicolaus, Büchsenmacher zu Suhl (Franken, Deutschland) 52 33
- Stephan, Büchsenmacher zu Suhl (Franken, Deutschland) 52 11ff
- Valentin (Fälten), Büchsenmacher zu Suhl (Franken, Deutschland) 52 11ff
- klöpfen, klepfen *n* unnötiges pulververschwendendes Schießen 74 11, 248 21, 259 23
- kloß, cloß *m* Gewehrkuugel oder Bleistück zum Gießen von Gewehrkuugeln 328 13, 329 17, 331 27ff, 334 25
- Klostervogt *m* Verwaltungsbeamter eines säkularisierten Klosters 296 16f
- knecht *m* 1. Krieger mit blanker Waffe, Soldat 32 23f (Prämie für Gefangennahme oder Tötung), 62 27, 63 20, 69 16, 72 21, 291 8. - 2. Spetiknecht, Spatter (siehe auch spetter) 42 18, 206 17. - 3. Gehilfe des Büchsenmeisters oder Karrers 60 12f, 206 17. - 4. Bedienter eines höheren Offiziers 141 10, 379 17 (fremde Dienste). - 5. Knecht auf einem Bauernhof 98 36, 247 10
- knecht an sich hencken, sich mit Kriegsleuten einen Anhang verschaffen 88 1
- knechtendingung *f* Anstellung eines Knechts 372 24
- knechtenmarckt *m* Versammlungsort der stellensuchenden Knechte und Dienstboten 374 2
- kneüw *n* (siehe auch knüwbiege), Knie 65 1



- knöpfe *m Uniformknöpfe* (weiß) 139 16 f, 156 22, 157 33, 194 11 (gegossene Knöpfe)
- knüfells namen, in des, in des Teufels Namen 321 37
- knüttel *m Prügel* 79 3
- knüwbiege *f* (siehe auch kneiw) Knie 69 17
- Koch Peter, BzB, Kriegsrat im Savoyenzug 6 20
- kol, kohl *f Holzkohle* 4 44, 265 8, 281 15, 282 21
- kolben *m Gewehrkolben* 52 41
- Kölliken, Gemeinde (AG Bez. Zofingen) 271 28
- komlich, bequem, passend 82 2
- Kommission wegen versorgung der soldaten wittwen und weisen 137 Nr 88
- Kompanie, siehe compagnie
- kommlichkeit, kumlichkeit *f Bequemlichkeit* 64 29, 334 23
- Konfiskation *f* 135 Nr 84 Bemerkungen (feindliches Getreide)
- königlicher bächer *m Schützengabe, gestiftet vom König von Frankreich* 350 17
- Königsfelden, Künigsfelden, säkularisiertes Frauenkloster (AG Gde Windisch, Bez. Brugg), Verwaltungssitz des Amts (= Landvogtei) Königsfelden/Eigenamt 22 15, 35 21, 44 37, 49 30, 66 38, 70 14, 75 18, 78 17, 305 11, 339 38
- Köniz, Küniz, Dorf (BE A. Bern) 340 28, 360 24 (Könizer Aufauf), 361 6 (dito)
- Konolfingen, Conolfingen, Khonolfingen, Dorf (BE A. Konolfingen), Verwaltungssitz des Landgerichts (= Vennbezirks) und Regimentsbezirks Konolfingen 21 19, 36 2, 44 19, 49 21, 70 7, 71 20, 78 20, 218 10, 259 9, 340 12
- Konstanz, Costanz, Stadt und Bischofssitz (Deutschland) 367 21
- Korn, siehe Dinkel
- kornhaus *n Getreidespeicher* 20 24, 143 35, 144 24
- kornmeyster *m Getreideverwalter* 40 13
- Kornvorräte, obrigkeitliche 294 f Nr 156
- kosten aufreiben *v Kosten oder Spesen machen* 64 15
- kostlich, teuer 51 33
- koufhußknecht *m niederer Angestellter im Kaufhaus* 237 24
- Koufläten, Gesellschaft zü den, stadthernische Zunft 35 28, 43 18, 49 11, 67 21, 70 32, 298 20
- kraft *f Kraft, Fähigkeit* 57 11
- kraftloß, ungültig 323 23
- kragen *m Kragen des Uniformrocks (rot)* 139 17, 156 22, 157 35
- krämer *m Krämer, Hausierer, Händler* 76 43, 266 11, 275 9
- Krankenpflege *f* 164 1 f, 165 5 f
- Krattigen, Krattinge, Dorf (BE A. Frutigen) 35 28, 44 2, 49 24
- krätzentrager *m Hausierer, Wanderhändler* 76 43
- kraut, siehe krut
- Kreuzer (x<sup>r</sup>), siehe Münzen und Geld
- krieg, zu krieg liggen, auf einem Kriegszug befindlich sein 89 23
- kriegen *v Krieg führen, kämpfen* 69 3, 80 3
- kriegende arméen *f kriegführende Armeen* 382 5
- kriegisches regiment *n Kriegszeiten* 84 9
- kriegsäupter *n von den kriegregenten, bzw. dem kriegsrat besetzte hohe Kommando- und Stabsstellen* 50 20 f
- kriegsanlag *f Kriegssteuer* 300 7
- kriegsanschlag *m Vorhaben zur Kriegführung* 41 16
- kriegsarmada, siehe armada
- kriegsattirail *m im Kriegsfall nötige Zugkraft* 149 34
- Kriegsaufgebot *n* 40 Nr 28 (Beispiel), 63 Nr 40 Ziffern 1, 2 und 6
- kriegsbeamteter, hoher *m hoher Offizier* 19 Nr 11 (Rangordnung)
- kriegsbereitschaft *f* 1. Bereitschaft Krieg zu führen 73 Nr 46 Bemerkungen, 105 Nr 60, 105 22 (welsche Vasallen), 291 f Nr 153. - 2. für einen Feldzug nötiges Korpsmaterial im Zeughaus 265 14
- kriegsbeschwerlichkeiten *f kriegerische Zeiten* 261 2
- kriegscanzley *f die Militärkanzlei in Bern* 28 7, 193 19
- kriegscaßa *f Kriegskasse* 205 33 (Armeestab), 310 f Nr 166 (Kontrolle)
- kriegschargen in bewilligten fremden Diensten, Offiziersstellen in fremden Diensten 380 f Nr 200 (Reglement über die Käuflichkeit)
- kriegsdienst *m* 1. aktiver Dienst in der Heimat 124 26, 140 1. - 2. fremder Kriegsdienst 122 28, 291 28
- kriegsdisciplin *f Disziplin gemäß Kriegsordnung* 84 12
- kriegsempörung *f* (ausgebrochener) Krieg 291 33
- kriegserfahrene, kriegsverstendige personen, erfahrene kriegsleut, Kriegsräte und Offiziere mit ausländischer Kriegserfahrung 8 5, 12 19, 63 20
- kriegs-exercitium und

- übung *n* *Waffenübung, Exerzieren* 82 Nr 48, 97 37, 184 Nr 105, 239 f Nr 126 a (*Stadt-wache*)
- kriegsexpedition *f* *Kriegshandlung* 103 38, 104 28
- kriegsfolck, *siehe* kriegßvolck
- kriegsfuß *m* *Sollbestand* 184 ff Nr 106 *Einleitung und I (Armee)*, 190 3 (*Dragoner*), 204 24, 385 35
- kriegsgefangene *m* *Kriegsgefangene* 176 Nr 103 a D *Ziffern CCCCXCI-CCCCXCII*
- kriegsgeräht, kriegßgerichtschaft *n* *f* *auch* bloß gerichtschaft, *Zeughausbestände, Korpsmaterial (ausgenommen Waffen und Munition)* 14 29 f, 61 4
- kriegsgericht *n* *Militärgericht* 112 34, 113 18 ff, 114 6 f
- kriegskammer, *siehe* kriegs-rat
- Kriegskasse, *siehe* kriegscaßa
- kriegsknecht, gemeiner *m* *Krieger* 62 18, 92 41
- kriegskommißair *m* *Generalstabsoffizier des Kriegskommissariats (begleitet selbständige Heereskörper)* 224 7 ff (*3 Kriegskommissäre*)
- kriegskommissariat, proviantamt *n* *Generalstabsabteilung für das Verpflegungs-, Rechnungs- und Sanitätswesen* 224 f Nr 119 *Ziffern 5-11*
- Kriegskosten *f* 60 Nr 36 (*Verminderung*)
- kriegskuglen *f* *Bleigeschoß für den Kriegsgebrauch* 331 28
- kriegslöuf *m* *kriegerische Verwicklungen oder Zeiten* 63 12, 76 41, 79 25
- kriegsmunition *f* *Kampfmunition, persönliche Munition des Wehrmanns* 132 1 f, 207 5, 259 18, 260 16, 266 2, 279 28 (*Einfuhrverbot fremder K.*), 280 7, 281 5, 286 f Nr 151 (*Transitverbot*)
- kriegs nerf, *siehe* nervus belli
- kriegsordnung, reisordnung, kriegsordinantzartikelbrief *m* *Kriegsordnung* 33 Nr 23, 39 2, 41 Nr 29 (*neue*), 42 1 (*Erneuerung*), 83 28, 85 34, 86 Nr 51 (*für Regiment im Dienste Savoyens in Piemont*), 92 31, 99 Nr 59 (*2000 Freiwillige*), 112 Nr 68 (*stattcompagney*), 129 ff Nr 83 (*neüwer artikelbrief*), 158 ff Nr 103 (*kriegsordnung*), 320 ff Nr 172 (*Gesellschaft zun Schützen*), 337 33
- kriegspraeperationen *f* *Kriegsvorbereitungen* 259 33
- kriegsrat, kriegskammer, senatus militiae oder militaris *m* (*Mitglieder: kriegsrät, ständiger Kriegsrat (siehe auch veldkriegsrat). 1. (16. Jh.) Schultheiß, Seckelmeister, 3 Venner, 1 weiteres Mitglied (= Oberkommando im Ernstfall), siehe auch kriegsregenten 7 8 ff. - 2. (seit 17. Jh.) 6 Räte und 4 Burger, Präsident (houp): Schultheiß, Alt-schultheiß oder anderer Rats-herr (nicht Oberkommando im Ernstfall) 7 Nr 5, 8 1 ff, 10 22 f, 11 26, 12 Nr 9, 16 13 f, 17 17 f, 18 17 f, 19 20 f, 20 6, 24 2 ff, 25 18 f, 26 27 f, 27 11, 28 16, 29 36, 30 4 f, 31 14 ff, 81 4 ff, 94 3 f, 111 11, 115 42, 116 3, 117 34, 121 29, 122 31, 123 27, 128 11 f, 129 1, 132 4, 134 24, 136 17, 139 32, 146 22 ff, 147 21 ff, 148 10 ff, 149 4 ff, 150 6 f, 151 2, 152 20, 153 16 f, 154 6 f, 155 9, 156 8, 158 18, 160 33*
- (*Antragsbehörde für die Wahl von Hauptleuten*), 161 2 (*Wahl-behörde für Subalternoffiziere*), 184 21, 186 38, 187 35, 188 5 ff, 189 1, 190 1 ff, 191 17 f, 192 7 ff, 193 2 ff, 195 23 f, 198 12 f, 200 18, 205 18, 210 14 ff, 211 29 f, 212 21, 215 13, 216 24, 221 30 f, 223 16, 224 1 ff, 225 3 ff, 238 4, 239 15, 246 20, 248 15 ff, 249 3 ff, 250 1 ff, 251 5 ff, 252 5 ff, 255 31, 259 34, 267 26, 278 28, 279 22 f, 281 39, 282 14 ff, 283 1 ff, 284 32 f, 285 1, 303 11, 307 7, 311 10, 315 2, 316 22 f, 317 32, 318 10 f, 352 38
- kriegsrath *m* *Berausclagung des Feldkriegsrats* 130 21
- kriegsrathschreiber *m* *Schreiber des Kriegsrates* 317 34
- kriegsrecht, gemeines *n* *gewohnheitsrechtliches Kriegsrecht* 8 34, 11 17, 90 9, 100 18, 130 4 ff, 131 22, 133 5 ff, 134 18, 244 19
- kriegsreglement, *siehe* kriegsordnung
- kriegsregenten, kryegs- *m* 1. *Oberbefehlshaber, Stab und Feldkriegsrat* 6 Nr 4 (*Savoyer-Feldzug, Vollmacht*). - 2. *ständiger Kriegsrat (Schultheiß, Seckelmeister, 3 Venner, 1 weiteres Mitglied, später erweitert), spätere Bezeichnung nur noch kriegrat (siehe dort) 7 8 f, 50 14 ff, 66 5, 70 26, 72 20, 80 27, 81 2, 291 38, 310 22. - 3. Kriegs-räte in einem Feldzug* 42 5, 45 12, 46 Nr 32, 55 4 ff, 56 7 ff, 57 17
- kriegsreiß *f* *Kriegszug* 52 4, 293 10, 295 27 f, 296 3 f, 297 12, 299 16
- kriegsübung, mannsübung *f* *Wehrübung in Waffenhandhabung und Formationen* 78 33, 81 25 f, 82 10, 96 25
- kriegßvolck, -folck *n* *zu einem*

**Kriegszug aufgebotene oder angeworbene Truppe, auch feindliche Armee** 8 15, 65 25, 72 17, 84 20, 92 24, 134 20 f  
**Kriegsvorsorge** f 108 15  
**kriegsweer, -wehr** f Waffe, persönliche Ausrüstung des Dienstpflichtigen 51 32, 78 27, 95 11  
**kriegswesen, -wesen** n 1. Krieg, kriegerische Verwicklung 77 21, 81 22, 82 7. - 2. die Mannschaftspflicht der Untertanen 149 2  
**kriegs- und mannszucht** f Disziplin 158 22, 176 f Nr 103 a  
**D Ziffern CCCCLXXXVI bis DIV**  
**kritzen** v ritzen 327 13  
**Krone** (☉), siehe Münzen und Geld  
**Kronen** f Krone: Geschützttyp und -name 47 13  
**krumme züg, krumbe z.** (siehe auch schneppen), Züge im Gewehrlauf 327 13 ff, 328 4, 334 22, 349 10  
**krüsch** n Kleie 143 20 f  
**krut, kruth, krudt, kraut** n «Kraut» = Pulver 77 27, 81 9, 82 14, 83 22, 85 9, 88 7, 94 18, 106 2, 114 2 f, 117 22, 245 7, 257 20, 259 35, 260 21, 302 22, 315 22, 332 22, 334 14, 337 9, 339 1  
**kryegs-,** siehe kriegs-  
**kuder** m kurzfasriger Abgang von gehecheltem Flachs oder Hanf 255 22 (zur Fabrikation von Zündstrichen), 267 9  
**kugelmodel** n Model zum Gießen der Bleikugeln 202 20 (Scharfschützen)  
**kubigkrüten, kubische rüten** f kubisches Maß: 12 Werkschuh im Kubik 230 22 f  
**kücher** m Küher, Senne 247 9

**kugelschwere, ein drittel (viertel)** f Maß der einzelnen Pulverladung 344 35 (reißmusquete), 347 7  
**kuglen** f 1. Kugel der Handfeuerwaffen 52 22, 119 40, (2 lötig), 334 25, 335 2 ff, 336 22, 349 2 ff. - 2. Geschützkugel 98 6, 111 18 f  
**küehautläder** n Kuhleder 155 15 (Patronentasche)  
**kundschaft** f Spionage-Nachricht 132 11  
**Künigsfelden, siehe Königsfelden**  
**Künitz, siehe Köniz**  
**kunst** f Kenntnis, Geschicklichkeit 5 20 (Artilleriewesen), 39 26 (Degenfechten)  
**küriß, cüris** m Leibharnisch der schweren Reiterei 69 14 f, 70 7 ff, 120 34  
**kurtzwylen, -willen** v die Zeit vertreiben 329 4, 332 19, 333 37  
**kurzes füter** n Hafer 141 19

## L

**laadstock** m siehe auch ladstücken, Ladestock (bei Handfeuerwaffen) 154 12 (eiserner), 156 10  
**lächen** n Leihegut 312 14  
**La Côte-Wein** 190 10  
**ladstock-röhrli** n am Gewehrschaft befestigtes Rohr zur Aufnahme des Ladestockes 154 20  
**ladtstücken, ladstecken** m Ladestock (bei Handfeuerwaffen) 52 27, 327 22, 334 12, 335 22, 349 22 f  
**ladung** f Pulverladung 53 7 (Prüfungsladung einer Musquete), 328 20 (abgefüllte Einzelladung in kleines Fläschchen)

**Lafettierung** (siehe schiff-tung) f 98 22, 99 5  
**lager, läger** n (siehe auch leger und veldleger) Feld-lager 167 27  
**lägeren** v einquartieren, ein-lagern 6 20  
**laggei** m Lakai 247 10  
**land, landt** n landschaft f das bernische Staatsgebiet ohne die Stadt Bern, Landesteil 72 17, 73 11, 80 20, 96 27, 99 15, 122 26 f, 123 16 ff, 317 f Nr 169 (Herausgabe der Reisgelder im ganzen Land)  
**landcompagnie** der artillerie f in der Landschaft rekrutierte Artilleriekompagnie 216 25 f, 217 4 f  
**Landesverweisung** verdächtiger Personen 12 3  
**landfhüwr** n Feuerzeichen der Alarmorganisation 294 27 f  
**Landgerichte, die vier Landgerichte** (= Vennerbezirke) Konolfingen, Zollikofen, Seftigen und Sternenberg (siehe auch unter den einzelnen Landgerichten) 48 15, 63 12, 75 19, 108 1, 118 19, 195 10, 214 22, 227 26, 228 Nr 123 (Lärmenordnung), 305 42, 324 25, 340 2, 352 20, 379 22  
**Landgerichtregimenter, 4 Infanterieregimenter, deren Mannschaften sich aus den Landgerichten Konolfingen, Zollikofen, Seftigen und Sternenberg, aus den Vier Kirchspielen Muri, Vechingen, Bolligen und Steulen, aus den Grafschaften Aarberg, Nidau und Erlach und aus dem Amt Laupen rekrutierten** 21 17 ff, 26 21 ff (Besoldung der Landmajoren), 30 22, 31 1 f, 214 22, 216 22, 218 10 f

- landmann, -leut *m* 1. Angehöriger der ländlichen Bevölkerung, Untertan 30 11 ff, 80 36. – 2. Heimatgenossen: Landsleute dürfen bei Streitereien nicht zu Hilfe gerufen werden 132 27, 160 7
- landmajor, landmayor *m* Musterungs- und Rekrutierungs-offizier in einem bestimmten Bezirk 23 36, 24 11 ff, 26 Nr 18 (Schaffung der Stelle eines L. für jedes Deutsche Regiment), 27 Nr 19 (Instruktionen für den L.), 158 19, 184 11 (Kriegs-exercitium), 187 Nr 106 IV (Aufgaben), 200 41, 203 Nr 110 Sechster Abschnitt (dauernde Ergänzung der Selectbestände), 217 7, 219 41, 354 10, 387 31
- land-militz *f* Infanterie des Staates Bern (sämtlicher Landvogteiamter) (siehe auch miliz) 149 Nr 95, 149 ff Nr 96, 153 5, 153 ff Nr 101 (armatur hiesiger land-miliz), 156 12, 158 13 ff, 184 Nr 105 (Kriegs-exercitium), 211 45 (neue Uniform)
- landmusterung, siehe landsmusterung
- Landparter *m* Lombarde 50 6
- Landrecht, siehe lantrecht
- landschryber *m* Landschreiber einer Landvogtei 237 20 (zu Stadt- und Schanzenwache in Bern pflichtig)
- landsart *f* Landesart, -brauch 52 1
- landsgemeinden *f* lokale oder regionale Versammlungen der Untertanen 75 1, 76 26, 77 23, 299 2, 300 28
- landsfriden, Landfriede 9 19 (1656), 363 10 (1529)
- Landshut, Burg (BE Gde Utzensdorf, A. Fraubrunnen), Verwaltungssitz des Amts (= Landvogtei) gleichen Namens 22 7, 44 16, 49 30, 66 29, 70 14, 71 27, 75 15, 82 5, 93 24, 255 24, 315 42, 339 28
- landskind, landeskinder *n* Untertan, Bewohner der bernischen Landschaft 128 22, 251 7
- landsmusterung *f* das ganze bernische Staatsgebiet umfassende Musterung 118 8, 140 1, 188 28, 383 13
- landstrychendes volck *n* Landstreicher 82 17
- landstül *m* Landstuhl = Landtagsplatz eines der vier Landgerichte 78 19 ff
- landt, landschaft, siehe land-
- landvogt *m* (siehe auch amptman 2), Vorsteher einer Landvogtei 85 10 ff, 294 24 f, 370 28
- langen laßen *v* zukommen lassen 8 22
- Langenthal, Gde (BE A. Aarwangen) 78 15, 139 40, 266 7, 299 9
- langes füter *n* Heu 141 19
- Langnau, Gde (BE A. Signau) 259 11, 266 7, 283 35 (Pulvermühle), 284 57
- lanterne *f* Laterne (für Quartier und Feldlager) 224 25
- lantrecht *n* Landrecht, «Bürgerrecht» (Landschaft) 367 3, 379 44
- lants enteüseren, sich des, aus dem Land ziehen 371 41
- lärmen, lermen *m/n* 1. Alarm, Mobilmachung (*m*) 17 3, 18 24, 86 34, 90 25, 101 7 f, 114 19 ff (falscher Alarm), 251 13, 294 24 f. – 2. Lärm (*n*) 159 9
- lärmen machen oder schlachen *v* alarmieren 86 34, 131 1
- lärmenordnung *f* Alarmordnung 12 9, 228 Nr 123 (Landgerichte und vier Kirchspiele)
- lärmen-, lermenplatz *m* Alarm- und Mobilmachungsplatz 27 34 (Bekanntmachung durch Landmajor), 109 23 f, 228 9, 294 23, 302 24, 303 3 ff
- last *m* Belastung, Beschwerde 64 19
- lästen und beswärden *f* Lasten und Beschwerden = Steuern und Dienste 4 5
- laster *n* Makel, Schande, Schimpf 62 30
- laufende kuglen *f* «rollende» (= runde) Kugel 344 29
- Laupen, Louppen, Stadt u. Burg (BE A. Laupen), Verwaltungssitz des Amts (= Landvogtei) Laupen 21 37, 36 4, 44 5, 45 5, 49 25, 66 33, 70 14, 78 20, 93 26, 118 11, 299 6, 340 14 f
- Lausanne, Losan, Losanna, Losanen, Lausanna, Losen, Stadt (VD distr. de Lausanne), vor 1798 Verwaltungssitz der Landvogtei Lausanne 48 35 f, 50 2, 65 17, 67 31, 70 10, 71 32, 75 19, 92 23, 93 27, 234 33, 284 11, 302 34, 340 23, 367 21
- Lauterbrunnen, Laterbrunnen (BE A. Interlaken) 117 21 (Eisenbergwerk)
- Lavaux, Die Wadt, Landschaft (VD, Gebiet des heutigen distr. Lavaux), Teil der Landvogtei Lausanne 50 6
- lavete *f* Geschützlafette 128 10, 150 30
- lavettenmacher der artillerie *m* 1. meister 196 28, 204 13. – 2. gesell 196 28
- läydigen *v* verletzen, schädigen, bekümmern 6 28
- lazareth *n* Lazaret 224 28 (unter Oberaufsicht des Kriegskommissariats)
- leben geben, das, in Kraft setzen 212 24

- leben zum tod pringen oder richten, vom, hinrichten 38 24f, 357 16, 365 11
- lebensstraf *f* Todesstrafe. 1. gegen Burger (bleiben der Obrigkeit vorbehalten) 8 22. - 2. bei Nichtbefolgung der Kriegsordnung 129 ff Nr 83
- lebensmittel *n* Verpflegung 132 1
- lebensmittel zuführende *m* Lebensmittelzubringer 177 11f (Schutz)
- lechen bedienen, die Pflicht des Inhabers eines Edellehens erfüllen 301 34
- lechenpflicht *f* Lehenpflicht 69 8
- lederzeug *n* Lederzeug 354 18
- ledig, unbesetzt (Wachposten) 113 24, 244 21
- ledigen *v* befreien, ledig machen von etwas 4 21
- lediger, ledige persohn *m* unverheirateter Mann über 16 Jahren, wehrpflichtig 116 26, 138 Nr 89 Ziffer 3.
- ledig fallen *v* frei werden einer Stelle 14 14
- ledig lassen *v* 1. freilassen 10 22. - 2. schutzlos lassen 308 2
- ledig sprechen *v* freisprechen 100 14
- leeren *v* lernen 39 33
- leger, läger *n* 1. Militärlager, Quartier 89 1, 90 22f, 100 27, 102 31, 103 2f, 130 32, 133 2f, 160 10. - 2. «Lager» = im Feld befindliche Armee 52 29
- leger schlachen *v* ein Lager aufschlagen 60 21
- lehengüter *n* zu Zinsleihe ausgegebene Bauernhöfe 76 6
- lehenlüt *m* 1. Inhaber von Zinsleihegütern 76 6, 303 27. - 2. siehe auch edel- und lehenlüt
- lehrling *m* Schüler, Studenten 149 1
- lehrmeister der artillerie- schule *m* Lehrer in der Artillerie-Wissenschaft 214 20 (Besoldung)
- leibesstraf *f* Züchtigungsstrafe 129 ff Nr 83 (bei Nichtbefolgung der Kriegsordnung), 354 14 (bei unerlaubter Verlängerung eines Schützenfestes)
- leib- und lebensstraf *f* Züchtigungs- und Todesstrafe 383 14
- leib-guarde des Königs von Frankreich *f* 385 18
- leibloß (lybloß) machen oder thun *v* töten 55 20, 100 18
- leibsconstitution *f* körperliche Beschaffenheit 20 39
- leibs indisposition *f* Krankheit 19 10
- leibschaden *m* Krankheit oder Invalidität 219 18
- leiden, leyden *v* anzeigen, angeben 34 12, 38 24, 56 14 usw. Leipzig, Stadt (Deutschland) 327 8
- leisten *v* ein Gebot befolgen, ein Versprechen erfüllen 3 25, 36 14, 53 28 usw.
- Lenk, Gde (BE A. Obersimmental) 79 13
- Lentulus, Rupert Scipio von. BzB, General in preußischen Diensten, General der Republik Bern 187 32, 188 1f, 189 22, 190 21, 191 36, 192 3, 193 7f, 194 24, 212 26f
- Lenzburg, Lantzburg, Burg (AG Gde u. Bez. Lenzburg), Verwaltungssitz des Amtes oder der Grafschaft (= Landvogtei) Lenzburg 12 1, 22 27f, 35 32, 44 37, 44 3, 49 22, 66 35f, 70 15, 75 17, 78 16, 93 26, 120 23, 121 8, 194 31 (Schloß), 260 11, 316 34 (Schloß), 339 37, 374 23
- Stadt (AG Bez. Lenzburg) 22 20, 35 32, 44 26, 45 8, 49 28, 66 35, 70 15, 75 17, 78 16, 144 20 (Armee-Backofen), 305 12, 313 32, 339 37
- Lenzburg regiment, Neubenennung des ehemaligen 2. Unteraargauischen Regiments 214 25
- Lerber Samuel, BzB, des Rats, Zeugherr, Verantwortlicher für das Salpeter- und Pulvergewerbe 276 2
- lermen, siehe lärmern
- letzt verwichener krieg, Villmergerkrieg von 1712 138 4
- letzen *v* verletzen, beleidigen 332 22
- leüfe, leüffe, löuf *m* Zeitläufe, Zeiten 9 22, 12 32, 76 40, 116 14, 361 24
- leüfer, löufer *m* 1. Meldeläufer 45 14, 46 24f, 227 8f. - 2. Stadtläufer 237 14 (von Stadt- und Schanzenwache befreit), 247 23, 308 32 (löüferspotten)
- leüffe, siehe leüfe
- leütenant, siehe lieutenant
- leyden, siehe leiden
- leyten *v* anführen, leiten 57 14
- lhoenlüt, siehe lehenlüt
- lib richten, ab sinem, die Todesstrafe vollziehen 355 9
- lib statt thun, mit sinem, persönlich versehen 5 8
- lib strafen, am, mit Züchtigung oder Exekution strafen 355 18
- liberalitet *f* Freigebigkeit 121 5
- lichen, lychen *v* 1. leihen, ausleihen 4 31, 80 85, 262 28, 305 32 (Reisgeld). - 2. ausborgen 293 7
- lichung, lychung *f* Verleihung 263 28
- lid *n* Glied 322 1

- lidklich unbehindert, gänzlich 33 9
- lidlich, siehe lydenlich
- liechtbraten *m* Nachessen der Schützen an Michaelisabend 325 13
- liechte rütery *f* leichte Reiterei 69 10
- lieutenant, lieuthenant, lüthenampt, lütiner *m* Leutnant 1. In der früheren Zeit Stellvertreter des Kommandanten (hauptman, obrester hauptman, oberst) eines Kriegszuges oder eines Besatzungskontingents 6 18, 41 25, 42 2, 45 13, 46 14 ff., 55 25, 57 4 ff. (u. a. Eid), 58 2f., 64 5, 129 22, 360 21 (fremde Dienste). - 2. In der früheren Zeit Stellvertreter des Kommandanten eines Fähnchens (hauptman 1b) 77 22, 91 22. - 3. Seit dem 17. Jahrh. Gehilfe und Stellvertreter des Kompaniekommandanten (= hauptman 2) (siehe auch ober- und unterlieutenant) 107 22, 108 20 f., 113 24, 141 27, 142 1f., 152 25f., 200 28 (Grenadiere = Oberleutnant), 211 24 (Grenadiere), 241 5 (Stadtwache), 243 21 f. (dito) 247 5f. (Bürgerwacht), 248 8 (dito), 249 11f. (Stadtwache), 250 3ff. (dito), 375 13f. (fremde Dienste). - 4. lieutenant der artillerie: Artillerie-leutnant (siehe auch: bombardier-lieutenant) 142 20, 145 14, 147 9. - 5. lieutenant von der stukcompagny: Leutnant der Kanonenkompanie 145 20
- lieutenantstelle, lütinerampt *f/n* Stelle eines Leutnants 217 12, 365 1
- lifrung *f* Lieferung der nötigen Rohstoffe (Eisen, Kohle, Holz) an den im Feld stehenden Büchsenmeister 3 17
- Ligerz, Ligertz, Dorf mit abgeg. Burg (BE A. Nidau), ehem. Freiherrschafft in der Grafschaft Nidau 35 20, 305 11
- linde *f* Weichheit 143 9
- lindenholz *n* Holz der Linde 155 22
- Linder Hanns, BzB, Träger des Schützenfähnchens im St. Gallerzug 36 10
- linien *f* Längenmaß:  $\frac{1}{12}$  Zoll = 0,00203 Meter 155 14
- lip, siehe lib
- list *f* List, Schlaueit 57 19, 59 22, 378 4
- listicklich, schlau, klug 41 18
- litzischlüssel *m* Schlüssel zu Abschränkungen 246 17
- lob *n* Ehre, Ruhm 6 35, 62 21
- loblich, lobenswert, zum Lob 62 20
- lod, siehe lot
- loker *m* nicht konzessionierte Werber für fremde Dienste 383 1
- lon *m* 1. Jahresbesoldung 2 24. - 2. siehe belonung
- londen, konten, siehe lunte
- lood, siehe lot
- loos *n* Loosentscheid 219 9 (Ergänzung: Artillerie/Infanterie)
- loosbrönnung, siehe losbrennen
- loß *n* Loos: zugeteilte Wachzeit 244 17
- losament *n* Quartier, Unterkunft 87 27, 88 19, 97 27, 102 20, 112 20, 114 24
- Losanen, siehe Lausanne
- losbrennen, loosbrönnung *n* Abschießen einer Feuerwaffe 130 22, 159 20
- Losen, siehe Lausanne
- losen *v* horchen, lauschen 35 4f
- loß geben *v* freigeben 10 22
- loßgelt, loos- *n* Ablösungsgeld 350 15f. (für gewonnene Schützengabe)
- losgeschütz *n* Alarmierungsgeschütz 247 17
- losieren *v* unterbringen 281 21 (Pulver)
- losierender *m* Hausbewohner (im Gegensatz zum einquartierten Soldaten) 97 28
- losierung *f* Unterbringung, Lagerung 275 21
- lospfennig *m* Erlös, Verkaufspreis 260 22
- lobschießen *n* Alarmierung mit Mörserschüssen 267 4
- lösung *f* Paßwort 88 2f., 101 23, 114 4ff., 131 9
- lot, loth, lod, lodt, lood *n* 1. Gewicht: 1 Pfund = 32 Lot, 1 Lot = 15,3 g 119 2, 155 14f., 156 2f., 329 17, 331 26 ff. - 2. Lot = Blei (zu Kugeln), Geschützkugel (?) 77 37, 81 2, 82 14, 83 23, 85 9, 88 2, 94 12, 106 4, 114 2f., 117 29, 245 7, 257 20, 259 25, 260 22, 302 22, 315 21, 332 24, 334 14, 337 2, 339 1, 344 24
- loth und halt, Kugelgewicht des Infanteriegewehrs (2 Lot = 30,6 Gramm) 118 27, 119 20, 155 12
- löüerpotten, siehe leüfer
- löüffe, siehe leüffe
- löuffer, siehe leufer
- loufgelt *n* Handgeld 94 22
- Louppen, siehe Laupen
- Löuw *m* Löwe: Geschützttyp und -name 47 14f
- Löuwen, zum, siehe Guldinen Löwen, zum
- Lucern, siehe Luzern
- Louystaler, siehe Münzen und Geld
- lügen *v* dafür sorgen, dazu sehen 42 23, 61 10, 298 20

Ländischtüch *n* *Londoner Tuch als Besoldungsbestandteil* 4 s  
 lunte, lunden, lunthen, londen, londten *f/m* *langsam glimmender Hanfstrick, Zündmittel bei Handfeuerwaffen (siehe auch zündstrick)* 7 21, 92 e, 98 2, 109 11, 255 25, 260 19, 267 1 f, 278 45, 279 1 f, 279 II Nr 148, 335 1 f, 336 36, 344 36, 347 2, 349 19  
 lust *n* *Eifer, Freude* 121 s  
 lustig, *verlangend, begierig, bereit, eifrig* 64 33, 65 2, 105 17, 297 13, 335 4  
 Lüthardt Abraham, *BzB, Konzessionierter Aufkäufer von Salpeter und Pulver* 270 33, 271 41  
 lüthenampt, *siehe lieutenant*  
 lütheren, *siehe lütren*  
 lütiner, lüttiner, *siehe lieutenant*  
 lüterung, lütrung *f* 1. *Reinigung, Raffinierung* 262 4 (*Salpeter*). – 2. *Erläuterung, Ordnung* 322 4  
 lütren, lütheren *v* *reinigen, raffinieren (Salpeter)* 2 33, 268 27, 278 23  
 Lutternouw Augustin von, *BzB, Hauptmann eines Fähnchens* 66 28  
 lützel, *wenig* 235 21  
 Lützelflüh Gde (*BE A. Trachselwald*) 78 13  
 Luzern, Lucern, *Stadt und eidgenössisches Ort* 126 17, 135 37, 331 39  
 lybartzet *m* (*siehe auch: doctor I*), *Arzt* 227 21  
 lyloß, *siehe leibloß*  
 lybsblödigkeit *f* *Leibschwäche, Krankheit* 297 13  
 lybs halber, *in bezug auf Gesundheit oder Körperkraft* 81 13

lybsnarung *f* *Nahrung, Ernährung* 55 28, 57 24  
 lychen, *siehe lichen*  
 lychung, *siehe lichung*  
 lydenlich, lidlich, 1. *angemessen, erträglich* 226 20, 257 32 (*l. pryß*), 263 22 (*l. pryß*), 322 32. – 2. *lydenliche bezahlung, lydenliche pfennig: billiger Preis* 75 20, 69 36, 70 1. – 3. *lydenliche mittel und weg: tragbare Maßnahmen* 74 2, 75 27. – 4. *lydenlicher underhalt: angemessene Entschädigung* 110 2

## M

maal geben *v* *bewirten* 330 13  
 määß, *siehe mäß*  
 macht *f* *Macht, Gewalt, Befehlsgewalt* 36 12, 39 11, 53 21, 57 11  
 Madiswil, *Dorf (BE A. Aarwangen)* 315 43  
 magazin *n* *Magazin* 279 22 (*Pulver*)  
 magazinsbediente *m* *Magaziner* 202 10  
 mähl *n* *Mehl* 143 21  
 Mailand, *Herzog von* 357 26 f – *Herzogtum* 358 20 f, 361 6 f  
 major, mayor *m* 1. *regimentsmajor: unterster Stabsoffizier des Regiments (dritte Person des Regiments) im Hauptmannsrank, vorwiegend mit innerem Dienst, Ausrüstung, Kontrollen, Musterungen, Wachtbetrieb und Ausbildung beauftragt* 19 Nr 12, 20 14 f, 23 20 f, 24 2, 26 22, 129 34, 141 26, 144 12, 153 12 f, 160 21, 162 Nr 103 a *Ziffern XVI bis XXIV (Pflichten)*, 163 19 f, 186 8 f (*Pikeu und Musterungssold*), 187 9 (*Musterung*), 187 21 (*2. Major pro Regiment abgelehnt*), 199 7 f, 203 32 (*Dragoner*), 212 17 (*Musterung*), 213 28 (*Wahl zum Oberstleutnant*). – 2. *major der artillerie: Artillerie-Major* 15 9, 142 18, 145 12 f (*Stabsoffizier des Artilleriecorps*), 146 21, 147 9 f (*Instruction*), 150 f Nr 97 (*Instruction*), 151 9 f, 194 34 (*Artilleriecorps*), 196 11 (*Besoldung*), 204 11, 213 1, 217 26 (*Artilleriestab*). – 3. *siehe ferner dragonermajor, platzmajor*  
 mal, mahl, mäler *n* *Nahrung, Mahlzeit* 42 25, 60 13, 61 12, 325 8 f  
 malefieisch *sachen oder händel, Kriminaldelikte* 59 4 f  
 malefitz *n* *Kriminalsache* 85 32  
 mallstatt, malstatt *f* *Tagungsort, Gerichtsplatz* 74 28, 75 4  
 maltschloß *n* *Vorhängeschloß* 12 4  
 mandat *n* *obrigkeitliches Dekret* 65 10 f, 79 20, 86 11 (*betr. Religionsachen*)  
 mandement *m* *Amusbezirk in der Landvogtei Aigle (4 mandements)* 70 2  
 manen *v* *auffordern, befehlen, zum aktiven Dienst aufbieten* 58 14, 65 29, 76 25,  
 mangel *m* 1. *Fehler, Ungenügen* 62 25. – 2. *Mangel (an Ausrüstung)* 62 2. – 3. *Lücke im Offiziers- und Mannschaftsbestand* 78 2, 107 33  
 manier *f* *Art und Weise* 80 3  
 manierung *f* *Handhabung (der Waffen)* 108 18  
 mäniklichs *verhalt, jedermanns Verhaltensweise* 135 30  
 manlich, tapfer, männlich 37 19, 57 10

- mänlichloß *n* Radschloß (?) 293 33
- mannschaft *f* 1. gesamte wehrfähige Mannschaft (ganze Mannschaft) 82 12, 93 18, 110 10, 149 27. - 2. siehe auch übrige Mannschaft
- Mannschaftsbestand *m* 46 Nr 32
- Mannschaftsverzeichnis *n* 288 Nr 152 a
- Mannschaftszählung *f* 46 2, 116 Nr 69 Ziffer 1
- mannsübung, siehe kriegsübung
- mannszucht, siehe kriegs- und mannszucht
- manschouw, siehe musterung
- mans namens, männlichen Geschlechts 360 23
- manspersonen *m* wehrfähige Männer, Männer überhaupt 43 2, 236 15
- manutenieren *v* unterstützen 9 2
- marchieren *v* marschieren 103 5
- märkten *v* Handel treiben 296 12
- marechal de logis *m* Feldweibel der Dragoner 203 23
- margatanter, siehe marquetenter
- margstall *m* Marstall, Pferde-stall 296 18
- märit *m* Mark 79 4, 246 28, 295 7
- märitvolk *n* Markbesucher 246 27
- märitwacht *f* Marktwache 119 23
- marketenter, siehe marquetenter
- marode *f* privater Beutezug durch Nachzügler der Armees (Marodeure) 177 19 1
- maroden-leüfer *m* Marodeur 382 4
- marque *f* 1. Herkunfts- oder Gütezeichen 154 30. - 2. siehe zeichen
- marque distinctive *f* Unterscheidungszeichen 193 29 (Epauletten)
- marquetenter, margatanter, marketenter *m* Marketender 90 27, 102 21, 162 5, 170 2, 177 21, 204 Nr 110 Neunter Abschnitt (einer pro Bataillon Infanterie und Regiment Dragoner), 205 33 (Armeestab)
- marsch *m* 1. Marschkolonne 131 20. - 2. Truppenverschiebung (Organisation) 172 Nr 103 a Ziffern CCCXCIV bis CCCCXXXVII
- marschroute *f* Marschweg 223 29 (bestimmt durch Quartieramt)
- Martini, Martinstag: 11. November 246 23, 322 22
- Martzili-Straß, Straße im Marzili 240 22
- thor, Aarzühlithor, altes und neues, eines der Berner Stadttore 40 5, 226 22, 234 18, 240 21 1, 246 18
- wachtthurn, Marziliturm 246 22
- mäß *f* das Maßhalten 321 1
- mas, maß *n* bernisches Hohlmaß für Flüssigkeiten = ca. 1,5 Liter 232 27, 325 38 1
- määß, maß, määß *n* bernisches Hohlmaß für Getreide = 14,01 Liter 60 25, 121 21, 122 25, 137 29, 141 22 (Bärnmäß), 144 22, 190 12, 194 19, 208 24 (Bernmäß), 233 1
- mässer *n* Messer 56 27, 130 10
- mäsvecker *m* Eichmeister nur für Hohlmaße 237 25
- mathematic *f* Mathematik 149 1 1
- matrone *f* ältere, ehrfurcht- gebietende Frau 91 2
- Matter Heinrich, BzB, Hauptmann im St. Gallerzug 36 5
- Matziger Ulli, von Kienersrüti 306 18
- maulesel *m* Maulesel 128 10
- May (Mey) Beat Ludwig von, BzB, des Rats, Zeugherr 239 21 - Gabriel (von), BzB, Oberstleutnant in französischen Diensten 378 21
- mayor, siehe major
- mechtig, bevollmächtigt 125 12
- Meiland, siehe Mailand
- meineyd, meyn- *m* Meineid 368 21
- meineyd (meineyd lüt) meineidig 355 5 1
- Meiringen, Meyerigen, Gde (BE A. Oberhasli) 79 17
- meister, meyster *m* Handwerksmeister, Vorsteher einer Stubengesellschaft (siehe auch stubenmeister) 67 20, 232 23 (Maurermeister beim Schanzenbau), 320 11 1
- meister des artillerie-trains *m* Führer des Artillerie-Trains 210 22
- mentschengwärb *n* Werbung für fremde Dienste (peiorativ) 374 25
- mentschengwerber *m* Werber für ausländische Dienste (peiorativ) 374 2
- merckte *m* Märkte 68 1
- mers machen, ein, einen Mehrheitsbeschluß fassen 322 25
- mertzen, März 226 25, 232 21
- mes, siehe määß
- meß *f* Messe (kirchliche) 35 4 1
- messer-zucken *n* (siehe auch zucken), Zücken eines Messers 159 2
- meßingdrath *m* Draht zur Umwicklung des Säbelgriffs 155 23



- metallwerk *n* metallene Gegenstände 17 22
- Metzgeren, Gesellschaft zu den (zun), stadtberrnische Zunft 35 20, 43 12, 49 10, 70 30, 76 22, 298 11
- meütereý, meutination, mü-tination, mütinereý *f* Meuterei 100 29, 104 27, 114 36, 132 18, 159 37, 315 14
- meütmacher *m* Rädelsführer einer Meuterei 134 21, 160 20
- meýen, meý, Mai 226 27, 351 28
- meyer *m* grundherrlicher Beamter 46 5
- Meyer Andres, von Regensburg, Büchsenmeister 5 11
- Meyerigen, siehe Meiringen (BE)
- meýster, siehe meister
- Michel (Wolfgang), BzB, Venner, Obervogt des Großen Spitals 51 6f, 66 29
- miet, miet und gaben, mieth *f* Bestechungsgelder 59 11, 364 11f, 367 8
- Milden, siehe Moudon
- mildterung *f* Milderung, Ermäßigung 76 14
- militari, militare *n* Militärwesen, Gesamtheit der Streitkräfte 28 30, 30 8, 151 35, 184 19, 209 36, 223 27, 353 10
- militar-führungen *f* Tätigkeit des Trains 213 33
- Militärjustiz *f* 9 20
- Militärorganisation *f* Einteilung der Armee in Einheiten und Verbände und deren interne Organisation 151 Nr 99, 152 Nr 100, 184 ff Nr 106 (neue M.)
- miliz, militz *f* (siehe auch land-militz), Miliz 25 24, 136 6, 140 10f (Besoldungsreglement), 198 31, 199 34
- milizregiment, siehe regiment
- minder, geringer, weniger 33 30, 335 2
- minste, mingste, geringste 75 23, 146 28
- mißethäter *m* Delinquent, Krimineller 134 23, 160 22
- mißgünstiger *m* Gegner, Feind 294 12
- mißhandel *m* Missetat, Übergriff 36 18, 53 33
- mißverstendtnus *f* Streit 89 19
- mitteilen, mittheylen *v* herausgeben, abtreten, überlassen 2 22, 62 10
- mittelmäßig 1. mittelschwer (Geschütz) 111 22. — 2. mittlere Qualität 265 24
- mittel *n* 1. Maßnahme 65 21, 66 14. — 2. Möglichkeit 78 31, 293 4. — 3. die Mitte 311 3
- Mitten Löüwen, siehe Guldinen Löwen
- mittlen, uß ir gn, aus dem Gremium des Rats 269 21, 310 24
- mittnacht, Miternacht 228 35f, 240 33f
- model *n* Form zum Gießen von Bleikugeln (Hand- und Faustfeuerwaffen) 53 3
- modo ordinario, auf übliche Weise 18 32
- molestieren *v* belästigen 102 29
- modus afflictionis, Gerichtsverfahren mit angedichteter Klage 371 14
- Mommelian, siehe Montmélian
- monatsoldt *m* Monatsold der Offiziere u. Soldaten 77 10f, 91 38
- montieren, muntieren *v* ausrüsten 118 29, 121 4, 122 32
- montierung *f* Fabrikation 156 12
- Montmélian, Mommelian, Feste in Savoyen 65 28
- Montreux, Mustenz (VD distr. de Vevey), Teil der Landvogtei Vevey 50 8
- monturf Uniform 158 3, 160 13, 162 4, 189 10, 194 19 (Trompetermajor), 209 23, 249 30 (Spieleute der Stadtwache), 252 29 (Stadtwache), 354 13
- monturstük *n* Bestandteil der militärischen Ausrüstung 191 36
- mordachs, mordax, mortbiel *f* Kriegsaxt 39 34, 226 36, 294 1f
- Mören, Gesellschaft zum, stadtberrnische Zunft 35 20, 43 17, 49 12, 67 21, 70 32, 124 7, 298 8
- morgenbrot *n* Frühstück 236 7, 325 21
- Morges, Morgex, Morsee, Stadt (VD distr. de Morges), vor 1798 Verwaltungssitz der Landvogtei Morges 49 1, 50 5, 67 5, 70 9, 84 22, 93 27, 284 11, 340 24
- Morlot Daniel, BzB, des Rats, erster Stadthauptmann zu Bern 239 37, 240 17
- Samuel, BzB, Stadthauptmann zu Bern 96 12, 97 38
- Morsee, siehe Morges
- morsel, mörsell, siehe mörser
- mörselprob *f* Pulverprobe 282 34
- mörser, morsel, mörsoll *m* Steilfeuergeschütz (Kugeln von 50 bis 150 Pfund) 5 17, 17 22, 81 5f, 93 29, 127 33, 146 21f, 150 30
- mortbiel, siehe mordachs
- Moudon, Milden, Stadt (VD distr. de Moudon), vor 1798 Verwaltungssitz der Landvogtei Moudon 48 22, 50 4, 67 2f, 70 13, 71 28, 75 16, 93 26, 340 17
- mousquette, siehe musqnete
- mousquetier *m* Infanterist im Auszug (18. Jahrh.) 203 5,

- 206 10, 209 21, 211 23, 212 19  
(Hauptleute: Musterungsbesuch), 213 4 (Säbel), 214 13, 219 6
- mousquetiercompagnie** *f*  
*Musketierkompanie*: ausgezeichnete Eliteformation der Infanterie (neben der Grenadierkompanie) 186 34 ff (Pikett), 200 12, 201 4 ff, 211 22 f, 213 9, 213 33 (eine pro Bat.), 217 3
- mousquetierfehndrich** *m*  
*Fähnrich der Mousquetierkompanie* 214 14 (zum 2. Unterleutnant befördert)
- mousquetierofficier** *m*  
*Offizier in einer Mousquetierkompanie* 211 24
- Moutier**, siehe Münster
- möschin** aus Messing 93 29
- müli**, mülli *f*  
*Mühle (Schutz im Krieg)* 36 21, 38 14, 53 35, 91 14, 102 3, 177 11 f
- müligeschirr**, geschir *n*  
*Mühleneinrichtung (Schutz im Krieg)* 36 21, 38 14, 53 35
- Mülinen** Nicolaus von, BzB, Rats- und Musterherr, 1599  
*Hauptmann eines Fähnchens* 67 1, 81 21, 83 16, 84 14
- Müller** Hanns, BzB, Hauptmann eines Fähnchens 84 24
- David, BzB, des Rats, Müttdirektor des «pulvergewerbs» 268 6, 269 23
- Samuel, BzB, Landvogt zu Moudon, Hauptmann eines Fähnchens 67 4
- Münchenbuchsee**, Buchsee (BE A. Fraubrunnen), säkularisierte Johanniterkommende, Sitz der niedgerichtlichen Vogtei Münchenbuchsee im Landgericht Zollikofen 27 23 (Buchseeschryber), 255 24, 340 34
- Münchenwiler**, -wyler, Dorf (BE A. Laupen) 44 6, 49 25, 66 33, 299 6
- mundmunition** *f*  
*Verpflegung* 132 30
- munition** *f*  
*1. Munition (Pulver, Blei, Lunte - evtl. bloß Blei und Lunte)* 6 31, 10 19, 12 33, 14 29, 17 22, 20 37, 42 14, 47 32, 48 2, 58 11 f, 61 4, 66 13, 74 13, 85 9 f, 91 35, 94 27, 95 32, 98 28, 109 16, 119 19, 126 29 (auf den Landvogteisitzen), 133 13, 160 13, 162 3, 251 19 (Stadt-wache), 257 39, 260 19, 265 13, 302 33. - *2. eigentliche Artilleriemunition* 147 7 (Kanonen), 194 20, 198 Nr 109 (Munition auf den Schlössern), 259 23 f, 296 6
- munitionsfürer** *m*  
*Führer des Munitionstrains* 45 19, 47 3
- munitionsgewehr** *n* (siehe auch gewehr), *Feuerwaffe der Infanterie* 154 15 f, 156 14
- munitionshüter** *m*  
*Aufseher über die Munition* 47 21
- munitionswagen** *m*  
*Munitionswagen* 47 25 f
- Münsingen**, Münsigen (BE A. Konolfingen) 118 12
- Münster** (Moutier), Dorf und Münstertal, Propsteigebiet  
*Moutier-Granval* (BE A. Moutier) 36 4, 49 33
- montieren**, siehe montieren
- Münzen und Geld**
- dicken pfennig, Berner dicken 88 32, 92 18
- Batzen (bz) 4 25 f, 25 9 f, 76 11, 84 35, 92 2 ff, 106 29, 112 32, 113 13, 117 23 (Bernbatzen), 126 15 f, 141 21 f, 188 9 f, 190 12 f, 194 19, 195 26 (Sold), 197 Nr 108 (Sold), 208 12 (Sold), 210 5, 211 1 ff, 212 18, 213 2 ff, 222 14 f, 224 13 ff, 231 23, 232 39, 244 12, 245 5, 256 29, 258 13, 265 26, 270 14 f, 273 32, 278 11 ff, 279 12, 282 1 f, 283 15, 286 28, 287 7, 303 32, 312 26, 325 4, 338 8, 339 16 ff, 340 2 ff, 343 32 f, 346 32, 347 16 ff, 350 3, 378 15 f
- dublonen, duplonen, *Dublon* 205 12, 344 2, 373 32
- ducaten, *Dukaten* 343 36, 347 23
- florin, floryn, *Gulden* 48 25, 312 18, 372 17
- Franken 52 19, 148 10
- Gulden (guldin), *f*, florin, 3 2 f, 4 26, 5 13, 32 23 ff, 40 2 f, 76 10, 106 34, 109 2, 121 20 f, 122 24, 231 21, 232 44, 235 38, 295 11, 303 21, 341 6, 345 27, 356 35 f, 357 3, 363 22, 379 33
- haller, *Haller* 42 27, 61 15 f
- Kreuzer (x<sup>r</sup>) 92 5 f, 190 12, 197 Nr 108 (Sold), 210 5, 211 4 ff, 213 2 f, 231 23, 255 27, 310 10, 340 35, 343 32 f
- Krone (♁), cronen 5 16, 20 19, 25 14 f, 26 31 ff, 31 10, 53 10 (Silberk.), 77 23 ff, 84 34 ff, 85 3, 92 2 ff, 95 9 f, 115 9 ff, 117 18, 121 16, 122 40, 123 3, 124 15, 126 15 f, 140 21 ff, 141 1 ff, 145 27 ff, 147 39, 151 10 f, 186 22 ff, 188 15, 190 14 f, 194 18, 196 f Nr 108 (Sold), 203 13 f, 212 18 ff, 213 32 f, 215 31 f, 223 22, 224 6 ff, 231 21 f, 233 40, 234 33, 241 6 ff, 243 6 f, 249 8 ff, 252 3, 254 28, 258 23 f, 259 35 f, 262 28, 263 1 ff, 271 7, 273 22 f, 282 11 ff, 283 9, 284 19, 285 13 f, 295 11, 298 2 ff, 299 17 f, 312 37, 315 24, 318 23 f, 325 27, 338 8, 339 14 ff, 340 1 ff, 348 1 f, 379 3
- Louystaler, *Louis d'or* 120 36, 205 19
- ort = Viertel eines Guldens 53 10
- Pfennig, denar (ð) 48 25, 298 40, 313 26, 320 22

- *Pfund* (℔) 4 10, 5 27, 18 15 f, 33 22 (pf. stebler), 39 8 ff, 40 11, 68 4, 75 37, 119 11 f, 123 17 f, 128 25, 137 39, 183 26 ff, 193 23 f, 226 33 f, 234 2 f, 241 5, 247 31, 278 16 f, 281 36, 283 37 f, 284 27, 285 31, 286 9, 292 14, 293 34, 296 12, 298 7 ff, 299 2 f, 303 24, 305 24, 312 18, 313 26, 321 26, 323 26, 325 1 ff, 327 26, 328 27, 330 8 f, 333 27, 336 15 ff, 337 26, 344 2 f, 345 30, 348 1 ff, 350 16, 354 13, 356 24 ff, 358 26 f, 359 23, 365 26 f, 368 20 ff, 369 37, 372 17

- *plaphart* 3 18

- *Reichsthaler* 128 6

- *Rheinischer Gulden* 3 32, 4 3

- *Schilling* (ß) 42 30, 43 25, 61 17, 75 23, 113 2 ff, 114 3 f, 229 25, 234 16, 236 14 ff, 238 8, 244 14 ff, 245 3 f, 298 40, 303 25, 305 24 f, 320 31, 321 16 ff, 322 3 ff, 323 4, 327 4, 328 24, 332 21, 333 36, 335 33, 336 32, 337 2 ff, 344 5, 345 4 ff, 347 11, 350 8 ff, 351 5

- *thaler, taler* 148 6 ff, 193 23, 249 23, 282 38, 343 29 f, 346 31, 347 14 f, 352 2 f, 371 39, 372 1 ff, 378 13 f, 379 43 f, 383 5 f

- *vierer* 211 5 ff

*münzgattung f Münzsorte*  
317 16

*Münzmeister m* 52 13

*Muri, Mure, Dorf (BE A. Bern), eines der vier Kirchspiele* 36 3, 69 15, 70 6, 71 7, 79 21, 218 9, 298 27

*Muri NN, Seckelmeister, zu Seftigen* 306 16

*Murten, Morat, Murttten, Stadt und Amt (FR Seebezirk), gemeine Herrschaft Berns und Freiburgs* 45 7

*müß und brot n Getreidebrot und Brot: die gewöhnliche Nahrung des Volkes* 231 21 f

*muschgeten, siehe musquete*

*müßhaften m gemeinnützige Stiftung in Bern* 342 2

*Muskete, siehe musquete*

*musquete, mousquette (siehe auch reißmußquete) f Muskete: Infanteriegewehr mit Luntenschloß und Gabelstock* 51 ff Nr 34, 65 20, 66 13, 67 39, 71 15 ff, 73 28 f, 77 36, 79 24, 82 6 f, 84 27, 85 8, 92 2, 112 33, 113 13, 114 1, 116 31, 117 17, 118 27 ff, 119 39 (zweilötig), 125 6 (zweilötig), 240 6, 245 6, 246 32, 257 23, 294 14 ff, 328 Nr 176 (ordnung der musqueten und schiesens halb), 328 32, 329 2 ff, 331 5 ff, 332 2, 332 ff Nr 180 (musquetenschützen-ordnung), 334 13 ff, 335 5 ff, 337 1 f, 338 1 ff, 349 13, 350 10, 352 14

*mußquetengablen, gablen, Stützgabel des Musketers* 53 2, 334 14, 335 14 f, 349 13

*musquetenpulver n Schießpulver für Musketen* 273 32, 275 14, 278 11

*musquetenrohr, rohr n Lauf einer Muskete* 117 22, 334 24 f, 335 20 f, 349 5

*musquetenschiessen n Schießen mit der Muskete* 332 16

*musquetenschütze m (siehe auch musquetierer und zählmußqueten-schütze), Musketenschütze* 71 15 ff, 73 23, 331 13 f, 332 ff Nr 180 (musquetenschützen-ordnung), 348 ff Nr 186 (neue Ordnung)

*musquetierer m (siehe auch musquetenschütze), Musketier* 77 37, 83 32, 84 35, 92 26, 315 30, 338 5 ff, 339 1 ff, 340 2 ff

*müssig gan, sich enthalten* 357 27, 362 37

*müssigen, sich v sich enthalten* 291 23

*Mustenz, siehe Montreux*

*musteren v (siehe auch beschowen), besichtigen, inspizieren, eine Waffen- und Ausrüstungsinspektion abhalten* 65 12, 68 30, 77 24, 78 39, 80 5 f, 85 23, 121 9, 134 1, 293 6 f, 346 13

*musterherr m mit der Musterung beauftragter Ratsherr (im aktiven Dienst z.T. verbunden mit dem Amt des Zahlherren)* 8 31, 11 11, 77 43, 78 7 f, 79 5 f, 80 13 f, 83 29, 92 27, 141 8, 144 30

*musterordnung f festgelegtes Verfahren über die Durchführung von Musterungen* 92 24

*musterplatz m öffentlicher Platz für die Abhaltung von Musterungen, Sammelplatz* 27 26, 65 17, 78 2 f, 79 2, 80 1

*musterrodel m Liste der zu Musternden* 92 13 f, 118 8, 144 15 f, 165 2 f

*musterschreiber, musterrodelschreiber m Rodelführer* 118 Nr 70 (Patent), 142 2 (Auszügler-Kompagnie), 157 2 (Uniform), 249 13 (kein besonderer für Stadtwache)

*musterung, mustrung, manschouw f (siehe auch officers- und hauptmusterung, trüllmeistermusterung, trüll- oder vormusterung, schießmusterung) Truppschau, Inspektion* 11 35, 20 13, 24 13, 32 7, 66 16, 77 Nr 47, 83 Nr 49 (Instruktion), 95 27, 95 Nr 55, 105 23, 108 Nr 64, 114 27, 121 16 ff (jahrmusterung), 122 22 ff, 125 8, 133 40, 134 4 ff, 139 Nr 90 (an Sonntagen), 144 38, 160 15, 186 f Nr 106 II (Besuch der Musterungen durch die Offiziere), 188 10 (Trüllmeister), 194 16 f (Trompetermajor), 211 27, 212 3 f (u. a. Entschä-

digung an Offiziere für Besuch), 215 11 (sergent d'armes), 126 13, 222 7f, 225 20 (Befreiung der patentierten Feldschärer), 249 38 (Stadtwache), 251 10 (dito), 292 ff Nr 155, 300 31 (manschouw), 332 5, 337 33  
 musterung faltsche f betrügerische Musterung im aktiven Dienst, indem ein Kommandant seine Mannschaft mit nicht eingeteilten Leuten auffüllt, um vollen Bestand vorzutäuschen 134 2  
 musterung gan, durch die, sich effektiv anwerben lassen für fremde Dienste 368 31  
 musterung-erlaubnis f Befreiung von der Musterungspflicht (reglementiert) 27 19  
 musterungs-besuchungskehr m Kehrordnung der Musterungen (für Offiziere der jeweiligen Piketteinheiten) 185 30, 210 2, 211 25  
 musterungsdeputierter m zur Musterung abgeordneter Ratsherr 209 25  
 musterungsrelation f Bericht über die Hauptmusterung durch den Landmajor 28 19  
 musterungsrouten f jährlich durch die Landmajore örtlich und zeitlich festzulegende Route der Hauptmusterungen 27 11  
 mustring, siehe musterung  
 müterherd m Lagerstätte mit natürlicher Salpeterausscheidung 264 19, 277 6, 278 15 ff  
 mutination, mutinatio, siehe meütery  
 mütinerey, siehe meütery  
 mütschen brot m Laib Brot 232 37  
 mütt n bernisches Hohlmaß für Getreide = 168,13 Liter 3 2, 4 2, 5 12, 39 20, 40 2, 50 20, 123 1,

145 27, 183 26 ff, 190 19, 282 12, 312 20 f, 316 20 ff  
 mütwillen v Ungebührliches treiben 366 18  
 mütwillen m böser Wille, Willkür, Ungehörigkeit 7 6, 88 15  
 mütz f Grenadiermütze 157 24 (abgeschafft), 158 13 f (wieder eingeführt)  
 müy f Mühe 65 24  
 müysam, mühsam 227 19

## N

nach, nahe 42 19, 60 29  
 nachfrag halten, nachfragen, untersuchen 67 39  
 nachlassen v erlassen 48 29  
 nachrichter m Nachrichten, Scharfrichter (im Stab eines Bannerzugs) 45 17, 47 7  
 nachrichtung f Nachfolge, Einhaltung 12 24  
 nachtherbrig f Übernachtungsgelegenheit 235 20  
 nachtrachten n Bemühen 108 3  
 Nachtwache (in der Stadt Bern) f 67 13, 246 25  
 nachwärts, nachher 100 13  
 nachwärber m Gesuchsteller, Appellant 297 2  
 nachwerben v nachforschen, ein Gesuch stellen 359 2, 387 24  
 nachzug m zweite Hälfte des Auszugs der 12000 61 21, 62 2  
 Nägeli Hanns Frantz, BzB, Seckelmeister, Hauptmann des Genferzugs und des vorgesehenen Zugs gegen Nicolaus von Bollwyler 41 24, 42 2  
 nambsen v namentlich bezeichnen, bestimmen 68 22, 98 27, 108 22  
 Nantes, Edikt von (1598) 75 45  
 Nappols, siehe Neapel

Narren und Distelzwang (Zunftgesellschaft), siehe Distelzwang  
 nation f Land, Staat 51 23, 90 29, 96 21, 103 21, 294 6  
 nauwen m Nauen, flacher Transportkahn 227 10  
 Neapel, Nappols, Stadt (Italien) 359 24  
 negocium, volkomnes, siehe volkomnes negocium  
 neherung f Annäherung, feindlicher Vormarsch 72 16  
 nehmen, für sich v behandeln 7 22  
 neigen (neygen) nach etwas, sich v bevorzugen 62 15  
 neigen zu etwas v etwas annehmen, akzeptieren 76 14  
 neigung f Gelüste, Zustimmung 331 12  
 Nemours, Stadt und Herzogtum (Frankreich), im Besitz des Hauses Savoyen 302 30  
 nervus belli, des kriegs nerf, nerf und craft des kriegs und gegenwher, hauptsächliches Mittel zur Kriegführung = Geld 20 33, 75 22, 302 Nr 162 Ziffer 5, 307 9  
 Neuenburg/Neuchâtel, Nüwemburg, Stadt und Grafenschaft, verbündet mit Bern, NE 35 21, 45 10, 49 22, 143 29, 231 42 (Mithilfe beim Schanzenbau der Stadt Bern)  
 Neuenegg, Nüweneck, Dorf (BE A. Laupen) 340 23  
 Neuenstadt/La Neuweville, Nüwenstatt, Stadt (BE A. Neuenstadt), im ehemal. Fürstbistum Basel, Zugewandter Ort Berns 35 30, 45 7, 49 32  
 Neuws, siehe Nyon  
 Newengass, Neuengass/Bern 107 13  
 Nidau, Nidauw, Nydau, Ny-

douw, Stadt u. Burg (BE A. Nidau), Verwaltungssitz der Grafschaft (= Landvogtei) Nidau 22 1, 35 20, 44 9, 45 9, 49 25, 66 22f, 70 12, 75 16, 76 27, 78 17f, 93 24, 195 10, 217 19, 255 24, 266 8, 284 11, 305 11, 309 38, 315 28, 340 4, 385 32  
 nider amptman m Untervogt usw. 83 18  
 Nider Ergöuw, siehe Unter Aargau  
 Niederlanden, General-Staaden der vereinigten (siehe auch Holland), Niederlande 380 12, 387 31  
 niederländisches Exerzierreglement 80 30  
 Niederlantsch fläschen f Pulverflasche des Musketers nach niederländischer Art (für Zündpfannenpulver) 53 2  
 niederlegen arrestieren 258 2, 272 7, 278 1  
 Nidernpfistern (Zunftgesellschaft), siehe Pfistern b)  
 Nidersimmental, Nidersibental, Landschaft (BE, entspricht dem heutigen A. gleichen Namens), Kastlanei (= Landvogtei) N. oder Wimmis (siehe dort) mit Verwaltungssitz im Schloß Wimmis 22 32, 35 28, 44 9, 44 6, 49 24, 66 30, 70 11, 75 12, 258 20, 277 12, 305 12, 315 14, 317 37, 339 19  
 niemer mer, niemand mee, nie mehr 33 1f, 57 9  
 nienen, nie, niemals, nirgends 58 23  
 nit enregimentierte miliz f (siehe auch restierende miliz) nicht in Regimenten eingeteilte Reserve-Infanterie 149 24, 150 8  
 nomination f Ernennung 201, 24 9  
 Nordertuch n niederländi-

sches Uniformtuch (für Röcke) 139 15, 157 32  
 nothzüchtigen v vergewaltigen (eine Frau v.) 133 6  
 Nürnberg, Nüremberg, Stadt (Deutschland, Bayern) 3 13  
 Nußbaumholz n 151 Nr 98 (Ausführverbot)  
 nützit, nütz, nichts, nicht 4 34, 5 2, 34 7 6, 42 21, 55 15 usw.  
 nüweliich, neuerdings 57 35  
 Nüwemburg, siehe Neuenburg/Neuchâtel  
 Nüweneck, siehe Neuenegg  
 nüwen jâr, uff dem, am Neujahrstag 323 25  
 Nüwenstatt (BE), siehe Neuenstadt/La Neuveville  
 Nüwenstatt (VD), siehe Villeneuve  
 nüwierung f Veränderung der bisherigen Ordnung 87 30  
 nyd m Neid, Groll, Mißgunst 56 4, 57 35, 89 15  
 Nydau, siehe Nidau  
 Nydegghthurn, Turm beim Nydegghthor zu Bern 238 38  
 nyderes thor, siehe underes thor  
 Nydouw, siehe Nidau  
 Nyon, Neuws, Neüwis, Stadt (VD distr. de Nyon), vor 1798 Verwaltungssitz der Landvogtei Nyon 49 2, 50 5, 67 5, 70 12, 75 19, 84 22f, 93 27, 284 11, 340 25  
 Nyon, Regiment, eines der welschen Regimenten 220 6 (neue Scharfschützenkomp.), 302 35

## O

Ober Aargau, Ober Ärgäu. I. im weiteren Sinn: die Landschaft zwischen Aare und Murg-Rot. — 2. im engeren Sinn: die Landschaft zwischen Emme, Aare

und Murg-Rot 22 38, 82 4, 117 15, 195 14, 305 17  
 oberamtman, oberambtlüt Landvögte, Kastlane etc., siehe ambtman, -lüt  
 Ober Ärgäuische regimenten, 3 Infanterieregimenter, deren Mannschaften sich aus den Ämtern (= Landvogteien) Aarburg, Bipp, Brandis, Burgdorf, Landshut, Trachselwald und Wangen rekrutierten 22 38 [26 32 (Besoldung der Landmajoren)], 31 3, 214 23, 216 38 (2 Regimenten: Teilkreutierungskreis einer Artillerie-Landkomp.), 218 20 (dito)  
 obercommandanten Tütschen und Wetschen lands, siehe Tütsche und Wetsche land  
 oberer thurn, zum Heiligen Geyst benannt, Oberer Turm der Stadt Bern 238 32, 281 25  
 Oberes Spital 95 14, 233 29f  
 oberes tor, Oberes Tor 233 17, 240 28  
 oberfeldschärer der artillerie m oberster Feldchirurg der Artillerie 214 34 (Wartgeld)  
 oberfeldzeugwart m für den Geschützpark des Artilleriecorps verantwortlicher Chef (seit 1783 im Rang eines Oberleutnants) 194 30, 196 16 (Besoldung), 211 4 (Beförderungsmöglichkeit: capitainlieutenant), 213 34 (Wartgeld)  
 obergewehr n (siehe auch oberwehr), Handfeuerwaffe, Fusil 138 6  
 Oberhasle, siehe Hasli  
 Oberhofen, Dorf u. Burg (BE A. Thun), ehemal. Freiherrschafft, Verwaltungssitz des Amtes (= Landvogtei) Oberhofen 22 29, 283 30

- oberkeit *f* Obrigkeit 76 1a  
 oberkriegskommissar *m*  
 Chef des Kriegskommissariats  
 (bleibt im Kriegsfall in der  
 Hauptstadt) 224 5 ff  
 Oberland, bernische Land-  
 schaft, umfassend die Kastla-  
 neien oder Ämter Interlaken,  
 Oberhasli, Unterseen, Thun,  
 Oberhofen, Frutigen, Wimmis,  
 Zweisimmen, Saanen und Cha-  
 teaux d'Oex 79 9, 107 18 f, 139 36,  
 194 5 (3 Jägerkomp.), 195 15,  
 270 1, 284 16, 315 41, 339 15  
 Oberländisch regiment, Neu-  
 benennung des ehemaligen  
 1. Oberländischen Regiments  
 214 2a  
 Oberländische regimenter,  
 3 Infanterieregimenter, deren  
 Mannschaften sich aus den  
 Kastlaneien oder Ämtern (=  
 Landvogteien) Interlaken,  
 Oberhasli, Unterseen, Thun,  
 Oberhofen, Frutigen, Wimmis,  
 Zweisimmen und Saanen re-  
 krutierten 22 25 ff, 26 32 (Be-  
 soldung der Landmajoren),  
 30 36, 31 1, 214 2a, 216 35  
 (Rekrutierungskreis einer Ar-  
 tillerie-Landkomp.), 217 18  
 (dito)  
 oberlieutenant *m* Oberleu-  
 tant 165 f Nr 103 a Ziffern  
 LVIII–LXVIII (Pflichten),  
 185 28, 187 10, 192 16 f (Jäger),  
 194 7 (2 pro Jägerkomp.), 195 2  
 (Artilleriekomp.), 196 (Ta-  
 belle: Besoldungsetat), 200 1  
 (Adjutant), 200 8, 203 26 (Dra-  
 goner), 204 21 (Artilleriekomp.),  
 213 42 (u. U. Kommandant ei-  
 ner Füsilierkomp.), 214 11,  
 216 28 (Artilleriekomp.), 217 20 f  
 (dito), 218 24 (Artillerie/  
 Pikett), 219 2 (Artillerie)  
 obermeister *m* Vorsteher einer  
 Zunft 52 1a (Suhl, Franken)  
 Oberngerwern (Zunftgesell-  
 schaft), siehe Gerwern a)  
 Obernpfistern (Zunftgesell-  
 schaft), siehe Pfistern a)  
 oberofficiers *m* Offiziere vom  
 Leunant an aufwärts 29 9,  
 115 43, 131 28, 158 27, 184 11  
 (kriegs-exercitium), 193 28,  
 200 11 f, 201 23  
 ober-proviantmeister *m*  
 höherer Verpflegungsoffizier  
 141 2, 142 27, 143 20, 144 28  
 ober-quartiermeister der  
 artillerie *m* höherer Artillerie-  
 Quartiermeister (seit 1783 im  
 Grad eines Oberleutnants) 211 8  
 (Beförderungsmöglichkeit: ca-  
 pitainlieutenant), 214 25  
 (Wortgeld)  
 Obersimmental, Obersibental  
 (BE, entspricht dem heutigen  
 Amt gleichen Namens) Kast-  
 lanei (= Landvogtei) O. oder  
 Zweisimmen (siehe dort) mit  
 Verwaltungssitz in Zweisim-  
 men (Schloß Blankenburg)  
 22 35 f, 35 28, 44 4, 45 5, 49 24,  
 66 32, 70 11 f, 74 43, 75 12, 258 20,  
 277 13, 305 11, 339 17  
 oberst, obrist *m* 1. Oberkom-  
 mandierender eines gesamten  
 Aufgebots (vor 1628), auch  
 oberster hauptman (siehe  
 auch hauptman I) 6 16, 45 13,  
 46 26 f, 49 17, 55 27, 59 25 f. –  
 2. Kommandant eines aus ver-  
 schiedenen Fähnchen zusam-  
 mengesetzten Kontingents 77 32,  
 85 21, 86 20, 87 24, 88 12, 90 7 f,  
 91 31, 92 41, 93 2, 94 5, 95 2 f. –  
 3. Regimentskommandant,  
 Kommandant eines Spezial-  
 korps oder Angehöriger eines  
 höheren Stabes (nach 1628)  
 8 16, 10 13, 19 35, 20 25, 23 26 f,  
 24 2, 28 4, 32 15 f (Infanterie-  
 regiment), 32 11 f (Jägerkorps),  
 81 15 f, 99 25, 100 24 f, 101 28 f,  
 102 20, 103 20 f, 104 15, 110 24,  
 117 42, 124 27, 129 18 f, 133 20,  
 134 9 ff, 141 24 f, 153 22, 156 20,  
 160 f Nr 103 C Ziffern I–XI  
 (Pflichten), 161 37 (komman-  
 diert 1. Bataillon), 171 10 f,  
 186 7 ff (Pikett und Musterungs-  
 sold), 187 8 (Musterung), 199  
 6 ff, 212 17 (Musterung), 213 23  
 (als Kommandant einer Bri-  
 gade), 223 12, 225 16. – 4. Oberst  
 der Artillerie 81 15, 147 37,  
 204 10, 217 25. – 5. Oberst der  
 Kavallerie 190 15, 203 31. –  
 6. Oberst der Scharfschützen  
 223 1. – 7. Oberst eines Re-  
 giments in fremden Diensten  
 380 14, 381 9, 384 5  
 oberster provos *m* (siehe auch  
 provoß), Chef der Heerespolizei  
 100 25, 141 17  
 oberst feldschärer *m* oberster  
 Feldchirurg 141 16  
 oberstlieutenant, oberster  
 lütinant *m* Obersleutenant,  
 Stellvertreter des Obersten, auch  
 Regimentskommandant 23 41,  
 24 2, 32 1 ff, 50 2, 86 21, 129 24,  
 141 25 f, 153 22, 161 f Nr 103 a  
 Ziffern XII–XV (Pflichten,  
 kommandiert 2. Bataillon),  
 171 10 f, 186 8 ff (Pikett und  
 Musterungssold), 187 8 (Mu-  
 stering), 194 24 (Artillerie-  
 korps), 195 26 f, 196 10 (Artil-  
 lerie-Besoldung), 199 7 ff, 203 21  
 (Dragoner), 204 11, 212 17 (Mu-  
 stering), 213 27 (Wahl), 217 25  
 (Artilleriestab)  
 oberst-quartiermeister *m*  
 Quartiermeister der Armee,  
 Chef des Quartieramts im Rang  
 eines Obersten 140 22, 223 17 ff,  
 224 1  
 oberst quartiermeister-lieute-

- nant *m* Stellvertreter des Arme-Quartiermeisters 141 11
- oberst wagenmeister *m* Kommandant der Trainruppen mit dem Rang eines Oberstleutnants 141 17, 210 1, 212 5 (Instruktion)
- oberst-zahlherr *m* Oberster Verwaltungsoffizier der Armee 206 5 (für Camps in Friedenszeiten)
- obervogt 1. Landvogt, Amtmann (siehe auch dort) 229 4 ff. - 2. Vogt eines städtischen Spitals 233 18f
- ober-wagenmeister *m* Chef des Trains (seit 1783 Rang eines Oberleutnants) 194 35 (Artilleriecorps), 196 1a (Artillerie: Besoldung), 210 37 (Beförderungsmöglichkeit: capitaineleutnant), 214 33 (Artillerie: Wartgeld)
- Oberwangen, Wangen, Dorf (BE Gde Köniz, A. Bern) 340 38
- oberwehr *f* (siehe auch obergewehr), Hauptwaffe des Infanteristen (Muskete, Spieß oder Halpate) 100 15, 101 4, 104 4, 315 30
- ober-zahlherr *m* (siehe auch zahlherr), hoher Verwaltungs-offizier, Kriegskommissär 141 4, 205 29 (Armeestab)
- obmann, Vorgesetzter beim Schießen 345 31f, 346 33, 348 17
- obrist, siehe oberst
- observanz *f* Innehaltung 97 16
- observieren *v* einhalten, beobachten 265 8
- obacht *f* Aufsicht 16 25
- occupation *f* Beschäftigung 137 36
- Ockenfieß meyster Hansß, von Zürich, Armbruster 40 10f
- offenbaren *v* eröffnen, be-  
kannntmachen 309 20
- offension *f* Angriff 127 33
- officierer *m* 1. Offiziere im allgemeinen, häufige Bezeichnung für Subalternoffiziere 8 16, 10 12, 13 10, 77 30, 99 38 usw. - 2. hohe officierer, Stabsoffiziere 99 24
- officierer- und haubtmustering, siehe hauptmusterung
- officiercorps de garde *n* Gebäude der Offizierswache (bey dem Aarzhilthor) 40 4
- officiersmusterung *f* Musterung, an der die Offiziere teilnehmen 218 36, 219 23
- officium *n* 1. Amtsstelle 14 25. - 2. Obliegenheit, Aufgabe 28 37
- Offiziersausbildung *f* 147 ff Nr 94 Bemerkungen Ziffern 1, 4-7 (Ingenieure und Artillerie-offiziere)
- Offiziersernennung *f* 23 Nr 15
- offnen, öffnen *v* bekanntgeben, offenbaren 34 13, 55 30, 58 4
- Öffnungszeiten der Stadttore zu Bern 226 Nr 121
- öhl *n* Öl (für Quartier und Feldlager) 224 22
- ohnadvouierte dienst, siehe unadvouierte dienst
- ohnbequemlichkeit *f* Mißstand 23 40
- ohnadisputierlich, unbestreitbar 14 14
- ohnerlaubte dienst, siehe unadvouierte dienst
- ohne verzug, unverzüglich 69 34
- ombrage *m* Verdacht, Argwohn 117 32
- once, siehe untze
- Oranien, siehe Uranien
- ordinantz *f* ordonnance = Heeresordnung 59 16, 87 34
- ordinari-vorrath *m* der übliche Vorrat 279 19 (Pulver)
- ordinari-verbrauch *m* üblicher Verbrauch 281 16 (Pulver)
- ordnen *v* 1. zuweisen, zuteilen, entrichten 140 20f. - 2. einteilen 61 30, 68 32. - 3. einfügen in die Marschordnung 61 7
- ordnung *f* 1. Heeresordnung 45 Nr 31 b (in bezug auf das Hauptbanner: Kolonne rechts und links). - 2. Marschordnung 37 7 (ordnung mit den vendli), 60 8, 80 1, 131 20. - 3. normierende Verordnung, Reglement 61 1, 68 8, 69 3 usw. - 4. Zucht, Ordnung 53 30, 56 23. - 5. Anordnung, Verordnung 13 31, 38 29
- ordnung treten, in die, sich in die Formation einfügen 86 33
- ordnung der ständen *f* Rangordnung der Offizierschargen 46 25
- ordnungsmacher und führer *m* In der früheren Zeit: Mit der Ordnung der Marschkolonne und der Schlachtreihen beauftragte «Flügeladjutanten» 45 17f, 46 16f, 47 2
- ordonantz *f* 1. zwingende Ordnung 269 37 (Pulverfabrikation und -handel). - 2. vorgeschriebene Art und Beschaffenheit der Bewaffnung und Ausrüstung 17 30, 150 23, 153 39, 154 ff Nr 101 B (ordonnanz der armatur), 156 8, 156 ff Nr 102, 158 10 (pays de Vaud). - 3. siehe auch exercierordonnanz
- ordonnantzenbuch *n* Vorschriften über Rangordnung, Besoldung, Rekrutierung usw. 145 24, 149 26
- ordonnanz *f* den Stabs-Offizieren persönlich zugeweilte Soldaten 18 25, 161 20 (Oberst: Un-

teroffizier), 161 3a (Oberstlieutenant: Corporal), 162 3a (Major: Grenadier), 163 3a (Aidemajor: Soldat), 171 3a (jede Brigade beim General-Major: 1 Wachmeister, 1 Korporal)

ordonnanz-bandouliere *f* vorgeschriebenes Schulterband 184 2 (Tambour- und Pfeifermajoren)

ordonnanzen, ordonnanzspiel *m/n* Ordonnanzmärsche 164 16f, 168 27

ordonanz-officier *m* Ordonanzoffizier im Leutnantsrang 205 22 (Armeestab), 209 7 (empfangt Brot für Generalstab)

ordonnanzrock *m* vorgeschriebener Uniformrock 184 2 (Tambour- und Pfeifermajor)

ordre *f* Befehl 8 21, 161 17, 162 14f (durch Regimentsmajor an Adjutant und erste Wachmeister), 163 22 (von Regimentsadjutant an erste Wachmeister), 167 10 (Empfänger: erster Wachmeister), 172 Nr 103 a D Ziffern CCXXII-CCXLIV (Befehlsausgabe)

Organisation des Heerwesens *f* (Altersklassen, Beförderungsvorschriften, Organisation der Stäbe und Truppen usw.) 198 Nr 110

Oron-la-Ville, Oron, Ouron, Dorf und Schloß (VD distr. d'Oron), vor 1798 Verwaltungssitz der Landvogtei Oron 49 3, 50 4, 70 15, 71 31, 75 19, 93 26, 340 20

ort *n* souveräner Stand der Eidgenossenschaft 32 22

örter *n* Ortschaften 12 38

Örtli Hans, zu Langnau, Pulvermacher 259 10

Ösch, siehe Chateaux d'Oex

oster-burgergelt, Osterabgabe der Burger 324 11

Ostern, Ostern 40 12 (Besoldungstermin), 322 20 (Spielverbot von Judica bis acht Tage nach Ostern), 323 15f

Österrych, huß, österreichisches Kaiserhaus 363 14, 367 18

Obwald Philipp, BzB, Pulvermacher 254 2

Ougspurger Michel, BzB, Kriegsrat im Savoyerzug 6 20 – Michel, BzB, Feldkriegsrat im Genferzug 41 27

– U., BzB, Ratschreiber 13 25

Ouron, siehe Oron-la-Ville

Öyla, Allmend bei Wimmis (BE) 79 14

## P

pakpferd, Trainpferd 207 37 (Blachen), 208 3

paner, baner *n/f* 1. Banner (allgemein), Feldzeichen, große Fahne 64 13 f. – 2. Banner (der Stadt Bern), Feldzeichen eines größeren bernischen Kriegsauszugs (statt paner) 6 17, 33 27, 34 24 f, 35 3, 36 29, 37 2, 38 11, 45 4, 46 12f, 54 9 f, 55 2, 56 1, 58 3a, 61 Nr 38 (ußzug zur paner), 63 16, 64 12f, 288 29, 289 24, 291 7 f. – 3. Bannerwache, siehe hundert man für die paner

panertrager *m* 1. der eigentliche Fähnrich (an Stelle des Venners) 36 2, 37 14 (Eid), 45 16, 46 14f, 48 2, 55 1 (Eid). – 2. die vier under die paner, stellvertretende Bannerträger 34 24

panier *n* Banner, Feldzeichen 42 11

pantermacher *m* Panzerschmied (im Stab eines Bannerauszugs) 45 20, 47 1f

Papiermühle zu Bern 259 9

papistisch, römisch-katholisch 237 2

paradeplatz *m* Sammelplatz für die Wache in der Stadt Bern 247 34

parades rangieren *v* Defilées organisieren 163 25 (Pflicht des Regimentsadjutanten)

parieren *v* gehorchen 113 20

parole *f* (siehe auch losung) 1. Losungswort 131 32, 159 21, 162 20 (Sammelstelle: Regimentsmajor), 182 24 f. – 2. parole im garnison-dienst: Schließung der Stadttore, Zapfenstreich, Patrouille vor die Tore nach Öffnung, Feldgeschrei, Losungswort im Garnisonsdienst 182 f Nr 103 a E Ziffern DLV-DLXII

part geben *v* Mitteilung machen 14 38

parthey *f* Streifschaar (vom Hauptheer getrennt wirkend) 174 f Nr 103 a D Ziffern CCCCLXXII-CCCCCLXXX

parthyen (sich) *v* sich in Parteien zerspalten 89 22

partheyung *f* Zerspaltung in Parteien 103 20

particular *m* Privatperson 144 1f, 158 15 (Grenadiermützen)

particulargebrauch *m* persönlicher Gebrauch 16 17

particularversammlung *f* Sonderversammlung 140 4 (außerhalb Gottesdienst)

paß, peß/päß *m* 1. Durchgang, Engnis (auch Brücke), militär. Vormarschaxe, Zollstelle 6 29, 12 38, 65 39, 70 40, 82 20, 97 23, 98 19, 127 28 (Gebirgspaß),



- 274<sup>14</sup> (Zollstelle), 280<sup>13</sup> (Zollstelle), 291<sup>23</sup>, 302<sup>24</sup>. - 2. Passierschein 382<sup>10f</sup> (für Ausreißer fremder Armeen), 386<sup>1t</sup> (für ausländische durchmarschierende Rekruten)
- paßbriefe *m* Passierscheine (für Waren) 272<sup>5</sup>
- paß-port *f* Urlaubspaß 161<sup>7</sup>, 174<sup>24</sup>
- pasquill-schrift *f* satyrisches Schriftstück 308<sup>2st</sup>
- passevolants *m* zur Vortäuschung höherer Bestände nur für die Musterung eingestellte Mannschaften 133<sup>40</sup>, 160<sup>15</sup>
- past, zum, zum Basten (Pferde) 296<sup>4</sup>
- Pastor Hanns, BzB, Feldkriegsrat im Genferzug 41<sup>23</sup>
- paßzedel, paßzedul *m* Passierschein 101<sup>32</sup>, 130<sup>14</sup>, 276<sup>16f</sup>, 280<sup>13f</sup>
- patent *n* 1. Bestallungsurkunde für Offiziere 11<sup>5</sup>, 21 Nr 14 (für Oberst, Obersilueenant und Hauptmann der deutschen Truppen), 144<sup>27</sup> (Proviandherr), 212<sup>28</sup> (Lentulus: General der Republik Bern). - 2. schriftliche Bewilligung oder Vertragsbestätigung 226<sup>13</sup> (Salpeter- und Pulverfabrikation und -handel), 264<sup>2f</sup>, 267<sup>17</sup>, 268<sup>25</sup>, 269<sup>24f</sup>, 270<sup>10f</sup>, 271<sup>15</sup>, 276<sup>32</sup>, 277<sup>31</sup> (Pulverfabrikation). - 3. siehe werbungspatent
- patientieren *v* bestallen 221<sup>30f</sup>
- patrone *f* normierte Ladung (Pulver und Bleikugel) eines einzelnen Gewehrschusses, verpackt in Papierpatrone 155<sup>26</sup>
- patronentasche, patrontäschen *f* Patronentasche 121<sup>17</sup> (Reiter), 138<sup>13</sup> (Infanterie), 154 Nr 101 B Ziffer 3, 155<sup>12f</sup>, 192<sup>2</sup> (Dragoner), 220<sup>22f</sup> (Scharfschützen), 354<sup>18</sup>
- patronenholz *n* Lindenholzbretchen in der Patronentasche zur Aufnahme der Patronen 155<sup>25</sup>
- Pätterlingen, siehe Payerne/ Peterlingen
- Payerne/ Peterlingen, Pätterlingen, Bäterlingen (VD distr. Payerne), Verwaltungssitz der Landvogtei Payerne/ Peterlingen 44<sup>27</sup>, 45<sup>8</sup>, 49<sup>21</sup>, 67<sup>2</sup>, 70<sup>12</sup>, 71<sup>17</sup>, 75<sup>18</sup>, 144<sup>20</sup> (Armeebackofen), 340<sup>19</sup>
- peen *f* Strafe 8<sup>25</sup>, 87<sup>24</sup>, 321<sup>2</sup>, 322<sup>21f</sup>
- peloton *n* Zug (4 pro Komp.) 201<sup>18f</sup>
- Pemont, -mond, siehe Piemont
- pension *f* 1. Besoldung, Taggeld 13<sup>34</sup>, 122<sup>24</sup>, 310<sup>8</sup>. - 2. regelmäßige Zuwendungen fremder Potentaten, 358 Nr 192 (Verkommnis der zwölf Orte u. a. über die Pensionen), 360 f Nr 193 (Verbot), 362 ff Nr 195 (Ordnung)
- permanent, dauernd, auf die Dauer angestellt 223<sup>25</sup>, 224<sup>14</sup> (Personal des Kriegskommissariats)
- permission *f* Bewilligung 349<sup>27</sup>
- persohnen, die ihrer handarbeit abwarten, Arbeiter (Schutz im Kriege) 102<sup>10</sup>
- pestilenzisch, verderblich 308<sup>28</sup>
- Peterlingen, siehe Payerne/ Peterlingen
- pfahl *m* Schandpfahl: Stellen an den Pfahl bei Wachtvergehen 131<sup>5</sup>
- pfand, pfender *n* Pfand als Ersatz für Nichtbezahlung 120<sup>11f</sup>
- pfand ußtragen, gepfändete Fahrnis wegnehmen 115<sup>15</sup>
- pfandabvorderung *f* Forderung von Pfandgut bei Nichtbezahlung 120<sup>18</sup>
- pfärdt, siehe pferd
- Pfarrer *m* (siehe auch predicant) 140<sup>3</sup>
- pfeife, pfeifen *f* Querflöte 157<sup>17</sup>, 230<sup>11</sup>, 231<sup>6</sup>, 249<sup>20</sup>
- pfeifen *v* Querflöte spielen 108<sup>10</sup>
- pfeifer, pfeiffer, pffifer *m* Querflötenspieler 46<sup>24</sup>, 47<sup>9</sup>, 142<sup>6f</sup>, 152<sup>21</sup> (Kompaniepfiefer), 157<sup>17f</sup> (Uniform), 164<sup>19f</sup>, 169 Nr 103a Ziffer XCIX (Pflichten), 183<sup>32</sup> (abzuschaffende Pensionen), 185<sup>29</sup>, 200<sup>27</sup> (Grenadierkomp.), 214<sup>1</sup> (Füsilierkomp: 1), 249<sup>28f</sup> (Stadtwache), 251<sup>7</sup> (dito)
- pfeifermajor *m* Pfeifermajor eines Bezirkes 183<sup>29</sup> (Besoldung), 184<sup>2f</sup> (ordonanzrok und ordonanzbandoulliere)
- pfendung *f* Pfändung 73<sup>5</sup>
- Pfennig, denar (ð), siehe Münzen und Geld
- pfenwert, pfantwert (!) *m* 1. Verkaufspreis 90<sup>29f</sup>. - 2. Ware, verkäufliche Sache 312<sup>21</sup>, 354<sup>1</sup>
- pferd, pferdt, pfärdt, pferd *n* Reit- und Trainpferd 28<sup>18</sup>, 29<sup>17</sup>, 64<sup>33</sup>, 68<sup>12</sup>, 98<sup>22</sup> ff, 105<sup>18f</sup>, 121<sup>16</sup>, 128<sup>10</sup>, 131<sup>7</sup>, 142<sup>32</sup>, 149<sup>34</sup>, 176 f Nr 103a D Ziffern CCCXCIII-CCCXCIV (verlorene und gestohlene Pferde), 206<sup>25f</sup> (Etat der Armee), 208<sup>22</sup> ff (wer Fourage-Rationen erhält, hält die Pferde auf eigene Kosten und Gefahr), 208<sup>25</sup> ff (aus dem Land erhobene Pferde werden geschätzt, die Eigentümer werden entschädigt), 213<sup>8</sup>

(den Subalternoffizieren der Infanterie, den Regiments-Feldschärrern und -Quartiermeistern werden Pferde bewilligt), 213 31 (Ausfuhrverbot), 295 f Nr 157 (Einschränkung der Ausfuhr)

pferd, hölzernes, siehe auch esel n Ehrenstrafe für saumselige Wachmannschaften: Sitzen auf einem hölzernen Pferd 131 5

Pferdeausfuhr f 295 f Nr 157 (Einschränkung)

pferdebast m Bastsattel für Pferde 207 35, 208 1

Pferdezählung f 98 Nr 58

pferd-pfahl m Anpflockpfahl für Dragonerpferde 203 35

pfifen, pfeifen, siehe pfeife

pfiffer, siehe pfeifer

pfingsten f Pfingsten 3 3, 323 15

Pfistern, zwei stadtberrnische Zünfte a) Oberpfistern, Gesellschaft zu den 35 22, 43 19, 49 11, 70 30, 298 6. b) Nidernpfistern, Gesellschaft zu den 35 22, 43 22, 49 11, 70 30, 298 6

pfisters hus n Bäckerei (Schutz im Kriege) 91 14

pflanzen v durch Ausbildung heranziehen 123 25 (constabler)

pflanzung f Heranziehung durch Ausbildung 331 13

pflug m Ackerpflug 76 5, 91 14 (Schutz im Kriege), 133 25 (ditto), 303 23

Pfrundgüter n dem Unterhalt des Pfarrers dienende Güter 299 34

pfund n 1. Gewicht: 1 Pfund (℔) = 32 Lot = 489,5 g 109 15 (Pulver), 127 22 f (Gewicht der Geschützkuugeln von 3/4 bis 100/150 Pfund = Kaliber), 141 21 f (Heu, Hafer), 155 14, 256 28 (Salpeter), 262 32,

265 24 (Pulver), 267 1 (Blei, Pulver), 270 15 (Pulver), 273 30 f, 279 11 f, 287 7. - 2. Gewicht (Brot): 1 Pfund = 18 Unzen (schweres Gewicht) oder 16 Unzen (gewöhnliches Gewicht) 143 29 f, 208 7, 231 22. - 3. Gewicht (Heu, Stroh): 1 Pfund = 17 Unzen 208 34, 209 11. - 4. Pfund (℔), siehe Münzen Geld

Philipp, meister, (BzB), zum Geschütz verordnet im St. Gallenzug 36 12

pièce f (siehe auch stuck), Geschütz 194 26, 204 26, 206 28

Piemont, Pemont, -mond (Italien, früher Teil des Herzogtums Savoyen) 76 44, 91 34, 357 9, 375 3

pieten v aufbieten 59 34

Pikettstellung f 98 Nr 58 (Geschützpfeder und Karrer)

pique f Spieß 126 1

piquet m Zeltpflock, Häring 207 6

piquet n 1. Pikett (in Friedenszeit) = in Friedenszeiten in jährlichem Turnus wechselnde Truppenteile, die im Ernstfall sofort aufgeboden werden (1768 eingeführt), großes p. = 2 Bataillone pro Regiment (je die geraden oder ungeraden), kleines p. = 2 Kompagnien pro Pikett-Bataillon (je die Grenadier- und 1 Füsilierkompagnie), somit 4 Kompagnien pro Regiment 27 24 f, 28 17, 185 f Nr 106 I C, 218 30 f. - 2. Pikett (im Lager) = im Ernstfall im Lager dauernd alarm- und einsatzbereites Kontingent für das ganze Lager, 170 Nr 103 a D Ziffern CLXXVIII-CXCIV, 171 Nr 103 a D Ziffern CC bis

CCXXI (Aufgaben der General- und Stabsoffiziere des Piketts), 176 22 f

piquet-adjutant m Adjutant des Piketts 171 32

- -compagnie f dem Pikett (s. d.) zugeteilte Kompanie 27 24 f, 28 17, 215 27 f (Vermehrung der Tambouren)

- -kehr m jährlicher Turnus der pikettpflichtigen Truppen (s. piquet) 27 31 (Bekanntmachung durch Landmajor), 185 33, 186 31, 219 37 (Scharfschützen), 220 3

piqueter m dem Pikett zugeteilte Mannschaft 171 14 f

piqueur m «Vorarbeiter»: Genieunteroffizier im Rang eines Artillerie-Wachmeisters 221 11 f, 222 12 f (Sold)

pistolen f Pistole, Faustfeuerwaffe 118 22, 119 4 f, 120 32, 121 19 (zue pfärd), 192 1 (zwei pro Dragoner), 204 31 (Kanoniere)

pistolenschießen n Schießen mit der Pistole 191 21 (Dragoner)

pittschaft n Petschaft, Siegelstempel 30 1

placieren v in eine Kompanie oder einen Stab einteilen 28 13

planimetrie f Elementargeometrie der Ebene 211 8

plan m Befestigungsplan 123 8

plaphart, siehe Münzen und Geld

platz, plaz m 1. befestigter Platz 57 9 f, 58 12, 87 23, 103 27, 194 31. - 2. Musterungs- und Korpsammelplatz 219 1. - 3. Gerichtsplatz 59 13

platz-major m Major im Stab eines besetzten befestigten Platzes 162 22

- pley, siehe bley  
 plündern, blündern v plün-  
 dern 56 32, 87 20 f  
 plündern n Plündern, Plün-  
 derung 102 21 f, 103 7  
 poen f Strafe 79 22, 119 11,  
 129 10, 244 10  
 poenale n Strafdrohung,  
 Art der Bestrafung 210 13,  
 211 28  
 poid de marc m Pariser Mark-  
 gewicht 208 24  
 poignet m Säbelgriff 155 6  
 policy f Polizei = innere Ver-  
 waltung und Aufsicht 90 9  
 (Regiment in fremden Dien-  
 sten)  
 ponton n zum Brückenbau be-  
 stimmte Schiffe 205 28 (Armee-  
 stab)  
 Porrentruy, Pruntrut, Stadt,  
 Sitz des ehemal. Bischofs von  
 Basel (BE A. Porrentruy) 98 13  
 portion f Bezeichnung der ne-  
 ben dem Sold an Berittene ab-  
 gegebenen standardisierten täg-  
 lichen Naturalverpflegung für  
 Mann und Pferd (das Mehr-  
 fache an Portionen für Offi-  
 ziere) 141 20 a, 210 6  
 position, militärische f Stel-  
 lung, Befestigung 222 5 (Karto-  
 graphierung)  
 possess des ampts innemen,  
 ein Landvogteiamt antreten 74 11  
 posten, militärische m Stel-  
 lung, Kampfstellung 131 27 f  
 (haltbarer posten), 222 5  
 (Kartographierung)  
 posten m Wachtposten 133 14  
 postieren v in Stellung brin-  
 gen 147 3 (Artillerie)  
 postläufer zu pferd und zu  
 fuss m militärische Meldeläufer  
 und -reiter 23 10 f (Besetzung  
 durch Landmajor), 158 1 (Uni-  
 form), 200 5  
 postreüter m militärischer  
 Meldereiter 203 20  
 pott m Bote, Abgeordneter 74 37,  
 227 9 f  
 pott besamen, eine Versamm-  
 lung einberufen 325 21  
 pottenschicken n Senden  
 von Boten 228 21  
 pottschaft f Abordnung, De-  
 legation 75 5  
 pottschaft schickung f Alar-  
 mierung mit Boten 267 4  
 practic, practick, -gk f unse-  
 riöse, verräterische, gemeine  
 Machenschaft 46 13, 67 10, 70 28,  
 94 9, 378 4  
 Prädikant, siehe predicant  
 praeses m Präsident 267 28  
 praecminentz f Vorrang 8 33,  
 11 18  
 praestanda n Verpflichtung,  
 Pflichtenheft 14 Nr 10 b (zeü-  
 wart und zeügbuchhalter)  
 praestieren v leisten, verse-  
 hen, ausüben 10 6 (huldigungs-  
 eid), 15 10, 29 1 (officia), 281 33  
 (Eid)  
 Prämien f 32 Nr 22 (für Ge-  
 fangennahme von Feinden)  
 prassen v prassen, verschwen-  
 den 77 12  
 prästhafft, in schlechtem Zu-  
 stand (Gebäude) 265 7  
 practick, -gk, siehe practic  
 precautions- und waßer-  
 arbeiten f vorsorgliche Ver-  
 bauungsarbeiten gegen Über-  
 schwemmungen 151 15  
 predicant, predigkant m  
 1. Prädikant = Pfarrer eines  
 Kirchspiels 46 4, 139 9 f, 237 12 f,  
 288 6, 308 5, 315 25. - 2. Prä-  
 dikant = Feldprediger 45 13,  
 46 22 f  
 predig f Predigt = Gottesdienst  
 68 1  
 predigkant, siehe predicant  
 preßant, eilig, dringlich 28 27  
 prêt m Soldvorschuß 161 21,  
 164 20, 166 27, 168 13, 208 12  
 (früher: alle 5 Tage, jetzt: alle  
 4 Tage)  
 pretext m Vorwand 103 10,  
 372 21  
 prima plana f 1. Kader: Offi-  
 ziere, Unteroffiziere und Spiel-  
 leute einer Kompagnie 24 10,  
 28 20, 185 20, 192 14 (Jäger),  
 194 3 (Artillerie), 198 9 (duo),  
 200 11 a, 202 21 (Scharfschüt-  
 zenkomp.). 249 11 (Kompanie  
 der Stadtwache). - 2. untere  
 prima plana, Unteroffiziere  
 einer Kompagnie 28 20 (Be-  
 setzung durch Regimentskom-  
 mandant)  
 privat-collegia f Privatstun-  
 den (des Professors für Mathe-  
 matik) 148 2  
 privilegieren v staatliche Be-  
 willigung zum Verkauf erteilen  
 154 20 (Patronentaschen)  
 prob, proph f 1. Prüfung auf  
 Gehalt 52 28 (Pulver). - 2. Prü-  
 fung auf Qualität 52 30, 53 7  
 (Musketen), 98 17 (Geschütze),  
 118 21 (gemeine prob der rü-  
 stung), 121 2, 146 30 (neuge-  
 gossene Geschütze), 150 24  
 (dito). - 3. Prüfung des mili-  
 tärischen Könnens 80 30  
 probieren, brobieren v prüfen  
 53 6, 80 6, 81 5 f  
 probierschutz m Probeschuß  
 336 27  
 procedur f Prozeßverfahren  
 11 1  
 professor m Professor an der  
 Akademie Bern 237 12  
 - der Mathematik 149 1  
 profiant, siehe proviant  
 profision f Provision für den  
 Pulververwalter 282 12  
 profos, siehe provoß

- progredieren *v* fortschreiten, fortfahren 18 2, 152 20, 153 18  
 progreß *m* Fortschritt im Studium 146 25, 149 5  
 projectieren *v* planen 123 25 (Befestigungen)  
 promiscue, ohne Unterschied 18 30  
 promotion *f* Beförderung 15 26  
 proportion *f* 1. Ausmaß 103 26. – 2. proportioneller Anteil 265 8  
 proportionaliter, verhältnismäßig 312 29  
 proportioniert, entsprechend 137 27, 150 1  
 proprietarius *m* Eigentümer 309 13  
 protections-pièce *n* Geschütz der schweren Artillerie 218 28  
 proviant *m/n* Proviant, Verpflegung 6 20, 10 19, 12 28, 20 26, 231 25  
 proviantamt, siehe kriegskommissariat  
 proviantbüch *n* Reglement über die Verpflegung 143 18, 144 29  
 proviantherr *m* (siehe auch generalproviandherr), höchster Verpflegungsoffizier 143 f Nr 93 [Ziffer 8 (Patent)]  
 proviantmeister, siehe ober- und under-proviandmeister  
 proviantwesen *n* Verpflegungswesen 143 Nr 93 (vorwiegend betr. Brot)  
 provision *f* 1. Bestellung, Besetzung 66 1. – 2. Anschaffung 18 12. – 3. Ausrüstung, persönliche Bewaffnung des Soldaten 66 12  
 provoß, profos *m* 1. Provoß: Chef der Heerespolizei, Militärpolizist, Polizist 45 22, 46 22f, 47 7, 59 4, 90 2, 91 1, 95 20, 100 25 (oberster profos), 142 4, 145 18 (Artillerie-Komp.), 199 8 (Infanterie-Reg.), 203 22 (Dragoner-Reg.), 231 18 (während der Schanzarbeiten), 232 18f. – 2. provos der armee, siehe generalprovoß. – 3. provos der artillerie, Artillerie-Provoß 194 27, 196 28, 204 19  
 Pruntrut, siehe Porrentruy  
 prüschledern, aus braunem Kalbs- oder Schafleder bestehend 154 21f  
 publication *f* Veröffentlichung (eines Mandats) 68 5, 136 21  
 publicieren *v* öffentlich bekanntmachen 130 28  
 püffellädern Büffelleder 155 21  
 pulver, bulver *n* Pulver, Schießpulver, siehe auch büchsenpulver 2 22, 3 19f, 4 28, 7 24, 16 28, 30 11 (fremdes P.), 42 12, 47 27, 52 25f, 58 11, 66 13, 74 10f, 82 6, 92 4, 95 22, 98 1, 109 10f, 111 19 (Geschütz), 115 25, 240 12f, 251 19, 253 f Nr 135, 254 f Nr 136, 258 24 ff, 259 f Nr 139, 261 22f, 262 19 ff, 263 21f, 264 29, 265 5 ff, 266 9, 267 11f, 269 7, 270 11 ff, 271 4 ff, 273 18 ff, 274 6f, 275 13f (drei Sorten), 276 11f, 277 11f, 278 10f, 279 11 ff, 280 8, 281 14 ff, 282 21f, 283 21f, 284 23 ff, 285 21f, 286 17 ff, 286 f Nr 151 (Transitverbot), 335 2  
 – ampt *n* das obrigkeitliche Pulveramt 284 21  
 – ausfuhrverbot *n* 256 1, 258 15, 275 Nr 146 Ziffer 2, 286 Nr 150  
 – büchsen *f* Geschütz 57 15  
 – commission *f* Verwaltungskommission der Pulverregie 284 27 f, 285 11  
 – fabrikation *f* 273 f Nr 145, 279 27, 285 22  
 – fabrique, oberkeitliche *f* staatliche Pulverfabrik 285 22  
 – factur *f* Pulverfabrikation 278 23  
 – fläschen *f* Pulverflasche des Musketers 328 19  
 – gwärb, -wesen *n* Pulverfabrikation und -handel 260 ff Nr 140, 267 25, 276 1 ff, 283 29  
 – handel, -handlung *m/f* Pulverhandel 109 21, 260 24, 261 27, 264 22, 265 20, 267 28f, 267 ff Nr 142, 270 f Nr 143, 271 f Nr 144, 273 f Nr 145, 274 f Nr 146 (Neuorganisation), 277 19f (Konzession), 277 ff Nr 147 (Verwaltung), 279 ff Nr 148, 284 18 ff (u. a. Verbot des Handels mit fremdem Pulver), 285 22, 286 22  
 – händler, schießpulver-händler *m* Verkäufer von Schießpulver 277 18, 283 13f  
 – handlungsrechnung, pulverrechnung *f* Rechnung der Pulververwaltung 282 18 ff, 283 29  
 – machen *n* Herstellen von Geschütz- und Büchsenpulver 253 f Nr 135, 254 f Nr 136, 256 f Nr 137 (Aufsicht), 273 19, 283 17  
 – macher *m* Hersteller von Geschütz- und Büchsenpulver 52 23 (Schaffhausen), 253 f Nr 135, 254 f Nr 136, 256 f Nr 137 (Aufsicht), 258 f Nr 138 (Anstellung), 259 20, 260 7 ff, 261 13f, 264 4 ff, 265 10f, 268 9f, 269 26, 270 18, 271 14f, 272 19f, 273 15f (vier Pulvermacher in Deutschen Landen), 274 2 ff, 275 5, 276 5 ff (u. a. Eid), 277 10f (u. a. Bezirke), 282 28, 284 27, 285 1  
 – macher-patent *m* Erlaubnis-schein zur Pulverfabrikation 260 2, 273 18

--mühle *f* Pulverfabrik 283 7  
 -- und Salpeterpreise (Ankauf)  
 m 254 Nr 135 f, 255 37, 256 29,  
 258 13, 259 25 f, 263 1 f, 273  
 Nr 145  
 --preise (Verkauf) m 265 Nr  
 141 Ziffer 1, 270 Nr 143, 273  
 Nr 145  
 --regal n nutzbares Hoheitsrecht  
 in bezug auf Pulver 279 26  
 --stampe *f* Pulverstampe 254 6  
 (am Sulgenbach), 258 10, 261 33  
 --thonen *f* Pulverfaß 281 17  
 --thürn m Pulvertürme, Lager-  
 plätze des staatlichen Pulvers  
 264 43  
 --verkäufer m 279 13, 286 16  
 --verkaufsstellen *f* 266 Nr 141  
 Ziffer 3  
 --verwalter m (siehe auch ver-  
 walter), Verwalter der Pulver-  
 vorräte 279 21, 282 Ziffer 4  
 (Eid und Instruktionen),  
 284 20 f, 284 f Nr 148 Bemer-  
 kungen Ziffer 17 (pulverhand-  
 lungsverwalter)  
 --vorrat m obrigkeitlich fest-  
 gesetzter Pulvorrat 278 26  
 pulversmittel n Schießpulver  
 als Mittel zur Verteidigung 265 23  
 pulversproben *f* Kontrolle  
 der Pulverqualität durch Stich-  
 proben (Gewicht) 265 30  
 pundt m Bund, Bündnis 10 8  
 purb m Bursche 325 21 f  
 pußen v liebeln 77 11  
 pütschier n (Privat-) Siegel  
 264 35, 290 20  
 pynlich handeln v die Tortur  
 anwenden 369 29

## Q

quaestor militaris, siehe  
 seckelmeister ins veld  
 qualitét, qualitaet *f* 1. Eigen-  
 schaft, Güte 28 2, 95 29, 96 20,

110 12, 143 7 (Brot). -- 2. Rang-  
 stellung, Dienstgrad, Funktion  
 23 3, 25 29, 26 4, 217 30  
 quantitet *f* Anzahl, Menge  
 28 2, 96 20, 153 2, 275 21  
 quartier n Quartier, Unter-  
 kunft 90 11, 100 27, 101 18, 102 35 f,  
 103 9, 104 10, 130 32, 133 10 f,  
 160 10, 167 1 (verantwortlich  
 für Sauberhaltung: erster  
 Wachtmeister), 167 13 f (ver-  
 antwortlich für Bereitstellung:  
 Fourier), 224 25  
 quartier versprechen, Gnade  
 zusichern 101 33  
 quartieramt n Generalstabs-  
 abteilung, die sich mit Ver-  
 schiebung und Einquartierung  
 der Truppen befaßt 223 Nr  
 119 Ziffern 1-4  
 quartierhauptman, Vorste-  
 her eines Quartiers der Stadt  
 Bern 247 20 f, 248 1 f  
 quartiermeister m  
 1. Quartiermeister: für Lager  
 oder Unterkunft besorgter Un-  
 teroffizier 102 34, 133 10, 141 29.  
 -- 2. quartiermeister der artil-  
 lerie m Artillerie-Quartiermei-  
 ster 142 22, 145 14 f, 194 35, 196 13  
 (Besoldung), 204 13  
 quartiermeister des quar-  
 tieramts m Gehilfe des Oberst-  
 Quartiermeister im Rang eines  
 Majors 223 13 f  
 quest m materieller Vorteil  
 254 17  
 quintlin n Gewicht: 1 Lot =  
 4 Quintli, 1 Quintli = 3,8 g  
 156 7

## R

räben, reben *f* Weinrebe  
 (Schutz im Krieg) 91 17, 133 25  
 Räblüten, Reblüten, Gesell-  
 schaft zû den, stadibernische

Zunft 35 24, 43 26, 45 25, 48 13,  
 49 13, 298 23  
 randen v abteilen, veranlagen  
 (Steuer) 316 8  
 rang m Offiziersgrad 23 20 f  
 (Hauptmann), 221 26 (Inge-  
 nieur-Offiziere)  
 rang und vortritt m Rang-  
 ordnung, Vorrang 19 Nr 11  
 (Generalität und Kriegsrat),  
 25 Nr 17 (Stabsoffiziere), 26 8  
 rangieren v die Mannschaft in  
 Formation aufstellen 27 20,  
 213 33  
 rangierung *f* Aufstellung in  
 Formation 166 8 (Kompanie)  
 Rangordnung der einzelnen  
 Truppenkontingente 45 Nr 31 b,  
 204 f Nr 110 Zehender Ab-  
 schnitt (keine Ränge)  
 ranzen m Tornister 202 34  
 (aus Fell für Jäger)  
 rapport m täglicher Zustands-  
 bericht einer Truppe 160 32  
 (durch Regimentsmajor), 161 17  
 (Prüfung durch Oberst), 161 23  
 (Entgegennahme durch Oberst-  
 lieutenant), 162 9 f (Sammel-  
 stelle: Regimentsmajor), 163 23 f  
 (Rapporteur: Adjutant), 167 3  
 (Rapporteur: erster Wacht-  
 meister)  
 rat, rhat, siehe kleiner raht,  
 teglicher rath, grosser raht  
 rät und zweyhundert, Räte und  
 Zweihundert 34 22, 308 12  
 (Schmähschrift gegen)  
 rat, gericht und ämptern ge-  
 pruchen, zû, in Rat, Gericht  
 und Ämter wählen 367 4  
 rat schaffen v sorgen 135 18  
 räte und ratgeber (eines  
 Kriegszuges), siehe veldkriegs-  
 rat  
 rathauß, rhat- n Rathaus der  
 Stadt Bern 21 1  
 ration *f* tägliche Zuteilung an

- Naturalien* 141 21, 142 10 f, 208 7  
 (Brot), 209 5 f (Brot 1½ Pfund, Holz), 210 5 f, 211 1 f, 222 15
- rationbrot *n* das täglich zugeteilte Brot 144 16, 208 7
- rats erholen *v* Rat holen 232 9
- Ratsbotschaften *f* Delegationen der Räte 75 3 f
- ratschryber, ratschreiber *m* Schreiber des Rates (Protokollführer) 13 25, 237 14 (von Stadt- und Schanzenwacht befreit)
- ratspotten *m* Delegierte des Rats 227 15
- raub *m* «Ernte» des Sieges 102 22
- rauben *n* Rauben, Plündern 103 7
- Rauferei und Gezänk *f/n* 132 29, 133 1 f, 160 8
- Ravaillac, Mörder König Heinrichs IV. von Frankreich 75 44
- real ansprache *f* rechtliche Forderung betr. eine Sache 10 37
- real-vestung *f* eigenliche Befestigung 13 2
- recepisse *m* Empfangsschein, Gutschein 208 32, 240 4, 256 7, 266 15, 281 17
- rechen *v* rächen, vergelten 6 8, 38 19, 56 5, 57 35
- recht stellen, für, vor Gericht stellen 357 8
- rechten anlangen, mit dem, gerichtlich belangen 87 11
- rechtfertigung *f* gerichtliche Verfolgung 73 3, 296 32
- rechtsprecher *m* Beisitzer eines Militärgerichts 90 3
- Rechtsstillstand *m* 11 25 (Mobilmachung), 72 f Nr 45 (für Familien aufgebotener Wehrmänner), 296 f Nr 158 (vor Rat wegen Kriegsgefahr)
- reciprocierte conniventz *f* gegenseitige Übereinkunft («Vaterwirtschaft») 308 15
- recompens *f* Entschädigung, Belohnung 14 1, 109 38, 147 12 f
- recrout, siehe recrue
- recroutencammer, siehe recruescammer
- recrouten-patent, siehe werbungspatent
- recroutierung *f* Rekrutierung für fremde Dienste 382 22
- recrue, recrout *m* Rekrut in fremden Diensten 378 32 f, 384 f Nr 204 (Reglement betr. Rekrutenanwerbung)
- recruescammer, recroutencammer, auch bloß cammer *f* Rekrutenkammer; Kommission des Rates zur Überwachung der fremden Solddienste 370 ff Nr 196 (Instruktion), 376 1 f, 377 4 ff, 378 2 ff, 379 31 f, 381 24 ff, 382 32, 384 5 ff, 385 1 ff
- recu *m* Empfangsbescheinigung 144 28
- recusant *m* Ablehner, Verwerfer 76 25
- reder *n* Räder 93 32 (Geschützwäder)
- reding, siehe redung
- redliführer *m* Rädelführer 315 10
- reduction *f* Verkleinerung, Verringerung 144 22 (Getreidemasse)
- redung, reding *f* Radachse eines Wagens 42 29, 61 17
- reformation *f* Glaubens-trennung 362 12
- reformieren *v* neu ordnen 81 22
- reformierte militia *f* erneuertes Exerzierreglement (nach niederländischem Vorbild) 80 28, 83 24, 85 18
- regal, regalia, regal-recht *n* nutzbares Hoheitsrecht 273 5 f, 274 10 f, 276 3 f, 278 24, 279 26 f (Pulver)
- Regensburg, Rägenspurg, Stadt (Deutschland, Bayern) 5 11
- regiment *n* größerer selbständiger Truppenverband 1. infanterey-regiment, regiment zu fuß, milizregiment, Infanterie-Regiment (1628–1760: 10–13 Komp., seit 1760: 4 Bat. zu 4 Komp.) (siehe auch die Reg. der einzelnen Landschaften: Stadtr., Langricht. Emmentalisch r., Oberländische r., Ober Ärgäuische r., Unter Ärgäuische r., Welsche r., außzüger-r) 19 31 (Majore), 21 Nr 14 (Reg.- und Komp.-Kommandanten), 26 Nr 18 (Landmajore), 27 3 ff (Instruktion f. Landmajore), 31 32 ff (Stabsoffiziere), 94 4 (Vierter Auszug: Einteilung in 2 Reg.), 97 23, 100 5 f, 103 6 ff, 131 25 (Verbot der Flucht), 132 6, 134 10 f, 141 33 (Stab), 144 12, 149 39, 150 1, 152 3 ff, 153 1 ff, 160 28, 171 Nr 103 a D Ziffer CXCXVII (Rang der Reg. in den Brig.), 183 25 (Tambourmajor), 198 33 (formiert aus der Mannschaft zweier benachbarter Rekrutierungsbezirke), 199 1 ff, 200 2 ff, 201 5 f (Reg. ohne Scharfschützen), 202 18, 203 11, 212 18, 217 1 (2 Reg.-Bezirke = Rekrutierungskreis für eine Artillerie-Landkomp.), 223 12 (milizreg.), 225 11 (3 Feldschärer). – 2. Regiment angeworbener Freiwilliger [97 Nr 57], 99 Nr 59 (2000 Mann). – 3. Artillerieregiment, siehe artillerie-regiment. – 4. Dragonerregiment, siehe dragonerregiment. – 5. Infanterieregiment in bewilligten fremden Kriegsdiensten (äußeres regi-

ment) 86 20, 89 37, 90 8, 379 0 f, 380 2 f, 382 33, 383 8, 385 21 f. — 6. *Infanterieregiment in nicht bewilligten fremden Diensten* 387 23

regiment, *gütesngute Marschordnung* 42 17

regiments-, *Chargen im Regiment*

-feldschärer *m Feldchirurg eines Regiments, Regimentsarzt* 141 37, 163 f Nr 103 a Ziffern XXXIV–XXXVII (Pflichten), 168 8, 210 a, 213 7 (Pferd bewilligt), 219 17, 225 Nr 120

-major, *siehe major I*

-oberst, *siehe oberst 3*

-quartiermeister *m Quartiermeister eines Regiments* 213 7 (Pferd bewilligt)

-tambour *m Tambour in einem Regimentsstab* 141 37

-tambourmajor, *Tambourmajor eines Regiments* 183 f Nr 104 (Besoldung)

-wagenmeister *m im Mobilmachungsfall mit dem Regiments-Train betrauter Wachmeister* 172 36 f, 173 3 f, 199 7, 200 5 (Wahl durch Landmajor), 208 31 (Furageverteilung)

regimentsstab *m Stab eines Regiments* 209 3 f, 210 2 a

regimentsstand *m die herrschende Schicht im Staat Bern, Berner Stadtpatriziat* 308 17 (Schmähschrift gegen)

regimentsstelle *f Offiziersstelle in einem Regiment* 23 13

regiments-stimm genießen, *die, an der Regierung teilhaben* 351 33, 352 4

regimentstuk, *siehe auch feldstuk n Kanone: Geschütz der eigentlichen Feldartillerie*

(Kugeln von 3/4 bis 5/6 Pfund) 127 23

regimentsvechig -vehig, *regimentsfähig = dem regierenden Berner Patriziat angehörend* 148 13, 250 34, 251 3

regiments-vorfahren *m Vorgänger in der Regierung* 158 23

reglement *n (siehe auch general-reglement), Vorschrift, Pflichtenheft* 17 1 (Zeugherr), 24 33 (exercitium), 184 Nr 106 (bessere einrichtung deß militaris), 351 Nr 187 (der Reismusketen-Schützenkompanie)

regulieren *v ordnen* 19 15

regulierte miliz *f in Bataillons- und Regimentsverbände eingeteilte Infanterie («aktive Feldarmee»)* 149 23 f, 150 12

reimen *v in Einklang bringen* 64 20

rein, *reyn 1. fein, feinkörnig (Pulver)* 262 33, 263 12, 265 28, 281 13, 282 35. — 2. *rein, gereinigt* 262 33 (Salpeter)

reiß *f Krieg, Kriegszug* 3 37, 4 36 f, 56 25, 58 25, 60 9 f, 293 15 f, 294 4, 331 5

reiß *m Reis zur Verpflegung* 224 24

reiß züchen, *in ein, in fremde Kriegsdienste ziehen* 355 14 f

reiß züchen, *ze, in den Krieg ziehen* 60 15

reißbar, *wehrtüchtig* 44 33, 45 35, 291 7, 303 8

reißbarer *m der Wehrbare, Kriegstüchtige* 45 31, 46 2, 48 21, 289 7

reißbüchse, *reißror f/n (siehe auch handror), kriegstaugliche Handfeuerwaffe (im Unterschied zur zilbüchse)* 51 ff Nr 34, 327 21 ff

reißcasten *m verschließbarer*

*Kasten für Geld oder Munition* 47 32

reißkosten, -kosten *m «Wehrsteuer» der Gemeinden (siehe auch reißgeld)* 45 f, 70 20, 72 11 ff, 74 2, 77 8 f, 289 2 ff, 290 1 ff, 291 13 f, 292 21, 297 Nr 159, 300 Nr 160, 324 4

reiß eid *m Kriegseid* 53 ff Nr 35 a–n

reisen, reißen *v in den Krieg ziehen* 65 23, 86 27

reisen gefügen, *sich in, an Kriegszügen teilnehmen* 356 23 f

reisen laufen, *in, in fremde Kriegsdienste laufen* 355 23

reißgelöuf *n Reisläuferei* 362 ff Nr 195 (ordnung und satzung)

reißgelt, *reyßgelt n Reißgeld, von den Gemeinden aufgebracht und aufbewahrt, für den Kriegs- oder Aktivdienstfall zweckgebundene Geldreserve (siehe auch reißkosten und reißstüwr)* 12 3, 65 30, 72 4, 76 7, 77 23, 83 21, 107 20 f, 117 37, 142 36, 290 10 ff, 292 2, 159 Nr 159, 300 Nr 160 (Reißgeldpflicht der auf dem Land begüterten Bernburger), 300 23, 301 8 f, 302 Nr 162 Ziffer 5, 302 23, 303 13, 303 ff Nr 163, 317 f Nr 169 (Herausgabe an die Gemeinden)

reißhörig, *wehrpflichtig* 300 9

reißig, *reißig, wehrpflichtig zu Pferd (gepanzert)* 68 34

reißiger, *reyßiger, reysiger m gepanzerter Reiter* 69 10 ff, 70 5 ff

reißiges züg *n Ausrüstung eines gepanzerten Reiters* 69 34, 70 27

Reißkosten, *siehe reißkosten und reißgelt*

Reißlaufverbot *n* 355 Nr 189, 355 f Nr 190, 356 f Nr 191, 358 Nr 192, 360 f Nr 193

- reißmußquet** *f* *Kriegsmuskete* 53 22f, 119 31, 342 23, 344 21, 346 11, 347 3  
**reißmußqueten-schießen** *n* *Schießübung mit der Kriegsmuskete* 342 33, 343 25  
**reißmußqueten-schießgesellschaft**, *neue, neue Kriegsmusketen-Gesellschaft* 342 ff Nr 185 Ziffer a (ordnung), 346 ff Nr 185 Ziffer 6 (articulbrief)  
**reißmouqueten-schützencompagney** *der Stadt Bern, hauptstädtische Reismusketen-Schützenkompanie* 351 ff Nr 187 (Reglement)  
**Reisordnung**, *siehe Kriegsordnung*  
**reißpflicht** *f* *Wehrpflicht* 77 22, 105 20 (zu pferd), 301 34  
**reißrod**, *-rödeli* *m/n* *Bestandes- od. Mannschaftsliste eines Truppenkontingents vor dem Kriegseinsatz* 35 Nr 24 (Bestand, Kommandoverhältnisse, Eide), 292 Nr 154, 301 6f  
**reißstüwr** *f* *Reissteuer: Kriegssteuer (zur Aufbringung des Reisgelds)* 75 6f, 76 25f, 305 1 ff, 309 f Nr 165  
**reißwagen**, *reyßwagen* *m* *Kriegswagen* 42 13, 47 21f  
**reißzug**, *Kriegszug (siehe auch zug 2)* 288 4  
**reitende artillerie** *f* *Feldartillerie* 217 36  
**Reiterei**, *siehe rütery*  
**reitlohn** *m* *Spesenentschädigung für zu Pferd vorzunehmende amiliche Verrichtungen* 123 17  
**Rekrutierungsbezirk**, *siehe bezirk*  
**relation** *f* *Bericht* 18 1, 28 10 ff (*Musterungsrelation des Landmajors*), 209 25 (*der Musterrungsdeputierten*)  
**religion** *f* *Glaube, Konfession, wahrereligion = protestantisch-reformierte Konfession* 73 21, 78 35, 91 12, 94 10, 97 11, 102 6  
**Religionskrieg** *m* 75 21 (*angeblich drohender*)  
**remedur** *f* *Abhilfe* 150 15  
**rendez-vous** *n* *Versammlungsort, Mobilmachungsplatz* 79 40, 244 13, 302 21, 346 30  
**rennkuglen** *f* *Bleigeschoß für den Kriegsgebrauch* 331 23f  
**reparation** *f* *Reparatur* 12 30  
**replacieren** *v* *ersetzen* 263 15, 265 15  
**reputation** *f* *guter Ruf* 7 6  
**respect** *m* *Respekt, Ehrerbietung gegenüber Vorgesetzten* 129 20  
**respectü**, *in bezug auf* 18 3  
**respublic** *f* *res publica, Republik (= nicht monarchisches Staatswesen)* 99 23  
**restierende miliz** *oder mannschaft* *f* (*siehe auch mit enregimentierte miliz, ursprünglich nicht in Regimenten eingeteilte Reserve-Infanterie*) 149 25, 150 10, 206 14  
**restituieren** *v* *zurückgeben* 115 31, 144 6, 263 27  
**restitution** *f* *Rückgabe* 133 23  
**retraidte** *und schirmplatz* *f/m* *Reduit, Refugium* 302 25  
**retranchement** *n* *permanente Feldbefestigung* 103 30f  
**reüter**, *siehe rüter*  
**reüterey**, *siehe rütery*  
**reüterpferdt** *n* *Pferd eines Reiters, Kavalleriepferd* 143 15  
**revue** *f* *Besichtigung, Parade* 191 23  
**reychen** *v* *holen* 227 22  
**reychen**, *zu etwas v* *gelingen* 57 36  
**reyn**, *siehe rein*  
**reyß-**, *siehe reiß-*  
**reyßror**, *siehe reißbüchse*  
**rhat**, *siehe rat*  
**rhatth** *n* *Rathaus zu Bern* 325 21  
**rhatsherr** *m* *Ratherr im allgemeinsten Sinn* 91 7  
**Rheinische Gulden**, *siehe Münzen und Geld*  
**Ribo** *Nicolaus, BzB, Bannerträger im St. Gallerzug* 36 9  
**Richard Michel**, *Pächter des Eisenbergwerks zu Lauterbrunnen (BE)* 117 21f  
**richten** *v* *hinrichten* 56 20  
**richten**, *ab jemandem v* *jemanden verurteilen* 33 15f, 34 13  
**richten** (*Geschütze*) *v* *richten* 58 29  
**richter** *m* *Richter (Einzelrichter)* 85 29 (*Kompaniektzt*)  
**richter**, *gemeiner oder veldrichter* *m* *Beisitzer des Militärgerichts eines Kriegsauszugs* 58 31f (*Eid*), 59 26f, 60 2, 90 2  
**riemen** *m* *Riemenzeug für Pferde* 120 33  
**ringer**, *leichter* 334 25  
**ringfertig**, *leicht zu handhaben* 116 32  
**Ringgenberg**, *Ringenberg, Dorf und Burg (BE A. Interlaken), ehemaliger Sitz einer Freiherrschaft* 35 24, 43 32, 49 23  
**riß** *m* *1. Grundriß, Plan, technische Zeichnung* 123 2, 146 21, 148 19, 154 16. - 2. *Zug in einem Gewehrlauf* 327 33 ff  
**Risauldt** *Peter, BzB, Hauptmann eines Fähnchens* 66 32  
**ritterschaft** *f* *Reiterei* 68 10  
**rittmeyster**, *-meister* *m* *Rittmeister: Kommandant einer Reiterkompagnie* 68 11f, 77 31, 129 34, 133 20, 134 14, 141 26  
**Rocca** *Gebrüder, von Genf,*



- Pächter des Salpeter- und Pulverhandels** 275 37
- rock, rok m** 1. Obergewand der Männer, Leibrock, als Besoldungsbestandteil (jarrock) 3 2 f, 4 11, 5 13. – 2. Uniformrock 136 18, 138 38 (grauer tuchener Rock), 139 15 (Rock von Nordertuch), 156 24 (Offiziere: dunkelblau = bleu de roy), 157 32 (Soldaten: Nordertuch dunkelblau = bleu de roy)
- rodel m** Liste (Mannschaft, Material, Pferde usw.) 29 10, 62 31, 68 12 f, 78 5, 110 15, 294 21
- rodt, siehe rotte**
- roggen m** Roggen 143 7 f, 312 38, 316 26 f
- Rohan, légion de, französische Soldtruppe in Graubünden** 383 38
- rohr n** Lauf einer Handfeuerwaffe 117 23 (st. gallische Musketenrohre), 119 1, 126 14 (lediges rohr), 327 3
- rohr, ror n** 1. Handfeuerwaffe im allgemeinen (siehe auch handror) 114 19, 117 8, 118 28, 119 4, 202 38 (gezogenes rohr für Jäger), 294 3, 329 13 f, 344 23 f (zogen rohr), 347 3. – 2. Faustfeuerwaffe im allgemeinen 121 2. – 3. Gewehrlauf, siehe musquetenrohr
- Rohrbach, Rorbach, Dorf und Herrschaft (BE A. Aarwangen)** 35 26, 44 14, 49 26, 299 9
- roht, rot (Farbe der Aufschläge des Uniformrocks, der Weste, der Hosen)** 138 38 (auch der Strümpfe), 139 18 f
- Rolaz du Rosey Imbert, Oberst (später Generalmajor) in brandenburgischen Diensten** 375 28
- Romainmôtier, Rommanmostier, Roman-, säkularisiertes Kloster (VD distr. d'Yverdon), vor 1798 Verwaltungssitz der Landvogtei Romainmôtier** 48 34, 50 5, 67 4, 70 15, 75 13, 340 27
- Römischer künig, Deutscher König** 358 19
- ronde, runde f** 1. Kontrollgang, Revision der Wachen 15 13, 38 23, 112 21, 240 31 f, 244 30 f, 245 16. – 2. der die Ronde durchführende Offizier 113 34
- ronden im garnison-dienst, Kontrollgänge im Garnisonsdienst** 181 f Nr 103 a E Ziffern DL-DLIV
- ror, siehe rohr**
- ror züchen lassen, das, im Büchsenlauf Züge anbringen lassen** 327 1
- rorschmid m** Rohr- oder Büchschmied 52 13, 294 33 f
- ross, roß (siehe auch pferd) n** Roß, Pferd (Reit- u. Zugpferd) 42 18 f, 47 27 f, 48 5, 60 24 f, 61 11 f, 69 8 f, 70 13, 76 38, 98 29, 296 1 f
- roßarzt m** Veterinär 204 11 (Artillerie)
- Rosigniere, siehe Rossinière**
- Rossinière, Roßeniere, Rosigniere (VD distr. Pays d'Enhaut), Teil der Landvogtei Saanen/Gessenay** 44 22, 49 31, 66 32
- roßköufer, Pferdeaufkäufer (fremde)** 295 24, 296 19
- roßschweig, Pferdeestall mit großer Weide** 296 21
- Roten Hans, Pulvermacher und Salpetergraber** 258 f Nr 138 (Patent)
- Roten Löwen, zum, siehe Guldinen Löwen, zum**
- Rötenbach, Röttenbach, Dorf (BE A. Signau)** 315 11 f
- Rötschmund, Rotschmundt, siehe Rougemont**
- rotte f** 1. unterste Formation (20–30 Mann) der Kompanie, Chef: Corporal = Corporalschaft (modernere Bezeichnung) 64 17, 68 18 f (Reiter), 104 1, 124 16 (Artillerie), 166 14 f, 167 5 f, 168 13 f. – 2. zusammengestellte Gruppe für außerdienstliche militärische Übungen 105 Nr 61. – 3. Trupp, beauftragt mit Arbeiten anlässlich der Errichtung der Schanz zu Bern 230 16 f, 236 31 f
- rotten v** zusammenrotten 87 21, 89 22
- rottung, rotten f/n** Zusammenrottung 87 36, 333 11
- rottgeselle m** Angehöriger einer Rotte (unterste militärische Formation) 97 3, 106 2 f, 112 15
- rottmeister, -meyster, rotm m** 1. Vorgesetzter einer Rotte 45 24, 47 8, 109 3, 113 30, 365 39. – 2. mit der außerdienstlichen Einübung des Exercitiums in einer Gruppe beauftragter Unteroffizier 96 14, 97 3, 105 Nr 61, 108 21 f, 109 3, 112 14. – 3. Führer einer Arbeiterrotte der Festungsbauten der Stadt Bern 230 16 f, 231 1, 236 31 f. – 4. rottmeister der schantz, siehe wachtmeister der schantz
- rottrodel, Verzeichnis über geleistete Arbeit der Glieder einer Rotte (Arbeiten an der Schanz)** 236 38
- rouben v** rauben, plündern 34 7 f, 90 31
- Rougemont, Rötschmund (VD distr. Pays d'Enhaut), seit 1575 Verwaltungssitz der Landvogtei Saanen/Gessenay** 44 22, 49 31, 66 31

- roulieren *v die Regel sein* 213 30
- Royal Etranger, régiment, Kavallerieregiment der französischen Armee 383 38
- rucken *m (siehe auch ruggblatt)* Rücken, Rückenstück des Harnischs 119 30
- ruggblatt *n (siehe auch rücken)*, Rückenstück des Kürass (Panzer eines schweren Reiters) 120 35
- rühren (die Trommel) *v die Trommel schlagen* 230 39
- Rühti, siehe Kienersrüti
- rüm *m Ruhm, guter Name, Lob* 62 22, 74 36
- rümlich, löblich, zum Ruhm gereichend 74 27, 79 36
- Rümlingen Gillian von, BzB, Gesellschaft zum Roten Löwen, [Feld-]Kriegsrat im St. Gallenzug 35 18, 36 6
- runde, siehe ronde
- rüstbaum *m Gerüststange* 232 3 (Schanzenbau)
- rüsten *v zubereiten, raffinieren* 270 11 (Salpeter), 310 27 (ein Buch)
- rüsthuis *n Zeughaus* 302 9 (für Harnische)
- rüstung *f 1. Waffen, persönliche Ausrüstung* 67 27. - 2. Panzerung (von Knie bis Kopf) 65 1 (Reiter), 69 17 f, 92 2, 118 25 f, 119 3 f. - 3. Ausrüstung 53 10 (zu einer Musketo gehörende Ausrüstung)
- rüte *f Rute, Längenmaß* = 12 Werkschuh 231 32 f
- rüter compagnie *f Reiterkompanie* 68 13, 121 14
- rüterey, rütere, reütere *f Reiterrei, Kavallerie* 67 23, 64 Nr 40 Ziffer 7, 68 Nr 43, 105 Nr 60, 120 ff Nr 73, 122 Nr 74 (Eidgen. Defensionale), 302 2, 316 31
- rüter, reüter *m 1. Reiter, Berittener* 35 36, 68 16 f, 70 17, 118 29, 120 ff Nr 73, 122 4 f, 131 7 f, 133 12 f, 141 20 f. - 2. Ziviler Meldereiter der Stadt Bern 237 15
- rüthouwen *f Reuthacke* 48 18
- rüwen lassen, der Zweckbestimmung nicht entfremden 290 22
- Ryffwein, Wein aus der Waadt 190 16, 325 27
- rymlich, geziemend 331 9
- ryten *v reiten* 68 21
- rytende potten *m reitende Stadtboten* 308 32
- S
- Saanen, Sanen, Sahren, Dorf und Landschaft (BE A. Saanen), deutschsprachiger Teil der Landvogtei Saanen (seit 1575 Verwaltungssitz in Rougemont) 22 32, 35 30, 44 23, 45 2, 49 24, 66 21, 70 10 f, 74 43, 75 13, 76 27, 79 15, 258 20, 266 3, 277 14, 305 11, 309 39, 317 36, 338 7, 339 16, 340 34, 375 24
- sabelkuppel *m Säbelkoppel* 354 19
- sächer *m Parteigänger* 322 12 f
- Sachsen (Deutschland) 53 23
- sack *m [Getreide-]Sack* 144 Nr 93 Ziffer 4
- säckler *m Taschenmacher* 154 27
- sag *f Stimme, Rede* 62 6
- Sager Hanns Rüdolf, BzB 6 20 (Kriegsrat im Savoyezug), 7 11 f (Schultheiß), 50 13 (Schultheiß)
- Saint Légier (VD distr. de Vevey), Teil der Landvogtei Vevey 50 8
- Salis Baptista von 294 36
- salpeter, salpetter, salbeter *m Salpeter* 2 33, 3 35, 4 28, 7 34, 253 f Nr 135, 254 f Nr 136, 258 20 ff, 259 3, 259 f Nr 139, 261 16 ff, 262 4 ff, 263 1 ff, 264 15 ff, 265 5 ff, 268 12, 269 7, 270 18 ff, 271 4 ff, 273 19, 274 1 f, 276 34 f, 277 1 f, 278 14 ff, 279 9 f, 280 3, 281 15, 282 31 f, 283 25 ff, 284 4 ff, 285 2 ff
- ausfuhrverbot *n* 256 1 f, 257 1, 283 16 f, 284 7 f
- fabrikation *f* 273 f Nr 145
- gehalt *m Gehalt an Rohsalpeter* 269 1
- graben *n Ausgraben des Rohsalpeters* 253 f Nr 135, 254 f Nr 136, 256 f Nr 137 (Aufsicht), 264 28, 266 Nr 141 Ziffer 5, 268 28, 270 10, 273 9, 277 12 (Konzession), 279 36
- graber, salpetermacher *m Gewinner von Salpeter* 253 f Nr 135, 254 f Nr 136, 256 f Nr 137 (Aufsicht), 258 29, 260 14 f, 261 13 f, 264 5 ff, 265 21, 266 16 f, 267 18 f, 268 9 f, 269 12 ff, 270 14, 271 13 ff, 272 25, 273 35 f, 274 5, 275 4, 276 5 ff (u. a. Eid), 277 22, 278 15 f, 282 43, 284 34 f, 285 2, 286 6 f
- graber-patent *n Erlaubnisschein zum Salpetergraben* 273 36, 274 33, 276 46, 286 9
- gwärb *n Salpeterfabrikation und -handel* 260 ff Nr 140, 271 21, 275 27, 276 2 f
- handel *m Handel mit raffiniertem Salpeter* 260 32, 261 27, 264 32, 265 20, 267 23 f, 267 ff Nr 142, 270 f Nr 143, 271 f Nr 144, 273 Nr 145, 274 f Nr 146 (Neuorganisation), 277 20, 277 ff Nr 147 (Verwaltung), 279 ff Nr 148
- herd *m (siehe auch mütterherd)*, Lagerstätte mit natür-

- licher Salpeterausscheidung 276 22
- hus zu Bern 259 8
- kell n Siedekessel zur Läuterung des Rohsalpeters 271 24 ff, 276 22
- lauge f flüssiger Abfall bei der Salpeterfabrikation 277 7
- macher, siehe salpetergraber
- läuterer m Raffinierer des Rohsalpeters 282 44
- sieden n sieden, d. h. läutern des Rohsalpeters 253 f Nr 135, 254 f Nr 136, 264 28, 268 28, 270 11 (rüsten), 279 38
- sieder m Läuterer des Rohsalpeters 257 8, 261 37, 272 18, 282 44, 285 33
- salz-, siehe salz-
- salva guardia, salveguardia, sauve-garde f Geleitsbrief, Sicherheits- und Schutzwache 101 37, 130 6f, 159 2
- salz n Salz: obrigkeitliches Regal
- cammer f Verwaltungskammer des Salzregals 284 23
- cassa f Kasse der Salzregie 242 34, 277 28
- cassa-buchhalter m Buchhalter der Salzkasse 277 28
- director, salzherr m mit der Handhabung des Salzmonopols beauftragter Magistrat 128 8, 233 28 (salzherr), 264 46, 277 28 f, 281 30, 282 8 ff, 283 2 ff
- handel m staatlicher Salzhandel 264 43
- sammelplatz m Sammelplatz für die Musterung 24 34, 212 18
- sammlung f Sammlung der Truppen 131 17 ff, 159 23
- sanct Anthoni, der heilige Antonius, Schutzpatron der Schützen 320 17, 323 28
- sanct Bernhartsberg, großer, Großer St. Bernhard 65 27
- sanct Sebastian, der heilige Sebastian, Schutzpatron der Schützen 320 17, 323 28
- sanitaetrat m Regierungskommission betraut mit dem Gesundheitswesen 225 17 f
- Sankt Gallen, Stadt (SG) und zugewandtes Ort 35 14, 117 22, 316 2
- Sankt Stephan, Gde (BE A. Obersimmental) 79 13
- Sankt Urban, Kloster, LU 135 37
- Sardinien 381 14, 383 25
- sattelbogen m vorderer Sattelbogen 65 2
- satzung f gesetztes Recht 129 10
- sattler m Sattler 1. ziviler Sattler 154 27. - 2. militärischer Sattler 45 22 (im Stab eines Banneranzugs), 47 5f (dito), 203 32 (Dragoner: Regimentsstab). - 3. sattlermeister der artillerie m 145 19, 194 37, 196 20, 204 18 - 4. sattlergeselle der artillerie m 142 25, 196 31, 204 17
- satz, sätz m Ladung für Steilfeuergeschütz 146 17
- saufen v übermäßig trinken 103 12
- saum, säum m Saum: Flüssigkeits-, bes. Weinmaß (= 167,12 Liter) 145 37
- saümer m Säumer der Munitionspferde 207 4 (des Bataillons in einem Zelt), 209 19
- sauve-garde f (siehe auch salva guardia), Geleitsbrief, Sicherheits- und Schutzwache 174 5f, 175 f Nr 103a Ziffern CCCCLXXXI-CCCCLXXXV
- Savoyen, Savoy, savoyisch 68, 7 12, 41 15, 46 13, 65 25, 67 10f, 72 16, 76 44, 86 28, 91 24, 92 21, 291 3f, 375 12, 383 25
- Herzog von (huß) 41 15, 46 13, 65 26, 67 15, 77 15, 295 18, 302 30, 305 22, 375 10, 363 16, 367 19
- Herzog Karl Emanuel von 6 4f, 86 24, 92 21 f
- Savoysches land (nützwunnes): Französisch sprechender Teil des alten Staates Bern (= später Kanton Waadt); siehe auch: Weltschland 43 7, 44 28, 48 18f, 48 28 (Savoyerwörung)
- schachzabel n Schachspiel 322 16
- schad, schaden m Schädigung, Verlust 37 2, 41 20, 53 20 f, 54 16, 57 25, 58 13
- schädigen, beschedigen v schädigen 38 8, 55 18, 102 18
- schäffelin n kurzer Spieß: Abzeichen des Postläufers zu Fuß 158 4
- schaffen v bewirken 41 11
- Schaffhausen, Stadt und eidgenössisches Ort 52 18 ff, 316 2
- schaffner m Verwalter (zu Bern) 231 24, 233 28, 237 20 f (zu Stadt- und Schanzenwache in Bern pflichtig)
- schafft, scheffe m Gewehrchaft 156 8, 327 28
- Schallen f Schelle (nach Kartenspiel): Geschütztyp und -name 47 18 f (u. a. underbüb, oberbüb, küng von Schallen)
- schallenwerck n Zwangsarbeitsanstalt 238 18, 379 44, 382 17
- Schänckenberg, siehe Schenkenberg
- schänden v vergewaltigen (sine Frau schänden) 133 7
- schantlich, schändlich, zur Schande gereichend 62 28
- Schanz, Schantz f «modernes» Befestigungswerk der Stadt Bern 124 13 (Exerzierplatz für die Artillerie), 230 Nr 125

- (Errichtung), 234 11 (Verbot der Beschädigung), 239 e, 243 31, 249 14, 281 21 (große Schanz, Pulvermagazin), 352 24 ff
- lüt m Arbeiter an den Schanzen der Stadt Bern 233 32 ff
- schlüssel m Schlüssel zur Schanz 246 16
- seckelmeister m Finanzverwalter der Schanzarbeiten 231 27, 232 36, 233 40
- wacht f Wache auf den Stadtschanzen Berns (siehe sonst statt- und schanzwacht) 244 f Nr 130 I (ordnung der schanzwacht halb)
- wechter, siehe wächter 3
- schanzarbeiten f Errichtung von Schanzen für die Artillerie 221 8, 222 3 (Organisation durch Ingenieur-Offiziere)
- schanzzeug n Werkzeug und Material zur Errichtung von Schanzen 17 22, 20 37
- schärer m 1. Wundarzt 227 16 f. - 2. siehe veldschärer und feldschärer
- scharfschützen m
- Angehörige der Truppe der Scharfschützen (= eigentliche Jäger des Jägercorps) 201 9, 202 28, 203 2, 212 13 (Hauptleute: Musterungsbesuch), 213 7 (Subalternoffiziere: Pferd bewilligt), 213 23 (Gefreite), 219 f Nr 116 (Einteilung, Bewaffnung, Besoldung), 222 34
- compagnie, Scharfschützenkompanie (eigentliche Jäger) 202 18 ff, 212 46 (der Ämter Interlaken, Unterseen und Hasle), 220 1 ff (neu: in Regimentern Emmental und Nyon), 222 28, 223 3 f
- scharmütz, scharmützel n kleines Gefecht 100 7, 103 38, 134 36
- scharpf und ruch, schneidend und streng 368 3
- scharpfrichter m Scharfoder Nachrichten 134 20
- schatten und schärmen m Unterkunft 235 30
- scheibe, shybe f Schützenscheibe 29 31, 326 18, 335 39, 336 27 ff, 344 21, 345 10 f (stichscheibe), 350 6 ff, 351 27 f, 352 3, 354 21
- scheibe schießen, zur, das Scheibenschießen betreiben 351 27 f, 352 3 f
- scheibenpulver, schiben- n Pulver zum Scheibenschießen (bessere Qualität) 275 15, 278 11, 282 35, 283 12 f
- scheiden v weggehen 1. dannen scheiden, den Posten verlassen 55 32. - 2. davon scheiden, sich trennen von etwas 34 17, 37 20
- schein m Ausweis 138 10 (über den Besitz von Waffen und Uniform zur Erlangung einer Heiratsbewilligung) 138 10
- schem m Schimpfwort (ursprünglich: Tierkadaver) 130 17, 134 25
- schelmen machen, zum, aus der Gesellschaft ausstoßen 130 17, 134 25
- schencki f (Bestechungs-) Geschenk 362 36
- Schenkenberg, Schänckenberg, zerfallene Burg (AG Gde Thalheim, Bez. Brugg), Verwaltungssitz des Amtes (= Landvogtei) Schenkenberg 22 16 f, 35 31, 44 27, 49 30, 66 33, 70 12, 75 17, 78 16, 93 25, 305 12, 339 38
- scherpfest rüsten, uf das, aufs exakteste zurüsten 327 21 (reißbüchse)
- schibenpulver, siehe scheibepulver
- schießen v werfen 89 e
- schiessen n 1. Schießen mit Geschütz 2 30, 4 32. - 2. Schießen mit Handfeuerwaffen 319 9 (Übernahme der Organisation durch Stadt)
- schießet n Wettschießen 343 7 f, 345 6 ff (ußschießet)
- schieß-exercitium n Schießübung 343 6
- gaabe f (siehe auch gaben und schützengabe), staatliche Wettbewerbsgabe an die Schützen 82 9, 222 32, 332 6, 337 ff Nr 181, 342 17, 344 12
- gelt, -geld n Schießpreise 192 21 (für Jäger anlässlich der Hauptmusterung), 193 22 (Jäger: 100 % pro Kompagnie), 354 17
- geselle m Schütze: Mitglied der Gesellschaft zum Schützen (oder einer anderen Schützengesellschaft) 329 30, 332 13 ff, 333 2 ff, 334 11, 335 27, 336 4 f, 337 3, 343 20, 344 26 f, 350 1 ff
- gezüg n Handfeuerwaffe 324 9
- musterung f der Schießausbildung gewidmete Musterung 28 24, 29 19 ff, 209 33, 354 10 f
- ordnung f Schießreglement 320 ff Nr 172 (Gesellschaft zum Schützen)
- pulver-händler, siehe pulverhändler
- tag m Tag eines Übungs- oder Wettschießens 338 16 f, 339 2, 341 22
- übung f 326 Nr 174 Ziffer c (in der Stadt verboten), 342 Nr 184
- wyn m (siehe auch schützenwyn), den Schützen verehrter Wein 325 34
- züg n Ausrüstung eines Schützen 328 17, 334 13

schießkunst *f* Kenntnis des Artilleriewesens 81  
 schiffbrückenmeister (-brücken-) der artillerie *m* Chef der Pontoniere (seit 1783 im Rang eines Unterleutnants) 196 36, 204 12, 211 14 (Beförderungsmöglichkeit: Oberleutnant)  
 -geselle (schiffknecht) der artillerie *m* Untergebener des Pontonier-Chefs 196 37, 204 15  
 Schiffleute *m* 374 33 (Anzeiger betr. unerlaubte Werbung)  
 Schiffbluten, Gesellschaft zu den, stadtbernische Zunft 35 23, 43 22, 49 12, 70 32, 124 7, 238 2, 298 23, 318 23  
 schiffen *v* schäften 189 4  
 schiffung *f* Schäftung, Lafettierung 99 8 (grobe stuckh)  
 schildtwacht, siehe schildwacht  
 Schilling (ß), siehe Münzen und Geld  
 Schilten *f* Schilte (nach Kartenspiel): Geschütztyp und -name 47 13  
 schildwacht, schildt-*f* Schildwache, stehende Wache 88 10f, 101 12, 104 2, 112 31, 113 28f, 131 13, 159 23, 240 19f (statt- und schantzenwacht), 244 17, 246 4  
 schildwächter *m* Schildwachtendienst Leistender 113 35, 241 1, 244 23f  
 schimlecht, schimmelig 143 11  
 schin *m* Bestätigungsschein 631  
 schirm *m* Schutz und Schirm 69 5  
 schirmbrief *m* Schutzbrief, Gewaltbrief 12 Nr 9 (für Kriegerat), 41 Nr 29 (für Hauptleute)  
 schirmen *v* schirmen, schützen 57 11

schirmplatz *m* Reduit, Refugium 302 25  
 schlachen *v* 1. schlagen (im Streit) 86 14. - 2. daraufschlagen (Forderung, Preis) 92 16. - 3. das leger schlachen: ein Lager aufschlagen 60 21  
 schlacht fenscheidendes Treffen 100 7, 103 32, 134 24  
 schlachtordnung *f* Gefechtsordnung 80 3, 86 34, 103 8  
 schlachtschwert *n* zweihändiges Schwert 92 8  
 schlafbüch *n* Abschriftenbuch für Dokumente 93 32, 97 39, 259 34  
 schlaftrunk *m* Trunk vor dem Schlafengehen 325 21  
 schlag *m* Veranschlagung, Schätzung 266 2  
 schlagen, unter jemanden *v* unterstellen, zuteilen 66 22  
 Schlangen, geringlete *f* Schlange: Geschütztyp und -name 47 12f  
 schlecht, schlicht, gewöhnlich 311 13  
 schlechtlich, ungenügend 293 3  
 schliffe *f* Schleifbank 4 13  
 schlinge *f* Bestandteil der Reiteruniform: Schärpe oder Halstuch 121 17  
 schloß, sloss *n*, Schloß, Burg, befestigter Wohnbau, häufig Amtssitz eines Landvogts (siehe auch huß) 2 30, 12 37, 57 3f, 74 10f, 82 16, 85 2, 87 23, 91 28, 93 21, 116 33, 198 Nr 109 (Bestückung), 227 31, 228 Nr 124 (Eid der Schloßwächter), 259 18, 260 15f, 276 2, 278 20f, 279 22 (Pulvermagazin), 281 1f, 289 18, 292 3, 313 8, 316 35  
 Schloßbücher *n* Dokumentensammlungen auf den obrigkeitlichen Schlössern 387 13  
 schloßen- und büchsenmache-

ren, gantzes handwerck der Zunft der Schlosser- und Büchsenmacher 52 17 (Suhl, Franken)  
 Schlosser Hanns, BzB, Gesellschaft zu den Schützen, zum Geschütz verordnet im St. Gallenzug 35 21, 36 13  
 schlossermeister (schlosser) der artillerie *m* 194 37, 196 23, 204 16  
 -gesellen der artillerie *m* 204 16  
 schloßwechter *m* Wächter auf einem obrigkeitlichen Schloß 228 Nr 124 (Eid)  
 schlüpfwinckel *m* offiziell nicht erlaubte Pinte 238 16  
 schluß *m* Beschluß 9 30, 20 9  
 schlyfer *m* Scherenschleifer 76 43  
 schlyß *m* Leibding, Kapital zum Nießbrauch 312 14  
 schmach, schmaach *f* 1. Schmach, Schimpf, Entehrung 36 23, 54 2, 55 35. - 2. öffentliche entehrende Strafe 113 22f  
 schmachschrift *f* Schmach beifügendes Schreiben oder Druckerzeugnis 308 11  
 schmitten *f* Schmiede 4 14, 52 13, 91 14 (Schutz im Kriege)  
 schmid, schmyd *m* 1. Schmied im Stab eines Bannerauszugs 45 22, 47 51, 48 3. - 2. Schmied beim Schanzenbau 233 2. - 3. Hufschmied 203 27 (Dragoner)  
 Schmid Hans, Salpetermacher 253 30  
 Schmiden, Schmyden, Gesellschaft zu den, stadtbernische Zunft 4 18, 35 21, 43 21, 49 12, 67 21, 70 29, 298 7  
 schmidemeister der artillerie *m* 145 18, 194 37, 204 15  
 -knecht der artillerie *m* 142 25, 204 15

Schmyden, *siehe* Schmiden  
 schnapper, schnapperschloß  
*m* Luntenschloß bei Handfeuer-  
 waffen 52 28, 53 28, 294 31,  
 334 30 ff, 349 2  
 schnecken, sneiggen *m* Züge  
 in einem Gewehrlauf 327 11 ff,  
 328 6, 334 38, 349 10  
 schneidermeister *m* 204 27  
 (Artillerie)  
 schneller *m* Abzug einer  
 Handfeuerwaffe 349 2  
 schnitter *m* Mäher 373 40  
 schnur des unterofficiers *f*  
 Unterscheidungszeichen des  
 Unterofficiers 189 22  
 Schnyder Abraham, BzB,  
 Aufkäufer von Musketen 331 21  
 schopf *m* kleine Scheune,  
 Remisen 16 4, 107 12  
 schöpfen *v* neu schaffen 110 2  
 (Salär für neue Spielleute),  
 226 21 (Besoldung der Tor-  
 wärter)  
 Schorr Peter, Hintersässe zu  
 Bern, Armbruster 40 19  
 schreiber *m* 1. *siehe* schry-  
 ber, veldschryber oder compa-  
 gnieschreiber. – 2. schreiber  
 der artillerie *m* 195 2, 197  
 (Tabelle: Besoldungsetat)  
 schreyen *v* drohend fordern  
 (umb gelt schreyen) 134 21,  
 160 12 f  
 schritt *m* Längenmaß: ca.  
 0,75 Meter 344 20, 347 1  
 schryber *m* 1. *siehe* veld-  
 schryber oder compagne-  
 schreiber. – 2. Schreiber der  
 Aufseher über den Wachtgeld-  
 bezug 242 28. – 3. Kompanie-  
 schreiber in fremden Diensten  
 365 1 (schryberamt)  
 schû, schue *m* Fuß, Längen-  
 maß = 0,293 Meter 99 2, 125 4 f,  
 155 13 f, 156 37, 231 30, 329 18,  
 344 22, 347 2

schüchen *n* Scheu 239 28  
 Schüchmachern, Schüma-  
 chern, Gesellschaft zu den,  
 stadtberrnische Zunft 35 28, 43 16,  
 49 11, 70 21, 298 18, 318 22  
 schufel *f* Schaufel 48 12 f  
 schufelburen, schuffislüte *m*  
 Pioniere 45 22 (schufelburen-  
 hauptman), 47 31 (dito), 48  
 Nr 32 b, 298 38  
 – hauptman *m* = Komman-  
 dant der Pioniere (schufel-  
 buren) eines Aufgebots, *siehe*  
 hauptman 5  
 – venli *n* Fähnchen der Pionier-  
 truppe 47 2  
 schuffislüte, *siehe* schufel-  
 buren  
 schül *f* Schule (Schutz im  
 Kriege) 102 3, 105 1  
 schuldiner *m* Schulmeister,  
 Lehrer 327 12  
 schuldigkeit *f* Pflicht 65 13  
 schule, pflanzschul *f* Schule  
 (hier Kurs zur Offiziersausbil-  
 dung) 31 12 f  
 schülmeister *m* Lehrer 237 19  
 schultheiß, amtsschultheiß *m*  
 Chef der Obrigkeit von Stadt  
 und Staat Bern 7 8, 8 2 f, 33 4,  
 40 28, 81 13 f, 230 31 (als Chef  
 der Direktoren des Befesti-  
 gungswerks der Stadt Bern),  
 241 28, 245 13 f, 249 38 (Ober-  
 kommandant der Stadtwache),  
 250 14, 308 22, 311 11, 360 24,  
 367 2  
 schultheiß des äußeren standts  
*m* Chef des äußeren Standes  
 343 2  
 schürlietz tüch, -letz *n* Kleider-  
 stoff als Schützengabe 324 33,  
 327 22, 331 15, 337 17 f, 338 7,  
 350 13 f  
 schürliüt *m* zu Miete in einer  
 Scheune sitzende Leute 76 8,  
 303 27

Schutz im Kriege *m* 1. Per-  
 sonen: *siehe* geistliche perso-  
 nen, alte krancke/ubelmogend  
 lüt, betagte man- und weibs-  
 personen, schwangere weiber,  
 weiber und jungfrowen, frou-  
 wenbild, kinder, persohnen die  
 ihrer handtarbeit abwarten. –  
 2. Institutionen und Gebäude:  
*siehe* gotzhus, kilche, schül,  
 spital, müli, bachofen  
 schutz *m* Schuß 82 7, 89 2,  
 119 31, 147 29, 228 22 (zur Alar-  
 mierung der Feuerzeichen),  
 328 19, 329 8, 334 22 f, 335 11 ff,  
 336 1 ff, 344 30 f, 345 1 ff, 347 2,  
 349 2 ff, 350 1 f  
 schutz reden, in, beim Schießen  
 stören 345 21, 350 22  
 schütze, schütz, büchsen-  
 schütze *m* Infanterist mit  
 Handfeuerwaffe und Mitglied  
 der Gesellschaft zum Schützen  
 37 28, 45 18, 46 15 f, 54 21, 56 22,  
 88 7, 294 1 f, 319 10, 320 ff Nr  
 172 (stuben-, schieß- und reiß-  
 ordnung), 324 Nr 173 (Schüt-  
 zengaben und -festlichkeiten),  
 327 1 f, 328 16 ff, 329 21 f, 330 12,  
 331 1 f, 332 21 f, 333 7 ff, 334 8 ff,  
 335 7 f, 343 29, 350 2 ff, 351 2 f,  
 353 11  
 – zu roß, einspenniger *m* (ein-  
 spenniger z'roß), berittener  
 Büchsen schütze ohne Leib-  
 panzer (*siehe* auch argolet;  
 carrabine) 69 12 f, 70 7, 78 38  
 – hauptman, *siehe* hauptman 5  
 Schützen, Gesellschaft zu den,  
 stadtberrnische Zunft 35 21,  
 318 26 f, 319 f Nr 171 (Verein-  
 gung der Armbrust- und der  
 Büchsen schützen), 320 ff Nr  
 172 (stuben-, schieß- und  
 reißordnung), 324 28, 329 Nr  
 178 (ordnung des stuben-  
 wirts), 341 Nr 183 (Geschenk

der Frantzösischen ambassadoren)  
 -hus zü, Gesellschaftshaus der Schützen 325 15  
 schützenbott n Versammlung der Schützen 337 21  
 -compagny der Stadt Bern f Reismusketenschützenkompanie zu Bern 351 ff Nr 187 (Reglement)  
 -gabe f (siehe auch Gaben und schießgabe), Gabe an gute Schützen 324 Nr 173 Ziffer a, 340 23  
 -huß n Schießstand 325 30, 334 22, 335 4, 336 24 f, 337 22  
 -ordnung f Schützenreglement 328 18, 328 f Nr 177 (Verbesserung), 337 ff Nr 181, 342 Nr 185 Ziffer a (neue Reismuskatengesellschaft)  
 -recht n (siehe auch zihlstattrecht), Recht im Schützenstand zu schießen 348 24  
 -wesen n 319 Nr 170 (Übernahme durch die Stadt)  
 -wyn m (siehe auch schießwyn), den Schützen verehrter Wein 333 25  
 Schützenmatt, Schützenmatt 16 30, 240 25 (neuer Turm bei der Schützenmatt), 326 21, 328 18, 333 18, 334 8, 336 14 f, 341 Nr 182, 348 26, 351 4, 352 25  
 -compagny f siehe schützencompagny der Stadt Bern  
 -gassenthor, eines der Berner Stadttore 336 18  
 -mähler, schützenmal, Mahlzeiten auf der Schützenmatt 326 2, 333 18, 334 8, 341 22  
 schützenmeister m 1. Schützenmeister (mit dem Schießwesen beauftragter Beamter) 5 Nr 3, 318 20, 324 10 ff, 325 21 ff, 326 14 f, 328 2 ff, 329 15 f, 330 5 f,

332 4 f, 334 4 f, 335 30, 336 4, 339 7, 341 18 f, 342 2, 343 15, 344 6, 346 23 f, 347 10, 348 8, 349 20, 350 2 ff. - 2. Kommandant der Schützen eines Kriegsauszugs 36 9, 37 22 f (u. a. Eid). - 3. Subalternoffiziere der Schützen (gemeinebüchenschützenmeister) 56 20 (Eid)  
 schützensvännli, vännli n Feldzeichen eines Schützenkontingents 36 10, 37 25 f, 42 11, 54 33, 56 23, 320 25 f (nûw schützensvännli)  
 schützensvännlintrager, vännlintrager, schützenvenner m Träger des Fähnchens eines Schützenkontingents 36 10, 37 25 (Eid), 46 15 f, 47 1 (Venner der schützen), 55 10 (Eid), 318 32  
 schutzgatter n Fallgitter bei Befestigungen 227 33, 233 47  
 schwäbel, siehe schwefel  
 schwäben v flattern (Fahnen) 87 22, 88 2  
 schwäbend, siehe schwebend  
 schwadron, siehe dragonerschwadron  
 schwanckh, im, im Schwang 99 22  
 schwangere weiber f Schwangere (Schutz im Kriege) 102 6  
 schwangerschaft f vorzeitige Schwangerschaft, die den Schwängerer zur Heirat vor dem Erwerb einer militärischen Ausrüstung zwingt 138 Nr 89 Ziffer 2, 139 5  
 schwäre f Gewicht 70 18  
 schwärt, siehe schwert  
 schwarz, Schwarz (Farbe der Güêtres/Überstrümpfe) 139 20  
 Schwarzenburg (BE), bis 1798 gemeine Herrschaft von Bern und Freiburg 284 29, 303 2, 305 44, 375 24  
 schwebend, schwäbend, in

der Schwebende seiend, unabgeklärt, unausgetragen 63 12, 79 24  
 schwächen v 1. schwächen, vermindern 21 2. - 2. verwahrlosen, beschädigen 114 21  
 schwächer, schwächer, weniger zahlreich 64 17  
 Schweden, König Gustav Adolph von 104 34  
 schwefel, swebel m Schwefel 428, 265 8, 279 24, 281 15 f, 282 21, 283 9, 285 18  
 schwellenarbeiten f Bauarbeiten an Dämmen 151 15  
 schweren, schweeren, schwören, sweren v 1. schwören, einen Eid leisten 3 24, 4 5 f, 5 8, 30 25, 33 4, 34 7, 36 15, 53 ff Nr 35, 88 28, 89 24, 99 17, 100 6 f. - 2. fluchen, Gott lästern 86 14, 99 25 f, 113 3, 129 20, 232 19, 322 1, 332 26, 345 26  
 schwert (schwärt)richten, mit dem, enthaupten 55 33, 368 18  
 schwören, siehe schweren  
 schwür m Fluch 345 27  
 schybe, siehe schiebe  
 schyn m Bewilligungsschein 256 23, 264 31 (Salpetergraber)  
 scripturen f Schriften, Dokumente 15 18  
 Sebastian, sanct, siehe sanct Sebastian  
 sechen, zü etwas, für etwas Sorge tragen 4 20  
 sechstausend Mann, uszüg der, siehe uszug 5 (erster) und 7 (dritter)  
 seckel m 1. Geldbörse 60 14. - 2. Kasse, Staatskasse 122 20  
 seckelmeister m 1. Finanzverwalter von Stadt und Staat Bern (siehe auch Teutsch- und Welschseckelmeister) 2 30, 7 9, 19 7, 20 31, 40 12, 41 24, 50 16 ff, 91 38, 95 12, 107 7, 110 1, 193 17, (beide: Deutsch und Welsch),

- 231 27 (Schanzenbau), 232 38, 310 28, 324 38, 328 28, 338 21, 341 27f. - 2. Finanzverwalter auf der Landschaft 306 16f. - 3. Finanzverwalter einer Gesellschaft 320 9f, 346 38. - 4. seckelmeister des äußeren stands: Finanzverwalter des äußeren Stands 343 9
- seckelmeister ins veld, quaestor militaris m Kommissariatsoffizier, Zahlmeister 47 10, 81 16
- seckelschryber m Schreiber der Finanzverwaltung der Stadt Bern 237 28, 310 38, 311 1
- secretaire, secretarius m 1. Schreiber im Armeestab 205 28. - 2. Schreiber des Kriegsrats 193 10. - 3. Kompanieschreiber 145 18 (Artillerie). - 4. Schreiber des Kriegskommissariats 224 18. - 5. Schreiber des Quartieramts 223 22 (Gehalt). - 6. Schreiber der Rekrutenkammer 373 12, 378 40, 379 3f, 385 1
- section f [Musterungs-] Bezirk 24 24
- sectionsweise, nach Musterungs-Bezirken 190 9
- seditionische ligue f aufrührerisches Bündnis 308 21
- See, Am, Landschaft am Bielersee, umfassend die Landvogteien Aarberg, Nidau, Erlach und Büren 340 1
- Seeland, bernische Landschaft zwischen Nidau und Ins 216 28 (Feldzüge 1791/92), 383 28
- seemisch-gegärbt, mit oxydierbaren Fettstoffen gegerbt (Unterschied zu: mit Lohe gegerbt) 155 21
- Seftigen, Seftigen, Söftigen, Dorf (BE A. Seftigen), Verwaltungssitz des Landgerichts und Regimentsbezirks (= Venerbezirk) Seftigen 21 32f, 36 1, 44 17, 49 20, 70 8, 73 25, 78 20, 218 16f, 258 19, 299 12, 306 18, 315 21, 340 9
- seiler, Seilmacher 267 10f (Fabrikant von Zündstricken)
- seiler, seyler m Seiler, Seilmacher
- im Stab eines Bannerauszugs 45 28, 47 5f, 48 3
- meister der artillerie m 142 24, 145 18, 194 38, 196 32, 204 17
- geselle der artillerie m 196 33, 204 17
- seitengewehr n (siehe auch sytenwehr und sabel), Seitengewehr = Säbel des Infanteristen 155 Nr 101 B Ziffer 4, 155 12f, 201 29 (Offiziere und Unteroffiziere)
- selbsdritt, zu dritt 51 14
- selbst-beständig, selbständig 221 19
- select n Lehrkurs für Ausgewählte = Offiziersschule 31 12 8
- select, sellect m Auszug bis zum 45. bzw. 50. Altersjahr (Jäger, Grenadiere und Musketiere) 203 8, 209 27
- compagnie f Auszugskompanie (Grenadiere, Musketiere, Jäger, Scharfschützen) 212 11 (Entlassung aus der Wehrpflicht), 213 11f (dito), 213 29 (Wahl der Hauptleute zum Oberstleutnant), 213 21 (völlig getrennt von Füsilierkomp.), 219 8
- lieutenant m Leutnant bei den Auszugstruppen 214 5 (Beförderungsmöglichkeit: Capitainlieutenant bei den Füsiliern)
- seltzam, selzam, fremdartig, ungewöhnlich 70 28, 79 28, 83 4
- seltzame leüff, ungewöhnliche Zeitläufe 241 17, 300 21
- senatus militiae, siehe kriegsrhat
- Sentinelles f Schildwache, auch dauernder Standort einer Schildwache 240 23 (bei der Brücke beim oberen Tor)
- sergeant, sergent m Wachtmeister 185 29, 200 9f, 215 20
- sergent d'armes m Waffenkontrollleur im Wachmeister-rang in der Komp. 215 Nr 113
- setzen v festsetzen, dekretieren 33 28
- setzen, sich v sich niederlassen 39 28
- setzen, zu pferdt setzen v aufsitzen (beim Reiten) 191 18
- seyler, siehe seiler
- seytenwehr, siehe sytenwehr
- Sibental, siehe Simmental
- Sibenthal regiment, Neubenennung des ehemaligen 3. Oberländischen Regiments 214 28
- sicherlich, sicher 58 28
- siechenschrifer m Schreiber des Siechenhauses zu Bern 237 24
- Signau, Dorf und Burg (BE A. Langnau i. E.), Verwaltungssitz des Amts (= Landvogtei) Signau 22 12, 70 14, 255 34, 283 21, 315 10, 339 28
- signe ziehen, Baulinien und Markierungen festlegen 123 28 (Festungsbau)
- sigris m Kirchendiener, Messmer (zu Bern) 237 21 (zu Stadt- und Schanzenwache verpflichtet)
- Sigriswil, Sigrißwil, Dorf (BE A. Thun), Freigericht im Schultheißenamt Thun 35 28, 139 40, 271 27
- silbergeschir, -geschirr n Silbergeschirr 110 38, 323 5 (Gesellsch. zum Schützen)



- silbergeschirgweb *n* *Tre-*  
*sor des Silbergeschürs* 110 20  
 Silberhandlung *f* *Silberhan-*  
*del* 110 27  
 Simmental, Landschaft *im*  
*Berner Oberland, verwal-*  
*mäßig eingeteilt in Ober- und*  
*Niedersimmental* 195 15  
 sitenweer, *siehe* sytenwehr  
 sloss, *siehe* schloß  
 sneiggen, *siehe* schnegggen  
 societet, *siehe* gesellschaft  
 Söfftingen, *siehe* Seftigen  
 sold, soldt *m* 1. *Besoldung des*  
*aktiven Dienst leistenden Sol-*  
*daten (siehe auch reiscosten,*  
*reisgeld)* 77 11, 84 27, 104 24,  
 127 10, 141 20, 160 17, 186 Nr  
 106 I D (*ein Monatssold für*  
*Sollbestand der Armee*), 208 9  
 - 2. *Lohn des Söldners* 115 7. -  
 3. *Beamtenbesoldung, jarsold*  
*3 2 ff.* - 4. *Besoldung von Off-*  
*izieren* 21 11 f (*General und*  
*Oberst*). - 5. *Besoldung für*  
*zeitlich beschränkte militärische*  
*Dienstleistungen* 25 1 f (*trüll-*  
*meister, aidemajor, tambour*),  
 48 23. - 6. *Taggeld* 2 28  
 soldat *m* (*siehe auch gemeiner*)  
*nicht chargierter Wehrpflichti-*  
*ger* 8 16, 10 14, 64 15, 66 12 f,  
 72 26, 77 28 ff., 84 21, 129 14 (*sol-*  
*daten zu roß, zu fueß und zu*  
*waßer*), 142 1 f (*Besoldung*),  
 157 20 (*Uniform*), 160 24 usw.  
 soldatesca *f* *Mehrheit von*  
*Soldaten (nicht abschätzig)* 97 26  
 söldner, bstelter *m* *gemieteter*  
*Söldner als Ersatz für einen*  
*stellungspflichtigen Auszügler*  
 297 15  
 Soldzulagen der Gemeinden *f*  
 215 Nr 114 (*Verbot*)  
 solemniter, solennisch, feier-  
 lich 338 13, 372 35  
 soltu = solt du, sollst du 259 21 f
- Solothurn, Sollothurn, Stadt  
 und eidgenössisches Ort 126 18,  
 331 29  
 sommerwerke *n* *Erntezeit*  
 112 11  
 sonder, *siehe* sunder  
 sonderbar, besonders 62 11,  
 68 12, 130 13, 231 16  
 sönderen *v* *absondern* 37 21  
 sonderlich, besonders 76 44  
 sondierung *f* *Prüfung neu*  
*gegossener Geschütze* 150 27  
 Sondrio, Sunders, Stadt (*Ita-*  
*lien, Veltin*) 294 28  
 sonntag *m* *Sonntag = Tag*  
*außerdienstlicher militärischer*  
*Übungen* 105 24, 139 Nr 90  
*(Musterung an S.)*  
 sorglich, besorgniserregend  
 9 21, 74 9, 361 24  
 sothane, diese, ebendiese 10 28  
 sous-lieutenant, *siehe* unter-  
 lieutenant  
 so ver, insofern 53 31  
 Sozialfürsorge für Kriegs-  
 wittwen und -weisen 137 Nr 88  
 späch *f* *Kundschaftung* 289 20,  
 291 20  
 spacieren, *siehe* spatzieren  
 spalten, spelten *m* *Viertel-*  
*oder Halbtteil eines in der*  
*Längsrichtung zerspaltenen*  
*Baumstammes von Klafterlänge*  
 209 17 ff  
 spange *f* *Spanne: Längenmaß*  
*(Daumen-Mittelfinger =*  
*20 cm)* 328 12  
 Spanien, Hispania, spanisch  
 46 12 (*küng uß H.*), 65 24  
*(küngliche maiestat in H.)*,  
 72 17, 291 5 (*kr. maiestat zu*  
*Hispania*), 302 29, 369 21  
*(König)*  
 sparsame *f* *Sparsamkeit* 85 11  
 spätter, *siehe* spetter  
 spatzieren *v* *patrouillieren,*  
*aufklären* 68 18 (*zu Pferd*),
- 226 4 (*Torwächter: zu Fuß*),  
 244 20  
 specification *f* *genaue Auf-*  
*stellung* 29 22, 259 33  
 specificé, namentlich bezeich-  
 net 15 28, 110 15  
 specificierliche beschry-  
 bung *f* *genaue Liste* 98 21  
 Speck Johan, von Straßburg,  
 stuckgießer, Büchsenmeister  
 5 15 f  
 speditor *m* *Spediteur* 287 9  
 spetter, spettknecht, spätter  
*m* *Soldat für untergeordnete*  
*Dienste (u.a. Geschützreini-*  
*gung)* 28 15 f (*Besetzung durch*  
*Landmajor*), 42 22, 60 10 ff., 61 20,  
 142 26, 158 6 (*Uniform*), 202 12  
*(Abzeichen: Borte am rechten*  
*Ärmel)*  
 spiel, *siehe* glücks-spiel  
 spielleuth, spillüt *m* *Spiel-*  
*leute, Militärmusikanten* 45 17 f,  
 46 23 ff., 47 21 f, 77 35 f, 84 20 f, 108  
 Nr 63 Ziffer 2, 109 Nr 64 Zif-  
 fer 6, 142 5, 164 27 (*Zuteilung:*  
*Hauptmann: 2 Tambouren,*  
*1 Pfeifer; Leutnant: 1 Tam-*  
*bour*), 184 12 (*kriegsexerci-*  
*tium*), 192 18 (*Jäger*), 194 3  
*(ditto)*  
 spieß, spies *m* *Spieß, Lang-*  
*spieß* 7 33, 48 4, 50 Nr 33, 66 13,  
 67 24, 79 25, 82 14, 83 24, 84 27 f,  
 85 5, 92 1 f, 125 1 f (16 schue),  
 240 7, 293 29, 294 6 ff  
 spießholz *n* *Wäldchen mit ge-*  
*eignetem Holzwuchs für die*  
*Fabrikation von Spießsen* 50 28  
 spießknecht, blosser spieß *m*  
*Spießträger (ungepanzterter)*  
 69 23, 70 24, 73 26 f, 83 24  
 spießmacher *m* *Hersteller von*  
*Spießsen* 50 f Nr 33  
 Spiez, Spietz, Dorf und Burg  
*(BE A. Niedersimmental), ehe-*  
*mal. Freiherrschafft* 35 29, 44 1,

- 49 23, 75 14, 305 11, 340 10  
 spil n 1. siehe glücks-spiel. –  
 2. Übung ganz allgemein 111 21  
 (Geschützbedienung). – 3. Mi-  
 litärspiel, Trommler und Pfei-  
 fer 72 23. – 4. Musikinstrument  
 (Militärspiel) 109 27. – 5. siehe  
 spielleuth  
 spil triben, spielen mit Karten,  
 Würfeln usw. 322 15  
 spilen v spielen mit Karten  
 oder Würfeln 77 12, 90 18 ff (auf  
 Borg oder falsch), 103 12  
 spillüt, siehe spielleuth  
 spital m Armen- und Kranken-  
 haus (Schutz im Kriege) 102 2,  
 105 1  
 Spitäler zu Bern 233 18, 243 28  
 spitalmeister m Verwalter  
 eines Spitals zu Bern 233 22,  
 237 28  
 spitalschryber m Schreiber  
 eines der Spitäler zu Bern 237 22  
 spitalzüg m Zugtiergespanne  
 der Spitäler 233 19  
 spithal, spitthal m Feldspital  
 162 8, 164 1f (Einrichtung  
 durch Regiment-Feldschärer),  
 165 28f (Visitation)  
 Spittel (Großer) m Großer  
 Spital 51 8f, 255 28  
 Spittelgaßen, Spittelgasse zu  
 Bern 244 7  
 spräch (sprach) halten v mit  
 dem Feind unterhandeln 88 13,  
 101 28, 132 12  
 spyß f Speise, Nahrung 55 28,  
 57 24  
 stab, staab m Gesamtheit des  
 Personals eines höheren Kom-  
 mandos 20 17 (Regiment), 23 28  
 (dito)  
 -s-, staabofficierer, officiers de  
 l'état major, Stabsoffizier 23 28,  
 24 31, 25 Nr 17, 28 8 ff (u. a.  
 III. Pflichten des Landmajors  
 gegenüber den Stabsoffizieren),  
 31 31 ff (Vermehrung der Zahl),  
 145 8f (Stabsoffiziere des Ar-  
 tilleriecorps), 153 8f (als Kom-  
 pagnieinhaber), 158 27, 160 28,  
 187 7 (Musterung), 199 26,  
 210 8 ff (Musterung), 211 28f  
 (Musterung, Epauletten), 212  
 14 ff (Besuch der Musterungen  
 ex officio), 217 25 ff (Artillerie-  
 regiment), 218 22 (Artillerie/  
 Pikett)  
 -sstelle f, Offiziersstelle in einem  
 Stab 23 14, 28 18, 153 28  
 stächen, siehe stechen  
 stächer, siehe stecher  
 stadt, siehe statt  
 Städte und Länder, siehe Eid-  
 genossen  
 stadthauptmann, siehe  
 statthauptman  
 Stadt-, Stattregiment (Aus-  
 zug), in der Stadt Bern rekrui-  
 tiertes Infanterieregiment (Leib-  
 regiment des Generals) 21 2,  
 184 8, 352 21  
 stadt-stückcompagnie,  
 stadtcompagnie f Artillerie-  
 kompanie, rekrutiert in der  
 Stadt Bern 145 8 ff, 195 8, 216 22  
 (4 Komp.), 218 8 (den 4 äl-  
 testen Hauptleuten aus der Zahl  
 der regimentsfähigen Bürger  
 vorbehalten)  
 stadttrompeter, Trompeter  
 der Stadt Bern 194 13 (Stellen  
 sollen eingehen)  
 stadtwacht, siehe stattwacht  
 staffieren v ausstaffieren, aus-  
 rüsten 109 21  
 stall m Viehstall 278 24  
 stammcompagnie, compa-  
 gnie entière, reguläre Infan-  
 terie- oder Füsilierkompanie  
 (4 pro Bataillon) der die Gren-  
 nadier und Musketiere ent-  
 nommen werden (Ende 18. Jh.)  
 199 2, 201 8f, 203 10, 209 22f,  
 211 22 ff, 213 12 ff, 215 28 (stand-  
 compagnie), 220 11  
 stäncken v übeln Geruch ver-  
 breiten, «stänckern» 114 18  
 stand m Staat, Nation 75 28  
 stand, heimlicher m getarnter  
 Posten 57 4, 115 19  
 stand und gang m Rangord-  
 nung 45 2 (stand und gang  
 der Truppenkontingente)  
 stand vermahnen, zum, einem  
 Fliehenden Stillstand befehlen  
 100 14f  
 standart f Reiterstandarte  
 122 22  
 standescaßa, Deutsche f  
 Kasse des Deutschschokolmei-  
 sters 252 4 (Invalidenpension  
 für Unteroffiziere und Soldaten  
 der Stadtwache)  
 standhüter m Aufsichtspersonen  
 im Schießstand 350 28  
 standrecht n Standrecht:  
 Sonderstrafgericht in Kriegs-  
 zeiten 11 1  
 standt m Rang 87 28  
 standt, ußerer, siehe ußerer  
 standt  
 standt, innerer, siehe inner  
 standt  
 standtserfahne personen f  
 Kriegsrate mit Erfahrung in  
 Verwaltung und Politik 8 8  
 standtsglieder n Angehörige  
 der regierenden Klasse 25 24,  
 381 28  
 starck, zahlreich 63 23f  
 stärke f Mannschaftszahl  
 152 24  
 stat f Stelle 68 30  
 stät, stet, stetig 67 16  
 stäte enderung, dauernde Ver-  
 änderung 74 28  
 station f Amtsstelle, Dienst-  
 grad 14 19, 23 8, 148 23, 188 14f  
 (Trüllmajor)  
 stataeckel, siehe stattseckel

- statsoffizierer *m* Berufs-offizier 123 2
- statt, stadt *f* Stadt im allgemeinen oder nicht einer Landvogteiverwaltung unterstellte *Municipalstadt* 2 20, 44 24, 57 2 2, 58 14, 87 20, 91 20, 102 10, 133 10 f, 141 2 2 (Gegensatz zu *feld*), 227 21, 289 27, 317 f Nr 169 (Herausgabe der Reisgelder)
- statt, unser statt *f* Bern (Stadt) 63 17
- und schantzwacht *f* Wache in der Stadt Bern und auf den Schanzen 237 f Nr 125 d (Befreite und Pflichtige), 238 2, 239 20, 239 f Nr 126 a (krieger-exercitium), 240 Nr 126 b (Wachorganisation), 241 37, 242 2 f (u. a. Nachwachen), 243 Nr 129 a und b (Aufhebung der Bürger-Schanzwacht, Ersetzung durch Söldner), 244 Nr 130 (Ordnung der Schanz-, Tor- und Hochwachten)
- compagney *f* 1. Wachkompanie der Stadt Bern 112 Nr 68 (kriegerordinanz), 239 20, 242 2 2. Artilleriekompagnie, rekrutiert in der Stadt Bern, siehe stadt-stückcompagnie
- fendlin *n* Fähnchen (= taktische Formation) der Stadt Bern 72 24
- garnison *f* Stadtgarnisonstruppe Berns 11 20
- hauptman, -houbtman *m* Stadthauptmann zu Bern (Kommandant der Stadtwache) 11 20, 96 12 f, 97 20, 106 10, 115 11 f, 239 f Nr 126 a, 240 Nr 126 b, 241 10, 242 2 2, 243 21 f, 247 22
- major, -mayor *m* Stadtmajor: Kommandant der Stadtwache (3 Kompanien) 248 20, 249 2 f, 250 2 2, 251 22
- quartier-haubtman *m* Quartierhauptmann 351 22
- rüter, statrüter *m* Meldereiter der Stadt Bern 68 10 f, 227 10
- satzung *f* städtische Rechtsordnung 39 10
- schloßer *m* beamteter Schlosser der Stadt Bern 237 20
- schlüßel *m* Schlüssel zu den Stadttoren Berns 250 10
- schreiber *m* Stadtschreiber 13 20, 23 20, 41 20, 237 10 (von Stadt- und Schanzwache befreit)
- seckel *m* Bernischer Finanzhaushalt, Stadtkasse 39 27, 110 20, 234 20, 235 10, 261 1, 298 0
- secret *n* Stadtsiegel 263 20
- thorschlüßelhüter *m* Verwahrer der Schlüssel der Stadttore Berns 237 10
- wacht, stadtwacht *f* Wachkompanie der Stadt Bern (siehe auch stattcompagney und stadtwacht, neuwe) 115 22 f, 116 2 f, 183 27 (Tambourmajor), 193 7, 211 27
- wacht, neuwe *f* neue Stadtwache (3 Komp.) 249 ff Nr 132 (einrichtung), 251 f Nr 133 (Invalidenpension für Unteroffiziere und Soldaten der Stadtwache), 252 Nr 134 (Vermehrung der Stadtwache)
- wacht-tambourmajor *m* Tambourmajor der Stadtwache 183 f Nr 104 (Besoldung)
- wechter, siehe wächter 3
- werk *n* unentgeltliche Arbeit für die Stadt 236 0 (Schanzenbau)
- statt tün *v* versehen 5 0
- statthalter *m* Stellvertreter 40 20
- statutum *n* Verordnung 26 17
- stätz, stas, dauernd 60 10
- stechen, stächen *v* an einem Ausscheidungswettkampf teilnehmen 335 20 (Schießen), 337 0, 350 22
- stecher, stächer *m* (siehe auch stichschütze), ein im Ausscheidungsschießen um den Vorrang stehender Schütze 345 10 f, 350 20
- stecken *m* Stock 79 0
- Steffisburg, Stäffiburg, Freigericht (Frygricht) unter dem Schultheißenamt Thun 43 20, 49 20, 315 11
- steg und weg gäben, Durchlaß genähren, passieren lassen 58 10
- steif, beharrlich 129 10
- Steiger Johans, BzB, Landvogt zu Lausanne 92 20
- stein *m* 1. Geschützkugel 42 10, 47 20, 58 11. - 2. Gewehrkugel 328 10 f, 331 20 f
- Stein Jörg vom, BzB, Gesellschaft zum Distelzwang, [Feld-]Kriegsrat im St. Gallerzug 35 10, 36 7
- steinschwere *f* Gewicht bei der Prüfung der Schußfestigkeit einer Muskete 53 0
- stellen *v* 1. zusammenstellen 64 0. - 2. festsetzen, festlegen 5 20 (Eid), 307 1 (Eidsformular). - 3. sich stellen: sich zur Musterung oder zum Kriegsdienst einfinden 65 10
- Stellungspflicht *f* 48 Nr 32 b (Umlegung)
- sterbetszeit *f* Zeit des großen Sterbens 95 20
- Sternenberg, Sternemberg, abgegangene Burg bei Landstuhl (BE Gde Neuenegg A. Laupen), namengebender Ort für das Landgericht (= Venerbezirk) und den Regiments-

- bezirk *Sternenberg* 21 34 f, 36 1, 44 20, 49 18, 70 7, 71 6, 78 19, 218 16 f, 258 19, 299 5, 315 41, 340 13 f
- Stettlen, Dorf* (BE A. Bern), eines der vier Kirchspiele (siehe dort) 36 3, 70 5, 71 9, 79 20, 218 9, 298 33 f
- Stettler Abraham, BzB, Zeugbuchhalter und Pulververwalter* 281 29 f
- *Samuel, BzB, Zeugbuchhalter* 281 41
- steuer, steüwr, stüwr f* *Beisteuer, «freiwilliger» finanzieller Beitrag, Reissteuer* 75 2 f, 76 15, 231 13 (*Schanzenbau*), 232 6 (*ditio: freiwillige geltsteuer*), 233 43 (*ditio*), 299 35, 307 36 (*Reißsteuer*)
- Steuererhebung f* 76 33
- steühren, siehe stüren*
- steüwr, siehe steuer*
- stichblatt n* *Handschutz am Griff des Säbels oder Degens* 155 7
- stichfahne f* *Fahne, die aufgezogen wird, wenn das Stichschießen beginnt* 350 24
- *-scheibe f* *Scheibe, auf die um den endgültigen Vorrang geschossen wird* 345 10
- *-schütze m* (*siehe auch stecher*), *Schütze, der im Ausscheidungswettkampf um den Vorrang steht* 350 32
- stiftschryber m* *Schreiber einer Stiftsverwaltung zu Bern* 237 23
- stillhalten v* 1. *nicht in den Kampf marschieren* 132 24. – 2. *in Bereitschaft bleiben* 228 9. – 3. *Rechtsstillstand gebieten* 736
- stilligen v* *still liegen (im Lager)* 60 21
- still stahn v* *nicht mehr teilnehmen* 350 19
- stipendia, stypendia n* *Stipendien, Auslandsstipendien für die Offiziersausbildung* 147 ff Nr 94 *Bemerkungen Ziffern* 1, 4–7 (*Ingenieure und Artillerieoffiziere*), 151 12, 214 f Nr 112 (*artilleriestipendia*)
- stipendiarius, styp- m* *Stipendiat, Empfänger eines Stipendiums* 148 22 ff
- stipendium militare, siehe stipendia*
- stockschläge m* *Stockschläge bei der Ausbildung (verboten)* 30 22 (*betr. Landmajor*)
- stössig werden, in Streit geraten* 322 12
- sträf f* *Geldstrafe, Buße* 39 8 f (*bei mangelnder Ausrüstung*)
- straf-articklon m* *Strafartikel* 158 ff Nr 103 B I–XXVI (*Kriegsordnung*)
- strafe, große und schwäre f* *Lebensstrafe (der Obrigkeit vorbehalten)* 8 27
- straf f* *Straße, uff der strab liegen = auf dem Marsch befindlich sein* 61 13
- Straßburg, Stadt* (*Frankreich*) 328 3, 331 36
- Straßburgmärit, Markt zu Straßburg* (u. a. für *Fahnenstuch*) 7 37
- strauw, siehe stroh*
- streif f* *Patrouille zu Pferd* 68 24 f
- streifen v* 1. *patrouillenreiten* 68 18. – 2. *umherstreifen, plündern* 311 35
- streiten, wider etwas v* *widersprechen* 188 1
- stroh, strauw n* 1. *Stroh im Feldlager* 141 19 f, 209 10 (*pro Zelt vierzehntäglich* 3 *burdenen*), 224 24. – 2. *Stroh für Feuerzeichen* 228 18
- Strub Peter, BzB, Gesellschaft* zu den Metzgeren, [*Feld-Kriegsrat im St. Gallerzug* 35 20, 36 8
- struben f* *Schraube* 52 40
- strümpfe m* *Uniformstrümpfe* 138 38 (*rot*)
- strychwehere f* *Streichwehre bei Befestigungen* 227 33
- strytbar, wehrbar, kampftüchtig* (*strytbare manschaft*) 42 7, 291 8 f, 297 16
- stryten v* *kämpfen, streiten* 56 32
- stuben, stubengesellschaft, gesellschaft f* *stadtbernische Gesellschaft (= Zunft)*, *siehe auch gesellschaft* 43 27, 48 14, 67 12 f, 291 20, 298 25 f, 319 f Nr 171 (*Vereinigung der Stuben der Armbrust- und der Büchenschützen*), 321 1 (*Schützen*), 322 5 f, 323 2 f, 329 35, 333 13, 337 22
- *-geselle, -genosse, geselle m* *Angehöriger einer stadtbernischen Stuben oder Gesellschaft (= Zunft)* 4 19, 67 20, 82 24, 124 24 ff, 237 35, 242 18, 248 28 f, 305 18, 308 36, 319 25 f, 320 10 ff, 321 11 ff, 322 4 ff, 323 1 f, 324 3 f, 329 26, 330 14 ff, 332 30, 333 3 f, 379 36
- *-meister, meister m* *Stubenmeister einer Gesellschaft* 70 26, 82 24, 237 26, 239 13, 241 16 ff, 242 1 f, 320 7 ff, 321 12, 322 36, 323 31 f, 324 1 ff, 330 10
- *-ordnung, -recht f* *Statuten, Ordnung einer Stubengesellschaft* 319 25, 320 ff Nr 172 (*Schützen*)
- *-rodel m* *Mitgliedertiste einer Gesellschaft (Stube)* 241 35, 242 22
- *-schryber m* *Schreiber einer «Stuben» oder «Gesellschaft» (= Zunft)* 237 26

- wirt *m* Stubenwirt einer Gesellschaft 329 Nr 178 (Gesellschaft zum Schützen, Ordnung)
- stuben haben, eine ander, Mitglied einer anderen Gesellschaft sein 323 20, 324 3f
- stuck *n* stuekbüchsen *f* Feldstück = Kanone, Geschütz (siehe auch grobes stuck, büchse, pièce und geschütz) 5 17, 17 26, 47 20, 58 21f, 60 16, 81 31f, 93 30f, 111 17ff, 123 18, 124 8, 127 f Nr 81 (Beschaffung von Geschützen), 146 21f, 148 1, 150 30f, 151 1, 194 28
- compagnie *f* mit Kanonen ausgerüstete Artilleriekompagnie 145 30 (Unterabteilung der Stadtkompanie des Artilleriecorps)
- exercitium *n* Übung mit den Kanonieren 150 24
- gießer *m* Geschützgießer 5 15, 98 12
- hauptman, siehe hauptman 4d
- kugel *f* Kanonenkugel 150 35
- meister *m* (siehe auch canonnier) Kanonier, Artilleriesoldat 142 24, 247 18
- pulver *n* Geschützpulver 275 14
- schütze *m* Artillerist, Angehöriger der Geschützbedienung 124 Nr 76 Bemerkung
- Student *m* 246 30
- studia *n* Studien 221 10 (Ingenieure)
- stuk-, siehe stuck
- stüren, stüwren, stüren, steühren *v* I. Steuer leisten, steuern 75 36, 76 2, 300 7, 303 25, 314 17. - 2. beisteuern 339 4
- sturm *m* I. Sturmangriff, Erstürmung 57 8f, 102 20, 103 32f, 131 25, 134 36. - 2. Generalmobilmachung 227 Nr 122
- stürmen *v* stürmen, im Sturmangriff vorgehen 58 15, 119 32
- sturmglüth *n* Sturmgeläute im Alarm- und Kriegsmobilmachungsfall 227 30
- huben *f* Sturmhaube: gepanzerte Kopfbedeckung 119 31, 226 36, 293 38, 294 3ff
- zeichen *n* Signale und Meldungen bei Feuers- und Kriegsnot 228 12
- stüwr von des fortificationswerks wegen, freiwillige Steuer an die Befestigungen Berns 234 Nr 125 a
- stüwren, siehe stüren
- stuzer *m* Stutzer: verhältnismäßig kurze Handfeuerwaffe des Scharfschützen 202 28f, 220 19, 352 12f
- stypendia, siehe stipendia
- subaltern-officiers, subalternes, subalterne officiers *m* I. Subalternoffiziere (Fähnrich, Leutnant) 160 24, 187 19, 194 4 (Jäger), 195 23 (Artillerie), 198 6 (Artillerie), 207 13 (stets zwei pro Zelt; Bagage), 209 5, 210 18, 211 21, 212 2f (Abschaffung von Gewehr und Espon-ton), 213 6 (Infanterie, Jäger und Scharfschützen: Pferd bewilligt), 221 2 (Scharfschützen: Pferd bewilligt), 221 32 (Genie), 222 31 (Bataillonsjäger-Komp.), 379 16 (fremde Dienste). - 2. siehe auch unter-officiers
- subalterne-officiers-stellen, subalternesstellen *f* Stellen von Subalternoffizieren 28 18, 160 f Nr 103 a C Ziffer III (Wahl: Vorschläge der Hauptleute an den Obersten, Antrag des Obersten an den Kriegsrat)
- süberen *v* den Gewehrlauf reinigen 335 20
- subjectum *n* Person (nicht despektierlich gemeint) 23 14f, 145 11
- sublevierung *f* Entlastung 136 18
- subordinieren *v* unterstellen 190 17
- subsidiere, en, in Reserve 225 12
- subsistenz *f* Unterhalt, Verpflegung 20 35
- subsistieren *v* weiterbestehen 192 12
- substanzlich, materiell, wesentlich 308 33
- substituiert, als Stellvertreter eingesetzt 14 1
- substituierter *m* Stellvertreter 282 7
- substitut des feldkriegsratschreibers *m* Stellvertreter des Feldkriegsratschreibers 141 11, 205 31 (Armeestab)
- succedieren *v* im Amt nachfolgen 14 2
- succession *f* Nachfolge im Amt 14 14
- Suhl, Sula, Grafschaft Henneberg, Franken, Deutschland 52 10ff, 53 23
- Sulgenbach, Bach in der Stadt Bern 254 9
- sümerung *f* Tierhaltung im Weidebetrieb (vom Frühling bis Herbst) 296 21 (Pferde)
- Sumiswald, Dorf und Burg (BE A. Trachselwald), Verwaltungssitz des Amtes (= Landvogtei) Sumiswald 22 14, 75 14, 78 13, 255 33, 283 31
- sun, sün *m* Sohn 67 20
- sunder, besunder, besonder 4 43, 37 16f, 55 4
- Sunders, siehe Sondrio
- sundren, sündren, sünderen *v* aufteilen, zersplütern, abson-

dern 36 17, 38 9, 53 32, 55 19  
 superintendent der kirchen  
 m Dekan der reformierten  
 Kirche 230 21  
 surnumeraire m Über-  
 zähliger 187 22  
 suspendieren v im Amt ein-  
 stellen 29 35 (Trüllmeister)  
 swebel, siehe schwefel  
 sweren, siehe schweren I und 2  
 swert n Schwert 39 35  
 swür m Fluch, Lästerung 35 6  
 Swytzer Peter, Fechtmeister zu  
 Bern 39 21  
 syden f Seide für Fahrentuch  
 7 38  
 synigen v sich aneignen 341 18  
 sytenwehr f Seitengewehr =  
 Schwert, Säbel oder Degen 65 2,  
 67 34, 68 2, 69 18, 70 21, 79 3,  
 83 35, 90 28, usw.  
 sytenwehr zu beyden henden  
 f Schwert, Zweihänder 83 35

## T

tafelen f Mahlzeit 140 23f  
 tafelen des feldobersten f  
 Speisetisch des Armeekomman-  
 danten im Feld (für bestimmte  
 Stabsoffiziere) 141 13 ff  
 taffet m Seide-Leinwand-  
 gewebe für Fahrentuch 7 38  
 tägel, siehe zünttägel  
 taggelt n Taggeld (wie heute)  
 26 37 (Aufhebung der Taggel-  
 der der alten Landmajore),  
 193 18, 212 17 (Offiziere: für  
 Besuch der Musterungen),  
 224 11  
 täglicher rath, siehe teglicher  
 rath  
 taglon m Taglohn 2 35 (Gehil-  
 fen des Zeugmeisters)  
 taglöner m Tagelöhner 230 13  
 232 13

tagsatzung f Eidgenössische  
 Tagsatzung 52 23, 122 17, 316 1  
 Tagsatzungsgesandter m  
 52 23  
 tagwächter by den thoren m  
 Torwächter bei geöffneten Stadt-  
 toren zu Bern 245 f Nr 130 II  
 (Ordnung), 247 23  
 tagwan m Taggeld 4 4  
 tälle, tell f (von Französisch  
 taille) Abgabe, Steuer 4 5, 309 22  
 tambour m (siehe auch trum-  
 menschlacher), Tambour,  
 Trommler 130 38, 141 30, 142 6f,  
 152 31 (Kompanietambours),  
 157 12f (Uniform), 164 19 2, 168  
 Nr 103 a Ziffer XCIX (Pflich-  
 ten), 183 33 (abzuschaffende  
 Pensionen), 185 29, 190 12  
 (Dragoner), 193 32 (Abschaf-  
 fung bei Dragonern), 195 3  
 (Artillerie), 197 (Tabelle Ar-  
 tillerie: Besoldung), 200 9f,  
 204 22 (Artilleriekomp.), 214 1  
 (Füsilierkomp. 2), 215 Nr 113  
 letzter Absatz (Vermehrung),  
 216 30 (Artilleriekomp.), 217 23  
 (dito), 249 28f (Stadtwa-  
 che), 251 7 (dito)  
 -major m Tambourmajor (Re-  
 gimentar, Artilleriecorps, Frei-  
 bataillone, Stadtwa-  
 che) 25 8,  
 157 8 (Uniform), 164 Nr 103 a  
 Ziffern XXXVII-XXLII  
 (Pflichten), 183 f Nr 103 c und  
 104 (Instruktion, Besoldung,  
 Uniform), 194 38 (Artillerie-  
 corps), 196 20 (Artillerie: Be-  
 soldung), 199 7, 200 2 (Wahl  
 durch Regimentskomman-  
 dant), 204 11 (Artillerie)  
 taugenlich, tauglich 283 1  
 tauner, thauwner m Tagelö-  
 ner, Zwergbauer 76 7, 303 27  
 taverne f ehehafter Gasthof  
 246 27  
 Taxelhofer Nicolaus, Deutsch-

sockelmeister, Generallieutenant  
 19 18  
 teglicher rath m täglicher Rat  
 der Stadt Bern 12 20, 13 9, 276 30,  
 318 17  
 tell, siehe tälle  
 termin n Zeitpunkt der Sold-  
 zahlung 104 24  
 teter m Täter 100 10  
 Teütsch-, siehe Tütsch-  
 teylen v aufteilen 43 21  
 thädigung f Verhandlung 87 28  
 Thal, Thaal, das, siehe Vier  
 kilchspiel im Thal bei Lau-  
 sanne  
 thaler, siehe Münzen und Geld  
 thauwner, siehe tauner  
 Theütsch-, siehe Tütsch-  
 Thierachern, Gemeinde (BE  
 A. Thun) 271 27  
 Thomanstag, Tag des Apo-  
 stels Thomas = 21. Dezember  
 322 22  
 thonon f 100 Pfund fassendes  
 Pulverfaß 109 18, 262 32, 263 6,  
 265 11, 266 14  
 Thonon, Tonon, Stadt (Frank-  
 reich, dép. de la Haute Savoye)  
 6 10  
 Thorberg, Burg (ehemaliges  
 Karthäuserkloster) (BE Gde  
 Krauchthal, A. Burgdorf), Ver-  
 waltungssitz der Landvogtei  
 Thorberg 93 24, 237 24 (Thor-  
 bergschryber)  
 thor n Stadtor zu Bern 226  
 Nr 121 (zu- und uffschließung),  
 238 28  
 --schlüssel m Stadtorschlüssel  
 zu Bern 226 19, 246 18  
 --wacht f Wachdienst bei den  
 Stadtoeren Berns 245 f Nr 130  
 II (ordnung der tagwächteren  
 by den thoren)  
 --wart, thorwarter m Torwär-  
 ter in der Stadt Bern 80 35, 226  
 Nr 121, 237 16, 239 2, 326 19,

- 336 16, 374 23 (*Anzeiger betr. unerlaubte Werbung*)
- Thormann Georg, BzB, des Rats, Mithdirektor des Pulverhandels, Pulververwalter 274 23, 281 30
- (Torman) Jacob, Feldkriegsrat im vorgesehenen Zug gegen Niclaus Bollwyler 42 1
- (Torman) Peter, BzB, Venner, Feldkriegsrat im vorgesehenen Zug gegen Niclaus Bollwyler 42 3
- thöuglich, siehe thuglich
- thröaschen v Getreide dreschen 295 3
- thröüwung f Androhung 77 1
- thrüw, thrüwich, siehe trüwe, trüwlich
- thuglich, thöuglich, thungenlich, tauglich (zum Militärdienst) 69 11, 70 23, 72 2, 73 23, 76 24, 81 23, 297 10
- Thüll, siehe Tüll
- Thun, Stadt und Schloß (BE A. Thun), Verwaltungssitz des Schultheißenamts (= Landvogtei) Thun 22 27, 35 23, 43 30, 45 3, 49 21, 66 3, 70 3, 71 11, 74 30, 75 12, 79 14, 93 23, 195 15, 228 3, 255 23, 259 11, 266 7, 271 23, 283 301, 284 37, 315 9 11, 339 23
- Thun regiment, Neubenennung des ehemaligen 2. Oberländischen Regiments 214 23
- thünlich, zweckentsprechend 74 27
- Thüringerwald, Düringerwaldt 52 24
- thürli, kleines Tor neben dem Stadtor 227 1
- Thurn, zum, siehe Tour de Peilz
- thurn m Turm 16 3, 281 23
- thurnlavete f Festungslafette 127 30 (*Haubitze*)
- Thwan, siehe Twann
- Tillier (Dillier, Tillyer, Tilger) Benjamin Anthoine, BzB, Geniehauptmann in kaiserlichen Diensten, Artilleriemajor 151 3
- Anton, BzB, Leutnant im vorgesehenen Zug gegen Niclaus Bollwyler 42 3
- Hans, BzB, Zeugmeister 2 16, 3 11
- Hans Anthony, BzB, Bannerhauptmann im Savoyerzug 6 19
- Hans Rudolf, BzB, Hauptmann eines Fähnchens 66 27
- Jakob III., BzB 240 23 (*Turm in Herrn Tilliers Baumgarten*)
- Ludwig, BzB, Gesellschaft zum Mören 35 20
- Tilliers-thurn, driter, dritter Tilliers-Turm (ein Pulverturm) 265 3, 281 19
- tischmacher m Tischler, Schreiner (im Stab eines Bannerauszugs) 47 23
- tochterman m Schwiegersohn 39 10
- todbüch n Register der zum Tode verurteilten 355 31
- todesstraf f Todesstrafe 10 11
- todslag m Todschlag 33 171
- tollmetsch m Dolmetsch, Übersetzer 296 11
- toppel, siehe doppel
- Torwärter, Torwart, siehe thorwart
- totalitet f Gesamtheit 133 1
- totzen n Duzend 296 23
- toufname m Taufname = Vorname 46 2
- Tour-de-Peilz (La), zum Thurn, Stadt (VD distr. de Vevey), Teil der Landvogtei Vevey 50 3
- trabant m Leilwächter 77 24, 84 21, 379 17 (*fremde Dienste*)
- Trachselwald, Dorf und Burg (BE A. Trachselwald), Verwaltungssitz des Amts (= Landvogtei) Trachselwald 22 101, 35 23, [44 12], 66 30, 70 3, 75 14, 93 23, 255 23, 283 31, 284 11, 339 23, 375 23
- tracht f Gang beim Essen 333 22 (*nebentracht, trächtlin*)
- trachten v erwägen, streben, bedenken 66 15
- tractat m 1. Verhandlung zwischen kämpfenden Truppen 132 3. – 2. Abmachung, Vertrag 150 33, 272 20, 381 23
- tractieren v 1. entschädigen, bewirten 123 33, 140 20, 352 33. – 2. eine Abmachung (tractat) treffen 261 33
- traffiquieren v Handel treiben (*abschätzig*) 126 19
- tragen v 1. bei sich haben, aufbewahren 58 3. – 2. in die Bücher eintragen 14 33 (*auf die Bücher tragen*)
- tragoner, siehe dragoner
- Train, siehe equipages 1, fuhrwesen
- Train, Offizierscorps und Mannschaft, siehe karrer, oberwagenmeister, oberst-wagenmeister, wagenmeister
- trainofficier der artillerie m Artillerie-Trainoffizier 204 24, 214 32 (*wartgelder*)
- trainsbediente der artillerie m Trainsoldaten 145 17
- traktament n Behandlung 385 33
- transit-patent n Transitbewilligung 287 23
- Transitverbot für Pulver und Kriegsmaterial 286 f Nr 151
- Transportwesen (militärisches) n 42 Nr 30
- träten, siehe treten
- treffen n Gefecht, Kampf 132 24, 160 3
- trengen v 1. drängen, verdrängen 34 23, 366 23. – 2. ab-

drängen (von etwas), wegnehmen (etwas) 64 28  
 treten, zum paner ze v auszuharren (beim Banner) 3712, 54 24  
 trib m Antrieb, Ansporn 108 11  
 tribunal der burgeren n Gericht der Burger 18 30  
 trigonometria f Trigonometrie 148 18  
 trilch m Drell, Drillich = schweres dichtes Gewebe für Gewehrmäntel 169 27  
 trinckgelter n Trinkgelder 245 37 (der Tagwächter bei den Toren)  
 trog m Behältnis, Tresor 313 15 f  
 trogen karten, gefälschte Karten 336 20  
 trommel, trommen, siehe trummen  
 trommeter, siehe trompeter  
 trompeten f Metallblasinstrument 193 34  
 trompeter, trommeter, trummeter m Trompeter 101 27 f, 130 8 f, 141 30, 193 32 (Dragoner), 194 15 f (dito), 203 28 (dito)  
 -major m Trompetermajor 194 15 (Dragonerkorps)  
 tröscher m Drescher 373 40  
 tross m Train, Gepäcktrain 296 8  
 trösten, sich v (siehe auch getrösten), sich erfreuen, seine Hoffnung setzen auf etwas 63 30  
 Tröster Heinrich, von Nürnberg, Büchsenmeister 3 12 f  
 trost m Hilfe, Sicherheit 3 12  
 trostlich, hilfreich, Hilfe bietend 39 11  
 trostung f 1. Bürgerschaft 65 22. - 2. Friedensgebot 322 9  
 -bruch m Friedbruch 322 7  
 trouppes f Truppen 20 35, 136 24

tröuwungsschrift f Drohschrift 308 11  
 truken v drücken 191 31 (Sattel)  
 trulich, getreulich 228 24  
 trüllen v exerzieren, üben 191 4 f (zu fuß und zu pferdt)  
 trüll-major m mit der Ausbildung der Trüllmeister beauftragter Offizier 24 Nr 16, 183 17, 188 4 f  
 -meister, commis d'exercices m Untergebene des Trüllmajors im Unteroffiziersrang, der die Trülmusterungen durchführt 24 27 f, 25 1 f, 28 21, 29 34, 139 10 f, 183 Nr 103 b, 184 12 f (kriegs-exercitium), 188 3 f, 190 24 (für Dragoner nicht eingeführt), 200 5 (Wahl durch Landmajor), 219 5  
 -meistermusterung f Ausbildungskurs für Trüllmeister (s. d.) 24 31  
 -musterung f zur Hauptsache dem Exerzieren en détail gewidmete Musterung unter Leitung des Trüllmeisters 28 24, 29 18 f, 184 12, 185 22, 190 24 (allein für Dragoner nicht eingeführt), 191 4 f (Dragoner), 192 20 (Jäger), 193 19, 203 8, 209 28, 213 15  
 trummen, thrumen, trommen, trommel f Trommel 59 8, 86 22, 157 14, 230 11 f, 231 6, 244 7, 249 20  
 trummelschlagen v trommeln 108 10  
 trummenschlacher, trommenschlager m (siehe auch tambour), Trommler 46 24, 47 9, 101 27 f, 130 8  
 trummenschlag, trommen-, m trommel-, Trommelschlag: Verkündung einer Verordnung, Kriegserklärung, Beginn der

Wache etc. durch Trommelschlag 95 22, 102 17 f, 112 27, 114 28, 315 34, 351 24  
 trummeter, siehe trompeter  
 truncken, betrunken 113 11  
 trunckener m Betrunkener 345 25  
 trüwe, trüw, thrüw f Treue 4 27, 36 14, 53 28, usw.  
 truwlich, thrüwlich, getreulich 4 35, 5 4, 57 13, 62 21  
 Tryvelino Michael, Büchsen-schmied aus dem Bündnerland 294 35  
 tschachtlan m Kastlan (= Landvogt) 40 23  
 Tscharner Nicolaus, BzB, Venner, General, Brigadier in holländischen Diensten 21 7, 378 30  
 Tschiffelins baumgarten 281 28  
 tuch n 1. Uniformtuch 29 32. - 2. Tuch als Besoldungsbestandteil 40 12  
 tuechen, aus gutem Tuch bestehend 138 27 (Uniformrock)  
 tugentlich, siehe thuglich  
 tummeln v bewegen (Pferde) 191 14  
 Turin (Italien, Piemont) 92 33  
 Tüll, Thöll, Ortsteil von Zweisimmen (BE) 79 13  
 Tütsch fürsten, deutsche Fürsten 359 24  
 Tütsch seckelmeister m Sekkelmeister für die deutschen Lande des Staates Bern 18 19, 124 17, 145 30, 193 24, 258 24  
 Tütsche-, Teütsche-land, Tütsche, Teütsch: Der deutschsprachige Hauptteil des alten Staates Bern und dessen Bewohner 23 9, 25 13, 26 25, 30 37, 31 5, 32 3, 48 11 f, 50 18, 51 22, 63 14 f, 65 19, 67 27, 71 2, 72 21, 73 22, 77 14 f, 79 1 f, 81 24, 83 11,



84 20, 93 9f, 96 13, 97 36, 98 25, 109 27, 127 5, 139 12 ff, 145 5f (1 Artillerie Kompanie), 152 27, 156 10 (Uniform der Infanterie), 193 20, 199 1 ff, 204 7, 205 7, 211 45 (Landmiliz), 235 17 (Amteute), 252 4, 254 32 (Amteute), 261 11, 269 35, 273 8f, 281 27, 284 23 290 10 f (Amteute), 292 35 (dito), 293 5f, 294 13 (Amteute), 297 20 ff, 299 27 (Amteute), 300 23 (dito), 301 10, 302 33 ff (Amteute), 303 1f (dito), 305 22f, 312 24, 315 27, 317 9, 327 31, 337 32, 340 40, 342 6, 379 22, 382 20

**Tütache** regimenter, im deutschsprachigen Staatsgebiet rekrutierte Regimente 153 33, 198 32 (14 Reg.), 214 20

**Tütschen** lands, obercommandant: Kommandant aller deutschsprachigen Truppen des Staates Bern 140 25

**Tütscher** seckel *m* Finanzverwaltung der deutschen Lande des Staates Bern 128 21, 145 39

**Twann, Thwan**, Dorf (BE A. Nidau), Bestandteil der Grafenschaft Nidau 340 5

**Twingherr** *m* Niedergerichtsherr 307 32, 315 7

## U

**übel**, schlecht, ungenügend 627, 95 27, 293 2

**ubelmogend**, krank 38 15

**übeltünder** man *m* Übeltäter 33 32

**über** gebott, wider Befehl 359 28

**überantworten** *v* übergeben, abliefern 34 9, 58 7

**überbliben** *v* übrigbleiben 74 15

**überfallen** *v* überfallen, stürmen (einer Befestigung) 57 7

**überhaal** *m* Überfall 70 33, 73 17, 227 Nr 122 (Verhalten bei plötzlichem Überfall)

**übergeben** *v* kapitulationsweise übergeben 57 10

**übergwehr** *n* (siehe auch überwehr), Handfeuerwaffe 350 10

**überheben**, sich *v* sich müßigen, abstehen 87 32

**überhept** sein, nicht verpflichtet sein 300 19

**überkomen** *v* 1. zuorkommen, bezwingen 39 3. – 2. über-einkommen 5 1

**überladen** *v* überlasten, überfüllen, zu viel trinken 42 22, 60 32

**Überläufer** (überlaufen zum Feind) *m* zum Feind überlaufende Armeesangehörige 132 18, 159 27

**überliferen** *v* liefern, ausliefern 53 5

**übernehmen** *v* 1. überfordern 97 34. – 2. übernehmen, sich mit wyn: sich betrinken 88 27

**übernötigen** *v* hart bedrängen 366 25

**uberrüter**, überreüter *m* Meldereiter 45 14, 46 22f, 119 3, 141 16, 248 4

**überschetzen** *v* preislich übernehmen 327 2

**überschicken** *v* überantworten, ausliefern 63 4

**überschiessend**, überzählig 190 7

**überslachen** *v* ungefähr berechnen 323 32

**übersehen** *v* unbeachtet lassen, verschmähen (ein Gebot) 33 22

**überstahn** müßen, zu lang Wache stehen müssen 244 38

**überstrümpf** *m* (siehe auch strümpfe), Beinbekleidung (schwarz) 139 18, 156 38

**übertrang** *m* übermäßige Bedrohung 57 27

**übertrang** thun *v* über die Stränge hauen 57 33

**ubertrincken** *v* übermäßig trinken 86 14, 332 27

**überwehr** *f* (siehe auch überwehr und übergwehr), Hauptwaffe des Infanteristen (Muskete, Spieß usw.) 80 38, 91 35, 109 30, usw.

**überzeugen** *v* durch Zeugnenaussage überführen 130 3

**überzücken** *v* mit Krieg überziehen, überfallen 64 32f

**überzwerch**, verkehrt 335 4

**übig** machen *v* einüben, die Übung erwerben 51 27, 52 3, 62 15, 293 21

**übrige** mannschaft *f* nicht in den Auszügen eingeteilte wehrfähige Mannschaft (die übrige wehr zu tragen wechige mannschaft) 79 33, 95 41, 105 8, 109 5, 116 22f, 117 35, 118 Nr 70 (Einteilung in Kompanien), 266 35

**übung** der wher und waffen *f* Waffenübung 78 30f, 337 38

**Uetendorf, Üttendorf**, Dorf (BE A. Thun) 306 17

**ufbehalten** *v* aufbewahren, magazinieren 121 3

**ufbrechen** *v* Geld borgen (auf Unterpfind) 323 9

**ufbringen** *v* aufstellen, aufrichten 68 11

**ufbruch**, aufbruch *m* 1. Mobilisierung, Aufgebot zum aktiven Dienst 34 2, 42 7, 62 22, 63 13, 66 2, 379 14 (fremde Dienste). – 2. Zusammenrottung zum Zweck eines unerlaubten Kriegszugs (gelöuf und ufbruch) 36 25, 38 18, 54 5, 88 2, 361 25

**ufenthalt** *m* Unterbruch 40 1

**uferhabner** geschwornen eid

*m* mit den Schwurfingern abgelegter Eid 62 33  
 uferlegen *v* auferlegen 68 15, 69 15f, 70 5f, 73 25f, 76 32, 78 3, 105 3, usw.  
 uff-, siehe uf-  
 ufgang *m* Zunahme, Gedeihen 62 30 (in ufgang bringen = einführen)  
 ufgehen *v* anfallen (Kosten) 60 10  
 ufgen *v* aufgeben (z. B. ein Recht) 367 3  
 ufhalten *v* 1. aufbewahren 266 14. – 2. Rechtsstillstand gebieten 73 6  
 uflag, Auflage *f* Auferlegung, auferlegte Verpflichtung, Steuer 48 27, 69 21, 70 22, 297 21f  
 uflauf *m* Auflauf, Zusammenrottung 103 20, 114 18f  
 uflegen *v* auferlegen 48 21f, 49 3  
 ufmanen, -mahnen *v* militärisch aufbieten, einberufen, alarmieren 6 10, 94 18  
 ufmanung *f* Alarmierung, Aufbietung 228 24, 266 35  
 ufnemen *v* 1. einnehmen, übernehmen (fester Platz) 87 28. – 2. anwerben (Soldaten) 360 12  
 ufrecht, aufrichtig 59 1  
 ufrihen, hoch und thür *v* unteures Geld «anhängen» 331 37  
 ufrichten *v* errichten, formieren 72 24  
 ufritt *m* Inbesitznahme eines Landvogteisitzes durch den neuen Landvogt 259 20  
 ufrühr, ufrühr *m/f* Aufruhr, Umsturz 87 27, 308 24 (innerliche ufrühr)  
 ufrürisch, aufrührerisch 56 28  
 ufrüsten *v* ausrüsten, bewaffnen 66 17, 68 22, 69 33, 70 27, 72 5f  
 ufrüstung *f* Ausrüstung und Bewaffnung 72 30, 288 30f

ufsächen *n* Aufsicht, Fürsorge 36 29, 54 1  
 ufsatz *m* Nachstellung, Feindschaft 57 35  
 ufsechens haben *v* Achtsamkeit haben, aufpassen, beaufsichtigen 59 22, 77 11, 256 21  
 ufsecher, -sächer, aufseher *m* 1. Aufseher, Kontrollorgane 232 15f (Schanzenbau), 237 1, 242 20f (Wachtgeldbezug). – 2. Aufseher, untere Kontrollorgane des Pulverhandels 272 10f, 276 34f, 277 39, 278 4, 282 44. – 3. Aufsichtsperson im «außerdienstlichen» Schießwesen 327 24, 338 14, 339 4, 350 35  
 ufsetzig, aggressiv, feindselig 226 18  
 ufslachen *v* öffentlich bekanntmachen 324 6  
 ufwachsen *v* erwachsen 69 22, 70 23  
 ufwerfen *v* 1. aufstellen, rekrutieren 71 1 (frye vendlin), 72 22, 81 17. – 2. sich empören 88 2  
 ufwiglen, -wyglen, -wicklen *v* 1. aufwiegen 87 22f, 315 10. – 2. zum fremden Kriegsdienst anwerben ohne Bewilligung 358 4, 359 32, 361 32, 369 32  
 ufwigler, -wiggler, aufwigler, -wikler *m* nicht konzessionierter Werber für fremde Kriegsdienste 360 21f, 361 26f, 362 29, 365 12f, 368 17, 369 10, 379 11, 383 1  
 ufwurf *m* Rekrutierung, Aufstellung 97 5  
 ufzug *m* 1. Wachtaufzug 242 12 (Stadtwahe: ohne Trommelspiel). – 2. siehe aufzug 2  
 umbblasen *v* mit Trompetenstoßen zur Sammlung befehlen 131 17  
 umbkosten, siehe unkosten

umbeinanderschweifen *v* umherstreifen 88 30  
 umbfragen *v* eine Umfrage machen 64 30  
 umbgan, umgehen *v* 1. eine Inspektionsreise machen 62 2. – 2. im Turnus gehen 68 26. – 3. umgehen (mit etwas), veranstellen 58 13, 134 2  
 umbgang *m* Inspektionsreise 110 12 (von haus zu haus), 118 24 (in den vier vierteln zu Bern)  
 umbiether, umbpieter *m* 1. Aufbieter einer «Gesellschaft» (= Zunft) 237 20, 238 2 (umbpieter der wachten). – 2. Aufbieter ursprünglich der Angehörigen der Stadtkompagnie des Artilleriecorps, später des Artilleriestabes 145 22, 204 18 (Artilleriestab), 211 15, 214 35 (Wartgeld)  
 umbkommen *n* das Umkommen 41 21  
 umbkosten, siehe unkosten  
 umbbligend, im angrenzenden Ausland liegend 84 20  
 umbreyß *f* Inspektionsreise 62 14  
 umbschlagen *v* mit Trommelwirbel zur Sammlung befehlen 131 17  
 umbschweifen, -streifen *v* herumstrolchen, umherstreichen 76 22, 82 17, 369 32 (französische Hauptleute)  
 umbtheilen *v* austeilen, allen mitteilen 245 2 (Paßwort)  
 umbzug *m* Zug, Umsug = zivile Parade 67 10 (der jungen knaben), 325 15f (der Schützen)  
 unabgerichtet, nicht ausgebildet 95 24  
 unablässige straf, nicht nachzulassende Strafe 327 30

- unadvonierete (ohn-)dienst *m*  
 von der Regierung nicht bewil-  
 ligte fremde Kriegsdienste 23 22,  
 29 25, 381 29, 383 8, 385 10f,  
 387 23  
 unangesähen, unberücksich-  
 tigt, ohne Rücksicht auf 67 29  
 unargwönig, -wänig, unver-  
 dächtigt 227 22, 363 32  
 unbehalten, unbeaufsich-  
 tigt 311 15  
 unbeladen, nicht berührend  
 327 24  
 unbeleidigt, unbehelligt 102 32  
 unbeschwarlich, keine drük-  
 kende Last auflegend 75 2  
 unbeständige personen *f*  
 Personen ohne dauernden  
 Wohnsitz 110 15 (dienst-  
 knecht)  
 unbewaffnet, ungepanzert  
 69 15f  
 unbewehrt, unbewaffnet 62 11  
 unbhütsame *f* Unaufmerk-  
 samkeit 41 15  
 under-, siehe (für militärische  
 Chargen) unter-  
 underamtman, -amtlüt *m*  
 niederer Beamter oder Subal-  
 ternoffizier, Untervögte in einer  
 Landvogtei 10 15, 13 10, 46 5,  
 66 20, 94 28, 98 28, 126 2f, 269 36,  
 272 18, 293 13, 332 3  
 under einanderen, miteinander  
 57 22  
 Under Ergewisches regiment,  
 siehe Unter Ärgelische regi-  
 menter  
 underes tor, nyderes thor,  
 Untertor 233 46, 240 2f, 246 29  
 Undergerwern (Zunftgesell-  
 schaft), siehe Gerwern *b*  
 undergewehr *n* siehe auch  
 underwehr, Degen 138 6  
 underkäufer *m* Beauftragter  
 eines (Pferde-) Käufers 296 11  
 underobsichkehrung *f* Um-  
 sturz der Verhältnisse 308 22  
 underrichtbüch *n* Instruk-  
 tionenbuch (des Landvogts)  
 74 19, 339 2  
 underrichten *v* unterweisen,  
 ausbilden, anweisen, befehlen  
 37 25, 38 8, 54 22, 55 19, 56 22  
 unterscheid *m* Auswahl 17 27  
 unterschiedenlich, verschie-  
 den 78 1, 84 21  
 unterschlouf gäben, Unter-  
 schlupf gewähren 368 13  
 unterschryber *m* Gehilfe des  
 Stadt- oder Ratsschreibers 237 14  
 (von Stadt- und Schanzenwacht  
 befreit)  
 Undersewen, Underseewen,  
 siehe Unterseen  
 understan, -stehen *v* unter-  
 nehmen, sich unterstehen (et-  
 was zu tun) 6 2f, 36 28, 41 16,  
 54 6, 87 28  
 underthan, underthon *m*  
 Untertan 51 28, 64 9, 65 39, 67 27,  
 68 1, 70 22, 73 1, 75 2, 76 2f, 77 1f,  
 79 29, 80 22  
 underwehr *f* siehe auch under-  
 gewehr, Schwert, Degen oder  
 Messer 100 15, 101 4, 104 5,  
 315 30  
 underweisen, siehe under-  
 wisen  
 underweisung, siehe under-  
 wysung  
 underwerfen, sich *v* sich un-  
 terziehen 65 6  
 underwinden, sich *v* sich  
 unterziehen 332 17  
 underwisen, -weisen *v* unter-  
 richten, ausbilden 37 1, 54 16,  
 106 11f, 145 2  
 underwylen, währenddessen  
 297 15  
 underwysung, -weisung *f*  
 Ausbildung 106 20, 111 15  
 undter-, siehe unter  
 unenregimentierte mann-  
 schaft *f* (siehe auch restierende  
 miliz) und nit enregimentierte  
 miliz), nicht in Regimenten ein-  
 geteilte Reserve-Infanterie 152 4  
 unentlent, nicht geborgt 334 12  
 unerbarlich, unehrbar 62 29  
 unerren *f* Unehre 5 4  
 unerheblich, nicht erhebbar  
 86 19 (Buße)  
 unerzucht, unbehelligt 89 19  
 uneyngestellte visitation *f*  
 nicht eingeplane Inspektion  
 266 28  
 unfhall *m* Unfall, Unglück  
 57 17f  
 unfüg *m* Frevel 57 28  
 ungangbare münzgattungen  
*f* nicht mehr im Umlauf befind-  
 liche Münzsorten 317 10  
 ungeheyssen, ohne Befehl  
 55 33  
 ungehorsame, ungehorsamb  
*f* Ungehorsam, Befehlsverwei-  
 gerung 55 29, 58 2, 132 18  
 ungelüttert, ungesäubert, nicht  
 raffiniert (Salpeter) 255 27,  
 256 22f, 258 30  
 ungemach *n* Unannehmlich-  
 keit, Ungemach 55 25  
 ungemainsam, unkamerad-  
 schaftlich 326 28  
 Ungerische huben *f* gepan-  
 zerte Kopfbedeckung nach un-  
 garischer Art 120 25  
 ungerymt, -rymbt, töricht  
 237 2, 308 15  
 ungeschmächt, unbeschimpft,  
 unentehrt 38 16  
 ungespart, ohne Rücksicht auf  
 57 21  
 ungevarlich, ohne Gefährde  
 41 18  
 unglimpf *m* Schmach, Schimpf  
 9 2  
 ungüt, schlecht, böse 10 2  
 uniform *f*, uniforme *n* Uni-  
 form, einheitliche Bekleidung

der Wehrpflichtigen 115 Nr 68  
Bemerkungen 3 (Stadtwaache),  
138 Nr 89 Bemerkungen 2 und  
4 (alle Wehrpflichtigen), 156 ff  
Nr 102 (Infanterie Deutschen  
Lands), 158 10 (uniform de  
l'infanterie du pays de Vaud),  
194 10 (uniform montur), 201 f  
Nr 110 Vierter Abschnitt, 202 f  
Nr 110 § 3 (Scharfschützen/  
Jäger), 222 10 (Ingenieur-Of-  
fiziere), 224 31 (Personal des  
Kriegskommissariats), 251 24  
(Stadtwaache: rot und schwarz)  
uniformitet f Vereinheitli-  
chung 156 18  
uniformsäbel, siehe säbel  
unkönnend, nicht beherr-  
schend, nicht ausgebildet 78 32,  
96 10, 112 2  
unkosten, umbkosten m Un-  
kosten, Kosten 24 34, 60 3, 121 3  
unkumlich, unpassend 116 31  
unkumligkeit, unkhum-  
lichkeit f Unannehmlichkeit  
112 7, 305 20  
unmydenlich, unvermeidlich  
107 20  
unlengst, vor kurzem, kürzlich  
275 7  
unlydenlich, untragbar,  
unbillig 76 25, 88 18  
unnützlich, unnutz 1. unbrauch-  
bar, unerwünscht 2 19, 325 23. -  
2. unnötig 58 12  
unrôw f Unruhe, Beunruhi-  
gung 57 23  
unrúwig, unruhig 74 9  
unspinnen, ußspinnen n  
vermutlich Abgang beim Spin-  
nen des Flachses 255 26f  
Unspinnen, Ußspinnen, Us-  
pinnen, abgegangene Burg  
(BE Gde Wilderswil, A. Inter-  
laken), Sitz einer ehemaligen  
Freiherrschafft 35 27, 43 32, 49 23  
Unter Aargau, Unter Ärgäu,

Nider Ergöüw, die heute zum  
Kanton Aargau gehörende, ehe-  
mals bernische Landschaft am  
Unterlauf der Aare (auch bloß:  
Aargau) 22 15 ff, 44 30, 82 4,  
99 10, 195 14, 227 26 (Ämter =  
Landvogteien), 315 43  
Unter Ärgöüische regimenter,  
ursprünglich 1, später 3 Infan-  
terieregimenter, deren Mann-  
schaften sich aus den Ämtern  
(= Landvogteien) Königfel-  
den, Schenkenberg, Kastelen,  
Biberstein und Lenzburg, ferner  
aus den Städten Aarau, Brugg,  
Lenzburg und Zofingen rekrui-  
tierten 22 15 ff, [26 32 (Besol-  
dung der Landmajoren)], 31 3 f,  
98 11 (das ursprüngl. Regiment),  
214 24  
Unteramtleute, siehe unter-  
amtman  
unter-bevelchsleüth m  
Subalternoffiziere 107 27  
-feldzeugwarth m Unterge-  
bener des [Ober-]Feldzeugwarts  
(erster Unter-Feldzeugwart seit  
1783 im Rang eines Unterleu-  
nants) 142 22, 145 15, 194 30,  
196 17 (Besoldung), 204 13,  
211 6, 214 35 (Wartgeld)  
-lieutenant, under- m Unter-  
leutnant 129 35, 142 1 ff (erster  
und zweiter), 145 14 f (Artil-  
lerie), 152 29, 166 Nr 103 a  
Ziffer LXIX (Pflichten), 185  
28, 187 11, 192 17 (Jäger: 2 pro  
Komp.), 193 1 (Dragoner),  
193 7 (2 pro Jägerkomp.),  
195 2 (Artilleriekomp.), 196  
(Tabelle: Artilleriestab, Be-  
soldungsätat), 200 8 f, 201 6  
(Musketierkomp.), 203 26  
(Dragoner), 204 21 (Artillerie-  
komp.), 211 25 f (Grenadiere),  
213 42 (Füsilierkomp.), 214 11,  
214 15 (Musketierführich wird

2. Unterleutnant), 216 29 (Ar-  
tilleriekomp.) 217 21 (düo),  
218 34 (Artillerie/Pikett)  
-officier(er), under- m Subal-  
ternoffizier (Leutnant, Fähn-  
rich) 8 29, 29 1, 107 Nr 63  
Ziffer 1 (Besoldung), 108 29,  
115 11, 129 28, 131 27, 158 27  
-officiers, underofficierer m  
(siehe auch: wachmeister,  
fourier, capitaine d'armes,  
vor-fährdlich, compagnie-  
schreiber, compagnie-feld-  
schärer, corporal), Unter-  
offizier im modernen Sinn 130 1,  
152 29 (Rangzeichen: Halpar-  
te), 160 24, 166 ff Nr 103 a Zi-  
fern LXXI-XCVII (Pflich-  
ten), 184 12, 190 11 (Drago-  
ner), 193 28, 194 5 (Jäger),  
195 34 (Artillerie), 200 11 f,  
201 12 f (u. a. als Fahnenträ-  
ger), 209 23 (Rücktritt der Aus-  
gezogenen in die Stammkomp.),  
213 11 (Selectkomp.: Enlas-  
sung aus der Wehrpflicht),  
214 16 (Mousquetierkomp.),  
219 15 f (Artillerie: Entlassung  
aus dem Auszugs-Dienst),  
249 19 ff (Stadtwaache)  
-proviandmeister m Verpfle-  
gungsoffizier niederer Charge  
141 7  
-wagenmeister der artillerie m  
mit dem Artilleriezug betrauter  
Unteroffizier (erster Unter-  
Wagenmeister seit 1783 im  
Rang eines Unterleutnants)  
145 16, 194 25 (Artilleriecorps),  
196 15 (Besoldung), 211 1,  
214 33 (Wartgeld)  
-zählherr m (siehe auch zahl-  
herr), Verwaltungs-, Kommis-  
sariatsoffizier 141 7, 205 23  
(Armeestab)  
unteremployé des kriegs-  
kommissariats m Angestellter

- des Kriegskommissariats 224 21  
 unterhabender *m* Untergebener 23 2  
 untermontur *f* Weste und Hose der Militäruniform 116 8  
 Unterseen, Undersewen, -seuwen, Städtchen (BE A. Interlaken), Verwaltungssitz des Schultheißenamts (= Landvogtei) Unterseen 22 26, 35 27, 43 32, 44 6, 49 23, 66 8, 70 13, 71 11, 74 30, 75 13, 79 14, 212 45 (Entlastung von Dragonerstellung), 253 12, 266 7, 283 30, 315 8, 317 37, 339 20  
 Unterspitalschreiber *m* 137 35 (Sekretär der Kommission der Sozialfürsorge für Kriegswitwen und -waisen)  
 Unterstützung armer Familien, Militärdienst leistender Hausväter 216 18f (durch Gemeinden)  
 Unterwalden, Underwalden, eidgenössisches Ort 331 30  
 untüchtig, untauglich (zum Militärdienst) 198 31  
 untugentlich, untauglich (zum Militärdienst) 124 28  
 untz, untzit, bis 33 12, 62 34  
 untze *f* Gewicht, normalerweise = 2 Lot (schweres Gewicht: 18 Unzen = 1 Pfund; gewöhnl. Gewicht: 16 Unzen = 1 Pfund) 143 29f, 208 21 (poid de marc)  
 unvergriffenlich, unangefochten 367 22  
 unverlengt, unverkürzt 81 28  
 unvermögender *m* Dienstuntauglicher 61 36, 292 11  
 unverrückt, unverändert 289 5  
 unverzogenlich, unverzüglich, sofort 7 21, 76 31  
 unwärschaft, unwerschaft, unbrauchbar, nicht der Qualitätsnorm entsprechend 93 28, 265 7  
 unwillen *m* Groll, Feindseligkeit 38 18, 56 4  
 unzeitig, unangebracht, unzeitgemäß 30 18  
 unzertrünnt, ungetrennt, vereinigt 57 15  
 unzucht *f* Gewalttätigkeit, Roheit, Unsittlichkeit, schwere Trunkenheit, leichteres Vergehen 36 23, 54 2, 55 29, 58 2, 86 15, 88 15, 238 7, 321 21, 322 4, 330 4, 332 25  
 üppigkeit *f* Leichtfertigkeit, Liederlichkeit 86 15, 115 28  
 üppigklich, leichtfertig 113 7  
 Urach, Stadt in Süddeutschland 3 34  
 Uranien, Mauritius fürst zu, graf zu Nassaw, 82 Nr 48 (betr. Exerzierreglement nach dem Vorbild desjenigen des Moritz von Oranien)  
 urloub *m* Bewilligung 33 6, 87 23f, 88 25f, 106 38, 134 19, 136 26f, 355 28  
 urpfech, der Rache der Geschädigten ledig 87 18  
 ursach *f* Beweggrund, Veranlassung 64 11f, 68 32  
 Ursenbach, Ursibach, Dorf (BE A. Aarwangen) 299 9  
 ürtiu, ürthe *f* Zeche, Verpflegung, Essen 38 6, 55 18, 323 32, 324 5, 325 4, 330 20f  
 ußbringen *v* beibringen, erlangen 63 1, 87 24  
 usbutzen *v* reinigen 53 13  
 ußere land *n* Ausland 51 30  
 ußere schützen *m* Schützen der Landschaft des Staates Bern 329 3  
 üßeren, sich *v* ausbleiben, wegbleiben, sich fortmachen 59 14  
 ußerer *m* nicht zur bernischen Stadtbürgerschaft Gehörender 306 31  
 ußerer standt (regimentstandt), Vereinigung junger Burger zu Bern vor dem Eintritt in die Regierung (= innerer stand) 342 27, 343 6, 345 39, 351 35, 352 8  
 ußert landtsführung *f* Ausfuhr 275 8 (Verbot für Pulverausfuhr)  
 ußführung *f* Vollstreckung 72 38 (eines Prozeßurteils)  
 usmachung *f* Abmachung, Verabredung 232 2  
 ußmusteren *v* wegschicken 325 24  
 ußrüfen *v* ausrufen, durch Ruf öffentlich bekanntmachen 59 8 (mit der thrumen)  
 ußkunden *v* ausplaudern 229 19  
 ußbryten *v* ausbreiten 68 26  
 ußscheiden *v* ausscheiden, vermeiden 57 19  
 ußschiesset *n* Schlußschießen am Ende der Schießsaison 325 13  
 ußschlachen *v* entfernen 107 13  
 usschutz *m* Ausschuß 230 5  
 ußsetzen *v* ausnehmen, vorbehalten 333 18  
 ußspächen *v* spionieren 76 44  
 ußtreten *v* austreten, die Formation verlassen 100 7  
 ußtritt, außtrittgelt *m* Austrittsgeld 345 30f (aus der Reismusketen-gesellschaft), 347 20 (dito)  
 ußtruckenlich, ausdrücklich 53 3  
 ußvertigen *v* ausführen, in die Tat umsetzen 39 11f  
 ußwendig, außerhalb 33 4  
 ußziehen, -ziehen *v* I. zum Angehörigen eines Auszug, eines Freifähnchens, der Reiterei usw. bestimmen 65 29, 66 19f, 68 12, 72 3, 73 29, 98 33, 339 5. - 2. in den Krieg ziehen

6 17, 64 12f, 73 s. - 3. sich ent-  
äußern (« ausziehen ») 67 2s. -  
4. gewinnen (Salpeter) 264 21  
ußzogner m Auszügler, Auf-  
gebotener, Rekrutierter 70 21,  
74s, 77 2f, 78s, 289 1s, 291 2s,  
299 1st, 301 s, 338 12  
uszug m Rekrutierung, Auf-  
gebot 72 21 (ein uszug thun),  
74 4, 310 4  
uszug, ußzug m (siehe auch  
auszug), Auszug = aufgebotene  
oder aufzubietende reguläre  
Mannschaft, eingeteilt in Auf-  
gebotsstaffeln. 1. Allgemein 66 1,  
70 24 ff, 72 2s, 74 2s, 76 21, 98 20f,  
105 2f, 110 s, 116 2s, 228 2f,  
288 20f, 289 20f, 290 12, 291 7 ff,  
292 1f, 293 1s, 297 11, 298 3 ff,  
300 s, 301 s, 312 s. - 2. uszüg  
der 10000 und 6000 mann  
43 s, 44 2s. - 3. ußzug der  
10000 mann 46 11, 48 2s, 49 14.  
- 4. ußzug der 12000 mann 61  
Nr 38 (Teilung in zwei Hälften).  
- 5. erster uszug der  
6000 mann 65 2s, 66 Nr 41,  
69 s, 72 1s, 73 18f, 74 24 ff, 75 2s,  
77 s, 81 11, [93 17], 291 21, 301  
17f, 302 27, 303 18f, 305 27f. -  
6. zweiter uszug der 1200  
mann 69 s, 73 10f, 75 2s, 77 s,  
81 11, 93 Nr 52, 301 17f, 303 7,  
303 18f, 305 27f. - 7. dritter  
und letzter uszug der 6000  
mann 73 Nr 46, 74 29 ff, 75 2f,  
81 1s, [93 17], 303 7, 303 Nr 163.  
- 8. die dry ußzüg (6000, 1200,  
6000 Mann) 77 4s, 78 1, 79 21,  
80 1s, 82 12f, 83 8 ff, 95 29 ff, 302 2s,  
332 s, 338 21. - 9. der vierte  
ußzug der 4000 mannen (1628  
erst 3000, dann 2000 Mann,  
1630 aufgehoben) 94 Nr 54. -  
10. alle ußzüg (6000, 1200,  
6000, 4000 Mann) 94 23f  
ußzüger, außzüger m Aus-

züger, Angehöriger des ußzugs/  
auszugs 19 21, 65 1s, 76 2s, 77 2f,  
78 2f, 80 7f, 81 2s, 82 s, 83 12f,  
93 17, 94 12, 97 1s, 98 10, 100 2s,  
105 2f, 109 1f, 116 18f, 118 11,  
239 24, 266 24, 267 s, 288 2s,  
291 10f, 309 2s, 314 1s, 315 2s,  
316 2s, 331 4, 339 1, 352 12  
ußzugrodel m (siehe auch  
reißrodel), Verzeichnis der uß-  
züger 289 25f, 291 10, 301 Nr  
162 Ziffer 1  
ußzugsergantung f Er-  
gantung des Auszugs 301 11  
Ütinger Michel, BzB, Gesell-  
schaft zu den Oberpfistern,  
[Feld-]Kriegsrat im St. Galler-  
zug 35 22, 36 s  
Üttendorf, siehe Uetendorf  
Uttigen, Dorf (BE A. Sefti-  
gen) 306 1s  
ützit, etwas 2 22, 56 2s  
Utzlenberg, Uzlisberg (BE  
Gde Stetten, A. Bern) 139 27

## V

vaccant, vacant, erledigt, frei  
geworden (von Stellen) 24 17,  
26 2s, 28 1s, 31 7  
vaccanz, vacantz f 1. Erledi-  
gung (= frei werden) einer  
Stelle oder eines Stipendiums  
14 4, 24 5f, 148 21. - 2. vaccantz  
einer compagnie, unbesetzte  
Hauptmannsstelle 24 s  
Valangin, Valendiß (NE  
distr. Val de Ruz), Stadt und  
Herrschaft 45 7, 49 22  
valor m Wert 283 2s  
vandome, siehe cravatte  
vänklich annemen v verhaften  
356 2s, 358 2s, 359 4s  
vancknüb n (siehe auch ge-  
vänkknüb), Gefängnis 356 2f  
vånli, siehe schützenvånli

vånlitragter, siehe schützen-  
vånlitragter  
varn v wegziehen (von einem  
Ort) 33 2s  
vasall, vasallen-reüter m zum  
Reüterdienst verpflichteter Edel-  
mann des Welschlands (siehe  
auch edel- und lehenleut) 78 27,  
79 21, 105 2s, 189 2s, 190 2,  
203 21, 206 1s  
vast, sehr 293 2  
Vaud, pays de, Waadt 158 10  
(Uniform der Infanterie)  
vechd f Anfechtung 357 11  
Vechigen, Vechingen, Dorf  
(BE A. Bern), eines der vier  
Kirchspiele (s. dort) 36 s, 69 1s,  
70 s, 71 s, 79 2s, 139 27, 218 s,  
298 23f  
vechten n Fechten (Degen-  
und Schwertf.) 39 26f  
vehig, bevollmächtigt, berech-  
tigt 125 14, 334 s, 350 1s, 352 10  
vehigkeit f Fähigkeit 148 17  
veld n Ackerfeld 76 s  
veld, völd, feld n 1. Kampf-  
platz, Schlachtfeld, Lagerplatz  
86 21, 104 s (Gegensatz zu  
guarnison), 127 21 (Gegensatz  
zu Festung), 131 1s (Gegensatz  
zu vestung), 133 10f, 134 14f,  
141 2s (Gegensatz zu Stadt). -  
2. zu veld ziechen oder faren,  
in das veld ziehen: in den  
Krieg ziehen 2 2s, 3 17f, 4 26f,  
5 21, 6 12, 42 11f, 61 3f, 72 1s,  
323 2s. - 3. zu veld liggen: auf  
einem Kriegszug befindlich sein  
36 2s, 37 s, 42 20f, 54 s, 55 2s,  
60 1s, 61 18f. - 4. uß dem veld  
heimkumen: aus dem Krieg  
heimkehren 42 2s, 61 11. - 5. ins  
veld fhüren: in den Krieg mit-  
fhüren 81 7. - 6. sich aus dem  
veld begeben: desertieren, sich  
unerlaubt von der Truppe ent-  
fernen 100 24

- veldflucht *f* Flucht während des Kampfes 100 22
- veldgericht *n* Feldgericht, Gericht des Großauditors anlässlich eines Feldzuges 60 4
- schryber *m* Schreiber eines Feldgerichts 59 18 (Eid), 60 2
- weybel, grichtsweybel *m* Weibel eines Feldgerichts 59 12 ff (u. a. Eid)
- veldherr *m* Oberkommandierender 48 1, 86 28 (savoyische Dienste: Herzog von Savoyen)
- veld-, feldkriegsarat, -räte *m* (auch bloß: räte, ratgeben, kriegsrath oder kriegsregenten), Kriegsarat, -räte eines in aktivem Dienst kommandierenden Heerführers 6 21, 8 31, 10 Nr 8, 19 62, 20 29, 34 31, 36 7, 37 18, 38 5 ff, 41 28 ff, 42 5, 45 18, 46 16 ff, 54 30, 55 35, 56 21, 140 22
- veldleger *n* (siehe auch lager und leger) Feldlager 103 35, 104 10
- veldobrist, feldoberst *m* eine Armee im Feld kommandierender Offizier im Generalsrang 19 17, 81 12, 129 24, 130 18, 132 6f, 134 18, 140 12f, 141 13, 146 38, 147 1 ff
- veldrichter, obrister *m* Großauditor eines Kriegsauszugs 58 21f (Eid)
- veldrichter, gemeine, siehe richter, gemeine
- veldschantze *f* Feldbefestigung 103 38
- veldschärer *m* (siehe auch feldschärer), Feldchirurg (im Stab eines Bannerauszugs) 45 15f, 46 24f, 47 10 (schärer zum paner), 77 24
- veldschryber, schreiber, schryber *m* Feldschreiber 45 14, 46 21f, 64 5, 77 34, 81 16, 84 30f, 145 31 (Stadt-Artillerie-Kompanie)
- veldspil, feld- *n* Militärmusik 108 4f
- veldt-, siehe veld-
- veldtrummeter *m* Feldtrompeter 45 14, 46 22f
- veldzeichen *n* Feldzeichen, Fahne 74 43
- veldzug *m* Feldzug 11 13, 58 28, 98 33, 99 2, 124 1, 125 5
- veldzüg *n* Feldausrüstung (insbesondere der Artillerie) 48 4
- veldzügmeister *m* (siehe auch zeugmeister), Verantwortlicher für Geschütz und Munition 11 30
- Veltheim, Gde (AG Bes. Brugg) 78 17, 271 28
- venalitet *f* Käuflichkeit 380 1
- vendleinknecht, venltrager *m* Träger eines Fähnchens 41 25, 63 35
- venlli, frye *n* Freifähnchen: neben den Auszügen aufgebotene Fähnchen 70 Nr 44, 72 21f
- vencklich, gefänglich 291 31
- Venedig, Stadt (Italien) 291 28
- venerich, vendrich *m* (siehe auch fendrich), Fähnrich (Subalternoffizier) 107 22, 113 25, 241 4 (Stadtwache), 243 21f (dito), 365 2 (vännrichamt), 375 15 (fremde Dienste)
- venli, venly, fänli, fendli *n* kleine Fahne, Feldzeichen 73 1f, 63 Nr 40 Ziffern 3 und 5, 72 26, 74 22 ff, 87 22 ff, 88 3, 100 6, 101 8, 236 5 (Arbeiten an der Schanz zu Bern)
- venli, venly, fänli, fendli *n* Fähnchen: vor 1621 unterste taktische Infanterieformation unbestimmter Größe, zusammengefaßt unter einem Fähnchen 6 4f, 7 38, 49 14f, 50 1, 61 32, 62 5 ff, 63 14f, 66 Nr 41, 72 29, 73 35f, 77 21f, 89 35, 92 24f, 93 10 ff, 94 5f, 95 12, 369 21 (fremde Dienste)
- venltrager, siehe vendleinknecht
- venner *m* 1. Fähnrich: Verantwortlicher für die Fahne 34 14 ff, 36 5, 36 32 (Eid), 37 9 ff, 38 4 ff, 42 3, 45 16f, 46 14f (u. a. panerherr), 47 8, 48 2, 54 14 ff (u. a. Eid), 360 21 (fremde Dienste). - 2. venner: in Bern Bezeichnung der vier den Gesellschaften zu Pfistern, Schmieden, Metzgern und Geruern entstammenden wichtigsten Finanz- und Militärmagistraten 7 9 ff, 9 20f, 18 19f, 20 31, 21 7, 40 24, 50 17 ff, 55 35, 56 21, 66 19, 75 10, 76 24, 79 38, 82 28, 91 38, 110 1f, 118 21f, 119 9 ff, 122 2, 230 7, 233 22, 235 1f, 242 6, 264 41f, 265 6, 298 32, 308 42, 315 8, 328 25
- vennerich, siehe venerich und fendrich
- Vennerkammer *f* 3 7, 50 29, 51 2, 92 14, 108 2, 128 6, 265 18, 267 28, 271 30, 281 30 ff, 282 19f, 283 7f, 307 34, 310 15, 316 22
- vennerreglement *n* Regiment der Vennerkammer 282 16 ff
- venners hauptman *m* u. a. Kommandant der Fahnenwache 36 4, 37 8 (Eid), 54 20 (Eid)
- Vennersweibel *m* Fronbote eines Venners 306 30
- ver, verr, weiß, sehr 34 20f
- veräbnen *v* ausebnen (Löcher nach dem Salpetergraben) 253 25, 254 2
- verabsäumen, -sumen *v* versäumen 8 36, 72 18
- verachten *v* mißachten 356 17

- veranstaltung *f* Vorkehrung, Rüstung 20 34 f  
 verbal *n* schriftlicher Rapport 287 17  
 Verbände *m* Bataillone und Regimenter 152 f Nr 100 Ziffern 2 und 3 (Organisation)  
 verbieten *v* verbieten, ausschließen 322 24  
 verbrecher *m* Übertreter eines Gebots 341 6  
 verbrechung *f* Verbrechen 134 28  
 verbruchen *v* verbrauchen und gebrauchen 58 12  
 verbrüdete compagnien *f* die zwei Kompanien eines Bataillonsbezirks (gleichmäßige Verteilung beider Komp. auf alle Dörfer und Familien) 203 11  
 verbrüdete bataillons *n* die zwei Bataillone eines Rekrutierungsbezirks (gleichmäßige Verteilung beider Bat. auf alle Dörfer und Familien) 198 24, 218 38  
 verbunden sein *v* verpflichtet sein 2 29, 53 8, 77 22, 138 24  
 verderben *v* zerstören, unbrauchbar machen 133 20 t (militärische Ausrüstung, Obstbäume, Nahrungsmittel, Pflüge usw.)  
 verding *n* Arbeits- oder Werkvertrag 231 25 ff, 232 2, 236 20  
 verdingen *v* gemäß Vertrag in Arbeit geben, vertraglich bestellen 53 14, 231 20  
 verdingler *m* Arbeiter gemäß Vertrag 231 24 t, 232 5, 233 35  
 verdingmäßig, vertragsgemäß 150 33  
 verdingwerk *n* Werkleistung gemäß Abmachung 232 7  
 verdingzettel *m* Arbeitsrapport 231 24  
 verdrieß *m* Verdruß 64 8  
 verdrüssig, Verdruß bereitend, überdrüssig 227 19, 297 14  
 vereynung, vereynung *f* Vereinigung, Versammlung 38 25, 56 12  
 verfaßen, -vasen *v* 1. einteilen (in eine Truppengattung oder in einen Truppenkörper) 69 19. — 2. ausrüsten, versehen (andere Form: verfaßt machen) 65 20, 72 6, 73 31, 79 35, 93 18, 106 4, 301 27 ff. — 3. verfaßt halten: zur Verfügung halten 72 6  
 verfassung des hiesigen kriegswesens *f* Organisation des Heerwesens (Altersklassen, Beförderungsvorschriften, Organisation der Stäbe und Truppen usw.) 198 Nr 110  
 verferggen *v* verfertigen, ausfertigen 146 22, 384 38  
 verfhälen *v* schädigen, zu Fall bringen 89 4  
 verfließ *m* Verfluß, Beendigung, 148 38  
 verfolgen *v* verabfolgen, überlassen 111 22  
 verfuengen, sich *v* sich einfinden 65 17  
 verfüllen *v* bis zum Sollbestand auffüllen 63 25  
 verfüren *v* wegführen, verführen 34 16  
 vergangen, vorgefallen 89 17  
 verganten *v* öffentlich versteigern 125 15  
 vergantung *f* Zwangsversteigerung 67 31, 120 25  
 vergeltstaagen *v* in Konkurs bringen 125 15  
 verglychen, sich *v* sich einiggen 74 44  
 vergoumen *v* 1. bewahren, verhüten 57 17, 115 28. — 2. sich, sich müßigen, sich hüten 87 32  
 vergriff *m* kurze Darstellung, Abriss 368 35  
 vergriffen *v* einschließen, einbeziehen 39 17, 43 6  
 vergwüßert, zuverlässig, geprüft 115 6  
 verhalten *v* 1. versperren, verteidigen 6 29, 58 17. — 2. hinterhalten 10 24  
 verhandeln *v* schlecht handeln 41 17  
 verheeren *v* verwüsten, brandschatzen 160 14  
 verhefften *v* verhaften 356 4  
 verheürachten, sich *v* sich verheiraten 138 37  
 verhoffen *v* erhoffen 76 20  
 verhüten *v* 1. hüten, behüten 290 33. — 2. (vor etwas) bewahren 37 2, 57 7  
 verhyt, niederträchtig, heimtückisch 321 33  
 veriger, weiter, auf größere Entfernung 294 5  
 verkaufen *v* verkaufen der persönlichen Waffe oder der gesamten Ausrüstung (Verbot) 67 28, 133 19  
 verkehren *v* verwenden 203 22  
 verkündung, öffentliche *f* öffentliches Gebot 296 34  
 verlassen *v* fluchtweise verlassen 57 10  
 Verlassen des Heeres ohne Urlaub *n* 136 Nr 86  
 verlassenschaft *f* Vermögen, Erbe 67 38  
 verledigt, erledigt, frei geworden und neu zu besetzen 26 21, 148 35, 210 36  
 verledigung *f* Vakanz, wegen Erledigung neu zu besetzende Stelle 23 31  
 verleiden, -leyden *v* anzeigen, denunzieren 15 8, 80 10, 119 13, 230 17, 371 35  
 verleider *m* Anzeiger, Denun-



ziant 270<sup>21</sup>, 272<sup>11</sup>, 276<sup>39</sup>, 278<sup>61</sup>,  
283<sup>18</sup> ff, 284<sup>11</sup>, 285<sup>22</sup>, 287<sup>14</sup>,  
372<sup>1</sup>, 380<sup>23</sup>, 383<sup>5</sup> ff  
verleidung *f* Anzeige, De-  
nunziation 17<sup>14</sup>  
verlängerung *f* Verzögerung  
41<sup>1</sup>  
verliederlichen *v* sich leicht-  
fertig verhalten 88<sup>17</sup>  
verlierung *f* Verlust 65<sup>37</sup>  
verloffen, vorgefallen 89<sup>17</sup>  
verlurst, verlust *m* Verlust  
3<sup>28</sup>, 4<sup>20</sup>, 37<sup>2</sup>, 53<sup>21</sup>, 54<sup>17</sup>, 57<sup>25</sup>,  
77<sup>2</sup>, 290<sup>22</sup>, usw.  
vermanen *v* mahnen, auf-  
fordern, gebieten, aufbieten 62<sup>4</sup>,  
65<sup>37</sup>, 75<sup>9</sup>, 288<sup>12</sup>, 296<sup>24</sup>, 310<sup>4</sup>  
vermanung *f* Aufforderung,  
Gebot 296<sup>4</sup>  
vermanungsbrief (an die  
kriegslüt) *m* Mahnschreiben,  
«Tagesbefehl» 7<sup>5</sup>  
vermelden *v* l. melden 10<sup>22</sup>. -  
2. aufzeichnen, festhalten 68<sup>12</sup>  
vermeldung *f* Meldung 62<sup>8</sup>  
vermögen *v* gebieten über, da-  
zubringen 43<sup>4</sup>, 306<sup>19</sup>  
vermögen, vermögen, ver-  
mögen *n* Kraft, Fähigkeit,  
Vermögen 2<sup>20</sup>, 36<sup>20</sup>, 48<sup>29</sup>,  
53<sup>25</sup>, 54<sup>5</sup>, 56<sup>8</sup>  
vermüglich, l. fähig 81<sup>14</sup>. -  
2. über Vermögen verfügend  
69<sup>22</sup>, 70<sup>27</sup>  
vernamsen, vernamsen *v*  
ernennen, erwähnen 201<sup>12</sup>,  
382<sup>10</sup>  
verners, weiter, weiterhin 6<sup>6</sup>  
vernügen *n* Genügen 79<sup>27</sup>,  
84<sup>12</sup>, 291<sup>37</sup>  
vernügen *v* l. sich vernügen:  
sich mit etwas begnügen 42<sup>24</sup>,  
61<sup>21</sup>, 102<sup>25</sup>, 133<sup>11</sup>. - 2. jeman-  
den vernügen: befriedigen, zu-  
friedenstellen 63<sup>1</sup>  
vernunft *f* Klugheit, Urteils-

kraft, Einsicht 36<sup>14</sup>, 53<sup>21</sup>,  
57<sup>11</sup>, 58<sup>22</sup>  
verordnen, verornen *v* l. ab-  
ordnen, delegieren, zu etwas be-  
fehlen 7<sup>21</sup>, 30<sup>22</sup>, 42<sup>12</sup>, 61<sup>4</sup> ff,  
62<sup>1</sup>, 63<sup>28</sup>, 66<sup>41</sup>, 70<sup>27</sup>, 73<sup>20</sup> f.,  
74<sup>24</sup>, 78<sup>27</sup>, 105<sup>11</sup>, 123<sup>18</sup>, 264<sup>42</sup>.  
- 2. anordnen, befehlen 42<sup>8</sup>,  
46<sup>1</sup>, 61<sup>27</sup>  
verordnete zum grossen  
geschütz, zu den stücken *m*  
zur Geschützbedienung Befoh-  
lene 58<sup>19</sup> ff (Eid), 111<sup>16</sup> f  
verpartieren *v* verteilen 101<sup>6</sup>  
verpeen *f* Verbot 227<sup>12</sup>  
verpfändung *f* Verpfändung  
160<sup>12</sup> (armatur, montur, mu-  
nition)  
Verpflegung *f* 60 Nr 36  
verplyben *v* bleiben, verblei-  
ben 61<sup>22</sup>  
verpütschieren *v* versiegeln  
299<sup>24</sup>  
verrecht, unrecht, falsch 114<sup>6</sup>  
verrätherey *f* Verrätere  
159<sup>27</sup>  
verreißstühren *v* der Reis-  
steuerpflicht nachkommen  
309<sup>15</sup> f  
verreißstührung *f* Besteue-  
rung zur Aufbringung des  
Reisgeldes 309<sup>10</sup> f  
verrer, ferner, weiter 114<sup>24</sup>  
verrichtet, beendet, vollendet  
139<sup>27</sup>  
verrichtung *f* Unternehmung,  
Durchführung 9<sup>21</sup>, 96<sup>1</sup> (exer-  
citiun)  
verrosten *v* rosten 78<sup>22</sup>  
verrucken *v* verändern 290<sup>22</sup>  
verrümen *v* anberaumen 290<sup>22</sup>  
versächen, siehe versechen  
versagen *v* versagen (eines  
Schusses) 335<sup>22</sup>  
versammlung, siehe samm-  
lung  
versaufen *v* durch Trink-

schulden verlieren (militärische  
Ausrüstung) 133<sup>20</sup> (Verbot)  
verschaffen *v* l. anordnen,  
Anordnungen treffen, für etwas  
sorgen 12<sup>22</sup>, 18<sup>19</sup>, 52<sup>10</sup>, 59<sup>21</sup>,  
65<sup>22</sup>, 66<sup>15</sup>, 115<sup>27</sup>, 135<sup>24</sup>,  
280<sup>22</sup>. - 2. wegtransportieren  
81<sup>1</sup>, 255<sup>4</sup>  
verschaffung thun, verhan-  
deln, geneigt machen 4<sup>12</sup>  
verschalten, dannen *v* ver-  
stoßen, entlassen 262<sup>11</sup>  
verschantzen *v* mit Feldbefe-  
stigungen schützen 103<sup>22</sup>  
verschetzen *v* gegen Geld aus-  
liefern? 57<sup>14</sup>  
verschießen *v* einen Schützen-  
weckkampf um Schützengaben  
austragen 121<sup>19</sup> f, 325<sup>10</sup>, 344<sup>15</sup>  
verschlagen *v* versperrn,  
wegnehmen 64<sup>16</sup>  
verschlossen, abgeschlossen,  
eingehegt 82<sup>1</sup>  
verschonen *n* Schonung 59<sup>22</sup>  
verschryben, sich *v* Sicher-  
heit leisten 65<sup>21</sup>  
verschwigenvetrauwt, zur  
Geheimnisträgerschaft befähigt  
310<sup>22</sup>  
verschwynen *v* in Abgang  
kommen 240<sup>10</sup>  
verschyten *v* spalten (Holz)  
229<sup>22</sup>  
versechen, versächen *v* l. aus-  
rüsten, versehen mit 52<sup>5</sup>, 62<sup>16</sup>,  
66<sup>16</sup>, 69<sup>21</sup>, 70<sup>2</sup>. - 2. beschüt-  
zen, besorgen 37<sup>2</sup>, 228<sup>24</sup>. -  
3. bis zum Sollbestand auffüllen  
63<sup>22</sup>  
versechen, sich *v* l. sich aus-  
rüsten 39<sup>6</sup>. - 2. erwarten,  
rechnen auf 33<sup>7</sup>  
verschung *f* Vorsorge, Besor-  
gung 3<sup>22</sup>  
versetzen *v* verpfänden 78<sup>22</sup>,  
125<sup>15</sup>, 133<sup>19</sup> (Verbot, die Aus-  
rüstung zu *v*.)

- versicherung *f* *Sicherung*,  
*Sicherheit* 79 25, 87 25, 243 25  
 verslachen *v* *verbergen*, *ver-*  
*hehlen* 34 9  
 versolden, versölden *v* *be-*  
*solden*, *im Sold anstellen* 82 23,  
 84 5, 92 27, 107 23, 299 17 6  
 versoldung *f* *Besoldung* 1413,  
 69 21, 70 22, 122 28 f, 314 7  
 versorgen (wachten) *v* (*Be-*  
*wachung*) *sicherstellen* 36 21  
 versorgung *f* *Sozialfürsorge*  
 137 Nr 88  
 verspielen *v* *durch Spiel-*  
*schulden verlieren* (*militärische*  
*Ausrüstung*) 133 19 (*Verbot*)  
 verspühren *v* *feststellen* 17 15  
 verstand *m* *Kenntnis*, *Wis-*  
*sen*, *Intelligenz* 8 17  
 verstand, in dem, in der *Mei-*  
*nung* 185 21, 203 23  
 verständnuß, -stendnuß *f*  
*Abmachung* 55 20, 58 3, 333 11  
 verstehen *v* *erkennen*, *fest-*  
*stellen* 62 4  
 verstendig, kundig, *intelli-*  
*gent* 13 33, 283 1  
 verstendigen *v* *kundun*,  
*berichten* 65 7, 76 2, 310 6  
 versüchschutz *m* *Probe-*  
*schuß* 336 27  
 versumen *v* *versäumen*, *ver-*  
*nachlässigen* 42 21, 55 23, 58 11  
 versünen *v* *versöhnen* 67 13  
 vertällen, -thellen *v* *ver-*  
*steuern* 307 12 f, 309 13 f  
 vertällung, -tellung *f* *Ver-*  
*steuerung* 309 23  
 verthedigen *v* *vor Gericht*  
*verteidigen* 9 13  
 vertheilung *f* *Zuteilung* 218 3  
 verthürung *f* *Verteuerung*  
 308 13  
 vertigen *v* 1. *erledigen* (*ge-*  
*richtlich*) 59 24 f. - 2. *herbei-*  
*schaffen*, *auführen*, *transpor-*  
*tieren* 6 31, 296 9  
 vertragen, sich *v* *sich ver-*  
*gehen* 95 6  
 vertragen *v* *gütlich beilegen*  
 296 38  
 vertraut, *vertrauenswürdig*  
 29 29, 77 9  
 vertrauwen, -truwen, -truen  
*v* *anvertrauen* 6 20, 55 21, 57 3,  
 58 5 f, 101 23, 103 27, 297 19,  
 299 7  
 vertröstung *f* *Versprechen*,  
*Zusage* 92 17, 136 20  
 vertruuen, *siehe* *vertrauen*  
 vertrunchnes wäsen *n*  
*Trunksucht* 238 13  
 vertruwen, *siehe* *vertrauen*  
 veruntruwen, -untruwen *v*  
*veruntruuen*, *verraten* 37 3, 57 3  
 verfaßen, *vervasen*, *siehe*  
*verfaßen*  
 vervolgen *v* *Folge leisten*,  
*nachfolgen* 37 17, 38 1, 55 5  
 vervollkommen *v* *ergänzen*  
 78 2  
 verwahrlosen, -warlosen *v*  
*durch Liederlichkeit in Abgang*  
*bringen* (*militärische Ausrü-*  
*stung*) 37 4, 133 20 (*Verbot*)  
 verwahrlosung *f* *unachtsame*,  
*liederliche Behandlung* 160 12  
 (armatur, montur, munition)  
 verwahrung, *siehe* *verwa-*  
*rung*  
 verwalterm *Vorsteher der Pul-*  
*ververwaltung* 278 22 f, 279 2 5,  
 281 24 f, 282 2 8 (u. a. *Gehalt*),  
 283 3  
 verwaltung *f* *Landvogtei-*  
*verwaltung* 62 32, 65 23  
 verwandter, verwanter *m*  
*Verwandter*, *Bundesgenosse*  
 36 24, 54 4  
 verwahren *v* *bei Strafe*  
*mahnen* 80 24  
 verwaren, -wahren *v* *bewa-*  
*chen*, *hüten*, *behüten*, *versorgen*,  
*schützen* 6 11, 36 17, 37 15 f,  
 53 32, 55 31, 57 7, 58 4, 307 3  
 (*Stadttore*)  
 verwarnung! *siehe* *verwa-*  
*rung*  
 verwahrung, *verwahrung* *f*  
*Schutz*, *Hut*, *Aufsicht* 70 29  
 (*verwarnung!*), 105 12, 112 24,  
 226 18 (*Torschlüssel*)  
 verweisen, -wysen *v* 1. *für*  
*überführt erklären* 9 10. - 2. *aus-*  
*weisen*, *aus dem Land weisen*  
 63 2  
 verwerfen *v* *verweigern*, *ab-*  
*lehnen* 140 2 (*Militärdienst*)  
 verwilligen *v* *bewilligen* 62 23  
 verwilligung *f* *Bewilligung*  
 103 10  
 verwirren *v* *in Unordnung*  
*bringen* (*Marschkolonne*) 4213,  
 61 3  
 verweisen *v* *verführen*, *irre lei-*  
*ten* 34 15  
 verwurcken, -würken *v* *ver-*  
*wirken*, *verlieren* 5 5, 278 2,  
 357 5  
 verwürckung *f* *Verlust durch*  
*Wegnahme oder Konfiskation*  
 117 7  
 verwüsten *v* *mutwillig schä-*  
*deln*, *zerstören* 53 12  
 verzalt, *verdamm* 356 1  
 verzeigen *v* *anweisen*, *zuwei-*  
*sen*, *zeigen* 15 4, 80 2, 102 25,  
 111 13  
 verzeigung *f* *Zuweisung*  
 140 20 f  
 verzeichnen *v* *aufzeichnen*  
 62 11  
 verziehen *v* *verweigern* 322 9  
 verzug *m* *Verzögerung*, *Ver-*  
*säumnis*, *Verzug* 8 24, 53 11,  
 296 38  
 verzwacken *v* *wegnehmen*,  
*entfremden* 114 24  
 veste *f* *Weste der Uniform*  
*(rot, später blau)* 139 19, 156 23,  
 211 46 (*blau*)

- veste, vest huß, f/n *Festung, festes Haus* 57 28, 58 14  
 vestung *f Festung (Gegensatz zu feld)* 127 21, 131 12  
 veteran *m Soldat der aktiven Dienst geleistet hat* 213 18  
 Vevey, Vivis, Stadt (VD distr. de Vevey), vor 1798 Verwaltungssitz der Landvogtei Vevey 49 4, 50 5, 67 1, 70 9, 71 12, 75 12, 154 12, 284 11, 340 21  
 vexieren *v ärgern, quälen, reizen* 88 16  
 vices versehen *v die Stelle vertreten* 15 10  
 victori *f Sieg* 102 19f  
 victualien *n Lebensmittel* 208 10  
 vier grafschaften am see, die, die vier Ämter Aarberg, Nidau, Erlach und Büren 315 22  
 Vier kilchspiel im Thal/Thaal bei Lausanne 50 2, 70 10, 71 22  
 Vier Kirchspiele, Kilchspell, die: der erweiterte Stadtbezirk Berns, bestehend aus Muri, Vechigen, Bolligen, Steuten 21 22, 36 2, 44 21, 46 7, 48 12, 49 20, 70 5, 79 22f, 80 20, 118 10, 216 22, 218 2, 228 Nr 123 (Lärmenordnung), 293 29, 298 27, 305 22  
 Vier Städte im Aargau: die vier Städte Aarau, Brugg, Lenzburg und Zofingen, die keiner Landvogteiverwaltung unterstanden 69 2, 73 12, 74 22, 93 9, 97 22, 111 22, 117 27, 125 2, 126 22, 135 12, 136 2f, 137 2, 138 2, 139 22, 215 22, 227 22f, 271 22 (ohne Zofingen), 277 22, 279 22, 285 20, 303 2, 311 27, 337 20, 375 17, 382 2, 385 2  
 vier stetten im Ergöuw vendli, Fähnchen der Städte Aarau, Brugg und Zofingen und der kleineren aargauischen Landvogteien 66 22  
 vier under die paner, die m stellvertretende Bannerträger 34 24  
 viertel *n eines der vier Viertel (= Vennerbezirk) der Stadt Bern* 115 12, 118 22, 119 22, 235 1  
 viegend, siehe vint  
 Villeneuve, Nüwenstatt (VD distr. d'Aigle), Teil der Landvogtei Vevey 50 2  
 Villmergen (AG Bez. Bremgarten), Sieg bei V. 1712 137 17, 138 4 (letzt verwichener krieg)  
 Villmergerkrieg (1656) 11 22  
 vile, vihle *f Menge, Mehrzahl* 64 14, 95 22  
 vindtschaft, vyendschaft *f Feindschaft* 38 12, 56 4  
 vint, vyend, viend, viegend, fyend, feind *m Feind* 67 f, 32 22, 34 1, 36 12, 38 12, 41 12f, 51 22, 53 22, 56 2, 58 17f, 66 2, 90 22, 132 9f, 294 22  
 violenz *f Gewalttat* 97 22  
 viren *v feiern* 323 20  
 vertall *m Steuerveranlagung* 323 22  
 Vischer Crispinus, BzB, Feldkriegsrat im Genferzug 41 22  
 visierbuch *n Übernahmeprotokoll für neugegossene Geschütze* 146 21  
 visierung *f Prüfung neu gegossener Geschütze* 150 27  
 visitation *f 1. Inspektion, Kontrolle, Musterung* 97 27, 108 20, 109 9f (heimliche v.), 112 17, 117 22 (v. der wehren), 118 Nr 71 (v. der wehren in der statt), 123 22, 161 12 (des Regiments), 246 27 (v. der tavernen), 301 Nr 162 Ziffer 2 (v. der wheren). - 2. Kontrolle der Ausrüstung (Bewaffnung und Uniform) der heiratlustigen jungen Männer 139 11 (durch Amtleute, Gemeindevorgesetzte oder Trüllmeister) visitieren *v inspizieren, kontrollieren* 15 4, 28 27, 146 20, 165 21, 215 11, 241 2, 353 22  
 vlyß *m Fleiß* 3 22  
 Vivis, siehe Vevey  
 vogelfrey machen, aus der Gesellschaft ausstoßen 130 17  
 vogtm (siehe auch amtman 2), Landvogt 40 22, 237 22 (zu Stadt- und Schanzenwache in Bern pflichtig)  
 Vogt Berchtold, BzB, Bannerträger im Savoyenzug 6 12  
 vogtey, vogty, Landvogtei 63 17 f, 84 21, 289 27  
 volck *n 1. Nation, Land* 62 20, 331 7. - 2. Kriegsvolk, Soldaten, Mannschaft 4 22, 6 20, 12 22, 27 22, 28 22, 29 20, 34 12, 36 12f, 41 17, 53 22, 54 12, 63 22f, 64 12, 73 22, 92 21, 96 20, 97 22, 132 12, 311 21 (frömbdes volck), 312 2 (freyes volck = Söldner)  
 volgend, im Zusammenhang stehend 9 2  
 volgsam, folglich 140 2  
 volk, siehe volck  
 volk annemen *v von einem andern Kommandanten für die Musterung Mannschaften übernehmen, um volle Bestände vorzutauschen (im aktiven Dienst)* 134 2  
 volk darleihen *v einem andern Kommandanten Mannschaft ausleihen, damit dieser anlässlich der Musterung volle Bestände vortauschen kann (im aktiven Dienst)* 134 2  
 volckswerbung, -wärbem *f/n Anwerbung von Söldnern (hauptsächlich für fremde Dienste)* 13 2, 370 1, 376 2

volkomen, ganz, umfassend 8 15, 9 33  
 volkomnes negocium n *Monopol* 279 3 (*Lunte und Blei*)  
 volks-aufbruch m *Rekrutierung* 387 22 (*fremde Dienste*)  
 vollendet, abgeschlossen, beendet 39 30  
 vollerwyß, betrunken 89 3  
 völlige uniform f *reglementarische Uniform* 353 25  
 vollmechtig, umfassend, absolut 66 11  
 vor und ehe, bevor 56 32  
 voraht m *Vorrat* 120 28 f  
 vorbehalt nus f *Vorbehalt* 53 3  
 vordern v *erfordern* 39 28  
 vorderen m *Vorfahren* 40 30  
 vor-fändrich, siehe vorfendrich  
 vorfallende, vorkommende 12 22, 20 28  
 vorfallenheit f *Vorfall, Ereignis* 11 14, 13 4, 149 28  
 vorfendrich m *eigentlicher Träger der Fahne* 77 24, 142 31, 167 Nr 103 a Ziff. LXXXVIII bis LXXXIX (*Pflichten*)  
 vorgende sachen f *laufende Sachen* 7 21  
 vorgend, vorhergehend 72 2, 73 28  
 vorgesetzter m *Exekutivorgan einer Dorfgemeinde* 135 24, 138 10, 139 10, 353 28 f  
 vorhabens sein v *vorhaben, im Schilde führen* 64 21  
 vorhanden, amwesend 58 28  
 vorier, siehe fourier  
 vorlangest, unlängst 51 26  
 vormusterung f *der Ausbildung der Trülmmeister, der Waffeninspektion und der Ergänzung des Auszugs dienende Musterung im Frühjahr* 28 24, 29 18 f, 203 11, 209 33, 213 15, 219 5 f, 354 10

vornem, hauptsächlich 283 22  
 voroffnung f *vorgesprochene Formel bei Eidesleistung* 307 21, 309 1  
 vorrath, im, in *Lagerhaltung* 137 25 (*Getreide*)  
 vorschießendes bataillon n *überzähliges Bataillon = frey bataillon (siehe dort)*  
 vorstånts, in *Reserve (betrifft nicht aufgebotene Mannschaft)* 43 5  
 vortragen v *einleiten* 18 33  
 vorstellen v *ersetzen, die Stelle vertreten* 24 14  
 vorstuk n *Bruststück eines Harnischs* 118 28  
 vorthail m *militärisch: günstige Stellung, günstiges Besetzungsgebiet* 6 28  
 vortrag thun v *Antrag stellen* 18 17  
 vortritt, siehe rang und vortritt  
 voruß, besonders, vorab 62 22  
 vorwüssen n *Vorwissen, Vororientierung* 58 11  
 vorzug m *erste Hälfte des Auszugs der 12000* 61 30, 62 2  
 vor zu sind, vorzesind v *etwas verhindern, vor etwas bewahren* 36 25, 41 21  
 vrywillig, siehe frywillig  
 vyendschaft, siehe vindtschaft

W

Waadt (VD), Lantschaft  
 Waat, Wadt, (siehe auch *Welschlandt und pays de Vaud*) 42 2, 72 28, 73 11, 77 11, 216 23 (*Feldzüge 1791/92*), 221 6 (*Feldzug 1792*) 294 31 (*Edellehen*), 295 17  
 waafen, siehe waffen

waagenmeister, siehe wagenmeister  
 waal f zu wählende *Möglichkeit* 63 33  
 waal der schantz m *Schanzenwall* 240 30  
 waappen n *Wappen (des Zeugherrn darf nicht auf neu gegossene Geschütze gesetzt werden)* 17 28 f  
 Wäbern (Wäberen), *Gesellschaft Zu den, stadübernische Zunft* 35 24, 43 15, 49 10, 67 21, 70 31, 124 7, 298 19  
 wachen v *bewachen, Wachdienst leisten* 57 6, 88 35, 112 28  
 Wache, siehe statt- und schantzwach  
 wachsthum, vornemstes n *hauptsächlichstes Vorkommen* 283 32 (*Haselgebüsch*)  
 wacht f 1. *Wache, Wachmannschaft* 35 2, 64 17, 104 4, 172 Nr 103 a D Ziffern CCLXVIII-CCCLXXVI (*Organisation, Reglement, Pflichten*). - 2. *Wachposten, Wachdienst* 36 20, 37 6, 54 10 f, 55 31, 58 10, 82 21, 86 13 f, 88 7 f, 101 8 f, 104 26, 112 29, 113 6 f, 114 1 f, 115 7, 131 1 f, 134 20  
 wacht ufziehen v *eine Wache besetzen* 88 19  
 wachten im garnison-dienst f *Wachen im Garnisonsdienst* 180 f Nr 103 a E Ziffern DXXXVI-DXLIX  
 wächter m 1. *Angehöriger einer Wachmannschaft* 88 34, 113 23. - 2. *Nachwächter o. ä.* 237 14 (*rufender wächter*), 247 23. - 3. *Angehöriger der Stadt- und Schanzenwache (schanzwechter)* 238 8 f, 239 2 (*wächter uffem Wändelstein*), 242 12, 243 14, 244 5, 245 21 (*Eid*), 246 27. - 4.

- Schloßwächter, Wächter auf einem obrigkeitlichen Schloß 228 f Nr 124 (Eid)
- wachtführer n Alarmfeuer 302 Nr 162 Ziffer 6
- wachtgelt n stadtberrnische Steuer für den Unterhalt einer Stadtwache 115 12f, 241 Nr 127, 242 Nr 128 (Bezug), 250 s
- wachthuß n Hauptwache 113 16 ff
- wachtmeister m (siehe auch: sergeant) 1. Wachtmeister: höherer Unteroffizier 35 2, 45 16, 46 16 ff, 64 5, 77 33, 84 29f, 107 22, 116 2, 130 1, 141 23, 142 2f, 157 3 (Uniform), 166 f Nr 103 a Ziffern LXXI-LXXXI (Pflichten), 171 36 192 18 (Jäger: 5 pro Komp.), 194 7 (Jäger: 4 pro Komp.), 213 42 (Füsilierkomp.: 2), 215 17 ff (Wahl zum sergent d'armes), 220 13 (Scharfschützen), 241 s (Stadtwache), 249 22 (ditto), 251 3f (ditto). - 2. wachtmeister, erster, Feldweibel 162 12f, 163 11f, 166 f Nr 103 a Ziffern LXXI bis LXXX (Pflichten), 185 23, 197 (Tabelle: Artillerie-Besoldungsétat). - 3. wachtmeister der artillerie, Artilleriewachtmeister 195 2, 197 Tabelle (Besoldungsétat), 198 7, 204 21, 212 31 (Abzeichen: eine schmale gelbe Epaulette), 217 21f, 218 3 ff, 221 17, 222 17. - 4. wachtmeister der schantz, Aufseher über die Wachtmannschaft in der Stadt und auf der Schantz 238 7 ff, 239 2, 244 7f, 245 12 (Eid), 246 16, 247 33
- Wachtordnung f 244 ff Nr 130
- wachtparade f Wachtparade 163 6f (Visitation durch Regimentsadjutant)
- wachtstuben f Wachstube 114 15
- wachtzedel m Verzeichnis der Wachtmannschaft 166 6
- waffen, waafen f Waffen, persönliche Waffenausrüstung 62 27, 67 Nr 42 (Verbot der Veräußerung, Gebot des Tragens), 293 30
- waffenfabrique, waaffen- f Waffenfabrik 140 Nr 91 (Einführung)
- Waffentragen n 12 2 (Verbot für frömdes gesind), 67 Nr 42 (Gebot des Tragens für Wehrfähige)
- wagen m Wagen, Trainfuhrwerk (siehe auch reißwagen) 4 22, 28 16, 29 17, 42 23, 48 1 ff, 142 22, 296 4
- Wagenmeister m 1. Verantwortliche für den Train eines bestimmten Truppenkörpers, siehe general-, brigade- und regimentswagenmeister, ferner oberst-, ober- und unterwagenmeister. - 2. wagenmeister der artillerie m mit Artillerie- und Train-Zug betrauter höherer Unteroffizier 142 23, 204 12. - 3. wagenmeister des dragoner-corps m Trainchefs des Dragonerkorps 203 23 (2 pro Corps)
- wäger, vorteilhafter 314 14
- wägigt, wägtz, vorteilhaftest 37 10, 54 23
- waglast f Wagenladung 52 27 (Pulver)
- wagner m 1. fremder Wagner 107 3f. - 2. Wagner (im Stab eines Bannerauszugs) 45 22, 47 3f, 48 5. - 3. Wagner beim Schanzenbau 233 2. - 4. wagnermeister (wagner) der artillerie m 142 23, 145 13, 194 37, 196 24, 204 13. - 5. wagner-
- knecht der artillerie 142 25, 196 25 (wagnergeselle), 204 13
- Wagner Vincentz, BzB, Venner, Oberst, Kommandant des Welschlands 11 24, 118 9
- wagnus n Wagnis, Unternehmen 58 1
- wahre religion, siehe religion
- währung f Lieferung 265 10
- waldhornist m Bläser der Jäger 201 25, 213 23 (Sold)
- Wallis, zugewandtes Ort der Eidgenossenschaft 72 17
- Wältsch-, siehe Weltschwandelgsellen m Wanderburschen 365 30 (frömbde w.)
- Wandelstein m Kirchturm 239 3
- wänden, siehe wenden
- wändig werden v umkehren, sich bessern 356 22, 368 23
- Wangen a. d. Aare, Stadt und Burg (BE A. Wangen), Verwaltungssitz des Amtes (= Landvogtei) oder der Grafschaft Wangen 22 5 ff, 35 25, 44 13, 45 9, 49 26, 66 23, 70 11, 71 24, 75 16, 78 14, 93 24, 97 22, 121 14, 255 24, 299 9, 315 42, 317 38, 339 30, 355 16, 375 23
- Wangen regiment, Neubenennung des ehemaligen 3. Oberaargauischen Regiments 214 21
- Wangen, siehe Oberwangen
- wänen n Annehmen, Glauben 300 33
- wappen n Fahnenzeichen 64 1
- wärben, wärber usw., siehe werben, werber usw.
- wärch n Werg: beim Hecheln des Flachses abfallende kurze Fasern 267 9
- wären v wahren 58 17
- warheit f aufrichtige Gesinnung, gegebenes Wort 36 14
- warnen v 1. unter Androhung einer Strafe aufbieten 65 15. -

2. *voranmelden* 97 25  
*warnung f warnende Nachricht, Vorbereitung* 58 2  
*wärtdt m Wert* 75 28  
*wärschaft, siehe werschaft*  
*warten v 1. sorgen, besorgt sein (auch gehorchen), aufwarten* 4 11, 37 2, 42 19, 59 19 f. – 2. *bewachen* 57 8. – 3. *sich in die Marschordnung einfügen (uff einanderen warten)* 61 8. – 4. *zur Verfügung stehen (uff das gemein vatterland zü warten)* 65 28  
*wartgelt n Wartgeld: Besoldung für Zurverfügunghaltung einer Dienstleistung* 195 22 f (*Artillerieoffiziere*), 214 22 (*Offiziere des Artillerietrains usw.*)  
*warzeichen n 1. Erkennungs-marke für geleistete Arbeit* 232 28. – 2. *Hochwacht, Alarmfeuer* 303 2  
*warzeichenplatz m Hochwacht, Standort eines Alarm-  
 feuers* 303 4  
*wascherinnen f Wäscherinnen* 201 12 (3 *pro Komp.*), 206 17  
*wäsen n 1. Hauswesen, Haus-haltung* 39 28. – 2. *Stand, Zu-stand* 115 21  
*was gestalten, wie, auf welche Art* 74 22  
*waßerprobe f Prüfungsart für Artillerie-Munition* 150 27  
*wastel n Weißbrot* 323 19  
*Wattenwyl Albrecht von, Herr zu Dießbach, BzB, Oberst* 11 27  
 – *Gabriel von, BzB, Rat, Zeug-herr, Mitdirektor des «Pulver-gwerbs»* 267 21, 268 5, 269 23, 274 24 f  
 – *Johann von, BzB, Schultheiß, Oberst im Savoyerzug* 6 12  
*Wattenwyl, Regiment von, in*

*französischen Kriegsdiensten* 10 21 ff, 385 22  
*wechter, siehe wächter*  
*weer, siehe wehr*  
*weerlich, wehrhaft* 51 25  
*weglaßen v entlassen* 137 12  
*wegwerfen v wegwerfen der Ausrüstung* 133 19 (*Verbot*)  
*wegwysung, wegweisung f Anleitung* 74 1, 122 12  
*weherbuw m Befestigung* 226 12 (*Stadt Bern*)  
*wehersüche f Musterung (siehe auch dort) oder Inspektion der Ausrüstung und Bewaffnung* 94 22  
*wehri f Befestigungsteil, Wehr-gang* 58 5, 91 29  
*wehr, weher, wher, weer, wer(e) f Waffe, persönliche Ausrüstung des Dienstpflichtigen* 35 4, 62 10 ff, 64 16, 67 22 f, 72 2 f, 73 21, 78 2, 79 2 f, 94 17, 105 25, 106 2, 110 24 f, 115 21, 117 22 f (*visitation der w.*), 120 Nr 72 (*Rückerstattung an Zeug-haus*), 133 1 (*zu den wehren greifen = die Waffen züchen*), 257 22 (*Verbot des Verkaufs*), 260 21, 302 28, 303 8, 345 1  
*wehr ergreifen v Militärdienst leisten* 140 1  
*Wehrbereitschaft f* 300 f Nr 161  
*wehrhafte orte m Befestigungen: Städte, Burgen etc.* 123 9  
*wehrlosmachung eines plat-zes f Zerstörung der Befestigungen einer Stellung* 132 2  
*Wehrpotential n 1. allgemein bernisches* 43 f Nr 31 a. – 2. *stadtberrnisches* 43 2, 44 22, 45 4, 46 7  
*Wehrsteuer, allgemeine (siehe auch reißgelt, reißstüwr)* 311 ff Nr 167

*weibel, weybel m 1. Gericht-bote* 120 22, 237 15, 241 22, 242 22, 246 25, 247 29, 278 16, 298 22, 306 18 f, 325 19, 371 8, 379 7 (*recrues-cammer*). – 2. *Bote des Oberkommandierenden eines Bannerauszugs* 45 14, 46 22 f. – 3. *Bote des Profossen eines Bannerauszugs* 45 22, 47 7  
*weibsperson (Schutz im Krieg) f 1. Frau im allgemeinsten Sinn (Schutz im Krieg)* 133 6, 160 9. – 2. *weiber und jungfrauen. Frauen und Jungfrauen* 102 7, 130 11, 159 5  
*weidlichste, schnellste* 315 20  
*weidling m Fischer- und Transportkahn* 227 2  
*weidsack m Munitionstasche der Scharfschützen* 220 22 f  
*wein, weyn, wyn m 1. Wein als Besoldungsbestandteil* 3 0 (*Chillion wyn: zügmeister*), 5 16 (*büchsenmeister*), 20 28 (*landmajoren*), 31 10 (*landmajoren*), 123 1 (*Festungsingenieur*), 145 27 (*dito*), 193 12, 282 12 (*Pulververwalter*). – 2. *Wein als Verpflegungszulage* 195 21 (*Artillerie*). – 3. *Wein (Schut im Kriege)* 133 22. – 4. *Wein, Weintrinken* 55 22, 57 21, 58 21, 60 22, 88 27 (*sich mit wyn übernemem*)  
*weinschenck m Wirt, Wein-  
 verkäufer* 101 20  
*Weinzuteilung f* 325 25 (*an die Schützen*)  
*weiß, weiß (Farbe der Uni-  
 formknöpfe und Huborden)* 139 12 f  
*Weiß NN, BzB, Oberst* 124 27, 343 22  
*weise n Waise* 137 Nr 88 (*Sozialfürsorge*)  
*well m Wälle* 232 10  
*weitzten m Weizen* 312 22

- Weltscher, *Ausländer romanischer Zunge* 295 2a
- Weltschlandt, Welsch(e) land, Weltsche: *Französisch sprechender Teil des alten Staates Bern (= späterer Kanton Waadt) und dessen Bewohner, siehe auch: Savoyisches land* 11 25, 23 9, 25 16, 32 4, 48 12f, 49 1 ff, 50 1 ff, 63 13, 65 10f, 71 2, 72 21, 73 23, 77 14f, 79 20f, 81 24, 84 19, 93 12f, 96 13, 97 1, 105 21, 107 13f, 109 23, 116 31, 125 35, 126 34, 127 5, 139 28, 145 6f (*1 Artilleriekompagnie*), 152 27, 183 31, 193 20, 195 14, 199 2 ff, 204 8, 205 7, 214 20, 235 17, 261 11, 269 35, 277 17, (*Amtleute*), 278 10, 279 10 (*Amtleute*), 281 37, 293 5, 294 23f, 301 17, 302 28, 305 40, 309 38, 312 25, 315 33f, 317 9, 337 32, 340 15f, 379 23, 383 20
- Weltschen landts, commandant (obercommandant) des: *Kommandant aller welschen Truppen des Staates Bern* 11 25, 21 5, 140 25
- Weltsche regimenter (*Auszug*): *die in der Waadt rekrutierten Infanterieregimenter, Erstes Weltsches regiment (Leibregiment des obercommandanten Weltschen landts)* 21 3, 153 33, 199 1 (*7 Reg.*), 212 5
- Weltsch-, Welsch seckelmeister *m* *Seckelmeister für die welschen Lande des Staates Bern* 21 6
- wenden, wänden *v* *abwenden (etwas)* 36 15, 53 29
- wendung *f* *Veränderung der Frontrichtung* 112 13
- werben, wärben *v* *anwerben (Soldaten)* 97 13, 371 4f
- werber, wärber *m* *Werber für fremde Kriegsdienste* 368 17, 369 23, 370 11f, 371 18 ff, 372 2f, 373 32f, 375 1, 376 28f, 377 1 ff, 378 1 ff (*Eid*), 379 21f, 381 Nr 201 (*Streitigkeit zwischen Werb-bern und Angeworbenen*), 382 35, 383 2f, 384 4 ff
- werbgelt, wärbgält *n* *Handgeld (Söldner)* 372 4
- werbung, wärbung *f*, werben *n* *1. Werbung von Soldaten für das Ausland* 29 22 (*Verbot*), 358 Nr 192 (*Verkommnis der zwölf Orte u. a. betr. Werben*), 361 f Nr 194, 370 11f, 373 38 (*Verbot*), 374 f Nr 197 (*Verbot*), 375 10, 375 Nr 198 (*Brandenburg*), 376 ff Nr 199, 382 f Nr 203 (*Mandat*), 379 12f, 384 f Nr 204 (*Reglement*). - *2. Werbung von Soldaten für das Inland* 11 27
- werbungspatent, recroutenpatent, patent *n* *Werbepatent für fremde Dienste* 11 28, 375 35, 382 34, 384 f Nr 204 (*Reglement*)
- werbungssachen *f* *die Werbung von Soldaten betr. Angelegenheiten* 29 28
- wercken, werchen *v* *1. machen, erzeugen, bearbeiten* 3 19, 4 23f. - *2. bebauen (das Land)* 77 27
- werckschuh, werchschüch *m* *Längenmaß (siehe auch schü)* 232 39 (*Bauarbeiten*), 327 28 (*Länge der reißbüchsen*), 329 11, 334 24, 349 5
- werckstellig machen *v* *in die Tat umsetzen* 5 20
- werden laßen *v* *zukommen lassen* 59 21
- Werder Urß, BzB, Schützenmeister im St.Gallerzug 36 10
- Werdt Bernhart von, BzB, Rat 329 28
- weren *v* *in Besitz setzen, liefern* 53 5
- weren, dem armüt *v* *sich der Armut erwehren* 39 19
- weri, siehe wehri
- werk der bevestigung, siehe schanz
- werkmeister, werch- *m* *1. Werkmeister = Baumeister (im Stab eines Bannerauszugs)* 45 21, 47 5. - *2. Werkmeister beim Schanzenbau* 234 2
- werschaft, wärschaft, währschaft, intakt, von guter Qualität 72 4, 73 31, 98 33, 265 9f, 266 2
- werschaft *f* *Währschaft, Mängelhaftung* 52 28
- weybel, siehe weib
- wher, siehe wehr
- whersüche, gheime *f* *geheime Musterung von Haus zu Haus* 301 38
- Wiblispurg, siehe Avenches
- wichen, weichen, siehe wychen
- Wichtrach, Ober- und Nieder- (*BE A. Konolfingen*) 264 21
- wider, gegen 72 38
- Wider *m* *Widder: Geschütztyp und -name* 47 13
- widerbekerem *v* *zurückgeben* 63 1
- widerfuhr *f* *Wiederausfuhr* 276 42
- widergelt *n* *Kaufpreis* 125 20
- widerspil *n* *Gegenteil* 66 28, 304 9
- widerstand *m* *Verteidigung, Kampf* 66 9
- wider-überantwortung *f* *Rückgabe* 120 8
- widerwertig *sin* *v* *feindlich gesinnt sein* 323 3
- widerwertiger *m* *Feind, Gegner, Widerpart* 41 19, 70 28, 73 14, 294 42
- widmen *v* *zuteilen* 98 38, 99 2

- widrigen, sich *v* verweigern, sich weigern 63 a, 76 25 f, 300 s  
*Wiedlisbach*, *Wietlisbach*, *KleinStadt* (BE A. Wangen), *Teil des Amtes* (= *Landvogtei*) *Bipp* 35 30, 45 s  
*Wiermann Hans*, BzB, *Kriegsrat im Savoyenzug* 6 21  
*Wiflisburg*, siehe *Avenches*  
*Wil*, *Wyl*, *Stadt* (SG Bez. *Wil*) 111 Nr 66 (*Defensionale*)  
*Wileroltigen*, *Wylertoltingen*, *Dorf* (BE A. *Laupen*) 44 s, 49 25, 299 s  
*Willading Christian*, BzB, *Venner*, *Hauptmann eines Fähnchens* 66 10 f  
 - *Johannes*, BzB, *Ingenieur*, 122 38, 124 18  
 - *Joh. Rud.*, BzB, *Venner*, *Rats Herr*, *Seckelmeister*, *Oberkommandant der Stadt Bern*, *Präsident des Kriegsrats*, *Zeugherr*, *Direktor der Pulverfabrikation* 11 25, 107 7, 261 5, 262 28, 264 3 f, 265 8 f, 266 13, 267 16 f  
 - *Niclaus*, BzB, *Feldzeugmeister* 11 30  
*willferig*, *-fherig*, *willfähig* 76 20 f  
*Wimmis*, *Dorf* (ehemal. *Städtchen*) und *Burg* (BE A. *Niedersimmental*), *Verwaltungssitz der Kastlanei* (= *Landvogtei*) *Wimmis* oder *Niedersimmental* (s. dort) 22 32, 79 14, 93 24, 266 8, 315 10, 375 21  
*windterliche* *erhaltung* *f* *Tierhaltung zur Winterzeit mit Stallfütterung* 296 21  
*Wintberger Fabian*, *Büchsenmeister* 4 s  
*wintermonat*, *November* 226 25  
*wiriger*, *dauerhafter* 278 38  
*wirstu*, *wirst du* 309 10  
*wirt*, *wirth*, siehe *würt*  
*wirthin* *f* *Quartierwirtin* 133 11  
*wirtshus* *n* *Wirtshaus* 238 15  
*Wiß Hanns*, *Salpetermacher* 253 13  
*witer* *tragen* *v* *ausplaudern* 229 18  
*wittwen*, *wytfrouwen*, *witweiber* *f* *Witwen* 84 4, 115 8 (*wohlhabende W.*), 137 Nr 88 (*Sozialfürsorge*), 274 14  
*woche* *habender* *offizier* *m* *Wochenoffizier* (*stets Sulbaltarnoffizier*) 162 10, 164 38, 166 1 f  
*wochengelt*, *wuchen-n I. wöchentlicher Lohn* 232 1. - 2. *Wochensold eines Soldaten* 77 10  
*Wohnung* (*freie*) *f* *Besoldungsbestandteil* 3 18, 5 13, 40 1  
*wolberichter* *kriegsman* *m* *gut ausgebildeter Soldat* 335 10  
*wölchen*, *welchen* 58 28  
*Wölflin Noah*, BzB, *Deutschesekel-Schreiber* 43 35  
*wolfmonat*, *Dezember* 226 22  
*wolgerüst*, *ordnungsgemäß ausgerüstet* 45 16  
*Worb* (BE A. *Konolfingen*) 139 37  
*Worblaufen*, *Worlaufen*, (BE Gde *Bolligen*, A. *Bern*) 283 38 (*Pulvermühle*)  
*wort* *n* *Paßwort* 245 1  
*wortzeichen* *n I. materielles Zeugnis als Beweis für eine begangene Handlung* 32 25 (*Tötung eines Feindes*). - 2. *Paßwort*, *Geheimcode* 55 32, 58 3, 228 8, 245 10 (*heimliche w.*). - 3. *akustisches Zeichen* 236 21  
*wo sach*, *falls*, *wenn* 53 4  
*wöscherinnen*, siehe *wascherinnen*  
*wuchenmärckt* *m* *Wochenmarkt* 295 s  
*wucher* *m* *Wucher*, *Überforderung* 97 38  
*wundarzt* *m* *Zivilchirurg* 225 24  
*wunden* *v* *verwunden* 321 25  
*würfel* *m* *Spielwürfel* 336 21  
*Wurstemberger Joh. Rudolf*, BzB, *Ungelter*, *Oberst der Artillerie*, *Konstrukteur von Hinterladergeschützen* 147 f Nr 94, *Bemerkungen* 3  
 - *Samuel*, BzB, *Gubernator zu Aigle* 154 12  
*würt*, *wirt*, *wirth* *m I. Wirt*, *Gastwirt* 101 21, 247 11, 374 33 (*Anzeiger* *ber. unerlaubte Werbung*). - 2. *Hauswirt*, *Quartierwirt* 102 38, 103 36, 133 11. - 3. *Hauswirt einer Gesellschaft*, siehe *huswirt*  
*würten* *v* *wirten* 330 13  
*wurtzel* *f* *Fundament* 232 10 (*Berner Schanzen*)  
*wüsch* *v* *den Gehehrlauf reinigen* 335 13, 349 18  
*wüscher* *m* *Reinigungswerkzeug für Musketen* 53 3  
*wüssenschaft* *f* *Wissen*, *Kenntnisse* 146 28, 148 17  
*wüssen* *ze* *halten*, *sich* *v* *sich* *zu* *verhalten* *wissen* 63 8  
*wüstung* *f* *Schaden* 3 37, 4 30  
*Wyblißburg*, *Wiflisburg*, siehe *Avenches*  
*wybsbild* *n* *weibliche Person*, *Frau* 236 16  
*wychen*, *wichen* *v* *abweichen*, *ausweichen*, *ablassen*, *davon laufen* 38 13, 56 3, 57 28, 100 8, 236 11  
*wyderstand* *tün* *v* *Widerstand leisten* 58 15  
*Wyerman Fabian*, BzB, *Büchsenmeister* 47 12  
 - *Glado*, BzB, *Rat und Zeugherr* 92 22  
*Wyl*, siehe *Wil* (SG)



Wylser, *siehe* Brienzwiler  
 Wylserroltingen, *siehe* Wiler-  
 oltingen  
 Wyngarten Wolfgang von,  
 BzB, Leutnant im Genferzug  
 41 25  
 wynhus *n* hauptsächlich Wein  
 ausschenkendes Wirtshaus  
 236 15  
 wynmonat, Oktober 226 25  
 Wyß Jacob, BzB, [Feld-]  
 Kriegsrat im Savoyerzug 6 25  
 - Jacob, BzB, Hauptmann eines  
 Fähnchens 84 25  
 wysen *v* ausweisen, enthalten  
 39 20  
 wyßer thurn, Weißer Turm  
 (ein Pulverturm) 265 1  
 wyßlich, vernünftig, weise  
 57 13  
 wytfrouwen, *siehe* wittwen

## Y

Yferten, Yferden, *siehe*  
 Yverdon  
 ynläßer *m* Aussteller von Be-  
 willigungen für Einreisende (?)  
 237 24  
 ynbruch *m* Überfall 311 24  
 ynlyben *v* einverleiben, ein-  
 schreiben 97 30  
 ynquartierung *f* Einquar-  
 tierung 311 21  
 ynrumen, an dem backen  
 ynrumen *v* das Gewehr an-  
 schlagen 335 11  
 ynsechen *n* verbesserndes  
 Dekret 275 7  
 ynzilen *v* begrenzen, eindäm-  
 men 97 23, 243 22  
 yseler *m* Eichmeister 237 21  
 ysen, *siehe* isen  
 ysin, eisern 93 25  
 Yverdon, Iferten, Jverden,  
 Yverden, Yferten, Burg und

Stadt (VD distr. d'Yverdon),  
 vor 1798 Verwaltungssitz der  
 Landvogtei Yverdon 12 2, 48 22,  
 50 3, 67 1, 70 9, 75 12, 84 22f,  
 85 24, 93 27, 144 20 (Armee-  
 Backofen), 316 33 (Schloß),  
 340 29  
 Yverdon, Regiment, eines der  
 welschen Regimenten 218 12  
 Yverden, *siehe* Yverdon

## Z

zäche *f* Zeche 330 14  
 Zächender, Zechender, *siehe*  
 Zehender  
 zahlherr *m* (*siehe* auch com-  
 missarius), Kriegskommissär  
 (höherer Verwaltungsoffizier)  
 8 21, 11 11, 134 17, 142 37  
 zapfenstreich, -schlag *m*  
 Zapfenstreich 130 21, 172 Nr  
 103 a D Ziffern CCXLV bis  
 CCLXVII  
 zäpplen *f* unruhige Zeiten 74 10  
 Zeender (Zender) Hans, BzB,  
 [Feld-]Kriegsrat im Savoyer-  
 zug, Zeugherr 6 21, 329 25  
 Zehender Maquardt, BzB,  
 Rat, Hauptmann eines Fähn-  
 chens 67 3  
 -Marquart, BzB, Rat, Zeug-  
 herr 110 22, 270 26  
 -NN, BzB, Seckelmeister 7 25  
 zehnd *m* Zehnt 135 33 (Konfis-  
 kation im Feindesland)  
 zehntausend Mann, uszug der  
*siehe* uszug 1. und 2.  
 zehren *v* sich verköstigen 106 27  
 zeichen *n* 1. Alarmzeichen der  
 Alarmorganisation (Höhen-  
 euer, Boten, Mörserschüsse)  
 267 4. - 2. Feldzeichen, Ban-  
 ner 37 2, 42 11, 45 3, 63 15f, 87 20  
 - 3. Fahnenzeichen (= heral-  
 dische Schildteilungen und ge-

meine Figuren) 64 2. - 4. Aus-  
 weis, Merkzeichen (für die Zu-  
 lassung zum Zeughaus) 17 22,  
 19 1. - 5. verräterische Nach-  
 richt 132 11  
 zeichenkunst, genannt der  
 riß *f* Vermessungs- und tech-  
 nisches Zeichen 148 19  
 zeiger *m* Zeiger beim Scheiben-  
 schießen 353 30, 354 22  
 zeitung *f* Nachricht, Kunde  
 63 23, 132 13 (verrätherische z.)  
 zellen *v* zählen 310 25  
 zelte, zält *n* Zelte für den  
 Felddienst (Korpsmaterial)  
 48 3, 169 Nr 103 a D Ziffern  
 CVI und CVII, CXI ff  
 zeltstök *m* Zeltstücke 207 3  
 zerbrochen, geborsten 93 25  
 (Geschütz)  
 zelg *m* von zeich (Ast)? =  
 Fahnenstange? 7 20  
 Zentner, *siehe* centner  
 zerrüttung *f* Zerfall 369 15  
 zusammenschutz *m* Zusam-  
 menlegung (durch Steuer) 304 6  
 zeüchen *v* ziehen, heranziehen  
 10 12, 108 1  
 zeüg, gezeüg, züg, gezüg *m*  
 1. Zeug = Gesamtheit der mi-  
 litärischen Ausrüstung 14 20,  
 16 1f. - 2. Zeug = Geschütz  
 mit Zubehör 2 18f, 36 11, 57 15,  
 115 25. - 3. Munition 4 28. -  
 4. Zeug, u. a. Werkzeug 4 21  
 zeügbuchhalter *m* Buchhal-  
 ter des Zeughauses 13 f Nr 10 a  
 (Ordnung), 14 f Nr 10 b (prae-  
 stand), 16 20  
 zeügbuchhalterey *f* Buch-  
 haltung des Zeughauses 13 f  
 Nr 10 a und b, 14 12 (cassa),  
 15 21 (dito)  
 zeügdienner, *siehe* zeüghaus-  
 diener  
 zeüghauß, züghuß *n* Zeug-  
 haus 5 19, 13 Nr 10 (Verwal-

tung), 15 21 (*Kapitalien*), 16 4 f (*Dependenzen*), 17 7 (*Gefälle*), 17 10 (*für das Zeughaus bestimmte Bußen und Konfiskationen*), 19 11 (*Feuerordnung*), 53 22, 77 87, 81 1 f, 85 5 f, 91 26, 95 15, 99 8, 110 21 f, 111 17 f, 117 26, 119 1 f, 120 Nr 72 (*Rückerstattung von Leihewaffen an das Z.*), 123 9, 124 6, 126 18, 127 21, 128 2 f, 138 4, 146 11, 150 20, 151 25 f, 154 10 f, 156 5 f, 184 24, 192 5, 195 4, 204 3, 208 1, 219 20, 220 19 f, 234 27 f, 237 22 f, 251 28, 255 26, 256 24 f, 258 27 f, 260 12 f, 263 12 f, 265 14, 270 25, 271 7, 272 26, 273 12 f, 274 2 f, 275 17 f, 276 8 f, 344 25  
 - -commission *f* *Zeughauskommission des Rates* 18 Nr 10 d, 151 26  
 - -diener, -bediente, zeugdiener *m* *Arbeiter im Zeughaus* 15 1, 16 29, 145 19 (*Artillerie-Kompanie*), 247 24  
 - -rechnung *f* *Zeughausrechnung* 282 17 f  
 - -verwaltung *f* 13 Nr 10  
 zeügherr, zügherr *m* *Zeugherr: verantwortlicher Ratsherr für das Zeughaus, im Kriegsfall für Artatur und Munition, (später: General-Feldzeugmeister)* 5 19, 15 3, 16 Nr 10 c (*Eid und Instruktion*), 18 Nr 10 d, 20 21, 45 19, 46 16 f, 47 2, 48 2, 58 25, 81 3, 93 21, 107 7, 110 28, 111 14 f, 128 22 (*Präsident des Kollegiums der Feuerwerker*), 145 16 f, 146 10 f, 147 21 f, 151 3, 255 2 f, 256 6 f, 264 29 f, 267 17, 273 18 f, 274 11, 275 19, 276 18 f, 277 4 f, 281 16, 327 25  
 zeughof, züg- *m* *Hof des Zeughauses* 80 28, 81 37  
 zeug-, zügmeister *m* *Zeug-*

*meister (später ersetzt durch den Zeugherrn des Rats): Verantwortlicher für Geschütz und Munition* 2 Nr 1, 4 22 f, 5 Nr 3, 42 14, 45 19, 47 2, 60 18 f, 61 5, 327 25

zeüg-, zügwagen *m* *Geschützwagen* 42 13

zeügwart, züg- *m* *verantwortlicher Aufseher über das Zeughausinventar* 13 Nr 10 a (*ordnung*) und b (*praestanda*), 16 12 f, 17 7 (*gefelle*), 19 2, 95 14, 120 21, 276 21, 337 4

ziechen *v* *ziehen, reisen (vorwiegend: zu völd oder reiß ziechen)* 3 27, 4 26 f

zierd *f* *Schmuck* 312 30

ziger *m* *Quark* 323 18

zihlmousquete *f* *Muskete für das Stand- oder Scheibenschießen* 347 22

zihlmusqueten-schütze *m* (*siehe auch musquetenschütze*), *Stand-Muskotenschütze* 332 ff Nr 180 (*Ordnung*), 343 28, 348 ff Nr 186 (*Ordnung*)

zihlrohr *n* (*siehe auch zihlmousquete*), *für das Stand-schießen bestimmtes Gewehr* 348 18

zil ze bruchen, zum, zum *Scheibenschießen tauglich* 329 18

zilbüchse *f* *Büchse zum Stand-schießen* 327 12

zilstatt, zyl-, zihl-*f* *zylstand m Schießstand* 319 28, 320 1, 321 22, 322 6 f, 326 2 f, 327 19 f, 331 13 f, 332 2 f, 333 13, 334 29, 335 28 f (*zylstand*), 336 24 (*zylstand*), 337 25, 338 5 f, 339 12 f, 340 2 f, 342 4 f, 344 16 f

zilstatt-recht *n* (*siehe auch schützenrecht*), *das Recht auf der Zilstau zu schießen* 332 19 (*Gebühr*), 348 22

zimlich *1. geziemend* 59 28. - *2. billig, wohlfeil, angemessen* 39 20, 52 4, 62 18, 263 21. - *3. in zimlicher belonung halten, ein billiges Honorar verlangen* 40 1

zimmerlüt, zimmerleüthe *m* *1. Zimmerleute (im Stab eines Bannerauszugs)* 45 22, 47 2 f, 48 2 f. - *2. Zimmerleute einer Kompanie* 152 21, 157 23 (*Uniform*), 168 Nr 103 a *Ziffer C (Pflichten)*, 185 20, 192 13 (*Jäger*), 194 6 (*Jäger: Abschaffung*), 201 1 (*Grenadierkomp.*). - *3. zimmermeister der artillerie* *m* 142 22, 145 15, 196 26, 204 18. - *4. zimmerknecht der artillerie* *m* 142 24, 196 27 (*zimmergeselle*), 204 18

Zimmerlütten (*Zimerlütten, Zymmerlütten*), *Gesellschaft zu den, stadtbernische Zunft* 35 17, 43 20, 49 11, 67 21, 70 21, 124 7, 298 18

zinbhüser, Miethäuser 76 4  
 Zofingen, Zoffingen, Stadt (*AG Bez. Zofingen*) 22 22, 35 22, 44 24, 45 8, 49 28, 66 27, 70 12, 75 17, 78 15, 258 2, 271 26, 305 12, 313 22, 339 22

Zofingen regiment, *Neubenennung des ehemaligen 3. Unteraargauischen Regiments* 214 25

zoll *m* *Transitgebühr für Waren* 262 22, 272 6

zoll *m* *Längenmaß:  $\frac{1}{12}$  Fuß = 0,0244 Meter* 155 14 f, 334 21 f

Zollfreiheit *f* 262 22 (*Salpeter und Pulver*)

Zollikofen, Zollikhoffen, Dorf (*BE A. Bern*), *Verwaltungssitz des Landgerichts (= Venerbezirk) und Regimentsbezirks* *Zollikofen* 21 27, 36 2, 44 18,

- 49 17, 70 7, 71 22, 78 18, 218 11, 259 10, 340 11 f
- Zöllner Kaspar, von Wien 327 \*
- zollstetten *f* Orte, wo Zoll erhoben wird 262 21, 272 6, 274 11, 276 33, 279 30, 280 32
- zolner, zohner *m* Zöllner 276 17 ff (u. a. Eid), 279 9, 280 14 ff, 281 2
- zornklich, zornig 321 20
- zücken, sich *v* zugehören, zuteilen 92 10
- zücken *v* in den Krieg ziehen, marschieren 60 15 (z'reiß zücken) 64 22, 80 2, 298 3
- zücken der büchsen *n* Züge im Büchsenlauf anbringen lassen 326 35, 327 3
- zucht *f* Sitsamkeit 321 1
- züchtigung *f* Körperstrafe 8 27
- zucken *v* eine blanke Waffe zücken 56 28, 57 27, 101 18, 321 27
- zucken, an jemanden *v* jemandem etwas entziehen 148 35
- zû-eichnehmung *f* Begleitung 246 20
- zug, gezug *m* 1. Pferdegespann, Zugtiergespann 42 24, 60 24 f, 61 11, 232 34, 296 6. - 2. Kriegszug 4 46 f, 31 36, 37 16 f, 38 3, 54 21, 55 4 ff, 85 4, 89 17 ff, 215 36, 224 8 ff, 289 4. - 3. Marsch 104 26, 114 32, 134 20. - 4. Marschkolonne 42 16, 61 3, 88 7, 131 20. - 5. Marschrichtung 38 7, 55 18
- züg *m/n* 1. Geschütze, Werkzeuge, das Zeughaus betreffend, siehe zeug oder zeug-. - 2. Ausrüstung eines Wehrmanns 69 34, 289 12 (gantzer züg = volle Ausrüstung). - 3. Pulver und Blei 337 4
- züg *m* Züge im Gewehrlauf, siehe glatte züg oder krumme züg
- zugemüs *n* Verpflegung neben Brot, Fleisch und Reis 224 22
- zügethan, zugehörend, verbunden 105 20
- zügewandte *m* 1. Verbündete der Stadt Bern 43 6, 44 28, 45 3. - 2. Zugewandte Orte, zügewandte ort der Eidgenossenschaft 8 11, 9 20
- züghuß, siehe zeüghauß
- zugordnung *f* Marschordnung 86 34, 103 6, 114 9, 130 21
- zugsgenossen, zuggenossen, gemeine *z. m* die nicht chargierte Mannschaft eines Kriegszugs 38 3 (Eid), 55 13 (Eid)
- zulegen *v* begünstigen 322 13 (fürer zulegen)
- Züllli Anderes, BzB, Feldkriegsrat im Genferzug 41 27
- Hannas, BzB, Gesellschaft zû den Schmidn, zum Geschütz verordnet im St. Gallerzug 35 22
- Zum Bach Georg, BzB, Feldkriegsrat im Genferzug 41 27
- zûname *m* Zuname = Familiennamenname 46 2
- Zunft, Zunftangehöriger, siehe gesellschaft
- zündstrick, zünt- *m* (siehe auch lunte), Hanfschnur mit Pulvereinlagen, Zündmittel für Geschütze und Handfeuerwaffen 7 34, 52 28 f, 83 33, 85 9, 95 32, 255 25, 267 9, 294 31, 328 20, 335 1
- zündpulver *n* Pulver für die Zündpfannen der Muskaten und Füsils 275 15
- zünttägel, tägel *m* Zündpfanne einer Handfeuerwaffe 334 31, 335 9
- Zürich, Zürich, Stadt und eidgenössisches Ort 4 17 f, 40 10, 316 2
- Zürichischer secours, militärische Hilfeleistung Berns an Zürich (geplant) 316 28
- Zürkinder Niclaus, BzB, Venner im St. Gallerzug 36 \*
- zurüsten *v* 1. zubereiten, herstellen 51 15, 155 15. - 2. sich zurüsten, sich ausrüsten 39 10
- zûsagungsbrief *m* schriftliche Verpflichtung 53 17
- zûsammenbringen *v* mobilisieren 72 19
- zûsammengeben *v* trauen, zur Ehe geben 103 10
- zûsammenhaltung *f* gemeinsame Abhaltung 75 10
- zûsammenlegen, -legen *v* durch Steuern beschaffen 65 20 (Reisgeld), 298 20 (dito)
- zûsammenrottung *f* Zusammenrottung 100 20, 103 20
- zûsammenschlessen *v* zusammenlegen (durch Steuern) 76 7, 289 6, 298 31 f
- zûsammenschlagen *v* vereinigen, zusammenlegen 63 38, 64 2, 74 20 f
- zûsamenschutz *m* das Zusammengelegte 76 1 (Reissteuer)
- zûsamensetzen *v* einsetzen (Leib, Gut und Blut) 306 35
- zûsammensetzung *f* das Zusammenhalten, Füreinander-einstehen 306 ff Nr 164 (Eid der Burgerschaft)
- zûsammenstoßen *v* vereinigen, zusammenlegen 63 25 ff
- zûsatz *m* 1. Besatzungstruppe 55 26, 57 1 ff, 87 20, 115 22, 365 19. - 2. militärische Hilfeleistung 77 19. - 3. Ergänzung einer Ordnung 321 4
- zûsätze, gmeiner *m* Soldat einer Besatzungstruppe 57 30 ff (Eid)
- zûschryben *v* zuteilen 98 40
- zûstellen *v* unerstellen 57 12

- zû stund, unverzüglich, sofort 33 16  
 zûtragend, eintreffend, eintretend 14 3  
 zûtragenheit *f* Vorfall 12 31  
 zûverwandte *m* Anverwandte 40 1  
 zûwider thûn *v* nicht befolgen 59 6  
 zwegen bringen *v* verwirklichen 74 3  
 zweihundert (200<sup>ert</sup>), Großer Rat der Stadt Bern, Rat der CC 118 30, 119 37, 247 22, 343 14  
 Zweisimmen, Zweysimmen, Dorf mit Schloß Blankenburg (BE A. Obersimmental), Verwaltungssitz der Kastlanei (= Landvogtei) Zweisimmen oder Obersimmental 22 32f, 79 13, 266 7, 309 39, 315 10  
 zwerckbogen *m* Bestandteil des Griffkorbs des Säbels 155 29  
 zweylötig, -lödlig, zwey lodt wiegend, zwei Lot wiegende Kugel einer Handfeuerwaffe (= «Kaliber») 119 40, 124 6, 155 12, 156 4, 329 17, 331 27f, 334 25, 347 1, 349 6  
 zweyppfûnder canonen leichtes Feldgeschütz 192 33 (6 im Jägercorps)  
 zwingelhof *m* Hof beim Zeughaus (?) 107 12, 275 32 (Turm im z.)  
 zwinger *m* Zwinger = offener kleiner Platz in der Stadtbefestigung 281 23  
 zwölfbottenaben, Abend vor dem Zwölfbottentag = 14. Juli 322 20  
 Zwölf Orte, alle souveränen Orte der Eidgenossenschaft, ohne Appenzell 358 37 (Verkommnis gegen Pensionen, Reislauf, Werbung)  
 zwölftausend Mann, zuzug der, siehe uszug 4  
 zylstand, siehe zilstatt  
 zymerlûten, siehe zimmerlûten  
 zytig, früh-, rechtzeitig 7 19  
 zytliche fryheit, politische Unabhängigkeit 83 6, 94 21

## Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen

Namens des Schweizerischen Juristenvereins  
herausgegeben von dessen Rechtsquellenkommission

Der Subskriptionspreis gilt bei Bezug des ganzen Werkes

Ziffern in Klammern = Publikationsnummer des Verlags  
ISBN = International Standard Book Number

Die mit Stern (\*) versehenen Verlagsnummern sind beinahe vergriffen und können, da ein Nachdruck nicht möglich ist, nur noch bei Bestellung der ganzen Abteilung mit abgegeben werden

Preis: Stand 1975, Anpassungen vorbehalten

## Les sources du droit Suisse

*Recueil édité au nom de la Société suisse des Juristes  
par sa Commission des sources du droit*

*Toute commande de l'ouvrage complet bénéficie du prix réduit de souscription*

*Chiffres entre parenthèses = numéro de publication  
ISBN = International Standard Book Number*

*Les numéros de publication accompagnés d'un astérisque (\*) sont presque épuisés;  
comme une réimpression n'est pas possible, il ne peuvent être livrés que sur commande  
de la subdivision complète*

*Prix: valables en 1975, modifications réservés*

Verlag Sauerländer Aarau

Jeder Kanton bildet eine Abteilung für sich. Die Numerierung entspricht der offiziellen Reihenfolge der Kantone/Une subdivision distincte est consacrée à chaque canton. La numérotation suit l'ordre officiel des cantons

Bisher sind erschienen/ Ont déjà paru:

#### I. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Zürich

Erster Teil: Öffnungen und Hofrechte

- |         |   |                     |                     |
|---------|---|---------------------|---------------------|
| 1. Band | <i>Adlikon bis Bertschikon</i> , von Robert Hoppeler. 1910. XIX, 570 Seiten (8)<br>Zur Zeit vergriffen/ Actuellement épuisé |                     |                     |
| 2. Band | <i>Bertschikon bis Dürnten</i> , von Robert Hoppeler. 1915. XVI, 541 Seiten (11)  | ISBN 3-7941-0723-3  | ISBN 3-7941-0724-1  |
|         | Einzelpreis   | Fr. 50.- broschiert | Fr. 105.- Halbleder |
|         | Subskriptionspreis  | Fr. 43.- "          | Fr. 88.- "          |

#### II. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Bern

Erster Teil: Stadtrechte (dieser enthält bis jetzt nur das Recht von Stadt und Staat Bern, während die Rechte der Landstädte Laupen und Unterseen im zweiten Teil: Rechte der Landschaft, Bände 5 und 6, zu suchen sind)

- |                |  |                      |                     |
|----------------|--|----------------------|---------------------|
| 1. und 2. Band | <i>Das Stadtrecht von Bern I und II</i> (Handfeste, Satzungenbücher, Stadtbuch, Stadtsatzung 1539), von Emil Welti. 2. Auflage, bearbeitet von Hermann Rennefahrt. 1971. XLVIII, 765 Seiten (54) | ISBN 3-7941-0725-X   | ISBN 3-7941-0726-8  |
|                | Einzelpreis  | Fr. 110.- broschiert | Fr. 168.- Halbleder |
|                | Subskriptionspreis   | Fr. 100.- "          | Fr. 148.- "         |
| 2. Band        | <i>Das Stadtrecht von Bern II</i> (Satzungenbuch nach dem Wiener Codex; Stadtbuch), von Friedrich Emil Welti. 1939. XL, 129 und XI, 176 Seiten (29)  | ISBN 3-7941-0727-6   | ISBN 3-7941-0728-4  |
|                | Einzelpreis  | Fr. 30.- broschiert  | Fr. 80.- Halbleder  |
|                | Subskriptionspreis   | Fr. 25.- "           | Fr. 68.- "          |
| 3. Band        | <i>Das Stadtrecht von Bern III</i> (Stadt und Staat Bern bis ins 15. Jahrhundert), von Hermann Rennefahrt. 1945. XX, 611 Seiten (31)   | ISBN 3-7941-0729-2   | ISBN 3-7941-0730-6  |
|                | Einzelpreis  | Fr. 60.- broschiert  | Fr. 116.- Halbleder |
|                | Subskriptionspreis   | Fr. 52.- "           | Fr. 98.- "          |
| 4. Band        | <i>Das Stadtrecht von Bern IV</i> , von Hermann Rennefahrt (Aufbau des Staates und zwischenstaatliche Beziehungen von 1415 bis 1798)   |                      |                     |
|                | 1. Hälfte, 1955. XXIV, 724 Seiten (37)   | ISBN 3-7941-0731-4   | ISBN 3-7941-0732-2  |
|                | Einzelpreis  | Fr. 85.- broschiert  | Fr. 140.- Halbleder |
|                | Subskriptionspreis   | Fr. 75.- "           | Fr. 120.- "         |
|                | 2. Hälfte, 1956. XIX, Seiten 725-1349 (38)   | ISBN 3-7941-0733-0   | ISBN 3-7941-0734-9  |
|                | Einzelpreis  | Fr. 75.- broschiert  | Fr. 130.- Halbleder |
|                | Subskriptionspreis   | Fr. 68.- "           | Fr. 110.- "         |

5. Band *Das Stadtrecht von Bern V (Verfassung und Verwaltung des Staates Bern)*, von Hermann Rennefahrt. 1959. XXX, 803 Seiten (41)
- |                    |                     |                     |
|--------------------|---------------------|---------------------|
|                    | ISBN 3-7941-0735-7  | ISBN 3-7941-0736-5  |
| Einzelpreis        | Fr. 85.- broschiert | Fr. 140.- Halbleder |
| Subskriptionspreis | Fr. 75.- „          | Fr. 120.- „         |
6. Band *Das Stadtrecht von Bern VI (Staat und Kirche)*, von Hermann Rennefahrt
1. Hälfte. 1960. XLVIII, 688 Seiten (42)
- |                    |                     |                     |
|--------------------|---------------------|---------------------|
|                    | ISBN 3-7941-0737-3  | ISBN 3-7941-0738-1  |
| Einzelpreis        | Fr. 80.- broschiert | Fr. 135.- Halbleder |
| Subskriptionspreis | Fr. 70.- „          | Fr. 115.- „         |
2. Hälfte, mit Register des 1. und 2. Halbbandes. 1961. VII, Seiten 689-1084 (43)
- |                    |                     |                     |
|--------------------|---------------------|---------------------|
|                    | ISBN 3-7941-0739-X  | ISBN 3-7941-0740-3  |
| Einzelpreis        | Fr. 50.- broschiert | Fr. 105.- Halbleder |
| Subskriptionspreis | Fr. 43.- „          | Fr. 88.- „          |
7. Band *Das Stadtrecht von Bern VII (Zivil-, Straf- und Prozeßrecht)*, von Hermann Rennefahrt
1. Hälfte. 1963. XXII, 731 Seiten (44)
- |                    |                     |                     |
|--------------------|---------------------|---------------------|
|                    | ISBN 3-7941-0741-1  | ISBN 3-7941-0742-X  |
| Einzelpreis        | Fr. 85.- broschiert | Fr. 140.- Halbleder |
| Subskriptionspreis | Fr. 75.- „          | Fr. 120.- „         |
2. Hälfte, mit Register des 1. und 2. Halbbandes. 1964. XIII, Seiten 733-1122 (45)
- |                    |                     |                     |
|--------------------|---------------------|---------------------|
|                    | ISBN 3-7941-0743-8  | ISBN 3-7941-0744-6  |
| Einzelpreis        | Fr. 50.- broschiert | Fr. 105.- Halbleder |
| Subskriptionspreis | Fr. 43.- „          | Fr. 88.- „          |
8. Band *Das Stadtrecht von Bern VIII (Wirtschaftsrecht)*, von Hermann Rennefahrt
1. Hälfte. 1966. XX, 530 Seiten (46)
- |                    |                     |                     |
|--------------------|---------------------|---------------------|
|                    | ISBN 3-7941-0745-4  | ISBN 3-7941-0746-2  |
| Einzelpreis        | Fr. 50.- broschiert | Fr. 105.- Halbleder |
| Subskriptionspreis | Fr. 43.- „          | Fr. 88.- „          |
2. Hälfte, mit Register des 1. und 2. Halbbandes. 1966. X, Seiten 531-880 (47)
- |                    |                     |                     |
|--------------------|---------------------|---------------------|
|                    | ISBN 3-7941-0747-0  | ISBN 3-7941-0748-9  |
| Einzelpreis        | Fr. 50.- broschiert | Fr. 105.- Halbleder |
| Subskriptionspreis | Fr. 43.- „          | Fr. 88.- „          |
9. Band *Das Stadtrecht von Bern IX (Gebiet, Haushalt, Regalien)*, von Hermann Rennefahrt
1. Hälfte. 1967. XXVII, 476 Seiten (48)
- |                    |                     |                     |
|--------------------|---------------------|---------------------|
|                    | ISBN 3-7941-0749-7  | ISBN 3-7941-0750-0  |
| Einzelpreis        | Fr. 50.- broschiert | Fr. 105.- Halbleder |
| Subskriptionspreis | Fr. 43.- „          | Fr. 88.- „          |
2. Hälfte, mit Register des 1. und 2. Halbbandes. 1967. IV, Seiten 477-923 (49)
- |                    |                     |                     |
|--------------------|---------------------|---------------------|
|                    | ISBN 3-7941-0751-9  | ISBN 3-7941-0752-7  |
| Einzelpreis        | Fr. 50.- broschiert | Fr. 105.- Halbleder |
| Subskriptionspreis | Fr. 43.- „          | Fr. 88.- „          |
10. Band *Das Stadtrecht von Bern X (Polizei, behördliche Fürsorge)*, von Hermann Rennefahrt. 1968. XX, 703 Seiten (50)
- |                    |                     |                     |
|--------------------|---------------------|---------------------|
|                    | ISBN 3-7941-0753-5  | ISBN 3-7941-0754-3  |
| Einzelpreis        | Fr. 85.- broschiert | Fr. 140.- Halbleder |
| Subskriptionspreis | Fr. 75.- „          | Fr. 120.- „         |

11. Band *Das Stadtrecht von Bern XI (Wehrwesen)*, von Hermann Rennefahrt. 1975. XV, 500 Seiten (51)  
 ISBN 3-7941-0123-5 ISBN 3-7941-0757-8  
 Einzelpreis Fr. 75.- broschiert Fr. 130.- Halbleder  
 Subskriptionspreis Fr. 68.- „ Fr. 110.- „

In Vorbereitung (Abschluß der Quellen des Stadtrechts von Bern):

12. Band *Das Stadtrecht von Bern XII (Bildungswesen)*, von Hermann Rennefahrt (52)  
 broschiert ISBN 3-7941-0124-3; Halbleder ISBN 3-7941-0758-6

Zweiter Teil: Rechte der Landschaft

1. Band *Das Statutarrecht des Simmentales (bis 1798)*, von Ludwig Samuel von Tscharnier  
 1. Halbband: *Das Obersimmental*. 1912. XLVI, 337 Seiten (9)  
 ISBN 3-7941-0759-4 ISBN 3-7941-0760-8  
 Einzelpreis Fr. 45.- broschiert Fr. 97.- Halbleder  
 Subskriptionspreis Fr. 40.- „ Fr. 84.- „  
 2. Halbband: *Das Nidersimmental*. 1914. LXVIII, 334 Seiten (13)  
 ISBN 3-7941-0761-6 ISBN 3-7941-0762-4  
 Einzelpreis Fr. 45.- broschiert Fr. 97.- Halbleder  
 Subskriptionspreis Fr. 40.- „ Fr. 84.- „  
 2. Band *Das Statutarrecht der Landschaft Frutigen (bis 1798)*, von Hermann Rennefahrt. 1937.  
 X, 436 Seiten (27) ISBN 3-7941-0763-2 ISBN 3-7941-0764-0  
 Einzelpreis Fr. 50.- broschiert Fr. 105.- Halbleder  
 Subskriptionspreis Fr. 43.- „ Fr. 88.- „  
 3. Band *Das Statutarrecht der Landschaft Saanen (bis 1798)*, von Hermann Rennefahrt. 1942.  
 LXXX, 512 Seiten (30) ISBN 3-7941-0765-9 ISBN 3-7941-0766-7  
 Einzelpreis Fr. 60.- broschiert Fr. 116.- Halbleder  
 Subskriptionspreis Fr. 52.- „ Fr. 98.- „  
 4. Band *Das Recht des Landgerichts Konolfingen*, von Ernst Werder. 1950. LXXI, 711 Seiten (33)  
 ISBN 3-7941-0767-5 ISBN 3-7941-0768-3  
 Einzelpreis Fr. 100.- broschiert Fr. 158.- Halbleder  
 Subskriptionspreis Fr. 90.- „ Fr. 138.- „  
 5. Band *Das Recht des Amtsbezirks Laupen*, von Hermann Rennefahrt. 1952. LXVII, 455 Seiten  
 (35) ISBN 3-7941-0769-1 ISBN 3-7941-0770-5  
 Einzelpreis Fr. 60.- broschiert Fr. 116.- Halbleder  
 Subskriptionspreis Fr. 52.- „ Fr. 98.- „  
 6. Band *Das Recht der Ämter Interlaken und Unterseen*, von Margret Graf-Fuchs. 1957. LXXII,  
 756 Seiten (39) ISBN 3-7941-0771-3 ISBN 3-7941-0772-1  
 Einzelpreis Fr. 110.- broschiert Fr. 168.- Halbleder  
 Subskriptionspreis Fr. 100.- „ Fr. 148.- „

VIII. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Zug

1. Band *Grund- und Territorialherren / Stadt und Amt*, von Eugen Gruber. 1972. XXXVIII,  
 578 Seiten (55) ISBN 3-7941-0773-X ISBN 3-7941-0774-8  
 Einzelpreis Fr. 75.- broschiert Fr. 130.- Halbleder  
 Subskriptionspreis Fr. 68.- „ Fr. 110.- „



2. Band *Stadt Zug und ihre Vogteien/Außeres Amt*, von Eugen Gruber. 1972. XXVII, 588 Seiten, mit Register des 1. und 2. Bandes (56)
- |                    |                     |                     |
|--------------------|---------------------|---------------------|
|                    | ISBN 3-7941-0125-1  | ISBN 3-7941-0775-6  |
| Einzelpreis        | Fr. 75.- broschiert | Fr. 130.- Halbleder |
| Subskriptionspreis | Fr. 68.- „          | Fr. 110.- „         |

**IX<sup>e</sup> partie: Les sources du droit du Canton de Fribourg**

**IX. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Freiburg**

**Première section: Le Droit des Villes/Erster Teil: Stadtrechte**

1. Band *Das Stadtrecht von Murten*, von Friedrich Emil Welti. 1925. XXIV, 633 Seiten (17)
- |                    |                     |                     |
|--------------------|---------------------|---------------------|
|                    | ISBN 3-7941-0776-4  | ISBN 3-7941-0777-2  |
| Einzelpreis        | Fr. 60.- broschiert | Fr. 116.- Halbleder |
| Subskriptionspreis | Fr. 52.- „          | Fr. 98.- „          |
- Tome 2<sup>o</sup> *Le droit d'Estavayer*, par Bernard de Vevey. 1932. XXI, 478 pages (22)
- |                      |                    |                    |
|----------------------|--------------------|--------------------|
|                      | ISBN 3-7941-0778-0 | ISBN 3-7941-0779-9 |
|                      | broché fr. 50.-    | dem-veau fr. 105.- |
| Prix de souscription | „ fr. 43.-         | „ fr. 88.-         |
- Tome 3<sup>o</sup> *Le droit de Bulle*, par Bernard de Vevey. 1935. XVI, 174 pages (26)
- |                      |                    |                    |
|----------------------|--------------------|--------------------|
|                      | ISBN 3-7941-0780-2 | ISBN 3-7941-0781-0 |
|                      | broché fr. 30.-    | demi-veau fr. 80.- |
| Prix de souscription | „ fr. 25.-         | „ fr. 68.-         |
- Tome 4<sup>o</sup> *Le droit de Gruyères*, par Bernard de Vevey. 1939. XXVI, 268 pages (28)
- |                      |                    |                    |
|----------------------|--------------------|--------------------|
|                      | ISBN 3-7941-0782-9 | ISBN 3-7941-0783-7 |
|                      | broché fr. 40.-    | demi-veau fr. 90.- |
| Prix de souscription | „ fr. 35.-         | „ fr. 78.-         |
5. Band *Das Notariatsformularbuch des Ulrich Manot*, von Albert Bruckner. 1958. XV, 747 Seiten (36)
- |                    |                      |                     |
|--------------------|----------------------|---------------------|
|                    | ISBN 3-7941-0784-5   | ISBN 3-7941-0785-3  |
| Einzelpreis        | Fr. 100.- broschiert | Fr. 158.- Halbleder |
| Subskriptionspreis | Fr. 90.- „           | Fr. 138.- „         |

**X. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Solothurn**

**Erster Teil: Stadtrechte**

1. Band *Die Rechtsquellen der Stadt Solothurn von den Anfängen bis 1434*, von Charles Studer. 1949. XXVIII, 612 Seiten (32)
- |                    |                      |                     |
|--------------------|----------------------|---------------------|
|                    | ISBN 3-7941-0786-1   | ISBN 3-7941-0787-X  |
| Einzelpreis        | Fr. 196.- broschiert | Fr. 252.- Halbleder |
| Subskriptionspreis | Fr. 176.- „          | Fr. 222.- „         |

**XII. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Schaffhausen**

**Erster Teil: Stadtrechte**

1. Band *Das Stadtrecht von Schaffhausen I (Quellen von 1045-1454)*, von Karl Mommsen  
In Vorbereitung
2. Band *Das Stadtrecht von Schaffhausen II (Das Stadtbuch von 1385)*, von Karl Schib. 1967. XX, 195 Seiten (53)
- |                    |                     |                    |
|--------------------|---------------------|--------------------|
|                    | ISBN 3-7941-0788-8  | ISBN 3-7941-0789-6 |
| Einzelpreis        | Fr. 30.- broschiert | Fr. 80.- Halbleder |
| Subskriptionspreis | Fr. 25.- „          | Fr. 68.- „         |

**XIV. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen****Erster Teil: Die Rechtsquellen der Abtei St. Gallen**

## 1. Reihe Die Herrschaft des Abtes von St. Gallen

## 2. Reihe: Die Alte Landschaft

1. Band: *Die allgemeinen Rechtsquellen der Alten Landschaft*, bearbeitet von Walter Müller. 1974. XXXV, 508 Seiten (59)

	ISBN 3-7941-1015-3	ISBN 3-7941-1016-1
Einzelpreis	Fr. 60.- broschiert	Fr. 105.- Halbleder
Subskriptionspreis	Fr. 53.- „	Fr. 88.- „

2. Band: *Besondere Rechte*3. Band: *Die Stadt Wil*4. Band: *Dorfrechte der Alten Landschaft*

1. Band *Alte Landschaft*, von Max Gmür, 1903, zur Zeit vergriffen  
 2. Band *Toggenburg*, von Max Gmür, 1903, zur Zeit vergriffen

**Zweiter Teil: Die Stadtrechte von St. Gallen und Rapperswil**

1. Band *Stadt und Hof Rapperswil*, in Bearbeitung durch Ferdinand Elsener

**Dritter Teil: Die Landschaften und Landstädte**

1. Band *Landschaft Gaster mit Weesen*, von Ferdinand Elsener. 1951. XXXII, 728 Seiten (34)

	ISBN 3-7941-0790-X	ISBN 3-7941-0791-8
Einzelpreis	Fr. 100.- broschiert	Fr. 158.- Halbleder
Subskriptionspreis	Fr. 90.- „	Fr. 138.- „

**XV. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Graubünden****Erster Teil: Alträtisches Recht**

1. Band *Lex Romana Curiensis*, von Elisabeth Meyer-Marthaler. 2. Auflage, 1966. LX, 722 Seiten (40)

	ISBN 3-7941-0792-6	ISBN 3-7941-0793-4
Einzelpreis	Fr. 100.- broschiert	Fr. 158.- Halbleder
Subskriptionspreis	Fr. 90.- „	Fr. 138.- „

**XVI. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Aargau****Erster Teil: Stadtrechte (dasjenige von Aargau ist im Zweiten Teil, Band 1, *Amt Aargau und Grafchaft Lenzburg*, enthalten)**

1. Band *Das Stadtrecht von Aarau*, von Walther Merz. 1898. XXVII, 559 Seiten (1)

	ISBN 3-7941-0794-2	ISBN 3-7941-0795-0
Einzelpreis	Fr. 50.- broschiert	Fr. 105.- Halbleder
Subskriptionspreis	Fr. 43.- „	Fr. 88.- „

2. Band *Die Stadtrechte von Baden und Brugg*, von Friedrich Emil Welti und Walther Merz. 1899. XXIV + 450 und XIII + 346 Seiten (2)

Zur Zeit vergriffen / Actuellement épuisé

3. Band *Die Stadtrechte von Kaiserstuhl und Klingnau*, von Friedrich Emil Welti. 1905. XVI, 421 Seiten (5)

Zur Zeit vergriffen / Actuellement épuisé

4. Band *Die Stadtrechte von Bremgarten und Lenzburg, mit einem Plan, von Walther Merz. 1909.* XVI, 424 Seiten (7)  
 ISBN 3-7941-0796-9 ISBN 3-7941-0797-7  
 Einzelpreis Fr. 45.- broschiert Fr. 97.- Halbleder  
 Subskriptionspreis Fr. 40.- „ Fr. 84.- „
5. Band *Das Stadtrecht von Zofingen, von Walther Merz. 1914.* XVII, 509 Seiten (10)  
 ISBN 3-7941-0798-5 ISBN 3-7941-0799-3  
 Einzelpreis Fr. 50.- broschiert Fr. 105.- Halbleder  
 Subskriptionspreis Fr. 43.- „ Fr. 88.- „
6. Band *Die Stadtrechte von Laufenburg und Mellingen, von Friedrich Emil Welti und Walther Merz. 1915.* XXV, 564 Seiten (12)  
 ISBN 3-7941-0800-0 ISBN 3-7941-0801-9  
 Einzelpreis Fr. 55.- broschiert Fr. 110.- Halbleder  
 Subskriptionspreis Fr. 48.- „ Fr. 93.- „
7. Band *Das Stadtrecht von Rheinfelden, mit 6 Beilagen, von Friedrich Emil Welti. 1917.* XVI, 515 Seiten (14\*)  
 ISBN 3-7941-0802-7  
 Einzelpreis Fr. 105.- Halbleder  
 Subskriptionspreis Fr. 88.- „

#### Zweiter Teil: Rechte der Landschaft

1. Band *Amt Aarburg und Grafschaft Lenzburg*  
 1. Halbband, von Walther Merz. 1922. 400 Seiten (15)  
 ISBN 3-7941-0803-5  
 Einzelpreis Fr. 45.- broschiert  
 Subskriptionspreis Fr. 40.- „  
 2. Halbband, von Walther Merz. 1923. XIX, 470 Seiten (16)  
 ISBN 3-7941-0804-3  
 Einzelpreis Fr. 45.- broschiert  
 Subskriptionspreis Fr. 40.- „  
*Halbband 1 und 2 in einem Band gebunden. XIX, 870 Seiten (15/16)*  
 ISBN 3-7941-0805-1  
 Einzelpreis Fr. 168.- Halbleder  
 Subskriptionspreis Fr. 148.- „
2. Band *Die Oberämter Königsfelden, Biberstein und Kasteln, von Walther Merz. 1926.* XI, 350 Seiten (18)  
 ISBN 3-7941-0806-X ISBN 3-7941-0807-8  
 Einzelpreis Fr. 45.- broschiert Fr. 97.- Halbleder  
 Subskriptionspreis Fr. 40.- „ Fr. 84.- „
3. Band *Das Oberamt Schenkenberg, von Walther Merz. 1927.* IX, 363 Seiten (20)  
 ISBN 3-7941-0808-6 ISBN 3-7941-0809-4  
 Einzelpreis Fr. 45.- broschiert Fr. 97.- Halbleder  
 Subskriptionspreis Fr. 40.- „ Fr. 84.- „
5. Band *Grafschaft Baden äußere Ämter, von Walther Merz. 1933.* XI, 398 Seiten (23)  
 ISBN 3-7941-0810-8 ISBN 3-7941-0811-6  
 Einzelpreis Fr. 45.- broschiert Fr. 97.- Halbleder  
 Subskriptionspreis Fr. 40.- „ Fr. 84.- „

8. Band *Die Freien Ämter I, Die Landvogteiverwaltung bis 1712*, von Jean Jacques Siegrist. Im Druck (57)  
broschiert ISBN 3-7941-0171-5; Halbleder ISBN 3-7941-0812-4
9. Band *Die Freien Ämter II, Die Landvogteiverwaltung 1712-1798 - Die Reuß bis 1798*, von Jean Jacques Siegrist. In Vorbereitung (60)  
broschiert ISBN 3-7941-1013-7; Halbleder ISBN 3-7941-1014-5

**XIX<sup>e</sup> partie: Les sources du droit du Canton de Vaud**

**Première partie : Coutumes**

- Tome I *Enquêtes*, éditées par M. Jean-François Poudret en collaboration avec Mme Jeanne Gallone-Brack. 1972. XVI, 586 pages (58)
- |                      |                    |                     |
|----------------------|--------------------|---------------------|
|                      | ISBN 3-7941-0813-2 | ISBN 3-7941-0814-0  |
|                      | broché fr. 75.-    | demi-veau fr. 130.- |
| Prix de souscription | „ fr. 68.-         | „ fr. 110.-         |

**XXII<sup>e</sup> partie: Les sources du droit du Canton de Genève**

- Tome 1<sup>o</sup> *Des Origines à 1460*, par Emile Rivoire et Victor van Berchem. 1927. XX, 544 pages (19)
- |                      |                    |                     |
|----------------------|--------------------|---------------------|
|                      | ISBN 3-7941-0815-9 | ISBN 3-7941-0816-7  |
|                      | broché fr. 50.-    | demi-veau fr. 105.- |
| Prix de souscription | „ fr. 43.-         | „ fr. 88.-          |
- Tome 2<sup>o</sup> *De 1461 à 1550*, par Emile Rivoire et Victor van Berchem. 1930. XXIII, 600 pages (21)
- |                      |                    |                     |
|----------------------|--------------------|---------------------|
|                      | ISBN 3-7941-0817-5 | ISBN 3-7941-0818-3  |
|                      | broché fr. 60.-    | demi-veau fr. 116.- |
| Prix de souscription | „ fr. 52.-         | „ fr. 98.-          |
- Tome 3<sup>o</sup> *De 1551 à 1620*, par Emile Rivoire. 1933. XXIII, 673 pages (24)
- |                      |                    |                     |
|----------------------|--------------------|---------------------|
|                      | ISBN 3-7941-0819-1 | ISBN 3-7941-0820-5  |
|                      | broché fr. 100.-   | demi-veau fr. 158.- |
| Prix de souscription | „ fr. 90.-         | „ fr. 138.-         |
- Tome 4<sup>o</sup> *De 1621 à 1700*, par Emile Rivoire. 1935. XXXVIII, 715 pages (25)
- |                      |                    |                     |
|----------------------|--------------------|---------------------|
|                      | ISBN 3-7941-0821-3 | ISBN 3-7941-0822-1  |
|                      | broché fr. 110.-   | demi-veau fr. 168.- |
| Prix de souscription | „ fr. 100.-        | „ fr. 148.-         |